B 2 876 281

LIBRARY

OF THE

UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

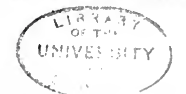

NEUE FOLGE.

VIERZEHNTER BAND.

(DER GANZEN REIHE ACHTUNDVIERZIGSTER BAND.)

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

1887.

HB5
.J3
v.48

Digitized by Google

Inhalt d. Bd. XIV. N. F.

I. Abhandlungen.

Elster, Ludwig, J. Ch. L. Simonde de Sismondi. S. 321.
Nasse, Dr. Erwin, Ein Blick auf die kommerzielle und industrielle Lage Englands. S. 97.
Paasche, H., Prof., Erbpacht- und Rentengüter als Mittel zur Schaffung und Erhaltung eines ländlichen Mittel- und Kleinbesitzes. S. 209.
Schulte, Joh. Fr., v., Die Besoldungsverhältnisse der Universitätsprofessoren in Preufsen. S. 1.
Würzburger, Eugen, Dr. ph., Ueber die Vergleichbarkeit kriminalstatistischer Daten. S. 505.

II. Verzeichnis der rezensierten Schriften.

Anniversaire, le 25e de la Société de Statistique de Paris 1860/85. S. 311.
Arendt, Dr. O., Ziele deutscher Kolonialpolitik. (R. v. d. B.) S. 480.
Augspurg, G. D., Der Niedergang der Preise und die Währungsfrage. S. 568.
Baeck, C. W. A., Die eingeschriebenen Hilfskassen. (R. v. d. B.) S. 87.
Benedetti, J. de, Brevi cenni intorno alla legislazione per la protezione della priétà industriale. (Kaizl.) S. 481.
Böhmert, V., Das Armenwesen in 77 Städten. (J. C.) S. 311.
Boissevain, G. M., Gewoneau buiten gavone uitgaven. (R. v. d. Borght.) S. 79.
Buchenberger, A., Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft. S. 575.
— —, Ueber die Beziehungen zwischen Landwirtschatt und Forstwirtschaft im Grofsherzogtum Baden. S. 575.
— —, Zur landwirtschaftlichen Frage der Gegenwart. S. 575.
Bulletin de l'Institut international de Statistique. S. 312.
Bücher, K., Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. u. 15. Jahrhundert. S. 579.
Carnege, Andrew, Amerika. (S. v. W.) S. 91.
Cech, Dr. C. O., Rufslands Industrie. (R. v. d. B.) S. 481.
Clark, John B., The philosophy of wealth. (Földes.) S. 473.
Colojanni, L'alcoholisme. (Kaizl.) S. 488.
Dernburg, Die Reform der jurist. Studienordnung. (Loening.) S. 200.
Ehrenzweig, A., Assekuranz-Jahrbuch VIII. S. 485.
Engelman, Das Reichsges., betr. die Krankenversicherung. (R. v. d. B.) S. 87.

Felix, Ludwig, Der Einfluſs der Sitten und Gebräuche auf die Entwickelung des Eigentums. (K. Bücher.) S. 469.
Ferraris, Carlo, La statistica nelle università. (Földes.) S. 492.
Fitger, E., Die Seehäfen Englands. S. 482.
Fuchs, Dr. M., Die geographische Verbreitung des Kaffeebaumes. (R. v. d. B.) S. 498.
Graphische Darstellung der Beförderung einiger Frachtartikel u. s. w. S. 577.
Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. (J. C.) S. 495.
Haupt, E., Plus ultra, zur Universitätsfrage. (Loening.) S. 200.
Helldorff-Baumersroda, C. von, Verstaatlichung des Grund und Bodens. (Dr. Adler.) S. 77.
— —, Das Recht auf Arbeit. (Dr. Adler.) S. 77.
Hugelmann, Dr. K., Studien zum österr. Verfassungsrechte. (Lg.) S. 196.
Karl, Franz, Dr., Geldwert und Preisbewegung im deutschen Reiche 1871 bis 1884. S. 568.
Kramar, Dr. Karel, Das Papiergeld in Österreich seit 1848. (R. F.) S. 77.
Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. (Giercke.) S. 526.
Leonhardt, Gustav, Der Warrant als Bankpapier. (R. v. d. B.) S. 486.
Leroy-Beaulieu, Paul, Das Sinken der Preise und die Welthandelskrisis. S. 569.
Lippert, Kulturgeschichte der Menschheit in ihrem organischen Aufbau. S. 559.
List, F. von, Die Reform des pr. Studiums. (Loening.) S. 200.
Macneill, English Interference with Irish Industries. (A. R.) S. 497.
Mancelon, Léon, Le bagne et la colonisation penitaire à la Nouvelle Caledonie. (A. Raffalovich.) S. 92.
Mandello, Dr. Karl, Rückblicke auf die Entwickelung der ungar. Volkswirtschaft i. J. 1885. (R. v. d. B.) S. 477.
Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts. Bd. IV. (Lg.) S. 309.
Meitzen, Aug., Geschichte, Theorie und Technik der Statistik. (v. Scheel.) S. 383.
Mermeix, La France socialiste. (A. R.) S. 193.
Movimento dei prezzi. (J. C.) S. 491.
Mucke, Joh. Richard, Dr., Deutschlands Getreideverkehr mit dem Auslande. S. 564.
Nadaillac, Marquis de, Affaiblissement de la natalité en France. (S. v. W.) S. 74.
Neymark, Alfr., Les dettes publiques européennes. (A. Raffalovich.) S. 484.
Oberwinder, H., Sozialismus und Sozialpolitik. (Dr. Adler.) S. 487.
Oncken, Dr. Aug., Die Maxime laissez faire. (Fr. Kleinwächter.) S. 476.
Osius, Dr. Rud., Die kommunalständ. Landeskreditkasse zu Kassel. (R. v. d. B.) S. 486.
Patten, Simon N., The premises of political economy. (E. Leser.) S. 267.
Philippovich, Dr. E. v., Ueber Aufgabe und Methode der politischen Ökonomie. (Fr. Kleinwächter.) S. 472.
Publications of the american economic association. (Földes.) S. 475.
Rauchberg, Dr. H., Die Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse bei der allg. Arbeiter- und Invalidenkasse in Wien. (R. v. d. B.) S. 492.
Repport of the U. S. Commissioner of Education. S. 584.
Roscher, Wilh., System der Finanzwissenschaft. (G. C.) S. 484.
Roschmann-Hörburg, Der Bodenwert Österreichs. (R. v. d. B.) S. 492.
Rümelin, G., Zur Reform des pr. Studiums. (Loening.) S. 200.
Sartorius von Waltershausen, A., Frh.: Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einfluſs der fortschreitenden Produktionstechnik. S. 571.

Schaw, Albert, Ikaria. (S. v. W.) S. 193.
Schmidt, Hermann, The silver question. (E. L.) S. 487.
Schönberg, Gustav, Handbuch der politischen Ökonomie. (G. C.) S. 467.
Société des publications libérales. (A. R.) S. 194.
Soetbeer, Dr. H., Die Stellung der Sozialisten zur sozialen Frage. (R. v. d. B.) S. 488.
Statistica delle tasse communali. (R. F.) S. 493.
Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien. S. 89.
„ „ der Stadt Berlin. S. 89.
Stein, Lorenz von, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 2 T. (G. C.) S. 466.
Stöpel, Franz, Die freie Gesellschaft. (Dr. Adler.) S. 80.
— —, Soziale Reform. (Adler.) S. 80.
Supino, Cam., Il capitale nell' organismo economico. (J. Kaizl.) S. 476.
Talquist, J. V., Recherches statistiques sur la tendance á une moindre fécondite des Mariages. S. 577.
Tuch, Gustav, Der erweiterte deutsche Militärstaat. (Dr. Adler.) S. 497.
Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig. S. 89.
Warneck, Dr. G., Welche Pflichten legen uns unsere Kolonieen auf? (R. v. d. B.) S. 479.
Wirminghaus, Dr. Alex., Zwei spanische Merkantilisten. (Fr. Kleinwächter.) S. 471.
Wirth, Max, Die Quellen des Reichtums mit Rücksicht auf Geschäftsstockungen und Krisen im internationalen Geld-, Kapital- und Warenmarkt u. s. w. S. 567.
Wundt, Wilhelm, Ethik. (G. C.) S. 466.
Zimmermann, Dr. H., Ueber Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse. (R. v. d. B.) S. 493.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

Gesetzgebung, die wirtschaftliche des Deutschen Reiches i. J. 1886. S. 19.
„ der deutschen Bundesstaaten i. J. 1886. S. 420.
„ Österreich-Ungarns i. J. 1886. S. 422.
Reitzenstein, Die neuere wirtschaftliche Gesetzgebung Frankreichs. S. 37. 162. 388.
Verhandlungen über die Einführung eines Branntweinmonopols in der Schweiz. S. 275.
Zeller, Dr., Das Reichsgesetz, betr. die Fürsorge für Beamte u. Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen v. 15. Mai. 1886. S. 411.
— —, Das Reichsgesetz über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. S. 535.

IV. Miszellen.

Bayerdörffer, A., Deutschlands Handelsverkehr mit Rufsland. S. 289.
Gold- und Silbervorrat der Bank v. Frankreich und die Ein- u. Ausfuhr Frankreichs b. z. J. 1886. S. 445.
Hirschberg, Dr. E., Zur Statistik der Roggen- und Brotpreise in Deutschland. S. 297.
Kögler, Karl, Der Verband der Arbeiter-, Kranken- und Invaliden-Unterstützungsvereine Österreichs. S. 65.

Philippovich, E. v., Der Schlufsbericht der Trade-Depression Commission. S. 446.
Preisaufgaben der Rubinow-Stiftung. S. 184.
„ der Société de statistique de Paris. S. 185.
Reichshaushalts-Etat des Deutschen Reiches. S. 556. 557.
Reyer, Prof. E., Eisenproduktion und Manufaktur der Vereinigten Staaten. S. 444.
Schwankungen des Diskonts, des Wechselkurses und des Silberpreises i. J. 1886. S. 182.
Strauss, Carl, Die Hausindustrie im Deutschen Reiche. S. 51.
Waren-Ein- und Ausfuhr von Österreich-Ungarn. S. 444.
Zimmermann, Hermann, Die Unfallstatistik der Berufsgenossenschaften. S. 546.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes. S. 72—92. 188—203. 303—315. 466—497. 558—585.

Die periodische Presse des Auslandes. S. 92—95. 203—205. 316—319. 498—502. 585—591.

Die periodische Presse Deutschlands. S. 95—96. 206—208. 319—320. 502—504. 591—594.

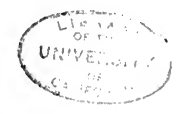

I.

Die Besoldungsverhältnisse der Universitäts-Professoren in Preufsen.

Von

Dr. Joh. Friedrich von Schulte (Bonn).

Während ich Mitglied des deutschen Reichstags war (1874—1878), habe ich den Etat einem sehr genauen Studium unterzogen, dieses fortgesetzt und wiederholt bis in die neueste Zeit auf den gesamten „Staatshaushalts-Etat“ von Preußen und mehrerer anderer deutscher Staaten ausgedehnt. Dies führte mich zu dem Ergebnis, daß trotz aller Reden über den Etat bei Gelegenheit der Kammerverhandlungen eine Reihe wichtiger Punkte niemals auch nur berührt wurden; ich habe den Eindruck gewonnen, daß die stehenden Redner den politischen Gesichtspunkt als Hauptsache ansehen, bei der Verhandlung über den Etat ihren Schmerzen und Wünschen Ausdruck geben, eine dem Staatswohle entsprechende Besserung höchstens in Abstrichen sehen, eine sonstige aber sehr selten ins Auge fassen. Um dies zu zeigen, werde ich in verschiedenen Abhandlungen zunächst den preußischen Etat einer eingehenden Erörterung unterziehen und auf wirkliche Schwächen desselben aufmerksam machen, deren Erkenntnis vielleicht zur Besserung beitragen wird. Ich beginne mit dem Besoldungs-Etat der Universitäten, weil dieser die bedeutendsten Schwächen aufweist, muß aber einige orientierende Bemerkungen vorausschicken.

Persönlich bin ich bezüglich aller getadelten Punkte nicht beteiligt.

Diese Abhandlung kehrt ihre Spitze absolut nicht gegen den jetzigen Leiter bezw. die betreffenden Mitglieder des Unterrichtsministeriums. Seit der allgemeinen Regelung der Gehälter unter dem Herrn Minister Dr. Falk, der ein großes Verdienst sich dadurch erworben hat, ist gerade unter dem Herrn Minister Dr. von Goßler mehr gethan, als früher, und manches

verbessert worden. Der Zweck dieser Abhandlung geht also dahin, die Verkehrtheit des Systems selbst zu zeigen, eine prinzipielle Änderung als notwendig zu erweisen.

Es ist absolut keine Kritik einer einzelnen Gehaltsanweisung beabsichtigt. Mag jemand auf das glänzendste gestellt werden, so schadet das niemandem. Was verlangt werden kann und darf, ist prinzipielle gerechte und billige Behandlung aller. Daß diese wegen des bisher festgehaltenen Systems fehlt, soll dargethan werden.

Um die Schwächen zu erweisen, muß eine Vergleichung mit den Besoldungsverhältnissen anderer Klassen von Staatsbeamten vorausgehen.

In weiten Kreisen des Beamtenstandes ist das Märchen von der überaus glänzenden, bevorzugten Stellung der Universitätsprofessoren verbreitet. Bezüglich der Besoldung wird sich dieses jedem, der diese Erörterung liest, in Dunst auflösen. Es bleibt übrig der stehende Artikel der langen Ferien und der angeblich geringeren Arbeitslast der Professoren. Diese Punkte haben mit der Besoldung nichts zu schaffen, sie liegen darin, daß die Arbeit der Professoren (siehe noch unten § 21) eine andere ist und ein ganz anderes ständiges Fortbilden, Fortschreiten, Fortarbeiten für die Amtsarbeit fordert, als bei jedem anderen Beamten, so daß man z. B. eine Stunde Vorlesung und eine Stunde Bureau-Arbeit irgend welcher Art nicht über einen Leisten schlagen, folglich auch die beiderseitigen Arbeitsstunden, soweit diese äußerlich kontrolierbar sind, nicht mit derselben Elle messen kann. Der Unterschied liegt zugleich darin, daß man z. B. jeden, welcher die gesetzliche Prüfung bestanden hat, zum Amts-Landrichter u. s. w. machen kann, jeder Assessor aber sich nicht zum Professor eignet. Übrigens muß zugegeben werden, daß auch die inneren Verhältnisse der Universitäten der Besserung bedürftig und fähig sind. Davon gelegentlich an anderm Orte.

I.

Bezugnahme auf die Stellung der preußischen Staatsbeamten und Vergleiche mit Österreich, Baiern, Baden.

1. In den verschiedenen deutschen Staaten, insbesondere in Preußen, ist durch einzelne Gesetze und den Staatshaushalt die Besoldung der Staatsbeamten durchweg genau geregelt. Die Art ist verschieden. Meistens wird bei den Staatsbehörden und den Mittelschulen, ebenso beim Militär, der einzelne Beamte, Lehrer, Offizier mit einer festen Besoldung und allfälligen gesetzlichen Nebenbezügen (Wohnungsgeldzuschuß u. dgl.) angestellt. Die Besoldung richtet sich nach dem Rangverhältnisse und wird bei jeder Vorrückung in eine höhere etatsmäßige Stelle um das gesetzliche Mehr erhöht. Oder

es findet für die einzelne Behörde, z. B. ein Landgericht, eine Regierung, in der Weise eine Abstufung statt, daß eine Anzahl von Stellen das Mindestgehalt, die andere bis zu dem Meistgehalt der Besoldungen in Abstufungen das Mittelgehalt (Durchschnittsgehalt) bezieht, in welchem Falle mit der höheren Dienstaltersstufe das höhere Gehalt von selbst erworben wird. Die Vorrückung in höhere Rangstufen ist meines Wissens nur beim Militär dergestalt mit dem Dienstalter verknüpft, daß der nicht zum Stabsoffizier beförderte übergangene Hauptmann u. s. w., mit dessen Überspringung ein jüngerer Offizier vorrückt. — Ausnahmefälle: Prinzen, Offiziere im Generalstabe und Adjutantenkorps kommen nicht in Betracht —, ehrenhalber um seine Pensionierung einschreiten muß. Die Beförderung der Offiziere geht rechtlich ausschließlich vom obersten Kriegsherrn aus. Ist dieser nun auch nicht in der Lage, die Verdienste eines jeden Offiziers unmittelbar selbst zu würdigen, so liegt in dem Umstande, daß er sich thatsächlich um die militärischen Dinge persönlich aufs genaueste kümmert, an sich eine Gewähr dagegen, daß bloße Gunst oder andere nicht durch rein sachliche Gründe getragene Momente die Vorrückung bedingen. Auch bietet der Heeresdienst ein ganz besonderes Mittel für jeden Vorgesetzten, die Leistungen der untergebenen Offiziere zu beurteilen. Und schließlich erscheint die unbedingte Abhängigkeit beim Offizier notwendig.

Anders liegt die Sache bei den Zivilämtern. Wohl wird ohne den Willen und Antrag des Fachministers (Ressortministers) regelmäßig kein Landrichter (Landgerichtsrat) zum Oberlandesgerichtsrat, kein Regierungsrat zum Oberregierungsrat, kein Rat zum Präsidenten, kein Gymnasiallehrer zum Direktor u. s. w. befördert, kurz die Ersteigung höherer Rangstufen ist in gewisser Hinsicht vom Belieben des vorgesetzten Ministers abhängig. Aber es kommt bei voller Befähigung doch kaum oder höchst selten vor, daß jemand zeitlebens auf der niedrigsten Stufe verbleibt ohne mindestens einen höheren „Charakter“ (Titel, Rang) zu erhalten. Und hinsichtlich des Gehalts tritt mit dem höheren Dienstalter regelmäßig kraft des Gesetzes die Vorrückung in die höhere Stufe ein.

2. Zu dieser günstigen Stellung kommt, abgesehen von dem Wohnungsgeldzuschuß, welcher bekanntlich, insbesondere auch in Preußen nach Gesetz vom 12. März 1873 durch die Servisklasse bedingt ist, in welche der Ort, wo das Amt seinen Sitz hat, reichsgesetzmäßig eingestellt ist, daß die Gehälter der einzelnen Stufen bei den Staatsbehörden der Justiz und der Verwaltung durchgehend's die gleiche Höhe haben je nach der einzelnen Klasse oder Rangstufe. Weiter ist die mit dem Dienstalter erreichbare Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe eine gesetzmäßige, vom Ressortminister unabhängige, so daß dieser normal, außer etwa durch Einschübe darauf gar nicht einwirken kann.

3. Durch diese Organisation ist der einzelne Beamte nicht in die Lage versetzt, um ein höheres Gehalt bitten zu müssen; will er sich mit dem gesetzlichen Gehalte begnügen, so

braucht er mindestens bezüglich des Geldpunktes weder um die Gunst des nächsten, noch des höchsten Vorgesetzten sich zu bewerben und kann in seinem außeramtlichen Thun und Lassen lediglich der eignen Neigung folgen, ist bei Erfüllung seiner amtlichen Pflichten in gesellschaftlicher Hinsicht ganz sein eigner Herr.

4. Für die Verwaltungsbehörden aller Art befindet sich der Ressortminister leicht in der Lage, ein Urteil über die Tüchtigkeit der Mitglieder der unteren Behörden zu gewinnen, weil manche Aktenstücke an die höchste Stelle kommen, in den Oberpräsidenten u. dgl. Organe vorhanden sind, welche über dem gewöhnlichen Amtsdurchschnitte stehen, die Inspektion durch den Minister selbst oder von ihm entsandte Kommissäre Gelegenheit bietet. Im ganzen kann sich daher die Beförderung und mit ihr die höhere Besoldung dem Verdienste entsprechend gestalten. Etwas schlechter stehts bei der Justiz, da der Minister von der richterlichen Thätigkeit als solcher wenig erfährt; hier mag daher das Wohlwollen einen größeren Spielraum haben.

5. Bewerbungen um erledigte Ämter sind bald überhaupt keine Sitte, oder fest geregelt. Im ersteren Falle wird die Nichterfüllung eines stillen Wunsches leicht verschmerzt werden, im zweiten hat sie nichts Mißliches.

6. Zur genaueren Vergleichung wollen wir für Preußen die Besoldungsverhältnisse in der Justiz und bei den Regierungsbehörden kurz hervorheben. Für die Justiz ist durch das Gesetz vom 24. April 1878 §§ 9—11 und Kön.-Verordn. v. 16. April 1879 bestimmt, daß „die Verleihung der etatsmäßigen Gehälter und Gehaltszulagen an die Richter innerhalb des Besoldungsetats nach der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge erfolgt“; die Bestimmung des Dienstalters ist genau geregelt; Änderungen der Grundsätze können nur durch Gesetz erfolgen. Die 3385 Landrichter und Amtsrichter erhalten Besoldungen von 2400 bis 6000 Mark, im Durchschnitt 4200 M., in Abstufungen von 300 M.; die 91 Ersten Staatsanwälte (1 in Berlin hat 7500 M.) haben 4800 bis 6600 M., im Durchschnitt 5700 M. in Abstufungen von 600 M., 151 Staatsanwälte 2400 bis 4800, durchschnittlich 3600 M.; 181 Landgerichtsdirektoren je 4800 bis 6600 M., im Durchschnitt 5700 M. in Abstufungen von 600 M., 235 Oberlandesgerichtsräte je 4800 bis 6600 M., im Durchschnitte 5700 M., in Abstufungen von 600 M. — Die 418 Regierungsräte aller Art beziehen 4200 bis 6000 M., durchschnittlich 5100 M., **ganz dasselbe** die Oberbergräte, Oberforstmeister, Eisenbahn-Betriebs-Direktoren, Konsistorial-Räte (Justitiarien, Verwaltungsräte). Die Land-Amtsrichter und Staatsanwälte stehen in der V., alle übrigen in der IV. Rangklasse.

Die 91 Landgerichtspräsidenten (einer in Berlin hat 10500 M.) je 7500 bis 9900 M., im Durchschnitt 8700 M., in Abstufungen von 600 M.; die 37 Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte beziehen dasselbe mit derselben Abstufung, ebenso die 13 Oberstaatsanwälte; die 13 Präsidenten der O. L. G. je 14000 M. mit freier Dienstwohnung oder mindestens 2400, 2100,

1800 M. Entschädigung je nach der Servisklasse der Orte. — Von den 31 Regierungspräsidenten haben 28 je 11400 M., 2 je 9300 M., 1 nur 8400, 5 Reg.-Vizepräsidenten je 9300 M.; die 12 Oberpräsidenten haben je 21000 M. Letztere haben freie Dienstwohnung, die Reg.-Präs. ebenfalls, oder dieselbe Entschädigung wie die O.L.G.-Präsidenten.

Von den 3546 Justizbeamten unterhalb der IV. Klasse der Ersten Staatsanwälte u. s. w. haben, da 663 höhere Stellen vorhanden sind, 18,69 % Aussicht auf Beförderung in höhere Stellen; bei den 508 in der 4. Diätenklasse stehenden ist die Aussicht auf Beförderung in höhere Stellen noch größer. Dazu kommt bei den Juristen und Verwaltungsbeamten die Aussicht auf die zahlreichen Stellen in den Ministerien, beim Reichsgericht, in der Reichsverwaltung u. s. w.

Für die 3546 Justizbeamten sind im Etat ausgeworfen zusammen 14824576 M., folglich beträgt das Durchschnittsgehalt aller zusammen 4180.

Zur Vergleichung mit den Besoldungsverhältnissen der preußischen Universitätsprofessoren fügen wir die von Baiern und Österreich bei. Die von Leipzig, Jena, Tübingen, Rostock sind uns nicht bekannt. Die schweizerischen sind keine Staats-, sondern Anstalten des einzelnen Kantons.

Besoldungsverhältnisse in Österreich.

7. Durch das Gesetz vom 9. April 1870 ist die „systemmäßige Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren an den weltlichen Fakultäten" [d. h. jurist., mediz., philosoph.] für Wien mit 2200 fl., für Prag mit 2000 fl., für alle übrigen, also Gratz, Innsbruck, Krakau, Lemberg, wozu 1875 Czernowitz kam, mit 1800 fl. festgesetzt. Diese erste Stufe steigt nach je 5 Jahren, die der einzelne an österr. Universitäten als ordentl. Prof. zugebracht hat, bis einschließlich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. (Quinquennalzulage). Dazu kommt für Wien ein Quartiergeld von 400 fl. Später ist an Stelle der Theuerungszulagen u. s. w. überhaupt getreten eine „Aktivitätszulage" von 480 fl.

Jeder österr. ord. Professor hat demnach ein Mindestgehalt nach den drei Ortsabstufungen[1]) von 4400 M., 4000 M., 3600 M., erhält nach 25 Dienstjahren als ord. Professor, wenn er an einer Universität derselben Kategorie bleibt, mindestens 6400, 6000, 5600 M. außer den Nebenbezügen. Weiter bestimmt § 3 „Nach Lage und Erfordernis der Verhältnisse können einzelnen Professoren auch höhere, als die systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden." Die ordentlichen Professoren stehen in der VI. und die außerordentlichen in der VII. Diätenklasse. In der 6. stehen vom Militär die Obersten und ihnen gleichstehenden Militärbeamten, die Statthal-

1) Daß das österr. Geld in Gold umgewechselt Agio hat, kommt selbstredend nicht in Betracht.

tereiräte, Sectionsräte in den Ministerien, Oberlandesgerichtsräte. Mit dem vollendeten 70. Lebensjahre ist nach Kais. Verordn. vom 9. April 1870 jeder Professor „von Amtswegen mit seinem gesamten zuletzt genossenen Gehalte und der Beibehaltung einer ihm etwa zukommenden Personalzulage in den Ruhestand zu versetzen“, kann unter dieser Bedingung darein mit dem vollendeten 65. Lebensjahre versetzt werden. Die Witwen von ord. Professoren erhalten 500 fl. Pension (dazu Erziehungsgelder für Kinder unter 20 Jahren), von außerord. 400 fl. Beiträge für Pensionen zahlt überhaupt kein Staatsbeamter; es wird — falls dies nicht vom Kaiser erlassen wird — ein für allemal $^1/_3$ des Jahresgehalts, bei Gehaltszulagen einmal $^1/_3$ in 20 Monatsraten als „Taxe“ einbehalten.

Bei Berufungen pflegt der Taxerlaß, höheres Gehalt, höhere Rangstufe (5. Diätenklasse) gegeben zu werden. Diese letztere haben eine Reihe von Professoren ohne Berufung erhalten; mit ihr ist derselbe Rang verbunden, den in Preußen die Räte II. Klasse haben, sie ist auch kein bloßer Titel.

Besoldungsverhältnisse in Baiern.

8. Bei den ordentlichen Professoren beträgt das gesetzliche Anfangsgehalt 4200 M., vom sechsten Dienstjahre an 4560 M. (360 M. Zulage), vom elften Dienstjahre an 4740 M. (180 M. Zulage) und von da an nach je 5 Dienstjahren weitere 180 M. bis zum Maximalbetrage von 7920 M. — Bei Berufungen wird dieser Satz natürlich auch überschritten und Gehälter bis zu 12000 M. gegeben. Wer mit 30 Jahren Ordinarius wird, hat also mit 70 mindestens 5820 M.

Der Rang der ord. Professoren ist der von Kollegialräten (Regierungsräten).

Außerordentliche Professoren fangen an mit 3180 M., erhalten nach je 5 Dienstjahren 180 M. Zulage. Wer also Extraordinarius mit 30 Jahren wird und bleibt, kommt mit 70 Jahren auf 4620 M.

Der Rang ist der von Kollegialassessoren (Regierungsassessoren).

Die Pension beider ist wie bei den übrigen Verwaltungsbeamten also geregelt:

bei Pension	im	ersten Dezennium	$^7/_{10}$	des	Gehalts
„	„	„ zweiten	„ $^8/_{10}$	„	„
„	„	„ dritten	„ $^9/_{10}$	„	„

nach 40 Dienstjahren oder 70 Lebensjahren den ganzen Gehalt.

Die Witwenpension beträgt $^1/_5$ des Gehalts des verstorbenen Gatten (einschließlich der Zulagen), dazu für jedes Kind bis zum 20. Lebensjahre $^1/_5$ der Pension der Mutter. Hätte also z. B. der Mann 5100 M. und hinterließe eine Witwe mit 4 Kindern von 12, 10, 8, 6 Jahren: so erhielte die Witwe 8 Jahre lang 2020 M., dann 2 Jahre 1765 M., 2 Jahre 1510 M., 2 Jahre 1255 M., von da an 1020 M. Kein Beamter in Baiern zahlt aber irgendwelchen Beitrag für die Witwenpension.

Besoldungsverhältnisse in Baden.

9. Im Etat wird nur die Zahl der Staatsdienststellen und die Gesamtdotation für die einzelne Universität mit den Ständen vereinbart. Innerhalb dieser Dotation bestimmt das Ressortministerium (Min. der Justiz, des Kultus und Unterrichts), ohne durch eine Minimal- oder Maximalgrenze beschränkt zu sein, die Bezüge der einzelnen Professoren. Die Auszahlung der ganzen Dotation erfolgt an die Universitätskasse, von dieser nach der ministeriellen Festsetzung an die einzelnen. Somit ist der Ressortminister allmächtig, woraus die Schlüsse auf das Verhältnis der Professoren zu ihm leicht zu ziehen sind. Die Professoren unterstehen im übrigen dem Staatsdienergesetz (Edikt v. 30. Juni 1819), dem Wohnungsgeldzuschußgesetz vom 9. Januar 1874 und bezüglich der Witwen und Relikten dem Witwenkassengesetz vom 23. Juni 1876.

Die Ansätze der Gehälter u. s. w. sind mir unbekannt.

II.

Die Besoldungen (Gehaltssätze) der **ordentlichen** Professoren in Preußen.

10. Der Etat des „Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten" für 1886/87 in der gedruckten

„Übersicht der Besoldungsfonds der Professoren und Lehrer bei den Universitäten, der Akademie in Münster und dem Lyzeum in Braunsberg für das Etatsjahr vom 1. April 1886/87"

(S. 125—129 des Etats, Anlagen Bd. III Nr. 21 des Gesamtetats gibt das amtliche Material für die folgenden Zusammenstellungen.

11. Stellt man daraus die Zahlen zusammen, so erhalten wir folgende interessante Tabellen.

Die Durchschnittsgehälter nach den Universitäten und Fakultäten geordnet. Bemerkt sei, daß auf die „künftig wegfallenden" und „vakanten" keine Rücksicht genommen wird, weil jene noch vorhanden sind, die Durchschnittszahl also durch beide Rubriken nicht verändert wird, indem die Zahl der Stellen allein entscheidet und das ausfallende Gehalt höchstens in der allgemeinen Ausgabe in Betracht kommt.

Bruchteile sind nicht beachtet, sonst ist absichtlich genau gerechnet.

Tab. I.

Universität oder Akademie, Lyzeum	Fakultäten				
	ev.-theol.	kath.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.
Königsberg	4300	.	5550	4705	4718
Berlin	7157	.	6872	5750	7089
Greifswald	4333	.	5020	4110	4588
Breslau	5600	4000	5912	4712	6600
Halle	5857	.	4614	5120	5203
Kiel	4083	.	4520	4437	4813
Göttingen	5900	.	6420	5063	4818
Marburg	5066	.	5088	4045	4612
Bonn	5766	2886	5625	5644	5853
Münster	.	3933	.	.	4456
Braunsberg	.	3750	.	.	3900

Tab. II. Durchschnittsgehälter, vom Minimum zum Maximum nach den Fakultäten geordnet.

evang.-theolog.		kath.-theolog.		juristische		medizinische		philosophische	
Ort	Mk.	Ort	Mk.	Ort	Mk.	Ort	Mk.	Ort	Mk.
Kiel	4083	Bonn	2888	Kiel	4520	Marburg	4045	Braunsbrg.	3900
Königsbrg.	4300	Braunsbg.	3750	Halle	4614	Greifswald	4110	Münster	4456
Greifswald	4333	Münster	3933	Greifswald	5020	Kiel	4437	Greifswald	4588
Marburg	5066	Breslau	4000	Marburg	5088	Königsbrg.	4705	Marburg	4612
Breslau	5600	.	.	Königsbrg.	5550	Breslau	4712	Königsbrg.	4718
Bonn	5766	.	.	Bonn	5625	Göttingen	5063	Kiel	4813
Halle	5857	.	.	Breslau	5912	Halle	5120	Göttingen	4818
Göttingen	5900	.	.	Göttingen	6420	Bonn	5644	Halle	5203
Berlin	7157	.	.	Berlin	6872	Berlin	5750	Bonn	5853
.	.	.	.	.	.	.	.	Breslau	6600
.	.	.	.	.	.	.	.	Berlin	7089

Tab. III. Durchschnittsgehälter sämtlicher Professuren vom Minimum zum Maximum geordnet.

Ort	Fakultät	Mark	Ort	Fakultät	Mark
Bonn	kathol.-theol.	2888	Kiel	medizinische	4437
Braunsberg	,,	3750	Münster	philosoph.	4456
,,	philosoph.	3900	Kiel	juristische	4520
Münster	kathol.-theol.	3933	Greifswald	philosoph.	4588
Breslau	,,	4000	Marburg	,,	4612
Marburg	medizinische	4045	Halle	juristische	4614
Kiel	evang.-theol.	4083	Königsberg	medizinische	4705
Greifswald	medizinische	4110	Breslau	,,	4712
Königsberg	evang.-theol.	4300	Königsberg	philosoph.	4718
Greifswald	,,	4333	Kiel	,,	4813

Ort	Fakultät	Mark	Ort	Fakultät	Mark
Göttingen . .	philosoph.	4818	Berlin . . .	medizinische	5750
Greifswald . .	juristische	5020	Bonn	evang.-theol.	5766
Göttingen . .	medizinische	5063	"	philosoph.	5853
Marburg . .	evang.-theol.	5066	Halle	evang.-theol.	5857
"	juristische	5088	Göttingen . .	"	5900
Halle . . .	medizinische	5120	Breslau . . .	juristische	5912
"	philosoph.	5203	Göttingen . .	"	6420
Königsberg . .	juristische	5550	Breslau . . .	philosoph.	6600
Breslau . . .	evang.-theol.	5600	Berlin . . .	juristische	6872
Bonn	juristische	5625	"	philosoph.	7089
"	medizinische	5644	"	evang.-theol.	7157

Tab. IV. Die Minimalgehälter nach Universitäten und Fakultäten geordnet.

Anstalt	ev.-theol.	kath.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.
Königsberg . . .	4500	.	4800	1800	3000
Berlin	4500	.	6000	3600	3000
Greifswald . . .	4200	.	4000	3600	2500
Breslau	5000	1500	5000	3700	3600
Halle	5000	.	3600	4200	3800
Kiel	4000	.	3500	4500	3600
Göttingen	5000	.	4000	3600	1800
Marburg	4000	.	3500	3500	3600
Bonn	4200	3500	4500	4500	4000
Münster	.	2800	.	.	3500
Braunsberg . . .	.	3000	.	.	3300

Tab. V. Die Minimalgehälter bilden folgende Stufenleiter vom höchsten bis zum niedrigsten.

Betrag in Mark	Universität	Fakultät	Betrag in Mark	Universität	Fakultät
6000	Berlin	juristische	3700	Breslau	medizinische
5000	Breslau	"	3600	Greifswald	"
"	"	evangel.-theol.	"	Berlin	philosophische
"	Halle	"	"	Halle	juristische
"	Göttingen	"	"	Kiel	philosophische
4800	Königsberg	juristische	"	Göttingen	medizinische
4500	"	evangel.-theol.	"	Marburg	philosophische
"	Berlin	"	3500	Kiel	juristische
"	Bonn	juristische	"	Marburg	"
"	"	medizinische	"	"	medizinische
"	Kiel	"	"	Bonn	kathol.-theol.
4200	Greifswald	evangel.-theol	"	Münster	"
"	Bonn	"	3300	Braunsberg	philosophische
"	Halle	medizinische	3000	Königsberg	"
4000	Kiel	evangel.-theol.	"	Berlin	"
"	Marburg	"	"	Braunsberg	kathol.-theol.
"	Greifswald	juristische	2800	Münster	kathol.-theol.
"	Göttingen	"	2500	Greifswald	philosophische
"	Bonn	philosophische	1800	Königsberg	medizinische
3800	Halle	"	1500	Braunsberg	kathol.-theol.

Tab. VI. Die Maximalgehälter nach den Universitäten und Fakultäten geordnet.

Ort	ev.-theol.	kath.-theol.	juristische	medizin.	philosoph.
Königsberg	6 000	.	6 000	7000	6 600
Berlin	10 200	.	9 000	8400	12 000
Greifswald	6 000	.	6 000	5700	6 000
Breslau	6 000	5000	7 000	7200	7 200
Halle	7 200	.	5 500	7500	9 000
Kiel	5 500	.	5 400	6000	6 000
Göttingen	7 200	.	12 600	6600	9 000
Marburg	5 500	.	6 021	6000	8 000
Bonn	7 000	5400	7 800	7200	10 500
Münster	.	4800	.	.	5 400
Braunsberg	.	4800	.	.	4 800

Tab. VII. Die Maximalgehälter bilden vom höchsten zum niedrigsten nachstehende Reihenfolge.

Betrag in Mark	Fakultät und Universität.
12 600	juristische in Göttingen.
12 000	philosophische in Berlin.
10 500	philosophische in Bonn.
10 200	evangel.-theologische in Berlin.
9 000	juristische in Berlin, philosophische in Halle, philosophische in Göttingen.
8 400	medizinische in Berlin.
8 000	philosophische in Marburg.
7 800	juristische in Bonn.
7 500	medizinische in Halle.
7 200	Breslau medizin. u. philos., evang.-theol. in Halle, evang.-theol. in Göttingen, medizinische in Bonn.
7 000	Königsberg medizin., Breslau medizin., Bonn evangel.-theol.
6 600	philosophische in Königsberg, medizinische in Göttingen.
6 021	juristische in Marburg.
6 000	Königsberg evang.-theol. u. jurist.; Greifswald evang.-theol., jurist. u. philos.; Breslau evang.-theol.; Kiel medizin. u. philos.; Marburg medizin.
5 700	Greifswald medizin.
5 500	Halle juristische.
,,	Kiel evang.-theol., Marburg evang.-theol.
5 400	jurist. in Kiel, kathol.-theol. in Bonn, philosoph. in Münster.
5 000	kathol.-theologische in Breslau.
4 800	kathol.-theol. in Münster u. Braunsberg, philosoph. in Braunsberg.

Bei der ferneren Würdigung dieser Zahlen lassen wir außer Ansatz:

1) Die Königsberger medizin. ordentliche Professur mit 1800 M., weil sie durch einen außerordentlichen verwaltet wird.

2) Die Breslauer kath. theol. mit 1500 M., weil der betreffende zugleich Domherr ist und in solchen Fällen in Preußen das Professorengehalt nur als Zuschuß erscheint. Freilich gibt es im Staatshaushaltsetat sonst manches Pöstchen im „Nebenamte“ mit 2400 bis 3600 M.

3) Die Berliner philos. mit 3000 M., weil auch hier die Verwaltung durch einen außerordentlichen stattfindet.

III.

Würdigung der aufgeführten (I.) Gehaltssätze.

12. Alle ordentlichen Professoren als solche haben den gleichen Rang der IV. Diätenklasse, ohne jede Rücksicht auf etwaigen persönlichen höheren wegen eines „Nebenamts", oder auf Grund besonderer Verleihung. Der Wohnungsgeldzuschuß, sowie Tagegelder bei Amtsreisen werden nur nach den Sätzen für die IV. Diätenklasse gezahlt.

13. Es gibt absolut keine etatsmäßige bezw. gesetzmäßige Vorrückung in höhere Gehaltsstufen, ebensowenig eine Vorrückung in eine höhere Rangklasse. Jedwede Auszeichnung erscheint als besondere Gunstbezeugung.

Es ist notwendig, diese Stellung im Auge zu behalten, um das folgende ganz zu beurteilen.

14. Nach der Übersicht gibt es demnach:

1) 42 verschiedene Summen der Durchschnittsgehälter an den 42 verschiedenen Fakultäten der elf angeführten Universitäten (Akademie, Lyzeum).

Von diesen Fakultäten haben ordentliche Professoren:

a) Die evangelisch-theologischen von Königsberg, Greifswald, Breslau, Kiel, Göttingen, Marburg, Bonn je sechs, nur Berlin und Halle je sieben. Was den gesamten Besoldungsetat dieser Fakultäten mit 301 400 M. angeht, so partizipieren daran in Prozenten: Berlin 16,62, Halle 13,60, Göttingen 11,74, Bonn 11,47. Breslau 11,15, Marburg 10,08, Greifswald 8,62, Kiel 8,12. Die Differenzen sind hier allerdings nicht so groß, als bei der juristischen, medizinischen, philosophischen, aber immerhin bedeutend genug. Der Unterschied des Besoldungsetats ist aber gleichwohl so groß, daß der Berliner Etat doppelt so groß ist, als der Kieler, fast doppelt so groß, als der Königsberger und Greifswalder, noch um 9100 M. höher als der nächst höchste.

b) Die katholisch-theologischen Fakultäten in Bonn und Münster stehen ziemlich gleich, auf derselben Höhe mit der Kieler evangelisch-theologischen. Für die 6 Ordinarien in Bonn sind 8 600 M. weniger angesetzt, als für die 6 der evangelisch-theologischen in Bonn.

Was den gesamten Besoldungsetat mit 88 600 M. betrifft, so partizipieren daran mit Prozenten: Bonn 29,34, Breslau 27,13, Münster 26,63, Braunsberg 16,93.

c) Die juristischen Fakultäten weisen merkwürdige Verschiedenheiten in der Zahl der Stellen auf: von 11 (Berlin), 10 (Göttingen), 8 (Breslau, Bonn), 7 (Halle, Marburg), 6 (Königsberg), 5 (Greifswald, Kiel). Da in Berlin und Göttingen je 1 künftig wegfallen soll, bleiben 10, 9, 8, 7, 6, 5. Nun ist es vollkommen verständlich, daß man in Berlin, solange die Zahl der Studierenden eine so große ist, daß kaum zwei Hörsäle die Zahl der in einem Semester einzelne Vorlesungen Besuchenden fassen, einzelne Fächer doppelt und dreifach besetzt. Wenn man aber die Zahl der Zuhörer in den übrigen vergleicht (siehe

meinen Aufsatz in diesen Jahrb. N. F. Bd. 12, Tabelle zu S. 316), ist es nicht zu verstehen, weshalb in Göttingen 9, Breslau und Bonn nur 8, Halle und Marburg 7, Königsberg gar nur 6 Stellen sein sollen. Romanisten gibt es: in Berlin 3, Bonn 2, Breslau 2, Göttingen 3, Greifswald 2, Halle 2, Kiel 2, Königsberg 2, Marburg 3. Daß 5 Ordinarien, zumal wenn 2 nur Romanisten sind, absolut nicht alle notwendig zu lesenden Fächer wirklich ausfüllen können, bedarf gar keines Beweises. Es ist wohl unzweifelhaft, daß einzelne Professoren verschiedene, auch nicht miteinander in engem Zusammenhange stehende Fächer tüchtig vertreten können. Das muß aber stets die Ausnahme bilden. Um nun bloß ohne jede Kritik oder Reflexion auf Personen aus dem Leben zu greifen, seien auf Grund der Vorleseverzeichnisse folgende Thatsachen hervorgehoben.

In Berlin umfaßt der Kreis der Vorlesungen bei je einem: α) das römische Recht und preußisches Zivilrecht; β) Staatsrecht, Zivilprozeß, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Strafprozeß; γ) Zivilprozeß, preußisches Zivilrecht, Kirchenrecht; δ) Kirchenrecht, Völkerrecht, Staatsrecht, Verwaltungsrecht. In Bonn lesen je einer: α) Strafrecht, Strafprozeß, Staatsrecht, Naturrecht; β) Deutsches Recht (Rechtsgeschichte, Privatrecht, Handels- und Wechselrecht), Kirchenrecht; γ) Zivilprozeß, Strafprozeß, Staatsrecht, Handels- und Wechselrecht, Eisenbahnrecht; δ) Kirchenrecht, Völkerrecht, Staatsrecht; ε) Deutsches Recht (Rechtsgeschichte, Privat-, Handels- und Wechselrecht), französisches Zivilrecht; ζ) römisches Recht, Zivilprozess. In Göttingen: α) Kirchenrecht, Staatsrecht, deutsche Rechtsgeschichte; β) deutsches Recht (Rechtsgeschichte, Privatrecht, Handelsrecht, Wechselrecht), Staatsrecht, Verwaltungsrecht; γ) Strafrecht, Völkerrecht, Zivilprozeß. In Greifswald: römisches Recht, Zivilprozeß. In Halle: römisches Recht, Zivilprozeß. In Kiel: deutsches Recht, Kirchenrecht. In Königsberg: α) deutsches Recht, Staatsrecht; β) Strafrecht, Strafprozeß, Zivilprozeß, preußisches Zivilrecht. In Marburg: Strafrecht, Strafprozeß, Zivilprozeß.

Hieraus ergibt sich, daß im allgemeinen keine Überbürdung stattfindet. Aber ein Blick lehrt, daß nicht in jedem Semester alle Vorlesungen gehalten werden. So werden im Wintersemester 1886/7 in Berlin von den ordentlichen 10 Professoren und einem Honorarprofessor gelesen: dreifach Kirchenrecht und Staatsrecht, zweifach Pandekten, Völkerrecht und Zivilprozeß, gar nicht Strafprozeß und Verwaltungsrecht, alle andern einfach; in Bonn gar nicht: Encyklopädie, Naturrecht, Völkerrecht, preuß. Zivilrecht, Verwaltungsrechte, alle andere einfach; in Breslau gar nicht: Encyklopädie, Naturrecht, deutsches Privatrecht, Völkerrecht, Strafrecht, Strafprozeß; in Göttingen nicht: Encyklopädie, Naturrecht, Strafprozeß, jedes andere nur einfach; in Halle nicht: Encyklopädie, Naturrecht, Völkerrecht, Strafprozeß (ein Honorarprofessor liest deutsche Rechtsgeschichte); in Kiel nicht: Encyklopädie, Naturrecht, Kirchenrecht, Staatsrecht, preuß. Zivilrecht, Strafrecht, Strafprozeß, Handelsrecht (von 1 auß. allerdings); in Königsberg nicht: Encyklopädie, Naturrecht, deutsche Rechtsgeschichte,

Handelsrecht, Völkerrecht, Strafprozeß; in Marburg nicht: Naturrecht, deutsche Rechtsgeschichte, Zivilprozeß, preuß. Zivilrecht, Kirchenrecht, deutsches Privatrecht, Völkerrecht, Handelsrecht (die letzten 4 von 2 außerord.). Es ist wohl kein richtiges Verhältnis, wenn von ordentlichen Professoren im Wintersemester 1886/7 Encyklopädie nur an 2, Naturrecht an 1, Kirchenrecht an 6, deutsche Rechtsgeschichte an 6, deutsches Privatrecht an 7, Handelsrecht an 5, Staatsrecht an 7, Völkerrecht an 3, preuß. Zivilrecht an 3, Strafrecht an 6, Strafprozeß an 2, Zivilprozeß an 7, Verwaltungsrecht an 6 Fakultäten gelesen wird. Wenn für das römische Recht so glänzend gesorgt wird, so sollte das auch für die übrigen Disziplinen geschehen.

Was nun den Besoldungsetat betrifft, so beträgt der Berliner fast das $3^1/_2$ fache des Kieler, über das 3fache des Greifswalder, weit über das Doppelte des Hallenser, Königsberger und Marburger, $^1/_3$ mehr als der Göttinger und fast $^1/_2$ mehr als der Bonner, oder noch genauer: an dem gesamten Besoldungssatze für die ordentlichen Professuren von 380221 M. partizipieren zu: Berlin 19,88, Göttingen 16,88, Breslau 12,44, Bonn 11,83, Marburg 9,36, Königsberg 8,67, Halle 8,49, Greifswald, 6,60, Kiel 5,81 %.

d. Die medizinischen Professuren sind insofern auch eigentümlich verteilt, als, abgesehen von Berlin mit 16 (1 künftig fortfallend), Gött. 11 hat, Marb. noch 11 (2 k. f.), Kön. u. Greifsw. noch 10 (je 1 k. f.), Halle 10, Bonn 9, Breslau 8, Kiel 8 (1 k. f.), haben. Weshalb Göttingen 2 mehr als Kön. und Bonn, 3 mehr als Breslau, 4 mehr als Kiel haben muß, ist schwer zu verstehen.

Was den gesamten Besoldungsetat mit 455350 M. betrifft, so beziehen davon Prozente: Berlin 20,20, Göttingen 12,23, Halle 11,24, Bonn 11,11, Königsberg 10,33, Marburg 9,77, Greifswald 9,02, Breslau 8,27, Kiel 7,81.

e. Die philosophischen Ordinarien bewegen sich in merkwürdigem Wechsel — die künftig wegfallenden in Klammern — also: Berlin 44 (4), Göttingen 41 (5), Breslau 35 (5), Bonn 29 (1), Königsberg 27 (1), Halle 27 (3), Marburg 24 (3), Kiel 23 (2), Greifswald 22 (1), Münster 16, Braunsberg 4.

An dem Gesamtbesoldungsetat mit 1535670 M. partizipieren mit Prozenten: Berlin 20,31, Göttingen 12,86, Bonn 11,05, Breslau 10,75, Halle 9,50, Königsberg 8,29, Kiel und Marburg je 7,20, Greifswald 6,63, Münster 4,64, Braunsberg 1,90.

Im Angesichte dieser Thatsachen wird jeder objektive Beurteiler zugestehen, daß sie aus sachlichen Gründen nicht erklärt werden können. Denn weshalb Berlin in einer solchen Weise bevorzugt sein soll, ist nicht abzusehen. Es ist platterdings nicht abzusehen, weshalb man die besoldeten 533 ordentlichen Professoren in 39 Kategorien einteilen muß, ohne daß auch nur ein einziger Grund dieser Einteilung ersichtlich ist. Zufall, Bestreben an einem Orte zu sparen, Gehenlassen in Fällen, wo jemand schweigt u. s. w., ist wohl der Hauptgrund. Wir kommen darauf zurück.

2. es giebt 16 Stufen der Minimalgehälter. Kann dies

einen vernünftigen Grund haben? Man sehe sich die obigen Tabellen (IV, V) an und beantworte die Frage: giebt es für die Differenzen an einer und derselben Universität rücksichtlich der verschiedenen Fakultäten einen vernünftigen Grund? Die Antwort muß nein lauten. Der etwaige: ein junger, eben zum Ordinarius beförderter Mann brauche nicht den Minimalgehalt, den ein älterer an einer anderen Fakultät habe, könnte angeführt werden, wenn er sich aus den Verhältnissen als richtig ergäbe. Dem ist aber nicht so.

3. Es giebt 19 Stufen der Maximalgehälter. Sieht man von den Differenzen ab, welche nicht 100 M. betragen, so bleiben noch 18. Auf diesen Punkt kommen wir zurück.

4. Die Durchschnittsgehälter gehen von 2880 M. im Minimum bis zu 7157 im Maximum an einer Fakultät.

5. Daß an den Fakultäten derselben Art die Unterschiede kolossal sind, nämlich:

a. Bei den evangelisch-theologischen überhaupt von 10200 bis 5500 im Maximum, von 5000 bis 4000 im Minimum, bei einer und derselben von 10200 bis 4500, 7000 bis 4200 in den schroffsten Fällen Berlin und Bonn.

b. Bei den juristischen überhaupt von 12600 bis 5400 im Maximum, 6000 bis 3500 im Minimum, an einer und derselben Fakultät von 12600 bis 4000, 9000 bis 6000, 7800 bis 4500 (Gött., Berlin, Bonn).

c. Bei den medizinischen Fakultäten überhaupt von 8400 bis 5700 im Maximum, 4500 bis 3600 im Minimum, an einer und derselben Fakultät von 8400 bis 3600, 7500 bis 4200, 7200 bis 3700 und 4500 (Berlin, Halle, Breslau, Bonn).

d. Bei den philosophischen überhaupt von 12000 bis 4800 im Maximum, 4000 bis 1800 im Minimum, an einer und derselben Fakultät von 12000 bis 3000, 10500 bis 4000, 9000 bis 1800, 8000 bis 3600 (Berlin, Bonn, Göttingen, Marburg).

6. Die Unterschiede in den Besoldungen sind bei allen Fakultäten, mit Ausnahme der katholisch-theologischen, ziemlich von Bedeutung. Relativ am günstigsten sind gestellt die evangelisch-theologischen Fakultäten. Denn bei keiner ist das Minimum unter 4000, bei 3 von 8 aber 5000, bei 2 bis 4500, dann 4200 zweimal, das Maximum 3mal 7000 und mehr, 3mal 6000, 2mal 5500, 1mal 10200. Ihnen am nächsten kommen die juristischen. Bei 3 ist's Minimum nur unter 4000, bei 5 von 4000 bis 6000, das Maximum reicht bei 4 von 7000 bis 12600, bei dreien 6000, ist nur bei einer 5400. Am schlechtesten stehen die katholischen Theologen, wie der oberflächlichste Blick in die Tabellen lehrt.

Alle diese Dinge treten aber erst in das rechte Licht, durch die folgenden Erörterungen.

Zur noch genaueren Würdigung fügen wir noch folgendes zu.

Zufolge der a. p. Bestimmung vom 15. Juli 1876 (bei G. Herrfurth, Das gesamte Preußische Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen u. s. w., Berlin 1881, Seite 79) soll betragen für die Besoldungen:

im Orte	der Durchschnittssatz der ord.	der Durchschnittssatz außerord.	das Normalmaximum [1]) der ord.	das Normalmaximum [1]) außerord.
Berlin	6000	3000	8400	3600
Königsberg, Breslau, Göttingen, Bonn	5100	2550	7200	3000
Greifswald, Halle, Kiel, Marburg	4800	2400	6000	2800
Münster [2])	4500	2250	5400	2400

Aus der Übersicht ergiebt sich: 1) Dieser Durchschnittssatz wurde **nicht erreicht** in: Berlin bei der medizinischen; in Königsberg der theol., mediz., philos.; in Breslau kath.-theol., mediz.; in Göttingen philos., mediz.; in Bonn kath.-theol.; in Greifswald ev.-theol., mediz., philos.; in Halle jurist.; in Kiel ev.-theol., jur., mediz.; in Marburg philos.; in Münster bei beiden Fakultäten. 2) Bei allen anderen Fakultäten wurde er erreicht, beziehungsweise überschritten.

3) Das Normalmaximum wurde **nicht erreicht**: in Königsberg bei allen Fakultäten; in Breslau ev.-theol., kath.-theol., jurist.; in Göttingen mediz.; in Bonn ev.-theol., kath.-theol.; in Halle jurist.; in Kiel ev.-theol., jurist.; in Marburg ev.-theol., in Münster kath.-theol. 4) Es wurde **gerade erreicht** bei der evang.-theol. Fakultät in Göttingen, Greifswald; der juristischen in Greifswald; der medizinischen Fakultät in Berlin, Breslau, Bonn, Kiel, Marburg; der philosophischen in Breslau, Greifswald, Kiel, Münster.

5) Es wurde **überschritten** bei der evang.-theol. in Berlin, Halle; der juristischen in Berlin, Göttingen, Bonn, Marburg; der medizinischen in Greifswald, Halle; der philosophischen in Berlin, Göttingen, Bonn, Halle, Marburg.

Also auch nach diesen Bestimmungen bunter Wechsel.

IV.

Die Gehaltsaufbesserungen.

Unseres Wissens ist nur einmal in neuerer Zeit eine allgemeine Gehaltsaufbesserung erfolgt unter dem Minister Falk im Jahre 1872 und 1873, die nicht weiter in Betracht kommt. Wir haben es hier zu thun mit den gewöhnlichen und deren Gründen.

1) Die Überschreitung erfordert Königliche Genehmigung.
2) Mit Ausschluß der zwei mit Domkapitularstellen verbundenen.

15. Der erste Grund ist eine Berufung an eine andere Universität. Bei den Verhältnissen der deutschen, zum Teil auch der österreichischen und schweizerischen Universitäten verdient volle Berücksichtigung, wenn der Berufene dem Minister oder seinem Organ Anzeige macht und auf Angebot sein Verbleiben erklärt, oder für die Ablehnung Bedingungen stellt. Aber es ist wohl geboten, nachstehende Voraussetzungen zu machen:

1. Die Berufung muß ernstlich gemeint und seitens einer maßgebenden Behörde die Anfrage ergangen sein. Bekanntlich frägt bei vorhandenen oder erwarteten Erledigungen ein guter Freund, auch wohl der Dekan an, ohne daß dieses irgend welchen Wert hat, weil die Anfrage eines einzelnen Mitglieds der Fakultät, auch wenn es Fachmann ist, noch keine Bürgschaft für den Vorschlag seitens der Fakultät bietet. Ebensowenig ist bei der Anfrage eines Dekans ohne Auftrag der Fakultät sichere Aussicht auf deren Beschluß vorhanden. Wo die Senate vorschlagen, bietet der Fakultätsbeschluß keine. Schließlich hängt ziemlich allenthalben alles vom Minister ab, welcher ohne Vorschlag, gegen den Vorschlag, aus mehreren vorgeschlagenen irgend einen dem Landesherrn zur Ernennung vorschlagen, oder selbst berufen kann. Folglich sollte man jede nicht von ministerieller Seite ergehende Anfrage einfach ignorieren, oder, wenn der Befragte dem Kurator oder Minister die Anfrage mitteilt, erst prüfen und, wenn die amtliche maßgebende Anfrage nicht kommt, mit schönen Redensarten antworten. Ich kenne Fälle und kann Namen anführen, wo man letzteres gethan hat, aber auch solche, wo ohne weiteres sehr hohe Gehaltszulagen gegeben wurden, obwohl die Annahme des Rufes, auch wenn er erfolgt wäre, sicher nicht stattgefunden haben würde, weil die Annahme trotz des höhern Gehaltes in jeder anderen Hinsicht den Professor schlechter gestellt haben würde. Dies führt zur zweiten Voraussetzung.

2. Der Ruf muß an eine Universität erfolgen, die durch größere Frequenz, bessere Stellung, bei Medizinern namentlich durch Größe der Stadt, bei ihnen und den Naturforschern durch bessere Institute und Sammlungen den Abgang lukrativ oder angenehm machen kann. Kaum dürfte ein ordentlicher Professor irgend einer deutschen Universität, vielleicht von Rostock abgesehen, den Ruf an eine schweizerische annehmen, wo es so gut wie keine Honorare, keine Witwenpensionen giebt und notorisch die soziale Stellung des „Fremden" keine sehr angenehme ist. Wenn also z. B. ein ordentlicher Professor in Berlin, Göttingen, Halle, Breslau, Bonn sich einen Ruf nach der Schweiz verschafft, lasse man ihn ruhig denselben ausschlagen; ein Kompensationsobjekt liegt nicht vor. Würde der Gerufene Bedingungen stellen und im Falle der Nichtannahme fortgehen, so wäre das auch kein Unglück. So wenig man den „Wert der Vorliebe" im Rechtsleben berücksichtigt, sollte man das in diesen Fällen thun. Es müssen die Verhältnisse eigentümlich liegen — z. B. sehr hohe Gehaltsanerbietungen —, damit ein Jurist von Berlin, Breslau, Göttingen, Bonn, einen Ruf nach Würzburg, Erlangen, Tübingen, Jena, Gießen, Rostock,

Straßburg annimmt, weil die Wirksamkeit sonst überall eine viel geringere sein würde. Erfahrungsgemäß nehmen die Ordinarien der sieben letztgenannten Universitäten daher auch regelmäßig Berufungen an die vier erstgenannten an. Jedenfalls bietet ein solcher Ruf zu mehr, als einer mäßigen Gehaltszulage keinen Grund, es sei denn, daß der Gerufene aus ganz besonderen persönlichen Gründen gehen würde und man ihn um jeden Preis halten will. Hierauf kommen wir noch zurück. Anders liegt die Sache abgesehen von Berlin, z. B. bei dem Mediziner bezüglich Würzburgs.

3. Der Ruf muß an eine Universität in einem andern Staate erfolgen. In Preußen hat der Minister das Recht, einen von einer andern Universität vorgeschlagenen Ordinarius, welcher bereit ist, das Anerbieten anzunehmen, zu versetzen. Tritt also der Fall ein, so braucht der Minister kein Angebot zu machen, das mit Rücksicht auf das Gehalt und Dienstalter der Kollegen an der vorschlagenden Fakultät dem Gerufenen eine andere Kollegen dieser Fakultät bedeutend zurücksetzende pekuniäre Stellung geben würde. Ein Ausnahmefall läge vor, wenn es sich um einen Dozenten handelt, um den man sich nach einem vulgären Ausdrucke „reißt“, oder dessen Name auf die Frequenz einwirken könnte. Wie selten das zutrifft, weiß jeder mit Universitätsverhältnissen Vertraute. Bei den protestantischen Theologen entscheidet allerdings vielfach die Richtung, bei den Klinikern der Ruf, ebenso bei einzelnen Naturforschern (Chemiker, Physiker), wozu dann bei beiden die Bedeutung der Institute kommt, auch ist das der Fall bezüglich einzelner Philologen und Historiker wegen der Seminare. Bei den Juristen hat der Ruf im ganzen heute keinen Einfluß auf die Frequenz, wie das aus dem Aufsatze „das juristische Studium auf den deutschen Universitäten“ (Jahrb. Bd. 12 N. F. Seite 315 ff.), für jeden, der Zahlen zu würdigen versteht, zur Genüge hervorgeht. Es ist Thatsache, daß Dozenten auch in Fächern, für welche sie literarisch nichts oder nur Unbedeutendes geleistet haben, ebenso Dozenten, welche in keiner Weise einen anregenden Vortrag haben und diktieren u. s. w., aus allerlei Gründen besuchter Auditorien sich erfreuen.

16. Ein Umstand kommt bei Würdigung eines Rufes noch in Betracht. Wenn X. nach Y. gerufen wird und sich ihm die Aussicht bietet, selbst 2—3000 M. Kollegiengeld mehr im Jahre in Y. einzunehmen, so sind offenbar 1000 bis 1500 M. Gehaltserhöhung mehr wert, da man das Gehalt bis zum Ableben bezieht, die Honorare mit der Frequenz sich sehr ändern können und voraussetzen, daß der Dozent viel lese. Die meisten Vorlesungen von 4 bis 6 Stunden werden an den deutschen Universitäten mit 20 M. honoriert. Um also 6000 M. an Honoraren zu beziehen, muß jemand, der ein Privatkolleg im Semester liest, im Semester 150 Zuhörer haben, oder, wenn er zwei liest, mindestens 75. Nimmt man nun, was gewiß im ganzen zutrifft, an, daß $\frac{1}{6}$ der auf dreijähriges Studium angewiesenen Theologen, Juristen, Hörer der philosophischen Fakultät aller Art — nur jene naturwissenschaftlichen Vorlesungen, welche auch die Mediziner hören

müssen, machen eine Ausnahme — auf ein Semester fallen, so ist klar:

a. Ein juristischer Ordinarius **kann** in Berlin ein Auditorium von 150, vielleicht auch mehr haben, wenn er allein im Semester den Gegenstand liest, wenn mehrere denselben lesen, auch noch, und jedenfalls 75, somit bei 2 Vorlesungen im Semester jährlich 12000 bis 6000 M., bei einer im Semester 3000 bis 6000 M. verdienen. Das dürfte thatsächlich auch vereinzelt zutreffen; der Romanist, der für Pandekten 40 M., ebensoviel für Institutionen und Rechtsgeschichte erhält, kann 12000 M. einnehmen. Es beträgt nur in Berlin das Gehalt von 6000 bis 9000 M., der Wohnungsgeldzuschuß 900 M.; kommen dazu 6000, 9000, 12000, 15000 M. Honorare, so beträgt das Einkommen aus dem Amte mindestens 12900, 18900, 22000 M. und mehr. An keiner anderen preußischen Universität kann der Jurist 150 Zuhörer, selten 75 haben. Liest er zwei (der Romanist Doppelvorlesung), so kann er an keiner neben dem Gehalte mehr als 7000 M., wenn er 3 Vorlesungen, oder eine Doppelvorlesung, eine einfache hält, an Honoraren einnehmen; das Maximum dürfte aber in Bonn, Breslau, Göttingen beim Romanisten neben 5 Vorlesungen im Jahre 7000 M., sonst 5000 M. nicht übersteigen, durchweg aber nicht 2000 bis 3000 betragen. An den übrigen Universitäten wird der Maximalbetrag wohl von 2000 bis herunter zu 500, in Greifswald und gar Kiel auf noch weniger herunter sinken. Wenn nun bei derselben lehramtlichen Thätigkeit der Ordinarius in Berlin mit dem Minimalgehalt mindestens 12000 M., der in Bonn, Göttingen mit dem Minimalgehalte höchstens 9000 M. einnimmt, an andern mit dem Maximalgehalte nicht 7—8000 M., so ist das kaum ein richtiges Verhältnis.

b. Die höchsten Honorarbeträge dürften jene medizinischen und naturwissenschaftlichen Professoren erzielen, welche die bis zu 60 M. und höher bezahlten praktischen Vorlesungen, Übungen und dgl. halten: Anatomie, Physiologie, Chemie, Physik. Ein solcher kann an mehreren Universitäten bei 60 M. Honorar und 100, 150 Zuhörern und mehr im Jahre 6000, 12000, 30000 M. an Honoraren einnehmen, obwohl er keine persönlichen Auslagen hat, die hohen Sätze aus einer Zeit herstammen, wo der Professor auf seine Kosten das Material zu beschaffen hatte, während jetzt der Staat alles liefert, selbst die Handtücher und Seife; denn heute trägt der Institutsfonds alle Kosten und bildet auch die private Entlohnung eines Assistenten die Ausnahme. Es liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Beweisführung im Angesichte der mitgeteilten Tabellen, daß die pekuniäre Stellung der Theologen, Philologen u. s. w. an den verschiedenen Universitäten dieselben kolossalen Differenzen zeigt. Und wie erst bezüglich derjenigen Fächer, bei denen die Zahl der Zuhörer minimal ist, z. B. bei den Orientalisten, Mathematikern, Astronomen. Schwerlich wird jemand behaupten, daß thatsächlich durch hohe Gehälter, Dienstwohnungen u. dgl. ein Ausgleich geschaffen werde. Eine Dienstwohnung hat wohl allenthalben der Astronom, weil er sie haben muß.

In Bonn z. B. haben Dienstwohnungen: der Ordinarius der Geburtshilfe, Physiologie, pathologischen Anatomie, Physik, Chemie, Botanik, Astronomie. Einige müssen aber dafür Miete zahlen, die freilich niedrig ist, im Maximum 750 M.

17. Fasst man die Gehaltserhöhungen, wie sie praktisch vorkommen, ins Auge, so bilden die Berufungen den Ausnahmegrund. Wir kennen die Gehaltsveränderungen der einzelnen Ordinarien u. s. w. an den verschiedenen Universitäten nicht, weil der Etat nur das Minimum und Maximum angiebt, nicht die einzelnen Gehaltsstufen. Es ist auch nur zufällig möglich, dieselben zu erfahren, weil man das Gehalt amtlich so geheim hält, daß außer dem Kurator und dem Rendanten nur der Beteiligte es amtlich erfährt, folglich, da die Beamten verschwiegen sind, auf gewöhnlichem Wege nur durch Mitteilung des einzelnen Professors dasselbe zur Kenntnis anderer gelangt. Indessen ein Mittel giebts doch, die Steuerlisten. Die Bonner Verhältnisse sind mir genau bekannt, weil ich von vielen Professoren direkte Auskunft besitze. Ich könnte mit Nennung der Namen angeben, daß von den 1883 vorhandenen Ordinarien 17 Zulagen ohne Berufungen nach 1874 erhalten haben, darunter 5 dreimalige, einer zweimaligen, 4 aus Anlaß einer Berufung. Nun sage ich kein Wort gegen diese Zulagen, finde sie meistens ganz gerechtfertigt, aber es ist kein System in denselben.

18. Ebensowenig sind die Berufungen der vorzüglichste Grund, weshalb Extraordinarien Ordinarien werden. Von den im Sommer 1886 vorhandenen 54 Ordinarien in Bonn sind — allfällige Irrtümer können nur minimal sein und ihren Grund darin haben, daß wegen Unkenntnis einzelne nicht gezählt wurden — 23 berufen, die bereits an anderen Universitäten Ordinarien waren, 4 als Extraordinarien von anderwärts, 6 aus andern Stellungen, 21 Ordinarien aus Extraordinarien geworden; von letztern hatten sich mindestens 15 auch in Bonn habilitiert und sind immer in Bonn geblieben. Von diesen 15 haben nur wenige einen wirklichen Ruf an eine andere Universität erhalten und ausgeschlagen. — Mögen die Verhältnisse anderwärts nicht ganz so liegen, so dürfte es sich ähnlich überall verhalten.

V.

Nötige Grundsätze für die Gehaltsbemessung.

19. Es sollte jeder ordentliche Professor ein auskömmliches standesgemäßes Gehalt haben. Wenn (wie § 6 gezeigt ist) die Oberlandesgerichtsräte, Regierungsräte u. s. w., welche in der IV. Diätenklasse stehen, im Minimum 4200 bezw. 4800 M. Gehalt haben, sollte kein Ordinarius ein geringeres erhalten. Es kann zugegeben werden, daß viele ordentliche Professoren vor dem 40. Lebensjahre in diese Stellung gelangen, vor dem 30. sehr selten. Zu dem einen wie dem an-

dern Falle wird eine Berufung — für diesen Fall ist wohl regelmäßig gesorgt und bedarf die Sache keiner Begründung — der Grund der frühern Anstellung sein. In andern Fällen liegt meistens der Grund in tüchtigen wissenschaftlichen Leistungen, oder in solchen Erfolgen im Lehramte, oder in beiden. Ebenso kommt auch vor dem 40. Lebensjahre mancher in die Stellung von Oberlandesgerichts-Regierungsräten, auch von Präsidenten und noch höheren wegen besonderer Verdienste oder aus anderen Gründen. Und wenn auch in einzelnen Fällen jemand früh Ordinarius wird ohne besonderes Verdienst, so ist das nicht anders in allen übrigen Zweigen des Staatsdienstes hinsichtlich der Beförderung. Die **Nebeneinnahme durch Kollegiengelder** kann für den Staat gar nicht in Betracht kommen, weil der Staat sie nicht giebt, der Staat auch sonst allfällige Nebeneinnahmen nicht in Ansatz bringt und selbst Beamten durch Anstellung im „Nebenamte“ noch Einnahmen zuwendet. Die Beilage 4 des Kultusetats allein weist 10 Stellen auf, in denen solche Zulagen im Nebenamte gegeben werden von 300 (1), 1000 (1), 1500 (3), 1800 (1), 2400 (4) M. Übrigens ist die Einnahme aus Kollegiengeldern an den theologischen, juristischen, philosophischen Fakultäten von Königsberg, Greifswald, Kiel jedenfalls durchweg sehr gering. Auf die Orte allein kann auch nichts ankommen, denn darauf nimmt der Staat bei allen übrigen Beamten keine andere Rücksicht als durch Bemessung höherer Wohnungsgeldzuschüsse. Die Größe des Orts entscheidet nicht. Das Leben in Berlin ist in jeder Hinsicht billiger, als in Bonn und Kiel, mag man auf Wohnung, Lebensmittel u. s. w. sehen. Wenn schon die Amts-Landrichter der 5. Klasse im Durchschnitte 4200 M., die der 4. Diätenklasse, wie gezeigt wurde, durchschnittlich 5100 bezw. 5700 M. haben, Wohnungsgeldzuschuß in derselben Höhe wie die ordentlichen Universitätsprofessoren beziehen, so ist die Forderung, das Minimum des Gehalts der letztern zu erhöhen, wahrlich gerechtfertigt.

Sollte man gleichwohl meinen, der Staat könne das nicht sofort, so stelle man wenigstens den Grundsatz auf und führe ihn allmählich durch. Man mache dann nicht für einzelne Fakultäten Ausnahmen und sei schließlich mit der Anstellung eines Privatdozenten oder Extraordinarius zum Ordinarius vorsichtig, d. h. nehme sie nur vor bei wirklichem Erfordernisse und Verdienste. Denn das bleibt richtig: ein nicht fähiger Richter oder Rat eines Kollegium schadet weniger als ein unfähiger ordentlicher Professor, der für lange den Platz wegnimmt.

Wie die wirklichen Verhältnisse liegen, ergeben die obigen Tabellen. Es ist doch exorbitant, daß in Preußen 1886/87 an 20 von 42 Fakultäten das Minimalgehalt eines Ordinarius unter 4000 M. blieb, bei 5 andern nur 4200, bei 5 weitern 4500, bei 1 aber 4800, bei 4 weiteren 5000, bei einer 6000 M. betrug.

Es ist exorbitant, daß das Maximalgehalt bei 2 nur 4800, bei 1 nur 5000, bei 3 nur 5400, bei 3 nur 5500, bei 1 nur 5700, bei 9 nur 6000 betrug. Und doch kommt jeder Amts-Landrichter, wenn er alt genug wird, auf 6000 M. Von den (§ 6) nachgewiesenen Justizbeamten der 4. Klasse haben etwa 25% das Maximalgehalt.

Das Grelle dieses Zustandes wird noch mehr erhellen aus der folgenden Darstellung.

20. Es sollten von Zeit zu Zeit Gehaltszulagen in der Weise gegeben werden, daß das gesetzmäßige Maximum nach fünfundzwanzig Dienstjahren erreicht würde. Bei allen Beamtenkategorien, für welche eine akademische Bildung nötig ist, finden Vorrückungen in höheren Gehaltsstufen statt, nur nicht bei den Universitätsprofessoren. Wir wollen annehmen, daß in der Justiz und Verwaltung der einzelne regelmäßig erst 8 Jahre nach Zurücklegung der Universitätsstudien zu festem Gehalt gelangt. Dabei ist auf die heutige Überfüllung Rücksicht genommen. Ordinarius wird jemand selten nach diesen 8 Jahren. Der Jurist hat regelmäßig bis zum Assessor die praktische Laufbahn durchmessen, ist dann 3—6 Jahre Privatdozent geblieben, eine Zeitlang Extraordinarius gewesen.

Wir geben von denjenigen noch heute in **Bonn** dozierenden ordentlichen Professoren, die sich in Bonn als Privatdozenten habilitiert haben, oder als Extraordinarien berufen wurden, genauere Daten, schließen daran Mitteilungen über noch heute dozierende außerordentliche Professoren.

In der katholisch-theologischen Fakultät wurde A. Privatdozent 1854, auß. Prof. 1858 im 34. Jahre mit 1800 M., ord. 1861 mit demselben Gehalte, stieg dann um 600 M., 300 M., 600 M., 600 M., 600 M. und erhielt zuletzt 1884 M. 5400, B. P.-D. 1861, a. 1864, o. 1867 mit 30 J., erhielt 1884 M. 4600, C. P.-D. 1861, a. 1864, o. 1880 mit 45 J. D. P.-D. 1863, a. o. 1882 mit 55 J.

In der juristischen Fakultät: A. P.-D. 1843, a. 1847 mit 1800 M., o. 1850 mit 33 J., B. P.-D. 1855, a. 1860, o. 1873 mit 43 J., C. P.-D. 1865, a. 1872 ohne Gehalt, o. 1875 mit 35 J. Ein Extraordinarius ist 80 J. alt.

In der medizinischen: A. P.-D. 1863, a. 1867, o. 1873 mit 40 J., B. P.-D. 1862, a. 1867, o. 1873 mit 41 J., C. P.-D. 1859, a. 1862, o. 1875 mit 44 J., alle drei ord. anfänglich mit 4500 M., das zwei noch haben. Sie hat einen außerord. Professor, der dies seit 1856 ist, einen, der 1863 P.-D., 1869 a. wurde, einen der 1872 a. o. wurde.

In der philosophischen Fakultät: A. a. o. 1845, ord. 1847 mit 36 J., B. P.-D. 1856, a. 1863, o. 1872 mit 42 J., C. P.-D. 1857, a. 1863, o. 1869 mit 43 J., D. P.-D. 1865, a. 1873, o. 1882 mit 47 J. Von den auß. ist A. 64 J. alt P.-D. seit 1853, a. seit 1859, B. 50 J. alt P.-D. 1865, a. 1872, C. 52 J. J. alt P.-D. 1869, a. 1872, D. 50 J. alt, P.-D. 1865, a. 1869.

Diese genauen Angaben beweisen, daß die Universitätskarriere nicht gar zu verlockend ist, daß es im allgemeinen mit der Beförderung nicht gar rasch geht. Betreffen sie auch nur Bonn, so dürfte es sich ähnlich für jede andere Universität verhalten und dies leicht erwiesen werden können. Wir wollen aber für **Bonn** noch obendrein zeigen, wie es mit dem Gehalte steht, indem wir eine Zusammenstellung nach dem Lebensalter und der Zeit der Doktion machen.

Um aber in keiner Weise zu ermöglichen, daß aus diesen Mitteilungen, welche nur der Sache wegen gemacht werden, auf eine bestimmte Person geschlossen werden und dadurch die Möglichkeit entstehen könne, daß eine Kritik bezüglich der einzelnen Gehaltszulage oder Gehaltsbewilligung bei der Berufung oder aus Veranlassung eines Rufes beabsichtigt sei, geben wir die Zusammenstellung mit der größten Vorsicht und in der objektivsten Weise. Diejenigen, deren Gehaltsverhältnisse uns nicht bekannt sind, werden einfach nicht berücksichtigt. Wir legen zu Grunde die abgedruckte Übersicht, nehmen also auf die nur zufällig von den Beteiligten erfahrenen Zulagen aus dem J. 1886 keine Rücksicht.

a. Evangelisch-theologische Fakultät. Die Übersicht hat 34600 M. Sie verteilten sich unter die 6 Ordinarien also: 4200, 4500, 6000, 6300, 6600, 7000 M. = 34600 M.

b. Katholisch-theologische. Fond 26000 M., verteilt unter die 6 also: 3500, 4000, 4000, 4500, 4600, 5400 M. = 26000. Der älteste, A. Menzel ist am 4. Aug. 1886, im 71. Lebensjahre gestorben, er hatte 4500 M. Gehalt!

c. Juristische. Der Etat hat 45800 M. Die 7 Ordinarien hatten: 4500, 5000, 6000, 7000, 7200, 7500, 7800 M. = 45000 M. Das „vakante Ord." steht in den Geldern „zur Disposition".

d. Medizinische. Der Etat hat 50800 M., sie sind verteilt: 4500, 4500, 4800, 5200, 5400, 6000, 6000, 7200, 7200 M. = 50800 M.

e. Philosophische. Der Etat hat 169700 M. Es hatten die 26 vorhandenen Ordinarien (einer hat infolge Verzichts kein Gehalt): 2 mit 4000, 4500, 2 mit 4800, 2 mit 5000, 5200, 2 mit 5500, 5700, 3 mit 6000, 7000, 2 mit 7200, 7600, 8100, 8460, 2 mit 9000, 9600, 10500 M. = 149960 M.

In noch grelleres Licht wird wohl die Thatsache, daß mit dem Alter die Stellung nicht besser wird, durch die folgenden Angaben treten. Von den Professoren mit Gehalt unter 5000 M. stehen 7 zwischen 51 und 60 Jahren, 2 zwischen 65 und 75, nur zwei unter 50 (über 42); von denen unter 5500 sind 2 über 61, 2 über 51, 2 über 51, nur 3 zwischen 42—46 J. alt; die Stufen von 5500 und 5700 haben 2 über 51, 2 über 44 J. inne; die mit 6000—6600 verteilt sich auf 1 mit 34 J., 2 von 43—47, 3 von 53—57, 2 über 61, 1 mit 74 J.; die Gehalte von 7—7800 haben inne: 2 mit 41 bezw. 42 J., 6 von 51 bis 59, 3 über 60; die 8100—8500 auf 2 mit 65, 66 J.; die 4 höchsten auf 4 mit 47, 49, 52, 57 Jahren. Es sei aber nochmals bemerkt, um Schlüsse auf Personen zu verhindern, daß Alter und Höhe der Besoldung in gar keinem Verhältnisse stehen.

Von den mit Gehalten von 6000 M. und höher Besoldeten sind 10 von außerpreußischen Universitäten berufen, 6 von andern preußischen, haben 6 das jetzige Gehalt erhalten wegen Ablehnung eines effektiven Rufs. Es kam aber auch vor, daß jemand einen effektiven Ruf ablehnt und nichts bekommen, ein anderer Gehaltszulage, Orden, Titel erhalten hat.

Von 54 ordentlichen Professoren in Bonn zur Zeit der Aufstellung

der Übersicht hatte 1 kein Gehalt. Von den übrigen 53 hatten weniger als das Minimum der nichtjuristischen Beamten der IV. Diätenklasse (4200 M.) 5, weniger als das Minimum der Juristen der IV. Kl. (4800 M.) 12, weniger als das Durchschnittsgehalt der nicht juristischen Beamten der IV. Kl. (5100) 17, weniger als das Durchschnittsgehalt der Juristen der IV. Klasse (5700) 23; das Maximalgehalt der Juristen der IV. Klasse (6600 M.) hat 1, das der übrigen Beamten der IV. Kl. (6000 M.) haben 7, mehr als ersteres 17, einschließlich dieser 17 mehr als das zweite 19.

Von den 42 Fakultäten des Staats bleibt das **Durchschnittsgehalt**

a. unter dem Minimalgehalt der nichtjuristischen Beamten der IV. Kl. (4200 M.) bei 8 Fakultäten.
b. unter dem Minimalgehalt der Juristen der IV. Kl. (4800) bei 19 Fak.
c. unter dem Durchschnittsgehalt der nichtjuristischen Beamten der IV. Kl. (5100 M.) bei 25 Fak.
d. unter dem Durchschnittsgehalt der Juristen der IV. Kl. (5700 M.) bei 31 Fak.

Von den 42 Fak. bleibt sogar unter dem Durchschnittsgehalte der Land-Amtsrichter und Staatsanwälte, also der Beamten V. Diätenklasse, das Durchschnittsgehalt von acht.

Diese Ziffern beweisen unwiderleglich, daß die Universitäten viel schlechter gestellt sind, als alle Staatsbehörden der gleichen Kategorie und alle juristischen nicht subalternen Beamten; sie beweisen die Forderung, daß Wandel geschaffen werden müsse, als absolut berechtigt.

Welcher Beamte der IV. Klasse über 50, 55, 60, 65, 70, 75 Jahre und mit einer Dienstzeit von 24, 29, 34, 39, 44, 49 — wenn wir 26 Jahre als Durchschnittsjahr des Anfangs der Privatdoktion annehmen — Jahren steht wohl so schlecht, als von den ordentlichen Professoren in Bonn erwiesenermaßen 13, bezw. 21 und auf allen Universitäten viele?

VI.

Betrachtungen über die im Verhältnis zu den übrigen Staatsbeamten der IV. Klasse günstiger gestellten Professoren.

21. Die Tabellen ergeben, daß das Durchschnittsgehalt der IV. Diätenkl. mit 5100 M. nur an 17 von 42 Fakultäten, das mit 5700 M. nur an 11 erreicht bezw. übertroffen, das Maximalgehalt der IV. Diätenkl. mit 6000 M. nur an 31 von 42 erreicht bezw. übertroffen, das mit 6600 M. an 19 erreicht bezw. übertroffen wird, 10 unter jenem

bleiben, 9 gerade ersteres haben. Die Mitteilungen über Bonn zeigen, wie es sich praktisch gestaltet.

Die Gründe, aus denen eine Anzahl von Professoren über 6000 bezw. 6600 M., eine andere von 7000 bis selbst 12600 M. beziehen, sind verschieden.

Regelmäßig liegt der Grund darin, daß jemand die Berufung von einer außerpreußischen Universität nur unter der Bedingung, daß ihm ein bestimmtes Gehalt gegeben werde, angenommen, oder unter der Bedingung einer bestimmten Gehaltszulage einen Ruf ausgeschlagen hat. Hiergegen etwas einzuwenden geht nicht, weil dies eine Kritik voraussetzte, die in dem Nachweise bestehen müßte, daß der Erwerb oder die Beibehaltung des Betreffenden nicht die hohe Ausgabe lohne. Ein zweiter Grund liegt in der Gehaltszulage bei dem Vorschlage seitens einer andern inländischen Fakultät. Wir haben darüber bereits (§ 15 Nr. 3) gesprochen, wollen aber noch einige Gesichtspunkte zusetzen. Es wäre unbillig, in allen Fällen zu sagen: wir geben nicht mehr, mit dem Hintergedanken, daß der Vorgeschlagene nicht herkomme, wenn der Minister nicht wolle. Man kann nun einmal die Professoren nicht nach der gewöhnlichen Schablone bemessen. Unbillig ist es nur, wenn ein also Vorgeschlagenener bereits ein hohes, d. h. das Maximum von 6600 M. übersteigendes Gehalt hat, dieses so zu erhöhen, daß dadurch gegenüber gleich verdienten Kollegen eine große Bevorzugung entsteht. Hierfür giebt es nur einen sachlichen Grund: die Gefahr des Abgangs und die Unersetzbarkeit. Niemand wird es aber unbillig finden, wenn ein von einer andern inländischen Universität Vorgeschlagener, der z. B. 6000, 7000 M. hat, auf 7000, 7500 oder 8000 gebracht wird. Auch kann kein anderer darin eine Verletzung finden, weil solche Rufe eben zu den glücklichen Zufällen gehören. Es verhält sich damit, wie mit den Kollegiengeldern. Es mag nicht angenehm sein, daß z. B. ein hochverdienter Dozent und berühmter Gelehrter wegen seines Fachs ein Minimalkollegiengeld hat, z. B. ein Orientalist keine 300 M. jährlich, ein ihm bei weitem als Dozent oder Gelehrter nicht gleichkommender 3000 bis 10000 M. und mehr. Das liegt eben in der Sache. Die Wahl des Berufs und die Befriedigung durch denselben muß über solche Dinge erhaben machen. Das ist auch thatsächlich der Fall.

Endlich hat es gewiß nichts gegen sich, ist vielmehr zu billigen, daß man verdienten Dozenten und Gelehrten in höherem Alter, zumal mit Rücksickt auf ihre geringere Einnahme aus Kollegiengeldern oder die bessere Stellung rücksichtlich des Gehalts anderer Kollegen, Zulagen giebt und sie allmählich über das Normale bringt.

Der Staat kann prinzipiell direkt die Kollegiengelder niemals in Anschlag bringen. Denn 1) hat er mit ihnen nichts zu thun, weil sie ihm nichts kosten und er sogar nicht einmal den Beamten, der sie erhebt, bezahlt, indem dafür 2 %, bei gestundeten und auf Mahnung eingehenden 20 % abgezogen werden. Er kann sie 2) nicht in Anschlag bringen, weil er sie niemals in das Gehalt einrechnen kann, da sie sofort aufhören, wenn der Betreffende

keine Vorlesung halten kann. Dazu kommt 3) daß derjenige, welcher über seine Verpflichtung geht, in dem Honorar einen Ersatz findet. Kein Ordinarius in Preußen braucht infolge der Bestallung mehr als eine (entgeltliche) und eine (unentgeltliche) öffentliche Vorlesung zu halten. Wollten sich alle Professoren gleich vielen der klassischen Philologie daran halten, so müßte der Etat gewaltig erhöht werden. Vielleicht, ja sicher wäre es besser, durch Vermehrung der Professuren und Erhöhung der Gehälter dafür zu sorgen, daß kein Ordinarius über 8—10 Stunden wöchentlich hätte. Wenn oft in Zeitungen die Arbeit des Dozenten mit der Bureau-Arbeit auf gleiche Stufe gesetzt wird, wenn es heißt der Professor liest täglich höchstens 2—3 Stunden, vielleicht noch weniger, der Richter, Regierungsrat u. s. w. muß bis zu 8 Stunden täglich arbeiten, so beweist das nur, daß die Schreiber keine Ahnung davon haben, was eine gewissenhafte Vorbereitung an Zeit kostet, welche Zeit die stete Verarbeitung der Literatur, die Umarbeitung, die Durcharbeitung kostet; solche Schreiber wissen nicht, daß der Professor durchschnittlich viel mehr als acht Stunden arbeitet, daß die wissenschaftliche Thätigkeit absolut nötig ist, daß der Dozent nicht stille stehe, sondern fortschreite. Die landläufige Redensart von dem Vorlesen vergilbter Hefte, die jahraus jahrein unverändert bleiben, mag auf 1 von 100 passen. Ist es denn aber relativ anders in allen Zweigen des Staatsdienstes?

Es ist wohl überflüssig, an diesem Orte den Nachweis zu führen, daß die Abschaffung der Kollegiengelder nur zum Nachteil der Wissenschaft, der Vorlesungen und ganz besonders der Staats führen würde.

Wir kommen nunmehr zur

VII.

Prüfung der Grundsätze und Praxis bezüglich der Gehaltsaufbesserungen.

22. Wir haben gewiß mit Recht gefordert:

1. Jeder Ordinarius soll mit dem Minimum der IV. Diätenklasse angestellt werden. Daß dem nicht so ist, wurde bewiesen (§§ 19. 20). Für diese Forderung bedarf es keines weiteren Eingehens. Selbst der Fall, daß jemand Ordinarius wird in einem Alter, in dem regelmäßig keiner Oberlandesgerichtsrat u. s. w. wird, ist, wie gezeigt, selten und rechtfertigt sich bei hervorragenden Leistungen von selbst. Es kommt ja auch im Staatsdienst vor, daß man jemand selbst ohne hervorragendes Verdienst zum Präsidenten macht, der nicht das Dienstalter des jüngsten Rats hat. Und im allgemeinen wird die Anstellung des Professors mehr zu rechtfertigen sein, weil sie erfolgt auf Grund eines Vorschlags von Fachmännern, vielleicht der Berufene allein zu haben ist, jedenfalls wenn auch zuzugeben ist, daß Kameraderieen bei Berufungen ab und zu im Spiele sind, nicht derartige besondere Gründe wirken, wie im sonstigen Staatsdienste. Wir enthalten uns, dies Kapitel weiter zu spinnen, dürfen

aber auf Grund langer Erfahrung und der Kenntnis vieler Berufungen sagen, daß verwandtschaftliche oder schwägerschaftliche Rücksichten bei den juristischen Fakultäten kaum vorkommen, bei anderen mir nicht bekannt geworden sind.

2. Jeder Ordinarius soll auf das Maximum der IV. Diätenklasse gebracht werden. Wie traurig es in dieser Hinsicht aussieht, ist gezeigt worden (§§ 19, 20). Ob der Land- oder Amtsrichter u. s. w. hervorrage, oder ein Dutzendmann ist, wird nicht beachtet; mit der Zeit verbessert sich seine Besoldung. Bei den Richtern läßt sich das selbst durch Einschiebungen nicht verhindern. Für die Professoren kommen nur zwei Kategorieen in Betracht: diejenigen, welche als Dozenten und Männer der Wissenschaft sich bewähren, jene, welche in beiderlei oder in der letzteren Beziehung nichts oder wenig leisten. Es ist vollberechtigt und ratsam, mit der Anstellung als Ordinarius vorsichtig zu sein. Wenn aber der Ordinarius seiner Verpflichtung als Dozent nachkommt, sollte der Staat, ohne Rücksicht darauf, ob er in seinem Fach Wissenschaftliches leistet oder nicht, ihn durch Gehaltsaufbesserungen, welche wohl mit Recht als Quinquennalzulagen verliehen werden, auf das gesetzmäßige Maximum bringen. Der Staat hat kein Recht, von dem Professor mehr zu fordern, als daß er seiner Pflicht als Lehrer genüge; er stellt nicht an, damit jemand schriftstellere, sondern damit er doziere. Vielleicht stoße ich mit diesem Ausspruche bei den Kollegen an, halte ihn aber für absolut richtig und darf ihn umsomehr rücksichtslos hinstellen, als ich selbst vom ersten Tage an, wo ich mich als Dozent habilitiert habe, unausgesetzt voll und ganz meiner Pflicht als Dozent genügt habe und ununterbrochen litterarisch thätig geblieben bin.

Für eine das gewöhnliche — gesetzlich festzusetzende — Höchstgehalt überhaupt, oder die geforderten zeitweisen Zulagen früher übersteigende Gehaltszulage sollte man allerdings ohne Berufung nur tüchtige wissenschaftliche Fachleistungen, oder hervorragende Lehrthätigkeit entscheiden lassen.

In der Praxis wurde aber bis auf die neueste Zeit dergestalt verfahren, daß von der Handhabung von Grundsätzen keine Rede ist. Einige Beispiele von Bonn mögen den Beweis liefern; sie werden überall ähnlich sich leicht feststellen lassen. Christian Friedrich Diez, der eigentliche Begründer der romanischen Philologie, geb. 15. März 1794, 1821 Lector in Bonn, 1823 hier a.o. Professor, wurde i. J. 1830 ord. Prof., hatte bis zur allgemeinen Erhöhung der Gehälter unter Falk ein Gehalt von 600 Thlr., zuletzt 5100 M., obwohl kaum ein Dozent in Bonn so viele Zuhörer aus andern Ländern angezogen hatte, der Mann Mitglied der meisten Akademieen war, den Orden pour le mérite und zahlreiche andere besaß, unausgesetzt thätig als Lehrer bis 1874 dozierte; er hinterließ bei seinem Tode 29. Mai 1876 so wenig, daß seine Schwester im Alter von 73 Jahren — er war unverheiratet — seine treue Pflegerin, hätte Not leiden müssen und nur auf dringende viermalige Verwendung des Senats — es dauerte vom 11. Juni 1876 bis 12. Juli 1877 — eine königliche Gnadengabe von 600 M.

erhielt. Der bescheidene Mann war niemals um höheres Gehalt bittlich geworden und — vergessen. Ein noch dozierender, als Lehrer und Schriftsteller bedeutender Ordinarius wurde nach 3jähriger Doktion als a.o. Prof. mit 1800 M. besoldet, behielt dieses Gehalt bei als Ordinarius, bekam nach Ablehnung eines Rufs an eine österreichische Universität (2 Jahre nachdem er ord. Prof. war) 2700 M., dann nach und nach 3300, 3900, 4200, zuletzt, nachdem er 18 Jahre ord. Prof. gewesen, 4600 M. Ein zweiter, in derselben Weise Verdienter wurde, nachdem er über 5 Jahre doziert hatte, a.o. Prof. mit 1800 M., behielt diese als ord. bei, stieg dann auf 2400, 2700, 3500, 4200, 4800 und zuletzt auf 5400 M. nach 23jähriger Anstellung als ord. Professor. Ein dritter wurde 1873 ord. Prof. mit 3000 M., erhielt dann 3900, 4500, 5000 und 1886 eine Zulage von 400 M. nach 31jähriger Doktion. Ein vierter wurde 1869 ord. Prof. mit 1500 M., kam dann auf 2400, 3000, 3600, 4000 M., 1883 auf 5000 M. nach 14jähr. Ordinariat und 26jähriger Doktion. Das nach Diez grellste Beispiel bietet der noch dozierende Professor der Philosophie Dr. Peter Knoodt, geb. 6. Nov. 1811. Nachdem er von 1837 bis 1841 Religionslehrer am Gymnasium in Trier gewesen, studierte er 1841 bis 1844 noch in Wien unter A. Günthers Leitung, dann 1 Jahr in Breslau, wo er auch zum Dr. phil. promovierte, $^1/_4$ Jahr in Berlin, wurde am 25. Sept. 1845 zum außerord. Prof. der Philosophie in Bonn ernannt mit 1200 M. (400 Thlrn.) Gehalt. Im Sommer 1847 kam der Kanzler v. Wächter aus Tübingen nach Bonn und suchte ihn zu bewegen, als Nachfolger Drey's nach Tübingen zu gehen, forderte ihn auf, seine Bedingungen zu stellen, indem er erklärte, daß die Regierung ihn glänzend stellen werde. Auf Knoodts Mittheilung erschien der Kurator v. Bethmann-Hollweg, bat ihn zu bleiben mit der Zusage, daß er Ordinarius werden und, und da man leider jetzt nicht viel habe, rasch und ständig Gehaltszulagen erhalten werde. Er wurde am 30. Okt. 1847 zum ord. Prof. ernannt mit 300 Thlrn. Zulage, also 2100 M. Gehalt, erhielt mit 1. Okt. 1859 ganze 100 Thlr. Zulage, auf ein Schreiben vom 30. Juli 1861, das dem Minister jenes Versprechen ins Gedächtnis rief, mit 1. Jan. 1862 wieder 100 Thlr. Zulage, am 1. Juli 1868 nochmals 200 Thlr., am 1. Juli 1872 wieder 200, und am 1. Juli 1873 nochmals 200, so daß er heute nach 41jährigem Lehramte 4800 M. hat trotz seiner unausgesetzten Thätigkeit als Lehrer und Schriftsteller im Alter von 75 Jahren!

23. Wie kam der einzelne zu Gehaltszulagen bis auf die neueste Zeit vom Falle der Berufung abgesehen?

An erster Stelle stand das besondere Wohlwollen des Kurators oder (bezw. und) vortragenden Rats im Ministerium. Wenn der erstere wiederholt beantragte, wurde schließlich gewährt, gewöhnlich sofort, geradeso wie bezüglich der Orden und Titel. Es war also erforderlich, recht aufmerksam zu sein — was dazu gehört, braucht nicht geschildert zu werden — als Dekan u. s. w. keine jenen genirende Selbständigkeit zu zeigen, nur mit großer Devotion von ihm zu reden — die Wände haben nach dem Sprichwort Ohren — kurz durch Lie-

benswürdigkeit sich Verdienst zu erwerben. Ein Kurator kann zuwenden und verhindern. So konnte jemand ohne Ruf in 9 Jahren durch dreimalige Zulagen auf 7200 M. kommen, trotz der glänzenden Stellung durch Kollegiengelder u. s. w., ein anderer innerhalb nicht ganz 7 Jahren von 6500 M. auf 7200 und 7700 M. Persönliche pekuniäre Verhältnisse, welche eine Zulage wünschenswert machten, wurden durch das Mittel des Berichts bekannt, ohne solchen blieben sie dem Minister verborgen. Bat jemand direkt, so konnte der Bericht die Motive der Ablehnung aus dem Standpunkte geringer wissenschaftlicher Leistung, der Rücksicht auf andere u. s. w. bieten. Es kam auch vor, daß einem alten verdienten Ordinarius mit 4500 M., als er mündlich um Zulage bat, gesagt wurde: „Sie sind ein vermögender Mann, haben keine Frau und Kinder", so daß derselbe steinalt wurde bei 4800 M. Gehalt. In anderm Falle freilich blieb das Vermögen des Professors oder der Frau ohne Anschlag. Wird jemals einem andern Staatsbeamten die Zulage, oder die Versetzung auf eine bessere Stelle vorenthalten, weil er Privatvermögen hat, unverheiratet, kinderlos ist?

Die einzige Universität ohne Kurator ist Berlin. Und da ist das Minimalgehalt 6000 M., 4500 M., 3600, 3000 (letzteres, weil 1 Extr. „verwaltet"), das Maximalgehalt 12000, 10000, 9000, 8400, das Durchschnittsgehalt 5750, 6872, 7089, 7157 M. (s. oben Tabellen III. V. VI.). Und das trotz der höheren Kollegiengelder, des höheren Wohnungsgeldzuschusses u. s. w.

24. Die **Folge** der bisher hervorgehobenen Zustände ist eine wenig würdige Stellung der Professoren. Es ist eines Mannes, der stets seine Pflicht thut, unwürdig, mit dem höheren Alter im Vergleiche zu jüngeren Kollegen, die teilweise auf der Schulbank saßen, als jener schon Ordinarius war, entweder auf einer unerhört niedrigen Gehaltsstufe zu bleiben, oder um Zulage zu bitten. In keinem sonstigen Staatsamte hängt es vom Wohlwollen des Vorgesetzten ab, daß jemand Gehaltszulagen erhalte. Es ist nicht richtig, daß in Bonn für 6 evangelisch-theologische Ordinarien 34600, für 6 kath. theol. nur 26000, in Breslau für 6 ev. th. 33600, für 6 k. th. 24000 M. ausgeworfen sind in der „Übersicht"; daß die 6 ev. th. in Königsberg, Greifswald, Kiel so enorm gegenüber den andern zurückstehen; daß die Unterschiede zwischen allen übrigen Fakultäten teilweise ebenso grelle sind; daß der Aufwand für die Gehälter von 5 Ord. der klassischen Philologie an einer Universität den der ev. th. Fak. in Königsberg um 14800 M. bei 6 Ord., Greifswald bei 6 um 14600 M., Breslau bei 6 um 7600 M., Kiel bei 6 um 16100 M., Marburg bei 6 um 10200 M., Göttingen bei 6 um 5600 M., Bonn bei 6 um 6100 M., — den der kath. theol. Fak. in Breslau bei 6 um 16600 M., Bonn bei 6 um 14600 M., — den der jurist. Fak. in Königsberg bei 6 um 7600, in Greifswald bei 5 um 15500, in Halle bei 7 um 8200, in Kiel bei 5 um 18500, in Marburg bei 7 um 4979 M. **übersteigt.** Wir kritisieren, nochmals sei es gesagt, **nicht** die einzelne Gehaltszulage, wir verwerfen nur die prinzipienlose, darum willkürliche Behandlung. Wir billigen es

vollkommen, daß man A. B. C. u. s. w. so stellt, daß er jedes Halbjahr nur eine private und eine öffentliche Vorlesung zu halten braucht, wir mißbilligen aber, daß man Dutzenden kein auskömmliches Gehalt giebt, obwohl sie mehr thun. Mit Nennung von Namen könnten wir für Bonn hervorheben, daß manche Zulagen zu Gehältern von 6000 M. und höher gegeben worden sind ohne jeden Ruf. Wir haben schon früher gesagt, daß wir das nicht tadeln, aber was dem einen gerecht ist, ist bei gleichen Verhältnissen dem andern billig. Mit der einzigen Ausnahme der auf ein fast Null betragendes Kollegiengeld angewiesenen Dozenten, welche darum bessere Berücksichtigung für das Gehalt verdienen, ist das Fach nicht entscheidend. Ob es sich um ein einzelnes theologisches, juristisches, medizinisches, in der philosophischen Fakultät gelehrtes handelt, ist gleichgültig. Der Staat macht bei den andern Beamten — der Unterschied bezüglich der Juristen wird wohl auch bald gehoben werden — auch keinen Unterschied, besoldet vielmehr Beamte derselben Klasse gleichmäßig, selbst dann, wenn auch eine Kategorie gar keine Universitätsstudien nötig hat.

Um alle diese Ungleichheiten zu verdecken, wird amtlich, wie schon gesagt, weder der Fakultät, noch dem Senat von der Höhe des Gehalts Mitteilung gemacht. Daß diese leicht zu erfahren ist ohne jede Plauderei des Rendanten, ist klar. Die Steuerlisten stehen zur Einsicht, die Spezialetats mit den Minima und Maxima sind in der Bibliothek; man erfährt ganz genau, wenn jemand einen Ruf abgelehnt und was er erhalten hat. Niemand beneidet solches; worüber man sich aber mit Recht wundert, ist die nachgewiesene Ungleichheit.

Es kann nicht befriedigen, wenn A. bei viel geringeren Anforderungen an seine Lehrthätigkeit doppelt, bis dreimal so viel Gehalt hat als B.; wenn die Nebenarbeiten (Seminare, Prüfungsarbeiten) besonders honoriert werden und darin um so mehr ein Ersatz liegt, als die hohen Gehälter dann das Mittel bieten, weniger Stunden auf Vorlesungen zu verwenden.

Verhältnismäßig am geringsten sind die Kliniker besoldet. Es ist nicht möglich, sie so zu stellen, daß sie keine Privatpraxis anzunehmen brauchen, da der Staat nicht 30—50—60—90000 M. Gehalt einem Professor geben kann; es wäre auch absurd, die Privatpraxis zu verbieten. Aber die normale Stellung müßte ganz die gleiche sein. Wenn der Arzt oder Rechtsanwalt viel verdienen kann, so hat nicht jeder Beruf und Neigung dazu, und jedenfalls ist jeder andere Professor viel mehr Herr seiner Zeit, als der Kliniker. Nur Eins ist auch vom Kliniker zu fordern, daß er die angesetzten Stunden regelmäßig halte, nicht möglicherweise wöchentlich einmal, oder häufiger auswärtige lukrative Konsultationen u. s. w. auf Kosten der Vorlesung, die dann dem Assistenten zufällt, vornehme.

25. Die jetzige Stellung der Professoren trägt eine Hauptschuld an der Wanderungslust. Im Interesse der Wissenschaft liegt es nicht, daß die kleineren Universitäten verhältnismäßig immer mehr entvölkert werden, alles in die großen Städte drängt; es liegt nicht

im Interesse der Wissenschaft, daß sich der Kreis der Professoren eines Fachs zu oft erneuere, weil dies keinerlei Gleichmäßigkeit aufkommen läßt und verhindert, daß die Fachgenossen die Fächer in erschöpfender und dadurch zweckmäßiger Weise vortragen, daß sie sich ergänzen. Wenn aber, wie die obigen Tabellen zeigen, nur einige Universitäten zu den auserlesenen gehören, geht das Streben leicht dahin, an sie zu gelangen. Und wenn die eine oder andere Universität unverhältnismäßig hohe Gehälter giebt, das Verbleiben an derselben aber vielen nicht wünschenswert erscheint, bildet ein Ruf an eine solche das Mittel, entweder durch die Ablehnung des Rufes das angetragene hohe Gehalt zu gewinnen, oder mindestens mit demselben hohen Gehalte an eine andre zu kommen. Nehmen wir einmal Straßburg als Beispiel. Von den ordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, die 1872 oder bald darauf angestellt wurden, sind fortgegangen: Binding (nach Leipzig), Brunner (Berlin), Schmoller (Berlin), Geffcken (pensioniert), von der medizinischen: Waldeyer, Leyden, Gusserow, (nach Berlin), von der philosophischen: Studemund (Breslau), R. Schöll (München), O. Liebmann (Jena), Nissen (Bonn), Stahl (Jena), Springer (Leipzig), Weizsäcker (Göttingen, Berlin), Köhler, Weber, Scherer. Einige gingen nach einem oder einigen Jahren fort: Brunner, Springer, Stahl, Binding, Scherer, von der mathematisch-naturwissenschaftlichen: Groth (München).

Die Besoldung der ord. Professoren der jur. Fakultät daselbst steigt bis 13500 M., beträgt im Minimum 9000 M., der mediz. Fak. im Max. 13500 M., der philos. Fak. im Max. 10500 M., im Min. 6000 M., der mathem.-naturw. im Max. 12900, im Min. 7000 M. Diese Zahlen werden das Gesagte genügend beleuchten.

Betrachten wir andre Universitäten, wobei ich nur die mir bekannteren jurist. berücksichtigen kann. Von den heutigen 10 ord. Prof. in Berlin sind nur 2 (Berner, Gneist) an derselben Fak. bis zum ord. Prof. vorgerückt, 8 als ord. berufen worden; 2 davon waren allerdings vorher einmal dort a. o. Prof. Von den 7 o. Prof. in Bonn sind 3 (Hälschner, Hüffer, Lörsch) stets an derselben gewesen, von den 6 in Breslau 1 (Gitzler), von den 5 in Greifswald 2 (Häberlin, Fischer), von den 7 in Halle einer, von den 8 in Göttingen 2 (Frensdorff, Ziebarth), von den 5 in Kiel keiner, von den 6 in Marburg keiner.

Die Wanderungen haben teils einen ganz bestimmten Weg, vom Privatdozenten zum ord. Prof. nach Basel, Bern, Zürich, Rostock, wohin selten jemand als a. o. Prof. gerufen wird, auch wohl nach Kiel und Erlangen, Greifswald, seltener vom Privatdoz. an eine dieser Universitäten als a. o. Prof., dann vom a. o. Prof. zum ord. an eine kleinere, und nun nach der Rücksicht des Honorars und Gehalts weiter. Einzelne Beispiele mögen die Sache beleuchten. Von den Romanisten in Deutschland kamen folgende an die ihnen beigesetzten Universitäten. Die erste ist jene, wo sie sich als Privatdozenten habilitierten. Windscheid: Bonn, Greifswald, Halle,

München, Heidelberg, Leipzig; Jhering: Berlin, Gießen, Wien, Göttingen; Brinz: München, Erlangen, Prag, Tübingen, München; Ad. Schmidt: Jena, Freiburg, Bonn, Leipzig; Dernburg: Gießen, Halle, Berlin; Bechmann: Erlangen, Basel, Kiel, Erlangen, Bonn; Bekker: Berlin, Greifswald, Heidelberg; Zitelmann: Göttingen, Rostock, Halle, Bonn. Andere Beispiele von Juristen sind Schröder: Bonn, Würzburg, Straßburg, Göttingen; Friedberg: 1862 P.-D. in Berlin, 1865 a. o. Prof. in Halle, dann ord., 1869 in Freiburg, 1873 Leipzig; Wach: Königsberg 1868 P.-D., 1869 ord. in Rostock, Tübingen 1871, Bonn 1872, Leipzig 1875; Merkel: Gießen, Prag, Wien, Leipzig, Straßburg; Brunner: Wien, Lemberg, Prag, Straßburg, Berlin. Von Historikern, Philologen, Philosophen Vahlen: Bonn, Breslau, Wien, Berlin; Weizsäcker: Tübingen, Göttingen, Berlin; Maurenbrecher: Bonn, Königsberg, Bonn, Leipzig.

Die Freizügigkeit der Gelehrten ist eine Notwendigkeit, sie zu beschränken wäre für die Wissenschaft das größte Unglück. Aber verkehrt ist es, in dem öfteren Gerufenwerden den Hauptbeweis der Tüchtigkeit zu sehen, in dem einen Falle jemand, der keinen Ruf erhält, sitzen zu lassen, in dem andere darauf keine Rücksicht zu nehmen. Daß bei Berufungen weder die Tüchtigkeit als Dozent oder die Gediegenheit der Vorlesungen und die wissenschaftliche Bedeutung stets oder doch fast stets den Ausschlag giebt, wird niemand behaupten, der die Verhältnisse genau kennt. Wer an einer größern Universität als ord. Prof. sich befindet, wird im ganzen selten gefragt. Es ist unfraglich, daß auch andere Gründe, als die wissenschaftliche und Lehr-Tüchtigkeit in Betracht kommen, auch neben letzteren und politischen, selbst konfessionellen das Gehalt und auch das Fach. Man ist wohl bereit, für einzelne Fächer sehr hohe Gehälter zu bewilligen, andre glaubt man billiger haben zu können. Wir haben nicht die Absicht, irgend welche persönliche Kritik zu üben, gehen darum nicht weiter ein. Wo Namen angeführt wurden, handelte es sich um notorische Thatsachen und lediglich um Belege. Das aber bleibt unbestreitbar richtig: die kleineren Universitäten werden meist nur als Durchgangspunkt angesehen, jeder hervorragende Lehrer pflegt ihnen entführt zu werden; Die Ausnahmen haben besondere, meist persönliche Gründe, welche den Dozenten fesseln. Auch das Fach selbst bietet oft die Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Berufung. Ist eins überfüllt, so stockt die Laufbahn, ist Mangel, so gehts rasch auch ohne jeden wirklichen Grund. Wenn wir nicht rein sachlich uns verhalten wollten, könnten wir mit Namen belegen, daß z. B. juristische Privatdozenten ohne jede literarische Leistung außer der Doktordissertation und ohne jedes besondere Lehrtalent nach wenigen Jahren sofort ordentliche Professoren wurden. Wie oft hat ein guter Freund oder Gönner, oder die gute Absicht, jemand fortzuhelfen, auf den Ruf Einfluß. Und nun das Fach. Dem katholischen Theologen stehen in Deutschland 5 Universitäten (Bonn, Breslau, Freiburg, München, Würzburg), dem evangelischen 17 offen; dem katholischen stehen für Kirchenrecht wohl nur 4 (Bonn, Breslau,

München, Würzburg) offen, dem protestantischen 18, und auch nach Würzburg ist zuletzt ein solcher gerufen worden. Meines Wissens ist kein katholischer Historiker an andere Universitäten, als in Bonn, Breslau, München, Würzburg, Freiburg, Straßburg als ord. Professor angestellt worden, kein katholischer Philosoph anders als in Bonn, Breslau, Freiburg, Halle, Heidelberg, München, Münster, Würzburg, Braunsberg.

Alle diese Dinge sind nur angeführt worden, um außer den für alle passenden Gründen die aufgestellten Forderungen noch mehr zu stützen und zu beweisen, daß es unrichtig ist, für Gehaltszulagen kein festes Prinzip aufzustellen, und, abgesehen von Ausnahmen, einen Ruf als den regelmäßigen Anlaß anzusehen, um ein anständiges Gehalt zu geben. Endlich muß auch noch hervorgehoben werden, daß ein höheres Lebensalter ohnehin Berufungen ausschließt. Ist ein Professor über 50—55 Jahre alt, so wird man sich bedenken, ihn zu rufen, es sei denn für Naturwissenschaften, Kliniken, Philologie und römisches Recht. Ein solcher wird auch nicht leicht vorgeschlagen, weil er ein höheres Dienstalter, als vielleicht alle, hat und ein höheres Gehalt bekommen würde, auch sich bei mehrfacher Besetzung das günstigere Semester wählen kann. Ist es aber richtig, den verdienten alten Professor mit einem an sich unpassenden Gehalte sitzen zu lassen, Kollegen, welche noch nicht geboren waren, oder auf der Schulbank saßen, als jener bereits dozierte, ungleich höher zu besolden? Mag er noch so gut seinem Amte vorstehen, man braucht ihn nicht zu berücksichtigen, er muß bleiben, mag sich allenfalls vom Halten der Vorlesungen entbinden lassen.

Auch der Ort entscheidet. Berlin vertauscht wohl im ganzen keiner mit einem andern Orte; von Bonn wird ein Ordinarius nach einer andern preußischen Universität als Berlin, irgend einer bairischen außer München, einer andern außerpreußischen deutschen außer Leipzig nur aus ganz besondern Gründen gehen. Straßburg hat den Reiz der Neuheit verloren.

Das Fach hat ebenso Einfluß. Der Jurist wird in Anbetracht der größern Thätigkeit und der hohen Honorare München, Leipzig, Berlin regelmäßig nicht ausschlagen, der evangelische Theolog nach seiner Richtung Erlangen und Leipzig, im ganzen Halle und Berlin vorziehen, der Mediziner allen Berlin, danach Würzburg.

Lediglich zur Illustration der Berufungen sollen noch einige Beispiele von Verstorbenen dienen. L. Arndts geb. 1803, habilitierte sich in Bonn 1826, wurde 1837 a. o. Prof., 1839 zum ord. Prof. in Breslau ernannt, nahm aber den gleichzeitigen Ruf nach München an, von wo er 1855 nach Wien ging. Bluhma geb. 1797, als Dozent weder anregend noch beliebt, habilierte sich 1820 in Göttingen, wurde 1823 Prof. in Halle, 1831 in Göttingen, 1833 Rat am O.A.G in Lübeck, 1843 Prof. in Bonn. Böcking geb. 1802, habilitierte sich 1820 in Berlin, wurde 1829 dort a. o. Prof., im selben Jahre auf seinen Wunsch nach Bonn versetzt, hier 1835 ord. Prof., er hat nie einen Ruf gehabt. F. Walter hat niemals einen Ruf erhalten, war von 1819 an

in Bonn. Aem. L. Richter geb. 1808, habil. in Leipzig 1829, erneuerte dies 1835, 1836 a. o. Prof., 1838 Prof. in Marburg, 1846 in Berlin. H. Thöl ist ununterbrochen in Göttingen geblieben. R. Stintzing 1852 P.-D. in Heidelberg, 1854 ord. Prof. in Basel, 1857 in Erlangen, schlug Rufe aus nach Kiel 1861, Gießen 1868, 1870 in Bonn. K. A. v. Vangerow kam von Marburg nach Heidelberg, wo er blieb. — Ohne Zweifel dürften sich leicht solche Beispiele auch für andere Fächer angeben lassen.

Wie man mit einzelnen Fächern umging, mögen einige Beispiele zeigen. Als Richter 1864 (8. Mai) starb, machte man Hinschius zum a. o. Prof., 1868 Hübler zum a. o., besetzte erst 1872, also nach 8 Jahren, das vakante Ordinariat mit Hinschius, der 1868 als ord. nach Kiel gekommen war. Die Bonner jurist. Fakultät hatte 1870, bevor Stintzing in sie eintrat, Ordinarien: Walter alt 76 J., Bluhme 73 J., Bauerband 70 J., Sell 60 J., Hälschner 53 J.

VIII.

Die außerordentlichen Professoren.

26. Aus der „Übersicht" ergiebt sich:

a. Zur Zeit sind vorhanden 287 außerordentliche Professoren, davon besoldet 198. Da die Zahl der ord. Prof. 534, die der besoldeten ord. 530 betrug, so gab es weniger auß. 244, weniger besoldete 332.

b. sie verteilen sich auf die Fakultäten also:

ev. theol.		kath. theol.		juristische		medizin.		philos.	
bes.	unb.	bes.	unb.	bes.	unb.	bes.	unb.	bes.	unb.
16	2	5	1	12	4	45	46	117	34

Nach Abzug der künftig wegfallenden bleiben besoldete:

ev. th	kath. th.	jur.	med.	philos.
15	4	9	43	94

c. Minima und Maxima der Gehälter in Mark.

Ort der Anstalt	evangelisch-theol. Fak.		katholische Fak.		jurist. Fak.		mediz. Fak.		philos. Fak.	
	Min.	Max.	Min.	Max.	Min	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.
Königsberg .	2 400	2 400	.	.	?	?	1 800	3 000	2 000	3 000
Berlin	1 500	4 800	.	.	2 700	2 700	1 500	3 600	900	4 800
Greifswald .	2 000	2 000	.	.	3 800	3 800	1 800	2 800	1 740	2 800
Breslau . . .	.	.	2 400	2 400	.	.	1 800	2 400	1 500	3 000
Halle . , . .	2 800	2 800	.	.	.	.	2 400	4 800	900	3 300
Kiel	2 200	2 200	.	.	1 500	3 000	2 400	2 850	2 000	2 400
Göttingen . .	2 000	3 000	.	.	2 100	2 100	660	3 000	600	3 600
Marburg . . .	.	.	.	.	2 400	2 800	1 800	2 800	2 400	2 800
Bonn	2 000	2 400	2 200	2 400	1 800	1 800	1 000	3 000	1 800	3 000
Münster . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	1 800	2 400

d. Die Minima betragen: 600 (1mal), 660 (1), 900 (2), 1 000 (1), 1500 (4), 1 740 (1), 1 800 (7), 2 000 (5), 2 100 (1), 2 200 (2), 2 400 (6),

2500 (1), 2700 (1), 2800 (1), 3800 (1), lassen also an Mannigfaltigkeit — 14 Abstufungen — nichts zu wünschen übrig. Die Maxima — 13 Stück, wobei allerdings hervorzuheben ist, daß in 9 Fällen Minimum und Maximum zusammenfallen, weil keine Abstufung besteht — bewegen sich also: 1800 (1mal), 2000 (1), 2100 (1), 2200 (1), 2400 (7), 2700 (1), 2800 (6), 2850 (1), 3000 (8), 3300 (1), 3600 (2), 3800 (1), 4800 (3).

Es bedarf keines Wortes, um zu zeigen, daß ebensowenig System in der Sache ist, als bei den ordentlichen Professoren. Wir wollen zunächst über die Sache selbst einige Bemerkungen machen.

Außerordentlich besoldete Professuren sind notwendig aus mehrfachen Gründen. Ohne solche würde selten, für einzelne Fächer vielleicht niemals die zur Ausfüllung vakanter ordentlicher erforderliche Anzahl von Dozenten vorhanden sein. Das würde ganz besonders eintreten, wenn eine Anzahl von ordentlichen eines Fachs in sehr rüstigem Alter steht. Gewiß wird im allgemeinen nur derjenige sich der Privatdozentur zuwenden, welcher dazu besondere Neigung hat. Aber daneben kommt doch auch die Geldfrage in Betracht. Mit der Aussicht, 10 Jahre lang auf das geringe Kollegiengeld angewiesen zu sein, wird regelmäßig nur ein vermögender junger Mann imstande sein, die Dozentenlaufbahn einzuschlagen. Will man den Katheder nicht dem Talente verschließen, so muß man in den außerordentlichen Professuren einen Ersatz schaffen. Auch ist es wohl an sich berechtigt, durch außerordentliche Professoren Teile eines Fachs vortragen zu lassen, solchen Gelegenheit zu geben, sich noch gründlicher einzuarbeiten. Nicht minder stellt sich die außerordentliche Professur dar als Ersatz und Lohn für langjähriges Dozieren, wo kein Grund vorliegt zur mehrfachen Besetzung, eine solche vielleicht kaum möglich ist. Eine Klinik, ein Institut kann nur einen eigentlichen Direktor haben. Man kann auch unmöglich für jedes andre Fach 2, 3, 4 ordentliche Professoren und mehr haben Nach allen Seiten hilft die außerordentliche Professur aus.

Wenn es bei der in den Statuten festgestellten Zahl der ordentlichen Professoren bewendete, würde das Bedürfnis außerordentlicher ein unbedingtes und ständiges sein. Eine Bezugnahme auf Bonn — anderwärts ist's analog — wird dies lehren. Wir wollen aber gleichzeitig angeben, inwiefern für das Fach außerordentliche und Dozenten vorhanden sind. Nach den Universitätsstatuten v. 10. Sept. 1827 § 37 sollen sein:

1. in der evangelisch-theologischen sechs: zwei für Exegese, zwei für Dogmatik (Dogmatik, Moral), eine für Geschichte, eine für den praktischen Teil. Sie hat 6, dazu 2 bes. außer. (alttest. Exegese, Gesch.), 2 P. D;

2. in der katholisch-theologischen dieselben sechs. Sie hat jetzt 7 und 1 außer.;

3. in der juristischen sieben, mit einer Verteilung, die nirgends mehr zutrifft. Sie hat 7, nach dem Etat 8 (1 ord. vak.), 2 auß. (1 liest nicht seit mehr als 20 Jahren), 2 P. D;

4. in der medizinischen sechs. Sie hat 9 etatsmäßige, dazu 4 besoldete (1 künftig wegfallend) und 5 unbes. auß. und 12 P. D.;

5. in der philosophischen achtzehn und zwar:

a) zwei für Philosophie (1 kath., 1 evangel.). Es sind vorhanden 3 ord. (2 kath. 1 evangel.), 2 bes. auß., 1 unbes. auß., 1 P. D. Der eine künftig wegfallende ord. Prof. gehört wohl hierher;

b) zwei für Mathematik, darunter 1 zugleich für Astronomie. Sie hat zwei: 1 Mathem., 1 Astronomen, 1 mathem. bes. außerord., 1 P. D.;

c) zwei für klassische Philologie. Sie hat dafür vier, 1 unbes. außerord., 1 P. D.;

d) eine für Archäologie und Kunstgeschichte. Sie hat 1 für Archäologie, 1 für neuere Kunstgeschichte, 1 P. D.;

e) eine für Wohlredenheit und neuere Litteratur, insonderheit die deutsche und deren Geschichte. Sie hat 1 ord., 2 bes. auß., 1 unbes. außer. für deutsche und verwandte Sprachen, 2 ord., 1 bes. auß. für romanische, 2 P. D.;

f) eine für morgenländ. Sprache und Litteratur. Sie hat 1 ord., 1 bes. auß., dazu 1 ord. für vergleichende Sprachwissenschaft (Sanskrit).

g) zwei für Geschichte und deren Hilfswissenschaften. Sie hat dafür 4 ord., 1 außer., 1 P. D.;

h) eine für Physik. Sie hat 1 ord., 1 bes. auß.;

i) eine für allg. Naturgesch. u. Zoologie. Die ord. Prof. ist verbunden mit der vergl. Anatomie, dazu 1 bes. auß.;

k) eine für Botanik. Sie hat 1 ord., 1 auß.;

l) eine für Mineralogie u. Bergbau. Sie hat 1 unbes. ord., 1 bes. ord., 1 P. D.;

m) eine für die Staatswissenschaften. Sie hat 1 ord., 1 bes. auß.;

n) eine für Technologie und Ökonomie. Fehlt, weil die landwirtliche Akademie sie enthält (23 Prof., bezw. Lehrer).

Die unbesoldeten außerordentlichen Professoren fallen vorzugsweise der medizinischen (6, 13, 1, 9, 8, 2, 2, 1, 4) und philosophischen Fakultät (4, 13, 4, 1, 1, 7, 3, 6) anheim. In der ersteren handelt es sich regelmäßig zugleich um Assistenten u. dgl., die zugleich praktische Ärzte sind und für welche der Professortitel mehr wert ist als 2000 M., weil er ihnen eine soziale Stellung und Ruf giebt, zumal das große Publikum den Unterschied nicht kennt und es keine Sitte ist, sich außerordentlicher Professor zu nennen, ja es vorkommt, daß mit den Universitätsverhältnissen unbehannte Personen in dem außerordentlichen etwas Besonderes sehen. Es liegt auf der Hand, daß man z. B. in Bonn nicht 18 ord. Professoren (so viel ord. und außerord. sind gegenwärtig vorhanden) in der medizinischen und 44 ord. (27 ord. und 17 außerord.) nötig hat. Da bleibt nichts übrig, als einer Anzahl Besoldung, andern den bloßen Titel zu geben.

Man sollte indessen auch dabei nach festen Grundsätzen verfahren, insbesondere besoldete Extraordinariate für Fächer schaffen, wo zur Heranbildung und zur Ausfüllung von Lücken solche nötig sind, dann aber auch ein Gehalt geben, das wenigstens den Unterhalt für eine Person zu bieten vermag. Der besoldete außerordentliche

Professor hat denselben Wohnungsgeldzuschuß wie der ordentliche und wird Mitglied der akademischen Witwen- und Waisensozietät [1]).

Im Vorhergehenden sind verschiedene Angaben über Alter u. s. w. gemacht worden.

Wir erlauben uns nun zum Schlusse, unter Bezugnahme auf die vorhergehenden Ausführungen diejenigen Vorschläge in Gesetzesform zu formulieren, welche wir für billig und sachgemäß halten. Dabei gehen wir bezüglich der Ansätze davon aus, daß deren Verschiedenheit das Mittel bietet, besondere Verdienste (als Dozent, Schriftsteller, in beiderlei Hinsicht) entsprechend zu berücksichtigen, und dadurch sowohl dem Bedürfnisse, als dem vernünftigen Ermessen des Ministers Rechnung trägt.

§ 1. Das Anfangsgehalt des ordentlichen Professors wird, je nachdem er nach 3, 6, 9jähriger Dozentur als solcher angestellt wird, außer dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß festgesetzt auf 4200, 4500, 4800 M.

§ 2. Zu demselben erhält derselbe alle 5 Jahre eine Zulage von 300 M. bis zum Maximalbetrage von 6600 M. [2]).

§ 3. Es ist gestattet, wegen besonderer Verdienste, Ausschlagung eines Rufes, eine oder mehrere Zulagen früher anzuweisen, auch das Höchstgehalt früher zu geben, oder zu überschreiten.

§ 4, Das Anfangsgehalt eines besoldeten außerordentlichen Professors wird, je nachdem er nach 3, 6, 9jähriger Dozentur angestellt wird, außer dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß festgesetzt auf 1800, 2100, 2400 M.

§ 5. Zu demselben erhält derselbe alle 5 Jahre eine Zulage von 300 M. bis zum Höchstbetrage von 4800 M. § 3 findet analoge Anwendung.

§. 6. Für den Fall einer Berufung von einer auswärtigen Universität oder der Ausschlagung eines Rufs an eine solche bleibt die Festsetzung des Gehalts dem Minister überlassen. Im Falle der Berufung von einer inländischen findet § 3 statt.

1) In Preufsen sind die Universitätsprofessoren nicht pensionsfähig, fallen darum nicht unter das Gesetz vom 20. Mai 1882. Es bestehen an jeder besondere; der einzelne macht in Bonn 450 M. Einlage (beim Tode zurückzahlbar), oder legt einen mit 5 °/₀ zu verzinsenden Wechsel ein, zahlt dazu jährlich 72 M. Die Witwe erhält (gegenwärtig) jährlich 1060 M. (statutenmäfsig nur 720 M.), die ehel. leibl. Kinder bis zum vollendeten 21. Jahre (wenn sie vorher nicht selbst den Unterhalt erwerben bezw. [Töchter] verheiratet sind) bei 3 und mehr zusammen 360 M., bei 2 nur 300, bei 1 nur 180 M. mit einigen Modifikationen. Ähnlich ist's anderwärts. Das Institut hat Vorteile und Nachteile. Darauf kann hier nicht näher eingegangen werden.

2) So würde die erste Klasse mit 66 Altersjahren, wenn er mit 28 Jahren Ord. wurde, die zweite mit 64, wenn er es mit 31 wurde, die dritte mit 64, wenn er es mit 34 wurde, auf das Höchstgehalt kommen. Das ist wohl nicht zu früh. Die Grenzen treten zurück mit jedem Jahre späterer Ernennung.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die neuere wirtschaftliche Gesetzgebung Frankreichs.

Von Frhrn. v. Reitzenstein, Bezirkspräsidenten z. D.

(Fortsetzung von N. F. III, S. 439, IV, S. 334 u. 504 fg.)

C. Landwirtschaftliche Gesetzgebung [1]).

Erster Artikel.

Inhalt: Einleitung. Wachsen des Interesses für die landwirtschaftlichen Reformfragen. Gruppierung der Reformen. — I. Reformen formeller Natur (Administrative Organisation und Repräsentation der Landwirtschaft.) — A. Organisation der landwirtschaftlichen Verwaltung. — 1) Exekutive Organe. a) Gründung des Ministeriums für Landwirtschaft. Geschäftliche Organisation. b) dem Ministerium untergeordnete Organe. General-Inspektion der Landwirtschaft. — 2) Beratende Organe. Versuche der Gründung eines Zentralorgans. Chambres consultatives d'agriculture und Conseil supérieur du commerce. Gesetzentwurf von 1884. — B. Organe des Vereinswesens. 1) Vereine halbamtlicher Natur. Société nationale d'agriculture. 2) Freie Vereine. Société des agriculteurs de France. Société nationale d'encouragement à l'agriculture. — Anhang: Formen gemeinsamer Aktion und Enquêten. — II. Materielle Reformen. — A. Technische Spezialzweige. — 1) Gestütwesen und Pferdezucht. 2) Tierarzneiwesen und Veterinärpolizei. 3) Forstverwaltung. — B. Mafsnahmen betreffend die Landwirtschaft im Allgemeinen. — 1) Landwirtschaftliches Unterrichtswesen. Wirtschaftliche Reformen in demselben. 2) Code rural. Geschichte des Projektes. Projekt vom 18. Juni 1876. Parlamentarische Behandlung desselben. — Erstes Buch. Regelung der Bodenbenutzung. Hauptsächlichste Reformen. a) Aufhebung der die Freiheit des Eigentümers beschränkenden Rechte. — α) Gemeinweiden droit de parcours und vaine pâture. β) Aufhebung des Verbots, Getreide auf dem Halm zu verkaufen und des ban des vendanges. — Anhang: Regelung des Verhältnisses des landwirtschaftlichen Gesindes. livre et 1 d'ouvrier — b) Regelung der Verhältnisse der selbständig betreibenden Nutzungsberechtigten. α) Aus-

1) Mit diesem Abschnitt erfülle ich zugleich die in meiner Schrift „die Landwirtschaft und ihre Lage in Frankreich", Schriften des Vereins für Socialpolitik Band XXVII (siehe daselbst die Anmerkung auf Seite 1) gemachte Zusage, die dortigen Mitteilungen über die landwirtschaftliche Gesetzgebung Frankreichs zu vervollständigen und weiterzuführen.

dehnung des Selbstbetriebs des Eigenthümers und der Zeitpacht. β) Ursachen dieser Entwicklung. γ) Gegenströmung. Verteidiger des Teilbaues. δ) Behandlung des Teilbaues (métoyage) im Entwurf des Code rural. ε) Enquête der Société des agriculteurs. ζ) Gesichtspunkte einer Reform — αα) Eigenschaften des Pachtguts. ββ) Beteiligung des Metayers bei den Lasten γγ) Günstigere Regelung der Beteiligungsquote des Metayers an den Kosten. — η) Emphyteuse (bail à long terme). Urteil über diese Bestimmungen — Zweites Buch. Regelung der Wasserbenutzung. — 3) Erhöhung des Zollschutzes für landwirtschaftliche Produkte. — a) Zuckersteuer und Zuckerzoll. Zuckersteuer und deren Erhöhung nach dem Kriege 1870—71. Gegenströmung. Verlangen nach Zollschutz. Alternative der Saft- und Rübensteuer. Gesetz vom 10. Juli 1884. Wirkungen. Umwälzung in den Verhältnissen der Zucker-Industrie und des Rübenbaues. Steigerung der protektionistischen Anforderungen. Gesetz vom 13. Juli 1886.

Wachsen des Interesses für die landwirtschaftlichen Reformfragen

Schon im vorigen Abschnitt habe ich bei Behandlung der auf die Ruralwege bezüglichen Reformen das Gebiet der landwirtschaftlichen Gesetzgebung berührt. Wie in den meisten Ländern Europas, so wird auch in Frankreich das Ressort der Landwirtschaft durch eine in neuerer Zeit beträchtlich gesteigerte Thätigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung charakterisiert: grofsenteils enthält diese Steigerung den Ausdruck für die Reaktion, welche gegenüber der Richtung, wie sie der Wirtschaftspolitik der letzten Jahrzehnte eigentümlich gewesen war, sich vollzieht. Das Bezeichnende dieser Richtung hatte in dem vorwiegenden Interesse beruht, welches der Beförderung des Handels und der industriellen Produktion zugewandt wurde: auch in dieser Richtung bekundete sich die Phase eines naturgemäfsen Entwickelungsprozesses; dieselbe entsprach der Folgeordnung, in welcher der aus der Vervollkommnung der Technik, insbesondere der ausgedehnteren Anwendung der Maschinen und der Vervollständigung der Verkehrswege und Verkehrsmittel hervorgehende Umgestaltungsprozefs die verschiedenen Zweige der Produktion berührte. Die früher nicht gekannte Abkürzung der Entfernungen, wie sie insbesondere der Ausbau der Eisenbahnen brachte, mufste die Gebiete des Warenaustausches unendlich erweitern: dadurch wurde nicht nur der Handel in neue Bahnen gelenkt, sondern es wurde auch im Gebiete der Industrie den Kombinationen, mittels deren im Wege anderweitiger Zusammenlegung der in den verschiedenen Ländern erzeugten Rohstoffe für die betreffenden Fabrikationsprozesse eine wachsende Produktivität erzielt werden konnte, ein sich immer vergröfsernder Spielraum eröffnet. Weit langsamer erreichten die aus diesem Entwickelungsgange sich ergebenden Umwälzungen die landwirtschaftliche Produktion: da die in dieser Produktion verwendeten Rohstoffe, soweit sie durch den Handel beschafft wurden, ebenso wie die zum Absatz gelangenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse weit überwiegend Massengüter waren, so trat hier der aus der Vervollkommung der Verkehrsmittel sich ergebende Effekt der Abkürzung der Entfernungen beträchtlich später in Wirksamkeit; anderseits setzte auf diesem Gebiet die gröfsere Abhängigkeit der Produktion von den Naturkräften und von der Verteilung des Eigentums am Boden einer Zusammenlegung der güterzeugenden Faktoren lediglich nach den Gesichtspunkten der Rentabilität weit gröfsere Schranken entgegen: dies galt namentlich auch von der Verwendung der Kapitalien, der die moderne Gestaltung des

Kreditwesens im Gebiete des Handels und der Industrie ein erheblich gröfseres Gebiet als in der Landwirtschaft eröffnete. Erst allmählich brach der durch vermehrte Arbeitsteilung, durch umfassendere Anwendung von Maschinen und umfangreichere Kapitalverwendung sich charakterisierende moderne Grofsbetrieb auch in der Landwirtschaft sich Bahn; immerhin behaupteten die herkömmlichen Produktionsweisen hier ein beträchtlich gröfseres Gebiet. Je mehr nun aber die Industrie in der Steigerung der Produktivität an eine gewisse Grenze gelangte, über welche hinaus entweder die Fortschritte sich nicht mehr mit der früheren Raschheit vollzogen oder der Steigerung der Produktion das Korrelat einer entsprechend sich steigernden Konsumtion fehlte, desto mehr ergab sich die Notwendigkeit, der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion Interesse zuzuwenden. Die Forderung, diesen Zweig der Produktion zu heben, ist nun aber im letzten Jahrzehnt durch Hinzutritt zweier weiterer Momente eine besonders gebieterische geworden: einmal hatte die Steigerung der Arbeitslöhne, wie sie infolge der in der Industrie im Laufe der Zeit vollzogenen Steigerung und in Wechselwirkung mit derselben auch in der Landwirtschaft eingetreten war, die Rentabilitätsverhältnisse beträchtlich verschoben und dadurch die wirtschaftliche Lage mancher Kategorien der Bevölkerung zu einer schwierigen gemacht: eine noch weitere Verschiebung trat dadurch ein, dafs die überseeischen Produktionsländer in einem früher nicht gekannten Verhältnisse in die Konkurrenz eintraten und hierdurch der Preis der wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gedrückt wurde. Diese Verschiebungen aber mufsten auf die Produktion selbst nachteilig zurückwirken. Nachteile für die Gesamtproduktion und solche sozialpolitischer Natur waren es, welche eine Abhülfe durch entsprechende Reformen dringend erheischten.

Auch die Regierung bezw. die gesetzgebenden Faktoren Frankreichs haben dieser Sachlage durch ein System umfassender Reformmafsregeln, welche eine Hebung der landwirtschaftlichen Produktion bezweckten, Rechnung getragen. Ihrem Inhalte nach lassen diese Mafsregeln sich in zweierlei Gruppen scheiden. Die eine Gruppe umfafst solche, welche für die Landwirtschaft eine zweckentsprechendere Verwaltung und eine kräftigere Vertretung der Interessen herzustellen bezwecken; man kann sie als diejenigen bezeichnen, welche der wirkungsvollen Bethätigung der landwirtschaftlichen Interessen die Form zu geben suchen. Der zweiten Gruppe gehören die Mafsnahmen an, welche durch Schaffung positiver Veranstaltungen oder Regelung materieller Verhältnisse Förderung zu bringen suchen: sie werden unter der Bezeichnung der Reformen sachlicher Natur zusammengefafst werden können. Diese Gliederung liegt der nachfolgenden Darstellung zum Grunde, den vom Staate getroffenen Mafsnahmen werden die in einzelnen Fällen aus der privaten Initiative hervorgegangenen Reformen angeschlossen werden. Gruppierung der Reformen.

Die der ersteren Gruppe angehörigen Mafsnahmen scheiden sich zunächst in solche, welche auf die Organisation der landwirtschaftlichen Verwaltung und in solche, welche auf die Organisation des die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen sich zur Aufgabe setzenden Vereinswesens Bezug haben. I. Reformen formeller Natur. Einteilung.

A. Organisation der landwirtschaftlichen Verwaltung. 1) Exekutive Organe.

Die Sonderung der staatlichen Organe in solche der Ausführung und in solche der Beratung, wie sie für den gesamten Organismus der französischen Verwaltung charakteristisch ist, beherrscht den amtlichen Organismus auch der landwirtschaftlichen Verwaltung: wenn der rationelle Ausbau beider Systeme von Organen hier später als auf anderen administrativen Gebieten zur Ausführung gekommen ist, so beruht dies eben darauf, dafs die spezifischen Interessen der landwirtschaftlichen Produktion später als die anderer Produktionszweige in ihrer Bedeutung gewürdigt wurden und dafs dementsprechend erst allmählich die Landwirtschaft zu einem selbständigen, mit einem bestimmt abgegrenzten Aufgabenkreise und einem eignen amtlichen Organismus versehenen Verwaltungszweige sich emporgearbeitet hat. Besonders spät hat dieser Prozefs der Absonderung sich in der obersten Leitung des Ressorts vollzogen; als Zentralstelle der landwirtschaftlichen Verwaltung fungierte regelmäfsig eine Abteilung des Ministeriums, dessen Geschäftskreis mit der Landwirtschaft zugleich die Angelegenheiten des Handels und der Industrie umfafste; da die Minister fast immer aus der Zahl der den Verhältnissen des Grofshandels und der Industrie angehörigen Persönlichkeiten entnommen wurden und bei denselben nur selten eine Vertrautheit mit den Bedürfnissen und Interessen der Landwirtschaft vorhanden war, so erklärt es sich, dafs dieser Zweig des Ressorts meist in eine gewissermafsen zweite Stellung zurücktrat: wenn dieser Übelstand zeitweise ausgeglichen wurde, so beruht dies vor allem auf der hervorragenden Sachkenntnis einzelner derjeniger Persönlichkeiten, welche nach einander die Stelle des Direktors der Landwirtschafts-Abteilung bekleideten: eine solche Persönlichkeit war vor allem De Monny de Mornay, der langjährige Direktor jener Abteilung unter dem zweiten Kaiserreich und bekannte Organisator der Enquête von 1866. Die Schaffung eines selbständigen Zentralorgans der landwirtschaftlichen Verwaltung war eine That Gambettas und des von ihm geleiteten sogenannten grofsen Ministeriums. Sie erfolgte mittels Dekrets vom 14. November 1881. Die Bearbeitung der Angelegenheiten erfolgt hier in vier Abteilungen, von denen die erste die allgemeine landwirtschaftliche Verwaltung umfafst; diese Abteilung zerfällt wieder in vier Büreaus: dem ersten derselben sind die verschiedenen Zweige des landwirtschaftlichen Unterrichts zugeteilt: es gehören hierher das Institut national agronomique, die écoles nationales d'agriculture, die écoles pratiques d'agriculture, die fermes-écoles, die Musteranstalten für Rindviehzucht und die Musterschäfereien, die Gartenbauschule in Versailles, die landwirtschaftlichen Kolonien und Waisenkolonien, die Wanderkurse, die departementalen Lehrstühle für Ackerbau, die landwirtschaftlichen Versuchsstationen, die Versuchsstationen für Seidenbau, Weinbau und Weinbereitung, Unterricht und Ermittelungen in der Fischzucht. In naher Beziehung zu dem Geschäftskreise dieses Büreaus steht der des zweiten: er fafst unter dem Namen: encouragements die Mittel der positiven Beförderung der Landwirtschaft zusammen. Unter diese werden begriffen: die Leistung des Dienstes der weiter unten zu erwähnenden Inspektionsbeamten, sowie die Bearbeitung der Angelegenheiten der Chambres consultatives d'agriculture und der landwirtschaftlichen Vereine, die Preisbewerbungen

a) Gründung des Ministeriums der Landwirtschaft. Geschäftliche Organisation.

und Prämiierungen betreffend Mastvieh, Zuchtvieh, landwirtschaftliche Produkte, Maschinen, die Bewilligung von Beihilfen und Anerkennungen, die Urbarmachung unbebauter Ländereien, die Drainage, die Beförderung des Weinbaus, die Mafsregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, die Beförderung des Seidenbaus, die Angelegenheiten der Kommission für das herdbook. Diesem Büreau schliefst sich als drittes das bureau des subsistances et de statistique agricole an: in der Abgrenzung seines Geschäftskreises hat die Erinnerung an jene ältere Auffassung sich erhalten, welche die landwirtschaftliche Statistik hauptsächlich vom Gesichtspunkte der Versorgung der Bevölkerung mit der nötigen Zufuhr von Nahrungsmitteln behandelte: in diesen Geschäftskreis gehört daher alles, was sich auf die Ermittelung der Ernteergebnisse, den Absatz und die Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte, die Vergleichung der Preise dieser Produkte bezieht: namentlich auch werden hier die auf den Getreidehandel, die Reglementierung des Bäcker- und Schlächtergewerbes, der Schlachthöfe und Markthallen bezüglichen Angelegenheiten behandelt. Das vierte Büreau vereinigt in seinem Ressort das gesamte Tierarzneiwesen und die Mafsnahmen, welche der Schutz gegen Viehseuchen und die Beseitigung derselben, sowie die Festsetzung der aus Anlafs des bezüglichen Eingreifens zu zahlenden Entschädigungen erfordert. — Was die drei anderen Abteilungen anlangt, so ist für die Landwirtschaft im e. S. diejenige Abteilung die wichtigste, welche das landwirtschaftliche Ent- und Bewässerungswesen — service hydraulique agricole — bearbeitet; in einer anderen Abteilung ist die Bearbeitung der Angelegenheiten des Forstwesens, in einer weiteren die Leitung des Gestütwesens vereinigt. Neben diesen durch die materielle Gliederung des Gesamtressorts gegebenen Abteilungen steht der in den anderen Ministerien getroffenen Einrichtung entsprechend das Kabinet des Ministers, in welches die die Personalien und den inneren Dienst der Behörde betreffenden Angelegenheiten zusammenlaufen [1]).

b) Dem Minister untergebene Organe: Generalinspektion der Landwirtschaft.

Die Geschäftsverteilung ist hier ausführlicher mitgeteilt worden, um zugleich von dem materiellen Inhalte der Aktion der Zentralverwaltung eine Anschauung zu geben: mit der Gliederung dieser Organe steht die der mittleren und unteren Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung naturgemäfs in engster Wechselbeziehung. Den für die einzelnen Zweige bestimmten Zentralorganen steht hier als ein Organ, welches der Zentralbehörde für die Erkenntnis der Zustände der Landwirtschaft und für die örtliche Behandlung der allgemeinen landwirtschaftlichen Angelegenheiten hauptsächlich als Mittelglied dient, die unter dem Namen der Generalinspektion der Landwirtschaft bestehende Einrichtung gegenüber. Dieselbe ist durch Verordnung vom 1. Dezember 1883 [2]) einer Neuregelung unterworfen worden: sie gliedert sich in eine Inspektion — zwei Generalinspectoren, zwei Inspektoren — für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen, und in eine Inspektion — fünf Generalinspektoren und fünf In-

1) Ich verdanke vorstehende Notizen der Güte des Herrn Flechey, chef du bureau des subsistances im landwirtschaftlichen Ministerium.

2) Bulletin du Ministère de l'agriculture Jahrg. 1884, S. 6 fg.

spektoren — für die Landwirtschaft im e. S.; unter die letztgenannten zehn Inspektionsbeamten ist das Gebiet des französischen Staats regionell verteilt dergestalt, dafs dem Geschäftskreise eines jeden derselben eine Anzahl von Departements angehört. Die Grenze zwischen dem Wirkungsbereich beider Abteilungen der Inspektion ist so gezogen, dafs die Funktion der erstgenannten sich auf die Institute des landwirtschaftlichen Unterrichts im e. S., d. h. auf das Institut national agronomique, auf die Landwirtschaftsschulen des Staats, sowie die Schulen für praktischen Landwirtschaftsunterricht, endlich auf die in den Departements errichteten landwirtschaftlichen Lehrstühle bezieht: die Beaufsichtigung der landwirtschaftlichen Versuchsstationen erfolgt durch besondere in der Regel den Professoren der Universität oder technischen Hochschulen entnommenen Kommissarien. Der Wirkungskreis der der zweiten Abteilung angehörigen Inspektionsbeamten begreift die Abhaltung der landwirtschaftlichen Preisbewerbungen, die Beaufsichtigung der Zuchtviehanstalten, der fermes-écoles und der landwirtschaftlichen Waisenkolonien, sowie die Kontrole über die subventionierten landwirtschaftlichen Vereine, vor allem aber die fortlaufende Kenntnisnahme von dem Zustande der Landwirtschaft in den Departements in sich.

2. Beratende Organe.

Noch später als in der Einrichtung der Verwaltungsbehörden ist in der Gestaltung und Zusammensetzung der beratenden Organe der Gedanke einer selbständigen Vertretung der Interessen der Landwirtschaft zu wirksamer Geltung gelangt. Auch hier blieb lange Zeit die Wahrnehmung ihrer Interessen denen des Handels und der Industrie untergeordnet.

Versuche der Begründung eines Zentralorgans.

Die ersten Versuche, ein beratendes Zentralorgan und im Anschlufs an dasselbe entsprechende Organe in den Departements und Arrondissements zu schaffen, reichen in die Zeit des Direktoriums und des Konsulats zurück: sie sind nach umfassenderem Mafsstabe demnächst unter dem Kaiserreich und der Restauration wiederholt worden. Keiner dieser Versuche hat zur Begründung einer ständigen Einrichtung geführt. Am bemerkenswertesten unter denselben ist der vom Minister Decazes unternommene: eine Ordonnanz vom 28. Januar 1819 rief einen conseil d'agiculture ins Leben, der seinen Rat über die Fragen der Legislation und Verwaltung zu geben und über die von der Regierung ihm vorgelegten Projekte sich gutachtlich zu äufsern haben sollte: er bestand aus dem Minister als Vorsitzenden, zehn residierenden Mitgliedern und sodann korrespondierenden Mitgliedern (je einem pro Departement): letztere waren aus den am meisten unterrichteten und einsichtigsten Landwirten gewählt, hatten jedoch nur konsultatives Votum. Die Nachfolger des Herzogs von Decazes liefsen jedoch die Einrichtung verfallen: ein im Jahre 1828 unternommener Versuch der Wiederbelebung blieb ohne Erfolg. Zu einer Institution von gröfserer Dauer gestaltete sich erst das aus der Initiative des Ministers Grafen Argout hervorgegangene, durch eine Ordonnanz vom 29. September 1831 ins Leben gerufene beratende Zentralorgan der aus drei koordinierten Körperschaften, den conseils du commerce, des manufactures und de l'agriculture bestand: die mehrere Ressorts betreffenden Fragen sollten in einer gemischten Kommission behandelt werden: der conseil d'agriculture sollte aus dreifsig ländlichen Grundbesitzern bezw.

Mitgliedern landwirtschaftlicher Vereine bestehen, welche vom Minister je auf drei Jahre ernannt wurden. Schon hierin lag ein Fehler der Institution; da die Mitglieder der drei anderen conseils aus der Wahl der betreffenden Berufskreise hervorgingen, so fehlte es diesen Mitgliedern gegenüber denen des conseil d'agriculture an der erforderlichen Parität; bei der beschränkten Zahl der letzteren blieb die Mehrheit der Departements ohne Vertretung; vor allem aber wurde die Bedeutung des conseil d'agriculture dadurch herabgedrückt, dafs alle drei conseils einer beratenden Zentralinstanz, dem conseil supérieur du commerce unterstellt waren, in dem die Landwirtschaft nur eine gänzlich ungenügende Vertretung hatte; endlich fehlten lokale Organe; Verhandlungen, welche in den Jahren 1838/39 in den Kammern wegen Errichtung von chambres consultatives in den Departements stattfanden, führten zu keinem Ergebnis. Erst die Gesetzgebung des zweiten Kaiserreichs brachte Erfüllung der in den fachmännischen Kreisen gehegten Wünsche, indem einesteils die Organisation durch Errichtung von chambres consultatives vervollständigt, andernteils der conseil supérieur du commerce zu einem grundsätzlich zur Vertretung auch der Interessen der Industrie und der Landwirtschaft berufenen Organe umgebildet wurde. Die Errichtung der chambres consultatives erfolgte, nachdem ein von der Nationalversammlung am 20. März 1852 beschlossenes desfallsiges Gesetz sich als unausführbar erwiesen, dergestalt, dafs die Bildung einer chambre in jedem Arrondissement erfolgen sollte: die Mitglieder — je eines pro Kanton, jedoch nicht weniger als sechs — sollten aus den angesehensten Landwirten vom Präfekten ernannt werden, welcher auch Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Sitzungen zu regeln hatte; der Unterpräfekt, in dem Departementshauptort der Präfekt, führte den Vorsitz, zu den Verhandlungen sollten die Generalinspektoren der Landwirtschaft Zutritt haben. Die Errichtung des conseil supérieur du commerce, de l'agriculture et de l'industrie erfolgte durch Kaiserliches Dekret vom 2. Februar 1853: ein späteres Dekret normierte die Zahl der Mitglieder, welche die Interessen des Handels, der Landwirtschaft und der Industrie vertreten sollten, auf je drei. Alles in allem ist auch diese Organisation eine auf dem Papier stehende geblieben. Der durch dieselbe gehende büreaukratische Zug, die Ausschliefsung der Wahl als Modus der Berufung lähmte von vornherein das Interesse an der Einrichtung: kaum ins Leben getreten, hörten die chambres consultatives auf sich zu versammeln; der conseil supérieur, in welchem auch noch der durch Dekret vom 1. Oktober 1879 vollzogenen Reorganisation die Landwirtschaft ungenügend vertreten blieb, beschäftigte sich niemals mit landwirtschaftlichen Fragen; infolge der Abtrennung der landwirtschaftlichen Verwaltung vom Ministerium für Handel und Industrie löste er sich vollständig auf; lediglich als beratendes Organ für das Ressort des letzteren Ministeriums wurde er durch Dekret vom 13. Oktober 1882 rekonstruiert. Es blieb daher als einzige amtliche Repräsentation der Landwirtschaft der conseil général d'agriculture bestehen, von dessen Thätigkeit sich indessen in den öffentlichen Dokumenten nur wenige Spuren finden. Erst in neuester Zeit hat das Bestreben, die offizielle Repräsentation der Landwirtschaft auf breitere Basen zu gründen, sich mit

Chambres consultatives d'agriculture und conseil supérieur du commerce.

größerer Energie geltend gemacht. Nachdem ein vom Baron Ladoucette gestellter Antrag hierzu Anregung gegeben, bemächtigte sich die Regierung selbst der Initiative; der Minister der Landwirtschaft Meline legte in der Sitzung der Deputiertenkammer vom 26. März 1884 einen Gesetzentwurf vor, welcher die Reorganisation der chambres consultatives in der Weise zu regeln versuchte, daſs dieselben fortan aus der Wahl der selbständig Landwirtschaft treibenden Einwohner und der Besitzer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, denen noch gewisse Kategorien des landwirtschaftlichen Lehr- und Beamtenpersonals hinzutraten, hervorgehen sollten. Den erheblichsten Streitpunkt bei Feststellung des Gesetzentwurfs bildete die Frage der territorialen Zirkumskription, auf welche sich der Wirkungskreis der Landwirtschaftskammern zu erstrecken haben würde: es kommen in dieser Hinsicht der Kanton, das Arrondissement und das Departement in betracht. Von der Ausdehnung des Wirkungskreises auf das Departement wurde Abstand genommen, weil angenommen wurde, daſs bei einer solchen Ausdehnung des räumlichen Gebietes das Zusammenkommen der Mitglieder der Kammern allzusehr erschwert und daſs bei der Mannigfaltigkeit der Kulturarten, wie sie ein Departement nicht selten umfasse, die Besonderheit der einzelnen derselben in Departementalkammern nicht genügend zur Geltung kommen werde: dagegen wurde die Idee der Einrichtung von Kantonalkammern aus dem Grunde fallen gelassen, weil es so kleinen Kammern in der Regel an der nötigen Spannkraft gebreche und weil solche zu leicht sich isolierten. Das Prinzip des Dekrets von 1852, wonach jedes Arrondissement mit einer chambre consultative versehen sein solle, wurde daher beibehalten, unter Vorbehalt jedoch für den Minister, in geeigneten Fällen die sämtlichen Kammern eines Departements zu einer Generalversammlung zu berufen. Das Büreau soll fortan von den Mitgliedern nach Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Sitzungen sollen vierteljährlich stattfinden; die Beratungen können sich auf alle die Landwirtschaft interessierende Gegenstände erstrecken, in gewissen Angelegenheiten hat die Regierung das Gutachten der Kammern einzuholen. Zur Annahme ist bisher der Entwurf bei den gesetzgebenden Körperschaften nicht gelangt.

Gesetzentwurf von 1884.

B. Organe des Vereinswesens.

Dieser unvollkommene und zurückgebliebene Zustand der amtlichen Repräsentation erklärt es, daſs der Schwerpunkt der Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen bis in die Gegenwart in der Organisation des landwirtschaftlichen Vereinswesens gesucht worden ist, dessen Entwickelung eine weit größere Kontinuität und ausgedehntere Dimensionen aufweist. Zu scheiden ist hierbei zwischen denjenigen Vereinsorganisationen, welche mit der Regierung in gewissen geregelten Beziehungen stehen und einen sozusagen halbamtlichen Charakter haben, und denen, welche die der Regierung gänzlich unabhängig gegenüberstehenden Formationen enthalten. Vor allem das Vereinswesen der ersteren Art hat sich reichhaltig entwickelt.

1) Vereinsorganismen halbamtlicher Natur.

Die Gliederung dieses Vereinswesens umfaſst in der société nationale d'agriculture ein zentrales und in den comices agricoles lokale Organe: die Anfänge von beiden reichen in das vorige Jahrhundert zurück.

Die société nationale[1]) verdankt ihre Entstehung der gewaltigen Anregung, welche die Förderung der landwirtschaftlichen Interessen durch die physiokratische Theorie erhielt; es waren vor allem die Bemühungen Gournays, welche in den funfziger Jahren eine Anzahl landwirtschaftlicher Gesellschaften zur Entstehung brachten: mit der Errichtung einer solchen Gesellschaft in Paris, wie sie im Jahre 1861 durch einen aus der Initiative des General-Kontroleur der Finanzen Bertin hervorgegangenen königlichen Erlafs ins Leben gerufen wurde, sollte das Gebäude seine Krönung erhalten: dieselbe umfafste zwar nur die Generalität von Paris und zerfiel in vier Büreaus, unter denen das in Paris errichtete nur eines war: die Berufung derjenigen Persönlichkeiten, welche sich durch Verbesserungen und wissenschaftliche Arbeiten im Gebiete der Landwirtschaft am meisten einen Namen gemacht in das Büreau, dessen erste Mitglieder der König selbst ernannte, deutete indessen die Absicht an, aus diesem Büreau einen Mittelpunkt für die Bestrebungen im Bereich des landwirtschaftlichen Vereinswesens zu machen: im Jahre 1788 wurde zu diesem Zweck die Gesellschaft von Ludwig XVI. auf breiterer Grundlage reorganisiert und ihr Wirkungsgebiet auf die ganze Monarchie ausgedehnt. Sehr bald erlag jedoch die Gesellschaft den Stürmen der Revolution; erst im Jahre 1798 vereinigten frühere Mitglieder derselben, welche die Revolution überlebt hatten, sich von neuem zu einer freien Gesellschaft; mittels Dekrets vom 7. Fruktidor XII stellte Napoleon I. ihren offiziellen Charakter wieder her. Der Gesellschaft ist seitdem der Charakter einer zentralen, auf Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen von ganz Frankreich abzielenden Organisation geblieben; die seitdem eingetretenen Änderungen, welche der grofsen Mehrheit nach äufserlicher Natur waren und vorzugsweise Namen und Auftreten der Gesellschaft mit den jedesmaligen Regierungsformen in Einklang zu bringen bezweckten, haben ihr Wesen und Wirken nur wenig berührt. Die letzte umfassende Regelung hat die Organisation der Gesellschaft durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 23. August 1878 erhalten[2]). Dasselbe verleiht ihr die offizielle Bezeichnung als société nationale d'agriculture. Sie hat die Aufgabe, sowohl auf die Anfragen der Regierung zu antworten und sie über alles, was sich auf die Fortschritte und Entwickelung der Landwirtschaft bezieht, zu unterrichten, als auch aus eigener Initiative alles, was sich auf die Förderung der Landwirtschaft bezieht: Erfindungen, neue Methoden, Schutzmittel u. s. w. zum Gegenstande ihres Studiums zu machen. Protektor ist der Präsident der Republik, Ehrenpräsident der Minister der Landwirtschaft: im übrigen setzt die Gesellschaft sich zusammen aus 52 membres titulaires, denen weitere 15 auswärtige und 40 inländische Mitglieder, sowie 150 Korrespondenten für Frankreich, Algerien und die Kolonien und 50 Korrespondenten für das Ausland hinzutreten. Mitglieder und Korrespondenten werden von der Ge-

Société nationale d'agriculture.

1) Siehe über die ältere Geschichte derselben Henri Pigeonneau et Alfred de Foville, l'administration de l'Agriculture au Contrôle général des Finances, Paris, 1882, Guillaumin et Comp., Introduction S. VI fg. und Léonce de Lavergne, les économistes français en 18me siècle, Paris, Guillaumin et Comp. 1870 S. 439 fg.

2) Siehe dasselbe wie die wichtigeren früheren Bestimmungen in den Annuaire's der Gesellschaft.

sellschaft — erstere auf Grund von Vorschlägen der Sektionen — gewählt, doch unterliegen diese Wahlen der Genehmigung der Regierung: allein die Mitglieder haben dabei entscheidendes Votum, die Korrespondenten, wenn sie an den Beratungen teilnehmen, nur beratende Stimme. Das Büreau besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, einem ständigen Sekretär, einem ständigen Schatzmeister: der ständige Sekretär und der Schatzmeister werden auf Grund einer Präsentationsliste vom Minister auf Lebenszeit ernannt: in diesem Ernennungsrecht vor allem kommt eine in starkem Maſse durchgeführte Unterordnung der Gesellschaft unter den Staats-Einfluſs zum Ausdruck.

Comices agricoles.

Die halbamtliche Natur der lokalen landwirtschaftlichen Gesellschaften — comices agricoles — äuſsert sich vor allem darin, daſs ihre Statuten der Genehmigung des Präfekten unterworfen sind und daſs die Einholung ihrer gutachtlichen Äuſserung bezw. ihre Zuziehung in bezug auf manche Gegenstände der Verwaltung für die Regierung obligatorisch ist: in der Regel beziehen sie Subventionen aus dem Budget des landwirtschaftlichen Ministeriums bezw. der Departements und selbst der Gemeinden. Ihrem Ursprunge nach ist diese gegenwärtige Form des landwirtschaftlichen Vereinswesens auf die Initiative der société nationale zurückzuführen, welche als damalige société royale mit Genehmigung des Intendanten Berthier und Savigny im Jahre 1785 mit der Errichtung je eines comice für jede der 22 élections, in welche die Generalität von Paris zerfiel, vorging: mit der société royale verschwinden auch die comices während der Revolution: erst unter der Restauration beginnen die Anfänge einer solchen Organisation sich langsam wieder zu bilden: erst seit dem Jahre 1830 nimmt die Entwickelung gröſsere Dimensionen an; um die Mitte der siebziger Jahre bestanden etwa 529 comices: nur in wenigen Departements fehlte noch eine solche Organisation. Dagegen bestanden in bezug auf das örtliche Gebiet, das die comices umfaſsten, die gröſsten Verschiedenheiten; während im Westen Frankreichs der Bereich des comice sich meist nur auf je einen Kanton erstreckte, kam in anderen Departements nur auf je ein Arrondissement ein comice, ja in der Seine et Oise umfaſste der örtliche Wirkungsbereich des comice das ganze Departement. Die Regierung hat neuerdings den Versuch der Aufstellung von Normal-Statuten gemacht[1]), die vor allem für den Fall der Neubegründung von comices als Muster dienen, deren Bestimmungen aber auch den Statuten bereits bestehender Gesellschaften thunlichst angenähert werden sollen. Einiges Interesse verdient in denselben die Art, wie die Qualifikation zur Aufnahme abgegrenzt ist: Mitglieder können werden alle Landwirte, mögen sie Eigentümer, Pächter oder Zinsbauern sein, sowie alle, die sich in Beziehung zur Landwirtschaft stehenden Wissenschaften, Zweigen der Industrie und des Handels oder sonstigen Arbeiten widmen, sofern sie im Bezirk des comice wohnen oder Grundbesitz haben; unter der Bedingung, daſs sie innerhalb des letzteren mit Grundbesitz angesessen sind, können auch auſserhalb des Gebietes des comice wohnende Land-

1) Siehe Zirkular-Verfügung vom 11. Nov. 1882, Bulletin du Ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 10 fg.

wirte oder den anderen vorgedachten Kategorien angehörige Personen Mitglieder sein, doch darf die Zahl dieser auswärts wohnenden Mitglieder ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des comice nicht übersteigen; es können ferner Ehrenmitglieder und Korrespondenten aufgenommen werden, die jedoch an den Abstimmungen mit Stimmberechtigung nicht teilnehmen dürfen. Ehrenpräsident ist der Präfekt bezw. Unterpräfekt des Departements bezw. Arrondissements, in dem das comice seinen Sitz hat: Ehren-Vizepräsident ist der Maire der betr. Gemeinde; im übrigen geht das Büreau aus der Wahl hervor. Unter den Einnahmen des comice sieht das Schema solche aus Subventionen des Staats, der Departements und der Gemeinden vor. Es ist daher auch in diesem Schema zum Ausdruck gebracht, dafs es sich um eine zur staatlichen Verwaltung in engster Wechselbeziehung stehende Vereinsorganisation handelt.

Freie Vereine.

Sehr viel jüngeren Datums sind die Versuche, neben diesem halbamtlichen ein freies Vereinswesen zu begründen: das letztere wird vor allem durch zwei grofse, ihre Wirksamkeit über ganz Frankreich erstreckende Vereinsorganisationen vertreten: die société des agriculteurs de France und die société nationale d'encouragement à l'agriculture. Die erstere verdankt ihre Entstehung der Bewegung, welche in den landwirtschaftlichen Kreisen die nicht genügende Berücksichtigung ihrer Wünsche auf der Weltausstellung von 1867 hervorrief; es war unter dem Einflufs solcher Gegenströmung, dafs aus der Inititiave jener Kreise eine landwirtschaftliche Wettbewerbung in Petit-Bourg hervorging; diese gab Anlafs zur Gründung der ebengenannten Gesellschaft (1868). Ihr erster Präsident war Drouyn de Lhuys. Sie zählt zur Zeit circa 5000 Mitglieder. Ihre Wirksamkeit bethätigt sie hauptsächlich in einem jährlich in Paris abgehaltenen Kongresse, auf welchem die die wichtigeren Interessen der Landwirtschaft berührenden Fragen erörtert werden und während dessen auch die zwölf Fachsektionen der Gesellschaft tagen. Während in der société nationale bis in die neueste Zeit die freihändlerische Richtung überwog, gilt die société des agriculteurs für den Hort des agrarischen Protektionismus. Im Gegensatz zur letzteren Gesellschaft, in der hauptsächlich der gröfsere landwirtschaftliche Grundbesitz vertreten ist, hat die société nationale d'encouragement es sich zur Aufgabe gemacht, in erster Linie den Interessen des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes zu dienen; 1878 gegründet, hat sie eine beträchtlich kürzere Zeit bisherigen Bestehens zu verzeichnen [1]).

Société des agriculteurs de France.

Société nationale d'encouragement à l'agriculture.

Anhang und Formen gemeinsamer Aktion. Enquêten.

Wie vielfach nun auch die erwähnten Faktoren selbständig ihre Wege verfolgten, so sind doch die Fälle häufige gewesen, in denen sich die amtlichen Organe mit den der freien Repräsentation der Landwirtschaft angehörigen zu gemeinsamer Aktion vereinigten: insbesondere lag es für die Verwaltung nahe, jene Vereinsorganismen halbamtlicher Natur zur Mitwirkung heranzuziehen [2]). So hat, wo es sich um die Erörterung

1) Siehe über dieselbe die Notiz in E. Lecouteux, Le blé, sa culture intensive et extensive, Paris, Maison rustique 1883, S. 377.

2) Anderseits wird ein grofser Teil der Gesellschaften, namentlich der comices und der Gesellschaften für einzelne spezielle Aufgaben aus Staats- bezw. auch aus Departemental- und Kommunalfonds subventioniert.

wichtiger allgemeiner Fragen und Projekte aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung handelte, die Regierung sich fast jederzeit des Rates der société nationale bedient oder ihr, was noch öfter geschah, die Leitung der bezüglichen Ermittelungen übertragen. So ist diese Gesellschaft, nachdem sie an der in den Jahren 1866 und 1870 durchgeführten grofsen Enquete über die Lage der Landwirtschaft wirksam beteiligt gewesen war, mit der Ausführung der neuesten im Jahre 1879 eingeleiteten generellen Enquete [1]) beauftragt gewesen: ihre in Erledigung des Auftrags gefafsten Beschlüsse bezeichnen einen grofsen Teil der Gesichtspunkte, welche die Regierung demnächst bei ihrem Vorgehen mit Reformmafsregeln sich hat zur Richtschnur dienen lassen. In derselben Weise ist auf Anregung des Ministers für Landwirtschaft eine Enquete über den landwirtschaftlichen Kredit in neuester Zeit von der Gesellschaft zur Durchführung gebracht worden. Neben diesen amtlichen und halbamtlichen Enqueten allgemeiner Natur gehen teils gleichartige von den gröfseren freien Gesellschaften — so hat die société des agriculteurs Enqueten über die Lage der Landwirtschaft, das metayage u. s. w. zur Durchführung gebracht — veranstaltete Enqueten, teils Spezial-Enqueten über einzelne Gegenstände her; die letzteren pflegen ebenfalls teils von den staatlichen Fachorganen, teils von den Vereinen — häufig unter Beteiligung von beiden — ausgeführt zu werden und greifen in der Regel über den Kreis der Fachmänner nicht hinaus: bei dem Zusammenhange, in dem diese Enqueten mit den sachlichen Reformen stehen, leitet ihre Erwähnung zu den letzteren selbst über.

II. Materielle Reformen.

Es kann nicht die Aufgabe sein, an dieser Stelle eine vollständige Darstellung der Bestrebungen zu liefern, wie sie im Reformprogramm der Regierung bezw. auch in der seitens der Vereinsorgane ergriffenen Initiative hervorgetreten sind; es mufs genügen, dieselben, soweit sie Spezialgebiete betreffen, hier ihrer allgemeinen Richtung nach zu charakterisieren. Eine umfassende, nicht allein von landwirtschaftlichen, sondern zugleich von militärischen Gesichtspunkten geleitete Reorganisation betraf zunächst das Gestütwesen. Die sehr beachtenswerten Anfänge, welche auf diesem Gebiet das ancien régime geschaffen hatte, waren demnächst der Gesetzgebung der Revolution zum Opfer gefallen, welche im Jahre 1791 die Gestüte und die auf die Pferdezucht bezüglichen Behörden unterdrückte; obwohl Napoleon I. im Jahre 1806 die Direktion der Gestüte wieder hergestellt und der Pferdezucht von neuem einen kräftigen Impuls gegeben hatte, blieb doch diese Verwaltung bei dem Wechsel der ihr günstigen und feindlichen Strömungen mannigfachen Schwankungen ausgesetzt, welche die Gewinnung völlig befriedigender Ergebnisse vereitelten: erst die im Kriege 1870/71 hervorgetretene Inferiorität der Kavallerie und ihres Remontewesens liefs das Bedürfnis einer Reform als unabweisbar hervortreten. Den Ausgangspunkt der letzteren bildet das unter der Präsidentschaft Mac Mahons erlassene Gesetz vom 29. Mai 1874 [2]). Dasselbe stellte zunächst die obere Verwaltung des Gestütwesens in der

A. Technische Spezialzweige b) Gestütwesen und Pferdezucht.

1) Die Verhandlungen derselben sind publiziert.

2) Die Ausführungsbestimmungen sowie sonstige Mitteilungen über diesen Verwaltungszweig im Bulletin du min. de l'agric., Jahrg. 1882, S. 583 flg.

Weise wieder her, dafs es eine aus einem dirigierenden Generalinspektor und sechs weiteren Generalinspektoren sich zusammensetzende Oberbehörde errichtete, welcher die 22 Direktoren der Hengstdepots und die diesen beigeordneten Unterdirektoren nebst dem sonstigen Aufsichtspersonal unterstellt waren; der üblichen Gliederung entsprechend steht der Generalinspektion ein administrativ und technisch beratender Körper in dem conseil supérieur des haras zur Seite; ferner bestimmt das Gesetz, dafs vom 1. Januar 1875 der Effektivbestand an Beschälern um jährlich 200 zu erhöhen sei, bis die Zahl 2500 erreicht würde; sodann erhöht es beträchtlich den Kredit zur Prämiierung von Privathengsten, der abgesehen von den für die Rennen und die Pferdedressurschulen zu zahlenden Prämien auf jährlich 1,500,000 Fr. gebracht werden soll; endlich ordnet es die Wiedererrichtung der Pferdezucht-Schule in Le Pin und der Stuterei von Pompadour an; in der ersteren wird in einem zweijährigen Kurse die Qualifikation für den Gestütsdienst erworben; die Stuterei in Pompadour, welche 1851 gegründet, 1791 aufgehoben und seitdem wiederholt wiedereröffnet bezw. geschlossen worden ist, hat ausschliefslich die Zucht von arabischen und angloarabischen Pferden zur Aufgabe. Der Weiterentwickelung dieser Institute ist seitdem ein eingehenderes Interesse zugewendet worden; am 1. Januar 1882 betrug die Zahl der Zuchthengste bereits 2520, welche über 22 Hengstdepots verteilt waren; die Zahl der im Jahre 1882 approbierten Privathengste betrug 1207 gegen 839 im Jahre 1874. Den Hauptregulator der Pferdezucht bildet das grofse Landesgestüt in Le Pin, das 1714 gegründet, seitdem abgesehen von einem kurzen Stillstande während der Revolution ununterbrochen funktioniert hat und dessen Bedeutung durch die Wiedereröffnung der mit demselben verbundenen école des haras erhöht worden ist; dasselbe besafs 1882 eine Zahl von 212 Hengsten. Eine Ergänzung dieser Mafsnahme hat dadurch stattgefunden, dafs durch Dekret vom 14. August 1885 die Verwendung von nicht mit der obrigkeitlichen Approbation oder Autorisation versehenen Privathengsten zur Deckung von nicht im Besitz des Eigentümers befindlichen Stuten an die Bedingung der vorherigen Feststellung ihres Gesundheitszustandes geknüpft wird [1]). — Eine nicht minder umfangreiche Umgestaltung erfuhr die Veterinärpolizei und das mit derselben in Verbindung stehende Tierarzneiwesen; grundlegend war hier das Gesetz vom 21. Juli 1881, das hauptsächlich die Bekämpfung der Viehseuchen regelt. Dasselbe stellt zunächst die als ansteckend geltenden Viehkrankheiten fest, regelt die Befugnisse der Verwaltungsbehörde zur Abwehr, sowie die Entschädigungsbefugnisse, welche dem Eigentümer des zur Verhütung der Weiterverbreitung der Rinderpest und der Lungenseuche getöteten Viehs zustehen und enthält ferner Vorschriften über die bei der Einfuhr und Ausfuhr von Vieh auszuführenden Kontrolmafsregeln; die letzteren Vorschriften sind demnächst durch genauere Anweisungen über die Behandlung des in den Hafenplätzen zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr gelangenden Viehs [2]) und über die Desinfektion der zum Vieh-

2) Tierarzneiwesen und Veterinärpolizei.

1) Siehe das Ges. v. 14. Aug. 1885 und die zugehörige Verordnung vom 25. September 1885 im Bulletin du ministère de l'agriculture Jahrg. 1885 S. 687 fg.

2) Dekret vom 6. April 1882.

transport benutzten Fahrzeuge vervollständigt worden. Das tierärztliche Unterrichtswesen hatte schon früher durch Dekret vom 21. Oktober 1881 eine Regelung und Erweiterung erhalten: zur Zeit wird der bezügliche Unterricht an drei Staatsanstalten: denen in Alfort, Lyon und Toulouse erteilt. — Einer sehr ausgedehnten Umbildung ist auch die Organisation der

3) Forstverwaltung.

Forstverwaltung unterworfen worden. Dieselbe, früher dem Finanzministerium unterstellt, wurde durch Dekret vom 15. Dezember 1877 dem Ministerium für Landwirtschaft und Handel zugeteilt; in dem heutigen Landwirtschafts-Ministerium bilden, wie bemerkt, die bezüglichen Angelegenheiten den Geschäftskreis einer Abteilung. Die weitere Reorganisation der höheren Verwaltung erfolgte durch Dekret vom 13. Mai 1878; danach ruht die obere Leitung in der Hand des aus den sechs General-Inspektoren sich zusammensetzenden conseil d'administration, welchem der Minister bezw. ein von demselben ernannter Delegierter präsidiert; zur Zeit ist mit der Vertretung des Ministers einer der Generalinspektoren beauftragt; der conseil ist eine kollegialische Behörde, in welcher bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet; die Erledigung der Büreaugeschäfte im Ministerium ist unter vier Forstmeister (conservateurs) verteilt, von denen einer die Obliegenheiten des Direktors hat; die lokale Bearbeitung der Forstangelegenheiten erfolgt durch die 38 Forstämter, deren jedes ein oder mehrere Departements in sich begreift, mit Hilfe der denselben unterstellten Inspektoren und Forstschutzbeamten. Weitere Reformen haben sich auf die Einreihung der Forstbeamten, die im Kriege zur Disposition der Militärbehörden stehen, in die militärische Rangordnung und auf die Erweiterung des forstlichen Unterrichtswesens bezogen: dieser Unterricht wurde bisher an der Forstakademie zu Nancy und in den für die Ausbildung der unteren Forstbeamten bestimmten Forstschulen von Villers-Cotterets, Epinal, Grenoble und Toulouse erteilt; diesen Forstschulen ist die von Barres (Departement Loiret) hinzugetreten.

Miszellen.

I.

Die Hausindustrie im Deutschen Reiche*).

Von Carl Strauß.

Die am 5. Juni 1882 im Deutschen Reiche abgehaltene Berufszählung, mit der eine Aufnahme der landwirtschaftlichen, sowie der gewerblichen Betriebe verbunden war, erfaßte auch in ziemlich umfangreichem Maße die Verhältnisse der Hausindustrie. Die Erhebung erfolgte auf Grund des Zählbogens A und der Gewerbekarte B. Der Zählbogen A verlangte in Sp. 8 die genaue Bezeichnung des Hauptberufs, in Sp. 12 diejenige des Nebenberufs aller 14 Jahr und darüber alten Personen, sowie der für Lohn arbeitenden oder dienenden Kinder unter 14 Jahr. In den Spalten 9 bezw. 13 waren ferner über die Stellung im Haupt- bezw. Nebenberuf Angaben zu machen und insbesondere auch Aufklärung darüber zu geben, ob die im Zählbogen aufgeführten selbständigen Personen ihre gewerbliche Thätigkeit in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft (zu Haus für fremde Rechnung) ausübten oder, wie die Erläuterungen zu Sp. 9 genauer ausführten, „ob in der eigenen Wohnung (zu Haus) für Rechnung eines fremden Geschäfts (für einen Unternehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin, ein Kleider-, Wäsche- oder anderes Geschäft u. s. w.)." Auf diese Weise wurden alle selbständigen Gewerbetreibenden ermittelt, welche im Sinne der genannten statistischen Erhebung Hausindustrielle waren. Auf diesen Ermittelungen durch den Zählbogen A beruhen die Nachweisungen der Berufsstatistik über die Zahl der selbständigen Hausindustriellen am 5. Juni 1882. Auch für die gewerbestatistische Aufnahme hatte es mit den Ergebnissen des Zählbogens A für Personen, welche ihr Geschäft ohne Unterstützung von Menschen oder Motoren betrieben, sein Bewenden. Die Mitinhaber-, Gehilfen- oder Motorenbetriebe hingegen hatten sich noch einer weiteren Befragung durch die Gewerbekarte B zu

*) In den folgenden Tabellen bedeutet V. v. = Verfertigung von. Die Abkürzungen in den Tabellen sind oft so bedeutend, daß die Bezeichnungen für die einzelnen Gewerbearten unverständlich sind. Es wird gebeten, alsdann die betreffenden Gewerbebezeichnungen in Übersicht 2 zu vergleichen.

unterwerfen. Dieselbe überschritt mit Frage 9 den Umfang der im Zählbogen A angestellten Erhebung, indem sie Erkundigungen einzog über das a) am Tage der Zählung b) im Jahresdurchschnitt im Betriebe beschäftigte Personal, giebt demnach speziell für die hausindustriellen Betriebe deren Umfang nach den Angaben des selbständigen Hausindustriellen (Arbeitnehmers) an, durch Frage 11 endlich wurde für alle Betriebe ermittelt, ob — außer den zu 9 angegebenen Personen — für Rechnung des Geschäfts (Arbeitgebers) auch a) Personen in deren eigener Wohnung (in Hausindustrie) oder b) Gefangene in Straf- und Besserungsanstalten beschäftigt werden und wie viel im Jahresdurchschnitt. Dabei waren für die Hausindustrie zu unterscheiden 1) die in eigener Wohnung unmittelbar beschäftigten Personen, 2) deren Gehilfen oder Mitarbeiter, die, wenn nötig, nach Schätzung einzusetzen waren. Die übrigen Mehrfragen der Gewerbekarte B kommen für die Hausindustrie nicht in Betracht.

Die statistische Erhebung vom 5. Juni 1882 gab also in mehrfacher Weise Auskunft über die Zahl der Hausindustriellen in Deutschland:

I. Die Berufsstatistik
über die Zahl der selbständigen Hausindustriellen am 5. Juni 1882.

II. Die Gewerbestatistik
über die Zahl aller in der Hausindustrie beschäftigten Personen
1. nach den Angaben der Arbeitnehmer a) am 5. Juni 1882,
b) im Jahresdurchschnitt.
2. „ „ „ „ Arbeitgeber im Jahresdurchschnitt.

Die Ergebnisse der gewerbestatistischen Erhebung sind bekannt gegeben in der „Statistik des Deutschen Reiches" N. F. Bd. 6 und 7 und zwar enthalten Bd. 6 Teil 1 die Nachrichten für das Reich, Teil 2 für die Großstädte und endlich die beiden Teile des Bd. 7 für die Staaten und Verwaltungsbezirke. Für die in Gruppen, Klassen und Ordnungen zerlegten hausindustriellen Gewerbe wird nachgewiesen:

I. Zahl der Betriebe a) überhaupt, b) Haupt-, c) Nebenbetriebe.
Zahl der in den Hauptbetrieben am 5. Juni 1882 beschäftigten Personen mit Geschlechtsunterscheidung.

II. Zahl der
1. Alleinbetriebe ohne Motoren a) Haupt-, b) Nebenbetriebe.
In den Hauptbetrieben beschäftigtes Personal mit Geschlechtsunterscheidung.
2. Mitinhaber-, Gehilfen- und Motorenbetriebe a) Haupt-, b) Nebenbetriebe.
In den Hauptbetrieben a) am 5. Juni und b) im Jahresdurchschnitt beschäftigte Personen, erstere mit Geschlechtsunterscheidung und Trennung der Selbständigen und Gehilfen für das Reich, nur mit Geschlechtsunterscheidung für die sonstigen Nachweisungen; letztere gleichfalls nur für die Reichsangaben mit Trennung der Selbständigen und Gehilfen, sowie der Geschlechter, für die Staaten u. s. w. ohne Spezialisierung.

III. Gesamtzahl der Betriebe, von welchen aus Personen in der Haus-

industrie (unmittelbar und als Gehilfen oder Arbeiter) oder Insassen von Straf- und Besserungsanstalten beschäftigt werden; für das Reich werden diejenigen, die 1) 10 oder weniger, 2) 11—50, 3) 51—200, 4) 201—1000, 5) über 1000 Personen beschäftigen, besonders nachgewiesen.

Gesamtzahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen, a) Hausindustrielle, b) Anstaltsinsassen; für das Reich Geschlechtsunterscheidung und hinsichtlich der Hausindustriellen Trennung der a) unmittelbar beschäftigten Personen, b) von diesen abhängigen Gehilfen oder Mitarbeiter.

Daß der vieldeutige Begriff „Hausindustrie" bei einem hinsichtlich seiner gewerblichen Thätigkeit so hoch entwickelten Lande, wie dem Deutschen Reiche, für eine so eingehende berufs- und gewerbestatistische Erhebung genau bestimmt werden mußte, ist klar. Man legte das Hauptgewicht auf die Art des Vertriebes, wie schon oben angedeutet wurde, während man keine Rücksicht nahm auf die Beschaffung der Rohprodukte. Hausindustrielle im Sinne der Zählung vom 5. Juni 1882 sind daher diejenigen Personen, welche in einem Betriebe thätig sind, in dem nicht für Rechnung des Geschäftsinhabers gearbeitet wird. Ob aber der Verleger u. s. w. außer dem Vertrieb der Fabrikate auch noch die Lieferung der Rohprodukte zu besorgen hat, kam nicht in Frage.

Es lassen sich, wie oben schon erwähnt wurde, aus den Ergebnissen der statistischen Erhebung vom 5. Juni 1882 vier Zahlen über den Bestand des in der Hausindustrie beschäftigten Personals feststellen, von denen die drei der Gewerbestatistik die Gesamtzahl aller Hausindustriellen mit Unterscheidung der Selbständigen und der Gehilfen erkennen lassen, während die der Berufsstatistik sich nur auf erstere bezieht. Von diesen vier Zahlen bringen zwei den Personalbestand am Zählungstage, zwei denjenigen im Jahresdurchschnitt zum Ausdruck. Es betrug nämlich die Zahl der Hausindustriellen:

	Nach der Berufsstatistik	Nach der Gewerbestatistik		
		Angaben der Arbeitnehmer		Arbeitgeber
	5. Juni 1882	5. Juni 1882	Jahresdurchschnitt	Jahresdurchschnitt
Selbständige .	339 646	348 008	348 009	394 457
Gehilfen . .	.	131 526	128 071	150 523
Zusammen	.	479 534	476 080	544 980

Die Zahl der Selbständigen am 5. Juni 1882 stimmt bei der Berufs- und Gewerbestatistik nicht überein. Die Differenz läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß zwar die Erhebung sich zeitlich deckte, nicht aber die Bearbeitung des Materials. Das viel später aufbereitete Material der Gewerbestatistik dürfte durch angestellte Nachfragen nicht unerheblich verbessert und vervollständigt worden sein. Die Zahl der nach den Angaben der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt hausindustriell thätigen Selbständigen weist nur einen Unterschied von einer Person gegenüber dem Bestande am Zählungstage auf, die Zahl der nach den Erklärungen

der Arbeitgeber durchschnittlich beschäftigten Selbständigen hingegen einen nicht unerheblichen Unterschied. Eine Erklärung für diese Differenz dürfte darin liegen, daß ein Hausindustrieller, der für mehrere Geschäfte arbeitet, von allen Geschäftsinhabern, also in den Angaben der Arbeitgeber mehrfach gezählt wurde, während er selbst sich nur bei seinem Hauptgewerbe zählen durfte. Anderseits ist auch nicht ausgeschlossen, daß insbesondere bei Gewerbearten, deren Saison in den Winter fällt, von vielen Personen die hausindustrielle Thätigkeit verschwiegen oder bei der Ausfüllung der Zählpapiere vergessen wurde. Dazu kommt, daß die Angaben der Arbeitgeber z. T. auf Schätzung beruhen.

Die Zahl der in hausindustriellen Betrieben beschäftigten Gehilfen läßt sich nur nach gewerbestatistischen Angaben vergleichen. Die Arbeitnehmer geben für den Jahresdurchschnitt eine um fast $3^1/_2$ Tausend kleinere Zahl von Gehilfen gegenüber den Ergebnissen des Zählungstages an. Die Arbeitgeber weisen eine Personenzahl von hausindustriellen Gehilfen nach, welche die beiden Angaben der Arbeitnehmer übertrifft. Auch in diesem Falle dürfte der Grund dieser letzteren Verschiedenheit in den oben angegebenen Erklärungen zu suchen sein.

Da nicht jedes Gewerbe nach seiner Natur für den hausindustriellen Betrieb geeignet ist, so sind in der nachstehenden Übersicht 1, welche die Verteilung der Hausindustriellen auf die einzelnen Gewerbegruppen zur Anschauung bringen soll, nicht alle 20 Gewerbegruppen der Gewerbestatistik vertreten. Hausindustrie fehlt zum Beispiel gänzlich in den Gewerbegruppen XVII—XX (Handels-, Versicherungsgewerbe, Land- und Wasserverkehr, Beherbergung und Erquickung) und tritt nur im bescheidensten Maße in Gruppe I (Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen) auf. Aber auch auf die Gruppen III—XVI, welche die gewerbliche Thätigkeit im engeren Sinne umfassen, verteilt sie sich sehr ungleichmäßig, insbesondere sind die Gruppen III (Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei), sowie XIV (Baugewerbe) in so geringem Maße beteiligt, daß sie in der folgenden Übersicht 1 mit Gruppe I (Kunst- und Handelsgärtnerei) unter „Sonstige Gewerbe" nachgewiesen werden.

Übersicht 1. Zahl der Hausindustriellen im Jahresdurchschnitt für die einzelnen Gewerbegruppen.

	Gewerbegruppen.	Nach den Angaben der	
		Arbeitnehmer	Arbeitgeber
IV.	Industrie der Steine und Erden	3 170	7 661
V.	Verarbeitung von Metall	16 930	18 555
VI.	Maschinen, Instrumente und Apparate	4 489	5 939
VII.	Chemische Industrie	171	2 567
VIII.	Forstwirtschftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe u. s. w.	56	260
IX.	Textilindustrie	285 102	350 665
X.	Papier und Leder	5 293	8 210
XI.	Holz- und Schnitzstoffe	19 111	26 883
XII.	Nahrungs- und Genußmittel	8 346	15 420
XIII.	Bekleidung und Reinigung	131 861	107 846
XV.	Polygraphische Gewerbe	739	845
XVI.	Künstlerische Gewerbe	785	94
	Sonstige Gewerbe	27	35
	Zusammen	476 080	544 980

rsicht 2. Zahl der Arbeitgeber v. Hausindustriellen oder Insassen v. Straf- u. Besserungsanstalten und der von denselben beschäftigten Personen; nebst Verhältniszahlen.

(Nach den Angaben der Arbeitgeber.)

Gewerbearten. r diejenigen Gewerbearten sind aufgenom-, in denen mindestens 500 Hausindustrielle i Insassen u. s. w. (Sp. 3) beschäftigt sind.	Zahl der Arbeitgeber überhaupt	Zahl der besch. Hausindustr. u. Ins. etc. überhaupt	V. dies. Pers (Sp. 3) sind Hausindustrielle	V. dies. Pers (Sp. 3) sind Ins. v. Str.- etc. Anst.	V. 100 Arbtgbrn. (Sp. 2) j. Gew.-O. beschft. Hausind bzw. Ins. v. Straf- u. Bess.-Anst. in folg Personenzahl: 10 oder weniger	11—50	51—200	201—1000	über 1000	Ein Arbeitgeber (Sp. 2) beschäft. durchschn.: Hausindustrielle	Ins. v. Str.- etc. Anst.	H.-Ind. u. Ins. zus.
1.	2.	3	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
a. 2. Schieferbr. u. V. v. grob. Schieferw.	19	640	640	.	31.6	42.1	26.3	.	.	33.7	.	33.7
4. Porzellanfabrikation u. Veredelung	82	4 926	4 888	38	40.2	37.8	18.3	2.5	1.2	59.6	0.5	60.1
1. Glasfabrikation u. Veredelung	28	712	712	.	60.7	32.2	.	7.1	.	25.4	.	25.4
2. Glasbläserei vor der Lampe	31	1 096	1 096	.	41.9	32.3	25.8	.	.	35.4	.	35.4
a. 1. V. v. Gold-, Silb.- u. Bijouteriewar.	74	576	576	.	83.8	12.2	4.0	.	.	7.8	.	7.8
3. Gld. u. Silbdrahtzieh. u. V. v. leon. War.	39	2 420	2 420	.	69.2	15.4	10.3	2.6	2.5	62.1	.	62.1
3. V. v. feinen Blei- und Zinnwaren etc.	31	512	279	233	61.3	35.5	3.2	.	.	9.0	7.5	16.5
5. Erzeug. u. Verarb. v. Metallleg. aller Art	134	1 796	1 565	231	64.2	32.1	3.7	.	.	11.7	1.7	13.4
4. V. v. Eisenblechw. ausschl. Klempnerei	34	617	387	230	50.0	44.1	5.9	.	.	11.4	6.8	18.1
5. V. v. eis. Stift., Näg., Schrauben u. s. w.	86	1 697	1 611	86	50.0	39.5	10.5	.	.	18.7	1.0	19.7
8. Zeug-, Sensen- u. Messerschmiederei etc.	520	10 942	10 673	269	53.8	37.9	7.3	1.0	.	20.5	0.5	21.0
11. V. v. Nadler- und Drahtwaren etc.	54	652	468	184	83.3	14.8	.	1.9	.	8.7	3.4	12.1
c. 2. Büchsenmacherei, Gewehrfabrikat.	68	965	965	.	73.5	22.1	2.9	1.5	.	14.2	.	14.2
d. Zeitmeßinstrumente (Uhrmacherei)	78	1 054	1 027	27	74.4	19.2	6.4	.	.	13.2	0.3	13.5
e. 2. V. v. Musikinstr. ausschl. Pianofort.	88	2 482	2 482	.	50.0	36.4	12.5	1.1	.	28.2	.	28.2
f. 1. V. v. math., phys. etc. Instr. u. App.	78	864	591	273	82.1	12.8	5.1	.	.	7.6	3.5	11.1
d. 2. V v. Bleistiften, Pastellstift., Kreid.	29	588	588	.	62.1	27.6	6.9	3.4	.	20.3	.	20.3
e. 2. Zündwarenverfertigung	33	2 299	1 743	556	42.4	36.4	6.1	15.1	.	52.8	16.8	69.7
b. 3. Wollenspinnerei	44	960	939	21	59.1	31.8	6.8	2.3	.	21.3	0.5	21.8
4. Mungo- u. Shoddyherst. u. Spinnerei	16	908	693	215	37.5	37.5	18.8	6.2	.	43.3	13.4	56.8
5. Flachs- u. Hanfhechelei u. -Spinnerei	24	612	153	459	62.5	20.8	16.7	.	.	6.4	19.1	25.5
6. Baumwollenspinnerei	80	1 240	1 200	40	60.0	35.0	5.0	.	.	15.0	0.5	15.5
c. 1. Seidenweberei, einschl. Sammetverf.	335	65 442	65 192	250	17.3	23.0	34.9	22.7	2.1	194.6	0.7	195.3
2. Wollenweberei	828	35 471	34 059	1412	52.9	29.1	13.3	4.6	0.1	41.1	1.7	42.8
3. Leinenweberei	1069	54 062	53 446	616	51.2	30.2	13.2	4.9	0.5	50.0	0.6	50.6
5. Baumwollenweberei	905	32 129	31 904	225	45.6	38.1	14.3	1.8	0.2	35.3	0.2	35.5
6. Weberei v. gemischt. u. and. War.	811	62 836	62 360	476	28.1	39.5	24.4	7.4	0.6	76.9	0.6	77.5
d. Gummi- u. Haarflechterei u. -Web.	35	856	788	68	57.1	37.1	2.9	2.9	.	22.5	1.9	24.5
e. Strickerei u. Wirkerei (Strumpfwfbr.)	1281	47 136	45 950	1186	56.8	32.2	8.4	2.1	0.5	35.9	0.9	36.8
f. 1. Häkelei und Stickerei	245	17 781	17 308	473	38.0	40.0	13.5	7.3	1.2	70.7	1.9	72.6
2. Spitzenverfertig. u. Weißzeugstick.	178	5 781	5 751	30	51.1	36.0	10.7	2.2	.	32.3	0.2	32.5
g. 5. Appretur f. Strumpf- u. Strickwar.	176	5 801	5 801	.	62.5	26.2	8.5	2.8	.	33.0	.	33.0
h. Posamentenfabrikation	677	23 018	22 694	324	50.8	35.0	11.7	2.4	0.1	33.5	0.5	34.0
i. 2. V. v. Netzen, Segeln, Säcken u. dgl.	38	1 672	871	801	47.4	23.7	23.7	5.2	.	22.9	21.1	44.0
a. 2. Steinpappe- u. Papiermachéfabrikat.	78	1 739	1 737	2	61.5	26.9	10.3	1.3	.	22.3	0.0	22.3
4. Fabrikat. v. Bunt- u. Luxuspapier	40	1 071	553	518	40.0	45.0	15.0	.	.	13.8	13.0	26.8
d. Buchbinderei u. Kartonnagefabrikat.	271	4 863	2 309	2554	58.7	33.6	7.0	0.7	.	8.5	9.4	17.9
e. 1. Sattlerei und Riemerei	195	3 647	2 961	686	68.7	24.6	5.7	1.0	.	15.2	3.5	18.7
b. 2. V. v. groben Holzwaren	82	2 979	2 635	344	73.2	12.2	12.2	1.2	1.2	32.1	4.2	36.3
3. Tischlerei und Parketfabrikation	244	4 288	2 280	2008	71.3	20.5	7.8	0.4	.	9.3	8.2	17.6
d. Korbmacherei	77	2 127	1 251	876	57.1	26.0	16.9	.	.	16.2	11.4	27.6
e. Weberei u. Flechterei von Holz, Stroh etc.	196	12 632	11 291	1341	40.3	35.2	20.9	2.6	1.0	57.6	6.8	64.4
f. 1. Drechslerei u. V. v. Schnitzwaren	265	5 784	5 068	716	65.3	23.0	10.6	1.1	.	19.1	2.7	21.8
2. Korkschneiderei	43	1 590	1 438	152	39.5	41.9	16.3	2.3	.	33.4	3.5	37.0
g. 1. V. v. Kämm., Bürst., Pins, Federpos.	88	1 768	1 053	715	67.0	21.6	10.2	1.2	.	12.0	8.1	20.1
2. Stock- und Schirmfabrikation	116	1 232	1 126	106	73.3	23.3	3.4	.	.	9.7	0.9	10.6
h. Veredelung etc. von Holz- u. Schnitzwaren	43	1 545	409	1136	44.2	27.9	27.9	.	.	9.5	26.4	35.9
I. d. Tababfabrikation	1125	19 898	15 068	4830	68.0	24.5	6.7	0.8	.	13.4	4.3	17.7
II. a. 2. Schneiderei	1832	9 028	8 892	136	92.1	7.5	0.3	0.1	.	4.8	0.1	4.9
3. V. v. fert. Kleid. u. Wäsch. (Konfkt.)	2423	64 338	62 479	1859	60.7	29.5	8.0	1.6	0.2	25.8	0.8	26.6
4. Putzmacherei, V. v. künstl. Blumen	231	2 599	1 781	818	83.5	14.3	0.9	1.3	.	7.7	3.5	11.3
5. Hutmacherei, V. v. Filzwaren	162	2 206	1 489	717	76.5	16.7	6.2	0.6	.	9.2	4.4	13.6
7. Kürschnerei	130	2 165	1 816	349	75.4	17.7	5.4	1.5	.	14.0	2.7	16.7
8. V. v. Hosträg., Krav. u. Handsch.	702	12 662	12 359	303	62.0	31.1	5.8	1.1	.	17.6	0.4	18.0
9. V. v. Korsets	108	3 384	3 085	299	60.2	30.6	7.4	0.9	0.9	28.6	2.8	31.3
b. Schuhmacherei	1612	17 709	15 363	2346	80.8	14.7	4.1	0.4	.	9.5	1.5	11.0

Es ist schon oben auf die verschiedene Bedeutung hingewiesen worden, welche den Angaben der Arbeitnehmer gegenüber denen der Arbeitgeber zukommt. Obwohl die vorliegende Arbeit sich vornehmlich mit den seitens der Arbeitnehmer für den Jahresdurchschnitt gelieferten Daten beschäftigen soll, seien doch die wesentlichsten Ergebnisse der Zählung nach den Angaben der Arbeitgeber berücksichtigt. Die vorstehende Übersicht 2 enthält die Zahl der am 5. Juni 1882 vorhandenen Arbeitgeber von Hausindustriellen und Insassen von Straf- und Besserungsanstalten, sowie die von ihnen im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen für diejenigen Gewerbearten, in denen mindestens 500 Personen (Hausindustrielle und Insassen zusammengerechnet) thätig sind. Die beigefügten Relativzahlen geben Aufschluß über die Größe der Verlagsgeschäfte und den durchschnittlichen Personalbestand eines Betriebes.

(Siehe Übersicht 2 auf Seite 55).

Bei einer Trennung der 56 in der vorstehenden Übers. 2 aufgeführten Gewerbearten nach der Größe des beschäftigten hausindustriellen bezw. Gefangenenpersonals ergiebt sich, daß 14 Gewerbearten Verlagsgeschäfte mit einem Personal von über 1000 Personen nachweisen. Von den Arbeitgebern der Gold- und Silberdrahtzieherei, V. v. leonischen Waren (V. a. 3) beschäftigen 2,5 % über 1000 Personen, von denen der Seidenweberei u. s. w. (IX. c. 1) 2,1 %, der Porzellanfabrikation und Veredelung (IV. d. 4) 1,2 %, der Häkelei und Stickerei (IX. f. 1) 1,2 %, der Verfertigung grober Holzwaren (XI. b. 2) 1,2 %, der Weberei und Flechterei von Holz, Stroh u. s. w. ausschl. Korbmacherei (XI. e.) 1,0 %. Größer ist die Zahl der Gewerbeordnungen, welche Arbeitgeber mit 201—1000 Beschäftigten nachweisen, auch beanspruchen innerhalb der einzelnen Gewerbeordnungen Arbeitgeber mit dem angegebenen kleineren Personalbestand eine höhere Prozentzahl unter den betr. Verlagsgeschäften. So machen sie z. B. aus in den Gewerbeordnungen der Seidenweberei (IX. c. 1) 22,7 %, der Zündwarenverfertigung (VII. e. 2) 15,1 %, der Weberei von gemischten u. s. w. Waren (IX. c. 6) 7,4 %, der Häkelei und Stickerei (IX. f. 1) 7,3 %, der Glasfabrikation und Veredelung (IV. e. 1) 7,1 % u. s. w. Gewerbearten hingegen, bei denen die Verlagsgeschäfte zumeist mit geringem Personalaufwande — mit 10 oder weniger Personen arbeiten — sind insbesondere die V. v. Gold-, Silber- und Bijouteriewaren (V. a. 1), wo 83,8 % der Verleger mit diesem Personalbestande arbeiteten, die Putzmacherei (XIII. a. 4) mit 83,5 %, die V. v. Nadler- und Drahtwaren u. s. w. (V. c. 11) 83,3 %, die V. v. mathematischen, physikalischen und chemischen Instrumenten und Apparaten (VI. f. 1) 82,1 %, die Schuhmacherei (XIII. b) 80,8 % hervorzuheben.

Auf eine Erörterung der Zahlen, welche sich bei der Berechnung des Durchschnittspersonals für je 1 Gewerbebetrieb der einzelnen Gewerbeordnungen ergeben, sowie bei der Ermittelung der durchschittlich von 1 Gewerbebetriebe beschäftigten Hausindustriellen bezw. Gefangenen, soll hier nicht näher eingegangen werden.

Übersicht 3. Zahl der hausindustriellen Betriebe und Personen; nebst Prozentzahlen.
(Nach den Angaben der Arbeitnehmer).

Gewerbearten. (Nur diejenigen Gewerbearten sind aufgenommen, in denen mindestens 500 Hausindustrielle thätig sind.)	Zahl der Hausindustriellen: Betriebe überhaupt	Dar. sind %: Nebenbetr.	Dar. sind %: Gehlf.-Betr.	Personen überhaupt	Darunter sind: männl.	Darunter sind: weibl.	D. Wb. bld. % d. Hsind. übh. (Sp. 5)	Unter 100 Betr. überh. sind hausind.	Unter 100 Pers. überh. sind hausind.	E. hsind. Hpt.-Betr. bschftgt. durchschn. Ps.
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
IV. d. 4. Porzfabr. und Veredelg.	1 173	15.1	13.3	1 245	894	351	28.2	57.7	5.4	1.3
e. 1. Glasfabrik. u. Veredelg.	515	2.7	40.6	793	589	204	25.7	35.7	2.7	1.6
V. a. 1. V. v. Gld.-, Silb.- u Bijw.	313	6.7	33.5	707	548	159	22.5	5.6	3.2	2.4
3. G.- u- Sdrz. u. V. v. leon. W.	983	20.1	6.3	938	185	753	80.3	82.5	26.0	1.2
b. 5. Erz. u. Vbr. v. Metllg. a. A.	361	6.4	46.8	862	747	115	13.3	8.2	2.9	2.6
c. 5. V v. eis. Stiften, Nägeln etc.	1 227	5.5	22.0	1 566	1 551	15	1.0	12.7	6.6	1.4
8 Zg.-, Sns.-, Mschm., V. e. Kw	6 502	0.8	58.6	11 719	11 552	167	1.4	31.6	21.0	1.8
VI. c. 2. Büchsenmach., Gewfabr.	343	0.3	58.6	749	746	3	0.4	19.2	12.5	2.2
d. Zeitmeßinstr. (Uhrmach.)	512	10.5	34.4	763	718	45	5.9	3.4	2.9	1.7
e. 2. V. v. Minstr., ausschl. Pf.	1 344	2.3	12.2	1 735	1 382	353	20.3	28.8	15.5	1.3
f. 1. V. v. m., ph. u. ch. Ins u. A.	219	4.1	50.2	911	881	30	3.3	7.2	9.3	4.3
IX. b. 2. Seid.- u. Seidenshoddy-Sp.	3 279	6.9	18.6	4 722	568	4 154	88.0	95.2	50.2	1.5
3. Wollenspinnerei	1 915	11.1	3.3	1 990	418	1 572	79.0	32.7	4.2	1.2
5. Flchs-, u. Hfhech. u. Spin.	3 054	10.8	0.7	2 749	337	2 412	87.7	34.8	11.0	1.0
6. Baumwollenspinnerei . .	5 499	14.6	2.0	4 937	820	4 117	83.4	81.5	8.1	1.1
c. 1. Seidenweberei u. s. w. .	35 428	2.4	30.5	53 135	40 474	12 661	23.8	86.2	69.7	1.5
2. Wollenweberei	19 122	8.3	22.1	23 603	19 897	3 706	15.7	67.8	21.9	1.3
3. Leinenweberei	35 232	17.5	25.2	40 925	26 584	14 341	35.0	34.7	39.4	1.4
5. Baumwollenweberei . . .	46 423	12.6	19.9	52 162	38 652	13 510	25.9	82.6	41.5	1.3
6. Web. v. gem. u. a. W.	17 478	9.4	26.8	22 051	17 935	4 116	18.7	69.4	29.9	1.4
7. Weberei ohne Stoffang.	582	23.2	8.9	513	497	16	3.1	20.7	22.1	1.1
e. Strick. u. Stick. (Strpfwf.)	30 983	8.8	18.5	40 100	28 469	11 631	29.0	65.2	54.3	1.4
f. 1. Häkelei u. Stickerei . .	7 145	19.6	2.4	6 434	233	6 201	96.4	80.5	62.3	1.1
2. Sptzvf. u. Weißzgstck. .	7 291	10.0	10.8	8 774	1 957	6 817	77.7	35.3	34.2	1.3
g. 5. Appr. f. Strpf.- u. Strckw.	5 115	13.2	2.3	4 695	104	4 591	97.8	92.0	59.2	1.1
h. Posamentenfabrikation .	13 807	10.3	6.2	14 628	3 748	10 880	74.4	82.1	47.2	1.2
X a. 2. Steinp - u. Papmachfabr.	739	5.9	47.1	1 508	875	633	42.0	46.4	28.0	2.2
d. Bchbd. u. Korbwfabr. .	948	11.7	30.7	1 863	1 186	677	36.3	7.2	4.5	2.2
e. 1. Sattlerei u. Riemerei . .	976	12.2	26.7	1 446	973	473	32.7	3.3	2.7	1.7
XI. b. 2. V. v. groben Holzwaren	1 483	30.4	17.2	1 526	983	543	35.6	7.1	6.5	1.5
3. Tischlerei u. Parketfabr.	1 655	2.6	55.9	3 995	3 966	29	0.7	1.3	1.8	2.5
d. Korbmacherei	1 683	6.7	31.0	2 361	1 683	678	28.7	6.3	7.3	1.5
e. 8. W. u. Fl. v. Hz., St., B. u. Bs	6 418	25.5	1.5	4 976	635	4 341	87.2	39.3	26.7	1.0
f. 1. Drechsl. u. V. v. Schntzw.	1 726	6.7	43.2	3 148	2 938	210	6.7	7.6	6.9	2.0
2. Korkschneiderei	950	23.8	8.6	800	670	130	16.3	69.3	31.8	1.1
g. 1. V. v. Käm., Brst , Psl., Fdrp	463	6.9	15.3	651	472	179	27.5	7.1	4.2	1.5
h. Vgd. u. s. Vdg. v. H.- u. Schnw.	285	0.7	33.0	843	668	175	20.8	6.7	7.5	3.0
XII. d. Tabakfabrikation	6 330	8.1	14.9	8 313	5 795	2 518	30.3	38.7	7.3	1.4
XIII. a 1. Näherei	48 122	4.1	2.9	49 828	153	49 675	99.7	17.8	18.6	1.1
2. Schneiderei	25 315	1.8	23.5	39 325	19 172	20 153	51.2	11.2	12.4	1.6
3. V. v. f. Kl. u. W. (Kfkt.)	5 350	5.7	7.2	6 035	806	5 229	86.6	56.7	16.0	1.2
4. Putzmacherei u. s. w.	2 588	5.0	7.7	3 079	191	2 888	93.8	12.6	9.1	1.3
5. Hutmacherei, V. v. Fizw.	309	6.5	16.5	557	363	194	34.8	7.9	3.3	1.9
7. Kürschnerei	900	21.0	14.1	1 046	522	524	50.1	12.1	7.8	1.5
8. V. v. Htr., Krv. u. Hdsch.	9 241	10.4	2.8	9 056	580	8 476	93.6	75.9	40.8	1.1
9. V. v. Korsets	1 281	14.4	4.1	1 444	475	969	67.1	72.5	24.4	1.3
b. Schuhmacherei	14 594	2.2	17.5	18 453	17 280	1 173	6.4	5.5	4.6	1.3
d. 2. Wäscherei, Plätterei .	2 295	5.4	5.3	2 527	84	2 443	96.7	2.3	2.5	1.2
XVI. Künstlerische Gewerbe	389	2.6	38.8	785	742	43	5.5	4.5	5.1	2.1

Die im Folgenden beigebrachten Zahlen beziehen sich ausschließlich auf die Angaben der Arbeitnehmer für den Jahresdurchschnitt.

Bei der großen Zahl von Gewerbearten indessen, welche Hausindustrielle verwenden, war es notwendig für die vorstehende Übersicht 3, welche Nachweisungen über die Zahl der hausindustriellen Betriebe und Personen enthält, eine Beschränkung eintreten zu lassen, so zwar, daß nur diejenigen Gewerbearten Aufnahme fanden, in denen mindestens 500 hausindustriell thätige Personen zur Aufnahme gelangten.

(Siehe Übersicht 3 auf Seite 57.)

Die hausindustriellen Betriebe erreichen sonach im Verhältnis zu allen Gewerbebetrieben der betreffenden Gewerbearten die größte Bedeutung in den nachstehenden Gewerben, in denen von 100 Betrieben überhaupt hausindustrielle sind:

	%		%
IX. b. 2. Seidenspinnerei.	95.2	IX. h. Posamentenfabrikation . . .	82.1
IX. g. 5. Appr. f. Strumpf- u Strckw.	92.0	IX. b. 6. Baumwollenspinnerei . .	81.5
IX. c. 1. Seidenweberei	86.2	IX. f. 1. Häkelei u. Stickerei . .	80.5
IX. c. 5. Baumwollenweberei . . .	82.6	XIII. a. 8. Hosenträg., Krav., Hdsch.	75.9
V. a. 3. Gld.- u. Slbrdrhtzieher., leon. W.	82.5	XIII. a. 9. Korsets	72.5

In der Regel sind die meisten der hausindustriellen Betriebe Hauptbetriebe. Als Hauptbetriebe gelten diejenigen, in denen irgend welche Personen — oder auch nur eine Person — mit ihrer Hauptbeschäftigung thätig sind. Betriebe dagegen, in welchen dies nicht der Fall ist, gelten als Nebenbetriebe. Die in der Minderheit vorhandenen Nebenbetriebe treten in einzelnen Gewerbearten doch nicht unbedeutend hervor. So waren z. B. von 100 hausindustriellen Betrieben überhaupt Nebenbetriebe:

in den Gewerbearten

	%		%
XI. b. 2. Grobe Holzwaren . . .	30.4	IX. c. 7. Weberei ohne Stoffangabe .	23.2
XI. e. Flcht. v. Str., Hlz. etc. excl. Krbm.	25.5	XIII. a. 7. Kürschnerei	21.0
XI. f. 2. Korkschneiderei	23.8	V. a. 3. Gold- u. Slbrdrhtzih., leon. W.	20.1

Die Reichsstatistik hat fernerhin die Gewerbebetriebe in Allein- und Gehilfenbetriebe zerlegt, wobei unter jenen die von einem einzelnen Geschäftsleiter ohne Motorenbenutzung, unter den Gehilfenbetrieben die von mehreren Personen (Mitinhaber oder Hilfspersonen) oder auch nur mit Benutzung von Motoren u. s. w. geführten Betriebe zu verstehen sind.

Bei weitem die meisten aller hausindustriellen Betriebe sind Alleinbetriebe. Die Gehilfenbetriebe bilden indessen in einzelnen Gewerbearten mehr als 50 % aller hausindustriellen Betriebe überhaupt. Dies ist z. B. der Fall

in den Gewerbearten

	%		%
V. c. 8. Zeug-, Sens.-, Messerschm. etc.	58.6	XI. b. 3. Tischlerei etc.	55.9
VI. c. 2. Büchsenmacherei etc. . .	58.6	VI. f. 1. Math., phys. etc. Instr. etc.	50.2

Bei einer Betrachtung des hausindustriellen Personals ergiebt sich, daß die Hausindustriellen im Verhältnis zum gewerblichen

Gesamtpersonal am meisten in den Gewerbearten der Textilindustrie und der Bekleidung und Reinigung, insbesondere in den nachstehend besonders aufgeführten Gewerbearten hervortreten. Von 100 Gewerbetreibenden überhaupt sind nämlich Hausindustrielle:

in den Gewerbearten

	%		%
IX. c. 1. Seidenweberei	69.7	IX. e Strumpfwarenfabrikation . .	54.3
IX. f. 1. Häkelei und Stickerei . .	62.3	IX. b. 2. Seidenspinnerei	50.2
IX. g. 5. Appr. f. Strumpf- u. Strickw.	59.2		

Hinsichtlich der Beteiligung der Geschlechter an hausindustrieller Thätigkeit ist selbstverständlich zu konstatieren, daß die Männer im allgemeinen vorwiegen bei denjenigen Gewerben, welche eine größere körperliche Kraft erfordern, während bei anderen Industriezweigen, insbesondere bei solchen, welche wegen geringeren Kraftaufwandes weniger gut bezahlt werden, oder zu deren Ausübung eine leichte Hand erforderlich ist, oder die schon bei Teilung der Arbeit im Haushalt dem weiblichen Geschlecht zufallen, die Frauenarbeit in den Vordergrund tritt. Relativ ragen die einzelnen Geschlechter hervor

in den Gewerbearten

Männer	%	Weiber	%
VI. c. 2. Büchsenmacherei	99.6	XIII. a. 1. Näherei	99.7
XI. b 3. Tischlerei	99.3	IX. g. 5. Appr. f. Strumpf- u. Strickw.	97 8
V. c. 5. Eiserne Nägel, Stifte u. s. w.	99.0	XIII. d. 2. Wäscherei u. s. w. . .	96.7
V. c. 8. Zeug-, Sens.-, Messerschm. etc.	98 6	IX. f. 1. Häkelei und Stickerei . .	96.4

Die durchschnittlich in den hausindustriellen Betrieben beschäftigte höchste Personenzahl findet sich zumeist in denjenigen Gewerbearten, die ihrer ganzen Organisation nach zum Fabrikbetriebe hinneigen. Am meisten treten die Gewerbe der Gruppen V (Metallverarbeitung) und VI (Maschinen, Instrumente und Apparate) in den Vordergrund, Es kommen nämlich durchschnittlich auf einen hausindustriellen Betrieb die meisten Personen

in den Gewerbearten

	%		%
VI. e. 1. Pianofortefabrikation . . .	5.4	VI. f. 1. Math., phys. etc. Instrum. etc.	4.3
IX. g. 7. Nicht spez. Bleich., Färb. etc.	5.1	V. c. 7. Schlosserei u. s. w.	4.3

Jede gewerbliche Thätigkeit zeigt das Bestreben, da festen Fuß zu fassen, wo sich ihr die günstigsten Existenzbedingungen bieten. Die besten Aussichten zum Gedeihen hat aber jedes Gewerbe da, wo durch das reichliche Vorkommen der erforderlichen Rohprodukte oder durch billige Arbeitskräfte die Produktion die geringsten Ausgaben erfordert und anderseits der Absatz der betreffenden Produkte möglichst rasch, sicher und leicht vor sich geht. Es kann demnach nicht Wunder nehmen, daß die hausindustrielle Thätigkeit im Deutschen Reiche territorial sehr ungleich verteilt ist. Die nachstehende Übersicht 4 enthält für die einzelnen Staaten bezw. Verwaltungs-Bezirke eine Nachweisung der Hausindustriellen, ihr Verhältnis, sowie das der Industriellen überhaupt zur Bevölkerung, sowie über die Relation zwischen Hausindustriellen und Industriellen überhaupt.

Übersicht 4. Zahl der Hausindustriellen nach größeren Verwaltungsbezirken.

Staaten bezw. Verwaltungsbezirke	Anzahl der Hausindustriellen Jahresdurchschnitt	Es kommen auf 1000: Einw.: Industrielle überhpt.	Einwohner: Hausindustr.	Industr. überhpt.: Hausindustr.
1.	2.	3.	4.	5.
R.-B. Königsberg .	2 657	89.2	2.3	25.9
„ Gumbinnen .	990	63.0	1.3	20.2
„ Danzig . . .	1 830	115.8	3.3	28.2
„ Marienwerder	726	69.8	0.9	12.8
Stadt Berlin . . .	34 238	307.2	29.6	96.3
R.-B. Potsdam . .	6 639	151.9	5.6	36.9
„ Frankfurt . .	6 444	132.9	5.9	44.3
„ Stettin . . .	1 967	130.3	2.7	20.7
„ Köslin . . .	966	77.1	1.7	21.8
„ Stralsund . .	556	144.1	2.6	18.1
„ Posen	2 346	78.5	2.2	27.9
„ Bromberg . .	981	79.0	1.7	20.1
„ Breslau . . .	29 802	173.7	19.3	111.0
„ Liegnitz . .	17 560	175.1	17.2	98.3
„ Oppeln . . .	6 506	127.3	4.5	35.7
„ Magdeburg .	2 754	182.5	2.9	15.8
„ Merseburg .	3 647	166.8	3.7	22.3
„ Erfurt	9 183	179.9	22.8	126.6
„ Schleswig .	4 911	143.0	4.4	30.6
Lddr.-B. Hannov.	1 478	153.2	3.2	20.9
„ Hildesh.	659	165.6	1.5	9.2
„ Lünebg.	272	111.7	0.7	6.1
„ Stade .	280	121.9	0.9	7.1
„ Osnabr.	344	108.9	1.2	11.0
„ Aurich .	265	124.5	1.3	10.2
R.-B. Münster . .	2 183	133.1	4.6	34.8
„ Minden . . .	4 896	136.7	9.8	71.5
„ Arnsberg . .	6 400	226.9	5.9	25.7
„ Kassel . . .	2 856	132.6	3.5	26.6
„ Wiesbaden .	2 033	175.6	2.8	15.8
„ Koblenz . .	1 277	146.1	2.1	14.4
„ Düsseldorf .	73 320	253.2	45.1	178.2
„ Köln	4 680	184.5	6.6	35.9
„ Trier	877	143.4	1.4	9.4
„ Aachen . . .	8 525	232.8	16.3	69.9
„ Sigmaringen	398	119.9	6.0	50.0
„ Oberbayern	2 904	146.4	3.0	20.7
„ Niederbayern	326	98.5	0.5	5.1
„ Pfalz	4 037	136.6	6.0	44.0
„ Oberpfalz .	587	99.4	1.1	11.2
„ Oberfranken	13 047	139.7	22.9	164.1
„ Mittelfranken	3 889	160.5	6.0	37.5
R.-B. Unterfranken	978	105.8	1.6	15.0
„ Schwaben .	1 382	140.0	2.2	15.5
Krshmsch. Dresden	8 862	228.9	10.8	47.3
„ Leipzig .	13 109	237.4	18.1	76.4
„ Zwickau	90 124	305.9	80.1	261.9
„ Bautzen	25 280	260.4	72.5	278.1
Kreis Neckarkreis	3 929	160.7	6.4	39.6
„ Schwrzwldkr	6 358	144.3	13.6	94.2
„ Jagstkreis .	1 512	120.7	3.7	31.0
„ Donaukreis	2 558	155.1	5.5	35.3
Landkom.-Bez. Konstanz	1 666	147.3	6.0	40.4
„ Freiburg .	1 005	153.9	2.2	14.5
„ Karlsruhe	865	153.7	2.1	13.9
„ Mannheim	983	162.8	2.3	14.2
Prov. Starkenburg	1 399	150.4	3.6	23.9
„ Oberhessen	691	129.0	2.7	20.5
„ Rheinhessen	549	170.6	2.0	11.5
Grßhgt. Mckl.-Schw.	510	120.3	0.9	7.4
„ Sachs.-Weim.	5 342	156.8	17.4	110.7
„ Mckl.-Strelitz	187	119.3	1.9	15.8
Ldstl. Hzgt. Oldbrg.	1 000	123.8	3.8	30.7
„ Frstt. Lübeck	52	132.1	1.5	11.4
„ „ Birkenfeld	403	171.2	10.2	59.7
Hzgt. Braunschwg	606	191.7	1.7	9.0
„ S.-Meiningen	3 910	213.1	19.0	88.9
„ S.-Altenburg	1 323	201.8	8.5	42.1
„ S.-Kb.-Gotha	2 709	187.0	13.7	73.1
„ Anhalt . . .	748	196.8	3.2	16.1
Frstt. Schw.-Sondh.	1 218	162.9	17.0	104.6
„ Schw.-Rudst.	1 411	186.5	17.4	93.3
„ Waldeck . .	135	114.0	2.4	20.9
„ Reuß ä. L. .	1 621	277.5	31.6	113.8
„ Reuß j. L. .	1 939	238.8	18.9	79.1
„ Schmbg-Lippe	442	184.5	12.4	67.1
„ Lippe	520	125.2	4.8	38.1
Fr. u. Hansst. Lübck.	226	256.7	3.5	13.7
„ Bremen .	1 700	309.7	10.6	34.3
„ Hamburg	2 542	319.0	5.5	17.1
Bez. Unter-Elsaß .	7 484	151.5	12.5	82.2
„ Ober-Elsaß .	7 072	229.0	3.7	67.8
„ Lothringen .	6 894	166.9	14.3	85.6

Mehr als 12 Hausindustrielle auf 1000 Einwohner kommen nach Übersicht 4 in folgenden Staaten bezw. größeren Verwaltungs-Bezirken (die Zahlen in Klammern besagen, wieviel Industrielle überhaupt in dem betreffenden Territorium auf 1000 Einwohner entfallen):

Zwickau	80 (306)	Breslau	19 (174)	Schwzb.-Sondrsh.	17 (163)
Bautzen	73 (260)	Sachs.-Meiningen	19 (213)	Aachen	16 (233)
Düsseldorf	45 (253)	Reuß j. L.	19 (239)	Lothringen	14 (167)
Reuß ä. L.	32 (278)	Leipzig	18 (237)	Sachs.-Kob.-Gotha	14 (187)
Berlin	30 (307)	Schwrzb.-Rudolst.	17 (187)	Schwarzwaldkreis	14 (144)
Oberfranken	23 (140)	Sachs.-Weimar	17 (157)	Unter-Elsaß	13 (152)
Erfurt	23 (180)	Liegnitz	17 (175)	Schaumb.-Lippe	12 (185)

Unter denjenigen Staaten, welche zwar reich an Industriebevölkerung überhaupt sind, jedoch wenig hausindustrielle Bevölkerung besitzen, treten insbesondere Hamburg, Lübeck, Ober-Elsaß, Arnsberg, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Braunschweig, Köln und Magdeburg hervor.

Die geringste Anzahl von Hausindustriellen befindet sich hingegen im Verhältnis zur Bevölkerung in den folgenden Gebietsteilen:

Niederbayern	0.5 (98.5)	Osnabrück	1,2 (108.9)	Unterfranken	1.6 (105.8)
Lüneburg	0.7 (111.7)	Aurich	1.3 (124.5)	Bromberg	1.7 (79.0)
Stade	0.9 (121.9)	Gumbinnen	1.3 (63.0)	Köslin	1.7 (77.1)
Mcklb.-Schwer.	0.9 (120.3)	Fürstt. Lübeck	1.5 (132.1)	Braunschweig	1.7 (191.7)
Marienwerder	0.9 (69.8)	Hildesheim	1.5 (165.6)	Mecklbg.-Strel.	1.9 (119.3)
Oberpfalz	1.1 (99.4)				

Der Hauptsitz der hausindustriellen Thätigkeit im Deutschen Reiche befindet sich demnach in denjenigen Gebieten, welche an Böhmens Ost- und Nordgrenze stoßen, ausschl. Reg.-Bez. Oppeln, d. h. in dem Territorium vom Glatzer Gebirgskessel bis zum Fichtelgebirge. Hieran schließen sich unmittelbar im Südwesten der sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau der bayerische Regierungsbezirk Oberfranken, im Westen und Nordwesten die thüringischen Staaten nebst dem Eichsfelde. Einen weiteren Heerd der Hausindustrie bildet Regierungsbezirk Düsseldorf, an den sich im Süden Aachen anschließt, sowie im Südwesten Deutschlands Unter-Elsaß und Lothringen. Einen mehr inselartigen Charakter tragen die hausindustriellen Gebiete Schwarzwaldkreis und Schaumburg-Lippe, und vornehmlich das Stadtgebiet von Berlin. Die geringste Zahl von Hausindustriellen im Verhältnis zur Bevölkerung findet sich hingegen in den an Böhmens Westgrenze belegenen bayerischen Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz, sowie in den weiten Gebieten der großen norddeutschen Tiefebene, wo die Minima einerseits in den rechts und links der Unterelbe befindlichen Teritorien, anderseits im Regierungsbezirk Marienwerder anzutreffen sind.

In der folgenden Übersicht 5 haben diejenigen größeren Verwaltungs-Bezirke bezw. Staaten Aufnahme gefunden, bei denen mindestens 12 Hausindustrielle auf 1000 Einwohner kommen. Für diese Gebiete werden, um deren hausindustriellen Charakter nachzuweisen, alle diejenigen Gewerbearten besonders namhaft gemacht, welche bezüglich der Stärke des hausindustriellen Personals imstande sind, 2 Hausindustrielle auf 1000 Einwohner zu stellen. Die Beschränkung auf Staaten mit mehr als 12 Hausindustriellen pro mille der Bevölkerung erfolgte aus dem Grunde, weil bei

den übrigen Gebieten sich selten Gewerbearten mit so viel Hausindustriellen finden, daß sie 2 pro Mille der Bevölkerung ausmachen. Eine Ausdehnung auf die übrigen Gewerbearten verbot indessen der Raummangel.

Übersicht 5.

Verwaltungsbezirke bezw. Gewerbearten	Haus-indstr. Pers.	Verwaltungsbezirke bezw. Gewerbearten	Haus-indstr. Pers.
1. Kreishauptmannschaft Zwickau	90 124	**9. Herzogtum Sachs.-Meiningen** .	3 910
IX. e. Strick. u. Wirk. (Strumpfwf.)	26 250	X. a. 2. Steinp.- u. Papm.-Fabr.	1 222
IX. h. Posamentenfabrikation . . .	12 498	XI f. 1. Drechsl. u. V v. Schnitzw.	487
IX. c. 6. Web. v. gem. u. and. W.	10 133	**10. Fürstentum Reufs j. L.**	1 939
IX. c. 5. Baumwollenweberei . . .	9 510	IX. c. 2. Wollenweberei	824
IX. c. 2. Wollenweberei	7 723	IX. c. 6. Web. v. gem. u. a. W.	377
IX. f. 2. Spitzvf. u. Weißzeugstick.	5 424	IX. e. Strick. u. Wirk. (Strpfwfabr.)	223
IX. g. 5. Appr. f. Strpf - u. Strickw.	4 337	**11. Kreishauptmannsch. Leipzig** .	13 109
XIII. a. 3. V. v. f. Kl. u. Wäsch. Kfkt.	4 130	IX. e. Strick. u. Wirk. (Strpfwfabr.)	2 961
XIII. a. 8. V. v. Hostr., Krav. u. Hdsch.	3 119	IX. c. 5. Baumwollenweberei . . .	1 480
2. Kreishauptmannschaft Bautzen	25 280	**12 Fürstent. Schwarzb.-Rudolstadt**	1 411
IX. c. 3 Leinenweberei	11 487	IV. d. 4. Porzellfabr. u. Veredelg.	427
IX. c. 5. Baumwollenweberei . . .	10 848	IV. c. 2. Glasbläserei v. d. Lampe	193
IX. c. 6. Web. v. gem. u. and. W.	1 304	XI. f. 1. Drechsl. u. V. v. Schntzw	187
3. Regierungs-Bezirk Düsseldorf .	73 320	**13. Grofsherzogt. Sachs.-Weimar** .	5 342
IX. c. 1. Seidweb., inkl. Sammetverf.	43 881	IX. e. Strick u. Wirk. (Strpfwfabr.)	2 323
V. c. 8. Zg.-, S.- u. Mschm., V. v. e. Kw.	9 387	**14. Regierungs-Bezirk Liegnitz** .	17 560
IX. b. 2 Seid.- u. Seidenshoddy-Sp.	4 334	IX. c. 3. Leinenweberei	10 178
4. Fürstentum Reufs ä. L.	1 621	**15. Fürstent. Schwrzbg.-Sondersh.**	1 218
IX. c. 2. Wollenweberei	880	XIII. a. 8. V. v. Host, Krav. u. Hdsch.	364
IX. e. Strick. u. Wirk. (Strpfwfabr.)	393	IV. d. 4. Porzellfabr. u. Veredelg.	214
IX. g. 5. Appr. f. Strpf.- u. Strickw.	117	XIII. b. Schuhmacherei	155
5. Stadt Berlin	34 238	**16. Regierungs-Bezirk Aachen** . .	8 525
XIII. a. 2. Schneiderei	11 764	IX. c. 1. Seidenweb. inkl. Sammetvft.	3 996
XIII. a. 1. Näherei	9 680	IX. c. 2. Wollenweberei	2 125
6. Regierungs-Bez. Oberfranken .	13 047	**17. Bezirk Lothringen**	6 894
IX. c. 5. Baumwollenweberei . . .	7 096	XI. e. Web. u. Flecht. v. Holz, Stroh, Bast etc. exkl. Korbmach.	2 216
XI. d. Korbmacherei	1 512		
IX. c. 6. Web. v. gem. u. a. W.	1 320	IX. f. 1. Häkelei u. Stickerei . .	1 019
7. Regierungs-Bezirk Erfurt . . .	9 183	**18 Herzogt. Sachs.-Kob.-Gotha** . .	2 709
IX. c. 3. Leinenweberei	2 041	VI. c. 2. Büchsenmach., Gewehrfabr.	404
IX. c. 2. Wollenweberei	1 740	**19. Kreis Schwarzwaldkreis**	6 358
IX. c. 5. Baumwollenweberei . . .	1 233	XIII. b. Schuhmacherei	1 657
XIII. a. 2. Schneiderei	845	**20 Bezirk Unter-Elsafs**	7 484
8. Regierungs-Bezirk Breslau . . .	29 802	IX. c. 5. Baumwollenweberei . . .	1 845
IX. c. 5. Baumwollenweberei . . .	11 893	**21. Fürstentum Schaumburg-Lippe**	442
IX. c. 3. Leinenweberei	3 361	IX. c. 3. Leinenweberei	385

Bei den meisten der aufgeführten Gebiete tritt die Textilindustrie in den Vordergrund, und zwar insbesondere in Zwickau, Leipzig und Sachsen-Weimar die Strumpfwarenfabrikation, in Bautzen, Erfurt, Liegnitz und Schaumburg-Lippe die Leinenweberei, in Düsseldorf und Aachen die Seidenweberei, in den beiden Reuß die Wollenweberei, in Oberfranken, Breslau und Unter-Elsaß endlich die Baumwollenweberei. In den übrigen Gebieten hingegen stehen andere Gewerbe im Vordergrund, so namentlich in Sachsen-Meiningen die Steinpappe- und Papiermaché-Fabrikation, in

den schwarzburgischen Ländern die Porzellan-Fabrikation und Veredelung (bezw. Verfertigung von Hosenträgern, Kravatten und Handschuhen), in Sachsen-Koburg-Gotha die Büchsenmacherei, in Lothringen die Weberei und Flechterei von Holz, Stroh, Bast u. s. w. ausschl. Korbmacherei, in Berlin die Schneiderei (richtiger Konfektion), im Schwarzwaldkreise die Schuhmacherei.

Es soll im folgenden noch die geographische Verteilung derjenigen Gewerbearten erörtert werden, welche so viele hausindustrielle Personen beschäftigen, daß mindestens 1 Person auf 1000 Einwohner des Reiches entfällt. Auch hier müßte hinsichtlich der Angabe der Staaten, in denen ein solches Gewerbe betrieben wird, eine Beschränkung eintreten. Somit führt Übersicht 6 diejenigen Gebiete besonders auf, in denen je mehr als der zehnte Teil der Hausindustriellen des betreffenden Gewerbes sitzen; sollte sich hingegen eine so arge territoriale Zersplitterung zeigen, daß diese Staaten zusammen nicht mindestens $^1/_3$ aller Hausindustriellen des betreffenden Gewerbes besitzen, so trat eine entsprechende Ergänzung ein.

Übersicht 6.

Gewerbearten bezw. Verwaltungsbezirke.	Hausindustr. Personen
V. Metallverarbeitung.	
c. 8. Zeug-, Sens.- u. Messerschm. u. V. v. eis. Krzw.	11 719
Reg.-Bez. Düsseldorf	9 387
„ Arnsberg	1 314
IX. Textilindustrie.	
b. 2. Seiden- u. Seidenshoddy-Spinnerei	4 722
Reg.-Bez. Düsseldorf	4 334
6. Baumwollenspinnerei	4 937
Reg.-Bez. Breslau	2 951
„ Düsseldorf	683
c. 1. Seidenweberei u. s. w.	53 135
Reg.-Bez. Düsseldorf	43 881
2. Wollenweberei	23 603
Kreishauptmannschaft Zwickau	7 723
Reg.-Bez. Aachen	2 125
3. Leinenweberei	40 925
Kreishauptmannschaft Bautzen	11 487
Reg.-Bez. Liegnitz	10 178
5. Baumwollenweberei	52 162
Reg.-Bez. Breslau	11 893
Kreishauptmannschaft Bautzen	10 848
„ Zwickau	9 510
Reg.-Bez. Oberfranken	7 096
6. Weberei von gemischten u. and. Waren	22 051
Kreishauptmannschaft Zwickau	10 133
Reg.-Bez. Düsseldorf	2 303
e. Strickerei u. Wirkerei (Strumpfwarenfabr.)	40 100
Kreishauptmannschaft Zwickau	26 250
f. 1. Häkelei und Stickerei	6 434
Bezirk Lothringen	1 019
„ Unter-Elsaß	692
Schwarzwaldkreis	637
2. Spitzenverfertigung u. Weißzeugstickerei	8 774
Kreishauptmannschaft Zwickau	5 424

Gewerbearten bezw. Verwaltungsbezirke	Hausindustr. Personen
g. 5. Appretur f. Strumpf- u. Strickwaren . . .	4 695
Kreishauptmannschaft Zwickau	4 337
h. Posamentenfabrikation	14 628
Kreishauptmannschaft Zwickau	12 498
XI Holz- und Schnitzstoffe.	
e. Weberei u. Flechterei v. Holz, Stroh, Bast u. Binsen, ausschl. Korbmacherei	4 976
Bezirk Lothringen	2 216
„ Unter-Elsaß	898
Kreishauptmannschaft Dresden	604
XII. Nahrungs- und Genußmittel.	
d. Tabakfabrikation	8 318
Reg.-Bez. Schleswig	1 726
Kreishauptmannschaft Leipzig	1 298
XIII. Bekleidung und Reinigung.	
a. 1. Näherei	49 828
Stadt Berlin	9 680
Reg.-Bez. Düsseldorf	3 137
„ Breslau	2 526
„ Köln	1 611
2. Schneiderei	39 325
Stadt Berlin	11 764
Reg.-Bez. Breslau	2 560
3. V. v. fert. Kleid. u. Wäsche (Konfektion) . .	6 035
Kreishauptmannschaft Zwickau	4 130
„ Dresden	942
8. V. v. Hosentr., Krav. u. Handschuhen . . .	9 056
Kreishauptmannschaft Zwickau	3 119
„ Leipzig	1 329
b. Schuhmacherei	18 453
Reg.-Bez. Pfalz	2 451
Schwarzwaldkreis	1 657
Reg.-Bez. Düsseldorf	1 250
„ Oppeln	1 118

Bei den meisten der angegebenen Gewerbearten stellt die Kreishauptmannschaft Zwickau das größte Personal, so in der Wollenweberei, der Weberei gemischter Waren, der Strumpfwaren-Fabrikation, der Spitzen- und Weißzeugstickerei, der Appretur u. s. w. von Strumpfwaren, der Posamenten-Fabrikation, der Konfektion und der Verfertigung von Hosenträgern, Kravatten und Handschuhen. Düsseldorf beschäftigt insbesondere die Hausindustriellen der Zeug-, Sensen- und Messerschmiederei, der Seiden- Spinnerei und -Weberei, Breslau diejenigen der Baumwollen-Spinnerei und -Weberei, Bautzen die der Leinenweberei, Lothringen die der Häkelei und Stickerei, sowie der Weberei und Flechterei von Holz, Stroh u. s. w. ausschl. Korbmacherei, Berlin die der Näherei und Schneiderei (vielmehr Konfektion), Schleswig-Holstein die der Tabakfabrikation und endlich die Pfalz die der Schuhmacherei.

Es bliebe nunmehr noch übrig, die allmähliche Entwickelung der Hausindustrie in Deutschland statistisch zu verfolgen. Leider fehlen indessen für das Reich die dazu erforderlichen Grundlagen für die Vorzeit. Es wurden zwar durch die Gewerbestatistik von 1875 alle als

Hausindustrielle arbeitenden Gewerbetreibenden erreicht, da die betreffenden gewerbestatistischen Fragen an alle, also auch an solche Gewerbetreibende gerichtet wurden, welche „in ihrer Behausung für fremde Rechnung arbeiten", allein die entsprechenden Daten wurden für die Hausindustrie nicht besonders nachgewiesen. So war es erst der gewerbestatistischen Erhebung vom 5. Juni 1882 vorbehalten, ein klares Bild über die Verhältnisse der Hausindustrie zu schaffen, einer gewerblichen Unternehmungsform, die, abgesehen von ihrer essentialen Bedeutung für einzelne Distrikte, auch für das ganze Reich von Bedeutung ist, da die durch sie beschäftigten Personen 6,49 % aller Gewerbsthätigen in Deutschland bilden.

II.

Der Verband der Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Unterstützungs-Vereine Österreichs.

Besprochen v. Karl Kögler.

Die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse in Wien hat aus Anlaß der internationalen Arbeiterausstellung in Paris eine ebenso verdienstliche als lehrreiche Zusammenstellung des Standes, sowie der wichtigsten, der Art der Einzahlungen und Unterstützungen geltenden Statutenbestimmungen der Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Unterstützungs-Vereine in Österreich zur Kenntnis eines engeren Kreises gebracht. Sie erhielt hierfür, wie nebenbei bemerkt werden mag, die silberne Medaille. Die erwähnte Krankenkasse ist im Jahre 1868 begründet worden und hat alle schweren Stürme der ersten Zeit ihres Bestandes, sowie die Krisen überstanden, welche seit dem Jahre 1873 über Handel und Industrie hereingebrochen sind und durch den Arbeitsmangel einerseits die Einnahmen des Institutes wesentlich schädigten, anderseits durch die große Zunahme der Erkrankungen unter den darbenden Mitgliedern hohe Anforderungen stellten. Ein Beweis hierfür liegt in der Thatsache, daß in den beiden ersten Monaten des Jahres 1874 behufs Aufrechthaltung der Unterstützungen fl. 8000 dem Stammvermögen entnommen werden mußten. Auch das Jahr 1886 kann diesbezüglich als Beispiel dienen, da vom 1. Januar bis zum 30. Juni um fl. 16 008.45 mehr verausgabt als eingenommen worden sind, wovon bis zum Oktober die Hälfte wieder erspart werden konnte.

Der Verband der Krankenkassen wurde im Jahre 1873 mit dem Zwecke ins Leben gerufen, daß der Arbeiter bei einem Domizilwechsel und Übertritt in einen anderen Verein seine bereits erworbenen Rechte nicht verliert.

Der aus bescheidenen Anfängen hervorgegangene Verband zählte am Schlusse des Jahres 1885 bereits 36 Verbandskassen mit 237 Filialen und Vororten, sowie 102 545 Mitglieder, welche ein Gesamtvereinsvermögen von

fl. 446 694.16 besitzen; es entfällt daher auf ein Mitglied fl. 4.35. Die Gesamteinnahmen betrugen bis zu dem erwähnten Zeitpunkte fl. 7 063 536.39½, welchen die Gesamtausgaben in der Höhe von fl. 6 616 842.23½ gegenüberstehen, aus welchen Zahlen sich der obige Vermögensstand ergibt. Von den Ausgaben galten den Unterstützungen fl. 5 647 056.19½, welche im Jahre 1885 fl. 729 808.50½ betrugen.

Um einen Einblick in die Lage und Gebahrung einzelner hervorragender Vereine, welche dem Verbande angehören, zu ermöglichen, seien die vorstehenden Angaben betreffs der vier größten Kassen mitgeteilt:

	Gründungsjahr	Zahl der Filialen, Vororte	Zahl der Mitglieder	Gesamteinnahmen, -Ausgaben, -Unterstützungen seit Beginn des Bestandes			Vermögensstand Ende 1885	Vermögensanteil eines Mitgliedes Ende 1885
Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse in Wien .	1868	27	37.092	fl. 2 492 313.72	fl. 2 369 648.08	fl. 2 169 578.11	fl. 122 665.69	fl. 3.30
Allgemeine steiermärkische Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse in Graz	1868	20	12.885	„ 932 460.33	„ 872 439.16	„ 872 439.16	„ 60 021.17	„ 4.65
Allgemeiner Arbeiter-Kranken- und Unterstützungs-Verein in Wiener-Neustadt . .	1868	37	10.748	„ 2 090 660.64	„ 2 002 702.62	„ 1 450 739.81	„ 87 958.02	„ 8.18
Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse in Reichenberg	1870	58	8.708	„ 348 698.14	„ 335 138.83	„ 265 637.56	„ 13 559.81	„ 1.55
daher in Summa		142	69.433	„ 5 864 132.83	„ 5 579 928.64	„ 4 758 394.64	„ 284 204.19	„ 4.09 durchschnittlich.

Betreffs der Mitgliederzahl sei noch bemerkt, daß dieselben bis 80 bei dem Krankenvereine der Manufakturvereine zu Unterwaltersdorf (Niederösterreich) herabgeht, welche Kasse 1880 begründet wurde, eine Gesamteinnahme von fl. 2 931.19, eine Ausgabe von fl. 2 255.42. eine Höhe der Unterstützungen von fl. 2 012.28, daher einen Vermögensstand von fl. 675.77 oder fl. 8.44 per Kopf ausweist.

Hinsichtlich der wichtigsten, dem Unterstützungswesen geltenden Statutenbestimmungen der einzelnen Kassen ist folgendes zu erwähnen.

Die Aufnahme erfolgt in den meisten Fällen nur innerhalb gewisser Altersgrenzen und zwar, wo eine untere, übrigens auch schon durch die der Verwendung von Kindern geltenden gesetzlichen Verfügungen gezogene Grenze angegeben ist, zumeist vom 14., 15. oder 16. bis zum 50., 55. oder und besonders häufig 60. Jahre. Es besteht manchmal ein Unterschied zwischen den beiden Geschlechtern, indem die Aufnahme der männlichen Arbeiter noch in einem höheren Alter möglich ist als jene der Frauen, da sie für die letzteren nur bis zu 45 oder 50 Jahren zulässig erscheint und hiervon nur der Verein zu Wels in Oberösterreich mit 55 Jahren eine Ausnahme macht. Manchmal wurde auf jede Beschränkung hinsichtlich der Krankenkasse verzichtet, während sie betreffs der Invalidenabteilung zu Recht besteht. In einem Falle (bei der Kasse

zu Mauthausen in Oberösterreich) ist die unbeschränkte Aufnahmsfähigkeit hinsichtlich einer Kategorie der Arbeiterschaft, der Gewerke festgesetzt, während sonst das 60. Jahr als Grenzalter gilt. Bei dem Vereine zu Wiener-Neustadt wurde auf das 50. Jahr als Grenzalter hinsichtlich jener verzichtet, welche nur ein wöchentliches Krankengeld von einem Gulden oder die Gewährung der freien ärztlichen Behandlung und der Medikamente beanspruchen.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die erwähnten größeren Kassen entweder die unbeschränkte Aufnahmsfähigkeit zugestehen, wie der Wiener und Reichenberger Verein beweisen, oder dies wenigstens teilweise thun, wie das angeführte Beispiel von Wiener-Neustadt darlegt, beziehungsweise die Grenze, wie in Graz bis zum 60. Lebensjahre, also wesentlich vorrücken. So sehr die Begrenzung betreffs der Alter vom Fachmanne begrüßt werden mag, ebenso muß anderseits die thunlichste Ausdehnung der Aufnahmsfähigkeit vom sozialpolitischen und humanitären Standpunkte aus gutgeheißen werden. Auch waren die Vereine durch den Gesamtabschluß mit einzelnen Etablissements gezwungen, alle Arbeiter aufzunehmen, mochte deren Alter und Gesundheitszustand welcher immer sein, daher sie auch auf die ärztliche Untersuchung in diesen Fällen verzichten.

Mit dem Bestreben, die Vereine vor Ausgaben hinsichtlich solcher Mitglieder nach Möglichkeit zu bewahren, welche beitreten, um die Mittel der Kasse sofort in Anspruch zu nehmen, hängt die Einführung einer Wartezeit nach dem Beitritte zusammen, innerhalb deren die Erkrankung kein Recht auf Unterstützung involviert. Diese Frist beträgt zumeist 10 Wochen (in 20 von 36 Fällen), manchmal 8 (bei 7 Kassen) und 26 (in 4 Fällen), noch seltener 13 Wochen (bei 3 Vereinen) und nur in je einem Falle 12, nämlich zu Odrau (Schlesien) und Bielitz-Biala (Schlesien-Galizien).

In ähnlicher Art ist auch die Frist bestimmt, innerhalb deren der Arbeiter seine Zahlung ohne Verlust der Mitgliedschaft nachtragen kann, sowie jene, um welche noch eine Verlängerung dieser Zeit einzutreten vermag, wenn das Zahlungsunvermögen berechtigt und andauernd ist. Diese Zeitdauer beträgt bei 19 Vereinen 10 Wochen und zwar mit Ausnahme von ganz wenigen Fällen sowohl hinsichtlich des Respiros für die Zahlung, als auch betreffs der möglichen Verlängerung. Sie beläuft sich bei 10 Kassen auf je 8, bei deren 2 auf je 6 Wochen. Hinsichtlich der Ungleichheit in der Bemessung beider Fristen muß auf den Wiener-Neustädter Verein hingewiesen werden, welcher, während sonst die großen Kassen je 10 Wochen zugestehen, eine Einzahlungsfrist von 8 und eine Verlängerung derselben um 12 Wochen besitzt, so daß der Gesamteffekt auch hier 20 Wochen beträgt. Diese Zahlen sind, um weitere Abweichungen zu erwähnen, in Bielitz-Biala sehr gering, indem sie sich nur auf 4 und 8 Wochen belaufen. In zwei Fällen, zu Mauthausen und Innsbruck, besteht neben der Einzahlungsfrist von 8, beziehungsweise 10 Wochen eine Verlängerung von unbestimmter Dauer, die daher fallweise von dem Vorstande fixiert werden kann, was seinen Vor- und Nachteil hat, da hierdurch einerseits eine größere Berücksichtigung der persönlichen Ver-

hältnisse, anderseits aber auch manche Willkür möglich ist, in welch letzterer Hinsicht allerdings die Mitglieder eines Arbeitervereines mißtrauisch genug sind, um ein nicht unwesentliches Gegengewicht zu bilden.

Es verdient hier noch eine Erwähnung, daß bei dem großen Wiener Vereine die Möglichkeit der Fristung der Einzahlung noch für weitere 10 Wochen, also im ganzen für deren 30 geboten ist, da die Beiträge für diese Zeit aus dem Unterstützungsfonds bezahlt werden können.

Von hervorragenderem Interesse ist die Bemessung der Einzahlungen der Mitglieder, sowie die Größe der Unterstützung im Krankheitsfalle. Beide zerfallen fast ausnahmslos in verschiedene Klassen, welche sich teils nach der Größe des Krankengeldes, teils nach dem Beitrittsalter oder dem Geschlechte abstufen.

Hinsichtlich der Beziehung, in welcher die Höhe der Einlagen zu jener der Unterstützungen steht, ist darauf hinzuweisen, daß entweder derselben Einzahlung stets das gleiche Krankengeld entspricht oder dieses nach dem Beitrittsalter verschieden bemessen wird. Das Ersterwähnte gilt in 18 Fällen und ist in 8 hiervon der Beitritt nur bis zum 50. Jahre, in einem für Frauen lediglich bis zum 45. Jahre gestattet; hierher gehört auch der Wiener-Neustädter Verein mit Ausnahme der bereits erwähnten Bestimmung hinsichtlich des unbeschränkten Beitrittes zu den niedrigsten Unterstützungen. In 5 der obigen Fälle gilt das 60. Jahr als Grenze der Beitrittsfähigkeit, in je 2 das 55., beziehungsweise die unbeschränkte Aufnahmsfähigkeit. Daraus geht hervor, daß man hier zumeist gegenüber der sonstigen Nichtberücksichtigung des Alters wenigstens durch den thunlichsten Ausschluß der Älteren und daher den Krankheiten in höherem Grade Ausgesetzten die Kasse vor Schaden zu bewahren bestrebt war.

Die zweite, ebenfalls in 18 Fällen vorkommende Art der Einzahlung ist nach dem Alter bemessen und findet die Abstufung, soweit sie in der, diesen Zeilen zu Grunde liegenden Zusammenstellung constatiert werden kann, zumeist bei dem 45. oder 50. Lebensjahre statt. Manchmal, nämlich in 4 Fällen vermag eine dreifache Scheidung, in deren 14 eine doppelte bemerkt zu werden. Sie liegt entweder in der Höhe der Einzahlungen oder in jener des Krankengeldes oder endlich in der Veränderlichkeit beider. Bei 7 Vereinen entspricht derselben Einlage eine verschiedene Höhe des Krankengeldes, bei deren 5 findet das umgekehrte Verhältnis statt, während in ebenfalls 5 Fällen die Einzahlungen und die Unterstützuugssummen in den einzelnen Abteilungen verschieden sind; bei einem Vereine ist die Art des Beitrages und der Auszahlung nicht ersichtlich gemacht. Es sei noch bemerkt, daß bei den drei grofsen Vereinen zu Wien, Graz und Reichenberg gleichen Einlagen verschiedene Unterstützungen entsprechen und die Wiener und Reichenberger Kasse 3, die Grazer 2 Abteilungen besitzt.

Mit der Auszahlung von Unterstützungsbeträgen geht die Gewährung der freien ärztlichen Behandlung, sowie die Beischaffung der Medikamente Hand in Hand. Die Kosten derselben werden entweder und zwar in 6 Fällen, worunter sich die Wiener-Neustädter Kasse befindet, durch die obenerwähnte Einzahlung oder durch besondere wöchentliche Einlagen bestritten, welche 3 kr. (in 8 Fällen), 4 kr. (bei 10 Vereinen, hierunter der

Wiener Kasse) und 5 kr. (in 3 Fällen, wobei auch der Grazer Verein in Betracht kommt) beträgt; in einem Falle, bei dem Vereine zu Warnsdorf in Böhmen, findet eine Zweiteilung nach den betreffs der sonstigen Einlagen bestehenden Abteilungen statt, indem die Mitglieder der beiden ersten Grade 3, jene des letzten 5 kr. bezahlen. Der Beitritt hinsichtlich dieses Teiles der Versorgung ist entweder freiwillig (bei 19 Kassen, darunter jenen in Wien und Graz) oder obligatorisch (bei 9 Vereinen, worunter sich auch jener zu Wiener-Neustadt befindet) oder ist in dieser Richtung überhaupt nicht Vorsorge getroffen, wie in 8 Fällen, so auch zu Reichenberg.

Von Bedeutung für die Aktion der Kassen ist natürlich auch die Dauer der Unterstüzung; diese wird zumeist (in 30 Fällen) durch eine gewisse Zeit ganz und dann zur Hälfte geboten. Bei der überwiegenden Zahl von Vereinen gelangt das volle Krankengeld durch 26 Wochen und hierauf der halbe Unterstützungsbetrag durch dieselbe Zeit zur Auszahlung, indem dies von 24 Kassen gilt, worunter sich auch jene zu Wien und Graz befinden. Diese Unterstützungsdauern betragen in anderen Fällen je 15, 13, und 12 Wochen, sodann 26 und 13, beziehungsweise 20 und 10 Wochen. Ein volles Jahr, also 52 Wochen werden die ganzen Unterstützungsbeträge in 3 Fällen, so auch in Wiener-Neustadt geboten; während eines halben Jahres werden die vollen Beträge ohne eine weitere Verbindlichkeit für den Verein bei deren zwei gezahlt. In Reichenberg endlich gelangt das Krankengeld durch 26 Wochen per Jahr in drei aufeinanderfolgenden Jahren zur Auszahlung. In den meisten Fällen, nämlich in 25 ist daher der Kranke durch ein volles Jahr, also ausreichend gesichert.

Es erübrigt nun noch betreffs der Unterstützungsbeträge auf die stets geltende Gepflogenheit hinzuweisen, daſs ein Beerdigungsbeitrag verabfolgt wird. Dieser kommt fast ausnahmslos nach Ablauf der bereits besprochenen Wartezeit und nur in zwei Fällen nach einer von dieser verschiedenen Mitgliedschaftsdauer und zwar das einemal nach 13 (in Bielitz-Biala), das anderemal nach 26 Wochen (zu Mauthausen) zur Auszahlung, Die Höhe des Beerdigungsbeitrages ist zumeist (bei 21 Vereinen) nach den Einzahlungsklassen abgestuft. Hierunter befinden sich auch die Kassen zu Wien und Wiener-Neustadt, während die beiden anderen gröſseren Vereinigungen zu jenen gehören, die nur einen Betrag des Beerdigungsgeldes kennen. Bei der ersten Berechnungsart schwankt die Gröſse dieser Unterstützungssume zwischen fl. 4 und fl. 40, während die mittleren Beiträge am häufigsten vorkommen; im zweiten Falle giebt es Beiträge von fl. 8 bis fl. 20 und zwar überwiegen relativ die letzteren, weil sie bei 6 von 15 Vereinen eingeführt sind.

Eine wesentlich geringere Bedeutung besitzen die Invalidenunterstützungen, da in 17 Fällen keine besonderen Abteilungen hierfür bestehen (wie in Reichenberg) und in deren 5 diese aufgelöst oder in Auflösung begriffen sind (wie in Wien). Das letzere ist auf die Aktion der Regierung zurückzuführen, die der versicherungstechnisch richtigen Abstufung und Bemessung der Einzahlungen der Mitglieder, sowie der Forderung nach dem Vorhandensein der notwendigen Bedeckung der eingegangenen

Verbindlichkeiten gilt, welches gerechtfertigte Verlangen bei dem häufigen Unvermögen, dasselbe zu erfüllen, zur Auflassung dieser Abteilungen führte. Dort, wo die Kassen auch in dieser Richtung noch funktionieren, ist die Höhe der Einzahlung manchmal nach dem Alter abgestuft, wie z. B. in Graz, oder sie gelangt von allen Mitgliedern in derselben Höhe zur Abfuhr oder es wird endlich keine besondere Einlage eingehoben. Auch ist manchmal die Zeitdauer festgesetzt, nach deren Ablauf erst die Unterstützung beginnt, wodurch die Kasse vor Misbrauch geschützt erscheint und überhaupt weniger in Anspruch genommen werden kann. In Wiener-Neustadt wird ein Unterschied zwischen dauernd und zeitweilig Invaliden gemacht, da die ersteren eine wöchentliche Unterstützung von fl. 2.50, die zweiterwähnten eine solche von fl. 2 erhalten.

Von höherem Interesse sind jene Zusammenstellungen welche der durchschnittlichen jährlichen Zahl und Dauer der Erkrankungen, der jährlichen Zahl der Todesfälle und dem durchschnittlich erreichten Lebensalter der Mitglieder gelten, wobei allerdings bedacht werden, mufs, dafs diese Beobachtung an einem durch den Ein- und Austritt der in Betracht Kommenden ständig wechselnden Materiale gemacht wurden. Die durchschnittliche Zahl der jährlichen Erkrankungen beträgt für je 1000 Mitglieder 351 und schwankt zwischen 210 (in Odrau) und 600 (zu Strakonitz in Böhmen). Die durchschnittliche Krankheitsdauer beträgt 21 (20.3) Tage und bewegt sich zwischen 10—11 (zu Neutitschein in Mähren) und 29 Tagen (in Reichenberg). Die durchschnittliche jährliche Zahl der Todesfälle beläuft sich für 1000 Mitglieder auf 15 und erscheint die geringste mit 6 zu Aussig (Böhmen), Ternitz (Niederösterreich) und Wigstadt (Schlesien), die höchste mit 23 in Gloggnitz (Niederösterreich). Das erreichte Durchschnittsalter beträgt 40 Jahre und bewegt sich zwischen der Besorgnis erregenden Zahl von deren 30 (zu Freudenthal in Schlesien) und jener von 45 (zu Neunkirchen in Niederösterreich). Es seien nachstehend die den vier gröfsten Vereinen geltenden und daher wertvollsten diesbezüglichen Zahlen mitgeteilt:

	Durchschnittliche Zahl der jährlichen Erkrankungen per 1000 Mitglieder	Durchschnittliche Krankheitsdauer in Tagen	Zahl der jährlichen Todesfälle per 1000 Mitglieder	Durchschnittlich erreichtes Lebensalter
Verein zu Wien	380	19—20	15	41·25
„ „ Wiener-Neustadt	400	20	16	44
„ „ Graz	558	15	12	43
„ „ Reichenberg	420	29	20	37
daher im Durchschnitte	440	21(20·9)	16	41·31

Hierin fällt Graz durch seine zahlreichen, aber kürzeren Krankheiten und anderseits Reichenberg durch die dort herrschenden ungünstigen Verhältnisse auf.

Die von der Wiener Kasse verfafste Tabelle gibt in ihren „Anmerkungen“ an drei Stellen auch Andeutungen über die an den betreffenden Orten (Neutitschein, Odrau und Bielitz-Biala) hauptsächlich vorkommenden Krank-

heiten, aus welchen hervorgeht, dafs die Lungenkrankheiten die meisten Opfer fordern und in dem ersterwähnten Orte der Rheumatismus betreffs der Häufigkeit seines Vorkommens hinzutritt. Hierdurch werden jedoch nur bekannte Thatsachen bestätigt, daher diesen vereinzelten und obendrein nicht mit Zahlen belegten Notizen kein grofser Wert zuerkannt werden kann.

Die verdienstliche Arbeit des Wiener Vereines mufs doppelt freudig begrüfst werden, weil sie einem schönen Erfolge der Selbsthilfe und einer bemerkenswerten Erscheinung auf sozialem Gebiete gilt. In dieser Erwägung, sowie in dem Umstande, dafs die erwähnte Tabelle nicht im Buchhandel erschien, sondern nur in hundert Abzügen zur Verteilung gelangte, werde auch die Veranlassung der vorstehenden Zeilen gesucht, welche das Material mitteilen, aber nicht verarbeitet geben wollen.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Berner, Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie Heft 1 und 2. Bern, Wyß, 1886. 8. (N°. 1: Oncken, Der ältere Mirabeau und die ökonomische Gesellschaft in Bern. 77 SS. M. 1.—. N°. 2: Derselbe, Die Maxime Laissez faire et laissez aller, ihr Ursprung und Werden. Beitrag zur Geschichte der Freihandelslehre. 131 SS. M. 1,75.)

Brückner, Alex., Beiträge zur Kulturgeschichte Rußlands im XVII. Jahrhundert. Leipzig, Elischer, 1887. gr.-8. 451 SS. M. 8.—. (A. u. d. T.: Bilder aus Rußlands Vergangenheit. Band I. Enthaltend: Zur Naturgeschichte der Prätendenten. — Die Pest in Rußland 1654. — Die Herstellungskosten eines Buches 1649. — Des Patriarchen Nikon Ausgabebuch. — Eine russische Gesandtschaftsreise nach Italien 1656—57. — Eine russische Gesandtschaft in Paris 1681. — Ein Kleiderreformprojekt vor Peter dem Großen. — etc.

Delbrück, H., Historische und politische Aufsätze. Berlin, Walther & Apolant, 1887. gr.-8. 355 SS. M. 6.—. (Inhalt: Die historische Methode des Ultramontanismus. — Canossa. — Die Gothik und der Katholizismus. — Anglikanismus und Presbyterianismus. — Whigs und Tories. — Die Monarchie in England. — Der preußische Landrat. — Der Hausmeier. — Stein und Hardenberg und die sozialpolitischen Ideen der Gegenwart. — Der preußische Offizierstand. — Über die Bedeutung der Erfindungen in der Geschichte. — etc.)

Gothaischer genealogischer Hofkalender nebst diplomatisch-statistischem Jahrbuch. 1887. Jahrg. CXXIV. Gotha, Perthes, 1886. 16. XX—1083 SS. nebst 4 Porträts. geb. M. 6,80.

Morgenstern, Lina, Die Frauenbestrebungen unserer Zeit. Allgemeiner Frauenkalender. III. Jahrgang 1887: Kulturhistorisches, biographisches und statistisches Jahrbuch mit umfangreicher Chronik aus dem Frauenleben und den Vereinen aller Länder, etc. Berlin, Verlag der deutschen Hausfrauenzeitung, 1886. 8. XVII—350 SS. Mit 2 Porträts. geb. M. 2,50.

Platter, J. (Prof.), Gustav Cohns „ethische" Nationalökonomie. Wien, Verlag der „Deutschen Worte" 1886. gr.-8. 36 SS. M. 0,80.

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. I. Jahrg. 1885. Hrsg. von E. Delbrück. (Der ganzen Reihe XXVI. Band.) Nördlingen, Beck, 1886. 8. XI—451 SS. M. 9.—.

Zuns, J., Zwei Fragen des Unternehmereinkommens. Nebst einem Anhange: Einige methodologische Bemerkungen, insbesondere über das ökonomische Prinzip. 2. Aufl. Wien, Manz, 1886. 8. VIII—145 SS. M. 1,20.

Almanach du travail pour 1887. 3e série. Paris, Plon, Nourrit & Ce, 1887. 8. 144 pag. av. gravures. fr. 0,50.

Clark, J. B., The Philosophy of Wealth: Economic principles newly formulated. Boston, Ginn & C°, 1886. 12. 12 and 235 pp. cloth. $ 1,10. (Thee book aims to secure a truer conception of Wealth, Labor, Value, Production, Distribution, Exchange and Consumption, etc.)

Encyclopaedia britannica, edited by (Prof.) Th. Spencer Baynes and W. Robertson Smith. Volume XXI. (Rot-Sia.) Edinburgh, A. & Ch. Black, 1886. 4. cloth. 30/.—. (Principal contents: Roumania, by G. G. Chisholm and A. J. Evans. — Rousseau, by G. Saintsbury. — Royal Household, by F. Drummond. — Royal Society, by H. Rix. — Russell, Lord, by O. Airy. — Russia. Geography and Statistics, by P. A. Kropotkine. — Sahara, by H. A. Webster. — St. Louis, by D. H. Mc Adam. — St. Petersburg, by P. A. Kropotkine. — Saint-Simon, comte de, by Th. Kirkup. — Salic Law, by J. H. Hessels. — Salt, by F. M. Lyte. — Samarkand, by P. A. Kropotkine. — San Francisco, by W. C. Bartlett. — Savigny, by J. Macdonell. — Savings Banks, by E. W. Brabrook. — Schleswig Holstein, by J. F. Muirhead. — Schopenhauer, by W. Wallace. — Scotland, Statistics, by T. F. Henderson. — Sea-Laws, by Travers Twiss. — Senegambia, by D. Kaltbrunner. — Sewerage, by (Prof.) J. A. Ewing. — Shanghai, by (Prof.) R. K. Douglas. — Sheep, by W. H. Flower. — Shipping, by W. Cunningham. — Shoemaking, by J. Paton. — Siam, by Coutts Trotter. — etc.)

Gladden, W., Applied Christianity: moral aspects of Social Questions. Boston, Houghton, Mifflin & C°, 1886. 16. 8 and 320 pp. cloth. $ 1,25. (Contains: Christianity and Wealth. — Is Labor a commodity? — The strength and weakness of Socialism. — The Wage-workers and the Churches. — Christianity and Social Science. — Christianity and popular amusements. — Christianity and popular education. — etc.)

Mc Lennan (John Ferguson), Studies in Ancient History. Comprising a reprint of Primitive Marriage: an inquiry into the origin of the form of Capture in Marriage Ceremonies. New edition. London, Macmillan, 1886. 8. 410 pp. 16/.—.

Mayer, C., Institutions of Law and forms; with a compendium of Political Economy, analytically compiled and arranged by C. Mayer. Milwaukee, King, Fowle & Katz, 1886. 4. 483 pp. cloth. $ 3,50. (Contains: Gradual development of Institutions. — Introduction to the science of Law. — Principles of Political Organization. — Divisions of Law, and legal distinctions. — Criminal Laws. — Torts of wrongs, fraud, domages. — Law of Contracts. — Agency. — Partnership. — Corporations. — Domestic relations. — Bailment. — Negotiable papers. — Property. — Insurance. — Interest and Usury. — Patents, Trade-mark and Copyright. — Insolvency and Bankruptcy, etc. Outline of Political Economy. — Parliamentary proceedings. — Glossary. — etc.)

Smith, H. A., One hundred famous Americans. New York, Routledge & Sons, 1886. 8. 7 and 566 pp. $ 1,50. (Biographical sketches of statesmen and orators; lawyers, pioneers and explorers; reformers and philanthropists; editors and journalists; business men. — etc.)

3. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Amerika. Der heutige Standpunkt der Kultur in den Vereinigten Staaten. Monographien aus der Feder hervorragender deutsch-amerikanischer Schriftsteller. Gesammelt und hrsg. von A. Tenner. 2. Aufl. Berlin, Stuhr, 1886. gr.-8. XII—484—116 SS. M. 5.—. (Enthaltend: Der Hafen von New York, von B. Güterbock. — Das Schulwesen in den Vereinigten Staaten, von L. R. Klemm. — Die Bühne in den Vereinigten Staaten, von W. Müller. — Die Lage der Lohnarbeiter in Amerika, von K. D. A. Doual. — Die deutsche Presse in den V.-St., von U. Brachvogel. — Das deutsche Element in Amerika, von E. Rothe. — Die landwirtschaftlichen industriellen Verhältnisse in den V.-St., von W. Jüngst. — Der amerikanische Sonntag und die Temperenzfrage, von H. Liebhart. — Das Steuerwesen in den V.-St., von Ch. Rümelin. — Das Eisenbahnwesen und das Postwesen in den V.-St., von Ch. Rümelin. — Tenner's deutsch-amerikanisches Vademecum: Kurzgefaßte Erläuterungen amerikanischer Eigentümlichkeiten in Sprache und Leben.)

v. Buchwald, G., Zur deutschen Wirtschaftsgeschichte im endenden Mittelalter. 15 Vorträge. Kiel, Homann, 1887. 8. XIII—302 SS. M. 4,50. (A. u. d. T.: Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter Band II.)

Eberty, E., Die Hauswirtschaft und der Markt. Hamburg, Richter, 1886. 8. 43 SS. M. 1.—. (Deutsche Zeit- und Streitfragen. Neue Folge, I. Jahrg. Heft 1.)

Finck, E., Barbara Uttmann, die Begründerin der Spitzenindustrie im Erzgebirge. Annaberg, Rudolph & Dieterici, 1886. 12. 39 SS. mit 3 Abbildungen. M. 0,50.

Grimm (Ministerialpräsident a. D.), Abriß der Kulturgeschichte Ostafrikas. Karlsruhe, Macklot, 1886. 8. LVI SS. mit 2 Karten. M. 0,50. (Sonderabdruck aus den Verhandlungen der badischen geographischen Gesellschaft. Inhalt: Urgeschichtliche Ko-

lonisation bis 332 vor Christus. — Römisch-griechische Kolonisation bis 641 nach Christus. — Arabische Kolonisation 641—1498. — Portugies. Kolonisation 1498—1698. — Wiederholte arabische Kolonisation 1698 bis zur Gegenwart, bezw. 1840.)

Kirchhoff, Th., Kalifornische Kulturbilder. Kassel, Fischer, 1886. Roy.-8. VIII—376 SS. M. 6.—.

Schoen, J. G., Über Straßen- und Wasserbau der Alten. Rede gehalten bei der Inauguration des für das Studienjahr 1885/86 gewählten Rektors der k. k. technischen Hochschule in Wien am 10. Oktober 1885. Als Manuskript gedruckt. Wien, Druck von Kreisel & Gröge, 1885. gr.-8. 37 SS. M. 1.—.

Fournier, A., La verrerie de Portieux. Origine; histoire. Paris, Berger-Levrault, 1886. 8. 81 pag. et planche obl. in-fol. Fr. 3. — (Table des matières: Antiquité de l'industrie verrière. — La verrerie en Lorraine. — Au village de Portieux. — La verrerie de 1705 à 1731. Les moines de Belval et la verrerie. La verrerie propriété domaniale. — La verrerie de Portieux vendue comme bien national (1796). — Droits d'entree imposés par la France aux verres lorrains — La verrerie pendant la Révolution. Tentatives pour obtenir le maintien des anciens privilèges. — La verrerie de Portieux en 1802 et en 1886. —)

Le Bon, G., Les civilisations de l'Inde. Paris, F. Didot, 1886. 4. 700 pag., 7 chromolithographies et 360 gravures et héliogravures. fr. 30.—.

Marcellin, A., Les travaux du centenaire de la Révolution: commerce, industries, arts. Gisors (Eure) impr. de l'„Echo républicain" de Gisors, 1886. 8. 21 pag.

Busch, G. G., Harvard: the first American University. Boston, Cupples, Upham & C°, 1886. 16. Illustrated. cloth. $ 1,25.

Poverty of Wealth; or, the Danger which threatens the Stability and Happiness of this country by the Money Monopolies of the present day, England's danger, Ireland's experience. London, Heywood, 1886. 12. 12 pp. /.0,2.

Todhunter, J., A History of the Theory of Elasticity and of the Strength of Materials from Galilei to the present time. Edited and completed for the Syndics of the University Press by K. Pearson. Volnme I: Galilei to Saint-Venant, 1639—1854. Cambridge 1886. 8. 920 pp. 25/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Nadaillac, Marquis de, Affaiblissement de la natalité en france, ses causes et ses conséquences. Paris 1886. G. Masson. VI u. 149 SS.

Seit einer Anzahl von Jahren, wohl namentlich seit dem Eintritt der sogenannten schlechten Zeiten, wird das von Malthns anfgestellte Bevölkerungsgesetz vielfach, freilich mit allerlei Clausulierungen in philosophischer Beziehnng wieder als Erklärungsgrund des wirtschaftlichen Elends angegeben. Nur die Franzosen nehmen fast durchweg in der Literatnr eine ablehnende Stellung gegen die Malthus'sche Lehre ein, deren praktisches Ideal eine langsame Bevölkerungszunahme bei gleichzeitigem starken Anwachsen des nationalen Reichtums sie an sich erprobt haben, ohne die soziale Znfriedenheit zu erreichen, welche aus diesen Thatsachen folgen soll. Die vorliegende kleine Arbeit vertritt denselben Standpunkt und verdient besonders von denen gelesen zu werden, welchen die umfangreiche z. T. in Zeitschriften zerstreute, französische Literatur über dieses Thema nicht zu Gebote steht, da sie die wesentlichen Resultate der neueren Forschung in übersichtlicher Weise zusammenstellt. Wir erfahren, daß sich in Frankreich der Wert des Bodens in den letzten Jahrzehnten bedeutend erhöht hat, daß die Sparkasseneinlagen von Jahr zu Jahr erheblich znnehmen, daß die reellen Arbeitslöhne in diesem Jahrhundert gestiegen sind, daß die durchschnittliche Lebensdauer sich verlängert hat. Aber es ist kein frisches Leben in der Nation, der Egoismus in der Form mafslosen Strebens nach Luxus zersetzt die Gesellschaft. Er verhindert die Eheschließungen vieler, weil die Ehe so oft die Einschränknng der Luxusbedürfnisse verlangt, er beschränkt die Kinderzahl in der Ehe aus demselben Grunde. Der Verf. hat übrigens die Meinung, daß die oben genannten wirtschaftlichen Fortschritte in allen Kulturländern und zwar noch in höherem Maße zn bemerken seien, da sie hanptsächlich auf die moderne Technik der Güterproduktion zurückgeführt werden müßten; ja er glaubt, daß eine starke Bevölkerungszunahme in Frankreich diesem Lande die wirtschaftliche Prosperität erst recht ermöglichen würde. Seiner Ansicht nach hat die Bevölkerungsbeschränkung nichts als eine weitgehende Demoralisation hervorgebracht.

Aber noch eine andere Sorge erfüllt den national denkenden Franzosen. Die poli-

tische Macht ist abhängig von den Armeen und diese bei der heutigen allgemeinen Wehrpflicht von der Stärke der Bevölkerung. Welche Heereskraft wird Frankreich mit seiner fast stationären Bevölkerung in 100 Jahren aufbringen können, und welche das deutsche Reich, das in einem Jahre einen Überschuß der Geburten über die Todesfälle verzeichnet, der eine halbe Million beträgt? Dergleichen Betrachtungen sind auch theoretisch nicht uninteressant. Sie zeigen, daß man die Bevölkerungsfrage nicht blofs wirtschaftlich, wie es die Anhänger von Malthus thun, sondern auch nationalpolitisch betrachten muß. Ist die Nationalökonomie eine ethische Wissenschaft, d. h. haben sich ihre Ziele der allgemeinen Ordnung menschlicher Zwecke einzufügen, so muß sie auch, falls sie das Malthus'sche Bevölkerungsgesetz beweisen sollte, mit diesem die nationalen Ideen in Einklang versetzen können. S. v. W.

Baumgarten, J., Die deutschen Kolonien und die nationalen Interessen. Köln, Du Mont, 1887. 8. XI—114 SS. M. 2,40.

Gaebler's Taschenatlas des Deutschen Reiches und der deutschen Kolonialbesitzungen in 19 Haupt- und 30 Nebenkarten mit begleitendem Text. Leipzig, Pfau, 1886. hoch-8. Eleg. geb. M. 2.—.

Jühlke, K., Die Erwerbung des Kilima-Udscharo-Gebiets. Köln, Druck von Du Mont Schauberg, 1886. 8. 33 SS. M. 0,50. (Sonderabdruck aus der Kölnischen Zeitung.)

Vogel, M., Das britische Kolonialreich. Geographisch, geschichtlich und statistisch. Berlin, F. Schneider, 1887. gr.-8. 143 SS. mit Übersichtskarte der britischen und deutschen Kolonien. M. 3,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Berghoff-Ising, F., Die Entwicklung des landwirtschaftlichen Pachtwesens in Preußen. Eine historisch-ökonomische Studie. Leipzig, Winter, 1887. gr.-8. 104 SS. M. 1,50.

Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft in den Gemeinden Willsbach O.-A. Weinsberg, Öschelbronn O.-A. Herrenberg, Oberkollwangen O.-A. Calw, Wiesenbach O.-A. Gerabronn, Ingerkirchen O.-A. Biberach und Christazhofen O.-A. Wangen. Stuttgart, Kohlhammer, 1886. gr. 8. LIX—392 SS. M. 6.—.

Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier des Provinzial-Landwirtschaftsvereins zu Bremervörde (Reg.-Bez. Stade). Band II. Stade, Pockwitz, 1886. Roy.-8. X—314 SS. mit statistischer (Sparkassen-)Tabelle, 1 Titelbild und 20 graphischen Karten.

v. Giese, O., Bessere Verwertung der Naturkräfte und Naturprodukte im Kinzig-Gebiet des Großherzogtums Baden als Beispiel für alle Flußgebiete. Karlsruhe, Braun, 1887. 8. 198 SS. mit 5 Figurentafeln in quer-fol. M. 4,50.

Hansi, G., Vorflut und Beseitigung der schädlichen Bodennässe und des Grundwassers durch kulturtechnische Anlagen. (Mit einschläg. Bestimmungen der neuen preuß. Vorflutgesetzgebung.) etc. Striegau, Selbstverlag, 1886. 8. 50 SS. M. 2.—.

Kalender für die landwirtschaftlichen Gewerbe: Brennerei, Preßhefe-, Essig- und Stärkefabrikation für das Jahr 1887. Jahrgang V. Hrsg. von dem Verein für die Spiritusfabrikanten in Deutschland. 2 Teile. Berlin, Parey, 1886. 12. (Teil I gebunden.) 105 u. 212 SS. M. 3.—.

Agricultural returns on Great Britain, with abstract returns for the United Kingdom, British Possessions, and foreign countries, 1886. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1886. 8. X—225 pp. 1/.3. (Parliam. paper by command. Contents: Acreage under Crops, etc. and number of Live Stock in 1886 and 1885; also in each year, from 1877 to 1886. — Allotments and Agricultural Holdings. — Value per head of the Population of Imports of Agricultural Food Products. — Imports from Ireland. — Prices in each year from 1866 to 1885. — Total quantities and values of imports into the United Kingdom from 1866 to 1885. — Agricultural statistics relating to Colonial Possessions from 1874 to 1885. — Agricultural statistics relating to Foreign Countries: Austria, Belgium, Denmark, France, Germany, Holland, Italy, Norway, Russia in Europe, Sweden, United States of America.)

Brown, J. C., School of Forest Engineers in Spain, indicative of a type for a British School of Forestry. Edinburgh, Oliver & Boyd, 1886. 8. 232 pp. 5/.—.

Stuart, H. Villiers, Prices of Farm Products in Ireland for 36 years, with observations on the prospects of Irish Agriculture, etc. London, King & Son, 1886. 8. /.0,6.

Commissão central anti-phylloxerica do sul do Reino. Nº 4: anno de 1885. Lisboa, imprensa nacional, 1886. 4. 219 pp. e 3 cartas graf. (IV. Kommissionsbericht über Vertilgung der Phylloxera in Süd-Portugal. Publikation des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie.)

5. Gewerbe und Industrie.

Huber, K. H. S., Die schweizerische Indnstrie und ihre Beziehungen zu Deutschland. Stuttgart, Grüninger, 1886. 8. 55 SS. M. 1,20.

Dumont, G. et E. Jourdan, Technologie commerciale et industrielle: les combustibles, 222 pag. av. grav. — les pierres précieuses, 80 pag. av. grav. Paris, Larousse, 1886. 8. fr. 3 et fr. 1.—.

Jeans, La suprématie de l'Angleterre, ses causes, ses organes et ses dangers, traduit par Baille. Paris, Guillaumin & Ce, 1887. 8. XI—498 pag. fr. 10.—. (Table des matières: Distribution industrielle de la population. — État agricole de l'Angleterre. — Dépression de l'agriculture. — Paysans propriétaires. — Approvisionnement alimentaire de l'Angleterre. — Système économique de l'Angleterre. — Commerce de l'Angleterre. — Applications mécaniques et procédés nouveaux. — Rémunération du travail. — Coût du travail dans les différents pays. — Industries textiles de l'Angleterre. Le coton. — Les lainages. Soi. Jute, etc. — Coût de la vie dans les divers pays. — Impôts. — Facilités de transport. — Émigration. — Empire colonial de l'Angleterre. — Profits de l'industrie. — Richesse nationale. — Emploi des femmes dans l'industrie. — Ressources houillères de l'Angleterre. — Efficacité du travail. — Production en grand. Ses effets. — De l'avenir de l'Angleterre et les États-Unis. — Le talon d'Achille de l'Angleterre, etc.)

Educational Exhibits and Conventions at the World's Industrial and Cotton Centennial Exposition, New Orleans, 1884—85. 3 parts. (Special report by the Bnreau of Edncation.) Washington, Government Printing Office, 1886. 8. 240, 576 and 148 pp. with woodcuts and 5 plates obl. in-4. (Contents: Part I. Cataiogue of Exhibits. — Part II. Proceedings of the International Congress of Educators. — Part III. Proceedings of the Department of Superintendence of the National Educational Association, etc.)

6. Handel und Verkehr.

Baur, C., Die Entwicklung der Fernsprechkunst. Vortrag. Basel, Schwabe, 1887. 8. 37 SS. M. 0,80.

Hamburgs Handel und Verkehr. Exporthandbuch der Börsenhalle. Hamburg, Verlag der „Neuen Börsenhalle“, 1886. gr.-8. 412 und 103 SS. mit Illustrationen, Karte und Situationsplan. geb. M. 4.—.

Launhardt, W., Theorie des Trassierens. Heft I: Die kommerzielle Trassierung. 2. Aufl. Hannover, Schmorl & von Seefeld, 1887. gr.-8. IV—112 SS. mit 19 Holzschnitten. M. 3.—.

Loewe, F., Der Schienenweg der Eisenbahnen. Wien, Hartleben, 1887. 8. XI—380 SS. geb. M. 6.—. (A. u. d. T.: Bibliothek des Eisenbahnwesens, Band VIII.)

Paul, E., Die Zuknnft unseres Handels. Hamburg, Richter, 1886. 8. 44 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen. Neue Folge. I. Jahrg. Heft 2.)

de Harven, E., Mission commerciale en Nouvelle-Zélande. Rapport général. Paris, Vieweg, 1886. gr. in-8. 427 pag. avec de nombreux tableaux hors texte et 1 carte. fr. 10.—.

Brassey, Th., The Naval Annual, 1886. London, Griffin & Co, 1886. Roy.-8. Illustrated with diagrams and plans (Contents: General policy of recent Naval Administration. — Comparison of the strength of the Navies of the Maritime Powers. — Comparison of the British and French Navy Estimates. — Efficiency of British Naval Administration. — Snggestions for reforms at the Admiralty and Dockyards. — Proposed revision of onr foreign squadrons. — Types of Ironclads laid down, 1880—86. — Our unarmoured vessels. — The Torpedo Flotilla. — Our future Shipbuilding Poiicy. — Origin and constitution of Royal Corps of Naval Constructors. — Naval preparations in the Colonies. — Defence of Coaling stations. — Mercantiie Auxiliaries. — Manning the Navy. — Naval Incidents in 1885. — Appendix, containing copious statistics relating to British and foreign navies. —)

Inland Transport and the Manchester Ship Canal. London, King & Son, 1886. 8. 1/.—. (Contents Comparative Cost of Traffic on Railways and Canals.)

Estudos sobre o plano de melhoramentos do porto de Lisboa, elaborado pela Commissão nomeada pela portaria de 16 de março de 1883. Lisboa, imprensa nacional, 1885. Roy. in-8. 38 pp. e 2 cartas hydrograph. max. in-folio e atlas de 5 cartas e plantas obl. max. in-fol. (Enquête der auf Befehl vom 16. März 1883 zusammengetretenen Kommission über den Entwurf zur Verbesserung des Hafens von Lissabon.)

7. Finanzwesen.

Kramar, Dr. Karel, Das Papiergeld in Oesterreich seit 1848. Leipzig, Duncker & Humblot, 1886, 188 SS., Anhang 122 SS.

Die Adolf Wagner gewidmete Schrift stellt sich die Aufgabe, die Ursachen des Agio's und seinen Einfluß auf die Volkswirtschaft auf dem Wege induktiver Forschung zu erhärten. Der Verf. ist sich zwar bewußt, daß sich auf diese Weise nicht eine völlige Lösung des Problems herbeiführen läßt, glaubt aber doch, etwas mehr Licht auf dasselbe fallen lassen zu können. Wir pflichten ihm darin vollkommen bei und sind der Ansicht, daß er durch seine eingehenden, gründlichen und besonnenen Untersuchungen die Arbeiten seiner Vorgänger auf diesem Gebiete, namentlich die Hertzka's und Földes weit übertroffen hat. Nach einer kurzen Darlegung der äußeren Geschichte des Papiergeldes in Österreich geht der Verf. dazu über, die Bestimmungsgründe der Höhe des Agio's aufzusuchen. Nach Widerlegung der von anderen Schriftstellern gegebenen Erklärungen kommt er auf Grund seiner detaillierten Untersuchung zu dem Schluß, daß „die Bewegungen des Agio's von der Spekulation der Börse abhängen, die in ruhigen Zeiten volkswirtschaftlich nicht ohne Nutzen ist, aber in bewegten Zeiten regelmäßig in ein Spiel ausartet und das Agio höher treibt, als es die Verhältnisse rechtfertigen." In einem dritten Kapitel wird der Einfluß des Agio's auf die Preise festzustellen gesucht, wobei besonders wichtig das Faktum erscheint, daß der Arbeitslohn derjenige Preis ist, welcher gegenüber den anderen Preisschwankungen allein eine gewisse Konstanz bewahrt. Da die Erhöhung des Agio's selbstverständlich die Preise steigert, so werden gerade die Arbeiter am schwersten von derselben getroffen. Im vierten Kapitel wird die Wirkung des Agio's auf Industrie und Handel beobachtet. Der Verf. glaubt sich nach den vorgeführten Daten zu dem Schluß berechtigt, daß das steigende Agio einen gesunden Aufschwung nicht hervorrufen kann, während das sinkende in der Zeit des ökonomischen Rückschlages die Leiden nur noch unerträglicher macht. Das fünfte und letzte Kapitel ist der Darlegung des Zusammenhanges des Agio's mit dem Stande der Staatsfinanzen gewidmet. Es wird dargethan, daß der österreichische Staat nur die Schattenseite der Papiergeldwirtschaft an sich erfahren hat, indem sie seinen Kredit erschütterte, seine Anleihen unergiebiger machte, seine Bedürfnisse steigerte, während die Bank die Vorteile — die Unverzinslichkeit — einheimste. Die Emission des Papiergeldes durch eine Staatsbank würde den Wert desselben nicht beeinträchtigt und dem Staate wenigstens eine enorme Zinsenlast erspart haben. Die Resultate, zu denen der Verf. gelangt, lassen ihn zum Schluß einen warmen Appell an die maßgebenden Kreise richten, sich nicht durch die jetzige Scheinruhe einschläfern zu lassen, sondern mit der Papiergeldwirtschaft gründlich aufzuräumen. Im Anhange werden wertvolle statistische Tabellen gegeben, die die Ausführungen im Texte wirksam unterstützen. R. F.

Helldorff-Baumersrode, v. C., Verstaatlichung des Grund und Bodens oder Schutzzölle für die Landwirtschaft? Berlin, Elwin Staude 1885. 42 SS.

Derselbe. Das Recht auf Arbeit und die Landfrage. Ein offener Brief an den Rittergutsbesitzer Herrn Nendorff-Naulin. Berlin, Elwin Staude 1886. 84 SS.

Rodbertus hat einen Nachfolger gefunden; ein deutscher Großgrundbesitzer tritt für einen Hauptteil des sozialistischen Programms, für die Verstaatlichung des Grund und Bodens, ein. Er legt seine eigenen Betriebsrechnungen zu Grunde, um den Beweis zu bringen, daß auf der einen Seite der Ertragswert seiner Güter hinter dem jetzigen Kaufwerte zurückbleibe, daß er aber auf der andern Seite immer noch mehr verdiene, als ihm wirklich gehöre. Das ist eine Selbstlosigkeit, die auch der Gegner achten muß. Sich mit den Anschauungen seiner Standes- und Berufsgenossen in einen offenen Gegensatz zu stellen, die „agrarischen" Bestrebungen derselben einer vernichtenden Kritik zu unterwerfen, die Eigentumsart, welche man bisher als die sicherste, Familie, Stand und Staat erhaltende zu betrachten gewohnt war, einer wissenschaftlichen Überzeugung, einer idealen Gesinnung zum Opfer bringen zu wollen, einer agitatorischen Vereinigung, deren Namen „Landliga" schon einen recht ominösen Beigeschmack hat, das Wort zu reden und sich offen zu den Anschauungen eines Henry George zu bekommen, — dazu gehört eine

Selbstverleugnung und Überzeugungstreue, die auch derjenige schätzen wird, der sich nicht zu den Gesinnungen des Hrn. Verfassers bekennt.

Die erste Broschüre hat den Zweck, zu beweisen, wie wenig der Landwirtschaft mit Schutzzöllen geholfen werden kann, und wir müssen gestehen, daß es nicht gut möglich ist, in einer solchen Begrenzung des Raumes eine kräftigere und klarere Widerlegung der sogen. agrarischen Tendenzen zu geben, als es hier geschehen ist. Es ist gewiß richtig, daß, wenn man die landwirtschaftlichen Schutzzölle als eine dauernde Institution betrachtet, sie vielleicht vorübergehend — und hauptsächlich dem Großgrundbesitzer — einigen Nutzen bringen, auf die Dauer aber die Kauf- und Pachtpreise entsprechend steigern und für spätere Zeiten das Übel der Preishinaufschraubung vergrößern müssen. Es ist wohl anzunehmen, daß dadurch der Besitzwechsel in vielen Fällen gefördert wird, daß der gegenwärtige Besitzer im günstigsten Zeitpunkt sein Gut veräußert, der Käufer im Kaufpreis bereits mit dem kapitalisierten Schutzzoll belastet ist und deshalb ebenfalls wieder nach Erhöhung der Schutzzölle rufen muß — eine Schraube ohne Ende. Der so oft in Interessenkreisen bestrittene Satz, dafs der Schutzzoll doch nur dem Grofsgrundbesitz zu gute komme und sich die Wohlthaten desselben bei kleinen Besitztümern auf ein Minimum reduzieren, wird in der Schrift ebenfalls beleuchtet, gleichwie es in Zweifel gezogen wird, ob der Lohnarbeiter wirklich auch seinen Teil vom Segen des Schutzzolls erhalte. Im ganzen scheint uns die Behandlung der Frage doch etwas zu sehr theoretischer Natur zu sein. Sie kennzeichnet viel mehr den prinzipiellen Standpunkt des Hrn. Verfassers gegenüber den Schutzzöllen, als dafs sie auf die behaupteten Ursachen der aktuellen Krisis eingeht; sonst hätten so wichtige Fragen — wie die ausländische Konkurrenz — nicht mit Stillschweigen übergangen werden dürfen. Die Not der Landwirtschaft liegt nach der Meinung des H. Autors in zwei Umständen: 1) In der Thatsache, daß der Ertragswert der Grundstücke hinter dem jetzigen Kaufpreise weit zurückbleibe; 2) in dem Umstande, daß im moderem Betriebe das Großkapital hervorragend zur Geltung komme Der letzte Punkt soll gleichzeitig eine Erklärung des ersten abgeben. Zum Zweck der Beweisführung werden die Ertragsrechnungen des eigenen Gutes aus den Jahren 1860|63 und 1881/84 mitgeteilt. Auf sie wird dann auch in der zweiten Schrift, welche den Verstaatlichungsplan viel schärfer und ausführlicher behandelt, vielfach Bezug genommen. Gegen diese Beweisführung läfst sich freilich Verschiedenes einwenden. Der Statistiker wird bedenklich den Kopf schütteln, wenn aus den Ergebnissen einer einzelnen Privatwirtschaft so bedeutende Schlüsse auf die Lage des ganzen Gewerbes, ja weiterhin der ganzen Volkswirtschaft gezogen werden. Diese Methode müßte, selbst wenn sie im gegebenen Falle für eine Reihe von Besitztümern das Richtige träfe, zu den allerbedenklichsten Konsequenzen führen. Übrigens dürfte für die Periode 1881/84 der Zinsfufs zu $4^1/_2\,^0/_0$ für die Kapitalisierung des Ertrags viel zu hoch sein. Sicher angelegte Kapitalien dürften kaum höher als zu $3^1/_2\,^0/_0$ angenommen werden; dann steigt aber der Ertragswert sofort von 27,760 M. auf 35,700 M., kommt also dem jetzigen Kaufpreis schon viel näher. — Den ganzen Reinertrag als Grundrente zu behandeln, widerspricht ebenso den thatsächlichen Verhältnissen, als dem wissenschaftlichen Begriff derselben. Für den Unternehmer in der Rechnung keinen Unternehmergewinn in Ansatz zu bringen, weil dieselben nach „gemeingewöhnlicher Art“ wirtschaften, ist zu bescheiden, der angegebene Grund hierfür auch nicht stichhaltig. Es ist eben falsch, den ganzen Reinertrag als Grundrente zu behandeln, wie es hier geschieht. Wenn es bei der jetzigen Lage der Landwirtschaft keine eigentliche Grundrente mehr giebt — und dies nimmt der Herr Verfasser wohl auch an — dann fällt überhaupt der Grund weg, den Boden allein zu verstaatlichen; dann mufs sich die Verstaatlichung auf das ganze Volkskapital beziehen, eine Konsequenz, die der Sozialismus schon längst gezogen hat. Daß der Herr Verfasser in diese Bahn — vielleicht unwillkürlich — gedrängt wird, geht bereits aus der zweiten Broschüre hervor, wo er sich nicht mehr allein mit der Verstaatlichung des Bodens begnügt, sondern à la Stöpel auch die Abschaffung der verzinslichen Schulddokumente, der Aktien und Börsen verlangt. Damit hört aber die ganze Frage auf, eine Bodenfrage zu sein; sie erweitert sich vielmehr zu einem Kampf gegen das Privatkapital überhaupt. Und das kann auch gar nicht anders sein. Wenn heute die Verstaatlichung des Bodens durchgeführt wäre, würde man morgen finden, daß das bewegliche Kapital dem Arbeiter einen Teil seines Einkommens wegnähme, daß das Fabrikproletariat immer noch existierte und sich vermehrte etc. So hätte die Verstaatlichung kein Ende, bis überhaupt nichts mehr zu verstaatlichen wäre. Was die Herren gar nicht berücksichtigen und was doch in erster Linie in Betracht zu kommen hat, ist der Zusammenhang zwischen Volks-

vermehrung und Subsistenzmittelwachstum. Selbst wenn der Grund und Boden in der Hand des Staates und in irgend welcher Form in Pacht gegeben ist, wird die nachdrängende Bevölkerung bei der natürlichen Beschränkung des Raumes sich von dem Besitz an Grundstücken ausgeschlossen sehen und der Staat wird — selbst ohne seinen Willen — zur Steigerung der Pachtpreise gedrängt werden. Der H. Verfasser will eine friedliche Lösung der Frage und das neue Kolonisierungsgesetz für Westpreußen und Posen ist ihm im kleinen ein Vorgang, wie er sich allmählich auf das Ganze erweitern muß. Nun ist ihm ja die politische Tendenz dieses Gesetzes bekannt, aber er meint, die ökonomische werde unfreiwillig zur Hauptsache werden. Es ist aber doch eine ganz andere Sache, im einzelnen Falle aus Zweckmäßigkeitsgründen die Staatsmacht zu erweitern, als sie prinzipiell an die Stelle der Privatkonkurrenz zu setzen. Schon die vom Hrn. Verfasser anerkannte Entschädigungspflicht des Staates würde diesem eine erdrückende Last aufbürden und außerdem ein neuer Rentnerstand geschaffen, der die Zahl derer bedeutend vermehrt, welche man gerade beseitigen will. Dieser Widerspruch in der Verstaatlichungstheorie scheint uns ebenfalls noch ungelöst. Es ist daher und noch aus vielen anderen Gründen kaum zu erwarten und am allerwenigsten zu wünschen, daß die deutsche Landliga bei uns Boden faßt, selbst wenn sie so uneigennützige und sittlichernste Verteidiger findet, wie es in den vorliegenden Arbeiten der Fall ist.

Dr. Adler.

Boissevain, G. M., Gewoneau buiten gavone uitgaven. 8°. 90 SS. Amsterdam. P. N. van Kampen & Joon. 1886.

Der Verf. geht davon aus, daß die Einführung der Unterscheidung zwischen „gewöhnlichen" und „außergewöhnlichen" Ausgaben insofern verhängnisvoll geworden sei, als sie zur Aufnahme von Anleihen für solche Ausgaben führte, die durch Steuern hätten gedeckt werden müssen, und weiter manche Ausgaben veranlaßte, die sehr wohl hätten beschränkt, oder ganz unterlassen werden können. Diese Unterscheidung ist auch seit einiger Zeit in den Niederlanden im Gebrauch und findet eine Auslegung, die dem Verf. verderblich erscheint. Deshalb will der Verf. die Frage im Zusammenhange behandeln und bespricht zu dem Zwecke 1) die einschlägige Geschichte der letzten Jahre und 2) die Verhandlungen der jüngsten Session der Generalstaaten. Er gelangt dabei zu dem Resultat, daß nur für wirklich produktive Anlagen von öffentlichem Nutzen sich die Aufnahme von Anleihen rechtfertigen läßt.

Mit diesen Hauptgedanken, die in der bei Niederländern oft zu findenden behaglich breiten und von Abschweifungen nicht freien Darstellungsweise behandelt sind, hat der Verf. gewiß eine Frage von weittragender Bedeutung berührt. Umsomehr ist es zu bedauern, daß der Verf. sich bei den einleitenden und vorbereitenden Erörterungen zu lange aufgehalten hat und deshalb nur zu einer oberflächlichen und keineswegs erschöpfenden Behandlung seines eigentlichen Themas gelangt ist. Die Begründung ist nicht genügend durchgearbeitet und von Einseitigkeiten nicht frei. Mangel an selbständiger Arbeit macht sich mehrfach recht fühlbar. Die Ausdrucksweise ist häufig nicht präzis genug.

Wenn die Broschüre nur bestimmt war, in die Tagesdiskussion der Parteien einzugreifen, so mag sie ihrer Aufgabe genügen; als wissenschaftliche Untersuchung aber läßt sie sehr viel zu wünschen übrig. Dr. R. van der Borght.

Zander, C., Handbuch, enthaltend sämtliche Gewerbesteuergesetze im preußischen Staate, nebst Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen und Entscheidungen der höchsten Reichs- und Staatsbehörden. Paderborn, Junfermann, 1886. 8. 432 SS. M. 4.—.

Besson, Traité pratique de la taxe de 3 % sur le revenu des valeurs mobilières, des sociétés, communes, départements, établissements publics et congrégations. Paris, Delamotte, 1886. 8. fr. 8.—.

Stourm, René, L'impôt sur l'alcool dans les principaux pays. Paris, Berger-Levrault, 1886. 8. 211 pag. fr. 3.—. (Table des matières: L'imposition des spiritueux en France. — L'imposition des spiritueux en Angleterre. — L'imposition des spiritueux aux États-Unis. — L'imposition des spiritueux en Italie. — L'imposition des spiritueux en Russie. — L'imposition des spiritueux en Allemagne. — L'imposition des spiritueux en Belgique. — Comparaison des quotités de perception par tête dans les différents pays. — Projets de monopole des alcools. — Impôt assis sur l'alcool fabriqué. — etc.)

Amministrazione dell' asse ecclesiastico, durante i due esercizi finanziarii dal 1, I. al 30. VI. 1884 e 1884—85. XVI. Relazione della Commissione centrale di

sindacato. (Presentata dal Ministro delle finance.) Roma, tipogr. della Camera dei deputati, 1886. 4. 247 pp. (Atti parlamentari, legislatura XV, prima sessione 1882—86, Camera dei deputati, documenti N° 57.)

Clementini, P., Legge sull' imposta di ricchezza mobile (24 agosto 1877), annotata dall' (avvocato) P. Clementini. Volume III. Torino, Unione tipogr.-editrice, 1886. 8. 676 pp. l. 11.—.

Contas da gerencia do anno economico de 1884—1885 e do exercicio de 1882—1883 e 1883—1884. 2 voll. Lisboa, imprensa nacional, 1884—1886. 4. 103 e 106 pp. (Rechnungslegung des portugies. Finanzministeriums für die Finanzjahre 1882/83 und 1883/84.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Jahrbuch der Berliner Börse 1886/87, herausgegeben von der Redaktion des „Berliner Aktionär", J. Neumann und E. Freystadt. 8° XVIII u. 481 SS. Berlin, Ernst Siegfried, Mittler & Sohn. 1886.

Der neue (achte) Jahrgang dieses Börsenhandbuches ist in derselben Weise angelegt und eingeteilt, wie die früheren Jahrgänge. An Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit des Inhalts hat das Werk nichts eingebüßt und empfiehlt sich zudem, wie früher, durch große Gewissenhaftigkeit bei der Revision der einzelnen Angaben. Als besonderer Vorzug ist auch diesmal die Thatsache zu nennen, daß die Vorgänge auf dem Kapitalmarkt bis zum Tage der Ausgabe (4. Juli 1886) noch Berücksichtigung gefunden haben.

Über die früheren Jahrgänge und über die Wünsche, die wir bezüglich der Anlage noch immer hegen, vergl. diese Jahrb. N. F. Bd. VI., S. 181, Bd. VII, S. 446, Bd. X, S. 283, Bd. XII, S. 185. R. v. d. B.

Assekuranzjahrbuch, hrsg. von A. Ehrenzweig. VIII. Jahrgang. Wien, Selbstverlag des Herausgebers, 1887. gr. 8. XII—442 SS. u. XLIV SS. Anzeigen. geb. M. 12.—.

Coupon, der. Hilfs- und Nachschlagebuch für österreichisch-ungarische Wertpapiere und deren Coupons. Mit Berücksichtigung der in Österreich-Ungarn notierten oder zahlbaren fremden Werte. Hrsg. von E. von Gunz und Fr. Marschall. Jahrg III. 1887. Wien, Manz, 1887. gr. 8. 550 SS. M. 6.—.

Lebensversicherungsgesellschaften, die deutschen, im Jahre 1885. (Separatabdruck aus der Berliner Börsenzeitung Nr. 500 vom 26. Oktober 1886.) Berlin, Verlag der Berliner Börsenzeitung, 1886. 8. 51 SS. u. 3 Tabellen in quer-folio. M. 1,50.

Löll, L., Eine Währungsrede des Reichstagsabgeordneten L. Bamberger im Lichte der Thatsachen. Eine Ergänzung der beiden Schriften: Die Goldwährung von L. Löll; die Nachteile der Goldwährung von (Frh.) v. Thüngen-Roßbach. Worms, Reiß, 1886. gr. 8. 97 SS. M. 1.—.

Siegfried, R., Die Börse und die Börsengeschäfte. Ein Handbuch für Bankiers, Juristen und Kapitalisten. Berlin, Weidling, 1887. 8. VIII—396 SS. M. 5. geb. M. 6.—. (A. u. d. T.: Saling's Börsenpapiere. I. (allgem.) Teil. 5. Aufl.)

9. Soziale Frage.

Stöpel, Franz, Die freie Gesellschaft. Versuch einer Schlichtung des Streites zwischen Individualismus und Sozialismus. Chemnitz, 1881. Verlag von Ernst Schmeitzner.

Derselbe, Soziale Reform. Beiträge zur friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft Leipzig 1884/85. Verlag von Otto Wigand.

Der Herr Verfasser hat schon früher verschiedene kleinere Arbeiten erscheinen lassen, von welchen uns seine Schriften vom Jahre 1875 über „die Handelskrisis in Deutschland" und „Freihandel und Schutzzoll" vom J. 1876 zur Hand sind. In beiden Schriften führt er die Handelskrisis in Deutschland auf die Handelsfreiheit zurück und redet dem Schutz der nationalen Arbeit durch Zölle kräftig das Wort. Seine halbsozialistischen Anschauungen, wie sie sich später in den oben genannten größeren Arbeiten finden, kommen in jenen kleineren Schriften nur wenig zum Ausdruck. Diese sind auch im Vergleich zu jenen, in welchen sich die ganze St.'sche Wirtschaftstheorie offenbart, nur von untergeordneter Bedeutung. Namentlich in der letzten größeren Arbeit „Die soziale Reform" behandelt der Verfasser in einer fortlaufenden Reihe von Abhandlungen die soziale Frage und zeichnet nach seiner Meinung den „friedlichen" Weg zur Beseitigung

der Grundübel der Gesellschaft. In der Hauptsache sind seine Ideen schon „in der freien Gesellschaft“ entwickelt; viel Neues enthält das spätere Werk nicht; aber es drückt die Meinung des Verfassers noch schärfer aus, zeigt im ganzen noch eine größere Hinneigung zu sozialistischen Anschauungen. In seinen Prämissen ist nun St. von einem Sozialisten von reinstem Wasser kaum mehr zu unterscheiden. Auch er legt seiner Arbeit die Grundgedanken unter, daß unsere Wirtschaftsverfassung vollständig verfehlt sei, daß der Arbeiter vom Kapital und Besitztum ausgebeutet werde, daß nur die Arbeit Wert erzeuge, daß mit dem Monopol der Grundbesitzer und Kapitalisten gründlich aufgeräumt werden müsse etc. etc. Man sieht, theoretisch ist diese Lehre von derjenigen der meisten sozialistischen Schriftsteller in nichts verschieden. Aber in der Art, wie St. eine praktische Sozialreform durchsetzen will, ergeben sich zum Teil wichtige Unterschiede. In dieser Hinsicht ist er nur halber Sozialist. In gewissen Grenzen gesteht er der individualistischen Produktionsweise ihre Berechtigung zu und will nur das monopolistische Element, welches heutzutage in derselben n. s. M. liegen soll, durch den Staat entfernen lassen. Zwei Umstände sollen es hauptsächlich sein, welche diese unhaltbaren Verhältnisse verschuldet haben: 1) die heutige Gestaltung des Privateigentums an Grund und Boden, insbesondere der Hypothekarkredit und 2) das Vorhandensein von verzinslichen Schuldverpflichtungen in der Form von Staatsschuldscheinen, Wechseln, Aktien etc.

Dem Grundbesitz hat St. zwei Abhandlungen gewidmet; die Reform der Agrargesetzgebung scheint ihm in erster Reihe wichtig zu sein und wir wollen versuchen, seine Gedanken in dieser Hinsicht kurz zu skizzieren. Da nach seiner Lehre die Arbeit der einzige natürliche Rechtsgrund für das Privateigentum ist, so ist nach ihm die Eigentumsbildung an Grund und Boden nicht zu rechtfertigen und die Umwandlung dieses Eigentumsrechts in ein bloßes Besitzrecht zu erstreben. Die Überführung der Grundrente in die Hand des Staates müsse sonach die erste Aufgabe einer gerechten Sozialpolitik sein. Dieser Gedanke ist bekanntlich nicht neu und von sozialistischen Schriftstellern wiederholt behandelt worden. Ganz besonders hat ihn in neuester Zeit wieder der Amerikaner Henry George zu behandeln gewußt und mit dem Vorschlag, die Grundrente durch Besteuerung dem Staate zuzuführen, viel Staub aufgewirbelt. Neu ist aber zum Teil auch hier, wie sich St. die Durchführung seiner Reform denkt Er läßt zunächst den Preis des Bodens in der Hauptsache mit der kapitalisierten Grundrente zusammenfallen (sic!) und hält das Pfandrecht an Grund und Boden — den Hypothekarkredit — für die künstliche, höchst ungerechte Einrichtung, durch welche die Rente gehalten und möglichst hinaufgeschraubt werde. Die meisten Grundschulden rühren nach ihm von Erbschaftsauseinandersetzungen und Verkaufsfällen her und werden nur selten zu Meliorationszwecken verwendet. Hört zunächst das Anerbenrecht auf und wird gesetzlich das Recht gleicher Erbteilung stipuliert, so sei schon eine Ursache der Grundverschuldung beseitigt. Der nächste und viel wichtigere Schritt aber müsse sodann die Abschaffung des Hypothekarkredits sein. In dieser Beziehung geht also der H. Verf. viel weiter als s. Z. Rodbertus, welcher nur die Hypothekenkapitalien in Rentenverpflichtungen umwandeln wollte. Lag dem Plane Rodbertus der Gedanke zu Grunde, daß der Wert der Grundschulden von den Schwankungen des Zinsfußes unabhängig gemacht werden müsse, so will St. den nach s. M. parasitischen Faktor „Kapital“ aus seiner Position bei der Verteilung des Bodenertrags überhaupt ganz herausdrängen. Anders sind die Auslassungen auf S. 122 kaum zu verstehen. Aber als ob er gleichsam vor den Konsequenzen seiner Theorie selbst zurückschrecke, fügt er hinzu, daß auch nach Abschaffung des Hypothekarkredits dem Landwirte das Leihkapital nicht fehlen werde, namentlich wenn der Staat vorher durch Aufhebung alles verzinslichen Kredits dem unproduktiven Kredit die Thür verschließe. Dies ist eine der Inkonsequenzen der St.'schen Theorie. Während offenbar die ganze Tendenz seiner Lehre ist, daß der Kredit in der Landwirtschaft höchstens mit Ausnahme desjenigen zu Meliorationszwecken ganz schwinden müsse, wird die Sache nun so dargestellt, daß nur die Bevorzugung des Gläubigers durch Pfandrecht aufhöre, im übrigen aber der Kredit fortbestehen könne. Folglich würde durch die St.'sche Reform nichts weiter erreicht, als daß — wie bei jeder Schwächung des Kreditrechts — dem Landwirt das Kreditnehmen erschwert wird und er im Zinsfuß eine hohe Prämie für die Verlustgefahr mitbezahlen muß — also das Gegenteil von dem, was eigentlich erreicht werden soll. Es ist überhaupt schwer, aus diesem Labyrinth sich widersprechender Gedanken herauszukommen. Die Ausführungen St.'s richten sich mehr gegen den Kapitalzins als gegen die Grundrente. Denn man

kann sich die Aufhebung der Grundschulden verwirklicht denken, ohne daß dadurch der Bestand und die Wirkung der Grundrente im mindesten berührt wird. Nimmt Stöpel an, daß durch die Bevorzugung der Hypothekengläubiger die Grundrente künstlich gesteigert werde, so muß es die von ihm verlangte gleiche Erbteilung in noch viel höherem Grade thun. Und was soll aus den Kapitalisten werden, denen es durch Aufhebung der öffentlichen Zinsverpflichtungen unmöglich gemacht werden soll, von ihren Zinsen zu leben? Sie müßten doch sicher dann entweder mit den Unternehmern oder den Lohnarbeitern in Konkurrenz treten, würden in dem einen Falle die Bodenpreise und Grundrenten noch mehr steigern, im anderen Falle die Lage der lohnarbeitenden Bevölkerung noch prekärer machen helfen. — Als ein weiteres Mittel, die Grundrente zu treffen, sieht St., wie erwähnt, die Besteuernng des Grund und Bodens an, welche sich auch nach Abschaffung des Hypothekarkredits noch nötig machen würde (!). Während er aber die letztere Maßregel für leicht durchführbar hält und auf die Art der Grundlastenablösung vermittelst Ablösungskassen (Rentenbanken) verweist, giebt er zu, daß die Trennung der Rente als des vom Staate einzuziehenden Betrags von dem Ertrage der Arbeit praktisch ihre Schwierigkeiten hat. Als das einfachste Mittel, die reine Grundrente zu berechnen, erscheint ihm die Feststellung des mittleren Pachtwertes des bewirtschafteten Bodens. Er rechnet oberflächlich für Deutschland 1825 Mill. Mark heraus, wovon man $^1/_4$ als den Pachtwert der Bodenverbesserungen ansehen könne, so daß 1370 Mill. M. übrig blieben, die in die Taschen der Grundbesitzer und Pfandgläubiger „über den Lohn der Arbeit und den billigen Gewinn der aufgewendeten Kapitalien" fließen. Doch will St. durchaus nicht damit gesagt haben, daß diese Summe wirklich vom Staat konfisziert werden müsse; er will ihm vorläufig nur — man verzeihe den Ausdruck — den Mund wässerig machen. „Eine richtige Besteuerung der Grundrente hat die Beseitigung des Hypothekenkredits und die Ablösung der Pfandschulden zur Voraussetzung." Wir werden deshalb auf dieselbe noch eine zeitlang warten und uns „mit prinziplosen Flickereien" behelfen müssen. Wie bei Henry George, so richten sich auch die St.'schen Angriffe heftiger gegen das städtische Grundeigentum als gegen den Boden im allgemeinen. Überhaupt findet eine große Übereinstimmung der Grundgedanken mit genanntem Autor statt. Daß der Staat die Bildung von Gütern über eine gewisse Ausdehnung hindern müsse, hat auch George in seinem Erstlingswerke „Our land and land policy" ausgesprochen. In seinem Hauptwerk „Progress and Poverty" ist dann nur die Forderung der Besteuerung in der Höhe der Grundrente beibehalten. In seinen „Sozialen Problemen" endlich, einem neueren Werke, verlangt George ebenfalls die Aufhebung der Staatsschulden, weil eine Generation nicht für die Sünden ihrer Vorgänger verantwortlich gemacht werden könne. — Schließlich sei noch der Mangel wissenschaftlicher Begrenzung der Begriffe konstatiert, wodurch es St. möglich wird, alle wünschenswerten Folgerungen zu erhalten und wodurch sich die Widersprüche dieser Schrift hauptsächlich erklären. Bald ist ihm die Grundrente gleichbedeutend mit Bodenerträgnis, Preis des Bodens oder Pachtpreis mit „kapitalisierter Rente"; bald ist letztere eine Folge des Bodenmonopols, des Agrarkredits, bald läßt er sie aus der Konkurrenz der Hausbesitzer in den Mietpreisen, bald aus dem Umstande hervorgehen, „daß der Arbeitslohn auf einem möglichst niedrigen Niveau gehalten wird." — So viel über das Grundeigentum.

Wir wollen nun zu dem andern Lieblingsthema des Herrn Stöpel, „der Enthüllung der Mittel zur Beseitigung der Geldherrschaft und Befreiung der Arbeit", übergehen. Kapital ist nach St. das Werkzeug der Produktion, Geld aber das Werkzeug des Tausches. Es sei nur zufällig (!), daß das Geld gleichzeitig aus einem Rohstoff bestehe, der großen inneren Wert in sich trägt. Kreditgeld könne genau dieselben Dienste leisten. An und für sich sei die Kapitalbildung von der Existenz des Geldes ganz unabhängig. Die notwendige Schranke der Produktion werde allerdings durch das Kapital, als da sind Unterhaltsmittel, Rohstoffe etc., bestimmt, nicht aber durch das Geld, welches nur in dem bestehenden Wirtschhaftszustande eine thatsächliche und zufällige Schranke bilde. Da aber Kapital im ersteren Sinne im Überfluß vorhanden sei, so sei die Grenze der Produktion ganz wo anders als in dem Mangel an Kapital zu suchen, nämlich in der unangemessenen Verteilung des Arbeitsertrags. An diesem Grundübel sei aber wieder das Geld und seine Vertreter, mögen sie Banknoten, Wechsel, Hypotheken oder Pfandbriefe heißen, schuld. Die künstliche Zucht eines Verschuldungssystems in der Form des öffentlichen Kredits sowie des durch besondere Vorrechte aufrecht erhaltenen Privatkredits schaffe jene Zinsverpflichtungen, welche einen so großen

Teil des Volkseinkommens absorbieren und der produktiven Arbeit nur einen verhältnismäßig geringen Anteil an demselben übrig lassen. Der erste Schritt, der staatlicherseits zur Lösung der Sozialfrage gethan werden müsse, bestehe in der Abschaffung des öffentlichen Kredits. Der Staat brauche keine verzinslichen Anleihen zu machen, noch bedürfe er des Metallgeldes (!!), dessen Notwendigkeit nur für den Privatverkehr einigermaßen zugestanden wird. Er könne seine Ausgaben vollständig in Papiergeld bestreiten, das er nur zum Nennwert wieder in Zahlung zu nehmen braucht, um dessen Vollwertigkeit aufrecht zu erhalten (!!). Diese Maßregel könne dann auch auf die kleineren sozialen Gemeinschaften, wie die Kommunen ausgedehnt werden, wie auch das Anlage- und Betriebskapital für alle öffentlichen Unternehmungen durch ein solches unverzinsliches Papiergeld beschafft werden könne. — Wir wollen dem Ideengang der Schrift nicht weiter folgen. Es liegt ihr offenbar der Gedanke zu Grunde, daß das Zinseinkommen ein unrechtmäßiges ist und daß die „Kapitalwirtschaft“ in den heutigen Formen nicht weiterbestehen dürfe. Anstatt aber konsequent zu sein und mit dem Sozialismus die Aufhebung des Kapitals zu verlangen, welche Folgerung vom Standpunkte St.'s aus die allein logische wäre, sucht er auf Grund einer höchst künstlichen Theorie über das Wesen des Geldes und Kredits zu der friedlichen Lösung der Frage zu gelangen, daß der Staat die gesellschaftlichen Übel durch Ausgabe von unverzinslichem Papiergeld heilen könne. Das ist allerdings originell, weil u. W. die früheren Papiergeld-Theoretiker ihrem Heilmittel nicht die St.'sche Wunderkraft zugetraut und dasselbe auch nicht zum Regulator der Güterverteilung gestempelt haben; es ist aber weder logisch noch historisch richtig. Man muß das Wesen und die Bedeutung des Geldes und des Kredits in der Wirtschaft nicht verstehen, wenn man glaubt, daß man sie durch das St.'sche Rezept wirksam ersetzen könne. Als ob der Kredit des Staates nicht selbst auf den gleichen Grundlagen und Voraussetzungen beruhe, wie der Privatkredit, und als ob der Entwertung eines Staatspapiergeldes lediglich durch die Bestimmung begegnet werden könne, daß der Staat selbst wieder dieses Papiergeld zum Nominalwert in Zahlung nehme! Es ist dann nicht begreiflich, wie sich in vielen Staaten in der neuesten Zeit noch das Papiergeld entwerten konnte. Diese Staaten nehmen doch alle ihr Papiergeld in Zahlung an, und ihre Emission ist im Vergleich zu der von St. vorgeschlagenen doch nur ein Tropfen im Meere! Jede gesunde Finanzpolitik, jede solide Privatwirtschaft ist bestrebt, ihrem Kredit durch genügende Metalldeckung die Unterlage zu geben; jede Abweichung von dieser einzig richtigen Regel hat sich, wie die Geschichte beweist, fast immer an den Staaten und Privatwirtschaften furchtbar gerächt. Es klingt geradezu komisch, wenn St. sich selber schlägt durch die Bemerkung: „Unbestreitbare geschichtliche Thatsachen sprechen laut für die Wohlthaten eines Papiergeldes, solange dessen Ausgabe in den von der Natur der Sache vorgeschriebenen Grenzen verbleibt (!!), und wenn er gleich darauf die Periode der napoleonischen Kriege, in welcher England fast alles Gold aus seinem Umlaufe verdrängt und sich beinahe ausschließlich auf die Noten der Bank angewiesen sah, als die Glanzperiode Großbritanniens bezeichnet, und es nur mit Trauer sehen kann, daß Italien jetzt „unter dem offenen oder geheimen Einflusse der großen Geldmächte“ durch Wiederaufnahme der Goldvaluta seiner Papiergeldwirtschaft ein Ende bereitet. Diese Beispiele dürften genügen, um die Ansichten des H. Verfassers über Geld und Kredit genügend zu charakterisieren.

Damit stehen noch einige andere Ideen des Hrn. Autors in Verbindung, die wir auch kurz berühren wollen. Die Abschaffung des Wechselrechts will St. damit rechtfertigen, daß bei der großen Ausdehnung des modernen Transportwesens eine bevorzugte Kreditgesetzgebung für den Handel entbehrlich sei, daß der Wechsel dem unsoliden Borgsystem Vorschub leiste und daß er dem Ackerbau und dem Handwerk die Kapitalien entziehe. Eine solche Auffassung ist nur möglich, wenn man, wie St. es unverblümt thut, von den Segnungen des Kredits überhaupt nicht viel hält, wenn man an Stelle desselben ein unverzinsliches Papiergeld — also an Stelle des freiwilligen den gezwungenen Kredit — setzen will, wenn man endlich den ganzen Handel entbehrlich glaubt. Diese Ansicht ist theoretisch vielleicht beim Sozialismus gerechtfertigt, welcher an Stelle des Handels die Güterverteilung durch den Staat treten läßt; sie ist aber völlig inkonsequent und haltlos, wenn man — wie Stöpel es thut und als einen Vorzug seiner Theorie betrachtet — die individualistische Produktions- und Verteilungsweise beibehalten will. Außerdem sind aber seine Einwände von der Wirkung des Handelsrechts gar nicht zutreffend und mit seiner Ansicht vom Bodenkredit im Wider-

spruch. Denn nach letzterer müßte er sich freuen, wenn der landwirtschaftliche Kredit durch den Wechselkredit Einbuße erlitte; nach Abschaffung des Wechselrechts müßte sich doch der Kredit in noch höherem Maße der Landwirtschaft zuwenden und die Leichtigkeit der Überschuldung des Grundbesitzes mit allen von St. so drastisch geschilderten Nachteilen viel größer werden. Daß ferner der Wechselkredit schuld sein soll, daß dem Handwerker das Kreditnehmen so erschwert ist, ist eine so wenig logische Auffassung, daß wir von einer Widerlegung füglich absehen können. — Ebenso einseitig ist die St.'sche Meinung über den Unwert der Aktiengesellschaften, die St. einfach abgeschafft wissen will. Gerade vom Standpunkt der ausgleichenden Gerechtigkeit läßt sich diese Geschäftsform recht gut verteidigen. Ihre Mängel, deren sie ja unstreitig wie alle menschlichen Einrichtungen manche besitzt, lassen sich durch eine gute Aktiengesetzgebung teils mildern, teils beseitigen. Die unschätzbaren Verdienste dieser Gesellschaften in Bezug auf Entwickelung des Eisenbahn-, Versicherungswesens etc. damit wegleugnen wollen, daß man sagt, der Staat hätte diese Einrichtungen ebenso gut und noch besser beschaffen können, ist eine sehr wenig wissenschaftliche Beweisführung. Der Staat wollte eben ursprünglich das Experiment nicht wagen; die Aktiengesellschaften haben es gethan, und sie konnten es infolge der beschränkten Haftbarkeit ihrer Mitglieder, gegen welche gerade St. eifert, die aber das Wesen dieser Gesellschaftsform ausmacht.

Die Abhandlung St.'s über das Recht auf Arbeit ist insofern weniger utopisch, als sie sich an thatsächliche Verhältnisse anlehnt und dieses Recht nur unter bestimmten Voraussetzungen praktisch bethätigen will. Freilich sollen auch hier die Mittel wieder durch ein unverzinsliches Papiergeld aufgebracht werden, das aber nach und nach amortisabel (!) sein soll. Wenn der Verf. hier die Gelegenheit wahrnimmt, die bevorzugte Stellung des Beamtenstandes zu tadeln, der sich gegenüber andern Arbeitern einer festen Anstellung erfreue und infolge davon sich dem Schlendrian überlasse (ein gewiß ebenso schwerer als ungerechtfertigter Tadel des Beamtentums), wenn ferner auf die Beamten der Schweiz und der Vereinigten Staaten (sic !) exemplifiziert wird, um die Tüchtigkeit der Beamten auch ohne feste Stellung zu beweisen, so ist dies zum mindesten sehr befremdend.

In Bezug auf Besteuerung hält der H. Verf. selbst die progressive Einkommenssteuer für unsere Verhältnisse nicht gerecht. Die Steuer dürfe nicht das Arbeitseinkommen, sondern müsse lediglich die Rente treffen. Deshalb passe nur eine Ertragsbesteuerung, welche die Höhe der Steuer nach den Quellen des Einkommens bemißt. Daß bei dieser Auffassung die indirekten Steuern vollends verwerflich erscheinen, ist selbstredend. St. tritt ausdrücklich der sogen. Abwälzungstheorie entgegen und bemerkt ganz richtig, daß die Widerstandsfähigkeit einer Berufsklasse sich einer Abwälzung erfolgreich zu widersetzen, von den englischen und anderen Öko, nomisten, welche diese Theorie vertreten, übersehen worden sei. Er kommt zu dem Schlusse, daß der Staat die bestimmte Aufgabe habe, Einrichtungen zu treffen, durch welche eine Abwälzung der auf Grund- und Kapitalbesitz gelegten Steuern auf das Arbeitseinkommen unmöglich gemacht werde, was wiederum mit seinem Verlangen, das Grundeigentum und die verzinslichen Schuldtitel ganz abzuschaffen, zusammenfällt.

Daß die Wirtschafts- und Sozialpolitik des Fürsten Bismarck, welche im letzten Hefte zur Besprechung gelangt, dem Herrn Autor nicht recht gefallen kann, ist bei seinem sozialpolitischen Standpunkte fast selbstverständlich. Unser Reichskanzler ist bei aller Aufrichtigkeit der Gesinnungen für das Wohl der Arbeiter noch zu sehr Anhänger des Althergebrachten, als daß er seine Hand zu Umwälzungen bieten könnte, wie sie die Stöpel'sche Reform verlangt. Was bedeuten Krankenkassen, Unfallversicherung, Invalidenversorgung gegenüber den Reformplänen unseres Autors? Die Agrarpolitik des Fürsten, seine Ansicht von der Güte der indirekten Steuern und manches andere kollidiert mit den St.'schen Lehren. Wird doch sogar behauptet, daß „der Grundsatz des Arbeiterschutzes mit dem Systeme der Lohnarbeit an und für sich in einem unheilbaren Widerspruch steht.“ Der Charakter der Lohnarbeit als Ware spreche dafür, daß deren Preis durch Angebot und Nachfrage am zweckmäßigsten geregelt werde. Ein Satz, der — auf die St.'schen Theorieen angewandt — ebenfalls deren Haltlosigkeit beweisen müßte, da seine Konsequenz entweder unentwegtes Festhalten an den bestehenden Einrichtungen oder rücksichtslose Durchführung des Sozialismus ist. Bei diesem Satze und vielen ähnlichen Auslassungen des ganzen Werkes kommt man häufig in Zweifel, ob Stöpel sich selbst treu geblieben ist und ob nicht doch im Hintergrunde der reine Staatssozialismus schlummert.

Resümieren wir! Wir haben diese Beiträge zur friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft deshalb so ausführlich besprochen, weil sie eine ganze Spezies von modernen Weltverbesserern darstellt und kommen zu dem Schlusse, daß sie eine unfruchtbare Halbheit ausmachen. Wenn unsere gesellschaftliche Verfassung wirklich so schlecht ist, wie sie hier dargestellt wird, dann möge man es doch lieber mit dem unverfälschten Sozialismus versuchen, der wenigstens viel mehr theoretische Begründung für sich hat, als dieser in der Luft schwebende Dreiviertelssozialismus. Wenn so weitgehende Umgestaltungen, wie sie hier verlangt werden, auf friedlichem Wege möglich sind, dann ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch etwa der kommunistische Sozialismus ebenso friedlich durchgeführt werden könnte. Ein allzugroßer Schritt zu diesem ist von der St.'schen Staatseinrichtung wahrlich nicht. Glücklicherweise ist die Verwirklichung der Ideen weder der einen noch der andern Richtung in naher Aussicht.

Leipzig. Dr. Adler.

Balck, C. W. A., Die eingeschriebenen (freien) Hilfskassen systematisch dargestellt. Wismar, Hinstorff, 1886. gr. 8. 60 SS. M. 1,20.

Grieben, H., Wegweiser zum Unfallversicherungsgesetz für gewerbliche Unternehmer insbesondere für Mitglieder der Berufsgenossenschaften. Berlin, Vahlen, 1887. 12. 82 SS. M. 1.—.

Muensterberg, E., Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. Leipzig, Duncker & Humblot, 1887. gr. 8. XXVI—570 SS. M. 12.—. (A. u. d. T.: Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller. Band VI Heft 4).

Soziale Fragen und Antworten. Heft 11: Die deutschen Genossenschaften. Heft 12: Von billiger Nahrung und Arznei. Bremen, Nordwestdeutscher Volksschriftenverlag, 1886. 8. 24 u. 36 SS. à Heft 0,30.

v. Woedtke, E, Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Nach dem Reichsgesetz vom 5 Mai 1886. Als Kommentar bearbeitet. Berlin, G. Reimer, 1886. gr. 8. XLII—435 SS. M. 10.—.

Laurent, G., L'organisation sociale. Paris, impr. Duval, 1886. 8. 16 pag. fr. 0,50.

Le Solitaire, Le droit au capital ou testament du XIX^e siècle. Paris, Ghio, 1886. 8. 503 pag. Fr. 3,50. (Table des matières: Théocratie: La Judée. — Aristocratie: Rome. — Démocratie: Rome. — Omnicratie: La France. — Théocratie française: Droit à la nature. Féodalité. Croisades. — Aristocratie française: Communes. États-généraux. Les Parlements. La dime royale. Banque de Law. La société de Jésus. — Démocratie française; 1789: Droit à la propriété. Constitution de 1791, de 1793, de l'an III., de l'an VIII., de Siéyès. Empire de 1800 à 1815. Charte de 1830. — Démocratie française; 1848: Droit au travail. Coup d'État du 2 décembre 1851. Empire français, de 1852 à 1871. — Omnicratie: Droit au capital. P. J. Proudhon. La Commune. L'Internationale. — Droit au capital; Evangile du travailleur. —)

Stolipine, D., Essais de philosophie des sciences. Programme du prix de philosophie sociale proposé par l'Université de Genève. Genève, Cherbuliez. 1886. 8. X—41 pag. fr. 0,50.

Bax, E. Belfort, The Religion of Socialism; being essays in modern socialist criticism. London, Sonnenschein, 1886. 8. XI—177 pp. cloth. 4/.6. (Contents: Universal History from a socialist standpoint. — A French Economist (Leroy-Beaulieu) on Collectivism. — Socialism and Religion. — Socialism and the Sunday Question. — The Modern Revolution. — Conscience and Commerce. — Unscientific Socialism. — The Criminal Court Judge. — Some Bourgeois Idols; or Ideals, Reals, and Shams. — Imperialisme v. Socialism. — The two Enthusiasms. (An answer to Mr. K. Pearson.) — The Capitalistic „Hearth". — Civil Law under Socialism. Contract and Libel. — Address to Trades' Unions, issued by the Council of the Socialist League.)

British and colonial Temperance Congress, London, July, 1886. 8. 256 pp. London, National Temperance Depot, 1886. 8. 3/.6.

Labor Problem, the. Plain questions and practical answers, edited by W. E. Barns. With an introduction by R. T. Ely and special contributions by J. A. Waterworth and Fred Woodrow. New-York, Harper & brothers, 1886. 8. 330 pp. cloth. $ 1.—. (Contents: Co-operation in Literature and the State, by R. T. Ely. — The conflict historically considered, by J. A. Waterworth. — A symposium of several phases of the Labor Question: Motive of the inquiry. Views of Political Economists. Views of Manu-

facturers. Views of Working-men. Views of Divines. Views of Labor Commissioners. Views of Journalists and others. — A plea for Profit-Sharing. — Trades-Unions and Arbitration. — Side-lights on the Labor Problem, by Fred Woodrow. —)

Marshall, W. V., Unfair Distribution of Earnings. The evil effects and the remedy. Oswego (Kansas) 1886. 8. IV—280 pp. cloth. 7/.6 (Contents: Introductory: Over-production. Industrial Depression and „hard times". — Man's mission on earth. Agencies or means. Lacks and tendencies. — Methods of Wealth Getting. Earnings. Erroneousness of Man. Fines and Penalties, etc. — Division of Labor. Powerlessness to discover Values of Earnings. Balance between Capital and need of it. Fallacious Cause for Hard Times. — Competition Reward with Earnings. Supply and Demand. Overproduction, etc. — Monopoly. Irresistible divestment of Properties and Privileges, etc. — Wars and rumors of Wars. Standpoint of Revolt. Finance of War. Regulating the Currency. — Combinations of Capital, justifiable and unjustifiable. — Born money makers. Legitimate fortunes. Labor Combinations. Strikes and revengeful violence. — Who would pay the taxes? The Method of Levy. Rate of Tax Increase. Incomes. — Right of Tax Regulation. Tariff. Labor and Capital, etc. —)

Newcomb, Simon, A plain man's talk on the Labor Question. New York, Harper, 1886. 16. cloth. 3—195 pp. $ 0,60. (Divided into the 3 parts: Society and its wants. — Capital and its uses. — The Laborer and his Wages. —)

Nichols, T. L, Marriage in all Ages and Nations, as it has been, as it might be: its History, Physiology, Morals and Laws. London, Foulsham, 1886. 12. 264 pp. 2/.6.

Alongi, G., La maffia nei suoi fattori e nelle sue manifestazioni: studio sulle classi pericolose della Sicilia. Torino, fratelli Bocca, 1886. 8. 163 pp. l. 2,50. (Contiene: I fattori della maffia: Fattori storici. Fattori economici. Fattori politico-amministrativi. Fattori fisici ed antropologici. — La maffia e le sue manifestazioni: Maffia, omertà, manutengolismo Brigantaggio. Abigeoto. Associazioni di malfattori — etc.)

Marescotti, A., La legislazione sociale e le questioni economiche: studio. Milano, L. Vallardi, 1886. 16. XIII—270 pp. (Contiene: I. I rapporti della legislazione sociale cogli ordinamenti civili delle nazioni: 1. La legislazione sociale di fronte ai tre elementi sociali. 2. La legislazione sociale di fronte al mio e al tuo. 3. La legislazione sociale di fronte agli idealisti. 4. La legislazione sociale di fronte agli evoluzionisti. 5. La legislazione sociale di fronte al popolo. — II. I rapporti della legislazione sociale cogli ordinamenti economici delle nazioni: 1. La legislazione sociale di fronte alla produzione delle ricchezze. 2. La legislazione sociale di fronte ai cinque fattori della produzione. 3. La legislazione sociale di fronte all' operaio. 4. La legislazione sociale di fronte al capitalista. 5. La legislazione sociale di fronte al proprietario territoriale. 6. La legislazione sociale di fronte allo stato. 7. La legislazione sociale di fronte alla nazione. — etc.)

Stoppato, A. (prof.), Infanticidio e procurato aborto. Padova, Drucker & Tedeschi, 1886 16. XI—292 pp. l. 3. (Contiene: Delle cause morali e sociali del reato di infanticidio. — Carattere giuridico del reato di infanticidio. — Delle persone concorrenti nell' infanticidio. — Dell' infanticidio colposo. — Il procurato aborto è reato contro la vita. — Della colpa e del tentativo in rapporto al reato di aborto. — etc.)

Nielsen, F., Hofpraest Stöcker og den kristelig sociale Bevaegelse i Berlin. Kopenhagen, Schönberg, 1886. 8. kr. 1,20.

Verslagen van den Koning betrekkelijk den dienst der posterijen, der rijkspostspaarbank en der telegrafen in Nederland 1885. II. Rijkspostspaarbank. 's Gravenhage, gebr. van Cleef, 1886. 4. 90 SS. u. 11 graphische Tableaux in-fol. — Extrait du rapport au Roi, concernant le service de la caisse d'épargne postale des Pays-Bas, en 1885. Amsterd.. Faddegon, 1886. gr. in-8. 13 pag.

10. Gesetzgebung.

Baeck, C. W. A. Die eingeschriebenen (freien) Hilfskassen, systematisch dargestellt. 8°. 60 SS. Kommissions-Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung zu Wismar, 1886.

Der Verf. giebt in dieser Schrift in 30 Paragraphen eine systematische, übersichtliche und vollständige Darstellung des jetzigen Zustandes der gesamten Gesetzgebung über die freien Hilfskassen, die zugleich einen klaren Einblick in die Organisation der letzteren gestattet. Das zerstreute Material ist gewissenhaft zusammengetragen und in guter Weise zu einer zusammenhängenden Darstellung verschmolzen.

Konnte die Schrift angesichts der mehrfachen interessanten Eigentümlichkeiten der freien Hilfskassen schon an und für sich auf günstige Aufnahme rechnen, so beansprucht sie jetzt, wo infolge der Diskussionen über die Simulation bei den Krankenkassen in der Presse und in Versammlungen häufiger die freien Hilfskassen in Parallele zu den übrigen Kassen gestellt werden, ein besonderes Interesse bei all denen, die an dem Krankenkassenwesen irgendwie beteiligt sind. R. v. d. B.

Engelmann, Dr. jur. Julius: Das Reichsgesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, nebst den Ergänzungsgesetzen. 8°. 153 SS.

Derselbe: Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 nebst dem Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 8°. 159 SS.

Derselbe: Das Reichsgesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886. 8°. 113 SS. Erlangen 1886. Verlag von Palm & Enke.

Die vorstehend genannten drei Kommentare zu den bisher auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung erlassenen Gesetzen stehen in so engem Konnex zu einander, daß sie nur als Teile eines größeren Gesamtwerkes anzusehen sind, welches je nach dem Fortschreiten der bezüglichen Gesetzgebung weiter zu führen ist. Daß der Verf. diese Fortsetzung des begonnenen Werkes nicht unterlassen möge, ist angesichts des Wertes der vorliegenden drei Kommentare nur zu wünschen. Dieselben zeichnen sich durch eine große Selbständigkeit und Originalität der Auffassung aus, die zwar vom Standpunkt der Praxis nicht in jedem einzelnen Punkte als zutreffend zu bezeichnen ist, aber des Interesses für jeden, der mit den Arbeiterversicherungsgesetzen zu thun hat, durchaus nicht entbehrt.

Besondere Erwähnung verdient die in dem Kommentar zum Krankenkassengesetze enthaltene ausführliche Gesamteinleitung über die sozialpolitischen, volkswirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, die für die Beurteilung des sozialpolitischen Gesetzeswerkes, wie es von der Reichsregierung in die Hand genommen ist, maßgebend sind.

R. v. d. B.

Bödiker, T., Die Gewerbe- und Versicherungsgesetzgebung des Deutschen Reichs. 2. Auflage des „Bödiker'schen Gewerberecht". Berlin, v. Decker, 1886. gr. 8. XIV—658 SS. geb. M. 7.—.

Rehbein, H., Die Entscheidungen des vormaligen preußischen Obertribunals auf dem Gebiete des Zivilrechts. Für das Studium und die Praxis bearbeitet. Band II. Berlin, H. W. Müller, 1887. gr. 8. 917 SS. M. 17.—.

Ternau, W., Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 mit den zur Abänderung und Ergänzung desselben (bis zum 1. Juli 1886) erlassenen Gesetzen und Verordnungen. Nebst einer Zusammenstellung der besonderen Vorschriften für einzelne Beamtenklassen. Textausgabe mit Anmerkk. und Sachregister. 2. Aufl. Berlin, Guttentag, 1886. 12. XVIII—400 SS. M. 2,40.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Arndt, A., Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat nebst Ergänzungs- und Ausführungsgesetzen. Mit Einleitung, Anmerkk. und Sachregister. Berlin, Guttentag, 1886. 8. VI—267 SS. M. 1,60.

Beyschlag, W., Das preußische Paritätsprinzip. Eine kirchenpolitische Zeitfrage. Halle, Strien, 1886. 8. 53 SS. M. 0,60.

Bezirkstag des Unterelsaß. Sitzung von 1886. Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Straßburg, Druck von Fischbach, 1886. 4. 330 SS. — Haushaltsetat des Bezirks Unterelsaß für 1887/88. Ebd. 1886. 4. 67 SS.

Jahrbuch, politisches, der schweizerischen Eidgenossenschaft, herausgegeben von C. Hilty. (I. Jahrg.) Bern, Wyß, 1886. 8. IV—670 SS. M. 6. (Enthaltend: Moderne Grundlinien für die Politik, von Hilty. — Eidgenöss. Geschichten (bis zur Kapitulation von Basel), von Hilty. — La réaction de 1843 en Valais et le Sonderbund, 1re partie, par L. Ribordy. — Eidgenöss. Politik, Gesetzgebung u. politische Litteratur, von Hilty. — Schweizerisches Wehrwesen der Gegenwart, von (Major) Affolter.)

Weiß, J. G., Die Wirkungen der Gleichheitsidee und der Lehre vom Vertragsstaat auf das moderne Staatsleben. Hamburg, Richter, 1886. 8. 40 SS M. 1.—. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen. Neue Folge, I. Jahrg. Heft 8.)

Laferrière, E. (Vice-président du Conseil d'État), Traité de la juridiction administrative et des recours contentieux. Cours de droit administratif de doctorat professé

à la faculté de droit de Paris en 1883—1884. Tome I. Paris, Berger-Levrault, 1886. gr. in-8. 700 pag. fr. 12.—. (Contenant: Notions générales et législation comparée. — Histoire. — Organisation. — Compétence de la juridiction administrative.)

Partridge, J. A, The Making of the Irish Nation and the first fruits of Federation. London, Fisher Unwin, 1886. gr. in-8. XXVI—190 pp. cloth. 6/.—. (Contents: The Argument. — Ireland a Nation. — Ireland Betrayed. — National Resurrection. —)

Raleigh, Th., Elementary Politics: an elementary treatise on the Ethics of Political Science. London, Frowde, 1886. 8. 163 pp. bds. 1/.—.

Thompson, J. P., American comments on European Questions, International and Religious Boston, Houghton, Mifflin & C°, 1886. 8. $ 3.—. (Contents: The Drift of Europe, Christian and Social. — Paparchy and Nationality. — The Armament of Germany. — The intercourse of Christian with non Christian peoples. — Concerning treaties as matter of the Law of Nations. — On International Copyright. — The Right of War Indemnity. — Shall England side with Russia? — What is Science? Christ, the Church, and the Creed. — Final cause: a critique of the Failure of Paley and the Fallacy of Hume. — etc.)

Woolsey, Th. D., Political Science or the State theoretically and practically considered. 2 volumes. New York, Ch. Scribner's Sons, 1886. gr. in-8. cloth. X—585 and VI—626 pp. 25/.—. (Contents: Part I. Doctrine of Rights as the foundation of a just State: General explanation of Rights. — Particular Rights: (Rights of Life. Limb. Property. Contracts. Association. Family. Rights. Free Speech. Reputation. Worship, etc.) — Some opinions on Justice, Natural Law, and Rights. — Part II. Theory of the State: Opinions on its Nature and Origin. — Theories touching the State examined. — Land, Sovereignty and People. — Sphere and Ends of the State. — Limits of State Power. Humboldt and J. S. Mill on these limits, etc. — Liberty and Equality in conflict, or Communism and Socialism. — The Punitive Power of the State. — Some points of Political Ethics examined. — Part III. Practical Politics: Earliest Institutions. — Forms of Government. — Monarchies: (Ancient City-Kings. Absolute Monarchy in several forms. Imperial Despotism founded on Popular Sovereignty. Greek and Italian Tyrannies . . . etc. . . . Constitutional Monarchy.) — Aristocracy (in Greece; in Rome; in Carthage; in Venice.) — Constitutions of Florence. — Democracy and Democracies. — Composite States. — Confederations. (Ancient Confederations, Germanic, Swiss, and Dutch Confederations. United States of America.) — Departments of Government. — Local and Self-Government. — Relations of the State to Public Safety. (Levying of Money. Protection of Industry. Education. Morals, etc.) — Relation of the State to Religion. — Influences of Physical Causes on Polities. Influences of Polities on National Character, Art and Learning. — Political Parties. — Causes of Changes in Polities. Revolutions. National Decline and Decay. — etc.)

Bravo, E., Derecho internacional privado, vigente en España. Tomos II. Madrid, Nuñez, 1886. 8. r. 3.—.

12. Statistik.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1883 und für das Jahr 1884. Wien 1885. 2 Bd. 341 u. 372 SS.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 11. Jahrg. für d. Jahr 1883. Herausgegeben von Rich. Boeckh. Berlin 1885.

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1884. Leipzig 1886. 730 SS.

Erfreulicherweise nimmt das Interesse und Verständnis für Statistik auch in der städtischen Verwaltung immer mehr zu, so daß wir in wachsender Zahl Verwaltungsberichte der größeren Städte mit vorwiegend statistischem Inhalt erhalten, und diese Berichte von Jahr zu Jahr an Umfang gewinnen.

In Wien war bisher solcher Bericht für ein Triennium herausgegeben, nach einem Beschluß von 1882 soll derselbe fortan alljährlich erscheinen. Man beschloß aber zugleich diesen Publikationen eine andere Gestalt zu geben, wie sie andere Städte, namentlich Berlin seit einer Reihe von Jahren erscheinen lassen, und sie dem Publikum zum praktischen Gebrauch, wie zur Belehrung zu übergeben. Zwei wertvolle Bände pro 1883 und 84 liegen uns nun bereits vor.

Die Stadt Leipzig hatte bereits früher mit Verwaltungsberichten begonnen, doch

waren nur von 1866—77 4 z. Th. allerdings sehr umfangreiche Hefte erschienen, die sich mit dem Finanzwesen, der Waisenpflege und städtischen Straf- und Versorgungsanstalt, der allgemeinen Statistik und Topographie Leipzigs und schließlich mit der Gasanstalt beschäftigten. Jetzt ist nun die Ausgabe jährlicher Berichte beschlossen und ein sehr umfangreicher und reichhaltiger erster Band, der das Jahr 1884 betrifft, erschienen. Dem Charakter eines Verwaltungsberichts entsprechend besteht derselbe aus einer großen Zahl (gegen 50) größerer und kleinerer selbständiger Abhandlungen von den verschiedenen Organen, welche die Leitung der zu erörternden Institute und sonstigen Verwaltungszweige in der Hand haben oder sonst denselben fachlich näher stehen. Die beiden Bürgermeister, verschiedene Stadträte, besonders der Direktor des städtischen statistischen Bureaus treten wiederholt als Referenten auf. — Während sonst das betreffende Jahr allein in Betracht gezogen ist gehen die statistischen Übersichten überall auf eine größere Reihe von Jahren zurück. Überall bilden die statistischen Zahlen nur Ausgangspunkt oder Ergänzung zum Texte.

Im Gegensatze hierzu bietet das Wiener Jahrbuch nur tabellarische Übersichten ohne jeden erläuternden und das Material verwertenden Text. Die Ausführung ist eine einheitliche in der Hand des Leiters des Magistratsdepartements für Statistik gewesen mit Hilfe seiner Assistenten Dr. Sedlaczek und Dr. Lowy. Wir dürfen wohl hoffen, daß man allmählich auch in Wien dazu übergehen wird, nach dem Vorbilde des Berliner Jahrbuchs die Zahlen mit ausführlichen Besprechungen zu begleiten. Nur so kann das Werk sich im größeren Publikum Freunde erwerben und auf allgemeine Verwertung rechnen, wie das von dem Berliner Werk unzweifelhaft zu sagen ist.

Deutsches Reich.

Bericht, statistischer, über den Betrieb der unter königlich sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen mit Nachrichten über Eisenbahnneubau im Jahre 1885. Hrsg. vom kgl. sächs. Finanzministerium. Dresden, Heinrich, 1886. 4. 348 SS. mit 2 Karten. — Beilage dazu: Nachweisung der am Schlusse des Jahres 1885 bei den unter kgl. sächs. Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vorhandenen Transportmittel. Ebd. 1886. 4. 77 SS.

Brüderalmanach. Statistisches Jahrbuch der evangelischen Brüderkirche und ihrer Werke. Jahrg. II. Hrsg. von Joh Gysin und E. Wick. Gnadau, 1887. 12. 101 SS. M. 0,40.

Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt Frankfurt a. M. Hrsg. von dem ärztlichen Verein. XXIX. Jahrg: (1885). Frankfurt a./M. 1886. IV—272 SS.

Krenser, Die k. Heil- und Pflegeanstalt Winnenthal (Irrenheilanstalt.) 50jähr. Anstaltsbericht. Tübingen, Fues, 1885. gr. 8. 101 SS. mit Situationsplan und verschiedenen Morbiditäts- und Mortalitätstabellen. M. 2,60.

Mitteilungen aus dem statistischen Büreau des herzogl. Staatsministeriums zu Gotha über Landes- und Volkskunde der Herzogtümer Koburg und Gotha. Jahrg. 1886, Teil I. Gotha, Thienemann, 1886. Roy.-4. 163 SS. (Inhalt: Resultate der Einkommen- und Klassensteuerveranlagung im Herzogt. Koburg pro 1885/86. — Veranlagung der Einkommen- und Klassensteuer im Herzogt. Gotha ult. Dezember 1885. — Statistik der öffentlichen Armenpflege in den Herzogtümern Koburg u. Gotha 1885. — Zusammenstellung der in den Jahren 1879 bis mit 1885 ermittelten Anbauflächen und Ernteerträge in den Herzogtümern Koburg und Gotha. Auszug aus der Forststatistik der herzogl. sachsen-gothaischen Domanialwaldungen. Rechnungsjahr 1. Juli 1884 bis 30. Juni 1885. — etc.)

Nachrichten, statistische, über die Erkrankungsverhältnisse der (deutschen Eisenbahn)-Beamten von 30 Vereinsverwaltungen im Jahre 1885. Hrsg. von der Direktion des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Berlin, 1886. Roy.-4. 39 SS.

Orts- und Wohnplatzverzeichnis für das Großherzogtum Sachsen, das Herzogtum Sachsen-Altenburg, die Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie mit Angabe der ortsanwesenden Bevölkerung nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Hrsg. vom statistischen Büreau Vereinigter Thüringischer Staaten. Weimar, Hofbuchdruckerei, 1886. 4. (Separatabdruck aus „Statistik Thüringens", Band IV). 38 SS.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Büreau in Berlin. Heft LXXXVIII: Die Ergebnisse in Ermitte-

lung des Ernteertrages im preußischen Staate für das Jahr 1885, nebst 2 besonderen Beilagen, enthaltend die Ergebnisse der von den landwirtschaftlichen Vereinen 1, Ende Juli 1886 kreisweise bewirkten Schätzung der Ernteaussichten der wichtigsten feldmäßig angebauten Früchte in Preußen, in Prozenten einer Mittelernte ausgedrückt, und 2, im Oktober 1886 kreisweise bewirkten Ermittelung des Ernteertrages der wichtigsten feldmäßig angebauten Früchte im Jahre 1886. Berlin, Verlag des kgl. statist. B., 1886. Roy.-4. XXXVII—113 u. 15 u. 32 SS. M. 5,20.

Schilling, N. H., Statistische Mitteilungen über die Gasanstalten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, sowie einige Gasanstalten anderer Länder. Bearbeitet von L. Diehl. 4. Aufl. München, Oldenbourg, 1885. Roy.-8. VIII—837 u. X SS. geb. M. 15.—.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Hrsg. im kgl. preuß. Ministerium für öffentliche Arbeiten. Band XVIII od. IV. Jahrg. (1886) Quartal 2. Berlin, Heymann, 1886. Roy.-4. 363 SS. geb. M. 11.—.

Statistik der deutschen Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1885. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1886. Folio. 90 SS. u. 10 Tafeln graphischer Darstellungen der statistischen Ergebnisse des Reichs-, Post- und Telegraphenwesens in den Jahren 1874—1885 mit Erläuterungen.

Statistische Mitteilungen aus den deutschen evangelischen Landeskirchen vom Jahre 1884. Stuttgart, Grüninger, 1886. 8. 22 SS. M. 0,50.

Frankreich.

Simon, J., L'École. 11e édition, contenant un résumé de la dernière statistique officielle. Paris, Hachette & Ce, 1886. XXVII—455 pag. fr. 3,50.

England.

Statistical abstract for the several Colonial and other possessions of the United Kingdom in each year from 1871 to 1885. XXIII. Number of the Publication. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1886. 8. 172 pp. (Parliam. paper by command). /.0,11.

Österreich-Ungarn.

Österreichische Statistik, hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Band XIII Heft 1: Bewegung im Besitz- und Lastenstande der Realitäten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1884. X—55 SS. fl. 1.—. Band XIV Heft 2: Wareneinfuhr in das allgemeine österreich.-ungarische Zollgebiet im Jahre 1885. 89 SS. fl. 1,40. Band XIV Heft 3: Warenausfuhr aus dem allgem. österreich.-ungarischen Zollgebiete im Jahre 1885. 56 SS. fl. 0,90. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1886. Roy.-4.

Statistische Nachrichten über die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Betriebsjahr 1884. Bearbeitet und hrsg. vom statistischen Departement im k. k. Handels-Ministerium in Wien und vom kgl. ungarischen Landesbüreau in Budapest. (Statistikai közlemények az osztrák-magyar monarchia vasutairól az 1884 etc.) Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1886. Folio. 453 SS.

Italien.

Relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie dell' esercito italiano nell' anno 1884. Roma, 1886. gr. in-8. 209 pp. (Medizinalstatistik der italienischen Armee für das Jahr 1884, hrsg. von der militärischen Sanitätskommission.)

Statistica giudiziaria. Prospetti sommari degli affari civili e penali. Trattati nell' anno 1885. Roma, tipogr. della Gazzetta ufficiale, 1886. Folio. 101 pp.

Belgien und Holland.

Exposé de la situation administrative des provinces belges d'Anvers, de Brabant, Flandre occidentale, Flandre orientale, Hainaut, Liége, Limbourg, Namur. Session de 1886. 8 vols. Anvers, Bruxelles, Bruges, Gand, Frameries, Liége, Hasselt, Namur 1886. 8.

Gerechtelijke statistiek van het koninkrijk der Nederlanden 1885. 's Gravenhage 1886. 4. LI—275 pp. (Niederländische Civil- und Kriminalgerichtsstatistik, einschließlich Militärstrafsachen für das Jahr 1885.)

Rapport fait au Conseil communal (de Bruxelles), en séance du 4 octobre 1886, par le collège des bourgmestre et échevins. Bruxelles, impr. Ve J. Baertsoen, 1886. 8. 216 pag. incl. des tableaux statistiques.

Statistiek van den in-uit-en doorvoer over het jaar 1885. Uitgegeven door het Departement van financien. I. gedeelte. s' Gravenhage, gedr. bij gebroeders Giunta d'Albani, 1886. Folio. XV—380 en 10 blz. (Statistik der niederländischen In- Aus- und Durchfuhr für das Jahr 1885.)

13. Verschiedenes.

Carnegie, Andrew, Amerika, ein Triumph der Demokratie, oder die nordamerikanische Republik vor fünfzig Jahren und heute. Ausorisierte deutsche Ausgabe. Leipzig, Verlag von Otto Wigand, 1886. X u. 458 SS.

Der lange Titel dieses Buches verspricht viel mehr als der Inhalt desselben hält. Man erwartet den Nachweis, daß der ungeheuere Kulturfortschritt, welchen die Vereinigten Staaten während der letzten fünfzig Jahre zu verzeichnen gehabt haben, sich hauptsächlich auf die dort bestehenden politischen Einrichtungen zurückführen lasse. Selbst das Verkehrte kann ein Interesse beanspruchen und die kritische Forschung beleben, wenn alles angeführt und mit Scharfsinn bearbeitet wird, was zu seinen Gunsten spricht. Der Leser wird aber die Begründung des oben genannten Kausalzusammenhanges vergeblich suchen. Referent ist der Meinung, daß ein solcher überhaupt nicht besteht, da der beispiellose wirtschaftliche und geistige Aufschwung Nordamerika's auf dem glücklichen Zusammentreffen der so außerordentlich reichen und billigen Naturkraft mit einer intelligenten und kraftvollen, mit den tausendjährigen Erfahrungen Europa's ausgestatteten Einwanderung beruht, womit nicht in Abrede gestellt zu werden braucht, daß der Liberalismus für die vergangenen amerikanischen Zustände eine höchst günstige soziale Ordnung gewesen ist. Indessen würde das vorliegende Buch bei einer gründlichen Erfassung des gestellten Problems immerhin noch ein größeres Publikum anzuziehen vermögen, womit dann der im Vorwort mitgeteilten Tendenz, „dem demokratischen Prinzip“ auch in den monarchischen Staaten der alten Welt zum Siege zu verhelfen, wenigstens die Möglichkeit eines Erfolges geboten wäre. In dem letzten Kapitel werden als Resultat der Untersuchung siebzehn sogenannte Errungenschaften der amerikanischen Demokratie aufgezählt. Zu denselben gehört, daß in den Vereinigten Staaten eine Nation lebt, welche am wenigsten auf den Krieg verwendet, welche die reichste von allen auf der Erde ist; daß dort das größte Agrikulturvolk, Industrievolk und bergbautreibende Volk der Erde wohnt. Dahinbezügliche Thatsachen werden in den verschiedenen Abschnitten des Buches auf Grundlage ermüdender statistischer Breite dargestellt. Aber als Ursachen dieser Erscheinungen erfahren wir, z. B. auf S. 11 u. 12, daß Nordamerika eine physikale Völkergrenze nicht biete, wohl aber alle Bedingungen für die Bildung einer einzigen, großen Nation, daher denn der Satz „si vis pacem, para bellum“ dort eine Bedeutung nicht haben könne; ferner auf S. 9 heißt es: „Die Umstände, welchen die nordamerikanische Republik ihre auffallende Bevölkerungszunahme und ihre rapide Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse verdankt, bilden den Gegenstand eines interessanten sozialen Problems. Die wichtigsten Faktoren sind drei: der ethnologische Charakter des Volkes, die Mannigfaltigkeit der klimatischen und der Bodenverhältnisse und die republikanischen, auf Gleichheit der Bürger basierenden Institutionen.“

Demnach scheint die Demokratie doch nicht alles bewirkt zu haben und mit der Verpflanzung des amerikanischen Reichtums u. s. w. nach Europa möchte es so leicht nicht gehen. Zudem weiß der Verfasser, wie schon oben angedeutet, zwischen der politischen Demokratie und dem liberalen Gesellschaftsrecht keinen Unterschied zu machen.

Außer durch die angedeuteten Widersprüche zeichnet sich das Buch durch eine unglaubliche Verherrlichung amerikanischer Zustände aus. Nach ihm giebt es jenseits des Ozeans keine soziale Frage, keine politische Korruption, keine Monopolwirtschaft, nach ihm ist dort ein Volk, dessen Grundgesetze vollkommen sind (S. 432), und das das Ideal einer zweiten Kammer besitzt, die erhabenste Körperschaft der Erde — den amerikanischen Senat (S. 446). Es ist zu erwähnen, daß in die endlosen, lächerlichen Ruhmestiraden zwei interessante Episoden eingeschaltet sind: ein Brief von J. D. Weeks, einem tüchtigen Kenner der nordamerikanischen Arbeiterverhältnisse, über Arbeitslöhne und Lebensmittelpreise, sowie eine Darstellung der nichtpolitischen Thätigkeit der amerikanischen Unionsregierung von Herrn Bridge, dem Sekretär des Verfassers. S. v. W.

Maucelon, Léon, Le bagne et la colonisation pénitentiaire à la Nouvelle Calédonie. Paris, Charles Bayle, 1887, 8. 246 pag., 1 vol., fr. 2,50.

Es liegt in unserer Zeitströmung, die Gefangenen nach Grundsätzen der Humanität und Menschenliebe zu behandeln, die übertrieben erscheinen könnten. Mit der Verfeinerung der sittlichen Anschauungen hat die Strafe ihren harten und abschreckenden Charakter verloren: die Leiter der Gefängnisse und die kompetenten Behörden beschäftigen sich mit Psychiatrie, betrachten die Übelthäter als irregeleitete Unglückliche, die man wieder auf bessere Bahnen leiten muß. Ich glaube, selbst auf die Gefahr hin, für einen Reaktionär zu gelten, daß das neunzehnte Jahrhundert von einer bedenklichen Sentimentalität befallen ist.

Um sich ein Bild davon zu machen, bis zu welchen Ungereimtheiten die Schwäche der mit der Ausführung der härtesten Repressivstrafen beauftragten Organe führen kann, lese man das Werk Moncelon's über die Strafkolonisation in Neu-Caledonien. Ein Augenzeuge redet zu uns und protestiert gegen die Vergünstigungen, welche die französische Kolonialverwaltung den Sträflingen zu teil werden läßt, während sie den freien Ansiedlern gegenüber, die niemals mit den Gerichten in Konflikt geraten sind, als sehr wenig edelmütig sich erweist. Moncelon's Buch hat uns das Verständnis dafür eröffnet, warum die Verbrecherwelt der Hauptstadt sich nach der Überführung nach Neu-Caledonien sehnt: die zu Zwangsarbeit Verurteilten leben dort unendlich glücklicher als zahlreiche ehrenwerte Arbeiter, welche in Frankreich kümmerlich ihr Leben fristen. Die Verurteilten sollten eigentlich bei den öffentlichen Arbeiten der beschwerlichsten Art, bei den Wege- und Hafenbauten Verwendung finden, — doch werden kaum einige Hundert zu diesen mühseligen Leistungen herangezogen. Die anderen treiben Ackerbau, oder üben ihr früheres Handwerk aus. In Neu-Caledonien leben zehntausend Verurteilte, die jährlich zehn bis zwölf Millionen Franks kosten. Die Verwaltung der Strafkolonie hat 110000 Hektar des fruchtbarsten Landes zur Kolonisation durch die Sträflinge bestimmt. Dasselbe ist auf recht kostspielige Weise zur Gemüsezucht angebaut worden. Die Disziplin des Bagno ist aufs äußerste gelockert. Den Kolonialbehörden, welche ihrerseits die Sträflinge zuvorkommend behandeln, sind die Aufsichtsbeamten verdächtig. Die freien Ansiedler zittern vor Angriffen gegen das Leben und das Eigentum durch die entlassenen Sträflinge. „Man fragt sich, wie es noch Unglückliche geben kann, die um den Preis von so viel Mühe und Elend ehrenwert bleiben wollen, während man sich doch nur zu Bagno schicken zu lassen braucht, um ein Anrecht auf die staatlichen Gunstbezeigungen zu haben und in den Besitz dessen zu gelangen, was die Verwaltung während der Strafverbüßung den Verbrechern gewährt.“ Die gefährlichen Elemente in Europa werden durch ihre Deportation nach den Antipoden nicht umgewandelt.

Arthur Raffalovich.

Anstalten, die, der Stadt Berlin, für die öffentliche Gesundheitspflege und für den naturwissenschaftlichen Unterricht. Festschrift dargeboten den Mitgliedern der 59. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte von den städtischen Behörden. Berlin, Stuhr, 1886. Roy. in-8. 400 SS. mit 5 geognost., klimatolog u. and. graphisch. Tafeln, 2 Blatt Abbildungen u. vielen in den Text gedr. Holzschnitten. Originalband.

Guttstadt, A., Die naturwissenschaftlichen und medizinischen Staatsanstalten Berlins. Festschrift für die 59. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte. Im Auftrage des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bearbeitet. Berlin, Hirschwald, 1886. gr. Lex.-8. VII—570 SS. mit Titelbild, eingedr. Situationsplänen, Grundrissen, Durchschnitten etc. und einem Anhang von 10 Tabellen: Statistik der königl. Friedrich-Wilhelms-Universität.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Xe Année, Octobre 1886. A. France. Colonies etc.: Le mouvement des impôts. — Le commerce extérieur, mois de Septembre 1886. — Achats et ventes de rentes effectués pour le compte des départements. — Le commerce extérieur en 1885. Résultats définitifs. — Le budget tunisien

(1886—87.) — Le projet de budget du Tonkin (1887.) — B. Pays étrangers. Allemagne: La bière (Production, consommation, impôt). Angleterre: Les banques anglaises. Le cours des consolidés. La statistique des exploitations rurales. Le journal du Board of Trade. — Pays-Bas: Le discours du Trône et le budget de 1887. — Belgique: L'évaluation des immeubles pour l'application des droits de succession. — Suisse: L'impôt sur la fortune mobilière dans le canton de Vaud. — Italie: Les budgets provinciaux. — Inde anglaise: Le commerce extérieur. — États-Unis: L'Enquête sur les crises. — Chine: Le commerce extérieur. —

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. Année 13e (1886) Nos 9 et 10: Du conflit des lois en matière de filiation, par L. Duguit. — De la propriété immobilière et du droit pour les étrangers d'acquérir en Turquie (fin), par F. Rougon. — Instructions diplomatiques du gouvernement des États-Unis sur la nationalité, le domicile et le mariage, par F. Wharton. — Nouvelle tentative pour l'introduction d'un connaissement uniforme en matière de transports maritimes, par Gutschow. — Du régime matrimonial des Suisses mariés en France, etc. (fin), par E. Roguin. — Usages du Stock-Exchange de Londres et jurisprudence anglaise en matière de titres au porteur. — Révision du traité franco-belge du 31 octobre 1881 en ce qui concerne la vente des obligations à lots, par F. Laurens. — etc.

Journal des Économistes. Décembre 1886: Le ralentissement de la population en France, par G. de Molinari. — L'Individu et l'État, par E. Vignes. — De la propriété des mines à propos de faits récents (suite et fin), par E. Lamé-Fleury. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 1er août au 15 novembre 1886), par J. Lefort. — L'appropriation des ports à la grande navigation, par E. Fournier de Flaix. — Le chemin de fer métropolitain de Paris, par H. de Beaumont. — Le logement des ouvriers à New-York, par A. Raffalovich. — Les chemins de fer du royaume de Prusse, par P. Muller. — Coup d'oeil sur la situation financière des principaux États Européens, par G. Dufour. — L'amortissement automatique, par H. Pellegrin. — Une caisse d'épargne économique au Tonkin, par J. Chailey. — Comment l'État entretient ses monuments. — Société d'économie politique. Réunion du 6 décembre 1886. Communications: L'enseignement de l'économie politique. Fondation d'un Institut des assurances. Discussion: De l'utilité et de l'opportunité des établissements de jeux. — Société de statistique de Paris. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Revue générale d'administration. IXième Année, Novembre 1886: Application aux villes du décret du 26 mars 1852 sur les rues de Paris, par J. Dejamme. — De l'assistance publique à Paris (suite), par P. Feillet. — Responsabilité des comptables des deniers publics. Interprétation de l'article 31 de la loi du 30 juin 1838 sur les aliénés, par Phellipon. — Caisses d'épargne. Projet de réforme. — Conseil d'État au contentieux: Travaux publics. Dommages causés aux personnes. Compétence, par Le Vavasseur de Précourt. — Chronique de l'administration française: Conseils de prud' hommes. Statistique des travaux en 1885. Bulletin de instruction publique. etc. —

Revue maritime et coloniale. Tome XCI, livraison 303, Décembre 1886: Le budget de la marine anglaise (1886—1887.) Chambre des communes. Séance du 15 mars 1886 (pag. 519—576.) — Commerce général de l'île de la Réunion en 1885. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. December 1886: The Army. — Welsh Disestablishment, by Stuart Rendel. — Sea Phrases, by W. Clark Russell. — Tenant Right and Agrarian Outrage in France, by R. E. Prothero. — Ten years of National Growth, by M. G. Mulhall. — Mohammedanism in Central Africa, by J. Thomas. — Domesday Survivals, by (Canon) J. Taylor. — etc.

Fortnightly Review. December 1886: Science and Morals, by (Prof.) Huxley. — The State Purchase of Irish Railways, by Ch. Waring. — Outcast London, by G. S. Reaney. — Mobs and Revolutions, by W. W. Knollys. — Parliamentary Procedure, by S. Plimsoll. — American Jottings, by Grant Allen. — Emin Bey, Gordon's Lieutenant (with map) by J. T. Wills. — etc.

Macmillan's Magazine. No 326, for December 1886: Life in the Alleghanies. — English Literature at the Unversities. — The British School at Athens. — etc.

National Review, the. December 1886: An Empire Institute, by G. Baden-Powell. — The Representation of the Laity, by the Bishop of Sydney. — France at it is and was, by a Parisian. — The British Merchant Service, by W. B. Whall. — A prac-

ticable experiment in Home Rule, by A. Fitzroy. — Why break up the Marriage Code? by Percy Greg. — Life at the Scotch Universities, by J. Leys. — Peasant Proprietors in Germany, by (Lady) Paget. — Corporation Reform, by J. Reynolds. — etc.

Nineteenth Century, the. N° 118, December 1886: On the Suppression of Boycotting, by Just. Stephen. — Nova Scotia's cry for Home Rule, by (Mrs.) Fellows. — The Classes, the Masses, and the Glasses, by W. Lawson. — Buying Niagara, by J. Hampden Robb. — Massage, by (Lady) J. Manners. — Rural Enclosures and Allotments, by (Lord) Edm. Fitzmaurice and H. H. Smith. — A Thought-Reader's experiences, by St. C. Cumberland. — The Loyalty of the Indian Mohammedans, by W. H. Gregory. — A Flying visit to the United States, by (Lord) Brassey.

Österreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von E. Pernerstorfer. Jahrg. VI (1886) Oktober- und Novemberheft: Ernst Laas' litterar. Nachlaß. Hrsg. und eingeleitet von B. Kerry. (Fortsetzung und Schluß.) — Landliga und Bodenreform, von H. Bahr. — Unsere Abgewirtschafteten, von Mor. Wirth. — Schwurgericht und Schöffengericht vor dem deutschen Juristentag. I. — etc.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Band XXXIII Heft 1 und 2: Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im Jahre 1885. Mit einer statistischen Übersicht über das Post- und Telegraphenwesen in Europa. (Wien, 1886. Lex.-8. V—303 SS.)

Österreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc., von (Frh.) C. v. Vogelsang. Novemberheft 1886: Über Befestigung der Existenz des Bauernstandes (Fortsetzung und Schluß). — Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag (veranlaßt durch die gleichbetitelte Schrift von Prof. A. Menger.) Das Bekleidungsgeschäft und das Interesse der Konsumenten dabei. I. — Soziale Chronik. — etc.

Ungarische Revue. Hrsg. von P. Hunfalvy und G. Heinrich. Jahrg. VI (1886) Heft 10. Dezember: Zur Charakteristik der staatsgründenden Ungarn, von (Prof.) H. Vámbéry. — Die Bedeutung der Forstkultur in unserem Vaterlande, von A. von Bedö. — Budapest im Mittelalter, von J. H. Sckwicker. (Fortsetzung.) — etc.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift, udgivet af W. Scharling, A. Petersen-Studnitz og H. Westergaard. 1886. Hefte 6 og Extrahefte: Detailhandel und Warenpreise, von (Prof.) W. Scharling. — Österreichische, englische, deutsche und schweizerische Fabrikinspektorenberichte, von A. Petersen-Studnitz. — Bemerkungen zu dem Werke von C. Christensen: „Agrarhistoriske Studier. I. Danske Landboforhold førend Enevaelden". (Dänische Landgüterverhältnisse von der Alleinherrschaft), von S. Jørgensen. — Bemerkungen über Bodenkredit: (Realkredit, Feldwirtschaftskredit, das Raiffeisensche System), von Schovelin. — Bericht über die Sitzung der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Kopenhagen vom 8. November 1886: Debatte über Landwirtschaftskredit. — Ankündigung in Form einer Vorausbesprechung des Werkes von Rubin und Westergaard: Landbefolkningens Dødelighed. (Sterblichkeit der dänischen Landbevölkerung etc.), von Th. Sørensen. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue coloniale internationale. Tome III. N° 6, Décembre 1886: Colonial and Indian Exhibition South-Kensington, by V. Lovett Cameron. IV: Australasia. — Zentralamerika und der Panamákanal, von H. Polakowsky. IV. — Die zunehmende Bedeutung der unteren Donauländer in kolonialpolitischer Beziehung. — Imperial Federation, by Spencer Brydges Todd. — Les journées du 12 au 25 septembre 1886 à Berlin et leur intérêt pour la science coloniale, par C. M. Kan. II. — Travels in Guiana and Venezuela, by H. F. C. ten Kate. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XVIII (1886) N° 5: Étude sur la déclaration de la conférence de Berlin relative aux occupations, par E. Engelhardt. — Revision du code civil belge. Rapport sur les articles relatifs au droit international privé. Texte des articles 3 à 14 et du rapport. — Chronique du droit international, par Rolin Jaequemyns, (suite): Chapitre I. La question d'Orient, section II § 1 et 2: Les événements de Bulgarie et la question de l'équilibre stable des États bal-

kaniques. — Examen de la guerre serbo-bulgare au point de vue du droit international. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. XI^e vol. N° 12. (Berne) 1. Décembre 1886: La poste de Brême (suite et fin). — Résultats du service postal dans la Grande-Bretagne pendant l'exercise de 1885/1886. — Le service des postes dans les Straits Settlements en 1885. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. Jahrgang 1886 Nr 11/12: Die Reform der Zuckersteuer. — Hamburger Warendurchschnittspreise für die Jahre 1884/85. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet vom 1. Januar bis Ende Dezember 1885. — Zur Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete. VI. Bericht des kaiserl. Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet, Dr. Goering, an den Reichskanzler. — Die Vornahme gewerblicher Arbeiten an Sonn- und Festtagen. Übersicht der im Deutschen Reiche geltenden Bestimmungen. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr 22 vom November 1886: Urkunden über Botendienst und Postwesen im Elsaß (Schluß.) — Benutzung der Stadt-Fernsprecheinrichtungen im deutschen Reichs-Telegraphengebiet zu Feuermeldezwecken. — Die Kanalisierung des Maines von Frankfurt bis Mainz. — Das japanische Postwesen im Jahre 1883/84. — etc.

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart, hrsg. von R. Fleischer. Jahrg. 1886. Januar—Dezember: Pariser Studien, von H. v. Sybel. — Mancini und Italiens auswärtige Politik, von einem ehemaligen italien. Minister. — Die Chinesen in Kalifornien, von (Baron) R. Fuchs-Nordhoff. — Moses Mendelssohn in seinem Verhältnis zu Juden und Judentum, von M. Lazarus. — Serben und Bulgaren in ihren Wechselbeziehungen, von G. Rosen. I., II. u. III. (Schluß.) — Kapital und Erfinder, von E. Gerland. — Die Schreckensstätten und elenden Quartiere Londons, von G. Glaß. — Die Aristokratie des Geistes. — Der Balkankonflikt und Österreich-Ungarn. — Das Signalwesen auf den Eisenbahnen. — Die Parnell-Bewegung in England, von Th. A. Fischer. — Das Überhandnehmen der Duelle, von L. v. Bar. — Die Religion und die moderne Gesellschaft, von W. Beyschlag. I. u. II. (Schluß) — Der Bürger und der Staat, von Marco Minghetti. I. u. II. (Schluß.) — Die Zukunft der Kolonien nach eigener Forschung, von (Frh.) v. Hammerstein. I. u. II. (Schluß.) — Mohammed und die mohammedanische Religion, von G. Rohlfs. — Deutscher und französischer Rechtsunterricht, von F. v. Holtzendorff. — Die Vorfahren und der Erbe der Chartisten, von Bogislaw. — Entstehung und Abwehr des Verbrechens in der Gesellschaft, von Ed. (Graf) Lamezan. — General Gordons Ansichten über Englands Stellung zur Mittelmeer-Frage. — Über Englands Rechtsleben, von A. Simonson. — etc.

Konservative Monatsschrift, allgemeine, für das christliche Deutschland. XLIII. Jahrgang (1886) Dezember: Die Wohnungs- und die landwirtschaftliche Not, von E. Richter. — Die Juden in Frankreich, von D. v. Oertzen. — Ein Blick in die moderne Geschichtsforschung, von E. F. Wyneken. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. Band XVI (1887) Heft 1: Untersuchungen über den Einfluß verschiedener Aussaattiefen auf die Entwickelung einiger Getreidearten, von Ed. Stößner. — Die gelben Pferde von Ivenack. Ein Beitrag zur Lehre der Vererbung vorfahrlicher Eigenschaften, von Crampe. — Band XV Supplement III: Die Ergebnisse der preußischen Landwirtschaft im Jahre 1884, von E. Marcard. VI—98 SS.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrg. 1886, Oktoberheft: Die Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten im Deutschen Reich und in Luxem-

burg für das Jahr 1885. — Überseeische Auswanderung aus dem Deutschen Reich über deutsche Häfen und Antwerpen in der Zeit von Anfang Januar bis Ende Oktober 1886 und Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum der Vorjahre. — Produktion von Stärkezucker im deutschen Zollgebiet für das Kampagnejahr 1885/86. — Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten des deutschen Zollgebiets für Oktober 1886 bezw. für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1886. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Großhandel, Oktober 1886. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für Oktober 1886 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Oktober 1886. — Von den Rübenzuckerfabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Oktober 1886. —

Preußische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke und H. Delbrück. LVIII. Band Heft 6: Dezember 1886: Die Altersversicherung, von W. Winnich. — Friedrich der Große als Philosoph, von C. Rößler. — Unsere Fabrikinspektoren. — Politische Korrespondenz. — etc.

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. 1886. Liefer. 16, 17 u. 18: Wechselseitige Versicherungsgesellschaft in Krakau. — Hagelversicherungsassoziation ungarischer Landwirte. — Internationaler Seerechts-Codex. — Fachverein österreichisch-ungar. Assekuratenre. — Die Feuer- und Hagelschäden in Österreich im Jahre 1884. — Das System der Prämienrückvergütung. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart, hrsg. von R. v. Gottschall. Jahrg. 1886 Heft 12: Rom in seiner heutigen Bedeutung. Moderne Zustände und modernes Leben, von K. Winterberg. — Spanien unter Alfonso XII., von G. Diercks. (Abteil. V.) — Ägypten und der Sudan, von F. v. Hellwald. (Abteil. V.) — Die Gebrüder Goncourt, von Fr. C. Peterssen. (Abteil. 2.) — Persiens Kultur- und Handelsverhältnisse, nach den Eindrücken der jüngsten deutschen Gesandtschaft nach Persien. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von E. Wiss. Jahrg. XXIII (1886) Band IV 2te Hälfte: Aus einem schwäbischen Reichsstifte im vorigen Jahrhundert. (Abteilung II), von P. Beck. — Inländische Kolonisation, von H. Nordmann. — Die Besteuerung des Branntweins, von Ed. Wiß. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus St. Petersburg und aus Wien, von Th. Buck und von E. Blau. —

Zeitschrift für Bergrecht. Hrsg. von H. Brassert. Jahrg. XXVII (1886) Heft 4: Die Neugestaltung des Knappschaftswesens im Oberbergamtsbezirke Clausthal, von (Geh. Bergrat) Lahmeyer (mit den Statuten der knappschaftlichen Krankenkassen etc.) — Der hinsichtlich der Veräußerung und Verpfändung von Bergwerken in den mit Preußen vereinigten großherzoglich hessischen Gebietsteilen bestehende Zustand und die darauf bezüglichen Gesetzesvorschläge, von (Justizrat) Raht. — etc.

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Büreaus. Redlg. von V. Böhmert. Supplementheft zum XXXII. Jahrgang 1886, enthaltend die Ergebnisse der sächsischen Berufszählung vom 5. Juni 1882. (Ausgegeben im November 1886.) 228 SS.

Zeitschrift (Tübinger) für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. XLII Heft 4: Kolonialpolitische Studien, von Schäffle. — Entstehung und Entwickelung der Klassenlotterie in Preußen (1703—1813) mit Benutzung amtlicher Quellen dargestellt, von O. Warschauer. — Übersicht über die Verträge, Gesetze und Verordnungen des Jahres 1885, von Schäffle. — Miszellen: Die Reform der ungarischen Magnatentafel. Die Ergebnisse der Berliner Telegraphenkonferenz von 1885. Die Wahlreformgesetzgebung von 1883—85 in Großbritannien und Irland. Die Verordnung des italienischen Eisenbahnwesens. — etc.

Zeitschrift für deutsche Volkswirtschaft. Organ des Vereins für deutsche Volkswirtschaft. Redigiert von F. Horn. Heft 3. 1886: Zur Bevölkerungslehre. Eine sozialpolitische Beleuchtung der Preisschrift Dr. Heinrich Soetbeer's, betreffend das Malthus'sche Bevölkerungsgesetz vom Standpunkt nationaler Volkswirtschaft, von F. Horn. — Zum Geldwesen der Vereinigten Staaten von Amerika. Finanzielle Aphorismen des Schatzsekretärs D. Manning. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Ein Blick auf die kommerzielle und industrielle Lage Englands.

Von

Dr. Erwin Nasse.

Aus allen Teilen der zivilisierten Welt verlauten seit mehreren Jahren Klagen über eine anhaltende und tiefe Depression wirtschaftlicher Thätigkeit und Unternehmungslust, über stockenden Absatz und sinkende Preise der Produkte, sowie über außerordentliche Schmälerung des Gewinns in allen Gewerben. Die Allgemeinheit der Erscheinung deutet auf gemeinsame Ursachen und zeigt die Gemeinschaft, welche zwischen der Wirtschaft aller Kulturvölker gegenwärtig besteht. Aber doch erkennt man bei näherer Betrachtung leicht, daß in jedem Lande auch wieder besondere Kräfte wirksam sind und daß man unrecht thut, den ganzen Vorgang ausschließlich auf einen oder wenige allgemeine Gründe zurückzuführen. Das tritt schon deutlich in den Berichten der Untersuchungskommissionen hervor, die den gewerblichen Notstand und seine Ursachen in Frankreich in den letzten Jahren erforscht haben, aber noch viel klarer zeigt eine genauere Prüfung der Lage Englands, daß Umstände und Vorgänge, die gerade in diesem Lande im Unterschied von andern eingetreten sind, eine bedenkliche Lage der ganzen Volkswirtschaft herbeigeführt haben.

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des britischen Königreichs steht zu allen Zeiten ein statistisches Material von großer Reichhaltigkeit und Übersichtlichkeit zur Verfügung. Für die vorliegende Frage hat aber außerdem die Königliche Kommission zur Untersuchung der Depression des Handels und der Industrie, welche vom Herbst 1855 bis in den Sommer 1886 ihre Untersuchungen angestellt hat, eine Menge von wichtigen Thatsachen gesammelt und viele Urteile sachkundiger Personen eingezogen.. Es ist sehr zu bedauern, daß die Führer der liberalen Partei sich von dieser Untersuchung fern gehalten haben. Sie hat dadurch, das ist nicht zu verkennen, einen etwas einseitigen Charakter erhalten. Aber mit An-

wendung von einiger Kritik lassen sich die Ergebnisse der angestellten umfangreichen Erhebungen doch sehr wohl benutzen. Der in Aussicht gestellte Schlußbericht war uns beim Abschluß unsrer Arbeit noch nicht zugegangen.

Wir wollen versuchen, auf Grund dieser Materialien diejenigen Vorgänge zu besprechen, welche uns für Englands kommerzielle und industrielle Weltstellung von der größten Bedeutung scheinen. Die Landwirtschaft und die Rückwirkung ihrer Lage auf die gesamte Volkswirtschaft lassen wir dabei unbeachtet, nicht nur weil der Verf. an einem andern Orte vor kurzem die gegenwärtigen agrarischen und landwirtschaftlichen Zustände Englands besprochen hat, sondern vor allem, weil die Entwicklung derselben Handel und Industrie in England viel weniger beeinflußt als in andern Ländern. Ebenso werden wir absehn von einer Besprechung der vorübergehenden Ursachen der gegenwärtigen Depression, sowie der Mängel in den öffentlichen Einrichtungen und den Gesetzen Englands, welche bei dieser Gelegenheit mit Recht oder Unrecht zur Sprache gebracht sind (Eisenbahnwesen, gewerblicher Unterricht u. s. w.).

I.
Die kommerzielle Lage.

Man hat oft auf die günstige Lage Englands für den Weltverkehr als auf die erste Grundlage seiner maritimen und industriellen Größe hingewiesen. Und in der That ist unter allen den äußeren Bedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung, mit der die Gunst der Natur jenes Land ausgestattet hat, keine wichtiger als diese.

Die menschliche Kultur — darauf müssen wir, andern Vorgängern folgend, zur Begründung unserer weiteren Ausführungen hinweisen — hat ihre ersten Sitze aufgeschlagen an den Mündungen großer langsam fließender Ströme, auf denen mit den einfachsten Fahrzeugen ein Verkehr verschiedener Landschaften möglich war, der bei dem Mangel an Straßen und Brücken und bei dem unentwickelten Zustand der Seeschiffahrt sonst weder zu Lande noch zu Wasser stattfinden konnte. Sie ist dann hingewandert zu dem Binnenmeer, welches unter allen Meeren die reichste Küstenentwicklung hatte und auf welchem die Küstenschiffahrt die mannigfachsten Produkte gegen einander austauschen und die verschiedensten Völker in geistige Berührung mit einander bringen konnte. Nach der Erfindung des Kompasses, der Entdeckung Amerikas und des Seewegs nach Ostindien traten diejenigen Völker an die Spitze der wirtschaftlichen Entwicklung, die den leichtesten Zugang zum Atlantischen Ozean hatten, auf dem der Weg zu fast der ganzen außereuropäischen Welt führte. Aber weder Spanien und Portugal, noch Frankreich, noch die Niederlande hatten für die Ausnutzung dieses Vorteils in der Konfiguration des eigenen Landes so günstige Bedingungen wie England. Keine trennenden Gebirge oder Wüsten hindern hier den inneren Verkehr der verschiedenen Landesteile. Überall ist die Meeresküste leicht zu erreichen.

An dieser aber bilden tiefe Meeresbuchten und Flußmündungen natürliche Häfen und gestatten auch größeren Schiffen den Eintritt bis ins Innere des Landes. Die Seeschiffahrt konnte daher mit geringen Kosten einen Handelsverkehr aller Landesteile sowohl unter sich, wie mit fremden Völkern innerhalb und außerhalb Europas vermitteln, wie er in keinem andern Lande der Welt auch nur entfernt möglich war.

Zu diesen natürlichen Verbindungswegen trat dann im vorigen Jahrhundert ein Kanalnetz von einer Ausdehnung und Verbreitung, wie es in andern Ländern, das kleine Holland ausgenommen, ebenfalls nicht zu finden war.

Zwei Vorgänge haben im letzten Menschenalter diesen enormen Vorteil Englands zwar keineswegs aufgehoben, aber doch in seiner Bedeutung wesentlich verkleinert: die Erfindung und der Bau der Eisenbahnen und die Durchstechung der Landenge von Suez.

Die Eisenbahnen haben einen binnenländischen Verkehr möglich gemacht, der zwar an Wohlfeilheit dem großen Seeverkehr nicht gleichkommt, aber doch in früher ganz ungeahnter Weise immer größere Dimensionen annimmt. Die Stellung des Binnenlandes der beiden großen Kontinente zum Weltverkehr ist dadurch gründlich verändert. Gegenden, die früher vom Weltverkehr ausgeschlossen waren, vermögen voluminöse Produkte sowohl auf den Weltmarkt zu schaffen, wie von demselben zu beziehen, und die natürlichen Grenzen, welche die Binnenländer von einander trennten, sind durch verkehrreiche Straßen durchbrochen worden (Gotthardtunnel).

Die großartige Umgestaltung der Weltwirtschaft infolge dieser Änderung in den Kommunikationswegen macht sich in unsrer Zeit von Tag zu Tage mehr geltend. Sie ist in den letzten Jahren besonders der Landwirtschaft des westlichen Europas fühlbar gewesen. Die erdrückende amerikanische, russische, indische Konkurrenz hat ihre Hauptursache in der Aufschließung des Inneren der beiden Kontinente durch Eisenbahnen. Aber auf diese für alle Welt besonders greifbare Erscheinung beschränkt sich die Umwälzung keineswegs. Die Großindustrie mit Weltabsatz konnte entfernt von Wasserstraßen erst nach Herstellung umfassender Eisenbahnverbindungen aufblühen. Das Anwachsen kleiner Landstädte, wie Dortmund, Essen, Bochum, zu großen Fabrikstädten, das ganze Aufkommen der westfälischen Eisenindustrie, die Entwicklung Berlins zu einem der ersten industriellen Mittelpunkte der Welt, die großartigen Fortschritte der sächsischen Gewebeindustrie, sie wären alle in diesen Binnenländern ohne die Eisenbahnen schlechterdings unmöglich gewesen. Damit aber steht im engsten Zusammenhange die wachsende Bedeutung der kontinentalen See- und Hafenplätze. Die Eisenbahnen haben ihnen ein weites Zufuhr- und Abfuhrgebiet eröffnet, und indem sie den Zufluß und Abfluß der Waren aus und nach dem Inneren des Kontinents erleichterten und vermehrten, machten sie auch die Entwicklung der von kontinentalen Häfen ausgehenden Schiffahrtsverbindungen, namentlich der überseeischen Dampfschifflinien möglich. Während früher, als die

Handelsstraßen den Wasserwegen folgten, die See- und Flußverbindungen für die Bedeutung einer Handelsstadt vorzugsweise entscheidend waren, sind in den letzten Jahrzehnten diejenigen kontinentalen Plätze am meisten aufgeblüht, welche nicht nur einen guten Zugang zum Weltmeer und überseeischen Verkehr haben, sondern auch der Ausgangspunkt eines ins Innere der Kontinente sich erstreckenden Eisenbahnnetzes sind. Die Entwicklung von Bremen, bezw. Bremerhafen und Geestemünde, New-York, Antwerpen, Genua hat in letzter Zeit die der englischen und holländischen Seestädte übertroffen. Besonders das Aufkommen der beiden letzten Plätze, welche die alte kommerzielle Größe wieder zu gewinnen gegründete Hoffnung haben, zeigt, was die Eisenbahnen bedeuten. Denn von beiden ist der eine ganz ohne Wasserverbindung nach dem Inneren, der andre steht, was binnenländische Fluß- und Kanalverbindung angeht, den zunächst konkurrierenden Häfen, Rotterdam und Havre, jedenfalls nach.

Es spricht von selbst, daß von dieser Umwälzung England nicht so großen Vorteil ziehen kann, wie die Binnenländer der beiden Kontinente, weil es sich der günstigen Bedingungen für eine Teilnahme am Weltverkehr, welche diesen erst seit kurzem zu teil geworden sind, schon lange erfreut. Man darf im Gegenteil behaupten, die Eisenbahnen haben der englischen Großindustrie und dem englischen Welthandel eine gefährliche Konkurrenz geschaffen und einen der Ecksteine weggezogen, auf welchem das industrielle und kommerzielle Prinzipat Englands bisher beruhte. Unter den Völkern Europas dagegen, die mit England in industriellen und kommerziellen Wettbewerb zu treten in der Lage sind, hat, wenn wir die Schweiz ausnehmen, keines durch die Eisenbahnen seine Stellung im Weltverkehr so verbessert wie Deutschland. Denn Frankreich, die Niederlande, Italien, Dänemark, Spanien haben im Verhältnis zu ihrer Größe viel längere Küsten, an denselben bessere natürliche Häfen und vor allem von ihnen aus einen leichteren Zugang zum Weltmeer, als Deutschland. In Frankreich und den Niederlanden wurde überdies schon seit geraumer Zeit der innere Verkehr durch ausgedehnte Kanalverbindungen erleichtert, deren Deutschland, wenn wir den kleinen Teil ausnehmen, der zwischen Elbe und Weichsel sich der Fürsorge preußischer Regenten zu erfreuen hatte, ganz entbehren musste.

Wahrscheinlich würde der umgestaltende Einfluß der Eisenbahnen auf den Weltverkehr noch stärker hervorgetreten sein, wenn nicht gerade seit circa 15—20 Jahren auch die Seeschiffahrt durch vermehrte Anwendung der Dampfkraft zur Bewegung, des Eisens zum Bau der Schiffe, sowie durch mannigfache andre technische Verbesserungen große Fortschritte gemacht und die Warenbeförderung zur See eine raschere und sehr viel wohlfeilere geworden wäre.

Ein weiteres für Englands wirtschaftliche Stellung in der Welt ungünstiges Moment ist die Eröffnung des Suezkanals. Zwar haben die Rhederei und der Handel Englands sich mehr als die aller andern Länder des abgekürzten Transportweges bedient, und die durch den Suezkanal beförderte Verdrängung der hölzernen Segelschiffe durch

eiserne Dampfschiffe ist ebenfalls dem englischen Schiffsbau und der englischen Eisenindustrie zu gute gekommen, aber doch ist der Verkehr Europas mit Ostasien und Australien dadurch zum großen Teil in Bahnen gelenkt, auf denen die Häfen des mittelländischen Meeres früher oder später die Verschiffungsorte für einen großen Teil der Waren werden müssen, welche zwischen diesen Weltteilen und dem europäischen Kontinent ausgetauscht werden[1]). Noch vor kurzem wurde dieser Verkehr fast ganz über englische Häfen vermittelt. Alle andern europäischen Seeplätze hatten — die Beziehungen zwischen Holland und seinen ostindischen Kolonien ausgenommen — nur mangelhafte und unregelmäßige Schiffahrtsverbindungen mit Ostasien und Australien. Zur Zeit dagegen werden die Waren, die durch den Suezkanal kommen und gehen, schon zu einem erheblichen Teil direkt nach und von den Bestimmungsorten auf dem europäischen Kontinent gesandt, und doch hat bis jetzt die Eröffnung des neuen Seewegs noch nicht ihre Wirkung in vollem Maße äußern können, weil die Entwicklung neuer kommerzieller Beziehungen Zeit erfordert. Ich erinnere, um nur einiges hervorzuheben, an die Vervollständigung der Hafeneinrichtungen in Genua, an die Eröffnung der Gotthardbahn, welche diesen Hafen erst zum natürlichen Stapelplatz für den ostasiatischen Handel Westdeutschlands und der Schweiz gemacht hat, an manche andere erst in letzter Zeit eröffnete Bahnverbindungen, die den Häfen des mittelländischen Meeres zu gute kommen u. s. w. Wenn aber die Zugänge zu dem neuen Weg gebahnt und der Verkehr des europäischen Kontinents auf demselben entwickelt sein wird, so kann die Verschiebung des Welthandels eine große Bedeutung erlangen. Denn in staunenerregender Weise steigt die Quantität von Rohstoffen und Nahrungsmitteln, die Europa von Ostasien und Australien bezieht. Namentlich entwickelt Britisch Indien eine Exportfähigkeit in vegetabilischen Produkten, wie sie kaum von irgend einem andern Lande erreicht werden dürfte.

Zu diesen beiden Momenten, Eisenbahnen und Suezkanal, kommt nun die in allen Verkehrsbeziehungen in neuerer Zeit deutlich erkennbare Tendenz, die Vermittler des Verkehrs möglichst zu beseitigen und direkte Beziehungen zwischen Produktions- und Konsumtionsorten anzuknüpfen. Der Zwischenhandel verliert überall an Bedeutung. Die Ursachen dieser Entwicklung sind gewiß wieder in erster Linie in der Verbesserung der Kommunikationsmittel zu suchen. Die Transportindustrie und die Spedition im weitesten Sinne des Wortes übernehmen einen Teil der Dienste, welche früher der Zwischenhandel geleistet. Sie sammeln die Waren an den Versendungsorten und führen sie mit Sicherheit und mäßigen Kosten den Bestimmungsorten von Land zu Land, von Weltteil zu Weltteil zu. Die Leichtigkeit, mit der durch Reisen persönliche Beziehungen angeknüpft werden, durch Post und Telegraph Bestellungen gegeben, Probesendungen gemacht werden können

1) Von dem Export Australiens nach Europa nimmt noch c. $^3/_4$ den Weg um das Kap der guten Hoffnung, der Export von Britisch-Indien dagegen schlägt gegenwärtig schon ungefähr zu zwei Dritteilen den Weg durch den Suezkanal ein.

u. s. w., befördert weiter jene Entwicklung. Endlich aber bewirkt der steigende Konsum fremder Waren, daß direkte Beziehungen möglich werden. Denn es liegt auf der Hand, daß dieselben weniger einträglich sind, wenn die Waren nur in kleinen Quantitäten und nicht regelmäßig gebraucht werden, als wenn ein beständiger Bezug größerer Mengen nötig wird. Je mehr daher durch die wachsende Industrie und Bevölkerung, sowie durch die veränderte Richtung des Konsums in den kontinentalen Staaten überseeische Rohstoffe und Nahrungsmittel notwendig werden, desto mehr wird es denselben möglich sein, sich für ihren Bezug von der englischen Vermittlung unabhängig zu machen.

Alle diese Verhältnisse haben die Welthandelsstellung Englands schon wesentlich beeinträchtigt und scheinen sie weiter zu bedrohen. Der englische Zwischenhandel hat von seiner früheren Bedeutung schon viel verloren und wird wahrscheinlich allmählich, wenn nicht völlig verschwinden, so doch einen immer kleineren Teil des Warenumtausches in der Welt vermitteln.

Diese Behauptung für alle Handelszweige im einzelnen auszuführen, ist uns nicht möglich. Nur einige besonders charakteristische Zeugenaussagen vor der Königlichen Kommission und die Statistik des Verkehrs mit einigen Artikeln und Ländern, bei welchen die Veränderung schon recht augenfällig ist, wollen wir hier vorführen.

Ein großer Rheder und Seeversicherer, Mr. William Ramsden Price, äußerte sich auf die Frage des Vorsitzenden, ob der englische Zwischenhandel (entrepôt trade) abnehme, folgendermaßen: „In manchen Handelszweigen ganz entschieden. Ich bin Mitglied von Lloyds, beteilige mich an dem dortigen Versicherungsgeschäft, sehe beständig einen enormen Betrag von Versicherungen, die dort abgeschlossen werden, und habe dabei eine sehr große Zunahme des direkten Handels zwischen China und Britisch Indien einerseits, den Häfen des mittelländischen Meeres andererseits zum Nachteil unseres Zwischenhandels bemerkt. In früheren Jahren sahen wir oft sehr große Versicherungspolicen für Thee, der von China nach London gekommen war und per Dampfboot nach Petersburg befördert wurde. Seit geraumer Zeit habe ich keine einzige gesehen, wohl aber große Policen für Thee von China nach Odessa in direkter Ladung. Nehmen wir ferner den Artikel Seide. Ich hatte früher Beziehungen zu einer großen, Seide versendenden Firma in Burhampore. Diese Seide pflegte immer nach London gesandt und auf dem londoner Markt verkauft zu werden. Ein Teil davon wurde später nach dem Kontinent ausgeführt, nach Lyon und anderen Plätzen, aber in den 3 oder 4 letzten Jahren, in denen ich diese Beziehungen hatte, kam die Seide direkt nach Marseille oder Venedig und von dort wurde sie über den Kontinent verteilt. Hierher gelangte sie gar nicht. Dann der Artikel Baumwolle. Ich war vorige Woche in Liverpool und sprach mit dem einen oder dem anderen, der über die Flauheit des Geschäfts klagte. Sie sagten, einen Handelszweig hätten sie vollständig verloren, nämlich den Ankauf von Baumwolle auf dem liverpooler Markt zur Ausfuhr nach Rußland und

verschiedenen kontinentalen Häfen. Die Baumwolle gehe jetzt direkt nach den kontinentalen Fabrikdistrikten.“ (III p. 104.) Der Suezkanal und die besseren überseeischen Dampfschiffverbindungen von Havre, Antwerpen, Hamburg sind nach Ansicht der Sachkundigen die Hauptursache der Verschiebung.

Von einem anderen Standpunkt aus klagte über den Verfall des englischen Zwischenhandels und der englischen Spedition der langjährige Direktor einer der größten und ältesten Dampfschiffgesellschaften, welche den Verkehr Englands mit dem Kontinente vermittelte. Die Schiffe der General Steam Navigation Company, welche zwischen London und den näher gelegenen kontinentalen Häfen laufen, haben früher einen beträchtlichen und einträglichen Transport von Waren überseeischer Herkunft gehabt, die von London nach dem Kontinent weiterbefördert wurden. Der direkte überseeische Verkehr der kontinentalen Häfen, sagt der Sachkundige, hat diesen Transport fast ganz beseitigt, obgleich wir, um die Bedeutung der englischen Häfen und damit unseren eigenen Verkehr zu erhalten, die Frachten um 50, 60 bis 70 % herabgesetzt haben. (III p. 162 ff.)

Die Berichte, welche die Kön. Kommission von verschiedenen kaufmännischen Verbänden in London eingezogen hat, sind fast alle erfüllt mit Klagen über die Abnahme des londoner Zwischenhandels. Vor allem der Generalbericht der londoner Chamber of Commerce: „Die Eröffnung des Suezkanals“, heißt es da, „und des Gotthardtunnels und die Prämien, welche fremde Staaten ihren Schiffen gegeben, haben zusammengewirkt, um den Handel von London als eines verteilenden Mittelpunktes und einer großen Warenniederlage für die ganze Welt zu schädigen.“ Mehrere Unterabteilungen der Handelskammer, besonders die für den Kaffee- und Baumwollenhandel, führen näher aus, wie der englische Zwischenhandel durch direkte Beziehungen zwischen Produzenten und Konsumenten und durch fremdes Mitwerben geschädigt sei. Immer wieder aber werden der Suezkanal, Gotthardtunnel, die direkten Dampferverbindungen der kontinentalen Häfen als die Hauptursachen der erlittenen Einbußen angeführt.

Solche Aussagen, die wir leicht noch vermehren konnten, haben immer einen etwas subjektiven Charakter. Es ist daher immer zweckmäßig, sie an objektiven Zahlen zu prüfen.

Es betrug, um einen der wichtigsten Handelszweige hervorzuheben, über den uns zugleich das reichste Material zur Verfügung steht, an Baumwolle nach der amtlichen Ein- und Ausfuhrstatistik:

im Durchschnitt der Jahre	die gesamte Einfuhr	die Wiederausfuhr	der Verbleib in England
	Millionen Centner		
1855—59	9,2	1,3	7,9
60—64	8,4	2,2	6,2
65—69	11,0	2,9	8,1
70—74	13,6	2,4	11,2
75—79	12,7	1,7	11,0
80—84	15,3	2,1	13,2
85	12,8	1,8	11,1

Wir geben weiter unten genauere Zahlenangaben, aus denen hervorgeht, daß der Verbrauch von roher Baumwolle auf dem europäischen Kontinent zu Anfang der Periode, auf welche sich die obige Übersicht erstreckt, nur $^2/_3$ des englischen betrug, zu Ende derselben aber denselben beinahe an Größe erreicht hatte. Es ist daher offenbar ein immer kleinerer Teil des kontinentalen Verbrauchs durch Zufuhr über England gedeckt worden. Die englischen Konsulatsberichte, welche der Kommissionsbericht veröffentlicht, erzählen denn auch aus verschiedenen Handelsstädten, daß man früher die rohe Baumwolle überwiegend aus England erhalten habe, jetzt aber direkt von den Produktionsorten beziehe, so II p. 241 für Oberitalien, II p. 236 für Schweden u. s. w.

Von roher Seide betrug die Ausfuhr aus England im Durchschnitt der 3 Jahre 1871—73 noch 3089712 Pfd., im Durchschnitt der drei letzten Jahre 1883—85 428201 Pfd., von Kaffee in der ersten Periode 1446220 Ztr., in der letzten 901711 Ztr. „London hat aufgehört, der Mittelpunkt für den Seidenhandel zu sein", klagt der englische Konsul in Japan. „Der Kontinent versorgt sich mit vielen japanesischen Produkten jetzt in direkter Beziehung, statt sie in London zu kaufen."

Über die Einfuhr von Reis nach Europa berichtet der Economist vom 20. Februar 1886, daß sie besonders in den letzten Jahren weniger nach England gerichtet gewesen sei.

Es wurde eingeführt in	1885	1884	1883	1882	1881
England	254 192	299 394	353 898	368 026	407 877
Holland	90 010	108 506	86 646	88 616	135 568
Belgien	45 527	52 900	52 490	46 445	68 700
Bremen	181 556	156 312	158 455	157 872	189 000
Hamburg	66 223	67 358	55 715	59 660	49 667
Frankreich, Italien und Südeuropa	102 175	144 882	185 428	122 667	45 000

Die Ausfuhr von geschältem Reis aus England nach dem Kontinent nimmt demselben Blatte zufolge beständig ab und geht auf die kontinentalen Häfen, besonders Bremen, über infolge verbesserter Dampfschiffverbindungen und besserer Schälmethoden.

Ein Artikel, der bis vor kurzem überwiegend in Händen des englischen Handels war und in dem die kontinentalen Konsumenten sich fast ausschließlich in London versorgten, ist Indigo. Der Bericht des englischen Generalkonsuls in Berlin (II. 2 p. 164) giebt an, in Kalkutta seien angekauft worden in den Jahren 1884 und 1885:

für England	9200	Kisten
Frankreich	5070	„
Deutschland, Holland und Belgien	12500	„
Italien und Schweiz	280	„
Rußland	2100	„
Vereinigte Staaten	8730	„
Suez und Persischen Meerbusen	970	„

Von den für England gekauften seien za. 5000 für den englischen Zwischenhandel bestimmt gewesen und über England anderen europäischen Ländern zugeführt worden. Derselbe Bericht führt als andere Artikel, die Deutschland früher über England bezogen habe,

jetzt aber in direktem Handel erhalte, besonders an: Farbhölzer, Curcuma (Safran), Terra japonica. Ähnliche Nachrichten enthalten andere Konsulatsberichte, z. B. der von Genua, der außer Baumwolle noch Kolonialwaren und Petroleum als früher über England, jetzt aber direkt bezogene Artikel erwähnt (II. 2 p. 241.)

Bei anderen Artikeln, z. B. Thee, Jute, ist zwar noch keine absolute Abnahme der Wiederausfuhr aus England bemerkbar, aber doch wird ein immer größerer Teil des rasch wachsenden kontinentalen Konsums durch direkte Bezüge gedeckt. Besonders lebhafte Klagen werden von einigen Sachkundigen darüber geführt, daß die Ausfuhr von Strohgeflecht aus China, die früher nach London gegangen, jetzt zum Teil nach Hamburg gerichtet werde. Die ausschließliche Ursache dieser Veränderung sei in dem Umstande zu suchen, daß englische Dampfschifflinien, um die deutsche Konkurrenz zu ersticken, den Artikel zu niedrigerer Fracht nach Hamburg als nach London lieferten.

Wie sich infolge dieser Umstände die Warenausfuhr von Britisch Indien nach den wichtigsten europäischen Staaten gestaltete, zeigen folgende Zahlen, die wir dem Statistical Abstract relating to British India (n. XVIII, p. 110 u. XIX, p. 118) entnehmen. Es betrug die Ausfuhr indischer Produkte in den Jahren, endend d. 31. März:

nach	1874 £	1875 £	1883 £	1884 £
Großbritannien und Irland	28 832 281	27 972 316	35 620 484	36 984 034
Österreich	939 053	1 320 816	2 602 556	2 241 386
Belgien	—	14	2 151 728	3 403 331
Frankreich	3 134 078	4 449 317	7 221 869	8 368 521
Deutschland	60 145	202 024	517 765	616 352
Holland	238 490	14 400	452 777	340 426
Italien	1 319 579	1 112 191	3 383 507	3 520 741
Spanien	30 356	—	303 937	226 861

Nach allen Ländern ist die verhältnismäßige Vermehrung des Exports größer als nach Großbritannien. Die Entwicklung des Verkehrs nach den mittelländischen Häfen und nach Antwerpen, z. T. natürlich nur Spedition für Deutschland und die Schweiz, tritt deutlich hervor.

In betreff des europäischen Handels mit China berechnet ein Konsulatsbericht aus Tientsin (III 465), daß die Ausfuhr und Einfuhr Chinas von und nach dem europäischen Kontinent betragen habe im Verhältnis zu der nach Großbritannien dem Werte nach:

1877	15 %	1881	26 %
1878	21 %	1882	27 %
1879	24 %	1883	24 %
1880	28 %	1884	33 %

Außer Ostasien scheint es namentlich Südamerika zu sein, wo sich, wenn wir den englischen Konsulatsberichten Glauben schenken dürfen, die fremde, besonders deutsche und belgische Konkurrenz fühlbar macht und eine relative Abnahme des englischen Handels zur Folge gehabt hat, während die meisten dieser Berichte aus den Vereinigten Staaten von einer Verdrängung des englischen Handels durch fremde Nationen nichts wissen wollen.

Ebenso wie in den wichtigsten überseeischen Gebieten, so zeigt sich eine korrespondierende Abnahme des englischen Zwischenhandels auch in den Handelsstädten des europäischen Kontinents.

Der britische Konsul in Hamburg macht darauf aufmerksam, daß von der gesamten Einfuhr über See die Einfuhr aus England ausmachte

1866—70	71,1 %	dem Gewichte,	63,9 %	dem Werte nach
1871—75	68,6 %	„ „	57,9 %	„ „ „
1876—80	60,9 %	„ „	50,3 %	„ „ „
1880—84	56,5 %	„ „	46,5 %	„ „ „

Die relative Abnahme wird nicht ausschließlich auf Rechnung des Zwischenhandels kommen, sondern zum Teil auch durch verhältnismäßig geringere Einfuhr englischer Manufakturwaren in Hamburg entstanden sein. Daß beide Ursachen obgewaltet haben, geht aus folgender Tabelle hervor, die wir derselben Quelle entnehmen. Von der gesamten Einfuhr in Hamburg machte die Einfuhr aus England dem Werte nach aus bei

	1866—70	1871—75	1876—80	1880—84
Nahrungsmitteln . . .	6,27 %	8,65	6,66	4,48
Rohstoffe, Baumaterialien, Brennstoffe	50,46 %	46,71	41,88	30,38
Gewebe	39,74 %	37,30	32,32	24,40
Andere Manufakturwaren	20,97 %	26,07	17,78	14,18

Allein die Kaffeeeinfuhr aus England sank von einem Werte von 1136547 £ im Jahre 1873 auf 276955 £ im Jahr 1883.

Der englische Konsul in Rom berichtet, daß von 1880—84 in Italien gestiegen sei

die Einfuhr aus Deutschland	102 %
„ „ „ Belgien	150 %
„ „ „ der Schweiz	120 %
„ „ „ Großbritannien	16 %
die Ausfuhr nach Deutschland	40 %
„ „ „ Belgien	400 %
„ „ „ der Schweiz	36 %
„ „ „ Großbritannien	7 %

Der große Unterschied in dem Anwachsen des Handelsverkehrs Italiens mit den verschiedenen Ländern ist zum großen Teil nicht auf entsprechende Änderung in den Bestimmungs- und Herkunftsländern der Waren zurückzuführen, sondern auf veränderte Transportwege, z. B. Gotthardbahn, bessere Dampfschiffverbindungen mit Antwerpen u. s. w. Gerade die Änderung der Handelswege ist aber von großer Bedeutung.

Die englische Statistik über den englischen Zwischenhandel läßt die Verschiebung im ganzen viel kleiner erscheinen als die bisher mitgeteilten Zahlen. Die Ausfuhr von ausländischen und kolonialen Produkten aus England belief sich dem deklarierten Werte nach auf:

	£		£
1871	60 508 538	1879	57 251 606
1872	58 331 487	1880	63 354 020
1873	55 840 162	1881	63 060 097
1874	58 092 343	1882	65 193 552
1875	58 146 360	1883	65 637 597
1876	56 137 389	1884	62 942 341
1877	53 452 955	1885	58 359 194
1878	52 634 944		

Dabei ist aber zu bemerken, daß die Zuverlässigkeit dieser Tabelle insofern zu wünschen übrig läßt, als nicht selten Waren, besonders Manufakturwaren, aus England exportiert werden, bei denen eine genaue Angabe ihres Ursprungs unmöglich ist, weil englische und fremde Produkte ohne Unterscheidung in englischen Magazinen und Warenlagern feil geboten werden, und der Käufer, welcher die Waren exportiert, daher selbst das Ursprungsland derselben nicht kennt. Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Zunahme in der Ausfuhr eines Artikels, nämlich von tierischer Wolle aus den Kolonien, den Ausfall gedeckt hat, der in der Wiederausfuhr einer Menge anderer Waren entstanden ist. (Wiederausfuhr tierischer Wolle 1871 £ 7 601 175, im Durchschnitt 1883—85 £ 15 066 094 trotz des gesunkenen Preises.) Für tierische Wolle ist infolge des enormen Wachsens der australischen Produktion die noch fast ganz um das Kap dem europäischen Markte zugeführt wird, London der erste Markt geblieben, während die südamerikanische Wolle überwiegend ohne englische Vermittlung nach den kontinentalen Häfen geht.

Von der Wiederausfuhr in das englische Zollgebiet eingeführter fremder Waren sind die Umladungen derselben in englischen Häfen zu scheiden. Während die ersteren auf Rechnung des englischen Zwischenhandels zu geschehen pflegen, ist bei den letzteren der englische Handel mitunter gar nicht beteiligt. In der Regel wird bei diesen der nichtenglische Handel sich nur der besseren Schiffsgelegenheiten von englischen nach außereuropäischen Häfen bedienen wollen und deshalb die ein- und auszuführenden Waren über England senden. Immerhin ist die Entwicklung dieses Verkehrs bezeichnend für das Maß, in welchem England an direkten Schiffahrtsverbindungen den kontinentalen Häfen überlegen ist.

Es betrug	der Gesamtwert der in englischen Häfen umgeladenen Waren	davon aus Deutschland	nach Deutschland	aus Holland	nach Holland	aus Belgien	nach Belgien
	£	£	£	£	£	£	£
1871	11 358 234	1 727 087	772 795	1 721 426	181 878	1 392 139	173 181
1872	13 896 760	2 379 126	828 886	1 688 571	365 620	1 203 874	366 071
1873	13 764 000	2 137 974	1 047 725	1 202 183	545 223	1 093 543	463 393
1874	11 421 241	1 377 711	835 520	1 008 201	287 363	860 569	383 893
1875	12 137 064	1 325 394	1 088 154	860 324	514 434	708 395	728 712
1876	10 815 548	1 440 786	846 182	701 203	648 559	508 920	276 267
1877	12 182 241	1 675 570	937 841	705 489	701 801	604 467	219 709
1878	11 159 822	1 542 194	998 174	688 595	751 472	520 918	391 610
1879	10 975 669	1 355 481	1 119 802	641 431	431 628	519 559	245 880
1880	12 540 255	1 840 429	1 131 221	766 902	725 339	556 139	364 630
1881	12 563 237	1 963 955	774 106	823 318	805 039	600 247	245 027
1882	11 995 757	1 870 946	546 023	756 659	820 613	576 458	195 370
1883	11 698 318	1 665 661	630 802	968 555	704 148	506 544	197 535
1884	11 855 111	1 640 393	484 502	871 173	609 861	478 382	309 909
1885	10 955 685	1 605 532	529 110	603 742	664 140	462 988	103 263

Das Land, aus welchem bei weitem die meisten Waren zur Umladung in englische Häfen kommen, ist Frankreich. Ungefähr $^1/_3$ des ganzen Verkehrs macht der französische Export aus, welcher sich der

englischen Schiffsgelegenheiten bedient. Die Länder, nach welchen die meisten Waren umgeladen werden, sind die Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, China. Auf diese drei Gebiete kommt in den letzten Jahren ungefähr die Hälfte des ausgehenden Verkehrs. Es ist also vielmehr der europäische Export, welcher die vielen Dampfschiffverbindungen Englands nicht entbehren kann, als der Import aus überseeischen Ländern. Die obigen Ziffern aber lassen deutlich erkennen, wie die deutschen und niederländischen Häfen von der englischen Vermittlung im letzten Jahrzehnt unabhängiger geworden sind. Man muß dabei nur auch die bedeutende Steigerung des überseeischen Exports und Imports aus und nach Deutschland und den Niederlanden während der letzten 15 Jahre in Betracht ziehn.

Zu den in der allgemeinen Kulturentwicklung liegenden, unabwendbaren Vorgängen, welche die Welthandelsstellung Englands beeinträchtigen, tritt nun nach den eigenen englischen Berichten die zunehmende Betriebsamkeit und Unternehmungslust deutscher Kaufleute, welche die zu Gunsten des deutschen Handels veränderte Lage sofort in vollem Maße auszunutzen bemüht sind. Die Zeugenaussagen sowohl wie die Konsulatsberichte, welche die Kommission gesammelt hat, sind voll von Anerkennung der commerziellen Rührigkeit und Thätigkeit der Deutschen, ihrer Fähigkeit, fremde Verhältnisse richtig aufzufassen, und ihrer Bereitwilligkeit, das eigene Handeln denselben anzupassen, während keinem anderen Volke solche Eigenschaften besonders nachgerühmt werden. Die gute Schulbildung in unserem Lande und besonders die Sprachkenntnisse der deutschen Kaufleute und Handelsreisenden werden als erste Ursache der kommerziellen Erfolge bezeichnet. Diese Anerkennung steht in scharfem Gegensatz zu dem vorherrschenden Urteil über die technische Vollkommenheit der deutschen Industrie. Ich wüßte kaum ein Gebiet, auf welchem von den von der Kommission vernommenen Sachkundigen in Bezug auf Tüchtigkeit und technische Fortschritte in den stoffveredelnden Gewerben eine solche Überlegenheit der Deutschen eingeräumt wird oder der deutschen Industrie ein ähnliches Lob gespendet wird, wie dem deutschen Handel. Fast überall tritt die Geneigtheit hervor, den wachsenden Export deutscher Fabrikate außer auf ihre Wohlfeilheit auf die Gewandtheit und Rührigkeit deutscher Fabrikanten, Kaufleute und Handelsreisenden zurückzuführen. So, um nur ein Beispiel anzuführen, erklärt ein Zeuge den Erfolg der deutschen Seidenindustrie gegenüber der französischen hauptsächlich aus der Art des Vertriebes der Produkte (No. 7428). „Die Deutschen," erzählt er, „kamen auf den Markt und boten Bequemlichkeiten, die keine andere Nation gewähren konnte. Sie waren die ersten, die den Kunden in seiner Sprache anredeten, in seinem Geld und Gewicht rechneten, Vorteile in Bezug auf Zahlung, Quantität der Waren boten, die bis dahin unbekannt waren u. s. w."

Man wird daher dem Wunsch, das kommerzielle Geschick der Deutschen auf Kosten des industriellen, den Handelsmann auf Kosten des Fabrikanten zu loben, bei der Würdigung solcher Außerungen Rechnung tragen müssen. Aber doch kann keine Frage sein, daß das

image
not
available

papieren (securities), Eisenbahnen und Besitzungen (possessions). Eine nähere Erläuterung des Wortes possession ist nicht gegeben. Es geht indes aus der Aussage des Präsidenten des inländischen Steueramtes hervor, daß darunter nur unbewegliches Eigentum, nicht aber das im ausländischen oder kolonialen Bank- oder Gewerbebetriebe thätige Vermögen zu verstehen ist. Ferner ist selbstverständlicherweise in den angegebenen Summen nicht enthalten das Einkommen derjenigen britischen Unterthanen, welche im Auslande oder den Kolonien selbst leben, ihren Grundbesitz dort verwerten oder Zinsen dort von ihren Schuldnern beziehen. Endlich muß vorausgeschickt werden, daß ein Teil dieses Einkommens nur durch Deklarationen der Steuerpflichtigen selbst und daher wahrscheinlich sehr unvollkommen ermittelt wird, daß aber im Jahre 1884 dieser Teil gegenüber dem anderen, von dem die Zinsen zahlenden Bankhäuser die Einkommensteuer erheben, etwas vermindert ist.

Es wurde veranlagt zur Einkommensteuer Einkommen in Millionen £

in den Jahren endend den 5. April	aus auswärtigen und kolonialen Staatspapieren (Government securities)	aus anderen auswärtigen und kolonialen Papieren und Besitzungen	aus auswärtigen Eisenbahnen	aus Zusammen
1873	19,2	4,5	unbekannt	
1877	19,1	7,4	1,7	28,2
1879	18,9	7,2	2,4	28,5
1880	19,3	7,2	2,1	28,6
1881	19,3	8,0	2,6	29,9
1882	19,5	8,4	2,7	30,6
1883	19,9	8,8	3,3	32,0
1884	20,4	9,7	3,8	33,9

Es zeigt die Tafel jedenfalls eine Verdoppelung in Kol. 3 während einer Periode von 11 Jahren und in Kol. 4 während eines Zeitraums von 7 Jahren, also, wie auch das Verhältnis der Deklaration zu dem wirklichen Einkommen sein mag, jedenfalls eine große Steigerung in einer Zeit, die der Rentabilität auch der transatlantischen Besitzungen und Eisenbahnen nicht gerade günstig war. Wie manche Anlage aber in fremden Weltteilen, z. B. in amerikanischem Grundbesitz wird Jahrzehnte hindurch gar keine Rente abwerfen!

Im ganzen möchten wir daher auch, was die Aussichten für Englands Welthandel angeht, viel mehr Gewicht legen auf jene erste Reihe von Vorgängen, welche in Verschiebungen der Handelswege bestehen, als auf die Veränderungen in der Kraft des persönlichen Mitwerbens verschiedener Völker. Die ersteren müssen früher oder später einen Einfluß auf Englands kommerzielle Stellung in der Welt äußern, der Ausgang des Kampfes, soweit er auf Energie und Begabung der Personen beruht, ist in hohem Grade ungewiß.

Eine Veränderung in Englands Welthandelsstellung kann aber auch nicht ohne große Wirkung auf die stoffveredelnden Gewerbe, insbesondere die Exportindustrien dieses Landes bleiben.

Die Nähe des Weltmarktes für die zu verarbeitenden Rohstoffe ist besonders für fast alle Zweige der englischen Gewebeindustrie ein sehr großer Vorteil gewesen, dessen die kontinentalen Konkurrenten entbehren mußten[1]). Oft genug hat man hervorgehoben, was der Liverpooler Baumwollenmarkt für die englische Baumwollenindustrie bedeutet, die geringeren Ankaufs- und Transportspesen, die daraus dem englischen Spinner erwachsen, die Möglichkeit, in kürzester Frist jede beliebige Sorte zu beziehen und dergl. mehr. Aber auch die Wollspinnerei, vor allem die Kammgarnspinnerei, hat ähnliche Vorteile. Außer der eigenen inländischen Wollproduktion stehen ihr die kolonialen Wollen aus Australien und dem Kap, die zuerst nach England geführt und von dort aus erst über Europa verteilt werden, in erster Linie zur Verfügung. Kein anderes Land bietet für den Ankauf des Rohmaterials solche Vorteile wie England, sagte ein Vertreter dieses Industriezweiges vor der Kommission (N. 3998 der Zeugenaussagen). Ein anderer dagegen führt das Gedeihen der französischen Wollenindustrie in neuerer Zeit, insbesondere ihre erfolgreiche Konkurrenz in reinwollenen Waren, schon auf den vermehrten direkten Bezug von südamerikanischen Wollen zurück, von denen nur ein kleiner Teil nach England gelange, die meistens nach Frankreich und Antwerpen geführt würden (N. 6731). Er erkennt also die Bedeutung der Nähe des Rohstoffmarktes für die Industrie ausdrücklich an. — So ließen sich noch viele Rohstoffe anführen, z. B. Farbstoffe, Hölzer, Erze, Metalle, Häute u. s. w., welche der englische Handel und die englische Schifffahrt den stoffveredelnden Gewerben ihres Landes wohlfeiler und in reicherer Auswahl bisher zugeführt haben, als sie im Innern des Kontinents zur Verfügung standen. In dem letzten Menschenalter schien dieser Vorteil der englischen Industrie sogar immer wichtiger zu werden, weil die europäischen Fabriken und Manufakturen immer mehr aus fremden Weltteilen eingeführte Rohstoffe zu verarbeiten genötigt waren. So manche Gewerbe, die ursprünglich auf die Veredelung eines ausländischen Rohstoffes begründet waren und in diesem Umstande recht eigentlich die Wurzeln ihrer Kraft hatten, beziehen jetzt die Materialen, welche sie verarbeiten, zum großen Teil aus weiter Ferne. Man denke nur an die Achatschleifereien zu Oberstein, die preußische Wollindustrie u. s. w.! Es ist daher von nicht geringer Bedeutung für die Konkurrenzfähigkeit der Industrie Deutschlands und anderer kontinentaler Staaten gegenüber der englischen, wenn die direkten Beziehungen der Rohstoffe sich mehren und in den kontinentalen Handelsstädten Rohstoffmärkte entstehen, die mit den englischen zu wetteifern anfangen.

Aber nicht nur durch die wohlfeile Besorgung aller fremden Rohstoffe, sondern mindestens eben sosehr durch den Vertrieb der Produkte in fremden Ländern haben Handel und Schifffahrt der eng-

---

1) Vergl. besonders R. Jannasch, Die Rohstoffmärkte und ihre Bedeutung für den Welthandel, Zeitschr. d. Königl. Preuß. Statist. Büreaus, 23. Jahrg. 1883 S. 280 ff., und denselben Verf., Produktionsbedingungen der europäischen Baumwollindustrie, in derselben Zeitschrift, 21. Jahrg. 1881 S. 295 ff.

lischen Industrie die größten Dienste geleistet, und auch diese Verrichtung wurde durch die Welthandelsstellung und den umfangreichen Zwischenhandel Englands mehr als in allen anderen Ländern erleichtert. Denn die englischen Handelsverbindungen in überseeischen Ländern, welche sich daraus ergaben, daß fast die ganze Ausfuhr derselben in erster Linie nach England gerichtet wurde, erleichterten natürlicherweise auch die Anknüpfung kommerzieller Beziehungen zum Vorteil englischer Fabrikate. Wenn z. B. die Exportartikel Chinas, Japans oder Australiens ausschließlich für englische Rechnung nach England exportiert und von dort in der Welt verteilt werden, so wird dieser Umstand schon allein dem englischen Handel und dadurch auch dem Absatz englischer Produkte einen großen Vorsprung vor anderen Ländern sichern. Die Handelshäuser, die exportieren, werden nicht selten auch importieren. Die Bankverbindungen, der Wechselverkehr werden nur mit dem Lande lebhaft sein, nach dem der Absatz der eigenen Produkte geht. Die Schiffe, welche überseeische Waren nach englischen Häfen bringen, kehren von dort zurück und können den Verfrachtern in den Häfen, in denen sie ihre Ladungen löschen, günstigere Bedingungen stellen als an anderen Orten. Auf dem umfangreichen Bezug überseeischer Waren zum Teil für den Zwischenhandel beruht die Menge der von England nach allen Richtungen und Weltgegenden ausgehenden Dampfschifflinien. Was aber für den Export eines Landes an Fabrikaten jetzt direkte Dampfschiffverbindungen bedeuten, das ist in den Streitverhandlungen über die Unterstützung der ostasiatisch-australischen Dampfschiflinien neuerdings in Deutschland wohl schon hinlänglich dargethan, wird aber durch die Handelskammer- und Konsulatsberichte, welche dem Bericht der Königlichen Kommission beigegeben sind und die Zeugenaussagen vor derselben noch weiter ins Licht gestellt. Von den verschiedensten Orten wird berichtet, daß gewisse englische Produkte den Markt beherrscht haben, bis die neu errichteten Dampfschifflinien von deutschen, belgischen, italienischen, österreichischen Häfen die industriellen Erzeugnisse anderer Völker in direkter Fahrt zugeführt hätten. In manchen Häfen der Türkei und Griechenlands sind es die besseren Dampfschiffverbindungen mit Triest, welche österreichische und deutsche, in Tunis, Odessa und anderen Orten die mit Antwerpen, wieder anderwärts mit Hamburg, welche belgische und deutsche Waren in verschärfter und erfolgreicher Konkurrenz mit England bringen.

Ähnlich wie die durch den direkten Handel verbesserten Schiffahrtsverbindungen der kontinentalen Häfen wirken aber auch die Eisenbahnlinien im Innern des Kontinents. Sie ermöglichen die Konkurrenz der kontinentalen Industrie an Orten, die bisher fast nur den auf wohlfeilem Seewege angeführten britischen Produkten zugänglich waren. So berichten die englischen Konsuln in Oberitalien, daß seit der Eröffnung der Gotthardbahn der Absatz deutscher, schweizerischer und belgischer Produkte dort zugenommen habe (II 2. p. 207, 208). Die russischen Eisenbahnverbindungen nach dem kaspischen Meere und von dem kaspischen Meere weiter nach Turkestan machen sich

in Bezug auf den englischen Handel und den Absatz englischer Produkte in Persien fühlbar u. s. w.

Daher kann die Veränderung in der kommerziellen Lage Englands nicht ohne Rückwirkung auf seine industrielle Stellung bleiben.

II.

Die Wirkung der fremden Schutzzölle.

Die zweite Reihe von Vorgängen, welche das industrielle und kommerzielle Principat Englands bedroht, ist die immer schärfere Abschließung der meisten zivilisierten Staaten gegen die Einfuhr fremder industrieller Produkte durch Schutzzölle.

Die Thatsache kann als bekannt vorausgesetzt werden. Schon während des amerikanischen Bürgerkrieges hatten die Vereinigten Staaten die entschiedensten Schritte zu hochschutzzöllnerischer Abschließung gethan. In den meisten europäischen Staaten dagegen hatte mit dem englisch-französischen Handelsvertrag von 1860 eine Periode allmählicher Ermäßigung der Schutzzölle begonnen. Aber um das Jahr 1877 ist dann wieder eine entgegengesetzte Strömung eingetreten und von Jahr zu Jahr mächtiger geworden. Nur wenige Staaten haben derselben ganz widerstanden, fast überall, wenn auch in sehr verschiedenem Maße, sind seitdem die Mauern erhöht worden, mit denen die verschiedenen Zollgebiete sich gegeneinander abgeschlossen haben.

Die schutzzöllnerischen Bestrebungen haben sich nach mehreren der wichtigsten englischen Kolonien fortgepflanzt. Diejenigen unter ihnen, welche eine unabhängige Gesetzgebung besitzen, zeigen alle die Neigung, dem Beispiel der Staaten des europäischen Kontinents zu folgen. Vor allem sind Kanada und Victoria in diese Bahnen eingetreten.

Natürlicherweise mußte die Zollerhöhung auf englische Produkte in diesen Ländern dem Absatz derselben schädlich sein. In vielen größeren Staaten ist die Entstehung oder das weitere Aufblühen von Industriezweigen, die mit den britischen konkurrieren, dadurch mächtig gefördert und der Markt für englische Fabrikate kleiner geworden. Das statistische Amt hat der Kommission die nachstehende Übersicht vorgelegt über die Richtung, welche die Ausfuhr englischer Produkte seit 1855 genommen hat, und den Antheil, welchen jedes fremde Land von der Gesamtausfuhr erhalten hat. Als Bestimmungsländer der Ausfuhr werden in diesem Falle, wie immer, von der englischen Handelsstatistik diejenigen Länder bezeichnet, nach denen die Ware verschifft worden ist. Ein großer Teil der nach Deutschland ausgeführten Waren erscheint daher als Ausfuhr nach den Niederlanden oder Belgien, während andererseits auch ein Teil der nach Deutschland exportierten Waren für Österreich, Rußland und andere Länder bestimmt gewesen ist. Binnenländer, wie die Schweiz, kennt die englische Handelsstatistik gar nicht als Bestimmungsländer für die britische Warenausfuhr.

Im Durchschnitt der Jahre	Rußland		Deutschland		Holland		Belgien		Frankreich		Italien	
	Betrag in Millionen £	Prozente d. ges. Ausfuhr	Betrag in Millionen £	Prozente d. ges. Ausfuhr	Betrag in Millionen £	Prozente d. ges. Ausfuhr	Betrag in Millionen £	Prozente d. ges. Ausfuhr	Betrag in Millionen £	Prozente d. ges. Ausfuhr	Betrag in Millionen £	Prozente d. ges. Ausfuhr
1855—59	2	2,1	12	10,3	5	4,6	2	1,7	6	4,8	3	3,1
1860—64	3	2,2	13	9,4	6	4,3	2	1,5	8	5,8	6	4,1
1865—69	4	2,2	20	11,1	10	5,3	3	1,7	11	6,1	5	3,0
1870—74	8	3,4	26	11,1	14	6,0	6	2,5	16	6,8	6	2,6
1875—79	6	3,3	20	10,0	11	5,1	6	2,8	15	7,5	6	3,0
1880—84	6	2,5	18	7,7	9	4,0	8	3,2	17	7,2	6	2,7

Im Durchschnitt der Jahre	Vereinigte Staaten von Amerika		Alle fremden Staaten zusammen		Australien und Neuseeland		Britisch Indien		Alle britischen Besitzungen	
	Betrag in Millionen £	Prozente d. ges. Ausfuhr	Betrag in Millionen £	Prozente d. ges. Ausfuhr	Betrag in Millionen £	Prozente d. ges. Ausfuhr	Betrag in Millionen £	Prozente d. ges. Ausfuhr	Betrag in Millionen £	Prozente d. ges. Ausfuhr
1855—59	19	16,4	79	68,5	10	8,4	14	12,1	37	31,5
1860—64	15	10,9	92	66,6	11	8,0	18	13,0	46	33,4
1865—69	24	12,9	131	72,4	12	6,9	20	10,9	50	27,6
1870—74	33	14,1	175	74,4	14	6,0	20	8,5	60	25,6
1875—79	18	9,0	135	66,9	19	9,1	23	11,3	67	33,1
1880—84	28	12,2	153	65,5	22	9,4	30	12,9	81	34,5

Die abnehmende Bedeutung, welche nach dieser Tafel außer Rußland besonders Deutschland und Holland für den englischen Export haben, würde wahrscheinlich noch stärker hervortreten, wenn nicht der deutsche und holländische Zwischenhandel, in vermehrtem Maße englische Waren fremden Märkten zugeführt hätte, die dann in den englischen Zolllisten als Ausfuhr nach Deutschland und Holland erscheinen [1]). Besonders dürfte so die sehr gestiegene Ausfuhr nach Belgien zum großen Teil auf den Aufschwung der Spedition über Antwerpen zurückzuführen sein.

Ohne Zweifel ist nun der verminderte Verbrauch englischer Produkte in manchen Teilen Europas nicht bloß Folge der Zollpolitik. Auch ohne erhöhte Schutzzölle würde allmählich die mitteleuropäische

1) In seiner Antwort auf die Fragen der kön. Kommission hebt der englische Konsul für das Königreich Sachsen diesen Umstand besonders hervor unter Berufung auf einen Handelskammerbericht aus Dundee. Mindestens die Hälfte der Güter, welche von Dundee nach Hamburg gingen, seien nicht für Deutschland, sondern zur Umladung nach Südamerika, den Vereinigten Staaten u. s. w. bestimmt. Die englische Handelsstatistik aber begreife alle diese Güter unter dem Export englischer Waren nach Deutschland (II 2. p. 192).

Industrie erstarkt und der Absatz mancher englischer Produkte in diesen Gebieten geringer geworden sein, aber beschleunigt und verstärkt ist das Resultat wahrscheinlich durch die handelspolitischen Maßnahmen. Auch die Vereinigten Staaten haben für den englischen Export nicht die Bedeutung wiedererlangt, welche sie vor der Änderung ihrer Handelspolitik und vor dem Bürgerkriege hatten. In Australien dagegen ist die Wirkung der übrigens bis jetzt noch nicht sehr hohen Schutzzölle durch den Aufschwung des Landes weit überwogen worden. Dort fehlen auch die natürlichen Bedingungen zur Entwicklung der beiden Hauptindustrien des Mutterlandes, der Baumwollen- und Eisenindustrie, fast ganz. Australien hat in Verbindung mit den anderen englischen Kolonien, von denen die wichtigsten den englischen Waren ganz offen stehen, den Ausfall im Export nach anderen Staaten gedeckt. Indien und Australien allein nehmen jetzt über $\frac{1}{5}$, mit dem Kap der guten Hoffnung gerade $\frac{1}{4}$, alle englischen Kolonien zusammen über $\frac{1}{3}$ des Exports englischer Produkte auf.

Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der sogenannten neutralen Märkte hat man in England nicht selten behauptet, daß, wenn durch die Schutzzollpolitik der anderen Kulturstaaten auch der Absatz englischer Produkte in denselben beeinträchtigt werde, doch dafür andererseits wieder ein wesentlicher Vorteil für die englische Industrie entstehe, insofern die Produktionskosten der fremden Industriezweige, welche mit den englischen konkurrieren, dadurch erhöht und somit ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt erschwert werden. Daran ist gewiß viel Wahres. Denn die Schutzzollverteuerung mancher Halbfabrikate und einzelner Rohstoffe wird von vielen Exportindustrien in Deutschland, den Vereinigten Staaten, Frankreich als eine Last empfunden, die ihrer Exportfähigkeit nicht günstig ist. Man braucht nur die deutschen Handelskammerberichte, z. B. von Krefeld, Berlin, Frankfurt, Stuttgart und a. O., durchzusehen, um eine Menge von Klagen der Art zu finden. In den Vereinigten Staaten würden gewiß manche naturwüchsige Gewerbszweige, z. B. die Maschinenindustrie, zu einer den Engländern nachteiligen Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte erstarkt sein, wenn nicht die durch das Schutzzollsystem erhöhten Produktionskosten ihre Entwicklung aus nationalen zu Weltindustrien hemmten. Ebenso heben mehrere der von der königl. Kommission vernommenen Sachkundigen ausdrücklich hervor, wie die englische Industrie vor ihren kontinentalen und amerikanischen Konkurrenten durch niedrigere Preise mancher Roh- und Hilfsstoffe, fast aller Maschinen u. s. w. begünstigt sei, und führen diese Verschiedenheit der Preise zum Teil auf die Ungleichheit im Zoll- und Steuersystem zurück.

So berichtet z. B. ein Zeuge über die Erfahrungen eines Unternehmers, der sowohl in England, wie in Frankreich sehr große Wollkämmereien besitze. Wohl ein Drittel aller australischen Wolle gehe durch seine Anstalten hindurch. In Frankreich sei der Lohn für eine wöchentliche Arbeitszeit von 72 Stunden niedriger als in England für $56\frac{1}{2}$ Stunden, in Frankreich dürften Frauen in der Nacht beschäftigt

werden, und könne daher das große Kapital seiner Anstalten 132 Stunden die Woche hindurch ausgenutzt werden, in England sei Nachtarbeit den Frauen verboten und daher überhaupt eine Nachtarbeit unmöglich. Nichtsdestoweniger habe der Unternehmer bessere Geschäfte in England als in Frankreich gemacht. Zur Erklärung werden zwei Ursachen angegeben: die größeren Leistungen der englischen Arbeiter und die Erhöhung der Betriebskosten in Frankreich durch die allgemeine Schutzzoll- und Steuerverteuerung.

In demselben Gewerbszweige giebt ein anderer Sachkundiger an, daß infolge der Schutzzollverteuerung die Kammgarnspinnmaschinen in Roubaix durchgehends 20% teurer seien als in Bradford.

Besonders betont werden solche Vorteile für die englische Baumwollenindustrie. Die gegenwärtigen Anlagekosten einer Baumwollenspinnerei werden von einem Sachkundigen auf 21½ bis 22½ sh. per Spindel angegeben. Vor 10 Jahren hätten dieselben 28 sh. betragen. Jetzt seien sie auf die angegebene Höhe, wie sie dieselbe auch vor ca. 20 Jahren gehabt, zurückgegangen. In Amerika dagegen betrügen die Kosten bei gleicher Größe der Fabrik ca. 60—80%, in Deutschland ca. 20—30% mehr. Die letztere Angabe beruhe indes, fügt der Zeuge hinzu, nicht auf einer genauen Berechnung, sondern nur auf ungefährer Schätzung. Wahrscheinlich sei in der großen Mehrzahl der Fälle der Kostenunterschied noch größer. In der That kam Jannasch in seiner vortrefflichen Vergleichung der englischen und der elsasser Baumwollenindustrie (a. a. O. S. 295 ff.) zu dem Resultate, daß die Anlagekosten der oberrheinischen Spinnereien bei annähernd gleicher Spindelzahl, ähnlicher Konstruktion und gleichzeitiger Aufstellung mindestens 60—70% höher seien, als die englischen. Nach dem Bericht der Enquete-Kommission des Reichs für die Baumwollen- und Leinenindustrie schwanken die Angaben der Industriellen über die Anlagekosten pr. Mulespindel in Deutschland zwischen 31 M. (Immermann-Rheine) und 65 M. (Schwartz-Mühlhausen u. Kauffmann-Berlin). In der großen Mehrzahl der Fälle betragen sie mehr als 50 M. Demnach würde der Unterschied noch viel größer sein. Vielleicht erklärt sich indes diese so sehr große Differenz zum Teil, aber gewiß nicht vollständig, dadurch, daß die Engländer bei Berechnung der Anlagekosten in der Regel keine Ausgabe für Erwerb des Grund und Bodens annehmen, weil derselbe von den Unternehmern meistens nicht gekauft, sondern auf lange Zeit gepachtet wird. Dann erscheinen natürlich die Kosten des Grund und Bodens nur als jährliche Ausgabe.

Während so in diesen und wahrscheinlich vielen anderen ähnlichen Fällen die englischen Industriellen sich niedrigerer Kosten des Anlagekapitals und geringerer Preise der Roh- und Hilfsstoffe erfreuen als ihre Konkurrenten in anderen Ländern, scheint man von einem anderen Vorteil, der von dem zollfreien Eingang aller Unterhaltsmittel erwartet werden konnte, bis jetzt wenig oder gar nichts zu bemerken. Die wohlfeileren Nahrungsmittel und Kleidungsstoffe haben kaum niedrigere Kosten der Arbeitsleistungen im Vergleich zu den mitwerben-

den kontinentalen Staaten zur Folge gehabt — ein Punkt, auf den wir zurückkommen werden.

Die Ermäßigung mancher Teile der Produktionskosten, welche die Folge des freien Handels mit dem Auslande ist, würde sich bei dem Wettbewerb auf dem Weltmarkt zu Gunsten der englischen Industrie gewiß in höherem Grade geltend machen, wenn nicht andererseits das Schutzzollsystem in manchen Fällen die exportierenden Gewerbetreibenden in den Stand setzte, einen Teil der Produktionskosten der ausgeführten Waren auf den Preis der im Inland verkauften zu schlagen. Wenn nämlich ein Gewerbetreibender zugleich für das Inland und Ausland produziert, so müssen die Kosten seiner Produktion durch den gesamten Erlös für die hergestellten Waren gedeckt werden. Im Falle er daher bei dem Absatz im Inlande durch Schutzzölle erhöhte Preise für seine Erzeugnisse erhält, kann er im Ausland niedrigere Preise stellen. Soweit er den durch Preiserniedrigung im Auslande entstehenden Verlust durch Preiserhöhung im Inlande zu decken vermag, leidet er keinen Schaden, und wird konkurrenzfähiger auf dem Weltmarkt. Es kommt hinzu, daß der ausländische Absatz, wenn er zum inländischen hinzutritt, den Gewerbebetrieb in größerem Umfang zu führen gestattet. Dadurch werden die Generalkosten geringer und nicht selten Verluste vermieden, die durch mangelnde Beschäftigung von Kapital und Arbeit bei bloß inländischem Absatz entstehen könnten. Vor allem ist daher eine solche Begünstigung des Exports von Wert, wenn ein Produktionszweig nach der Größe des Anlagekapitals oder nach seiner ganzen inneren Natur eine Beschränkung auf die Versorgung des inländischen Markts ohne Schaden nicht zuläßt. Die Schutzzölle wirken in diesem Fall ganz ähnlich wie Exportprämien. Die inländischen Konsumenten bewilligen mehr, als sie bei freiem Mitwerben bewilligen müßten, und dies Mehr wird verwandt, um einen Export zu ermöglichen, der ohne einen solchen Ersatz verlustbringend wäre und nicht stattfinden könnte.

Das beste Beispiel liefert die Produktion von Eisenbahnschienen und anderm Eisenbahnmaterial in Deutschland. Zum Teil infolge der Schutzzölle, zum Teil weil die preußische Eisenbahnverwaltung von Ausländern zu kaufen Bedenken trägt, haben die deutschen Walzwerke für Schienen in den letzten Jahren den Preis oft bedeutend, man sagt in manchen Fällen um 30—40 Mark per Tonne, höher stellen können, als sie dieselben im Auslande abzugeben genötigt waren. Infolgedessen konnten sie Lieferungen im Auslande zu Preisen übernehmen, die, wenn sie für die ganze Produktion der Walzwerke bezahlt worden wären, dieselben zu Grunde gerichtet hätten.

Das Maß, in welchem Schutzzölle eine derartige Wirkung ausüben, ist außerordentlich verschieden. Die Wirkung wird natürlich in um so geringerem Grade eintreten, je unbedeutender die inländische Schutzzollverteuerung und je kleiner der inländische Absatz eines Unternehmers im Vergleich zum ausländischen ist, und sie wird ganz fehlen, wenn nicht dieselben Unternehmer zugleich für das Inland und

das Ausland produzieren, oder eine Schutzzollverteuerung überhaupt nicht eintritt.

In der Regel werden daher Kleinindustrielle, deren Produkte ins Ausland gehen, für ihren Export wenig oder gar keinen Vorteil aus der inländischen Schutzzollverteuerung ziehen können. Die Großindustrie ist es fast ausschließlich, die durch die Schutzzollverteuerung im Inlande in den Stand gesetzt wird, nach außen billiger liefern zu können.

Klagen über die durch diese Verhältnisse begünstigte Lage ihrer ausländischen Konkurrenten sind vor der Königlichen Kommission seitens englischer Gewerbetreibenden mehrfach erhoben, genauer ausgeführt worden aber nur in dem eben angeführten Beispiel. In diesem Falle wird übrigens von den Vertretern der englischen Eisenindustrie die Hoffnung geäußert, es werde die Begünstigung des Exports der deutschen Walzwerke durch hohe Inlandspreise an Bedeutung verlieren, weil der Bedarf Deutschlands an Schienen infolge des allmählich sich mindernden Eisenbahnbaues im Vergleich zum Export kleiner werde.

Außer dieser versteckten Begünstigung des Exports durch Schutzzollverteuerung werden aber fast überall da, wo das Zollwesen zur Begünstigung einzelner Gewerbe gebraucht wird, auch eigentliche Exportprämien gezahlt. Nur in sehr seltenen Fällen freilich ist das in neuerer Zeit ganz unverhüllt geschehen, fast immer haben sich die Exportprämien in das Steuerwesen unsrer Staaten in der Form von Rückvergütungen ausgelegter Steuern oder Zölle eingedrängt. Das Maß der Rückvergütungen wurde dann so bemessen, daß es die Höhe der wirklich bezahlten Steuern oder Zölle überschritt.

Die englische Volkswirtschaft hat den Einfluß der Exportprämien fremder Länder besonders empfindlich in der Zuckerindustrie und dem Zuckerhandel erfahren. Nach vergeblichen Versuchen, sich mit den kontinentalen Staaten über ein System der Zuckerbesteuerung zu verständigen, hat England im Mai 1874 jede Besteuerung des Zuckers aufgegeben und ist seitdem der Hauptmarkt geworden, welchen die Zucker produzierenden Länder Europas sich einander streitig machen. Es erfreut sich infolgedessen der niedrigsten Zuckerpreise und der größten Zuckerkonsumtion auf den Kopf der Bevölkerung unter allen Staaten. Die Anfertigung von Zuckerwerk, von Fruchtkonserven, Chokolade u. s. w. hat deshalb auch einen bedeutenden Aufschwung genommen. Der Export von diesen Artikeln dürfte, nach der amtlichen Statistik zu schließen, den Betrag von 500,000 £ überschreiten[1]). Diesem Vorteil stehen aber sehr gewichtige Nachteile gegenüber. Die Konkurrenz der durch Schutzzoll und Exportprämien getriebenen Rübenzuckerindustrie hat in den Zucker produzierenden englischen Kolonien eine große wirtschaftliche Bedrängnis verursacht. Die west-

1) In der Handelsstatistik, soweit sie mir zur Zeit zugänglich, wurden diese Artikel bis 1881 unter den nicht unterschiedenen andern Waren, von da ab aber mit Pikles, Vinegar und Sauces zusammen aufgeführt. Der Wert des letztern Postens stieg dadurch von £ 678 882 im Jahr 1880 auf £ 1 350 763 im Jahr 1882.

indischen Kolonien, Britisch Guiana, Mauritius produzierten zwar in den letzten Jahren noch ungefähr ebensoviel Zucker, wie vor 15 Jahren, aber sie decken mit ihrer Produktion einen immer kleineren Teil des englischen Konsums, und nach den Zeugenaussagen vor der Königl. Kommission im Frühling 1886 ist jetzt doch auch eine erhebliche absolute Abnahme in der Produktion eingetreten. Jedenfalls empfinden alle diese Kolonien schwer die Wertverminderung ihres Hauptausfuhrartikels. Für den englischen Markt, auf dem die Konkurrenz ihnen zu mächtig wurde, haben sie sich zum Teil anderswo (in den Vereinigten Staaten', Australien) einen Ersatz suchen müssen. Viel englisches Eigentum in diesen Kolonien ist entwertet, und infolge der sehr üblen Lage der Pflanzer ist denn auch die Einfuhr englischer Produkte vermindert und der Schiffsverkehr zwischen Mutterland und den Kolonien beeinträchtigt worden. Ferner ist das früher sehr bedeutende Gewerbe der Zuckerraffinerie in England durch das Mitwerben der Raffinerien in den Ländern, welche für raffinierten Zucker Exportprämien zahlen, schwer geschädigt. Während im Durchschnitt der Jahre 1860—68 im Vereinigten Königreich auf den Kopf der Bevölkerung nur 2,83 Pfd. Zucker consumiert wurde, der in raffiniertem Zustande eingeführt war, gegen 39,31, der als Rohzucker importiert war, hatte sich das Verhältnis im Jahr 1885 auf 15,75 Pfd. Raffinade gegen 58,53 Rohzucker gestellt. Die Vertreter des Gewerbes vor der Kommission klagten, daß gerade in der letzten Zeit ihre Position immer unhaltbarer werde. Die Einfuhr raffinierten Zuckers habe 1882 138 000, 1883 164 000, 1884 213 000, 1885 260 000 Tonnen betragen und werde 1886 noch höher steigen, die Einfuhr von Rohzucker dagegen sei von 20 351 000 Ztr. im Jahr 1883 auf 19 652 000 im Jahr 1884 und 19 383 000 Ztr. 1885 gesunken. Alle Raffinerien in London und Liverpool hätten (April 1886) ihren Betrieb reduziert, verschiedene, und darunter die größte von allen, denselben ganz eingestellt. Viele Arbeiter seien brotlos, ein bedeutendes Kapital entwertet.

Auf diese Thatsache gestützt, haben die Besitzer der Raffinerien wiederholt den Wunsch geäußert, es möge ein besonderer Zoll auf den Zucker eingeführt werden, für dessen Ausfuhr im Ausfuhrlande eine Exportprämie bezahlt worden sei. Von der andern Seite ist ihnen aber entgegnet worden, daß gerade infolge der niedrigen Zuckerpreise, welche die fremden Exportprämien bewirkten, diejenigen Gewerbe in England besonders aufgeblüht seien, welche fertigen Zucker weiter verarbeiteten. Auf einen Arbeiter, der in den Raffinerien entlassen werde, sagte den Petenten der letzte Präsident des Handelsamts, Herr Mundella, kämen zwei, die in dem Konditorgewerbe (confectionery) angestellt würden. Die Raffinerien freilich meinen ihrerseits wieder, auch nach Einführung eines solchen Zolls würde der Zucker in England noch immer billiger sein, als in andern Ländern, und deshalb die Zucker konsumierenden Gewerbe nicht geschädigt werden.

Auch in diesem Einzelfalle kommt die Frage, ob das Schutzzollsystem andrer Staaten Englands Konkurrenzfähigkeit auf neutralen

Märkten geschädigt oder gestärkt habe, auf die Abwägung von zwei entgegenstehenden Momenten hinaus: die Vorteile der geringeren Produktionskosten in England einerseits, der durch öffentliche Einrichtungen und Unterstützungen geförderten fremden Konkurrenz andrerseits. Eine für alle Exportindustrien gültige Beantwortung dieser Frage läßt sich nicht geben. Wir werden später sehen, daß in einigen der wichtigsten Gewerbe das Übergewicht Englands auf neutralen Märkten sich erhalten oder gesteigert hat, in andern aber dürfte das Urteil im entgegengesetzten Sinne ausfallen. Aber während über diese Wirkung immerhin verschiedene Ansichten bestehen können, ist dagegen sicher, daß in den Kulturstaaten Europas, Amerikas und sogar Australiens für den Absatz englischer Produkte in den erhöhten Eingangszöllen wachsende Hindernisse entstanden sind.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, wenn neuerdings in England vielfach und insbesondere auch von mehreren Sachkundigen vor der K. Kommission Zweifel geäußert werden, ob es wohlgethan war, alle Zölle auf fremde Fabrikate zu beseitigen und damit ein Mittel aufzugeben, andre Staaten zu einer liberalen Handelspolitik zu nötigen. Schutzzölle z. B. auf Wollen- und Seidenwaren würden die Produktionskosten der englischen Industrie nicht gesteigert und den Handel nur wenig gehindert haben. Wohl aber hätte man durch das Anerbieten ihrer Ermäßigung oder Beseitigung wahrscheinlicherweise große Staaten des Kontinents veranlassen können, ihrerseits manche Zölle auf britische Fabrikate herabzusetzen. Jetzt hat der Abschluß eines Handelsvertrags mit Großbritannien für fremde Staaten nur geringen Wert, da alle Vorteile, die man sich durch Handelsverträge zu sichern bemüht ist, in England auch ohne dieselben erlangt werden. Die britischen Bevollmächtigten erscheinen bei den Verhandlungen über solche Verträge mit leeren Händen und können, weil sie nichts zu bieten haben, auch nichts mit Erfolg fordern. Eine geschickte und gewandte Handelspolitik dagegen könnte die eigenen Zölle als ein vorübergehendes Mittel zur Förderung des Freihandels in der Welt gebrauchen.

Diese Ansichten haben aber bis jetzt wenig Aussicht, an den entscheidenden Stellen durchzudringen. Unter den vielen Gründen, welche die herrschende Freihandelspartei jener Politik entgegensetzt, dürften zwei vor allem Gewicht haben. Einmal trägt man gerechte Bedenken, die gewerbliche Thätigkeit in wichtigen Zweigen einer wechselnden, in ihren Mitteln und Erfolgen zweifelhaften Handelspolitik auszusetzen und bald eine Gewerbsthätigkeit in bestimmten Richtungen durch Zölle hervorzurufen, bald sie wieder preiszugeben, je nach dem Stande des Zollkriegs und des Zollfriedens mit dem Auslande, dann aber ist zu befürchten, daß jede Rückkehr zu Schutzzöllen in England, wie sie auch immer bedingt und eingeschränkt werden möchte, die schutzzöllnerische Bewegung in der ganzen Welt überaus stärken würde. Es ist gewiß nicht unwahrscheinlich, daß diese Förderung, welche die protektionistischen Richtungen aller Orten durch den Fall des unbedingten Freihandelssystems in England erfahren würden, sich weit mächtiger er-

weisen würde als die Staatskunst englischer Staatsmänner bei Abschluß von Handelsverträgen.

III.
Arbeiter- und Lohnverhältnisse.

Die meisten Zeugen vor der Königl. Kommission und viele Berichte der englischen Handelskammern sehen das größte Hindernis erfolgreicher Konkurrenz der britischen Industrie in den im Vergleich zu andern Ländern — die Vereinigten Staaten und einige englische Kolonien allein ausgenommen — hohen Kosten der Arbeitsleistungen. Die Lebenshaltung, die Ansprüche, der Zeitlohn englischer Arbeiter sei ungleich höher, als der der kontinentalen, die Arbeitszeit viel kürzer. Allerdings leiste der englische Arbeiter in den Arbeitszweigen, an die er gewohnt und für die er vorgebildet sei, in der Regel in derselben Zeit mehr, als der deutsche, französische u. s. w., aber das wiege keineswegs immer den für dieselbe Arbeitszeit zu zahlenden höheren Lohn auf.

Besonders die deutschen Erfolge werden vielfach auf die geringern Lebensansprüche, den niedrigern Lohn, die größere Fügsamkeit unserer Arbeiter zurückgeführt, während die Konkurrenz der Vereinigten Staaten in gewerblichen Produkten auf dem Weltmarkt als zur Zeit des hohen Lohnes halber ganz ungefährlich angesehen wird.

Zwei englische Einrichtungen werden nicht selten von diesem Gesichtspunkte aus getadelt. Einmal die Gewerkvereine, durch deren Organisation die oft übertriebenen Ansprüche der englischen Arbeiter in viel wirksamerer Weise zur Geltung gebracht würden, als das ihren viel schlechter gestellten kontinentalen Standesgenossen möglich sei, und dann die englische Fabrikgesetzgebung, welche die Arbeitszeit vor allem in der Textilindustrie viel mehr beschränke und dadurch die Kosten der Arbeitsleistungen mehr als in andern Staaten erhöhe.

Diese Ansichten sind gewiß einigermaßen gefärbt durch den sozialen Standpunkt derer, die sie aussprechen. Es sind die großen Gewerbetreibenden, welche einerseits den Druck der gewerblichen Lage schwer empfinden und andrerseits bei ihren Bemühungen, an dem wichtigsten Teil der Produktionskosten, dem Arbeitslohn, zu sparen, nicht selten in unangenehme Beziehungen zu ihren Arbeitern kommen. Aber auch der kommerzielle Attaché bei den englischen Gesandtschaften in Europa, Joseph Archer Crowe, dessen sachkundige Aussagen und Berichte zu den wertvollsten Bestandteilen des Kommissionsberichts gehören, spricht die Überzeugung aus, daß die Höhe des Arbeitslohns bei der Konkurrenz mit dem Auslande alle andern Momente an Bedeutung übertreffe. Auch er meint, daß die größere Intensivität, mit der englische Arbeiter meistens arbeiteten, die kürzere Arbeitszeit und den niedrigeren Lohn der deutschen Arbeiter nicht aufwiege.

Versuchen wir die Klagen der englischen Gewerbetreibenden etwas näher zu ergründen und ein eigenes Urteil zu gewinnen, soweit das bei den sparsam vorhandenen Mitteln dazu möglich ist.

Es ist noch nicht lange her, daß ganz andere Ansichten über den Preis der Arbeitsleistungen in England und den wichtigsten kontinentalen Staaten jenseits des Kanals vorherrschten. Das berühmte Buch von Thomas Brassey hatte hauptsächlich den Zweck, zu zeigen, daß, wenn auch der Arbeiter in England durchschnittlich erheblich mehr verdiene und kürzer arbeite, als seine Standesgenossen in andern Ländern, doch dasselbe Quantum geleisteter Arbeit dort dem Arbeitgeber in der Regel nicht teurer zu stehen komme, als anderswo, und daß die Abkürzung der täglichen Arbeitszeit, welche die Fabrikgesetzgebung und die Arbeitervereine durchsetzten, durch erhöhte Arbeitsenergie der Arbeiter meistens wieder eingebracht sei. Es hat diese Abhandlung bei ihrem Erscheinen unsres Wissens nur wenig Widerspruch gefunden, jetzt aber scheint man die Beweisführung in weiten und sachkundigen Kreisen nicht mehr für stichhaltig zu halten. Schon vor einigen Jahren ist sie bekämpft worden in einer Arbeit des Herrn Charles O. Budge, die mir leider nur im Auszuge vorliegt (Journal of the Statistical Society, vol. XLVII, 1884, p. 623 f.). Dieselbe beruht in ähnlicher Weise, wie die von Brassey, auf den Erfahrungen, welche der Verfasser bei der Leitung von Erdarbeiten und Bauten (engineering contracts) in verschiedenen Ländern gemacht hat. Er stellt u. a. folgende Tabelle zusammen:

(Die durchschnittliche Leistung und die durchschnittlichen Kosten englischer Arbeiter sind als Einheit betrachtet.)

	Quantität der Arbeit, die in einer gegebenen Zeit geleistet wurde.	Kosten einer bestimmten Quantität geleisteter Arbeit.
I. Erdarbeiten.		
Engländer	1,00	1,00
Franzosen, Belgier, Deutsche .	0,75—0,90	0,90—1,00
Südeuropäer	0,60—0,85	0,60—0,80
Stärkere indische Rassen . .	0,40—0,70	0,25—0,60
Schwächere indische Rassen .	0,25—0,40	0,20—0,50
II. Gewöhnliches Mauerwerk von Ziegelsteinen (bricklaying).		
Engländer	1,00	1,00
Franzosen, Deutsche, Holländer	0,80—1,00	0,80—1,00
Indier (beste Klasse)	0,40—0,50	0,50—0,65
„ (schlechtere Klasse) . .	0,30—0,40	0,43—0,60
III. Bearbeitung von Hausteinen.		
Engländer	1,00	1,00
Franzosen, Deutsche	0,75—0,90	0,90—1,00
Südeuropäer	0,55—0,70	0,70—0,80
Indier (beste Klasse)	0,40—0,60	0,65—0,80
„ (schlechtere Klasse) . .	0,33—0,50	0,60—0,80

Das Resultat, zu dem er in seiner Untersuchung im Gegensatz zu Brassey kommt, ist, daß „je niedriger der Tagelohn, desto niedriger auch die Kosten der Arbeitsleistung sind, aber nicht in demselben Verhältnis“. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß gerade in roher, ausschließlich auf Körperkraft beruhender Arbeit, die hier verglichen wird, die Mehrleistungen englischer Arbeiter besonders groß sind.

Charakteristisch für die eingetretene Änderung der Ansichten ist, daß ein hochangesehener Mann, der von Brassey mehrfach als Auto-

rität zur Stütze seiner Behauptung angeführt wird, jetzt in einem längeren Promemoria über die Lage der englischen Eisen- und Stahlindustrie, das er der K. Kommission vorgelegt hat, seine früheren Aussprüche wesentlich einzuschränken sich veranlasst sieht. Wir meinen Sir Lowthian Bell, den Präsidenten der British Iron Trade Association, dessen Urteil in dieser Frage von nicht geringem Gewicht sein dürfte[1]). Im allgemeinen hält derselbe freilich daran fest, daß der höhere Tagelohn in England durch größere Leistungen der englischen Arbeiter aufgewogen werde. Aber, meint er, man kann nicht behaupten, daß nicht in einigen Zweigen der Eisenindustrie wohlfeilere Arbeitsleistungen die ausländischen Konkurrenten in günstigere Lage setzen. Ein sehr sachkundiger und kompetenter Richter in dieser Frage, ein Deutscher, den er zu Rate gezogen, habe gemeint, das sei fast nur bei den Arbeiten der Fall, bei denen es nicht sowohl auf Muskelkraft, als auf vorgebildete Fertigkeit ankomme. Bei Anwendung komplizierter Maschinen z. B. setze der niedrigere Lohn und die längere Arbeitszeit die deutschen Werke in Vorteil. Indes habe er, Sir Lowthian Bell, doch Puddler in Deutschland gefunden, die auch in dieser schweren Arbeit in derselben Zeit ebensoviel geleistet, wie die englischen, während damals (1879) der Tagelohn für diese Beschäftigung in England (Cleveland) 7 s. 2 d., am Rhein 5 s. 6 d., im westlichen Deutschland 4 s. 10$^3/_4$ d., in Belgien 5 s. 1 d. durchschnittlich gewesen sei.

An einer andern Stelle seiner Schrift versucht derselbe Sachkundige eine eingehende und, wie es scheint, sorgfältige Vergleichung der Lohn- und Leistungsverhältnisse der Arbeiter in deutschen und englischen Bessemerwerken auf Grund von Daten, die er selbst 1879 und 80 gesammelt hat. Die Unterschiede in der Höhe des Lohnes und der Größe der Arbeitsleistung zwischen beiden Ländern sind darnach so enorm, daß wir die Angaben nur unter allem Vorbehalt hier wiedergeben. In Bessemer Stahlwerken variierten die Löhne der im Converting department beschäftigten Arbeiter in England zwischen 4 s. 6$^3/_4$ d. und 7 s. 0$^1/_2$ d. täglich. Durchschnittlich wurden 6 s. 2$^1/_4$ d. Tagelohn gezahlt. Die deutschen Löhne bewegten sich zwischen 2 s. 0$^1/_4$ d. bis 2 s. 11$^1/_2$ d., durchschnittlich beliefen sie sich auf 2 s. 8 d. In dem Schienenwalzwerk (rail mill) waren die niedrigsten Löhne, die gezahlt wurden, 3 s. 2$^1/_2$ d., die höchsten 23 s. 2 d. gegen 2 s. 6 d. und 8 s. 7 d. auf dem deutschen Werke. Unter Berücksichtigung des verschiedenen Maßes der Arbeitsleistung stellte sich das Verhältnis zwischen den Werken der beiden Länder damals folgendermaßen.

	England	Deutschland
Converting department.		
Arbeitsleistung auf den Arbeiter	100	81,17
Arbeitskosten auf die Stahlbarren	100	63,24
Durchschnittlicher Verdienst des Arbeiters auf den Tag	100	43,24

---

1) Sein Bericht ist auszugsweise mitgeteilt im deutschen Handelsarchiv 1886, Septemberheft, S. 698 ff.

	England	Deutschland
Rail mill.		
Arbeitsleistung auf den Arbeiter	100	100
Arbeitskosten auf die Tonne Schienen	100	86,11
Durchschnittlicher Verdienst der Arbeiter p. Tag . .	100	61,18

Das Verhältnis der Kosten eines gegebenen Arbeitsquantums auf deutschen und englischen Puddelwerken wird von Sir Lowthian Bell auf Grund seiner Berechnungen und Vergleichungen durch folgende Zahlen ausgedrückt.

	Deutschland £	England £
Puddling Mill.		
Delivering materials[1])	4,42	2,45
Engine and firemen	3,30	8,30
Puddlers	63,25	108,50
Shinglers	4,50	11,10
Bogey men, rollers etc.	22,64	12,10
Verschiedene Arbeiten	1,89	2,55
	100,00	145,00
Finishing Mill.		
Delivering materials	2,13	5,34
Enginemen and firemen	4,80	5,00
Furnace men	16,40	30,66
Piling iron, rollers and shearmen	74,03	60,50
Verschiedene Arbeiten	2,64	8,50
	100,00	110,00

Ferner behauptete sowohl Sir Lowthian Bell, wie ein Sachkundiger, der über die Lage des Schiffsbaus vor der Kommission Auskunft gab, daß der höhere Zeitlohn, der auf englischen Schiffswerften im Vergleich mit deutschen, niederländischen und norwegischen gezahlt werde, durch die Mehrleistungen der englischen Arbeiter keineswegs aufgewogen werde. Der letztere Zeuge giebt eine genaue Vergleichung des Verdienstes auf deutschen und englischen Werken, die er mit Hilfe eines deutschen Freundes, der sowohl in Deutschland wie in England auf diesem Gebiet viele Erfahrungen gesammelt, aufgestellt. Platers, sagt er, verdienen jetzt durchschnittlich auf deutschen Werken 5 s. 6 d. täglich, während unsere Leute, ehe sie die Arbeit einstellten, 13 s. 3 d. verdienten. Riveters und holders in Deutschland 4 s. 7 d., in England 8 s., angle iron smiths 5 s. 4 d. und 12 s., caulkers 4 s. und 8 s. 8 d. u. s. w. Der Lohn wurde in beiden Ländern nach dem Quantum geleisteter Arbeit gezahlt, und der deutsche Korrespondent schreibt: „Sie müssen bei diesem verschiedenen Verdienst nicht vergessen, daß unsere Leute nicht so strenge und so rasch arbeiten wie die Ihrigen. Ich denke, daß Ihre Leute, wenn sie hier zu unseren Stücklohnsätzen arbeiteten, ungefähr das Mittel zwischen dem oben für England und Deutschland gegebenen Tagelohn verdienen würden." Danach würden die Kosten derselben Arbeitsquanten sich in England immer noch um ca. $^1/_3$ höher stellen als auf den deutschen Werften.

1) Ich ziehe vor, die englische Bezeichnung der verschiedenen Arbeitsleistungen unverändert zu lassen, ebenso wie es der Übersetzer im Handelsarchiv gethan, weil es mir nicht möglich ist, überall mit Sicherheit genau die korrespondierenden deutschen Ausdrücke anzugeben.

Die Vertreter der Gewebeindustrie scheinen ganz überwiegend der Ansicht zu sein, daß in der Maschinenspinnerei sowohl bei Verarbeitung von Baumwolle, wie von tierischer Wolle die Mehrleistung englischer Arbeiter den niedrigeren Lohn und vor allem die längere Arbeitszeit ausländischer Spinnereien nicht aufwiegen könne. Das Resultat der Arbeit sei beim Spinnen mehr von der Qualität der Maschinen als von der des Arbeiters abhängig. Mit der Einführung besserer Maschinen in fremden Ländern verschwinde daher auch die Mehrleistung der englischen Arbeiter (N. 3009, 3010, 3913, 4014 u. passim.)

Der vorher erwähnte Besitzer großer Wollkämmereien in England und Frankreich sieht in den Leistungen der an den Maschinen thätigen Arbeiter ebenfalls wenig Unterschied, dagegen seien alle anderen Arbeiter und Beamte in England so viel tüchtiger, daß der Unterschied im Lohn mehr als aufgewogen werde.

Geteilt scheinen die Ansichten über diesen Punkt in manchen Zweigen der Weberei zu sein. Ein Sachverständiger, der über die Kammgarnweberei Auskunft giebt, meint, der Zeitlohnunterschied zwischen England und Frankreich sei ungefähr wie 20:16 (1 Shilling = 1 Frank), aber in vielen, wenn auch nicht in allen Fällen produziere der englische Weber so viel mehr, daß dieser Unterschied im Zeitlohn dadurch völlig ausgeglichen werde. Andere freilich, die andere Zweige der Gewebeindustrie vertreten, halten die niedrigen Löhne und die lange Arbeitszeit anderer Länder für im höchsten Grade verderblich; so z. B. meint ein Sachverständiger für die Tuchindustrie in Leeds, daß darin die Ursache der deutschen und französischen Erfolge hauptsächlich zu suchen seien (6389), freilich ohne deshalb an der Konkurrenzfähigkeit seiner Landsleute im allgemeinen zu verzweifeln. Am meisten aber klagen über diesen Punkt die Vertreter der Seidenindustrie, die den Verfall derselben in England überwiegend aus den niedrigen Löhnen in den konkurrierenden Bezirken des Kontinents herleiten. Der Präsident der Handelskammer von Macclesfield glaubt, daß auch die Franzosen ebenso wie seine Landsleute hauptsächlich infolge der niedrigen deutschen, schweizerischen und italienischen Löhne immer mehr aus dem Felde geschlagen würden. An den oberitalienischen Seen seien 18000 in Seide gehende Webstühle, an denen die Weber bei 14stündiger Arbeitszeit nur 8—9 d. täglich verdienten u. s w.

Außer den Berichten der Königl. Kommission liegt uns nur sehr wenig vor, das uns befähigte, über Leistungsfähigkeit der Arbeiter und die Kosten gleicher Arbeitsleistungen in England und anderen Ländern ein wohl begründetes Urteil zu gewinnen.

Über einen speziellen, aber sehr wichtigen Arbeitszweig hat vor einigen Jahren Jannasch a. a. O. S. 307—21 in dieser Beziehung sorgfältige Ermittlungen angestellt. Nach denselben ist bei erheblich höherem Zeitlohn in England doch die Ausgabe an Lohn für ein Kilogramm Baumwollengarn gleicher Qualität in England noch ein wenig kleiner als im Elsaß. Die Vergleichung ist nur für diese beiden Länder von Jannasch genau durchgeführt. In der Schweiz z. B. dürfte die Ausgabe an Lohn für ein gleiches Quantum Garn sich niedriger

stellen als im Elsaß und in England. Aber auch in den beiden von ihm verglichenen Ländern sieht Jannasch wohl mit Recht die Ursache des ungleichen Arbeitserfolgs viel weniger in der verschiedenen Arbeitsenergie der Arbeiter als in der ungleichen Qualität der Maschinen, mit denen sie arbeiten. So weiß man nie, wenn man von verschiedenen Leistungen bei gleichartigen Vorrichtungen in verschiedenen Ländern hört, wie viel davon auf die Einrichtungen der Werkstätten und Fabriken, insbesondere die Maschinen und Werkzeuge, wie viel auf den Arbeiter selbst zurückzuführen ist.

Noch unbrauchbarer für die Bemessung der Arbeitskosten und Arbeitsleistungen in verschiedenen Ländern sind die Berechnungen der jährlichen Lohnausgaben per Spindel oder Webstuhl, wie sie in einem Artikel des Journal of the Statistical Society, vol. XLVII, S. 614 ff. von Jeans angestellt sind. Denn da tritt zu der verschiedenen Qualität der Maschinen noch die ungleiche Dauer ihrer Beschäftigung als wesentlich mitbestimmende Ursache der größeren oder geringeren Lohnausgabe hinzu.

Ein Punkt aber ist bei Vergleichung der Arbeits- und Lohnverhältnisse Englands und anderer Länder zweifellos, daß nämlich die Arbeitszeit in diesen fast durchgehends weniger durch die Gesetzgebung beschränkt und thatsächlich länger ist als in jenen. Auf diesen Punkt legen denn auch fast alle Vertreter der Gewebeindustrie vor der Kommission mehr Gewicht als auf die verschiedenen Lohnsätze. Denn wenn auch vielleicht die kürzere Arbeitszeit zum Teil oder ganz durch größere Arbeitsenergie aufgewogen werden kann, es bleibt bei unbeschränkter Dauer der Arbeit ein unleugbarer Vorteil der Werkbesitzer, daß sie das Anlagekapital ihrer Fabriken viel mehr auszunutzen imstande sind. Durch Verwendung abwechselnder Arbeitsschichten können dabei auch die Nachteile einer Überarbeitung der Arbeiter oft ganz vermieden oder doch sehr vermindert werden. Ferner vermögen kontinentale Arbeitgeber, welche die Arbeit der erwachsenen Arbeiterinnen unbeschränkt ausdehnen dürfen, günstige Konjunkturen durch Nacht- und Sonntagsarbeit viel besser auszubeuten.

In der englischen Gewebeindustrie, aus der die Klagen über diesen Unterschied vorzugsweise verlauten, haben die Bestimmungen über die Arbeitszeit der erwachsenen Mädchen und Frauen zur Folge gehabt, daß allgemein eine normale wöchentliche Arbeitszeit von $56^1/_2$ Stunden ungefähr innegehalten wird. Wir sagen ungefähr, denn auch in England wird behauptet, daß es den Aufsichtsbehörden nicht immer gelingt, die Durchführung der Fabrikgesetzgebung strenge zu erzwingen[1]), aber schwerlich dürften diese Überschreitungen das Maß erreichen, in

1) Vergl. darüber insbesondere die interessante Aussage eines Arbeiters vor der Kommission (II 1. p. 173 ff.). Derselbe behauptet, daß die meisten Fabrikanten in Lancashire die Arbeitszeit dadurch in ungebührlicher Weise ausdehnen, daß sie einige Minuten früher die Arbeit anfangen und später aufhören lassen und die Frühstücks- und Mittagspause etwas abkürzten. Die so gewonnene Zeit, welche man cribtime nenne, veranschlagte er auf $^1/_2$ Stunde täglich. Indessen erklärt er, daß in einigen Orten, und zwar gerade in der ersten Fabrikstadt, in Manchester, diese üble Praxis nicht vorkomme.

welchem in manchen Bezirken des Kontinents die viel weiteren Schranken der dortigen Fabrikgesetze übertreten werden. In manchen Fällen haben vielmehr, wie es scheint, die Arbeitervereine Einschränkungen der Arbeitszeit noch über das gesetzliche Maß hinaus durchgesetzt.

In der kontinentalen Gewebeindustrie dagegen bestehen fast durchgehends längere, zum Teil recht viel längere Arbeitszeiten. Nur beispielsweise führen wir einige Äußerungen deutscher Fabrikinspektoren über die Arbeitsdauer in diesen Gewerbszweigen an. So sagt der Fabrikinspektor für den Regierungsbezirk Düsseldorf in seinem letzten Bericht: In den Spinnereien jeder Art ist die $13^1/_2$—14stündige Schicht mit zwölf wirklichen Arbeitsstunden die Regel. Einzelne Baumwollen- und Streichgarnspinnereien arbeiten jedoch regelmäßig um ein bis zwei Stunden länger, so daß die Arbeiter von früh 6 bis 12 Uhr und von 1—8 bezw. 9 Uhr stetig beschäftigt sind. In anderen Baumwoll- und Streichgarnspinnereien sind dagegen $11—11^1/_2$, in einer Streichgarnspinnerei nur 10 wirkliche Arbeitsstunden üblich. Eine ähnliche Verschiedenheit liegt betreffs der Webereien vor. Während in einzelnen Streichgarn- und Halbwollwebereien selbst in den flottesten Geschäftszeiten nur 10 wirkliche Arbeitsstunden üblich sind, haben andere Betriebe gleicher Art deren im Winter 10, im Sommer 11, und wiederum andere während des ganzen Jahres 11, 12 und in Zeiten guten Geschäftsganges selbst 13—14 Arbeitsstunden. Baumwoll- und Buntwollwebereien haben gewöhnlich 11—12stündige Arbeitszeit, die aber in flotter Geschäftszeit hier und da um eine bis anderthalb Stunden vermehrt wird. Auch in den Seiden- und Sammetwebereien ist die 11—12stündige und in den Riemendrehereien die 12stündige Arbeitszeit eine bei jeder Konjunktur häufig durchbrochene Regel. (Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten, X. Jahrg., 1885, S. 54.) Für die beiden anderen Gegenden, in welchen sich die Gewebeindustrie Deutschlands vorzugsweise konzentriert, Sachsen und Elsaß, geben die diesjährigen Mitteilungen aus den Jahresberichten keine Auskunft. Es wird nur erwähnt, daß die Arbeitszeit in dem erstern Lande zum Teil eine sehr hohe sei. Die früheren Berichte aber entfalten Materialien genug, um die Wahrheit dieser Bemerkung zu bestätigen. Elf- bis zwölfstündige Arbeitszeit scheint in den Inspektionsbezirken von Chemnitz und Plauen noch die Regel zu sein, die oft überschritten, nur in seltenen Fällen nicht erreicht wird, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit nicht selten vorzukommen. Die elektrische Beleuchtung, sagt der Fabrikinspektor für Chemnitz in seinem Bericht für 1883, habe zur Folge gehabt, daß die Fabrikarbeit in einzelnen Fällen zur ununterbrochenen geworden ist und voraussichtlich auch noch in anderen auf die Nachtzeit ausgedehnt werden wird. Bedauerlicher Weise findet aber weibliches Arbeitspersonal gerade bei denjenigen Betrieben, bei welchen eine regelmäßige Nachtarbeit stattfindet, vorwiegend Verwendung u. s. w. (Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Fabrikinspektoren, 1883, S. 402.)

Ganz ähnlich, wie in Deutschland, dürften die Zustände in Frankreich sein. Die wöchentliche Arbeitszeit in französischen Baumwollen- so-

wohl wie Wollenspinnereien wird auf ca. 72 Stunden angegeben und von verschiedenen Sachkundigen vor der Kommission als Hauptursache ihres Erfolges gegenüber der englischen Konkurrenz angegeben. Von italienischen Baumwollenspinnereien in Venedig und Umgegend behaupteten die Vertreter der Oldham Master Spinners Association, daß sie 132 Stunden wöchentlich im Gange seien und es deshalb auf eine wöchentliche Produktion von 50—60 hanks per Spindel brächten, während die englischen nur 28 hanks erreichten.

Am meisten wird über den Mangel einer die Arbeiterinnen und Kinder vor Überarbeitung schützenden Gesetzgebung in Indien geklagt, vielleicht weil man dort am ersten Berücksichtigung derselben und Abhülfe durch die englische Regierung hoffen darf. „Die indischen Spinnereien sind Schlupfwinkel der größten Grausamkeit und Habgier," sagt ein Sachkundiger. „Wenn dort eine Ordnung bestände nach Grundsätzen der Menschlichkeit, Sittlichkeit und Gesundheitspflege, wie wir sie in unserer Fabrikgesetzgebung haben, so würden $^5/_6$ der Fabriken gar nicht gebaut und das Kapital in anständigere Bahnen geleitet sein zur Entwicklung der natürlichen Wohlstandsquellen des Landes. — Trotz der verderblichen Wirkung der Überarbeitung, ungesunder Einrichtungen und schweren Druckes auf Frauen und Kinder haben die Fabriken 14 Stunden und mehr tägliche, 7 Tage wöchentliche Arbeitszeit" (II 1. 368). „Wir könnten die Spinnereien von Bombay und Umgegend leicht schlagen," meint ein anderer, „wenn sie unter denselben humanen Beschränkungen arbeiteten wie wir" (N. 496).

Aus allen diesen Aussagen und Berichten geht jedenfalls das hervor, daß sich ein, wie es scheint, erheblicher Teil der englischen Großindustrie durch hohen Arbeitslohn und kurze Arbeitszeit in ihrer Konkurrenzfähigkeit jetzt wesentlich beeinträchtigt fühlt. Es ist auch, meinen wir, kein Grund, den Aussagen, welche versichern, daß die Kosten gleicher Arbeitsleistungen größer sind als in den kontinentalen Staaten, nicht Glauben zu schenken.

Aber wie kommt es, daß diese Klagen jetzt lauter erschallen?

Die Differenzen des Lohnes und der Arbeitszeit zwischen England und den industriellen Gegenden des Kontinents stammen doch nicht von gestern.

Hin und wieder scheint man die Erklärung darin zu finden, daß der Geldlohn der Handarbeit in England während der letzten Jahrzehnte mehr gestiegen sei als in Deutschland oder in Frankreich und der Schweiz. Aber gewiß mit Unrecht. Das Gegenteil dürfte viel eher der Fall sein. In seinen vortrefflichen Arbeiten über den Fortschritt der arbeitenden Klassen im letzten halben Jahrhundert (Journal of the Statistical Society, XLVI 1883 p. 593 ff. und XLIX 1886 p. 28 ff.) schätzt der Direktor des statistischen Departements im Handelsamt, Herr Giffen, die Erhöhung des Verdienstes der Lohnarbeiter in England während des letzten halben Jahrhunderts auf 50—100 % bei einer gleichzeitigen Verkürzung der Arbeitszeit um ca. 20 %. Sein erster Artikel hat zu manchen Streitverhandlungen und zu mehrfach erneuter Untersuchung der Frage Anlaß gegeben. Aber im ganzen

dürften seine Behauptungen dadurch nur bestätigt sein. In einzelnen Gewerben und in einzelnen Gegenden kommen natürlich Abweichungen vor. So kommt z. B. der Präsident der Manchester Statistical Society, Mr. Montgomery, auf Grund von Angaben, die hauptsächlich in der Umgegend von Manchester gesammelt sind, zu einer etwas kleineren Steigerung von durchschnittlich nur $40^{7}/_{12}$ %, in einzelnen anderen Fällen aber ist eben auch wohl noch mehr als das Maximum der von Giffen angenommenen Progression nachweisbar. Die Vergleichungen des Lohnes in verschiedenen Zeiten, welche für die K. Kommission von mehreren Seiten aufgestellt sind, gehen nicht 50 Jahre, sondern höchstens bis 1850 zurück. Die eingehendste und umfassendste Lohnstatistik für diesen Zeitraum hat der K. Kommission der Präsident der Handelskammer von Manchester, Herr George Lord, mitgeteilt (I p. 98, 99). Er berechnet eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 39,18 % in 10 der wichtigsten Gewerbszweige der Grafschaft Lancashire für die Zeit von 1850—83; in der Eisenindustrie, die freilich von geringer Bedeutung in Lancashire ist, findet er eine Abnahme des Lohnes um 14,88 %. Aber die Art, wie diese Prozentsätze ermittelt sind, ist mit Recht als irreführend getadelt worden. Der Verfasser berechnet nämlich die Procentsätze der Lohnbewegung seit 1850 getrennt für jede Beschäftigungsart und zieht dann den Durchschnitt für jeden Gewerbszweig und endlich für alle Gewerbe zusammen. Dabei werden dann Beschäftigungsarten, die sehr wenig und die sehr viele Arbeiter beschäftigen, solche, die im Lauf der Periode fast ganz durch andere verdrängt sind und nur noch einen Rest von Arbeitern zu Notpreisen beschäftigen und andere, welche während derselben aus kleinen Anfängen sich entwickelt haben, gleichwertig gerechnet. Der Handelskammerpräsident hat denn mit Rücksicht auf diese Einwendungen eine andere Rechnung der K. Kommission eingereicht, in der er angiebt, wie viel Lohn in zwei großen Unternehmungen zum Spinnen und Weben von Baumwolle auf je 1000 Webstühlen an sämmtliche bei denselben und den zugehörigen Spindeln und anderen Produktionsvorgängen unter Annahme einer gleichen Anzahl von Arbeitern aller Art nach den im Jahre 1850 und 1883 bestehenden Lohnsätzen wöchentlich zu zahlen war. In dem ersten Werke belief sich die wöchentlich zu zahlende Summe 1850 auf £ 231. 3. 0, 1883 auf £ 403. 16. 0, die Vermehrung der Lohnsumme betrug also 74,69 %. In dem zweiten war die Summe für 1850 £ 282. 13. 11, 1883 aber 513. 16. 5, also 81,75 %. Die Zahlen geben die durchschnittliche Erhöhung des Einkommens aller Arbeiter, auf die es uns hier allein ankommt, genau wieder, aber nicht die Vermehrung der Kosten eines gleichen Quantums von Arbeitsleistungen. Denn sie beruhen auf der Annahme einer gleichen Zahl von Arbeitern für je 1000 Webstühle zu Anfang und Ende der Periode, während doch im Verlauf derselben die Leistungsfähigkeit von Arbeitern und Maschinen sehr gestiegen ist. Die eine Fabrik berichtet, daß ein Weber im Jahre 1850 durchschnittlich auf 2,74, 1883 aber auf 3,88 Webstühle kam. Ebenso wie George Lord für Baumwollenindustrie, hat Sir Lowthian Bell das Maß der Erhöhung des Arbeitsverdienstes in der Eisenin-

dustrie genauer in Prozentsätzen zu berechnen versucht. Er berechnet für die Periode von 1850—81 eine Erhöhung des Verdienstes der

Fitters and machinemen	um	18,58 %
Blacksmiths	„	23,24 %
Strikers to blacksmiths	„	21,95 %
Joiners	„	39.62 %
Bricklayers	„	40,12 %

u. s. w.

Diese Mitteilungen dürften genügen, um ungefähr die Grenzen zu bezeichnen, innerhalb deren sich die Erhöhung des Geldlohnes der handarbeitenden Klassen in England während der letzten 30—50 Jahre ungefähr gehalten hat.

Aus Deutschland und Frankreich liegt kein so umfassendes Material über die gleichzeitige Lohnerhöhung vor, aber doch genug, um daraus zu erkennen, daß dieselbe in den industriellen Bezirken dieser Länder im ganzen ebenso groß oder größer als in England gewesen ist. Die englischen Schriftsteller, welche diese Frage behandelt haben, weisen selbst auf diese Thatsache hin. J. S. Jeans a. a. O. beruft sich besonders auf Angaben, welche er dem Annuaire Statistique de la France über die Lohnsteigerung in Paris und den französischen Provinzen entnommen hat. Danach betrug die durchschnittliche Lohnsteigerung in 22 der wichtigsten städtischen Gewerbe von 1853—83 in Paris 53 %, in den Provinzen 65 %. Giffen führt eine Anzahl von Vergleichungen älterer mit neueren Lohnsätzen aus Yves Guyot, Principes de l'Economie Sociale an. Von denselben dürften für unsern Zweck am brauchbarsten die über den Lohn in Mühlhauser Baumwollenspinnereien im Jahre 1853 und 1880 sein. Danach stieg der Lohn in dieser Periode für die verschiedenen in den Spinnereien beschäftigten Arbeiterklassen um 60 bis 256 %; bei der besonders zahlreichen Klasse der mule spinners um 143 %, im Durchschnitt aller Klassen um 121 %. Wir machen ferner aufmerksam auf die Angaben, welche Soetbeer in der zweiten Ausgabe der Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage über die Lohnerhöhung in Deutschland S. 89 ff. gesammelt hat. Nach denselben übertraf in Hamburg der jährliche Lohnbetrag in der Periode von 1879—86 den in der Zeit von 1848—51

bei Steinhauern	um	98 %
„ Steinsetzern 1. Klasse	„	80,29 %
„ „ 2. Klasse	„	65,87 %
„ Steinsetzern, Arbeitsleuten 1. Klasse	„	126,62 %
„ „ „ 2. Klasse	„	115,83 %
„ Erdarbeitern	„	104,55 %

Der Lohn der Eisenbahnbeamten unterster Kategorie bei den preußischen Staatseisenbahnen wurde nach derselben Quelle von 1850 bis 1885 um 102,5 % erhöht. Für ein einzelnes Gewerbe hat der Bericht der Enquetekommission für die Leinen- und Baumwollenindustrie viele Angaben gesammelt. Die Zeugenaussagen vor derselben, soweit sie über einen längeren Zeitraum berichten, geben die Lohnerhöhung erwachsener Arbeiter in Baumwollenspinnereien an

für Bayreuth von 1859—77	auf	74 %
„ Augsburg seit 1860 . .	„	60 %
„ Kuchen von 1850—76 . mit einem Rückgang bis 1879 von 5—7 %	„	40—50 %
„ Hohenfichte seit 1859 .	„	110—120 %
„ Breslau seit 1859 . .	„	80 %

So sporadisch alle diese Notizen auch sind, der Umstand, daß durchgehends aus Deutschland und Frankreich Lohnerhöhungen berichtet werden, die den englischen gleichkommen oder sie und zwar zum Teil erheblich übersteigen, läßt die Annahme nicht zu, daß die Differenz der Löhne in den großen Exportindustrien Englands und der wichtigsten kontinentalen Staaten sich zu Ungunsten der englischen Fabrikanten verändert habe. Im Gegenteil eine raschere Lohnsteigerung in den Hauptsitzen der deutschen und französischen Industrie als in England dürfte wahrscheinlich sein.

Eher als durch unverhältnismäßige Steigerung des Arbeitslohnes könnten sich die Konkurrenzverhältnisse mancher englischen Exportindustrien durch die Fabrikgesetzgebung verschlechtert haben. Zwar sind auch anderswo Fortschritte in dieser Gesetzgebung gemacht worden und thatsächlich Verkürzungen der Arbeitszeit eingetreten, aber doch wohl kaum in solchem Maße und in so großer Verbreitung wie in England. Dennoch müssen wir Bedenken tragen, darin den Hauptgrund der Klagen über verhältnismäßig erhöhte Arbeitskosten in England zu sehen, denn im ganzen wird von den Sachkundigen nicht bestritten, daß die Beschränkung der Arbeitszeit die Leistungsfähigkeit und die Tüchtigkeit des englischen Arbeiterstandes erhöht habe. Nur sehr wenige unter den von der Kommission vernommenen Zeugen verlangen insofern eine Änderung, als sie die Arbeitszeit der erwachsenen Frauen freigegeben zu sehen wünschen.

Es scheint uns daher wahrscheinlich, daß jene Erscheinung hauptsächlich auf zwei Ursachen zurückzuführen ist, einmal darauf, *daß die veränderte Welthandelsstellung Englands und die Fortschritte der kontinentalen Industrie Lohndifferenzen, die früher nicht lästig empfunden wurden, nun als störende Hindernisse der Konkurrenzfähigkeit erscheinen lassen und dann darin, daß die kontinentalen und besonders die deutschen Arbeiter infolge längerer Übung und Schulung und der allgemeinen industriellen Entwickelung leistungsfähiger geworden sind.*

Es läßt sich natürlicherweise nicht im voraus beurteilen, welche Energie und welche Begabung die verschiedenen Nationen unter dem Sporn des verschärften Mitwerbens entwickelt werden. Wenn aber die Lage der Dinge ungefähr so bleibt, wie sie jetzt zu sein scheint, so dürfte es wahrscheinlich erscheinen, daß vor allem ein gewisser Druck auf die Höhe des Lohnes in England eintreten wird und daß die englischen Löhne sich denen der ersten industriellen Nationen des Kontinents einigermaßen nähern werden. Eine Nivellierung des zur Zeit

noch sehr bedeutenden Unterschiedes im Lohne zwischen England einerseits, Deutschland, der Schweiz, Belgien und Frankreich andererseits dürfte dann unausbleiblich sein.

In der Höhe des in den Exportindustrien gezahlten Geldlohnes spricht sich am deutlichsten die wirtschaftliche Kraft aus, welche die leitenden industriellen Nationen bei ihrem Wettwerben auf dem Weltmarkt bewähren. Denn wenn alle dieselben Preise für ihre Fabrikate auf dem Weltmarkt erhalten, so folgt daraus, daß je nach der Produktivität der nationalen Industrien die Höhe des Lohns eine verschiedene ist. Der Geldlohn der Arbeit in den Exportindustrien übt aber bei diesen Völkern auch einen maßgebenden Einfluß auf die anderen Lohnverhältnisse aus. Deshalb muß eine Änderung in dem Verhältnis der wirtschaftlichen Kraft der Nationen auch auf die Verschiedenheit des Geldlohns bei denselben einwirken.

Es will uns scheinen, als ob diese Wirkung der ungünstiger gewordenen kommerziellen und industriellen Stellung Englands schon erkennbar wäre. In einer ganzen Reihe von Gewerben hat in England seit 1882 eine sehr erhebliche Lohnreduktion stattgefunden. Die Fälle, in denen noch derselbe Lohn bezahlt wird, dürften eine Ausnahme sein. In Deutschland und der Schweiz ist das in gleichem Maße wohl kaum der Fall gewesen. Das ist wenigstens der Eindruck, den wir bei einer sorgfältigen und unbefangenen Durchsicht des überaus reichen Materials, welches in den Berichten der Kgl. Kommission, sowie in Zeitungsnachrichten aus dem ersteren Lande uns vorliegt, sowie der viel sparsameren Angaben, die wir über die deutsche Lohnbewegung der letzten Jahre gesammelt haben [1]). Eine Reduktion des Geldlohns der Arbeiter ist gewiß eine unerfreuliche, mit großen sozialpolitischen Nachteilen verbundene Ercheinung. Die Gefahr, die für England da vorliegt, wird auch im Lande selbst von manchen Seiten wohl erkannt und sogar übertrieben. Ein Sachkundiger aus der Baumwollenindustrie, Fabrikant in Lancashire, ruft in seinem Gutachten aus: „Die Frage entsteht, wird der britische Arbeiter durch das Mitwerben auf das Niveau des kontinentalen Arbeiters heruntergebracht werden und dann allmählich auch auf das des asiatischen.“ (II, 1, p. 369.)

Zur Zeit freilich ist die Verschiedenheit im Lohn und der Lebenshaltung noch eine sehr bedeutende, und für die Konkurrenzfähigkeit der englischen Industrie auf dem Weltmarkt liegt darin eine große Sicherheit, daß, wenn der Kampf immer schärfer entbrennt, viel eher eine Verminderung der Lohnsätze in England möglich ist, als in allen mitwerbenden Ländern, die Vereinigten Staaten allein ausgenommen. Die Gefahr, daß eine Einschränkung des Exports erfolgen muß, weil

---

1) Die amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten für 1885 S. 109 berichten, daß die Löhne im großen und ganzen sich auf ihrer bisherigen Höhe erhalten, in einzelnen Fällen sogar gestiegen sind. Fast alle Berichte über Lohnverhältnisse in dem Report der englischen Untersuchungskommission dagegen geben von einer großen Depression auf dem Arbeitsmarkt Kunde.

eine Lohnherabsetzung nicht weiter möglich, liegt daher in England ferner. Eine genaue Vergleichung des Erwerbs der verschiedenen Arbeiterklassen in verschiedenen Ländern ist freilich bei dem gegenwärtigen Stande der Lohnstatistik nicht möglich. Die ungleiche Art der Erhebung und die verschiedene Art der Berechnung durchschnittlicher Lohnsätze beeinträchtigen auf's wesentlichste die Vergleichbarkeit der Angaben über Arbeitslohn. So viel aber läßt sich doch mit Sicherheit aus dem vorhandenen Material entnehmen, daß in England das durchschnittliche Geldeinkommen der Arbeiter in denselben Beschäftigungsarten bei in der Regel kürzerer Arbeitszeit erheblich höher ist als in Frankreich und noch viel höher als in Deutschland und der Schweiz, und daß die letzteren Länder wieder einen höheren Arbeitslohn haben als Italien oder gar Ostindien. Es ist freilich, um diese Überzeugung zu gewinnen die Durchsicht eines umfassenden Materials notwendig. Denn gerade weil gegen die Vergleichung einzelner Zahlen immer Bedenken obwalten, kann man nur deshalb zur Sicherheit gelangen, weil jene Thatsache sich aus allem statistischen Material, wie verschiedenartig es auch sein mag, mit Übereinstimmung ergiebt. Nach Umfang und Charakter dieser Arbeit müssen wir uns darauf beschränken, einige Beispiele von der Verschiedenheit der Lohnverhältnisse in Deutschland und in England zu geben, wohl wissend, daß wir damit einen Beweis eigentlich nicht führen, sondern daß eine genaue Vergleichung die kritische Verarbeitung eines sehr viel größeren Materials erfordern würde.

Die besten und zuverlässigsten Angaben über Lohnverhältnisse in England dürften diejenigen sein, welche auf Grund amtlicher Ermittlungen in den Miscellaneous Statistics von Zeit zu Zeit publiziert sind. Die letzten finden sich Part XI, S. 412 ff. und beziehen sich auf das Jahr 1880. Uns ist keine ähnliche Zusammenstellung detaillierter Angaben von Arbeitslöhnen aus irgend einem Teile von Deutschland bekannt. Die Lohnstatistik, welche bei Gelegenheit der Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes aufgenommen ist und deren Resultate für Preußen und die freien Städte in diesen Jahrbüchern (Bd. X, 263 ff.) von Dr. Hirschfeld in dankenswerter Weise publiziert sind, bezieht sich nur auf den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagesarbeiter, d. h. solcher Arbeiter, welche wegen Mangels technischer Übung noch keinem bestimmten Gewerbe zuzuzählen sind. Damit stimmt die Klasse von Arbeitern so ziemlich überein, welche in der englischen Statistik als labourers bezeichnet zu werden pflegt. Sie erhalten durchweg einen geringeren Lohn als die gewerblichen Arbeiter, die noch nicht vollständig ausgebildeten Hilfsarbeiter ausgenommen. So bekamen z. B. in den Gaswerken zu Liverpool die gewöhnlichen Heizer und die Schmiede 35 sh., die Röhrenleger 26 sh., die Lampenanzünder 23 sh., die labourers 21 sh. wöchentlichen Lohn. Dagegen berichtet Hirschfeld a. a. O., daß die Ermittlungen des statistischen Amtes der Stadt Berlin, angestellt im Februar 1884, eine Reihe von Lohnsätzen gewerblicher Arbeiter anführen, die unter dem für Berlin zum Zwecke der Krankenversicherung festgesetzten ortsüblichen Tagelohn bleiben. Man

wird daher den deutschen Lohnverhältnissen gewiß gerecht werden, wenn man jenen ortsüblichen Tagelohn mit dem Verdienste englischer labourers vergleicht. In den Miscellaneous Statistics a. a. O. finden wir den Wochenlohn solcher labourers 45mal, den Tagelohn 4mal, den Stundenlohn 18mal verzeichnet. Der geringste Wochenlohn, der vorkommt, beträgt 14½ sh., in 12 Fällen beläuft er sich auf weniger als 18 sh., in 18 Fällen auf 18—21 sh., in 12 Fällen 21 sh. und darüber bis zu dem Maximum von 26 sh. Einmal wird ein Wochenlohn von 16½—21, ein anderes Mal von 16½—21½ und endlich noch von 15—20 sh. notiert. In den vier Fällen, in denen der Lohn für den Tag berechnet ist, wird derselbe auf 3 sh.—3 sh. 2 d. angegeben. Der Lohn für die Stunde beträgt einmal 4 d., zehnmal 4—5 d. und sechsmal mehr als 5 d., einmal 4½—6 d. Die Orte, für welche diese Lohnangaben gelten, sind durchgehends größere Städte Englands und Schottlands mit ihren näheren Umgebungen. Nur einmal ist die irische Hauptstadt und Umgegend erwähnt. Wir können daher von den deutschen, für die Krankenversicherung gemachten Erhebungen nur die für die größeren Städte damit vergleichen. Nach den Berechnungen von Hirschfeld betrug der Tagelohn für erwachsene männliche Arbeiter in den Städten Preußens und in den freien Städten mit mehr als 100 000 Einwohnero 2 M. 16 Pf., von 50—100 000 2 M. 6 Pf., von 20—50 000 1 M. 77 Pf. Der Durchschnittslohn in den größten Städten erreicht daher noch nicht das Minimum, welches in den englischen Tabellen vorkommt. Man wird sagen dürfen, daß, wenn die englischen und preußischen Erhebungen einigermaßen zutreffen, der gemeine Tagelohn in den englischen Städten und industriellen Bezirken durchschnittlich mindestens 50% höher ist als in den größten preußischen und freien Städten.

Für die ländlichen Arbeiter hat Herr Giffen aus den Berichten der assistant commissioners der Kgl. Kommission zur Untersuchung der Notlage der Landwirtschaft alle Angaben über den Tagelohn gesammelt und im Journal of the Statist. Soc. vol. XLIX S. 77 mitgeteilt. Danach schwankt der wöchentliche Verdienst des gewöhnlichen erwachsenen landw. Arbeiters in den verschiedenen Grafschaften Englands und Schottlands zwischen 12 und 18 sh. incl., in der großen Mehrzahl der Grafschaften zwischen 13 und 16 sh. incl. und dabei wird bemerkt, daß in manchen Fällen noch Naturalien neben dem Lohne gewährt werden, die nicht in den angegebenen Lohnsätzen inbegriffen sind. Die Angaben bestätigen die Zuverlässigkeit der Tafeln der Miscellaneous Statistics, denn die Differenz zwischen dem Lohn in der Landwirtschaft und in großen industriellen Städten, welche sich bei ihrer Vergleichung ergiebt, dürfte den Erfahrungen anderer Länder entsprechen. Die Untersuchung der englischen Landwirtschaft fand in den Jahren 1879—83 statt, und aus dieser Periode fehlen Erhebungen über den landwirtschaftlichen Lohn in Deutschland. Die bekannte Untersuchung der vom Kongreß deutscher Landwirte eingesetzten Kommission, über welche Prof. Frhr. v. d. Goltz im Jahre 1875 Bericht erstattet hat, wurde im Sommer 1873 vorgenommen. Das Jahr 1873 war im ganzen eine Zeit lebhaft gesteigerter Nachfrage auf dem

Arbeitsmarkt in Deutschland; aber doch dürfte in manchen Gegenden Deutschlands der ländliche Lohn seitdem noch etwas gestiegen, nur in sehr wenigen gefallen sein. Im Durchschnitt wird der Unterschied aber nicht groß sein, und deshalb kann man immerhin die Resultate der damaligen Erhebung, die, was auch gegen sie gesagt worden ist, die beste ist, die wir in Deutschland haben, mit den von Giffen gesammelten Daten vergleichen. Der niedrigste durchschnittliche Tagelohn, der in einem der 74 territorialen Bezirke Deutschlands, welche unterschieden wurden, ermittelt wurde, betrug 7 Sgr., der höchste 23,8 Sgr. Da der letztere aber nur in dem Gebiet der Stadt Bremen unter überwiegendem Einfluß der großen Stadt vorkam, so muß er für unsere Vergleichung eigentlich wegfallen. Die demnächst hohen Sätze sind 19,1 und 19 Sgr. im Oberelsaß und im Reg.-Bez. Arnsberg. Auch bei dieser Vergleichung ergiebt sich also das Resultat, daß der durchschnittliche Lohn in den deutschen Bezirken, welche den höchsten Lohn haben, den durchschnittlichen Lohn in den englischen Gegenden, die am niedrigsten stehen, kaum erreicht.

Für unsere Zwecke würde eine Gegenüberstellung der Löhne der gewerblichen Arbeiter weit wichtiger sein als die der ungeschulten oder landwirtschaftlichen Tagelöhner. Aber da ist es noch viel schwerer, Gleiches mit Gleichem zu vergleichen. Das Vorwiegen des Stücklohns und die große Spezialisierung der verschiedenen Arbeitsleistungen in der großen Industrie setzen dem große Schwierigkeiten entgegen. Es ist zu bedauern, daß die Mitteilungen unserer Fabrikinspektoren über Lohnverhältnisse so unbestimmt sind oder Durchschnitte enthalten, mit denen, weil sie aus ganz ungleichartigen Zahlen gezogen sind, nicht viel anzufangen ist — so z. B., wenn der Wochenlohn eines erwachsenen Arbeiters in der gesamten Textilindustrie eines Inspektionsbezirkes auf 10 M. 59 Pf. durchschnittlich angegeben wird. — Wir wollen aber doch versuchen, einige Vergleichungen gewerblicher Löhne hinzuzufügen. Schon oben haben wir Angaben über die Verschiedenheit deutscher Lohnverhältnisse in der Eisenindustrie nach dem Bericht von Sir Lowthian Bell mitgeteilt. Über die Löhne in der deutschen Baumwollenindustrie im Jahre 1877 enthielt der Bericht der Reichsenquetekommission über die Leinen- und Baumwollenindustrie einige Zahlen, die mit denen in den Miscellaneous Statistics vergleichbar sind. Nach der ersteren zahlten im Jahre 1877 von 100 Spinnereien

	in Deutschland	
	ohne Elsaß-Lothringen	mit Elsaß-Lothringen
an erwachsene männliche Arbeiter		
einen täglichen Lohn von weniger als Mk. 1,75	8,2	7,4
von 1,75—2,50	74,9	68,1
„ 2,50—2,75	9,6	12,6
über 2,75	7,3	11,9
an Frauen		
einen täglichen Lohn von weniger als Mk. 0,75	1,5	1,1
von 0,75—1,25	32,5	29,2
„ 1,25—1,75	48,2	52,5
über 1,75	17,8	17,2

Über 80% der Betriebe zahlten also an die erwachsenen Männer einen Lohn von 1,75—2,75 Mk., im Durchschnitt 2,25 Mk., was einem Wochenlohn von 13½ Mk. entsprechen würde; der Lohn der Frauen betrug in über 80% der Betriebe 0,75—1,75 Mk., im Mittel 1,25 Mk., also in der Woche c. 7,50 Mk. Vielleicht darf man mit Rücksicht auf die 17—18% der Betriebe, welche mehr zahlten, einen mittleren Lohn von 1,50 Mk., also pro Woche 9 Mk. annehmen. Die Miscellaneous Statistics führen in den Spinnereien von Manchester und Umgegend für erwachsene männliche Arbeiter Wochenlöhne von 18—45 sh. auf (und zwar grinders 21½, scutchers und scrippers 22½, minders 24½—28¾, overlookers 25—45, assistant overlookers 18 sh.), die Wochenlöhne der Frauen variieren zwischen 12 und 15¼ sh. — In Elsaß-Lothringen ist der Lohn nach den obigen Zahlen höher als im übrigen Deutschland. Die Lohnverhältnisse in den dortigen Spinnereien hat Jannasch a. a. O. S. 306 genauer mit den in schweizerischen und englischen Spinnereien verglichen. Er giebt freilich für eine schon etwas zurückliegende Zeit, nämlich für den Anfang der siebziger Jahre, folgende Zahlen:

	Wochenlöhne					
	am Oberrhein bei 12stündiger Arbeit	im Mittel	in der Schweiz bei 12stündiger Arbeit	im Mittel	in England bei 10stündiger Arbeit	im Mittel
für	in französischen Franks					
Männer	17—22	19,50	12—20	16,00	25—35	30
Frauen	7,5—12	8,00	7,5—11,5	9,5	14—16	15
Kinder [1])	4,25—6	5,12	4—7	5,5	7—9	8

Interessant und, wie wir glauben, charakteristisch für manche ähnliche Gewerbe ist die Angabe, welche in dem erwähnten Reichsenqueteberich (I S. 855) der General-Direktor der braunschweigischen Aktiengesellschaft für Jute- und Flachsindustrie über die Lohnverhältnisse in schottischen und braunschweigischen Jutespinnereien und Webereien machte. Nach einer von ihm angestellten Untersuchung waren die Akkord- (Stück-) Löhne in Schottland und Braunschweig ganz gleich. Aber bei gleichen Akkordsätzen verdienten die schottischen Weberinnen 14 sh. wöchentlich bei 56 stündiger Arbeitszeit, die deutschen 10 Mk. bei 66 stündiger Arbeitszeit.

Besonders genau scheinen die Ermittlungen über die Lohnsätze in Leipzig gewesen zu sein, welche der Bericht der Fabrikinspektoren für 1883 mitteilt (Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten 1883 S. 446). Wir stellen den dort angegebenen Sätzen des wöchentlichen Verdienstes die gleichartigen Angaben gegenüber, welche sich in den Miscellaneous Statistics finden. Wir wählen dabei die englischen Städte nicht willkürlich aus, sondern teilen die Höhe des Verdienstes derselben Klassen aus allen Städten mit, für welche sie angegeben ist.

---

1) „Als Kinder dieser Art gelten im Elsaß die 12—16jährigen Personen. In der Schweiz dürfen die Mädchen meist erst vom 13., die Knaben vom 14. Lebensjahre an arbeiten.“ Jannasch a. a. O. S. 306.

Es verdienten z. B. 1883 in Leipzig[1]) und nächster Umgebung wöchentlich die Maurerpoliere (foremen) 20—24 Mk., in Bradford, Nottingham, Portsmouth 45, in South Shields 36, in Wolverhampton 40—60, in andern Städten 8 d., in einigen 8—1 sh. die Stunde, Maurer- und Zimmergesellen in Leipzig 18—20 Mk. die Woche, die masons und bricklayers in den englischen Städten 7—9 d. per Stunde bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 45—56 1/2 Stunden. Ferner die Former (moulders) in Eisengießereien in Leipzig 18—21 Mk., in Leeds und Sheffield 30, Glasgow 31 1/4, Nottingham 32 1/4, Manchester 29 1/4—36 sh., die Buchdrucker in Leipzig 18—20 Mk., in Edinburg die Setzer 30—30 1/2, in London 35 1/2 sh., die Korrektoren (readers) in Edinburg 35—40, in London 42 1/2 sh., Buchbinder in Leipzig 18—20 Mk., in Edinburg 31 1/3—37 sh., die Arbeiter in Schuhmacherfabriken in Leipzig 16—20 Mk., in Leicester 21—30 sh.

Daß zu den höheren Löhnen in diesen, wie in den meisten früher erwähnten Fällen, eine kürzere Arbeitszeit der englischen Arbeiter kommt, unterliegt keinem Zweifel.

Die seit alters bestehenden großen Lohndifferenzen zwischen England einerseits, Deutschland und den übrigen Ländern andrerseits haben aber in neuerer Zeit an Berechtigung verloren und an Bedeutung gewonnen, weil sie nicht mehr wie früher zum Teil ausgeglichen werden durch größere Unterhaltskosten der Arbeiter in England. Als England noch ganz überwiegend auf die eigene Produktion der Nahrungsmittel angewiesen war, wenig entwickelte Kommunikationsmittel den ausländischen Bezug derselben auf näher gelegene Küstenländer einschränkten und hohe Zölle und Steuern sie verteuerten, war die britische Insel das teuerste Land in Europa auch für den Arbeiter. „Die Zeiten sind noch nicht lange her“, sagte Bright neulich in einer Wahlrede, „als die Korngesetze den Weizenpreis auf 80 sh. den Quarter zu halten suchten, jetzt ist er weniger als 40 sh. Der Preis von Thee ist nun geringer als die Steuer, die früher darauf lag. Zucker kostet nur den dritten Teil als zu der Zeit, in der ein Monopol für den west- und ostindischen Zucker bestand.“ Zu dem Sinken der Preise im Welthandel und zu der Befreiung der notwendigen Lebensbedürfnisse (Thee allein ausgenommen) von allen, früher oft exorbitanten Steuern und Zöllen, ist eine Verbesserung in dem Geschäft der Verteilung der Lebensbedürfnisse eingetreten, wie sie in gleichem Maße in Deutschland wohl kaum sich vollzogen hat. Die kooperative Bewegung und die allgemeine Verbreitung der Konsumvereine hat der übermäßigen Verteuerung und Verschlechterung der Waren durch die distributiven Gewerbe in sehr wirksamer Weise gesteuert, während in Deutschland noch immer die Klage allgemein ist, daß das Sinken der Preise im Großhandel den Konsumenten wenig zu gute gekommen sei. Die eng-

1) Nach dem Bericht für 1885 S. 40 sind diese Lohnsätze in den letzten Jahren zum Teil erhöht worden. Wir wählen die Angaben für 1883, weil die zur Vergleichung gezogenen englischen der Zeit nach noch weiter (1880) zurückliegen. Die Löhne außerhalb Leipzigs und seiner Vorstadtdörfer bleiben etwas hinter den oben mitgeteilten Zahlen zurück.

lischen Konsumvereine zählten aber auch im Jahr 1881 525000 Mitglieder mit einem Umsatz von £ 20901000 und einem eigenen Kapital von £ 5881000, die deutschen in demselben Jahre nur 116510 Mitglieder mit einem Umsatz von 32761636 Thaler und einem Guthaben der Mitglieder von 3088788 Thaler. Man kann sagen, mit Ausnahme von Wohnung, Fleisch, Milch, Butter sind sämtliche Lebensbedürfnisse der Arbeiter in England seit einigen Jahrzehnten billiger geworden, und auch die gewöhnlichen Sorten Fleisch, Speck, Butter sind in den letzten Jahren im Preise gesunken, jedenfalls im letzten Menschenalter nicht so gestiegen, wie in den meisten Gegenden Deutschlands. England ist nur noch für die wohlhabenden und reichen Klassen ein teures Land, weil alle Arten persönlicher Dienstleistungen und alle Handwerksarbeiten dort hoch bezahlt werden, die besitzlosen Klassen, welche nur in geringem Maße persönliche Dienste, Leistungen der Handwerker u. s. w. in Anspruch nehmen, leben, abgesehen von der Wohnung, jetzt schwerlich irgendwo in den industriellen Bezirken des Kontinents bei gleichen Lebensansprüchen billiger, als auf der britischen Insel. In jenen Gegenden ist die Entwicklung eine ganz andre gewesen. Länder, wie Deutschland, die früher einen erheblichen Teil ihrer landwirtschaftlichen Produkte nach England exportierten und deshalb relativ billigere Preise für dieselben hatten, beziehen jetzt in wachsendem Maße Rohstoffe für Nahrung und Bekleidung von außen und zum Teil sogar über England, oder doch mit größeren Transportkosten als England, und der Bezug der wichtigsten Nahrungsmittel wird überdies durch erhebliche Zölle verteuert. Giffen und Soetbeer haben vor kurzem die folgenden Vergleichungen der Kosten mitgeteilt, welche die Verpflegung von Kranken in einem londoner und in einem hamburger Krankenhause zu verschiedenen Zeiten gemacht hat. Die des englischen Statistikers ist den Rechnungen des St. George Hospital in London, die deutsche denen des allgemeinen Krankenhauses in Hamburg entnommen.

	Durchschn. Kosten für jeden Patienten			
	1830		1880	
Für	s.	d.	s.	d.
Fleisch	18	4	22	2
Brod und Mehl	10	7	4	1
Wein und Branntwein	—	10	3	3
Bier und Malzextrakt (malt liquor)	5	5	2	6
Milch	6	2	5	11
Thee und Gewürze (grocery)	2	10	3	5
Arzneimittel (incl. Blutegel)	10	5	7	11
Kohlen nnd Holz	10	16	3	10
Wäsche	2	0	4	10
Instrumente nnd chirurgische Apparate	1	9	5	2
Beamte, Bediennng, Pflegepersonal	20	3	34	3

„Hätte Weizen 1880 so viel gekostet wie 1830", fügt der Berichterstatter hinzu, „so wäre eine Ausgabe von 1884 l. für Mehl und Brod erforderlich gewesen, statt 738 l. Portwein kostete 1880 45 l. die Pipe, 1830 72 l. u. s. w. — Die Tabelle zeigt den großen Vorteil der Preisermäßigung in manchen Lebensmitteln und die großen Extraaus-

gaben, die jetzt für die Pflege der Kranken, insbesondere für ein größeres Wartepersonal, für Reizmittel (Wein) notwendig werden."

Die hamburger Tabelle giebt nur die Kosten der Nahrungsmittel für jede Person (Kranke und Angestellte der Anstalt zusammengenommen). Dieselben betrugen

1841—50	134 Mk.	99 Pf.	im Jahre
1851—60	156 „	60 „	„ „
1861—70	190 „	59 „	„ „
1871—75	276 „	76 „	„ „
1876—80	325 „	34 „	„ „
1881—85	306 „	1 „	„ „

Es ist wahrscheinlich, daß die Zunahme in den Kosten zum Teil auf eine bessere Verpflegung zurückzuführen ist, aber ein beträchtlicher Teil der Mehrkosten liegt, wie Soetbeer hinzufügt, nach den Abrechnungen ersichtlich in den bedeutend gestiegenen Preisen für Fleisch, Milch, Butter u. s. w. Hier also eine starke Zunahme, in London eine Abnahme in den Kosten der Nahrungsmittel! Hamburg aber kann in dieser Beziehung nicht einmal als Typus von Deutschland gelten. In den Gegenden, welche erst seit 1840 durch Eisenbahnen aufgeschlossen und Sitze großer industrieller Thätigkeit geworden sind, wird das Steigen der Kosten des Lebensunterhaltes noch viel bedeutender sein. Die Zeiten sind noch nicht lange her, als in der Stadt, in der ich lebe, sich mehrere hundert Engländer aus den mittleren Klassen der Gesellschaft aufhielten, fast nur, um wohlfeiler zu leben als in ihrer Heimat. Jetzt kommt niemand mehr aus diesem Grunde, und die wenigen englischen Familien, welche sich aus anderen Ursachen hier aufhalten, versichern, daß man bei einfacher Lebensweise in England nicht teurer lebe als am Rhein. Diese Erfahrung dürfte schwerlich allein stehen.

In Bezug auf das wichtigste Nahrungsmittel, das Getreide, veranschaulicht folgende Tabelle die Änderung in dem Verhältnis englischer und deutscher Preise.

Durchschnittspreise von 100 Kilogramm:

	Weizen				Roggen
	England M.	Preußischer Staat	Provinz Preußen	Rheinprovinz	Preußischer Staat
1816—20[1])	39,8	20,6	18,2	24,7	15,2
1821—30	27,0	12,1	10,9	13,8	8,7
1831—40	25,85	13,8	13,4	16,3	10,1
1841—50	24,2	16,8	16,0	19,5	12,3
1851—60	24,8	21,1	20,0	23,3	16,5
1861—70	22,8	20,4	19,5	22,3	15,5
1871—80	22,8	22,3	21,3	24,0	17,3
1881	20,6	22,0	20,9	23,9	20,2
1882	20,5	20,8	19,8	22,8	16,1
1883	18,9	18,5	18,25	20,3	14,7
1884	16,3	17,3	16,85	18,3	14,7
1885	14,6	16,2	15,7	17,6	14,3

1) Für England 1811—20.

2) Die Zahlen für Preußen sind den Publikationen des Preußischen Statistischen Büreaus, die Durchschnittspreise für England bis 1855 aus Tooke, History of prices

Die Zusammenstellung spricht für sich selbst. Der Roggenpreis im preußischen Staate, der vor 50 Jahren noch nicht die Hälfte, vor 40 Jahren ungefähr die Hälfte des englischen Weizenpreises betrug, hat 1885 denselben fast erreicht, in den westlichen Provinzen (Rheinprovinz 100 Kil. Roggen = 15,4 M., Hessen-Nassau = 15,7 M.) schon erheblich überschritten. Im Jahre 1885 aber hat der Einfluß der deutschen Zollerhöhung auf Getreide sich noch nicht im vollen Maße geltend machen können, weil die Einfuhr zum großen Teil noch vor dieser Maßregel erfolgen konnte. Künftig werden die westdeutschen Getreidepreise die englischen noch mehr übertreffen. Die westlichen Provinzen des preußischen Staates und das südwestliche Deutschland, Gegenden, deren Industrie mit der englischen in lebhafte Konkurrenz tritt, dürften gegenwärtig die höchsten Getreidepreise in der Welt haben.

Die Ausgleichung der Lohnverschiedenheiten zwischen England und den kontinentalen Industriestaaten, die wir als wahrscheinliche Folge der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung erkannten, erscheint daher auch durch Veränderungen in den Unterhaltskosten der Arbeiter gerechtfertigt. Um so mehr aber ist zu erwarten, dass davon eine der Konkurrenzfähigkeit Englands auf dem Weltmarkte günstige Gegenwirkung gegen andere derselben ungünstige Umstände ausgehn wird.

IV.

Die Stellung der englischen Baumwollenindustrie auf dem Weltmarkt.

Wenn wir es versuchen wollen, für zwei der wichtigsten Industriezweige Englands zu erforschen, wie weit jene bisher besprochenen Tendenzen zur Geltung gekommen sind, so sind wir uns bewußt, daß unsere Arbeit nicht erschöpfend sein kann. Eine auch nur annähernde Vollständigkeit, insbesondere ein Verfolgen der Frage in alle die einzelnen Unterabteilungen hinein, in die jedes dieser großen Gewerbe zerfällt, würde kaum von einer einzelnen Kraft durchgeführt werden können.

Wir wählen die Verarbeitung der Baumwolle und die Seeschiffahrt. Die erstere ist das wichtigste der stoffveredelnden Gewerbe in England [1]), ihre Verhältnisse sind einfacher als die der viel mehr in ver-

---

vol. VI S. 439, von da an dem Statistical Abstract entnommen. Da diese Quellen den Preis pr. Quarter (Average gazette prices) angeben, so mußte derselbe zur Vergleichbarkeit auf Gewichtspreise reduziert werden. Dabei wurde das Gewicht des Quarter Weizen zu 220 Kilogr., der £ zu 20 Mk. angenommen. Seit der Trennung der Provinz Preußen in Ost- und Westpreußen ist das Mittel der Durchschnittspreise der beiden Provinzen als Preis für die ganze Provinz genommen.

1) Über die relative Bedeutung der verschiedenen Zweige der Textilindustrie giebt das oben erwähnte Buch von Thomas Ellison eine Menge interessanter Angaben,

schiedenartige Zweige sich teilenden Wollenindustrie und wir werden außer durch die im Berichte der Königlichen Kommission gesammelten Materialien noch durch die Schrift von Thomas Ellison, The Cotton Trade of Great Britain (1886 London), unterstützt. Die Firma Ellison & Co. ist durch ihr Annual Review of the Cotton Trade und die darin enthaltene Statistik des Baumwollenhandels und der Baumwollenindustrie weltberühmt. In dem eben genannten Buch sind die seit langer Zeit gesammelten Materialien zu einer gedrängten, überaus inhaltreichen Übersicht über die Entwickelung des Baumwollenhandels und der Baumwollenindustrie in England verarbeitet. Daß wir daran einen Versuch schließen, die maritime Entwickelung Englands zu besprechen, bedarf wohl kaum der Rechtfertigung. Für Englands Weltstellung in wirtschaftlicher sowohl wie in politischer Beziehung ist das Übergewicht zur See immer noch viel wichtiger als irgend ein einzelner Industriezweig.

Die englische Baumwollenindustrie arbeitet überwiegend für den Export und verdient mehr als in irgend einem anderen Gewerbe die Bezeichnung als Weltindustrie. Der inländische Markt nimmt von dem gesamten Quantum in England verarbeiteter Baumwolle nur etwa 20, höchstens 25 % auf. Die in England abgesetzten Baumwollenwaren sind aber durchschnittlich von höherem Werte als die exportierten (nach der Schätzung eines Sachkundigen ca. 1/3 teurer), sodaß, dem Werte nach gemessen, der Anteil des inländischen Absatzes an dem Gesamtabsatze sich auf c. 30 % belaufen dürfte. Kein anderer Industriezweig weist eine so starke Ausfuhr der Produkte im Ver-

---

aus denen wir Einiges mitteilen wollen. Die Zahlen beziehen sich auf das vereinigte Königreich Großbritannien und Irland.

Im Durchschnitt der Jahre	Jährlicher Verbrauch in Millionen Pfd.				Verhältnis der drei Rohstoffe zu einander			
	Baumwolle	Wolle	Flachs	Zusammen	Baumwolle	Wolle	Flachs	Zusammen
1798—1800	41,8	109,6	108,6	260,0	16,08	42,15	41,77	100
1829—1831	243,2	149,4	193,8	586,4	41,47	25,48	33,05	100
1859—1861	1022,5	260,4	212,0	1494,9	68,40	17,42	14,18	100
1880—1882	1424,6	448,6	273,8	2147,0	66,35	20,90	12,75	100
	Wert der exportierten Garne und Gewebe in 1000 £				Verhältnis des Wertes des Exports der drei Warengattungen			
1798—1800	5 088	6 846	1010	12 944	39,30	52,90	7,80	100
1829—1831	18 077	4 967	2138	25 182	71,79	19,72	8,49	100
1859—1861	49 000	15 041	6119	70 160	69,84	21,44	8,72	100
1880—1882	76 816	21 377	6907	105 100	73,09	20,34	6,57	100
	Zahl der beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen				Bezahlter Arbeitslohn. 1000 £			
1859—61	646 000	270 000	120 000	1 036 000	20 995	8 937	3120	33 052
1880—82	686 000	316 000	134 000	1 136 000	28 812	13 556	4355	46 723

hältnis zu ihrem inländischen Absatze auf. Ellison a. a. O. S. 126 stellte für die drei Zweige der Gewebeindustrie folgende Rechnung auf, die natürlich nur annähernde Richtigkeit beanspruchen kann. Es belief sich im Durchschnitt der Jahre 1880—82 der Wert in 1000 £

von	der produzierten	der exportierten	der im Inlande verbrauchten
	Garne und Gewebe		
Baumwolle	107 000	76 816	30 184
Wolle	53 000	21 377	31 623
Leinen	18 000	66 907	11 093

Die Zollpolitik fremder Staaten mußte für ein Gewerbe, das in so hohem Grade Exportindustrie ist, von besonderer Bedeutung sein. Auf Erziehung einer eigenen Baumwollenindustrie durch Schutzzölle sind fast alle Kulturstaaten ganz vorzugsweise bedacht gewesen. Kaum für irgend einen anderen der großen Zweige der stoffveredelnden Industriezweige sind allenthalben so große Opfer gebracht worden. Und gewiß nicht ohne Erfolg. In Deutschland wie in Frankreich, in den Vereinigten Staaten wie in Rußland hat die Verarbeitung der Baumwolle eine hohe Entwickelung und wirtschaftliche Bedeutung erlangt. Die schutzzöllnerische Strömung der letzten Jahre hat dann in vielen Ländern noch eine Steigerung der Zölle auf fremde Baumwollenwaren zur Folge gehabt und dem Absatz englischer Produkte dieser Art weitere Hindernisse entgegengesetzt.

Demgegenüber kommt der englischen Baumwollenindustrie wesentlich zu statten, daß sie einen verhältnismäßig viel größeren neutralen, von der Handelspolitik der Kulturstaaten nicht beeinflußten Markt hat als die meisten andern englischen Exportindustrien. Unter allen europäischen Produkten sind Baumwollenwaren diejenigen, welche von halbkultivierten und unkultivierten Völkern, besonders wenn sie in warmen Klimaten wohnen, weitaus in größter Quantität gekauft werden können. Nächst der Nahrung ist die Kleidung das wichtigste menschliche Bedürfnis. Für die erstere sorgen solche Völker in eigener Wirtschaft, Kleidungsstoffe dagegen kann die weit überlegene europäische Industrie gegen die Naturprodukte jener Länder unter den günstigsten Bedingungen anbieten. Aber Seide, Wolle, Leinwand sind für solche, in der Regel arme Völker zu teuer, Baumwollengewebe vermögen sie am ersten zu bezahlen. Die größte lokale Arbeitsteilung in der Welt, die zwischen den Ländern der tropischen und gemäßigten Zone, beruht hauptsächlich auf dem Austausch der Produkte der tropischen Vegetation gegen europäische Baumwollenwaren. Die anderen europäischen Fabrikate, welche nach jenen Gegenden gehen, sind eine Nebensache gegen diese Warengattung.

Aber zu der Zollpolitik der Kulturstaaten kommen noch andere ungünstige Umstände, mit denen die englische Baumwollenindustrie in neuerer Zeit zu kämpfen hat.

Gerade in diesem Gewerbe macht sich die früher erwähnte räumliche Ausdehnung der wirtschaftlichen Kultur, die für unsere Zeit so vorzugsweise charakteristisch ist, geltend. Man kann Kapital und intelligente, leitende Arbeitskräfte jetzt mit Leichtigkeit nach entfernten Weltteilen übertragen und die dort vorhandenen reichlichen Natur-

und wohlfeilen Arbeitskräfte ausnutzen. Daher werden mechanische Spinnereien und Webereien in Ländern errichtet, in denen man noch vor kurzem eine solche Fabrikthätigkeit für unmöglich gehalten hätte. Die besten englischen Maschinen können in den Produktionsländern der Baumwolle aufgestellt werden, und die Gewinnung und Schulung der dort reichlich vorhandenen Arbeitskräfte macht durchaus nicht unüberwindliche Schwierigkeiten. Mit anderen Worten: ein Teil der Produktionsvorteile, welche die Baumwollenindustrie bisher gerade in England hatte und sie dort fesselte, ist nicht in dem Maße, wie früher, an den Ort gebunden und infolgedessen kommen andere Produktionsvorteile, welche gerade in England fehlen, namentlich Nähe des Produktionsortes des Rohstoffes und wohlfeiler Arbeitslohn, bei der lokalen Verteilung dieses Gewerbszweiges mehr zur Geltung.

Ebenso leidet gerade die Baumwollenindustrie mehr als andere englische Gewerbe unter den oben hervorgehobenen Beschränkungen der Fabrikgesetzgebung, weil sie auf die Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen ganz vorzugsweise angewiesen ist.

Das Resultat dieser Verhältnisse ist gewesen, daß die englische Banmwollenindustrie in neuerer Zeit viel langsamer gewachsen ist als die der anderen Länder, in denen eine Verarbeitung der Baumwolle in größerem Maßstabe stattfindet, daß aber trotzdem die Menge der in Baumwolle gehenden Spindeln und Webstühle, sowie die Quantität des verarbeiteten Rohstoffes immer noch rascher zunimmt als die englische Bevölkerung, und daß auf neutralen Märkten die englische Baumwollenindustrie über alle Konkurrenten ein entschiedenes Übergewicht behauptet. Nur in wenigen Spezialitäten scheint dieselbe bis jetzt ernstlich gefährdet, die Lieferung der in großen Quantitäten verbrauchten Waren, der sog. Stapelartikel, fällt noch immer fast ganz den Engländern zu.

Versuchen wir den näheren Nachweis dieser Sätze an der Hand des vorliegenden statistischen Materials.

Wie viel rascher die Verarbeitung der Baumwolle auf dem Kontinent von Europa und in den Vereinigten Staaten Amerikas zugenommen hat als in England, geht deutlich aus einer Übersicht über den Verbrauch an roher Baumwolle hervor, die wir dem Berichte der Kgl. Kommission (I p. 142) entnehmen, die aber auch auf Ellison's Zirkularen beruht.

Im Durchschnitt der Jahre	Verbrauch von roher Baumwolle in Millionen englischen Pfund in Großbritannien	dem Continent von Europa	den Vereinigten Staaten
1836—40	405,7	208,4	96,9
1841—45	521,3	267,2	152,5
1846—50	569,8	300,4	240,5
1851—55	750,1	451,4	281,4
1856—60	947,3	627,4	358,8
1861—65	628,6	455,4	181,2
1866—70	973,8	653,4	381,9
1871—75	228,6	856,6	524,7
1876—80	1254,7	1026,7	685,8
1881—84 (4 Jahre)	1489,3	1320,3	880,8

Die Tabelle zeigt auch in der letzten, ungünstigen Zeit noch ein starkes Anwachsen des englischen Baumwollenverbrauchs. Auf den Kopf der Bevölkerung wurden in England 1836—40 22—23 Pfd., 1856—60 31—32 Pfd., 1881—84 41—42 Pfd. roher Baumwolle verarbeitet. Aber diese Zunahme ist durch das Anwachsen der kontinentalen und vor allem der amerikanischen Industrie weit übertroffen. Die jährliche Zunahme des Verbrauchs an roher Baumwolle schätzt dieselbe Quelle

	für die Perioden 1861—71	1871—83
Großbritannien . .	1,52 %	2,09 %
dem europ. Kontinent	1,38 %	6,26 %
Vereinigte Staaten .	1,06 %	9,29 %

Dabei ist zu bemerken, daß in der ersten Periode die Zunahme durch den amerikanischen Bürgerkrieg überall, ganz besonders aber in den Vereinigten Staaten, gehemmt war, daß dagegen in der zweiten außer anderen Umständen auch die Trennung des Elsasses von Frankreich die kontinentale Produktion gesteigert hat. Denn die Abtrennung dieses Bezirkes mit seiner großen Baumwollenindustrie führte in Frankreich zu dem Bestreben, den Verlust durch neue Fabriken im eigenen Lande zu ersetzen. Die Elsasser haben dann in Deutschland und anderwärts einen neuen Markt, größtenteils auf Kosten des englischen, gewonnen.

Ganz anders stellt sich die Vergleichung, wenn wir nicht die gesamte Verarbeitung, sondern nur die Ausfuhr ins Auge fassen.

Die Zeit ist noch nicht lange vorüber, in der Frankreich nächst England das Land war, welches am meisten Produkte der Gewebeindustrie exportierte. In dieser alten Stellung Frankreichs liegt wohl die Ursache, daß die englische Regierung von Zeit zu Zeit besondere vergleichende Übersichten des französischen und des englischen Exports an Erzeugnissen der Gewebeindustrie dem Parlament vorlegt. Wir teilen hier die letzte derartige Übersicht mit.

(Siehe die Tabelle auf Seite 145.)

Die Zahlen zeigen, wie das Wachsen der französischen Ausfuhr von Geweben, weder was die Gesamtsumme, noch was die Baumwollengewebe insbesondere angeht, Schritt gehalten hat mit der Zunahme des englischen Exports. Bei den Garnen ist dagegen die verhältnismäßige Steigerung in Frankreich größer als in England. In Baumwollengarnen aber kann die französische Ausfuhr ihrem absoluten Betrag nach jetzt ebenso, wie vor 35 Jahren, als ganz bedeutungslos angesehen werden. Beträchtlich ist nur die Vermehrung des Exports von Wollengarnen, die uns hier nicht angeht.

Daß die Entwickelung des französischen Exports in Baumwollenwaren von der englischen überholt ist, mag zum Teil seinen Grund in der Abtrennung des Elsaß haben. Aber auch die Gesamtausfuhr aller Produkte der Gewebeindustrie ist seit 1859 nicht in gleichem Maße wie in England gestiegen.

Die Zunahme des deutschen Exports an Baumwollenwaren vermögen wir nicht so leicht und so gut mit dem englischen zu vergleichen,

Wert der Ausfuhr von Produkten der Gewebeindustrie (inländischer Herkunft) aus Großbritannien und Irland[1])

	1849	1859	1869	1879	1880	1881	1882	1883
Garne aus	£	£	£	£	£	£	£	£
Baumwolle	6 704 089	9 458 112	14 095 449	12 106 961	11 901 623	13 165 053	12 864 711	13 509 732
Flachs, Hanf, Jute und andern vegetabilischen Faserstoffen	732 065	1 674 602	2 458 779	1 276 079	1 211 542	1 302 172	1 319 636	1 326 787
Seide	118 532	207 581	1 150 037	694 735	683 591	1 008 272	825 572	705 825
tierischer Wolle	1 090 223	3 084 061	5 538 295	3 714 230	3 344 740	3 225 696	3 398 645	3 266 488
Im ganzen	8 644 909	14 424 356	23 242 560	17 792 005	17 141 496	18 701 193	18 408 564	18 808 832
Gewebe aus								
Baumwolle	20 071 046	38 744 113	53 021 505	51 867 092	63 662 433	65 924 478	62 931 494	62 936 025
Flachs, Hanf, Jute und andern vegetabilischen Faserstoffen	3 493 829	4 604 587	7 542 942	7 436 280	8 091 522	8 209 274	8 359 259	7 941 159
Seide	798 652	1 562 152	1 110 118	1 697 209	2 030 659	2 564 730	2 692 275	2 426 299
Wolle	7 342 723	12 053 708	22 669 233	15 861 166	17 265 177	18 128 756	18 768 634	18 315 575
Im ganzen	31 706 250	56 964 560	84 343 798	76 861 747	91 049 791	94 827 238	92 751 662	91 619 058

Wert der Ausfuhr von Produkten der Gewebeindustrie (inländischer Herkunft) aus Frankreich

	1849	1859	1869	1879	1880	1881	1882	1883
Garne aus	£[2])	£	£	£	£	£	£	£
Baumwolle	22 376	38 191	114 703	97 862	111 602	99 880	106 216	88 811
Flachs, Hanf, Jute und andern vegetabilischen Faserstoffen	29 784	40 368	339 151	365 871	356 499	302 520	242 739	237 264
Seide	229 896	1 040 385	1 360 269	1 332 217	1 105 236	1 603 824	2 044 141	1 725 121
Wolle	216 269	237 566	1 111 833	1 747 058	1 973 649	1 525 865	1 593 951	1 382 622
Im ganzen	498 325	1 356 510	2 925 956	3 543 008	3 546 986	3 532 089	3 987 047	3 433 818
Gewebe aus								
Baumwolle	2 362 767	2 686 788	2 919 433	2 533 113	3 162 213	3 522 975	3 910 875	3 613 089
Flachs, Hanf, Jute und andern vegetabilischen Faserstoffen	844 257	621 816	732 816	1 048 411	1 221 012	1 032 914	1 009 419	890 054
Seide	7 708 341	19 995 555	17 893 650	9 069 744	9 368 511	9 803 261	11 581 910	12 049 380
Wolle	4 674 670	7 222 030	10 732 629	12 371 335	14 807 670	14 423 662	16 076 158	14 802 841
Im ganzen	15 590 035	30 526 189	32 278 528	25 022 603	28 559 406	28 782 812	32 578 362	31 355 364

1) Auch von den folgenden Zahlen gilt die oben gemachte Bemerkung, dass seit Herstellung des Freihandels in allen Produkten der Gewebeindustrie möglicherweise unter den aus England als englisches Produkt ausgeführten Garnen und Geweben sich gewisse Quantitäten finden, die nicht in England hergestellt, sondern von aussen importiert sind. Da aber von dem Exporteur jedesmal eine Erklärung darüber verlangt wird, ob er inländisches oder ausländisches Produkt ausführt, so ist es kaum wahrscheinlich, daß diese Quantitäten sehr beträchtlich sind.

2) 25 Franks = 1 £ gerechnet.

wie die des französischen. Unsere Ausfuhrstatistik ist bis 1880 eine sehr mangelhafte gewesen. An einer irgendwie brauchbaren Ermittelung des Wertes der Ausfuhr hat es bis dahin ganz gefehlt und auch die Quantitäten der Ausfuhr sind bis zum Jahre 1880 wahrscheinlich nur unvollständig ermittelt worden. Wir stellen indeß die letztere, so wie wir dieselbe in dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich angegeben finden, in von uns berechneten fünfjährigen Durchschnitten der gleichzeitigen englischen Ausfuhr gegenüber.

Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet in Tonnen zu 1000 Kilogramm.

Im Durchschnitt der Jahre	Baumwollengarn	Baumwollene Waren
1865—69	3588	8 010
1870—74	4178	9 184
1875—79	9310	12 780
1880—84	9597	14 552
	Zunahme von 1865—69 bis 1880—84 167 %	Zunahme von 1865—69 bis 1880—84 80 %

Ausfuhr aus Großbritannien und Irland.

Durchschnitt der Jahre	Baumwollengarne		Baumwollengewebe			
			einfache		gedruckte oder gefärbte	
	Ausgeführte Mengen in Millionen Pfund	Zunahme gegenüber der vorangehenden Periode %	Ausgeführte Mengen in Millionen Yards	Zunahme gegenüber der vorangehenden Periode %	Ausgeführte Mengen in Millionen Yards	Zunahme gegenüber der vorangehenden Periode %
1865—9	150,91	22,0	1 769	32,2	874	18,1
1870—4	205,51	36,2	2 409	36,2	1 037	18,6
1875—9	232,41	13,1	2 621	8,8	1 048	1,1
1880—4	248,88	7,1	3 122	19,1	1 371	30,8
	Zunahme von 1865—9 bis 1880—4 97,97 Millionen Pfd. oder 64,9 %.		Zunahme von 1865/9—1880—4 1353 Millionen Yards oder 76,5 %.		Zunahme von 1865—9 bis 1880—4 497 Millionen Yards oder 56,9 %.	

Die Zunahme der deutschen Ausfuhr ist nach diesen Zahlen weit beträchtlicher als die der englischen. Aber außer der Vervollständigung der Ausfuhrstatistik seit 1880 ist vor allem die am 1. Januar 1872 erfolgte Aufnahme von Elsaß-Lothringen ins deutsche Zollgebiet in Betracht zu ziehen, deren Wirkung in den obigen Zahlen deutlich hervortritt. Ferner ist zu erwägen, daß eine ganz kleine Ausfuhr dem Prozentsatze nach leichter steigen kann als eine sehr große. Dies gilt besonders von dem deutschen Garnexport, dessen rasches Wachsen überwiegend auf die Ausfuhr einer Spezialität (Vigognegarn) zurückzuführen sein dürfte, die nicht von Dauer gewesen zu sein scheint. Eine Vergleichung der letzten Jahre seit der Reform unserer Ausfuhrstatistik giebt ein ganz anderes Bild.

Ausfuhr aus Deutschland (nach d. Statist. Jahrb. f. d. D. R. 1886).

	Baumwollengarn		Baumwollenwaren (ohne Garn)	
	Tonnen à 1000 Kilogr.	Geschätzter Wert in 1000 Mk.	Tonnen à 1000 Kilogr.	Geschätzter Wert in 1000 Mk.
1880	11 584	51 362	14 332	49 712
1881	10 371	32 971	14 976	55 164
1882	10 667	32 284	14 756	67 417
1883	8 117	25 600	14 178	61 981
1884	7 187	22 588	14 520	65 793
1885	7 211	18 490	13 775	53 039

Ausfuhr aus Großbritannien und Irland [1]).

	Garn		Gewebe				Strumpfwaren (socks and stockings)	Nähgarn		Alle Baumwollenwaren (ohne Garn)
			einfache, weiße		gedruckte oder gefärbte					
	Millionen Pfund	Wert in 1000 £	Millionen Yards	Wert in 1000 £	Millionen Yards	Wert in 1000 £	Wert in 1000 £	Millionen Pfund	Wert in 1000 £	Wert in 1000 £
1880	215.54	11 901	3058,97	34 755	1416,35	22 337	402	13.07	2 073	63 662
1881	254.94	13 165	3361,30	37 170	1386,34	21 235	490	15,47	2 312	65 924
1882	238.25	12 865	2959.88	33 470	1349.87	21 006	622	15.53	2 409	62 931
1883	264.77	13 510	3136,18	34 151	1379.93	20 831	536	14.44	2 361	62 936
1884	270,90	13 813	3095,35	31 850	1321,65	19 806	569	14,71	2 477	58 935
1885	245,81	11 865	3149.91	30 565	1224.42	17 706	519	15.04	2 366	55 112

Die beiden letzten Tabellen zeigen keinen hervorspringenden Unterschied in der Entwicklung, was die Gewebe angeht. In der Garnausfuhr dagegen ist die viel stärkere Abnahme in Deutschland augenfällig.

Die Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten von Amerika hat seit dem Bürgerkriege, in dem sie völlig darniederlag, einen raschen Aufschwung genommen, aber sie überschreitet jetzt nur wenig die Höhe, welche sie im letzten Jahre vor dem Kriege erreicht hatte (10935000 Dollars) und zeigt seit 1881 eine kontinuierliche Abnahme, welche der englischen ungefähr gleichkommt. Ellison macht folgende Angaben über den Wert der amerikanischen Ausfuhr von Baumwollenfabrikaten aller Art.

Im Durchschnitt der Jahre		£
	1856—60	1 519 000
	1871—75	639 000
	1876—80	2 009 000
	1881—84	2 561 000
und zwar	1881	2 714 000
	1882	2 644 000
	1883	2 590 000
	1884	2 295 000

Wahrscheinlich wird dereinst die Zeit kommen, in welcher die Vereinigten Staaten den Vorrang in der Baumwollenindustrie dem

1) Die Angaben sind dem Statistical Abstract for the United Kingdom entnommen. Es ist zu bemerken, daß in der letzten Kolonne „Alle Baumwollenwaren“ verschiedene Artikel begriffen sind, die in den früheren Kolonnen nicht vorkommen, und daß verschiedene gemischte Gewebe im Werte von mindestens £ 500 000, die bis 1883 unter Baumwollenwaren aufgeführt wurden, seit 1884 zu den Wollenwaren gerechnet werden.

englischen Reiche in Europa streitig machen werden. Für den Augenblick aber, darüber sind die Sachverständigen, die von der Kommission vernommen, einig, droht von Amerika auf neutralen Märkten keine ernste Gefahr. Die hohen Arbeitslöhne und die hohen Preise der Maschinen verteuern dort die Produktionskosten noch zu sehr. Nur wenige Spezialitäten, besonders für den ostasiatischen Markt, kommen zur Ausfuhr.

Für die anderen Länder, welche einen Export von Baumwollenwaren haben, die Schweiz, Österreich, Holland, stehen uns ähnliche Daten nicht zur Verfügung. Aber sie dürften kaum sehr verschiedene Verhältnisse von den drei genannten wichtigsten Konkurrenten Englands haben. Überall hat die hauptsächlich für den inländischen Markt arbeitende Baumwollenindustrie in einzelnen Spezialitäten eine gewisse Virtuosität entwickelt, die dann auch zu einer Ausfuhr Veranlassung giebt. Aber dieselbe verschwindet dem Umfang nach gegenüber dem englischen Export, der die neutralen Märkte mit den in großen Massen verbrauchten Artikeln fast ausschließlich versieht. Die überall vorhandene Tendenz zur internationalen Arbeitsteilung zeigt sich in dieser Erscheinung, daß sogar sonst nicht konkurrenzfähige Gewerbszweige doch einzelne Besonderheiten entwickeln, in denen sie das Höchste leisten.

Das Übergewicht, welches aber im Allgemeinen doch die englische Baumwollenindustrie behauptet, tritt vielleicht noch mehr hervor, wenn die Ausfuhr von Baumwollenwaren mit der Einfuhr verglichen wird. Ellison hat darüber verschiedene Zusammenstellungen, deren Gesamtresultat für die letzten Jahre wir mitteilen wollen. Dasselbe kann natürlich nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen.

Wert der Einfuhr von Baumwollenfabrikaten in £

	1880	1881	1882	1883	1884
In Deutschland, Österreich, Frankreich, Belgien u. Niederlande	11 791 900	12 628 800	13 632 200	14 638 400	15 010 800
den Vereinigten Staaten von Amerika	5 986 000	6 244 000	6 870 000	7 371 000	6 091 000
Zusammen	17 777 900	18 872 800	20 502 200	22 009 400	21 101 800
In Großbritannien nach Abzug der Wiederausfuhr		2 320 000	2 329 000	2 317 000	2 257 000

Wert der Ausfuhr von Baumwollenfabrikaten in £

	1880	1881	1882	1883	1884
Aus Deutschland, Österreich, Frankreich, Belgien u. Niederland	12 609 000	12 447 000	13 333 300	13 355 700	13 408 300
den Vereinigten Staaten	1 996 000	2 714 000	2 644 000	2 590 000	2 295 000
Zusammen	14 605 000	15 161 000	15 977 300	15 945 700	15 703 300
Großbritannien (nach dem Statistical Abstract)	63 662 433	65 924 478	62 931 494	62 936 025	58 935 154 [1]

1) Es ist hier wieder auf die im Jahr 1884 erfolgte Übertragung wichtiger Gattungen gemischter Gewebe, die bis dahin unter Baumwollenwaren aufgeführt wurden, zu den Wollenwaren aufmerksam zu machen.

Ellison macht mit Recht darauf aufmerksam, daß die Einfuhr in den zuerst genannten Ländern ganz überwiegend aus britischen Fabrikaten bestehe und daß in der Ausfuhr auch die aus britischem Garn hergestellten Gewebe begriffen sind.

Das Verhältnis der Ausfuhr zur Einfuhr von Baumwollenwaren deutet daher ebenso wie die absolute Größe der Ausfuhr auf ein noch fortbestehendes Übergewicht der britischen Baumwollenindustrie.

Aber wenn die Ausfuhr von Baumwollenwaren aus England bisher immer noch wachsen konnte, die Richtung derselben ist sehr verändert worden. Die große Einbuße im Absatz nach den von Zöllen umgebenen Kulturstaaten, die noch stärkere Zunahme derselben nach den neutralen Gebieten tritt in folgender Tafel (im Kommissionsbericht I. S. 143 nach Ellisons Zirkularen zusammengestellt) deutlich hervor.

(Siehe die Tabelle auf Seite 150.)

Ellison giebt eine Vergleichung des Wertes der Ausfuhr von baumwollenen Garnen und Geweben nach den geschützten Märkten einerseits, den offenen Märkten andererseits in verschiedenen Perioden. Zu den geschützten Märkten rechnet er den ganzen Kontinent von Europa mit Ausnahme von Griechenland und der Türkei und die Vereinigten Staaten von Amerika, zu den offenen Griechenland, die Türkei und alle anderen Weltteile außer den Vereinigten Staaten.

Jährliche Ausfuhr von Baumwollenfabrikaten aus Großbritannien nach dem deklarierten Werte in 1000 £

	nach geschützten Märkten		nach offenen Märkten	
1856—60	11 054	24,7 %	33 850	75,3 %
1871—75	23 706	31,5 %	51 569	68,5 %
1876—80	17 777	26,0 %	50 680	74,0 %
1881—84	18 015	23,7 %	58 006	76,3 %

Im Vergleich von 1856—60 mit 1881—84 erscheint hier die Veränderung nur unbedeutend und kleiner als bei Vergleichung der Quantitäten. Vielleicht liegt die Ursache darin, daß bei der Ausfuhr nach den Kulturstaaten die gröberen Sorten Garne durch die feineren mehr und mehr ersetzt sind, vielleicht auch in dem Umstande, daß die zur Vergleichung gezogenen Perioden nicht übereinstimmen. Seit 1871—75 tritt dagegen die Verschiebung auch bei Vergleichung des Wertes deutlich hervor, und ein ähnliches Resultat würde sich ohne Zweifel ergeben, wenn noch weiter zurückliegende Perioden verglichen werden könnten. Die erste Tafel läßt uns aber auch deutlich erkennen, wie zwischen Garnen und Geweben ein wesentlicher Unterschied in Bezug auf den Export nach den verschiedenen Märkten besteht. Für die ersteren sind die europäischen Staaten noch immer der wichtigste Markt, ein Zeichen, daß die Spinnerei in denselben nicht in dem Maße erstarkt ist wie die Weberei. Das ergiebt sich aber auch ebenso aus dem Export dieser Staaten, wie aus der Einfuhr. Die Ausfuhr von Gespinsten aus Frankreich und Deutschland ist, wie die oben mitgeteilten Tafeln ergeben, verhältnismäßig unbedeutend, und ebenso verhält es sich in den Vereinigten Staaten. In den feinen Garnsorten beherrscht die englische Produktion den Markt fast ebenso in den

Ausfuhr von Geweben.

Jahre	Europa (außer der Türkei)		Türkei, Ägypten, Afrika		Amerika (außer den V. St.)		Vereinigte Staaten		Britisch-Ostindien		China, Java etc.		Andere Länder		Summa
	Millionen Yards	%	Millionen Yards	%	Millionen Yards	%	Millionen Yards	%	Millionen Yards	%	Millionen Yards	%	Millionen Yards	%	Millionen Yards
1820	127,7	50,9	9,5	3,8	56,0	22,3	23,8	9,5	14.2[1]) 5,7[2])				19,7	7,8	250,9
1840	200,4	25,4	74,6	9,4	278,6	35,2	32,1	4.1	145,1	18,3	29,9	3,8	29,9	3,8	790,6
1860	300,5	10,8	357,8	12,9	527,1	19,0	226,8	8,2	825,1	29,7	324,2	11,7	214,7	7,7	2776,2
1870	294,6	9,0	670,5	20,6	594.5	18,3	103,3	3,2	923,3	28,4	478,2	14,7	188,4	5,8	3252,8
1875	417,7	11,8	389,6	11,0	556,0	15,6	79,8	2.2	1231,4	34,6	526,6	14,8	353,8	10,0	3554,9
1880	365,1	8,1	588,6	13,1	651,6	14,5	77,9	1,7	1813,4	40,3	632,0	14,1	367,7	8,2	4496,3
1884	440,2	10,0	562,8	12,7	717,3	16,2	53,3	1,2	1791,5	40,6	600,7	13,6	251,6	5,7	4417,4

Ausfuhr von Garnen.

Jahre	Europa (außer der Türkei)		Türkei		Britisch-Ostindien		China, Java etc.		Andere Länder		Summa
	Millionen Pfund	%	Millionen Pfund	%	Millionen Pfund	%	Millionen Pfund	%	Millionen Pfund	%	Millionen Pfund
1820	22,0	95,6	0,5	2,2	nicht angegeben				0,5	2,2	23,0
1840	91,9	77,5	3,3	2,8	16,1	13,6	1,8	1,5	5,4	4,6	118.5
1860	116,0	58,8	19,6	9,9	30,7	15,6	8,8	4,5	22,2	11,2	197,3
1870	93,7	49,9	14,2	7,6	31,0	16,5	20.8	11,1	28,0	14,9	187,7
1875	108,7	50,4	15,9	7,4	32,5	15,1	29,4	13,6	29,0	13,5	215,5
1880	95.1	44.1	12,4	5,8	47,1	21.8	46,4	21,5	14,7	6,8	215,7
1884	149,4	55.1	23,0	8.5	49.1	18.1	38,9	14.4	10,6	3.9	271,0

1) Quantität. 2) %.

„geschützten", wie in den „offenen" Ländern [1]). Die Einbuße dagegen, die der englische Absatz auf dem europäischen Kontinent in Geweben erlitten hat, ist sehr groß und sie erscheint noch bedeutender, wenn man vergleicht, wie viel von dem kontinentalen Konsum durch die englische, wie viel durch die kontinentale Industrie gedeckt wird. Ellison meint, noch 1871 hätte England $^1/_4$ des Verbrauchs von Baumwollengeweben auf dem Kontinent gedeckt, 1881 nur noch $^1/_6$.

Recht augenfällig dagegen ist das Wachsen der Ausfuhr nach Indien, sowie bis zum Jahre 1880 auch nach dem übrigen Ostasien, nach dem ersteren mehr in Geweben, nach dem anderen mehr in Garnen. Über die Hälfte der Gewebeausfuhr richtet sich nach diesen Ländern, zwei Fünftel allein nach Britisch-Ostindien. Diese Gebiete haben hauptsächlich für die anderwärts eingetretenen Einschränkungen des Absatzes einen Ersatz geliefert. „Auf Indien verlassen wir uns, und wenn wir Indien verlieren, so ist Lancashire thatsächlich zu Grunde gerichtet" [2]), sagte vor der Königl. Kommission ein als Sachkundiger vernommener Baumwollenspinner. Um so größer muß die Gefahr erscheinen, welche für England in der plötzlich rasch aufblühenden indischen Baumwollenindustrie liegt. Nur diese Konkurrenz wird von den sachkundigsten Vertretern der Baumwollenindustrie als in nächster Zeit drohend bezeichnet.

Das Aufkommen der mechanischen Baumwollenspinnerei in Indien ist von jungem Datum. In der Mitte der fünfziger Jahre wurde die erste mechanische Spinnerei in der Nähe von Bombay errichtet, aber erst 20 Jahre später, in der Mitte der siebziger, beginnt diese Gewerbthätigkeit etwas größere Dimensionen anzunehmen und ist seitdem in unterbrochenem raschen Wachsen begriffen. Im Jahre 1885 gab es schon 86 Spinnereien in Indien, davon 68 in der Präsidentschaft und 49 in der Stadt Bombay mit im ganzen 2 154 646 Spindeln. Von 1876/77 bis 84/85 stieg die Menge der verbrauchten Baumwolle von 88,6 auf 234 Millionen Pfund, das produzierte Garn von 76,5 auf 205 Millionen Pfund. Dieser Aufschwung kam, wie im Unterschied von allen anderen Ländern hervorzuheben ist, ohne jeden Schutzzoll zustande, und die junge Industrie bewährte daher auch sofort eine erstaunliche Exportfähigkeit. Im Jahre 1876 führte Britisch-Indien aus 7 927 000 Pfd. Baumwollengarn und 15 544 000 Yards baumwollene Gewebe, im Jahre 1886/86 war die Ausfuhr auf 78 242 000 Pfd. Garn und 51 577 000 Yards gestiegen. Die Konkurrenz machte sich, außer in Indien selbst, vor allem auf dem chinesischen und japanischen Markt für die englischen Fabrikanten fühlbar. Die Ausfuhr von englischem und indischem Garn nach China und Japan gestaltete sich in

1) Dies Übergewicht gerade in den hohen Nummern der Gespinste steht in einem gewissen Gegensatz zu der Konkurrenzfähigkeit in Geweben. Von diesen berichten die Sachkundigen, daß gerade die gewöhnlichen und mittlern Sorten auf neutralen Märkten keiner ernstlichen Konkurrenz begegneten, während manche wertvolle Arten, besonders farbige Modeartikel, sogar vom Auslande nach England importiert wurden. Die Ursachen dieses Gegensatzes sind freilich nicht schwer aufzufinden.

2) On India we rely and if we lose India, Lancashire is practically ruined (N. 4958).

den letzten Jahren und 15 Jahre früher folgendermaßen (Rep. II, 1. p. 372):

	Englisches Garn Ballen	Garn von Bombay Ballen		Englisches Garn Ballen	Garn von Bombay Ballen
1867	26 676	2984	1881	105 867	58 366
1868	30 587	1853	1882	77 854	87 306
1869	26 588	1381	1883	76 902	111 511
1870	49 883	1538	1884	96 990	140 569
1871	50 969	1942	1885	80 641	173 371

Gar Manches läßt sich dafür anführen, daß hier nur der erste Anfang der Entwicklung einer großartigen Gewerbthätigkeit vorliegt. Die unmittelbare Nähe der Produktion des Rohstoffs, der wohlfeile Arbeitslohn, die Lage mitten in oder nahe bei den wichtigsten Konsumtionsländern für einfache baumwollene Gewebe sind natürliche Produktions- und Konsumtionsvorteile für die indische Baumwollenindustrie. Bis jetzt hat die mangelhafte Qualität der indischen Baumwolle nur die Herstellung gröberer Sorten von Garn gestattet. Man ist aber vielfach der Ansicht, daß mit der Zeit die rasch fortschreitende indische Landwirtschaft auch bessere langfaserige Baumwolle liefern werde. Es handelt sich, wie es scheint, dabei hauptsächlich um Einrichtungen zur Bewässerung des Landes, die bei sich mehrendem Kapital, zunehmender Intelligenz, besseren Kommunikationsmitteln leichter getroffen werden könnten (vergl. Ellison S. 323). Die Ursachen, welche seiner Zeit trotz jener Produktionsvorteile die Auswanderung der indischen Baumwollenindustrie nach England veranlaßten (Maschinen, geeignete Arbeitskräfte), sind nicht mehr in gleichem Maße wie früher wirksam. In einem der englischen Konsularberichte wird darauf hingewiesen, daß auch in den Vereinigten Staaten von Amerika sich die Tendenz zeige, neue Spinnereien nicht in den Fabrikdistrikten des Nordens, sondern in den Produktionsgegenden der Baumwolle im Süden anzulegen.

Andererseits muß hervorgehoben werden, daß die Spinnereien in Bombay in den letzten Jahren durchaus nicht sehr einträglich gewesen sind. Sie sind von Aktiengesellschaften errichtet. Von 52 Gesellschaften, deren Aktien am 15. Januar 1886 an der Börse zu Bombay notiert wurden, haben nur 17 in dem letzten Jahre eine Dividende gezahlt. Von den Aktien der 19 größten Gesellschaften, deren Kurse im Kommissionsbericht mitgeteilt werden, standen nur 3 einige Prozent über Pari, alle anderen erheblich darunter, und für die englischen Aktionäre, welche bei den Gesellschaften von Anfang an beteiligt gewesen, ergab sich bei allen ein Verlust, wenn sie realisieren wollten, weil die erste Einzahlung und die jetzige Notierung in Rupien erfolgt, die in der Zwischenzeit sehr im Preise gesunken sind. Sollte es da nicht in einem Lande, welches im Pflanzenbau noch ein so überreiches Beschäftigungsfeld für Kapital bietet, nicht bessere Anlagearten geben als mechanische Baumwollenspinnerei, besonders wenn eine humane Arbeitsgesetzgebung der Überarbeitung von Frauen und Kindern in den indischen Fabriken engere Grenzen stellt? Ferner ist die Verbesserung des Rohstoffs noch in weitem Felde. In der reichen Aus-

wahl des Materials wird Lancashire noch lange einen Vorsprung behaupten. Der Präsident der Handelskammer von Manchester äußerte sich daher sehr beruhigt über die indische Konkurrenz. Er sprach vor der Kommission von der großartigen wirtschaftlichen Entwicklung Indiens, den günstigen Aussichten, welche der weitere Ausbau des Eisenbahnnetzes auf ferneres Gedeihen dieses Landes gewähre, und der Hoffnung eines wachsenden Absatzes englischer Fabrikate darin. „Der Teil der indischen Konsumtion an Baumwollenwaren", sagte er, „der durch die Fabriken in Bombay geliefert werden kann, wird ohne Zweifel zunehmen, aber da er doch nur aus den allergröbsten Sorten besteht, so ist er doch nur ein so kleiner Teil des Ganzen, daß der englische Produzent mehr Vorteil von den Fortschritten des Landes ziehen wird, als die Fabriken in Bombay". Er ist sogar der Meinung, daß grobes Baumwollengarn von Bombay auch nach Europa kommen wird, aber doch sei es englisches Interesse, dem dortigen Spinner alle die natürlichen Vorteile, welche er besitzt, nicht zu beschränken, die Eisenbahnen in Indien zu bauen, die ganze Lage des Landes zu verbessern. Alle diese Fortschritte würden der englischen Baumwollenindustrie mindestens ebenso sehr zu gute kommen, wie der indischen.

V.

Schiffbau und Seefahrt.

Zwei Vorgänge haben in den letzten Jahrzehnten die beiden Gewerbe des Schiffsbaues und der Seeschiffahrt wesentlich umgestaltet, die überwiegende Anwendung des Eisens zum Bau und der Dampfkraft zur Bewegung der Schiffe. Beide mußten gerade England mehr als anderen Ländern zu gute kommen. Die großartige Kohlen- und Eisenindustrie, die Lage der Gruben und Eisenwerke in der Nähe des Meeres, die durch lange Übung erworbene technische Vollkommenheit in Herstellung aller Arten von Dampfmaschinen, alles das waren Vorzüge, die in gleicher Weise in keinem anderen Lande der Welt sich finden, und die das größte Gewicht erlangten, sowie eiserne Dampfschiffe an Stelle hölzerner Segelschiffe traten. Dazu kam die durch den Freihandel geförderte enorme Entwicklung des internationalen Handels, namentlich des Imports massenhafter Rohstoffe und Nahrungsmittel aus weit entfernten überseeischen Gebieten und des Exports von Kohlen für die sich auf allen Meeren der Welt mehrende Dampfschiffflotte[1]). Alle diese Umstände haben gegen die störenden Hemm-

---

1) Einfuhr nach dem Vereinigten Königreich

	1865	1875	1885
Getreide und Mehl (engl. Ztr.) . .	49 492 111	107 521 642	144 012 463
Jute „ „ . . .	1 625 903	3 416 617	5 713 475
Baumwolle „ „ . . .	8 736 625	13 324 564	12 730 503
Tierische Wolle (engl. Pfd.) . . .	212 206 747	365 065 578	505 687 590
Zucker und Syrup (engl. Ztr.) . . .	11 783 562	19 893 897	25 138 480
Holz (ohne Mahagoni) (Lasten) . .	4 202 960	5 092 984	6 296 211
Petroleum (Gallonen)	353 655	19 440 939	75 873 641
Eisen- und Kupfer-Pyrite (Tonnen) .	193 626	537 555	654 521

nisse, welche auch auf diesem Gebiete nicht gefehlt haben, eine mächtige Gegenwirkung ausgeübt.

Die ungünstigen Umstände, über deren Einwirkung auf die maritime Entwicklung geklagt wird, sind zum Teil staatlicher Art und bestehen in erster Linie in der protektionistischen Politik fremder Staaten, was Schiffbau und Schiffahrt angeht.

Bis auf die neueste Zeit scheint dieselbe sich den Engländern nicht in störender Weise fühlbar gemacht zu haben. Die Bedeutung und der Erfolg der in dieser Richtung ergriffenen Maßregeln wurde reichlich aufgewogen durch die Hemmnisse, welche dieselbe protektionistische Politik gerade jenen maritimen Gewerben in manchen wichtigen seefahrenden Nationen, vor allem in den Vereinigten Staaten, entgegenstellte. Die hohen Preise der Baumaterialien für eiserne Schiffe in Verbindung mit dem hohen Arbeitslohn und die Schwierigkeit, im Auslande erbaute Schiffe zu nationalisiren, haben bewirkt, daß die Vereinigten Staaten, deren Handelsflotte (von den Küstenfahrern abgesehen) an Tonnenzahl vor einem Menschenalter erheblich mehr als ein Drittel der englischen betrug, und die Handelsflotten aller anderen Staaten sehr weit, die nächst bedeutende, französische um za. 100 °/₀ überragte, jetzt in Bezug auf den Tonnengehalt der Dampferflotte von dem britischen Reich um das Zehnfache und auch von Frankreich und Deutschland nicht unbedeutend übertroffen werden. In fast allen anderen Zweigen erholte sich die amerikanische Gewerbthätigkeit nach dem Bürgerkrieg auf das rascheste (s. oben S. 147 die Zahlen für die Baumwollenindustrie). Dagegen hat der Tonnengehalt der Dampfschiffe für die lange Fahrt, welche unter der Flagge der Vereinigten Staaten fahren, von 1865—79 sich ungefähr auf gleicher Höhe gehalten, während der der englischen Dampfschiffe gleicher Art in diesem Zeitraum sich mehr als verdreifachte. Rechnet man mit Rücksicht auf die verschiedene Leistungsfähigkeit der Dampf- und Segelschiffe jede Tonne der Dampfschiffe dreimal, die der Segelschiffe nur einfach, so betrug der Tonnengehalt der amerikanischen Flotte internationaler Fahrt 1850 1 327 223, 1880 1 590 412, der der englischen 1850 3 458 193, 1880 12 506 485.[1])

In den letzten fünf Jahren sind die Klagen der englischen Schiffbauer und Rheder über die staatlichen Unterstützungen ihrer fremden Konkurrenten lebhafter geworden. Das französische Gesetz vom 29. Januar 1881, welches sowohl für den Bau von Schiffen auf französischen Werften, wie für die langen Fahrten französischer Schiffe Prämien gewährt, und die neuesten italienischen Maßregeln, die für den

---

Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreich

Kohlen	(Tonnen)	9 283 214	14 544 916	23 770 957
Eisen und Stahl	„	1 687 071	2 457 306	3 130 682
Salz	„	579 050	917 514	921 800

1) Wir entnehmen diese und einige weitere Zahlen dem vortrefflichen Werke des norwegischen statistischen Bureaus Statistique Internationale Navigation Maritime, I. Jaugeage des navires par A. N. Kiaer et T. Salvesen 1876, und II. Les marines marchandes par A. N. Kiaer 1881.

Bau von Dampfmaschinen und Schiffen in Italien, für Kohlen, die von jenseits der Straße von Gibraltar auf italienischen Schiffen eingeführt werden, und für die langen Fahrten italienischer Dampfschiffe Prämien einführen, werden von den Sachkundigen mit Ausdruck ernster Besorgnis vor der Kommission besprochen. Der französische Schiffsbau ruhe freilich zur Zeit (Frühling 1886) ganz, aber die französische Dampferflotte habe doch seit diesem Gesetz rascher zugenommen als früher und den zweiten Rang nach der englischen erlangt. Es sei jedenfalls jetzt unmöglich, daß französische Schiffe noch in England gebaut würden, wie das früher so viel geschehen (N. 11 921), während ohne die Prämie kein französischer Schiffsbauer irgend einen Auftrag erhalten würde (N. 11 915). Daß endlich auch Deutschland begonnen hat, wichtige Dampfschifflinien zu unterstützen, wie das von England und Frankreich in Form der Postsubventionen in viel größerem Umfang schon lange geschehen ist, kann die besorgten Gemüter natürlich nicht beruhigen. Ferner klagen in ähnlicher Weise, wie manche Fabrikanten über die ungleiche Fabrikgesetzgebung, so viele Rheder über die strengen Vorschriften in Bezug auf Belastung der englischen Schiffe. Fremde, in englische Häfen einlaufende Fahrzeuge seien den Regulativen des Board of trade nicht unterworfen und darum in der Konkurrenz günstiger gestellt. Endlich finden die Vertreter der Rhederei darin eine besondere Benachteiligung ihres Gewerbes in England, daß die Kosten der Beleuchtung und der Betonnung an den englischen Küsten durch Gebühren gedeckt werden, die beim Einlaufen der Schiffe in englische Häfen bezahlt werden (light dues.) Die Vorteile der Leuchthäuser kämen auch den fremden Schiffen, die England nur passirten, namentlich im Kanal zu gute, und in anderen Ländern würden deshalb die Kosten der Leuchttürme und Leuchtschiffe von der allgemeinen Staatskasse getragen. Dadurch sei der Verkehr mit kontinentalen Häfen gegenüber dem mit englischen begünstigt. Der Betrag sei nicht unbedeutend. Bei 10 Schiffen im Gesamtgehalte von 8000 Tonnen, die zwischem dem Tyne und Bilboa durchschnittlich im Jahre 12—15mal hin und herfuhren, habe sich der Betrag der jährlich zu zahlenden Leuchtgelder auf 1300—1625 l für jedes Schiff belaufen (N. 10 800 ff.).

Viel größere Schwierigkeiten als aus diesen staatlichen Einrichtungen entspringen, wie für andere Industrien, so auch für Schiffsbau und Rhederei in England aus den Arbeitsverhältnissen.

Wir haben oben einige Angaben der englischen Werftbesitzer über die Verschiedenheit des Lohnes und der Arbeitskosten auf englischen und kontinentalen Werften schon mitgeteilt. Wir könnten dieselben noch vervielfältigen. So ist eine, wie es scheint, recht sorgfältige Vergleichung des Verdienstes englischer und französischer Werftarbeiter von einem Schiffbauer, der längere Zeit selbst Etablissements zum Schiffbau in Frankreich gehabt hat, der Kommission eingereicht und vol. III 303 mitgeteilt worden. Daraus geht hervor, daß auch in den gedrückten Verhältnissen des letzten Frühlings, in denen der Lohn am Clyde so niedrig stand, wie er seit Jahrzehnten nicht gewesen,

der Verdienst der dortigen Arbeiter noch immer für die gleiche Arbeitszeit um 10—20 % höher war als in St. Nazaire. Ebenso wird von den Sachkundigen auch ziemlich übereinstimmend behauptet, die Geschicklichkeit und Leistungsfähigkeit der höheren und niederen Arbeiter auf manchen deutschen und französischen Werften habe so große Fortschritte gemacht, daß der Lohnunterschied sich in der internationalen Konkurrenz mehr fühlbar mache als früher.

Noch viel mehr Aufmerksamkeit aber hat in England die Schwierigkeit der Bemannung der englischen Handelsmarine mit englischen Seeleuten erregt.

Seit dem Jahre 1853 sind die Gesetze, welche vorschrieben, daß der Kapitän und früher die ganze, später ein Teil der Mannschaft britischer Schiffe englischer Nationalität sein mußten, aufgehoben worden. Seitdem hat die Zahl der fremden Seeleute auf englischen Schiffen beständig zugenommen. Von der Bemannung derselben waren Ausländer

1851—53	durchschnittlich	4 %
1854—60	„	7,7 %
1861—76	„	10,1 %
1877—81	„	12,2 %
1882—84	„	13,8 %

Im Jahre 1885 waren von den Schiffskapitänen 2,4 %, von der übrigen Bemannung 14 % Ausländer[1]). Bei weitem der größte Teil der fremden Seeleute sind Skandinavier, vor allem Norweger, ein kleinerer Teil Deutsche. Daher werden auch die meisten Ausländer für englische Schiffe in den Häfen des Ostens angeworben, am Tyne, in Hull und Cardiff über 21 % der Gesamtzahl aller Angeworbenen, dagegen in Southampton nur 2 %, in Glasgow 7 %, in Liverpool 9 %. Man giebt denselben allgemein das beste Zeugnis. Ein amtlicher Bericht des Handelsamts sagt: „Die Rheder und die Aufseher des Amtes für die Handelsmarine (superintendents of mercantile marine offices) berichten, daß manche Rheder und Kapitäne den fremden Matrosen vor den englischen den Vorzug geben, weil dieselben nüchterner, gehorsamer und zuverlässiger in Bezug auf Einhaltung ihres Mietkontraktes seien.“ Die vom Handelsamt eingezogenen Erkundigungen ergaben sogar, daß in einzelnen Häfen, z. B. in Hull, englische Matrosen in großer Zahl außer Beschäftigung sind und daß an ihrer Stelle skandinavische, als die besseren, engagiert werden. Deshalb kann aber auch die englische Rhederei bis jetzt keinen Nachteil von dem Eindringen der fremden Elemente gehabt haben. Im Gegenteil das Mitwerben derselben muß ermäßigend auf den Lohn und damit auf die Kosten der Seeschiffahrt eingewirkt haben. Es ist mehr die Furcht

---

1) Die Vertreter der North of England Steamship Association vor der Königl. Kommission sind der Ansicht, daß die Zahl der Ausländer noch etwas größer sein dürfte, als die amtlichen Erhebungen angeben. Viele skandinavische und deutsche Matrosen, wenn sie englisch gelernt, gäben sich für Engländer aus, anglisierten ihre Namen, was mitunter nicht schwer sei, z. B. bei Jansen, Erichsen u. s. w.

vor zukünftigen Verlegenheiten, welche die Erörterung dieser Verhältnisse in letzter Zeit veranlaßt hat. Die tüchtigen englischen Matrosen werden seltener, klagen manche, denn es fehlt an einer guten Heranbildung derselben. Bisher geschah dieselbe auf Segelschiffen, und besonders auf kleinen Segelschiffen, aber die Dampfschiffe, welche keine Matrosen ausbilden, verdrängen die Segelschiffe, und vor allem nimmt die Küstenschiffahrt ab. The English sailor is dying out, meint einer der Sachkundigen. Es bedarf keines Nachweises, daß, wenn diese Behauptung begründet wäre, das für die weitere maritime Entwicklung Englands Bedenken erregen müßte. Die Gefahr würde indes nicht so groß sein, wenn, wie einige Rheder vor der Kommission behaupteten, ein erheblicher Teil der skandinavischen Seeleute binnen nicht allzu langer Frist die englische Nationalität völlig annimmt. Es ist doch offenbar kein schlechter Zuwachs, den das englische Volkstum auf diese Weise erhält.

Die unmittelbare Veranlassung der Einwanderung fremder Seeleute sind die Lohnverhältnisse. Auf den englischen Schiffen soll nach den übereinstimmenden Zeugenaussagen vor der Kommission der Lohn höher, die Kost besser sein als auf skandinavischen und deutschen. Ein Rheder giebt genaue Vergleichungen im Einzelnen (N. 10874). Ein deutscher Dampfer von 458 Tonnen netto zahlte täglich 1 l. 14 s. 4 d. weniger Lohn als ein englischer von 479 Tonnen, im Jahr also 571 l. weniger. Ein anderer deutscher von 603 zahlte täglich 1 l. weniger Lohn als ein englischer von 545 Tonnen. Ein Dampfschiff, das von Newcastle nach Dänemark verkauft wurde, hatte unter englischer Flagge monatlich 118 l. 10 s., unter dänischer 82 l 6 s., oder jährlich 432 l. 5 s. weniger zu zahlen, eine Differenz, die ungefähr 5 $^0/_0$ vom Werte des Schiffs ausmachen würde u. s. w. Die Löhne der englischen Seeleute scheinen nicht groß genug, um in England eine hinlängliche Zahl von jungen Arbeitskräften zu dem gefährlichen und anstrengenden seemännischen Beruf heranzuziehen, dagegen übertreffen sie die fremden so weit, um die erwähnte Wanderung zu bewirken. Auch die Kost der Matrosen, sagen die Rheder, sei auf englischen Schiffen durchschnittlich besser als auf den skandinavischen. Es kommt endlich hinzu, daß die fast ganz aus Segelschiffen bestehende große norwegische Handelsmarine durch die Konkurrenz der Dampfschiffe arg bedrängt wird und daß infolgedessen auch die Lohnverhältnisse der Matrosen auf derselben besonders gedrückt sind.

Sehen wir, wie sich die Folgen aller dieser Umstände in der Entwicklung des Schiffsbaues und der Handelsmarine Englands im Vergleich zu den anderen Ländern zeigen.

Über die Entwicklung des Schiffsbaues in England hat das statistische Bureau des Handelsamts der Königl. Kommission eine Übersicht mitgeteilt (I. p. 145), der wir die folgenden Hauptresultate entnehmen.

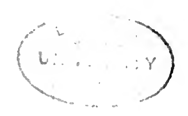

Im Durchschnitt der Jahre	Es wurden gebaut im Vereinigten Königreich für britische Eigentümer (ausgenommen die Staatsregierung)			für Ausländer (sowohl zu Kriegs- wie Handelszwecken)		
	Segelschiffe Tonnen	Dampfschiffe Tonnen	Zusammen Tonnen	Segelschiffe Tonnen	Dampfschiffe Tonnen	Zusammen Tonnen
1855—59	185 928	56 523	242 460	1627	28 767	30 394
1860—64	195 547	93 866	289 413	719	16 922	17 641
1865—69	217 238	121 954	399 192	6011	31 619	37 630
1870—74	100 878	295 502	396 380	3952	63 167	67 129
1875—79	178 227	221 702	399 929	3935	31 677	35 612
1880—84	120 930	446 733	567 663	3258	98 142	101 400

Die Zahlen zeigen keinen Verfall des britischen Schiffsbaues, besonders, wenn man erwägt, daß außer den für fremde Rechnung gebauten Schiffen noch eine nicht unbeträchtliche Zahl von ursprünglich für britische Eigentümer gebauten nach kurzer Zeit an Ausländer verkauft wurde. A. N. Kiaer a. a. O. S. 56 berechnet, daß von 1873—1879 Großbritannien und Irland jährlich Schiffe im Gehalte von 24 844 Tonnen mehr ans Ausland verkauft als vom Auslande gekauft haben. Recht deutlich aber ergiebt sich aus der Tafel die große Überproduktion von Schiffen zu Anfang der 80er Jahre. Man muß nur die viel größeren Leistungen der Dampfschiffe und die Dauerhaftigkeit der eisernen Schiffskörper in Betracht ziehen, und man wird es begreiflich finden, wie es zu dem enormen Sinken der Frachten und der Entwertung des Schiffseigentums in den letzten Jahren kommen mußte.

Was die Entwicklung der Handelsmarine Englands und anderer seefahrender Völker angeht, so liegen für die Zeit von 1850—80 uns die erwähnten sorgfältigen Berechnungen des norwegischen statistischen Bureaus vor. Sie zeichnen sich vor anderen Zusammenstellungen dadurch aus, daß der Verfasser die verschiedenen Angaben über den Tonnengehalt der Schiffe auf dasselbe Messungssystem (sog. Syst. Moorsom) zurückgeführt hat. Um ferner die gesamte Tonnenzahl der verschiedenen Marinen vergleichbar zu machen, hat er einen berechneten Tonnengehalt aufgestellt, der die ungefähre Leistungsfähigkeit der Marinen veranschaulichen soll. Bei der Berechnung desselben ist der Tonnengehalt der Segelschiffe nur einfach, der der Damptschiffe dreifach in Anrechnung gebracht. Im ganzen dürfte die Mehrleistung der Dampfschiffe gegenüber den Segelschiffen, die sich in den einzelnen Fällen je nach Länge und Art der Fahrt höchst verschieden stellt, bei der Annahme dieses Verhältnisses eher unterschätzt als überschätzt sein.

	Jährliche Zunahme des berechneten Tonnengehalts von				Jährliche Zunahme des einfachen Tonnengehalts der Segelschiffe		der Dampfschiffe		Anteil der verschiedenen Länder an der Gesamtzahl in % im Jahr 1879		
	1850—60	1860—70	1870—80	1850—80	1860—70	1870—80	1860—70	1870—80	des berechneten Tonnengehalts	des Tonnengehalts der Dampfschiffe	der Dampfschiffe über 1500 Tonnen
Britisches Reich in Europa .	5,01	3,47	4,60	4,35	1,29	—1,62	8,15	10,23	42,66	56,20	66,93
Vereinigte St. in Amerika . .	4,39	—2,53	0,02	0.61	—4,69	0,66	8,42	—2,03	13,50	13,51	8,01
Norwegen . .	6,85	5,78	5,11	5,91	5,66	4,38	9,70	16,46	5,61	1,07	0,25
Deutschland .	5,45	3,02	3,08	3,81	1,72	0,57	10.72	9,71	5,26	3,89	6,15
Frankreich . .	5,47	2,15	0,49	2,68	—0,33	—2,83	8,19	4,19	5,17	5,93	9,52
Englische Besitzungen in Amerika . .	4,02	4,99	3,65	4,22	4,57	2,82	8,68	8,31	4,98	1,80	0,62
Italien . . .	—	7,11[1])	2,58	4,22[2])	7,43[1])	1,51	4,29[1])	9,40	3,90	1,36	0,15
Europa . . .	5,07	3,35	3,96	4,13	1,70	—0,25	8,27	9,50	76,02	79,45	90,99
Amerika . .	4,30	—0,15	1,69	1,94	—1,52	1,80	8,48	1,26	19,84	16,64	8,62
d. andern Weltteile . . .	8,70	3,95	2,14	4,89	2,53	—1,79	9,32	8,72	4,14	3,91	0,39
Total	5,00	2,73	3,31	3,68	1,08	0,32	8,32	9,27	100	100	100[3])

Die Zahlen zeigen, daß England in den ersten 30 Jahren nach der Aufhebung der Schiffahrtsgesetze in der maritimen Entwickelung die übrigen seefahrenden Nationen, wenn dieselben als ein Ganzes aufgefaßt werden, übertroffen hat, und daß von denjenigen 6 Staaten, welche nächst England die größte Handelsmarine besitzen, nur Norwegen eine raschere Zunahme des in der angegebenen Weise berechneten Tonnengehaltes seiner Schiffe aufweist; alle anderen eine kleinere. Auch nach anderen Zahlen läßt sich dieser Gang der Entwicklung wahrscheinlich machen. Der Tonnengehalt aller Segel- und Dampfschiffe, welche in Häfen des Vereinigten Königreichs (von der Küstenschiffahrt abgesehen) mit Ladung ein- und ausliefen, betrug (nach dem Statistical Abstract)

		1850	1860	1870	1880	1885
Britischer Nationalität	Tonnen	8 039 308	12 119 454	22 243 039	35 885 868	40 644 647
Fremder Nationalität	„	3 981 366	8 718 464	9 381 641	13 793 082	14 337 544
Verhältnis der britischen Nationalität .	%	66,8	58,1	70,3	72,2	73,9
Verhältnis der fremden Nationalität .	%	33,2	41,9	29,7	27,8	26,1
		100	100	100	100	100

1) Von 1865—70.
2) Von 1865—80.
3) Es handelt sich bei allen Zahlen nur um die Schiffe langer oder internationaler Fahrt, nicht um die Küstenschiffe. Die Gesamtzahlen für Europa und Amerika werden ziemlich vollständig und zuverlässig sein. In den andern Weltteilen fehlen einige Länder, namentlich China.

Dagegen vermehrte sich in den Vereinigten Staaten der Prozentsatz des Tonnengehaltes aller ein- und ausgelaufenen fremden Schiffe seit 1860 von 29,2 % auf 78,7 % im Jahre 1879; in Rußland von 83,5 %, auf 86,5 % (1879), in Norwegen von 25,5 auf 30 % (1878), Schweden von 59,7 auf 64,6 % (1878), Niederland von 60,5 auf 69,3 % (1879), Frankreich von 58,6 auf 72 % (1879)[1]).

Dabei wird man noch weiter in Betracht ziehen müssen, daß wahrscheinlich eine nicht ganz unbedeutende Zahl von Schiffen, die unter fremder Flagge fahren, doch englisches Eigentum sind. Die Zu- oder Abnahme derselben entzieht sich jeder Kontrolle. Es ist aber an sich unwahrscheinlich, daß diese Praxis seltener geworden sein sollte, seitdem die englische Flagge in England vor den fremden in keiner Weise bevorzugt, in manchen anderen Ländern aber wesentlich benachteiligt ist.

Es ist möglich, daß, wie einige Zeugen vor der Kommission befürchten, seit 1880 die Entwicklung der englischen Handelsmarine im Vergleich zu der anderer Länder nicht mehr so günstig gewesen ist. Die Vertreter der North of England Steam Ship Association reichten der Königl. Kommission eine Vergleichung der Handelsmarine von England einerseits, von Skandinavien, Deutschland, Holland, Belgien, Frankreich, Österreich und Italien andererseits in den Jahren 1880 bis 1884 ein.

	Segelschiffe		Dampfschiffe	
	1880	1884	1880	1884
	Tons	Tons	Tons	Tons
Vereinigtes Königreich	3 851 045	3 464 987	2 723 468	3 944 273
Die oben genannten 7 Länder	5 151 707	4 750 763	953 991	1 603 049

In Prozenten ist die Vermehrung der Dampferflotte in England 45 %, in den anderen Staaten 68 %, die Abnahme der Segelschiffe 10 und 8 %. Dabei ist aber zu erwägen, daß in England im Jahre 1880 die Dampfschiffe an Leistungskraft die Segelschiffe schon übertrafen, während sie in den anderen Staaten einen viel kleineren Teil der Marine ausmachten. In diesen Ländern beginnt der Bau der Dampfschiffe später einen Aufschwung zu nehmen und daher ist eine Vergleichung der Vermehrung nach Prozentsätzen für diese kurze Periode irreführend.

Das Verhältnis der in englischen Häfen mit Ladung ein- und ausgelaufenen Schiffe englischer Flagge zu den unter fremder (von der Küstenschiffahrt abgesehen) stellte sich sogar, wie die oben mitgeteilten Zahlen zeigen, im Jahr 1885 merklich günstiger als 1880. Nehmen wir statt der befrachteten Schiffe alle Schiffe mit Einschluß der in Ballast ein- und ausgegangenen, so ist das Verhältnis folgendes:

1) Tonnage Statistics of the Decade 1870—80 by John Glover, Journal of the Statistical Society, vol. XLV 1882 S. 43—53. Diese Quelle giebt nicht die Zahlen für Deutschland und ich bin im Augenblicke nicht in der Lage, die Lücke zu ergänzen. Es dürfte aber kaum eine Frage sein, daß für Deutschland im Unterschied von den oben genannten Staaten sich das Verhältnis der eigenen zu der fremden Flagge bei den ein- und ausgelaufenen Schiffen seit 1860 günstiger gestellt hat.

	1880		1885	
	Tonnen	Prozente der Gesamtzahl	Tonnen	Prozente der Gesamtzahl
Britischer Nationalität	41 348 984	70,24	46 389 055	72,17
Fremder Nationalität	17 378 097	29,6	17 892 567	27,83
		100		100.

Aus der Statistik lassen sich daher jene Befürchtungen englischer Rheder nicht begründen. Die Periode von 1880—85 ist auch viel zu kurz und steht zu sehr unter dem Einfluß ausnahmsweiser Verhältnisse, als daß auf die in derselben gemachten Erfahrungen sich schon die Behauptung eines Wendepunktes in der Entwicklung stützen ließe. Wir dürfen vielmehr als das Resultat der Untersuchungen über die maritime Stellung Englands aussprechen, daß das Übergewicht dieses Landes zur See, was die Handelsmarine angeht, sich eher verstärkt als vermindert hat.

Würden wir die Vergleichung, welche wir in Bezug auf die beiden wichtigsten Gewerbe Englands zwischen früherer Zeit und der Gegenwart angestellt haben, auf alle anderen ausdehnen, so würde das Ergebnis wahrscheinlich bei vielen ein minder günstiges sein. Nur sehr wenige Zweige der englischen Gewebeindustrie z. B. haben ihre Stellung auf dem Weltmarkte so gut behauptet, wie die Produktion von baumwollenem Garn und von einfachen oder bedruckten baumwollenen Geweben. Manche kleinere Gewerbzweige sind unter der ausländischen Konkurrenz in neuerer Zeit sichtbar zurückgegangen. Es liegt in der Natur der Dinge, daß bei vollkommenem Freihandel eines Landes mit dem Auslande diejenigen Gewerbe sich am meisten entwickeln, in denen das Land natürliche oder erworbene Produktionsvorteile hat, diejenigen zurückbleiben, in denen es eines solchen Vorteiles entbehrt. In den schwächeren Partien des volkswirtschaftlichen Organismus aber wird es sich denn auch vorzugsweise zeigen, wenn die gesamte Kraft desselben im Vergleich mit anderen aus allgemeinen Gründen eine Einbuße erleidet. Manche der kleineren Gewerbe endlich sind auch von den Verhältnissen des inneren Marktes mehr abhängig als die großen Exportindustrien. Auf diesem aber macht sich landwirtschaftliche Not und die großen Veränderungen in der Verteilung des Volkseinkommens fühlbar, die in neuerer Zeit gerade in England in besonders hohem Maße eingetreten sind, auf deren Erörterung wir hier, den eingangs für unsere Arbeit gezogenen Grenzen entsprechend, verzichten.

Für ein Land aber, welches die Stellung im Weltverkehre einnimmt, wie sie England bisher innegehabt hat, ist es viel wichtiger, daß es in einzelnen großen Weltindustrien und in der Seeschiffahrt seinen Vorrang behauptet, als daß es eine gewisse Gleichmäßigkeit und Universalität der wirtschaftlichen Entwickelung erstrebe, die viel eher zu einem Stillstande derselben und zu einer bescheideneren Stellung in der Weltwirtschaft führen würden.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die neuere wirtschaftliche Gesetzgebung Frankreichs.

Von Frhrn. von Reitzenstein, Bezirkspräsidenten z. D.

C. Landwirtschaftliche Gesetzgebung.

Erster Artikel. Fortsetzung.
(Siehe N. F. Bd. XIV, S. 37 fg.[1]).)

B. Massnahmen betr die Landwirtschaft im allgemeinen. 1) Landwirtschaftliches Unterrichtswesen.

In weit engerer Wechselbeziehung mit der Landwirtschaft im e. S. steht die Reform des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, die in einem sehr umfassenden Rahmen in die Wege geleitet worden ist; auf das Unzureichende der in den Kreisen der Landwirte vorhandenen Fachbildung war vielfach, namentlich auch in der Litteratur und bei Gelegenheit der stattgehabten Enqueten hingewiesen worden. Den Ausgangspunkt bildete die durch Gesetz vom 9. August 1876 vollzogene Gründung des Institut national agronomique in Paris, einer in weitem Rahmen angelegten Anstalt für den höheren landwirtschaftlichen Unterricht und die Erlernung der mit der Landwirtschaft in Beziehung stehenden Wissenschaften; sie ist auf einen zweijährigen Kursus berechnet; eine besondere Bedeutung erhielt sie dadurch, dafs die bedeutendsten Fachgelehrten in den Kreis ihrer Lehrer berufen wurden; aufser Risler, dem Direktor der Anstalt, gehörten derselben Männer wie Pasteur, Bert, Boussingault, Lavergne und Lecouteux an. Einen weiteren Schritt enthielt die Organisation eines mittleren landwirtschaftlichen Unterrichts in den Departements: ein Gesetz vom 16. Juni 1879 bestimmte, dafs binnen zehn Jahren jedes Departement mit einem landwirtschaftlichen Lehrstuhl versehen sein müsse; die Vorschriften dieses Gesetzes haben demnächst durch das Dekret vom 9. Juni 1880 und das ministerielle Zirkular vom 15. Januar 1881 [2]) eine weitere Ausdehnung erfahren. Wo möglich soll der Lehrstuhl an demjenigen Orte errichtet

1) Siehe die hier befindliche Inhaltsangabe. Der Artikel 1, welcher ursprünglich zu ungeteiltem Abdruck bestimmt war, hat nur zu einem Teile im Januarheft Raum gefunden und folgt in seinem übrigen Teile hier nach.

2) Bulletin du Ministère de l'agriculture, Jahrg. 1882 S. 5 ff.

werden, an dem sich das Lehrer-Seminar befindet: in diesem Falle wird der Unterricht an der mit diesem Seminar verbundenen Normalschule, sonst an einer anderen Elementarschule erteilt; der Unterricht bezieht sich auf den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb, doch sollen die im Departement gebräuchlichen Kulturen vorzugsweise berücksichtigt werden. Aufserdem liegt dem betreffenden Lehrer die Abhaltung von Wandervorträgen an verschiedenen Orten des Departements nach einem auf seinen Vorschlag vom Präfekten festzusetzenden Reiseplane ob; die Zahl der Vorträge mufs wenigstens 26 im Jahre betragen; ferner bildet der Lehrer den sachverständigen Beirat des Präfekten; endlich vermittelt er den Verkehr mit den landwirtschaftlichen Vereinen, mit denen Fühlung zu erhalten und denen die Kenntnis der Verbesserungen, neuen Kulturen u. s. w. zugänglich zu machen zu seinen wichtigeren Aufgaben zählt. Das Gehalt des Lehrers wird vom Staate bestritten, wogegen sein Reiseaversum vom Departement aufzubringen ist. In Ermangelung geeigneter Kräfte ging die Besetzung der Lehrstühle im Anfange nur langsam von statten, doch scheint dieselbe inzwischen erhebliche Fortschritte gemacht und die Institution sich eingelebt zu haben. Hand in Hand mit dieser Organisation des departementalen Unterrichts ist eine Vermehrung der sogenannten fermes-écoles, in welchen die in der Landwirtschaft vorkommenden Arbeiten praktisch gelehrt werden, gegangen; derartige Schulen wurden im Jahre 1882 in Brosse (Dep. Yonne) und in Rouiba (Dep. Algier) errichtet, eine weitere 1885 im Puy de Dome; ähnliche Zwecke verfolgt die aus einer Stiftung der Marquise von Gueidan hervorgegangene Schule für praktische Landwirtschaft in Valabre (Departement Bouches du Rhone)[2]). Es leitet dies über zu den für die Erteilung eines Unterrichts in den wichtigeren Spezialzweigen der Landwirtschaft getroffenen besonderen Veranstaltungen: ein solcher Unterricht ist u. a. für die Käsebereitung im Departement des Doubs im Wege der von der dortigen landwirtschaftlichen Gesellschaft ergriffenen Initiative mit Erfolg organisiert worden[3]).

Wirtschaftliche Reformen i. e. S. Gruppierung.

Diesen Mafsnahmen, welche teils überwiegend technischer Natur sind, teils den Zweck wirtschaftlicher Verbesserungen nur mittelbar erreichen, stehen nun aber weitere Reformbestrebungen zur Seite, welche ihrem Inhalte nach als wirtschaftliche im e. S. bezeichnet werden können und welche vor allem auf eine zweckentsprechendere Organisation des landwirtschaftlichen Betriebes und auf Schaffung günstigerer wirtschaftlicher Bedingungen für die Produktivität dieses Betriebes gerichtet sind. Die Bestrebungen dieses Inhalts sind hier dem Zwecke des Aufsatzes entsprechend in erster Linie von Interesse: sie haben vorzugsweise sich in dreierlei Richtung bewegt. Einmal hat es sich um eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Regelung der auf den Betrieb der Landwirtschaft bezüglichen rechtlichen Verhältnisse, sodann um Sicherung eines vermehrten Zollschutzes, endlich um Herstellung günsti-

1) Siehe die Verordnung vom 25. Oktober 1884, welche die Errichtung dieser Schule als einer Staatsanstalt ausspricht: Bull. du Min. de l'agric. Jahrg. 1885 S. 12 ff.

2) Siehe den Bericht des Herrn Gauthier, Vizepräsidenten der landwirtschaftlichen Gesellschaft im Dep. Doubs im Bull. du Min. de l'agric. Jahrg. 1884. S. 378 ff.

gerer Voraussetzungen und Formen für die Zuführung des Kapitals an die landwirtschaftliche Produktion im Wege des **Kredits** gehandelt.

2) Code rural. Geschichte des Projekts.

Die auf zweckentsprechendere Regelung der rechtlichen Verhältnisse, in denen sich der landwirtschaftliche Betrieb bewegt, abzielenden Bestrebungen fallen im wesentlichen mit denen, welche auf die Herstellung eines **Code rural** gerichtet sind, zusammen: die Geschichte des Projekts[1] einer derartigen Gesetzgebung führt in die ersten Jahre der Revolution, in die Zeit der konstituierenden Versammlung zurück, welche die Ausarbeitung eines auf den breitesten Grundlagen ruhenden derartigen Gesetzbuchs ins Auge gefafst hatte: ein Gesetz viel beschränkteren Inhalts, das am 28. September beschlossene und am 6. Oktober 1791 mit der Königlichen Sanktion versehene Dekret über die ländlichen Güter und Gewohnheiten und die Rural-Polizei war das praktische Ergebnis, das aus diesen Bestrebungen hervorging. Dasselbe zerfällt in zwei Teile, von denen der erste „des biens et usages ruraux", der zweite „de la police rurale" überschrieben ist; der erstere für die wirtschaftliche Gestaltung der Landwirtschaft wichtigere Teil behandelt in sieben Abschnitten die allgemeinen Grundsätze über das öffentliche Eigentum, die Verpachtung der Landgüter, die verschiedenen Arten des ländlichen Eigentums, die Herden, Einhegungen, die Koppelhut und die gemeinsamen Weiderechte, die Ernten, die Wege, die Flurwächter. Dies Gesetz befreite den Grund und Boden und den Verkehr mit Grundstücken, sowie den landwirtschaftlichen Betrieb von einem grofsen Teil der Fesseln, wie sie die früheren Gesetze und Gewohnheiten in einer oft drückenden Ausdehnung enthalten hatten. Wiewohl nach den Intentionen der Nationalversammlung das Gesetz lediglich den Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung einer Rural-Gesetzgebung hätte bilden sollen, fanden doch die auf dies Ziel gerichteten Bestrebungen unter den Stürmen der Revolution keinen Fortgang; erst nach der Wiederkehr geordneter Zustände unter dem Kaiserreich wurde die Idee einer solchen zusammenfassenden Gesetzgebung wieder aufgenommen. Ein im Ministerium des Innern, das damals von Cretet geleitet wurde, ausgearbeitetes umfangreiches Projekt wurde zum Gegenstande der Begutachtung durch konsultative Kammern gemacht, die unter dem Vorsitz des Präfekten aus richterlichen Beamten, Mitgliedern der Generalräte und landwirtschaftlichen Gesellschaften sowie angesehenen Landwirten in den Departements gebildet werden; das gesamte Material wurde demnächst einem bewährten Sachverständigen, Herrn **de Verneilh**, zur Prüfung überwiesen, welcher der Veröffentlichung desselben ein von ihm selbst aufgestelltes Projekt beifügte; letzteres umfafste im ersten Buch die privat- und öffentlich rechtlichen Verhältnisse des landwirtschaftlichen Grundbesitzes und Betriebes, im zweiten Buch die landwirtschaftliche Polizei; nach der Idee seines Verfassers sollte es ein Rechtsbuch von absoluter Vollständigkeit, ein corpus juris der ländlichen Bevölkerung bilden; es umfafste 960 Artikel und war daher für den Gebrauch viel zu grofs; durch diese zu weite Bemessung

---

1) Die nachfolgenden Notizen sind grofsenteils entnommen aus den Motiven des im Jahre 1876 vorgelegten Gesetzentwurfs: Projet de loi sur le code rural, Annexe zur Sitzung vom 13 Juillet 1876, No. 106 Sénat.

des Umfanges verschob sich auch das Verhältnis zu den anderen Gesetzbüchern, denen gegenüber der Code rural doch nur die Stellung eines ergänzenden Spezialgesetzes einnehmen konnte. Der erste Teil der Arbeit de Verneilhs wurde im Jahre 1814 der Deputiertenkammer vorgelegt; seitdem kam die Angelegenheit wiederholt von neuem in Anregung, ohne dafs die betreffenden Verhandlungen zu einem Ergebnis führten, wenn auch immerhin die Idee einer solchen Gesetzgebung bei der ländlichen Bevölkerung eine populäre blieb. Ein Schritt, welcher das Projekt der Ausführung näher brachte, geschah erst im Jahre 1854, indem der Senat auf Antrag seines Mitgliedes de Ladoucette beschlofs, eine Kommission zur Prüfung der Frage des Code rural zu ernennen: der von dieser Kommission gut geheifsene Entwurf wurde in den Jahren 1856 bis 1858 mittels der von dem Referenten Casabianca successiv zu den einzelnen Abschnitten entworfenen und vom Senat angenommenen Berichte dem Kaiser vorgelegt; solcher Abschnitte hatte dieser Entwurf drei; der erste betraf die Verhältnisse des Grund und Bodens, der zweite die der Gewässer, der dritte die landwirtschaftliche Polizei. Der Staatsrat, dem die weitere Bearbeitung oblag, hatte, als im Jahre 1870 der Krieg mit Deutschland ausbrach, das erste und zweite Buch, mithin den Abschnitt der Gesetzgebung über den Grund und Boden und die Wasserverhältnisse beendigt und war das erste Buch dem gesetzgebenden Körper bereits zugefertigt worden. Die durch die folgenden Ereignisse ins Stocken geratene Angelegenheit kam im Jahre 1876 durch zwei Anträge, welche fast gleichzeitig von Herrn de Ladoucette in der Deputiertenkammer und von Herrn Labiche im Senat gestellt wurden, von neuem in Flufs; noch am 13. Juni desselben Jahres iegte die Regierung jene beiden ersten Bücher in der Gestalt, in der sie zur Zeit des Kaiserreichs dem gesetzgebenden Körper vorgelegt worden waren, dem Senate vor: um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu verzögern, wurden die einzelnen Titel und Abschnitte als besondere Gesetzesvorlagen behandelt und mit der Publikation derselben unmittelbar nach ihrer Feststellung durch die gesetzgebenden Körperschaften vorgegangen; in dieser Weise haben, wie bereits im vorigen Abschnitte erwähnt, die auf die Rural- und landwirtschaftlichen Betriebs-Wege bezüglichen Abschnitte Gesetzeskraft erlangt; weiter ist neuerdings der Abschnitt des ersten Buchs über die redhibitorischen Mängel als Gesetz erschienen. Die übrigen Abschnitte des ersten Buchs sind ebenfalls meist bereits Gegenstand der Beratung und Berichterstattung gewesen, ohne dafs sie indessen durch definitive Beschlufsfassung Erledigung gefunden hätten, wogegen die Abschnitte des zweiten Buchs auch im Stadium der Beratung noch nicht behandelt worden sind. Zu den nicht zum Abschlusse gelangten Vorlagen gehören hiernach auch die beiden in Anbetracht des Umfangs und der Bedeutung der betreffenden Materien wichtigsten Abschnitte des ersten Teils, nämlich diejenigen, welche von der Aufhebung der gemeinsamen Weiderechte und sonstigen Kulturbeschränkungen, sowie von der Annahme des landwirtschaftlichen Gesindes und der landwirtschaftlichen Arbeiter handeln, und diejenigen, welche die auf den Betrieb der Landwirtschaft bezüglichen rechtlichen Formen der Bodenbenutzung, als das Pacht-, Teilbau- und Erbpachtsverhältnis zu regeln versuchen.

Projekt vom 13. Juni 1876. Parlamentarische Behandlung.

Nur auf die in diesen Abschnitten behandelten Reformen wird hier näher eingegangen werden können.

Erstes Buch: Hauptsächliche Reformen. a) Aufhebung der die Freiheit der Eigentümer beschränkenden Rechte. α) Einschränkung der Gemeindeweiden, des droit de parcours und der vaine pâture.

Das Recht der Gemeinweide ist mit mannigfachen Abwandelungen in der Form seiner Ausübung über ganz Frankreich verbreitet; je nach der räumlichen Ausdehnung, welche dem betreffenden Weiderecht eigentümlich ist, werden zwei Hauptformen: das droit de parcours und die vaine pâture unterschieden: unter letzterer Benennung werden die gemeinsamen Weiderechte begriffen, welche sich lediglich auf die dem Gebiet der Gemeinde angehörigen Ländereien erstrecken, während das droit de parcours die über diese Grenzen hinausgehenden und ganz oder teilweise die Feldmarken mehrerer Gemeinden in sich begreifenden Berechtigungen bezeichnet; in beiden Formen enthält das Recht für die Teilhaber an demselben die Befugnifs, ihre Herden nach Aberntung der Feldfrüchte auf den Ackerländereien und nach der Heuernte — d. h. nach Entfernung des ersten Grasschnitts — auf den natürlichen Wiesen weiden zu lassen; in beiden Formen ferner ist das Recht offenbar als ein Ausflufs und Überbleibsel des ursprünglichen gemeinsamen Eigentums der Gemeindegenossen anzusehen; die mit der Ausübung desselben dem Landwirtschaftsbetriebe erwachsenden Störungen mufsten um so gröfsere werden, je mehr die Landwirtschaft sich vervollkommnete und je weniger demnach die Nutzbarmachung der Ackerländereien sich auf bestimmte Zeiten und gewisse, typisch sich regelnde Kulturformen beschränkte; aber auch die in der neueren Volkswirtschaft herrschende, auf thunlichste Individualisierung des Grundeigentums gerichtete Tendenz ist der Beibehaltung jener Berechtigungen nicht günstig. Dieser Stimmung trägt der Entwurf des Code in weitgehender Weise Rechnung, indem er die Aufhebung des parcours und eine wesentliche Einschränkung der vaine pâture vorschlägt. Die Aufhebung des parcours erfolgt ohne Entschädigung, ausgenommen allein die Fälle, in denen die Erwerbung des Rechts gegen Entgelt stattgefunden hat: in diesem Falle soll die berechtigte Gemeinde eine in ihrer Höhe durch den Präfekturrat festzusetzende Entschädigung beanspruchen dürfen. Dagegen bleibt die vaine pâture bestehen, soweit sie auf einem besonderen Rechtstitel, auf altem Gesetz oder Herkommen oder auf einem seit unvordenklicher Zeit bestehenden Ortsgebrauch ruht: ausgeschlossen von der Hütung werden natürliche oder künstliche Wiesen, ferner darf dieselbe niemals auf bestelltem oder noch irgendwie mit Gewächsen bestelltem Acker stattfinden: das Recht kann nicht blos mittels Beteiligung an der gemeinsamen Herde, sondern auch von jedem Besitzer selbständig in der Weise ausgeübt werden, dafs er eine dem Umfange seiner Berechtigung entsprechende Stückzahl Vieh unter der Aufsicht eines besonderen Hirten die dem Hütungsrecht unterworfenen Äcker beweiden läfst. Die Stückzahl Vieh, welche der einzelne Berechtigte auf die Weide schicken darf, richtet sich nach dem Flächeninhalt seines Besitzes, indem sich dieselbe nach der je nach der Ortsverordnung oder dem Ortsgebrauch auf den Hektar entfallenden Stückzahl bemifst: daneben ist indessen jedes auch nicht angesessene oder Pachtungen nicht betreibende Familienhaupt berechtigt, mindestens sechs Stück Wollvieh und eine Kuh nebst Kalb auf die gemeinsame Weide zu treiben: ebenso nehmen in der Gemeinde

nicht wohnhafte Pächter nach Mafsgabe der Ausdehnung ihrers Pachtbesitzes an der Berechtigung Teil. Die Unterdrückung der vaine pâture im ganzen Bereich des Departements oder in einem Teil desselben kann durch ein nach vorheriger Anhörung der Gemeinderäte und auf Beschlufs des Generalrats erlassenes Dekret eusgesprochen werden. Der Gesetzentwurf in der Gestalt, wie er aus den Beratungen der betreffenden Kommission der Deputiertenkammer hervorgegangen ist[1]), macht den Bruch mit der Vergangenheit zu einem noch radikaleren: derselbe setzt die Aufhebung des Rechtes der vaine pâture, soweit es der Gesamtheit der Gemeindegenossen gegenüber der gesamten Feldmark zusteht, fest; bestehen bleiben soll es nur dort, wo es auf Gesetz, Rechtsgewohnheit, unvordenklichem Herkommen oder privatrechtlichem Titel beruht und wo zugleich innerhalb Jahresfrist die Aufrechthaltung desselben, sei es durch Beschlufs des Gemeinderats, sei es durch einen an den Präfekten gerichteten Antrag, welcher letztere ebenfalls vom Gemeinderat zu begutachten ist, verlangt wird, soweit demnächst der Generalrat sich für die Aufrechthaltung entscheidet. Die Beschlufsfassung des Generalrats ist eine definitive, wenn sie mit dem Beschlusse des Gemeinderats übereinstimmt: andernfalls wird die Entscheidung durch ein im Staatsrat zu erlassendes Dekret gatroffen. Die Einschränkungen der vaine pâture im Interesse des individuellen Betriebes hat der Entwurf der Kommission dadurch erweitert, dafs er von der Beweidung nicht blofs die eingesäten oder noch mit Feldfrüchten bestandenen Äcker und künstlichen Wiesen, sondern auch die natürlichen Wiesen ausschliefst; die Weideberechtigung soll ferner den Eigentümer ebensowenig in der freien Festsetzung der Fruchtfolge, wie in der Einhegung seiner Ländereien hindern, welche letztere die bezüglichen Grundstücke von selbst von der Behütung befreit. Die von den einzelnen Teilhabern an der Berechtigung aufzutreibende Stückzahl Vieh soll vorbehaltlich jenes Minimums von sechs Stück Wollvieh und einer Kuh nebst Kalb durch örtliche Reglements bezw. nach den örtlichen Gewohnheiten festgestellt werden; ergeben sich hierbei Schwierigkeiten, so erfolgt die Regelung durch einen der Genehmigung des Präfekten unterbreiteten Beschlufs des Gemeinderats; zur Zuständigkeit des letzteren gehört ferner die innerhalb der vorbezeichneten Normen vorzunehmende Regelung der Modalitäten und der Zeit der Ausübung des Rechts, sowie die Festsetzung der wegen des Aufgehens des Schnees, etwaiger Überflutungen, Viehseuchen u. s. w. erforderlich werdenden Unterbrechungen. Eine Beschlufsfassung der Deputiertenkammer über diesen Entwurf ist seither nicht erfolgt: die schwankende Haltung und Unschlüssigkeit der beteiligten Faktoren erweist die Schwierigkeit, mit den Forderungen einer radikalen National-Ökonomie die Rücksicht auf einen in dem Rechtsbewufstsein und den Lebensgewohnheiten der ländlichen Bevölkerung begründeten, mit der wirtschaftlichen Fxistenz eines grofsen Teils der ihr angehörigen Elemente eng verwachsenen Zustand zu vereinigen.

β) Aufhebung des Verbots, das Getreide auf dem Halm zu verkaufen, des ban des vendanges.

Der gleichen auf möglichste Befreiung des Eigentümers von den Beschränkungen, welche ihm die bestehende Gesetzgebung aus Gesichts-

1) Siehe Annexe 2220 zur Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. Juli 1883.

punkten teils der Bevormundung, teils der gemeinsamen Betriebsinteressen auferlegte, gerichteten Tendenz entsprechen zwei weitere Bestimmungen des Entwurfs: nach der einen soll die aus der Gesetzgebung des ancien régime in das neuere Recht übernommene Vorschrift des Gesetzes vom 6. Messidor des Jahres III, welche den Verkauf von grünem Getreide auf dem Halm verbietet, aufgehoben, nach der anderen in denjenigen Gegenden, in denen die unter dem Namen des ban des vendanges gebräuchlichen Beschränkungen herkömmlich sind, dem Gemeinderat die Befugnis eingeräumt, die Aufhebung dieser Beschränkungen durch Beschlufs auszusprechen; der Entwurf, welcher die erstere Bestimmung unverändert aufgenommen hat, ist, was die zweite anlangt, insofern radikaler, als er einfach die Aufhebung des ban des vendanges ausspricht [1]). Auch über diese Bestimmungen ist es zu einer weiteren Beschlufsfassung der Kammer seither nicht gekommen.

Anhang: Regelung der Verhältnisse des landwirtschaftlichen Gesindes.

Einem anderen Gebiete, dem der auf die Organisation der landwirtschaftlichen Betriebe und die Verhältnisse des ihnen angehörigen Personals bezüglichen Vorschriften, gehört die in dem Regierungs- und ebenso dem Kommissionsentwurfe den vorstehenden angereihte Bestimmung an, wonach sich die Dauer des Dienstverhältnisses des ländlichen Gesindes und des Arbeitsverhältnisses der ländlichen Arbeiter nach dem Ortsgebrauch bemessen soll, es sei denn, dafs ein entgegenstehendes Abkommen vorliege; dieses letztere mufs nach dem Regierungsentwurf ein schriftliches sein, wogegen der Kommissionsentwurf auch mündliche Verabredungen, vorausgesetzt dafs sie bewiesen werden können, zuläfst; im wesentlichen scheint hiermit der bestehende Zustand, nach welchem regelmäfsig der Ortsgebrauch mafsgebend ist, aufrecht erhalten zu werden. Gegenüber der aus den Kreisen der Landwirte mannigfach hervorgetretenen Forderung, dafs die dem industriellen Arbeiter auferlegte Verpflichtung zur Führung eines Dienstbuchs auf den landwirtschaftlichen Arbeiter auszudehnen sei, verhält der Entwurf sich ablehnend: auch später hat ungeachtet der diesem Verlangen durch die Enquete von $18^{79}/_{80}$ von neuem gegebenen Anregung die Regierung auf diesen Vorschlag zurückzugreifen sich nicht entschliefsen können. In der That wäre der Nutzen einer solchen Einrichtung für ländliche Verhältnisse ein beschränkter. Soweit es sich um die Annahme des Gesindes im e. S. und der ständigen Arbeiter handelt, ist es dem Dienstherrn in der Regel möglich, durch direkte Erkundigung bei dem früheren Dienstherrn die Qualifikation genügend festzustellen: bei den vagierenden Arbeitern dagegen würde auch das Dienstbuch genügende Aufschlüsse nicht gewähren.

Livret d'ouvrier.

b) Regelung der Verhältnisse der selbständig betreibenden Nutzungsberechtigten.

Sehr viel eingehender befafst der Entwurf sich mit der Regelung des rechtlichen Verhältnisses der für eigene Rechnung betreibenden Nutzungsberechtigten: der Teilbauern (Métayer) und der Pächter auf lange Zeit (Kolonisten mit emphyteutischen Rechten); bezüglich beider Verhältnisse wird eine wesentliche Änderung des bestehenden Rechts vorgeschlagen und eine einheitliche Regelung der Materie erstrebt.

α) Ausdehnung des Selbstbetriebes des Eigentümers und der Zeitpacht.

Der Selbstbetrieb durch den Eigentümer bildete in Frankreich in den

1) Vgl. Art. 14. 15 des Entwurfs der Kommission Annexe 2220 zur Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. Juli 1883.

Jahrhunderten, welche der Revolution vorangingen, die Ausnahme: weit vorwiegend war die Bewirtschaftung durch Teilbauern: Arthur Young schätzt den von Métayer bebauten Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf etwa $^7/_8$, wogegen Adam Smith etwa anderthalb Jahrzehnte vorher den in Zeitpacht genutzten Teil jener Fläche auf ein Sechstel angenommen hatte. Das Verhältnis hat seitdem eine Änderung in doppelter Richtung erfahren. Zunächst hat sich im Verhältnis zu dem durch Pächter oder Teilbauern genutzten Lande die im Selbstbetriebe der Eigentümer benutzte Fläche beträchtlich erweitert: nach den Ergebnissen der statistischen Enquete von 1881 verhält sich die Zahl der die Landwirtschaft direkt betreibenden Eigentümer zu der der Pächter und Métayer wie 61 zu 39, die Fläche der durch die Eigentümer unmittelbar bewirtschafteten Besitzungen zu der im Pacht- oder Teilbau-Verhältnis genutzten wie 50,9 zu 49,1: es steht diese Erscheinung, da wie bemerkt, beim Grofs- und Mittelbesitz der mittelbare Betrieb durch Pächter oder Teilbauern der weit vorherrschende geblieben ist, im engsten Zusammenhange mit der Ausdehnung des Kleinbesitzes überhaupt, für den die unmittelbare Bewirtschaftung durch den Eigentümer die einzig mögliche Betriebsform ist.

Noch weit mehr hat sich aber zweitens das Verhältnis der durch Métayer bewirtschafteten Fläche zu der durch Pächter mit festem Pachtzins genutzten zum Nachteil des ersteren Verhältnisses geändert; während, wie bemerkt, Adam Smith das in Zeitpacht befindliche Terrain auf ein Sechstel, Arthur Young sogar nur auf ein Achtel der gesamten im Betriebe befindlichen Fläche berechnet hatte, hat die statistische Enquete von 1881 ergeben, dafs von jenen auf die mittelbare Bewirtschaftung entfallenden 49,1 Prozent der im Betriebe befindlichen Fläche 35,9 Prozent durch Pächter, 13,2 durch Teilbauern betrieben werden, während von den auf Pächter oder Metayer zusammen entfallenden 39 Prozent der selbstständigen Landwirte auf erstere Kategorie 21, auf letztere 18 kommen. Allerdings stehen diese Ergebnisse in ihren ziffermäfsigen Grundlagen und ihrer Genauigkeit nicht als völlig unbestritten da und ist insbesondere mit denselben die Thatsache, dafs nach den Erhebungen von 1872 noch 11 182 000 Hektare im Teilbau und nur 9 300 000 in Zeitpacht betrieben wurden [1]), schwer zu vereinigen; gleichwohl kann es einem Zweifel nicht unterliegen, dafs die Entwickelung der letzten Jahrzehnte zu einer beträchtlichen Ausdehnung einesteils des direkten Betriebes im Verhältnis zum mittelbaren und innerhalb des letzteren des Betriebes durch Zeitpächter im Verhältnis zu dem durch Teilbauern geführt hat. Dagegen ist die Emphyteuse auf ein so geringes Mafs der Ausdehnung zurückgeführt, dafs sie in den Erhebungen von 1882 als eine besondere Rubrik nicht mehr vorkommt; die wenigen hierher gehörigen Fälle scheinen in die auf Metayer bezüglichen Zahlen einbegriffen zu sein.

Offenbar sind es in der allgemeinen Entwickelung begründete Momente, welche diesen Umschwung bewirkt haben: die zunehmende Verdrängung der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft, der wachsende β) Ursachen dieser Entwicklung.

1) Siehe über die vorstehenden Zahlenangaben Baudrillart in dem weiter unten zu erwähnenden Aufsatze über métayage S. 562 fg.

Kapitalreichtum und die Verbreitung des Kapitalbesitzes auch unter den arbeitenden Klassen, die gröfsere Wertschätzung der persönlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit, alles dies sind Faktoren, welche die Ersetzung der eine beträchtlich gröfsere persönliche Abhängigkeit vom Grundherrn und vom Grund und Boden bedingenden Formen des Teilbaues und der Emphytheuse durch Zeitpacht und Eigentumsbesitz begünstigen mufsten. Auch der individualistischen Richtung, welche seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Volkswirtschaft beherrschte, entsprachen in den rechtlichen Formen der landwirtschaftlichen Bodennutzung vor allem Zeitpacht und Eigentumsbesitz des Betreibenden: es waren dies die Formen, die der Kombination der gütererzeugenden Faktoren nach den Gesichtspunkten der Produktivität und der Rentabilität den weitesten Spielraum gewährten: die Gebundenheit, wie sie den Betrieb des Metayers und des Emphyteuten charakterisiert, erschien dieser Auffassung als ein der natürlichen Steigerung der Produktion entgegenstehendes Hemmnis, dessen räumlichen Wirkungsbereich möglichst einzuschränken Gesetzgebung und Verwaltung bemüht sein sollten.

γ) Gegenströmung. Verteidiger des Teilbaues.

Aber so wenig jene Entwickelung thatsächlich zu einer völligen Ausschliefsung des Teilbaues geführt hat, so wenig hat es dieser Institution jemals ganz an Verteidigern gefehlt: zu ihnen gehörten von den älteren Nationalökonomen der liberalen Schule vor allem Sismondi und Graf Gasparin, welche in dem Verhältnis von Grundherrn und Metayer eine oft heilsame und auch der allgemeinen Entwickelung der Produktion förderliche Interessengemeinschaft erblickten. Am meisten Übereinstimmung herrschte darüber, dafs der Teilbau die geeignete Form der Bewirtschaftung für solche Gegenden enthalte, in denen der Mangel an Kapitalbesitz die Gewinnung von Pächtern, welche die erforderlichen Vorschüsse für das vom Verpächter ihnen überlieferte Inventar sowie für die ersten Pachtraten zu machen im stande waren, erschwere; aber auch gewissen regionalen Eigentümlichkeiten wurde ein die Erhaltung des Teilbaus begünstigender Einflufs zuerkannt; zu den Landesteilen, welche derartige Voraussetzungen aufweisen, gehört vor allem das Departement der Mayenne, in welchem die einzelnen im Teilbau bewirtschafteten Güter durch Wasserläufe so abgeteilt sind, daß sie sich weder zum parzellenweisen Verkauf noch zur Zusammenlegung zu gröfseren Pachtgütern eignen. Endlich war nicht zu bezweifeln, dafs bei der Wahl des Bewirtschaftungsmodus die sozialen und sonstigen Gewohnheiten der Bevölkerung eine große Rolle spielten. So erklärt es sich, dafs die Verteilung des Teilbaues über das Gebiet des französchen Staats heute eine sehr ungleiche ist; seinen ausgedehntesten Geltungsbereich hat derselbe im Südwesten, Süden und Südosten Frankreichs behauptet, wogegen er im Nordosten und Norden fast gar nicht, im Osten nur stellenweise vorkommt. Wenn endlich die individualistische Richtung in der volkswirtschaftlichen Theorie der Ausdehnung der Pacht gegen festen Zins und des kleinen Eigentums Vorschub geleistet hat, so konnte dies mit besonderem Erfolge so lange geschehen, als die Bodenrente eine steigende war und daher für Zeitpächter auf längeren Pachtperioden wie für Käufer ein den festen Pachtzins oder Kaufpreis überholender Ertrags- und Wertzuwachs zu entstehen

pflegte; eine ganz andere Gestaltung der Sachlage mufste aber mit dem Augenblick eintreten, wo die Bodenrente zurückzugehen begann; hier bildete das Pacht- und Kaufobjekt nicht immer mehr ein volles Äquivalent für den bedungenen Pachtzins oder Kaufpreis. Während die Chance jenes mit der Steigerung des Grundertrages sich ergebenden Gewinnes beim Teilbau eine beträchtlich abgeschwächtere ist, gilt das gleiche von der Chance des Verlustes; beides trifft um so mehr zu, je mehr der Metayer bei der Bewirtschaftung sich seiner und der seinigen Arbeit bedient, daher von dem Steigen und Fallen des Arbeitslohnes unabhängig ist. Es ist daher kein Wunder, wenn der wirtschaftliche Niedergang seit der Mitte der siebziger Jahre zu einem Zurückgreifen auf die Form des Teilbaues mannigfach Anlaß gegeben hat; in der That hat dieselbe selbst in Gegenden, in denen sie nicht mehr üblich war, hier und da wieder Anwendung gefunden. Es hat dies von neuem die Erwägung nahe gebracht, ob nicht durch zweckmäßige Reorganisation dieser Form des Betriebs in derselben ein für die Weiterentwickelung der landwirtschaftlichen Produktion brauchbares Element erhalten werden könne und ob nicht jene Form sich derartig umgestalten lasse, dafs sie unter gegebenen regionalen Voraussetzungen und innerhalb einer betreffs des Flächeninhalts der Güter einzuhaltenden Grenze der Anwendung — das Maß von 20—50 Hektare wird im allgemeinen als das dieser Betriebsform entsprechende angesehen werden können — die geeignetste Form der Bewirtschaftung darstelle. Diese Umgestaltung mußte vor allem in einer den veränderten Zeitverhältnissen sich anpassenden, rechtlichen Neuregelung der métayage gesucht werden: konnte doch mit Recht darauf hingewiesen werden, daß die klare und abschließende Art, in der im Code Napoléon das Verhältnis der Zeitpacht gegen festen Zins geordnet worden war, einen erheblichen Anteil an dem Aufschwunge dieser Bewirtschaftungsform habe.

δ) Behandlung der Reform des Teilbaues im Entwurf des Code rural.

Eine derartige N e u r e g e l u n g der Institution ist nun von den Verfassern des Entwurfs des Code rural versucht worden. Hierbei wird daran festgehalten, daß der Teilbau eine Form des Pacht-, nicht des Societätsvertrages sei, dessen Charakteristisches vorzugsweise nur darin bestehe, daß als Äquivalent der Benutzung nicht ein fester Geldbetrag, sondern ein Anteil an den Früchten bedungen werde; es werden daher vorbehaltlich der im Code ausdrücklich festgesetzten Abweichungen alle bezüglich der Zeitpacht gegebenen Vorschriften auf das métayage für anwendbar erachtet; zu diesen Abweichungen gehört vor allem, daß der Teilbauer sich der vorhandenen, zum landwirtschaftlichen Betriebe bestimmten Gebäude bedienen muß; ferner werden betreffs der Beendigung des Verhältnisses durch den Tod des Eigentümers besondere Bestimmungen getroffen; endlich wird festgesetzt, daß das Verhältnis der Teilung der Früchte sich nach dem Vertrage event. nach dem Ortsgebrauch regele; in Ermanglung von beiden soll Teilung zur Hälfte stattfinden; gänzlicher oder partieller Verlust der Ernte giebt dem Eigentümer keinen Anlaß zur Reklamation, der Schaden wird vielmehr von beiden Teilen pro rata ihres Beteiligungsverhältnisses getragen. Die Gärten sind zur ausschließlichen Nutzung des Metayers bestimmt.

ε) Enquête der société des agriculteurs.

Die Beratung der gesetzgebenden Körperschaften über diese Bestimmungen ist bisher nicht erfolgt; inzwischen ist aus dem Anstoß, welchen die dem Teilbau günstige Bewegung aus der vorstehend geschilderten Sachlage erhalten hat, eine weitere Erörterung und Klarlegung des auf den Teilbau bezüglichen Materials hervorgegangen; von besonderer Wichtigkeit ist in dieser Beziehung vor allem eine von der Société des agriculteurs veranstaltete Enquete gewesen; an den Bericht des Referenten Grafen von Tourdonnet[1]) haben weitere Schriften sich angeschlossen[2]). Auch die von der société nationale d'agriculture im Jahre 1879/80 im Auftrage der Regierung durchgeführte Enquete hatte sich mehrfach mit dem Teilbau, sowie der Klarstellung der Ergebnisse und Mängel dieser Betriebsform beschäftigt. Unter den Gesichtspunkten, welche in diesem Material zu besonderer Geltung gelangt sind, verdienen nachstehende besonders hervorgehoben zu werden.

ζ) Gesichtspunkte der Reform.

αα) Eigenschaften des Pachtguts.

Zunächst ist es von Wichtigkeit, daß das Gut, welches in Teilbau gegeben wird, seiner Größe und Beschaffenheit nach, sowie im Anbetracht seines Zubehörs, den besonderen Voraussetzungen dieser Betriebsform entspreche; wie bemerkt, wird angenommen, daß die normale Größe der im Teilbau zu betreibenden Ländereien zwischen 20 und 50 Hektaren liege und im Durchschnitt wohl auf 25 Hektaren zu veranschlagen sei[3]). Eine weitere Voraussetzung günstiger Betriebsergebnisse ist die Sicherstellung der erforderlichen Viehhaltung. Regel ist es, daß die Ueberlassung des zur Bewirtschaftung nötigen Vieh's in Form eines Viehverstellungvertrages (cheptel) stattfindet, vermöge dessen der Eigentümer dem Métayer den Viehbestand leihweise zur Bewirtschaftung und Benutzung überträgt; hier ist es vor allem die Bestimmung des Art. 1810 des Code civil, nach welchem, wenn ohne Verschulden des Métayers die ganze Herde zu Grunde geht, der Eigentümer den ganzen Verlust trägt, bei nur partiellem Verlust aber bei Tragung desselben Eigentümer und Métayer zu gleichen Teilen konkurrieren, welche zu vielfachen Ausstellungen Anlaß gegeben hat; diese Bestimmung hat die Wirkung, daß sie den Métayer dafür interessiert, den Verlust zu einem totalen zu gestalten; so hat man in einzelnen Fällen bei Überschwemmungen die Métayer den Rest der Herden in die Fluten treiben sehen, um nicht bei nur teilweisem Untergange der Tragung eines Anteils des Verlustes ausgesetzt zu werden. Gleichwohl ist es nicht gelungen, eine Einigung der Ansichten behufs anderweitiger Regelung herbeizuführen; der Entwurf des Code rural will es einfach bei den bisherigen Bestimmungen belassen; Baudrillart empfiehlt, der vertragsmäßigen Regelung einen größeren Spielraum einzuräumen. Lediglich auf die Praxis der Einrichtung beziehen sich die Gesichtspunkte,

---

1) Situation du métayage en France, rapport sur l'enquête ouverte par la Société des agriculteurs de France par Mr. le Comte de Tourdonnet.

2) Vorzugsweise zu nennen des so eben — Anm. 1 — genannten Verfassers traité pratique du métayage, Paris, librairie agricole de la maison rustique 1882; ferner Lebreton, étude pratique du métayage dans la Mayenne, de Saridet, conférence à la Société d'économie sociale sur le métayage, endlich der mehrgenannte Aufsatz von Baudrillart.

3) Baudrillart, métayage S. 588.

welche in betreff eines genügenden Maßes der Ausstattung mit Vieh hervorgehoben werden. Als Durchschnittssatz gilt ein Haupt Großvieh pro Hektar, ein Satz, dessen Überschreitung jedoch nicht selten stattfindet oder wünschenswert bleibt. Zuweilen liefert der Métayer einen Teil der Herde aus eigenen Mitteln; erreicht dieser Teil die Hälfte, so liegen die Voraussetzungen des cheptel à moitié vor. Es wird empfohlen, darauf zu halten; daß möglichst auch der Métayer bei Herstellung des Viehstandes beteiligt bleibe.

ββ Erleichterung der Beteiligung des Métayer bei den Kosten.

Ein weiterer Vorschlag betrifft die Heranziehung des Métayers zu den Lasten: die Regel ist die, daß für Steuern und Lasten der Eigentümer aufkommt, welcher von dem Métayer einen unter dem Namen impôt colonique bekannten Beitrag erhebt; eine Verhältnismäßigkeit zwischen dem am Betrage der Steuern dem Kolonen zuzumutenden Anteil und dem Betrage des impôt colonique ist nicht immer gewährt worden; insbesondere hatte die Enquete von 1879/80 eine Anzahl von Fällen aufgedeckt, in denen die Erhebung eines unter diesem Titel geforderten, übermäßigen Beitrags als ein Mittel, den Anteil des Métayers ungebührlich zu erhöhen, benutzt worden war und daher als einen auf Übervorteilung des Métayers abzielenden Kunstgriff sich darstellte [1]). Derartige Fälle haben auch in der Enquete der société des agriculteurs Erwähnung gefunden; in anderen Fällen begnügten sich die Eigentümer mit einem mäßigen Beitrage; so wurde im Departement Allier ein Betrag von 250 Fr. für ein Pachtgut von 55 bis 65 Hektaren geleistet [2]); man empfahl Beseitigung, oder, soweit dies unmöglich, Ermäſsigung des in den Kreisen der Teilbauern vielfach verhaſsten Beitrags, jedenfalls aber Regelung desselben in einer Weise, welche den Métayer gegen die Erhebung willkürlicher Anforderungen seitens des Herrn schützt.

γγ) Günstigere Regelung der Beteiligungsquote des Métayer an den Früchten.

Endlich ist es auch ein Gegenstand der Diskussion, inwiefern die Teilung des Ertrages zu gleichen Teilen noch den gegenwärtigen Verhältnissen entspricht und den Teilbauern eine genügende, der gegenwärtigen Höhe der Löhne entsprechende Remunerierung ihrer Arbeitsleistungen sichert: es darf die Thatsache nicht auſser Betracht gelassen werden, daſs das Verhältnis zwischen Arbeitslohn und Kapitalzins bezw. Bodenrente in Frankreich eine beträchtliche Verschiebung zu gunsten des erstern Faktors und zum Nachteil der beiden letzteren erfahren hat; unter diesen Umständen kann diejenige Quote, welche in vergangenen Zeiten für eine genügende Entschädigung des Métayers galt, heute als ein ausreichendes Äquivalent für die von ihm aufzuwendende physische und intellektuelle Arbeit nicht mehr überall angesehen werden; es handelt sich daher um eine Änderung des rechtlichen und wirtschaftlichen Prinzips der Teilung, nicht um Konzessionen liberalen Charakters, durch die einzelne Eigentümer der veränderten Situation Genüge zu thun glauben; allerdings wird Art und Maſs, in welchen dieser Forderung der Zeitverhältnisse Rechnung zu tragen ist, im allgemeinen nur einer Beurteilung in concreto und für den einzelnen Fall fähig bleiben.

1) Enquête sur la Situation de l'Agriculture en France en 1879 publiée par J. A. Barral tome I S. 225 fg.

2) Baudrillart a. a. O. S. 592.

η) Emphyteuse.

Wenn hiernach die Aussicht, dafs der Teilbau innerhalb eines gewissen Bereichs der Anwendung sich als eine lebenskräftige Institution erhalten werde, keineswegs verschwunden ist, so sind die Chancen einer Wiederbelebung der unter dem Namen der Emphyteuse bekannten Rechtsform der Bodenbenutzung sehr weit geringere; dieselbe besteht heute nur noch in exceptioneller Anwendung; wie schon bemerkt, zählen die neueren statistischen Erhebungen die Erbpächter als eine besondere Kategorie der ländlichen Bevölkerung nicht mehr auf. Auch die Frage, ob überhaupt nach jetziger Lage der Gesetzgebung das Verhältnis noch rechtsverbindlich eingegangen werden könne, ist erörtert worden[1]); wiewohl die Urheber des Code civil der Beibehaltung des Instituts abgeneigt waren, ist doch davon abgesehen worden, eine dasselbe ausdrücklich aufhebende Bestimmung in das Gesetzbuch aufzunehmen; das Fehlen einer solchen Bestimmung ist von der grofsen Mehrzahl der Rechtsgelehrten im Sinne der Beibehaltung desselben als eines rechtlich zulässigen gedeutet worden; indem daher der Entwurf des Code rural die Reform der Einrichtung unternimmt[2]), ist die Meinung vorwaltend, dafs es sich um die den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende Neuregelung einer im Prinzip noch vorhandenen Institution handle; es wird davon ausgegangen, dafs die Emphyteuse diejenige Form enthalte, in welcher dem Pächter die Wiederentnahme seiner Aufwendungen namentlich bei längere Zeiträume erfordernder Urbarmachung unbebauten, oder bei Meliorationen bebauten Landes sicher gestellt werden könne; um diesen Erfolg zu erzielen, ist dem Pachtrecht teils längere Dauer, teils der Charakter einer in höherem Grade selbständigen, realen Berechtigung gegeben worden; entsprechend der veränderten Auffassung, erscheint das Verhältnis im Entwurfe unter der prinzipalen Bezeichnung des bail à long terme. Unter derselben wird dasjenige Pachtverhältnis an Immobilien verstanden, das auf eine Dauer von mindestens dreifsig und nicht über neun und neunzig Jahre eingegangen wird; zur Gültigkeit des Vertrages bedarf es schriftlichen Abschlusses und auf der Seite des Verpächters der Fähigkeit zu veräufsern; die Eingehung erfolgt in denselben Formen und unter denselben Bedingungen, wie sie für sonstige Veräufserungen von Immobilien gelten; Remissionsansprüche sind auch in Fällen des Mifswachses und des Verlustes der Ernte infolge zufälliger Ereignisse ausgeschlossen. Der Verpächter kann die Aufhebung des Pachtvertrages verlangen, wenn der Pächter mit zwei Pachtterminen im Rückstand geblieben ist, oder wenn sonst die Pachtbedingungen unausgeführt geblieben oder von ihm grobe Deteriorationen verschuldet worden sind; doch kann in allen diesen Fällen das Gericht eine nach den Umständen bemessene Frist gewähren. Der Pächter darf an dem Grundstück keine den Wert vermindernde Änderung vornehmen; Verbesserungen oder Bauten darf er weder wegnehmen, noch steht ihm in Ansehung desselben irgend ein Entschädigungsanspruch zu. Die Instandhaltung liegt dem Pächter ob, doch braucht er die Gebäude nicht wieder herzustellen, wenn er beweist, dafs sie durch zufällige Er-

1) Siehe Motive des Code rural (Annexe 106) S. 82 fg.
2) Siehe Titel V des ersten Buches (S. 175) u. Motive S. 81 fg.

eignisse zerstört oder infolge eines in der Zeit der Eingehung des Vertrages zurückreichenden Konstruktionsfehlers in Verfall geraten sind. Steuern und Lasten trägt der Pächter, er übt das Jagdrecht aus und hat in Ansehung der Steinbrüche und Gruben die Rechte des Eigentümers, und in Ansehung der Bergwerke die Rechte des Usufruktuars. Wird das Grundstück im öffentlichen Interesse expropriiert, so werden dem Verpächter und dem Pächter jedem eine besondere Entschädigung angewiesen. Soweit nicht eine entgegenstehende Bestimmung vereinbart worden, kann der Pächter sein Recht verpfänden oder cedieren; wenn hierdurch diesem Rechte der Charakter gröfserer realer Selbständigkeit gegeben wird, so ist die Konsequenz dieser Änderung doch nicht dahin ausgedehnt worden, dafs der persönliche Nexus gänzlich verwischt worden wäre; es wird daher in dem Entwufe ausdrücklich ausgesprochen, dafs der Pächter durch Dereliktion von seinen aus dem Pachtverhältnis sich ergebenden Verpflichtungen sich nicht befreien könne.

Urteil über diese Bestimmungen.

Bei der Würdigung dieser Vorschläge ist nicht aufser Augen zu verlieren, dafs sie ihrem Ursprunge nach einer Zeit konservativer Richtung der Politik angehören; welche Stellung zu ihnen die jetzige Regierung einnimmt, läfst sich mangels einer bezüglichen dokumentarischen Kundgebung nicht erkennen; die einzige Meinungsäufserung über das Projekt liegt in dem im Jahre 1881 Namens der Senatskommission, welche mit der Prüfung der Vorlage betraut war, durch das Senatsmitglied Ribière erstatteten Berichte vor. Derselbe stellt sich auf den Boden des Regierungsentwurfs, hebt jedoch noch stärker den Charakter des Rechtsverhältnisses als eines blos auf längere Dauer abgeschlossenen Pachtvertrages hervor; die Normen des Code rural sollen nur subsidiäre sein und lediglich auf den Fall Anwendung finden, dafs nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen sind; statt des schriftlichen Abschlusses wird lediglich ein den allgemeinen Rechtsvorschriften entsprechender Beweis des eingegangenen Vertragsverhältnisses verlangt; Remissionsansprüche sind auch für den Fall partiellen Verlustes des Grundstücks ausgeschlossen; erst das Rückständigbleiben zweier auf einander folgenden Jahresraten giebt dem Grundherrn einen Anspruch auf Auflösung des Verhältnisses; der Pächter kann Servituten bestellen, er ist auch betreffs der Steinbrüche u. s. w. nur Usufruktuar [1]). Eine Beschlufsfassung im Plenum hat über diese Vorschläge m. W. nicht stattgefunden. Auch bei Annahme dieser Bestimmungen durch die gesetzgebenden Faktoren würde indessen schwerlich die Emphyteuse innerhalb der Regelung der landwirtschaftlichen Betriebe zu einem wichtigen Elemente werden; das Rechnen mit dem raschen Wechsel aller wirtschaftlichen Verhältnisse und die hierauf beruhende Abneigung, sich für längere Zeiträume zu binden, würde für die Anwendung der Emphyteuse immerhin nur ein beschränktes Gebiet übrig lassen. Jedenfalls würde der Übergang jenes Teils des Entwurfs in ein Gesetz von einer vor der Hand nur experimentellen Bedeutung sein.

Zweites Buch. Regelung der Wasserbenutzung.

Weit weniger durchgearbeitet erscheint der zweite, die Wasserverhältnisse behandelnde Teil des Code in der Gestalt, in der er in dem

1) Siehe Annexe No. 48 zur Sitzung des Senats vom 3. Dezember 1881.

dermaligen Entwurfe vorliegt. In der Hauptsache beschränkt sich die Bedeutung desselben auf die einer systematischen Zusammenstellung und Vervollständigung der Bestimmungen, welche zur Zeit in der französischen Gesetzgebung gelten. Neues ist darin im ganzen nur weniges enthalten. Die Anordnung des Materials ist keine glückliche; dasselbe ist nach den Kategorien der Wasserläufe und Gewässer geordnet, dergestalt, dafs unter diesen Rubriken auch die einzelnen Arten der Deich- und Entwässerungsgenossenschaften abgehandelt werden. Lediglich den Bewässerungen ist gewissermafsen anhangsweise ein besonderer Titel gewidmet. Die durch das bestehende Recht — Gesetz über die associations syndicales vom 21. Juni 1865 — gegebene Scheidung, wonach Zwangsgenossenschaften lediglich für den Zweck der Abwehr von Gefahren und Schäden gebildet werden dürfen, da hingegen, wo es sich lediglich um die Erreichung von Vorteilen und die Steigerung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke handelt, die betreffenden Zwecke in der Form von associations libres zu erstreben sind, ist auch in diesem Entwurfe beibehalten worden.

3) Erhöhung des Zollschatzes für landwirtschaftliche Produkte.

Später als in Deutschland, hat in Frankreich sich innerhalb der Landwirtschaft treibenden Kreise die schutzzöllnerische Bewegung konsolidiert. Drei Zweige der landwirtschaftlichen Produktion sind es, für welche in neuerer Zeit dieser Schutz vorzugsweise in Anspruch genommen wird; die Produktion von Zucker, von Getreide und von Vieh und Fleisch. Nur die auf die letzten beiden Kategorien von Artikeln gelegten Zölle sind agrarische Zölle im eigentlichen Sinne; bei dem Zolle auf Zucker handelt es sich keineswegs allein oder in erster Linie um den Schutz der Verwertung der Bodenprodukte, sondern vor allem auch um den Schutz der die Verarbeitung dieser Produkte betreffenden Industrie; die aus den hierbei in Betracht kommenden Interessen der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie werden hierbei durch Interessen des Handels und Rücksichten auf die Kolonien um so mehr gekreuzt, als ein nicht unerheblicher Teil des in Frankreich zur Raffinage gelangenden Zuckers den Fabriken aus den Kolonien und dem Auslande zugeführt wird.

a) Zuckersteuer und Zuckerzoll. Erhöhung der Zuckersteuer nach dem Kriege von 1870–71. Gegenströmung. Verlangen nach Zollschutz.

In dem System der Steuererhöhungen, welche nach dem Kriege von 1870/71 zur Deckung des erhöhten Finanzbedarfs vorgenommen wurden, hatte mit der Erhöhung der Getränkesteuer die der Steuer von Zucker den wesentlichsten Faktor gebildet; die Gesetze vom 8. Juli 1881, 22. Januar 1872 und 30. Dezember 1873 brachten den Satz der Steuer auf 73 Fr. 32 Cts. für 100 Kilogramm raffinierten Zuckers und damit auf 100 bis 120 Prozent des materiellen Werts des Produktes; es war kein Wunder, dafs dieser enormen Erhöhung eine der Entwickelung des Zuckerkonsums in Frankreich nachteilige Einwirkung zugeschrieben wurde; zu den Klagen der Konsumenten gesellten sich die der industriellen und der mit diesen in Beziehung stehenden landwirtschaftlichen Kreise, welche durch die unzureichende Entwickelung des inländischen Verbrauchs sich in ihren Interessen um so mehr beeinträchtigt glaubten, je mehr seit der Mitte der siebziger Jahre, und zwar vornehmlich infolge der wachsenden Konkurrenz Deutschlands auf dem englischen Markte der Export französischen Zuckers, der um jene Zeit seine gröfste Höhe erreicht hatte, wieder zurückging. Eine namhafte Herabsetzung der Zuckerzölle gehörte da-

her zu den Forderungen, welche auch in den landwirtschaftlichen Reformprogrammen einen stehenden Punkt bildeten. Wie dieser Forderung durch das Gesetz vom 19. Juli 1880 entsprochen wurde, ist oben in dem ersten Artikel dieser Mitteilungen gezeigt worden. Die Erwartungen, welche an das Gesetz zu gunsten der Hebung des inländischen Verbrauchs geknüpft wurden, schienen im Anfange sich bewahrheiten zu sollen, indem im ersten Jahre dieser Verbrauch um 20 Prozent hinaufschnellte [1]); bald darauf trat jedoch, wenn nicht ein Rückgang, doch ein Stillstand in der Steigerung ein, so dafs man sich nach anderweitigen Mitteln umsah, um der Industrie einen umfangreicheren Absatz für ihre Produkte zu sichern. Schon bei der landwirtschaftlichen Enquete von 1879/80 war auf das Bedürfnis erhöhten Zollschutzes für die einheimische Zuckerindustrie bezw. anderweitige Regelung der Zuckerzölle hingewiesen worden; es wurde der Regierung die Herbeiführung einer Konvention zwischen allen zuckerproduzierenden Ländern zum Zwecke völliger Unterdrückung der Ausfuhrscheine und Rückvergütungen zwischen den der Vereinigung angehörigen Ländern angerathen [2]); die Einfuhr des Zuckers aus den nicht der Konvention beitretenden Ländern sollte einem besonderen Eingangszoll unterliegen. In seinem wesentlichsten Teil fand der hier angeregte Gedanke eine weitere Folge, als der Abgeordnete Robert in der Session der Deputiertenkammer von 1883 den Antrag einbrachte, den bisherigen besonderen — d. h. unbeschadet der allgemeinen Zuckerkonsumtionssteuer — vom auswärtigen Zucker erhobenen Eingangszoll (surtaxe) von drei Franken auf zehn Fr. pro 100 Kilogramm zu erhöhen. Dieser Antrag wurde der Ausgangspunkt zu einer weitgreifenden Änderung, welcher die gesamte Besteuerung des Zuckers unterworfen wurde.

Alternative von Saft- und Rübensteuer

Die öffentliche Meinung innerhalb der Interessentenkreise Frankreichs war mehr und mehr dahin gelangt, die Ursache des Rückganges der Zuckerindustrie und des Absatzes ihrer Produkte in dem bestehenden System der Besteuerung des Zuckers, welches weder der Steigerung der Produktion genügende Anregung noch dem Export hinreichende Begünstigung gewähre, zu suchen; man bemühte sich, einen Besteuerungsmodus zu finden, welcher ebensowohl der Anwendung rationeller Fabrikationsmethoden und der Benutzung der neuesten Verbesserungen, wie dem Anbau zuckerreicher Rüben den erforderlichen Impuls gäbe; als derjenige Modus, welcher diesen Anforderungen in dem weitest möglichen Umfange Rechnung trug, bot die in Deutschland in Anwendung befindliche Besteuerung des zur Verwendung kommenden Rohmaterials an Zuckerrüben sich dar. Dennoch erschien eine solche Änderung vermöge des gewaltigen Umschwungs, den sie in den gesamten Betriebs- und Rentabilitätsverhältnissen der Zuckerfabrikation im Gefolge haben mufste, im Anfange als eine zu gewaltsame; auf einem Kongresse der Zuckerindustriellen, der im

1) Siehe die Abhandlung von Dr. Julius Wolf: Zuckersteuer und Zuckerindustrie in den europäischen Ländern und in der amerikanischen Union in Schanz's Finanzarchiv, III. Jahrg., Bd. I, S. 50.

2) Siehe von den angenommenen Thesen Nr. V, sub. 1. Enquête sur la Situation de l'Agriculture en France en 1879 publiée par Barral, tom. II, S. 472.

Mai 1883 in Amiens stattfand[1]), vereinigte die Fabrikatsteuer die gröſste Zahl — 160 — von Stimmen auf sich, wogegen für die Rübensteuer sich nur 107 Stimmen aussprachen. Eine vom conseil supérieur d'agriculture eingesetzte Kommission empfahl als eine Zwischenstufe eine Besteuerung des Saftes, welche in Frankreich bereits in den Jahren 1860 bis 1864 bestanden hatte, ohne dauernd zu besonderen Ausstellungen Anlaſs zu geben, ein Vorschlag, der allmählich auch in den Kreisen der Interessenten Anklang fand; andererseits wurden gegen denselben mit Bezug auf die inzwischen so erheblich veränderten Fabrikationsmethoden Bedenken laut, es wurde hervorgehoben, daſs die verschiedene Beschaffenheit einerseits des aus den hydraulischen Pressen, andererseits des in erwärmtem Zustande aus den Diffusionsapparaten heraustretenden Saftes eine genaue Messung erschwere; die von der Kammer mit der Vertretung der der Beschluſsfassung zu unterwerfenden Gesetzgebung beauftragte Kommission veranlasste daher zunächst eine Enquete, auf Grund deren die Alternative von Saft- oder Rübensteuer einer nochmaligen Beratung unterzogen wurde; da jedoch der Finanzminister der Saftsteuer einen ganz peremtorischen Widerspruch entgegensetzte[2]), so war damit die Frage zu gunsten der Rübensteuer so gut wie entschieden; in der Kommission herrschte Einstimmigkeit darüber, daſs die sich accentuierende Krise, welche in dem Fallitzustande von nahe an dreiſsig Fabriken ihren Ausdruck gefunden habe, den schleunigen Übergang zu diesem Besteuerungsmodus erfordere. Es handelte sich danach wesentlich nur noch um die Modalitäten des Überganges; das Gesetz, welches aus jenen Beratungen hervorging und welches am 29. Juli zur Vollziehung gelangte, hat diesen Übergang in der Weise festgesetzt, daſs erst mit dem 1. September 1887 die Rübensteuer zu einer obligatorischen wird, inzwischen aber sich die Vorbereitung ihrer Einführung im Wege der zugelassenen fakultativen Annahme seitens der betr. Fabrikanten vollzieht.

Ges. v. 29. Juli 1884.

Das Gesetz setzt den Normalbetrag der Steuer auf 50 Franken für 100 Kilogr. raffinierten, bezw. auf 53 Fr. 50 Cts. für Kandiszucker fest; von der nicht zum Branntweinbrennen bestimmten Melasse sind, sofern der Zuckergehalt 50 Prozent oder weniger beträgt, 15 Fr., wenn der Zuckergehalt ein höherer ist, 30 Fr. pro 100 Kilogr. zu entrichten. Diese Steuer wird, wie soeben angedeutet, zwar bis zum 1. September 1887 der Regel nach als Fabrikatsteuer erhoben, es steht jedoch den Interessenten frei, sich mit der Steuerverwaltung dahin zu einigen, daſs die Erhebung der Steuer vom Gewicht der zur Einlieferung in die Fabrik gelangenden Rüben stattfinde; die Berechnung des zu zahlenden Steuerbetrags erfolgt alsdann in der Weise, daſs auf 100 Kilogr. Rüben bei mit Diffusionsapparaten arbeitenden Fabriken ein Ertrag von 6 Kilogr. raffinierten Zuckers, bei mit Diffusionsapparaten arbeitenden ein solcher von 5 Kilogr. gerechnet wird; den nicht abonnierten Fabriken wird ein Fabrikationsverlust von acht Prozent zu gute gerechnet. Vom 1. September 1887 ab findet die

1) Siehe J. Wolf, Die Zuckersteuer a. a. O. S. 51.

2) Siehe den Bericht des Deputierten Villain über den Robert'schen Antrag, Annexe Nr. 2828 zur Sitzung der Deputiertenkammer vom 31. Mai 1884.

Berechnung der Steuer nach einem in Berücksichtigung der vorauszusehenden weiteren Vervollkommnung der Fabrikationsmethoden und der Rübenkultur ungünstiger werdenden Quotienten dergestalt statt, dafs auf 100 Kilogr. Rüben für die Kampagne 1887/88 6,250, für die Kampagne 1888/89 6,500, für die Kampagne 1889/90 6,750 und für die Kampagne 1890/91 7,000 Kilogr. gerechnet werden. Der direkt aus den französischen Kolonien eingeführte Zucker wird durch Vergütung eines Fabrikationsverlustes von 12 Prozent begünstigt, wogegen der aus europäischen Ländern eingeführte Roh- und dem raffinierten nicht gleichgestellte Zucker zunächst allerdings nur bis zum 31. August 1886 einem Aufschlagszoll — surtaxe — von sieben Franken pro 100 Kilogr. unterworfen wird. Der weiteren Festsetzung eines Zollschutzes bezüglich raffinierten Zuckers bedurfte es nicht, da die Einführung desselben nach Frankreich verboten ist und das Gesetz dies Verbot lediglich aufrecht erhalten hat.

Die bei der Vorberatung des Projektes zum Ausdruck gelangte Besorgnis, es werde aus dem unmittelbaren Übergange zur Rübensteuer sich eine plötzliche und gewaltsame Umwälzung der auf die Zuckerfabrikation und den Rübenbau bezüglichen Verhältnisse ergeben, hat sich nur allzusehr bestätigt; die Ungleichheiten des Besteuerungskoeffizienten, wie sie durch den geringeren oder größeren Zuckergehalt des an Rüben verwendeten Materials bedingt werden, sind so erhebliche und zugleich von den Wirkungen des bisherigen Besteuerungsmodus so abweichende, daß durch dieselben die bisherige Lage der örtlichen Rentabilitätsverhältnisse gänzlich durchbrochen wird; wie sehr das den gesetzlichen zum Grunde gelegte Rendementsverhältnis von der Wirklichkeit divergiert, ergiebt die Thatsache, daß während der Kampagne 1884/85 die Zuckerproduktion der Rübensteuerfabriken 1 222 905 Zentner war, diese Fabriken die Steuer nur für 946 953 Zentner entrichteten und daß daher, während nach den gesetzlichen Voraussetzungen zur Herstellung von 1 Centner Zucker 15,7 Ctnr. Rüben erforderlich waren, die Fabriken mit 12,7 Ctr. Rüben ausgekommen sind; es ergiebt dies für die Rübensteuerfabriken einen Steuergewinn von 11 Fr. 30 Cts. pro 100 kgr. raffinierten Zuckers, wogegen die Fabrikatsteuerfabriken nur einen Steuerabzug von 4 Fr. hatten. Insbesondere leiden unter den veränderten Verhältnissen die Departements Nord und Pas-de-Calais, wo die Zuckerindustrie zuerst zur Blüte gelangte und in denen sie bis in die neueste Zeit die größte Ausdehnung hatte; hier werden aller Wahrscheinlichkeit nach zahlreiche Fabriken den Betrieb einstellen müssen und daher beträchtliche Anlagekapitalien verloren gehen; ein Mittel, diesen Übelständen vorzubeugen, wird, da ein Rückgängigwerden der Steuerreform ausgeschlossen erscheint, sich schwerlich darbieten[1]).

Wirkungen, Umwälzung in den Verhältnissen der Zuckerindustrie und des Rübenbaus.

Was den schutzzöllnerischen Inhalt des Gesetzes anlangt, so hat derselbe seine Wirkung insoweit gethan, als durch den Zollaufschlag für ausländischen europäischen Zucker der letztere vom französischen Markte verdrängt worden ist; diese Wirkung hat sich hauptsächlich gegen Deutschland gekehrt, das statt 93 000 Tonnen im Jahre 1884 im Jahre 1885 nur

Steigerung der schutzzöllnerischen Anforderungen.

1) Siehe J. Wolf a. a. O. S.

noch 49 000 auf den französischen Markt lieferte und dessen Zuckerausausfuhr nach letzterem Staat im Jahre 1886 gänzlich aufhörte; indessen ist der hierdurch geschaffene freie Raum weniger der Zuckerproduktion des Inlandes und der französischen Kolonien als vielmehr der des aufsereuropäischen Auslandes zu gute gekommen; die Einfuhr von Zucker aus den nicht französischen Kolonien war von 42 000 Tonnen im Jahre 1884 auf 104 000 im Jahr 1885 gewachsen[1]). Die Ergebnisse haben offenbar Anteil daran, dafs die Frage einer einfachen Verlängerung des Zollaufschlages, wie sie mit Bezug auf den im Gesetz vom 29. Juni 1884 festgestellten Endtermin spätestens im Sommer 1886 zur Erledigung gebracht werden mufste, sich gleich anfangs zur Frage eines ausgedehnteren Zollschutzes bezw. einer Begünstigung des inländischen und des aus den französischen Kolonien eingeführten Zuckers erweiterte; schon im Winter 1885/86 lagen der Deputiertenkammer bezw. der von ihr ernannten Kommission mehrere in dieser Richtung gestellte Anträge vor, welche namentlich die Ausdehnung der Erhebung des Zollaufschlages auf ausländischen Zucker jeder Provenienz sowie die Einführung eines Eingangszolls auf Melasse in Anregung brachten. Eine noch potenziertere schutzzöllnerische Tendenz kam in dem von der Kommission aufgestellten Gesetzentwurf zum Ausdruck[2]). Derselbe setzte die Verlängerung des Zollaufschlages auf zwei Jahre mit der Maßgabe fest, dafs demselben sämtlicher aus dem europäischen wie aus dem aufsereuropäischen Auslande eingeführte Zucker unterworfen sein sollte, soweit er nicht zu dem beneficium der admission temporaire zugelassen und binnen drei Monaten wieder ausgeführt würde, eine Bestimmung, welche vor allem der Raffinerieindustrie den wohlfeilen Bezug ihres Rohzuckermaterials zu sichern bezweckte. Dem aus den französischen Kolonien eingeführten Zucker sollte eine besondere Begünstigung dadurch gewährt werden, dafs ihm ein Fabrikationsverlust im mittleren Betrage des von der inländischen Industrie während der betreffenden Kampagne erzielten Mehrertrages zu Gute gerechnet würde; für Zucker, der nicht zum Gebrauch des Mutterlandes bestimmt war, wurde dieser zu vergütende Verlust auf 6 Prozent normiert; in keinem von beiden Fällen jedoch sollte die Vergütung mehr als 10 Fr. pro 100 kgr betragen dürfen; endlich wurde für die Melasse ein Eingangszoll von 3 Fr. in Aussicht genommen. Wenn nun auch die Richtung, in der der Entwurf sich bewegt, bei der Mehrheit der Deputiertenkammer Anklang fand, so vermochte doch der Inhalt desselben nur teilweise die Zustimmung derselben zu erlangen; als von Anfang an feststehende Punkte erschienen einmal die Verlängerung des Aufschlages auf ausländischen europäischen Zucker, wie ihn das Gesetz vom 29. Juli 1884 eingeführt hatte, auf zwei Jahre und sodann die Ausdehnung der Begünstigung, welche durch Vergütung eines Fabrikationsverlustes dem inländischen Zucker zuteil wurde, auf den aus den franzö-

1) Siehe den Bericht des Senatsmitgliedes Cuvinot, Annexe 290 zur Sitzung des Senats vom 3. Juli 1886, S. 2.

2) Siehe den Bericht des Deputierten Sans-Leroy über die von den Deputierten Baucarne-Leroux und Genossen und Dellisse und Genossen gestellten Anträge auf Verlängerung der surtaxe und Ausdehnung derselben auf alle ausländischen Zucker, Annexe zur Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. April 1886 Nr. 716.

sischen Kolonien eingeführten Zucker; nicht minder war man jedoch darin einig, dafs die Entscheidung über die Einführung eines Eingangszolles auf Melasse noch auszusetzen sei; jene auf die Begünstigung des Raffineriegewerbes abzielenden Bestimmungen, wonach der ausländische Zucker zur admission temporaire zugelassen werden sollte, gelangten dagegen nicht zur Annahme; die Ausdehnung der Erhebung der sustaxe auf den aus aufsereuropäischen Ländern direkt eingehenden Zucker wurde mit 268 gegen 256 Stimmen verworfen. Mit dieser Beschränkung und Modifikation sind die Bestimmungen des Entwurfs in das Gesetz vom 13. Juli 1886 übergegangen; dasselbe setzt die Verlängerung des Zollaufschlages für den aus europäischen Staaten oder aufsereuropäischen Entrepots eingeführten Zucker für einen weiteren, mit dem 31. August 1888 endigenden Zeitraum fest, regelt den dem aus den französischen eingeführten Zucker zu gute zu rechnenden Fabrikationsverlust im Sinne der Gleichstellung mit dem einheimischen, stellt diesen Verlust für die Kampagne 1886/87 auf 24 Prozent fest und trifft Bestimmung über die bei der Ausbezw. Einfuhr behufs Verifikation der Provenienz aus den französischen Kolonien zu erfüllenden Formalitäten. Seinem Inhalte nach bezeichnet das Gesetz ein weiteres Vorrücken auf dem Wege des Protektonismus, wenn auch des letzteren weitgehendste Forderung, die Ausdehnung der surtaxe auf den aus fremdländischen aufsereuropäischen Kolonien direkt eingeführten Zucker zunächst noch abgelehnt wurde; aus diesem Grunde ist die über den Gesetzentwurf getroffene Entscheidung als eine halbe Niederlage[1]) der Schutzzollpartei bezeichnet worden[2]).

1) Im Journal des économistes, Juliheft 1886 S. 145.

2) Der zweite Artikel folgt im nächsten Heft. Derselbe wird die Entwickelung der auf die Getreide- und Viehzölle sowie der auf den landwirtschaftlichen Kredit bezüglichen Gesetzgebung umfassen.

Mis

III.

Die Schwankungen des Diskonts, des Wechsel

(Vergl. die Tabelle im

	London [1])		Paris [1])		Berlin [1])		Amsterdam [1])		Brüssel [1])	
	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.
Ende										
Januar	3	$1\frac{9}{16}$	3	$2\frac{5}{8}$	$3\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	2	3	$2\frac{3}{4}$
Februar	2	$1\frac{9}{16}$	—	$2\frac{3}{8}$	3	$1\frac{3}{4}$	—	$1\frac{3}{8}$	—	$2\frac{1}{8}$
März	—	$1\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{8}$	—	$1\frac{7}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$
April	—	$1\frac{15}{16}$	—	$2\frac{7}{8}$	—	$1\frac{7}{8}$	—	—	3	$2\frac{5}{8}$
Mai	3	$1\frac{5}{8}$	—	$1\frac{1}{8}$	—	$1\frac{5}{8}$	—	$1\frac{5}{8}$	—	$2\frac{1}{2}$
Juni	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{16}$	—	$1\frac{3}{8}$	—	$2\frac{5}{8}$	—	$1\frac{3}{4}$	—	$2\frac{1}{8}$
Juli	—	$1\frac{1}{8}$	—	$2\frac{5}{8}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	$1\frac{3}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$
August	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{4}$	—	$2\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{4}$	—	$1\frac{7}{8}$	—	—
September	—	$2\frac{5}{8}$	—	$2\frac{1}{8}$	—	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$	—	—
Oktober	4	$3\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{2}$	3	$2\frac{1}{2}$	—	—	$2\frac{3}{8}$
November	—	$2\frac{7}{8}$	—	$2\frac{1}{4}$	—	—	—	$2\frac{1}{8}$	—	$2\frac{1}{4}$
Dezember	5	$4\frac{7}{16}$	—	3	5	$4\frac{3}{8}$	—	$2\frac{3}{8}$	—	$2\frac{3}{8}$
Durchschnitt 1886	$3\frac{1}{12}$	$2\frac{1}{8}$	3	$2\frac{3}{8}$	$3\frac{7}{24}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{11}{12}$	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$
höchster „	5	$4\frac{7}{16}$	3	3	5	$4\frac{3}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{8}$	3	$2\frac{3}{4}$
niedrigster „	2	$1\frac{1}{8}$	3	$1\frac{1}{8}$	3	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$	$1\frac{3}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{8}$
Durchschnitt 1885	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{8}$	3	$2\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{8}$	3	$2\frac{7}{8}$	$2\frac{3}{8}$	$3\frac{3}{16}$	$2\frac{7}{8}$
höchster „	4	$3\frac{3}{8}$	3	$2\frac{7}{8}$	5	4	3	$2\frac{5}{8}$	4	$3\frac{1}{2}$
niedrigster „	2	$\frac{3}{4}$	3	$1\frac{3}{4}$	4	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	2	3	$2\frac{1}{2}$
Durchschn. 1884	3,04	2,5	3	2,6	4	2,97	3,2	2,8	3,3	3,0
„ 1883	3,4	2,94	3,04	2,8	4	2,9	4,08	3,7	3,54	3,2
„ 1882	4,08	3,42	3,71	3,59	4,5	4,03	4,5	4,26	4,33	4,11
„ 1881	3,38	2,75	3,83	3,67	4,38	3,5	3,17	3	4,08	3,75
„ 1876—80	2,88	2,40	2,6	2,15	4,06	3,14	3,15	2,9	2,96	2,85
„ 1871—75	3,53	3,50	4,78	.	4,46	3,48	3,74	3,90	4,25	3,90
„ 1861—70	4,3	3,9	3,9	.	4,5	.	4,14	.	3,25	.
„ 1851—60	4,24	3,73	4,14	.	4,49	.	.	.	.	.
„ 1841—50	3,68	3,28	4,10	.	.	.	.	.	.	.

1) Auf Grund der Angaben des Statist.

zellen.

kurses und des Silberpreises im Jahre 1886.

XII. Bd. N. F. S. 263.)

Wien [2]) Bank	Petersburg [1]) Bank	Preis [3]) des Silbers in London	Berlin [2]) Wechsel auf London 8 Tage 1 £	Paris 8 Tage 100 Frk.	Petersburg 3 Wochen 100 S.-R.	London [1]) Wechsel auf Berlin kurz	New-York 60 Tage
4	5	46 7/8 d.	20,38	80,90	199,20	20,38	4,87
—	—	46 7/8 "	20,40	81,15	200,75	20,40	4,87 1/2
—	—	46 11/16 "	20,385	81,15	201,25	20,39	4,86 1/4
—	—	46 1/16 "	20,405	81,25	199,80	20,40 1/2	4,87
—	—	45 1/2 "	20,39	80,70	198,85	20,39 1/2	4,87
—	—	44 11/16 "	20,335	80,60	197,60	20,35	4,88
—	—	43 1/8 "	20,365	80,85	197,50	20,37	4,85 1/2
—	—	42 1/2 "	20,405	80,70	196,15	20,41 1/2	4,80 3/4
—	—	44 5/8 "	20,37	80,55	193,90	20,37	4,82
—	—	45 7/8 "	20,39	80,50	192,90	20,38	4,80 3/4
—	—	46 1/2 "	20,375	80,45	191,40	20,37 1/2	4,80 3/4
—	—	46 1/8 "	20,39	80,50	190,00	20,36 1/2	4,80
4	5	45 3/8					
4	5	46 7/8					
4	5	42 1/2					
4	6	48 5/8					
4	6	50					
4	6	46 7/8					
4	6	50,68					
4,08	6	51,08					
4,25	6	51,81					
4	6	51,72					
4,35	6,03	52,45					
5,18	6,18	59,02					
5	6,6	60,94					
5,37	.	61,25					
.	.	59,62					

2) Nach dem Berliner off. Börsenberichte.

IV.

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

I. Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen und speziell in Berlin während der Jahre 1795—1806.

Es wird verlangt eine auf eindringendem Quellenstudium beruhende methodische Bearbeitung der Äußerungen der gebildeten Kreise über die äußere und innere Politik des Staats, soweit solche in Zeitungen, Pamphleten, Druckschriften aller Art zu Tage getreten sind. Die Darstellung hat an geeigneten Punkten die Einwirkung jener Äußerungen sowohl auf die maßgebenden Persönlichkeiten wie auf die Volksstimmung zu würdigen. Erwünscht wäre ein tieferer Einblick in die etwaigen persönlichen Motive hervorragender Wortführer.

II. Es ist die geschichtliche Entwickelung des deutschen Rechtszustandes inbetreff der Begrenzung des Gebietes der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit (Zulässigkeit des Rechtsweges, Kriterien der Zivilprozeßsache) darzulegen.

Die Untersuchung hat spätestens mit dem Ausgang des Mittelalters ihren Anfang zu nehmen und kann mit dem Untergange des alten deutschen Reiches abgeschlossen werden. Als Quellen sind zu berücksichtigen nicht nur die Reichsgesetze und die Praxis der Reichsgerichte, sondern auch die Territorialrechte und die Praxis wenigstens der höheren Territorialgerichte.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muß spätestens bis zum 1. März 1891 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1891.

Als Preise für die würdig befundenen Arbeiten setzen wir je 2000 Mark Reichsmünze fest.

Greifswald, im Dezember 1886.

Rektor und Senat hiesiger Königlicher Universität.

Ulmann.

V.

La société de statistique de Paris
hat folgende Preisaufgaben gestellt:

1° Il est institué un prix international de 2500 fr. pour un concours ouvert sur l'une ou l'autre des trois questions suivantes:

A) Les finances locales (statistique et législation comparée);

B) Mesure de la richesse et du revenu public (méthodes et application aux principaux États);

C) Influence des prix sur les consommations.

2° Les mémoires envoyés au concours devront être écrits dans une des langues principales: le français, l'anglais, l'allemand ou l'italien.

3° Les Français et les étrangers, faisant ou non partie de la Société, sont également admis à concourir.

Ne sont exclus du concours que les membres appelés à faire partie du Jury d'examen.

4° Les mémoires ne doivent, sous peine d'exclusion, porter ni le nom de l'auteur, ni aucune désignation propre à le faire connaître. Ils doivent porter une devise et être accompagnés d'un pli cacheté, dans lequel l'auteur mettra son nom, ses qualités et adresse.

5° Les mémoires doivent être déposés au siége de la Société, avant le 31 décembre 1887, terme de rigueur.

6° Après l'expiration du délai de rigueur, le Bureau assigne à chaque mémoire un numéro qui sera inscrit sur le manuscrit et sur le pli cachété. Les plis cachetés resteront à la garde du président.

7° Le Jury, composé de dix délégués étrangers et de cinq délégués français, se réunira à Paris, au mois de juin 1888, pour le classement des mémoires par ordre de mérite et pour l'attribution du prix. Cette Commission sera présidée par le président de la Société, et nommera un rapporteur.

8° Le rapport devra être soumis au Conseil dans le courant de novembre 1888.

9° La liste des récompenses une fois arrêtée, le président décachette les plis des numéros qui ont obtenu le prix ou une récompense.

Les noms des lauréats sont proclamés dans la séance du mois de décembre.

10° Les plis des numéros qui n'ont qu'une récompense ne doivent pas être décachetés, à moins que l'auteur n'en fasse la demande.

11° Le prix peut être donné intégralement à un seul mémoire, ou partagé par sommes égales ou inégales entre plusieurs mémoires.

La Société peut donner, en outre, des mentions honorables.

12° Si aucun mémoire n'est jugé digne de récompense, le crédit ouvert pour le prix sera annulé.

13° Tous les manuscrits déposés appartiennent à la Société et sont conservés dans ses archives.

14° Les auteurs restent propriétaires de leur œuvre. Ils ont seuls le droit d'en faire ou d'en autoriser la publication. Cependant la Société se réserve le droit de donner, dans son journal, une analyse des mémoires qu'elle aura récompensés.

15° Les auteurs qui voudraient prendre copie de leur propre manuscrit pourront le faire au siége de la Société. Ils ne pourront emporter le manuscrit qu'avec une autorisation écrite du président, et pour un temps qui ne pourra dépasser deux mois.

16° Les auteurs qui ayant obtenu un prix ou une récompense voudraient publier leur mémoire avec la mention „couronné ou récompensé par la Société de statistique de Paris“, et qui auraient à faire subir des changements notables à leur premier travail, ne seront autorisés à imprimer le susdit mémoire qu'à la condition d'avertir les lecteurs de ces changements, dans une préface.

Programme des prix.

Les concurrents auront à traiter l'une ou l'autre des questions ci-après:

A. — Les finances locales.

Il ne semble pas opportun, en provoquant l'envoi des mémoires qui devront concourir pour cette question, de tracer à l'avance un plan détaillé pour l'étude comparative des finances locales dans les divers États. Il suffira d'indiquer d'une manière générale l'ordre des questions sur lesquelles il y a lieu d'appeler l'attention des concurrents:

1° Exposer l'etat de la législation en ce qui concerne les rapports entre l'État et les provinces ou communes (surveillance, tutelle, etc.).

2° Dépenses. — Indiquer les attributions des communes, leurs services obligatoires, les titres principaux de leurs dépenses facultatives.

3° Recettes. Étudier le système financier des communes ou des provinces, ainsi que les dispositions fondamentales qui règlent les recettes. Dresser la statistique des recettes communales ou provinciales de toute nature.

4° État de la fortune communale. — Faire connaître la nature des biens communaux, leur usage et le régime de ces biens, et indiquer leur patrimoine industriel.

5° Dettes communales. — Faire connaître la législation des emprunts, et classer les emprunts d'après leurs types principaux.

6° Comptabilité des communes. — Indiquer quel est le mode de recouvrement des impôts, soit en régie, soit en ferme, ou par les agents des communes ou de l'État, et étudier le système de comptabilité employé pour le service de la trésorerie.

B. — Mesure de la richesse et du revenu public.

Les concurrents devront faire connaître les différentes méthodes employées pour évaluer la richesse des Etats, et s'attacher principalement à faire l'inventaire raisonné de leurs richesses et revenus. Il est nécessaire pour cela de faire une étude complète des ressources de chaque pays et d'éviter soigneusement les doubles emplois.

C. — L'influence des prix sur la consommation.

Les concurrents devront se proposer pour objet la recherche et l'étude des rapports qui existent entre les variations accidentelles ou permanentes du prix d'une marchandise ou d'un service et les changements survenus dans la quantité consommée de cette marchandise ou de ce service. Ils prendont, soit en France, soit à l'étranger, des exemples de nature diverse, tels que les transports par eau, par roulage, par chemin de fer, le prix des céréales, celui des matières premières et de certains produits manufacturés, les tarifs de poste, les taxes fiscales et les salaires. Ils devront examiner si les changements qui ont pu avoir lieu dans les deux termes sont bien une relation de cause à effet, s'il y a lieu d'en déduire un rapport et d'en tirer une loi. Ils s'appliqueront à grouper les marchandises et les services en catégories caractérisées chacune par un mode ou par un degré d'influence différent.

Observation générale.

Les mémoires devront être déposés au siége social, 84, rue de Grenelle, ou envoyés, sous pli recommandé, à M. T. Loua, secrétaire général de la Société, 110, rue de l'Université, à Paris, avant le 31 décembre 1887.

Le prix dont la valeur est de 2500 fr. sera décerné, s'il y a lieu, à la fin de décembre 1888.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Adler, G., Die Grundlagen der Karl Marx'schen Kritik der bestehenden Volkswirtschaft. Kritische und ökonomisch-litterarische Studien. Tübingen, Laupp, 1887. gr.-8. VII—294 SS. M. 6.—.

Auspitz, R. und R. Lieben, Zur Theorie des Preises. Leipzig, Duncker & H., 1887. 8. 52 SS. mit 4 Steintafeln in 4°.

v. Beust, F. Fr. (Graf), Aus drei Viertel-Jahrhunderten. Erinnerungen und Aufzeichnungen. Band I: 1809—1866. Stuttgart, Cotta, 1887. gr.-8. XIV—462 SS. Preis für Band I/II. M. 12.—.

Rodbertus-Wagener, Aus Rodbertus' Nachlaß, hrsg. u. mit einem Nachworte versehen von Herm. Wagener (Wirkl. Geh. Reg.-Rat). Minden i/W., Bruns, 1886. 8. 58 SS. M. 1,60.

Schäffle, A. E. F., Gesammelte Aufsätze. Band II. Tübingen, Laupp, 1886. gr.-8. 311 SS. M. 6.—. (Inhalt: Die Wiederherstellung der Metallvaluta in Österreich. — Die Handelskrisis von 1857 in Hamburg, mit besonderer Rücksicht auf das Bankwesen. — Der große Börsenkrach von 1873. — Der konstitutionelle Bundesstaat von groß-, mittel- und kleinstaatlichen Erbmonarchien. — Zur Theorie der Polizei. — Die römische Tabellen- und die englische Ballotfrage zur geheimen Abstimmung. — Zur Frage der Prüfungsansprüche an die Kandidaten des höheren Staatsdienstes. — Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfes. —)

Verhandlungen der am 24. und 25. September 1886 in Frankfurt a/M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten und über innere Kolonisation mit Rücksicht auf die Erhaltung und Vermehrung des mittleren und kleineren ländlichen Grundbesitzes. Auf Grund der stenogr. Niederschrift hersg. vom ständigen Ausschuß. Leipzig, Duncker & H., 1887. 8. 136 SS M. 3. — (A. u. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXXIII.)

Chevallier, E., Les salaires au XIX[e] siècle. Avec une préface de E. Levasseur. Paris, A. Rousseau, 1887. 8. VIII—291 pag. fr. 8.—. (Ouvrage couronné par l'Académie des sciences morales et politiques. Concours Rossi. Table des matières: Les salaires agricoles. — Les salaires de la petite industrie. — Les ouvriers du bâtiment. — La grande industrie. — L'ouvrière. — Les salaires à l'étranger. Comparaison entre les divers pays. — La hausse des salaires en Angleterre et en Allemagne. — La hausse des salaires aux États-Unis et en Australie. — La réduction de la journée de travail. — De la productivité comparée du travail. Cherté nominale et cherté réelle de la main-d'oeuvre. — Les besoins et les subsistances. — Le budget de l'ouvrier. — Prix comparatifs de la vie dans différents pays. — Les variations dans le prix de la nourriture. — Les variations dans le prix du logement et du vêtement. — L'accroissement de bien-être. — Le salaire normal. — Le salaire courant. — De l'offre et de la demande. Analyse théorique de cette loi. — La loi de l'offre et de la demande et la hausse des salaires. — Les institutions et les lois. Les séries de prix. — Les syndicats professionnels et les Trades Unions. — Les coalitions et les grèves. — La coutume. — De la différence des salaires.

De la tendance des salaires peu élevés à une hausse comparativement plus forte. — Le salaire des femmes. — etc.)

de Molinari, G., Les lois naturelles de l'économie politique. Paris, Guillaumin. 1886. 8. VIII—334 pag. Fr. 3,50. (Table des matières: Les lois naturelles. — Les causes de perturbation. — L'évolution économique. Formes et transformations de la concurrence. — La servitude politique. — Appendice: 1. La guerre civile du capital et du travail. Causes et remèdes. 2. Le marchandage. Projet d'une Société à bénéfices limités pour le placement des ouvriers. 3. Projet d'émancipation des esclaves au Brésil. 4. Tableau des dépenses et des dettes des États européens en 1885.)

Pinet, G., Histoire de l'École polytechnique. Paris, Baudry & Ce, 1887. Imp. in-8. XX—500 pag. Av. frontispice color. et 15 compositions de H. Dupray, gravées par H. Thiriat.

Jones, E. R., Heroes of Industry. Biographical sketches. London, S. Low etc., 1886. 8. VI—324 pp. and 16 portraits. cloth. 7/.6. (Contents: W. G. Armstrong. — W. Rathbone. — The Earl of Ravensworth. — Ferd. de Lesseps. — J. Burns. — J. Laing. — H. H. Vivian. — W. Th. Lewis. — J. W. Swan. — J. B. Eads. — W. H. Wills. — J. G. Lohmann. — Ch. M. Palmer. — W. H. White. — R. Rubattino. — J. Cowen. —)

Антоновичъ, Курсъ Политической экономіи. Лекціи, читанныя въ унив. св. Владимiра. Кіевъ 1886. 8. IV—654 pp. (Antonowitsch, A. J., Cursus der politischen Ökonomie. Vorlesungen und Vorträge, gehalten an der Wladimir-Universität. Kijew.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Gelcich, E., Geschichte der Uhrmacherkunst von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage. 4. Aufl. von „Barfuß, Geschichte der Uhrmacherkunst", in vollständiger Neubearbeitung herausgegeben. Weimar, Voigt, 1887. 8. XIII—208 SS. mit einem Atlas von 11 Foliotafeln. in 4. M. 6.—. (A. u. d. T.: Neuer Schauplatz der Künste und Handwerke. Band XC.)

(Heyden, W.), Zur Geschichte der Hamburger Sparkasse von 1827. Hamburg, L. Voß, 1886. gr.-8. 40 SS. mit den Porträts der Senatoren A. A. Abendroth und A. Ch. Th. Meier. M. 2.—.

Marquardt, J., Das Privatleben der Römer. Teil I. und II. 2. Aufl. Leipzig, Hirzel, 1886. gr.-8. XXVII, 887 SS. m. 2 lith. Tafeln u. 35 Holzschn. (A. u. d. T.: Handbuch der römischen Altertümer. Band VII. Teil 1 u. 2.)

Barthélemy-Saint-Hilaire, L'Inde anglaise, son état actuel, son avenir. Paris, impr. nationale, 1886. 4. 60 pag. (Extrait du Journal des savants.)

Dubon et Lacroix, Petit atlas des 87 départements de la France de l'Algérie et des colonies françaises. Paris, Belin & fils, 1886. 4. fr. 4,50. (Contenant pour chaque département, la topographie, les chemins de fer, les canaux, les centres de production, les villes industrielles, les lieux historiques et un croquis géologique pour l'étude des terrains, avec le texte explicatif en regard, sur les produits agricoles ou manufacturiers, etc. Paris, E. Belin, 1886. 4. toile. Fr. 4,50.

Forestié, E., La vie rurale et l'agriculture au XIVe siècle dans le sud-ouest de la France. Montauban, impr. Forestié, 1886. 8. 36 pag.

de Molinari, G., A Panama. L'Isthme de Panama. La Martinique. Haïti. Lettres adressées au „Journal des Débats." Paris, Guillaumin, 1886. 8. XI—324 pag. av. 6 gravures et accompagné d'une carte coloriée. Fr. 2.—.

Plantié, E., Les enfants assistés dans l'Orne au XVIIIe siècle, lettres et mémoires de l'intendant Jullien (1777—1789). Alençon, impr. Guy, 1886. 8. 106 pag.

Tcheng-Ki-Tong, La Chine et ses populations rurales, conférence à la Société d'économie sociale. Paris, Levé, 1887. 8. 14 pag.

Hall, H., Society in the Elisabeth Age. 2nd Edition. London, S. Sonnenschein, 1887. gr. in-8. cloth gilt. V—291 pp. with 8 coloured and other plates derived from contemporary drawings, and a large folding coloured map of Elisabethan London. 10/.6. (Contents: The Landlord. — The Steward. — The Tenant. — The Burgess. — The Merchant. — The Host. — The Courtier. — The Churchman. — The Official. — The Lawyer. — The Darrell Papers. — etc.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Frankenstein, H., Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden seit

Anfang dieses Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Sozialstatistik und zur Wirtschaftsgeschichte Thüringens. Tübingen, Laupp, 1887. 8 VIII—383 SS. M. 6,60. (A. u. d. T.: Beitrag zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, hrsg. von Fr. J. Neumann. Band II.)

Castonnet des Fosses (président de la section de colonisation de la Société de géographie commerciale de Paris), Les intérêts français à Madagascar, conférence faite à Roubaix, le 10 avril 1886. Lille, impr. Danel, 1886. 8. 36 pag.

Cerisier, C., La France et ses colonies. Paris, Bernard, 1886. 8. 139 pag. fr. 3,50.

Lonchampt, E., Duplex et la politique coloniale sous Louis XV, conférence faite à Paris, le 24 janvier 1886. Reims, impr. Matot-Braine, 1886. 8. 32 pag. et portrait.

Nicomède, G., Un coin de la colonisation pénale: Bourail en Nouvelle-Calédonie (1883—85). Rochefort, Thèze, 1887. 8. 80 pag. av. tableaux et carte.

Greswell, W., Emigration and the Friendly Societies. London, P. S. King, 1886. 8. /.0,6.

Meares, J. L. (Health Officier), Annual report of the city and county of San Francisco for the fiscal year ending June 30, 1886. San Francisco, printed by Hinton & C°, 1886 8. 65 pp. (pag. 9—49. Mortuary Statistics.)

O'Neill, J, Not at home. London, P. S. King, 1886. 8. 1/.—. (Showing the extent to which Emigration is scattering and mingling the current generations of leading European nations.)

Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno XXIV: 1885. Roma, tipografia Elzeviriara, 1886. 4. XCVI—202 pp. (Indice: Avvertenze preliminari e risultati generali. — Movimento dello stato civile per comuni, provincie e compartimenti. — Matrimoni. — Nati. Nati-morti. Nascite multiple. — Fecondità della popolazione. — Età dei coniugi per sesso e stato civile. — Morti. — etc.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Jahrbuch der königlich preußischen geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin für das Jahr 1885. Berlin, S. Schropp, 1886. gr. Lex.-8. XCV—429 und 57 SS. nebst 18 lith. u. heliogr. Tafeln.

Ledebur, A., Die Metalle, ihre Gewinnung und ihre Verarbeitung. Lieferung 1. Stuttgart, Weisert, 1887. 8. 48 SS. mit Holzschn. M. 0,50. (Das Werk soll in 6—8 Lieferungen à M. 0,50 mit zusammen 64 in den Text gedr. Holzschnitten erscheinen.)

Luerssen, Ch., Die Einführung japanischer Waldbäume in die deutschen Forsten. Berlin, Springer, 1886. gr.-8. 108 SS. (Separatabdruck aus der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen.)

Wilbrandt, C., Das fortschreitende Sinken der Preise unter der Herrschaft der Schutzzollpolitik. Hauptsächlich aus landwirtschaftlichen Gesichtspunkten behandelt. Wismar, Hinstorff, 1887. 8. 62 SS. M. 1.—.

Maillot, E., Mémoires et documents sur la sériciculture. Statistique séricicole de la France pendant la période 1882—1885. Montpellier, Boehm & fils, 1887. 8. 24 pag. et carte.

Annual report on Wool for 1886, with supplement. London, printed by Metcalfe & C°, 1887. Roy. in-fol. ($1^1/_2$ Bogen umfassende internationale Statistik der Produktion, Konsumtion, Einfuhr, Ausfuhr und Preise etc. der Wolle.)

Egleston, M., The Land System of the New England Colonies. Baltimore, N. Murray, 1886. 8. 66 pp. $ 0,50. (Johns Hopkins Univers. studies 4th series, nos 11 and 12.)

Соколовскiи, Буренiе на нефть въ Баку и его стоимость. Историч. очеркъ за перiодъ 1873—83 гг. Баку 1886. 8. (Ssokolowskij, N. A., Das Bohren nach Naphta in Baku und dessen Wert. Historische Skizze für die Periode 1873—1883. Baku 1886. 8. 32 SS. u. 1 Tab.)

Atti della Giunta per la inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola. Volume XV tomo 2: Indice sinottico-analitico degli atti dell' inchiesta, compilata dall (Avv.) L. Meini. Roma, Forzani & Comp., 1886. XL—480 pp. obl.-folio.

Pompilio, Panificazione razionale. Milano, U. Hoepli, 1886. 16. 126 pp. (Contiene: Cereali. 1. Frumento. 2. Grano turco. 3. Ingredienti ausiliari del pane. — Farina e paste. — Pane. 1. Impasto. 2. Fermentazione. 3. Cottura e conservazione. —

Forni economici (sistema Anelli). 1. Forni comuni. 2. Regime alimentare dei poveri in Italia. 3. Forni colonici sociali. 4. Minestre economiche. — etc.)

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht über die Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen für Handel und Gewerbe am 4. Dezember 1886. (Schriften des Vereins N° 11.) Berlin, Norddeutsche Buchdruckerei, 1886. gr.-8. 20 SS.

Bonnet, V., Du poivre et de ses falsifications. Paris, impr. Moquet, 1886. 8. 48 pag.

Gans, H., Étude sur la protection légale des inventions et des dessins et modèles industriels en vue d'une loi fédérale sur la matière. Bâle, H. Georg, 1886. 8. 150 pag. M. 2,40.

М. К. Ф., О внѣшнихъ вліяніяхъ на промышленность Россіи и ихъ послѣдствіяхъ. Народноэконом. статья. Москва 1886. 8. 27 pp. (M. K. F., Über die auswärtigen Einflüsse und ihre Folgen auf die Industrie in Rußland. National-ökonomischer Aufsatz.)

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1886, unter Berücksichtigung des Lübeckischen Handels- und Schiffahrtsverkehrs zur selben Zeit. Abteilung I. Lübeck, Druck von Rahtgens, 1887. gr.-8. 95 SS.

Dampfschiffahrtgesellschaft, die, des österreichisch-ungarischen Lloyd von ihrem Entstehen bis auf unsere Tage (1836—1886). Triest, Buchdruckerei des Österr.-Ung. Lloyd, 1886. Imp.-8. 105 SS. mit 2 Steintafeln u. 2 Lichtdrucken: das Arsenal größt quer-folio und das Lloydgebäude in-4.

Gestewitz, H. (Postdirektor a. D.), Kalender für Post und Telegraphie auf das Jahr 1887. Jahrg. IV. Mülheim (Selbstverlag des Verfass.) 1887. 12. 286 SS. geb. M. 1,80. Als Anhang dazu: Verzeichnis der deutschen Reichspost- und Telegraphenbeamten. Jahrg. V. Ebd. 1887. 12. 236 SS.

Hamburgs Handel im Jahr 1886. Hrsg. auf Veranlassung der Handelskammer. Hamburg 1887. kl. 4. 122 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1886. Teil I. Mannheim, Verlag der Handelskammer, 1887. 8. LXXXVIII—140 SS. mit graphischer Darstellung der Hopfenernteresultate in den Jahren 1880—84 in Roy.-querfolio.

Schiffskalender, deutscher, für Kriegsmarine und Handelsflotte für das Jahr 1887. Hrsg. von Schwarz-Flemming. Jahrgang I. Leipzig, Grunow, 12. Lederbd. VI—428 SS. M. 4,50.

Verwaltungsbericht der königlich württembergischen Verkehrsanstalten für das Rechnungsjahr 1885/86. Herausgegeben von dem kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten. Stuttgart, Metzler, 1887. Roy. in-8. V—298 SS. mit Übersichtskarte der kgl. württemberg. Eisenbahnen. in-4°.

Daguin, F., Congrès international de droit commercial d'Anvers; rapport présenté à la Société de législation comparée. Paris, Pichon, 1886. 8. 88 pag. (Extrait du Bulletin de la Société de législation comparée.)

Demoulin, Maur., Les paquebots à grande vitesse et les navires à vapeur. Paris, Hachette, 1886. 12. 291 pag. av. 45 gravures. fr. 2,25.

Picard, A., Traité des chemins de fer. Volume I. Paris, J. Rothschild, 1887. gr. in-8. (Subscriptionspreis des auf 4 Bände veranschlagten, 3200 doppelspaltige Seiten füllenden Werkes, das im Juni 1887 vollendet sein soll, fr. 80. Dasselbe wird eine Darstellung des gesamten Eisenbahnwesens nach der nationalökonomischen, kommerziellen, finanziellen, administrativen und juridischen Seite, ferner vergleichende Zusammenstellungen der französ. und ausländischen Eisenbahnen nach vorstehenden Gesichtspunkten, sowie in Bezug auf Passagier- und Gütertarife enthalten.)

Sourdat, A., Traité général de la responsabilité, ou de l'action en dommages-intérêts en dehors des contrats. 2 vols. 4e édition. Paris, Baudoin, 1886. 8. XVI—771 et 720 pag. fr. 18.—.

Importation of Colonial and foreign Wool into London, Liverpool, Hull and other ports 1886. London. 1 Blatt in Folio.

Stanton, F. S., Administration report on the Railways in India for 1885—86. Part I. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1886. folio. 109 pp. with map of India max. in-fol. and diagram in obl.-fol. 2/.6. (Parliament. paper by command.)

7. Finanzwesen.

Mischler, E., Der öffentliche Haushalt in Böhmen. Beitrag zur Kenntnis und Beurteilung des Finanzwesens der Selbstverwaltung in Österreich. Wien, Toeplitz & Deuticke, 1887. 8. M. 6.—.

Roscher, W., System der Finanzwissenschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. 2. Aufl. (Unveränd. Abdruck der ersten.) Stuttgart, Cotta, 1886. gr.-8. X—699 SS. M. 10.—. (A. u. d. T.: System der Volkswirtschaft Band IV, Abteil. 1.)

Germain, H., La situation financière de la France en 1886. 2e édition. Paris, librairie illustrée, 1887. 8. 52 pag.

Local Taxation returns, the annual, (of England.) Year 1884—85. 2 parts. London, printed by Hansard & Son, 1886. Folio. 102 and 23 pp. 1/.5. (Parliam. paper. Contents: Poor Rate return. — Valuation for the Poor Rate. — County Treasurers' Accounts.)

Mason, D. H., A short Tariff History of the United States from the earliest to the present time. Part I: 1783 to 1789, with a preliminary view. Chicago, Mason, 1886. 12. 167 pp. cloth. $ 1.—. (Claims that all the prosperity of the U. States has been under the reign of Protective principles, and that all the hard times suffered by the American people have been preceded either by a heavy Reduetion of Duties on Imports or by insufficient Protection.)

Додыженскій, К., Исторія русскаго таможеннаго тарифа. Ст. Петербургъ 1886. 8. (K. Lodyshenskij, Geschichte des russischen Zolltarifs. St. Petersburg 1886. 8. XVI—312—82 SS.)

Atti della Commissione d'inchiesta per la revisione della tariffa doganale. I. Parte agraria fascic. 2: (Relazione del commissario N. Miraglia.) Roma, tipogr. eredi Botta, 1886. 4. 119 pp.

Atti della Commissione d'inchiesta per la revissione della tariffa doganale. II. Parte industriale. Relazione del deputato V. Ellena. Roma 1886. 4. XIV—568 pp.

Atti della Commissione d'inchiesta per la revisione della tariffa doganale. Parte industriale fascicole I., II., III. e IV.: Allegati alla relazione del deputato V. Ellena. Roma, tipogr. eredi Botta, 1886. 4. 181 e 275 pp. (Contiene: Risposte scritte agli interrogatorii: Aceto. Birra. Spiriti. Olii minerali. Prodotti chimici. Polveri piriche. Colori e generi per tinta e per concia. Lino, canapa e juta. — Catone. Lana, crino e peli. Seta. Legno. Paglia. Carta e libri. Pelli. Industrie metallurgiche. Meccaniche. Ceramiche Vetrarie.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Bernhardi, E., Herr Professor Erwin Nasse und der Dortmunder Handelskammerbericht. Eine währungspolitische Streitschrift. Dortmund, Köppen, 1887. 8. 48 SS. M. 1.—.

Hertzka, Th., Das Wesen des Geldes. Leipzig, Duncker & H., 1887. 8. VIII—121 SS. M. 2,40.

de Courcy, A., Les assurances. Paris, impr. Marechal & Montorier, 1886. 12. 64 pag. fr. 1.—. (Extrait du Dictionnaire universel de la bourse, de la banque et des assurances.)

Lévy, R. G., Les conversions de rentes. Paris, Cerf, 1887. 12. 72 pag.

Joint Stock Companies. Returns for the year 1885. London, printed by Hansard & Son, 1886. Folio. 116 pp. 1/.4. (Parliam. paper.)

Ежегодникъ Русскихъ кредитныхъ учрежденій. Выпускъ IV: 1880 и 1881 г.г. Составленъ подъ редакціею И. С. Иващенко. С. Петербургъ 1886. 4. III—80, 346, 340 pp. (Jahresübersichten russischer Kreditinstitute. Heft IV: für die Jahre 1880—81. Zusammengestellt und redigiert von (Prof.) Iwaschtschenko. St. Petersburg 1886. 4.

9. Soziale Frage.

Mermeix, La France socialiste. Paris Fetscherin et Chuit, 1886. 1 vol. 348 pag. Fr. 3,50.

Mermeix hat es unternommen, in kurzen Zügen ein Bild von der Geschichte der französischen Sozialisten seit den letzten fünfzehn Jahren zu entwerfen. Dabei greift er

bis auf das Jahr 1847 und das berüchtigte Manifest der kommunistischen Partei zurück und schildert kurz die Geschichte der Internationale, welche letztere man fast gleich nach ihrer Gründung den inneren Zwistigkeiten preisgegeben sieht, die durch den persönlichen Ehrgeiz und die Eifersucht der Führer hervorgerufen worden. Derselben Erscheinung inneren Haders begegnet man bei den Erneuerern des Sozialismus in Frankreich. Die Kollektivisten, welche die Ideen des pseudo-wissenschaftlichen Socialismus eines Marx am vollständigsten in sich aufgenommen haben, die Possibilisten, welche dem Opportunismus huldigen und mit durchführbaren Reformen beginnen wollen, die Blanquisten, die reine und unverfälschte Revolutionäre sind, und endlich die Anarchisten befehden sich gegenseitig bis aufs Messer, exkommunizieren sich, klagen sich einander an und suchen sich nach Herzenslust zu schädigen.

Heute herrschte eine Art Waffenstillstand, eine Art revolutionärer Vereinigung unter der Führung und in den Spalten des „Intransigeant", der Zeitung Henry Rocheforts, des Frondeur's par excellence, welcher den krämerhaften Zwistigkeiten der Sozialisten völlig gleichgültig gegenübersteht.

Mermeix liefert über die sozialistischen und revolutionären Persönlichkeiten, über die Programme, die Organisation und die Thätigkeit der Gruppen, unter welche sich die verschiedenen Sekten verteilen, interessante Einzelheiten. Er zeigt uns, wie die Mehrzahl der Führer, von denen die Arbeiter geprellt werden, Pseudo-Arbeiter sind, Abtrünnige der Bourgeoisie, aus der Gesellschaft Ausgestoßene oder junge Leute, welche es nach Thaten dürstet. Eine ziemlich große Anzahl von ihnen kehrt, nachdem sie sich die Hörner abgelaufen, eines Tages in den Schoß der Gesellschaft zurück, deren Zerstörung sie beabsichtigte.

Als Quellenwerk ist die vorliegende Arbeit besonders brauchbar; der Verfasser hat eine heimliche Zuneigung zur sozialistischen Lehre und es würde uns nicht Wunder nehmen, wenn er ein bekehrter und ernüchterter Sozialist wäre.

Von ihm hören wir wieder einmal die bekannte Thatsache, daß der französische Arbeiter dem Gedanken einer Beseitigung des Privateigentums feindlich gegenübersteht, daß es demselben schwer wird, den Kollektivismus und das philosophische Kauderwälsch des deutschen Sozialismus zu verstehen. Von einigen Pariser Doktrinärs und einigen die öffentlichen Versammlungen füllenden Lärmmachern abgesehen, ist in Frankreich der wahre Sozialismus fast unbekannt. Die kollektivistische Propaganda hat manchen Gimpel gefangen, manches Opfer gefordert, ihre Aufgabe ist erleichtert worden durch die Schwäche der Regierung angesichts der Strikes in Decazeville und die Schmeicheleien, mit denen das Parlament und die Politiker die Arbeiterklasse überhäufen. So wenig zahlreich die Agitatoren, die Doktrinärs, die Fanatiker aber auch sein mögen, sie bilden nichts destoweniger einen gefährlichen Gährungsstoff. Der Sozialismus hat in Frankreich keinen festen Fuß gefaßt wie in Deutschland oder in Spanien. A. R.

Shaw, Albert Ph. D., Ikaria. Ein Beitrag zur Geschichte des Kommunismus. Autorisierte Ausgabe. Deutsch von M. Jakobi. Stuttgart, Robert Lutz 1886. VII u. 139 SS.

Eine gründlich in das Wesen der kommunistischen Gesellschaften Nordamerikas eingehende kritische Geschichte ist bisher noch nicht verfaßt worden, wohl aber giebt es über jene Experimente genug Spezialdarstellungen, welche zum Teil in größeren Werken zusammengefaßt sind. (Nordhoff, Hinds, Noyes, Semler; das Buch des letzteren ist wenig selbständig.) Auch die vorliegende Arbeit kann beanspruchen brauchbares und wohl gesichtetes Material zu einer späteren wissenschaftlichen Verwertung beigebracht zu haben. Sie schildert uns eingehend die äußeren Schicksale der verschiedenen ikarischen — nicht auf religiöser Basis ruhenden — Gemeinden seit dem Jahre 1848 und beleuchtet gelegentlich auch einige der näheren Ursachen, welche den Verfall der Gesellschaften zur Folge gehabt haben. Ein tieferes Verständnis für die psychischen Vorgänge in den Gemeindemitgliedern infolge der kommunistischen Lebensordnung, sowie eine Präzision der Stellung dieser Gemeinwirtschaften innerhalb der heutigen amerikanischen, individualistischen Volkswirtschaft bietet die Schrift nicht. Anderenfalls hätte der Verfasser nicht übersehen können, daß die junge, materiell gedeihende Kolonie Ikaria Speranza in Kalifornien nichts anderes als eine kapitalistische Unternehmung ist. Denn die dort lebenden Kolonisten haben chinesische Lohnarbeiter angestellt. (S. 105.)

Auf Grundlage der Shaw'schen Untersuchung ist von einem Mitgliede der sozialistischen Arbeiterpartei Nordamerikas, Adolf Hepner, zu Parteizwecken eine kleine Schrift verfaßt worden: „Die Ikarier in Nordamerika; eine Warung vor kommunistischen Kolo-

nialgründungen. New-York 1886. L. Rosenberg", welche zwar neues historisches Material nicht bringt, dafür aber die Bestrebungen der Ikarier, wenn auch etwas einseitig, so doch recht verständig beurteilt. S. v. W.

Societé des publications libérales: 1. Des salaires et des grèves; 2. Le vrai parti conservateur; 3. L'ingérence des deputés dans l'administration; 4. Le concordat et la séparation de l'Eglise et de l'État; 5. Comment nos contributions ont été dépensées depuis quatre-vingts ans.

Broschüren zum Preise von 25 Centimes in der librairie Nouvelle, boulevard des Italiens, Paris.

Die gemäßigten Liberalen, d. h. diejenigen, welche in Frankreich das linke Zentrum bilden, haben das Bedürfnis empfunden, der Unthätigkeit, welcher sie anheimgefallen waren, ein Ende zu machen. Ihre Gegner haben einen unermüdlichen Eifer entwickelt. Zeitungen, Flugschriften, häufigere Zusammenkünfte, alle Mittel werden von den verschiedenen Fraktionen der radikalen Partei zur Anwendung gebracht und es giebt kein Arrondissement, wo nicht ein Mittelpunkt geschaffen wäre, in welchem die Erkundigungen zusammenlaufen und von wo die Agitation ihren Ausgang nimmt. Die konservativen Liberalen haben es nicht verstanden, von der Freiheit einen ausgedehnten Gebrauch zu machen. Obgleich die Presse und die Versammlungen aller Fesseln ledig sind, nehmen jene doch selten ihre Zuflucht zu diesen Waffen der freien Länder. Ihre Zeitungen sind ohne Leben; es verknüpft sie kein gemeinsames Band, durch welches ein Vereinigungspunkt geschaffen werden könnte. Die folgenschwersten Thatsachen, die bedrohlichsten Gesetze werden vorbereitet, ohne daß die Wähler über die Gefährlichkeit der Lage irgend welche Aufschlüsse erhalten hätten.

Bei Beginn des Jahres 1886 beschloß eine Gruppe hervorragender Persönlichkeiten, welche die gesündesten und vernünftigsten Bestrebungen der liberalen Bourgeoisie vertreten, den Kampf für ihre Ideen aufzunehmen und gründete eine Gesellschaft für liberale Veröffentlichungen mit dem Sitze in Paris. Der Verwaltungsrat besteht aus den Herren Barthélemy St. Hilaire, Léon Say, Georges Picot, Denormandie, Lannes de Montebello, Sébline, Permézel, Aynard-Kerjégu, d. h. ehemaligen Ministern, Senatoren, Generalräten, einem hervorragenden Banquier und einem Lyoner Seidenfabrikanten. Der Kampf gegen den Radikalismus und Cäsarismus ist ihr Ziel. Man wählte die Form der Gesellschaft mit veränderlichem Kapital (société au capital variable), um die Emission von Aktien zu fünfzig Franks zuzulassen. Lokalblätter und eine diesen als Vereinigungspunkt dienende Korrespondenz sowie Agitationsschriften sind die mannigfaltigen Formen der Thätigkeit der Gesellschaft. In der politischen illustrierten Zeitung hat sie ein neues Vorbild geschaffen. Dieselbe erscheint jede Woche zum Preise von 15 Centimes, 12 Seiten stark, wovon 8 Seiten Text. Die neueste Zeitung dieser Art ist „le Seine et Oise illustré". Jede Nummer erfordert eine Ausgabe von 600 Frks. Der Absatz beläuft sich auf einige Tausend Exemplare. In Grénoble erscheint eine andere Wochenschrift, „l'Avenier de l'Isère". Die Redaktion ist heftig und angreifend gegen die Radikalen, mäßig gegenüber allem dem, was entschlossen ist, für die Gesellschaft aufzutreten.

Bis jetzt sind fünf Schriften erschienen. Die erste war ein Gespräch über Arbeitseinstellungen und Löhne und dazu bestimmt, zur Zeit des Strikes von Décazeville und Vierzon das Publikum über jene ökonomischen und sozialen Probleme aufzuklären. Die zweite geißelte die Einmischung der Deputierten in die Verwaltung, sowohl die der Kammer als solche, welche durch die Art, in der sie die Regierungsabteilungen mit Hilfe ihrer Budgetkommission zu kontrollieren strebt, alle Regeln einer guten Politik außer Acht läßt, als auch die der radikalen Deputierten, welche für ihre Wähler Stellen erbetteln oder die Aufhebung der auferlegten Geldstrafen fordern. Das dritte Heft behandelte die Frage der konservativen Partei, das vierte diejenige des Konkordats, das fünfte hat die Finanzverwaltung zum Gegenstand.

Diese mit Mäßigung, Offenherzigkeit und Klarheit geschriebenen Veröffentlichungen sind selbst außerhalb Frankreichs für diejenigen von Interesse, welche den Anstrengungen der Gemäßigten gegenüber dem Umsichgreifen des Radikalismus Beachtung schenken.
A. R.

Armenwesen, das, der Stadt Leipzig im Jahre 1885. (Separatabdruck aus dem städtischen Verwaltungsbericht für das Jahr 1885.) Leipzig, Druck von Bär & Hermann, 1886. Roy.-8. 75 SS. — Haushaltplan der Armenkasse der Stadt Leipzig auf das Jahr 1887. Roy.-4. 24 SS.

Fischer, J., Ein Fideikommiß der Arbeiter. Die Barzahlung im Kleinverkehr. Eine kritische Analyse des Flürscheim'schen Vorschlages: Die Verstaatlichung von Grund und Boden betreffend. München, Selbstverlag des Verfassers, Kanalstr. 36. 1887. Roy.-Lex.-8. 118 SS. mit Tabelle in Folio. M. 3,50.

Friedländer, E., Die Frage der Frauen- und Kinderarbeit. Eine Studie. Aus dem Italienischen von A. Fleischer. Forbach, Hupfer, 1887. 8. VIII—118 SS. M. 1,20.

Nachweisungen der Stiftungen und Legate der Stadtgemeinde Berlin für Unterrichts-, Armen- und Wohlthätigkeitszwecke. Schluß der Redaktion: Januar 1886. Berlin, Gebr. Grunert, 1886. gr.-8. 203 SS.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 2: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der VII. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 21. u. 22. Sept. 1886 in Stuttgart, betreffend die Reform der ländlichen Armenpflege und die Behandlung der Armenstiftungen. Leipzig, Duncker & H., 1886. 8. 113 SS. M. 2,40.

Verhandlungen, die, des IX. ordentlichen Verbandstages der deutschen Gewerkvereine abgehalten zu Halle a. S. vom 16. bis 22. Juni 1886. Berlin, Selbstverlag der deutschen Gewerkvereine, 1886. 8. 550 SS.

Mont-de-Piété, le, et les marchands de reconnaissances. Paris, impr. Deslos & Ce, 1886. 8. 31 pag. fr. 0,20.

Renouard, A., La question des accidents du travail: Législation française et étrangère; projets de réforme, etc. Paris, Levé, 1887. 8. 72 pag. (Extrait de „la Reforme sociale.")

Lorimer, G. C., Studies in Social Life: a review of the principles, practices, and problems of Society. London, S. Low etc., 1886. 8. cloth. 484 pp. 7/.6. (Contents: The Solidarity of Society. — The Progress of Society. — The Inequalities of Society. — The Sufferings of Society. — The Vices of Society. — The Impositions of Society. — The Divisions of Society. — The Amusements of Society. — The Education of Society. — The Hope of Society.)

Savings Banks. Return from each Savings Bank in England and Wales, Scotland, and Ireland (for the year ended the 20th day of November 1885. London, printed by Hansard & Son, 1886. fol. 100 pp. 1/.4. (Parliament. paper.) — Post Office Savings Banks. Return, arranged according to Counties (Status: 31. XII. 1885) London, printed by Hansard & Son, 1886. fol. 63 pp. (Parliam. paper.)

Alfani, A., I tre amori del cittadino (La casa, il lavoro, la patria.) III. la patria. Firenze, Barbèra, 1886. 16. 90 pp. l. 0,50. (Contiene: La patria e la nobilità del popolo. — Il dovere della milizia. — Il turpiloquio e la bestemmia. — I principali e i sottoposti. — La scuola. — Il fare economia e il metter da parte. — Le casse di risparmio e le società di mutuo soccorso. — La irrequietezza e la mania di salire più su. — Onestà, coscienza tranquilla e buon nome. — Buon cittadino, governo giusto e nazione felice. —)

Mondello, Nestler, C. A., La massoneria. Roma, tipog. edit. Romana, 1886. 8. 309 pp. (Contiene: Origine della massoneria. — Gradi gerarchici nella massoneria. — La massoneria ed i filosofi del secolo XVIII. — Trasformazione della massoneria e suoi terribili piani. — La massoneria 's incarna in Robespierre ed in Napoleone Bonaparte. — La massoneria carbonaria e sue gesta. — La massoneria sotto il nome di giovine Europa. — La massoneria e le rivoluzioni dei 1848 in Europa. — La diplomazia e la massoneria in Italia ed in Europa dal 1849 al 1870. — La diplomazia massonica e l'invasione di Roma nel 1870. — La diplomazia rivoluzionaria italiana e la lega internazionale massonica dopo l'invasione di Roma. — La massoneria odierna si riversa nel radicalismo, nel socialismo, nei nihilismo e nei comunismo. — I ramani pontefici e la massoneria. — Leone papa XIII. e la massoneria.)

Kerdijk, A., Wettelijke beperking van arbeidsvrijheid en arbeidstijd voor kinderen, jeugdige werklieden en vrouwen. Nijmegen, Thieme, 1886. 8. 48 bl. fl. 0,10. (Geschriften over sociale vragen, uitgegeven van wege de Liberale Unie. N° 1.)

10. Gesetzgebung.

Förster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts. (Nach der Grundlage des Franz Förster'schen Werkes bearbeitet von M. E. Eccius.) Band I. Der neuen Bearbeitung 2. Auflage. Berlin, G. Reimer, 1887. Roy.-8. XXVIII—816 SS. M. 15.—.

Heidenhain, A., Die Anwendung der §§ 10—14 des Nahrungsmittelgesetzes (Fleischverkehr) vom 14. Mai 1879 im praktischen Leben. Auf Grund der Reichsgerichtsentscheidungen betrachtet. Berlin, Hirschwald, 1887. gr.-8. 38 SS. M. 0,80.

Huber, E., System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Basel, Detloff, 1886. gr.-8. XVIII—767 SS. M. 10.—.

Kayser, P., Die gesamten Reichsjustizgesetze und die sämtlichen für das Reich und in Preußen erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsgesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen, nebst den Urteilen des Reichsgerichts und den endgültigen Entscheidungen des Kammergerichts. 4. Aufl. Liefer. 1. Berlin, H. W. Müller, 1887. gr.-8. (Der Gesamtpreis des in 6 Lieferungen erscheinenden Werkes wird den Betrag von 18 Mark nicht übersteigen.)

Courcelle-Seneuil, J. G., Préparation à l'étude du droit. Études des principes. Paris, Guillaumin, 1887. gr. in-8. XI—485 pag. Fr. 8. — (Table des matières: De la science sociale. 1. Objet et matière. 2. Description sommaire. 3. La société. 4. Le progrès. 5. La civilisation. 6. Formes diverses de la concurrence vitale. — 7. L'art social. — De l'inégalité des conditions sociales. 1. La société moderne. 2. Objections socialistes. 3. L'égalité des conditions est-elle naturelle? est-elle desirable? — 4. Moyens imaginés contre l'inégalité des conditions. 5. Intérêts du gouvernement. 6. Pourquoi les plaintes contre l'inégalité des conditions sont plus aiguës qu'autrefois. 7. Intérêts des pauvres. — Du droit et de la morale. 1. Considérations générales. 2. Du droit public en général. — 3. Principes du droit public français. 4. Des pouvoirs constitués. 5. Du droit international. 6. Du droit pénal. 7. Du droit civil. 8. Du droit administratif. 9. La propriété. 10. De la confection et de l'interprétation des lois. 11. De la morale et plus particulièrement de la morale civique. — etc.)

Petit, E., Droit romain: du testament inofficieux; droit français: des dispositions dépendantes en matière d'enregistrement. Tours, impr. Mazereau, 1886. 8. 195 pag.

Rogery, M. J. G., De la condition des étrangers en droit romain. Montpellier, impr. Grollier & fils, 1886. 8. 113 pag. fr. 2.—.

Sieye, V., De la nouvelle organisation de la justice musulmane, ou commentaire du décret du 10 septembre 1886. Oran, imprim. Perrier, 1887. 8. 72 pag.

Scrutton, T. E., Land in fetters; or History and Policy of the laws restraining the alienation and settlement of Land in England. (Yorke prize essay for 1885.) New York, Macmillan, 1886. 8. 162 pp. $ 2.—.

Semmola, G., La censura pubblica nei liberi ordinamenti e la repressione delle ingiurie. Napoli, Unione tipograf.-editrice, 1886. 8. l. 4.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Dr. K. Hugelmann, Studien zum österreichischen Verfassungsrechte I. Wien, 1886.

Der Verfasser, der schon früher durch eine Reihe kleinerer Abhandlungen gezeigt hat, daß er sich eingehend mit dem Studium des österreichischen öffentlichen Rechts beschäftigt, giebt in vorliegender Schrift eine ausführliche Übersicht über die Geschichte der Gesetzgebung, welche die Bildung einer Reichsvertretung in Österreich zum Gegenstand hat. Eine Verfassungsgeschichte will er uns nicht geben, sondern nur einen Beiträg zu einer solchen. Er hat sich nicht die Aufgabe gestellt, die politischen Mächte und Ideen zu untersuchen, welche auf die Entstehung und Gestaltung der Reichsvertretung eingewirkt haben, eine Aufgabe, die freilich bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der politischen und nationalen, der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Er hat sich mit einer äußeren Geschichte der Gesetzgebung begnügt, durch die zuverlässige und quellenkundige Darstellung aber auch in dieser Beschränkung unsern Dank verdient. Die Kenntnis des österreichischen Verfassungsrechts ist in Deutschland so wenig verbreitet und die Litteratur hierüber eine so dürftige, daß die fleißigen Studien des Verf. auch hier mit Interesse werden aufgenommen werden. Lg.

Bezirkstag des Unterelsaß. Verhandlungen der Sitzung von 1886. Straßburg, Druck von Fischbach, 1886. 4. XV—184 SS.

Boettcher, Fr., Eduard Stephani. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte, insbesondere zur Geschichte der nationalliberalen Partei. Leipzig, Brockhaus, 1887. 8. VII—299 SS. M. 5.—.

Brie, S., Theorie der Staatenverbindungen. Breslau, Druck von Graß, Barth & Cie,

1886. 4. CXXXIX SS. (Der Universität Heidelberg zur Feier ihres fünfhundertjährigen Jubiläums von der Universität Breslau dargebrachte Gratulationsschrift.) Nicht im Handel.

Lammasch, H., Auslieferungspflicht und Asylrecht. Eine Studie über Theorie und Praxis des internationalen Strafrechtes. Leipzig, Duncker & H., 1887. gr.-8. XVI—912 SS. M. 18.—.

Dicey, A. V., England's case against Home Rule. New York, Scribner & Welford, 1886. 8. cloth. $ 4,20.

Skottowe, B. C., A short History of Parliament. New York, Harper, 1887. 12. 4—345 pp. cloth. $ 1,25. (Contents: The formation of Parliamentary Government, 1295—1460. — The Irish Parliament and the Union. — Men and debates, 1760—1800. — The old Tory Ministry. — Parliamentary Reform. — The age of Peel. — Lord Palmerston. — Gladstone and Disraeli. — etc. etc.)

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Böckh, R., Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. Jahrgang XII: Statistik des Jahres 1884. Berlin, Stankiewicz, 1886. 8. XII—348 SS. M. 6.—.

Jahrbuch, statistisches, für das Großherzogtum Baden. Jahrgang XII (1884) Karlsruhe, Macklot'sche Buchdruckerei, 1886. gr. Lex.-8. XIV—380 SS.

Mitteilungen, statistische, über das Großherzogtum Baden. Band V. N° 4: Viehzählung am 30. Novbr. 1885. Farrenhaltung im Jahre 1885. Steuerkapitalien und Steuererträge in den Jahren 1884 und 1885. Jagd- und Fischerkarten 1885. — N° 5: Bestrafung des Bettels und der Landstreicherei im Jahre 1885. Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei in den Jahren 1884 und 1885. Karlsruhe 1886. gr.-8.

Mitteilungen aus dem statistischen Büreau des herzogl. Staatsministeriums zu Gotha über Landes- und Volkskunde der Herzogtümer Koburg und Gotha. Jahrgang 1886. Teil 2. Gotha, Thienemann, 1887. hoch-4. 136 S. (Inhalt: Die Bevölkerung in den Herzogtümern Koburg und Gotha in den Jahren 1816, 1834, 1843, 1852, 1861, 1864, 1867, 1871, 1875, 1880, 1885. — Die Bevölkerung in den Herzogt. Koburg und Gotha bei der am 1. Dez. 1885 stattgefundenen Volkszählung nach den Wohnungsverhältnissen, den Haushaltungen, der Art der Anwesenheit, den Hauptaltersklassen und dem Geschlecht, ferner nach dem Familienstand, dem Religionsbekenntnis und der Staatsangehörigkeit. — Die ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1885 nach Maßgabe ihrer Staatsangehörigkeit, nach Geschlecht und Geburtsjahr, fünfjährigen Geburtsjahrsklassen und Familienstand, nach Geschlecht und Geburtsstaat. — Vergleichung der Resultate der am 1. Dez. 1885 in den Herzogtümern Koburg und Gotha stattgehabten Volkszählung mit den Resultaten der vorhergehenden Zählung vom 1. Dez. 1880.)

Retz, C., Statistische Mitteilungen aus den Verhältnissen der Stadt Kulmbach. Kulmbach, Wanderer, 1886. 8. 50 SS. M. 0,30.

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge. Band VI, Teil 1: Gewerbestatistik des Reichs nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882. Berlin, Puttkammer & M., 1886. Roy.-4. (Enthaltend Einleitung: 124 SS., Verzeichnis der Gewerbe 73 SS., Übersichten der Gewerbebetriebe 193 SS. Nebst 19 kartographischen Darstellungen in qu.-folio.) M. 8.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Neue Folge. Band XX: Warenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1885. Teil II. u. III. Berlin, Puttkammer, 1886. Roy. in-4. 87, 63, 84 und 90 SS. M. 7.—. Band XXI, Abteilung 2: Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1885 bezw. den 1. Januar 1886. Abteilung 2: Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen und Seereisen deutscher Schiffe. Berlin, Puttk. 1886. Roy. in-4. 194 und 159 SS. M. 6.—. Band XXII: Der Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen, insbesondere der Schiffs- und Güterverkehr auf den deutschen Wasserstraßen nebst den beobachteten Wasserständen im Jahre 1885. Berlin, Puttk. 1886. Roy. in-4. 14, 104 und 81 SS. M. 5.—.

Verwaltungsbericht des Rates der kgl. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1885. Dresden 1886. XII—343 SS. Mit graphischer Darstellung in qu.-folio (die Betriebsresultate der Dresdener Wasserwerke für 1885 graph. veranschaulichend.)

Frankreich.

Annuaire statistique de la France. IX^e Année: 1886. Paris, imprim. nationale, 1886. Imp. in-8. XXX—718 pag. (Sommaire: Territoire et population. Mouvement de la population. Émigration. — Cultes. — Justice criminelle. Justice civile et commerciale. Établissements pénitentiaires. — Assistance publique. Institutions de prévoyance. — Instruction publique. Beaux-arts. — Agriculture. — Industrie. Professions et salaires. — Commerce extérieur et navigation. — Pêche maritime. — Voies de communication, circulation et crédit. — Sinistres: (Incendies, grêle, gelée, etc.) Sinistres et sauvetages maritimes. Assurances. — Élections. — Recrutement de l'armée. — Finances et impôts. Octrois et consommations. — Algérie. — Colonies et possessions françaises. —)

England.

Judicial Statistics of Scotland. XVIII. Report for the year 1885. Edinburgh, printed by Neill & C°, 1886. Folio. 137 pp. 1/.6. (Parliament. paper by command.)

Thom's official directory of the United Kingdom, for the year 1887. Dublin, Thom & C°, medium-8. 2000 pp. 21/.—. (Contents a collection of Statistics relating to the Social and Land Questions in Great Britain and Ireland. Besides perfect statistical information of the Commerce, Education, etc. of the United Kingdom and British Dependencies.)

Österreich-Ungarn.

Hivatalos statistikai közlemények, kiadja az országos. M. Kir. statistikai hivatal. 1. Magyarország köz-és magánkönyvtáral 1885-ben. Szerkesztette György Alad. 401 pp. — 2. Magyarország iparstatisztikája 1885-ben. Összeállitotta Jekelfalussy Józs. 191 pp. (Officielle statistische Mitteilungen, hrsg. vom kgl. ungar. reichsstatistischen Büreau. Heft 1: Statistik der öffentlichen und Privatbibliotheken Ungarns für 1885, hrsg. von A. György. Heft 2: Ungarische Gewerbestatistik von 1885, zusammengestellt von Jos. Jekelfalussy.) 2 Hefte. Budapest 1886. gr. in-Lex.-8.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1885. Heft 3. Bergwerksbetrieb Österreichs im Jahre 1885. Liefer. 2: Ausdehnung des Bergbaues, Betriebseinrichtungen, Arbeiterstand, Verunglückungen, Bruderladen und Bergwerksabgaben. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1886. 8. 133 SS.

Jahrbuch, statistisches, der evangelischen Landeskirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen. Jahrgang VI. Hrsg. vom Landeskonsistorium. Hermannstadt, F. Michaelis, 1885. gr. Lex.-8. XIX—127 SS. M. 3.—.

Österreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Band XIII. Heft 2: Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1884. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1886. Folio. XXIV—33 SS. fl. 1.—.

Rußland.

Bidrag till Finlands officiela statistik. XI. Medicinalverket. (Neue Folge 1: Bericht über das finländische Medizinalwesen für das Jahr 1884.) 210 pp. — XVIII. Industri-statistik I. År (Jahrgang) 1884. Teil 1 u. II 1: (Montanindustrie, Eisen- und Stahlmanufaktur, Münzwesen und Münzwerkstätten etc. Finlands. 58 SS. — Fabriks- und Gewerbestatistik Finlands 1. Abteilung. VIII—77 SS.) XX. Jernvägs-statistik. N°. 15: (Bericht über den finländischen Eisenbahnbetrieb im Verwaltungsjahr 1885.) Zusammen 4 Hefte. Helsingfors 1886. 4.

Сборникъ статистическихъ свѣдѣній по Лифляндской губерніи, изданный Лифляндскимъ статистическимъ Комитетомъ подъ редакціею Секретара Комитета Н. Карлберга. Рига 1886 4. 99 pp. r. 1,50. (Sammlung statistischer, das Gouvernement Livland betreffender Nachrichten, hrsg. vom livländischen statistischen Komité und redigiert vom Sekretär desselben N. Karlberg. Riga 1886.)

Italien.

Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1883. Roma, eredi Botta, 1886. gr. Lex.-in-8. 14 e CXLIII pp.: Indice e introduzione, 434 pp.: Tavole.

Statistica della stampa periodica al 31 dicembre 1885 e movimento dei periodici durante gli anni 1884 e 1885. Roma, tipogr. dei fratelli Bencini, 1886. Roy. in-8.

(Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.) XXVII—83 pp. (pag. XX—XXVII: Confronti internazionali: Specchi comparativi. Francia. Belgio. Germanica. Austria cisleitana.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela statistik B. Rättsväsendet. Ny följd XXVIII 1, 2. Stockholm, 1886. Roy.-4. XX-50 och XII—44 pp.: (Schwedische Zivil- und Kriminalgerichtsstatistik für 1885.) G. Fångvården. Ny följd XXVII. Ibidem 1886. Roy.-4. 36 och 43 pp.: (Schwed. Gefängnisstatistik für 1885.) K. Helso-och sjukvården II. Ibid. 1886. Roy.-4. XV—38 pp. (Schwed. Hospitalstatistik für 1885.) L. Statens jernvägstrafik 24 a. Ibid. 1886. Roy.-4. 120 pp. (Schwed. Staats-Eisenbahnstatistik für 1885. Nebst graph. Darstellung.) M. Postverket. 22: 1. Ibid. 1886. Roy.-4. 58 pp. (Schwedische Postbetriebsstatistik für 1885.) N. Jordbruk och boskapsskötsel. Ibid. 1886. Roy.-4. 16 pp. (Schwedische Landwirtschaftsstatistik in summarischer Zusammenstellung für 1886.) P. Undervisningväsendet 4 och 5. Ibid. 1886. Roy.-4. IV—38 och 38; IV—40 och 64. (Schwedische Unterrichtsstatistik für die Jahre 1878/79, 1879/80.) Q. Skogsväsendet XVII. Ibid. 1886. Roy.-4. 154 pp. (Schwedische Forst- und Jagdstatistik für 1885 nebst Supplement: Holmerz, C. G. och Th. Örtenblad, Om Norrbottens skogar (Über die Waldungen im Norrbottens-Gouvernement). 120 pp. u. 4 Steintafeln. S. Allmänna arbeten 14. Väg-och vattenbyggnadsstyrelsens. Ibid. 1886. Roy.-4. 96 pp. (Statistik der öffentlichen Arbeiten: Kunststraßen-, Brücken-, Eisenbahnbauten Schwedens für 1885.)

Sveriges Statskalender för år 1887. Bihang: Udtrag ur Norges Statskalender. Stockholm, Norstedt & Söner, 1886. 8. 613—XVI pp.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Census, X[th], of the United States, 1880. Volume XIV: The United States Mining Laws and regulations thereunder and State and Territorial Mining Laws, to which are appended Local Mining rules and regulations. Compiled under the direction of H. Ce. King. Washington, Government Printing Office, 1885. Roy. in-4. cloth. VI—705 pp.

Census, X[th], of the United States, 1880. Volume XVI: Statistics of Power and Machinery employed in Manufactures under the direction of (Prof.) W. P. Frowbridge: Reports on the Water-Power of the United States. Part I. Washington 1885. Roy. in-4. XXXIX—874 pp. cloth. (Contents: Streams of eastern New England, by G. F. Swain. — Region tributary to Long Island sound, by D. Porter. — Hudson River basin and Lake George outlet, by D. Porter. — Region tributary to lake Ontario and the New York state canals, by D. Porter. — Drainage basins of lakes Huron and Erie, and water-power of Niagara falls and river, by Greenleaf. — Middle Atlantic water-shed. Southern Atlantic water-shed, by Swain. — Eastern Gulf slope, by Porter. —)

Census, X[th], of the United States, 1880. Volume XX: Report on the Statistics of Wages in Manufacturing Industries; with supplementary reports on the average retail Prices of necessaries of life, and on Trade Societies, and Strikes and Lockouts (during the year 1880), by J. D. Weeks. Washington, Government Printing Office, 1886. Roy. in-4. cloth. XXXIV—571, V—117, 19 and 28 pp.

Südamerika: Argentinische Republik.

Annuaire statistique de la province de Buénos-Ayres publié sous la direction du directeur du Bureau de statistique générale E. R. Coni. VI[ème] année: 1885. Édition en français. Buénos-Ayres, imprim. du Courrier de la Plata, 1886. Imp. in-8. XLV—460 pag. (Sommaire général: Population. — Climat. — Mouvement administratif. — Instruction publique. — Justice. Prisons. Police. — Culte. — Bienfaisance. Salubrité publique. — Agriculture. Elevage. — Commerce et navigation. — Industrie. — Voies de communication. Transports. — Postes. Télégraphes. Téléphones. — Revenus et dépenses. — Travaux publics municipaux. — etc.)

Registro estadístico de la provincia de Buenos Aires año 1879. Publicado bajo la direccion del (Director de la Oficina de estadística general.) E. R. Coni. II[a] época, año XXVI. Buenos Aires, imprenta de P. Buffet, 1886. Roy. in-4. XII—248 pp.

Asien: Ostindien.

Statistical abstract relating to British India from 1875/6 to 1884/5. XX[th] Num-

ber. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1886. 8. 283 pp. (Paper by command. Contents: Area and Population. — Revenue and Expenditure. — Public Works. — Savings Banks. — Municipalities. — Shipping and Tonnage. — Imports and Exports. — Coinage. Paper Currency. — Railways. Telegraphs. Post Office. — Army. — Education. — Wild Beasts destroyed. — Civil and Criminal Justice. — Prisons. Police. — Vital Statistics. — Prices Current. — Revenue and Expenditure. Debt. Productive Works, and Trade for 46 years. — etc.)

Australien: New South Wales.

Statistical Register of the colony of New South Wales for the year 1885. Part V: Monetary and financial. Part VI: Production. Part VII: Miscellaneous. Sydney 1886. Folio.

13. Verschiedenes.

Dernburg, die Reform der juristischen Studienordnung. Berlin 1886.

F von Liszt, die Reform des juristischen Studiums in Preußen. Berlin 1886.

G. Rümelin, Zur Reform des juristischen Unterrichts im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausgeg. von G. Schmoller. Bd. X Heft 4 S. 73—83 (1886).

E. Haupt, Plus ultra. Zur Universitätsfrage. Halle 1887.

Von allen Seiten und in allen Tonarten werden seit Jahrzehnten Klagen erhoben über die Mängel des juristischen Studiums in Deutschland und vor allem in Preußen. Es herrscht völlige Übereinstimmung darüber, daß weitaus der größte Teil unserer jungen Juristen die Universität nach dreijährigem Aufenthalt verläßt, ohne diejenigen Kenntnisse erworben und diejenige Ausbildung erhalten zu haben, die erforderlich sind, damit sie der hohen Aufgabe, die ihnen künftig in ihrem Berufe gestellt wird, sich gewachsen zeigen. Unsere juristischen Fakultäten leisten nicht das, was sie leisten sollten und leisten könnten. Auch die oben angezeigten Schriften und Abhandlungen stimmen hierin überein, aber in bezug auf die Mittel, durch welche sie eine Besserung zu erzielen hoffen, gehen sie weit auseinander. Die eingreifendste Änderung schlägt Dernburg vor. Er will die Universitätsstudien in zwei, zeitlich getrennte Abschnitte teilen. Der erste Cyclus des Universitätsstudiums soll fünf Semester umfassen, doch will er auch den Abschluß desselben schon nach vier Semestern gestatten. Dieses erste Stadium soll das Referendariatsexamen beendigen. Das Examen aber wäre nach seiner Ansicht zu beschränken auf deutsche und römische Rechtsgeschichte, auf Pandekten, deutsches Privatrecht, die allgemeinen Grundzüge des Zivilprozesses, sowie auf Strafrecht. Nach bestandenem Examen soll der Kandidat zwei Jahre lang in die Praxis übergehen, dann aber zu dem Universitätsstudium zurückkehren und weitere anderthalb Jahre studieren. Ein Examen soll am Ende dieser Periode nicht stattfinden, der Kandidat vielmehr nur eine wissenschaftliche Arbeit liefern, deren Thema er selbst zu wählen hätte. Diese Arbeit wäre beim Assessorexamen zu berücksichtigen. Schließlich hätte ein anderthalbjähriger Dienst in der Praxis zu folgen, worauf das Assessorexamen abzulegen wäre. In der zweiten Universitätsperiode soll die Ableistung des Freiwilligendienstes gestattet werden. — Die Schrift enthält sehr viel richtige Bemerkungen, aber die Vorschläge des Verf. können eine Abhilfe der beklagten Übelstände nicht bringen, vielmehr würden sie, wenn ins Leben eingeführt, diese Übelstände nur vermehren. Der praktische Erfolg bestände sicherlich darin, daß das eigentliche Universitätsstudium auf vier Semester beschränkt würde. Das zweite Stadium von anderthalb Jahren würde allgemein zur Ableistung der Militärpflicht und das dann noch übrige Semester zur Erholung, im besten Fall zum Besuche des einen oder des andern Kollegs benutzt werden. Von dem ersten Examen will Dernburg Kirchenrecht, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Strafprozeßrecht und Volkswirtschaftslehre ausschließen, auch sollen nur die „allgemeinen Grundzüge“ des Zivilprozesses einen Prüfungsgegenstand bilden. Niemand, der die Verhältnisse kennt, wird darüber im Zweifel sein, daß damit diese Disziplinen im großen Ganzen auch aufhören werden, Gegenstände des Universitätsstudium der Juristen zu bilden. Wird nicht verlangt, daß der künftige Richter, Verwaltungsbeamte, Rechtsanwalt u. s. w. sich mit diesen Dingen beschäftigt, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die große Masse der Studenten dies auch nicht thut. Dernburg setzt sich mit seinen Vorschlägen thatsächlich in schroffen Widerspruch mit der von zuständigster Seite anerkannten Forderung, daß die Vorbildung unserer jungen Juristen nicht ausschließlich das Privatrecht umfassen dürfe, daß das öffentliche Recht

neben dem Privatrecht seinen berechtigten Platz einnehmen müsse. Wenn freilich die Prüfung im öffentlichen Recht sich auf die Fragen beschränkt, die Dernburg S. 25 angiebt, so hat eine solche Prüfung nur geringen Wert. Aber gerade darin besteht einer der wichtigsten Mängel unserer jetzigen Einrichtung, daß eine ernsthafte Prüfung in den Fächern des öffentlichen Rechts jetzt nicht stattfindet. Dernburg will diesen Mangel dadurch beseitigen, daß er überhaupt das Studium des öffentlichen Rechts beseitigt. Das Mittel ist ebenso einfach wie radikal. Aber die Nachteile, die hiermit verbunden wären, würden weit über die Studienzeit hinauswirken und für unser ganzes Staatsleben von verhängnisvollen Folgen sein. Es ist hier nicht der Ort, dies des nähern auszuführen, aber es bedarf wohl auch keiner nähern Ansführung. Es ist wohl ziemlich allgemein anerkannt, daß eine ausschließlich privatrechtliche Vorbildung der Juristen nicht das ist, was wir anstreben müssen.

Auf dem entgegengesetzten Standpunkte wie Dernburg steht v. Liszt. Er erblickt in der so gut wie ausschließlichen Berücksichtigung des römischen Privatrechts das Hauptgebrechen der heutigen Referendariatsprüfung. Er schlägt deshalb vor, die Prüfung in zwei selbständige Abteilungen zu zerlegen, von denen die erste Rechtsgeschichte, Privatrecht und Zivilprozeßrecht, die zweite Staats- und Verwaltungsrecht, Straf- und Strafprozeßrecht, Kirchenrecht und Volkswirtschaftslehre umfassen soll. Doch soll die Prüfung in der ersten Abteilung nicht etwa ein Zwischenexamen sein, vielmehr soll die Prüfung in beiden Abteilungen erst nach Vollendung des dreijährigen Universitätsstudium stattfinden. Die Reihenfolge der beiden Teilprüfungen soll dem Ermessen des Kandidaten überlassen bleiben. Die Selbständigkeit der beiden Abteilungen soll unbedingt gewahrt werden, so daß, wer in einer Abteilung nicht besteht, die Prüfung aus allen zu derselben gehörenden Fächern wiederholen muß, und daß der schlechte Ausfall einer Abteilungsprüfung durch den guten Erfolg der andern nicht ausgeglichen werden kann. Mit Recht legt v. Liszt aber weiterhin großen Wert darauf, daß die Prüfung nur durch Fachleute abgehalten werde, d. h. nicht ausschließlich durch Rechtslehrer, wohl aber durch Männer, welche den Stoff vollständig beherrschen und zum Prüfen ihres Faches ein praktisches Geschick haben. Nur in einem Punkte stimmen Liszt und Dernburg überein — und darüber dürfte auch unter allen, welche das preußische Referendariatsexamen ans eigener Erfahrung kennen, keine Verschiedenheit der Ansichten bestehen — in dem Urteil über die Wertlosigkeit der sog. wissenschaftlichen Arbeit, wie sie derzeit von den Kandidaten gefordert wird. Beide wollen an die Stelle derselben die schriftliche Behandlung von Rechtsfällen setzen.

In ganz anderer Weise will Rümelin in dem angeführten Aufsatze den auch von ihm anerkannten Mißständen abhelfen. Er will die Reform nicht mit einer Änderung des Examens beginnen, sondern mit einer Änderung des Unterrichts. Er will den Schwerpunkt des juristischen Universitätsstudiums in die seminaristischen Übungen verlegen. Die systematischen Vorlesnngen sollen verkürzt, einzelne Teile sogar von vornherein dem Selbstssudium überwiesen werden. Dagegen soll jeder Student in mindestens 4 Semestern je ein Praktikum besuchen und in demselben wöchentlich eine schriftliche Arbeit liefern, so daß er am Schlusse seiner Studienzeit mindestens 48 schriftliche Arbeiten aufzuweisen hätte. Diese Arbeiten mit dem Urteil des Dozenten über dieselben, sowie mit einem Zeugnis des Dozenten über den Fleiß und die Leistungen des Kandidaten in den Übungen sollen der Prüfungsbehörde eingereicht und dieser damit eine zuverlässige Grundlage der Beurteilung des Kandidaten gegeben werden. Dann sei die übrige Einrichtung des Examens eine ziemlich gleichgültige Sache. Wenn der Kandidat auf diese Weise den Nachweis geführt hätte, daß er während der Studienzeit regelmäßig fleißig gewesen sei, so sei, von Fällen besonders schwacher Begabung abgesehen, das Durchkommen selbstverständlich. Die große Wichtigkeit der praktischen Übungen ist Rümelin ohne weiteres zuzugeben und sie wird gegenwärtig ja auch allgemein anerkannt. Aber ihre Bedeutung kann auch überschätzt werden und dies dürfte von Rümelin geschehen sein. In den Übnngen soll das Gelernte belebt, vertieft, ergänzt werden, soll Anleitung gegeben werden, die theoretischen Sätze praktisch zu verwerten. Aber die erste und wichtigste Forderung besteht für den Universitätsunterricht darin, das in sich zusammenhängende System der einzelnen Rechtsdisziplinen zu überliefern. Das aber kann nur in systematischen Vorlesungen geschehen. Und anderseits ist es die erste nnd wichtigste Forderung, die wir an den Studenten stellen müssen, daß er sich dieses System aneignet und die positiven Kenntnisse sich erwirbt, deren Gesamtheit dieses System bildet. Soll dies aber nicht oberflächlich und lückenhaft geschehen, so bieten drei Jahre keine Zeit dar,

um daneben noch 48 schriftliche Arbeiten zu liefern. Verwendet der Student, wie dies doch in dem Plane Rümelins liegt, seine Hauptkraft auf die zahlreichen schriftlichen Arbeiten, so wird er notwendigerweise, wenn er nicht ganz besonders begabt und mit ganz besonderer Arbeitsfähigkeit ausgestattet ist, das Studium des Systems der Rechtswissenschaft vernachlässigen und mit sehr lückenhaften Kenntnissen die Universität verlassen. Eine mündliche Prüfung könnte dann trotz der eingelieferten Arbeiten und trotz der guten Zeugnisse der Dozenten dem Kandidaten sehr gefährlich werden, selbst wenn keine besonders hohen Anforderungen an die positiven Kenntnisse, die er von der Universität mitbringen soll, gestellt werden.

An derselben Überschätzung der seminaristischen Übungen leidet die vielfach anregende kleine Schrift von Haupt, die sich nicht auf die Juristen allein bezieht, sondern das Universitätsstudium im allgemeinen behandelt. Allein, was oben über die Aufgabe der juristischen Vorlesungen gesagt ist, dürfte für alle andern Wissenschaften ebenfalls gelten. In allen sog. Geisteswissenschaften wenigstens — die Naturwissenschaften liegen dem Referenten zu fern, als daß er sich darüber ein Urteil zutrauen dürfte — ist es die erste und wichtigste Aufgabe des Universitätsstudium, die Grundlage zu legen für die Anwendung der Wissenschaft im Leben. Diese Grundlage aber besteht zunächst in einer bestimmten, unentbehrlichen Masse von positiven Kenntnissen. Den Erwerb derselben zu vermitteln ist die Aufgabe der Vorlesungen. Sie sollen aber etwas anderes leisten als die Lehrbücher. Sie sollen den Zusammenhang, in denen die Einzelheiten stehen, darlegen, sie sollen lehren, das Wichtige von dem Unwichtigen zu scheiden, sie sollen durch das lebendige Wort das Verständnis eröffnen für die wissenschaftliche Behandlung der Erscheinungen des Lebens. Der akademische Vortrag verlangt seine Ergänzung in dem Privatstudium der Studenten, hier muß das in der Vorlesung Gehörte durchdacht und geistig verarbeitet werden, hier müssen die Einzelheiten, die eben nur durch das Gedächtnis erworben werden können, einfach gelernt werden. Die Übungen können immer nur zur weiteren Ausbildung und zur wissenschaftlichen Vertiefung dienen. Aber wir müssen es für einen gefährlichen Irrtum erachten, wenn Haupt meint, man könne es sehr wohl den Studenten überlassen, den nötigen Wissensstoff aus Büchern zu erlernen, die Aufgabe der Vorlesungen sei es nur, das Wesen der Disziplin und die Methode, welche ihr eigen ist, den Zuhörern klar zu machen, um dann in Seminarien sie in Detailuntersuchungen einzuführen und sie wissenschaftlich zu schulen. Der Verf. hat damit unseres Erachtens auf einen höchst bedenklichen Abweg gewiesen, auf dem das Ziel der Universitäten nicht erreicht werden kann. Es ist der Weg, auf dem wir vielleicht zu einigen tüchtigen Gelehrten, jedenfalls aber zu einer großen Masse von Halbwissern gelangen.

Kehren wir aber zu den Juristen zurück! Wir können uns im ganzen mit den Vorschlägen v. Liszt's einverstanden erklären, wenn wir auch die Trennung des Examens in zwei Abteilungen, die praktisch nicht ohne Schwierigkeit wäre, nicht unbedingt für erforderlich erachten. Die Schrift von Liszt ist sehr lebendig und anregend geschrieben, hätte aber vielleicht eine größere Wirkung ausgeübt, wenn sie ruhiger und weniger leidenschaftlich gehalten wäre. Ob eine Rektoratsrede der geeignete Ort ist, über eine der höchsten Institutionen des deutschen Reichs, über den deutschen Reichstag, ein solch abfälliges und, wie wir glauben, ungerechtes Urteil zu fällen, wie dies der Verf. S. 21 thut, möchten wir ihm selbst zu bedenken geben.

Ganz und voll können wir uns den Thesen anschließen, welche Geh. Rat Goldschmidt in der Sitzung der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 11. Dez. 1886 aufgestellt hat: 1. Strengeres, alle Disziplinen umfassendes mündliches Examen; 2. Wegfall der sog. wissenschaftlichen Arbeit; statt derselben Entscheidung von Rechtsfällen und exegetische Bearbeitung einzelner Stellen; 3. gemischte Prüfungskommissionen, die vorwiegend aus Universitätslehrern bestehen, unter Vorsitz eines Staatskommissars; 4. Verlängerung der Studienzeit auf 4 Jahre. — Dies sind die Bedingungen, unter denen allein die juristischen Fakultäten das leisten können, was der Staat von ihnen fordern muß. Ein Examen, mag es eingerichtet sein, wie auch immer, wird allein niemals eine volle Gewähr dafür bieten, daß den Anforderungen an Wissen und Können wirklich Genüge geleistet wird. Aber den Studenten, d. h. Jünglingen von 18—22 Jahren muß ein äußerer Zwang auferlegt werden, um sie vor dem Mißbrauch der akademischen Freiheit zu retten. Soll die akademische Freiheit bestehen bleiben — und wer in Deutschland möchte sie antasten? — so muß der Student wissen, daß er in einem ernsthaften Examen Rechenschaft abzulegen hat über die Kenntnisse, die er sich auf der Universität erworben hat.

Er muß wissen, daß er das Examen nicht zu bestehen vermag, wenn er nicht alle die Disziplinen, deren Kenntnis der Staat zum Eintritt in seinen Dienst verlangt, gründlich durchgearbeitet hat. Ist das Examen derart eingerichtet, so kann der Staat vertrauensvoll die wissenschaftliche Vorbildung seiner Beamten den Juristenfakultäten anvertrauen. Dies Vertrauen wird nicht getäuscht werden. Heute aber stellt er ihnen eine Aufgabe, die sie zu lösen nicht vermögen. Loening.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXVIIe Année (1886) No 12, Decembre: Procès-verbal de la séance du 17 novembre 1886. — La division de la propriété en France et dans la Grande-Bretagne. — Les prix en 1790. Compte rendu du livre de M. Biollay, par Bienaymé. — L'Institut international de statistique. — Les moyens actuels de transport à Paris. — La répartition des revenus entre les diverses classes de la société dans le royaume de Saxe. — etc.

Journal des Économistes. Année 1887 (le 46e de la fondation). Janvier: Le renchérissement de l'argent à la fin de 1886. Les conversions en Allemagne, par A. Raffalovich. — L'Individu et l'État (suite et fin), par E. Vignes. — La crise de l'industrie du sucre en Russie, par E. de Molinari. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Lord Shaftesbury; sa vie et ses travaux, par (Mlle) Sophie Raffalovich. — Inauguration de la statue de Cobden à Stockport. — Le recensement (en France) du 30 mai 1886. — Les hôtels suisses. — Société d'économie politique. Réunion du 5 janvier 1887. Discussion: L'État, quand il se charge de faire valoir les fonds des caisses d'épargne, peut-il réaliser dans cette gestion un bénéfice à verser aux ressources du budget? Ce bénéfice, s'il est réalisé au profit du budget, peut-il être considéré comme un impôt sur l'épargne? — Statuts de la Société d'économie politique, reconnue comme établissement d'utilité publique par décret du 6 décembre 1886. — Chronique économique. — etc.

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle: No 218, 219, 220: 15 Novembre 1886, 15 Décembre 1886, 15 Janvier 1887: L'examen médical dans les assurances sur la vie, par Mauriac. — Assurances contre les accidents: Nécessité d'une codification du contrat de louage de services ou pacte de travail, par H. F. G. Adan. Nécessité de réglementer l'assurance collective, par H. Marestaing. — La réassurance contre l'incendie en France. — La proposition Bourgeos (député du Jura) [relativ. à l'impôt sur le capital assuré contre l'incendie], par A. Thomereau. — L'assurance maritime et la législation. — Les publicistes de l'assuranse I. Alfred de Courcy, par V. Senès. — L'assurance sur la vie en Allemagne en 1885, par Ottiker-Démarais — Revue de la jurisprudence (2e semestre 1886): Décisions relatives à l'assurance-incendie, à l'assurance-vie, à l'assurance-accidents, par A. Thouret. — Assurances sur la vie: L'instruction des agents. — Assurances sur la vie et contre les accidents: Les caisses d'assurances de l'État. — Progrès des assurances sur la vie pendant la période de 1859 à 1883, par Marco Besso. — Opérations des compagnies autrichiennes d'assurances-vie en 1884 et 1885, par Ottiker-Démarais. — La loi fédérale du 25 juin 1885 et son application, par Ottiker-Démarais. — etc.

Revue générale d'administration. IXe Année, Décembre 1886: Des subventions spéciales pour dégradations extraordinaires des chemins, par Ottenheimer (Vice-président du conseil de préfecture des Vosges). — De l'assistance publique à Paris (suite), par P. Feillet. — Chronique d'Autriche-Hongrie: La presse austro-hongroise. — Chronique de Belgique: Nouvelle proposition de loi sur le recrutement. — Chronique d'Italie: Congrès des caisses d'épargne. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome XCII: livraison 304, Janvier 1887: Aperçu sur la province de Battambang (Siam), par Brien. — La Légion d'honneur (suite), par Delarbre. — La navigation sous-marine, appliquée à la défense de ports (suite et fin). — Études historiques sur la marine militaire de France (suite), par Chabaud-Arnault. —

Le budget de la marine anglaise (suite). — Ports et rades fermés par les glaces en 1880—81. — Les pêcheries d'Islande. — La pêche de la morue par la flotille du Pacifique en 1886. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. January 1887: Party Government, by (the Earl of) Selborne. — India, by Grant Duff. — Paul Bert's Science in Politics, by (Mad.) Adam. — Railway Rates, by C. T. D. Ackland. — The lower Education of Women, by Helen Mc Kerlie. — Prof. Dicey on Home Rule, by Malcolm Mac Coll. — Ireland in Jubilee Time, by T. M. Healy. — Is Constantinople worth fighting for? by an old resident. — Contemporary Life in the United States, by (President) Adams: University Education. — Contemporary records: Social Philosophy, by J. Rae. — etc.

Fortnightly Review, for January 1887: Present position of European Politics. I. Germany. — Last words with General Gordon, by G. Graham. — Ireland beyond the pale, by A. D. Hayter. — The Iron and Steel Trade, by L. Bell. — Womanhood in Old Greece, by (Mrs.) E. Lynn Linton. — The New Reformation, part I., by Ch. Voysey and W. Clifford (Bishop of Clifton). — Lord Randolph Churchill's Resignation, by the editor. — The Statistics of Morality. Correspondence by H. Adler. — etc.

London Quarterly Review. January 1887: Jewish Life in the time of Christ. — The alternative of Socialism. — A new French Moralist. — Mr. Arnold's report on Continental Education. — The religion of Burmah. — The Turkish advance and retreat in Eastern Europe. — Sir Francis Doyle's Reminiscences. — Leigh Hunt: his life, character, and work. — etc.

Murray's Magazine. January 1887: Responsibilities of Power, by C. A. Whitmore. — Uses of Adversity, by G. W. E. Russell. — An Irish Parish Priest. — Cosmopolitan Theories and Colonial Facts, by (Capt.) Colomb. — What Germany is about, by G. v. Bunsen. — etc.

National Review. January 1887: Conservatism and young conservatives, by G. N. Curzon. — Carlyle, the „pious editor" of Cromwell's speeches, by R. F. D. Palgrave. — Jubilee reigns in England, by A. Burney. — „Locksley Hall" and Liberalism, by M. Dyneley. — The Colonial Conference and Imperial Defence, by W. Greswell. — The Rachel-Cremieux Correspondence, by (Mrs.) A. C. Kennard. — Mr. Greg on the Marriage Code, by (Lord) Grimthorpe. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly Review, edited by J. Knowles. N° 119, January 1887: Locksley Hall and the jubilee, by W. E. Gladstone. — The Government of Ireland: a reply, by J. Morley. — Hill-digging and Magic, by Jessopp. — Physiological selection, by G. J. Romanes. — Thomas Dekker, by A. Ch. Swinburne. — Bishops and Sisters-in-Law, by (Lord) Bramwell. — Schools as Prisons and Prisons as Schools, by (Lord) Norton. — The true Reform of the House of Lords, by (Lord) Brabazon. — Pure Beer, by W. Cuthbert Quilter. — Rural Life in Russia, by (Lady) Verney. — The Zenith of Conservatism, by M. Arnold. —

Quarterly Review, the. N° 327. (I. quarter of 1887.) Lord Shaftesbury's Life and Work. — The University of London. — Naucratis and the Greeks in Egypt. — Pictorial arts of Japan. — The Canadian Pacific Railway. — Church Patronage. — A school of English Literature. — Constantinople, Russia, and India. — etc.

C. Österreich-Ungarn.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Band XXXIII Heft 3 u. 4: Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik im Jahre 1885 (Beiden Reichshälften der Monarchie gemeinsame und österreichische Eisenbahnen enthaltend.) 151 SS. — Werte für die Mengeneinheiten der im Jahre 1885 im österreichisch-ungar. Zollgebiete ein- und ausgeführten Waren. VII—123 SS.

Österreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. von (Frh.) C. v. Vogelsang. VIII. Jahrg. Heft 12, Dezember 1886: Grundlagen der Agrarfrage. — Die österreichisch-ungarische Bank in Betreff der 5% Versteuerung bei Überschreitung des Notenkontingents. — Die Zustände in den Gastgewerben. — Das Bekleidungsgeschäft und das Interesse der Konsumenten dabei. (Schluß.) — etc.

Statistische Monatschrift, hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission

Jahrg. XII Nr. 11 u. 12: November-Dezember-Heft 1886: Die Quellen der historischen Preisstatistik, von K. Th. von Inama-Sternegg. — Die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten Österreichs nach dem Stande zu Ende März 1886. Zusammengestellt im k. k. Ackerbauministerium. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Zentralkommission. — Veränderungen im Bestande der Ortsgemeinden seit der Zählung 1880, von Schimmer. — Die Sterblichkeit in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden im III. Quartal 1886, von Mottl. — Die Resultate der neuesten Volkszählung in Budapest, von (Prof.) J. H. Schwicker. — etc. Jahrg. XIII (1887) Januar: Ungarns Gewerbe- und Industriestatistik im Jahre 1885, von Jos. v. Jekelfalussy. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Zentralkommission. — Die Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse bei der allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse in Budapest, von H. Rauchberg. — Die Feuerwehren und Feuerspritzen in Österreich mit Ende 1884, von K. Krafft. — etc.

D. Rußland.

Russische Revue. Vierteljahrsschrift für die Kunde Rußlands. Hrsg. von R. Hammerschmidt. XV. Jahrgang (1886) Heft 4: Die Lage der russischen Tabaksindustrie im Jahre 1885, von G. Blau. — Zur Geschichte der Domänenbauerpacht, von J. v. Keussler. — Kleine Mitteilungen: Baumwollenproduktion im Gouvernement Eriwan. Rußlands Seidenbau. Die Betriebsresultate der russischen Eisenbahnen im ersten Halbjahre 1886. Rußlands Ausfuhr von Spiritus im ersten Halbjahre 1886. Rußlands auswärtiger Handel in den Jahren 1875 bis 1885. —

G. Belgien und Holland.

Revue coloniale internationale Tome IV. N° 1, janvier 1887: Über die Kolonialbesitzungen des russischen Reiches, von E. Petri. — La France dans l'Afrique du Nord, par L. Vignon. — Colonial and Indian Exhibition South-Kensington, by V. Lovett Cameron. IV: Australasia. — Revue de la littérature coloniale, par C. M. Kan. — The present state of the Ethnographical section in the British Museum, by C. M. Pleijte. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. XII. volume. N° 1: (Berne) 1. janvier 1887: A propos de la création d'un timbre-poste universel. — Le service des postes à Costa Rica. — La service des caisses d'épargne postales des Pays-Bas, en 1885. — etc.

K. Rumänien.

Revue générale du droit et des sciences politiques publiée avec la collaboration de plusieurs savants nationaux et étrangers sous la direction de N. Basilesco. I. Année (Bucarest) N° 1 et 2. 1. Juillet et 1. Octobre 1886: L'association douanière de l'Europe centrale, par R. de Kaufmann. — Le conseil des empéreurs à Rome et à Constantinople, par J. Kalindéro. — Quelques observations sur la transcription des droits réels immobiliers, par Mich. Antonesco. — Examen critique de la jurisprudence roumaine et étrangère, par Nic. Basilesco. — La réforme de la procédure civile en France, par E. Glasson. — Les réformes administratives accomplies en Prusse par la législation de 1872—1876, par R. Gneist. — Du code Manou dans ses rapports avec les origines du droit moderne, par C. Oeconomo. — Une réponse à l'étude précédente (de Oeconomo) par C. E. Skina. — Le droit français dans l'Empire allemand, par L. de Cuny. — Examen critique de jurisprudence (Cour de cassation de Roumanie, juin 1886 et Cour d'appel de Focshani 1885) par Basilesco. — etc.

M. Asien.

Asiatic Quarterly Review for January 1887: China: The sleep and the awakening. The Marquis Tseng. — The Empress of India, by Owen T. Burne. — The Greeks in Asia, by Ch. Wilson. — Famous Women of India, by Malleson. — The pacification of the Sudan, with map, by H. F. Harrison Smith. — India pacified and purified, by J. Hutton. — The Indian Bourbons, by W. Kincaid. — The Wellesleys in India, by (the Lord) De Mauley. — The Eastern Question. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. Jahrg. 1887 Nr. 1: Das Reichsgesetz vom 5 März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, von (Reg.-Rat) Zeller-Darmstadt. — Die Reform der Branntweinsteuer: Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen. Gesetzentwurf mehrerer Mitglieder der XXII. Kommission des Reichstages. Bericht der XXII. Kommission des Reichstages vom 25. Juni 1886. —

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrgang 1887, Heft 1, Januar und Februar: Wohlfahrtseinrichtungen für die Lohnarbeiter der preußischen Staatseisenbahnverwaltung, von W. Hoff. — Zur Geschichte des russischen Eisenbahnwesens. — Konstante und variable Eisenbahnbetriebskosten, von Sympher nebst Nachwort von W. v. Nördling. — Die bayerischen Staatsbahnen im Jahre 1884. — Die Eisenbahnen in Schweden und Norwegen im Jahre 1884/85. — Die Eisenbahnen in Brasilien. — Eisenbahnen und Trambahnen in der Kolonie Neu-Süd-Wales im Jahre 1884. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 23 und 24 vom Dezember 1886: Die Posteinrichtungen in Berlin im Todesjahre Friedrich's des Großen. — Die Entwickelung des Postwesens in Siam. — Der Sixpenny-Telegrammtarif in England. — Die Erwerbung deutscher Kolonien in Afrika. (Mit Karte.) — Der Etat der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung bei der ersten Beratung des Reichshaushalts-Etats für 1887/88 — Die englische Überlandpost nnd die Häfen von Brindisi, Alexandrien und Suez. — Vier ältere Schriften über Postrecht und Postregal zu den Zeiten des heiligen Römischen Reichs.

Jahrg. 1887, Nr. 1. Januar: Die Neujahrsnacht im Stadtpostamt zu Berlin. — Die Erdstromaufzeichnungen in den deutschen Telegraphenleitungen. — Das Post- und Telegraphenwesen Argentiniens im Jahre 1884. — Die Postsparkasse Italiens im Jahre 1884. — Zur Geschichte der Postschiffahrt in England. — etc.

— Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart, hrsg. von R. Fleischer. Jahrg. XII. 1887. Januar und Februar: Eine Unterredung mit Lord Beaconsfield, von K. Blind. — Der Servilismus als Zeitübel, von F. v. Holtzendorff. — Wiederersatz verlorenener menschlicher Teile, von J. R. von Nussbaum. — Vor zwanzig Jahren. I., von B. Rogge. — Die moralische Bedeutung des Heidelberger Jubelfestes. I. u. II., von G. Weber. — Rechtsstellung der Kriegsschiffe in fremden Hoheitsgewässern, von L. Geßner. — Paschawesen in der Justiz. — Der Mangel an Konsumenten und der Überfluß an Produzenten und Konkurrenten. — Zwölf Briefe des Grafen Cavour aus dem Jahre 1858. — Die auswärtige Politik Frankreichs. — Wer will den Krieg und wer schürt den Krieg? — Die heutige Lage der englischen Verfassung nach den drei Reformbills von 1832, 1867, 1885 und die irische Frage. I., von R. Gneist. — Michael von Loën und die staatskirchlichen Reformprojekte der Aufklärungszeit. I., von W. Bender. — Der Künstler und das Strafgesetz, von L. Fuld. — etc.

Frau, die, im gemeinnützigen Leben. Archiv für die Gesamtinteressen des Frauen-, Arbeits-, Erwerbs- und Vereinslebens, hrsg. von A. Sohr. Jahrg. 1886, IV. Vierteljahrsheft: Aus dem Tagebuch einer Sanitätsvorsteherin in dem Kriegsjahre 1870, von Mathilde Weber. — Das Familistère zu Guise, von J. v. Unger. — Ein Einblick in das Leben der Frau, von Emma Brewer. — Die Berufsstellungen der deutschen Frauen in der öffentlichen Armen- und Waisenpflege (Fortsetzung und Schluß). — Gemeinnützige Frauenarbeit und die Werke der Barmherzigkeit in England, von Loeper-Housselle. — Die Sommerpflege der kränklichen Schulkinder in den Ferienkolonien und Kinderheilstätten des Deutschen Reichs im Jahre 1885, von Amélie Sohr. — etc.

Journal für Landwirtschaft, hrsg. von W. Henneberg und G. Drechsler. Band XXXIV (1886) Heft 3: Anbauversuche mit Weizensorten aus Palästina, von Edler. — Gemeinschaftliche (Zuckerrüben- und sonstige) Düngungsversuche im Jahre 1885. — „Ruhland, Lösung der landwirtschaftlichen Kreditfrage im System der agrarischen Reform.“ Besprochen von (Prof.) Leisewitz. — etc.

Konservative Monatsschrift, allgemeine, für das christl. Deutschland. Jahrg. XLIV (1887) Januar: Friedrich Pfaff, von A. Ebrard. — Die richtige Betrachtung einer

Zeit, von Ad. Zahn. — Znr Reform des Rechtsunterrichts, von (Prof.) v. Kirchenheim. — Die Lage in England, von F. H. Geffcken. — Die Kirche im Reformationszeitalter, von Rud. Sohm. — etc.

Monatshefte znr Statistik des Deutschen Reichs. Jahrgang 1886, Novemberheft: Zur Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1885. Vorläufige Mitteilung. — Die Branntweinbrennerei und die Branntweinbesteuernng im deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1885/86. — Bierbranerei und Bierbesteuerung im deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1885/86 — Überseeische Answanderung ans dem Deutschen Reich über dentsche Häfen nnd Antwerpen in der Zeit von Anfang Jannar bis Ende November 1886 und Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum der vorhergehenden Jahre. — Vorläufige Übersicht über die Ergebnisse der Rübenzncker-fabrikation in dem Kampagnejahre 1886/87. — Übersicht über die Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken, Zuckerraffinerien nnd Melasseentzuckerungsanstalten des deutschen Zollgebiets für den Monat November 1886, bezw. für die Zeit vom 1. August bis 30. Nov. 1886. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Großhandel, November 1886. — Ein- nnd Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für den Monat November 1886 nnd für die Zeit vom 1. Jannar bis Ende November 1886. — Versteuerte Rübenmengen des dentschen Zollgebiets, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im November 1886. —

Preußische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke und H. Delbrück. Band XLIX Heft 1, Januar 1887: Vom papiernen Stil, von O. Schroeder. — Eigenhändige Aufzeichnungen französischer Flüchtlinge 1685 bis 1688, von H. Babucke. — Über die Bedentung des irischen Elements für die mittelalterliche Kultnr, von H. Zimmer. – Der christlich-liberale Socialismus des François Huet, von G. Kriegsmann. — Das Generalstabswerk über den deutsch-dänischen Krieg, von H. Delbrück. — etc.

Rnndschan der Versichernngen, hrsg. von H. Österley. Jahrg. XXXVI (1886) Lieferung 19, 20 n. 21: Selbstmorde in Frankreich (im Jahre 1884, entnommen dem Berichte des französ. Justizministeriums). — Die Dampfkesselüberwachnng in Deutschland. — Kompromisse in Versicherungsangelegenheiten. — Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes. — Allgemeine Formen znr Berechnung der Prämienreserven. — Das österreichisch-ungarische Versichernngswesen im Jahre 1885. — Öffentliche Hagelversicherungsanstalten. — etc.

Unsere Zeit. Dentsche Revue der Gegenwart. Hrsg. von R. v. Gottschall. Jahrgang 1887 Heft 1: Segesta, Selinnnt und der Mons Eryx, von F. Gregorovius. — Die gegenwärtige Stärke und Organisation der französischen Armee, von J. v. Wickede. — Das elektrische Glühlicht, von (Prof.) F. J. Pisko. — Das Erdbeben in Griechenland, von (Konsnl) V. G. Marshall (in Patras). — Die neue Sozialgesetzgebung des Dentschen Reichs, von H. von Scheel. — etc. Heft 2: Die Vollendung des dentschen Nordseekriegshafens an der Jade, von V. Kurs. — Die jüngsten Arbeiterunrnhen in den Vereinigten Staaten von Amerika, von R. Doehn, (I. Artikel). — Zur neueren Geschichte der Niederlande, von K. Th. Wenzelbnrger (1. Artikel). — Die Landarmee nnd die Kriegsflotte Rußlands, von J. v. Wickede. — Die Memoiren und Tagebücher des Henri de Catt, von (Prof.) J. G. Hagmann. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redigiert von J. Neumann. Jahrg. XIV, Nr. 11 u. 12. November—Dezember 1886. Internationaler Transportversicherungsverband. XIII. Generalversammlung, abgehalten zu Konstanz am 13., 14. nnd 15. September 1886 (S. 322—391). — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von E. Wiss. Jahrgang XXIV (1887). Band I, 1. Hälfte: Die Wohnungsnot der ärmeren Klassen der Bevölkerung in den Großstädten, von E. Wiss. — Das Merinoschaf nnd der Wollzoll. I. — Aus dem Verbrechensbudget des Deutschen Reichs, von (Rechtsanwalt) Fnld. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus London, von J. Wallraf. — etc.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Hrsg. von dem kgl. statistischen Landesamt. Jahrg. 1886. Band II, 1. Hälfte: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 1886. I. II. und Supplementband zu Jahrg. 1886: Übersicht des Inhalts; Personen-, Sach- nnd Ortsregister der Württembergischen Jahrbücher 1818—1885. Stuttg. 1886. hoch-lex.-8.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate. Band XXXIV, Lieferung 3 und 4 und Band XXXIV, 1. u. 2. statistische Lieferung: Die Umarbeitung der Oberharzer Grubenrisse, von Brathuhn. — Das Richelsdorfer Kupfer-

und Kobaltwerk in Hessen, von Graßmann. — Der Iberger Kalkstock bei Grund a./Harze, von W. Rittershaus. — Versuche und Verbesserungen bei dem Bergwerksbetriebe in Preußen während des Jahres 1885. — Die königl. Friedrichshütte bei Tarnowitz, O.-Schl., von Dobers und Althans. — Über Schachtförderseile und Seilkosten, von Wenderoth. — Über Benzin und Benzinsicherheitslampen, von Broockmann. — Die Bergwerksindustrie und Bergverwaltung Preußens im Jahre 1885. — Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten des preußischen Staates im Jahre 1885. — Übersicht über die Produktion der Hüttenwerke des preußischen Staates in den Jahren 1881 bis 1885. — Verunglückungen mit tötlichem Ausgange und ohne tötl. Ausgang beim Bergwerksbetriebe Preußens während des Jahres 1885. — Die auf den Steinkohlenbergwerken Preußens im Jahre 1885 durch schlagende Wetter veranlaßten Unglücksfälle. — Der Bergwerksbetrieb im preußischen Staate während des Jahres 1885: (1. Steinkohlenbergbau. 2. Braunkohlenbergbau. 3. Eisenerzbergbau. 4. Zinkerzbergbau. 5. Bleierzbergbau. 6. Kupfererzbergbau. 7. Bergbau auf andere Erze.) — Gewinnung von Steinen und erdigen Mineralien im preußischen Staate während des Jahres 1885. — Der Mineralsalzbergbau im preuß. Staate während des Jahres 1885. — Betrieb der Salinen und Hüttenwerke im preuß. Staate während des Jahres 1885. — Betriebsverhältnisse bei den einzelnen Zweigen der Metallproduktion im preuß. Staate während des Jahres 1885. Metalldarstellung aus Erzen: 1. Roheisendarstellung. 2. Zinkhütten. 3. Blei- und Kupferhütten, Silber- und Goldgewinnung. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert von H. Brassert. Jahrg. XXVIII (1887) Heft 1: Entwurf eines neuen englischen Kohlenbergwerksgesetzes. Für die Zeitschrift für Bergrecht bearbeitet von (Oberbergrat) R. Nasse. — Die bergrechtlichen Verhältnisse des Königreichs Italien, von (Bergrat) H. Zix. — Haftpflicht und Unfallversicherung in der Schweiz. — Abriß der Geschichte des Bergrechts, von Rossiter W. Raymond, (übs. von Kaltheuner). — Entscheidungen der Gerichtshöfe. — Mitteilungen aus der Praxis der Verwaltungsbehörden. — etc.

Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Bureau. Redigiert von L. von Müller. Jahrg. XVIII (1886) Nr. 3: Die zwangsweise Veräußerung landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern. Nach dem Stande des Jahres 1885 mit Rückblicken bis 1880, von L. v. Müller. — Definitive Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 in Bayern. Die Bevölkerung der Regierungsbezirke, Verwaltungsdistrikte und der Gerichtsbezirke; die Amtsgerichte und die Bezirksämter nach der Größe ihrer Bevölkerung. Verzeichnis und Bevölkerungszahl der Gemeinden — mit einem Hauptorte von 2000 und mehr Einwohnern. — Stiftungen und Stiftungszuflüsse im Königreich Bayern während des Jahres 1884, von L. v. Müller. — Bayerns technisch-gewerbliche Vereine. — Statistik der Knappschaftsvereine im bayerischen Staate für die Jahre 1884 und 1885. —

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Büreaus. Redigiert von V. Böhmert. XXXII. Jahrgang (1886) Heft 1 u. 2 (Ausgegeben Dezember 1886:) 182 SS.: Die sächsische Volkszählung vom 1. Dez. 1885: Allgemeines über Volkszählungen mit besonderer Rücksicht auf Sachsen. — Sachsens Bevölkerung von 1834 bis 1885. — Bilanz der Volksvermehrung vom 1. Dezember 1880 bis 30. November 1885 nach den Ergebnissen der Standesamtszählkarten sowie nach den Ergebnissen der Volkszählungen. — Die sächs. Bevölkerung innerhalb der einzelnen Verwaltungsbezirke am 1. Dez. 1885, verglichen mit der Bevölkerung vom 1. Dez. 1880. — Zur Frage der Staatsangehörigkeit. — Die Bevölkerung Sachsens am 1. Dez. 1885 nach dem Religionsbekenntnis. — Die Hauptresultate der sächs. Volkszählung vom 1. Dez. 1885 in den Verwaltungsbezirken nach Stadt- und Landgemeinden und deren Bestandteilen mit Bezeichnung der Rittergüter und Kammergüter. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, hrsg. von F. v. Liszt und K. v. Lilienthal. Band VII (Berlin 1886). Heft 2: Strafzumessung und Strafvollzug, von R. Medem. — Der strategische Ausgangspunkt im staatlichen Kampfe gegen das Verbrechen. Eine Stimme aus Belgien, von (Prof.) v. Liszt. — Die wichtigsten kriminalstatistischen Publikationen des Jahres 1886, v. H. Bennecke. — Ausländische Rundschau. 22. Finnland. Mitgeteilt von (Prof.) J. Forsman (in Helsingfors). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Erbpacht- und Rentengüter als Mittel zur Schaffung und Erhaltung eines ländlichen Mittel- und Kleinbesitzes.

Von

Prof. H. Paasche-Marburg.

Der Entwickelungsgang der jüngsten Gesetzgebung auf dem Gebiete der Handels-, Gewerbe- und Agrarpolitik wird unleugbar durch die Tendenz gekennzeichnet, überall da, wo die bisherige sogen. „liberale“ Gesetzgebung in ihrem Streben nach möglichster Befreiung der Volkswirtschaft von hemmenden Schranken und Fesseln über das Ziel hinaus geschossen hat, Beschränkungen allzuweit gehender Freiheit einzuführen, neue, zeitgemäße Schranken zu errichten oder alte, früher für veraltet erklärte und beseitigte Institutionen zu neuem Leben in neuer Gestalt zu erwecken. Im deutschen Reiche werden, wie in den benachbarten Ländern, die Zollschranken immer höher aufgebaut, um den früher so sehnsüchtig erstrebten Wettbewerb aller Nationen auf dem heimischen Markte zu erschweren, der nationalen Arbeit den nationalen Markt zu sichern. Die Veränderungen, die auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung getroffen oder geplant worden sind, haben den ausgesprochenen Zweck, da, wo man durch Gewährung allzugrosser Freiheit der Willkürlichkeit und Zuchtlosigkeit Thür und Thor geöffnet und dadurch Nachteile mancherlei Art gezeitigt hatte, diese „Auswüchse zu beseitigen“ und gesetzliche Ordnung zu schaffen, soweit es möglich ist.

Auch auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Gesetzgebung ist dieselbe Tendenz in jüngster Zeit immer deutlicher hervorgetreten.

Gerade hier war ja das Bestreben, den Bauernstand aus seiner Unfreiheit und Hörigkeit zu lösen, ihn frei zu machen von den mannigfachen Lasten, die frühere Zeiten ihm aufgebürdet hatten, ganz be-

sonders berechtigt und anerkennenswert. Zumeist weit eher, als man volle Gewerbe- und Handelsfreiheit geschaffen, hat man daher die Freiheit des Grundbesitzes herzustellen und immer weiter auszubilden sich bemüht, noch bis in das vergangene Jahrzehnt hinein wandelte unsere deutsche Gesetzgebung unangefochten weiter auf der längst betretenen Bahn, die letzten Reste „feudaler“ Lasten abzulösen, ihre Neuauflegung zu verhindern. Ein ernster Widerspruch dagegen war kaum wahrnehmbar.

Erst die allerneueste Zeit hat auch hierin Wandel geschaffen und immer mehr gewinnt die Anschauung Anhänger, daß die Freiheit des Grund und Bodens, die Freiheit, über denselben durch Verkauf, Verpfändung und Vererbung nach Belieben zu verfügen, so segensreich sie zur Schaffung und Stärkung unseres Bauernstandes unleugbar gewirkt hat, auch tiefe Schatten aufzuweisen hat und unseren bäuerlichen Besitzstand durch freie Teilbarbarkeit bei Kauf und Vererbung bedroht, durch steigende Kapitalverschuldung in drückende Abhängigkeit vom mobilen Kapital bringen kann. Die Strömung wird unterstützt durch die unbestreitbare, Thatsache, daß unsere Landwirtschaft sich in einer überaus schwierigen Lage befindet, weil die Preise der hauptsächlichsten Rohprodukte wie der Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Nebengewerbe auf einen so niedrigen Standpunkt gesunken sind, wie er noch vor 10, z. T. vor 3—4 Jahren für absolut unmöglich erachtet wurde.

Die Not der Landwirtschaft ist in aller Munde, eine übertrieben pessimistische Auffassung ist fast zur Modekrankheit geworden; man greift mit Behagen nach jeder kleinen Notiz, die den landwirtschaftlichen Notstand zu illustrieren vermag, jede Zahl über wachsende Verschuldung des Grundbesitzes, über erfolgte Zwangsverkäufe etc. wird selbst in der wissenschaftlichen Litteratur aufgegriffen und weiter kolportiert. Eine stets wachsende, agrarische Partei sucht mit großer Rührigkeit die Interessen der ländlichen Bevölkerung zu vertreten, und während ihre Tagespresse nicht müde wird, oder bis vor kurzem nicht müde ward, die segensreichen Folgen der neuen Wirtschaftspolitik für Industrie und Gewerbe zu schildern, vermag sie trotz Erhöhung der Getreidezölle, trotz Einfuhrverbotes für amerikanisches Schweinefleisch etc. von ähnlichen segensreichen Wirkungen für die Landwirtschaft nichts zu entdecken. Vielmehr malt sie mit immer dunkleren Farben die Gefahr eines Verschwindens des wirtschaftlich und sozial hochwichtigen Bauernstandes und bemüht sich, unter vielfach unverstandenen Ausfällen auf das nachteilige, römische Erb- und Eigentumsrecht einer Strömung die Bahn zu ebnen, welche durch Einführung des „alten deutschen Bauernerbrechtes“, durch Beschränkung der Teilbarkeit des Grund und Bodens, durch Neueinführung der Erbpacht, durch Verminderung der Verschuldungsfähigkeit, womöglich durch staatliche Tilgung der vorhandenen Hypothekenschulden eine behagliche „Heimstätte“ für den deutschen Klein- und Großbauern errichten möchte.

Auch in die wissenschaftliche Diskussion sind hie und da ähnliche pessimistische Auffassungen eingedrungen, und so wie wir im Beginne des vorigen Jahrzehntes an der Schwelle der sozialen Revolution, des gewaltsamen Umsturzes durch die gewerblichen Arbeiter stehen sollten, so gähnt jetzt — nach der Meinung vieler — der Abgrund vor uns, in dem unser solider, einst kerngesunder deutscher Bauernstand unrettbar als proletarischer Pächter, ähnlich wie in Irland, zu Grunde gehen muß, wenn nicht in umfassender Weise durch Staat und Gesellschaft Wandel geschaffen wird.

Kurz, der Umschwung der Meinungen gegen die Zeit vor circa 10 Jahren ist ein tiefgreifender, und da er sich so schnell in weiten Schichten des Volks vollzogen hat, ist es erklärlich, daß man aus dem einen Extrem allzu optimistischer Auffassung heute vielfach in das Entgegengesetzte verfallen ist, nur die Schattenseiten, nicht die Lichtseiten der jüngsten Entwickelung zu beachten.

Unleugbar aber sind diese Schattenseiten vorhanden und, daß man auf sie hinweist, daß man sie durch zweckentsprechende Reformen der Agrargesetzgebung möglichst zu beseitigen sucht, ist unter allen Umständen als ein Fortschritt zu begrüßen, selbst wenn man zugesteht, daß die oben angedeutete reaktionäre Strömung weit über das Ziel hinausschießt. Die deutsche Gesetzgebung ist bisher in maßvoller Weise dem Drängen der veränderten öffentlichen Meinung gefolgt und schreitet langsam und vorsichtig auf der betretenen Bahn vorwärts.

Die Bemühungen, eine Umgestaltung des bäuerlichen Erbrechtes anzubahnen, den Bauern zu der alten Sitte zurückzuführen, seinen Hof nicht als fungibles Vermögen, sondern als eine Art von Familienbesitz, als sein „Erbe" zu betrachten und anders zu behandeln als seine fahrende Habe, sind in den letzten Jahren bereits mehrfach gesetzgeberisch gestaltet worden. Erst vor wenig Monaten ist dann in Preußen durch das Gesetz „betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen" vom 26. April 1886 (Gesetzsammlung S. 131) auch die Möglichkeit geboten worden, die vielleicht etwas voreilig beseitigte Institution der Erbpacht in veränderter Form wieder zum Leben zu erwecken um dadurch einen Bauern- oder Kleinbesitzerstand zu schaffen und, soweit thunlich, auch für spätere Generationen zu erhalten.

Dieser letzte Versuch, der die Probe im Leben erst noch bestehen soll, der theoretisch bereits seit längerer Zeit gefordert und eingehend begründet ist, soll im folgenden noch einmal kurz auf seine Berechtigung und praktische Brauchbarkeit zur Schaffung und Erhaltung eines Bauernstandes geprüft werden, weil es uns scheinen will, als ob man vielfach den Nutzen und die Anwendbarkeit der neuen Institution überschätzte, allzugroße Hoffnungen für die Befestigung unseres Kleinbesitzes daraufsetzte, ohne die vielen Schwierigkeiten zu würdigen, die mit der Wiederaufrichtung derselben verbunden sein müssen.

gesundere Verteilung des Grundbesitzes anzubahnen und dabei zugleich Vorkehrungen zu treffen, daß das erstrebte Ziel auch wirklich und nachhaltig erreicht werde.

Kaum waren daher die letzten Reste alten Erbpachtbesitzes durch die Gesetzgebung vernichtet, so wurden auch schon vereinzelt in den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses Stimmen laut, welche zum Zweck dauernder Kolonisirung auf die Vorteile der Erbpacht hinwiesen und Rechtsnormen forderten, die eine Wiederbelebung dieser beseitigten Besitzform ermöglichten. Mit Hülfe erbpachtähnlicher Einrichtungen hoffte man das Ziel der inneren Kolonisation besser zu erreichen, ohne die Gefahr des Scheiterns. Sie sollten die Möglichkeit bieten, leichter als bei Verkauf Kolonisten zu finden, die mit dem nötigen Betriebskapital ausgerüstet, bisher unkultivierten Boden in Kulturland verwandeln oder parzellierten Großgrundbetitz mit Inventar versehen und ertragsfähig machen könnten; sie sollten aber auch Garantie dafür bieten, daß die mühsam geschaffenen Bauern- und Kossatenstellen nicht baldigst wieder dem Großgrundbesitz einverleibt oder durch Zerschlagung in kleinere Stellen existenzunfähig würden.

Das war der Gedanke, der bereits bei den ersten schüchternen Versuchen, für eine Wiederbelebung der Erbpacht Stimmung zu machen, in den Vordergrund trat, ein Gedanke, dessen innere Berechtigung bald um so mehr Anerkennung fand, als benachbarte Länder, wie Holland und Mecklenburg, durch die That bewiesen, daß diese „feudale" Einrichtung richtig angewandt segensreich wirken kann und durchaus nicht notwendig die Nachteile der alten Erbpacht mit sich bringen muss.

Wir haben nicht nötig, den allmählichen Wandel der öffentlichen Meinung, wie er in den Verhandlungen der Parlamente und sonstigen Körperschaften, sowie in der wissenschaftlichen Litteratur zu Tage tritt, im einzelnen zu verfolgen, da die neueste Publikation des sozialpolitischen Vereins „Zur inneren Kolonisation" aus der Feder des dazu berufensten Mannes, des Geh. Ob.-Reg.-Rats Dr. Thiel [1]), die Verhand-

---

2 Aren 32, von 2—5 Aren 44,8, von 5—20 Aren 45, von 02.—1 Hektar 36 % Pachtland waren, also $^1/_3$—$^1/_2$ aller kleinen Betriebe bereits nicht mehr Eigentums-, sondern Pachtwirtschaften sind", so glauben wir, verlieren diese Zahlen ihr Erschreckendes, wenn man sich vergegenwärtigt, dafs alle Betriebe unter 1 ha. landwirtschaftlich benutzter Fläche nur 2.42 % des betr. Areals ausmachen, und dafs, wie es in den Monatsheften „Zur Statistik des deutschen Reiches" 1884 VII S. 46 heißt, „hier alle die kleinen Stückchen Land in Betracht kommen, welche von Tagelöhnern, Fabrikarbeitern, aber auch von Leuten aller möglichen anderen Stände zum Kartoffel- und Gemüsebau gepachtet oder auch von gröfseren Landwirten als Teil des Lohnes an ihre Arbeiter und sonstigen Gehülfen gegeben werden". „Die Landwirtschaft kommt in diesen Gröfsenklassen fast ausnahmlos als Nebenbeschäftigung vor" (eod. l. S. 45) und dann dürfte u. E. die Erscheinung des Pachtens von Gemüse- und Kartoffelland nichts Erschreckendes darstellen.

1) „Zur inneren Kolonisation in Deutschland", Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXXII. Leipzig 1886. S. 45—123. „Die Verhandlungen der letzten Jahre über innere Kolonisation und ihr förderliche Rechtsformen im preußischen Landtage,

lungen der letzten Jahre in vorzüglicher Weise zusammenstellt und anderseits die treffliche Monographie von Dr. W. Ruprecht über „die Erbpacht“ [1]) einen kurzen Rückblick über die wissenschaftliche Litteratur der Frage den Untersuchungen voranschickt. Wir beschränken uns also darauf, nur mit wenig Strichen anzudeuten, wie die Gesetzgebung Preußens, — denn um die handelt es sich besonders — im letzten Menschenalter den Kreislauf vollendet hat, bei dem sie nun wieder zu der anfangs beseitigten Institution zurückgekehrt ist.

Während man noch im vorigen Jahrhundert und noch in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts bei den preußischen Kolonisationen mit Vorliebe die Erbpacht angewendet hatte [2]) und in der dadurch ermöglichten Begründung fester Besitzesrechte eine wesentliche Verbesserung gegen die frühere Unsicherheit des bäuerlichen Besitzes erkannte, drängte die Not der Zeit während des Daniederliegens der preußischen Monarchie dazu, den Bauernstand frei und wirtschaftlich selbständig zu machen, und bewirkte, daß neben anderen Reallasten auch die Erbpacht beseitigt wurde [3]). Die Landeskulturedikte vom 14. September 1811 und vom 7. Juni 1821 beseitigten durch Erklärung der Ablösbarkeit der Renten im Interesse „der freien Verfügung über ländliche Grundstücke und zur Hinwegräumung der Hindernisse der Landeskultur“ thatsächlich die Erbpacht und Erbzinsverhältnisse. Wenn dann auch später hie und da eine der Erbpacht günstigere Anschauung zur Geltung kam, — z. B. in dem Gesetz vom 13. Juli 1845, welches gestattete, durch Vertrag die Ablösung der Renten auszuschließen —, so wurde doch schließlich durch das Gesetz vom 2. März 1850 betreffend „Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse“ der Erbpacht in der damaligen preußischen Monarchie definitiv ein Ende gemacht [4]), nachdem bereits die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 im Artikel 42 „die Ablösbarkeit der Grund-

---

dem königl. preußischen Landes-Ökonomie-Kollegium und der Zentral-Moorkommission.“ Die Arbeit hat uns die erwünschte Gelegenheit geboten, die bezüglichen Ausführungen, die beim Erscheinen der Schrift fast druckfertig waren, nunmehr wesentlich zu verkürzen. Wir werden auch nach Möglichkeit danach und nicht nach den Quellen citieren.

1) Dr. W. Ruprecht. Die Erbpacht. Göttingen 1882. Hauptsächlich in Betracht kommen die Arbeit von G. v. Schönberg. Artikel „Erbpacht und Erbzinsleihe“ im Jahres-Suppl. Band II des Meyer'schen Konv.-Lexikon S. 287 ff. und Geh. Rat Nasse: „Die wirtschaftliche Bedeutung von Erbpachts- und Erbzinsverhältnissen“ in den „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern“ von Thiel. Band 7, S. 41 ff.

2) Vergl. dazu die Arbeit von G. Schmoller „Die preußische Kolonisation des 17. und 18. Jahrhunderts“. Schriften des Vereins f. Sozial-Politik XXXII. S. 1—48, ferner Krug, Geschichte der staatswissenschaftlichen Gesetzgebung in Preußen. 1808. I. S. 558 ff.

3) Vergl. Dönninges. Die Landeskulturgesetzgebung in Preußen. 1843.

4) § 2 bestimmt: „Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, hiermit aufgehoben:

1. . . . . .
2. Das Obereigentum der Guts- oder Grundherrn und der Erbzinsherrn, desgleichen das Eigentumsrecht des Erbverpächters; der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtskraft dieses Gesetzes und lediglich auf Grund desselben das volle Eigentum.

lasten gewährleistet“ und nur erbliche Überlassung zu vollem Eigentum für Grundstücke anerkannt hatte.

Der neuerdings vielbesprochene § 91 des obigen Gesetzes vom 2. März 1850 bestimmt zunächst, daß bei erblicher Überlassung eines Grundstückes nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig sein solle. Damit ist die Möglichkeit der Begründung von Erbpacht- oder Erbzinsverhältnissen, welche geteiltes Eigentum gewähren, nur ein Nutzeigentum dem Erbpächter oder Erbzinsmann zugestehen, ausgeschlossen. Ferner wird bestimmt, daß mit Ausnahme fester Geldrenten keine nach dem Gesetz für ablösbar erklärten Reallasten einem Grundstücke wieder auferlegt werden dürfen, und daß auch alle neuen Geldrenten mit dem zwanzigfachen Betrage ablösbar sein sollen, wenn nicht vertragsmäßig etwas anderes festgesetzt ist. Der Vertragsfreiheit sind aber wieder enge Grenzen gezogen, insofern die Kündigung vertragsmäßig nicht für mehr als 30 Jahre ausgeschlossen und die Ablösungssumme nicht über das 25fache der Rente fixiert werden darf. Der § 92 desselben Gesetzes bestimmt dann ergänzend dazu, daß auch Kapitalien nicht länger als 30 Jahre für den Schuldner unkündbar einem Grundstück auferlegt werden dürfen.

Damit war für die alten Provinzen der Monarchie — mit Ausnahme der Ländereien auf dem linken Rheinufer, in denen französisches Recht geltend war, — die Erbpacht als Rechtsinstitut beseitigt, ihre Wiedereinführung unmöglich gemacht. Die späteren Gesetze über die Ablösung der Reallasten haben dann auch in den neu erworbenen Landesteilen ungefähr dieselben Rechtsanschaungen zur Geltung gebracht. Zunächst in den Hohenzoller'schen Landen durch das Gesetz vom 28. Mai 1860, dann im Regierungsbezirk Wiesbaden und den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen vormals großherzoglich hessischen Gebietsteilen durch Gesetz vom 15. Februar 1872. In beiden Landesteilen hatte das Erbpachtssystem wohl wenig praktische Bedeutung gehabt. Anders war es in Schleswig-Holstein, wo das Gesetz vom 3. Januar 1873 [1]) die zahlreich vor-

3. . . . . . .
4. . . . . . .
5. Die Berechtigung des Erbpächters oder des Zinsberechtigten, den ihm zustehenden Kanon oder Zins willkührlich zu erhöhen.

Nach § 3 Absatz 2 werden ferner ohne Entschädigung aufgehoben:

„Das in einigen Landesteilen noch bestehende Recht des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, der Zerstückelung des pflichtigen Grundstückes zu widersprechen.“

§ 6. Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigentümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten), sind nach den Vorschriften dieses Abschnittes ablösbar.“

1) § 2 bestimmt: „Bei den zu Erbzins, Erbfeste oder Erbpacht besessenen Grundstücken und Gerechtigkeiten wird das Obereigentum und das Heimfallsrecht der Berechtigten . . . . . hiermit kraft Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.“ Ebenso § 3:

„Die der Gutsherrschaft oder dem Obereigentümer zustehende Befugnis, Verträge, durch welche Grundstücke im ganzen oder geteilt veräußert oder belastet werden, zu bestätigen oder Urkunden über die Verleihung von Grundstücken auszufertigen, oder der Zerstücklung des zu Abgaben und Leistungen pflichtigen Grundstückes zu widersprechen.“

handenen Erbpächter in die Lage versetzte, ihre zum großen Teil erst aus neuerer Zeit stammenden, durchaus nicht lästigen Erbpachtskontrakte gegen billige Abfindung der Berechtigten aufzuheben und ihre Hufen zu freiem Eigentum zu erhalten. In Hannover hatte man bereits durch das Gesetz vom 10. November 1831 die alten Erbpachtlasten für ablösbar erklärt, aber die Begründung einer Art von Rentengütern unterm 23. Juli 1833 wiedergestattet, indem man zuließ: „Grundstücke unter Vorbehalt einer auf jeden Erwerber übergehenden, unablösbaren Rente zu übertragen", wenn volles Eigentum und volle Verfügungsfreiheit gewährt wird. Nur ganze Bauernhöfe durften nicht ohne Konsens des Rentenberechtigten geteilt werden, die Rente durfte aber außer in Geld, Getreide und Erdarten selbst in Naturaldiensten festgesetzt werden. Das Gesetz vom 3. April 1869 hebt zwar die Unablösbarkeit der Rente auf, gestattet aber nach wie vor die Neuauflegung solcher Renten selbst der Naturaldienste.

In den ehemals kurhessischen Landesteilen ist, wie uns scheint, an dem bereits durch das Gesetz vom 20. Juni 1850 geschaffenen Rechtszustand nichts geändert, denn das auch in der „Denkschrift" des Herrn Landwirtschaftsministers[1]) angezogene Gesetz vom 23. Juli 1876 bestimmt in § 2: „Ausgeschlossen von der Anwendung dieses Gesetzes bleiben: 1) Diejenigen Leistungen, welche auf nicht zu vollem Eigentum besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten für den Obereigentümer (Lehnsherrn, Erbverleiher etc.) haften".

Danach würden also im ehemaligen Kurstaate die Renten aus Erbpachtverhältnissen ablösbar sein, aber nur unter der erschwerenden Bedingung, daß bei Antrag seitens des Berechtigten nur der 18fache Betrag zu zahlen ist, der Verpflichtete dagegen das 25fache der Rente zu entrichten hat, falls er auf Ablösung dringt.

So konnten also allenthalben in der preußischen Monarchie seit Mitte des vorigen Jahrzehnts die noch vorhandenen Lasten aus Erbpachtverhältnissen abgelöst werden und war eine dauernde Auferlegung von Geldrenten und Reallasten nicht mehr zulässig.

Aber wir betonten oben schon, daß fast gleichzeitig mit der Beratung der letzten Gesetze zur Beseitigung der Erbpacht sich gewichtige Stimmen vernehmen ließen, die auf die unleugbaren Vorteile dieser Rechtsinstitution hinwiesen[2]). Bereits im Jahre 1879 beriet und genehmigte das Landes-Ökonomie-Kollegium einen Antrag des Ökonomierats Korn, der den Herrn Minister der Landwirtschaft ersuchte, die Frage

---

1) „Denkschrift betreffend Rentengüter" in den Thiel'schen Jahrbüchern XIV. Band. Supplementband III. S. 92 ff., auch abgedruckt in den Schriften des Verf. f. Sozialpolitik XXXII. S. 94 ff.

2) Der Abg. Dr. Miquel wies schon am 4. Dez. 1874 in seiner Rede über den Antrag auf Parzellierung von Domänen zur Förderung der inneren Kolonisation darauf hin, daß es für die kapitalarmen Landesteile im Osten unserer Monarchie nicht gut gewesen sei, die Erbpacht so früh aufzuheben. In der Sitzung vom 6. Februar 1875 erklärte derselbe bereits, wenn ein Minister 20 Mill. Thlr. verlange um geeignete Domänen in bäuerliche Wirtschaften zu verwandeln und gegen Rente oder Erbpacht, welch' letztere gar nicht so gefährlich sei, wie man stellenweise annehme, auszuthun, so würde

einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, ob es sich nicht empfehle, zur Förderung der Kolonisation und Seßhaftmachung ländlicher Arbeiter eine Änderung der Gesetzgebung in der Richtung zu bewirken, „daß die Wiederherstellung von Verhältnissen ähnlich der Erbpacht oder dem Erbzinsgeld oder der Emphyteusis es ermögliche, Grundbesitz auszugeben unter Garantie dafür, daß die ausgegebenen Parzellen zur Errichtung und dauernden Erhaltung kleiner Wirtschaften seitens einer seßhaften, der ländlichen Arbeit zugewendeten Bevölkerung benutzt werden."

Dieser Anregung folgend ist dann, freilich erst im Jahre 1885, nachdem auch die Zentral-Moorkommission sich eingehend mit dem Gegenstande beschäftigt und schließlich in der 17. Sitzung vom Jahre 1882 zur Förderung der Kolonisation der Hochmoore eine Änderung der Gesetzgebung in dem Sinne beantragt hatte, daß *unablösbare Renten aufgelegt* und *die Berechtigung zur Parzellierung ausgeschlossen werden* könne, — seitens des Herrn Minister Dr. Lucius eine „Denkschrift betreffend Rentengüter" dem L.-Ök.-Kollegium zur Beratung vorgelegt worden. Sie giebt dem Kollegium zur Erwägung anheim, ob es nicht zweckmäßig sei, an Stelle der verfassungsmäßig nicht zulässigen Form des geteilten Eigentums, der Erbpacht, Erbzinsleihe etc. *Rentengüter* durch eine Änderung unserer Gesetzgebung einzuführen.

Die wesentlichsten Eigentümlichkeiten des neuen Rechtsinstitutes sollten darin bestehen, daß *landwirtschaftliche Besitzungen zu ungeteiltem Eigentum gegen Zahlung einer festen Jahresgeldrente übertragen* werden können, daß den Beteiligten *gestattet* sein soll, innerhalb gewisser vom Gesetz gesteckter Grenzen *vertragsmäßig die Verfügung über das Gut seitens des jeweiligen Besitzers zu beschränken*, und daß endlich die Jahresrente wie die letztgenannten Beschränkungen *durch Vertrag zu unablösbaren* gemacht werden können. Es handelt sich also keineswegs um Wiedereinführung des alten geteilten Eigentums und erblicher dinglicher Nutzungsrechte, — die juristisch für unausführbar und wirtschaftlich für höchst bedenklich erklärt werden; — der ganze Plan ist vielmehr äußerst vorsichtig entworfen, man vermeidet mit ängstlicher Scheu selbst den Namen Erbpacht- oder Erbzinsgüter, weil man kein Obereigentum des Rentenberechtigten anerkennen, sondern nur „die bisherige Beschränkung, der Vertragsfreiheit, beseitigen" und es ermöglichen will, daß künftighin Güter gegen vertragsmäßig festgestellte unablösbare Rente ausgegeben werden können.

---

er sich den Dank des Landes erwerben. (Vergl. „Zur inneren Kolonisation" a. a. O. S. 56 ff.) Im Jahre 1876 bringt der Berichterstatter der Agrarkommission soger schon Petitionen aus den ostpreußischen Forstkolonien zur Sprache, in denen die bisherigen Zeitpächter jener Moorländereien um *Verwandlung in Erbpacht* bitten. Auch der Abg. Sombart deutete in den Jahren 1876 und 77 bei Besprechung der Domänenparzellierungen wiederholt auf die Vorteile des Verkaufs gegen Rente oder Erbpacht hin.

Das L. Ök. Kollegium hat denn auch nicht gezaudert, die Frage des Herrn Ministers, ob durch solche Rentengüter der bäuerliche Grundbesitz gestärkt, leistungsfähige Bauernhöfe dauernd erhalten und die innere Kolonisation gefördert werden könne, wenn auch nicht positiv zu bejahen, so doch dahin zu beantworten, daß wegen der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung des zu erreichenden Zieles ein Versuch in der angedeuteten Richtung entschieden zu befürworten sei, namentlich da Gefahren, die damit verbunden sein könnten, so wenig ersichtlich sind. Man empfahl der Staatsregierung sogar, da, wo ein Bedürfnis nach Vermehrung des Bauernstandes vorliegt, durch Zerschlagung von Staatsgütern Rentengüter zu schaffen.

Trotzdem enthielt der kurze Zeit darauf unterm 8 Februar 1886 den beiden Häusern des Landtages vorgelegte Gesetzentwurf über die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen [1]), keinerlei Andeutung, daß man bei dieser großartigen aus politisch-nationalen Gründen notwendigen Kolonisation sich der vorgeschlagenen neuen Rechtsinstitution bedienen wolle. „Die Überlassung kann in Zeitpacht oder zu Eigentum erfolgen", heißt es in § 2 der Vorlage, während in der Begründung auf die Art der Besitzesübertragung an die Kolonisten gar nicht eingegangen wird [2]). Nur das eine geht aus den Motiven hervor, daß der Staat es für seine Pflicht hält, die Kosten der ersten Einrichtung der Stellen sowie der Regelung der Gemeinde-, Schul- und Kirchenverhältnisse zu übernehmen, daß er aber auch bei dieser Vermittlerrolle, die er zum Zweck der Ersetzung polnischer Großgrundbesitzer durch deutsche Bauern übernimmt, weit davon entfernt ist „eine weitgreifende Liberalität" walten zu lassen und auf angemessene Verzinsung des Kapitales zu verzichten.

Erst in den Verhandlungen im Plenum des Hauses, namentlich aber in der Kommission tritt der Gedanke immer mehr hervor, daß, wenn man der hohen sozial-politischen Bedeutung des Gesetzes entsprechend, einen leistungsfähigen deutschen Bauernstand, eine seßhafte Arbeiterbevölkerung für die Dauer schaffen wolle, die Formen der Zeitpacht, sowie des Verkaufs zu freiem Eigentum nicht ausreichen, sondern eine der Erbpacht ähnliche Form der Besitzesübertragung in das Gesetz Aufnahme finden müsse. Der Schwerpunkt der Arbeiten in der Kommission liegt unzweifelhaft in der Einfügung derjenigen Paragraphen, die eine Überlassung gegen Rente ermöglichen und so wenigstens für den Geltungsbezirk dieses Gesetzes die Einführung des neuen Rechtsinstitutes des Rentengutes gestatten [3]).

Wenn der Staat eine Summe von 100 Mill. ausgiebt, um die Germanisierung der polnischen Landesteile durch deutsche Bauern und

1) Nr. 45 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1886.

2) In der Kommission erklärte der Herr Kommissar des Justizministers, daß bei Überlassung zu Eigentum auch die Auflegung einer festen Geldrente nach dem Gesetz vom 2. März 1850 zulässig sei.

3) Vergl. den ausführlichen Bericht der Kommission. Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 125.

Arbeiter zu fördern, so ist es unzweifelhaft ein berechtigtes Streben, wenn solche Opfer nicht ohne die Garantie gebracht werden, daß der Versuch auch gelinge, daß das Ziel dauernder Begründung deutscher Bauern- und Tagelöhnerstellen auch erreicht werde. Der Staat hat demnach jetzt auf Grund des nach den betreffenden Kommissionsvorschlägen unverändert angenommenen Gesetzes das Recht, erbliches freies Eigentum auszugeben gegen Zahlung einer jährlichen festen Rente, die vertragsmäßig als einseitig unablösbar festgestellt werden kann, und zugleich steht ihm das Recht zu, auf dem Wege des Vertrages die freie Teilbarkeit der gegen Rente erworbenen Stelle auszuschließen[1]). Im Übrigen steht das Rentengut vollständig auf dem Boden des gemeinen preußischen Zivilrechtes, gewährt dem Erwerber volles freies Eigentum, das er beliebig verkaufen, vererben und verpfänden kann.

So ist also in Preußen der Kreislauf vollendet und nach langsamer

---

1) Die betr. §§ des Gesetzes v. 26. April 1886 lauten:

§ 2. .... Die Überlassung kann zu Eigentum gegen Kapital oder Rente, oder auch in Zeitpacht erfolgen.

§ 3. Erfolgt die Überlassung der Stelle (§ 2) gegen Übernahme einer festen Geldrente (Rentengut), so kann die Ablösbarkeit der letzteren von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden.

Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmäßigen Bestimmung überlassen. Von dem Rentenberechtigten darf jedoch ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente nicht gefordert werden, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt.

Bei der Eintragung der Rente in das Grundbuch müssen die Abreden über den Ausschluß der Ablösbarkeit, sowie über die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist in das Grundbuch eingetragen werden. Ist dies nicht geschehen, so gilt dritten gegenüber die das Grundstück belastende Rente als eine solche, welche von dem Verpflichteten nach sechsmonatlicher Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden kann.

§ 4. Den festen Geldrenten sind gleich zu achten diejenigen festen Abgaben in Körnern, welche nach dem jährlichen, unter Anwendung der §§ 20 bis 25 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ermittelten Marktpreise in Geld abzuführen sind.

§ 5. Sofern bei Veräußerung einer Stelle gegen eine Rente der Eigentümer des Rentengutes vertragsmäßig in seiner Verfügung dahin beschränkt wird, daß die Zulässigkeit einer Zerteilung des Grundstückes oder der Abveräußerung von Teilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig sein soll, so kann die versagte Einwilligung durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden, wenn die Zerteilung oder Abveräußerung im gemeinschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint.

§ 6. Ist dem Erwerber eines Rentengutes vertragsmäßig die Pflicht auferlegt, die wirtschaftliche Selbständigkeit der übernommenen Stelle durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirtschaftlichen Inventars auf derselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern, so kann der Verpflichtete durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde von seiner Verpflichtung befreit werden, wenn der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Stelle überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen.

§ 7. Wird im Falle des § 5 die Zustimmung des Rentenberechtigten ergänzt oder wird im Falle des § 6 die Befreiung des Verpflichteten ausgesprochen, so kann der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, die Ablösung der ganzen Rente zum fünfundzwanzigfachen Betrage verlangen.

Beseitigung der alten Erbpacht ein neues Rechtsverhältnis gesetzlich begründet worden, das man als eine reformierte Form der Erbpacht bereits früher empfohlen hatte [1]), und dessen allgemeinere Anwendung auch außerhalb des beschränkten Kreises, für den es zunächst geschaffen worden ist, man neuerdings mehrfach gefordert hat [2]).

II.

Welches sind nun die Vorteile, die man von der reformierten Erbpacht oder von dem Rentengute für die Schaffung und Erhaltung eines Bauern- und seßhaften Tagelöhnerstandes erhofft?

Wir wollen dabei die besondere Form der Erbpacht nicht dem Rentengut als etwas neues oder anders geartetes gegenüberstellen, sondern werden im weiteren Verlaufe beide trotz der vorhandenen juristischen Unterschiede als gleichbedeutend behandeln, weil da, wo die reformierte Erbpacht in größerem Umfange noch existiert, das Obereigentum des Vererbpächters thatsächlich kaum noch eine rechtliche Wirkung hat und anderseits das Rentengut in seinen charakteristischen Eigenschaften der unablösbaren Rente und der Beschränkung in der Verfügungsfreiheit demjenigen Begriff sehr nahe kommt, den man heute im wirtschaftlichen Leben mit der Erbpacht zu verbinden pflegt [3]). Nur das eine sei noch kurz betont, daß u. E., wenn man sich einmal entschließt, Rentengüter seitens des Staates zu begründen und zuzulassen, man die Form der Erbpacht, des geteilten Eigentums für besondere Fälle wohl hätte gestatten können. Denn hier und da würde die Erbpacht, zeitgemäß reformiert, manche Vorteile gehabt haben, und manchem Besitzer fideikommissarisch festgelegter oder sonst unveräußerlicher Grundstücke wäre die Möglichkeit gegeben, Teile seines Besitzes gegen feste unablösbare Rente zu verkaufen als ein erbliches, veräußerliches und verschuldbares Grundstück, während durch die Form der Erbpacht die Fiktion aufrecht erhalten werden könnte, daß eine stiftungswidrige Veräußerung von Teilen des Fideikommißvermögens nicht stattgefunden habe [4]). Da der Zweck der Fideikommisse doch zumeist der

1) Vergl. Ruprecht l. c., der für seine reformierte Erbpacht nicht mehr Beschränkungen fordert, als hier für das Rentengut statuiert sind.

2) Beispielsweise hat der Verein für Sozialpolitik in seinen Verhandlungen vom 22. September 1886 auf Vorschlag des Referenten sich für die Resolution ausgesprochen, daß „die für die staatliche Kolonisation in Posen und Westpreußen fakultativ eingeführte Form des Rentengutes durch allgemeines Gesetz für den ganzen preußischen Staat zuzulassen sei“. cfr. Schriften XXXIII S. 86.

3) Auch Nasse und Ruprecht wollen die Erbpacht nur in der Form wieder zur Geltung bringen, daß ein unablösbarer Grundzins und gewisse Verfügungsbeschränkungen dem Grundstück auferlegt werden.

4) Nasse, a. a. O. S. 67.

„Die Vererbpachtung ist (bei rechtlicher Verhinderung des Verkaufes) die bestmögliche Vermittlung zwischen der Unveräußerlichkeit des großen Grundeigentums und dem wünschenswerten Übergang an kleinere Besitzer.“

ist, der Familie ein ewiges, sicheres Einkommen als Stütze ihrer politischen und sozialen Stellung zu verschaffen, so könnte dieser Zweck kaum besser erreicht werden als durch eine derartige Vererbpachtung, die eine feste eventuell mit dem Steigen der Fruchtpreise steigende Rente sicherstellt und doch dem jeweiligen Besitzer die Last der Verwaltung erleichtert, ihm vielleicht noch ein bedeutendes Kapital in die Hand giebt, das anderweitig die nützlichste Verwertung finden könnte. Die Bedenken, die aus der verfassungsmäßigen Unzulässigkeit solchen geteilten Eigentums herrühren, dürften nicht allzuschwer wiegen, da eine Änderung sehr wohl möglich wäre, so gut wie s. Z. bereits durch das Ablösungsgesetz eine Modifikation der betreffenden §§ stattgefunden hatte.

Sind die Vorzüge des Rentengutes wirklich überwiegend große, so würde man sich auch an dem Namen Erbpacht nicht zu stoßen brauchen, und für solche Fälle, wo von großem Familienbesitz ein Abverkauf zu vollem Eigentum nicht möglich ist, die alte Form geteilten Eigentums ohne sonderliche Bedenken gestatten können[1]).

Sache des Gesetzgebers wäre es nur, dafür zu sorgen, daß nicht all' die veralteten Anhängsel, der Laudemien etc. der neuen Erbpacht wieder angefügt werden könnten.

Doch kehren wir zu der obigen Frage zurück, so hat die Vererbpachtung oder die Veräußerung gegen ewige Rente in Form der geschilderten Rentengüter ihre Vorzüge zu erweisen gegenüber der Veräußerung zu freiem Eigentum gegen Kapitalzahlung und der Verpachtung auf längere oder kürzere Zeit gegen eine mit jeder Pachtperiode wechselnde Pachtsumme. — Wenn es sich um Kolonisation handelt, um Bebauung bis dahin als Ackerland nicht genützter Territorien oder um Zerschlagung größerer Güter in Bauern- und Kossatenstellen, resp. um Abzweigung einzelner Teile derselben zur Begründung von Häuslerstellen, so haben unbestreitbar der einfache Verkauf ebenso wie die Zeitpacht ihre großen Nachteile.

Beim Verkauf begiebt sich der Verkäufer jeden Einflusses auf die fernere Gestaltung der von ihm geschaffenen Grundstücke. Wenn er sich nicht ausnahmsweise Vorkaufsrechte ausbedingt oder die nach preußischem Recht zulässige Beschränkung in den Kaufkontrakt aufnimmt, daß das Bauerngut oder die Tagelöhnerstelle ein selbständiges Ganze bleiben soll, nicht mit andern Wirtschaften vereinigt werden darf, so ist er mit der Zahlung des Kaufschillings abgefunden, und der Käufer hat das Recht, ganz nach Belieben mit dem Grundstücke zu schalten und zu walten. Er kann es als tüchtiger Landwirt zu einer erblichen Heimstätte für sich und die Seinen machen, kann es zu hoher Kultur bringen in der stolzen Zuversicht auf seinem eigenen

1) In Mecklenburg-Schwerin hat man die Form der Vererbpachtung der Domanial-Bauernhufen zum großen Teil auch nur deswegen gewählt, weil es zum mindesten streitig war, ob verfassungsmäßig ein Verkauf von Domanialland zulässig sei. Die Erbpacht hält die Fixion des großherzoglichen Obereigentum's aufrecht, obwohl von einer Beschränkung des Eigentumsrechtes der Erbpächter faktisch eigentlich kaum die Rede ist.

Grund und Boden zu sitzen, und in der sichern Hoffnung, daß dereinst seine Kinder und Kindeskinder die goldenen Früchte seines eigenen Fleißes genießen werden. Er kann aber auch als schlechter Wirt nach dem ersten Mißerfolge die Flinte ins Korn werfen, kann das Gut veräußern oder es mit Schulden überlasten, bis die Last zu groß wird und der Wucherer in der Subhastation das Grundstück erwirbt, um es in Parzellen zu zersplittern oder an andere zu veräußern, die am allerwenigsten daran denken, den Boden den Absichten des Kolonisators gemäß zu bebauen. Da würde auch ein Vorkaufsrecht dem devastierten Gute gegenüber nicht viel helfen, wenigstens würde es ohne materiellen Schaden für den ursprünglichen Eigentümer kaum abgehen.

Die Erfolge der preußischen Domänenparzellierung sind jedenfalls für ein Vorgehen auf diesem Wege nicht sonderlich ermutigend. Mag man auch zugeben, daß namentlich bei den so oft zum Beweis herangezogenen Parzellierungen von 4 Domänenvorwerken in Neuvorpommern, die im Jahre 1875 auf wiederholtes Andrängen seitens des Abgeordnetenhauses stattfanden, mancherlei Fehler gemacht wurden [1]), daß das ganze Unternehmen nicht mit genügender Sorgfalt geplant und durchgeführt wurde, so lag doch der hauptsächliche Grund für ein teilweises Mißlingen in dem Verkauf der Grundstücke zu freiem, beliebig verwertbaren Eigentum. Wenn, wie das H. Rimpler in seinen Untersuchungen über die Erfolge der damaligen Kolonisationsversuche dargelegt hat [2]), gleich bei der ersten Versteigerung der Domänenparzellen zahlreiche Stellen ihrem Zweck entgegen nicht als selbständige Nahrungen vergeben, sondern mit andern vereinigt wurden, wenn z. B. ein einziger Erwerber nicht weniger als sechs der geplanten Büdnereien zusammenkauft, wahrscheinlich doch, ohne sie einzeln, wie beabsichtigt war, mit Gebäuden zu versehen, wenn in Redebas der Erwerber des Vorwerks noch 2 Bauernstellen, ein Bauer neben seinem Bauernhof noch 5 Büdnerstellen hinzukauft etc., so mag man immerhin zugestehen, daß man bei der öffentlich meistbietenden Versteigerung schon durch die Thatsache derselben einen großen Fehler gemacht hat, thatsächlich werden solche Zustände doch nur bei Verkauf zu uneingeschränktem Eigentum, nicht bei Erbpacht oder Zeitpacht möglich sein. Wenn dann baldige Verkäufe, Zusammenlegungen und Teilungen stattfinden, so sind das gleichfalls Erscheinungen, die nicht zu einem Verkauf von Kolonistenstellen anspornen können.

Man behauptet weiter, daß für die Erwerber solcher Stellen aus dem Verkauf gegen Kapitalzahlungen mancherlei Nachteile entstehen, namentlich Erschwerung des Erwerbes eintrete.

Der Käufer hat zunächst eine bedeutende Anzahlung zu machen

1) Vergl. dazu Sombart-Ermsleben: „Die Fehler im Parzellierungs-Verfahren der preußischen Staatsdomänen". Berlin 1876, ebenso seine mehrfachen Erörterungen der Frage im Abgeordnetenhause.

2) H. Rimpler: „Über innere Kolonisation und Kolonisationsversuche in Preußen". Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik XXXII. S. 170 ff.

und selbst, wenn die Zahlungsbedingungen (wie bei den preußischen Domänen nicht immer geschehen[1]) für die Erwerber besonders günstig gestellt werden, so bliebe die Gefahr einer kapitalistischen Verschuldung bestehen. Der Bauer muß bei eintretender Kündigung im stande sein, das Kapital zurückzuzahlen.

Wechselt nun der Zinsfuß, so steigert sich für ihn die Gefahr, weil häufigere Kündigungen alsdann sehr wohl möglich sind. Es werden also nur kapitalkräftige Kolonisten sich um die ausgebotenen Grundstücke bewerben können, während viele tüchtige und strebsame Leute wegen mangelnden Besitzes von der Erwerbung ausgeschlossen sind. Mit der innern Kolonisation will man aber gerade die Menge der besitzlosen sonst zur Auswanderung geneigten Elemente möglichst an die heimische Scholle fesseln und zu staatserhaltenden, grundbesitzenden Bürgern machen. Dieses Ziel würde jedoch nicht erreicht werden bei solchem auf Kapitalzahlungen basierten Vorgehn.

Wie weit diese und die vorhererwähnten Nachteile des Verkaufes begründet sind, werden wir weiter unten zu prüfen haben.

Will man die zur Kolonisation bestimmten Ländereien dagegen in Zeitpacht ausgeben, so werden die ersterwähnten Nachteile des einfachen Verkaufs in Wegfall kommen; der Verpächter behält die Dispositionsfreiheit über die ausgegebenen Grundstücke.

Da er den Grund und Boden nur zu zeitweiliger Benutzung an andere überträgt, kann und wird er jeder Zeit die geeignetsten Persönlichkeiten auswählen können, tüchtige Bauern, die den Wert der Stelle durch zweckentsprechende Kultur steigern und fleißige, kräftige Arbeiterfamilien, die ihm zur Bewirtschaftung des eigenen Areals nötig sind. Er hat auch die Möglichkeit, die Stellen jederzeit in einer zweckentsprechenden Größe zu erhalten, weil Parzellierungen und Zusammenlegungen nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung stattfinden können.

Da wäre also die volle Garantie geboten, daß ein Kolonisationsprojekt auch dauernd den Absichten des Kolonisators entsprechend ausgeführt würde und nicht, wie das bei Verkauf stattfinden kann, die Mühen und Kosten der Dismembration vergeblich aufgewandt werden.

Endlich bleibt dem Verpächter auch der unbestreitbare Nutzen, daß die Pacht sich dem steigenden Ertrage des Bodens anschließt, daß mit wachsender Grundrente auch die Pacht steigt und alle Vor-

1) Bei den Domänenparzellierungen in Vorpommern mußte $\frac{1}{6}$ des Kaufschillinges vor dem Übergabetermin, ein Sechstel binnen Jahresfrist entrichtet werden, zwei Dritteile blieben auf Verlangen des Käufers fünf Jahre nach der Übergabe seitens der Regierung unkündbar, aber mit 5 % verzinslich stehen. Nach Ablauf der 5 Jahre sollte das Restkaufgeld in 5 gleichen Jahresraten, die jedesmal am 31. Dezember fällig waren, abgezahlt werden. Die Käufer hatten ferner noch drei Prozent vom Kaufgelde an Kosten zu zahlen, übernahmen die Bauverpflichtung, erhielten aber bei Übernahme zu Johannis die vollbestellten, bald abzuerntenden Felder. Vergl. Rimpler a. a. O. S. 164. Sombart passim.

teile, die aus steigenden Preisen, aus verbesserter Kommunikation etc. dem Pächter zu gute kommen, teilweise auch seitens des Grundeigentümers ausgenützt werden.

Aber die Zeitpacht hat notorisch für kleinere Besitzungen große Nachteile im Gefolge; denn es werden hier nicht wie bei großen Pachtungen tüchtige, intelligente Bewerber vorhanden sein, die ihren Vorteil mit dem des Verpächters zu vereinigen im stande sind, sondern meist wenig gebildete aus den unteren Schichten des Bauernstandes, den besseren des Tagelöhnerstandes hervorgegangene Leute werden die Erwerber solcher Kleinpachtungen sein. Sie werden, wie zahlreiche Beispiele beweisen, als Zeitpächter immer schlechte Wirte sein, die voller Mißtrauen gegen den Verpächter stets nur ihren Vorteil im Auge haben und in den meisten Fällen aus Furcht, daß ihnen später das Pachtgeld gesteigert werden könnte, einer rationellen Kultur des Bodens abgeneigt sein werden. Sie haben auch bei der beschränkten Dauer ihres Besitzes nicht die Garantie, daß die Früchte ihres Fleißes, wenn sie wirklich versucht haben, die Ertragsfähigkeit des Bodens zu steigern, ihnen und ihren Kindern zu gute kommen werden, und sind deswegen wenig geneigt, den Kulturzustand ihrer Hufe zu verbessern.

Überall, wo Bauern oder Kossaten in grösserer Anzahl als Zeitpächter sitzen, pflegt die Landwirtschaft sich in einem traurigen Zustande zu befinden und die gesamte Volkswirtschaft leidet mit, da bei der schlechten Verwertung des Grundkapitals nur geringe Roh- und Reinerträge gewonnen werden. Selbst wo, wie in Mecklenburg-Schwerin, die rechtlich als Zeitpächter geltenden Bauern ein gewisses dingliches Recht am Boden aus uralter Zeit her hatten und ihre Vertreibung von der Scholle nach Ablauf der Pachtperiode zu den größten Seltenheiten gehörte, war die Kultur des Bodens sehr wenig rationell und demgemäß der Ertrag für die Grundherrschaft ein verschwindend kleiner [1]).

Von den geringen Pachtgeldern wird außerdem der Verpächter sich noch mancherlei Abzüge gefallen lassen müssen, weil ihm die Verpflichtung obliegt, die verpachteten Gebäude [2]) in baulichem Zustande zu erhalten, und weil er sich in Zeiten der Not, wenn Über-

1) Schon in der Verordnung vom 4. April 1820 „Zur Förderung der Vererbpachtung aller Bauerhufen". (Raabe Gesetzsammlung 1. S. 63) heißt es, „daß in den meisten Gegenden und selbst auf sehr gutem Boden die Zeitpacht-Bauern in ihrer Wirtschaft und Kultur noch immer sehr zurückgeblieben und in so ärmlichen Verhältnissen sind, daß bei der ersten eintretenden Not die Zahlungen nicht gehörig eingehen".

Balck („Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin" Bd. I. S. 92) giebt an, daß nach dem Etat von 1850/51 4504 Bauergehöfte nur 506 510 Thaler Pacht einbrachten, noch 1867|68 4100 Bauerstellen nur 580 180 Thaler. Die Last Acker von 6 000 □Ruten oder 50 preuß. Morgen brachte nur 50 Thaler Pacht. Die großen Pachthöfe brachten dagegen 1849 pro Last 113 Thaler und 1873 schon 160 Thaler, also 3 mal so viel.

2) Nach der allgemeinen Vererbpachtung der Domanial-Bauerhufen ersparte die mecklenburgische Regierung jährlich ca. 80 000 Thaler für Bauten und erhielt nach dem Verkauf der Saatinventarien, Hofwehren und Gebäude trotz niedriger Taxen ca. 4 Millionen Thaler (vergl. Balck a. a. O. S. 100).

schwemmungen, Feuersbrünste, Viehsterben, Hagelschlag etc. den armen Pächter schwer betroffen haben, zu Pachtnachlässen wird bereit finden lassen müssen. So stehen also bei der Zeitpacht den unleugbaren Vorteilen, daß der Grundeigentümer sich die geeignete Persönlichkeiten auswählen und dauernd erhalten kann, daß die Bebauer des Bodens ohne großes Kapital ihre Wirtschaft beginnen können, die Nachteile gegenüber, daß eine schlechte Kultur des Bodens geringe Erträge für die Volkswirtschaft und den Verpächter liefert und schließlich eine überaus lästige Kontrolle über den Besitzer der einzelnen Stellen notwendig wird.

Dem gegenüber soll nun das Rentengut die Vorteile des freien Eigentums mit denen der Zeitpacht vereinigen, ohne die Nachteile beider Besitzesformen in sich zu schließen.

Das Rentengut, in der typischen Form, wie wir sie oben gekennzeichnet haben, gewährt dem Erwerber freies veräußerliches und vererbliches Eigentum. Das wird für ihn ein Sporn sein, alle seine Kräfte anzustrengen, den Kapitalwert und die Ertragsfähigkeit des Grundstückes zu steigern, weil er weiß, daß jede Zunahme des Wertes, jede Erhöhung des Ertrages ihm und den Seinigen zu gute kommt. Die Geschichte der Kolonisationen zeigt, daß fast überall, wo man die Bauern aus den bisherigen unsicheren Besitzesverhältnissen heraus zu erblichen Besitzern des Grund und Bodens gemacht hat, ein ungeahnter Aufschwung in der Landeskultur stattgefunden hat, da erst von jenem Zeitpunkte an die Bauern ihre Scholle als ihre eigentliche Heimstätte betrachten und ohne Furcht vor Pachterhöhung bei steigenden Erträgen mit voller Liebe und Sorgfalt behandeln und in ihrer Ertragsfähigkeit fortdauernd zu steigern suchen. Auch in Mecklenburg-Schwerin hat die Vererbpachtung der Domanialbauernhufen, obgleich den neuen Erbpächtern sehr viel größere Lasten aufgebürdet wurden [1]), doch unendlich segensreich gewirkt, wie wir das an anderer Stelle ausführlicher nachgewiesen haben [2]).

Neben diesem Vorteil, den das Rentengut vor der Zeitpacht ebenso wie das freie Eigentum voraus hat, kommt dem letzteren gegenüber für den Erwerber, nach weit verbreiteter Ansicht, der Vorteil in Anrechnung, daß der Bauer oder Büdner sein Eigentum leichter als der Käufer erwirbt, weil er keine große Kapitalanzahlung zu machen hat und dem Verkäufer nicht Kapital, sondern Rente schuldet. Dadurch soll auch weniger kapitalkräftigen Kolonisten der Erwerb des Grundeigentums ermöglicht und die große Gefahr einer kündbaren Kapitalsschuld beseitigt werden. Für den Verkäufer des Rentengutes aber gewährt die Möglichkeit, vertragsmäßige Beschränkungen in der Verfügungsfreiheit dem Erwerber aufzulegen, den nicht zu unterschätzenden Nutzen, daß

1) In den meisten Fällen wurde die bisherige Zeitpacht als Erbpachtkanon weiter gezahlt, außerdem aber noch ein Erbstandsgeld und käufliche Erwerbung der Gebäude, der Saaten und Hofwehren allerdings zu billiger Taxe verlangt.

2) Vergl. „Die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Bauernstandes in Mecklenburg-Schwerin“ in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik. XXIV S. 356 ff.

er seine Kolonisationsversuche auch mit dauerndem Erfolge durchführen kann. Er ist im stande, unzweckmäßige Parzellierungen der Hufen, welche die Leistungsfähigkeit jedes einzelnen gefährden könnten, sowie ein Zusammenlegen zu größeren Güterkomplexen oder ein Aufsaugen seitens benachbarter Großgrundbesitzer zu verhindern und so dauernd eine seinen Wünschen entsprechende Verteilung des Grundeigentums herbeizuführen. Für ihn hat die Vererbpachtung außerdem noch den großen Vorzug, daß er ohne lästige Kontrolle üben zu müssen, ohne Bau- und Reparaturverpflichtungen zu übernehmen, eine wegen der besseren Bewirtschaftung seitens des Erbpächters meist gesicherte, gleichmäßige Rente ohne Störungen und Pachtnachlässe erhalten wird. Steigert sich die Rente mit den Fruchtpreisen, so hat er auch dem Verkauf gegenüber den Nutzen, daß er auf solche Steigerung der Rente nicht zu verzichten braucht, also die Vorteile der Zeitpacht genießt ohne deren Nachteile. Zugleich ist er sicher vor Zinsschwankungen und Kapitalverlusten, die er am Kaufgelde erleiden könnte. Nur hat der Rentenbesitz den Nachteil, daß er schwerer verwertbar und schlecht teilbar ist. Wenn aber eine Veräußerung oder Teilung der Rententitel eintreten sollte, so würden die Gefahren der Zinsschwankungen wieder fühlbar werden, so daß eine Verleihung gegen Rente sich hauptsächlich für ewige Personen eignen würde, denen am Gleichbleiben der Rente, nicht an disponiblem Kapital gelegen ist.

Wo man also zur Begründung von Bauern und Kleinbesitzerstellen nach wohldurchdachtem Plan kolonisieren und des Erfolges für längere Zeiten gewiß sein will, da würde sicherlich nach den zur Zeit vorherrschenden Anschauungen den bisher üblichen Methoden des unbeschränkten Verkaufes und der Zeitpacht gegenüber die Erbpacht oder Verleihung zu Rentengut den Vorzug verdienen, sobald man dafür Sorge trägt, daß die aus ewiger Dauer solcher Verhältnisse leicht entstehenden Nachteile gegebenen Falles beseitigt werden können.

Es lohnt aber wohl trotz der vielfach verbreiteten Vorurteile zu gunsten des Rentengutes genauer zu untersuchen, ob seine Vorteile wirklich so eklatante sind und sich unter allen Umständen bewähren werden, oder ob durch eine zweckmäßigere Handhabung bei freiem Verkauf nicht vielfach dieselben Vorteile zu erreichen wären ohne diese neue Rechtsinstitution, die doch auch mancherlei Nachteile mit sich bringen kann.

Der Hauptvorzug, der immer und immer wieder betont wird, soll darin bestehen, daß dem Erbpächter die Erwerbung des Gutes so sehr erleichtert wird[1]), weil er ohne große Kapitalanzah-

1) Ruprecht a. a. O. S. 105 sagt: „Während es ohne die Erbpacht nur kapitalreichen Leuten möglich ist, Eigentum an Grundstücken zu erwerben, viele tüchtige Landwirte aber von dieser Möglichkeit ausgeschlossen sind, so wird mit Hülfe der Erbpacht jeder tüchtige Landwirt, der nur einiges Kapital hat, die Aussicht haben, Grundbesitz zu erwerben."

Wenn derselbe Autor dann aber S. 102 sagt, „bei Vererbpachtungen wird, da der Kreis der nachfragenden Personen durch die leichten Erwerbsbedingungen

lungen gegen das bloße Versprechen, eine Rente zahlen zu wollen, in den Besitz des Grundstückes kommen könne. Wir meinen aber, dieser Vorteil wird vielfach überschätzt, es sei denn, daß ein Vererbpächter sich entschließt, ohne alle Anzahlungen oder Erbstandsgelder seine Grundstücke zu veräußern. Fordert man aber, wie wir es in den meisten Fällen für geboten erachten, ein Erbstandsgeld, so könnte also nur in der geringeren Höhe desselben im Vergleich zur Anzahlung beim Kauf die Leichtigkeit des Erwerbes liegen. Nun klagt man aber in neuerer Zeit gerade so vielfach mit Recht darüber, daß beim Erwerb von Grundeigentum zu niedrige Anzahlungen gefordert und dadurch Leute zum Ankauf und zur Zahlung hoher Kaufpreise verleitet würden, die ohne genügendes Kapital nicht im stande sind, regelmäßig die Zinsen des Restkaufgeldes zu entrichten, daher baldigst zum Konkurse und zur Subhastation des Gutes gedrängt werden und dann die geringe Habe verlieren, die sie mitgebracht haben, während für die Volkswirtschaft aus der notgedrungenen schlechten Wirtschaftsweise eines solchen ungünstig situierten Besitzers gleichfalls nur Schaden erwachsen kann. Ob also in den geringen Anzahlungen und der daraus resultierenden größeren Rentenzahlung ein besonderer Vorzug liegt, erscheint uns sehr zweifelhaft. Noch größer aber würde für den Erbpächter und den Vererbpächter das Risiko sein, wenn letzterer ohne alle Anzahlung gegen das einfache Versprechen der vollen Rentenzahlung das Grundstück übertragen wollte. Wir halten eher in den meisten Fällen ein Erbstandsgeld zur Sicherung des Käufers und Verkäufers für durchaus notwendig und wollen das gleich im einzelnen darzulegen suchen. Man wird dabei drei Fälle unterscheiden müssen.

1) Handelt es sich darum bisher unkultivierten Boden, Haide- und Moorländereien zu kolonisieren und in Kulturland umzuwandeln, so wird allerdings der Erwerb möglichst zu erleichtern sein und eine Anzahlung entbehrt werden können [1]), weil die Arbeit des Kolonisten den bisher wertlosen Boden erst zu einem Wertgegenstand machen soll und es daher weniger darauf ankommt, kapitalreiche als arbeitsfähige Besitzer zu gewinnen, die in jahrelanger,

---

erheblich erweitert wird, die Konkurrenz eine weitaus größere sein, als bei Verkäufen und somit von vornherein ein höherer Preis erzielt werden", — so reimt sich das schlecht zusammen, zum mindesten würde doch der höhere Preis sehr erheblich den Vorzug „der leichteren Erwerbung" des Grundstückes schmälern, die Erleichterung wohl gar schädlich wirken, indem sie kapitalarme Bewerber zu übertriebenen Preisofferten verleitet.

1) In den Moorkolonien Hannovers, die noch heute vielfach von Erbpächtern bebaut werden, hat man die allergrößten Erleichterungen gewährt, oft für den Anfang noch bare Unterstützungen zugezahlt, dann 10 und mehr Jahre Freiheit von allen Lasten gewährt, bis dann für spätere Zeit die Zahlung der Rente gesichert war. Vergl. darüber sowie über die Art der Errichtung und Bewirtschaftung solcher Moor- und Fehnkolonien die „Festschrift zur Säkularfeier der Königlichen Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle". Hannover 1864. Band I. S. 206 ff. u. S. 540 ff.

mühevoller Arbeit die Scholle erst erarbeiten, auf der spätere Generationen die Früchte des Fleißes ihrer Vorfahren genießen können.

2) In ähnlicher Weise wird auf besondere Kapitalzahlung vielleicht verzichtet werden können, wenn die aus bisherigem Großgrundbesitz geschaffenen oder von ihm abgezweigten Bauernhöfe, Büdnerein und Häuslereien ohne Gebäude und Inventar mit der Verpflichtung zum Ausbau der Stelle veräußert werden. Dann wird das vom Erbpächter gelieferte Gebäudekapital selbst bei größeren Besitzungen ein derartiges sein, daß die Erfüllung der Bauverpflichtung einer reichlichen Anzahlung gleichkommt[1]) und dem Grundherrn volle Garantie bietet.

3) Sollen dagegen alte Kulturländereien kolonisiert werden und übernimmt der Grundherr, wie das der preußische Staat in Westpreußen und Posen zu beabsichtigen scheint, die Verpflichtung, diese neuen Stellen mit den nötigen Gebäuden auszustatten, die Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Verhältnisse zu regeln, so sind die Wertobjekte, die dann in den neuen Bauern- oder Kossatenhöfen zur Veräußerung gelangen, derartig große, daß man sie schwerlich ohne materielle Sicherstellung den Bewerbern wird übertragen können. Es kommt noch hinzu, daß solche Ländereien, wenigstens teilweise in voller Dungkraft, bearbeitet und bestellt, meistens kurz vor der Ernte zur Übergabe gelangen werden, so daß sich dadurch das dem Erbpächter anvertraute Kapital noch vermehren würde, zumal um einen Bestandteil, der leicht mobilisiert und zum Nutzen des Erwerbers verbraucht werden kann.

Will man in solchen Fällen bei der Ansiedelung nicht materielle Opfer bringen, sondern volle Entschädigung für die anvertrauten Wertobjekte erhalten[2]), so muß der Grundherr darauf sehen, daß er die vollen Zinsen des veräußerten Kapitals in irgend einer Form zurückerhält. Die ganze Verzinsung aber als dauernde, unablösbare Rente den neuen Erwerbern auflegen, ist sicherlich ein gewagtes Experiment, das für beide Teile große Gefahren in sich schließen kann. Der Verkäufer vertraut dem Kolonisten zu freiem, veräußerlichen Eigentum große Kapitalien an, die von letzterem, wenn nicht eine für Eigentumserwerb höchst lästige oder

1) Wenn Nasse a. a. O. S. 66 behauptet, es sei leichter, bisher mangelhaft oder ganz extensiv bewirtschaftete Latifundien mit mittleren und kleinen Erbpächtern als mit Zeitpächtern zu besetzen, weil den roßen Grundherrn die zu letzterem Zweck notwendigen Kapitalien nur in seltenen Fällen zur Verfügung stehen werden, so scheint er bei Vererbpachtungen von der Voraussetzung auszugehen, daß dem Erbpächter nur der unbebaute Grund und Boden übertragen, ihm also die Verpflichtung auferlegt werden soll, selbst für Gebäude, Inventarien, Einzäunungen, Wege etc. zu sorgen. Ob unter solchen Umständen sich viel Bewerber um Rentengüter finden würden, ward in den Verhandlungen des Landes- und Ökonomiekollegiums wie des Abgeordnetenhauses mit Recht bezweifelt.

2) Für die Ansiedelung deutscher Kolonisten in Westpreußen und Posen ist ausdrücklich in den Motiven zu dem Gesetzentwurf der Grundsatz aufgestellt, daß der Staat zwar keine finanziellen Vorteile aus der Kolonisation erwarte, aber auch weit davon entfernt sei, „eine weitgehende Liberalität walten zu lassen“ und „auf angemessene Verzinsung des Kapitals zu verzichten“.

ganz unzulässige Kontrolle stattfinden soll, leicht devastiert und entwertet werden oder durch Verschulden und Nachlässigkeit des Besitzers, sowie durch unverschuldete Unglücksfälle an Wert verlieren können. Will also der Grundherr sich nicht der Gefahr aussetzen, ohne alle Schadloshaltung ein derartig devastiertes Gut nach kurzer Zeit zurücknehmen zu müssen, so wird er zur Sicherung seines eignen Interesses eine nicht zu niedrig bemessene Kapitalzahlung fordern müssen. Je geringer die Grundfläche des Rentengutes, je größer also im Vergleich zum Ganzen der Gebäudewert ist, um so größer wird auch die Anzahlung sein müssen [1]).

Für den Kolonisten wird gleichfalls eine solche Kapitalzahlung von Vorteil sein, weil sich um die Zinsen derselben der jährlich zu entrichtende Kanon vermindern, und er um so leichter im stande sein wird, eine nicht dem vollen Wert des Grundstückes entsprechende Rente jährlich mit Sicherheit zu zahlen. Wollte er ohne Anzahlung den fertigen Bauernhof übernehmen, so wäre er in der so viel beklagten, traurigen Situation eines vollständig verschuldeten Grundbesitzers, für den die Unkündbarkeit der Rente auch keinen Schutz gewähren würde, da bei Nichtzahlung derselben naturgemäß auf irgend eine Weise Schadloshaltung des Rentenberechtigten vorgesehen sein muß [2]). Man wende dagegen nicht ein, daß der Zeitpächter sich in ähnlicher Lage befindet, gleichfalls die volle Rente als Pacht an den Eigentümer zu zahlen verspricht und gleichfalls wertvolle Gebäude- und Saatinventarien anvertraut erhält. Hier liegen die Verhältnisse doch anders. Es handelt sich da um verpachteten Besitz, der nicht an dritte Personen verkauft oder vererbt werden kann; hier sind im Pachtkontrakte zahlreiche Bestimmungen über regelmäßige Bauvisitationen, Kontrollen und Strafbestimmungen, Vorschriften über Baureparaturen, Haltung von Inventar, über Wirtschaftsweise, Berechtigung zum Verkauf einzelner Wirtschaftserzeugnisse etc. erlassen, die den Verpächter einigermaßen gegen Devastierung des Gutes sicherstellen, die man aber unmöglich dem erblichen Eigentümer auferlegen kann. Wenn ferner der Zeitpächter auch den vollen Ertragswert des Grundstückes zu zahlen verspricht und dabei doch auf Gewinnung seines Lebensunterhaltes

---

1) Bei der allgemeinen Vererbpachtung der mecklenburgischen Domanialbauerhufen etc. hat man daher den eigentlichen Bauern mit durchschnittlich 150 Morgen Landbesitz einen unkündbaren Kanon aufgelegt, den Büdnern und Häuslern dagegen, von denen erstere c. 16—20, die letzteren etwa $^1/_2$ Morgen Areal besitzen, ward die Pflicht auferlegt, den 25 fachen Kanon als Kaufgeld entweder sofort bar zu entrichten oder nach kurzer Zeit in Ratenzahlungen zu begleichen.

S. Balck. Finanzverhältnisse S. 99 ff.

2) Im Julihefte der Preußischen Jahrbücher v. 1886 wird dagegen der Einwand gemacht, „daß es ja gar nicht gesagt sei, daß die Regierung die Rente so hoch bemessen muß, daß sie einer vollständigen Verzinsung des Boden- und Einrichtungskapitales entspricht" und daß die Regierung noch für die ersten harten Jahre Erleichterungen gewähren könne, — aber bei einer theoretischen Betrachtung, ob ein Erbstandsgeld notwendig sei, wird ein solcher Einwand nicht beachtenswert sein, da ähnliche Erleichterungen nur gerechtfertigt sind, wo es sich darum handelt, ein politisches Ziel unter allen Umständen zu erreichen.

und eines Betriebsüberschusses rechnet, so ist noch daran zu erinnern, daß ihm gegenüber der Erbpächter trotz dauernden Besitzes doch insofern benachteiligt ist, als er nicht wie jener auf Hülfe seitens des Grundherrn bei Bauten, Meliorationen etc. rechnen kann und nebenher Grundsteuer zu zahlen, Kirchen- und Schullasten in höherem Grade zu tragen hat, daß er endlich auf Pachterlaß in Zeiten des Unglücks, bei Überschwemmungen, Viehsterben etc. nicht rechnen kann, sondern stets und in allen Fällen auf seine eigene Kraft angewiesen ist.

Man beachte dabei auch, daß selbst vom Zeitpächter in Form von Pachtkautionen, Zahlungen für Bestellung, Düngung und Saatinventar eine nicht unbedeutende Anzahlung geleistet wird [1]). Zum mindesten ebensoviel, in den meisten Fällen aber mehr wird man auch vom Erbpächter bei Übernahme des Gutes verlangen müssen, und will man mit voller Sicherheit auf regelmäßige Rentenzahlung rechnen, so wird man zweckmäßig das Erbstandsgeld nicht zu niedrig bemessen dürfen. Je höher das letztere, um so freier und unabhängiger kann man den Erbpächter stellen [2]) und eine Fülle non Kontrollmaßregeln und Nutzungsbeschränkungen, die nach heutiger Rechtsanschauung mit freiem Eigentum schwer vereinbar sind, würden in Wegfall kommen können.

Es will uns also nicht scheinen, als ob man ein Recht hätte, im allgemeinen aus dem Fortfall der Kapitalanzahlungen eine besondere Leichtigkeit des Erwerbes abzuleiten und daraus einen besonderen Vorzug für das Rentengut zu konstruieren.

Ein solcher Vorzug würde übrigens, wenn er vorhanden, doch nur dem ersten Erwerber der Stelle zu gute kommen. Will dieser dann später seine Hufe an andere verkaufen oder vererben, so wird er naturgemäß gezwungen sein, als Entgelt für den durch seine Arbeit entstandenen Wertzuwachs, für die errichteten Gebäude etc. eine Kapitalzahlung zu verlangen. Denn auch der Wert des Rentengutes wird selbstverständlich nach dem Reinertrage desselben bemessen und letzterer kapitalisiert den Verkaufswert der Besitzung darstellen. Ergiebt sich nun, daß der Reinertrag höher ist oder geworden ist, als die jährlich zu zahlende Rente zuzüglich des üblichen Lohnes für eigene Arbeit und eines angemessenen Unternehmergewinnes, so wird es unvermeidlich sein, daß dieses Plus zu dem zur Zeit üblichen Zinsfuß kapitalisiert vom Verkäufer als Kaufschilling gefordert wird. Dann steht der neue Erwerber des Erbpacht- oder Rentengutes aber keineswegs günstiger da, als der Käufer eines freien Eigentums, da er neben Übernahme der unkündbaren Rente Kapitalzahlungen wird machen

1) Zumeist wird die einjährige Pacht als zinslose Pachtkaution gefordert und vorausbezahlt. Die Zahlungen für Saat und Bestellung, für lebendes und totes Inventar, soweit es dem Verpächter gehört, werden oft mindestens das Doppelte der Jahrespacht betragen, so daß also etwa der dreifache Pachtschilling angezahlt wird.

2) Vergleiche dazu auch Ad. Wagner „Finanzwissenschaft“ Band I. S. 412 ff. (Leipzig 1877).

müssen, die ja nach den Schwankungen des Zinsfußes auch für die Rente bald höher bald niedriger sein werden. Kann er den kapitalisierten Mehrwert nicht voll auszahlen, so wird er Kapitalschulden kontrahieren und auf das Gut eintragen lassen müssen gleich dem Käufer freien Eigentums. Auf die späteren Erwerber des Rentengutes ist aber u. E. überhaupt in der Beweisführung zu gunsten der Erbpacht zu wenig Rücksicht genommen; denn, wie wir noch weiter unten sehen werden, viele der für den ersten Erwerber allerdings vorhandene Begünstigungen kommen in Wegfall für den, der das Gut von einem Vorbesitzer erwirbt. Die Veräußerungsfähigkeit des Erbpachtgutes gilt aber mit Recht als ein Vorzug desselben, und je günstiger die Erwerbsbedingungen für den ersten Erwerber gestellt werden, um so leichter wird er sich zum Verkauf entschließen und diese quasi geschenkten Kapitalwerte als leichten Gewinn davontragen.

Wir kommen im Anschluß an das kurz vorher Gesagte zu dem zweiten vermeintlichen Vorteil des Rentengutes, der gleichfalls eine Erleichterung des Erwerbes und zugleich größere Sicherheit des Besitzes gewähren soll, ein Vorteil, der darin besteht, daß der Erwerber keine Kapital-, sondern nur eine unkündbare Rentenschuld übernimmt.

Durch die letztere soll der Besitzer des Rentengutes sichergestellt sein vor den Gefahren, die aus einer Belastung mit kündbaren Hypotheken entstehen. Der Gläubiger hat ja in letzterem Falle das Recht, jederzeit, wenn es sein Vorteil erheischt, durch Kündigung des Kapitals den Schuldner in Verlegenheit zu bringen, und er wird von dieser Möglichkeit namentlich dann Gebrauch machen, wenn ein Steigen des Zinsfußes ihm eine höhere Rente seines Kapitals in Aussicht stellt. Der Schuldner wird alsdann gezwungen, einen größeren Teil des Gutsertrages an andere abzugeben und erleidet dadurch doppelten Verlust, weil durch das Steigen des Zinsfußes der Kapitalwert seines Gutes an sich schon geringer geworden ist.

Hat er dagegen statt der „unnatürlichen Kapitalverschuldung" die Verpflichtung übernommen, eine unveränderliche Geldrente zu zahlen, so soll, und diese Meinung wird namentlich auch von Dr. Ruprecht vertreten, diese Rentenschuld ihn vor all den Gefahren des wechselnden Zinsfußes bewahren, so daß er sicher und unbekümmert auf der also erworbenen Scholle sitzen kann.

In dieser Beweisführung steckt aber u. E. insofern ein großer Fehler, als man bei der Kapitalschuld stets Kündbarkeit, bei der Rentenschuld dagegen Unkündbarkeit voraussetzt. Alle Gefahren der ersteren fallen aber weg, sobald auch sie seitens des Gläubigers unkündbar ist und nur einen Anspruch auf Zahlung des gleichbleibenden Zinsertrages gewährt.

Dann wird der Bauer unbekümmert um alle Schwankungen des Zinsfußes ebenso sicher auf seiner Scholle sitzen können, als wenn er eine unablösbare Rente auf sein Gut übernommen hätte. Wäre dagegen die Rente kündbar, wie man das bei der Hypothek meist

voraussetzt, so würde für den Erbpächter auch nicht der geringste Vorteil daraus resultieren; denn wenn ihn der Rentenberechtigte zur Zahlung eines bestimmten Ablösungskapitals zwingen könnte, so würde er bei gestiegenem Zinsfuß, um das Ablösungskapital eventuell von einem dritten erlangen zu können, eine erhöhte Rente dem Darleiher versprechen müssen.

Nun ist freilich zuzugeben, daß heutzutage der Bauer und Kleinbesitzer überhaupt schwer Realkredit erhält und erst recht schwer unkündbaren Hypothekarkredit erlangen kann, so daß insofern allerdings die unkündbare Rente einen gewaltigen Fortschritt darstellen würde. Es fragt sich nur, ob es dann nicht angezeigt wäre, lieber Einrichtungen zu treffen, um auch den kleineren Besitzern den großen Nutzen der Unkündbarkeit der Hypothekenschulden zu schaffen, und ob nicht der Staat, wenn die Gefahren der Kündbarkeit wirklich so eklatant sind, besser thäte, durch Schaffung von Kreditinstituten für sämtliche Kleinbesitzer jene Vorteile zu gewähren, als für wenige Neugründungen eine neue Rechtsform in den unkündbaren Renten zu schaffen.

Der Unterschied zwischen freiem Eigentum und Rentengut würde dann mehr und mehr schwinden und eine besondere Begünstigung für letzteres in bezug auf Leichtigkeit des Erwerbes und Sicherheit der Erhaltung des Besitzes kaum noch vorhanden sein. Überdies wird, wie oben schon angedeutet, die unkündbare Rente auch nur für den ersten Erwerber den Vorteil bieten, daß sie ihn frei macht von den Schwankungen des Zinsfußes, weil bei jedem Verkauf der Kanon gar bald als eine einfache Grundlast betrachtet werden wird, die man vom Reinertrage abzieht, während man den Rest je nach der Höhe des Zinsfußes kapitalisieren wird.

Will man aber die Rentenschuld, so wird man gut thun, sie so zu gestalten, daß sie sich von der unkündbaren Kapitalschuld auch der äußeren Form nach nur wenig unterscheidet, indem man, dem in Mecklenburg gegebenen Beispiel folgend, die Rente kapitalisiert und als erste unkündbare Hypothek für den Rentenberechtigten auf das Gut eintragen läßt. Solche Kapitalisierung der Rente erscheint uns in vieler Beziehung vorteilhaft und darum für Neugründungen empfehlenswert. Die Eintragung der Rente als solcher wird zuerst notwendig die Folge haben müssen, daß bei jedem Besitzwechsel dem schwankenden Zinsfuß entsprechend eine verschiedene Wertschätzung derselben eintreten und die Höhe des Kaufpreises verschieden sein wird nach dem Reduktionsfaktor, mit dem die Rente auf Kapital umgerechnet wird. Dann würden also alle die Nachteile, die aus dem Wechsel des Zinsfußes beim Kauf freien Eigentums entstehen und in zu hoher Bewertung des Gutes bei niedrigem Zinsfuß zum Ausdruck kommen, auch für die Rentenschuld zu Tage treten. Wird dagegen die Rente als Kapitalbelastung eingetragen, so bildet sie in der Wertberechnung einen für alle Zeiten unveränderlichen Faktor und bietet zugleich den Rentenberechtigten, falls diese Privat-

leute sind, den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß eine solche Hypothek leicht in unveränderlichem Werte veräußert oder unter eine Reihe von Erben geteilt werden kann.

Schon bei der ersten Schaffung der Rentengüter wird die Festsetzung des Kapitalbetrages der Rente sich auch deshalb empfehlen, weil sie die Käufer vielmehr vor unsicheren und unzweckmäßigen Geboten bewahren wird; denn die kleinen Leute, die man als Erwerber solcher Stellen wünscht, sind weit eher im stande, den Kaufpreis eines Grundstückes zu taxieren als den schwer zu ermittelnden Ertragswert.

Die Kapitalschuld bringt ihnen aber weit besser die Höhe der Verpflichtungen zum Bewußtsein, die sie übernehmen müssen, als wenn sie eine scheinbar niedrige Rente zu zahlen versprechen sollen, so daß sich mancher vor übertriebenen Preisofferten hüten und nicht leichtsinnig Verpflichtungen übernehmen wird, die er später nur mit Mühe tragen kann.

Schließlich wird die Umrechnung des Kanons auf Kapital auch noch den großen Nutzen gewähren, daß der Erbpächter leichter und zu günstigeren Bedingungen den Hypothekarkredit wird benutzen können.

Denn die ökonomische Sicherheit einer Hypothek ist unbestreitbar größer, zum mindesten leichter erkennbar, wenn eine genau spezialisierte Hypothek als unabänderliche Größe der späteren Schuld vorgeht, als wenn eine in ihrem Kapitalwert mit dem Wechsel des Zinsfußes bald hoch bald niedrig zu bewertende Rente als erste Belastung des Grundstückes eingetragen steht[1]). Der Besitzer des Gutes wird auch bei Eintragung eines Kanonkapitals weniger geneigt und im stande sein, seine Hufe mit Schulden zu überlasten, so daß es sich aus all den angeführten Gründen empfehlen dürfte, selbst wo eine Frucht- oder Kornrente beliebt wird, eine Kapitalschuld mit unablösbarem, gleichbleibendem Zinserträgnis auf das Gut zu legen. Auf die Frage, ob es überhaupt wünschenswert sei, dem Erbpächter die Möglichkeit einer hypothekarischen Belastung seiner Stelle zu verbieten oder nicht, werden wir weiter unten ausführlicher zurückkommen.

Wir kommen also nach alledem zu dem Resultat, daß die Vorteile des leichteren Erwerbes eines Rentengutes nicht allzu hoch anzuschlagen sind und nur in besonderen

---

1) Vielleicht findet die Kapitalisierung der Rente bei vielen Freunden des Rentengutes und der Erbpacht darum weniger Sympathie, weil sie dem Erwerber des Gutes, — namentlich wenn zu niedrigem Zinsfuß kapitalisiert wird, — allzusehr zum Bewußtsein bringt, wie hoch er eigentlich verschuldet ist. Eine Rente, der keine Anzahlung vorangegangen ist, müßte doch eigentlich dem Ertragswerte des Gutes entsprechen. In Mecklenburg, wo der Kanon der eigenartigen Besitzverhältnisse der Bauern wegen niedrig war, hat die Kapitalisierung gar keine Bedenken gehabt, die Regierung hat sich sogar für ihre Forderungen aus Erbstandsgeld, Inventarzahlungen etc. mit der dritten Hypothek begnügt und gestattet, vor dieser bis zur halben Höhe des Kanonkapitales fremde Gelder einzutragen.

Fällen, wo es sich um Kultur bisher unbebauten Bodens handelt, oder, wo man auf die persönlichen Fähigkeiten des Erwerbers speziell Rücksicht nimmt, ihm absichtlich Erleichterungen gewährt, zur Geltung kommen werden und auch dann nur für den ersten Erwerber, nicht für dessen Rechtsnachfolger. In den meisten Fällen werden die Zahlungsverpflichtungen des Erbpächters und die Ansprüche an seine Kapitalkraft nicht viel geringer sein als beim einfachen Kauf, und der Nutzen der unablösbaren Rente könnte gar leicht durch Schaffung unkündbarer Hypotheken auch dem Eigentümer zugewiesen werden.

Anders verhält es sich mit der weiteren, dem Rentengut und der Erbpacht eigentümlichen Einrichtung, mit der Beschränkung der freien Verfügbarkeit unter Lebenden und von Todes wegen. Der unbeschränkte Eigentümer des Grund und Bodens kann und wird durch Zerteilung oder Zukauf anderer Ländereien die ursprüngliche Form des Gutes wesentlich umgestalten, so daß, wer Bauern- oder Tagelöhnerstellen schaffen will, bei freiem Verkauf der Gefahr ausgesetzt ist, daß gar bald die unliebsamste Verschiebung der Besitzverhältnisse eintritt. Dagegen kann das Erbpacht- oder Rentengut unzweifelhaft zweckentsprechende Abhülfe schaffen, und sind in dieser Form seitens des Staates oder von Privatleuten Kolonisationen durchgeführt, so ist die Unveränderlichkeit des Besitzes wenigstens für so lange Zeit garantiert, als der Grundherr ein Interesse hat, daran festzuhalten. Nun ist aber das hauptsächlichste Motiv zu allen solchen Kolonisationen darin zu suchen, daß man dauernd Bauern- und Kossatengüter resp. Häuslereien mit einigem Grundbesitz schaffen will, wo es aus sozialpolitischen oder wirtschaftlichen Gründen wünschenswert ist, Mittel- und Kleinbesitz ins Leben zu rufen oder dem vorhandenen Arbeitermangel abzuhelfen. Die Gewißheit, dieses Ziel ohne die Gefahr des Scheiterns erreichen zu können, wird nach weit verbreiteter Ansicht zu Versuchen derart anregen und auch die privaten Großgrundbesitzer veranlassen, mit einer Dismembration ihrer ausgedehnten Besitzungen vorzugehen, während ohne die Möglichkeit, als Rentengut Teile des Besitzes zu veräußern, die Lust zum Kolonisieren überaus gering sein würde[1]). Es bezweifeln zwar auch einige begeisterte Anhänger dieser neuen Rechtsform die Möglichkeit, auf diese Weise einen lebensfähigen Bauernstand zu schaffen[2]), doch sind sie zumeist überzeugt, daß, wenn erbpachtähnliche Rechtsformen auch Privatleuten zur Benutzung offen ständen, dann in ausgedehnte-

1) Vergl. die Verhandlungen des Landes-Ökonomie-Kollegiums des Jahres 1885.

2) von Below-Saleske sagt z. B. in den citierten Verhandlungen des L.-Ök.-Koll. S. 283:

„So sehr mir die Neuansiedelung kleiner Erbpachtstücke im Rahmen der Vorlage möglich zu sein scheint, so sehr mangelt mir der Glaube, daß wir größere bäuerliche Besitzungen zur Zeit schaffen können. Ich fürchte, daß in bezug auf die vielen Lasten, Querelen und Unannehmlichkeiten der Bauer sich nicht bequemen wird, hier zu bleiben; er wird das Geld, das er noch notwendig in die neue Siedelung hineinstecken müßte, nehmen und sich im Auslande eine Existenz schaffen“.

rem Maße wenigstens ein seßhafter, grundbesitzender Arbeiterstand geschaffen würde. Die Erfahrungen, die man in Mecklenburg-Schwerin gemacht hat, sprechen freilich nicht zu gunsten einer derartigen Annahme.

Hier hat man, da die Rittergüter aus politischen Gründen ein unteilbares Ganze bilden, schon im Jahre 1827 die Abtrennung einzelner Teile zur Schaffung kleinerer Erbpachtstellen gesetzlich gestattet in der Hoffnung, dadurch eine grundbesitzende Arbeiterklasse zu schaffen[1]). Thatsächlich ist der Erfolg jenes Gesetzes verschwindend klein gewesen, denn die Anzahl der im ritterschaftlichen Teil vorhandenen Kleinbesitzungen ist seit jener Zeit nicht größer, sondern geringer geworden[2]), obwohl man den Grundherrn in der Form der Erbpacht den weitgehendsten Einfluß auf die neuen Besitzungen einräumte. Die Möglichkeit ist also nicht von der Hand zu weisen, daß auch in Preußen die Schaffung ähnlicher Rechtsinstitutionen keineswegs die erhoffte Wirkung haben und zu ausgedehnter Vererbpachtung von Gutsländereien führen wird. Freilich ist zuzugeben, daß in Mecklenburg der Mangel einer Gemeindeordnung für das ritterschaftliche Territorium und die daraus folgende Verpflichtung der Gutsherrschaft für die Bewohner des Gutsbezirkes die Last der Polizeiverwaltung und eventuell die Fürsorge für die Verarmten zu übernehmen, meistens davon abgehalten haben wird, mehr Leute, als die eigene Wirtschaft erfordert, zu festen Besitzesrechten anzusiedeln.

Aber ähnliche Bedenken werden auch in Preußen oft genug ausschlaggebend sein. Denn wenn auch die Gemeindeverhältnisse bei uns günstigere sind, so wird doch die Neigung, fremde Elemente in die Nähe des eigenen Gutshofes zu ziehen und dort dauernd anzusiedeln, immer eine beschränkte sein, weil die Garanticen, die in der Beschränkung der Teilbarkeit des Grundstückes liegen, gegenüber dem

1) Vergl. Raabe, Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerin'schen Lande. Hinstorf'scher Verlag, 1848. Band 4. S. 900. „Die Hingabe in Erbzinspacht kann geschehen bei Gütern von mehr als 2 Hufen, so daß bei Gütern von weniger als 4 Hufen das Hauptgut 2 volle Hufen (reinen Hofackers) behält. Bei Gütern von über 4 Hufen darf die Weggabe zu kleinen Landstellen 2 Hufen nicht überschreiten.“

„Die Wiedervereinigung unter Zustimmung des Erbzinsmannes bleibt jedem Gutsherrn unbenommen“.

Durch Verordnung d. dato 20. Mai 1868 (Regbl. Nr. 37) wird diese Verordnung abgeändert resp. ergänzt:

„Zur Förderung der Errichtung kleiner ländlicher Besitzstellen in den ritterschaftlichen Gütern“ heißt es dort, soll es künftig gestattet sein, „bis zu 2 % des Gutsareals auch in Gütern von zwei oder weniger Hufen Gutsgrundstücke zur Errichtung von Erbzinsstellen wegzugeben“. Ferner wird die Voraussetzung des lehnsherrlichen, agnatischen und kreditorischen Konsenses beschränkt und selbst in Fideikommißgütern die Errichtung gestattet, wenn die Kaufgelder etc. zum Fideikommißvermögen als besondere Fonds gelegt werden.

2) Die Gesamtzahl der ritterschaftlichen Bauern betrug:

1810	=	1667	1850	=	1392
1820	=	1557	1860	=	1388
1830	=	1437	1870	=	1425
1840	=	1412	1880	=	1424

Vergl. Schriften des Vereins f. Soz.-Politik. XXIV. S. 337.

Recht des Besitzers, die ungeteilte Stelle nach Belieben zu veräußern, für den Grundherrn wenig Bedeutung haben werden. Der letztere wird aber zur Kolonisation nur geneigt sein, wenn er die Sicherheit hat, daß die auf seinem Grund und Boden angesiedelten Leute auch für ihn und sein Gut zu arbeiten geneigt sind. Fehlt es ihm also an ständigen Arbeitern, so wird er viel eher bereit sein, Tagelöhnerhäuser zu bauen und zusammen mit geringem Garten- und Feldareal an tüchtige Arbeiterfamilien zu verpachten, weil er dann jederzeit in der Lage ist, mißliebige Personen wieder abzustoßen und nur solche zu dulden, die seinen Anforderungen entsprechen. Wenn aber solche Häuslereien als Rentengüter gegründet werden, so wird in den meisten Fällen bei der Kleinheit des Areals[1]) das Recht, gegen eine Teilung desselben Einspruch zu erheben, von geringer, praktischer Bedeutung sein, da Teilungen für Grundbesitzer dieser Art weit weniger in Frage kommen werden als das Streben, von dem kleinen Anfang an zu größerem Besitz zu gelangen. Ohne also für den Vererbpächter nennenswerte Vorteile zu bieten, wird die Beschränkung für den Erwerber der Stelle oft recht lästig sein, da ihm jede Möglichkeit genommen ist, durch Fleiß und Sparsamkeit sich zu einem größeren Besitz emporzuarbeiten und dadurch von dem früheren Dienstherrn unabhängig zu werden. Es ist aber schon oft hervorgehoben worden, daß gerade in diesem Anreiz, den eigenen Besitz zu vermehren, hauptsächlich die soziale Bedeutung des Kleinbesitzer- und Kuhbauernstandes liege, weil notorisch nichts mehr den Arbeiter zu unausgesetztem Fleiß, zum Sparen und selbst zum Ertragen von Entbehrungen veranlaßt, als die Hoffnung, ein Stück Land nach dem anderen zu erwerben und schließlich unabhängiger Eigentümer zu werden. Diese Hoffnung schwindet aber für den, der sein erstes Stückchen Land mitsamt dem Hause, das er bewohnt, gegen unablösbare Rentenschuld und mit der Beschränkung übernimmt, sein Areal in der ursprünglichen Gestalt unveränderlich zu erhalten.

Für den kleineren Besitzer sind unablösbare Schulden außerdem noch eine drückende Last, weil gerade bei diesen Kategorien von Grundbesitzern Schulden oft genug für eine Schande angesehen werden und daher alles Streben darauf gerichtet ist, sobald als möglich sein Besitztum schuldenfrei zu erhalten[2]). Hindert man den

---

1) In Mecklenburg-Schwerin ist das Areal dieser Häuslereien durchschnittlich 25 mecklenburgische □-Ruten Haus- und Hofplatz und etwa 60 □-Ruten Gartenland. Man hat es dort absichtlich so klein bemessen, weil man vermeiden wollte, daß zu viele Menschen auf solchen Parzellen angesiedelt, mehr als ein Haus darauf erbaut werde.

2) Dr. Ruprecht zitiert a. a. O. S. 149 die Thatsache, daß, nachdem in Mecklenburg den alten Häuslern das Recht zugestanden sei, ihren Kanon abzulösen, davon gerade diese Klasse von Erbpächtern so begierig Gebrauch gemacht hat, daß auf dem gesamten Terrain nur noch wenige 1000 Mark von allen jährlichen Erlegnissen haften.

„Dieser Umstand" sagt er weiter, „ist nicht schwer zu erklären. Da der Grundbesitz der Häusler so unendlich winzig ist, haben sie nicht die Möglichkeit, ihre Ersparnisse auf ihm zu verwerten. Dazu kommt noch, daß gerade für ganz kleine Wirte „Schulden", mögen sie nun stammen, woher sie wollen, etwas Drückendes haben, ja

Häusler, seine Schulden abzuzahlen und sein Areal zu vergrößern, so werden derartige Einrichtungen wahrscheinlich auch nicht sonderlich dazu beitragen, die Arbeiter an die Scholle zu fesseln, und gerade die tüchtigsten unter ihnen werden, wenn sie etwas erübrigt haben, ihr kleines Besitztum lieber veräußern und in die Fremde ziehen, als ohne Hoffnung auf ein Vorwärtskommen das Rentengut dauernd behalten.

Für diesen kleinsten Besitz scheint uns also trotz der Hoffnungen, die man auf Erbpacht und Rentengut gerade für sie gesetzt hat, diese Besitzesform nicht sonderlich empfehlenswert. In Mecklenburg hat man daher solche Häuslereien neuerdings nur gegen Zahlung des vollen Kaufpreises[1]), allerdings dann auch mit den der Erbpacht eigentümlichen Beschränkungen der Verfügungsfreiheit verliehen, und wenn letzteres zur Zeit noch keine nachteiligen Folgen zu haben scheint, vielmehr durch eine Verringerung der Auswanderung entschieden günstig gewirkt hat, so ist dabei immer zu bedenken, daß es sich hier um Einrichtungen handelt, die in den wenigen Jahren ihres Bestehens sich noch nicht allseitig erproben konnten.

Für die mittleren Besitzungen, die eigentlichen Kossatengüter, wird die Beschränkung der Teilbarkeit ebenso wie für die Bauernhöfe an sich weit mehr am Platze sein, weil die Erhaltung der Spannfähigkeit in den meisten Fällen wünschenswert ist und zugleich eine Mischung von verschieden großen bäuerlichen Stellen im Interesse der Produktion und der sozialen Gliederung innerhalb der Gemeinde erstrebenswert ist.

Auch hier wird aber das Nebeneinanderbestehen größeren und kleineren Besitzes hauptsächlich dann von Bedeutung sein, wenn ein allmähliches Aufsteigen auf der sozialen Stufenleiter vom Kuhbauern bis zum Vollbauern nicht ausgeschlossen ist.

Die Vorteile und Nachteile der Geschlossenheit des bäuerlichen Besitzes sind aber bereits so oft und so eingehend erörtert worden, daß es unnötig ist, an dieser Stelle noch einmal darauf einzugehen. Die Erhaltung eines leistungsfähigen, bäuerlichen Be-

---

wohl gar als etwas Unehrenhaftes erscheinen. Endlich ist aber in diesem Falle die Ablösung durchaus rationell, weil der größte Teil des Zinses hier für die Nutzung der Gebäude, also von (vergänglichem!) Kapital gezahlt wird".

Der letztere Einwand, so gern wir ihn sonst acceptieren, ist übrigens für mecklenburgische Verhältnisse nicht zutreffend, da die Häusler fast ausnahmslos ihre Häuser mit eigenem Gelde erbaut haben. Für die Büdnereien würde er eher zutreffen, doch warnt Ruprecht gerade „vor übertriebenen Folgerungen bezüglich der mit größerem Grundbesitz ausgestatteten Arbeiter und Büdner".

1) In dem Kammerzirkular vom 14. Nov. 1868 (Balck. Verwaltungsnormen S. 298 ff.) heifst es:

„Für neue Häusleranlagen werden Rekognition und Kanon nicht bedungen, sondern an Kaufgeld

für jede Quadratrute des Platzes zum Bauen und Hofe = 28 ßl.

für den Garten der 50fache Betrag des Kanons,

welcher sich nach den Taxnormen vom 1. Febr. 1865 ergeben würde.

Das Kaufgeld wird nur ausnahmsweise kreditiert, und auch dann nur auf bestimmte Zeit, gegen Eintragung als erstes Geld und gegen Verzinsung mit 5 Prozent."

sitzes möglichst Generationen hindurch in derselben Familie ist gewiß das Ideal vieler Sozialpolitiker und es scheint, als ob es am besten durch der Erbpacht ähnliche Institutionen zu erreichen wäre. Auf der andern Seite liegen die Gefahren, die aus einer absoluten Geschlossenheit der einmal vorhandenen Hufen bei fortschreitender Kultur entstehen können, so klar auf der Hand, daß es unzweckmäßig erscheint, der freien, natürlichen Entwickelung der Dinge für alle Ewigkeit Fesseln anlegen zu wollen. Denn wer kann wissen, ob die heute zweckmäßigen Größenverhältnisse nach einem Menschenalter noch als zweckentsprechend zu betrachten sind, oder ob eine Umgestaltung derselben nicht im Interesse der wirtschaftlichen Kultur dringend geboten ist. Worauf es bei Neugründung von Bauernhufen ankommt, ist u. E. doch das, daß der neue Ansiedler möglichst auf seiner Scholle heimisch werde, sie immer mehr als sein selbst erarbeitetes und in der Familie zu erhaltendes Familieneigentum ansieht. Dazu muß man ihm für die erste Zeit Beschränkungen mancherlei Art auferlegen, doch dürfen die letzteren nicht die starre, unabänderliche Form unablösbarer Reallasten annehmen; vielmehr wird es in den meisten Fällen genügen, wenn man, wie Prof. v. Miaskowski s. Z. ausführte[1]), den Kolonisten zwingt, innerhalb der ersten dreißig bis vierzig Jahre die Hufe als ein geschlossenes Besitztum zu behandeln. Hat die Familie des ersten Erwerbers sich bis dahin auf der Stelle zu erhalten vermocht, ist sie, wie man das voraussetzt, zu behäbigem Wohlstand gelangt, so wird in den meisten Fällen auch die Liebe zum Besitz und das Streben, ihn in der Familie möglichst ungeteilt zu erhalten, erwacht sein, so daß, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse die bestehende Größeneinteilung als zweckmäßig erscheinen lassen, nach Ablauf dieser Zeit die Gefahr einer schädlichen Verteilung des Besitzes wohl nicht mehr so groß erscheint. Wenn man dann durch eine zweckentsprechende Regulierung der bäuerlichen Erbfolge Sitten und Gewohnheiten des Bauernstandes nach der Richtung zu beeinflussen im stande ist, daß eine Teilung des Hofes beim Erbgange in der Regel als ausgeschlossen gilt, so würden dann weitergehende Beschränkungen der Verfügungsfreiheit wohl kaum notwendig sein. Immerhin wird auch in diesem Fall der Nachteil bestehen bleiben, daß ein Emporarbeiten zu größerem Besitz namentlich den Kleinbauern unmöglich gemacht ist.

---

1) Verh. des Ök.-Koll. 1885. S. 317.

„Ich kann mir die Durchführung der Mafsregel auch wohl ohne Begründung von Erbzinsgütern denken und verweise in dieser Beziehung auf das Beispiel Oldenburgs. Dort hatte man in den letzten Jahrzehnten vielfach neue Kolonien begründet, indem man sie sofort hat übergehen lassen in das volle Eigentum der Kolonisten, und zwar gegen Anzahlung einer Kapitalsumme und Auferlegung eines Kanons. Die Parzellierung ist nur während der ersten 30 Jahre verboten. Wenn der Bauer sich erst festgesetzt, d. h. 30—40 Jahre auf der Scholle gesessen hat, dann scheint mir die Gefahr nicht mehr grofs, dafs das Grundstück ausgekauft würde oder der Parzellierung verfällt."

Wir kommen also auch hier zu dem Resultat, daß, so wünschenswert es für den Kolonisierenden ist, den weggegebenen Besitz nicht zu willkürlicher Benutzung aus der Hand zu geben, sondern Garantien für eine dauernde Durchführung des Kolonisationsprojektes zu haben, doch die Auflegung immerwährender Fesseln, wie man sie bei Erbpacht- und Rentengut, wenn auch nicht als Regel fordert, so doch prinzipiell voraussetzt, nicht ohne große Bedenken ist. Vielleicht daß man auch in dieser Beziehung mit der bestehenden Gesetzgebung auskommen könnte, höchstens eine Verlängerung der dreißigjährigen Frist hier und da zu erstreben hätte [1]).

III.

Wenn nun unsere bisherigen Betrachtungen zwar meist zu einem negativen Resultat gekommen und wir der Überzeugung sind, daß in den meisten Fällen die Hoffnungen, die man an das Rentengut knüft, als übertriebene zu betrachten sind, so wollen wir uns doch der Verpflichtung nicht entziehen, im Folgenden noch kurz auf eine Reihe von praktischen Bedenken und Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Einführung der neuen Rechtsinstitution auftreten könnten und einer Lösung bedürfen. Denn das Rentengut ist ja durch die neueste Gesetzgebung Thatsache geworden und die Möglichkeit, daß eine erweiterte Einführung dieser Besitzesform in vielen Fällen nutzbringend sein könnte, haben wir ja keineswegs bestritten.

Bei den eingehenden Verhandlungen, die im preußischen Landesökonomiekollegium im Jahre 1879 bei Besprechung der Anträge auf Wiedereinführung erbpachtähnlicher Rechtsformen und im Jahre 1885 über das Rentengut stattgefunden, war man fast einmütig darin, daß eine Parzellierung der Erbpacht- oder Rentengüter prinzipiell zu vermeiden sei. Wenigstens wollte man die Teilbarkeit für eine bestimmte Reihe von Jahren ausschließen oder sie von dem Konsens des Vererbpächters abhängig machen, solange die Rente als solche auf dem Grundstücke ruht. Nur vereinzelt ward die Forderung aufgestellt, die Beschränkung in der Verfügungsfreiheit auch über die Dauer der Rente hinaus gelten zu lassen [2]).

Auf die Gefahren der ewigen Dauer solcher Beschränkungen haben wir oben bereits hingewiesen. Solange der Staat ausschließlich das Recht hat, Rentengüter zu begründen, wird die Gefahr, daß ein Mißbrauch damit getrieben werden und einer gesunden Entwickelung der Grundbesitzverhältnisse Schwierigkeiten bereitet werden könnten, nicht

---

1) Selbst Prof. Schmoller spricht in seinem Korreferat im Verein f. Sozialpolitik (S. 97) nur von Rechtsformen, die „im Moment nicht voll und ganz unbeschränktes Eigentum verleihen, die für gewisse Zeit gleichsam eine Mitte halten zwischen Eigentum und Pacht“, und meint daß, „wenn der Staat als Vermittler eine oder zwei Generationen hindurch die Hand über der Sache hält“, wir sicher sind das Ziel zu erreichen etc.

2) Vergl. Dankelmann „Verh. des L. Ök. Coll.“ 1885 S. 273.

allzugroß sein. Will man aber, wie das vielfach verlangt wird, auch dem privaten Grundeigentümer gestatten, Rentengüter zu begründen und die Vertragsfreiheit, wie man sich ausgedrückt hat, so weit erweitern, daß dem Erwerber unablösbare Verpflichtungen auferlegt werden, so werden die oben angedeuteten Gefahren erst recht scharf hervortreten und dagegen Bestimmungen, wie sie das Gesetz vom 26. April 1886 im § 5 geschaffen hat, wenig Bedeutung haben. Denn, wenn „die versagte Einwilligung zur Zerteilung des Grundstückes oder Abveräußerung von Teilen desselben durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden kann, wenn die Zerteilung oder Abveräußerung im gemeinwirtschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint" [1]), so ergiebt sich schon aus dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses, daß damit für den Besitzer des Rentengutes nur ein geringer Schutz geschaffen ist.

Denn, wenn die gemeinwirtschaftlichen Interessen hauptsächlich als öffentliche und Landeskulturinteressen aufgefaßt werden, persönliche oder Vermögensinteressen der Beteiligten weniger maßgebend sein sollen, so wird wohl nur in seltenen Fällen die richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörden angerufen werden, zumal da im Fall, daß eine zustimmende Erklärung erfolgt, der Rentenberechtigte die Ablösung der ganzen Rente zum 25fachen Betrage verlangen kann. Ist also vertragsmäßig einmal die Parzellierung ausgeschlossen; so wird die angezogene Bestimmung sicherlich keinen „vollkommenen Rechtsschutz gegen etwaige Fehlgriffe" gewähren, sondern die Unteilbarkeit des Bodens faktisch oft genug zum Nachteil des Besitzers, der durch Teilverkauf seine Vermögenslage verbessern könnte, dauernd bestehen bleiben. Deswegen würde es doch wohl bedenklich sein, Privatleuten ohne weitergehende Kautelen das Recht einzuräumen, derartige dauernde Beschränkungen andern Personen aufzuerlegen. Gegen eine zweiteilige, etwa bis zu 40 Jahren ausgedehnte, dann eventuell durch Vertrag zu erneuernde Beschränkung würde sich weniger einwenden lassen.

Neben dem Verbot der Teilung und Zerstückelung des Rentengutes haben die Freunde des letzteren größtenteils auch ein Verbot oder eine Erschwerung der Zusammenlegung mit anderen Grundstücken, namentlich einer Wiederaufsaugung durch den Großgrundbesitz gefordert, und wenn in das preußische Ansiedelungsgesetz darüber keine besonderen Bestimmungen aufgenommen sind, sondern nur von Sicherung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Stelle durch Erhaltung der Gebäude und eines bestimmten Inventars die Rede ist, so geschah das, weil die bestehende Gesetzgebung in dieser Beziehung keine Schranken setzt und Verträge gestattet, „welche die selbständige Benutzung oder Bewirtschaftung eines Gutes sicherstellen oder die Ein-

---

1) In dem Wortlaute des Gesetzes, wie es in der Gesetzsammlung (S. 132) publiziert ist, scheint ein Druckfehler vorzuliegen, indem dort statt „gemeinwirtschaftlich" gedruckt ist „gemeinschaftlich".

verleibung desselben in den wirtschaftlichen oder rechtlichen Verband anderer Güter ausschliessen"[1]).

Die Absicht der Gesetzgeber ist es aber unbestreitbar gewesen, die neuzukonstruierenden Rentengüter in der einmal geschaffenen Gestalt dauernd als selbständige Besitzungen zu erhalten, und man wird es, wie in Mecklenburg bei den Erbpachtstellen als ein charakteristisches Merkmal der Rentengüter ansehen können, daß nicht blos ihre Zerteilung, sondern auch ihre Zusammenlegung mit anderem Grundbesitz vertragsmäßig ausgeschlossen werden kann. Denn die Gefahr, daß die neu geschaffenen Stellen von benachbarten Großgrundbesitzern aufgekauft werden, oder die kleinen Besitzungen durch Hinzukauf von Parzellen oder selbständigen Gütern eine unliebsame Gestalt annehmen, ist gewiß nicht minder groß als die, daß durch unzeitgemässe Teilungen lebensfähiger Kleinbesitz, Zwergwirtschaften gebildet werden. Es haben sich auch die meisten Redner in den bezüglichen Verhandlungen gegen eine solche Wiedervereinigung abgetrennter Stellen mit größerem Besitz ausgesprochen. Jedoch scheuen manche vor der Konsequenz zurück, jede Größenveränderung durch Zukauf von Grundstücken oder durch sonstige Rechtsgeschäfte, die größeren Besitz in einer Hand vereinigen könnten, unter allen Umständen zu verbieten. Denn dadurch würde ja der große Vorteil der freien Beweglichkeit, der in allmählichem Aufsteigen zu größerem Besitz unbestreitbar liegt, völlig in Wegfall kommen[2]).

Man übersieht dabei nur, daß, wenn Kolonien von Rentengütern geschaffen werden, bei denen die Zerteilung des Gutes und der Teilverkauf vertragsmäßig ausgeschlossen sind, gar nicht die Möglichkeit vorhanden ist, kleinere Besitzesstücke allmählich dem bisherigen Areal hinzuzufügen, es sei denn, daß in solchen Kolonien fremder Grund und Boden zum Verkauf ausgeboten würde oder daß ganze Häuslereien oder Büdnereien erworben und ihre selbständige Existenz aufgehoben würde. Das erstere wird namentlich da, wo ein Überwiegen des Großgrundbesitzes zur Schaffung solcher Ansiedelungen zwingt, nur ganz ausnahmsweise möglich, dann aber das Hinzukaufen fremder Ländereien wohl kaum zu verbieten sein, da ein solcher Zukauf die Leistungsfähigkeit des Rentengutes steigern müßte. Die letztere Eventualität, das Verschwinden oder Aufsaugen des kleinsten Besitzes durch größeren sowie die Vereinigung des mittleren Besitzes mit dem Großbesitz wird jeder Kolonisator möglichst zu vermeiden bemüht sein und dazu wird, wenn einmal das Parzellierungsverbot erlassen ist, wohl auch das Verbot der Zusammenlegung ausgesprochen werden müssen. Will man das letztere nicht aussprechen, so bliebe nur die eine Möglichkeit, die gleichfalls in den Verhandlungen mehrfach

1) Vergl. Kommissionsbericht des Hauses der Abgeordneten 1886 Nr. 125 S. 1304.

2) Ruprecht spricht sich z. B. a. a. O. S. 164 zwar für ein Parzellierungsverbot aus, aber gegen eine Beschränkung der Zusammenlegung, weil dadurch „dem Erbpächter ein Hauptweg zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Stellung abgeschnitten, ihm das Hinaufklimmen auf der sozialen Stufenleiter erschwert werde".

hervorgehoben ist, durch Statuierung eines Vorkaufsrechtes oder der Notwendigkeit, den Konsens des Vererbpächters bei jedem Besitzwechsel einzuholen, für den Rentenberechtigten eine Garantie zu bieten, daß solche Besitzesänderung nicht gegen seinen Willen eintreten kann.

Ein derartiges Vorkaufsrecht resp. die Berechtigung, die Einwilligung zu versagen, hat aber für beide Parteien gewisse Nachteile im Gefolge. Den Erbpächter beschränkt es in der Freiheit, über sein Gut zu verfügen, und kann ihn in empfindlicher Weise verhindern, sich die Früchte seines langjährigen Fleißes durch Verkauf zu sichern, für den Vererbpächter liegt die Gefahr nahe, daß diese Rechte mißbraucht werden entweder zum eigenen pekuniären Vorteil oder zur völligen Wiederbeseitigung der vielleicht von einem Rechtsvorgänger geschaffenen Bauernstellen. Solange der Staat ausschließlich der Rentenberechtigte ist, wird man auch derartige Mißbräuche nicht zu fürchten haben, da seitens des Staates stets Wahrung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen vorausgesetzt werden darf. Räumt man aber Privatleuten die gleiche Befugnis ein, so wird ein gesetzlicher Schutz für die neubegründeten Bauern- und Kossatenstellen wünschenswert sein und auch wohl kaum als eine weitgehende Beschränkung des früheren Eigentümers angesehen werden können, zumal in Anbetracht der bedeutenden Freiheitsbeschränkungen, die den Kolonisten mit gesetzlicher Genehmigung auferlegt werden dürfen. So hat man in Mecklenburg-Schwerin den Rittergutsbesitzern die gesetzliche Verpflichtung auferlegt, falls sie von derartigen Vcrkaufsrechten ihren Bauern gegenüber Gebrauch machen, die Hufen ohne allen materiellen Gewinn binnen Jahr und Tag wieder an andere Wirte zu vergeben. Durch solche gesetzlichen Bestimmungen kann der Kolonist allein gegen Willkür geschützt werden, da ähnliche Bestimmungen in den privaten Verträgen freiwillig wohl kaum Aufnahme finden werden und doch in vielen Fällen dem Grundeigentümer ein Einspruchsrecht beim Besitzeswechsel, namentlich wo es sich um Arbeiterkolonien handelt, nur schwer vorzuenthalten sein wird. Zum Schutze der Verpächter kann ja dann gleichfalls den Auseinandersetzungsbehörden das Recht zugestanden werden, in einzelnen Fällen eine Wiedervereinigung mit dem Stammgute und eine Vergebung von Tagelöhnerstellen in Zeitpacht zu gestatten.

Ein solches Vorkaufsrecht aber gar zu einem allgemeinen Wiederkaufsrechte auszubilden, wie es vereinzelt vorgeschlagen ist, und den Rentengutsbesitzer damit den wechselnden Launen des Rentenberechtigten auszusetzen, ist erst recht unthunlich. Denn das hieße den Rentengutsbesitzer schlechter stellen als den Zeitpächter, der wenigstens seine Kontraktsjahre hindurch die Sicherheit des Pachtgenusses hat, während hier der Rentenempfänger einen willkürlichen Vorwand benützen könnte, um durch Wiederkauf den mißliebigen Erbpächter zu beseitigen. Wollte man auch solche Wiederkaufsrechte kontraktlich zulassen und ihre Einführung begünstigen,

so wird man derartiges Vorgehen doch besser nicht mehr mit der euphemistischen Phrase decken, daß man nur volle Vertragsfreiheit herstellen und vorhandene Fesseln beseitigen wolle. Das hieße der Willkür Thür und Thor öffnen und dem Gutsbesitzer die Freiheit zugestehen, den von seiner Gnade abhängigen Erbpächter nach Belieben von der Scholle zu verjagen [1]), oder durch Drohungen seinem Wunsche willfährig zu machen.

Man denkt dabei freilich wohl nicht daran, das Wiederkaufsrecht zu dem ersten Erwerbspreise dem Verkäufer zu gestatten, sondern ist wohlmeinend genug — wie der Bericht der Ansiedelungskommission des Abgeordnetenhauses (S. 1306) darlegt, — zuzugestehen, daß „der Wiederkaufspreis angemessen nach der Höhe der Leistungen, welche zur Zeit der Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes auf die Stelle gemacht seien, festgestellt werden müsse"; „der Wiederkaufspreis werde also steigen, je länger der Rentenverflichtete das Grundstück besessen und Rente gezahlt habe." Mit der Wiedererstattung der aufgewandten „Leistungen" kann dem Erbpächter aber wenig gedient sein; denn nicht diese, sondern der Nutzen, den sie gewähren, sowie die Höhe der Preise der üblichen Bodenprodukte bestimmen den Wert des Gutes, der demgemäß sehr viel höher sein kann, als eine selbst recht wohlwollende Taxe der Leistungen ergiebt.

Die Gefahr liegt also nahe, daß private Vererbpächter, — es werden das ja nicht immer nur altadlige Aristokraten, sondern können auch wucherische Börsenmänner sein, — aus rein egoistischen Motiven von ihrem vertragsmäßigen Rechte in Zeiten steigender Grundrente Gebrauch machen. Da ist eine Beschränkung der sogenannten „Vertragsfreiheit" also ganz gewiß am Platze und auch hier eine ähnliche gesetzliche Bestimmung, wie oben angedeutet, gewiß zweckmäßig, daß ein Wiederverkauf binnen Jahresfrist ohne materiellen Nutzen erfolgen muß. Die baldige Wiedervereinigung der abgetrennten Hufen mit dem Stammgute wollen ja auch die Freunde der Erbpacht nicht [2]), weil sie die ganze Maßregel als eine wichtige sozialpolitische hinstellen, dazu bestimmt, die Schaffung und Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes zu erleichtern.

All solche Beschränkungen der Wiedervereinigung, wie der Zusammenlegung und Vergrößerung der einmal geschaffenen Stellen sollten aber gesetzlich nicht für ewige Zeiten sondern nur für 1 bis 2 Menschenalter zulässig sein, weil man nicht weiß, was die spätere Zeit an die Grundbesitzer für Ansprüche stellt. Eine alle Interessen-

1) Roscher hebt in seiner „Nationalökonomie des Ackerbaues" bei Besprechung der Zeitpacht § 64 mit Recht hervor, „daß die beliebige Kündigung das größte Hindernis aller festen Kapitalverwendungen sei". Solche auf Wiederkauf gestellten Erbpächter, würden auch ähnlich den tenants at will der englischen Grundherrn zu „sozialer Ehrerbietung und politischer Unterwürfigkeit" gezwungen sein (Roscher a. a. O. § 65).

2) Prof. Schmoller verlangt z. B. in den Verhandlungen des Landesök.-Kollegiums 1885 S. 279, daß die Wiedervereinigung abgetrennter Stellen mit größeren absolut ausgeschlossen werde.

ten, Erbpächter und Vererbpächter befriedigende Form wird aber schwer zu finden sein.

Eine andere wichtige Frage, die viel umstritten wird, ist die, wie und in welcher Gestalt die Rente oder der Kanon am zweckmäßigsten bezahlt wird. Das preußische Ansiedelungsgesetz gestattet neben festen Geldrenten auch solche festen Abgaben in Körnern, welche nach dem jährlichen, unter Anwendung der §§ 20—25 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ermittelten Marktpreise in Geld abzuführen sind. Das heißt also, es soll eine bestimmte Gewichtseinheit Roggen, Weizen oder sonstiger Körnerfrucht als dauernde Abgabe auf dem Gute ruhen, diese Rente aber nicht in natura, sondern nach dem jährlichen Martinimarktpreise des nächsten Marktortes in Geld umgewandelt und an die Staatskasse abgeführt werden. Neben dieser Kornrente ist für Moorkolonien eine ähnlich in Geld zu entrichtende Abgabe von nutzbaren Erdarten und vereinzelt sogar die Auflegung persönlicher Dienstleistungen gefordert worden.

Auf das letztere wollen wir zuerst kurz eingehen. Wenn ein Gutsbesitzer sich entschließt, kleinere Parzellen seines Besitzes in Erbpacht auszugeben, um darauf Arbeiterfamilien anzusiedeln und sich dadurch einen Stamm zuverlässiger Arbeiter zu schaffen, so wird es ihm selbstverständlich darauf ankommen, daß die angesiedelten Kolonisten ihm ihre Arbeitskraft regelmäßig zur Verfügung stellen. Es erscheint daher auf den ersten Blick gar nicht so außergewöhnlich von denjenigen, denen man die Wohlthat erweist sie auf eigener Scholle anzusiedeln, das Versprechen regelmäßiger Arbeit zu fordern. Wo Tagelöhnerfamilien die Wohnungen eines Grundherrn beziehen, sind ja derartige Kontrakte vielfach üblich, daß die Miete durch regelmäßig zu leistende Arbeitstage bezahlt wird. Aber dem Arbeiter Grundstücke und Gebäude zu freiem Eigentum zu verkaufen mit der kontraktlichen Verpflichtung, daß der Besitzer dauernd bestimmte Dienstleistungen übernimmt, erscheint nach heutiger Rechtsanschauung doch wohl als unthunlich und erinnert auch zu sehr an einen Rückfall in die Institution der Frohndienste, als daß die Gesetzgebung die Auflegung dauernder Dienstverpflichtungen gestatten könnte. Die Grundbesitzer selber werden u. E. sich dazu schwerlich entschließen, weil solche dauernden Dienste von Leuten, die sonst als freie Eigentümer auf ihrer Scholle sitzen, für sie oft wertlos sein werden, wie die Arbeiten der früheren Frohnbauern, und deshalb jeder viel lieber Arbeiter in Zeitpacht ansiedeln wird, die er durch die Drohung mit Exmission zu fleißiger Arbeit zwingen kann, als Rentengüter schaffen, die frei verkauft werden können und deshalb leicht in Hände übergehn, von denen eine zweckentsprechende Arbeit kaum erwartet werden kann.

Die feste Geldrente hat dagegen vor allen sonstigen Zahlungsformen den Vorzug, daß sie sich mit den heutigen Rechtsanschauungen am ersten verträgt, in ihrer Größe leicht erkannt und bei der Wertschätzung des Gutes in Anrechnung gebracht werden kann. Sie hat aber den Nachteil, daß bei allmählich sinkendem Geldwert ihre

Kaufkraft sich ebenso vermindert und sie zu dem Ertragswert des Gutes nicht dauernd in gleichem Verhältnis bleibt. Dagegen haben die Naturalabgaben von Körnern und Erdarten das eine voraus, daß ihr Wert annähernd den gleichen Bruchteil des Ertrages des Grund- und Bodens darstellt, so daß eine derartige Naturalabgabe für den Rentenberechtigten weit mehr, als das beim Gelde zu erwarten ist, die gleiche Kaufkraft repräsentieren wird. Sinkt also der Geldwert, so wird die Kornrente in Geld ausgedrückt steigen, während umgekehrt bei zunehmendem Geldwert eine geringere Summe an den Rentenberechtigten abzuführen wäre. Der Vererbpächter braucht also dann nicht auf ein Anrecht an denjenigen Teil der steigenden Grundrente zu verzichten, der aus der Preissteigerung der landwirtschaftlichen Bodenprodukte resultiert, ein Moment, das gerade für die ewige Persönlichkeit des Staates, für Stiftungen, Korporationen etc. ganz besonders ins Gewicht fällt. Für den Rentenpflichtigen wird aber der steigende Geldwert seines Fruchtkanons nicht drückend zu sein brauchen, weil der Reinertrag seines Gutes mit dem Steigen der Preise gleichfalls in die Höhe geht; sinken dagegen die Preise, so wird sich im selben Verhältnis seine Zahlungsverpflichtung reduzieren. Die Rente bliebe also für ihn, solange die für den Kanon maßgebende Fruchtart hauptsächlich bestimmend ist für den Reinertrag seines Gutes, stets im richtigen Verhältnis zu den Erträgnissen seines Besitztums.

Wird jedoch die Rente, wie es das eben citierte preußische Gesetz vorschlägt, jährlich nach dem Marktpreise verändert, so ergiebt sich dadurch für den Erbpächter der große Übelstand, daß er die Höhe seiner Verpflichtung nicht im voraus berechnen kann, er also auch völlig im Dunkeln tappt und nicht weiß, welchen Kaufpreis er bei der Erwerbung des Gutes anlegen soll. Er wird immer gezwungen sein, bei den dazu erforderlichen Ertragsberechnungen Durchschnittspreise längerer Zeitabschnittte zu Grunde zu legen, ohne daß er weiß, welcher Preis für die Entrichtung des Kanons in den nächsten Jahren maßgebend sein wird. Das wird um so bedenklicher sein, je geringer das Erbstandsgeld war, je mehr sich also die Rente dem faktischen Ertrage des Grundstückes nähert, und kann geradezu verderblich werden, wenn durch einen Wechsel der Wirtschaftsweise die für den Kanon maßgebende Frucht nicht mehr die Haupteinnahmequelle des Besitzers bildet, sondern vielleicht aus den Erzeugnissen der Viehzucht, des Hackfruchtbaus oder aus Handelsgewächsen der Reinertrag resultiert, und die letzteren Produkte eine andere Preisbewegung als die Rentenfrucht durchmachen [1]). Der Kornkanon kann hier zu einem

1) Dieser Nachteil würde noch mehr hervortreten, wenn man an Stelle der Getreiderente etwa die Preise einer anderen Frucht oder gar Erzeugnisse landwirtschaftlicher Nebengewerbe setzen wollte. Denn all' diese Produkte — Zucker, Spiritus, Hopfen etc. — pflegen durchschnittlich viel größere Preisschwankungen durchzumachen als die Getreidearten und schwanken vor allem auch innerhalb des Jahres so bedeutend, daß der berechnete Jahresdurchschnittspreis vielfach auch nicht annähernd dem

wirklichen Kulturhemmnis werden, da er den Übergang zu rationeller Wirtschaftsweise hindert.

Für den Begründer solcher Rentengüter ergiebt sich aus dem jährlichen Wechsel der Rente auch noch der Nachteil, daß er auf eine mit den Getreidepreisen schwankende Einnahme angewiesen ist und vor allen Dingen beim Verkauf nicht annähernd übersehen kann, ob er eine richtige Verzinsung seines Kapitals erhält. Verlangt man dagegen die Zahlung des Fruchtkanons nicht nach jährlichen, sondern nach Durchschnittspreisen einer längeren Zeitperiode, so ist die Wertberechnung der Rente allerdings leichter, auch für den Rentenempfänger eine größere Gleichmäßigkeit der Rente gesichert, aber auf der anderen Seite die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß in Zeiten sinkender Fruchtpreise noch die hohe Rente entsprechend den teueren Preisen früherer Jahre zu zahlen ist.

In Mecklenburg-Schwerin ist den älteren Erbpachtbauern und Büdnern ein Roggenkanon aufgelegt, der „nicht in natura gegeben, sondern alle zwanzig Jahre nach dem marktgängigen Mittelpreise der zunächst voraufgegangenen 20 Jahre“ in Geld umgerechnet und vierteljährlich bezahlt wird [1]). Für den Fall, daß für eine der späteren Kanonperioden der Mittelpreis unter denjenigen Preis sinken sollte, der bei der ersten Regulierung maßgebend war, bleibt doch dieser erste Preis als Minimalkanon bestehen.

Diese Einrichtung hat vor der in dem neuen preußischen Gesetz geschaffenen mancherlei Vorzüge voraus. Zunächst sind die jährlichen Schwankungen der Rente dadurch vermieden und eine gleichmäßigere Bewertung derselben ermöglicht. Der Erbpächter sowohl wie der Grundherr wissen bei einer derartigen Vorausbestimmung auf 20 Jahre, mit welchen Zahlen sie zu rechnen haben, und wenn das Minimum der Renten den Anfangspreisen gleichgesetzt wird, so ist auch bei der ersten Besiedelung der Kaufpreis mit Leichtigkeit dem wirklichen Werte des Gutes entsprechend zu normieren, ohne die Befürchtung, daß ein späteres Sinken der Preise eine zu geringe Verzinsung des Anlagekapitals zur Folge haben kann. Auch für spätere Veräußerungen ist dann immer ein ziemlich feststehender Faktor für die Wertberechnung gegeben [2]).

---

von den Erbpächtern erzielten Verkaufspreise der Produkte gleichkommt. Die Preise des Zuckers, auf welche Herr Geheimrat Thiel neuerdings hinwies, schwanken beispielsweise innerhalb eines Erntejahres oft derartig, daß von der zweckmäßigen spekulativen Benutzung der Preiskonjunkturen für die meisten Zuckerfabriken Gewinn oder Verlust fast allein abhängig ist, und die eine Fabrik bei rechtzeitigem Verkauf hohe Dividenden verteilen kann, während die andere, bei sinkenden Preisen zum Verkauf ihrer aufgespeicherten Produkte gezwungen, das Geschäftsjahr mit einem Verlust abschließt.

1) Vgl. z. B. das Kammerzirkular vom 27. September 1838 betr. Errichtung neuer Büdnereien.

(Raabe: Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerin'schen Lande I. Band S. 72. Ludwigslust 1844.)

2) Der Rentenberechtigte und der Rentenpflichtige befinden sich dann ungefähr in derselben Lage wie der Pächter und Verpächter, die gleichfalls für die künftige Pachtperiode auf Grund der bisherigen Getreidepreise ihre Berechnungen machen werden.

Immerhin bleibt auch bei derartiger Feststellung des Fruchtkanons die Gefahr bestehen, daß der wenn auch erst in längeren Perioden eintretende Wechsel der Zahlungsverpflichtung den Realkredit des Erbpächters dauernd benachteiligt; um so mehr, als die ungünstigen Folgen, die wir weiter oben bei Besprechung der Notwendigkeit der Kapitalisierung der Rente hervorgehoben haben, sich hier noch ganz besonders fühlbar machen müssen. Denn eine Umrechnung eines derartigen selbst nur in längeren Perioden veränderlichen Kanons auf eine bestimmte Kapitalsumme ist schwer durchführbar, weil alsdann alle 20 Jahr eine Veränderung dieser zur ersten Stelle eingetragenen Hypothek zum Nachteil der folgenden Gläubiger eintreten müßte.

Deshalb ist man in Mecklenburg auch allgemein von der anfangs beliebten Form des Fruchtkanons abgegangen und hat den neueren Erbpächtern nur feste Kanonkapitalien aufgelegt, den älteren Erbpachtbauern und Büdnern dagegen die Umwandlung ihrer Kornrente in eine feste Geltrente respektive deren Ablösung gestattet, weil notorisch der Kornkanon eine zweckentsprechende Ausnutzung des Hypothekarkredites unmöglich machte.

Eine Beschränkung der Verschuldbarkeit der neuen Rentengüter ist aber bei den Verhandlungen über die Einführung derselben mehrfach als ein ganz besonders erstrebenswertes Ziel hingestellt, und die auch anderweitig in neuester Zeit besonders lebhaft hervorgetretenen Bestrebungen, dem Bauernstand eine durch Schuldexekution unantastbare Heimstätte nach amerikanischem Muster zu schaffen, sind auch bei dieser Gelegenheit von neuem aufgetaucht [1]). Man hielt es geradezu für ein ganz besonders sozialpolitisches Experiment, durch diese neue Rechtsinstitution den Beweis zu liefern, daß es sehr wohl möglich sei, den Bauern aus der Schuldknechtschaft des mobilen Kapitals zu befreien. Darum emphahl man, entweder dem Erbpächter die hypothekarische Belastung seines Besitzes ganz zu verbieten respekt. von der Genehmigung des Grundherrn abhängig zu machen, oder ein Heimstättegesetz, ähnlich wie es in der Nordamerikanischen Union existiere, einzuführen [2]). Bei letzterem Vor-

---

Wenn dann, wie in Mecklenburg der Kanon gering ist, nur einen nicht großen Bruchteil des Ertrages ausmacht, so wird auch die Gefahr, die aus einem Herabgehen der Fruchtpreise entstehen könnte, nicht allzu schwerwiegend sein.

1) Von Below-Saleske sprach sich im Landesökonomiekollegium entschieden gegen die Verschuldbarkeit der Erbpachtstellen aus: „Es solle die erschrecklich zunehmende Verschuldung nicht neue Opfer finden". (Landw. Jahrbücher XIV Band Supplement III S. 280 ff). Ähnlich sprachen sich Dankelmann und andere aus, die wenigstens den Konsens des Rentenberechtigten verlangten. Geheimrat Thiel forderte in den Verhandlungen des Vereins über Sozialpolitik 1886 Ähnliches, „weil er keine verkommenen Existenzen schaffen wolle".

2) Von Hammerstein wünschte in den Verh. des L.-Oe.-K. a. a. O. S. 335 an Stelle des Ausschlusses der hypothekarisch. Belastung das Institut der amerikanischen „homestead law", wonach den neuen Kolonisten ihr Unterkommen, ihr Arbeitsfeld, ihr Arbeitsgerät u. s. w. niemals genommen werden darf, in Erwägung zu nehmen.

schlage, der in der Litteratur wiederholt aufgetaucht ist [1]) und von dem man sich merkwürdiger Weise ganz besondere Vorteile verspricht, übersieht man wohl, daß auch in Amerika der Schutz der Heimstätte nur gegen solche Gläubiger gewährt wird, deren Forderungen nicht hypothekarisch eingetragen sind. Bei Hypothekenschulden gewährt auch das „praktische amerikanische Bauernrecht" dem Schuldner keinen Schutz gegen den Exekutor.

Durch beide Maßregeln hofft man den bäuerlichen Besitz möglichst dauernd in der Familie des Bebauers zu erhalten und dadurch den gewiß erstrebenswerten Zustand zu schaffen, daß ein sicher und unantastbar fundierter bäuerlicher Besitz sich von Generation zu Generation in der Familie forterbt und jeder Besitzer in der stolzen Zuversicht, für sich und die Seinen zu arbeiten, mit voller Arbeitslust und hoffnungsfreudig seine Schuldigkeit thut.

Wir möchten aber doch bezweifeln, ob dieses ideale Ziel wirklich zu erreichen ist, oder ob nicht vielmehr durch solche Beschränkungen der gedeihlichen Entwickelung des Bauernstandes Schwierigkeiten mancherlei Art bereitet werden. In Mecklenburg sind, wie wir an anderer Stelle ausgeführt haben [2]), derartige Verbote der hypothekarischen Belastung der Bauernhufen entweder ganz oder über eine bestimmte Summe hinaus gar nicht so selten. Die Hypothekenordnungen für die Klosterbauern begrenzen die Verschuldbarkeit [3]) und schaffen außerdem für die Hufe samt einem ausgedehnten Zubehör

---

1) Selbst Prof. Schmoller verlangte in seinen Jahrbüchern VI S. 278 als Mittel zur Abhülfe gegen die wachsende Ueberschuldung als „das Allerwichtigste u. Notwendigste, wie es die amerikanische Gesetzgebung thut, jeden Hof, der unter einer gewissen Größe ist u. vom Eigentümer selbst bewohnt u. bewirtschaftet wird, bis zu einer gewissen Höhe von jeder Schuldexekution zu befreien".

2) Vergl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. XXIV S. 353. Der Normalerbpachtkontrakt, den die Regierung als Muster für die Vererbpachtungen der Rittergutsbesitzer aufgestellt hatte und der vielfach Anwendung fand, begrenzte die Verschuldbarkeit auf eine bestimmte Summe, die nicht über den halben Wert der Hufe hinausgehen dürfte. Zahlreiche Beispiele beweisen, daß man oft wenige hundert Thaler als die Maximalgrenze feststellte.

3) Die Hypotheken-Ordnung für die Besitzungen der Landesklöster vom 20. Febr. 1837 (vergl. Raabe meckl. Ges.-Samml. II. 1314), die auch für zahlreiche ritterschaftliche Erbpächter angezogen ist, bestimmt in § 5, daß die Eintragung von Schuldforderungen „nur bis zu der Summe geschehen darf, bis zu welcher dem Erbpächter kontraktlich die Verschuldung des Grundstückes gestattet ist".

In einer Verordnung betr. die Revision der zu einem Teile der Erbpachtkontrakte der klösterlichen Bauern erteilten Additional-Akten vom 30. Januar 1869 (Reg.-Blatt Nr. 12) wird jedem Erbpächter gestattet, neue Addit.-Akten zu beantragen. In dem neuen Formular heißt es unter XII, daß das Gut über eine fest bestimmte Summe hinaus ohne Genehmigung der Erbverpächter nicht verschuldet werden darf. Diese Summe ist die, „für welche der Erbpächter das ganze Erbpachtobjekt zuerst erworben hat".

Dann heißt es weiter: „Alle sonstigen, nicht zu Hypothekenbuch eingetragenen Schulden, sowie solche Leistungen und Verpflichtungen, welche durch den Erbpachtkontrakt nicht auf die Erbpachthufe gelegt werden, ergreifen die letztere weder im ganzen noch in ihren einzelnen Teilen, und es kann wegen solcher Ansprüche unter keinen Umständen ein Exekutionsverfahren auf dieselbe gerichtet werden".

an lebendem und totem Inventar, an Vorräten und dergl. durch Beseitigung der Exekution in diesen Teil des Vermögens eine fast absolute Sicherheit, wie sie das amerikanische Heimstättegesetz nicht zu geben vermag. Trotzdem sind gerade die Bauern, die alle diese von unsern Agrariern so sehr ersehnten Vorteile genießen, nicht gerade in beneidenswerter Lage, sondern stehen meistens an Intelligenz und Leistungsfähigkeit hinter ihren Kollegen zurück, die, weniger geschützt, gezwungen sind, im Kampf um die Sicherheit ihrer Existenz alle ihre Kräfte anzustrengen. Das Gefühl der Sicherheit wirkt eben nur zu oft erschlaffend auf die Energie des Besitzers und die Unmöglichkeit, fremde Kapitalien in der eigenen Wirtschaft nutzbar zu machen, hindert jeden Übergang zu rationellerer Kultur und zwingt die Besitzer, sich in denselben Geleisen weiter zu bewegen, welche bereits ihre Väter und Großväter ausgefahren haben. Nur ausnahmsweise wird ein Bauer in der günstigen Lage sein, über so viel eigenes Vermögen zu verfügen, daß er seine Hufe, den Anforderungen der Neuzeit entsprechend, kultivieren kann. Aber auch dann wird ihn die Sorge um die anderen Kinder, die nach dem Anerbenrecht sich mit mäßigen Abfindungen begnügen müssen, mit Recht davon abhalten, sein ganzes Vermögen in dem Grundstück festzulegen, da er ja nachher die Miterben nicht durch hypothekarische Eintragung ihrer Erbteile sicher stellen kann.

Schon in den Verhandlungen des Landesökonomiekollegiums ist auch mit vollem Recht betont worden, daß eine Beschränkung oder ein Verbot des Realkredites den für den Bauern viel gefährlicheren Personalkredit in den Vordergrund drängen wird, der immer nur gegen höheren Zins, oft nur gegen Wucherzinsen zu befriedigen ist und auch nur da, wo eine solide Befriedigung des Kreditbedürfnisses möglich ist, seine „erziehende Wirkung“ üben kann. Der Kredit ist, wie oft gesagt, ein zweischneidiges Schwert, das die Unkundigen leicht verletzen kann, und wir geben gern zu, daß die Lage eines mit kündbaren Hypothekenschulden überlasteten bäuerlichen Grundbesitzers ganz gewiß keine beneidenswerte, auch im Interesse der volkswirtschaftlichen Produktion durchaus nicht wünschens-

---

Zur Hufe als „ein unabtrennbares Zubehör“ sind nach derselben Verordnung zu rechnen:

1. Die vollständigen Saaten für Äcker und Gärten, sowie selbige die jedesmalige Bewirtschaftungsart nach landwirtschaftlichen Grundsätzen erfordert, nebst der ordnungsmäßigen Bestellung beider.
2. Das (besonders aufgeführte) von der Hufe unzertrennbare Vieh-, Feld- und Hauswirtschaftsinventarium.
3. Das auf der Hufe gewonnene Heu, Stroh und Düngungsmaterial.
4. Die auf der Erbpachthufe erzielten Früchte, solange sie nicht auf Grund und Boden getrennt worden sind. Selbst die bereits getrennten werden nur so weit zum Allodialvermögen gerechnet, als sie nicht als Saatgut, oder Heu oder Stroh etc. zu den unabtrennbaren Zubehörungen der Hufe gehören.
5. Alle Meliorationen an Grund und Boden, Gebäuden etc.

Der Begriff des wirtschaftlichen Zubehörs ist also hier wahrlich weit genug ausgedehnt worden und eine „Heimstätte“ ist geschaffen, weit besser dotiert als die viel gerühmte amerikanische.

wert ist. Aber soll man darum, weil einzelne sich Schaden zufügen können und nicht im stande sind, vernünftigen Gebrauch von der sonst segensreichen Institution des Kredites zu machen, die letztere ganz beseitigen? Das hieße, das Kind mit dem Bade ausschütten und dem Stande, dem man helfen will, erst recht empfindliche Nachteile zufügen. Denn der Kredit wird heutzutage für eine rationelle Landwirtschaft bei den Wechselfällen des wirtschaftlichen Lebens eben so wenig entbehrt werden können wie für Handel und Industrie. Man sorge nur dafür, daß die Gefahren der kündbaren Schuld möglichst vermieden werden und dem Bauern wie dem Rittergutsbesitzer die Möglichkeit geboten werde, durch Aufnahme unkündbarer, womöglich amortisierbarer Hypotheken eine dem Charakter des landwirtschaftlichen Betriebes entsprechende Rentenschuld aufzunehmen. Sorgt man ferner durch Schaffung ländlicher Darlehnskassen oder durch Gründung zahlreicher Bankfilialen solider, großer Bankinstitute für die Möglichkeit zweckmäßiger Befriedigung auch des Personalkreditbedürfnisses, so wird von eigentlichen Gefahren des Kredites für den Bauernstand im allgemeinen wohl kaum die Rede sein können, und man hat nicht nötig, durch Inkorporation des Hypothekarkredites oder durch Schließung der Hypothekenbücher für den Bauernstand eine weitergehende Sorge zu übernehmen, als sein eigenes Interesse erheischt. Denn verbietet man dem Bauer bei Erwerbung seines Besitzes durch Kauf oder Erbschaft, fremde Kapitalien zu Hilfe zu nehmen, so werden nur wenige bäuerliche Besitzer zum Grunderwerb im stande sein, und die Folge wird ein Sinken der Preise des Grund und Bodens sein, der schließlich von Kapitalisten aufgekauft und den Bauern in Zeitpacht zur Bewirtschaftung übergeben werden würde. Dann haben wir erst recht die viel gefürchteten irischen Zustände, große kapitalkräftige Latifundienbesitzer auf der einen, elende proletarische Zeitpächter auf der anderen Seite.

Der Rentenberechtigte wird ein besonderes Interesse an einer Beschränkung der hypothekarischen Schuldenlast nur ausnahmsweise haben, namentlich wenn das Rentenkapital als solches zu erster Stelle in das Grundbuch eingetragen ist. Eine Gefahr kann für seine Rente alsdann kaum entstehen, die nachfolgenden Hypotheken sichern ihn im Gegenteil sogar vor etwaigen Verlusten bei Subhastationen, die doch auch nur bei unberechtigt hoher Verschuldung eintreten werden und den Gutsherrn durch Besitzwechsel in Mitleidenschaft ziehen können.

Den bäuerlichen Familienbesitz würden aber solche Beschränkungen der Verschuldbarkeit und Heimstättegesetze auch nicht zu erhalten vermögen.

Dann müßte man, wie es vereinzelt in Mecklenburg geschehen ist[1]), noch einen Schritt weitergehen und die Bauernhufe nicht

1) Die mecklenburgische Verordnung betr. die Intestaterbfolge in die Bauergüter der Domänen" vom 24. Juni 1869 (Regbl. Nr. 54.) gestattet dem Erblasser die Veräußerung des Gutes zu untersagen und die Verschuldbarkeit zu be-

blos zu einem unverpfändbaren, sondern auch zu einem unveräußerlichen Vermögensobjekt, zu einer Art von Familienfideikommiß machen. Denn, wenn das Bauerngut mit Schulden nicht belastet werden kann, der zeitige Besitzer aber mit einer größeren Anzahl von Kindern gesegnet ist, so würde er, wenn er nicht, wie es den heutigen Rechtsanschauungen widerspricht, die jüngeren Kinder allzu sehr benachteiligen, den Erben des frei veräußerlichen Gutes aber übermäßig bevorzugen will, gezwungen sein, das Bauerngut zu verkaufen und aus der Familie herauszubringen. All' die erwarteten Vorteile des Generationen hindurch dauernden Familienbesitzes würden damit schwinden, während eine Verpfändung des Grundstückes für die Sicherheit der Erbportionen der jüngeren Geschwister den Besitz in der Familie erhalten könnte und für den Anerben die Last der Verzinsung nicht allzu drückend sein brauchte, wenn ein vernünftiges Anerbenrecht ihm das Gut mit mäßigem Vorzugsrecht nach niedriger Taxe zuspräche.

Daß aber Bauernfideikommisse, wie sie u. E. die notwendige Konsequenz der beschränkten Verschuldbarkeit wären, nicht gerade wünschenswert sind, bedarf wohl für die Leser dieser Zeitschrift keiner besonderen Darlegung. All' jene Nachteile, die man zum Teil mit Recht an den großen Majoratsbesitzungen hervorhebt, würden hier sich in verstärktem Maße geltend machen[1]), während die sozialen Vorteile, die ein alter, befestigter Großgrundbesitz für die staatliche Entwickelung haben kann, hier nicht als Gegengewicht in die Wagschale fallen können.

Der zukünftige Erbe des Bauernhofes würde, wie man das unter der Herrschaft eines weitgehenden Anerbenrechtes oft genug beobachtet hat, durchaus nicht immer der beste Wirtschafter sein, weil die für ihn von Jugend auf feststehende Thatsache, daß er dermaleinst der bevorzugte Erbe des Familienbesitzes sein werde, in ihm oft genug jeden Trieb zur Ausbildung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten, zur Anstrengung all' seiner Kräfte unterdrücken wird. Er

---

schränken. Wenn nur für die Person des Gutsnachfolgers diese Beschränkung gelten soll, genügt einfache Eintragung in das Hypothekenbuch zur Begründung solchen Fideikommisses, für längere Dauer ist die Genehmigung des Landesherrn erforderlich. — Daß einzelne Rittergutsbesitzer ihre bäuerlichen Erbpachtstellen direkt zu Familienfideikommissen umgestaltet haben, erwähnten wir a. a. O. S. 353 u. 354.

1) Vergl. v. Miaskowski. „Das Erbrecht und die Grundeigentums-Verteilung.“ Band 2. S. 43 ff.

(Schriften des Vereins für Sozialpolitik. XXV. Leipzig 1884). „Da die Landwirtschaft gegenwärtig hervorragender wissenschaftlich geschulter Intelligenz zur Entwerfung rationeller Wirtschaftspläne bedarf, so müssen alle Schranken, welche die freie Disposition des Landwirts hemmen, möglichst hinweggeräumt werden. S. 49 führt er als besonderen Nachteil an, daß der fideikommittierte Boden des befruchtenden Kapitals entbehren müsse, und er schätzt diesen Nachteil um so höher, je mehr „die Erträge des Fideikommisses nur gerade zur Befriedigung des persönlichen Bedarfes des Besitzers und seiner Familie hinreichen“. Letzteres wird aber beim Bauern noch weit mehr als beim Großgrundbesitzer der Fall sein, und hier wird auch das Heilmittel fehlen, daß „mit dem Grundfideikommiß in untrennbarer Weise mobile zinsbringende Kapitalien verknüpft oder daß die Fideikommißgüter durch Pächter bewirtschaftet werden“.

braucht ja nicht, wie der Träger eines altadligen Namens, für den Glanz der Familie, für die Erhaltung ihres gesellschaftlichen Ansehens einzutreten, sondern wird in der Hoffnung auf eine behagliche Existenz, vielleicht auch auf eine standesgemäße, reiche Heirat, die ihm, dem Gehöftserben, nicht fehlen kann, in vielen Fällen zu einem lässigen, trägen und wenig intelligenten Besitzer[1]), oft zu einem liederlichen Trunkenbold werden. Eine derartige Bauernwirtschaft wird selten das Bild eines rationellen Betriebes bieten, vielmehr würde die alte bäuerliche Naturalwirtschaft, die für den eigenen Bedarf sorgt, und darüber hinaus nichts zu erübrigen vermag, die Regel sein. Der Bauer würde vielfach ein Bauer in dem alten, schlechten Sinne des Wortes bleiben, aber kein strebsamer und intelligenter Bebauer der väterlichen Scholle. Beweise für diese unsere Ansicht wird derjenige, der unsern Bauernstand in den meisten deutschen Gauen nicht blos aus der Litteratur, sondern aus eigener Anschauung kennt, zahlreich genug finden können.

Darum sind wir keineswegs so sehr begeistert für die oft gepriesenen und geforderten unverschuldbaren Heimstätten unserer deutschen Bauern und gestehen gerne, daß wir auch einer weit gehenden Bevorzugung des Erstgeborenen beim Erbgange nicht ohne Bedenken gegenüberstehen.

Werden aber zur Schaffung und Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes unteilbare Rentengüter begründet, so wird die Gesetzgebung auch nicht umhin können, für diese neuen Rechtsinstitutionen ein besonderes Intestaterbrecht zu konstruieren.

Die mehrfach erwähnte Denkschrift des preuß. Landwirtschaftsministers über Rentengüter erhält schon einige Anfänge nach dieser Richtung, indem sie vorschlägt, daß, wo Höferollen existieren, vertragsmäßig die Verpflichtung zur Eintragung in diese Rolle stipuliert und die Löschungsbefugnis ausgeschlossen werden kann. Dadurch würden also für alle Rentengüter derjenigen Provinzen, in denen Höferollen vorhanden sind, die gesetzlichen Bestimmungen über die Intestaterbfolge dauernd zur Anwendung gelangen. Aber gerade in den Distrikten, in welchen die Errichtung von Rentengütern zur Zeit allein zulässig ist, in West-Preußen und Posen, existieren derartige Höferollen nicht. Hier müßte also ebenso wie in denjenigen Landesteilen, in denen das Erbrecht noch auf den Grundsätzen des Gemeinen Rechtes basiert, besondere Vorsorge getroffen werden, daß beim Erbgang durch eine unzweckmäßige Vererbung des Grund und Bodens die erstrebten Vorteile des Rentengutes nicht wieder verloren gehen.

Zwar wird, wie oben gezeigt, in den meisten Fällen vertragsmäßig eine Verteilung des Gutes überhaupt und daher auch unter mehrere Erben, sowie die Zusammenlegung mit fremden Grundstücken verboten

---

1) C. Walcker (Handbuch der Nat.-Oek. Leipzig 1871. Band 2. S. 20) sagt auch von den Besitzern großer Fideikommisse: „Majoratsherrn sind nicht selten träge, unwissend, verschwenderisch und nachlässig.“

sein; aber einmal wird eine solche Beschränkung nicht allgemein vorgesehen sein, und anderseits schützt sie den Grundherrn und den Rentenpflichtigen nicht vor der Gefahr, daß der Erbe des ungeteilten Gutes übermäßig mit Abfindungssummen belastet und die Sicherheit der Rentenzahlung dadurch gefährdet wird. Ein besonderes Anerbenrecht, welches bestimmt, wie viel von dem lebenden und toten Inventar, von den Saaten und Vorräten als Pertinenz des Gutes angesehen werden soll, nach welcher Taxe eventuell der Wert der Hufe zu berechnen und welches Vorzugsrecht dem Anerben zugestanden werden soll, ist deswegen bei größerer Ausdehnung der Erbpacht- oder Rentengüter gewiß besonders wünschenswert. Denn wenn man, wie das die Regel sein wird, die Grundstücke und Gebäude des Rentengutes als ein unteilbares Ganze betrachtet und möglichst dauernden Besitz der Familie erstrebt, so wird man unmöglich die Grundsätze des gemeinen Erbrechtes hier in Anwendung bringen können und beim Fehlen einer letztwilligen Verfügung eine Teilung des Vermögens in gleiche Erbportionen verlangen können. Das hieße die Rentengüter erst recht mobilisieren und die Erben zum Verkauf geradezu zwingen.

Zu diesem nicht erwünschten Resultate würde man aber, wie oben schon angedeutet, noch weit mehr gedrängt werden, wenn man die oft gehörten Vorschläge annehmen und die hypothekarische Belastung des Grundstückes verbieten wollte. Dann würde wohl in den seltensten Fällen ein Erbe im stande sein, das Gut zu übernehmen, und auch der Erblasser würde sich nur selten dazu entschließen, einem Anerben das ganze Gut zu überlassen und die übrigen Geschwister dem Anerben gegenüber in der empfindlichsten Weise zurückzusetzen.

Die „erbteilungshalber" stattfindenden Verkäufe würden an der Tagesordnung sein, wenn man es nicht ermöglicht, durch gesetzliche Bestimmungen über Intestaterbfolge und Pflichtteil der Miterben einen Ausweg zu finden. Nur wird man sich hier wie bei allen Anerbenrechten davor hüten müssen, den Erben des Gutes allzusehr zu bevorzugen, weil das bei der heutigen Beweglichkeit des Grund und Bodens eine große Ungerechtigkeit gegen die anderen Kinder des Erblassers enthalten würde.

Früher, solange der bäuerliche Besitz kaum verkäuflich war, selbst wenn ein rechtliches Hindernis nicht entgegenstand, hatte das heute so viel gepriesene alte deutsche Bauernerbrecht wohl kaum besondere Gefahren für die Familie. Da war, wenn man dem ältesten Sohne die Erhaltung des bäuerlichen Besitzes ermöglicht hatte, durch einen teilweisen Verzicht der Miterben auf den ihnen sonst zustehenden Erbanteil der Familienbesitz auch dauernd gesichtert, und wenn dann die überlebende Ehefrau mit geringem Wittum oder Altenteil abgefunden wurde, wenn die Geschwister mit geringen Naturalabfindungen, mit schloßfester Truhe und einigen Stück Vieh sich begnügten, auf ihr Anrecht an die weitere Erbschaftsmasse verzichteten, so war und blieb wenigstens mit solchem Opfer seitens

der Miterben erreicht, daß das väterliche Gut auch dauernd im Besitz der Familie erhalten war. Alle diejenigen, die durch eigene Opfer den Familienbesitz mitgesichert hatten, blieben dann in einem wenn auch losen Verbande mit der väterlichen Hufe, auf der sie zum Notfall ein Unterkommen fanden. Die geringe Beweglichkeit der Landbevölkerung früherer Zeit sorgte auch dafür, daß die meisten in der Nähe des heimatlichen Kirchturmes blieben und ihre Beziehungen zur Familie und zum Familienbesitz aufrecht erhielten [1]).

Diese Vorteile fallen aber fort, sobald der Anerbe im stande und berechtigt ist, das zu billigem Taxwerte übernommene Erbe mühelos aus der Familie heraus zu veräußern; je größer dann der Vorteil ist, den ihm das Anerbenrecht sichert, um so eher wird er geneigt sein, diesen Vorteil durch einen gewinnbringenden Verkauf zu kapitalisieren und für sich nutzbar zu machen.

Haben aber die Bauern einmal aufgehört „wie Bauern“ in den engen Verhältnissen der alten Naturalwirtschaft zu leben, haben sie die weite Welt kennen gelernt, sind ihnen die Genüsse des städtischen Lebens, die sie bis dahin souverän verachteten, nicht mehr unerreichbar, sondern fühlen sie sich, auf Ackerbauschulen oder gar Realschulen und Gymnasien vorgebildet, dem Städter ebenbürtig und wissen sie, daß sie auch außerhalb ihres Dorfes mit ansehnlichem Kapital leben und eine weit behaglichere Existenz führen können, so wird sie das Familienbewußtsein wohl kaum an die Scholle fesseln, und der mühelose Gewinn, den sie bei vorteilhaftem Verkauf einstecken können, wird viele über etwaige Bedenken hinweghelfen. Dann haben aber Eltern und Geschwister nutzlos Opfer gebracht zu gunsten des Anerben, und dagegen wird sie auch ein Verkaufsrecht nicht schützen, wie es vielfach in den Gesetzen über die Intestaterbfolge für Geschwister und Ascendenten vorgesehen ist.

Denn das Vorkaufsrecht auf die Summe fixieren, zu welcher der Anerbe das Gut übernommen hat, würde, so verlockend es anfangs erscheinen mag, doch nur dann gerechtfertigt sein, wenn der Besitzer die Hufe in unverändertem Zustande weiter verkauft und keinerlei Meliorationen aus eigenen Mitteln und mit eigener Kraft vorgenommen hat. Bestünde es dennoch, so würde es geradezu ein Hemmschuh sein, der die rationelle Kultur des Bodens hindert, weil dann selbst der gutgläubige Besitzer noch nach 20jähriger Arbeit befürchten müßte, daß einer seiner früheren Miterben von dem vorteilhaften Vorkaufsrechte Gebrauch machen und ihn um die Früchte seines Fleißes bringen könnte.

---

1) In dem die Altenteile und Abfindungen regelnden mecklenburgischen Kammerzirkular vom 11. Mai 1872 (Balck. Verwaltungsformen S. 423) heißt es, daß die Mehrheit der Bauerngutsbesitzer wünscht, neben der baren Abfindung eine sogenannte Gehöftsaussteuer (Kuh, schloßfeste Lade u. s. w.) nicht zu gewähren. „Diese Wünsche werden unterstützt durch die Erwägung, daß die Gehöftsaussteuer ihren Boden verloren hat, seit die Geschwister seltener ihren Wohnsitz im Dorfe oder in der Nachbarschaft nehmen“

Soviel uns bekannt, ist ein derartiges Vorkaufsrecht auch nirgends in die gesetzlichen Bestimmungen über die Intestaterbfolge aufgenommen worden und praktisch würde es auch keine sonderliche Bedeutung haben, da es leicht umgangen werden kann. Denn bei all solchen Vorkaufsrechten dürfen intabulierte Hypothekengläubiger doch keinen Schaden erleiden[1]), und die Möglichkeit liegt gewiß sehr nahe, bei beabsichtigtem Verkauf das Grundstück vorher mit Hypotheken zu belasten und dadurch einen großen Teil des Kaufpreises vorwegzunehmen.

Wird das Vorkaufsrecht aber den Verwandten oder auch dem Vererbpächter nur zu dem jeweiligen Kaufpreise zugestanden, so hat es erst recht wenig Wert für die Miterben, die sich bei der Erbregulierung mit einigen hundert Mark haben begnügen müssen und wohl schwerlich in der Lage sein werden, die väterliche Scholle zu hohen Kaufpreisen zu übernehmen. Dann ist von einem Schutz gegen den bevorzugten Anerben in keiner Weise die Rede, und es ist und bleibt eine schreiende Ungerechtigkeit, alle Miterben zu großen Opfern zu zwingen, den Anerben durch billige Überlassung des Gutes zu bevorzugen und ihm nachher das Recht zuzugestehen, den reichen Gewinn durch vorteilhaften Verkauf mühelos einzustreichen.

Wo also die Sitte des Standes ein derartiges Verkaufen des väterlichen Erbes nicht so sehr perhorresziert, daß ähnliche Fälle zu den seltenen Ausnahmen gehören, da wird es immerhin gewagt sein, das Intestaterbrecht allzusehr zu gunsten des Anerben zu gestalten, und doppelte Vorsicht wird da geboten sein, wo es sich um Kolonisation handelt, wo Bauernstellen erst begründet werden sollen und dem von weither herangeholten Kolonisten jeder Sinn für Familienbesitz fehlt und die Liebe zur Scholle ihnen erst allmählich anerzogen werden soll.

Nur ähnliche Bestimmungen, wie die in der oben erwähnten mecklenburgischen Verordnung über die Intestaterbfolge der Domanialbauerngüter, könnten gegen den Mißbrauch seitens der Anerben schützen, d. h. testamentarische Bestimmung des Erblassers, daß der Anerbe die Hufe nicht hypothekarisch belasten und veräußern darf. Aber eine solche, selbst zeitlich beschränkte Unverschuldbarkeit und Unveräußerlichkeit würde, wie wir oben gezeigt haben, nicht ohne schwere Nachteile sein und sich sicherlich nicht zur allgemeinen Einführung empfehlen. Wir erwähnen dieselbe auch nur, um zu zeigen, wie man auf der schiefen Ebene, wenn man sie einmal betreten, unaufhaltsam weitergedrängt wird. Will man einmal Beschränkun-

1) Die mecklenburgische Regierung hat sich für die Erbpachthufen ein Vorkaufsrecht auch zu gunsten dritter, namentlich der Gemeinden, vorbehalten, bestimmt dabei aber allgemein, daß, wenn beim Zwangsverkaufe das Vorkaufsrecht gegen Käufer geltend gemacht wird, die intabulierte Gläubiger sind und nun mit ihren eingetragenen Forderungen ganz oder teilweise ausfallen, so hat die großherzogliche Kammer den Ausfall zu decken. Vergl. Erbpachtkontrakt v. 14. Mai 1868. Balck. Verwaltungsnormen. S. 280 ff. und S. 329 etc.

gen der freien Verfügung, will man das Ziel, einen dauernden Familienbesitz zu schaffen, möglichst vollkommen erreichen, so muß man eine Bestimmung nach der andern aus der Rüstkammer des alten Bauernrechtes hervorholen und zu der Beschränkung der Teilbarkeit diejenige der Verschuldungs- und Veräußerungsfreiheit hinzufügen, muß Altenteile und Abfindungen bei weitgehender Bevorzugung des Gehöftserben wieder einführen und wird damit das Ziel wohl schwerlich erreichen, wenn man den Bauern nicht an seine Scholle fesseln und ihn dadurch allzusehr in seiner Kulturentwickelung hindern will.

Wir meinen also, man solle sich davor hüten, zu weit auf dieser Bahn fortzuschreiten; denn, was man erreichen will, wird man doch schwerlich in vollkommener Weise erreichen können. Die heutige Zeit verlangt gerade in der jetzigen, schweren Krisis der Landwirtschaft Männer, die mit aller Energie, aber auch mit vollem Vertrauen auf die eigene Kraft und ungehindert durch Fesseln, die sich gar bald als drückende erweisen können, an ihren schweren Beruf herantreten. Nur derjenige wird heutzutage im Kampf mit den ungünstigen Verhältnissen Sieger bleiben können, der mit der nötigen Intelligenz und dem erforderlichen Kapital ausgestattet die Wirtschaft beginnt, aber dann auch nicht in unnötiger Weise beschränkt wird, sondern all seine Kräfte nach bestem Wissen gebrauchen kann. Eine Kontrolle über die neuanzusiedelnden Bauern und Kleinbesitzer üben, ihnen ihre Wirtschaftsweise vorschreiben zu wollen, wird u. E. nur nachteilig wirken können. Trotzdem hat man neuerdings eine weitgehende Beaufsichtigung für notwendig erklärt, und ein Vertreter des preußischen Landwirtschaftsministeriums hat in den jüngsten Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik offen erklärt, daß ohne solche Kontrolle der Verwaltungsbeamten eine gedeihliche Entwickelung der neuen Kolonisationen nicht erwartet werden könne. Die Geschichte der inneren Kolonisation zeige, dafs nur diejenigen Ansiedelungen sich lebenskräftig entwickelt hätten, an deren Spitze gewissenhafte und zuverlässige Beamten gestanden hätten.

Wir wollen gern zugeben, daß bei der noch im vorigen Jahrhundert geübten Praxis der Heranziehung von Kolonisten, daß bei der geringen Zuverlässigkeit und landwirtschaftlichen Tüchtigkeit der auf alle mögliche Weise und oft aus den untersten Schichten des Volkes herangezogenen Ansiedler eine strenge Überwachung unvermeidlich und allein im stande war, die Kolonisten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Aber seitdem ist unser Bauernstand ein ganz anderer geworden, politisch und wirtschaftlich frei wird er sich schwerlich einer Aufsicht unterwerfen, die in den Zeiten der Leibeigenschaft und Hörigkeit vielleicht noch als eine mildere Form der Verwaltungspraxis betrachtet werden konnte, aber heute nicht durchführbar wäre, namentlich wenn man immer und immer wieder betont, daß das Rentengut zu vollem, ungeteiltem Eigentum übertragen werden soll. Die Lehren der Geschichte, soweit sie sich auf frühere Jahrhunderte stützen, haben hierin für die Jetztzeit keine Beweis-

kraft. Die Geschichte der Neuzeit lehrt auch ganz etwas anderes, sie zeigt, daß ein solcher abhängiger und unselbständiger Bauernstand niemals die wirtschaftliche und soziale Bedeutung erlangen kann, die gerade die Freunde und Förderer desselben ihm so gerne zuschreiben. In Mecklenburg, wo man bis vor kurzem noch viele Tausende solcher Bauern hatte, die, weil Zeitpächter, unter weitgehender Kontrolle der Beamten standen, ist man immer mehr zu der Überzeugung gekommen, daß eine Beaufsichtigung der Verwaltungsorgane für den Bauernstand nur schädlich wirken und jeden vernünftigen Kulturfortschritt hindern muß. Es ist eins der größten Verdienste des hochherzigen Großherzogs Friedrich Franz II., dafs er mit aller Energie darauf gedrungen hat, dem Bauernstande das zu geben, was ihm not that, Freiheit der Bewegung auf der eigenen, erblichen Scholle. Auf seine Veranlassung hat man in allen neueren Kontrakten den Erbpächter wie den Büdner auf eigene Füße gestellt und alle bisherigen Beschränkungen in der Benutzung des erblich überlassenen Grund und Bodens prinzipiell beseitigt. Dort hat es sich aber bei der Vererbpachtung darum gehandelt, Bauern, die bisher in steter Furcht vor der Verwaltung des Amtes mißtrauisch gegen alle Vorschläge der Regierungsvertreter und an einen weitgehenden Druck von oben gewöhnt waren, zu erblichen Besitzern der bisherigen Wirtschaft zu machen, — hier wird es sich darum handeln, einen bisher freien und unabhängigen Bauern- und Arbeiterstand in ungewohnte Fesseln zu legen. Daß sich das bei einer Kolonisation im großen, wie sie für Westpreußen und Poßen in Aussicht genommen ist, kaum durchführen ließe, bedarf wohl keines besonderen Beweises. Es würden die Kolonisten fehlen, die geneigt wären, ihre Selbständigkeit zu opfern, und es würden schwerlich Verwaltungsbeamte in ausreichender Zahl zu finden sein, die die Fähigkeit besitzen, unparteiisch eine solche Aufsicht zu führen, ohne Gefahr zu laufen, durch schablonenhaftes Vorgehen mehr zu schaden als zu nützen.

Freilich, wenn man dem Bauer sein Rentengut mit allen Gebäuden fix und fertig übergeben will, ohne eine Kapitalanzahlung, ohne ein Erbstandsgeld, dann würde man, wie wir oben bereits auseinandergesetzt haben, auf eine gewisse Kontrolle des neuen Bebauers oder der Bewohner der Tagelöhnerhäuschen kaum verzichten können; denn dann ist das Risiko zu groß und die Gefahr liegt zu nah, daß durch eine absichtliche Devastierung des Gutes der Grundherr den empfindlichsten Schaden leidet. Gerade deswegen haben wir uns oben auch dagegen erklärt, solche Rentengüter ohne bestimmte Anzahlung an die neuen Besitzer zu geben. Will man kapitalarme Kolonisten, welche die nötigen Anzahlungen nicht machen können, trotzdem ansiedeln und will man sich anderseits einen Einfluß auf die Gestaltung der Wirtschaft resp. auf die Besitzer der Häuslereien sichern, so wird in solchen Fällen die Zeitpacht entschieden der Erpacht vorzuziehen sein, so viele Nachteile sie auch gerade beim Kleinbesitz notorisch hat. Aus der Zeitpacht mit allen

möglichen Beschränkungen des Pächters könnte dann, wenn letzterer ein Vermögen erworben, allmählich sich das Rentengut oder die Erbpacht herausentwickeln, aber nur als möglichst freies und unbehindertes Eigentumsrecht.

Wir wollen schließlich noch die Frage kurz erörtern, in welcher Form die Übertragung solcher Rentengüter am besten stattfinden wird. Nach den Motiven des preußischen Gesetzentwurfes und nach den ausdrücklichen Erklärungen des Herrn Landwirtschaftsministers liegt es nicht in der Absicht der preußischen Regierung, bei der Begründung der neuen deutschen Bauern- und Arbeiterstellen eine weitgehende Liberalität walten zu lassen und auf eine entsprechende Verzinsung des angelegten Kapitals zu verzichten. Private Grundbesitzer oder Korporationen, welche die Absicht hätten, das Beispiel des Staates nachzuahmen und die innere Kolonisation zu fördern, würden noch viel weniger in der Lage sein, pekuniäre Opfer zu bringen, sondern würden sich in der Regel nur dann zur Vererbpachtung entschließen, wenn sie ihren materiellen Vorteil dabei wahren könnten.

Es würde also der Staat zum mindesten nicht daran denken können, bei einer im größeren Maßstabe durchzuführenden Kolonisation die einzelnen Güter nach vorheriger, billiger Taxe an etwaige Bewerber gegen das Versprechen pünktlicher Rentenzahlung wegzugeben. Denn in konstitutionell regierten Staaten würden verantwortliche Verwaltungsorgane nur ungern sich dem Vorwurf aussetzen, das pekuniäre Interesse des Staates geschädigt und willkürliche Auswahl unter den Bewerbern getroffen zu haben. Macht man die Taxe niedrig und finden sich für solche zu billigem Preise ausgebotenen Hufen zahlreichere Bewerber, so wird man nur zu leicht Mißgunst und Unzufriedenheit bei denen erregen, welche zurückgesetzt wurden oder sich mit, nach ihrer Meinung, weniger guten Hufen begnügen mußten.

Bekanntlich hat ja auch jedes Gut mit seinen besonderen Verhältnissen einen individuellen Wert für die verschiedenen Bewerber, und es können ganz verschiedene Preise, von verschiedenen Bewerbern geboten, durchaus ihre innere Berechtigung haben. Es hieße aber solchen individuellen Kräften ihre Entfaltung unmöglich machen, wenn man den freien Wettbewerb um die einzelnen Stellen ausschließen wollte. Der öffentlich meistbietende Verkauf wird deshalb u. E. nicht zu entbehren sein, so sehr er auch mit Nachteilen mancherlei Art verbunden sein mag.

Es ist leider nicht zu leugnen, daß in solchem öffentlichen Termine oft genug die Leidenschaften durch die Aufregung des Bietens wachgerufen werden, und daß mancher sich zu Geboten verleiten läßt, die zu dem reellen Ertragswerte des Kauf- oder Pachtobjektes nicht im richtigen Verhältnis stehen. Ist dann der Erwerber kein besonders kapitalkräftiger Mann, der den Verlust des zu viel Gezahlten leicht verschmerzen kann, so wird durch die notgedrungen schlechte Wirtschaft eines solchen Besitzers trotz des hohen Kauf- oder Pachtgeldes der Veräußerer schlechte Geschäfte machen, da in der

Regel der devastierte Besitz an ihn zurückgelangen wird und eine Wiederveräußerung nur mit Opfern möglich ist. Man hat deswegen neuerdings vielfach gegen ein solches Ausbieten namentlich von Pachtgrundstücken im Wege des unbeschränkten Meistgebotes Widerspruch erhoben und entweder eine Verpachtung unter der Hand empfohlen oder, wie vor kurzem Berghoff-Ising[1]), ein Pachtgeldermaximum gefordert. Letzteres hat entschieden den Vorteil, daß, wenn die schätzenden Behörden das Vertrauen des Publikums genießen, eine solche Festsetzung des höchsten Wertes, über den vernünftigerweise nicht gegangen werden darf, vor übertriebenen Geboten schützen wird, und gerade bei der Ansiedelung bäuerlicher Besitzer dürfte das weit mehr ins Gewicht fallen, als bei der Weggabe großer Güter an Leute, denen ein selbständiges Urteil wohl zuzutrauen ist.

Für die Vergebung von Grundbesitz zu Rentengut oder Erbpacht, also zu freiveräußerlichem Eigentum, werden solche hauptsächlich für Zeitpachtungen wichtige Bedenken jedoch weniger ins Gewicht fallen. Denn wenn man den Kanon oder die Rente so feststellt, daß sie unter allen Umständen gezahlt werden kann, so wird für den Rentenberechtigten die Gefahr, die aus einem Überbieten bei der Feststellung des Erbstandsgeldes entstehen könnte, nicht sonderlich groß sein, namentlich wenn der überwiegende Teil nicht kreditiert, sondern bar ausgezahlt wird. Verlangt man aber das letztere, d. h. gestattet man nur für einen kleinen Teil des sog. Kaufgeldes hypothekarische Eintragung hinter dem fest fixierten Kanon- oder Rentenkapital, so wird schon die Unmöglichkeit, große Barmittel aufzubringen, viele vor übertriebenen Geboten schützen und so auch für die Erwerber die Gefahr eines allzu teuren Kaufes nicht sonderlich groß sein. Daß man bei solchem Meistgebot nicht um die Höhe der Rente, sondern um das außerdem zu zahlende Kaufgeld bieten lassen wird, ist wohl selbstverständlich[2]). Denn eine hochgetriebene Rente, die unkündbar seitens des Grundherrn auf dem Besitz stehen bleibt, bietet um so weniger Sicherheit für den Rentenberechtigten, je höher sie ist, je weniger sie also zu dem Ertrage in angemessenem Verhältnis steht.

Es wird also zweckmäßig sein, sowie es in Mecklenburg noch heute bei allen heimfallenden Bauernhufen geschieht, nach einem für die ganze Provinz gleichmäßig aufzustellenden Schema die Rente oder den Kanon festzustellen, nach dem üblichen Zinsfuß zu kapitalisieren und dann das Grundstück zum Meistgebot — natürlich unter zweck-

1) Dr. Fr. Berghoff-Ising. „Die Entwickelung des landwirtschaftlichen Pachtwesens in Preußen“, Leipzig 1887. S 98. „Statt des Pachtgelderminimum oder auch neben demselben muß das Pachtgeldermaximum, soll anders das Pachtwesen in der Phase einer gesunden Entwickelung verbleiben, normiert werden, damit der gegenwärtigen, schrankenlosen, verderbenbringenden Konkurrenz der Pachtlustigen ein Riegel vorgeschoben wird“.

2) Ad. Wagner. Finanzwissenschaft. II. S. 420. „Der Grundzins wird besser gleich bei der Bekanntmachung der Veräußerungsbedingungen festgesetzt, und nur die anfängliche bare Einzahlung (Erbstandsgeld) durch Versteigerung oder lieber nach der Lage bestimmt.

mäßiger Auswahl unter den Meistbietenden — zu veräußern. Gestattet man dann, wie oben angedeutet, nur einen Teil dieses Kaufgeldes als amortisationspflichtige aber unkündbare Schuld einzutragen, wie es gleichfalls in Mecklenburg geschieht[1]), und fordert sofortige Barzahlung des verbleibenden Restes, so wird dadurch, wie wir meinen, den Interessen beider Teile am meisten entsprechen werden.

Ein Verkauf unter der Hand zu Preisen, die wohl gar nicht einmal den vollen Wert des Gutes ausmachen, wie es mehrfach neuerdings auch in dem oben angezogenen Artikel der preußischen Jahrbücher empfohlen worden ist, kann wohl ernstlich kaum vom Staate verlangt werden, weil der Staat nicht imstande ist, auf Kosten der Gesamtheit der Steuerzahler einzelnen besondere Vorteile zuzuwenden. Das würde nicht blos unter denjenigen Mißmut erregen, die vielleicht nach gewissenhafter Prüfung ihrer Fähigkeiten zurückgewiesen wurden, sondern würde auch, solange man die Rentengüter als veräußerliches Eigentum übergiebt, seinen Zweck, gut situierte Bauern anzusiedeln, nur zu oft verfehlen. Denn, je größer der Vorteil ist, der dem Erwerber beim Kauf zugestanden wird, um so leichter wird er sich entschließen, von seinem Veräußerungsrecht Gebrauch zu machen und den mühelos erzielten Gewinn zu kapitalisieren. Geschieht das aber in zahlreichen Fällen, so wird in konstitutionell regierten Staaten der Vorwurf seitens der Volksvertretung nicht ausbleiben, daß die Regierung die öffentlichen Mittel nicht im Interesse der Gesamtheit verwandt habe.

Es wird also der Verkäufer solcher Kolonistenstellen, namentlich der Staat auf das öffentliche Aufgebot und auf die Feststellung des Preises in öffentlichem Termin schwerlich verzichten können. Die öffentlich meistbietende Verleihung ausschließen kann doch nur für die ersten Erwerber Vorteile bieten. Denn will man auch dabei nach gewissenhafter Taxe, in der Absicht niemand zu übertriebenen Geboten zu veranlassen, die Besitzungen veräußern, wer garantiert dafür, daß nicht schon nach wenigen Jahren der Erwerber in öffentlichem Ausgebot seine Hufe an den Meistbietenden zuschlägt? Dann hat allerdings die Regierung ihr Gewissen salviert und niemand wissentlich ins Unglück gestürzt, aber sie hat vielleicht auf Kosten der Steuerzahler ein Opfer gebracht, ohne zu erreichen, was sie wollte, nämlich leistungsfähige Bauern ansiedeln.

Der private Besitz kann, wenn er sich überhaupt entschließen sollte, Rentengüter zu begründen, in dieser Beziehung selbständiger vorgehen. Er kann eher pekuniäre Opfer bringen und auf das Meistgebot verzichten, weil es ihm auch eher möglich sein wird, in ein persönliches Verhältnis zu den Ansiedlern zu treten und sich deswegen nur solche Leute auszuwählen, die ihm genehm sind und seinen Zwecken

1) Nach Kammerzirkular vom 22. Januar 1876 (Balck, Verwaltungsnormen S. 577) ist bei Meistgebotsfällen „darauf zu halten, daß die erste bei der Anweisung der Hufe zu leistende Zahlung allemal so viel beträgt, daß der verbleibende Rest den Betrag des eingetragenen Kanonkapitales nicht übersteigt". Dieser Rest wird als unkündbare Hypothek mit 5 % Zinsen eingetragen, davon wird ½ % zur Amortisation, ½ % zu Verwaltungskosten benutzt.

entsprechen. Er kann auch eher als der Staat besondere Beschränkungen in den Kontrakt aufnehmen, also beispielsweise bestimmen, daß der Erwerber das Gut während einer bestimmten Reihe von Jahren nicht verkaufen darf, oder daß es in solchem Falle gegen angemessene Entschädigung des Verkäufers an den ursprünglichen Besitzer zurückfällt.

Es fragt sich nur, ob der private Besitz wirklich in größerem Maßstabe kolonisieren und dabei sich auch der Form des Rentengutes bedienen wird? Daß ein Bedürfnis zur Begründung von Bauernstellen und zur Ansiedelung seßhafter Arbeiterfamilien in weiten Teilen unseres deutschen Vaterlandes, namentlich in den nordöstlichen Provinzen desselben vorliegt, wird gegenwärtig wohl allgemein anerkannt und bedarf nach den eingehenden Untersuchungen von Miaskowski, Nasse und andern kaum noch eines besonderen Beweises; selbst von den Rittergutsbesitzern, die bisher stets die Feinde des bäuerlichen Besitzes waren, ihn in jenen Gegenden vernichtet haben und z. T. noch heute auskaufen, ist in letzter Zeit dieses Vorgehen als ein wirtschaftlicher Fehler bezeichnet und die Notwendigkeit neuer Ansiedelungen anerkannt worden. Aber dieselben Ursachen, die seiner Zeit dazu geführt haben, daß die in der Nähe der größeren Güter gelegenen selbständigen Parzellen und Bauerngüter aufgekauft wurden, werden auch davon abhalten, daß allzuviele wieder von neuem entstehen. Die Tendenz des Großgrundbesitzes geht auch heute noch viel mehr dahin, sich zu arrondieren und die lästige Nachbarschaft einzelner Bauernhöfe möglichst bald zu beseitigen, als Teile des Gutes an selbständige Besitzer abzugeben.

Die Unbequemlichkeit, eine Reihe von kleineren Besitzungen in der Nähe des eigenen Gutshofes zu haben, die Notwendigkeit, für diese sich bildende Gemeinde die Lasten der Gemeindeverwaltung, eventuell einen Teil der Armen- und Schullasten tragen zu müssen, wird, wie wir oben bereits angedeutet haben, in den meisten Fällen daran hindern, in größerem Umfange zu kolonisieren.

Daß der gewöhnliche Großbesitz eigentliche Bauernstellen, also mittleren Grundbesitz schaffen würde, ist mit Recht in den Verhandlungen des Landesökonomiekollegiums bezweifelt worden. Es würden dazu auch nur wenige große herrschaftliche Besitzungen im stande sein, und diese sind meistens durch Familienstatuten, Fideikommisse und dergl. zu geschlossenen Besitzungen erklärt. Die große Masse des durchschnittlichen Großgrundbesitzes ist bei uns in Deutschland keineswegs so ausgedehnt, daß davon Bauernkolonien abgezweigt werden könnten, und ein einzelnes Bauerngut von ca. 150 bis 200 Morgen oder auch wohl zwei bis drei neben das Rittergut von 1000—1500 Morgen zu setzen, hat erst recht keinen Sinn und würde auch wenig Nutzen für den „Gutsbesitzer“ gewähren. Es müßte also schon ein ganzes Gut zerschlagen werden und daraus, wie das Herr Sombart in Steesow in mustergültiger Weise versucht hat, ein neues Bauerndorf mit selbständigem Gemeindeleben und sozialer Abstufung des Besitzes begründet werden. Dazu werden sich aber nicht viele Grund-

besitzer bereit finden lassen, denn für die meisten hieße das auf ihre Stellung als Grundbesitzer verzichten.

Zwingt aber der Mangel an geeigneten Arbeitskräften in einzelnen Fällen dazu, Arbeiterkolonien zu begründen, oder führt der Arbeitermangel in Distrikten, wo die Auswanderungslust stark grassiert, dazu, den vorhandenen oder anzusiedelnden Arbeiterfamilien eine größere Sicherheit der Existenz zu schaffen, so erscheint es uns' immer noch fraglich, ob man sich dann der Form des Rentengutes bedienen wird und ob eine solche Benutzung der neuen Rechtsinstitution im allgemeinen, volkswirtschaftlichen Interesse wäre.

Da der Gutsbesitzer in diesem Falle hauptsächlich auf die Gewinnung tüchtiger und dauernder Arbeitskräfte Gewicht legen muß, so wird es für ihn die erste Sorge sein, wenn er Arbeiterwohnungen errichtet und mit etwas Garten- und Ackerland ausstattet, auch einen so weitgehenden Einfluß auf die Bewohner dieser Häuser zu behalten, daß er sicher ist, über ihre Arbeitskraft regelmäßig verfügen zu können. Diese Sicherheit wird ihm eine Veräußerung zu Rentengut aber keineswegs immer bieten, es sei denn, daß er durch weitgehende Beschränkungen in der Verkaufs- und Verfügungsfreiheit sich die Handhabe behält, um jederzeit einen Druck auf die Ansiedler ausüben zu können. In den meisten Fällen werden Zeitpachten, wie sie heute schon zahlreich existieren, auf ein oder mehrere Jahre den Neigungen und Interessen der privaten Grundbesitzer weit mehr entsprechen, weil sie dann jederzeit im stande sind, durch Kündigung des Verhältnisses die Kolonisten zu zwingen, ihren Wünschen gemäß zu leben und ihnen ihre Arbeitskraft zu mäßigem Lohn zur Verfügung zu stellen. Solche Zeitpachtgüter würden allerdings manchen Vorteil des selbständigen Besitzes vermissen lassen; aber wir schlagen, wie früher schon angedeutet, auch die Vorteile eines solchen doch immer nur mit größeren Opfern seitens der Arbeiter zu erlangenden Besitzes nicht allzu hoch an.

Denn wenn solcher Besitz prinzipiell nicht genügend erweitert werden kann, also ein Vorwärtskommen, ein Emporarbeiten dem Besitzer nur in bescheidenen Grenzen möglich ist, und er selbst vielleicht durch eine Reihe von Beschräkungen auch so weit unselbständig gemacht ist, daß eine freie Veräußerung und Verschuldung nicht möglich ist, so ist die Lockung für den Arbeiter gewiß nicht groß, einige Morgen gegen unkündbare, ewige Rente zu erwerben, sich darauf ein Haus zu erbauen und dann Zeit seines Lebens der abhängige Hintersasse des Gutsherrn zu sein. Was ihn reizt, was ihn in großer Zahl über den Ozean in die weite Ferne treibt, ist die Hoffnung auf freien, unabhängigen Besitz, den er nach Belieben sich erarbeiten und allmählich erweitern, den er nachher als freies Erbe den Seinen hinterlassen kann. Hier aber wird der Arbeiter an die Scholle gefesselt, die er sich mit seinen mühsam ersparten Groschen erworben hat; er kann sie schwer veräußern, noch weniger zu einem selbständigen für die Ernährung der Familie ausreichenden Besitz erweitern und ist deswegen in isolierter Lage oft gezwungen, seine überschüssige Arbeits-

kraft dem Gutsbesitzer zu mäßigem, oft übertrieben niedrigem Lohne zur Verfügung zu stellen. Prof. v. Miaskowski machte seiner Zeit [1]) mit Recht darauf aufmerksam, daß solche durch eigenen Besitz festgehaltenen Arbeiter oft in der allertraurigsten Lage und der Willkür des Großgrundbesitzers preisgegeben wären. Ihr Besitz von Haus und Garten würde ihnen eher zum Fluch als zum Segen werden, weil sie diesen Besitz nicht verlassen können oder wollen und sich deshalb mit Hungerlöhnen begnügen müssen. Die Möglichkeit, daß derartige Zustände entstehen können, ist gewiß nicht zu bestreiten und wir halten es deshalb auch gar nicht für ein unzweifelhaftes Glück für die Volkswirtschaft, wenn vermittelst der Rentenqualität eine Reihe von Tagelöhnern um den Gutshof herum dauernd in einer Zwitterstellung angesiedelt werden, die aus diesen Leuten auch selten eine Aristokratie unter den Arbeitern schaffen wird, sondern möglicherweise die Zahl der Unzufriedenen erst recht steigert. Anders können die Dinge liegen, wenn nicht isolierte Großgrundbesitzer, sondern wenn der Bauernstand selbst, oder die Gemeinde, oder wenn der Großgrundbesitzer in größeren Bauerndörfern Rentengüter schaffen und solche Häuslereien sich als organische Glieder in das Gemeindeleben eingliedern und auch bei den übrigen Bauern und Gemeindeangehörigen Arbeit und Verdienst finden können. Es kommt eben hierbei wie so oft bei sozialpolitischen Maßregeln weit weniger auf die allgemeinen Prinzipien als als auf die Personen an, welche sie zur Ausführung bringen.

Doch nun zum Schluß! Werden die Rentengüter sich bewähren? Werden sie die Hoffnungen erfüllen, die man so vielfach auf sie setzt? Werden sie in hervorragendem Maße zur Erhaltung unseres ländlichen Mittelstandes, zur Seßhaftmachung unserer Arbeiterbevölkerung beitragen? Ist deshalb eine Ausdehnung der Bestimmungen, wie sie in dem Gesetz zur Beförderung deutscher Ansiedelungen z. T. aus politischen Rücksichten Aufnahme gefunden haben, auch für die übrigen Teile des Reiches wünschenswert?

Wir haben wohl keinen Zweifel darüber gelassen, daß wir nicht allzubegeisterte Anhänger dieser Rentengüter sind, so sehr wir auch die segensreichen Folgen anerkennen, welche die Erbpacht in Mecklenburg bis jetzt gehabt hat. Denn hier handelte es sich darum, aus einem abhängigen an Beaufsichtigung und Kontrolle gewöhnten einen freien Bauernstand mit festen Besitzesrechten zu machen; in Preußen würden sich Männer, die bis dahin nur die absolute Freiheit des Grundeigentums gekannt' haben, unter den Druck einer Reihe von Beschränkungen stellen müssen. Als Übergangsstadium zu festen, unbeschränkten Besitzesrechten können und werden Einrichtungen, wie sie das Rentengut kennzeichnen, unkündbare Rentenkapitalien, Beschränkung der Teilungs- und Zusammenlegungsbefugnis ganz gewiß nützlich wirken und sind unseres Erachtens besonders empfehlenswert, wo es sich darum handelt, Kolonisationen zur besseren Verteilung des Grundeigentums vorzunehmen und Bauern,

1) Verh. des Landes-Ök.-Kollegiums 1885 S. 314.

Kossaten und Häusler zu ständigem Besitz anzusiedeln. Als dauernde Einrichtungen würden wir sie nicht empfehlen, weil bei dem schnell pulsierenden Leben der modernen Volkswirtschaft niemand im stande ist, vorauszusehen, welche Anforderungen spätere Generationen an die Größe und Beweglichkeit des Grundbesitzes stellen werden.

Darum betonten wir wiederholt, daß für staatliche Kolonisationen, oder solche, die von Gemeinden etc. unter Aufsicht des Staates unternommen werden, Erbpacht und Rentengüter sehr wohl als Mittel zur Schaffung und Erhaltung eines Bauernstandes Anwendung finden können, weil wir zur Staatsverwaltung das Vertrauen haben dürfen, daß sie im gegebenen Falle zeitgemäße Reformen, die im Interesse der Gesamtentwicklung liegen, einführen wird. In den Händen von Privatleuten, denen naturgemäß die eigenen materiellen Vorteile über den Interessen der Gesamtheit stehen werden [1]), sind derartige Einrichtungen in solcher Allgemeinheit, wie sie heute durch das Gesetz in Preußen begründet sind, gewiß eine gefährliche Waffe, die man ihnen nicht anvertrauen sollte, ohne einige beschränkende Bestimmungen über den Gebrauch derselben hinzuzufügen. Es klingt ja sehr schön, wenn man behauptet, man wolle nur die volle Vertragsfreiheit, die durch liberale Gesetzgebung beseitigt worden, wiederherstellen; aber diese Freiheit, Verträge zu schließen, kann und darf doch nicht zu einer dauernden vertragsmäßigen Knechtung des einen Teiles der Kontrahenten führen, — man muß den letzteren oder mindestens deren Erben doch immer die Freiheit geben, sich von drückend und lästig gewordenen Fesseln auch wieder befreien zu können.

Denn wenn der Grundbesitzer im stande ist, den Häuslern und Kuhbauern, die er ansiedelt, ewig unablösbare Renten aufzulegen, wenn er sie zwingen kann, vertragsmäßig auf das Recht zu verzichten, Teile des Gutes abzuverkaufen oder Teile eines anderen, resp. ganze Stellen hinzuzuerwerben, wenn er sie verträgsmäßig daran hindert, den Realkredit zu gebrauchen, wenn er sich ein Einspruchsrecht bei Verkauf und Vererbung sichert, — so sind das alles Fesseln, die der erste Erwerber freiwillig auf sich nehmen mag, die er dann auch tragen muß und teilweise auch ohne Schaden, vielleicht sogar zum Segen und Gedeihen der neuen Kolonie tragen kann. Aber auch die nächste Generation denselben Druck empfinden zu lassen, der möglicherweise gar nicht mehr im Interesse einer gesunden Fortentwicklung liegt, und keine Handhabe zu bieten, diesen Druck wieder erleichtern und zeitmäß beschränken zu können, heißt der Vertragsfreiheit zum Schaden der künftigen Geschlechter und der Volkswirtschaft allzuweiten Spielraum gestatten.

---

1) In Mecklenburg-Schwerin sind die Erbpächter auf den Regierungsländereien von freien Eigentümern ihrer Hufe kaum zu unterscheiden. Die Regierung hat ihnen freiwillig einige Jahre nach Abschluß der Verträge Unkündbarkeit der Kanonkapitalien zugesichert, hat ihnen Ablösbarkeit des letzteren zugestanden, die Befriedigung des Realkredites möglichst erleichtert etc., während die Erbpächter einiger Rittergutsbesitzer durch Familienfideikommisse an die Scholle gebunden, in ihrem Kredit beschränkt sind und sich kaum als Herren auf ihrer Hufe fühlen.

Deshalb meinen wir, man würde die großen Ziele, die man erstrebt, entweder auf dem Boden der heutigen preußischen Gesetzgebung oder mit geringen Veränderungen derselben sehr wohl erreichen können.

Wenn der Verkauf der neuen Stellen zu freiem Eigentum erfolgt, aber gegen Eintragung des größten Teiles der Kaufgelder als Hypothek, die niedrig verzinst, seitens der Gläubiger nicht kündbar, seitens der Schuldner ohne Zustimmung des Gläubigers vielleicht erst nach einer Reihe von Jahren und auch dann in besonderen Fällen nur mit bestimmten Zuschlägen zum ursprünglichen Kanonkapital ablösbar ist, so wäre damit einer der wesentlichsten Vorzüge der Erbpacht und Rentengüter, — die ewige von Zinsschwankungen nicht berührte Rente auch für die neuen Ansiedelungen gewahrt, und, ohne daß ein besonderer Anreiz dazu vorhanden wäre, doch die Möglichkeit einer Abtragung der Schuld gegeben. Wenn dann ferner die Vertragsbestimmung gesetzlich zulässig wäre, daß innerhalb 30 oder 40 Jahren eine Parzellierung oder Zusammenlegung der neu begründeten Stellen nur mit Genehmigung des Rentenberechtigten erfolgen darf, die aber in gewissen Ausnahmefällen durch richterliche Entscheidung ergänzt werden kann, — so ist damit wohl, soweit in wirtschaftlichen Dingen überhaupt vorgesorgt werden kann, hinreichende Garantie geschaffen, daß die neu errichteten Stellen als dauernde Heimstätten für Bauern und Kleinbesitzer gelten können. Denn die große Gefahr einer baldigen Zersplitterung oder einer Aufsaugung der neuen Höfe ist zum mindesten wesentlich verringert, wenn der Bauer seit 30 oder besser seit 40 Jahren auf derselben Scholle sitzt, wenn der derzeitige Besitzer wohl gar darauf geboren, oder seine Jugendjahre verlebt hat. Im Laufe einer Generation können und werden die Kolonisten mit ihrem Boden so verwachsen sein, daß sie wahre Herren desselben geworden sind und ihren Besitz lieben, sie werden sich als organische Glieder der neuen Gemeinde fühlen und die Gefahr einer leichtfertigen Zersplitterung des Bodens ist dann wohl zumeist vorüber.

Wenn dann endlich Vorkaufsrechte dem Kolonisator nur für eine gleiche Zeitdauer von 30 bis 40 Jahren und dann immer nur mit der oben empfohlenen Beschränkung zugelassen würden, daß eine Wiederveräußerung ohne materiellen Gewinn binnen Jahresfrist vom Gesetzgeber verlangt würde, so hätte der Begründer der Kolonie die für den Beginn des Unternehmens notwendige Sicherheit, tüchtige, seinen Intentionen entsprechende Kolonisten zu erhalten, ohne daß damit wesentliche Gefahren für den letzteren verbunden wären.

Will man nun von seiten der Regierung in richtiger Erkenntnis der hohen sozialen Bedeutung eines gesunden Bauernstandes die Errichtung von Rentengütern in der oben angedeuteten Beschränkung begünstigen, sei es durch eigene Kolonisationen, sei es durch Ermöglichung privater Ansiedelungen, so sollte man dabei nicht stehen bleiben, die ganze Agrarpolitik müßte vielmehr zielbewußt dahin streben, den Bauernstand nicht nur durch Neugründungen neu zu kräftigen, sondern ihn vor allem zu erhalten und zu sichern, wo er

noch in alter Kraft und Zähigkeit Widerstand leistet gegen die seinen Bestand gefährdenden Angriffe von oben und von unten.

Dann sollte man nicht bloß durch eine allgemeine Reform des bäuerlichen Erbrechtes die Sitten und Lebensanschauungen der Bauern umzugestalten suchen, sondern müßte auch darauf hinarbeiten, daß solche Anerbenrechte durch rechtzeitige Lebensversicherungen für die Miterben ihrer Härten entkleidet würden. Dann ist es Aufgabe des Staates, nicht den Realkredit zu beschränken, die Hypothekenbücher für den bäuerlichen Besitz zu schließen, sondern durch Errichtung zweckmäßig organisierter Kreditanstalten für Befriedigung des gesunden Kreditbedürfnisses in der Form unkündbarer Hypotheken mit niedrigem Zinsfuß und der Möglichkeit, nicht dem Zwange der Amortisation Sorge zu tragen. Dann müssen Darlehnskassen und zahlreiche Bankfilialen solider Bankinstitute dafür sorgen, daß dem Bauern Gelegenheit geboten wird, sich aus den Händen der Wucherer und Güterschlächter zu befreien, wie sie in einzelnen Provinzen Preußens und des Reiches leider dominieren.

Dann müssen endlich die landwirtschaftlichen Vereine in Verbindung mit den Organen der Staatsverwaltung mehr als bisher dafür eintreten, durch Förderung des Genossenschaftswesens den Kleinbesitz zu stärken im Konkurrenzkampf gegen den Großbetrieb und namentlich durch Errichtung von Getreidebörsen, durch bessere Organisation der Absatzverhältnisse den Bauern von dem Tribut zu befreien, den er einem allzuweitgehenden Zwischenhandel oft zu entrichten hat.

Das sind, oder sollten sein die oft betonten Ziele unserer Agrarpolitik, welche zur Erhaltung und Sicherung unseres Bauernstandes in beschleunigtem Tempo zu erstreben die Not der Zeit ganz gewiß dringend wünschenswert erscheinen läßt.

Litteratur.

Patten, Simon N., Ph. D. (Halle), **the premises of political economy, being an examination of certain fundamental principles in economic science**, Philadelphia 1885, 244 pp. Besprochen von Professor E. Leser.

Die große Mehrzahl der ökonomischen Schriften, die wir aus Amerika erhalten, dient nur der Popularisierung der von Europa, insbesondere von England übernommenen Lehrsätze, höchstens noch der Anwendung derselben auf einen neuen praktischen Fall. Den Versuch dagegen einer eigentlichen Fortbildung der Theorie bieten dieselben regelmäßig nicht dar. Deshalb können wir wohl die vorliegende Schrift als eine rühmliche Ausnahme bezeichnen, weil ihr Vf. das Überlieferte mit bemerkenswerter Selbständigkeit erfaßt und in gründlicher Prüfung nach verschiedenen Richtungen umgestaltet. Ja, er ist sogar bemüht, mit neuen Wahrheiten von allgemeiner Geltung, mit neuen Erklärungen der wirtschaftlichen Thatsachen das bisherige System der Wissenschaft zu bereichern. In der Art, wie er diese Bestrebungen verfolgt, zeigt er eine bedeutende Annäherung an die Forschungsweise jener Schriftsteller, denen die Begründung der herrschenden nationalökonomischen Theorie verdankt wird, und die logische Schärfe, die er vielfach bewährt, erscheint der Meister, deren Vorbild ihn zur Nacheiferung gesporn hat, nicht ganz unwürdig.

Bei der grundlegenden Wichtigkeit der Probleme, mit denen der Vf. sich beschäftigt, und bei dem Charakter der Darstellung, die an den herkömmlichen Anschauungen zu ändern und zu bessern unternimmt, dürfte ein genaueres Eingehen auf die einzelnen Ausführungen gerechtfertigt erscheinen. Ohnehin erregen die polemische Verhüllung, in der die Ansichten des Verfassers vielfach auftreten, und der oft etwas verschlungene Gang seiner Beweisführung das Gefühl, daß erst eine zusammenfassende Übersicht des positiven Gedankeninhalts der Schrift für die Beurteilung ihres Wertes einen Anhalt bietet.

Den eigentlichen Mittelpunkt der sämtlichen Erörterungen bildet die Untersuchung jener ökonomischen Erscheinung, die wir gewöhnlich als Grundrente bezeichnen. Zwar führt nur das erste der acht Kapitel, in welche das Buch zerfällt, die Aufschrift „über die Rente“, aber fast alles Eigentümliche, was der Vf. in späteren Abschnitten über andere Fragen vorbringt, leitet sich ebenfalls aus einer konsequenten Durchführung der Rententheorie ab. Nun geschieht es ja nicht das erste Mal, daß von

Amerika aus die Lehre von der Bodenrente in ausführlicher und origineller Weise besprochen wird, und nach der Meinung des Ref. ist der Einfluß gerade dieser früheren amerikanischen Darstellungen auf den Vf. nicht zu verkennen. Freilich stehen die beiden meistgenannten amerikanischen Nationalökonomen in bezug auf ihre Beurteilung der Rente im denkbar schärfsten Gegensatz. Während Carey die Ricardo'sche Theorie gänzlich widerlegen zu können glaubt, hat umgekehrt Henry George in derselben den Schlüssel finden wollen, der das volle Verständnis aller wirtschaftlichen Erscheinungen eröffne, und bekanntlich die weitgehendsten praktischen Folgerungen daran geknüpft. Es mag deshalb paradox klingen, wenn wir die Ansicht aussprechen, der Vf. sei in seiner Auffassung von der Rente durch seine Landsleute Carey und George beeinflußt worden. Allein die nähere Betrachtung unsrer Schrift wird ergeben, daß darin einerseits wie von Carey aus der Erfahrung gewonnene Einwürfe gegen die Ricardo'schen Sätze vorgebracht werden, während andrerseits ganz im Sinne von George der Rentenerscheinung eine ganz außerordentliche Tragweite zugeschrieben ist.

Zur Ricardo'schen Rententheorie gehören folgende drei Sätze: einmal, daß es Boden ohne Rente gibt, dann, daß die verschiedenen Böden durch ihre Qualität sich unterscheiden, und drittens daß bei einem Preis, der die Kosten nicht deckt, der Anbau aufgegeben wird, daß deshalb die höchsten Produktionskosten den Preis bestimmen. Gegen alle diese Anschauungen stellt der Vf. in seinem ersten Kapitel Beweisgründe zusammen. Die Existenz von rentelosem Boden sucht er durch den Hinweis zu widerlegen, daß auch das unangebaute Land zu Zwecken der Viehhaltung, Holzgewinnung, Jagd benutzbar sei und gegen Entgelt gepachtet werde. So sehen wir auch Wilddiebe aus Gewinnsucht ihr gefährliches Gewerbe betreiben, das also doch mehr einbringen müsse als bloß die angemessene Bezahlung für die Anstrengung des Jagens. Sollte aber selbst unkultiviertes Land vorhanden sein, das keinen Reinertrag lieferte, so wäre nach dem Vf. doch noch nicht bewiesen, daß man wenigstens dieses, ohne Rente zu erwarten, mit Vorteil in Anbau nehmen könnte; denn ausgedehntes Waldland ist zu klimatischen Zwecken notwendig und muß deßhalb unberührt bleiben. Auch dürfe man nicht sagen, es gebe Land in solcher Entfernung von den Produktenmärkten, daß auf demselben eine Rente nicht zu erzielen sei. Denn wenn nur Produkte erzeugt würden, so entstehe der Absatz von selbst, da an jede Landwirtschaft eine lokale Industrie sich anschließe. Soweit die hauptsächlichen Argumente, die das ausnahmslose Vorkommen von Rente auf allen angebauten Feldern beweisen sollen. Dann wird zu zeigen versucht, daß der Unterschied in der natürlichen Fruchtbarkeit der Böden sehr gering sei. Bei okkupatorischen Benutzungen des Bodens wird geradezu geleugnet, daß die Bodenqualität auf die Produktionskosten einen Einfluß habe. Hier richteten sich nämlich die Kosten nach der Menge des Produkts, nicht nach der Größe der Bodenfläche, wie beispielsweise das Fällen von hundert Stämmen ein Gegebenes koste, ob dieselben nun auf einem ganzen oder schon auf einem halben Morgen sich finden. Aber auch im landwirtschaftlichen Betrieb seien die Unterschiede in der Fruchtbarkeit

keine besonders großen. Vielmehr entstehe allmählich eine gewisse Gleichheit unter den Feldern, indem die von Natur ertragreicheren durch die großen Ernten, die man ihnen entnimmt, erschöpft werden, während eine natürliche Geneigtheit bestehe, schlechte Böden durch sorgfältige Bearbeitung und Schonung zu verbessern. Man müsse dabei nur immer im Auge behalten, daß die Fruchtbarkeit nicht nach einer einzelnen Ernte zu beurteilen sei, sondern nach dem Gesamtergebnis, welches eine ganze Rotation im Fruchtwechsel ergebe. Daher zeigten sich denn auch für die Beurteilung der Bodenqualität andere Verhältnisse viel bedeutungsvoller als die ursprüngliche Fruchtbarkeit. Territoriale und ökonomische Lage einer Gegend stehen hier in erster Linie. Die bessere Absatzgelegenheit auf der einen, der erniedrigte Kapitalzins auf der andern Seite seien die Hauptmomente, welche es zustande brächten, daß mit dem Fortschreiten der Kultur immer mehr aller Boden als fruchtbar erscheine, demnach die Unterscheidung zwischen gutem und schlechtem gegenstandslos werde. Drittens aber hält der Vf. auch den Satz, daß die unter den ungünstigsten Bedingungen sich vollziehende Produktion den Preis der Bodenerzeugnisse bestimme, mit den Thatsachen nicht für vereinbar. Denn dabei werde übersehen, daß der erste Anbau, die Rodung eines bis dahin unkultivierten Bodens ganz besondere Auslagen erfordere, also auch bei steigendem Preis oft der Anbau zusätzlichen Bodens unterbleiben müsse, während umgekehrt auch bei niedrigem Preis nicht ein Aufgeben des Anbaues erfolge, wenn einmal die ersten und besonders großen Schwierigkeiten überwunden sind. Man könne sogar behaupten, daß die Kosten der Rodung mit wachsender Kultur immer größer werden, und deshalb werde es immer unrichtiger zu sagen, daß der Preis den Produktionskosten auf dem undankbarsten Boden gleich sei.

Nach dem Vf. sind es zwei andere Momente, welche auf den Preis der Bodenerzeugnisse den bestimmenden Einfluß üben. Einerseits jene schon erwähnten Kosten der Urbarmachung frischen Bodens, denn um diesen Betrag kann der Preis über die Produktionskosten auf dem schlechtesten Boden steigen. Dann aber noch ein andrer Umstand, nämlich die Gestaltung des Bedarfs. Denn nicht in dem Verhältnisse der zunehmenden Bevölkerung müsse immer auch die begehrte Menge von Rohprodukten wachsen, sondern die gleiche Menschenzahl könne Anforderungen stellen, die mit verschiedener Leichtigkeit zu befriedigen seien. Hier unterscheidet der Vf. teilweise in bekannter, teilweise aber auch in origineller Art. Er führt aus, daß sich der Bedarf auf rasch vergängliche oder auf mehr dauerhafte Güter richten kann. Ferner betont er, daß mancher Verbrauch vielen gleichzeitig zugute kommt, während andere Genüsse gleichsam einen egoistischen Charakter an sich tragen, nur die Annehmlichkeit und Befriedigung eines Einzelnen befördern. Endlich komme es darauf an, ob der Mensch in seinem Begehren sich den Naturgesetzen möglichst anpaßt, jene Gütermengen im größten Umfange zu gewinnen sucht, von denen die Natur die größten Vorräte darbietet und die größten Mengen erzeugt, oder in seiner Willkür sich über solche Rücksichten gänzlich hinwegsetzt. Je unnatürlicher, unzweckmäßiger, eigenwilliger der Mensch verfährt, desto höher wachsen die Rentenbezüge.

Wenn wir diese Erörterungen über das Wesen der Rente kritisieren sollen, so kann auf alle einzelnen Argumente hier nicht genauer eingegangen werden. Manches derselben würde einer schärferen Prüfung wohl kaum standhalten, So hängt beispielsweise die Verpachtung der Jagden und die Bestrafung der Wilddiebe damit zusammen, daß den Eigentümer die erlegte Jagdbeute nicht bloß Pulver und Blei kostet, sondern auch unter unsern Verhältnissen den Unterhalt des Wildes, der den von ihm angebauten Feldern entnommen wurde. Um aber im ganzen zu urteilen und den Standpunkt des Verfassers zusammenfassend zu charakterisieren, so können wir nicht finden, daß er, was die Theorie der Rente betrifft, mit Ricardo in einem wesentlichen Widerspruch ist. Die Ricardo'sche Theorie der Rente nämlich ist eine Zurückführung der Rentenerscheinung auf allgemeinere Gesetze, die auch sonst im wirtschaftlichen Leben gelten. Ricardo erklärt die Rente aus den allgemeinen Gesetzen des Preises; er zeigt, daß das Preisgesetz, eine Verschiedenheit der Produktionsbedingungen auf den einzelnen Böden vorausgesetzt, zur Rente führen muß. Der Vf. leugnet nun weder das Preisgesetz noch das Vorhandensein ungleicher Umstände, unter welchen sich die Bodenproduktion vollzieht, er leugnet auch nicht, daß als Konsequenz dieser Verhältnisse die Rente sich bildet Nun hat freilich Ricardo diese Grundzüge seiner Theorie noch genauer illustriert, belegt, zu Folgerungen benutzt. Mit diesen Zusätzen braucht man nicht einverstanden zu sein, um darum doch im wesentlichen den Standpunkt der Ricardo'schen Rentenlehre einzunehmen. Die Einwürfe des Verfassers aber sind allein gegen solche unwesentliche Züge gerichtet. Die Unterschiede in den Bedingungen der Produktion sind ihm nicht Unterschiede der natürlichen Fruchtbarkeit, sondern Verschiedenheiten etwa im herrschenden Zinsfuß, im begehrten Produkt, im bereits geschehenen oder noch zu bewirkenden Anbau. Ebenso erkennt der Vf. das allgemeine Preisgesetz auch für die Landwirtschaft als maßgebend an, aber findet, daß als thatsächliche Momente, welche bei Bodenerzeugnissen die Produktionskosten oder die Nachfrage beeinflussen, auch die Schwierigkeit des Übergangs zu neuen Feldern, die mehrfache Verwendbarkeit des Ackers Berücksichtigung verdienen. Endlich erscheint dem Vf. allerdings die Rente weniger das Ergebnis natürlicher und unvermeidlicher Umstände, als einer gewissen Unklugheit der Völker, aber in der Hauptsache hält er sie doch auch für eine Folge zufälliger äußerer Verhältnisse ohne ein Bemühen, ein Verdienst des Bodenbesitzers.

Daß der Vf. im Grunde als ein Anhänger der herrschenden Rententheorie gelten kann, zeigt sich besonders deutlich in den späteren Abschnitten seines Buches. Dieselben stellen sich geradezu die Aufgabe, aus der Rentenerscheinung, aus der Thatsache, daß mit der wachsenden wirtschaftlichen Kultur und zunehmenden Bevölkerung die Rente eintritt und immer mehr steigt, neue Folgerungen abzuleiten. Der Vf. glaubt. daß in dieser Hinsicht bisher noch nicht alle Konsequenzen, die stichhaltig und praktisch bedeutungsvoll wären, gezogen worden sind. Dabei legt er nicht etwa auf die eigentümlichen Punkte, die er selbst in die Rententheorie einzuführen versucht, ein Gewicht, vielmehr rügt er es gerade an den bisherigen Bearbeitern, daß sie ihre eigene Auffassung nicht

genug folgerichtig entwickelt und dadurch derselben eine zu geringe Tragweite beigemessen haben. Im folgenden sei zusammengestellt, welche neue Konsequenzen der Vf. selbst aus der Rentenerscheinung ableitet.

Zuerst sucht der Vf. zu beweisen, daß in der herrschenden Lehre von der Verteilung die Rente nicht hinlänglich berücksichtigt worden sei. Er bezieht sich dabei auf den Satz der englischen Schule, daß die Gewinnrate nur von der Höhe des Arbeitslohnes bestimmt werde. Er meint, daß man das gar nicht aussprechen könne, wenn man mit der Existenz des Renteneinkommens bekannt sei. Dabei ist der litterarhistorische Punkt übersehen, daß die Ansicht von der umgekehrten Proportionalität zwischen Arbeitslohn und Gewinn und die Lehre von der Rente beide von demselben Autor Ricardo vorgetragen werden. In der That ist aber Ricardo gerade der Meinung, daß nur Arbeit und Kapital sich in das Produkt teilen. Die Rente entspricht nach ihm nicht einem Teil des Produkts, sondern nichtaufgewendeten Kosten. Die Rente, soweit sie überhaupt vorkommt, läßt sich durch eine bloße Subtraktion berechnen. Eine „Verteilung des Produkts“ dagegen findet nur als Arbeitslohn oder Kapitalgewinn statt. Das ist im wesentlichen die Widerlegung der Ausstellungen, die der Vf. an der Ricardo-Mill'schen Einkommenslehre macht. Wäre aber selbst die letztere nicht richtig, vielmehr, was z. B. den Arbeitslohn anbetrifft, eine Beziehung desselben zur Rente vorhanden, so dürfte man doch nicht so weit gehen, wie der Vf. in seiner positiven Ausführung es thut. Er will den Beweis führen, daß mit jeder Zunahme der Rente der Arbeitslohn entsprechend falle, und dieser Beweis erscheint nun keineswegs gelungen. „Angenommen,“ sagt er (S. 106), „hundert Ellen Tuch würden durch die Arbeit einer Woche erzeugt, und dieselbe Arbeit wäre nötig, um zehn Maß Weizen auf dem besten Boden hervorzubringen, so werden, solange es keine Rente gibt, die beiden Gütermengen gleichen Wert haben, und der Wochenlohn wird zehn Maß Weizen betragen. Wenn schlechterer Boden,“ so fährt er fort, „angebaut wird, der nur neun Maß Weizen als Ergebnis derselben Arbeit liefert, die auf dem guten Boden zehn Maß erzeugt, so werden hundert Ellen Tuch für neun Maß Weizen umgetauscht werden, und der Wochenlohn aller Arbeiter wird neun Maß sein, wie ja auch das Produkt einer Wochenarbeit (hundert Ellen Tuch) gegen neun Maß Weizen umgetauscht werden wird.“ In dieser Entwicklung ist unbeachtet geblieben, daß auch das Kapital an dem Ergebnis der Produktion teilnimmt. So wird denn auch die Abnahme der Produktion von dem Kapital mitzutragen sein. Daß die Rente immer und um ihren ganzen Betrag den Arbeitslohn verkürzt, ist jedenfalls nicht bewiesen.

Auch bei der bisherigen Lehre vom internationalen Handel und den daran anknüpfenden praktischen Fragen glaubt der Verfasser die Rentenerscheinung nicht genügend berücksichtigt. Er meint, die berühmte Ricardo'sche Lehre von den Bedingungen des Austausches unter mehreren Nationen berichtigen zu sollen. Er hält dieselbe für unvollkommen, weil übersehen werde, daß die Rente auf die Handelsbeziehungen einen zweifachen Einfluß übe. Einmal nämlich werde der internationale Austausch, soweit dabei Bodenerzeugnisse vorkommen, durch Veränderungen, welche die Rente erfährt, ebenfalls modifiziert. Das ist unzweifelhaft, braucht

aber kaum besonders hervorgehoben zu werden. Denn wenn die Rente sich vergrößert, so ist eben die Arbeitsmenge, welche die Herstellung der betreffenden Güterart kostet, eine andere geworden, gerade wie wenn etwa die Arbeiter an Geschicklichkeit einbüßten. Auf der anderen Seite aber meint der Verfasser auch, daß das allgemeine Gesetz sich modifiziere, sobald Rohprodukte in Frage kommen, weil diese bereitwilliger gekauft würden als Manufakte. Die Ausführung aber, die er in diesem Zusammenhang macht, erscheint nicht geglückt. In Wahrheit beweist er nur, daß Ricardo's Satz auch gilt, wenn es sich um mehr als zwei auszutauschende Güterarten handelt, und daß in dieser Hinsicht Rohstoffe sich ebenso verhalten wie Fabrikate.

Indem der Verfasser dann die Handelspolitik erörtert, zweifelt er an der Richtigkeit des Freihandels, weil die Verteidiger desselben die Rückwirkung des Systems auf die Höhe der Rente nicht untersucht hätten. Freilich können auch die Schutzzöllner keine rechte Freude an dem Vf. haben, denn er statuiert einen Interessengegensatz zwischen den verschiedenen Berufsklassen wie unter den Nationen. Der Vf. will aber immer diejenige Handelspolitik eingeschlagen wissen, bei der die Grundbesitzer am wenigsten Rente beziehen. Danach hält er für ein Land, das einen starken Bedarf an Bodenerzeugnissen hat, den Freihandel, für ein dünnbevölkertes Land, das nur Bodenerzeugnisse ausführen könnte, das Schutzsystem für empfehlenswerth. In Wirklichkeit scheint der Vf. hier zwei Dinge zu verwechseln. Allerdings wenn die Landwirtschaft auch den Bedarf für die Industrie erzeugen muß, so wird die Rente höher, aber es macht dabei keinen Unterschied, ob diese Industrie auswärts oder im Inland betrieben wird. Das Problem von Freihandel und Schutzzoll aber betrifft die Frage, wo die Industrie am zweckmäßigsten ihre Stelle haben soll. Der Vf. hätte vielleicht Recht, die Ausfuhr der Bodenerzeugnisse verhindern zu wollen, wenn er dadurch das Land in einem primitiven Zustand mit dünner Bevölkerung und bescheidenen Bedürfnissen erhalten könnte; aber so würde der Erfolg der Maßregel sich nicht gestalten. Vielmehr würde eine Industrie im Innern hervorgerufen und dadurch die gefürchtete Rentensteigerung resp. Rentenentstehung doch herbeigeführt. Im Gegenteil kann eine zweckmäßige Verteilung des Anbaues, wodurch die Rente verringert wird, erfolgen, wenn eine Auswahl unter den Ländereien mehrerer Nationen offen steht.

Auch im inneren Verkehr kann sich der Vf. nur wegen der Rentenerscheinung nicht für eine volle Freiheit der Bewegung aussprechen. So zeigt sich wieder, wie ihm die Rente die einzige, aber gewaltige Störung in der Harmonie der wirtschaftlichen Erscheinungen bildet. Er ist der Meinung, daß alle Entwickelung, alle Vorteile der zunehmenden Kultur und Einsicht zu nichts dienen als zur Steigerung der Rente, zur Bereicherung der Besitzer der Rentenquellen, daß dagegen der Arbeitslohn so gut wie der Gewinn verhältnismäßigere immer mehr abnehmen. Der Bodenbesitzer überlasse eben die Nutzung seiner Grundstücke demjenigen, der den größten Pachtzins zahle. So würden die Klassen, welche anspruchsvoller seien in ihren Forderungen gegenüber dem Grundeigentümer, immer mehr von den genügsamen verdrängt. Nicht die Leistungsfähig-

keit für die Zwecke der Produktion entscheide eigentlich im Kampf der Individuen um ihre wirtschaftliche Existenz, sondern die Geringfügigkeit des Entgelts, den sie vom Grundbesitzer für ihre Leistungen fordern. Darum verdrängten, was die Arbeiterklasse anlangt, gerade die rohen, ungebildeten Elemente die feineren, geistig entwickelten, und hinsichtlich des Kapitals ergebe sich das Resultat, dafs die Reichen, die mit Minimalzinsen sich begnügen, den kleineren Leuten die Ersparung unmöglich machen. Für diesen doppelten Mißstand sei eine Abhülfe nur durch staatliche Intervention möglich. Einerseits sei durch ein Verbot, ungebildete resp. ungeprüfte Arbeiter zu beschäftigen, das Niveau der Fähigkeiten in den arbeitenden Klassen zu heben, andrerseits durch mangelhafteren Rechtsschutz, unwirksamere Kreditgesetze der Zinsfuß zu steigern. Wir wollen von den zuletzt angedeuteten praktischen Vorschlägen, deren Unzweckmäßigkeit leicht zu erweisen wäre, absehen. Was jedoch die Theorie angeht, woran dieselben anknüpfen, so ist diese zwar in sich geschlossen und zusammenhängend, hat aber den wesentlichen Mangel, unbewiesen zu sein. Wie viele andre deduktiv vorgehende Nationalökonomen zeigt der Vf. doch nur eine Möglichkeit, wie etwa mit zunehmender Kultur die Verteilung des Gesamtprodukts auf die drei Einkommensarten sich ändern könnte. Aber es handelt sich darum festzustellen, wie die Entwickelung sich wirklich vollzieht; der Kreis der Möglichkeiten ist im Laufe der Zeit von den Schriftstellern fast vollständig durchlaufen. Nach Adam Smith steigen Rente und Arbeitslohn, während der Kapitalgewinn abnimmt; Ricardo läfst die Rente steigen, den Arbeitslohn unverändert bleiben, den Gewinn abnehmen; nach Rodbertus steigen Rente und Gewinn und der Arbeitslohn vermindert sich, und George und der Verf. endlich glauben, dafs nur die Rente sich vermehre, Lohn und Gewinn aber sinken.

Der Vf. sucht seine Überzeugung, der er vielfachen Ausdruck giebt und wonach zweckmäfsige menschliche Einrichtungen viel zu einer heilsamen Verringerung der Rente beitragen können, noch durch eine besondere Betrachtung (Kapitel 6) zu stützen. Er will zeigen, dafs die Renteneracheinung nicht schon bei bescheidenen, sondern erst bei übertriebenen und maßlosen Anforderungen, die wir an den Boden stellen, sich zeige. Er bekämpft daher die Lehre, daß allgemein in der Landwirtschaft zusätzliche Aufwendungen abnehmende Erträgnisse liefern. Diese Lehre wird von Senior als eines der vier Grundprinzipien der Nationalökonomie bezeichnet, und J. St. Mill nennt sie gar die wichtigste Wahrheit in unserer Wissenschaft. In der That erscheint sie auch durch die Einwürfe des Verfassers, so scharfsinnig man vielleicht dieselben finden mag, nicht erschüttert. Der Vf. beruft sich hauptsächlich auf folgende drei Erwägungen. Zuerst findet er, dafs die Abnahme der Bodenkraft gegenüber gesteigerten Anforderungen zur Erscheinung kommt gleichzeitig mit unsrem Wunsch, wenige bestimmte Fruchtarten der Erde abzugewinnen. Es sei doch die Möglichkeit vorhanden, daß nicht eine natürliche Eigenschaft des Bodens, sondern die ungeeignete Benutzungsweise die Verringerung der produktiven Kraft verschulde. Dann zieht er in Betracht, daß die Abnahme der Erträgnisse historisch zusammen-

falle mit größerer Geschicklichkeit der Arbeiter und besseren Ernten auf den früher angebauten Feldern, das durchschnittliche Ergebnis der Arbeit in der Landwirtschaft also nicht ab-, sondern zunehme. Endlich bemerkt der Vf., die Leistungen des Ackerbaues seien eine Vorbedingung für die Wirksamkeit der Industrie, man dürfe nicht den Ackerbau für sich allein in das Auge fassen, sondern müsse die vereinigte Arbeit in Stadt und Land mit dem Ergebnis, der gesamten nationalen Produktion vergleichen. Das zweite dieser Argumente ist seinem wesentlichen Inhalte nach nicht neu und schon früher, u. a. auch eingehend von Mill, widerlegt worden. Bei näherem Zusehen aber halten auch die beiden anderen Argumente der Prüfung keinen Stand. Denn die herrschende Lehre behauptet nichts anderes, als daß hinsichtlich der Produktivität ein Gegensatz bestehe zwischen Industrie und Landwirtschaft, und der Mangel der Landwirtschaft würde damit nicht beseitigt, wenn der Verf. auch richtig nachwiese, wie derselbe entsteht und wie er kompensiert wird.

Wenn der Vf. in der Hauptsache mit der Rentenlehre sich beschäftigt, so hat er ein Kapitel seiner Darstellung doch einem anderen Gegenstand gewidmet, der Malthus'schen Bevölkerungstheorie. Er ähnelt auch darin George, daß er die Bedeutung dieser Lehre abzuschwächen sucht. Seine Einwürfe berühren aber doch mehr nur die Fassung, nicht den eigentlichen Inhalt der Theorie. So meint er, daß die „moralische Einschränkung" nicht als entgegenwirkende Kraft sondern als teilweise Beseitigung des Bevölkerungsprinzips zu charakterisieren gewesen wäre.

Wir fassen unser Urteil über das Buch kurz zusammen. Wir haben durch dasselbe einen Schriftsteller kennen gelernt, der über die schwierigsten Probleme der Güterverteilung in gründlicher und selbständiger Weise nachgedacht hat. In seiner Kritik der Vorgänger zeigt er hervorragenden Scharfsinn und die Befähigung, die Erscheinungen des Lebens in ihrer Bedeutung für die Theorie zu würdigen. Wenn die positive Ausbeute seiner Erörterungen keine erhebliche ist, so messen wir die Schuld dem Umstande bei, daß der Vf. in der Forschungsweise der Autoren, die er berichtigen will, auch seinerseits beharrt. Wir hoffen ihm wieder zu begegnen, wenn er nicht bloß von der Autorität der Lehrmeinungen, sondern auch von derjenigen der überlieferten Methode sich noch freier gemacht hat, und erwarten, daß dann einmal die Wissenschaft seiner Begabung und seinem Eifer wertvolle Bereicherungen verdanken wird.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.
Die Verhandlungen über die Einführung eines Branntweinmonopols in der Schweiz.

Mehr als Zeichen der Zeit wie durch wesentliche neue Gesichtspunkte ist die Bewegung in der Schweiz zur Durchführung einer gründlichen Reform der Branntweinbesteuerung von besonderem Interesse und wirklicher Bedeutung. Wie in Schweden hat das Streben, dem Alkoholismus entgegenzuarbeiten, die Anregung zu dem ganzen Vorgehen gegeben, und die Einmütigkeit, die man in der Bevölkerung, der Regierung und den vorarbeitenden Kommissionen in dieser Hinsicht findet, die ruhige Sachlichkeit, die überall den festen Vorsatz bekundet, Parteiinteressen wie alten Vorurteilen entgegenzutreten, macht einen überaus wohlthuenden Eindruck, um so mehr, wenn man demgegenüber an unsere deutschen Verhältnisse denkt. Nur mit Trauer kann man sich bei der Lektüre der Schweizer Kommissionsberichte die Verhandlungen im deutschen Reichstage vergegenwärtigen, wo man über Nörgelei, Parteihader und gegenseitige persönliche Begeiferung zu tiefer gehender Erörterung der Kernfrage kaum gelangte, wo das Endergebnis in der Frage selbst rein negativ blieb und nicht einmal weder von der Regierung noch der Volksvertretung wertvolles Material zur Weiterarbeit zu Tage gefördert wurde.

Das Material in den unten angegebenen Schriften ist uns in liebenswürdiger Weise von dem Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus, Herrn Dr. Milliet, der wie sein Vorgänger im Amte selbst energisch in die Diskussion eingegriffen und besonders zur Klärung der Anschauungen beigetragen hat, zur Disposition gestellt [1]).

1) Hoffmann-Merian, zur Alkoholfrage. Vergleichende Darstellung der wesentlichsten Bestimmungen der kantonalen Wirtschaftsgesetze. Bern 1883. 73 SS.

Dr. Schuler, eidgen. Fabrikinspektor, zur Alkoholfrage. Die Ernährungsweise der arbeitenden Klassen in der Schweiz und ihr Einfluß auf die Ausbreitung des Alkoholismus. Bern 1884. 39 SS.

Über die analytische Bestimmung und technische Beseitigung des Fuselöls im Sprit. Gutachten v. Dr. G. Bunge, V. Meyer u. E. Schulze. Bern 1884. 22 SS.

Vergleichende Darstellung der Gesetze und Erfahrungen einiger ausländischer Staaten, zusammengestellt v. eidgenöss. statist. Bureau. Bern 1884. 633 SS.

Die gegenwärtigen Besteuerungsverhältnisse sind in der Schweiz außerordentlich kompliziert. Die einzelnen Kantone haben ihre eigene Steuergesetzgebung, die aus sehr verschiedenen Zeiten stammt.

Vier Arten der Steuern kommen in Betracht.

I. Der Zoll, welchen der Bund erhebt und sich auf 20 Frks. pro Hektol. 100 % Tralles beläuft.

II. Die Steuern „für die Verwirtung oder den Kleinverkauf alkoholischer Getränke.“ Im Kanton Bern ist das Gesetz über das Wirtschaftswesen vom 4. Mai 1879 in dieser Hinsicht maßgebend. Wirtschaften mit Beherbergungsrecht sind in 11 Klassen geteilt und zahlen eine Patenttaxe von 300—2000 Frks.; Wirtschaften ohne Beherbergungsrecht sind in 8 Kl. geschieden, welche v. 300—1600 Frks. zahlen. Das Ausschenken von Liqueurs in Konditoreien ist mit einer Gebühr von 50—100 Frks. belastet. Unter Kleinhandel ist verstanden der Verkauf in Quantitäten unter 15 Liter, für das Recht dazu wird eine Taxe für Wein 50—300 Frks., für gebranntes Wasser 200—600 Frks., für beides 250—800 Frks., für Liqueure, Arak etc. 50—300 Frks. erhoben. In Luzern ist der Kleinverkauf von geistigen Getränken allen denjenigen verboten, welche nicht eine Wirtschaftskonzession besitzen. Kleinverkauf wird angenommen bei Absatz von weniger als 10 Liter gebr. Wasser. Die Konzession ist für 150 Frks. zu erhalten. In dieser Weise liegen eine Menge Abweichungen zwischen den verschiedenen Kantonen vor. Zürich, Uri, Glarus, Appenzell, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf haben keine besondere Bestimmungen über die Besteuerung des Kleinhandels.

III. Die Konsumosteuer[1]) auf alkoholisches Getränke, die in die betr. Kantone eingeführt und daselbst konsumiert werden, welche bald Ohmgelder (in 5 Kantonen wie in Bern), Getränkesteuer, Konsumoverbrauchssteuer oder Oktroi genannt wird. Nur in 8 Kantonen erhebt man solche Steuer nicht, in 8½ Kantonen wird sie nur von fremden Getränken bezogen, in 11½ Kantonen aber sowohl von auswärtigem wie heimischem Produkt. Doch sollen laut Bundesverfassung von 1874 alle diese Konsumsteuern, sowie ähnliche von einzelnen Gemeinden erhobene ohne Entschädigung mit Ablauf des Jahres 1890 fortfallen. Das Schädliche und Unhaltbare dieser Einrichtung liegt darin, daß in vielen Kantonen die aus dem Nachbarkantone eingeführten Produkte höher besteuert werden als die vom Auslande bezogenen. Die Ungleichheit ist eine außerordentlich große, und der Wein wird vielfach bedeutend höher besteuert als der Sprit.

IV. Die Fabrikationssteuer. Nur in 6 Kantonen besteht eine solche. Von besonderer Bedeutung ist fast nur die Gesetzgebung in Bern, wo der

---

J. Kummer, Sachliche Mitteilungen zur Alkoholvorlage. Bern 1885. 47 SS.

Bericht des Departements des Innern an den Bundesrat, betr. die Gesetzesvorlage über Ausführung des Art. 32bis und der Übergangsbestimmung 6 der Bundesverfassung. 72 SS. 31. Aug. 1886.

Alkoholgesetzgebung, Bericht, Protokoll und Antrag der nationalrätlichen Kommission über den Erlaß eines Bundesgesetzes betr. den Branntwein. 72 SS. 7. Nov. 1886.

1) Th. Hoffmann-Merian, Die kantonalen Ohmgeld- und Konsumosteuern in der Schweiz. Basel 1872. 184 SS.

größte Teil des schweizerischen Branntweins fabriziert wird. Nach dem Gesetz vom 31. Oktbr. 1869 bedarf derjenige, der innerhalb des Berner Kanton's die Fabrikation gebr. geistiger Flüssigkeiten betreiben will, einer Konzession, für welche er eine Gebühr von 10—5000 Fr. je nach Ausdehnung des Betriebes zu entrichten hat. Bei jährlicher Fabrikation

von	151—1500	Liter	10— 50	Fr.
„	1501—3000	„	50—100	„
„	3001—4500	„	100—150	„

u. s. w.

das Maximum von 5000 Frks. bezahlt, wer jährlich 1500 Hektol. und darüber herstellt.

Nicht der Druck der erwähnten Auflagen war es, wie erwähnt, welcher die Bewegung zu gründlicher Reform der Branntweinbesteuerung herbeigeführt hat, sondern die Erkenntnis einer Zunahme des Alkoholismus und der gefährlichen Dimensionen, welche er angenommen hat.

Bei einer Bevölkerung von nicht ganz 2 900 000 Einw., führt Kummer in der erwähnten Schrift S. 5 aus, werden in der Schweiz jährlich 200 Mill. Liter Wein konsumiert, wovon 67 Mill. eingeführt sind; über 100 Mill. L. Most; über 100 Mill. L. Bier, wovon etwa 5 Mill. auswärtiges; circa 27 Mill. L. Branntwein, wovon 20 Mill. meist als Sprit vom Auslande bezogen wurden. Der Fremdenverkehr trägt zu diesem Konsum doch nur unbedeutend bei, denn die auf 58 137 berechnete Gästezahl, die nur 9—10 Wochen im Lande zubringt, macht nur 2 % der Bevölkerung aus, und kann in 4—4½ Mill. Kosttagen, die nur circa 4 ‰ der Konsumtage der Bevölkerung ausmachen, nicht eine gewaltige Erhöhung des Durchschnittsverbrauchs herbeiführen.

Von 1850—80 ist die Bevölkerung um ⅙, der Weinkonsum um ¼, die Einfuhr von 19½ auf 67 Mill. L. gestiegen. Der Bierverbrauch hat sich vervierfacht, weil er aus den Städten sich auf das Land verbreitet hat. Bedeutender und namentlich schädlicher ist die Zunahme des Branntweingenusses. In den funfziger Jahren wurden 7—7½ Mill. L. zu 50 % Tralles getrunken, jetzt 27 Mill., wovon nur 7 Mill. L. im Inlande fabriziert werden, und zwar vermittels vom Auslande bezogenen Rohstoffs und Brennmaterials.

Dabei ist es nicht zu verwundern, wenn die Folgen des Alkoholismus in beunruhigender Weise zu Tage treten, wie es von der Tagespresse aber auch von der Statistik genugsam bekundet wird, die denselben als Ursache frühzeitigen Todes, von Krankheit, bes. Irrsinn, Verbrechen und Verarmung nachweisen. Nach der Aufnahme von 1883 waren in der Schweiz 40 % der inhaftierten Männer und 23 % der inhaftierten Weiber dem Trunke ergeben, und in 8 Rettungsanstalten fast 50 % der inhaftierten Kinder durch die Trunksucht der Eltern in die Lage gekommen, wie im Kanton Bern 12 % der aus öffentlichen Mitteln Unterstützten durch das eigene Laster.

Immer allgemeiner gewann in der öffentlichen Meinung die Überzeugung Bahn, daß hiergegen energisch vorgegangen werden müsse und zwar besonders auch von seiten des Bundes. Indessen glaubte man mit

Recht denselben auf die Regelung der Besteuerung beschränken zu sollen und das Weitere den Kantonen und der Gesellschaft zu überlassen.

Zuerst faßte man es mithin ins Auge die verschiedenen inländischen Steuern auf die Getränke, namentlich das Ohmgeld zu beseitigen und eine einheitliche Besteuerung durchzuführen, die vor allem den Preis des Weines und Bieres gar nicht oder nur wenig erhöhen, dafür aber um so schärfer den Branntwein anfassen sollte. Denn das erkannte man als einen Hauptübelstand an, daß bisher in vielen Kantonen der Wein übermäßig, selbst auf ein Viertel des Wertes verteuert wurde und damit künstlich eine Verdrängung des Weines durch den Schnaps herbeigeführt war. Es ist zum Beispiele angeführt, daß ein Liter Wein in einem Kantone mit 50 Cent., in dem benachbarten infolge höherer Besteuerung 90—100 Cent. kostet, in dem einen daher der Wein, in dem andern der Branntwein das tägliche Getränke der Familie bildet.

Deshalb hat ein Bundesgesetz schon i. J. 1872 die Aufhebung der gesetzlichen kantonalen Getränksteuern im Jahre 1890 angeordnet. Der Bund begnügte sich aber damit nicht, er wollte noch eine positive Maßregel zur Bekämpfung der Trunksucht durchführen oder doch anbahnen.

Als Aufgabe erkannte er die Preiserhöhung des Schnapses gegenüber den andern geistigen Getränken, mittels Besteuerung der Branntweinfabrikation im Innern im Einklang mit dem Zoll auf die Spriteinnahme des Auslandes. 2. Die Besteuerung des Branntweins behufs Erzielung eines fuselfreien Fabrikates. 3. Beseitigung der Übelstände, welche mit dem bisherigen Verkauf des Branntweins verbunden waren. 4. Erzielung eines finanziellen Resultates, um ausreichenden Ersatz für die zu beseitigenden Steuern zu schaffen.

Dazu war eine Änderung der Bundesverfassung notwendig, die auch am 25. Okt. 1885 erreicht wurde, so daß fortan folgende Artikel maßgebend sind, wobei die neu hinzugekommenen durch gesperrten Druck gekennzeichnet sind.

Art. 31. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe des Art. 32.

b. Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser, nach Maßgabe des Art. 32bis.

c. Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, daß die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.

d. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.

e. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Straßen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, die im Art. 31 litt. a erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Ver-

kehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d. Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen.

Art. 32 bis. Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden oder eine den Genuß ausschließende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.

Nach dem Wegfall der in Artikel 32 der Bundesverfassung erwähnten Eingangsgebühren auf geistigen Getränken kann der Handel mit solchen, welche nicht gebrannt sind, von den Kantonen keinen besondern Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken notwendig sind. Jedoch bleiben hierbei in Betreff des Betriebs von Wirtschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Artikel 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.

Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen.

Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10% zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung.

Art. 6. Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne des Artikels 32bis eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Artikel 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin.

Wenn in diesem Falle die auf die einzelnen Kantone und Gemeinden berechneten Anteile an der zur Verteilung kommenden Summe nicht hinreichen würden, um die dahingefallenen Gebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoertrage in den Jahren 1880 bis und mit 1884 zu ersetzen, so wird den betroffenen Kantonen und Gemeinden bis Ende des Jahres 1890 der daherige Ausfall aus derjenigen Summe gedeckt, welche den übrigen Kantonen nach der Volkszahl zukommen würde, und erst der Rest auf die letztern nach ihrer Volkszahl verteilt.

Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung bewirken,

daß denjenigen Kantonen oder Gemeinden, für welche das Inkrafttreten dieses Beschlusses eine fiskalische Einbuße zur Folge haben kann, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählich bis zum Jahre 1895 erwachse. Die hierzu erforderlichen Entschädigungssummen sind vorweg aus den in Artikel 32bis, Alinea 4, bezeichneten Reineinnahmen zu entnehmen.

Der Bund hat damit seine Befugnis erheblich erweitert und eine Beschränkung der Gewerbefreiheit in bezug auf Herstellung und Betrieb geistiger Getränke angebahnt. Das Brennen von Wein, Obst, Beeren etc. ist ausdrücklich von der gewöhnlichen Branntweinbrennerei geschieden. Mit neuen Steuern sollen die übrigen geistigen Getränken von den einzelnen Kantonen nicht belegt werden dürfen, abgesehen von Besteuerung der Schankwirtschaften und des Kleinverkaufs. Besonders wichtig ist aber die Bestimmung, daß die Kantone 10 % der Summen, welche sie vom Bunde aus Alkoholsteuern erhalten, zur Bekämpfung des Alkoholismus verwenden müssen. Dadurch erhalten jene Auflagen in der That einen andern Charakter als den rein finanzfiskalischen.

Die Hauptaufgabe, die hiernach vor allem dem Bunde oblag, war die Änderung der Branntweinbesteuerung. Das Departement des Innern erstattete nach eingehenden Verhandlungen Bericht an den Bundesrat am 31. Aug. 1886; und eine vom Nationalrat besonders eingesetzte Kommission berichtete über das Ergebnis derselben und machte eigene Vorschläge am 7. Nov. 1886, nachdem der Bundesrat seinerseits sich in einer Botschaft vom 8. Okt. dess. J. seine Auffassung kundgegeben hatte.

Beide Berichte ergänzen sich gegenseitig und liefern ein sehr beachtenswertes Material.

Zunächst entstand die Frage, wie man sich der bestehenden Fabrikation gegenüber zu verhalten habe. Ganz genau ist man über die thatsächlichen Verhältnisse nicht informiert, da nicht überall die Brennereien konzessionspflichtig sind. Indessen nimmt man an, daß neben wenigen großen Brennereien eine bedeutende Anzahl kleine und ganz kleine existieren, mit denen man zu rechnen hat. Im ganzen 1006 [1]), wovon 616 im Kanton Bern.

Der Nutzen der Brennerei für die Landwirtschaft wird allgemein anerkannt und deshalb auch die Pflicht, den Brennereibetrieb nicht unmöglich zu machen, vielmehr die Gewinnung der Schlempe zu einem mäßigen Preise zu gestatten. Auf der andern Seite wird in dem Departementsberichte auf das Rückhaltloseste die schwierige Lage der Schweizer Industrie gegenüber der ausländischen anerkannt, so daß starke Zweifel erhoben, aber wieder beschwichtigt werden, ob es volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist, durch bedeutenden Schutz, also nur künstlich den Produktionszweig aufrecht zu erhalten.

Die schweizerischen Spritfabrikanten berechnen in einem 1885 an die Räte gerichteten Memorial ohne Einrechnung eines Unternehmergewinns die Selbstherstellungskosten eines Hektoliters absoluten Alkohols auf 76,50 Frk. In der Kommission sind sie dagegen nur auf 58 Frk.

---

1) Zeitschrift für schweiz. Statistik 1886 H. I S. 11.

angenommen auf Grund mittleren Anbaus eines Hektar Kartoffeln; so daß er für etwa 63 Frk. bei Annahme von 8—9 % Gewinn lieferbar wäre. In Berlin kostete aber der Spiritus 1886 nur 35,15 Mrk., worauf 13 Mrk. Steuer bei Export rückvergütet werden. Er kann daher für 24 Mrk. 6 + 3—5 Mrk. Transportkosten ins Ausland und für weniger als 35 Frk. nach der Schweiz geliefert werden, so daß ein Schutz von fast 30 Frk. notwendig ist, um die Schweizer Industrie überhaupt konkurrenzfähig zu erhalten. Man hat daher einen Zoll von 35 bis 40 Frk. oder 80—100 % des Wertes gefordert, um dem Landwirte kostenfreie Schlempe zu verschaffen, und Frankreich, welches vermöge eines Handelsvertrages mit der Schweiz ein Einspruchsrecht gehabt hätte, hat bereits erklärt, daß es gegen eine Erhöhung des Zolles von 20 Frk. auf 40 Frk. nichts einwenden wolle. Das Departement des Innern verteidigt gleichwohl die Erhaltung der heimischen Brennereien durch Schutz, indem es auf den hohen Wert der Schlempe hinweist, auf die Möglichkeit, den Bedarf an Kartoffeln selbst zu decken und die Ausbeute durch Verbesserung der Fabriken wesentlich zu erhöhen. Der Verf. des erwähnten Artikels in der Zeitschrift für schweiz. Statistik kann sich allerdings dieser Auffassung, wie wir glauben, mit Recht, nicht anschließen. Ist doch in den letzten Jahren stets der größte Teil des Rohmaterials zum Brennereibetrieb erst vom Auslande eingeführt, so von 1881/4 jährlich 321 484 Doppelzentner Kartoffeln, die hauptsächlich in die Branntweindistrikte wanderten, und es liegt kein Grund vor anzunehmen, daß dies Verhältnis sich ändern wird. Durch die aber nach allem zu erwartende Zollerhöhung würden auch nach Fortfall des Ohmgeldes die größeren Brennereien fortzubestehen vermögen. Auf dieser Basis wurde fortan weiter operiert. Ein weiteres wichtiges Ergebnis der Verhandlungen war, daß die schädliche Wirkung der kleinen Brennereien in bezug auf die Ausbreitung der Trunksucht allgemein anerkannt wurde, wie das in Schweden und Elsaß-Lothringen längst nachgewiesen ist, aber gerade in Preußen noch viel zu wenig gewürdigt wird, wo man bisher in der betr. Steuerdiskussion nur die landwirtschaftlichen Interessen gelten ließ. Die ganz kleinen Brennereien wirken in der Schweiz wie anderswo darum so nachteilig, weil sie nur stark fuselhaltigen Branntwein herstellen und unmittelbar zum allgemeinen Ausschank bringen; außerdem weil sie in der eigenen Wirtschaft wie in der nächsten Umgebung den Konsum übermäßig erleichtern und sogar eine beständige Versuchung zum Alkoholgenuß bieten. Will man auch nicht sofort mit den kleinen Brennbetrieben völlig aufräumen, was der Fall wäre, sobald ihnen kein besonderer Vorzug vor den größeren eingeräumt würde, so kam man doch darüber überein, daß sorgsam alles zu vermeiden sei, was die Gründung neuer kleiner Fabriken begünstigen könne, und daß ein gelinder Druck zur Verminderung derselben nur heilsam sein werde.

In dem Departement des Innern wurden nun drei Gesetzentwürfe eingehend erörtert und dem Bundesrat vorgelegt, wobei der zweite besonders zur Annahme empfohlen wurde.

Der Entwurf I läßt die privatwirtschaftliche Thätigkeit im ganzen frei, macht aber das Brennereigewerbe konzessionspflichtig. Nur ein

technisch rationeller Betrieb, der täglich mindestens 2 Hektol. 80 % haltigen Spiritus zu erzeugen vermag, wird gestattet. Nur rektifizierter Spiritus darf in den Verkehr gebracht werden. Damit würden die Brennblasen in den Häusern beseitigt, und auch eine Menge kleiner Betriebe, welche ihren Vorteil in dem Verkauf des fuselhaltigen Rohprodukts fanden; die Kommission meinte indessen, daß diese Einschränkung noch nicht in ausreichender Weise erzielt werden würde. Gerade durch die Konzessionierung fürchtete man aber den Berechtigten zu unberechtigten Monopolen zu verhelfen. Pro Hektoliter absoluten Alkohols sollten 80 Frk. Steuer erhoben werden, wobei dem inländischen Fabrikat 10 % Schwund in Anrechnung gebracht würde. Für das inländische Fabrikat bezahlt nach dem Entwurfe die Steuer der Brenner, und die Produktion wird durch einen Kontrollmeßapparat festgestellt. Für den importierten Spiritus bezahlt sie der Importeur in der Form eines Zollzuschlages zu einem Zoll, welcher die Konkurrenzfähigkeit den heimischen Fabrikanten ermöglicht. Diese Vorschläge haben im Bundesrate am meisten Beifall gefunden.

Der Entwurf II stellt die Fabrikation unter dieselben beschränkenden und kontrollierenden Bedingungen, läßt aber den gesamten Rohspiritus in die Hand des Bundes übergehen, welcher ihn zur Reinigung an konzessionierte Rektifikationsanstalten abgiebt. Zur Verwendung zu technischen Zwecken wird der hierzu geeignete denaturiert zum Selbstkostenpreise abgegeben. Der Bund bestimmt den Ankaufspreis und den um eine entsprechende Steuer erhöhten Verkaufspreis an die Rektifikationsanstalten, von wo er wiederum nach vom Staate festgesetzten Tarifsätzen in den Handel kommt. Als Normalankaufspreis, der für das Brennjahr im voraus festgestellt wird, ist ein Satz von 60—70 Frk. pro Hektol. absoluten Spiritus angenommen, der zu Trinkbranntwein zu verarbeiten ist, 40—50 Frk., wenn er hierzu nicht zu gebrauchen ist. Der Normalverkaufspreis ist auf 160—170 Frk. in Vorschlag gebracht. Der Bund allein darf Spiritus importieren und zwar nur, soweit die inländische Produktion zur Deckung des Bedarfs nicht ausreicht.

Eine zu starke Produktion kann er beschränken, sobald sie 75 % des Bedarfs erreicht hat. Das ist mithin das Großhandelsmonopol für Branntwein. Es giebt dem Bunde alle Mittel in die Hand, durchzusetzen, was er für notwendig hält. Besonderes Gewicht wurde in der Kommission darauf gelegt, daß der Ausbeutung des Publikums durch den Vertrieb monopolisierender Privatunternehmungen wirksam vorgebeugt werden könne, welchem, wie man befürchtet, der erste Entwurf Vorschub leistet.

Entwurf III beseitigt die ganze private Brennerei und macht die Branntweinbrennerei zum Bundesregal. Der Bund kann danach selbst die Fabrikation übernehmen oder sie in Pacht geben. Er kann sie aber auch im Inlande ganz unterdrücken und den Bedarf durch Importation von ausländischem Spiritus decken. In jedem Falle hat er Sorge zu tragen, nur entfuselten Branntwein zum Konsum gelangen zu lassen. Dieses Projekt macht die Expropriation der bestehenden Brennereien und damit eine Entschädigung derselben notwendig. Außerdem fürchtet man den heimlichen Brennereibetrieb groß zu ziehen. Es steuert unzweifel-

haft auf eine allmähliche Beseitigung der inländischen Produktion hin und kann nur in einem Lande in Frage kommen, wo man dem Gewerbszweige keine hohe wirtschaftliche Bedeutung oder überhaupt keine Berechtigung zuschreibt.

Das Departement des Innern gelangt auch zu dem Schluß, dem Entwurf II den Vorzug zu geben und ihn dem Bundesrat zur Annahme zu empfehlen. Er ist es auch, der allein für weitere Kreise ein gewisses Interesse beanspruchen kann. Das Departement hält ihn für am leichtesten durchführbar und die Interessen der Bevölkerung am wenigsten verletzend. Die meisten Zweifel richten sich gegen die großen Rektifikationsanstalten, welche neben der Reinigung die wichtige Aufgabe des Vertriebes des Branntweins haben und bis auf 1 Hektoliter den Absatz, also auch im kleinen bewirken sollen. Da ihnen die Preise vorgeschrieben werden, so auch der Gewinn, der so hoch bemessen werden muß, daß er genügenden Anreiz für Unternehmer bietet. Mit Recht wird aber hervorgehoben, daß bei der Einfachheit des Unternehmens der Bund es sehr wohl selbst in die Hand nehmen könnte. Da das Inland nur einen Teil des Bedarfs zu decken vermag, das Ausland noch eine Ergänzung liefern muß, so ist es für die Regierung leicht, das richtige Verhältnis von Angebot und Nachfrage zn wahren, und damit fällt ein Haupteinwand gegen das Verkaufsmonopol.

Die Kommission untersucht auch die Frage, wer die Steuer besonders tragen und wie sie auf die Konsumtion wirken wird. Sie nimmt an, daß der Schenken- und Wirtshauskonsum auch bei bedeutender Auflage noch nicht beschränkt werden würde. Bei beseitigtem Ohmgeld würde der Wirt das Liter 50grad. Banntwein mit 40 Cent. beziehen und in 20 Gläschen à 10 Cent. ausschenken, d. i. das Liter zu 1,60 Frk. oder mit 300 % Gewinn. Eine Verteuerung des Liters um 50 Cent., also um 125 % würde den Wirt noch nicht veranlassen, das Gläschen teurer als zu 10 Cent. anzusetzen, höchstens würde er eine Verdünnung von 50° auf 40° vornehmen, sich aber mit einem Gewinn von 100 % begnügen, um nicht seinen Absatz zu schmälern. „Das Gläschen des armen Mannes“ würde daher nur wenig leiden. Anders nimmt man die Wirkung beim Hauskonsum an, der als wesentlich bedeutender als der Wirtshauskonsum geschätzt wird. Bei Anschaffung größerer Quantitäten falle die Verteuerung sehr viel mehr ins Gewicht und werde in der Schweiz, wo der Wein so billig ist, sehr allgemein dazu führen, daß statt des Branntweins Wein als Hausgetränk bezogen werde, was das hauptsächlich zu erstrebende Ziel ist.

Die Kommission des Nationalrates, welche die Vorschläge zu begutachten hatte, glaubte sich dem ersten Entwurf gegenüber ablehnend verhalten zu müssen, da sie denselben nur als Uebergang zum Monopol auffaßte und als Mittel eine Anzahl Brennereien zu unterdrücken, um nachher keine Entschädigung zahlen zu brauchen. Dann aber fürchtete sie durch jede Fabrikatsteuer schädlich zu wirken, entweder bei Begünstigung der kleinen Brennereien durch deren Verbreitung in Gegenden, wo sie bisher unbekannt sind, oder durch Unterdrückung derselben, womit wenigen großen Etablissements ein Monopol verschafft würde, was schlimmer

wäre, als ein Staatsmonopol. Die Majorität entschied sich daher unbedingt für das Monopol, glaubte aber keinem der beiden Projekte sich ohne Einschränkung anschließen zu können, sondern sprach sich für eine Verbindung des Verkaufs- und Fabrikationsmonopols aus, indem der Bund sich die Fabrikation, die Rektifikation und die Einfuhr von gebrannten Wassern allein vorbehalten sollte. Die Fabrikation könnte dabei z. T. Privaten pachtweise übertragen und auch der Import von Qualitätsspirituosen gegen eine Gebühr gestattet werden.

Wenigstens ein Viertel des Bedarfs soll im Inlande hergestellt werden, und zwar vorzugsweise aus inländischem Rohmaterial und indem die Schlempe der Landwirtschaft zugänglich gemacht wird.

Bei Verpachtung sind die Bedingungen so zu stellen, daß die Schlempe dem Brenner frei bleibt. Aber: Brennereien, die unter 1 Hektol. 80gradigen Spiritus täglich und über 500 Hektol. desselben jährlich erzeugen, werden zur Pacht nicht zugelassen; die ganz kleinen Hausbrennereien, sowie die großen Fabriken sind damit ausgeschlossen. Die Verarbeitung gebrannter Wasser zu Getränken ist der Privatindustrie gestattet.

Der Alkoholpreis würde auf 156,20 Frk. normiert werden, wodurch ein Ertrag von 10 710 000 Frk. netto zu erzielen wäre, vorausgesetzt, daß der Konsum unverändert bliebe, was freilich kaum zu erwarten ist. Immerhin glaubt die Kommission durch das Monopol mehr zu erzielen, als durch die Steuer, und ohne die Konsumenten mehr zu belasten. Außerdem wird als Vorteil des Monopols hervorgehoben, daß es einen kleinern, weniger chikanösen Beamtenapparat erfordert als jedes andere Besteuerungssystem. Die Beamten seien mehr Verwaltungsbeamte, nicht polizeiliche Aufpasser, wie sie die Besteuerung bedingt.

Während der Bundesrat die Fabrikatsteuer, das Departement des Innern das Verkaufsmonopol befürwortet hatte, liegt hier, in dem Entwurf des Nationalrates also, eine wesentliche Erweiterung des Monopolgedankens vor.

In der Diskussion scheint uns die Entschädigungsfrage zu wenig berücksichtigt zu sein, und ebenso die Schwierigkeit der Kontrolle der verpachteten Brennereien. Entweder werden die meisten Brennereien unterdrückt, dann ist der erste Punkt in den Vordergrund gestellt, oder die meisten bleiben bestehen, dann ist auch ein erheblicher Aufsichtsapparat unerläßlich, um den Verkauf an Private zu verhüten; und zwar trifft dies unzweifelhaft beide Monopolprojekte.

Am 10. Dezember 1886 hat der Nationalrat den nachfolgenden Entwurf angenommen, welcher sich in allen Hauptzügen dem soeben besprochenen anschließt und von dem Ständerat am 16. Dezember nur unwesentlich amendiert worden ist. Seitdem ruht die Angelegenheit. Sobald sie einen Schritt weiter gelangt, werden wir darauf zurückkommen.

Bundesgesetz-Entwurf betreffend gebrannte Wasser,
nach Beschluß des Nationalrats. 10. Dezember 1886.

Art. 1. Das Recht zur Herstellung und zur Einfuhr gebrannter Wasser aus Stoffen, deren Brennen durch Art. 32^bis der Bundesverfassung der Bundesgesetzgebung unterstellt ist, steht ausschließlich dem Bunde zu.

Der Bund ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die für Verarbeitung zu Getränken

bestimmten gebrannten Wasser genügend gereinigt seien, d. h. in keinem Falle mehr als 3 ‰ alkoholische Verunreinigungen enthalten.

Soweit der Bedarf durch inländische Produktion gedeckt werden soll, überträgt der Bund die erforderlichen Lieferungen an die Privatthätigkeit nach Maßgabe von Art. 2.

Art. 2. Annähernd ein Vierteil des Bedarfes an gebrannten Wassern wird durch Lieferungsverträge beschafft, welche der Bund mit inländischen Produzenten abzuschließen hat.

Die Lieferungen werden in Losen von wenigstens 150 hl. und höchstens 1000 hl. absoluten Alkohols auf Grund von Pflichtenheften zur Übernahme ausgeschrieben und für eine vom Bundesrat festzusetzende Periode an diejenigen vergeben, welche bei zureichenden Garantien nach der Abstufung der Lose die günstigsten Anerbieten machen

Bei der Vergebung ist das Brennen einheimischer Rohmaterialien und der Brennbetrieb in Form landwirtschaftlicher Genossenschaften vorzugsweise zu berücksichtigen.

Keine Brennerei erhält mehr als ein Loss zugeschlagen.

Art. 3. Die Einfuhr von Qualitätsspirituosen wird zu den vom Bundesrat aufzustellenden Bedingungen und gegen eine feste Monopolgebühr von Fr. 80 per Meterzentner Bruttogewicht nebst Eingangszoll, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, auch Privatpersonen gestattet.

Art. 4. Die gebrannten Wasser werden vom Bund in Mengen von mindestens 150 Liter gegen Barbezahlung abgegeben; der Verkaufspreis wird vom Bundesrat periodisch festgesetzt und im Bundesblatt veröffentlicht. Derselbe soll per hl. absoluten Alkohols, ohne Gebinde, nicht weniger als Fr. 120 und nicht mehr als Fr. 150 betragen.

Art. 5. Bei der Ausfuhr von spirituösen Erzeugnissen werden über deren Gehalt an solchem Alkohol, der diesem Gesetz gemäß mit der Monopolgebühr belastet worden ist, unter Berücksichtigung der speziellen Fabrikationsverhältnisse der einzelnen Produkte Quittungen ausgestellt, welche am Schluß des Rechnungsjahres durch eine Rückvergütung eingelöst werden.

Diese Rückvergütung wird vom Bundesrat nach Maßgabe des durchschnittlichen Unterschiedes zwischen dem Verkaufspreis und dem Anschaffungspreis der eingeführten gebrannten Wasser (loco Magazin) berechnet.

Art. 6. Zur Verwendung für technische und Haushaltungs-Zwecke wird der hierzu geeignete, in der Regel den wohlfeilsten Vorräten zu entnehmende Spiritus aus den Magazinen des Bundes in Mengen von 150 Litern an zum Selbstkostenpreis, bei importierter Ware unter Hinzurechnung des bisherigen Eingangszolles, denaturiert abgegeben.

Der Bundesrat wird die Bedingungen und das Verfahren feststellen, denen die Denaturierung unterworfen ist.

Art. 7. Das Hausieren mit gebrannten Wassern jeder Art, sowie der Ausschank von solchen und der Kleinhandel mit denselben in Brennereien und solchen Geschäften, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht im natürlichen Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten. Vorbehalten bleibt der Kleinhandel mit denaturiertem Sprit und der Kleinhandel aus Brennereien nach Art. 8. Alinea 3.

Art. 8. Der Handel mit gebrannten Wassern in Lieferungen von über 40 Litern ist ein freies Gewerbe (Großhandel). Der Handel mit kleineren Quantitäten zerfällt in:

1. den Ausschank zum Genuß an Ort und Stelle;
2. den Kleinverkauf über die Gasse.

Die Bewilligungen zum Kleinhandel und Ausschank werden von den kantonalen Behörden erteilt und sind an eine der Größe und dem Werte des Umsatzes entsprechende Verkaufssteuer zu knüpfen, welche bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes von den Kantonen festgesetzt wird.

Brenner jedoch, welche aus einem n cht bundessteuerpflichtigen Rohstoffe im nämlichen Jahre nicht über 40 Liter Branntwein herstellen, dürfen das erstellte Quantum frei verkaufen, jedoch darf dasselbe nicht in Mengen unter 5 Litern abgeliefert werden.

Die Gefäße der Schankstellen sind eichpflichtig.

Art. 9. Die Kantone sind verpflichtet, die Aufsicht über den Handel mit den vom Bunde abgegebenen gebrannten Wassern, sowie über die Fabrikation und den Verkauf derjenigen Spirituosen zu üben, welche aus nicht bundessteuerpflichtigen Rohstoffen erzeugt werden.

Art. 10. Die Durchführung des Gesetzes in seinen übrigen Teilen liegt dem Bundesrate ob, welcher hiefür die nötigen Vollziehungsverordnungen erlassen und die erforderlichen Organe bezeichnen wird. Der Bundesrat kann die Mitwirkung der Kantone beanspruchen, in welchem Falle denselben nachgewiesene Kosten zu vergüten sind.

Der Bund wird die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Summen der Monopolverwaltung vorschießen, welche dieselben zu verzinsen, beziehungsweise in angemessenen Zeiträumen zu amortisieren hat.

Art. 11. Der Bund bezieht von allen eingeführten Spirituosen die betreffenden Zollgebühren und hat die Kosten der Monopolverwaltung und die durch das Monopol verursachten Mehrkosten der Zollverwaltung in Anrechnung zu bringen.

Art. 12. Die Reineinnahmen, welche aus diesem Gesetze erfließen, werden, vorbehältlich der Vorschriften in Art. 6 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidg. Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt.

Der Rechnungsabschluß findet jeweilen auf den 31. Dezember statt.

Art. 13. Die Kantonsregierungen haben über die Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus nach Art. 32^bis der Bundesverfassung bestimmten 10 % ihrer Einnahmen jedes Jahr an den Bundesrat Bericht zu erstatten und es sind die bezüglichen Berichte der Bundesversammlung gedruckt vorzulegen.

Art. 14. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, indem er unbefugterweise Spiritus erzeugt, oder den befugterweise erzeugten Spiritus nicht vollständig abliefert, oder sich eine ungerechtfertigte Rückvergütung zuwendet, oder denaturiert bezogenen Spiritus zu andern als den gestatteten Zwecken verwendet, oder auf unrechtmäßige Weise sich Spiritus oder Branntwein verschafft, ist mit einer Geldbuße zu belegen, welche das Fünf- bis Dreißigfache der dem Staate unterschlagenen Summe beträgt.

Kann die letztere nicht ermittelt werden, so tritt Geldbuße von Fr. 200 bis 10,000 ein.

Befindet sich der Fehlbare im Rückfalle oder bestehen erschwerende Umstände, so kann die Geldbuße verdoppelt und überdies auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der Versuch der in diesem Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen wird der Vollendung gleich gehalten.

Art. 15. Außer den im vorigen Artikel genannten Fällen wird jede Übertretung dieses Gesetzes oder der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen mit Geldbuße von Fr. 20—500 bestraft. Die Buße beträgt Fr. 50—1000, wenn der Fehlbare die Vornahme der amtlichen Kontrolle zu verhindern gesucht hat. Vorbehalten bleibt Artikel 47 des Bundesstrafrechts.

Art. 16. Von den Bußen und Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes bezogen werden, kommt ein Dritteil dem Anzeiger, ein Dritteil dem Kanton und ein Dritteil der Gemeinde zu, in welcher die Widerhandlung stattgefunden hat. Wo kein Anzeiger ist, fällt auch der Anzeigeranteil in die Kantonkasse. In Fällen, wo die Übertretung durch Beamte oder Bedienstete der Zollverwaltung ermittelt wird, geschieht die Verteilung nach Artikel 57 des Zollgesetzes vom 27. August 1851.

Art. 17. Mit Bezug auf das Verfahren bei Übertretungen dieses Gesetzes oder der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen gilt das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Gesetze.

Art. 18. Die Eigentümer der bestehenden Brennereien werden von dem Bunde für den Minderwert entschädigt, welchen ihre zur Fabrikation von Spiritus verwendeten Gebäude und Einrichtungen durch die Vollziehung des Art. 1 dieses Gesetzes erleiden.

Bei der Ausmessung dieser Entschädigung darf der bisher durch die Brennerei erzielte Gewinn nicht in Rechnung gebracht werden.

Die Abänderunsvorschläge des Ständerathes sind folgende:

ad 1. Streichung der Worte: durch den Art. 32bis der Bundesverfassung.

Streichung der Worte: d. h. in keinem Falle mehr als 3 ‰ alkoholische Verunreinigungen enthalten.

ad 2. Die Liferungen werden vom Bundesrate, nach Feststellung des Pflichtenheftes, in Losen von mindestens 150 hl. und höchstens 1000 hl. absoluten Alkohols, für Übernahme ausgeschrieben und auf Grund der für die einzelnen Lose eingelangten Angebote an diejenigen vergeben, welche bei zureichender Garantie die günstigsten Bedingungen stellen.

Bei der Vergebung etc.

ad 4. Statt periodisch: zeitweise.

ad 5. Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung steuerpflichtiger Alkohol verwendetwird, ist die Menge desselben nach dem Verhältnisse in welchem er bei der betreffenden Fabrikation Verwendungfindet, zu ermitteln und es ist für den entsprechenden Monopolgewinn am Ende des Rechnungsjahres Rückvergütung zu leisten.

Diese Rückvergütung wird nach Maßgabe des vom Bundesrate festzusetzenden Unterschiedes zwischen den gesamten Beschaffungskosten des Alkohols und dessen Verkaufspreis berechnet.

ad 6. Statt Spiritus zu sagen: Sprit.

ad 8. Der Verkauf von gebrannten Wassern aller Art in Quantitäten von mindestens 40 l. ist ein freies Gewerbe (Großhandel).

Der Handel mit kleinern u. s. w.

Den Brennern von steuerfreiem Alkohol ist es gestattet, ihr Erzeugnis in Quantitäten von mindestens 5 l. zu verkaufen.

Die Gefäße u. s. w.

ad 9. Die Kantone sind verpflichtet, die Aufsicht über den Handel mit den vom Bunde abgegebenen gebrannten Wassern, sowie über die Fabrikation und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins zu üben.

ad 12. Die Reineinnahmen der Monopolverwaltung werden u. s. w.

ad 14. Statt „Spiritus“ setze überall „Sprit“.

ad 18. Sprit statt Spiritus.

Die wichtigsten Ergänzungen und Änderungen zu dem Entwurfe des Nationalrates sind in § 2 enthalten, wonach die Gründung landwirtschaftlicher Genossenschaften begünstigt werden soll, um auch kleine Brennereien bestehen zu lassen, die gemeinsam Lieferungen von 150 bis 1000 Hektol. übernehmen können. Die Lieferungen sollen öffentlich ausgeschrieben und an diejenigen vergeben werden, welche die nötigen Garantien bieten und nach Abstufung der Lose die günstigsten Anerbieten machen. Das ist ein Submissionsverfahren, welches zugleich den Kleinbetrieb begünstigen soll und einen so rein finanziellen Charakter hat, daß es uns nicht in den Rahmen des ganzen Gesetzes zu passen scheint. Denn das Erfreuliche in den ganzen Verhandlungen und den Entwürfen liegt gerade in dem von höhern ethischen und volkswirtschaftlichen Aufgaben getragenen Geist, welcher sie durchweht. Der Preis ist nach § 4 etwas gegen den vorigen Entwurf ermäßigt. Nach Art. 6 wird der Spiritus für technische und Haushaltungszwecke, abgesehen vom Zoll, steuerfrei gelassen. Der Großhandel mit den in den Verkehr gebrachten Mengen wird frei gelassen. Der Kleinverkauf soll zwar von den Kantonen selbst geregelt, doch soll er nach Art. 8 noch einer besonderen Steuer unterworfen werden. Nach § 32bis der Bundesverfassung haben die Kantone 10 % der Einnahme aus der Branntweinsteuer zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden. Nach Art. 13 des Entwurfs sollen sie all-

jährlich über die Verwendung Bericht erstatten, als Zeichen, wie ernst man es damit nimmt.

In der Diskussion ist es von besonderem Interesse zu verfolgen, wie die Scheu vor dem Worte „Monopol“ durchaus geschwunden ist, wie man ruhig die Vorzüge und Nachteile desselben abwägt und dazu gelangt, daß es in diesem Falle der beste Weg ist, allen Teilen gerecht zu werden; der Landwirtschaft das Futter nicht auf einmal zu entziehen, die Industrie zu beschränken, ohne sie ganz zu unterdrücken, den Preis des Branntweins für den Konsum zu erhöhen, ohne damit den armen Mann zu überlasten und ihn auf Ersatz durch weniger schädliche Getränke hinzuweisen. Man fühlt sich sicher gegen Mißbrauch der Monopolgewalt und ebenso davor, daß dieser Schritt nicht zu unnötiger weiterer Monopolisierung führen wird. Dagegen hält man es für angemessen, hier diesen Modus der Steuererhebung zu erproben, der unter den sich fortdauernd verändernden Verhältnissen sehr wohl noch einmal eine neue Bedeutung gewinnen kann.

Außerdem tritt scharf die Erkenntnis zu Tage, daß es sich hier um eine nationale Aufgabe handelt, die nur von der Zentralgewalt gelöst werden kann.

Miszellen.

VI.

Deutschlands Handelsverkehr mit Rufsland.

Besprochen von A. Bayerdörffer.

Vor einiger Zeit hat der Staatsminister von Bötticher bei seinem Aufenthalte in der Provinz Preußen den Vertretern des Handelsstandes gegenüber die Hoffnung ausgesprochen, daß die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Rußland sich wieder günstiger gestalten würden. Von seiten des Handelsministeriums bezw. des Reichskanzlers sollen auch wiederholt Versuche gemacht worden sein, um von Rußland bessere Bedingungen für unsere Ausfuhr dahin zu erlangen; aber nach den bisher gemachten Erfahrungen geben wir uns keinen großen Erwartungen hinsichtlich des Entgegenkommens Rußlands hin.

Durch jenen Ausspruch des deutschen Ministers, welchen damals alle größeren Zeitungen erwähnt haben, ist nun die Aufmerksamkeit wieder auf die Uebelstände hingelenkt worden, die für unseren Handel und unsere Industrie im Verkehr mit den östlichen Nachbarn eingetreten sind und welche ihren Grund haben einmal in den außergewöhnlich hohen Zollsätzen des russischen Tarifs[1]), dann in den besonderen Zollverordnungen, die noch mancherlei Schwierigkeiten für den Export von Waren nach Rußland bereiten, und endlich in vielfachen willkürlichen Handlungen der russischen Zollbeamten.

Es wird daher vielleicht von Interesse sein, wenn wir uns unseren Verkehr mit Rußland und dessen Entwickelung in den letzten Jahren einmal etwas näher ansehen, um beurteilen zu können, welche Nachteile für Deutschland aus der Beschränkung der Ausfuhr nach Rußland entstehen, und welchen Wert anderseits der Export Rußlands über unsere Grenzen für dieses Land haben muß. — Wir halten uns hierbei an die Zahlen der deutschen Statistik für das Jahr 1884 und nehmen zur Vergleichung diejenigen der Jahre 1880 und 1881, also der Periode, welche der Einführung des neuen russischen Zolltarifs voranging.

Betrachten wir zunächst die Einfuhr aus Rußland nach Deutschland, so finden wir als die wichtigste Gruppe die Lebensmittel, und unter diesen wieder als den hervorragendsten Artikel das Getreide. Deutschland importierte i. J. 1884 zur vollständigen Deckung seines Bedarfes vom Auslande überhaupt 961560 Tonnen Roggen, und davon lieferte Rußland

1) Vergl. die frühere Arbeit: „der Zolltarif Rußlands", Bd. X dieser Jahrbücher, S. 339, 412, 520 u. ff.

allein 566242 Tonnen = 59 % [1]). Kein anderes Land ist imstande, uns solche Quantitäten der bei uns am meisten konsumierten Getreideart zu gleichen Preisen zu überlassen, und ähnlich lagen die Verhältnisse auch schon in früheren Jahren; denn bei einer Gesamteinfuhr Deutschlands an Roggen von 689 563 bezw. 575 454 Tonnen in den Jahren 1880 und 1881 fallen auf Rußland 421238 bezw. 266 956 Tonnen oder 61 und 46 %. — Auch für Weizen ist Rußland eine unserer Haupt-Bezugsquellen geworden. Während i. J. 1880 bei einer Gesammteinfuhr von 227 553 To. nur 55 606 To. aus Rußland kamen, 1881 von 361 949 To. nur 82 171 (= 24 und 23 %), betrug der Import aus Rußland i. J. 1884 325872 To. bei einer Gesammteinfuhr von 754 512 To., also 43 %. Kein Land war bei der Versorgung mit Weizen i. J. 1884 für uns so wichtig als Rußland, und selbst die gefürchtete amerikanische Konkurrenz hat sich in dem genannten Jahre nicht als besonders stark erwiesen. Die direkte Einfuhr von den Vereinigten Staaten war 72 233 To.; mag nun auch unter der Einfuhr aus den deutschen Zollausschlüssen (50 093 To.), aus Belgien (91 894 To.), aus den Niederlanden (77 448 To.) sich amerikanischer Weizen befunden haben, so geht doch aus diesen Zahlen hervor, daß die Lieferungen Amerikas bei weitem nicht an diejenigen Rußlands heranreichen. — In gleicher Weise sind wir auch bei Hafer mit der Deckung unseres Bedarfes vom Auslande in der Hauptsache auf die russische Landwirtschaft angewiesen; hier betrug die Gesamteinfuhr in d. J. 1880 u. 1881 161 686 und 262 590 To., der Import von Rußland 90 654 und 113 686 To. = 56 und 43 %, und i. J. 1884 kamen von 366 413 To. sogar 259 479 To. oder 71 % aus dem genannten Reiche. — Der Anteil Rußlands an der Versorgung Deutschlands mit Gerste ist kleiner. Von der Gesamteinfuhr von 440 080 To. waren i. J. 1884 nur 90 761 To. — 21 % — russischen Ursprungs, und der Prozentsatz stellt sich in d. J. 1880 u. 1881 noch geringer. — Zu erwähnen sind an dieser Stelle noch Mais, Hülsenfrüchte und Mahlfabrikate; jedoch fällt deren Einfuhr nicht sehr ins Gewicht; dagegen bilden wieder lebende Tiere und unter diesen namentlich Schweine und Pferde wichtige Importartikel. Von ersteren bezog Deutschland vom Auslande i. J. 1884 im ganzen 759 207 Stück, darunter aus Rußland 288 136 Stück, so daß dieses Land hier wieder obenan steht; nur Österreich weist noch eine ähnliche Ziffer auf, nämlich 215 078. — An Pferden empfingen wir über die russische Grenze i. J. 1884 21 465 Stück, und auch hier ist Rußland die wichtigste Bezugsquelle bei unserer Gesamteinfuhr von 74 469 Stück.

Von tierischen Produkten sind zunächst Eier von Geflügel hervorzuheben, von denen uns Rußland i. J. 1884 3790 To. sandte, und dieser Import scheint im Wachsen zu sein; denn 1880 betrug die Einfuhr nur 1822 To., 1881 1348 To. — Dann ist auch unsere Lederindu-

1) Wir wählen bei unseren Zusammenstellungen das Gewicht und nicht den Wert der Produkte, und zwar aus zwei Gründen: einmal kann der Wert bei Vergleichen mit früheren Jahren kein richtiges Bild geben, da die Preise sich wesentlich verändert haben; dann werden die Werte vom statistischen Amte bekanntlich nach Angaben Sachverständiger gleichmäfsig für das Gesamtquantum jeder ein- und ausgeführten Warensorte festgestellt; es läfst sich aber nicht beurteilen, ob auch die im Verkehr mit Rufsland vorkommenden Teile der verschiedenen Warensorten gerade diesen Durchschnittswert gehabt haben.

strie bei der Einfuhr aus Rußland insofern beteiligt, als sie i. J. 1884 5960 To. Häute und Felle, besonders rohe Kalb- und Schaffelle, erhielt; diese Einfuhr ist aber nicht vorwärts gegangen, denn sie war in d. J. 1880 u. 1881 größer, nämlich 7193 und 7043 To. Von russischer Wolle wird ebenfalls verhältnismäßig nicht viel in Deutschland verarbeitet; denn bei einem Gesamtverbrauch an ausländischer Wolle von 105 666 To. befanden sich nur 5256 To. russisches Produkt; hier beherrschen eben jetzt die überseeischen Wollen die Einfuhr, und überdies ist die Zucht feinwolliger Schafe in Rußland auch in der Abnahme begriffen[1]).

Nun finden wir noch mehrere Produkte der russischen Landwirtschaft, welche wichtigen Zweigen unserer Industrie als Rohmaterial dienen. Hier steht obenan Flachs, wovon wir i. J. 1884 59 892 To. = 92 % der Gesamteinfuhr von 65 185 To. aus Rußland entnahmen. Der russische Flachs ist für unsere Leinenindustrie nahezu unentbehrlich, weil es in Deutschland jetzt nicht möglich ist, eine gleiche Qualität in hinreichender Menge herzustellen. Allerdings macht man bei uns jetzt mehrfach große Anstrengungen, um den Flachsbau zu heben; für die nächste Zukunft dürften aber kaum Resultate zu erwarten sein, welche einen namhaften Teil der russischen Einfuhr entbehrlich machen; die Statistik der letzten Jahre scheint vielmehr auf eine Vergrößerung des Bedarfs hinzuweisen, denn in d. J. 1880 u. 1881 gingen nur 31 673 bezw. 44 587 To. aus Rußland ein. Dem Flachs kommt an Wichtigkeit der Hanf ungefähr gleich; auch davon empfingen wir i. J. 1884 von Rußland das ansehnliche Quantum von 30 264 To., d. h. den bei weitem größten Teil unseres Bedarfes vom Auslande (1884 40 308 To.); denn außer dem genannten Lande kommt nur noch Italien mit 7467 To. in Betracht, sonst sind wir fast allein auf Rußland angewiesen. In den Jahren 1880 und 1881 war der Import 33 669 und 46 364 To.

Weiter sind hier noch eine Anzahl Sämereien zu erwähnen, u. a. Raps, Rübsaat und Leinsaat; namentlich das letztere Produkt tritt einigermaßen hervor, denn Rußland lieferte i. J. 1884 das nicht unbedeutende Quantum von 31 829 To. bei einer Gesamteinfuhr Deutschlands von 60 993 To. Mit dem Rückgang der letzteren ist aber auch der Import von Rußland in jüngster Zeit wesentlich geringer geworden; es betrug nämlich:

	die Einfuhr von Rußland	die Gesamteinfuhr
1880	52 251 To.	74 121 To.
1881	44 923 „	70 637 „

Dann bildet einen beträchtlichen Teil unserer Einfuhr aus Rußland das Holz; wir bezogen von dort an Bau- und Nutzholz i. J. 1884 862 686 To., und ungefähr die gleiche Höhe hat dieser Verkehr schon seit mehreren Jahren. Außerdem verbraucht unsere Industrie jährlich eine nicht unbedeutende Menge russischer Knochenkohle (1881 7613 To., 1882 11 801 To., 1884 8900 To.), und auch mehrere russische Abfallstoffe weisen einen namhaften Verbrauch in Deutschland auf, z. B. Kleie und Malzkeime 38 971 To., Ölkuchen 24 220 To., Lumpen 9819 To.

1) Vergl. Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebung etc. X, 3 S. 329.

Endlich haben wir hier noch ein Produkt hervorzuheben, dessen Einfuhr zwar bisher noch ohne alle Bedeutung war, welches aber vielleicht in Zukunft eine wichtige Rolle spielen wird, nämlich das Petroleum. In unseren Ausführungen über den russischen Zolltarif (Bd. X S. 430) ist bereits darauf hingewiesen worden, in welcher Weise man in Rußland die Hebung der kaukasischen Petroleumindustrie betreibt, und man hat auch erreicht, daß das amerikanische Produkt in einem großen Teile Rußlands nicht mehr gegen das kaukasische konkurrieren kann. Bei der großen Ergiebigkeit der Quellen hat man aber auch schon versucht, das kaukasische Petroleum zu exportieren, und zwar mit Erfolg, denn während unsere Statistik für die Jahre 1880 und 1881 nur 67 bezw. 28 To. als Einfuhr angiebt, finden wir i. J. 1884 schon 7797 To., also immerhin ein bemerkenswerter Anfang.

Gehen wir zur Ausfuhr über, so zeigt sich uns ein ganz anderes Bild. — Von Rohmaterialien sind hier zunächst Steinkohlen und Koks zu nennen; aber selbst bei diesen Produkten, deren billige Beschaffung für die Industrie von größter Bedeutung ist, deren Einfuhr daher in den meisten Kulturstaaten kein Hindernis in den Weg gelegt wird, stößt Deutschland schon auf Schwierigkeiten, da die polnische Landgrenze durch einen Zoll gesperrt ist, während sonst Steinkohlen frei eingehen. Und doch hätte Rußland, wie schon früher (Bd. X S. 413) ausgeführt ist, alle Veranlassung, seiner Industrie dieses Material unter möglichst günstigen Bedingungen zuzuführen, da die Ausbeute im Inlande den Bedarf nicht deckt, und bei der noch immer ziemlich ausgedehnten Benutzung des Holzes als Brennmaterial eine schädliche Verminderung der Waldbestände droht. Deutschlands Export an Kohlen und Koks nach Rußland betrug i. J. 1884 361 600 To., 1880 dagegen 410 102 To. und 1881 402 679 To.

Einen bedeutenden Anteil an der Ausfuhr nach Rußland hat ferner die Metallindustrie; auf sie fallen i. J. 1884 136 060 To.; davon sind nur 80 956 To. Rohmaterialien wie Erze (10 219 To.), Roheisen (55 907 To.), rohes Blei (9377 To.), Zink (3110 To.), 41 040 To. aber bestehen aus Halbfabrikaten, und darunter befinden sich mehrere der wichtigsten Erzeugnisse unserer Eisenindustrie, z. B. schmiedbares Eisen in Stäben (24 182 To.), Platten und Bleche (12 982 To.), Eisendraht (987 To.). Ferner führten wir i. J. 1884 nach Rußland aus: Eisenbahnschienen (521 To.), Drahtstifte (347 To.), feinere Eisenwaren (389 To.) und Waren aus anderen unedlen Metallen (825 To.), endlich Lokomotiven, Lokomobilen und Maschinen (11 601 To.).

Hier haben nun in den letzten Jahren mancherlei Veränderungen stattgefunden. Die Ausfuhr von Roheisen ist beträchtlich gewachsen, denn sie betrug i. J. 1884 55 907 To., während in d. J. 1880 u. 1881 nur 18 005 bezw. 10 891 To. an Roheisen, Brucheisen etc. nach Rußland exportirt wurden. Der Grund dieser bedeutenden Erhöhung dürfte darin zu suchen sein, daß es in Rußland an geeignetem Rohmaterial für die Stahl-, besonders für die Schienenfabrikation fehlt, und daß der Eingangszoll nicht übermäßig hoch ist. — Bei dieser Zunahme der Ausfuhr von Rohmaterial neben wesentlich erhöhten russischen Zöllen auf fertige Waren können wir schon vermuten, daß in Rußland mehr Fabrikate hergestellt werden als früher, und daß daher die Ausfuhr der letzteren kleiner ge-

worden ist. So verhält es sich in der That, und die Ursachen dieser Veränderung sind hauptsächlich die erwähnte bedeutende Erhöhung der Zölle i. J. 1882 und die übrigen Unterstützungen, welche die russische Regierung der eigenen Industrie gewährt. — Rußland war früher ein wichtiges Absatzfeld für die deutsche Schienenindustrie, und die Ausfuhr dahin betrug noch i. J. 1880 20324 To,; aber schon i. J. 1881 fiel sie auf 4634 To., und 1884 hörte sie fast ganz auf (521 To.) — Aehnliche Rückgänge finden wir auch bei anderen Eisenfabrikanten; so lieferten unsere Walzwerke noch i. d. J. 1881 u. 82 das ansehnliche Quantum von 53432 und 41882 To. Stabeisen nach Rußland, 1884 war der Export dahin auf 24182 To. zurückgegangen. — Noch schlimmer steht es mit Eisendraht; davon setzten wir i. J. 1880 19443 To., i. J. 1881 21140 To., 1884 dagegen nur 987 To. nach Rußland ab, und der Verlust dieses Gebietes hat die während der letzten Jahre an sich schon ungünstige Lage unserer Drahtindustrie noch wesentlich verschlechtert. Auch die Ausfuhr von Lokomotiven, Lokomobilen und Maschinen ist allmählich kleiner geworden, in d. J. 1880 u. 1881 betrug sie noch 23512 und 13663 To., 1884 nur 11601 To. Der Ausfall trifft in der Hauptsache Lokomotiven, und das ist bei den seitens der russischen Regierung zu gunsten der einheimischen Industrie getroffenen Maßregeln (vergl. Bd. X S. 418) sehr erklärlich.

Wie der Export von Roheisen, so ist auch derjenige von anderen rohen Metallen gestiegen; Rußland empfing in den J. 1880 und 1881 an deutschem Blei 3344 und 4520 To., i. J. 1884 aber, obgleich inzwischen eine Erhöhung des Zolles eingetreten war, 9377 To., an Zink in den beiden erstgenannten Jahren 488 und 1036 To., 1884 3110 To. — Dagegen zeigt die Ausfuhr von Fabrikaten aus diesen Materialien keine erhebliche Veränderung.

In gleicher Weise, wie die Eisenindustrie, leidet auch Deutschlands zweiter großer Wirtschaftszweig, die Textilindustrie, unter der Zoll- und Handelspolitik Rußlands. Das zeigt sich schon bei den Halbfabrikaten; denn es ist jedenfalls als eine Folge der i. J. 1882 eingetretenen Tarifveränderungen anzusehen, daß Deutschlands Export an Garnen und Watten nach Rußland von 3289 bezw. 3187 To. i. J. 1880 und 1881 auf 1875 To. i. J. 1884 zurückgegangen ist. Diesen Ausfall trägt fast ausschließlich das Baumwollengarn, von welchem 1880—1881 noch 1766 und 1703 To., 1884 nur 180 To. nach Rußland gingen; dagegen ist die Ausfuhr von Wollengarn sogar etwas gestiegen, nämlich von 1318 und 1310 To. auf 1429 To. Auch bei fertigen Waren ist der Rückgang ganz bedeutend; der Export betrug:

	1880	1881	1884	
Zeugwaren	1339	1109	680	To.
Strumpfwaren	242	198	170	„
Posamentierwaren	270	190	81	„
Spitzen, Stickereien etc. . . .	30	21	19	„
Kleider, Leibwäsche etc. . . .	272	224	50	„
Hüte, Federn, künstl. Blumen .	18	14	9	„

In der übrigen Ausfuhr zeigt der Cement ein namhaftes Quantum, nämlich 32539 To. i. J. 1884, und zwar haben hier die Lieferungen nach Rußland bedeutend zugenommen, trotz des Zolls von 7 Kopeken, welcher 1882 auf den bis dahin zollfreien Artikel gelegt wurde. — Dagegen

haben bei den hier noch erwähnenswerten Artikeln folgende Veränderungen stattgefunden:

	1880	1881	1884	
Thonwaren	62414	26943	23545	To.
Glaswaren	975	801	517	„
Holz-, Schnitz- u. Flechtwaren .	2762	2131	1795	„
Papier und Pappe	2039	1936	802	„
Papier- und Pappwaren . . .	314	262	436	„
Leder	370	338	297	„
Leder-, Riemen- u. Täschnerwaren	206	121	115	„

Aus diesen Zusammenstellungen geht hervor, daß die Veränderungen des russischen Zolltarifs während der letzten Jahre für Deutschland von großer Bedeutung gewesen sind; dieselben wirken gerade jetzt so empfindlich, weil in vielen Industriezweigen Überproduktion herrscht, und es fast unmöglich ist, für den Verlust auf dem russischen Markte sogleich Ersatz in anderen Ländern zu finden. — Das Motiv, welches Rußland hauptsächlich bei diesen Maßregeln leitet, ist bekanntlich der Wunsch, eine eigene Industrie im Inlande zu besitzen. Vom Standpunkte des russischen Volkes aus müssen wir einen solchen Wunsch für vollständig berechtigt halten und nur hinsichtlich der Richtigkeit der Wege, welche zur Erreichung des Zieles beschritten werden, kann man anderer Meinung sein. Die Bestrebungen dürften sich vor allem nicht ganz allgemein auf fast sämtliche Wirtschaftszweige richten, sondern müßten auf das genaueste mit den gegebenen Verhältnissen rechnen. Rußland hat in der Textil-, der Eisen-Industrie und noch auf mehreren anderen Gebieten, und zwar zum nicht geringen Teile durch die Schutzzölle, schon manche Erfolge in der angestrebten Richtung erzielt; aber alle Lebensbedürfnisse kann kein Land selbst vorteilhaft produzieren, und durch Zölle allein wird selbst die russische rücksichtslose Politik keine lebensfähige, zum Nutzen des Landes wirkende Industrie schaffen. Für eine solche, die also wenigstens begründete Hoffnung läßt, daß sie die Waren früher oder später zu ähnlichen Preisen wird liefern können, wie jene bis jetzt vom Auslande bezogen worden sind, müssen gewisse Vorbedingungen vorhanden sein, und wir meinen nun, daß es zunächst Rußlands Aufgabe wäre, zu prüfen, wo diese Vorbedingungen zu finden sind und wo sie fehlen, wo ferner durch Anregung und Mitwirkung des Staates manche dieser Bedingungen geschaffen werden können, und wo keine Aussicht vorhanden ist, auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen, wo also das starre Festhalten an dem gefaßten Entschlusse, möglichst überall eigene Industrie zu begründen, nur dazu führen würde, der Bevölkerung dauernd hohe Ausgaben für viele Gegenstände des Bedarfes zu bereiten. Wir erinnern hier nur an Kohlen, wo Rußland seinen Bedarf bei weitem nicht decken kann, und wo die Verteuerung des für fast alle Teile der Industrie unentbehrlichen Rohstoffes zu einer Verteuerung einer großen Zahl von Fabrikaten führen muß. — Bei einer solchen eingehenden Prüfung würde man doch vielleicht zu dem Resultate kommen, daß die fortwährenden Zollerhöhungen nicht überall angebracht sind, und daß man doch an verschiedenen Stellen eine Mitbewerbung des Auslandes im Interesse der eigenen Bevölkerung und dann weiter im Interesse der Staatsfinanzen,

welche endlich durch die immer weitergehende Ausschließung fremder Produkte ebenfalls geschädigt werden müssen, zulassen könne. Und das ist der Punkt, wo, wenn überhaupt von dieser Zeit her etwas gethan werden kann, u. E. die Bestrebungen Deutschlands zur Erlangung günstigerer Ausfuhrbedingungen einsetzen müßten; denn Rußland wird selbstverständlich bei seinen Maßnahmen niemals danach fragen, was der deutschen Industrie frommt, sondern nur, wenn es gelingt, die leitenden Personen zu überzeugen, daß eine Abschwächung der Einfuhrhindernisse an manchen Stellen gleichzeitig im eigenen russischen Interesse liegt, wird Aussicht vorhanden sein, einen etwas freieren Verkehr anzubahnen.

Aber die russische Zollpolitik birgt, wenn sie sich in der bisherigen Richtung weiter entwickeln sollte, noch eine andere Gefahr in sich. Rußland will und muß, wie wir gesehen haben, ein großes Quantum seiner Bodenprodukte nach dem Auslande, darunter auch nach Deutschland, absetzen, wenn nicht Millionen der Landwirtschaft angehörende Bewohner empfindlichen Schaden leiden sollen. Die Lage Rußlands ist also doch nicht so, daß die Regierung sich nur nach den Zielen zu richten braucht, welche sie für die Entwickelung der Industrie im Auge hat; sie wird gut thun, die größte Sorgfalt auch darauf zu verwenden, daß dem Lande der vorläufig mindestens ebenso wichtige Absatz landwirtschaftlicher Produkte nach dem Auslande nicht geschmälert wird. Diese Aufgabe kann aber durch die immer strenger werdende Ausschließung fremder Produkte aus Rußland nicht gefördert werden, vielmehr dürfte das geschehen, wenn Rußland — also auch hier wieder nicht im Interesse des Auslandes, sondern seiner eigenen Volkswirtschaft — sich entschließen könnte, auf den Gebieten, wo es voraussichtlich in absehbarer Zeit eine gesunde Industrie nicht zu schaffen vermag, die Mitbewerbung derjenigen Länder zuzulassen, welche Abnehmer seiner Bodenprodukte sind. Deutschland ist ja jetzt hinsichtlich seiner Versorgung mit Brotstoffen und Rohprodukten z. T. auf Rußland angewiesen; wenn wir aber z. B. im Jahre 1883 den Überschuß des Wertes unserer Einfuhr aus Rußland über den der Ausfuhr dahin von 220 Mill. Mark (Einfuhr 410, Ausfuhr 190 Mill. Mk.) in Edelmetall hätten decken sollen, so würde jedenfalls von unserem Geldmarkte aus ein solcher Widerstand entgegengetreten sein, daß die Einfuhr immer schwieriger geworden wäre und sich mehr und mehr vermindert hätte. Dieser Verkehr ist bis jetzt dadurch erleichtert worden, daß ansehnliche Beträge russischer Staats- und Eisenbahnanleihen in Deutschland untergebracht sind, deren Zinsen zur Bezahlung eines Teiles der erhaltenen Waren dienen können. Es kommt dazu, daß wir in anderen Ländern, wie England, Frankreich, Dänemark, Schweden und Norwegen etc. Überschüsse im Werte der Ausfuhr über den der Einfuhr haben, die wohl ebenfalls z. T. in Wechseln oder in anderen Formen zur Deckung unserer Schuld an Rußland dienen; aber die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß hier auch Änderungen eintreten können, also ein Verkauf der russischen Wertpapiere seitens unserer Kapitalisten an das Ausland und eine so ungünstige Gestaltung der Wechselkurse, daß der Import von Rußland erschwert wird. Dann muß Deutschland, wenigstens bei einzelnen Artikeln, auch andere Bezugsquellen benutzen und wird dabei so

weit als möglich denjenigen den Vorzug geben, nach welchen auch unsere Fabrikate Zugang haben, weil das die vorteilhafteste Art des Verkehrs ist.

Freilich müssen wir uns bei dem seither von Rußland innegehaltenen Verfahren in Zollangelegenheiten sagen, daß nur wenig Aussicht vorhanden ist, für derartige Erwägungen in jenem Lande Gehör zu finden. Da drängt sich nun unwillkürlich die Frage auf: Können wir uns nicht durch Repressalien eine günstigere Art des Austausches von Produkten erzwingen? — Überblicken wir aber die eben aufgeführten Einfuhrgegenstände, so muß auch dieser Weg als wenig Erfolg versprechend erscheinen. — Wir sahen, es standen obenan wichtige Nahrungsmittel; hier aber Maßregeln zu ergreifen, welche in wirksamer Weise die Einfuhr von russischem Getreide in Deutschland beschränken können, daran wird kein Verständiger denken. Ähnlich ist es auch mit den hauptsächlichsten Rohmaterialien; wollten wir z. B. die Einfuhr von Flachs verhindern, so müßte unsere Leinenindustrie, solange es in Deutschland nicht möglich ist, gleiche Quantitäten in hinreichenden Mengen zu produzieren, darauf verzichten, hinsichtlich der Fabrikate mit anderen Ländern, wie Irland, zu konkurrieren.

Bei den Beratungen des Reichstages über die Zolltarifvorlage i. J. 1879 wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß der Zoll auf Holz sich vorzüglich als Kampfzoll gegen Rußland eignen und daß er sich für den Abschluß künftiger Handelsverträge oder Zollverbesserungen sehr gut verwerten lassen werde. Nun sind seitdem Holzzölle in Kraft, die erhoffte Wirkung ist aber nicht eingetreten, denn Rußland hat sich mehr als je gegen das Ausland abgeschlossen. Dabei ist Holz, namentlich Bau- und Nutzholz, auch während der letzten Jahre trotz der Zölle in großen Quantitäten nach Deutschland eingeführt worden, und das scheint anzudeuten, daß das russische Holz für uns nicht gut zu entbehren ist. Die Handelskammer in Breslau schreibt in einer gegen Erhöhung der Holzzölle gerichteten Petition an den Reichstag vom März 1883: „Mit Kiefernholz muß Rußland aushelfen, da das Land den laufenden Bedarf an feinjährigen, starken Kiefern bei normalem Einschlage nicht decken kann und dies nur mit vollständiger Lichtung unserer Wälder zu ermöglichen wäre. Später würden wir also wieder auf das Ausland angewiesen sein.“ — Eine noch schärfere Benutzung des Holzzolles als Repressalie würde also unter diesen Umständen wenig Erfolg versprechen; denn eine sofort eintretende Mehrproduktion des Inlandes ist in der Forstwirtschaft nicht möglich, und wir würden daher immer noch viele Jahre hindurch gewisse Holzsorten aus Rußland beziehen und die Nachteile des hohen Zolles tragen müssen.

Nun bleibt nur noch ein Artikel, bei welchem ein Kampfzoll Rußland vielleicht, wenn auch noch nicht jetzt, so doch in Zukunft empfindlich treffen könnte, nämlich Petroleum. Es ist schon erwähnt worden, daß man große Anstrengungen macht, um das kaukasische Petroleum nicht nur in Rußland selbst, sondern auch im Auslande einzuführen und die amerikanische Konkurrenz mehr und mehr zurückzudrängen. Dabei wird Rußland in erster Linie auch auf Deutschland rechnen müssen, einmal wegen der Lage beider Länder und dann wegen des großen Petroleum-

konsums in Deutschland (Einfuhr i. J. 1884 462 545 To. im Werte von 69 Mill. Mark). Wir haben auch schon gesehen, daß das russische Petroleum in den letzten Jahren bereits Wege nach Deutschland gefunden hat. Hier wäre es also später wohl möglich, Rußland durch einen hohen Zoll auf sein Produkt zu schädigen; ob aber der von diesem einen Artikel ausgehende Druck stark genug sein würde, um die russische Regierung zu namhaften Zugeständnissen hinsichtlich ihrer Schutzzölle bereit finden zu lassen, das erscheint uns sehr zweifelhaft. —

VII.

Zur Statistik der Roggen- und Brotpreise in Deutschland.

Von Dr. E. Hirschberg.

Nur zwei wichtige Stationen sind es, die das Getreide bis zu seinem Eintritt in den Detailhandel als Fabrikat zu passieren hat, der Müller und der Bäcker, und weder bei dem einen noch bei dem anderen ist die Kunstfertigkeit der Bearbeitungsweise eine unverhältnißmäßig große. In Hinsicht der Preisbildung kann höchstens noch das Moment der Spekulation, welches im Getreidehandel stärker zum Ausdruck kommt, in Betracht gezogen werden, ob so stark, daß durch seinen Einfluß in den Brotpreisen die Bewegung der Kornpreise nicht mehr zu erkennen ist, kommt dann weiter in Frage. Allerdings werden sich nun innerhalb jener beiden Stationen, welche der Rohstoff zu passieren hat, der Müllerei und Bäckerei, — und zwar lokal verschieden — alle jene wirtschaftlichen Konjunkturen geltend machen, die in Gestalt von Arbeitslohn, Wohnungsmiete, Konkurrenzverhältnissen u. a. m. auf den Brot- bezw. Mehlpreis influieren. Dr. Scharling sagt sogar in seinen jüngsten Erörterungen über „Detailhandel und Warenpreise“ (Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik S. 292/293): „Solange das Geld für das Mahlen für die Müller und der Lohn der Bäcker- und Fleischergesellen sowie der Verdienst des Meisters unverändert bleibt, kann der Brotpreis nicht im selben Verhältnis wie das Korn, und der Fleischpreis nicht im selben Verhältnis wie der Preis für das Vieh fallen“, um dies dann an einem Beispiel, Kopenhagener Brot- und Roggenpreisen, zu erläutern. Ob der Preis in demselben Verhältnis nicht fallen kann, wollen wir dahingestellt sein lassen. Für uns entsteht hier nur die praktische Frage, ob und wie sich thatsächlich die Bewegung der Getreidepreise für den Brotkonsumenten bemerkbar macht. Diese Frage ist nur an der Hand der Statistik zu lösen.

Die statistischen Nachrichten in dieser Hinsicht sind keineswegs so wenig zahlreich, als man gemeinhin annahm. Ein Streifzug, den wir auf das Gebiet der amtlichen Publikationen deutscher statistischer Bureaux unternahmen — nur um derartige amtliche Quellen soll es sich hier handeln — hat eine nicht unwesentliche Ausbeute geliefert. Allerdings liegt das Material selten fertig da, wenigstens hinsichtlich der Brotpreise; es sind daher häufig Berechnungen notwendig, in welcher Art und in

welchem Umfange wird nachstehend bei Aufführung der einzelnen Statistiken bemerkt. Wir beschränken uns dabei auf das deutsche Reich und fügen vom Auslande nur Wien hinzu. Die in den Quellen angewandten Gewichts- und Geldeinheiten werden möglichst beibehalten:

1. Bayern (Quelle: Zeitschrift des Königl. Bayr. Statist. Bur.). Hier wird eine Brotpreisstatistik in größerem Umfange seit dem Jahre 1880 erhoben, nämlich in 60 Marktorten, 1878 und 1879 nur in 24 und 23, 1876 und 1877 in 8 und 9, Zahlen, die für die Beurteilung des berechneten Durchschnitts von Wichtigkeit sind. Die Daten sind einfach die Durchschnittswerte der aufgeführten Marktorte. Es kostete 1 Ztr. Roggen, 1 Pfund Schwarzbrot

		Mk.		Pf.			Mk.		Pf.
1876	Roggen	8.78	Schwarzbrot	14.00	1881	Roggen	10.45	Schwarzbrot	15.11
1877	„	9.35	„	14.87	1882	„	8.96	„	14.98
1878	„	8.02	„	13.88	1883	„	7.59	„	14.23
1879	„	7.97	„	12.83	1884	„	8.04	„	14.00
1880	„	10.00	„	14.48	1885	„	7.80	„	13.76

Beim Roggenbrot ist bis zum Jahre 1883 das schwarze Brot von Brot besserer Qualität unterschieden; hier ist, um die Wirkung der Getreidepreise deutlicher zu erkennen, nur die geringere Qualität in Betracht gezogen. Seit 1884 hört die Unterscheidung auf; vielleicht ist das der Grund, warum in diesem Jahre allein die Bewegung der Brot- und Getreidepreise entgegengesetzt verläuft.

2. Württemberg (Quelle: Württembergisches Statistisches Jahrbuch f. 1885 herausgegeben vom Königl. Statist. Landesamt). Die Preise (Mark) sind in der mitgeteilten Form hier einfach abgedruckt:

Jahr	Weizen 100 kg	Weißbrot 3 kg	Roggen 100 kg	Schwarzbrot 3 kg
1875	21.50	0.81	17.68	0.75
1876	23.76	0.87	19.10	0.81
1877	25.14	0.93	20.16	0.88
1878	22.56	0.89	17.52	0.83
1879	21.28	0.81	17.24	0.75
1880	23.45	0.90	20.23	0.84
1881	23.56	0.92	20.35	0.86
1882	22.57	0.94	18.81	0.87
1883	19.04	0.84	16.30	0.77
1884	18.44	0 81	17.17	0.75

Die Kurven der Preise zeigen sowohl bei den Weizen- und Weißbrotpreisen, wie bei den Roggen- und Schwarzbrotpreisen nur 1882 entgegengesetzten Verlauf.

3. Baden (Quelle: Badische amtliche Statistik). Die Zahlen sind ohne Veränderung ausgezogen; Preise für 1 Zentner Roggen, 1 Pfund Brot (gangbare Sorte):

		Mk.		Pf.			Mk.		Pf.
1868	Roggen	9.91	Brot	13	1876	Roggen	8.24	Brot	13.
1869	„	7.40	„	11	1877	„	9.43	„	14.
1870	„	7.86	„	12	1878	„	8.54	„	14.
1871	„	9.11	„	14	1879	„	8.25	„	12.5
1872	„	8.60	„	14	1880	„	9.65	„	13.3
1873	„	10.20	„	14	1881	„	9.73	„	13.3
1874	„	10.32	„	15	1882	„	9.04	„	14.
1875	„	8.15	„	12	1883	„	7.92	„	13.5

Diese Statistik ist insofern inkorrekt, als die Brotpreise für ein zu geringes Quantum mitgeteilt und infolge dessen die Bruchteile von Pfennigen fortgelassen sind, so daß für verschiedene Jahre eine Bewegung überhaupt nicht erkennbar wird. Im übrigen verlaufen die Preisbewegungen mit Ausnahme des Jahres 1881/82 gleichmäßig steigend und fallend.

4. Großherzogtum Hessen (Quelle: Mitteilungen der Großherzogl. Hess. Zentralstelle für Landesstatistik). Die Mitteilungen begreifen 16 Marktorte, aus welchen hier der Durchschnitt berechnet ist. Die im Quellenwerke mitgeteilten Durchschnitte sind nicht benutzt, weil sie in den Bruchteilen von Pfennigen, in welchen sich gerade die Preisbewegung zeigen muß, nicht weit genug ausgerechnet, beziehentlich — anders ausgedrückt — für zu geringe Quanta dargestellt sind: Preise für 100 Kg Roggen, 100 Kg Brot;

		Mk.		Mk.			Mk.		Mk.
1878	Roggen	16.64	Brot	25.62	1882	Roggen	18.34	Brot	26.75
1879	„	16.22	„	24.25	1883	„	16.18	„	25.12
1880	„	20.47	„	26.75	1884	„	16.18	„	23.87
1881	„	21.18	„	27.37	1885	„	16.00	„	22.87

Bis auf das Jahr 1883/84 verlaufen die Preisbewegungen konform.

5. Oldenburg (Quelle: Statistische Nachrichten des Großherzogt.). Einer Publikation von 1878 entnehmen wir direkt die folgenden Daten:

	1841/50	1853/55	1858/60	1871/75
Roggen 25 Liter Mk.:	2.41	3.71	2.67	3.37
Roggenbrot 5 kg „	0.64	1.05	0.70	0.82

Aus einer neueren Publikation (1872) berechnen wir aus den für die Marktorte Oldenburg, Delmenhorst, Varel, Jever, Hooksiel, Vechta und Löningen einerseits, sowie für das Fürstentum Birkenfeld anderseits mitgeteilten Preisen pro 1859 bis 1870 folgende Tabelle. Es kostete 1 Scheffel Roggen, 10 Pfund Roggenbrot Groschen:

	Großherzogtum Oldenburg				Fürstentum Birkenfeld			
1859	Roggen	24.1	Brot	6.8	Roggen	23.1	Brot	8.9
1860	„	26.2	„	7.3	„	30.6	„	11.1
1861	„	25.3	„	7.6	„	31.3	„	11.9
1862	„	28.6	„	7.9	„	31.0	„	11.7
1863	„	25.3	„	7.2	„	24.5	„	9.7
1864	„	21.7	„	6.4	„	23.3	„	9.0
1865	„	20.6	„	5.8	„	20.8	„	8.6
1866	„	24.3	„	6.7	„	25.7	„	9.8
1867	„	34.0	„	8.9	„	35.3	„	13.1
1868	„	33.5	„	9.0	„	34.6	„	12.7
1869	„	28.7	„	7.8	„	26.7	„	9.9
1870	„	27.0	„	7.7	„	31.4	„	11.8

Entgegengesetzte Preisbewegung weisen hier nur die beiden Jahre 1860/61 und 1867/68 für Oldenburg auf.

6. Wien (Quelle: Statistisches Jahrbuch der Stadt, bezw. die vom Magistrat publizierten Approvisionierungsausweise). Die Quellen geben hier nur das Maximum und Minimum der Preise an, welche nachstehend für die Jahre 1867/78 aus den Monatsdaten berechnet, seit 1879 direkt entnommen sind:

	Roggen			Schwarzbrot		
	von fl	bis fl		von fl	bis fl	
1867	4.33	5.01	p. niederösterr. Metze	17. 1	19. 1	Lot für 5 Kreuzer
1868	3.61	4.39	"	16. 3	18. 1	"
1869	3.21	3.71	"	19. 1	21. 4	"
1870	3.60	4.15	"	20. 2	22. 3	"
1871	3.55	4.55	"	5. 7	10.00	p. 1 Wiener Pfund
1872	3.55	4.55	"	6. 4	12.00	"
1873	3.55	7.15	"	8.00	16.00	"
1874	4.64	6.45	"	8.00	16.00	"
1875	3.53	4.55	"	5.00	14.00	"
1876	7.70	11.20	p. 100 kg	10.00	20.00	p. 1 kg
1877	8.40	12.90	"	10.00	22.00	"
1878	6.40	9.30	"	10.00	20.00	"
1879	6.20	11.30	"	10.00	21.00	"
1880	8.05	11.85	"	11.00	21.00	"
1881	9.10	11.90	"	12.50	20.00	"
1882	7.15	10.00	"	12.40	18.50	"
1883	7.45	9.00	"	10.20	18.00	"
1884	7.00	9.70	"	8.30	19.00	"
1885	5.65	9.25	"	8.30	16.90	"

Aus einer derartigen Aufstellung ist nun für die Zwecke der Frage der Einwirkung der Roggen- auf die Brotpreise nicht viel zu schließen. Es sei daher verstattet, aus dem mitgeteilten Maximum und Minimum noch Mittelberechnungen aufzuführen, wenngleich ausdrücklich hervorgehoben werden muß, daß das Mittel aus Maximal- und Minimalpreis keineswegs den Durchschnittspreis darstellt:

1871	Roggen	Gulden	pro österr. Metze	4.05	Schwarzbrot	Kreuzer	pro Wiener Pfd.	7.85
1872	"	"	"	4.05	"	"	"	9.20
1873	"	"	"	5.35	"	"	"	12.00
1874	"	"	"	5.54	"	"	"	12.00
1875	"	"	"	4.04	"	"	"	9.50
1876	"	"	pro 100 kg	9.45	"	"	pro 1 kg	15.00
1877	"	"	"	10.65	"	"	"	16.00
1878	"	"	"	7.85	"	"	"	15.00
1879	"	"	"	8.75	"	"	"	15.50
1880	"	"	"	9.95	"	"	"	16.00
1881	"	"	"	10.50	"	"	"	16.25
1882	"	"	"	8.57	"	"	"	15.45
1883	"	"	"	8.22	"	"	"	14.10
1884	"	"	"	8.35	"	"	"	13.65
1885	"	"	"	7.45	"	"	"	12.60

Hier zeigte allein das Jahr 1883/84 eine Differenz in der Preisbewegung.

Das Facit dieser Mitteilung ist somit zweifellos dies, daß der Brotpreis im allgemeinen die Bewegungen des Kornpreises mitmacht, bezw. daß eine Verteuerung des Korns das Brot verteuert. Diese an sich nicht auffallende Thatsache ist in der Tagespresse lebhaft bestritten worden; wie man sieht, mit Unrecht. Natürlich ist die Wirkung der Verteuerung des Korns auf den Preis des Brotes nicht immer die gleiche d. h. das Steigen oder Fallen des Brotpreises findet nicht in demselben Maße statt. Von so hohem Interesse es nun wäre, Näheres über die Verhältnisse zu erfahren, welche hier mitwirken, und den Um-

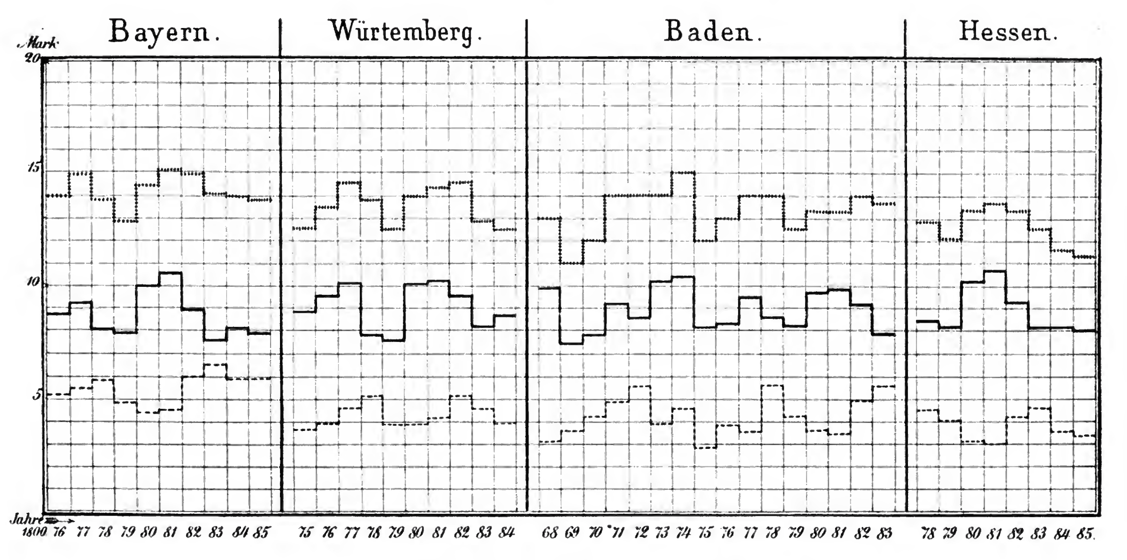

..............Brod, ———— Roggen, ---------- Preisdifferenz.

fang möglichst zahlenmäßig festzustellen, in welchem die Produktionskosten des Brotes, insbesondere der Rohstoff, das Korn sich im Brotpreis erkennen lassen, so wenig Materialien liegen über diese Frage vor. Wir glauben behaupten zu können, daß das hier Mitgeteilte in der amtlichen Statistik wenigstens Deutschlands, wahrscheinlich auch der europäischen Großstaaten, ziemlich das einzige Material ist — abgesehen von der nicht brauchbaren Brotpreisstatistik des Berliner Polizeipräsidiums (vgl. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin 1883 p. 176/7) und einer umfangreicheren Statistik in den französischen statistischen Jahrbüchern.

Es ist darum nachstehend aus den oben mitgeteilten Daten eine kleine Recapitulation gefertigt, welche für die vier süddeutschen Staaten, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen das Vergleichbare zusammen trägt; eine Beiziehung der übrigen Daten mußte wegen der Schwierigkeit der Umrechnungen der Maße etc. unterbleiben.

Es kosteten 1 Zentner Roggen und 1 Zentner Roggenbrot Mark:

Jahr	Bayern			Württemberg			Baden			Hessen		
	Brot	Roggen	Differenz	Brot	Roggen	Differenz	Brot	Roggen	Differenz	Brot	Roggen	Differenz
1868	—	—	—	—	—	—	13.00	9.91	3.09	—	—	—
1869	—	—	—	—	—	—	11.00	7.40	3.60	—	—	—
1870	—	—	—	—	—	—	12.00	7.86	4.14	—	—	—
1871	—	—	—	—	—	—	14.00	9.11	4.89	—	—	—
1872	—	—	—	—	—	—	14.00	8.60	5.40	—	—	—
1873	—	—	—	—	—	—	14.00	10.20	3.80	—	—	—
1874	—	—	—	—	—	—	15.00	10.32	4.68	—	—	—
1875	—	—	—	12.50	8.84	3.66	12.00	8.15	3.85	—	—	—
1876	14.00	8.78	5.22	13.50	9.55	3.95	13.00	8.24	4.76	—	—	—
1877	14.87	9.35	5.52	14.67	10.08	4.59	14.00	9.43	4.57	—	—	—
1878	13.88	8.02	5.86	13.83	8.76	5.07	14.00	8.54	5.46	12.81	8.32	4.49
1879	12.83	7.97	4.86	12.50	8.62	3.88	12.50	8.25	4.25	12.12	8.11	4.01
1880	14.48	10.00	4.48	14.00	10.11	3.89	13.30	9.65	3.65	13.37	10.23	3.14
1881	15.11	10.45	4.66	14.33	10.17	4.16	13.30	9.73	3.57	13.68	10.59	3.09
1882	14.98	8.96	6.02	14.50	9.40	5.10	14.00	9.04	4.96	13.37	9.17	4.20
1883	14.23	7.59	6.64	12.83	8.15	4.68	13.50	7.92	5.58	12.56	8.09	4.47
1884	14.00	8.04	5.96	12.50	8.58	3.92	—	—	—	11.68	8.09	3.59
1885	13.76	7.80	5.96	—	—	—	—	—	—	11.43	8.00	3.43
Durchschnitt .	14.21	8.70	5.51	13.52	9.23	4.29	13.29	8.90	4.29	12.63	8.83	3.80
„ 1878/83	14.25	8.83	5.42	13.67	9.20	4 7	13.43	8.86	4.57	12.99	9.09	3.90

Diese Tabelle zeigt, daß trotz des in den verschiedenen Ländern parallelen Verlaufs der Brot- und Roggenkurven, die Preise selbst sich verschieden stellten: So kostete in der Periode 1878/83 der Roggen in Bayern 8.83 Mk., in Baden nahezu ebensoviel 8.86, das Brot aber dort 14.25 Mk., hier nur 13.43; in Württemberg und Hessen finden sich ähnliche Verhältnisse. Diese können zum Teil in qualitativer Verschiedenheit des Brotes, zum Teil in abweichenden Löhnen und Fabrikationskosten begründet sein. Immerhin ist es interessant zu sehen, daß die Preisdifferenz eines Zentners Brotes und Korns in Süddeutschland in der sechsjährigen Periode durchschnittlich zwischen 5.42 und 3.90 Mk., ge-

schwankt hat, wobei das absolute Maximum 6.64 Mk. (1883 in Württemberg) und das absolute Minimum 3.09 Mk. (1881 in Hessen) betrug.

Eine weitere interessante Thatsache tritt indessen noch in der Bewegung der Preisdifferenzen innerhalb der einzelnen Länder zu Tage: die Preisdifferenz ist nämlich bei hohen Roggenpreisen geringer, d. h. der Brotpreis folgt bei gar zu hohen Kornpreisen diesen nur zögernd. Graphisch dargestellt tritt dies übersichtlich zu Tage. In Bayern war in den beiden Jahren der höchsten Roggenpreise, 1880 und 1881, die Preisdifferenz am kleinsten, ebenso — in denselben Jahren — in Hessen; nicht so eklatant, mit Abweichungen, aber im ganzen ähnlich in Württemberg und Baden. Umgekehrt sind indessen die Differenzen der Preise in den Jahren wohlfeilen Getreides nicht etwa überdurchschnittlich hoch.

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß diese Anführungen über alle hier in Betracht kommenden Fragen mehr methodisch den Weg zur Lösung zeigen, als diese Lösung bei der Unvollkommenheit des Materials selbst bringen konnten. Wäre die Preisstatistik der Lebensmittel weiter ausgebildet, als dies leider der Fall ist, so würde man sich nicht darauf beschränken brauchen, die bloße Thatsache der Einwirkung des Getreidepreises auf den Brotpreis statistisch zu konstatieren, sondern auch feststellen können, in welchem Maße dies jeweilig geschieht, und insbesondere, in welchem Maße ein Getreidezoll die in Betracht kommenden Lebensmittel verteuert.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Leroy-Beaulieu, P., Das Sinken der Preise und die Welthandelskrisis. Angebliche Ursachen und vorgeschlagene Heilmittel. Übersetzt von E. v. Kalckstein. Berlin, Simion, 1886. gr. 8. 48 SS. M. 0,50.

Neurat, W., Elemente der Volkswirtschaftslehre. Wien, Manz 1887. 12. XIV—225 SS. geb. M. 2,40.

v. Stein, L., Lehrbuch der Nationalökonomie. 3. Aufl. Wien, Manz, 1887. gr.-8. XV—457 SS. M. 10.—.

Zeitfragen, soziale. Sammlung gemeinverständlicher Abhandlungen, hrsg. von E. H. Lehnsmann. II. Serie Heft 3—5. Berlin, George & Fiedler. 1886. 8. 52, 44 und 62 SS. M. 1.—. M. 0,90. M. 1,20. (Enthaltend: Witte, E. (Prof.), Unser Geldwesen. Seine Schäden und seine Verbesserung. — Lehnsmann, E. H., Die Kunst und der Sozialismus. — Weber, Mathilde, Die hauswirtschaftliche Ausbildung und Erziehung der Mädchen der weniger bemittelten Stände.)

Deleuze, L., La société française au XIXe siècle, étude d'économie sociale. Paris, Librairie d'éducation laïque, 1887. 12. 95 pag. fr. 1.—.

Ferraz, M., Histoire de la philosophie en France au XIXe siècle. IIIième (et dernière) partie: Spiritualisme et libéralisme. Paris, Didier, 1887. 8. fr. 7,50. (Sommaire: Mme de Stael. — Laromiguière. — Maine de Biran. — Ampère. — Royer-Collard. — de Gérando. — Victor Cousin. — Théod. Jouffroy. — Guizot. — Charles de Rémusat. — Ad. Garnier et É. Saisset. —)

Leloup, J., Monographie de la crise économique. Arras, Richard-Courtin, 1887. 8. 74 pag.

Protection, la, de la petite propriété. Paris, impr. Levé, 1887. 8. 20 pag. (Extrait de la „Réforme sociale“, ier décembre 1886.)

Waverley, Le contrat national, essai de science sociale. Paris, Le Rey, 1887. 8. LXVIII—128 pag.

Macleod, H. D., Economics for beginners. New York, Homans, 1886. 16. 10 and 171 pp. cloth. $ 1.—. (Contents: The meaning of the Term Political Economy and on the three schools of Modern Economists. — Definition of Terms used in Economics. — Value. — The Coinage. — The Theory of Credit. — Commercial Credit. — The Theory of Banking. — Profits. — Rent. — Labor, or immaterial Wealth, and Wages. — Rights, or incorporeal Wealth. — The foreign Exchanges. —)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Horowitz, V. J., Marokko. Das Wesentliche und Interessanteste über Land und Leute. Leipzig, W. Friedrich, 1887. 8. 215 SS. M. 4.—.

Jacob, G., Der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalter. Leipzig, G. Böhme, 1887. gr. 8. 152 SS. M. 4.—.

Mamroth, K., Die Entwickelung der österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen vom Entstehen der Zollvereinsbestrebungen bis zum Ende der ausschließlichen Zollbegünstigungen (1849—1865). Berlin, Heymann, 1887. gr. 8. 195 SS. M. 4.—.

Mendelsohn, B., Beiträge zu einer Geschichte der chemischen Industrie der Provinz Posen seit deren Einverleibung in den preußischen Staatsverband. (Enthalten in Festschrift zum 50jährigen Jubiläum des naturwissenschaftlichen Vereins der Provinz Posen 1837 bis 1877. Posen, Schmädickes Buchdruckerei, 1887. gr. 8. S. 133—218.)

Delaville Le Roulx, J., La France en Orient au XIVe siècle; Expéditions du maréchal Boucicault. 2 vols. Chartres, impr. Durand, 1887. 8. 526 et 339 pag.

Draper, J. W., Histoire du développement intellectuel de l'Europe. 3 volumes. Paris, Marpon & Flammarion, 1887. 8. Vol. I: 388 pag., vol. II: 417 pag., vol. III: 456 pag. Chaque volume fr. 3,50.

Leroy, L'Algérie et la Tunisie agricoles. Étude pratique sur le sol, le climat, les cultures diverses, la viticulture, etc. Avec des notes précises et intéressantes pour les émigrants et les touristes. Paris, Challamel aîné, 1887. 12. fr. 2,75.

Pariset, La chambre de commerce de Lyon, étude faite sur les registres de ses délibérations. XVIIIe siècle: (1702—1791.) Lyon, Plan, 1887. 8. 882 pag.

Census, Xth, of the United States. Volume XVIII: Report on the Social Statistics of Cities, compiled by G. E. Waring. Part I. Washington, Government Printing Office, 1886. 4. 915 pp. with 122 maps, 16 diagrams and 7 illustrations in the text. — cloth. (Contents: The New England and the Middle States. — The Southern and the Western States.)

Honolulu Almanac and Directory, the. 1886. Containing complete statistical and general information relating to the Hawaiian Islands. IIIrd year of publication. Honolulu, Pacific Commercial Advertiser Steam Print, 1886. 8.

James, W., Naval History of Great Britain. 6 vols. London, Bentley, 1886. 8. 6/.—.

Maccioni, L. B., Relazione sovra la statistica e l'andamento del commercio e delle industrie della provincia di Cagliari dal 1879 al 1884. Cagliari, tip. Timon, 1886. 4. 95 pp.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Zimmermann, H., Beiträge zur Theorie der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik. Heft 2. (Als Fortsetzung der Schrift „über Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse“ im Auftrage des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen zu der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik desselben vom Jahre 1885. Berlin, Puttkammer & M., 1887. 8. 186 SS. mit 1 lithogr. Kurventafel. M. 5.—.

Report, XLVIIIth annual, of the Registrar-General of Births, Deaths, and Marriages in England (1885). London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1886. 8. CVII—224 pp. 1/.9. (Parliamentary paper by command.)

Vanni, J. (Prof.), Saggi critici sulla teoria sociologica della popolazione. Città di Castello, tip. dello stab. S. Lapi, 1886. 8. 135 pp. (Contiene: Teoria biologica e teoria sociologica della popolazione. — Questioni malthusiane in Germania ed il momento etico della teoria della popolazione. — etc.)

Wesenhagen, A. C., De middelen door de Staten-Generaal aangegeven tot behoud der kolonie Suriname, van meer nabij beschouwd. Rotterdam, Nijgh & van Ditmar, 1886. Roy.-8. 141 bl. fl. 1,80.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Joly, Ch., Der landwirtschaftliche Unterricht in Frankreich und anderen Ländern. Autoris. Übersetzung von E. Bohnhof. Leipzig, H. Voigt, 1887. 8. 64 SS. M. 1,20.

Landolt, E., Die Bäche, Schneelawinen und Steinschläge und die Mittel zur Verminderung der Schädigungen durch dieselben. Herausgegeben vom schweizerischen Forstverein. Zürich, O. Füssli & Co, 1887. gr. 8. 140 SS. mit 19 lithogr. Karten. M. 4.—.

Nagai, Shinkizi, Die Landwirtschaft Japans, ihre Gegenwart und ihre Zukunft. Dresden, Schönfeld, 1887. 8. 98 SS. M. 2,40.

Parey, K., Die Realbank. Ein Rettungsmittel aus der Not unserer Zeit. Berlin, Heine, 1887. 8. 23 SS. M. 0,50.

Platzmann, A., Die Steuern des Landwirtes. Vortrag, gehalten vor der Ökonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen. Dresden, Schönfeld, 1887. 8. 86 SS. M. 1,50.

Röll, M. F., Veterinärbericht für das Jahr 1885. Nach amtlichen, über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eingelangten Berichten. Wien, A. Hölder, 1887. gr. 8. 160 SS. M. 3,20.

Weise, W., Chronik des deutschen Forstwesens im Jahre 1886. Jahrgang XII. Berlin, Springer, 1887. 8. 78 SS.

Rondot, N., (Président de la section des industries textiles à la Commission permanente des valeurs de douane.) La soie (production, consommation et prix). Paris, impr. nationale, 1887. gr. in-8. 45 pag.

Villard, A., Les banques populaires et le crédit agricole. Nimes, impr. Chastanier, 1887. 8. 63 pag. (Extrait des Mémoires de l'Académie de Nimes, 1885.)

Statistique agricole annuelle (1885). Paris, imprim. nationale, 1887. 8. 160 pag.

Agricultural Produce Statistics, Great Britain. Tables showing the extent in statute acres, and the estimated Average Produce per acre of the principal Crops, for the year 1886. London, printed by Eyre and Spottiswoode, 1886. gr. in-8. 48 pp. /.0,3. (Parliamentary paper by command.)

Richards, J. W., Aluminium; its History, Occurence, Properties, Metallurgy, and applications, including its alloys. Philadelphia, Carey Baird, 1886. 12. 346 pp. cloth. $ 2,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Berichte, stenographische, über die Verhandlungen der Enquête in betreff der Revision des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Berlin, v. Decker's Verlag, 1887. Folio. 169 SS. M. 2,20.

Generalversammlung des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in Berlin, am 1. Februar 1887. Berlin, Druck von Liebheit & Thiesen, 1887. 4. 26 SS.

Roscher, Karl, Die Notstände der Großindustrie und die innere Mission. Nach einem im „Kursus für innere Mission" zu Dresden am 30. Sept. u. 1. Oktober 1886 gehaltenen Vortrage. Leipzig, Druck von Pöschel & Trepte, 1887. gr. Lex.-8. 16 SS. (Abdruck aus den „Bausteinen, Monatsblatt für innere Mission".)

de Molinari, E., La crise de l'industrie du sucre en Russie. Paris, Guillaumin, 1887. 8. fr. 1,50.

Abbot, B. Vaughan, The Patent Laws of all Nations. Washington, Brodix, 1886. 8. 10 and 580; 32 and 634 pp. $ 13.—.

6. Handel und Verkehr.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der für Rechnung des preußischen Staates verwalteten Eisenbahnen im Betriebsjahre 1885/86. Berlin, Moeser, 1887. Folio. V—327 SS.

Bericht (über Handel und Schiffahrt von Königsberg) des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg i/Pr. über das Jahr 1886. Teil I. Königsberg, Hartung'sche Druckerei, 1887. gr. 8. 44 SS.

Geistbeck, M., Der Weltverkehr. Telegraphie und Post, Eisenbahnen und Schiffahrt in ihrer Entwickelung dargestellt. Freiburg, Herder, 1887. gr. 8. X—495 SS mit 123 Abbildungen und 33 Karten. M. 8.—.

Jahresbericht über die Eisenbahnen und die Dampfschiffahrt im Großherzogtum Baden für das Jahr 1885. (XLV. Nachweisung über den Betrieb der großherz. badischen Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privateisenbahnen.) Karlsruhe, Ch. F. Müller, 1886. 4. 75 SS., 34 Tabellen und 5 graphische Darstellungen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig, 1885. Leipzig, Hinrichs'sche Bhdl., 1886. 8. IX—153 SS.

Zusammenstellung, übersichtliche, der wichtigsten Angaben der deutschen Eisenbahnstatistik nebst erläuternden Bemerkungen, Normalbuchungsformular etc., bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Band V: Betriebsjahre 1884/85 und 1885/86. Berlin, Mittler & Sohn, 1887. hoch 4. 134 SS. nebst 2 graphischen Darstellungen in Roy.-fol. und größt Imp.-fol.

Mourlon, Ch., Les téléphones usuels. 2e édition. Paris, Lebègue, 1887. 8. Avec 146 figures dans le texte et 11 planches hors texte. Fr. 5.—. (Sommaire: Téléphones sans pile. — Transmetteurs à charbon. — Microphones. — Bureaux centraux. —

Accessoires des installations téléphoniques. — Fils et câbles conducteurs. — Induction. — Télégraphie et téléphonie simultanées par les mêmes fils. — Téléphonie à grande distance. — Auditions téléphoniques. — Appareils divers. — Devis d'installations téléphoniques. —)

de Nordling, W., Le prix de revient des transports par chemin de fer et la questions des voies navigables en France, en Prusse et en Autriche. Paris, Ve Dunod, 1887. 8. 80 pag. et 2 planches.

Report, quarterly, of the Chief of the Bureau of Statistics, Treasury Department, relative to the Imports, Exports, Immigration and Navigation of the United States. No 1, 1886—87: for the 3 months ending Sept. 30. 1886. Washington, Government Printing Office, 1886. 8. VI—259 pp. (Also containing other statistics relative to the Trade and Industry of the country.)

„Shipping World" Year book, the: a desk manual in Trade, Commerce, and Navigation 1887. London, printed at the „Shipping World Office", 1887. 460 pp. cloth. 3/.—.

Обзоръ внѣшней торговли Россіи по Европейской и Азіятской границамъ за 1885 годх. С.-Петербургъ 1886. 4. (Übersicht des auswärtigen Handels Rußlands über die europäischen und asiatischen Grenzen für das Jahr 1885.) 406 pp. u. Karte.

7. Finanzwesen.

v. Hankiewicz, H., Bestimmungen über Münzwesen, Staatspapiergeld und Staatsschuld in Österreich. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1887. gr. 8. 290 SS. mit statistischen Daten über Ausmünzung und Staatsschuld. M. 4.—.

Schäffle, A. E. F., Der nächste Krieg in Zahlen. Militär- und finanzstatistische Studie über die Erhöhung der deutschen Friedenspräsenz. Tübingen, Laupp, 1887. gr. 8. 40 SS. M. 0,50.

Wenger, M., Statistische Zusammenstellungen als Material für die Reform der Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten und auf dem flachen Lande. Auf Grund eines Beschlusses des Verzehrungssteuerausschusses des Abgeordnetenhauses gesammelt und geordnet. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1887. Roy.-8. 158 SS. M. 1,60.

Guyot, Yves, L'impôt sur le revenu, rapport au nom de la commission du budget sur les questions soulevées par diverses propositions relatives à l'impôt sur le revenu. Paris, Guillaumin, 1887. 12. XII—348 pag.

Le Camus du Moffet, H., Tableau des droits de statistique à l'usage du commerce et de la douane. 8e Édition. Bordeaux, Féret, 1887. 16. 64 pag.

Neymarck, A., Les dettes publiques européennes. Paris, Guillaumin, 1887. gr. in-8. fr. 2,50. (Contenant: les dettes publiques des pays suivants: Prusse, Allemagne, Autriche, Hongrie, Wurtemberg, Saxe, Hombourg, Bavière, Bade, Petits États Allemands, Italie, Suède, Norwège, Danemarck, Pays-Bas, Belgique, Espagne, Portugal, Angleterre, Suisse, Serbie, Roumanie, Grèce, Bulgarie, Monténégro, Finlande, Russie, France. — Nombreux renseignements sur les différents procédés employés par les États pour les conversions, émissions et placements de rentes, etc. — Plusieurs tableaux indiquant l'augmentation des dettes des divers États Européennes depuis 1870; le montant des charges causées par les budgets de la guerre et de la marine; le relevé des sommes à payer annuellement pour le service de la dette, intérêts et amortissements. — etc.)

Question, la, du cadastre; quelques réflexions sur la revision intégrale du cadastre et sur les moyens de la réaliser sans frais. Tours, Semeure-Laplaine, 1887. 8. 64 pag. et 2 planches.

Sauguet, J. L., Le cadastre de la Savoie. Moutiers, Ducloz, 1887. 16. 36 pag. (Extrait du journal: „le Tarin".) Fr. 0,80.

Situation réelle des finances de la France, par A. B. C. Paris, Lemerre, 1887. 12. 69 pag. fr. 1,50.

Magliani, A., Esposizione finanziaria fatta alla Camera dei deputati nella tornata del 19 dicembre 1886. Roma, tipogr. della Camera dei deputati, 1887. Roy. in-8. 63 pp.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Stadler, W., Zur Frage der Behandlung der Selbsttötungsfälle in der Lebensversicherung. 2. Aufl. Wien, Verlag der Administration der „Union", 1887. 8. 42 SS. M. 1.—.

Cernuschi, H., Anatomie de la monnaie. Paris, Guillaumin, 1887. 8. 46 pag. fr. 2.—.

de Lacerda, J. F., La crise économique due aux affaires à terme; moyens pratiques pour résoudre cette grave question. Le Havre, au „Journal du Havre", 1887. 16. 88 pag.

Phillips, G. H., Phillips' Investors' Annual for 1887. A handy book of Financial and Commercial Information specially written for the use of Investors. London, Effingham Wilson, 1887. 8. cloth. XXIV—391 pp. 5/.—.

9. Soziale Frage.

Adler, Victor, Die Arbeiterkammern und die Arbeiter. Wien, Genossenschaftsdruckerei, 1886. 8. 24 SS. M. 0,20.

Arbeiterbelegschaft, die, der fiskalischen und der unter Aufsicht stehenden Privatwerke im Oberbergamtsbezirke Clausthal, nach dem Ergebnisse der statistischen Erhebungen vom 1. Dezember 1885. Saarbrücken, Druck von Gebr. Hofer, 1886. 4. 141 SS.

Bunge, G., Die Alkoholfrage. Ein Vortrag. Leipzig, Vogel, 1887. 8. 21 SS. M. 0,80.

Jäger, E., Die Handwerkerfrage. Abteilung I. Geschichte der Handwerkerbewegung bis zum Jahre 1884. Berlin, Verlag der „Germania", 1887. 8. 12—350 SS. M. 3.—.

Malzahn, E., Die Wohnungsfrage. Ein Vorschlag zur Erwerbung von Wohnungen als Eigentum für sich und seine Nachkommen. Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Berlin, Malzahn, 1887. gr. 8. 15 SS. M. 0,25.

Uhlhorn, G., Katholizismus und Protestantismus gegenüber der sozialen Frage. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1887. gr. 8. 60 SS. M. 1.—.

Bas-fonds, les, de Berlin, par O. Z. Paris, Librairie illustrée, 1887. 12. fr. 3,50. (Sommaire: Introduction. — Métiers interlopes et négociants fantaisistes. — Les odeurs de Berlin. — Brasseries, distilleries, bouges et repaires. — Les spécialités modernes du vol, les variétés disparues. — Recéleurs et prêteurs sur gages. — Un procès monstre. — Princes, barons, comtesses. — Les faux-monayeurs. — Les faillites. — Les sages-femmes et les avortements. — Singuliers bals costumés. — Maisons de tolérance, filles publiques et souteneurs. — La police des moeurs et les proxénètes. — Les remèdes et la répression.)

Boilley, P., Examen des revendications ouvrières (études sociales). I. la journée de 8 heures. Paris, Décembre, 1887. 12. 56 pag.

Clairin, É., Les travaux forcés en 1886; ce qu' ils sont, ce qu' ils devraient être. Paris, Chaix, 1887. 8. 28 pag.

Simon, É., Le travail coopératif aux États-Unis. Paris, Chaix, 1887. 8. 20 pag.

Brown, C. O., Talks on the Labor Troubles. Chicago, Revell, 1886. 16. 131 pp. cloth. $ 0,60. (Contents: The Danger. — The Laborers Grievance. — The Laborer's Foe. — The Laborer's Fallacy. — The Laborer's Hope. — Mind and Muscle. — Colaborers. —)

Howland, E., Social solutions. N° 11 and 12. New York, Lowell, 1886. 16. 326 pp. and 88 pp. $ 0,10 and $ 0,10. (Contents: Knowledge is power. — Plan of operating Railroads by the National Government, as proposed by the grand Army of Labor. — Social ameliorations, from the Devoir. — The Co-operative traveller abroad (by E. Owen Greening.) — Living issues, drifting from a republic to a monarchy. — The principles of the Credit Foncier of Sinalva, with explanations. — The organization of the Schools and the system of the Instruction at the Familistère. — The Railroad question. — etc.)

Martin, Kate Byam and E. M. Henrotin, The social status of European and American Women. Chicago, Kerr, 1887. 24. 47 pp. $ 0,25. (A little summary of the Social Condition of French, German, English and American Women.)

Newton, R. Heber, Social Studies. New York, Putnam's Sons, 1887. 16. 3—380 pp. cloth. $ 1,60. (Contents: A bird's eye view of the Labor Question. — The story of Co-operative Production and Co-operative Credit in the United States. — The story of Co-operative Distribution in the United States. — Is the State just to the Workingman? Old-time Guilds and modern commercial associations. — The Prevention of Intemperance. — Moral Education in the public schools. — The Free Kindergarten in Church Work. — The Religious aspect of Socialism. — Communism. — etc.)

Allocchio, St., La cassa centrale di risparmio di Milano e le provincie lombarde. Milano, U. Hoepli, 1886. 8. XVII—137 pp. l. 2,50. (Indice: Sulla personalità giuridica della cassa die risparmio di Milano. — Il patrimonio della cassa di risparmio di Milano. — I diritti e gl' interessi delle provincie nella cassa di risparmio di Milano. — etc.)

Casse di risparmio. Anno II. Bollettino del 2e semestre 1885. Roma, tipogr. eredi Botta, 1886. gr. Lex. in-8. XCVIII—343 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Fioresi, A., Le piccole suore dei poveri in Firenze. Firenze, tip. di A. Ciardi, 1887. 16. 70 pp.

Pantaleo, V., Vita practica: brevi ricordi per i miei figli. Firenze, G. Barbèra, 1887. 16. XVIII—172 pp. l. 1,50. (Contiene: L'educazione. — La madre. — Vantaggi del lavoro. — Istruzione. — Scelta della professione. — Occupazioni da preferire. — Conservatevi la salute. — Del vestire. — Lotta nel mondo. — Osservate le usanze in società. — Società equivoche. — Matrimonio. — Scelta della moglie. — Doveri di marito. — Doveri di padre. — Risparmio e debito. — Vita pubblica. — Carità. — etc.)

10. Gesetzgebung.

Borchert, Th., Codex des deutsch-preußischen Strafrechts und Strafprozesses, enthaltend sämtliche Gesetze und Verordnungen des Deutscben Reichs und Preußens, welche zur Zeit auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafverfahrens in Geltung sind, soweit dieselben für die ordentlichen Gerichte und deren Staatsanwaltschaften Bedeutung haben. I. Nachtrag. Berlin, R. Kühn, 1887. Roy.-Lex.-8. 430 S. M. 3.—.

Crome, A., Das märkische Ehe-, Familien- und Erbrecht, einschließlich des in Züllichau, Crossen und Kottbus gültigen Rechts. 2. Aufl. Berlin, v. Decker, 1887. 12. VIII—106 SS. M. 1,50.

' Entscheidungen des königlichen Oberverwaltungsgerichts. Hrsg. von Jebens (Senatspräsident) und v. Meyerm und Jacobi (Oberverwaltungsgerichtsräten). Band XIII. Berlin, Heymann, 1887. gr. 8. XVI—459 SS. M. 7.—.

Ordnung der Prüfung für das Lehramt an böheren Schulen vom 5. Februar 1887. Berlin, W. Hertz, 1887. 8. 38 SS. M. 0,60.

Parey, K., Die Rechtsgrundsätze des königl. preußiscben Oberverwaltungsgerichts. Nach den gedruckten Entscheidungen. Band I—XII zusammengestellt und mit Rücksicht auf die fortschreitende und auf die neuen Provinzen ausgedehnte Verwaltungsgesetzgebung erläutert. Abteilung 2 und 3. Berlin, J. J. Heine, 1886. 8. pag. 145 bis 432. M. 6.—.

Reichsgesetzgebung, die, in der VI. Legislaturperiode 1884—1887. Im Auftrage der nationalliberalen Partei dargestellt. Im Selbstverlage des nationalliberalen Zentralwahlkomités. Berlin, Druck von F. Salomon, 1887. gr. 8. 106 SS. M. 2.—.

Unfallversicherungsgesetz, das, vom 6. Juli 1884 und das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 in ihrer Anwendung auf die Betriebe der Heeresverwaltung. Berlin, Mittler & Sohn, 1886. 8. 93 SS. M. 1.—.

Wiener, Handbuch der Medizinalgesetzgebung des Deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten. Mit Kommentar. Band II, Teil 3. (Schluß des Werkes): Die Medizinalgesetzgebung des Königreichs Württemberg und der Großherzogtümer Hessen und Baden. Stuttg., F. Enke, 1887. gr. 8. IV—611 u. 76 SS. M. 14.—.

Berer, J., Le pilori, ou: de l'égalité pour tous devant la loi en France. Paris, impr. Lahure, 1887. 8. 376 pag. fr. 3,50.

Thaller, E., (professeur à la faculté de droit de Lyon). Des faillites en droit comparé avec une étude sur le règlement des faillites en droit international. 2 vols. Paris, A. Rousseau, 1887. 8. fr. 16.—. (Ouvrage couronné par l'Institut, Académie des sciences morales et politiques. Prix du budget 1886.)

Cooley, T. Mc Intyre, A treatise on the Law of Taxation, including the law of local assessments. 2nd edition. Chicago, Callaghan, 1886. 8. 88 and 999 pag. $ 6.—.

Cavagnis, F., Nozioni di diritto pubblico naturale ed ecclesiastico. Roma, tip. della società cattolica istruttiva, 1886. 16. 372 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien, herausgegeben von Marquardsen. Freiburg 1885/86.

Band IV. Erster Halbband, Abteilungen 1, 2, 3, 4, 6.

Seitdem das Handbuch des öffentlichen Rechts zum letzten Mal in diesen Jahrbüchern besprochen worden ist (Bd. X S. 289 f.), sind von dem vierten Band, der dem Staatsrecht der außerdeutschen Staaten gewidmet ist, mehrere Abteilungen erschienen, die zwar verschieden an wissenschaftlichem Werte sind, aber doch alle eine übersichtliche und im ganzen zuverlässige Darstellung des Staatsrechts der betreffenden Staaten geben. Leider sind aber immer noch Band I u. III des großen Werkes unvollständig. In dem ersteren fehlt noch die mit großem Interesse erwartete Darstellung der Politik, welche der Herausgeber bloß zu liefern versprochen hat. Von dem Band III steht immer noch die Vollendung des Bayerischen Staatsrechts, welche von Prof. Vogel in Erlangen begonnen worden ist, aus Unter den vorliegenden Abteilungen des vierten Bandes dürfte die Darstellung des Staatsrechts der Vereinigten Staaten von Amerika, welche Prof. von Holst in Freiburg, der verdienstvolle Verfasser der Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten, beigesteuert hat, an wissenschaftlichem Werte den ersten Platz einnehmen. v. Holst hat sich nicht damit begnügt, eine äußerliche Beschreibung der einzelnen Institute des Verfassungsrechts zu geben, sondern er hat versucht, uns in den Geist des amerikanischen Staatslebens einzuführen, durch geschichtliche Entwicklung das Verständnis für die eigenartigen Verhältnisse der Union zu eröffnen und durch kurze, aber auf voller Sachkenntnis beruhende Bemerkungen die Wirksamkeit der einzelnen Institute zu charakterisieren. Zu bedauern bleibt nur, daß der Verf. das Staatsrecht der Einzelstaaten etwas summarisch behandelt hat, namentlich aber, daß er uns über die amerikanische Selbstverwaltung in den Grafschaften, den Townships, und den Städten nur wenige Mitteilungen macht (S. 173—181). Gerade über diese Seite des öffentlichen Lebens der Union fehlt es in Europa durchaus an eingehenden und zuverlässigen Berichten, da die klassischen Schilderungen Tocqueville's, die ein halbes Jahrhundert zurückliegen, doch den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Wir sind deshalb nur allzuleicht geneigt, nach den Mißbräuchen, die unzweifelhaft in einzelnen großen Städten eingerissen sind, die ganze amerikanische Selbstverwaltung zu beurteilen. Sachkundige Mitteilungen über die amerikanische Selbstverwaltung wären ebenso interessant wie für uns lehrreich. — Eine kürzere, aber durch wissenschaftliche Beherrschung und Gestaltung des Materials hervorragende Abhandlung ist der Beitrag, welchen Prof. de Hartog in Amsterdam über das Staatsrecht des Königreichs der Niederlande geliefert hat. Sie wird in Deutschland nicht bloß deshalb Interesse erregen, weil sie eine übersichtlich und gutgeschriebene Darstellung des Staatsrechts unseres volksverwandten Nachbarstaats darbietet, sondern auch, weil sie zeigt, daß dieselben wichtigen Fragen des konstitutionellen Staatsrechts, welche in Deutschland im Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses stehen, auch in den Niederlanden in der Wissenschaft lebhaft erörtert werden. Jedenfalls verdienen die Ansichten der niederländischen Juristen auch bei uns eine sorgfältige Beachtung und Prüfung. Auch die Darstellung der Selbstverwaltung in den Provinzen und Gemeinden, wie auch in den für die Niederlande so wichtigen Deichverbänden wird in Deutschland hohes Interesse erwecken. — Die Abhandlung von Prof. Alois v. Orelli in Zürich über das Staatsrecht der Schweizer Eidgenossenschaft ist in ihrer Kürze und Präzision durchaus zweckentsprechend. Sie giebt über alle wichtigen Institute genügende Aufklärung. Sehr dankenswert ist es, daß der Verf. auch das Kantonalstaatsrecht in den Kreis seiner Darstellung gezogen hat. Er gewährt uns dadurch erst die Möglichkeit, die staatlichen Verhältnisse der Schweiz richtig zu verstehen, und vermittelt uns die Kenntnis der kantonalen Einrichtungen, die im Auslande kaum genügend berücksichtigt werden. Von dem innern Staatsleben der einzelnen Kantone, etwa Zürich und Bern ausgenommen, dringt selten eine sachkundige Darstellung über die Schweizer Grenze hinaus. — Das französische Staats- und Verwaltungsrecht ist von Herrn Lebon, dem Kabinetschef des Senatspräsidenten in Paris, bearbeitet worden. Die Stellung, die der Verf. einnimmt, dürfte schon eine gewisse Bürgschaft dafür bieten, daß der Verf. ein kenntnisreicher und zuverlässiger Berichterstatter ist. Das Staatsrecht der dritten Republik ist bisher von der Wissenschaft noch nicht besonders gepflegt worden. Eine Bearbeitung, die sich an wissenschaftlicher Bedeutung den ältern Werken über französisches Staatsrecht an

die Seite stellen könnte, fehlt bisher. Auch Lebon begnügt sich mit einer äußerlichen, für ein größeres Publikum bestimmten Beschreibung, auf eine wissenschaftliche Verarbeitung hat er Verzicht geleistet. Um sich aber im Gebiet des französischen Staats- und Verwaltungsrechts rasch zu orientieren, bietet seine Abhandlung ein empfehlenswertes Hilfsmittel dar und sie erfüllt sonach doch den Zweck, dem das Handbuch des öffentlichen Rechts in erster Linie gewidmet ist. — Was endlich das Staatsrecht der Österreichisch-Ungarischen Monarchie betrifft, so hat dessen Bearbeitung Prof. Ulbrich in Prag übernommen. Die Abhandlung ist im wesentlichen ein Auszug aus dem kurz vorher erschienenen Lehrbuch des österreich. Staatsrechts von demselben Verfasser. Der Auszug teilt die Vorzüge wie die Mängel des größeren Werks. Er ist klar und übersichtlich geschrieben, in den einzelnen Angaben genau und sachkundig, aber der Verf. kommt über eine äußerliche Beschreibung selten hinaus und weiß das Wesentliche von dem Unwesentlichen nicht immer zu scheiden.

Hof- und Staatshandbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für 1887. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1887. gr. Lex.-8. XXIV—1079 SS. M. 13,50.

Knorr, E., Das erste deutsche Parlament und die Wehrfragen. Unter Benutzung archivalistischer Quellen. Berlin, v. Decker, 1887. gr. 8. VI—144 SS. M. 3,50.

Lentner, F., Das internationale Kolonialrecht im neunzehnten Jahrhundert. Einschließlich der Congo- und Carolinenakte dargestellt. Wien, Manz, 1886. gr. 8. 143 SS. M. 3.—.

Rheinisches Provinzialhandbuch. II. Jahrgang: 1886—87 (abgeschlossen 1. August 1886). Nach den Mitteilungen der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden in der Rheinprovinz bearbeitet. Trier, Lintz, 1886. gr. 8. XVI—320 SS. M. 5.—.

Sumner-Maine, H., Essai sur le gouvernement populaire. Traduit de l'anglais par René de Kerallain. Paris, E. Thorin, 1887. 8. fr. 7,50. (Sommaire: L'avenir du gouvernement populaire. — Histoire de la démocratie. — L'âge du progrès. — La constitution fédérale des États-Unis. — La démocratie en Amérique.)

Liberal Year book for 1887. Ist issue. London, P. S. King & Son, 1887. 8. 1/.—. (Contents: Political topics in 1886. — Party Organisation. — Parliamentary diary, 1886. — House of Lords. — House of Commons. — Procedure. — Privy Councillors. — Chief Administrations since 1801. — Important Divisions of 1886. — Sketch of Constitution. — Results of the General Election. Number of Elections. — Sixty years of Liberal Legislation. — Political record of House of Lords. — etc.)

Casella, L., La posizione giuridica del sommo pontefice e della santa sede apostolica: studî. Napoli, E. Anfossi, 1887. 8. 111 pp. l. 3. (Indice: Il papa e la santa sede. — La questione papale e la legge detta delle garentie. — Il papato in relazione colla società e cogli stati. — Comunicazioni della santa sede col mondo cattolico. — Sovranità pontificia. — Inviolabilità. — Immunità. — Giurisdizione. — Patrimonio. — Sanzioni penali. — etc.)

Rocha Guitiérrez, R., La verdadera y la falsa democracia, doctrina constitucional y proyecto de constitución politica para la república de Colombia. Corbeil, impr. Crété, 1887. 8. III—404 pp.

Levy, J. A., Antirevolutionair staatsrecht. Eene critische bijdrage. 2e stuk. Administratieve rechtspraak. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1886. Roy.-8. 6 en 314 bl. fl. 5.—.

12. Statistik.

Le 25e Anniversaire de la Société de Statistique de Paris 1860 bis 1885. Paris 1886 F. 441 SS.

Der vorliegende umfangreiche Band giebt nicht nur einen Bericht über die Verhandlungen der Festsitzung, der nur den kleinsten Teil des Raumes füllt, sondern dem Streben der berühmten Gesellschaft entsprechend eine Reihe wissenschaftlich interessanter Abhandlungen.

Von besonderem Interesse sind die Berichte der verschiedenen Büreaus über die Organisation und die Wirksamkeit der amtlichen Statistik in allen in Betracht kommenden Ländern, welche einen bedeutsamen Beitrag zur Geschichte der Statistik liefern.

Von den Abhandlungen erwähnen wir die von Fournier de Flaix: Über das Anwachsen des Reichtums in Frankreich, England und anderen Ländern, von Toussaint Loua: Die Volkszunahme in Frankreich seit dem Beginne des Jahrhunderts, von Jugler:

Über die periodische Wiederkehr der wirtschaftlichen Krisen. Der Verf. verfolgt darin den Verlauf der Bankthätigkeit in Frankreich in der Zeit von 1851—1885, um den Einfluß der Krisen darauf klarzulegen. E. Levasseur bespricht die Geschichte der Geburtsziffer in Frankreich unter Beigabe einer hübschen graph. Darstellung. Er kommt zu dem Resultate, daß die ökonomischen Verhältnisse eines Landes, ab und zu auch die politischen die Geburtsziffer allerdings beeinflussen, günstige Umstände sind aber von geringerem Einfluß als Seuchen, Kriege, wirtsch. Krisen, Hungersnot etc. In Frankreich scheint die Geburtsziffer aber noch mehr von den Sitten als den wirtschaftlichen Zuständen beeinflußt zu werden. Sie ist in diesem Jahrhundert beständig gesunken, aber in der zweiten Hälfte nicht so stark als in der ersten. Auf 1000 Einwohner kamen Geburten in Frankreich v.

1801—10	32,3
1811—20	31,6
1821—30	30,8
1831—40	29,0
1841—50	27,4
1851—60	26,3
1861—70	26,3
1871—80	25,4
1881—83	24,7.

Von besonderem Interesse ist die u. W.'s erste Untersuchung von Klaer über den Einfluß des Alters beider Ehegatten auf die Fruchtbarkeit der Ehe auf Grund Norwegischen Materials, wenn auch die Resultate noch nicht schlagend und nicht als maßgebend von dem Verf. selbst angenommen sind. Bertillon bearbeitete die Größenverhältnisse des Menschen. Wir verweisen außerdem auf einen aphoristisch gehaltenen, aber sehr lehrreichen Artikel von M. E. Cheysson über die Anwendung der Geometrie in der Statistik.

Schließlich ist eine Übersicht über die Thätigkeit der société während ihres Bestehens gegeben, welche in der That eine außerordentlich reiche und ersprießliche gewesen ist, so daß wir der Gesellschaft nur wünschen können, daß sie nach weiteren 25 Jahren mit gleicher Befriedigung auf ihre Wirksamkeit zurückblicken möge.

Böhmert, V. Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden. Dresden 1886. gr. Q. 139 SS.

Das vorliegende Werk ist ein neues, wesentliches Resultat der Bestrebungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, der unzweifelhaft zu den ergebnisreichsten Vereinen unseres Vaterlandes gerechnet werden muß. Wir sehen uns um so mehr veranlaßt, auf das Werk mit Nachdruck und Anerkennung hinzuweisen, weil in den Jahrbüchern N. F. Bd. XII S. 423 von Herrn Münsterberg der Beschluß des Vereins, seine einmalige Erhebung zur Grundlage einer umfassenden Darstellung des Armenwesens in den beteiligten 77 Verbänden zu machen, als geradezu bedauernswert bezeichnet ist, weil sie nicht die nötige Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit zeige. Wir müssen vielmehr dies Urteil als ein voreiliges und zu absprechendes bezeichnen, welches wieder einmal zeigt, wie leicht das Bessere zum Feinde des Guten werden kann.

Wir halten uns vielmehr dem Vereine, wie besonders dem Verf. zu Dank verpflichtet, daß sie den Mut gehabt haben, unter rückhaltloser Anführung der Unvollkommenheit des Materials das Vorhandene zusammenzustellen und zu verarbeiten, denn abgesehen von dem direkten Nutzen, der u. A. n. sehr wohl aus der Arbeit gezogen werden kann, wird durch nichts die Verbesserung der Erhebung wie der Verwertung mehr gefördert als durch die streng wissenschaftliche Bearbeitung des bisher Erlangten, wodurch alle Mängel am schärfsten an's Tageslicht gezogen werden. Unzweifelhaft ist es richtig, daß die Statistik ihren vollen Wert durch häufige Wiederholung und Vergleichung verschiedener Perioden erhält, ebenso unzweifelhaft ist es aber, daß einmal der Anfang mit der Erhebung und der Publikation derselben gemacht werden muß. Außerdem hat der Verf. dabei Veranlassung genommen, noch über die gestellte Aufgabe hinauszugehen, indem er in einem allgemeinen Teil eine gedrängte Übersicht über die bisherigen Leistungen auf armenstatist. Gebiete, namentlich der von dem Verein selbst angewendeten Methode, dann der Armengesetzgebung in Deutschland und der freiwilligen Organisation der Armenpflege giebt, wobei naturgemäß das Elberfelder System in seiner Entwicklung und seinen Ergebnissen eingehend gewürdigt und in den Vordergrund gestellt wird.

Die Verbände, welche der Erhebung unterzogen wurden, zeigen eine Gesamtbevöl-

kerung von über 4 Millionen und sie umfaßt 130 000 Selbstunterstützte und 120 000 Mitunterstützte, über welche Zählkarten zur Ausfüllung gelangten. Die Zahl ist mithin bedeutend genug, um sehr wohl darauf gewisse Schlüsse bauen zu können.

Aber in einer Beziehung können wir das Verfahren des Verf's. nicht gut heißen, indem wir die Scheidung der dauernd und vorübergehend Unterstützten bei jeder Untersuchung für prinzipiell geboten halten. Die beiden Kategorien sind ganz außerordentlich verschieden geartet. Wir sind auf Grund detaillierter Bearbeitung des Hallenser Materials im Seminar zu Unterrichtszwecken zu der Überzeugung gekommen, daß überhaupt nur die Zahlen über die dauernd Unterstützten für eine tiefer gehende Bearbeitung verwendbar sind. Die Zahl der vorübergehend Unterstützten ist den größten Schwankungen unterworfen von Jahr zu Jahr, ja von Monat zu Monat, je nach den wirtschaftlichen Konjunkturen, Witterungsverhältnissen etc. Bei ihnen hängt die Zahl im höchsten Maße davon ab, bis auf wie kleine Unterstützungen man herabgeht, und wie weit diese überwiegen. Ihre Aufzeichnung ist schließlich eine ungleich ungenauere. Wenn in Luckenwalde, Weißenfels, Ruhrort, Gleiwitz, Halberstadt über 90 % der Armen dauernd Unterstützte waren, und in Anklam gar keine vorübergehend Unterstützte angegeben sind, so liegt es auf der Hand, daß dies Verhältnis auf mangelhafter Angabe beruht, und die Gesamtziffern dürfen nicht mit denen zusammengeworfen werden, wo sie wie in Stuttgart und Quedlinburg nur 36 %, in Lübeck 30 %, in Meiningen 23 % ausmachen. Man hat es mit ungleichartigem Urmaterial zu thun, das mindestens nur getrennt verarbeitet werden sollte. Wir möchten diesen Punkt der ernstlichen Erwägung der Statistiker anheimgeben. Wir wenigstens müssen uns sonst ablehnend gegen jede vergleichende Statistik verhalten und treten daher auch den vorliegenden weiteren Untersuchungen über Familienstand, Alter etc. sehr skeptisch gegenüber, während die Tabellen über Dauer des Aufenthaltes etc., die nur die dauernd Unterstützten berücksichtigen, sehr wertvoll sind.

Interessant ist dann die Scheidung nach dem Unterstützungswohnsitz und die Gegenüberstellung der Land- und Ortsarmen, wenn wir auch dabei die oben gewünschte Trennung vermissen, zu der das Material sehr wohl ausgereicht hätte, denn für die meisten Orte sind die dauernd Unterstützten gesondert angegeben.

Trotz der gemachten Einwendung sehen wir in der vorliegenden Arbeit einen wesentlichen Schritt vorwärts, und werden mit regstem Interesse alle weiteren Arbeiten des Vereins verfolgen. J. C.

Bulletin de l'Institut international de Statistique. Tome I. 1 et 2. Livraisons. Année 1886. 288 SS.

Über die Gründung des Institutes ist an dieser Stelle ausführlich berichtet. In dem vorliegenden sehr wertvollen Bande ist die erste größere litterarische Leistung desselben zu begrüßen und wir sind in der Lage, daraufhin freudig weitere Hoffnungen für die Entwicklung unserer Wissenschaft auf das Institut gründen zu können.

Abgesehen von den Berichten über die Gründung des Instituts und die Jubelfeier der Statistical Society in London und der Société de Statistique de Paris enthält der Band eine Reihe wertvoller Arbeiten in den vier Hauptsprachen.

Prof. Beloch lieferte aus seinem größeren Werke über die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, welches hier demnächst ausführlich besprochen werden soll, eine Darstellung der Bevölkerungsverhältnisse des alten Rom. A. de Foville bietet uns die hauptsächlichsten Resultate aus seinem Werke über die Bodenzerstückelung in Frankreich unter Vergleichung mit den englischen Verhältnissen. Leider muß er sagen, daß auch die französische Erhebung von 1884 ebenso wenig wie die englische von 1873 und 1876 befriedigen kann, da sie die landwirtschaftlich benutzte Fläche nicht getrennt behandelt, sondern mit Bauplätzen, Hofräumen, zur Fabrikation oder zum Bergbau benutztem Boden zusammenwirft, dann, wie wir hinzufügen, weil sie die Zahl der Besitzer nicht genau feststellt und mit den Besitzstücken nicht in richtige Beziehung setzt.

Luigi Strojavacca behandelt ergänzend den Wert des Grundbesitzes in den verschiedenen Ländern, indem er von der Verschuldung und der Steuerbelastung ausgeht. Das Verfahren ist, namentlich in Bezug auf Deutschland etwas sehr summarisch, das Resultat naturgemäß nur dürftig.

Erfreulicher ist der Art. H. Rauchberg's: Die „Entwicklung des Clearing-Verkehrs,“ der eine hübsche Übersicht über die Verhältnisse in den verschiedenen Ländern giebt und mit Umsicht und Kritik die einschlagende Litteratur beherrscht.

Das eigentliche Gebiet für internationale Statistik ist aber unzweifelhaft die Bevöl-

kerungsstatistik, welches daher der Präsident Sir Rawson W. Rawson in seinem Vortrag in der Eröffnungssitzung behandelt hat, der hier zum Abdruck gelangt ist und die Bevölkerungsbewegung in größeren Bevölkerungsgruppen, wie in einzelnen Ländern vergleicht, um besonders zweckmäßige Methode und Darstellung internationaler Statistik zu veranschaulichen.

Luigi Perozzo vergleicht die Altersverhältnisse der Bevölkerung in verschiedenen Ländern und bringt sie auch für drei Länder in sehr hübschen graphischen Darstellungen zur Anschauung. Ähnlich ist die Zahl der Auswanderer bearbeitet und die der Analphabeten.

Was wir aber vermissen, ist eine tiefer gehende theoretische Arbeit, denn die Aufgabe des Institutes ist offenbar nicht bloß, Material zusammenzustellen. Indessen wir haben es hier mit der ersten Publikation zu thun, in der die Thätigkeit der Gesellschaft noch nicht zur allseitigen Entfaltung kommen konnte.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a./M. Hrsg. von der statistischen Abteilung des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik. Band V Heft 1. Frankfurt a./M., Sauerländer, 1886. 4. 36 SS. (Inhalt: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 zu Frankfurt a./M. Nach den Akten der Zählung tabellarisch dargestellt und erläutert vom statistischen Amte. Teil I: Statistik der bebauten Grundstücke und Gebäude.)

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Hrsg. von der Großherzogl. Zentralstelle für die Landesstatistik. Band XXI Heft 3: Kriminalstatistik des Großherzogtums Hessen für die Jahre 1881 bis 1884, bearbeitet von W. Welcker. Darmstadt, G. Jonghaus, 1886. 4. 105 SS.

Breslauer Statistik. Herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt Breslau. Serie X Heft 5. Breslau, E. Morgenstern, 1886. gr. 8. Seite 377—482 der X. Serie. M. 2,50. — Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1886. Ebd. 1886. gr. 8. 100 SS.

Cohn, H., Mitteilungen aus der Augenklinik des Prof. Dr. H. Cohn in Breslau. Heft 1: Statistik über 40 000 Augenkranke mit 70 174 Augenkrankheiten. Wiesbaden, Bergmann, 1887. 8. 30 SS.

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg. Hrsg. von dem kgl. statistischen Landesamt 1886/87. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1887. gr. 8. XL—855 SS. und statistische Tabellen.

Jahrbuch, statistisches, der höheren Schulen und heilpädagogischen Anstalten Deutschlands, Luxemburgs und der Schweiz. Neue Folge von Mushacke's Schulkalender. Jahrg. VII: (1886—87.) 2 Abteilungen: XXXIII—248 und 384 S. Leipzig, Teubner, 1886. 12.

Mecklenburg-Schwerin'scher Staatskalender 1887. Jahrg. 112. Schwerin, Bärensprung'sche Hofbuchdruckerei, 1887. 8. 2 Teile. I. (LII—378 u. 120 SS.): Zeitkalender und Personalstaat. II. (430 SS.): Statistisch-topographisches Jahrbuch.

Mitteilungen, statistische, über das höhere Unterrichtswesen im Königreich Preußen Heft 3: 1886. Berlin, Hertz, 1887. 8. 95 SS. (A. u. d. T.: Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Jahrg. 1887. Ergänzungsheft.)

Röder, J., Medizinische Statistik der Stadt Würzburg für das Jahr 1883, mit Einschluß des Jahres 1882. Würzburg, Stahel, 1887. gr. 8. 60 SS. mit 3 lith. Tafeln. M. 2,50.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Band VI: Betriebsjahr 1885—86. Berlin, Mittler & Sohn, 1887. gr. Folio. 35 Tabellen auf c. 350 SS. mit 2 graphischen Darstellungen: Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands unter Zugrundelegung der Eigentumslängen, nach dem Stande am Ende 1885—86. — Graphische Darstellung betreffend Tragfähigkeit der Wagen und Ausnutzung derselben.

Statistik, preußische, hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. statistischen Büreau in Berlin. Heft LXXXIX: Die Bewegung der Bevölkerung, mit Einschluß der Wanderungen im preußischen Staate während des Jahres 1885. Berlin, Verlag des kgl. statist. Büreaus, 1886. Roy. in-4. XX—274 SS. M. 7,60.

Statistik über den Verkehr auf den Kanälen und auf der Mosel in Elsaß-Lothringen während der Jahre 1880—1885. Aufgestellt vom Ministerium für Elsaß-Lothringen, Ab-

teilung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten. Straßburg, Buchdruckerei von G. Fischbach, 1886. Folio. XXIV—194 SS. nebst 3 lithogr. Tafeln.

Frankreich.

Almanach historique, topographiqne et statistique de Seine-et-Marne. 27e Année: 1887. Paris, Henry, 1887. 12. 216 pag.

Annuaire administratif, statistique, historiqne, etc., de Meurthe-et-Moselle, par H. Lepage et A. Briquel. 65e Année: 1887. Nancy, Grosjean, 1887. 12. 740 pag.

Österreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Wien für das Jahr 1885. Jahrgang III. Unter Leitung des Magistratsrates Mor. Preyer bearbeitet von den Drr. St. Sedlaczeck und W. Löwy im statistischen Departement des Wiener Magistrates. Wien, Verlag des Wiener Magistrates, 1887. Roy.-8. XXVII—390 SS.

Österreichische Statistik, hrsg. von der k. k. statistischen Zentralekommision. XIV. Band Heft 1: Statistik des auswärtigen Handels der östereich.-ungar. Monarchie im Jahre 1885 Heft 1: Bericht über die Erhebung der Handelswerte und Hanptergebnisse des auswärtigen Handels im Jahre 1885 in Vergleichung mit den Vorjahren. Wien, k. k. Hof- uud Staatsdruckerei, 1887. Folio. VI—191 SS. fl. 3.—.

Uhlik, A., Statistischer Sanitätsbericht über die k. k. Kriegsmarine für das Jahr 1885. Im Anftrage des k. k. Reichs-Kriegsministerums zusammengestellt. Wien, W. Braumüller, 1886. Imp.-8. 181 SS. M. 4.—.

Italien.

Statistica dei debiti comunali e provinciali per mutni al 31 dicembre degli anni 1882, 1883 e 1884. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1886. Roy.-8. XXXI—416 pp. (Pnbblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Torre, F. (Generale), Della leva sui giovani nati nell' anno 1865 e delle vicende del R. Esercito dal 1. lnglio 1885 al 30 gingno 1886. Roma, tipogr. di L. Cecchini, 1886. Fol. XXII—187 pp. e docnmenti I—IX (in obl.-fol.). (Italienische Rekrutierungsstatistik für das Jahr vom 1. Juli 1885 bis 30. Juni 1886, bezüglich der im Jahr 1865 geborenen Mannschaften.)

Dänemark.

Oplysninger statistiske, om Staden Kjøbenhavn III (1881—85). Udgivet ved Kommunalbestyrelsens Foranstaltning. Kjøbenhavn, Bogtrykkeri Olsen & Cies, 1886. 8. X, XVI—129 pp. (Statistische Beleuchtungen des Kommunalwesens Kopenhagens, veranlaßt vom Kopenhagener Magistrat. Lieferung 3: für die Jahre 1881—85.)

Tabelværk til Kjøbenhavns Statistik No 8: Tabellarisk Fremstilling af Befolknings- og Indvandringsforholdene for Staden Kjøbenhavn med Nabokommnner, paa Grundlag af Folketaellingen den 1ste Febr. 1885, ved M. Rubin. Udgivet ved Kjøbenhavns Kommunalbestyrelses Foranstaltning. Kjøbenhavn, trykt hos J. H. Schultz, 1886. 4. 6—108 pp. (Kopenhagener statistisches Tabellenwerk. Nr. 8: Bevölkerungs- und Einwanderungsverhältnisse der Stadt Kopenhagen nebst Nebengemeinden auf Basis der Volkszählung vom 1. Febr. 1885. Zusammengestellt von M. Rubin, Direktor des städtischen statist. Büreaus von Kopenhagen auf Veranlassung des Kopenhagener Magistrats.)

Holland.

Statistiek van den in-, uit- en doorvoer (van Nederland) over het jaar 1885. Uitgegeven door het Departement van financien. II. Gedeelte. 's Gravenhage, gedr. bij gebr. Ginnta d'Albani, 1886. Folio. XX and pp. 394—681.

Statistiek van het Koningrijk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen. XI. stuk: 1885. Mededeeling van de opbrengst der belastingen en andere middelen etc. Uitgegeven door het Departement van financien. 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1886. 4. 106 pp. (Mitteilungen über den Ertrag der direkten und indirekten Stenern, sowie der Acciseabgaben im Königreich der Niederlande für das Jahr 1885.)

Argentinische Republik.

Registro estadistico de la provincia de Buenos Aires, año 1880, publicado bajo la direccion del Dr E. Coni. II. Época, año XXVII. Buenos Aires, imprenta de P. Bnffet, 1886. 4. XI—196 pp.

13. Verschiedenes.

Baron, P., Der Einfluß von Wasserleitungen und Tiefkanalisationen auf die Typhusfrage in deutschen Städten. Bonn, Druck von Neusser. 1886. 8. 32 SS.

Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreiche Bayern. Nach amtlichen Quellen im königl. Staatsministerium des Innern bearbeitet. XVII. Band. (Neue Folge VI. Band), das Jahr 1883 umfassend. München, Liter.-artist. Anstalt, 1886. Roy.-8. VIII—263 SS.

König, J., Die Verunreinigung der Gewässer, deren schädliche Folgen, nebst Mitteln zur Reinigung der Schmutzwässer. Berlin, Springer, 1887. gr. Lex.-8. VIII—624 SS. mit zahlreichen Abbildungen im Text und 10 lithogr. Tafeln. M. 20.—. (Mit dem Ehrenpreis Sr. Majestät des Königs Albert von Sachsen gekrönte Arbeit.)

Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Leipzig, 1885. Leipzig, Duncker & H., 1886. 8. XLVIII—402 SS. Mit 1 Temperaturflächen- und 2 ethnogr. Karten.

Sanitätsbericht über die deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870 bis 1871. Hrsg. von der Militär-Medizinalabteilung des kgl. preußischen Kriegsministeriums unter Mitwirkung der Militär-Medizinalabteilung des kgl. bayer. Kriegsministeriums, der königl. sächsischen Sanitätsdirektion und der Militär-Medizinalabteilung des kgl. württembergischen Kriegsministeriums. VI. Band. IV. Medizinischer Teil: a. Seuchen. Berlin, Mittler & Sohn, 1886. 4. XIII—574 u. 274 SS. mit 9 lithogr. Tafeln, 45 Zeichnungen im Text und 2 Karten. (Auch u. d. T.: Die Seuchen bei den deutschen Heeren im Kriege gegen Frankreich 1870/71 unter Berücksichtigung der entsprechenden Verhältnisse bei den französischen Armeen, bei den kriegsgefangenen Franzosen und bei der Zivilbevölkerung der kriegführenden Staaten.

v. Wyß, H., Populäre Vorträge über Gesundheitspflege insbesondere für Frauen. Auf Veranlassung der städtischen Schulbehörde gehalten in Zürich im Winter 1885/86. Leipzig, Vogel, 1887. 8. 178 SS. M. 4.—.

Barbier, J. V., Essai d'un lexique géographique. Paris, Berger-Levrault, 1886. 8. 115 pag. et carte phonétique-comparée. gr. in-obl. fol.

Report of the Surgeon-General of the Army to the Secretary of War for the fiscal year ending June 30, 1886. Washington, Government Printing Office, 1886. 8. 111 pp.

Risultati dell' inchiesta sulle condizioni igieniche e sanitarie nei comuni del Regno. Relazione generale. CCLXXII—233 pp. Risultati particolari. Parte Ia: Notizie relative ai comuni capoluoghi di provincia. XV—181 pp. Parte IIa: Notizie date per ciascun comune. XV—503 pp. Roma, tip. nell' ospizio di S. Michele, 1887. gr. Lex. in-8. (Enquête über öffentliche Gesundheitspflege und Sanitätswesen des Königreichs Italien.)

Aschrott, P. F., Das Universitätsstudium und insbesondere die Ausbildung der Juristen in England. Nebst einem Anhange: Vorschläge zur Reform der juristischen Ausbildung in Deutschland. Hamburg, Richter, 1886. 8. 44 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen. Neue Folge, I. Jahrg. Heft 13.)

Janssen, J., Aus dem deutschen Universitätsleben des sechzehnten Jahrhunderts. Frankfurt a./M., Foesser Nachfolger, 1886. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Lorenz, S., Volkserziehung und Volksunterricht im späteren Mittelalter. Paderborn, Schöningh, 1887. 8. 132 SS. M. 1,40.

d'Ocagne, Mortimer, Les grandes écoles de France. Nouvelle édition. Paris, Hetzel, 1887. 8. fr. 7,50. (Table des matières: Historique des écoles. — Examens d'entrée. — Durée des études. — Prix de la pension. — Régime intérieur. — Examens de sortie. — Carrières ouvertes. —)

Laurie, S. S., The rise and early Constitution of Universities; with a survey of mediaeval education. New York, Appleton, 1887. 12. 30 and 293 pp. cloth. $ 1,50. (Contents 15 lectures with the following titles: The Romano-Hellenic schools and their decline. — Influence of Christianity on Education, and rise of Christian schools. — Charlemagne and the IXth century. — Inner work of Christian schools (450-1100). — Xth and XIth centuries. — Rise of Universities (1100). — The first Universities. — The University of Bologna. — University of Paris. — The terms „studium" and „universitas," and the Constitution of Universities. — Students their numbers and discipline. — Privileges of Universities-faculties. — Graduation. — Oxford and Cambridge. — The University of Prague. — University studies and the Conditions of Graduation. —)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. X^{e} Année (1886) Novembre et Décembre: A. France et colonies: La marine marchande et la navigation. — Le mouvement des impôts. — Le commerce extérieur. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés pendant l'année 1885. — L'impôt de capitation dans la Kabylie occidentale. — Le programme économique du Gouverneur général de l'Algérie. — La situation financière des communes et des départements depuis 1878. — Production des vins et des cidres en 1886. — Statistique des fabriques, entrepôts, magasins de vente en gros et magasins de vente en détail soumis aux exercices des agents des contributions indirectes. — Les débits de boissons, avec carte. — Les valeurs de douane en 1885. — La caisse nationale d'épargne. — L'achour dans les départements d'Alger et d'Oran. — L'administration des forêts en Tunisie. — etc. B. Pays étrangers. Angleterre: Lord Derby et la crise économique. Le classement des revenus dans la cédule D de l'Income Tax, avec diagramme. — Le revenu imposable des terres de 1845/46 à 1884/85, av. diagramme. — Le poids comparatif des impôts sur la propriété immobilière et sur les capitaux mobiliers. Le régime des spiritueux. — Belgique: Le discours royal et la question ouvrière. — Autriche-Hongrie: Les Clearing-houses. Le budget autrichien pour 1887. Le budget hongrois pour 1887. Le budget commun pour 1887. — Égypte: Les contributions indirectes et les octrois. — États-Unis: L'enquête sur les crises. — Les caisses d'épargne postales de l'Europe. — Le cens électoral à l'étranger. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XI^{e} Année (1887) Janvier: A. France: Liste chronologique des surintendants, contrôleurs généraux, ministres, etc., préposés à l'ordonnancement des finances depuis François I. — Le projet de budget rectifié pour 1887. — Recettes et dépenses comparées des exercices 1873 à 1884, avec diagramme. — Le commerce extérieur de la France en 1886. — Monnaies françaises et coloniales fabriquées en 1886. — Le mouvement des impôts. — Achats et ventes de rentes effectués pour le compte des départements. — Le recensement de 1886. — Les vignes phylloxérées. — Situations hebdomadaires de la Banque de France en 1886. — L'or et l'argent dans l'encaisse de la Banque de Erance. — Moyennes mensuelles de l'encaisse métallique de la Banque de France, 1884—86. — L'octroi de Paris. — Recettes brutes des théâtres et spectacles de Paris. — Le Mont-de-piété de Paris. — B. Pays étrangers: Le taux de l'escompte en Europe. — Les émissions publiques en Europe. — Belgique: Le budget de 1887. Le budget des voies et moyens pour 1887. Le régime des spiritueux. — Angleterre: Situations hebdomadaires de la Banque d'Angleterre en 1886. Le commerce extérieur du Royaume-Uni. — Italie: L'exposé de la situation financière. La production des vins en 1886. La revision du tarif douanier. — Suisse: Le nouveau régime des spiritueux. — Etats-Unis: Le message présidentiel. Le rapport du Secrétaire du trésor. Le frai des monnaies. — Hawai: La situation financière. — etc.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. 13^{e} Année (1886) N^{os} 11—12: De la condition des sociétés étrangères en Allemagne, par E. Wolff. — Instructions diplomatiques du gouvernement des Etats-Unis sur la nationalité, le domicile et le mariage. Commun. de F. Wharton. — De l'autorité des jugements étrangers d'après la jurisprudence italienne, par A. Chrétien. — De l'application des dispositions de la loi française aux négociations à l'étranger de titres au porteur perdus ou volés, par R. Vincent. — Du testament fait par un mineur autrichien en pays étranger, par L. Beauchet. — Protection temporaire de la propriété industrielle aux Expositions internationales. — Les sociétés commerciales anglaises sont-elles obligées de fournir caution devant les tribunaux espagnols, lorsque, lésées par un délit, elles exercent une action pénale? — etc.

Journal des Economistes. Février 1887: Les finances de l'Empire d'Allemagne, par P. Muller. — Les douzièmes provisoires, par René Stourm. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Les finances russes: Che-

mins de fer, par Slavophile. — Le mouvement économique dans l'Amérique du Sud, par A. F. de Fontpertuis. — Les étrangers résidant en France. — L'assistance publique en Allemagne. La lutte contre les mendiants et les vagabonds. — Diner offert à M. L. Say à l'occasion de sa réception à l'Académie française. — Société d'économie politique. Réunion du 4 février 1887. Discussion: L'enseignement de la profession doit-il être donné à l'atelier, sous forme d'apprentissage, ou à l'école? — Société de statistique de Paris. — Comptes rendus. — Chronique économique: La panique financière causée par les bruits de guerre. — Aperçu de la baisse et de ses causes, par A. Neymarck. — Faut-il en accuser les „manoeuvres de la spéculation"? Opinion de M. Paton. — La prohibition de l'exportation des chevaux en Allemagne. Ses effets. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXVIII^e^ Année (1887) N^os^ 1 et 2. Janvier et Février: Procès-verbal de la séance du 15 décembre 1886. — Histoire de la dette publique en France, d'après l'ouvrage de A. Vührer, par L. Foyot, avec un diagramme. — Les établissements hospitaliers en France, par J. de Crisenoy. — Sur un point curieux de l'histoire du commerce des céréales, par L. Hugo. — Essai d'une histoire sommaire de la presse périodique, par G. L. Piccardi (Rome 1886). Compte rendu par A. Michaut. — Procès-verbal de la séance du 19 janvier 1887. — Le problème monétaire (suite). Seconde partie: De la baisse de la valeur de l'argent, par Fournier de Flaix. — (Première partie voyez Année 1886 N^o^ 10.) — Le denombrement de la population en France. — etc.

Revue maritime et coloniale. Livraison 305: Février 1887: L'Ostréiculture en 1886, par L. Renard. — La légion d'honneur (suite), par Delarbre. — Les cyclones dans le golfe du Bengale; traduit du „Nautical Magazine". — Études historiques sur la marine militaire de France (suite), par Chabaud-Arnault. — Aperçu sur la province de Battambang-Siam (suite et fin), par Brien. — La pêche en Écosse pendant l'année 1885, traduit du „Daily free press d'Aberdeen". Le budget de la marine anglaise (suite et fin). — Chronique. — etc.

B. England.

Contemporary Review. February 1887: Ireland: 1782 and 1886, by (Lord) E. Fitzmaurice. — India, II., by M. E. Grant Duff. — Theology as an Academic Discipline, by A. M. Fairbairn. — Kerry: a plea for Home Rule, by H. S. Fagan. — The People's Palace, by Walter Besant. — The Navy ant its Rulers, by R. Spencer Robinson. — Contemporary life and thought in Italie, by G. Boglietti. — etc.

Edinburgh Review, the. N^o^ 337 (I. quarter of 1887): English Land, Law, and Labour. — The Literature of the Streets. — The ancient Laws of Wales. — Thomas Hobbes. — Rural Life in Italy. — The adventures of Hobart Pasha. — The third part of the Greville Memoirs. — The Late Crisis and the Coming Session. — etc.

Fortnightly Review. February 1887: The present position of European Politics. II. France. — The state of our Trade, by G. Howell. — Small Farms, by (Lord) Wantage. — The Mir and the Police, by Stepniak. — Infection and Desinfection, by R. Roose. — Earthquakes, by (Prof.) G. H. Darwin. — The Transcaspian Railway, by (Prof.) A. Vambéry. — Democracy in New South Wales, by A. Nash. —

Journal of the Institute of Actuaries. N^o^ CXLII, October 1886: The Graphic Method of Adjusting Mortality Tables, by Th. B. Sprague. — History of Life Assurance in the United Kingdom, by C. Walford. (Continuation.) — The Life Assurance Companies of the United Kingdom. (Summary of the Life Assurance and Annuity Revenue Accounts.) —

Journal of the Statistical Society (published quarterly.) Volume XLIX, part 4: On the Cost and the conditions of Working Railway Traffic in different countries, by J. S. Jeans. — „Economic Science and Statistics". The address of the President of section F of the British Association, at the LVI^th^ Meeting, held at Birmingham, in Septbr. 1886, by J. Biddulph Martin. — Working Men's Co-operative Organisations in Great Britain, by A. H. D. Acland, — The present Population of the United Kingdom, 1^st^ April 1886, by G. B. Longstaff. — The increase of Shipping and Dock Accomodation in the principal maritime Ports, by E. Fournier de Flaix (a translation.) — Notes on economical and statistical works. — etc.

National Review, the. February 1887: The Church and Dissent, by J. G. Hubbard. — A Lawyers love letters, by Ch. A. Cook. — The Rivalry of England and Russia, by (Colonel) G. B. Malleson. — Imperial Migration and Settlement, by (Major-Gen.)

W. Fielding. — The eclipse of Esprit in France, by A. Tilley. — Old „Young England“ and New, by T. E. Kebbel. — The Military Frontier of France. — Politics at home and abroad. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly Review. N° 120, February 1887: Notes and queries on the Irish Demand, by W. E. Gladstone. — Scientific and pseudo-scientific Realism, by (Prof.) Huxley. — Notes on New York, by G. W. Smalley. — The scientific bases of Anarchy, by (Prince) Kropotkin. — Local Government in the Rural Districts, by G. Sclater-Booth. — Artisan Atheism, by W. Rossiter. — Fair-trade Fog and Fallacy, by G. W. Medley. — The Government of Ireland: a reply. II., by J. Morley. — etc.

Westminster Review, the. January 1887: State Education in America. — The ancient Wild Animals of Britain. — What Woman is fitted for. — The Art of Government. — The Bishop of Chester's Oxford lectures. — The Rent Question in Ireland. — Independent section: 1. London Government. 2. Government and Commerce. — etc.

C. Österreich-Ungarn.

Österreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft, etc. von (Frh.) C. v. Vogelsang. Jahrg. IX (1887). Januar: Abrüstung. — Freiheit und Ordnung, die Grundpfeiler der bürgerlichen Gesellschaft. — Der Liberalismus und die Militärdiensttauglichkeit. — Gerechtigkeit. (Über die soziale Notlage von Arbeitern an der „Kaiser-Ferdinands-Nordbahn“), von R. Eichhorn, Cooperator in Floridsdorf. — etc.

Statistische Monatsschrift. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. XIII. Jahrg. (1887) Februarheft: Ungarns Hausindustrie im Jahre 1884, von J. von Jekelfalussy. — Übersicht über den Stand des landwirtschaftlichen Fortbildungsunterrichtes in Österreich zu Ende Februar 1886. Zusammengestellt im k. k. Ackerbauministerium. — Realitätenverkehr und Realitätenbelastung im Jahre 1885, von Winckler. — Zahl der österreichischen Sparkassen und Einleger derselben im Jahre 1885, von H. Ehrenberger. — Die k. u. k. Konsularämter und ihre Geschäftsthätigkeit in den Jahren 1883—1885, von (Frh.) v. Friedenfels. — Schlesische Arbeiterverhältnisse, von H. Bach. — etc.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift, udgivet af W. Scharling, A. Petersen-Studnitz og H. Westergaard. 1887, 1ste Hefte: Separationen und Ehescheidungen in Dänemark, von (Prof.) H. Westergaard. — Prostitutionsstatistik Kopenhagens in den Jahren 1876—1885, von Rubin. — Ein Kreditverein für industrielles Besitztum, von (Prof.) W. Scharling. — Sitzung der volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Kopenhagen vom 19. Januar 1887. (Diskussionsgegenstand: Kreditverein für industrielles Besitztum, resp. Börsen für industrielle Werte.) — Die Steuererträge Kopenhagens, von (Prof.) Falbe-Hansen. — etc.

G. Belgien und Holland.

Bijdragen van het Statistisch Instituut. N° 3, IIde Jaargang, 1886. 91 bl. Eine dringende Bitte an die Mitglieder der „Vereinigung für Niederländische Statistik“ (hinsichtlich der Ausdehnung ihrer Erhebungen und Publikationen auf die von der Regierungsstatistik nicht berücksichtigten Gebiete.) — Der Nutzen von Berufszählungen. — Arbeiterbudgets. — Wirtschaftspolitische Thatsachen seit 1870. — Statistik der arbeitenden Klassen in England. — Statistik der Pacht- und Kaufwerte des Grundeigentums in den Niederlanden. in Belgien, Frankreich und Italien, etc.

Revue coloniale internationale. Tome IV, N° 2, Février 1887: Die Bedeutung der untern Donauländer in kolonialpolitischer Hinsicht. (Abteilung II.) — La France dans l'Afrique du Nord, par L. Vignon, (article II.) — Colonies et protectorats français. Correspondance trimestrielle par (le comte) Meyners d'Estrey. — Deutschlands Schutzgebiete und Kolonialunternehmungen bei Beginn des Jahres 1887. — Colonial Tobacco in Amsterdam, by G. Harkema. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée, publiée par T. M. C. Asser, G. Rolin-Jaequemyns, A. Rivier, J. Westlake. Tome XVIII (1886) N° 6: De quelques faits récents relatifs à la convention de Genève, par G. Moynier. — La loi du domicile et la loi de la nationalité en droit international privé, par H. Jacques. — Étude

sur la déclaration de la conférence de Berlin relative aux occupations, par E. Engelhardt. — Notice sur la provocation criminelle, par G. A. van Hamel. — Chronique du droit international, par G. Rolin-Jaeqnemyns. Ière partie, chapitre 1, section 2 (suite): § 3. Le conflit gréco-turc en 1885—1886. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Anualen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band XIX Heft 7 bis Band XX Heft 4; 1. Oktober 1886 bis 15. Februar 1887: Eine Nenerung in der Aluminiumdarstellung und ihre Tragweite für die Technik, von Schrey. — Die Wasserwerke der Stadt Berlin am Tegeler See, von Anklamm. — Die Lokomotivfabrik von A. Borsig in Berlin. Eröffnet am 1. Januar 1837, geschlossen im Oktober 1886. — Das russische Marineingenieurkorps. — Über die Schmelzöfen der Eisengießereien, von Ledebur. — Reiseerinnerungen aus England (in Bezug auf die Leistungen der Maschinen- und Betriebstechnik bei den englischen Eisenbahnen, etc.) von v. Borries. — Die Radreifenbefestigungen der Eisenbahnfahrzeuge. Vom Verein deutscher Maschineningenieure preisgekrönte Arbeit des Reg.-Bauführers Max Geitel. — Die Erledigung der Rangfrage der Staatsbaubeamten. — Betrachtungen über amerikanisches Eisenbahnwesen, insbesondere die Einrichtungen für Personenbeförderung. Vortrag von (Reg.-Banmeister) Leißner. — Ostindische Eisenbahnen. — Die praktische Ausbildnng der preuß. Reg.-Bauführer des Hoch- und des Ingenieurbaufaches. — Statistik des englischen Patentamts. — Vergleich der prodnktiven Kräfte der europäischen Staaten. (Nach einem Artikel in der Zeitschrift „Le génie civil".) — Verhandlungen der Patent-Euquêtekommission. — Die Dampfkessel nnd Dampfmaschinen in Preußen 1879 und 1886. — Über die Frachtkosten anf Eisenbahnen und Kanälen. Vortrag von v. Borries. — Über Neuerungen an Dampfpnmpen und Dampfpumpwerken, von Reuleaux. — Die elektrische Beleuchtung des Schlesischen Bahnhofes in Berlin, vou Wille. — Flußeisen oder Schweißeisen, von E. Grosse. — Die Pilatusbahn, von Douath. — Die praktische Ausbildung der Eleven und Regierungsbauführer des Maschinenbaufaches in Preußen. — Geschichtliche Übersicht über die Entwickelnng der Winden, von Unger. — Statistik des schottischen Roheisens nnd des Roheisens in Nord-England während der letzten sechs Jahre 1881—1886. — Etat der Eisenbahnverwaltung für das Jahr vom 1. April 1887/88. — Beitrag znr Bestimmung des Eigenwiderstandes arbeitender Lokomotiven, von A. Middelberg. — Konstruktiou für Feld- und Indnstrie-Eisenbahnen, von J. M. Mehrtens. — Das Fliegen als neuer Zweig des Sports, von O. Lilienthal. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrgang 1887. Nr 2: Die hessische Post in Bremen, zugleich ein Beitrag zur Postgeschichte Bremens. — Die Fernsprechverbindungsanlagen Berlin-Hannover und Berlin-Magdebnrg. — Unterbrechung des Telegrammverkehrs mit Großbritannien infolge Schneesturms. — Das österreichische Post- und Telegraphenwesen im Jahre 1884. — Landkarten, ihre Herstellung nnd ihre Fehlergrenzen. I. Artikel. — etc.

Konservative Monatsschrift, allgemeine, für das christliche Deutschland. Jahrgang XLIV (1887) Februar: Englische Parteien, von L. A. Schleicher. — Chinesische Kriegführung vor 25 Jahren, von (Kontreadmiral) R. Werner. — Vor sechzig Jahren. — Die Tripelalliance — eine Gefahr für Frankreich, von L. Wespy. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. XV. Band. Supplement II: Beiträge znr landwirtschaftlichen Statistik von Preußen für das Jahr 1885 nebst Verhandlnngen des königl. Landesökonomiekollegiums. Teil 2. Bearbeitet im kgl. preußischen Ministerinm für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 626 SS.

Mouatshefte zur Statistik des Deutscheu Reichs. Jahrg. 1886 Dezemberheft: Znr Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1885. Zweite vorläufige Mitteilnng. — Überseeische Auswanderung aus dem Deutscheu Reich im Monat Dezember und im ganzen Jahre 1886 und Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum der vorhergehenden Jahre. — Die Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im Deutschen Reich

im Jahre 1885. — Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im deutschen Zollgebiet im Kampagnejahr 1885/86. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Großhandel für das Jahr 1886 nebst einer Zusammenstellung für 1879 bis 1886. — Übersicht über die Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten des deutschen Zollgebiets für den Monat Dezember 1886 bezw. für die Zeit vom 1. August 1886 bis 31. Dez. 1886. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für Dezember 1886 und für das Jahr 1886. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Monat Dezember 1886. —

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrg. IV (1886) Heft 1—12: Staatliche Lohnregulierung und die sozialreformerischen Bestrebungen der Gegenwart, von A. Bebel. — Das „Elend der Philosophie" und „Das Kapital", von K. Kautsky. — Florian Geyer. Lebens- und Karakterbild aus dem großen Bauernkrieg, von W. Blos. — Der internationale Lehrerkongreß in Havre. -- Das Papsttum und die soziale Bewegung, von A. Bebel. — Das Branntweinmonopol, von J. Auer. — Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie, von Fr. Engels. — Louise Michel nach ihren Memoiren, von Klara Zetkin. — Die Fortschritte der Naturwissenschaften im Jahre 1885, von Edw. Aveling. — Das Mutterrecht. Studie über die Entstehung der Familie, von P. Lafargue. — Aus dem Nachlaß von Rodbertus. — Zur Wohnungsnot der arbeitenden Klassen, von H. Braun. — Zur Reform des Mittelschulwesens in Deutschland und Frankreich. — Verbrecher und Verbrechen, von Karl Lübeck. — Die russische Arteli und ihre Bedeutung im Kampfe zwischen Arbeit und Kapital, von einem Russen. — Theorien der Vererbung, von E. Aveling. — Eine Physiologie des Rechts, von E. Kaler. — Die Gewinnbeteiligung, von Josefine Braun. — Kraftmaschinen und Maschinenkraft, von B. Zerbst. — Der Kapitalismus und die Vogelwelt. — Über den Einfluß der Verdichtung des Kapitals auf den Lohn und die Ausbeutung der Arbeit, von G. C. Stiebeling. — Deutschland, Rußland und die orientalische Frage, von Aug. Bebel. — Die chinesischen Eisenbahnen und das europäische Proletariat, von K. Kautsky. — Verschwörer und Polizeispione in Frankreich. — etc. Neue Zeit, die. Jahrg. V (1887). Heft 1 u. 2: Hochzeits-Lieder- und -Bräuche. Studie über die Entstehung der Familie I. II. III. und IV, von P. Lafargue. — Das Frankfurter Parlament. Eine historisch-kritische Studie. I u. II, von W. Blos. — Kommunistische Kolonien, von K. Kautsky. — Juristensozialismus. — Zur Kriminalstatistik des Deutschen Reichs. — etc.

Preußische Jahrbücher, hrsg. von H. von Treitschke und H. Delbrück. Band LIX Heft 2. Februar 1887: Rückblicke auf die strategischen Verhältnisse des (russisch-türkischen) Krieges von 1877—1878. I., von T. v. T. — Zur Praxis des Lebensversicherungsgeschäfts, von L. H. Müller. — Dio litterarische Kritik, von J. Mähly. — Der Elsässer Joh. G. Kastner, von K. v. Jan. — Politische Korrespondenz. — etc.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate, hrsg. vom Ministerium für öffentliche Arbeiten. XXXV. Band (1887) Heft 1: Neuerungen und Fortschritte beim Abteufen von Schächten in Schwimmsand und wasserreichem Gebirge, von H. Lueg. — Die Ablagerung der produktiven Steinkohlenformation in der Horst-Recklinghausener Mulde des Niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbeckens, etc., von E. Hilger. — Die Apparate des Laboratoriums der preußischen Schlagwetterkommission, von Schondorff. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (Tübingen.) Jahrg. XLIII (1887) Heft 1: Über die Einwirkung des Erscheinens einer Verfassungsurkunde auf das bestehende Recht, von K. W. Fricker. — Finanzwissenschaft und Staatssozialismus mit einer Einleitung über Stein's und Roscher's Finanzwissenschaft, von Ad. Wagner. — Kolonialpolitische Studien, von A. E. F. Schäffle. (II. Artikel.) — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

J. Ch. L. Simonde de Sismondi.

Ein Beitrag zur Geschichte der Volkswirtschaftslehre.

Von

Ludwig Elster.

„Der Kampf des Alten, Bestehenden, Beharrenden mit Entwickelung, Aus- und Umbildung ist immer derselbe. Aus aller Ordnung entsteht zuletzt Pedanterie; um diese los zu werden, zerstört man jene, und es geht eine Zeit hin, bis man gewahr wird, daß man wieder Ordnung machen müsse. Klassicismus und Romanticismus, Innungszwang und Gewerbsfreiheit, Festhalten und Zersplittern des Grundbodens, es ist immer derselbe Konflikt der zuletzt wieder einen neuen erzeugt“.

Diese Worte Goethe's in seinen „Sprüchen in Prosa“ [1]) kennzeichnen das ewige Ringen in Wissenschaft und Leben. Kaum glaubt man die Wahrheit erkannt und sie mit aller Schärfe verfochten zu haben, kaum hat man in der Praxis mit dem alten System gebrochen und Neues an die Stelle des Eingerissenen gesetzt, so erhebt sich die Reaktion, um die moderne Lehre und moderne Praxis, um alles das, was man soeben freudigst als wahr und heilsam begrüßt, aufs neue von Grund aus zu bekämpfen.

Besonders deutlich zeigt sich dieses auf wirtschaftlichem Gebiete.

Die „volkswirtschaftlich-staatlichen Neubildungen“ im 17. und 18. Jahrhundert, soeben hatten sie ihre Kräfte versucht und eine staatliche und nationale Wirtschaftspolitik angebahnt, eine Politik, die von dem Grundgedanken ausging, daß das ganze wirtschaftliche Leben von oben, vom Zentrum, vom Staate aus geleitet werden müsse, da wandte sich gegen diesen wirtschaftlichen Absolutismus die Theorie des Individualismus und verwarf jene mannigfachen Regierungsmaß-

1) Maximen und Reflexionen. Dritte Abteilung.

regeln als überflüssig und schädlich, da auch in der bürgerlichen Gesellschaft wie in der physischen Welt feste, unabänderliche Naturgesetze herrschten. Und kaum hatten in der Praxis diese neuen Lehren sich Bahn gebrochen und die hemmenden Schranken der früheren Wirtschaftspolitik beseitigt, zweifellos auch Großes erzielt, da erhoben sich gegen sie erst Romantiker, dann Sozialisten und Kommunisten, die das neue Leben der Zuchtlosigkeit ziehen. Während jene den mittelalterlichen Formen des wirtschaftlichen Güterlebens das Wort redeten, suchten diese durch eine völlige Neuorganisation der Gesellschaft, in der der Zwang zum Besten des Ganzen eingeführt werden sollte, eine Besserung herbeizuführen.

Goethe sagt im Anschluß an die oben citierten Worte, daß der größte Verstand der Regierenden sich darin bethätigen würde, wenn es gelänge, diesen Kampf so zu mäßigen, „daß er ohne Untergang der einen Seite sich ins Gleiche stellte“. „Dies ist aber den Menschen nicht gegeben und Gott scheint es auch nicht zu wollen“.

Wahrlich, es wäre traurig, wenn dem so wäre; wenn in der That immer nur ein Extrem das andere verdrängen, wenn es nicht gelingen sollte, zwei einander bekämpfende Prinzipien, deren relative Berechtigung zugestanden werden muß, miteinander zu versöhnen.

Die neue sozialreformatorische Richtung, welche die Wissenschaft beherrscht, deren Forderungen in der Sozialpolitik der Kulturstaaten zur Anerkennung und Ausführung gelangen, geht von der Überzeugung aus, daß dieses Ziel erreichbar ist, daß es möglich sein wird, jenes Gleichgewicht auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete herzustellen. Sie bekämpft das eine, wie das andere Extrem, die individualistische wie sozialistische Richtung; sie erstrebt, indem sie festhält an dem Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit, d. h. einer Freiheit, die nicht schrankenlos ist, sondern sich im Einklang befindet mit unserer sittlichen Pflicht, positive Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, um auf diese Weise eine Teilnahme aller an den Kulturfortschritten zu ermöglichen.

Freilich, die Praxis hat sich erst ganz allmählich zu diesen Anschauungen durchgerungen, und auch die Theorie hat nur langsam und zögernd die neuen Lehren aufgenommen und verarbeitet. Aber wenn wir heute mit einer gewissen Zuversicht in die Zukunft schauen in der wohl nicht unberechtigten Hoffnung, daß wir auf dem richtigen Wege uns befinden, daß es mit der Zeit gelingen wird, auf eben diesem Wege zu befriedigenden Zuständen zu gelangen, so wollen wir auch derer eingedenk bleiben, die zuerst uns diese Bahnen gewiesen.

Dem Genfer Volkswirt Simonde de Sismondi gebührt das Verdienst, in einer Zeit, als man fast allseitig den von England ausgehenden Lehren huldigte, die Gefahren eines unbeschränkten Individualismus treffend gekennzeichnet zu haben und, auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsordnung stehend, für eine im großen Ganzen sehr beachtenswerte Sozialpolitik eingetreten zu sein.

Wenn ich versuche, auf den folgenden Blättern die Lehren, die er entwickelt und vertreten hat, kurz darzulegen, so thue ich dies,

weil m. E. die ganz hervorragenden Verdienste, die sich Sismondi um unsere Wissenschaft erworben hat, nicht genügend gewürdigt[1]), ja vielfach verkannt werden. Vielleicht tragen alsdann diese Ausführungen zu einer allseitig gerechteren Beurteilung des Mannes bei, der von tieferen historischen und ethischen Anschauungen als die große Mehrzahl seiner Zeitgenossen ausgehend, eine Reorganisation der Volkswirtschaftslehre anbahnte und, wenn auch zunächst ohne großen Erfolg, denjenigen Ideen Anerkennung zu verschaffen bemüht war, die gegenwärtig Wissenschaft und Leben beherrschen. —

Bevor ich indes in eine Erörterung dieser Lehren eintrete, mag es mir gestattet sein, kurz auf den Lebenslauf Sismondis zu sprechen zu kommen, ihn in seinem persönlichen Werden zu verfolgen. Eine solche Betrachtung wird hier, wie immer, zu einem besseren Verständnis der von ihm verfochtenen Anschauungen wie der ganzen Art seines Denkens beitragen. —

I.[2]).

Sismondi entstammte einer alten Pisanischen Familie. Im Jahre 1524 waren seine Vorfahren, aus Pisa vertrieben, mit dem Heere des Frederico Bozzolo nach Frankreich gekommen. Hier hatten sie sich in der Dauphiné niedergelassen, woselbst sie, später zum protestantischen Glauben übergetreten, bis zur Aufhebung des Ediktes von Nantes lebten. Durch diesen Widerruf Ludwig XIV. gezwungen, Frankreich zu verlassen, begab sich die Familie nach Genf, wo am 9. Mai 1773 unser Jean-Charles-Léonard Simonde

1) Eine rühmliche Ausnahme macht Eisenhart: Cf. vor allem seine „Geschichte der Nationalökonomik" (Jena 1881) S. 99 fg. Er charakterisiert die Stellung Sismondis richtig, wenn er sagt (S. 117): „Faßt man alles zusammen, so wird man nicht anstehen, in Sismondi den ersten einstweilen verschütteten, in die Erde versenkten Keim einer Richtung anzuerkennen, welche heute daher als sog. Kathedersozialismus zur allseitigen Entfaltung strebt".

2) Bei der Schilderung des Lebens Sismondis habe ich mich folgender Publikationen bedient: 1. „Simonde de Sismondi" in der Revue Britannique. Bruxelles. Juin 1844: (es ist dies eine kurze der ‚Quarterly Review' entnommene, Ad. J. unterzeichnete, Lebensbeschreibung). 2. Mignet: Notice historique sur la vie et les travaux de M. de Sismondi. (In den „Mémoires de l'académie des sciences morales et politiques de l'Institut de France". tome VI. Paris 1850. S. 1—29). 3. Taillandier: Confidences d'une ame libérale. Lettres inédites et journal intime de Sismondi. (In der „Revue des deux mondes" tome 37. Paris 1862. S. 65—101). 4. Art. „Sismondi" in dem „Dictionnaire de l'économie politique" tome II. (Paris 1853) S. 617 fg. 5. Art. „Simonde de Sismondi" in der „Nouvelle biographie générale" publiée par Firmin Didot frères, tome XLIV. (Paris 1865). S. 14 fg. Andere Biographieen, so: (Loménie, Louis de) M. de Sismondi, par un homme de rien. Paris 1842; Bossi (Luigi): Necrologia di J. C. L. Simonde de Sismondi. Firenz 1842; Vie et travaux de Charles de Sismondi. Signée: A. M. (Adélaïde de Montgolfier) Paris 1845, waren mir leider nicht zugänglich.

de Sismondi als Sohn eines angesehenen und wohlhabenden protestantischen Predigers geboren wurde [1]).

An den lachenden Ufern des Leman-Sees verlebte er ungetrübt die ersten Jahre der Kindheit. Seine Eltern bewohnten ein reizend gelegenes Landgut „Châtelaine“, vor den Thoren der Stadt, in der Nähe des Punktes, wo die Arve mit der Rhone sich vereinigt. Die Großartigkeit der Natur, die das kindliche Auge schaute, entzündete früh die Phantasie des reichbegabten Knaben, und nur mit schwerem Herzen vertauschte er, zehn Jahre alt, nachdem er den ersten Unterricht im elterlichen Hause empfangen, die Freiheit und Einsamkeit seines geliebten Châtelaine mit den dumpfen Mauern des von Calvin begründeten Kollegs. Nachdem er hier seine Studien beendet und, allerdings nur kurze Zeit, die Universität besucht hatte, sah er sich gezwungen, unbedingt gehorsam den Wünschen des Vaters, in ein kaufmännisches Geschäft in Lyon einzutreten. Namhafte pekuniäre Verluste hatten den Vater bestimmt, seinen Sohn diesem Berufe zuzuführen, in der Hoffnung, daß es ihm so am leichtesten gelingen würde, sich eine sorgenfreie Existenz zu schaffen.

Allein diese Beschäftigung währte nicht lange. Der Ausbruch der Revolution in Lyon im Jahre 1792 veranlaßte Sismondi nach Genf zurückzukehren. Aber auch nach hier folgte ihm die revolutionäre Bewegung. Der Vater Sismondis wurde, da er der alten Aristokratie Genfs angehörte, durch den Aufstand auf das Empfindlichste geschädigt. Sein Haus wurde geplündert und sein Besitztum mit zerstörenden Steuern belegt; Vater und Sohn wurden ins Gefängnis geworfen. Nachdem sie aus demselben entlassen waren, da nichts ernstlich Belastendes gegen sie vorgebracht werden konnte, faßten sie den Entschluß auszuwandern und sich eine neue Heimat in England zu begründen.

Für Sismondi war dieser Aufenthalt, obgleich die Familie nur 18 Monate in England blieb, von unberechenbarem Wert. Er hatte Gelegenheit, die Sprache, die Litteratur und öffentlichen Einrichtungen dieses Landes zu studieren; eingehend beschäftigte er sich mit den industriellen und landwirtschaftlichen Verhältnissen; vor allem aber entwickelte sich hier jene Gabe nüchterner Beobachtung, die wir in seinen späteren Schriften immer wieder und wieder bewundern. Rücksichten auf die Mutter, die von einer brennenden Sehnsucht nach dem See und den Bergen ihrer Vaterstadt gequält wurde, führten indes die Familie bald nach Genf zurück, wo sie sich in Châtelaine von neuem einrichtete, nicht ahnend, daß sie bald abermals die Heimat verlassen würde.

Noch war die Revolution in Genf nicht unterdrückt. Nachdem erst einmal die alte Regierung gestürzt war, folgte eine Konstitution

1) Gédeon-François Simonde (erst unser S. fügte den alten italienischen Namen dem französ. Namen wieder hinzu, cf. unten S. 328 Anm. 3), geb. im Jahre 1740 † 1810, bekleidete das Amt eines Geistlichen von 1772—1778 und wurde 1782 zum Mitglied des Großen Rates (membre du conseil des deux-cents) gewählt.

der anderen; Revolutionsgerichte wurden eingesetzt, die besten Bürger vertrieben, eingekerkert oder zum Tode verurteilt. Unter diesen Verhältnissen war der Aufenthalt in dieser Stadt äußerst unbehaglich. Als nun durch ein grausames Ereignis die Schäden der Revolution der Familie Sismondi besonders vor Augen geführt waren, entschloß sie sich, und zwar nun, wie sie annahm, für immer, Genf zu verlassen. Châtelaine, das Sismondi später sein ‚Paradis perdu' nannte, wurde verkauft, und das Ziel der Wanderung war Italien, speciell Toskana, die alte Heimat der Sismondis. Im Oktober 1795 traf die Familie in Florenz ein.

Unserem Jean-Charles-Léonard fiel die Aufgabe zu, ein Landgut ausfindig zu machen, auf welchem die Familie sich niederlassen konnte. Auf einer zu diesem Zwecke unternommenen Fußwanderung war es die fruchtbare Gegend um Pescia, die ihn besonders anzog, vor allem das Thal von Nievole. In einer kleinen Niederung, genannt Valchiusa, fand er ein geeignetes Landhaus in entzückender Umgebung, welches er kaufte und das noch vor dem Weihnachtsfeste von der Familie bezogen wurde.

Die Verwaltung des Gutes übernahm Sismondi selbst. So konnte er als praktischer Landwirt gründliche Vorstudien machen zu seinem Werke über die Toskanische Landwirtschaft. Aber auch auf anderen Gebieten suchte er seine Kenntnisse zu erweitern: politische, wirtschaftliche und historische Studien füllten seine freie Zeit. Seine „Études sur les constitutions des peuples libres" (Paris 1836) haben ihn hier bereits beschäftigt [1]). Freilich wurde er mehrfach in diesen Studien durch die politischen Wirren, in welche er abermals hineingezogen wurde, unterbrochen. Vier Mal wurde er ins Gefängnis geworfen: anfangs verhafteten ihn die Franzosen als Aristokraten, später, als die Toskaner sich gegen ihre Bedrücker erhoben, wurde er anderseits, weil inzwischen seine Geburtsstadt Genf von Frankreich annektiert war, als Franzose betrachtet und mußte als solcher die Leiden der Gefangenschaft kosten.

Im übrigen jedoch fühlte er sich im großen Ganzen wohl und zufrieden in der neuen Umgebung, obgleich sein Sinnen und Sorgen immer noch der alten Heimat galt. Es mag mir gestattet sein, hier eine Stelle aus seinem Tagebuch zu citieren, die uns seine Anhänglichkeit zu seiner Vaterstadt vor Augen führt, uns überhaupt einen Blick in sein Inneres thun läßt. Im Jahre 1798 hatte er eines Nachts einen seltsamen Traum, der ihn auch am darauf folgenden Morgen noch lebhaft beschäftigte, so daß er sich veranlaßt sah, ihn in seinem

1) So heißt es in der Vorrede zu den Études etc.: „Il y a quarante ans que j'ai entrepris un ouvrage sous le titre de celui que je publie aujourd'hui. Je le destinais alors à être très volumineux, à comprendre l'exposition et la critique de chacune des constitutions libres dont nous avons conservé les monuments. Lorsque les deux premiers volumes furent prêts pour l'impression, Benjamin Constant me proposa de les présenter à l'Institut. Le reçu du secrétaire, alors M. Champagne, porte la date du 27 prairial an IX. Cependent mes Études sur les constitutions des peuples libres ne furent jamais imprimées".

Tagebuch zu verzeichnen. Er schrieb in dasselbe unterm 9. Oktober[1]): „Ich hatte diese Nacht einen Traum, der mich sehr bewegt hat; ich wollte, als ich aufstand, ihn sofort niederschreiben, jetzt, wo seitdem einige Stunden verflossen sind, ist der Eindruck abgeschwächt und ich bin vielleicht kaum noch in der Lage, ihn mir gut ins Gedächtnis zurückzurufen. — Ich war, so glaube ich, in Genf, zu dritt mit meiner Schwester und Mme Ant . . . . Ich weiß nicht mehr, wie ich diese dahin brachte, mir freimütig zu sagen, was sie über mich dachte. Sie fand bei mir, soweit ich mich dessen erinnere, Tugenden und eine gewisse Derbheit (des vertus et de la rudesse), Charakter und Kenntnisse, aber wenig Geist, Gefühl, aber keine Grazie. Ich gab ihrer Beurteilung völlig Recht, als sie hinzufügte: „ich habe Ihnen noch etwas Unverzeihliches zum Vorwurf zu machen, daß Sie mein Vaterland verlassen haben und verzichten wollen auf den Rang eines Genfer Bürgers“. Ich verteidigte mich — zuerst, indem ich ihr vorstellte, daß die Gesellschaft nur im Hinblicke auf den gemeinsamen Nutzen der Bürger gebildet sei, und daß, wenn sie aufhöre, diesen Nutzen zum Zweck zu haben und einem gerechten Regiment eins der Unterdrückung und Tyrannei folgen lasse, daß dann alle sozialen Bande zerrissen seien und daß unter solchen Verhältnissen jedermann das Recht habe, sich ein neues Vaterland zu wählen; aber sie erwiderte mit so viel Wärme, indem sie von den geheiligten Rechten des Vaterlandes sprach, indem sie hinwies auf jenes unzerreißbare Band, welches dieses mit seinen Kindern verknüpft, indem sie die Ergebung und den Mut betonte, mit welchem man das Unglück seines Landes teilen müsse, um die Schwere desselben zu verringern, daß sie mich unwillkürlich in ihren ganzen Enthusiasmus mit hineinzog. Ich errötete, gleichwie wenn ich meinen Fehler erkannt hätte; indessen führte ich meine grenzenlose Liebe für mein Vaterland an: ich könne, so sagte ich, seinen Sturz nicht ertragen, seine Herabwürdigung nicht mit Ruhe ansehen, aber wenn es meiner bedürfe, ich sei bereit, vom äußersten Ende der Welt zu ihm zurückzukehren. Ja, wenn man versucht hätte, sich gegen die Franzosen zu verteidigen, wenn man jetzt noch versuchte, ihr Joch abzuschütteln, — ich wäre gelaufen, ich wäre geflogen, ich würde noch fliegen . . . . . Und das Alles sagte ich ihr mit stürmischer Begeisterung, mit so viel Beredtsamkeit, daß ich erwachte. Aber den tiefen Eindruck, den diese Unterhaltung bei mir zurückgelassen hatte, konnte ich den ganzen Vormittag über nicht los werden“.

Dürfen wir diesen Traum als eine Art Selbstbekenntnis Sismondis betrachten, ist es gestattet, auf Grund desselben uns eine gewisse Vorstellung zu bilden von seinem inneren Leben und seinen Hauptcharakterzügen, so erscheint uns der fünfundzwanzigjährige Mann mit tüchtigen Kenntnissen und mannigfachen Tugenden ausgestattet zu sein, vor allem aber beseelt von einem glühenden, ja wilden Patriotismus. Mag ihm auch bei warmer Empfindung für alles Gute und

1) Cf. Taillandier: Confidences d'une ame libérale. a. a. O. S. 68.

Wahre die eigentliche ‚Grazie' fehlen, mag er auch bei reichem Wissen des französischen ‚Esprits' ermangeln, sein Denken und Können wiesen ihm schon in jugendlichen Jahren die Wege, auf denen er Großes zu leisten vermochte.

Wenn wir diesen Traum kennen, so begreifen wir, daß er auch in Toskana nur verhältnismäßig kurze Zeit verblieb. Schon im Jahre 1800 wurde der Landwirt von Valchiusa wieder Bürger von Genf. Er übernahm hier die Stelle eines Secrétaire de la chambre de commerce du Léman, und nun begann für ihn ein überaus arbeitreiches Leben. Zunächst veröffentlichte er im Jahre 1801 sein „Tableau de l'agriculture toscane". Dieses Buch enthält beachtenswerte Aufschlüsse, Ergebnisse eigener Beobachtung über die verschiedenen Kulturarten, die in dem Thal von Nievole zur Anwendung gelangten; es liest sich leicht und giebt ein anschauliches Bild von den landwirtschaftlichen Verhältnissen Toskanas und den Bewohnern dieses Landes.

Als Sismondi dieses Werk schrieb, war er ein begeisterter Schüler von Adam Smith. Das aber tritt besonders in seiner zweiten Arbeit hervor, in seinem Werke: „De la richesse commerciale ou principes d'économie politique appliqués à la législation du commerce" (2 vol. Genève. an XI — 1803 —). Dieses Buch, welches eine gute Darstellung der Hauptlehren Adam Smith's enthielt, dessen Doktrin beleuchten und auf Frankreich anwenden sollte [1]), machte Sismondi in weiteren Kreisen bekannt.

Es war gerade damals der Lehrstuhl für politische Ökonomie an der Universität Wilna vakant, und der Senat dieser Universität beschloß, den Verfasser der ‚Richesse commerciale' auf denselben zu berufen. Allein Sismondi schlug dieses ehrenvolle Anerbieten, obgleich die Bedingungen überaus günstige waren, aus. Vornehmlich drei Gründe haben ihn dazu bewogen. Einmal hatte er eine gewisse Abneigung gegen das Lehramt; alsdann befürchtete er, daß es ihm in einer solchen Stellung nicht gestattet sein würde, völlig frei zu sprechen und zu schreiben; und nicht zuletzt ging er von dem Gedanken aus, daß er in einem anderen Wirkungskreise Größeres würde leisten können. Sein Wunsch ging dahin, sich der Politik zu widmen und in der Staatsverwaltung thätig zu sein.

Allein seine Mutter, die ihn besser kannte, als er sich selbst,

1) En marchant sur les traces de cet homme célèbre, et en développant les principes qu'il a posé le premier, je puis donc encore espérer d'être utile, si je réussis à profiter des travaux de mes prédécesseurs, de manière à répandre plus de jour sur la science qu'ils ont professée, à approprier à la France et à sa législation, les conseils qu'Adam Smith destinoit sur-tout à l'Angletterre, enfin à présenter l'économie politique dans un ordre plus régulier, et qui n'exige pas de la part des lecteurs de si grands efforts d'attention. Si je puis être compris sans fatigue, je ne doute guère de convaincre; la doctrine du philosophe anglois est si parfaitement liée, elle est si étrangère à toute epèce d'exagération, elle répond si clairement à toutes les questions qui se présentent, elle a été si bien confirmée par tous les événemens postérieurs à son auteur, événements dont il semble avoir prévu les suites, qu'on ne peut la bien connoître sans céder à son évidence" (Rich. com. I. S. 12). — Über den Inhalt dieses Werkes cf. weiter unten Seite 333 u. 334.

bestimmte ihn, diese Absicht aufzugeben, und veranlaßte ihn, sich in erster Linie historischen Studien hinzugeben. Diese ausgezeichnete Frau hat verschiedentlich einen großen Einfluß auf ihn ausgeübt und wohl nicht mit Unrecht wird sie in der oben genannten Lebensbeschreibung Sismondis in der „Revue Britannique" als „l'étoile polaire de sa vie, le guide de son intelligence" bezeichnet. Er hatte zu ihr ein unbegrenztes Vertrauen, er unternahm nichts, ohne sie zu befragen, ja folgte vielfach blindlings ihrem Rat. So hat auch sie ihn speziell jener Wissenschaft zugeführt, in der er später mit so entschiedenem Erfolge thätig sein sollte.

Aber einen wohl noch größeren Einfluß auf sein ganzes Denken und Thun übte der rege und freundschaftliche Verkehr mit Necker und Frau von Staël aus. Freilich nicht nur der Umgang mit diesen beiden hervorragenden Persönlichkeiten, die den lebhaftesten Anteil an seinem schriftstellerischen Schaffen nahmen, sondern die mannigfachste Anregung, die er in Coppet, in ihrem Hause erfuhr, das gleichsam den Sammelpunkt der geistreichen und vornehmen Welt, der litterarischen Größen jener Zeit bildete, waren für ihn von der allergrößten Bedeutung. Hier traf er mit Benjamin Constant, Johannes von Müller, Schlegel, Cuvier, Candolle u. a. zusammen, so daß ihm die vielseitigste Belehrung in diesem selten auserlesenen Kreise zu teil wurde.

In den Jahren 1804 und 1808 begleitete er Frau von Staël auf ihren Reisen nach Italien und Deutschland; auch hier unausgesetzt bemüht, seine bis dahin erworbenen Kenntnisse in Sprache Litteratur, öffentlichen Einrichtungen [1]) etc. dieser Länder zu vervollkommnen.

Inzwischen hatte er seine erste historische Arbeit, veröffentlicht. Von seiner „Histoire des républiques italiennes du moyen-âge" waren die ersten beiden Bände 1807 in Zürich erschienen [2]) [3]). Diese Geschichte der italienischen Freistaaten im Mittelalter war genau genommen eine Gesamtgeschichte Italiens seit dem Untergange des weströmischen Reichs. Ein unendliches Material hatte er herbeizuschaffen und zu bewältigen verstanden und so ein Werk geliefert, das von der Kritik allseitig die größte Anerkennung fand. Ja, dieser erste Versuch auf historischem Gebiete durfte ihn ganz besonders ermutigen. Die kaiserliche Regierung in Paris hatte zehnjährige Preise ausgesetzt für die besten Leistungen in allen Zweigen der Wissenschaften und Künste. Den Preis im Jahre 1810 erhielt die von Rulhières verfaßte „Histoire de l'anarchie de Pologne"; Sismon-

1) Ein längerer Aufenthalt in Wien gab die Veranlassung zu S's Arbeit: Mémoire sur le papier-monnaie dans les États autrichiens et des moyens de le supprimer. (Weimar 1810).

2) Beendet 1818. Letzte Auflage in 10 Bänden Paris 1840.

3) Diese Bearbeitung der Geschichte Italiens machte ihn genauer mit den Thaten und Schicksalen seiner Ahnen bekannt. Erst hierdurch sah er sich veranlaßt, den alten Namen seines Geschlechtes wieder anzunehmen. Bis dahin hatte er ausschließlich den französ. Namen geführt.

dis Arbeit wurde jedoch durch lobende Erwähnung geehrt. Da Rulhières indes längst tot war († 1791)[1]), so konnte Sismondi sich rühmen, den ersten Platz unter den lebenden Geschichtsschreibern einzunehmen[2]).

Kleine Begebenheiten in dem Leben des Genfer Publizisten, so seine verschiedentlichen Reisen nach Italien, seine im Jahre 1811 in Genf veranstalteten öffentlichen Vorlesungen über die Litteratur der romanischen Völker, welchen Gegenstand er in einem späteren Werke eingehend und verdienstvoll behandelt hat[3]), lasse ich hier unberührt. Ich erwähne nur seinen ersten Aufenthalt in Paris, der in den Anfang des Jahres 1813 fällt. Der erste Eindruck, den er hier empfing, war wenig günstig[4]); indes sehr bald änderte sich dieses. Er war später glücklich über die Anregung, die er hier in den verschiedensten Gesellschaftskreisen fand, überall leicht eingeführt durch die Freundschaft, die ihn mit Benjamin Constant und Frau von Staël verband, wie durch die Empfehlungen der Gräfin Albany. Besonders fesselte ihn der Umgang mit einer Anzahl geistreicher Frauen; nicht genug kann er dies in seinen Briefen hervorheben[5]). Im Juli nach Genf zurückgekehrt giebt er seinem Schmerz, diesen Kreisen entrückt zu sein, lebhaften Ausdruck[6]).

Man darf wohl die Frage aufwerfen: was Sismondi hier vor allem fesselte, nicht allein in der liberalen Gesellschaft, sondern auch in der alten Aristokratie. Er spricht sich selbst darüber in seinem Tagebuch aus. „Wenn ich von Freiheit rede“, so bemerkt er dort, „so weiß ich mich eins mit dem ganzen Faubourg Saint-Germain, mit den Montmorency's, den Châtillon's, den Duras'. Hier existiert wenigstens noch das alte Gefühl für Ehre, das auf der Unabhängigkeit beruht. Das ist auch Freiheit.“ Sismondi, trotz

1) Die „Histoire de l'anarchie de Pologne et du démembrement de cette république“ erschien nach dem Tode des Verfassers; hgg. von Daunou. (4 Bde. Paris 1807).

2) Cf. Seinen Brief d. d. „Florence, 14 août 1810“. Abgedruckt bei Taillandier a. a. O. S. 70.

3) De la littérature du midi de l'Europe. (Paris 1813. 4. Aufl. 4 Bde. 1840. Deutsch von Hain. 2. Bde. Leipzig 1815).

4) Cf. Seinen Brief an die Gräfin Albany d. d. „Paris 1. mars 1813“. Abgedruckt bei Taillandier a. a. O. S. 72.

5) Cf. Taillandier a. a. O. S. 74.

6) Er schrieb damals: „Je me suis trop amusé, j'ai trop joui, j'ai trop vécu en peu de temps. Après cinq mois d'une existence si animée, d'un festin continuel de l'esprit, tout me paraît fade et décoloré. Je ne pense qu'à la société que j'ai quittée, je vis de souvenirs, et je comprends mieux que je n'eusse jamais fait ces regrets si vifs de mon illustre amie, qui lui faisaient trouver un désert si triste dans son exil. J'ai conservé quelques correspondances à Paris, et ma pensée y est beaucoup plus que je ne voudrais et que je ne devrais; mais qu'est-ce qu'une lettre de loin en loin à côté de conversations de tous les jours et quelquefois de douze heures de causerie par jour? C'était une folie que de vivre anisi, je le sais bien. Comment travaillerait-on? Comment fixerait-on sa pensée, si l'on donnait tout au monde? Je me trouve bien jeune, bien faible, pour mon âge, de m'y être livré avec tant de passion; je sens bien que c'est un carnaval qui doit être suivi tout au moins par de longs intervalles de sagesse; mais . . . . mais j'aimerais bien recommencer“. (Taillandier a. a. O. S. 75).

des Alters seines Geschlechts ein allen Privilegien feindlicher Geist, vor allem von dem Streben beseelt, Freiheit, Recht und Bildung in allen Kreisen zu verbreiten, glaubte in Paris für diese Ideen Verständnis gefunden zu haben. Was er wollte, war nicht allein allen Bürgern, sondern jeder Klasse von Bürgern, jedem Interesse im Staate, jeder unabhängigen und gewissenhaften Meinung eine Bürgschaft geben, daß sie nicht auf unverständige Weise verletzt oder willkürlich aufgeopfert werden sollte[1]).

Als Napoleon aus Elba zurückgekehrt die Additionalakte zu der Verfassungsurkunde Ludwig XVIII. erlassen hatte, gehörte Sismondi, der damals in Paris lebte und den Kaiser als einen Bundesgenossen der liberalen Idee betrachtete, zu seinen Anhängern. Er veröffentlichte in dem „Moniteur" eine Reihe von Briefen „sur la nouvelle constitution française"[2]), welche Aufsehen machten. Napoleon erstaunt und erfreut, in ihm einen Verteidiger gefunden zu haben, lud ihn zu einer längeren Unterredung ein, über welche Sismondi in einem Briefe an seine Mutter eingehend berichtet[3]). Das Kreuz der Ehrenlegion aber, welches ihm der Kaiser anbot, lehnte er dankend ab[4]). Er wollte frei und unabhängig bleiben, nicht irgendwie beeinflußt sein oder scheinen.

Hatte Sismondi so während kurzer Zeit sich rege am politischen Leben beteiligt, so gab er sich nach der zweiten Restauration wieder voll und ganz seinen wissenschaftlichen Arbeiten hin. In erster Linie beschäftigten ihn historische Studien, Vorarbeiten zu seinem großen Werke, der „Histoire des Français", daneben aber fesselten ihn ganz besonders wieder staatsrechtliche und volkswirtschaftliche Untersuchungen. —

Freiheit der Person und des Eigentums, Freiheit der Gewerbe und des Handels, das waren nach Adam Smith die eigentlichen Bedingungen für eine gedeihliche Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens. Wir haben gesehen, daß Sismondi diesen Anschauungen ebenfalls in seinen ersten nationalökonomischen Arbeiten folgte. Er bewunderte den großartigen Aufschwung in Industrie und Handel, er blickte staunend auf die Erfolge des neuen Systems. Aber es war nicht Sismondis Art, sich lediglich an die Resultate zu halten; er drang tief in das ganze wirtschaftliche Treiben ein, beobachtete die Lebenshaltung in den verschiedenen Bevölkerungsklassen und die Wahrnehmungen, die er hier machte, weckten bei ihm Zweifel an der Heilsamkeit der neuen Lehre.

Es schien ihm, als ob man einem falschen Glücke nachjage; er glaubte zu erkennen, daß die Theorien der englischen Schule, da wo

---

1) Cf. Études sur les constitutions des peuples libres. Introduction.

2) Diese Aufsätze sind besonders erschienen u. d. T.: Examen de la constitution française. Paris 1815.

3) Cf. Revue Britannique (Juin 1844) S. 615 fg. und Taillandier a. a. O. S. 78 fg.

4) Als ihm dasselbe im Jahre 1841 von neuem angeboten wurde, nahm er es an.

sie praktisch durchgeführt würden, zwar den materiellen Reichtum vermehrten, aber die Menge der jedem einzelnen Individuum zugänglichen Genüsse verminderten; wohl werde der Reiche immer reicher, aber auch der Arme immer ärmer, abhängiger, entblößter. „Les faits“, so schreibt er in dem Vorworte zur 2. Auflage seiner „nouveaux principes“, „les faits n'ont répondu ni à l'attente commune, ni aux prédictions des sages“. Ein neuerer längerer Aufenthalt in England hatte ihn ganz besonders bekannt gemacht mit dem Elend der unteren Bevölkerungsschichten; die Erfahrungen, welche er hier gesammelt, haben ihn, den warmen Freund der Freiheit, zu der Überzeugung geführt, daß eine schrankenlose Freiheit auf wirtschaftlichem Gebiete nur dem stärkeren und mächtigeren Teile zu gute komme, aber zur Unterdrückung und Ausbeutung der Schwachen führe.

In dem Artikel „Political economy“ der Encyclopaedia Edinburgh hatte Sismondi zuerst seine Bedenken gegen das System der freien Konkurrenz geäußert. In seinen „Nouveaux principes d'économie politique“[1]) und in den „Études sur l'économie politique“[1]) entwickelt und begründet er eingehend seine neuen Grundsätze, die er in jenem Artikel nur kurz skizzieren konnte. —

Die weiteren Lebensschicksale unseres Autors lassen sich kurz zusammenfassen. Im Jahre 1819 heiratete er in England Miss Jessy Allen, deren ältere Schwester an seinen Freund James Mackintosh, der von 1818—1824 die Professur für Politik und Gesetzgebung am Ostindischen Kollegium zu Haileybury bekleidete, verheiratet war. Diese hochbegabte Frau, mit der er über zwanzig Jahre in glücklichster aber kinderloser Ehe lebte, nahm regen Anteil an seinen wissenschaftlichen Studien und übte, besonders nach dem Tode der Mutter, die 1821 in Pescia starb, einen ähnlich segensreichen Einfluß auf sein Thun und Lassen aus, wie jene es ehedem gethan.

In der Nähe des Dorfes Chêne, ungefähr $1^1/_2$ Meilen von Genf entfernt, hatte Sismondi nach seiner Verheiratung sich ein hübsches Landhaus gekauft. Hier lebte er ganz seinen Arbeiten hingegeben, nur hie und da diese unterbrechend durch Reisen nach Frankreich, England und Italien, wo er noch immer das kleine Gut Valchiusa besaß. Eine liebenswürdige Gastfreundschaft übte er in seinem Hause und kaum eine auf wissenschaftlichem Gebiete hervorragende Persönlichkeit berührte Genf, ohne den großen Sozialpolitiker und Historiker in Chêne aufzusuchen.

Wohl nicht mit Unrecht hatte er im Jahre 1819, wie seiner Zeit den Lehrstuhl in Wilna, eine Professur an der Sorbonne ausgeschlagen. Er wollte ungestört den Wissenschaften leben, und wahrlich groß ist die Frucht seiner unermüdlichen Arbeit. In Chêne veröffentlichte er seine „Histoire des Français“[2]), das bedeutendste Werk seines Le-

1) Cf. unten Seite 334 u. 335.

2) Band 1—29. Paris 1821—1842. Band 30 und 31 erschienen nach seinem Tode (1844) und sind von Amédée René redigiert. — Sismondi selbst hat noch einen

bens, an dem er mit unsäglichem Fleiße gearbeitet, ebenso seine „Histoire de la renaissance de la liberté en Italie“ [1]), die „Histoire de la chute de l'empire romain“ [2]), seine „Études sur les sciences sociales“ [3]) und den historischen Roman „Julia Sévéra ou l'an 492“ [4]), von kleineren Publikationen, Aufsätzen in Zeitschriften etc. zu schweigen.

Mannigfache körperliche Leiden vermochten seine Schaffenslust nicht zu beeinträchtigen. Als seine Kräfte mehr und mehr abnahmen und physische Schmerzen ihn quälten, da war er nur noch von dem einen Wunsche beseelt, die „Histoire des Français“ zum Abschluß zu bringen. Kurz vor seinem Tode schrieb er einem seiner Freunde: „Dieu soit loué et béni! je trouve encore des consolations dans l'étude de l'histoire. Six mois me suffiront pour terminer le travail de ma vie, mais il faut que je l'achève maintenant; plus tard je ne le pourrais plus; car, si je déposais ma plume un seul jour, je serais incapable de la reprendre“ [5]).

Im Jahre 1833 war er von der Académie des sciences morales et politiques de l'Institut de France in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste zu einem ihrer fünf auswärtigen Mitglieder gewählt.

Den politischen Vorgängen hat Sismondi bis zu seinem Tode ein lebhaftes Interesse bewahrt. Allen freiheitlichen Bestrebungen zugethan [6]) verfolgte er mit freudiger Teilnahme sowohl den Aufstand der Griechen [7]), wie den Unabhängigkeitskampf des spanischen Amerikas. Seiner Vaterstadt Genf hat er bis zuletzt als Mitglied des Großen Rates, dem er seit 1813 angehörte, treu seine Dienste zur Verfügung gestellt. Der Sturz der konservativen Partei und die Annahme der von den Radikalen geforderten neuen Verfassung am 7. Juni 1842 haben die letzten Tage seines Lebens getrübt. „Votre nouveau gouvernement“, so rief er aus, „a détruit toutes vos anciennes institutions. Sous la domination française, nous conservions au moins l'espérance, car notre vieille patrie vivait encore dans nos coeurs: mais maitenant la flamme elle-même est éteinte; une patrie d'hier n'a point de lendemain“ [8]).

übersichtlichen Auszug aus diesem Werke geliefert: „Précis de l'histoire des Français“. 2 vol. (Paris 1839).

1) Histoire de la renaissance de la liberté en Italie, de ses progrès et de sa décadence et de sa chute. 2 vol. (Paris 1832).

2) Histoire de la chute de l'Empire romain et du déclin de la civilisation, de l'an 250 à l'an 1000. 2 vol. (Paris 1835) — Deutsch von Lindau. Leipzig 1836. —

3) Cf. unten Seite 333.

4) Paris 1822. 3 vol. — Deutsch von M. Müller. 2 Bde. Leipzig 1822. —

5) Cf. Revue Britannique a. a. O. S. 620.

6) So sprach er sich auf das entschiedenste gegen den Sklavenhandel aus. Cf. seine Schriften: De l'intérêt de la France à l'égard de la traite des nègres. Genève 1814. Paris 1815. — Nouvelles réflexions sur la traite des nègres. Genève 1815. —

7) Cf. Considérations sur la guerre actuelle des Grecs et sur ses historiens. Paris 1825.

8) Cf. Revue Britannique a. a. O. S. 620.

Er starb am 25. Juni 1842 im Alter von 69 Jahren.

Mit ihm wurde ein Mann zu Grabe getragen, dessen Dichten und Trachten unausgesetzt dem Wohle des Ganzen galt. Liebenswürdig im privaten Verkehr, aufopfernd in der Freundschaft, duldsam gegen andere, streng gegen sich selbst, gewissenhaft in all seinem Denken und Thun, verfolgte er mit rastlosem Fleiße jene schöne Aufgabe, die er sich gestellt: die Förderung des Wohles der Menschheit.

Mignet sagt am Schluß seiner „Notice historique sur la vie et les travaux de M. de Sismondi", die er am 17. Mai 1845 in der „Académie des sciences morales et politiques" verlas: in ihm verlor die Akademie eines ihrer bedeutendsten Glieder, Genf eine ihrer hervorragendsten Größen, die Menschheit einen ihrer wärmsten Verteidiger.

Diese wahren Worte mögen auch diese kurze Skizze beschließen.

Zur weiteren Orientierung über die staatsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Publikationen Sismondis dürften die hier folgenden Angaben beitragen.

A. Staatsrechtliche Schriften.

1. Examen de la constitution française. Paris 1815.

2. Études sur les constitutions des peuples libres. Paris 1836; Auch u. d. T.: Études sur les sciences sociales. I. vol. Paris 1836 bis 1838.

Inhalt: Introduction (sur les sciences sociales). I. Des pouvoirs que le peuple peut ou doit conserver. II. Des pouvoirs indépendants du peuple. III. Du progrès des peuples vers la liberté.

Deutsche Übersetzung: Forschungen über die Verfassungen der freien Völker. Übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von A. Schaefer. Frankfurt a/M. 1837.

— Cf. II. dieser Abhandlung. —

Ich citiere stets nach einer in Brüssel (Société typographique Belge) erschienenen Ausgabe der „Études sur les sciences sociales". (I. vol. 1839. II. vol. 1837. III. vol. 1838).

B. Volkswirtschaftliche Schriften.

1. Tableau de l'agriculture toscane. Genève. An IX (1801).

2. De la richesse commerciale ou principes d'économie politique, appliqués à la législation du commerce. 2 vol. Genève. An XI (1803).

Inhalt: Introduction.

Livre I. Des capitaux. — Origine de la richesse nationale. — Des capitaux fixes. — Des capitaux en circulation. — Revenus et dépenses de la société; leur balance. — Du numéraire. — Du capital immatériel, ou des créances. — Balance des importations et exportations. — Rapidité comparée de la circulation de la richesse mobiliaire. — Direction naturelle des capitaux. —

Livre II. Des prix. — Quelle est l'origine du prix de chaque chose. 1°. Prix du vendeur. 2°. Prix de l'acheteur. — Du prix numérique et du prix réel des choses. — Conformité de l'intérêt du consommateur avec l'intérêt national. — Des impôts qui n'altèrent point les prix, mais se prélèvent sur la rente des immeubles. — Des impôts qui altèrent le prix des marchandises et qui sont payés par le consommateur. — Des impôts sur les objets de première nécessité. — De

l'influence des autres impôts sur la richesse nationale. — Des lois portées à dessein d'élever les prix. — Des lois portées à dessein d'abaisser les prix. —

Livre III. Des monopoles. — De la législation du commerce. — De l'influence des douanes sur les manufactures françaises. — Comment atteindre le but que s'était proposé le législateur lorsqu'il établit la douane. — Des apprentissages. — Des maîtrises, des corps de métier, et de leurs statuts. — Des compagnies de commerce. — Des colonies. — Des traités de commerce. — Des ports francs. —

(Von älteren Besprechungen dieses Werkes cf. vor allem: Göttingische gelehrte Anzeigen. 1806. 12. und 13. St. S. 113—123).

3. Nouveaux principes d'économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population. 2 vol. Paris 1819. II. éd. (wesentlich vermehrt) Paris 1827.

Inhalt (der 2. Auflage):

Livre I. Objet de l'économie politique et origine de cette science. — Double but de la science du gouvernement. — Division de la science du gouvernement; haute politique et économie politique. — Administration de la richesse nationale, avant que sa théorie fut devenue l'objet d'une science. — Première révolution opérée dans l'économie politique, au seizième siècle, par les ministres de Charles-Quint. — Le système mercantile. — Le système agricole, ou des Économistes. — Système d'Adam Smith. Division du reste de cet ouvrage. —

Livre II. Formation et progrès de la richesse. — Formation de la richesse pour l'homme isolé. — Form. d. l. rich. dans la société, par des échanges. — Augmentation des besoins de l'homme social, et bornes de la production. — Comment le revenu naît du capital. — Partage du revenu national entre les diverses classes de citoyens. — Détermination réciproque de la production par la consommation, et de la dépense par le revenu. — Comment le numéraire simplifia l'échange des richesses. — Comment le commerce seconda la production et remplaça le capital producteur. — Classes qui travaillent sans que le prix de leur travail se réalise dans un objet produit par elles.

Livre III. De la richesse territoriale. — But de la législation à l'égard de la richesse territoriale. — Influence du gouvernement sur les progrès de la culture. — De l'exploitation patriarcale. — De l'exploitation servile. — De l'expl. par métayers ou à moitié fruits. — De l'expl. par corvées. — De l'expl. par capitation. — De l'expl. par bail à ferme. — De l'expl. par bail emphytéotique. — Des lois sur le commerce des blés. — De la vente des propriétés territoriales. — Des lois destinées à perpétuer la propriété de la terre dans les familles. — Théorie de M. Ricardo sur la rente des terres. —

Livre IV. De la richesse commerciale. — Prospérité nationale dans le système commercial. — De la connaissance du marché. — Comment le vendeur étend son débit. — Comment la richesse commerciale suit l'accroissement du revenu. — Des salaires. — Du taux de l'intérêt. — De la division du travail, et des machines. — Résultats de la lutte pour produire à meilleur marché. — Des monopoles établis par le gouvernement. — Restrictions apportées par les lois à la multiplication des producteurs. — Des douanes. — De l'influence du gouvernement sur la richesse commerciale. —

Livre V. Du numéraire. — Le numéraire, signe, gage et mesure des valeurs. — De la proportion qui s'établit entre la richesse et le numéraire. — Différences essentielles entre le numéraire et le capital. — L'intérêt est le fruit du capital, et non celui de l'argent. — Du monnayage. — Des lettres de change. — Des banques. — Le crédit ne crée point les richesses dont il dispose. — Des crises qui changent le papier des banques en papier-monnaie. — Du papier-monnaie. —

Livre VI. De l'impôt. — Qui doit payer l'impôt? — Comment l'impôt doit atteindre le revenu. — D'un impôt unique proportionnel au revenu. — De l'impôt sur les terres. — Contributions directes sur les autres sources de revenus. — Impôts sur la consommation. — Des emprunts. —

Livre VII. De la population. — Des progrès naturels de la population. — Comment le revenu sert de limites à la population. — Ce n'est point la quantité de subsistance que la terre peut produire qui sert de limite à la population. — Quel

accroissement de population est désirable pour une nation. — De l'encouragement religieux donné à la population. — Des encouragements donnés à la population par la politique. — De la population rendue superflue par l'invention des machines. — Comment le gouvernement doit protéger la population contre les effets de la concurrence. — L'ouvrier a droit à la garantie de celui qui l'emploie. —

Éclaircissements relatifs à la balance des consommations avec les productions. Avant-Propos. I. Examen d'une réfutation des nouveaux principes d'économie politique, publiée dans la Revue d'Édinbourg, par un disciple de M. Ricardo. — II. Sur la balance des consommations avec les productions. — III. Note sur l'article de M. Say, intitulé Balance des consommations avec les productions. —

(Von früheren Besprechungen der 1. Auflage dieses Werkes cf. Göttingische gelehrte Anzeigen. 1820. 170. St. S. 1689—1704 [Sartorius]. — Hermes oder kritisches Jahrbuch der Literatur. 1. Stück f. d. Jahr 1820. Nr. V. der ganzen Folge. S. 184 bis 203. — Leipziger Literatur-Zeitung f. d. Jahr 1820. 192.—194. Stück. S. 1529 bis 1551. — Besprechungen der 2. Auflage cf. Göttingische gelehrte Anzeigen. 1827. 164. Stück. S. 1625—1639. — Leipziger Literatur-Zeitung f. d. Jahr 1828. 222. Stück. S. 1769—1773. — Neue allgemeine politische Annalen. Hgg. von H. Heine und F. L. Lindner. 27. Band. (1828) S. 320—343. [Dunoyer]).

— Ich citiere stets nach der 2. Auflage. —

4. Études sur l'économie politique. 2 vol. Paris 1836—1838. Diese Études bilden Band 2 u. 3 des oben genannten Werkes: Études sur les sciences sociales.

Inhalt: Introduction. 1. Essai: Balance des consommations avec les productions. 2. Essai: Du revenu social.

Iière section. De la richesse territoriale et de la condition des cultivateurs. 3. Essai: Quelle est la distribution de la richesse territoriale qui procure le plus de bonheur à la société. 4. Essai: De la condition des cultivateurs de race gaélique en Écosse et de leur expulsion. 5. Essai: De la condition des cultivateurs irlandais et des causes de leur détresse. 6. Essai: De la condition des cultivateurs en Toscane. 7. Essai: Des devoirs du souverain envers les cultivateurs irlandais, et des moyens de les tirer de leur détresse. 8. Essai: Des effets de l'esclavage sur la race humaine. 9. Essai: De la marche à suivre pour retirer les cultivateurs nègres de l'esclavage. 10. Essai: De la condition des cultivateurs dans la Campagne de Rome. 11. Essai: Comment rappeler la population et la culture dans la Campagne de Rome? 12. Essai: Des colonies.

IIième section. De la richesse commerciale et des hommes qu'elle fait vivre. 13. Essai: De l'organisation économique de la soiciété humaine. 14. Essai: Comment les manufactures contribuent-elles au bonheur national? 15. Essai: De la protection accordée autrefois aux arts utiles, et de ce qu'on peut faire aujourd'hui pour eux. 16. Essai: Du numéraire, du capital circulant, et des banques. 17. Essai: Du capital immatériel, ou des créances. —

(Von früheren Besprechungen kommt vor allem in Betracht eine Anzeige von Kosegarten in dem „Archiv der politischen Ökonomie und Polizeiwissenschaft". Hgg. von Rau. V. Bd. (1843) S. 232—251).

— Ich citiere stets nach der oben erwähnten Brüsseler Ausgabe. —

Außer diesen größeren Werken hat Sismondi viele kleinere Aufsätze in Zeitschriften etc. publiziert, die ich hier jedoch nur zum Teil noch speziell aufführen kann. Es kommen in Betracht die „Annales de législation et d'économie politique", die „Revue encyclopédique" und vor allem: die „Revue mensuelle d'économie politique", publiée par Théodore Fix. (5 vol. Paris 1833—36). Diese letztgenannte Zeitschrift hatte sich gleichsam die Aufgabe gestellt, den von Sismondi ausgehenden Lehren weitere Verbreitung und Anerkennung zu verschaffen. Hier finden sich aus seiner Feder folgende Artikel:

1. Band: De la condition dans laquelle il convient de placer les nègres en les affranchissant. (S. 401 fg.).

2. Band: De la richesse territoriale. (S. 123 fg.); Du suffrage universel. (S. 231 fg.).

3. Band: Du sort des ouvriers dans les manufactures. (S. 1 fg.); Conseils d'un ami aux patriotes réfugiés (S. 129 fg.) Du prince dans les pays libres, ou du pouvoir exécutif. (S. 193 fg. u. S. 267 fg.).

4. Band: Du revenu social. (S. 193 fg.) De l'élément aristocratique dans les pays libres (S. 289 fg.).

Für uns sind besonders von Bedeutung die zuerst genannten Aufsätze in Band 2, 3 u. 4, die auch im folgenden mehrfach citiert werden [1]).

II.

Die staatsrechtlichen Anschauungen Sismondis können selbstverständlich an dieser Stelle keine eingehende Berücksichtigung finden; ich komme auf dieselben nur insoweit zu sprechen, als sie in engerer Beziehung stehen zu seinen socialpolitischen und volkswirtschaftlichen Lehren.

Man kann den Namen soziale Wissenschaften, so bemerkt unser Autor in der Einleitung zu den „Études sur les sciences sociales", jener ganzen Abteilung menschlicher Erkenntnisse geben, welche die Errichtung und Erhaltung menschlicher Gesellschaften bezwecken; somit gehören hierher alle Spekulationen der Theorie, alle Resultate der Erfahrung, welche die Menschen aufzuklären und sie sicherer zu dem Ziele, um dessen willen sie sich vereinigen, nämlich zu ihrem Gemeinwohl zu führen vermögen. Es zerfällt demnach die soziale Wissenschaft in eine Anzahl einzelner Zweige; die wichtigsten unter diesen sind jene, welche sich mit der Lehre der menschlichen Vergesellschaftung, mit der Verfassung der Völker und dann mit der Theorie der Verteilung der Reichtümer unter die Glieder dieser Gesellschaft befassen [2]).

Die Vereinigungen der Menschen, welche heute Völker ausmachen, haben sich in einer Zeit gebildet, die unseren Nachforschungen entzogen ist [3]). Wir sehen wohl, wie sie sich durch neue Agglomerationen vergrößern, wir sehen sie zuweilen sich teilen, und noch öfter, wie sie gleichsam einen Schwarm nach außen werfen (jeter en quelque sorte

1) Die Aufsätze: „De la richesse territoriale" und „Du sort des ouvriers dans manufactures" (Band II. und III. der Revue mensuelle) sind in dem „Nationalökonom" (Monatsschrift über Völkerreichtum, Finanzwesen etc.) hgg. von Morstadt Band 2 u. 3 übersetzt. Andere Übersetzungen von Sismondis volkswirtschaftlichen Publikationen ins Deutsche existieren meines Wissens nicht.

2) Diese beiden Seiten der „science sociale" behandelt nun Sismondi in den „Études"; — im 1. Bande, in den „Études sur les const. des peuples libres" erörtert er die auf die Verfassung etc. bez. Fragen, im 2. u. 3. Bande, in den „Études sur l'écon. pol." die das wirtschaftliche und soziale Leben berührenden Punkte. Im folgenden handelt es sich zunächst nur um die im 1. Bande entwickelten Lehren.

3) Ich folge hier den Ausführungen S's. im 1. Essai der „Études sur les constitutions d. p. l.": — Des prétentions de la démocratie à la souveraineté, et du suffrage universel.

des essaims au dehors) und Kolonien gründen, aber niemals haben wir noch jene erste Vereinigung beobachten können, welche die unabhängigen, einander fremden Wesen unter der Bedingung verband, eine gemeinschaftliche Sprache zu sprechen, sich unter sich zu helfen, sich zu verteidigen und sich nur als eine Familie zu betrachten. Wir begreifen wohl, daß die Neugier, die Neigung, die Not den Menschen zu seines Gleichen hinziehen mußten, wir begreifen die erste Vereinigung der Familie und die Herrschaft ihres Oberhauptes über sein Weib und seine Kinder, wir begreifen die Vereinigung mehrerer Oberhäupter, die gleich und unabhängig waren, — dennoch bieten sich unserem Blicke nichts als bereits organisierte Gesellschaften dar, wo durch die Macht der Gewohnheiten und durch die Macht der Erinnerungen und Neigungen ein gegenseitiges Interesse, ein Vertrauen, eine Solidarität, eine Gemeinschaft des Stolzes, der Vorurteile und der Hoffnungen geschaffen ist, welche jedem Volke einen eigentümlichen Geist und zu gleicher Zeit eine Lebenskraft verleihen, die notwendig sind, um dasselbe gegen die Geltendmachung anderweitiger Interessen und Leidenschaften zusammenzuhalten.

Auf die Frage der Entstehung des Staates geht Sismondi hier nicht spezieller ein; es erscheint ihm überflüssig, einer Hypothese zu folgen, die keine Beobachtung bestätigen kann. Nicht im Ursprunge der Gesellschaft, sondern in ihrem gegenwärtigen Zustande müssten wir uns bemühen, das Prinzip der Gewalt und des Gehorsams zu finden.

Bei dem ersten Entstehen der staatlichen Gemeinschaft wie bei ihrer spätesten Entwickelung habe der Zweck der Gesellschaft immer derselbe sein müssen — nämlich das Wohl aller. Um dieses Zweckes willen, so führt er aus, ist die Gewalt entstanden, dieser Zweck erhält dieselbe heute und heiligt den Gehorsam. Allein wenn man sich darüber genauere Rechenschaft abzulegen sucht, so bemerkt man bald, dass eben dieser Zweck aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden muß. Die Gesellschaft verlangt vor allem, daß die staatliche Gewalt denen anvertraut werde, welche sie zum Wohle aller anwenden werden. Sie muß daher Mittel ausfindig machen, um die aufgeklärtesten und tugendhaftesten Männer der Nation zu diesen Ämtern zu berufen. Dies ist die Konstitution der Regierung. Da es aber andererseits eine durch die Erfahrung aller Völker und aller Zeiten erwiesene Thatsache ist, daß jeder, der eine politische Gewalt ausübt, geneigt ist, sie zu mißbrauchen, daß weiterhin jeder, der alles Rechts und aller politischen Macht beraubt ist, in Gefahr schwebt, unterdrückt zu werden, so muß wiederum dafür Sorge getragen werden, daß alle Bürger und alle Interessen in der dem Ganzen dienlichen Weise Berücksichtigung finden.

Dieser doppelte Gesichtspunkt, aus dem man die politischen Institutionen betrachten muß, ist von jenen nicht begriffen worden, die sich heutzutage ausschließlich in England und Frankreich den Namen der Partei der Freiheit beilegen. Anstatt, wie es die Gesetzgeber und Philosophen der Alten gethan haben, anzuerkennen, daß es un-

endlich schwierig sei, den freien Menschen zu bewegen, seinen Willen einem anderen Willen, seine Einsicht einer anderen Einsicht unterzuordnen, und daß es nicht minder schwierig sei, zu bewirken, daß der, welcher sich unterwirft, dies niemals zu bereuen habe, — glauben sie, daß eine einfache Idee, daß gleichsam eine mathematische Berechnung das Grundproblem der politischen Organisation lösen werde. Mögen die Menschen, sagen sie, sich an Fähigkeit, Talent und Erfahrung gleichen oder nicht, daran ist wenig gelegen. Jedem von ihnen ist seine eigene Existenz teuer, jeder hat ein gleiches Recht zu leben, jeder kennt wahrscheinlich besser, als ein anderer, was ihm nützlich ist. Warum sollte er sich unter Vormundschaft begeben? Das Volk, so sagen sie, ernenne diejenigen, denen es die Gewalt anvertraut; das Volk allein ernenne sie, es übertrage ihnen alle Befugnisse der Gesellschaft, die ja doch lediglich vom Volke gebildet wird; auf diese Weise wird das Volk sich immer selbst und immer gut regieren. Kann man voraussetzen, daß das Volk sich selbst schaden wolle? Kann man annehmen, daß es nicht wisse, was ihm not thut, daß nicht ein jeder die nötige Einsicht habe? Aber während sie so reden, umgehen sie die hauptsächlichste Schwierigkeit, statt sie zu lösen. Sie sprechen von dem Volke. Wer hat das Volk gemacht? Wer hat die Minorität bestimmt, ihre Meinung aufzugeben, weil die Majorität eine andere gefällt hat?

Es ist nicht genug, eine populäre Regierung zu haben; sie muß auch ihrer Aufgabe gewachsen sein. Diese ist aber nicht so einfach und jedermann einleuchtend, sondern im Gegenteil die wichtigste, verwickeltste und schwierigste aller Aufgaben, denen die Menschen ihre Kräfte widmen können. Eine alte Maxime der französischen Ökonomisten: laissez faire et laissez passer, die sie der Regierung als Regel für das gesamte wirtschaftliche Leben gaben, hat die Geister nur allzu zugänglich für den Glauben gemacht, daß die Thätigkeit der sozialen Gewalt rein negativ sein müsse, daß sie nur die Bestimmung habe, das Böse zu verhüten, daß ihre schönste Rolle darin bestehe, sich ruhig zu verhalten. Man hat sich zu sehr in den Glauben hineingelebt, es genüge, die Macht der Regierung zu schmälern. Man hat zu sehr die Thätigkeit, zu welcher diese Gewalt bestimmt ist, und die Wissenschaft vergessen, die diese Thätigkeit leiten sollte.

Was ist denn der Zweck des Menschen? Was ist der Zweck der menschlichen Gesellschaft? Das Glück und der Fortschritt aller! Vergessen wir nicht, daß diese beiden Gegenstände unserer Wünsche immer vereinigt sein müssen, daß die Wohlfahrt ohne Vervollkommnung uns nicht genügen würde. Wir wollen beides für alle und für jeden, wir wollen beides für das ganze Volk und für jede Familie, für alle Individuen, aus welchen das Volk besteht.

Soweit Sismondi. Ich bin ziemlich wörtlich seinen Ausführungen in dem ersten Essai der „Études sur les constitutions des peuples libres“ gefolgt, weil die gerade hier von ihm entwickelten Anschauungen die Grundlage für seine weiteren Lehren auf staatlichem Ge-

biete bilden. Die Regierung hat überall da in das gesellschaftliche Leben einzugreifen, wo durch ihre Mithilfe das allgemeine Wohl gefördert werden kann. Das ist der Grundgedanke, der sich durch alle seine Arbeiten hindurchzieht, durch seine staatsrechtlichen wie sozialpolitischen. Damit aber die Regierung diesen Aufgaben gewachsen sei, muß sie gleichsam aus der geistigen Aristokratie des Volkes, aus den erleuchtetsten und tugendhaftesten Männern bestehen. Die Lenkung eines Staates, bemerkt er, sei weit schwerer, wie die eines Schiffes. Indessen, wenn dies sich auf einem unbekannten Meere befinde und unter tausend Unwissenden einen Steuermann habe, so würden diese Unwissenden unsinnig sein, wenn sie jenem nicht das Steuerruder ließen, oder wenn sie behaupteten, die Lenkung des Schiffes müsse nach der Stimmenmehrheit erfolgen. Ebenso im Staate.

Und bei dieser Gelegenheit wendet sich nun Sismondi auf das Entschiedenste gegen das allgemeine Stimmrecht. Dieses, welches die Menschen wie einfache Ziffern betrachte, oder wie eben so viele gleiche Einheiten, und dieselben zähle, anstatt sie abzuwägen, beraube die Nation ihres kostbarsten Gutes, des Einflusses aller ihrer ausgezeichneten Männer. Er bekämpft mit besonderem Nachdruck jenes Grunddogma des Liberalismus, indem er nachzuweisen sucht, daß der Geist der Massen überall der retrograden Bewegung geneigt sei[1]).

Man hebe, so führt er aus, demgegenüber hervor, daß es nur darauf ankomme, das Volk zu erziehen und zu bilden, und daß, wenn dieses geschehe, sich auch die erforderliche Einsicht in allen Schichten der Nation vorfinden werde. Er unterstütze dieses Bestreben voll und ganz; er hoffe, daß die Regierungen unablässig das Ziel verfolgen würden, Tugend und Wissen allen zugänglich zu machen; er hoffe, man werde sich überall bemühen, die Lebenshaltung der unteren Klassen zu heben, einmal um alle Versuchungen von diesen fern zu halten, dann um ihnen mehr Muße und mehr Mittel zur Übung ihrer geistigen Kräfte zu lassen. Allein ein wie glücklicher Erfolg diese Bestrebungen auch krönen möge, solange es Reiche und Arme gebe, werde es auch Menschen geben, die ihre ganze Zeit dem Nachdenken und dem Studium widmen würden und dann wieder Personen, die hierzu nur wenige Augenblicke täglich würden verwenden können, und zwar mit einem durch Handarbeiten ermüdeten Körper und einem durch die Sorgen des Lebens mannigfach in Anspruch genommenen Geiste.

Wird man, so ruft er aus, alle Stände nivellieren, die Güter gleich verteilen, und hierauf die Gütergleichheit erhalten wollen? Allein auch angenommen, daß dieser Zustand der Dinge möglich wäre, so würde er doch die Notwendigkeit der Handarbeiten nicht aufheben und diese würden alsdann den größten Teil des Lebens aller in Anspruch nehmen; man würde daher nichts anderes erzielen, als gleichsam alle von höherer geistiger Beschäftigung ausschließen; man würde

1) Cf. „Études sur les const." p. 40 fg. ebenso den Aufsatz: „Du suffrage universel" in der „Revue mensuelle" II. p. 235 fg.

weit weniger die Nation erziehen, als die höhere Entwickelung der einzelnen Individuen hemmen; und zudem ließen sich die angeborenen Fähigkeiten doch nicht aus der Welt schaffen. Selbst bei dieser Nation von Gleichbegüterten würde das allgemeine Stimmrecht die Tugend, das Talent und das Genie stets in der Minorität lassen [1]).

Ohne Zweifel, nichts wäre leichter, so bemerkt er an einer anderen Stelle, als politische Leidenschaften, besonders Haß und Zorn, bei den unteren Bevölkerungsschichten zu entflammen, diesen jene Menschen, an denen sie sich rächen sollen, zu bezeichnen, sie gegen die Mitbürger, die man ihnen als die Feinde des Volkes kennzeichnen würde, aufzuwiegeln. Allein nicht der Leidenschaften und der Rache, sondern des Studiums, des Nachdenkens und des Mitgefühls für andere Menschen bedarf die Gesellschaft. Es gilt mit allen Mitteln die Bildung des Arbeiters zu fördern, seine Gedanken von seinem eigenen Ich auf seine Familie, von seiner Familie auf seinen Beruf, auf sein Dorf, auf seine Geburtsstadt, von dieser auf seine Provinz und endlich auf die Nation, der er angehört, zu lenken. Nur auf diesem Wege wird man mit der Zeit zu befriedigenden Zuständen gelangen können [2]).

Gewiß, Sismondi wünscht die weitere geistige Entwickelung des Volkes und erstrebt freiheitliche Institutionen. Aber er folgt in diesem Punkte nicht utopischen Plänen, da er die Massen zu genau kennt und wohl weiß, was sich verwirklichen läßt und was nicht. Und wie die Bildung nur allmählich sich verbreiten kann, so gewöhnt sich auch nur langsam das Volk an die Freiheit. Speziell diesen Betrachtungen widmet Sismondi den dritten Teil seiner Forschungen über die Verfassungen der freien Völker. Er vergleicht hier die Freiheit mit einem edlen Wein, der in größeren Mengen genossen ein schwaches Gehirn verwirre und an welchen man nur mit der Zeit sich gewöhne. So solle man einem Gesetzgeber nicht nachrühmen, daß er seinem Jahrhundert vorausgeeilt und die denkbar besten Gesetze gegeben habe, es gereiche ihm viel mehr zum Ruhme, wenn er bei den Menschen, die er leite, stehen geblieben sei, wenn er seine Schritte nach den ihrigen abgemessen und solche Gesetze erlassen habe, welche das Volk, für das er sie bestimmt, auch hätte ertragen können [3]).

Für die politische Freiheit des Volkes verlangt Sismondi folgenden Stufengang [4]): 1) Teilnahme des Volkes an den verschiedenen Angelegenheiten der Gemeinde; 2) Anteil an der Rechtspflege (Schwurgerichte), oder wo das nicht möglich, doch mindestens Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen; 3) Bewaffnung des Volkes; — „das bewaffnete Volk lernt sich als Wächter der Ordnung und Wächter der Freiheit betrachten"; 4) Teilnahme an der öffentlichen Diskussion, mindestens durch Befreiung der Bücher von der Zensur. Die Abschaffung derselben für die Zeitungspresse würde z. Z., so meint Sis-

1) Cf. a. a. O. S. 50 und 51.
2) A. a. O. S. 74.
3) A. a. O. S. 246.
4) A. a. O. S. 249 fg.

mondi nur für wenige Völker heilsam sein, weil weder die Journalisten noch das Volk politisch gebildet genug seien. Aus eben diesem Grunde könnten Volksversammlungen nur die vorgeschrittensten Völker vertragen; 5) Beteiligung des Volkes an allen Angelegenheiten des Staates in einer hinlänglich zahlreichen Nationalversammlung. —

Diese wenigen Bemerkungen mögen genügen. Eine eingehende Kritik dieser Lehren gehört nicht hierher. Mir kam es nur darauf an, die Stellung Sismondis auf politischem Gebiete kurz zu charakterisieren, diejenigen Anschauungen hervorzuheben, die mit seinen in sozialpolitischer Beziehung entwickelten Grundsätzen in engerem Zusammenhange stehen. —

III.

Indem ich mich der Darstellung der wirtschaftlichen und sozialen Ansichten Sismondis zuwende, bemerke ich, daß ich hier insonderheit den „Nouveaux principes d'économie politique“ und den „Études sur l'économie politique“ folge. In dem „Tableau de l'agriculture toscane“ wie in seinem Werke: „De la richesse commerciale“ steht Sismondi, wie ich oben schon hervorgehoben habe, noch vollständig auf dem Standpunkte der Smith'schen Lehren. Erst in den beiden späteren, hier an erster Stelle genannten Schriften zeigt er sich als weitblickender Sozialpolitiker; erst in diesen Arbeiten, verglichen mit den früheren Publikationen, können wir jene gänzliche Umwandlung in seinen diesbezüglichen Ansichten wahrnehmen, welche lediglich auf seine unausgesetzte Beobachtung der thatsächlichen Verhältnisse, auf jene Erfahrungen zurückzuführen ist, die das Leben ihm bot. —

Die Lehre von Adam Smith, so sagt Sismondi im ersten Buche seiner „Nouveaux principes“ bei der Behandlung der Geschichte der Volkswirtschaftswissenschaft, diese Lehre sei auch die seinige. Allein trotz der unbegrenzten Bewunderung, die er dem schöpferischen Geiste dieses englischen Nationalökonomen zolle, sei das Ergebnis, welches er aus seiner Doktrin ziehe, oft diametral dem entgegengesetzt, was jener gewonnen habe.

„Ich bekenne mit Adam Smith, daß die Arbeit die einzige Quelle des Reichtums ist und die Sparsamkeit das einzige Mittel, ihn anzuhäufen: aber ich füge hinzu, daß der Genuß der einzige Zweck dieser Anhäufung ist, und daß es kein Wachstum des Nationalreichtums giebt, ohne ein gleichzeitiges Anwachsen der nationalen Genüsse“ [1]). Adam Smith, indem er erkannte, daß diejenigen, welche Reichtum besitzen, ein Interesse daran haben, denselben zu vermehren, folgerte daraus, daß die Gesamtheit am besten fahren würde, wenn dem einzelnen völlige Freiheit bliebe. Die Reichtümer der Privaten zusammen genommen, so führte er aus, bilden den Reichtum des

---

1) N. p. I. p. 51.

Volkes; man lasse daher die einzelnen nur frei handeln, so wird jeder den Reichtum der Nation vermehren, indem er sich selbst bereichert.

Dieser Anschauung trat nun Sismondi mit aller Entschiedenheit entgegen.

Gewiß, sagte er, der Gesamtreichtum derjenigen Völker, welche die Nationalökonomen für die gebildetsten, am weitesten vorgeschrittenen gehalten haben, hat sich in der That vermehrt: mitunter in starker Progression. Die Zahl der Reichen aber hat sich eher vermindert als vermehrt. In Wahrheit hat die arbeitende Klasse, welche durch ihrer Hände Fleiß die Reichtümer hervorbringt, aufgehört, einen rechtmäßigen Anteil an der Industrie zu haben. Sie hängt mit derselben nur noch durch einen Tagelohn zusammen, durch einen Mietvertrag, der mit dem Arbeitgeber von Woche zu Woche erneuert wird. Unkundig der Handelsinteressen, denen sie dient, unkundig des Bedarfs der entfernten Märkte, für welche sie arbeitet, wird sie in Lohn genommen oder entlassen, je nach den Wechselfällen des Handels, welche sie weder berechnen noch vorhersehen kann. Auch ist sie ein Opfer aller Unfälle, aller Fehler, aller falschen Spekulationen ihrer Herren; ihre eigene Vorsicht, ihre gute Aufführung sind keine Sicherheitsmittel mehr für sie; ihre Lage ist ungewiß und abhängig geworden.

Zu gleicher Zeit aber befinden sich diese Arbeiter in einem fortwährenden Kampfe teils unter sich, teils mit ihren Herren um die Höhe ihres Lohnes. Die Not ist es, die sie unaufhörlich drängt. Der eine bietet sich immer billiger an, als der andere; der Mitbewerb drückt und zwingt sie, sich mit dem zu begnügen, was für den täglichen Unterhalt unumgänglich notwendig ist. Hat ein augenblicklicher Glücksfall, eine ungewöhnliche Nachfrage nach derjenigen Arbeit, wozu sie gerade taugen, sie heute dieser drückenden Not überhoben, morgen sind sie von neuem damit bedroht. „La vie de l'ouvrier n'a plus d'avenir“ [1]).

Haben uns denn nun, so ruft Sismondi fragend aus [2]), haben uns die Vertreter der politischen Ökonomie das wahre Gesetz, die gesunde Hausordnung der Gesellschaft gelehrt, wenn sie uns zeigten, wie man den Reichtum erzeuge, aber hinzuzufügen vergaßen, wie derselbe zum allgemeinen Wohle zu verteilen sei? Haben sie wirklich an jenes Haus — *οἰκία* — gedacht, für welches sie Gesetze zu geben behaupteten, und an jenen Staat — *πολιτεία* —, dessen Regierungsweise sie lehren wollten? Sie haben bei dem einen wie bei dem anderen weder an die Unabhängigkeit noch an das Glück, noch an die Tugend gedacht; sie haben ihren Blick einzig und allein auf die Theorie der Hervorbringung des Reichtums gerichtet, somit auf eine um vieles engere Wissenschaft, die Aristoteles mit dem sehr passenden Namen „Chrematistik“ bezeichnete [3]).

1) Cf. Revue mensuelle II. p. 125.

2) Ebendaselbst p. 130.

3) „La chrématistique ou la science de l'accroissement des richesses, les ayant considérées abstraitement et non par rapport à l'homme et à la société, a élevé son édifice sur une base qui se dissipe dans les airs.“ (Ét. s. l'éc. pol. I. p. 3).

Das Fortbestehen der Civilisation und das Heil der Menschheit sind jedoch untrennbar verknüpft mit dem Triumphe der echten politischen Ökonomie, sowohl in der öffentlichen Meinung als in der Gesetzgebung: mit der weiteren Entwickelung jener Wissenschaft, die den Menschen und nicht den Reichtum zum Zwecke hat, die sich die Frage stellt: wie dieser Reichtum zum Glück und zur Vervollkommnung aller verwendbar sei, nicht aber, wie er ins Unendliche vermehrt werden könne.

Die ganze Schuld an den traurigen sozialen Zuständen sei darauf zurückzuführen, daß man jenem Grundsatze des Gehen- und Geschehenlassens gefolgt sei, daß man jener zügellosen Konkurrenz Raum gegeben habe, die zur Unterdrückung der Schwachen durch die Stärkeren mit Notwendigkeit führen müsse. Solle das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben sich in gesunden Bahnen bewegen, so bedürfe es der Intervention des Staates. Der Staat müsse die Entwickelung des Reichtums und seine gerechte Verteilung überwachen, er müsse die Schwachen und Armen schützen gegen die Starken und Reichen, er müsse beständig neben die egoistische Berechnung des einzelnen, die nur auf die Vermehrung der Produkte gerichtet sei, eine das Gemeinwohl berücksichtigende Berechnung treten lassen, welche die Vermehrung der Genüsse und des Wohlbefindens aller verfolge [1]). —

So betont Sismondi den ethischen Charakter der Volkswirtschaftslehre. Die Anschauungen, von denen er hier ausgeht, entwickelt er in vorzüglicher Weise gleich auf den ersten Seiten seiner „nouveaux principes“.

Ziel und Zweck der Wissenschaft vom Staate ist die Förderung des Wohlbefindens der in der Gesellschaft vereinigten Menschen. Die Staatswissenschaften forschen nach Mitteln und Wegen, um die einzelnen Glieder der Gesellschaft zum höchsten mit der menschlichen Natur verträglichen Glücke hinzuführen, sie suchen gleichzeitig dahin zu wirken, daß eine möglichst große Zahl von Individuen an diesem Glücke teilnimmt. In keiner einzigen der politischen Disziplinen darf man dieses doppelte Ziel der Bemühungen des Gesetzgebers aus dem Auge verlieren: er muß sowohl Sorge tragen, den Menschen vermittelst der sozialen Organisation zu einer hohen Stufe der Glückseligkeit zu führen, als auch für eine billige Teilnahme aller an diesem Glück. Er hat seine Aufgabe nicht erfüllt, wenn er, um allen gleichen Lebensgenuß zu sichern, die völlige Entwickelung einzelner bevorzugter Individuen unmöglich macht, wenn er keinem gestattet, sich über seine Mitmenschen zu erheben, wenn niemand als Vorbild für andere dienen, sich niemand zum Führer bei neuer, bahnbrechender Arbeit, die allen zum Vorteile gereicht, emporarbeiten kann. Er hat aber seine Aufgabe ebensowenig erfüllt, wenn er als Ziel nur die Bildung besonders begünstigter Individuen verfolgend, nur eine kleine Zahl von Bürgern über ihre Mitbürger erhebt, und das Wohlbefinden jener erkauft mit den Leiden und der Erniedrigung aller Anderen. Die Nation, in der niemand leidet aber

1) Cf. Nouv. pr. I. p. 52.

auch niemand hinreichend Muße und Behagen genießt zu lebhafterer Empfindung und ernsterem Nachdenken, ist nur halb zivilisiert, selbst wenn sie den niederen Gesellschaftsschichten eine ziemlich hohe Chance des Wohlbefindens bietet. Aber auch das Volk ist in Fesseln geschlagen und somit in seiner weiteren gesunden Entwickelung gehemmt, dessen große Menge unausgesetzten Entbehrungen, beständiger Unsicherheit in Bezug auf die Existenz, überhaupt all dem preisgegeben ist, was seine Willenskraft brechen, seine Sitten verderben, seinen Charakter beugen kann, sollte es auch in den höheren Klassen Personen aufweisen, die zum höchstmöglichen Grade menschlichen Glückes gelangt sind, Personen, deren sämtliche Fähigkeiten entwickelt, deren sämtliche Rechte gesichert und denen alle Genüsse gewährt sind.

Wenn hingegen der Gesetzgeber weder die Entwickelung einzelner noch das Glück aller aus den Augen verliert, wenn es ihm gelingt, eine Gesellschaft zu organisieren, in welcher die Individuen zur höchsten Geistes- und Herzensbildung wie zu den edelsten Genüssen gelangen können, und in welcher zugleich Jedweder gewiß sein kann Schutz, Bildung, geistige Entwickelung und körperliches Wohlsein zu finden, so hat er seine Aufgabe erfüllt; und zweifellos ist dies die schönste Aufgabe, welche der Mensch auf Erden sich stellen kann.

Die Wissenschaft aber, welche die Verfolgung dieses Zieles lehrt, sie ist in Wahrheit eine ethische Wissenschaft, sie ist die Wissenschaft der menschlichen Wohlfahrt, „la théorie la plus sublime de la bienfaisance". „Elle soigne les hommes et comme nation, et comme individus; elle protége ceux que l'imperfection de toutes nos institutions met hors d'état de se protéger eux-mêmes, et l'inégalité qu'elle maintient cesse d'être une injustice, car, si elle favorise quelques hommes, c'est pour préparer en eux à toute l'espèce de nouveaux bienfaiteurs[1])."

Wir wissen, daß Adam Smith, obwohl er das Privatinteresse der einzelnen als den Hebel der wirtschaftlichen Thätigkeiten hinstellte, dennoch keineswegs die Meinung vertrat, daß bei einem absolut freien Schalten und Walten des Privategoismus notwendig das Gemeinwohl am besten gefördert werden würde; wir wissen ebenfalls, daß er wohl erkannte, daß die wirtschaftlichen Erscheinungen vielfach in enger Berührung ständen mit anderen Zweigen wissenschaftlicher Forschung, wie er auch andere, als nur spezifisch wirtschaftliche Gesichtspunkte in den Kreis seiner Betrachtung zog[2]). Auch Ricardo hat keineswegs die Gültigkeit der sittlichen Gesetze auf wirtschaftlichem Gebiete leugnen, bezw. aufheben wollen oder sich lediglich, wie so vielfach behauptet ist, von einem finsteren Pessimis-

1) Cf. N. pr. I. p. 3. So sagt er an einer anderen Stelle N. pr. I. p. 459: „Mais l'économie politique est, en grande partie, une science morale".

2) Es dürfte nicht erforderlich sein, hierfür besondere Belegstellen anzuführen; auf das Irrige in der Tradition über Smith ist genugsam aufmerksam gemacht. Cf. u. a. Knies: „Die politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkte". 2. Aufl. (1883) S. 225 fg.

mus und verabscheuungswürdigen Mammonismus gegenüber der Lage und Zukunft der arbeitenden Klassen leiten lassen[1]). Aber gewiß ist, daß er und ganz besonders seine unmittelbaren und mittelbaren Schüler, indem sie wahrnahmen, daß gewisse Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens aus dem Egoismus allein zu verstehen seien, diesem überaus wirksamen Faktor im wirtschaftlichen Treiben eine zu große Bedeutung beigemessen haben; gewiß ist nicht minder, daß sie, durch die fast ausschließliche Anwendung der aprioristischen und deduktiven Methode die Fühlung mit dem Realen verloren und vielfach an Stelle der lebendigen Wirklichkeit einen typischen Wirtschaftszustand gesetzt haben.

Daß Sismondi dem gegenüber auf die Bedeutsamkeit der induktiven Forschung mit Nachdruck hingewiesen, daß er, ergriffen von der traurigen Lage der unteren Bevölkerungsschichten, mit aller Schärfe betont hat, daß Volkswirtschaftslehre und Ethik in engere Berührung und Wechselwirkung treten müssen, daß die volkswirtschaftliche Praxis unseren sittlichen Forderungen sich anzupassen habe, ist sein großes Verdienst, das um so höher anzuschlagen ist, wenn wir berücksichtigen, daß er diese Anschauungen in einer Zeit vertrat, in welcher die von England ausgehenden Lehren Leben und Gesetzgebung der Völker kaum durchdrungen hatten.

Nach dieser allgemeinen Charakterisierung der Stellung Sismondis soll eine Betrachtung seiner wichtigsten Lehren folgen.

1.

Die „Nouveaux principes“ führen den sehr bezeichnenden Gegentitel: „ou de la richesse dans ses rapports avec la population“.

Der Reichtum hat nur Wert, soweit er der Bevölkerung dient, soweit die Gesamtheit der Bevölkerung an ihm teilnimmt. Hiervon ausgehend, mußte Sismondi jener wichtigen Frage der Bewegung der Bevölkerung eine eingehende Untersuchung widmen. Auch er erkannte, wie aus verschiedenen Stellen seiner Schriften hervorgeht, daß jener großartige Konflikt der Naturgewalten, um mit den Worten eines neueren hervorragenden Systematikers[2]) zu sprechen, in welchen der Mensch durch das Wesen der Schöpfung hineingestellt ist, daß der Widerspruch zwischen den menschlichen Naturtrieben und dem zähen Entgegenkommen der äußeren Natur mit ihren Gaben, ihren Erzeugnissen — die grundlegende Thatsache sei, welche verstanden sein wolle, wenn man das Wesen der Wissenschaft zu begreifen suche.

Seine diesbezügliche Lehre ist kurz folgende:

Malthus hat geglaubt, den Nachweis führen zu können, daß

---

1) 5. Kapitel der „Principles of political economy“, auch Cohn: Nationalökonomische Studien. (Stuttgart 1886) S. 654 fg.

2) Cohn: System der Nationalökonomie. I. Bd. (Stuttgart 1885) S. 12.

die Beschränktheit des Bodens und der auf ihm erzeugbaren Unterhaltsmittel gegenüber der unendlichen Vermehrungsfähigkeit des menschlichen Geschlechtes eine feste Grenze bilde. Dem gegenüber bemerkt Sismondi[1]), daß dieser Satz nur wahr sei, wenn man ihn auf die ganze Erde, oder aber auf ein Land anwende, das nicht in der Lage sei, einen Teil seiner Unterhaltsmittel von außen her zu beziehen; der auswärtige Handel ändere ihn. Aber, was wichtiger sei: dieser Satz sei nur in der Abstraktion wahr, und nur in einer Art, welche ihn auf die Volkswirtschaft als unanwendbar erscheinen lasse. Niemals habe die Bevölkerung die Grenzen der möglicherweise zu erzeugenden Lebensmittel erreicht und werde diese auch wahrscheinlich nie erreichen. Allein es hätten nicht alle diejenigen, welche Unterhaltsmittel bedürften, die Mittel oder das Recht, sie von dem Boden zu verlangen; andererseits hätten jene, welchen das Monopol der Ländereien zustehe, keineswegs immer ein Interesse daran, ihnen alle Früchte abzuverlangen, die sie erzeugen könnten. Lange bevor die Bevölkerung durch die Unmöglichkeit, weitere Nahrungsmittel zu gewinnen, aufgehalten werden könne, werde sie gehemmt durch die Unmöglichkeit, die Nahrungsmittel zu kaufen.

Wenn man die Geschichte des menschlichen Geschlechts, so bemerkt unser Autor an einer anderen Stelle[2]), zu allen Zeiten und an allen Orten studiert, so wird man sich überzeugen können, daß der Wille des Menschen, oder wenn man lieber will, die Gesetzgebung, der er sich unterworfen hat, allein die Vermehrung der Lebensmittel und mit ihr des menschlichen Geschlechtes aufgehalten hat. Unendlich oft sieht man, wie unglückliche Arbeiter ihre Arbeit entweder ganz vergebens ausbieten, oder nur gegen unzureichenden Lohn anbringen können; man sieht sie dulden, Mangel leiden und zu grunde gehen; niemals aber hat man es in einem Lande erlebt, daß die ganze Bevölkerung, wie die Bewohner einer belagerten Festung oder eines gestrandeten Schiffs auf halbe Portionen gesetzt wären. Man hat noch nicht gesehen, — wenn wir Mißernten einmal unberücksichtigt lassen wollen —, daß es wegen der Unmöglichkeit, mehr zu erzeugen, weniger Lebensmittel gegeben habe, als zu reichlichem Unterhalte des lebenden Geschlechtes notwendig sind, selbst nicht zu einer Zeit, wo dasselbe wegen eingetretener Unglücksfälle oder, weil man den arbeitenden Klassen nicht genug Arbeitslohn verschaffen konnte, mit großer Schnelligkeit abnahm. Wie noch niemals die Bevölkerung durch die Unmöglichkeit, neue Früchte in ausreichendem Maße für die Bedürfnisse zu erbauen, aufgehalten ist, so wird sie auch nie auf dem Punkte ankommen, wo es nicht gelingen sollte, die Erträgnisse des Bodens in der Progression zu vermehren, die dem Anwachsen der Bevölkerung entspräche.

Wie somit auf der einen Seite die Vermehrung der Nahrungsmittel in gewisser Beziehung abhängig ist von dem Willen des Menschen, so

1) N. p. livre VII ch. III. (II. t. p. 263 fg.)
2) N. p. II. p. 272.

beeinflußt auf der anderen Seite das Einkommen die Bewegung der Bevölkerung bezw. auch hier der Wille, der jedoch in letzter Linie wieder vom Einkommen bestimmt wird[1]).

Man kann nun vielleicht, so sagt Sismondi, sich darüber wundern, daß gerade diejenigen Bevölkerungsklassen, welche nur ein ganz geringes Einkommen haben, eine besonders starke Vermehrung aufweisen. Die Ursache hiervon liegt aber darin, daß der Arme, der von allem Eigentum entblößt ist, sich am ehesten über sein Einkommen täuscht; deshalb trägt er leicht zur Vermehrung einer Bevölkerung bei, die in keinem Verhältnis zur Nachfrage nach Arbeit steht und somit ausreichende Unterhaltsmittel nicht finden kann. Aber was besonders schlimm ist: der heutige Arbeiterstand, wie ihn die modernen Produktionsverhältnisse ins Leben gerufen haben, ist niemals seines Einkommens gewiß. Die Fortschritte, welche der Reichtum dadurch gemacht hat, daß die Arbeiter in großen Werkstätten vereinigt wurden und ihre Industrie von großen Kapitalisten geleitet ward, sind ihnen in dieser Hinsicht sehr nachteilig geworden; sie haben ihnen alle Möglichkeit entzogen, die Nachfragen des Marktes, für welchen sie arbeiten, zu berechnen, da sie alle Berührung mit den Konsumenten, welche ihrer Arbeit bedürfen, verloren haben. Solange die Handwerker in kleine Werkstätten verteilt waren und darauf rechnen konnten, die Erzeugnisse von ihrer Hände Arbeit in der nächsten Stadt zu verkaufen, kannten sie selbst ihre Kunden und bemerkten bald, eben so schnell fast als diese, wenn ihr Einkommen sich verringerte, wenn daher also auch für sie die Nachfrage nach Arbeit sich vermindern mußte. Gewiß! Die Zeiten waren roh; der Arbeiter, der nur die Hälfte der Woche hindurch beschäftigt war, mußte sich mannigfachen Entbehrungen unterwerfen. Er war nicht sonderlich geneigt, sich zu verheiraten oder seine Familie zu vermehren. Aber seitdem ungeheuere Kapitalien in weiten Fabrikräumen nicht mehr Handwerker sondern Lohnarbeiter vereinigen, kennen diese die Konsumenten nicht mehr, die vielleicht mehrere hundert Meilen von ihnen leben, sie erfahren nicht, was sie wünschen, sie wissen nicht, ob ihre Nachfragen sich vermindern, es sei denn in dem Augenblicke, wo ihr Herr, vielleicht nachdem sie soeben geheiratet oder Kinder erzeugt haben, sie auf der Stelle verabschiedet[2]).

Anders in den besseren Bevölkerungsschichten. Hier sind es gewisse gesellschaftliche Verpflichtungen, Rücksichten auf den Stand, in welchem man geboren ist und in dem man lebt, welche die Bevölkerungsbewegung beeinflussen. Diese Verpflichtungen nicht zu erfüllen, unter seinen Stand herabsteigen zu müssen, sucht man auf alle Weise zu vermeiden. Ein Mensch, der sich verheiratet und nun mit dem,

1) „La multiplication de l'espèce dépend de la volonté, c'est dans cette volonté qu'elle a ses bornes". (N. p. II. p. 252.) „La population se règlera donc uniquement sur le revenu; et, si elle dépasse cette proportion, c'est toujours lorsque les pères se sont trompés sur ce qu'ils croyaient être leur revenu". (id. p. 254.)

2) Cf. N. pr. II. p. 261 fg.

was früher für ihn allein bestimmt war, den Unterhalt mehrerer bestreiten muß, versetzt sich stets in eine bedrängtere Lage, aber er verliert nichts von seinem Ansehen und seinem Range, weil die Gesellschaft diese Änderung erwartet und ihm nicht mehr die nämlichen Verpflichtungen auferlegt.

Von dem Augenblicke an, wo sein Einkommen nicht mehr hinreicht, ihn mit seiner Familie in dem Stande, in dem er zu leben gewohnt ist, zu erhalten, würde er die ganze Last der Dürftigkeit empfinden, obgleich ein anderer, der in der Klasse, zu welcher er nun herabsteigen müßte, geboren ist, diese nämliche Lage noch als Wohlstand ansehen würde. Wir sehen niemals, daß große Grundbesitzer ihre Söhne Pächter und Pächter ihre Söhne Tagelöhner werden lassen; wir sehen ebensowenig, daß ein großer Kaufmann seinen Sohn Krämer werden, ein Künstler den seinen ein einfaches Handwerk erlernen läßt. Wo diese Söhne die Wahl haben, entweder unverheiratet zu bleiben, oder eine entschieden niedrigere Beschäftigung als die ihrer Väter wählen zu müssen, da kann man versichert sein, daß sie auf die Verheiratung verzichten. Ein jeder ist bemüht, für die Existenz seiner Frau und seiner Kinder standesgemäß zu sorgen; diese Sorge genügt, sie bestimmt seinen Willen. Er berechnet beständig, bevor er sich verheiratet, bevor er Vater wird, sein Einkommen, das er mit seiner Familie teilen kann, das Vermögen, welches er nach seinem Tode den seinigen hinterlassen wird.

Das Einkommen ist somit in der Hauptsache der Regulator der Volksvermehrung[1]).

Vergegenwärtigen wir uns nun noch einmal diese seine Lehre, so werden wir sie in vielen Beziehungen als entschieden richtig bezeichnen müssen. Sismondi ist mit Malthus der Ansicht, daß die Bevölkerung fähig ist, in rascher Progression sich zu vermehren[2]). Er erkennt ebenfalls voll und ganz die Leiden einer Übervölkerung an[3]); allein die Ursachen dieser Leiden findet er nicht, wie Malthus, in einem Mangel von Subsistenzmitteln, sondern darin, daß es einem Teile der Bevölkerung an den Mitteln fehle, um sich den erforderlichen

1) Cf. N. pr. II. p. 264 fg.

2) Er sagt (N. p. II. p. 252): „Si tous les hommes avaient un grand intérêt à élever une famille, si tous en avaient les moyens; s'ils se mariaient tous, et tous aussi jeunes que le permet la nature; s'ils continuaient à avoir des enfans jusqu' aux approches de la vieillesse, une famille deviendrait bientôt une nation, et une nation couvrirait bientôt le monde. La race quadruplerait sans doute, elle décuplerait peut-être dans le cours d'une seule génération".

3) „Si la population s'accroît lorsque les moyens de la maintenir ne s'accroissent pas, la nation est frappée de la plus cruelle des calamités. La terre consume alors ceux qu'elle ne peut nourrir; plus les naissances sont nombreuses, et plus la mortalité doit excercer de ravages pour maintenir toujours le même niveau; et cette mortalité, effet de la misère et de la souffrance, se trouve précédée par le long supplice, non-seulement de ceux qui périssent, mais de ceux qui ont lutté avec eux pour l'existence" (id. p. 256).

Lebensunterhalt zu verschaffen. Und in diesem Punkte muß man Sismondi zweifellos beipflichten.

Von einem objektiven Mangel an Nahrungsmitteln wird man in absehbarer Zeit nicht sprechen können. Wir kennen noch nicht einmal den höchstmöglichen Grad der Intensität des Ackerbaues; außerdem sind große Gebiete der Erdoberfläche noch unbebaut. Wenn trotzdem sich eine Übervölkerung zeigt, und hier und dort das Elend einer solchen sich geltend macht, so ist sie lediglich auf die von Sismondi bezeichneten Ursachen zurückzuführen, d. h. auf die ungenügende Verteilung des Einkommens.

Gewiß ist auch, daß in den besseren Bevölkerungsklassen, daß überall da, wo eine höhere Lebenshaltung erreicht ist, jene Erwägungen vielfach Platz greifen, von denen Sismondi spricht. Die ordnende Vernunft oder um seinen Ausdruck anzuwenden: der Wille regelt hier die Volksvermehrung. Es sind psychologische Motive, welche auf Einschränkung der möglichen menschlichen Fruchtbarkeit hinwirken, und diese sind keineswegs allein auf die von Malthus betonte moralische Enthaltsamkeit zurückzuführen. Wenn aber Sismondi die hohe Geburtsfrequenz in den untersten Schichten vorwiegend daher ableiten zu können glaubt, daß der Arbeiter sich über sein Einkommen täusche, da er die Bedürfnisse des Marktes, für welchen er produziere, nicht kenne, so ist nur eine Ursache für die überaus traurigen Verhältnisse, die sich uns hier zeigen, angegeben, eine Ursache, die jedoch mit jener anderen, auf welche der Hauptnachdruck zu legen ist, und welche Sismondi auch keineswegs übersieht, wenn er ihr auch nicht die Bedeutung beimißt, die ihr gebührt, eng zusammenhängt.

Nicht so sehr die Unkenntnis der Lage führt in diesen Kreisen zu der starken Vermehrung, als vielmehr die Unsicherheit der Existenz und die Aussichtslosigkeit, hierin Wandel zu schaffen. Der auf die unterste Stufe der Lebenshaltung gesunkene Arbeiter kann irgend welche höhere Bedürfnisse nicht befriedigen, er kennt solche kaum. Branntwein und Beischlaf sind die einzigen Genüsse, denen er fröhnt. Er weiß, daß er nicht tiefer zu sinken vermag, er sieht aber auch keinen Weg, der ihn zu besseren Verhältnissen führt. Jene ordnende Vernunft findet bei ihm, „der nichts liebt, nichts achtet und nichts zu verteidigen hat als sein Elend“[1]), keine Stätte[2]).

---

1) . . . . . „qui n'aiment rien, qui ne respectent rien, qui n'ont à défendre que leur misère“. (Revue mensuelle. II. p. 128.)

2) Daß S. dieses Moment nicht unbeachtet gelassen, geht aus folgenden Worten hervor:

„Mais, lorsqu'on a permis qu'il existât une classe dont l'habitude fût de ne rien avoir, dont l'idée de richesse fût simplement d'exister, dont l'idée de pauvreté fût de mourir de faim; lorsqu'on a permis que sa subsistance fût mesurée si juste qu'on ne pût rien en retrancher; ceux qui vivent dans cette condition ne forment pour les objets de leur affection que les voeux qu'ils forment pour eux-mêmes. S'ils ont vécu au jour le jour, ils seront contens pourvu que leurs fils vivent au jour le jour; s'ils n'ont jamais essayé de connaître le marché qui réclame l'emploi de leur travail, ils n'essaieront poin

Es ist schon oft darauf hingewiesen worden, daß man die Malthus'sche Bevölkerungslehre nicht dadurch widerlegt hat oder widerlegen kann, daß man einzelne Unvollkommenheiten in der Darlegung derselben aufdeckt. Wie jene Polemik, die an die Gegenüberstellung der geometrischen und arithmetischen Progression anknüpfte, sich um Nebensächliches drehte und keineswegs das Wesentliche der Malthus'schen Theorie berührte, so haben auch die Einwendungen Sismondis an der Wahrheit der Malthus'schen Sätze nicht zu rütteln vermocht.

Wenn aber unser Autor, wie wir sahen, darauf aufmerksam machte, daß die Ursachen der schnellen Vermehrung der niederen Volksschichten auf sozialem Gebiete ruhen, oder spezieller: auf eine unbefriedigende Einkommensverteilung zurückzuführen seien, so war er doch weit davon entfernt, anzunehmen, daß eine gleiche Güterverteilung die Bevölkerungsfrage aus der Welt schaffen würde. Dieselbe wird seiner Ansicht nach vielmehr immer und überall vorhanden sein; es ist daher die Aufgabe des Staates, die Bewegung der Bevölkerung eingehend zu verfolgen, eine den Verhältnissen entsprechende Bevölkerungspolitik zu treiben.

Sind nicht genug verfügbare Hände vorhanden, um das Land zu bebauen, übersteigt die Nachfrage nach Industrieprodukten das Angebot derselben, so wird die Bevölkerung sich in einem Zustande befinden, in dem sie einer Vermehrung bedarf. Allein ein Eingreifen der Regierung, d. h. eine künstliche Nachhülfe, um das Anwachsen der Bevölkerung zu befördern, wird in diesem Falle nicht erforderlich sein. Sismondi glaubt vielmehr, und zweifellos mit Recht, daß hier die Bevölkerung sich am besten selbst überlassen bleibe, daß künstliche Einwirkungen der Regierung nur größere Verwickelungen zur Folge hätten. Daher tadelt er die Ermahnungen der Geistlichkeit zur Verehelichung, die aus jenem blinden Vertrauen hervorgehen, daß Gott schon für die Kinder Brot schaffen würde [1]); nicht minder aber verurteilt er jene, besonders durch das Merkantilsystem begünstigte Bevölkerungspolitik der Regierungen [2]), durch welche mit den verschiedenartigsten Mitteln das Anwachsen der Volkszahl gefördert werden sollte.

---

de le calculer pour leurs enfans. Le malheureux ouvrier de ces manufactures qui ne gagne que huit sous par jour, et qui souffre souvent de la faim, ne se refusera pas lui-même au mariage: on l'a accoutumé à ne point connaître d'avenir plus éloigné que le samedi, où l'on paye les comptes de la semaine; on a ainsi émoussé en lui les qualités morales et le sentiment de sympathie; on lui a trop souvent fait connaître la douleur présente, pour qu'il soit très-effrayé de la douleur future que pourront éprouver sa femme et ses enfans: si sa femme gagne aussi huit sous, si ses enfans, tant qu'ils sont en bas âge, sont un titre pour lui pour recevoir quelques secours de l'hôpital, de la charité publique, ou, en Angleterre, de sa paroisse, au moyen de la taxe des pauvres; si, arrivés à six ou sept ans, ils commencent déjà à gagner quelque chose, ses enfans, loin de diminuer son revenu, paraîtront l'augmenter; sa famille deviendra d'autant plus nombreuse, qu'elle sera plus à charge à la société; et la nation gémira sous le poids d'une population disproportionnée avec les moyens de la maintenir". (N. p. II. p. 265 fg.)

1) N. p. II. livre VII. ch. V.

2) N. p. II. livre VII. ch. VI.

Zu solchen Mitteln zählt er vor allem auch die künstliche Förderung einer Industrie, die sich doch nicht halten kann und welche, sobald sie wieder eingegangen, eine große Anzahl von Arbeitern plötzlich ins tiefste Elend stürzt. Ähnlich sei auch vielfach die Einführung von Maschinen zu beurteilen, welche, indem sie Arbeitskräfte erspare die Masse der Überzähligen vermehre [1]). Maschinen, so bemerkt er, sind nur da gut und nützlich, wo es noch hinreichend Mittel giebt, um die durch sie müßig gewordenen Hände auf andere Art nützlich zu beschäftigen oder um das Geschäft selbst, in welchem die Maschinen gebraucht werden, gehörig zu erweitern. Wo also die Nachfrage größer ist, als das Angebot, da ist jede neue Erfindung der Technik oder der Kunst eine Wohlthat für die Gesellschaft, denn sie dient dazu, die vorhandenen Bedürfnisse zu befriedigen. Wo indes die Produktion schon für das Bedürfnis hinreicht, da ist jede derartige Erfindung nur ein Unglück für das Volk. Sie verschafft zwar den Konsumenten mehr oder wohlfeilere Waren, vernichtet aber das Leben der Produzenten.

Es genüge diese Anschauung Sismondis im Anschluß an die Bevölkerungslehre zu erwähnen, ich komme weiter unten spezieller auf sie zu sprechen.

Wir sehen somit, daß die Regierung eine die Vermehrung der Bevölkerung befördernde Politik nicht betreiben soll, wohl aber hat sie unausgesetzt ihr Augenmerk darauf zu richten, daß einer Übervölkerung vorgebeugt werde. In dieser Beziehung muß sie durch direkte und indirekte Maßregeln das Wohl des Ganzen verfolgen. Am beachtenswertesten sind jene indirekt wirkenden Mittel, die Sismondi vorschlägt [2]).

Sind die Landbebauer zugleich Landeigentümer, so findet die Bevölkerung des platten Landes von selbst da ihre Grenze, wo die Teilung der Ländereien so weit vor sich gegangen ist, daß jeder Bauer nur so viel Grund und Boden besitzt, wie er bedarf, um sich und seine Familie anständig zu ernähren [3]). Wenn dann mehrere Kinder vorhanden sind, so erhält der älteste Sohn seiner Zeit das Gut; die jüngeren verheiraten sich nicht, sondern dienen als Knechte, bis sie vielleicht ein Mädchen finden, das ihnen ein Gut zubringt; auch die Töchter dürfen nicht anders als Bauernsöhne heiraten, die für eine Familie sorgen können. Wird aber das Land nicht auf diese Weise, sondern durch große Landeigentümer oder Pächter bewirtschaftet, so werden Handarbeiter und Tagelöhner dazu verwendet, die um kärglichen Lohn das Einkommen einer Familie vermehren helfen. Die ganze soziale Lage dieser nichts besitzenden Tagelöhner ist wesentlich verschieden von jener der, wenn auch nur über kleinen Grundbe-

1) N. p. II. t. livre VII. ch. VII. — Cf. auch unten S. 372 fg.
2) N. pr. II. p. 339 fg.
3) „Il sait qu'une grande famille serait pour lui une grande gêne, non seulement au moment de la naissance des enfants, mais pendant toute leur vie, et c'est pour lui un avertissement salutaire." (Ét. s. l'écon. pol. I. p. 259).

sitz verfügenden Arbeiter. Während diese, wie wir sahen, die Eheschließung hinausschieben, haben jene dazu gar keine Veranlassung; sie berechnen ihr wahrscheinliches aber unsicheres Einkommen, verheiraten sich darauf zumeist noch in sehr jungen Jahren und geben einer armseligen Bevölkerung das Leben, die ohne Scham auf die unterste Stufe der Lebenshaltung sinkt oder in die Klasse der Bettler übergeht, sobald es ihr an Beschäftigung fehlt oder sie nicht mehr fähig ist, zu arbeiten [1]).

Die Regierung muß daher, so argumentiert Sismondi, dahin wirken, daß der Arbeiter zugleich Eigentümer des Grund und Bodens werde; das kann dadurch erreicht werden, daß die Verkäuflichkeit und Teilbarkeit der Grundstücke auf alle Art befördert wird. Wo keinerlei Lehensverhältnisse oder anderweitige Beschränkungen des Grundbesitzes bestehen, wird sich eine derartig wünschenswerte Verteilung der Ländereien mehr oder minder von selbst vollziehen; wo indes solche, den allgemeinen Fortschritt hemmende Institutionen vorhanden sind, da ist es die Pflicht der Regierung direkt einzugreifen im Interesse der Lage der arbeitenden Klassen, d. h. im Interesse der gesamten Nation. So könne sie z. E. bestimmen, daß kein Arbeiterhaus auf dem Lande gebaut werden dürfe, ohne daß demselben ein bestimmter Grundbesitz zugeschlagen würde. Das könne jedenfalls schon dem vorbeugen, daß die Arbeiter einem gänzlichen Elende anheimfielen.

Weit schwieriger sei es jedoch, den in Fabriken beschäftigten städtischen Arbeitern zum Eigentum zu verhelfen. In früherer Zeit hätten in den Städten die Zünfte nach dieser Seite hin einen sehr segensreichen Einfluß ausgeübt. Jetzt indes, nach Einführung der Fabriken, habe der in diesen beschäftigte Arbeiterstand seine Selbstständigkeit eingebüßt. Er verheirate sich ohne weitere Überlegung auf's Ungewisse hin und gerade in diesen Kreisen wachse die Bevölkerung über das Maß an. Hier sei es nun die Pflicht der Arbeitgeber, ihre Arbeiter besser zu stellen, vielleicht in der Weise, daß sie ihren Arbeitern mit guter Führung einen gewissen Anteil am Reingewinn zugeständen. Man dürfe erwarten, daß, wenn es dem industriellen Arbeiter möglich werde mit Hülfe seiner persönlichen Arbeitskraft sich zu einer höheren Stellung bezw. gesicherten Beschäftigung emporzuarbeiten, daß er dann auch seine Eheschließung bis zu jenem Zeitpunkte, wo er in eine bessere Lage gekommen, hinausschieben werde.

Überhaupt habe der Arbeiter ein Recht auf Garantie seiner Existenz von dem, der ihn brauche. Dieser sehr beachtenswerten Erwägung widmet Sismondi das letzte Kapitel seiner „nouveaux principes“. Die Absonderung der arbeitenden Klasse von denen, welche die Früchte ihrer Arbeit empfangen, sei keineswegs von der Natur, sondern erst künstlich von der Gesellschaft gemacht. Alles aber, was unser Werk sei, könne, wenn es als fehlerhaft erkannt werde, auch

1) Cf. auch den Aufsatz „de la richesse territoriale“ in der „Revue mensuelle“ II. p. 144 u. 145.

von uns verbessert werden. Nach der jetzigen Organisation der Gesellschaft werde die Arbeit durch das Zusammenwirken von zwei Klassen hervorgerufen; die eine habe den Reichtum, das Land, das Kapital, die andere gebe ihre Arbeitskraft her. Kein Produkt entstände ohne eine Verbindung beider. Der Arbeiter brauche den Unternehmer, dieser den Arbeiter. „L'un fait vivre l'autre; il existe donc, il devrait du moins exister une sorte de solidarité entre eux“ [1]).

Und wo diese Solidarität sich nicht finde, da müsse sie geschaffen werden; Aufgabe der Regierung aber sei es, solches anzubahnen. Die Gesellschaft könne verlangen, daß der, welcher den Arbeiter beschäftige und ihn zu seinem Nutzen gebrauche, auch ihn ernähre, und daß er diese Last nicht anderen Personen aufbürde, die keinen Nutzen von dem Arbeiter gehabt haben. Auf den niederen Kulturstufen, wo Sklavenarbeit bestand, habe niemand daran gedacht, die nicht mehr voll leistungsfähigen oder kranken Sklaven einfach fort zu jagen; ein jeder habe gewußt, daß er auch die kranken und alten Sklaven verpflegen müsse. Ebenso sei im Feudalsystem die Verpflichtung des Grundherrn, für die Existenz seiner Hörigen zu sorgen, stets anerkannt gewesen. Um so mehr aber müsse man heute fordern, daß die großen Eigentümer und Pächter der Ländereien Anstalten treffen, daß die für sie arbeitenden Familien nicht nur so lange von ihnen unterhalten werden, als sie arbeiten können, sondern auch dann, wenn sie ihre Arbeitskraft verloren haben.

Das gleiche gälte mutatis mutandis von den industriellen Gewerben. Freilich habe man hier bei einer solchen Organisation mit weit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen; das dürfe aber nicht abhalten, das durchzuführen, was man als richtig erkannt habe, zumal die Not hier noch größer sei.

Sismondi schlägt nun vor, jedes Gewerbe zunächst zu sondern; alsdann sollen die ein gleiches Gewerbe betreibenden Fabrikanten zusammentreten und eine Korporation oder um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, eine Berufsgenossenschaft bilden, lediglich zu dem Zwecke, um mit gemeinsamen Kräften die ihnen im Interesse der Arbeiter obliegenden gemeinsamen Aufgaben zu lösen. Diese Genossenschaft solle einen Fonds für Notfälle zusammenbringen, zu demselben habe jeder Fabrikant für jeden seiner Arbeiter einen gewissen Beitrag zu zahlen. Lasse sich das verwirklichen, so werde dem Elende der Arbeiterwelt ein Ziel gesetzt sein; in den Fällen der Krankheit, der Invalidität und des Alters werde für sie gesorgt sein.

Sismondi glaubt, daß eine derartige Veranstaltung einen überaus segensreichen Einfluß ausüben müßte. Ein festes Band würde den Arbeitgeber wieder mit seinen Arbeitern verknüpfen; ersterer würde vorsichtiger in allen seinen Unternehmungen sein, weil eine ganz andere Verantwortlichkeit auf ihm laste; der Überspekulation und fieberhaften Produktionssucht würde ein Halt geboten. — Der Arbeiter aber, der äußersten Not entrissen und zu einer sicheren Lebenshal-

1) N. pr. II. p. 348.

tung gehoben, würde höheren Interessen zugänglich sein; auch die Bevölkerungsbewegung in dieser Klasse würde sich ändern, die ordnende Vernunft sich auch hier geltend machen. Das würde allmählich die Folge sein, wenn man jenen Grundsatz erst zur Anerkennung gebracht habe: „l'ouvrier a droit à la garantie de celui qui l'emploie."

Gegenüber solchen umfassenden Vorschlägen verschwinden jene gelegentlich von Sismondi empfohlenen Maßnahmen, die dahin zielen, gleichsam auf direktem Wege das zu rasche Anwachsen der Bevölkerung zu hemmen. So äußert er sich beifällig über das ehelose Leben der katholischen Geistlichkeit und meint sogar, daß es zweckmäßig sei, den Offizieren, Richtern, überhaupt allen denen, die von einem Staatsgehalte leben, das Heiraten zu verbieten [1]); auch findet sich die Bemerkung, daß es vielleicht ratsam sei, die Eheschließenden zu verpflichten, ein bestimmtes Kapital zum Besten der zu erwartenden Kinder in irgend eine Sparanstalt vor der Trauung einzuzahlen.

Aber wie gesagt: diese Vorschläge sind von ganz untergeordneter Bedeutung; ich erwähne sie, gleichsam im Vorübergehen, nur der Vollständigkeit wegen, sie treten völlig zurück vor jenem seine ganze Bevölkerungslehre durchziehenden Gedanken, daß nur eine durchgreifende soziale Reform zu befriedigenden Zuständen auch auf diesem Gebiete zu führen vermag [2]). —

2.

In vielfacher Beziehung bedeutsam sind die Ausführungen Sismondis über die Zustände und Erscheinungen auf landwirtschaftlichem Gebiete.

Die Bebauer des Grund und Bodens, so führt er aus [3]), seien bis dahin noch am wenigsten von der alten Lebensweise abgelenkt, obgleich auch ihre Arbeit von der „Chrematistik" ganz anders betrachtet und beurteilt werde, als im Interesse der Gesamtheit wünschenswert sei. In den Augen der Smith'schen Schule — als Autorität führt er Say an — sei der Ackerbau ein Gewerbe wie jedes andere: man tausche die Produktionskosten ein gegen die Produkte, welche man

---

1) N. pr. II. p. 311.

2) So bemerkt er z. E. in bezug auf die traurigen irischen Zustände: „Il faut donc favoriser puissamment par la législation la formation de moeurs nouvelles; il faut que pendant un temps, du moins, les métairies soient indivisibles, que le tenancier soit même exposé à les perdre s'il essayait de les partager; il faut multiplier les obstacles aux mariages imprudents et précoces; il faut renforcer l'autorité paternelle et celle du conseil de famille, pour les empêcher; il faut interposer des délais, obliger à une publication de bans suivie d'une longue attente; il faut peut-être enfin exiger des époux quelque garantie, quelque dépôt d'argent dans la caisse d'épargnes ou la bourse de la paroisse, destiné aux enfants à venir. L'imprévoyance actuelle des Irlandais doit être combattue par tous les moyens qui peuvent se concilier avec la liberté publique, et les plus efficaces peut-être sont les habitudes, les coutumes locales, qui contiennent l'imprévoyance". (Ét. s. l'écon. pol. I. p. 260).

3) Cf. N. pr. I. III. livre. p. 149 fg. — Ét. s. l'éc. pol. t. I. u. II. I iere section Revue mensuelle. t. II p. 123 fg; besonders p. 132 fg.

erziele, und dieser Tausch sei um so vorteilhafter, je weniger man für das, was man empfange, opfere. Dieses Gewerbe sei somit im Fortschreiten begriffen, wenn es gelänge, ein größeres Brauchbarkeitsquantum für die nämlichen Kosten zu erzielen, oder wenn das gleiche Brauchbarkeitsquantum mittels geringerer Kosten gewonnen würde [1]).

Folglich müsse, wenn diese Auffassung richtig sei, die Blüte der Landwirtschaft nach dem Reinertrage bemessen werden. Sie gewinne sowohl dadurch, daß sie mehr produziere, als dadurch, daß sie weniger Kosten verursache; ebenso dadurch, daß sie mehr Produkte verkaufe, wie dadurch, daß sie ihr altes Produktenquantum um höheren Preis an die Konsumenten absetze; brauche sie eine geringere Zahl von Arbeitern, so sei das für sie vorteilhaft, wie es andererseits vorteilhaft sei, wenn der an die Arbeiter zu zahlende Lohn sinke.

Nach eben diesen Grundsätzen hätten die Grundeigentümer der Grafschaft Sutherland gehandelt. Sie hätten, nachdem sie erkannt, daß der Boden dieser Provinz ihnen nur einen Schilling per acre abwerfe, sich weiter nicht darum gekümmert, daß derselbe mehreren Tausenden von Bauernfamilien Nahrung gebe, sondern diese Familien vertrieben, ihre Häuser eingerissen und die Felder, in Brache verwandelt, als Schafweideplätze, „sheep walks“, benutzt.

Von den Tausenden der aus ihren alten Wohnsitzen vertriebenen Arbeiter seien die einen an den Küsten der Grafschaft Sutherland Fischer geworden; andere seien nach Amerika ausgewandert, noch andere endlich hätten in den Städten Schottlands um Arbeit gebettelt oder seien dort im Elend umgekommen [2]).

Das sei von Vielen ein Beispiel der fortschreitenden Landwirtschaft der chrematistischen Schule, die den Arbeiter, welcher die Produkte der Erde hervorbringen helfe, nur als Mittel zum Zwecke betrachte. Ganz anders urteile hier die wahre Wissenschaft der Volkswirtschaft, welche nicht so sehr auf eine möglichst große Produktion als vielmehr auf eine alle Klassen der Bevölkerung befriedigende Verteilung der Güter bedacht sei. Für sie gelte es vor allem das Wohlbefinden der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu fördern, da diese bei weitem die große Mehrzahl der Nation ausmache.

Der Gesetzgeber müsse deshalb bemüht sein, eine möglichst große Anzahl von Bürgern auf dem Lande festzuhalten und diesen den höchstmöglichen Anteil von dem zu sichern, was sie durch ihre Arbeit produzieren; die Intelligenz dieser Bevölkerungsklasse sei zu entwickeln, ihre Moralität zu bilden und zu kräftigen. Um dieses Ziel nun zu erreichen, müsse man der Existenz des Landmannes eine gewisse Sicherheit geben; alle Verträge, die ihm ein bleibendes Recht

---

1) Say: Cours complet d'économie politique. t. I. p. 24.

2) Cf. Revue mensuelle II. t. p. 132. Ét. sur l'éc. pol. I. p. 150 fg. — S. citiert hier James Loch: Lord Stafford's Improvements. I. 1820. — cf. auch t. II. p. 45. N. pr. I. 162. S. selbst hat in der „Revue encyclopédique“ weitere Einzelheiten über die bez. Vorgänge in Sutherland mitgeteilt; der betr. Aufsatz war mir jedoch nicht zugänglich. —

auf den Boden verliehen, seien zu begünstigen, jene, die seine Stellung unsicher machten, zu verwerfen.

Man dürfe nicht vergessen: die Bebauung des Landes erheische harte und anhaltende Arbeit. Diese Arbeit könne nur von solchen Personen verrichtet werden, die auf die höheren Genüsse des Lebens, auf Luxus verzichteten. Die Sozialisten, so bemerkt Sismondi [1]), speziell diejenigen, welche die Menschheit durch das Kooperationssystem veredeln wollen, verfallen in eine große Albernheit, wenn sie denselben Menschen abwechselnd bald die Genüsse des Luxus, bald die niedrigsten, mitunter höchst widerwärtigen Arbeiten zuweisen wollen. Derjenige, dessen Aufgabe am Morgen darin bestand, Mist zu fahren, werde schwerlich Neigung verspüren, am Mittage eine Spazierfahrt zu machen oder abends in den kostbarsten Kleidern einen Ball zu besuchen. Aber nicht minder abgeschmackt sei jene Behauptung der Chrematistiker, daß die größere Produktion ohne weiteres allen zu gute käme. In Wahrheit würde bei diesem System der Arbeiterstand auf das Unentbehrlichste, gleichsam auf ein Darbeminimum herabgedrückt, während der Mittelstand verschwinde; kolossale Reichtümer häuften sich in den Händen einiger Großgrundbesitzer, Großindustrieller und Großkaufleute an; die Kunstprodukte, die jedoch nur der Wohlhabende kaufen könne, vermehrten sich; — aber was nütze der Gesamtheit diese Art der Produktion, wenn man diejenigen Personen mehr und mehr vertilge, die genußfähig seien?

Jenen Wohlstand und jenes Glück, die sich mit rauher Handarbeit vertragen, müsse man dem Bauer zu sichern suchen; mit anderen Worten: man müsse ihm das geben, was ihm in seiner Wohnung, in seiner Kleidung und in seiner ganzen Existenz zur Gesundheit und zum Wohlbefinden diene. Wenn der Landmann so gestellt sei, dann befinde er sich glücklich; dann könne er mannigfache, mit seiner Lebensstellung im Einklange befindliche Bedürfnisse befriedigen, ohne Mühe seine Steuern zahlen und werde mit Lust und Liebe zum Nutzen der ganzen Gesellschaft seine Arbeit verrichten. Heute aber sei das anders. Man habe große Besitzer oder reiche Pächter, die die Wirtschaft leiten und nur durch ihr Kapital und ihre Einsicht sich an der Produktion beteiligen. Sie schaffen nicht mit ihren Händen, sondern beaufsichtigen nur und spornen die Arbeiter an; sie kaufen und verkaufen, führen die Bücher, kurz bilden ein getreues Abbild der Kaufleute und Fabrikherrn. Man nennt sie daher auch in Rom ‚mercanti di tenute' und in England ‚gentlemen farmers'. Je mehr man jedoch die Stellung dieser erhöht, um so mehr erniedrigt man die ihrer Arbeiter. Indem jene sich das Wollen und die Einsicht vorbehalten, verweigern sie dies ihren Tagelöhnern und ihrem Gesinde; von diesen verlangen sie nur die Anwendung ihrer Muskelkraft und würdigen sie, soweit als möglich, zu bloßen Arbeitsmaschinen herab. Es ist aber immer nachteilig, so meint Sismondi, das Interesse derjenigen, welche die Intelligenz und den Reichtum besitzen, mit dem Interesse jener, welche

1) Cf. Revue mensuelle; a. a. O. p. 138.

nur über die Kraft ihrer Hände verfügen, in Gegensatz zu bringen. Erstere drängen dann, um sich den Gewinn und eine möglichst gesicherte Zukunft zu verschaffen, die letzteren in eine immer zweifelhaftere Lage, ja sie sind bemüht, soweit es nur irgend durchführbar ist, sich ihrer gänzlich zu entledigen.

Was unser Autor erstrebt, ist die Bewahrung des Interesses am Gelingen und Gedeihen der Arbeit bei all denjenigen, die in der Landwirtschaft thätig sind. Daher meint er, daß kein anderer Feldarbeiter mit dem Allodialbauern vergleichbar sei, der mit dem direktesten Interesse seinen Grund und Boden bewirtschafte. Der Besitzer eines Erbpachtgutes arbeite fast mit derselben Liebe, weil er wisse, daß alles, was er für das Land thue, wenn nicht ihm selbst, so doch seinen Erben zu gute komme. Dann folge der Teilbauer; erhalte dieser auch nur die Hälfte der Erzeugnisse, so habe er doch an der Produktion fast ein ebenso großes Interesse wie der Gutsherr [1]). Auf eine gesunde Grundeigentumsverteilung sei vor allem Gewicht zu legen und als eine solche müsse diejenige bezeichnet werden, wo das Land vorwiegend durch kleine Grundeigentümer oder durch Teilbauern kultiviert werde.

In wirtschaftlicher wie politischer Beziehung sei es wünschenswert, daß ein großer Teil der Bevölkerung auf dem Lande lebe; das aber erreiche man zumeist durch eine derartige Verteilung des Grundeigentums. Keine andere Handarbeit halte die Gesundheit, die Körperkraft und den Frohsinn so gut aufrecht, als die des Ackerbaues; keine schaffe bessere Soldaten zur Verteidigung des Vaterlandes; keine entwickele durch die Mannigfaltigkeit der Beschäftigung so viel Intelligenz. Beschränke man aber die landbebauende Bevölkerung, so sei die ganze Lage derjenigen Familien, die nun vom Lande nach der Stadt gedrängt würden, eine in mehrfacher Beziehung ungünstigere. Selbst dann, sagt Sismondi, wenn es ihnen gelingt, in einer Fabrik Beschäftigung zu finden, sie müssen doch auf die freie Luft, auf die Strahlen der Sonne, auf freie Bewegung, auf die Freuden des Landlebens, auf die Sicherheit ihrer Zukunft verzichten. Ihre Stellung wird unsicher und abhängig; ihre Moralität gefährdet.

Ein hannoverscher Richter bemerkte vor einigen Jahren in einer Schrift über das Anerbenrecht: „Man glaubt heutzutage wohl — und zwar mit Zittern — an die soziale Frage in den großen Städten; aber in dem tiefen Frieden unserer stillen Haiddörfer wird sie manchem schier wunderlich vorkommen. Doch darüber täusche man sich nicht, sondern blicke in die Geschichte. Was heute die Städte beunruhigt, kann morgen das platte Land treffen. Zu den Zeiten der zwölf Artikel der Bauern des 16. Jahrhunderts waren es die Gutsherren auf dem platten Lande, nicht

1) Cf. N. pr. I. p. 189—203. — In der Beurteilung des Teilbaus zeigte sich Sismondi als gründlicher Kenner speziell des italienischen Agrarwesens. Seinen Ansichten wird man heute noch in allem Wesentlichen zustimmen müssen. Siehe auch Dietzel: Über Wesen und Bedeutung des Teilbaus in Italien in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. 1884; ebenso Eheberg: Agrarische Zustände in Italien. (Leipzig 1886) S. 124 fg.

die reichen Kaufherren der Städte, welche vor der sozialen Frage zitterten. Sehen wir uns bei Zeiten vor, oder sie könnten über Nacht einmal beide bedroht werden [1]).“

So auch dachte Sismondi. Deshalb empfahl er die Ausbildung eines kräftigen Bauernstandes, weil er in ihm — und gewiß mit Recht — die festeste Stütze erblickte für Staat und Gesellschaft [2]).

Die Gefahr einer allzuweit gehenden Zerstückelung des Bodens hat ihn weniger beschäftigt. Seine Sorge war vorwiegend die, daß die Latifundienwirtschaft, die er in England kennen gelernt hatte, weiter um sich greifen, daß auch auf landwirtschaftlichem Gebiete das eintreten könne, was auf gewerblichem Gebiete sich mehr und mehr vollzog. Allein er war keineswegs blind gegen die Vorzüge der großen Güter, erkannte vielmehr deren Bedeutung voll und ganz an, und erblickte das Ideal der Grundeigentumsverteilung in einer richtigen Mischung von großem, mittlerem und kleinem Besitz. Seine Ausführungen über große Güter sind so bedeutsam, daß ich dieselben im wesentlichen hier folgen lasse, und das um so mehr, weil wir gerade aus diesen Betrachtungen deutlich ersehen, daß unser Autor vollständig auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsordnung steht und hier keineswegs sozialistischen Ideen huldigt.

Sismondi meint [3]), man könne vielleicht aus dem, was er über das Vorteilhafte der selbstarbeitenden Bauern für den Staat gesagt habe, schließen, es sei sein Wunsch, daß alle Bauern Herren des Bodens wären, den sie kultivierten, und daß alle Grundeigentümer selbst Hand anlegende Bauern wären; dies aber — so bemerkt er — ist nicht unsere Meinung. Wir nehmen die menschliche Gesellschaft so, wie sie ist, mit ihren Reichen und Armen, und halten diese Verschiedenheit der Stände zuträglich für das Ganze. Die Reichen sind notwendig, weil es Kräfte des Geistes und der Seele giebt, die sich nur bei vollkommener Muße entwickeln, weil die körperlichen Anstrengungen die übrigen Fähigkeiten des Geistes abstumpfen, weil das unausgesetzte Sinnen auf Gewinn die Regungen des Herzens beeinträchtigt, weil die herrlichsten Errungenschaften des menschlichen Geistes nicht um des Geldes willen erzielt werden, weil eine Nation, die nur aus gleichen, gutgenährten, bequem wohnenden, gut gekleideten Personen bestände, aus Personen, die nur gerade so viel arbeiteten, als für ihre Gesundheit eben zuträglich wäre, aber von keinem Inte-

1) Cf. Braun: Das Anerbenrecht. Ein Beitrag zur Abwehr von Angriffen gegen die Grundlagen der bäuerlichen Höfeverfassung in der Provinz Hannover. Hannover 1872. S. 19.

2) Beachtenswert sind folgende Worte Sismondis: „En effet, les paysans propriétaires acquièrent les vertus, la prudence, l'amour de l'ordre et de la stabilité d'une aristocratie, tandis que la médiocrité de leur fortune les empêche d'en acquérir les vices, de se livrer comme elle à l'ivresse des plaisirs ou à la dissipation. Si l'on comparait le nombre des paysans propriétaires dans chacun des différents États de l'Europe, on trouverait non seulement la mesure du bonheur le plus généralement répandu, mais encore celle de l'attachement du peuple à l'ordre établi, et des éléments de durée du gouvernement.“ (Ét. sur l'éc. pol. I. p. 251).

3) Cf. Ét. sur l'écon. pol. I. p. 120 fg. — Revue mensuelle. II. p. 146 fg. —

resse für die Wissenschaften beseelt wären, uns der schönsten und reinsten Freuden beraubt erscheinen würde, welche die Vorsehung den Menschen bescheert hat. Ja, eine solche Nation würde sogar außer Stande sein, die Staatswissenschaften so weit zu erlernen, daß sie sich auf eine gute Verwaltung und Bewahrung jener Güter verstände, die sie genießt. Nicht als ob wir der Meinung wären, daß diejenigen Männer, welche der Menschheit vorangehen, aus der Klasse der Reichen hervorgingen; indes diese Klasse allein schätzt sie, sie allein hat die Muße, um aus deren Arbeiten Genuß zu schöpfen. Die Reichen sind nach der Sprache der Nationalökonomen die Konsumenten aller geistigen Produkte. Wenn es im Volke nicht Leute gäbe, die sich der Muße erfreuten, so bestünde, wie groß auch immer der Wohlstand der einzelnen sein möchte, keine Nachfrage mehr nach dem, was Kunst und Wissenschaft hervorbrächten, wenigstens keine Nachfrage, die über den Grad der unmittelbaren Nutzanwendung hinausginge. Diejenigen aber, die in höherer Weise bemüht wären, die schönsten Fähigkeiten des menschlichen Geistes zu entwickeln, würden aller Subsistenzmittel beraubt sein. Wir sind weit davon entfernt zu behaupten, daß die Reichen dazu nötig seien, die Armen zu unterstützen, denn es würde bei weitem besser sein, wenn es keine Arme gäbe; indessen die Sorge für andere, die Wohlthätigkeit trägt auch ihre guten Früchte und fördert Tugend und Glück der Menschen [1]). Soll diese aber mit Erfolg ausgeübt werden, so muß das Elend nur selten und zufällig sein. Da, wo es sich von allen Seiten erzeugt, wo es immer und überall uns entgegentritt, wo es unheilbar erscheint, läßt die Mildthätigkeit ihren Arm sinken und das Herz wird gefühllos.

Ist es nun aber von Nutzen, daß es Reiche unter dem Volke giebt, so ist es auch von Nutzen, daß ein Teil dieser Reichen auf dem Lande lebt. Vor allem wird dies auch ihr eigener Wunsch sein. Denn es ist nur zu begreiflich, daß diejenigen, für welche die Vergnügungen der großen Welt keinen Reiz mehr haben, sich wenigstens die Freuden an der Natur sichern wollen, die wir für die Unbemittelten in Anspruch genommen haben. Indes der Grundbesitz entwickelt bei den Reichen zugleich Eigenschaften, an deren Erhaltung der Nation viel gelegen sein muß. Hier auf dem Lande sind sie inniger mit dem Volke verbunden, sie kennen dasselbe besser; sie haben ein lebhaftes Interesse für das Gedeihen der Provinz und des Kreises, darin sie ansässig sind. Mit der Vergangenheit wie mit der Zukunft sind sie verknüpft. Ihr Eigentum, das von der einen Generation auf die andere übergeht, giebt ihnen einen Sinn für Beständigkeit, wodurch sie inmitten der täglichen Neuerungen bei den übrigen Ständen eine gewisse Freude am Beharrenden erhalten und so die Träger des konservativen Elements werden. Sie beteiligen sich nicht an jenem tollen Wettlauf um materiellen Gewinn, sie sind nicht von Haß und Groll gegen

---

1) Sismondi sagt: „. . . . toutefois cette fonction qui lie les conditions par la charité est une des beautés de l'ordre social, et une des sources de vertu et de bonheur pour l'homme.“ (Revue mensuelle. II. t. p. 148).

ihre Mitmenschen beseelt, weil sie wissen, daß die Unglücksfälle von denen sie betroffen werden, vom Himmel kommen, ihnen nicht von den Intriguen anderer Menschen bereitet sind. Und vor allem: ihre Gegenwart auf dem Lande trägt dazu bei, Bildung und Sitte zu verbreiten, jenem Geschmack und jenem Wohlbehagen Eingang zu verschaffen, die in gewissem Grade Gemeingut der Nation werden können. Dazu kommt, daß sie alle Fortschritte auf wissenschaftlichem, besonders naturwissenschaftlichem Gebiete zum Nutzen der Landwirtschaft anwenden und dem kleinen Besitzer auf diese Weise die für den Ackerbau gemachten neuen Erfindungen und Entdeckungen mitteilen werden [1]).

Die neueren Untersuchungen über die Grundeigentumsverteilung, ich denke hier ganz besonders an die schätzenswerten Arbeiten von Miaskowskis [2]), gelangen im großen Ganzen zu demselben Ergebnis, zu dem der Genfer Volkswirt vor nun länger als einem halben Jahrhundert kam. Hier wie dort findet sich das gleiche Streben, den landwirtschaftlichen Mittelstand zu sichern und zu stärken.

Die Klasse der Großgrundbesitzer, so meint Sismondi lebe von dem Nettoprodukt der Ländereien; das sei auch das einzige Resultat der Landwirtschaft, welches die Chrematistik in Betracht gezogen habe. Die auf den Boden verwendete Arbeit produziere mehr, als sie gekostet habe. Der heftig umstrittene Ursprung dieses Überschusses sei ein unnützes Problem; seine Existenz aber eine nicht bestrittene Thatsache. Dieser Überschuß werde unter die Arbeiter und Besitzer geteilt; je mehr diese davon für sich behalten, um so weniger bleibe jenen davon übrig.

Die chrematistische Schule betrachte nun die Arbeiter einfach als Zahlen und man mache sich kein Gewissen daraus, ganze Menschenklassen, deren man bei der Reichtumsproduktion entbehren zu können glaube, einfach hinwegzutilgen, wie man in einer algebraischen Aufgabe unbekannte Größen versetze, um sie hinterher verschwinden zu lassen. Der wahre Volkswirt aber dürfe nicht vergessen, daß auch die Arbeiter Menschen seien, ja noch mehr, daß gerade die beim Landbau thätigen die Mehrzahl der Nation ausmachten. Daher müsse die Staatsgewalt die landwirtschaftlichen Verhältnisse aufmerksam verfolgen, im Notfalle eingreifen, und das um so mehr, da in dem Kampfe zwischen dem Reichen und dem Armen der erstere die Macht in den Händen habe, somit der Reiche den ganzen Überschuß der landwirtschaftlichen Produktion, alle Genüsse und alle Muße für sich behalten könne. Welche Aufgaben Sismondi dem Staate nach dieser Rich-

1) „Pour que l'agriculture prospère dans un pays, pour que la terre soit cultivée avec amour et avec intelligence, il faut que deux classes de personnes exercent sur elle des droits perpétuels: d'une part, les riches éclairés qui étudient, qui perfectionnent et qui répandent autour d'eux le goût des découvertes et des améliorations; d'autre part, les hommes de peine, laborieux, qui voient de plus près la nature, et qui attachés, en général, aux usages antiques, les mettent en valeur par la patience et l'économie, et les défendent contre un esprit trop actif d'innovation. Ces deux classes d'agriculteurs sont également essentielles à la prospérité nationale". (Ét. sur l'écon. pol. I. p. 254/55).

2) Vergl. vor allem: „Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reiche" 1. Abtlg. (Lpzg. 1882).

tung hin zuschreibt, habe ich zum Teil oben schon angedeutet, wenn ich darauf hinwies, daß er eine Versorgung der alten, invaliden und kranken Arbeiter seitens derjenigen forderte, welche sie beschäftigt haben. Was speziell die Maßnahmen der Regierung hinsichtlich der Grundbesitzverteilung betrifft, so empfiehlt er solche Gesetze, welche dahin zielen, daß jedes Bauerngut ein solches bleibe, jedenfalls nicht dauernd mit einem herrschaftlichen Gute vereinigt werden dürfe [1]).

Inwieweit Sismondis Anschauungen von der Grundeigentumsverteilung mit seiner Bevölkerungslehre zusammenhängen, habe ich oben gezeigt.

Nur ein Punkt ist hier noch zu berühren, ein Gedanke, den Sismondi bereits in seinem „Tableau de l'agriculture toscane" entwickelt hat und auf den er auch in seinen späteren Ausführungen immer wieder zurückkommt, jener Gedanke, daß die großen Güter mehr Rein-, die kleinen mehr Roheinkommen abwerfen, daß aber ein Volk im Ganzen mehr den Rohertrag schätzen müsse [2]).

Dieser Satz ist in dieser Fassung entschieden anfechtbar [3]). Schon Schmoller hat denselben in seinem Aufsatz über „die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprinzipien der Steuerlehre" [4]) bekämpft, indem er auf die mannigfachen Unklarheiten in der Einkommenslehre Sismondis überhaupt aufmerksam macht und speziell an jener Behauptung zeigt, daß er hier wieder völlig auf dem Smith'schen Standpunkt stehe. Wenn wir uns indes nicht an die Worte anklammern, sondern berücksichtigen, wie er zu dieser Auffassung gekommen, welche Erwägung dem Ganzen zu Grunde liegt, so wird man unserem Autor beipflichten müssen.

Wir dürfen nicht vergessen: durch alle Schriften Sismondis zieht sich immer wieder und wieder der eine Gedanke hindurch, daß es sich nicht um die Größe des nationalen Reichtums, sondern um die Verteilung desselben unter die verschiedenen Volksklassen handle. Daß im Hinblick hierauf zwischen der großen und kleinen Landwirtschaft ein bedeutender Unterschied besteht, ist zweifellos.

Die ganze Organisation der Wirtschaft zwingt den Großgrundbesitzer auf möglichste Ersparung an menschlichen Arbeitskräften Bedacht zu nehmen [5]); der Großgrundbesitz wird, eine gleich große Fläche, Intensität des Anbaus, gleichen Rohertrag vorausgesetzt, weniger menschliche Hände beschäftigen, wie der kleine Besitz. Während der Kleingrundbesitzer gleichsam gezwungen ist zu heiraten, da Frau und Kinder ihm in der Wirtschaft wertvolle Unterstützung leisten, sucht der große Landwirt sein Gesinde und seine Tagelöhner von der Verehelichung möglichst zurückzuhalten. Es wird somit unter im übrigen gleichen Verhältnissen die ackerbauende Bevölkerung eines

---

1) Cf. N. pr. I. p. 210 u. 211; p. 269 fg.
2) Cf. N. pr. I. p. 149 fg. — Ét. sur l'éc. pol. I. p. 110.
3) Cf. u. a. Roscher: System der Volkswirtschaft. 2. Bd. § 51.
4) In der Tübinger Zeitschrift. 19. Bd. (1863) S. 13.
5) Vergl. u. a. von der Goltz: Landwirtschaft I. Teil in Schönberg's Handbuch. 2. Aufl. 2. Bd. S. 77 fg.

Landes, in dem sich nur große Güter befinden, minder zahlreich sein, als jene eines anderen Landes, in welchem der kleine Besitz vorherrscht. Die Folge hiervon ist, daß in jenem Lande der Überschuß an Bodenproduktion größer ist, wie in diesem; somit aber wird das Reineinkommen in einem Lande mit großen Gütern bedeutender sein, als in einem sonst gleichen mit kleinen Gütern.

Wenn nun Sismondi eine derartige Gestaltung des Einkommens als für das Ganze nicht erwünscht bezeichnet, so thut er das in der Voraussetzung, daß diese Steigerung des Reineinkommens nur erzielt ist auf Kosten des Wohlbefindens einer großen Anzahl von Menschen, nur durch Verdrängung des kleinen Besitzes.

Es ist auch hier die Verteilung des Reichtums, woran er denkt.

3.

Keine Menschenklasse darf einer anderen aufgeopfert werden. Das sei, so bemerkt Sismondi[1]), ein Grundprinzip der gesellschaftlichen Ordnung. Und wie er diesem Prinzip auf landwirtschaftlichem Gebiete Rechnung zu tragen suchte, so auch auf gewerblichem.

Überall, wohin wir blicken, so führt er aus, können wir jene großartigen Fortschritte der Zivilisation bewundern, aber gleichzeitig auch wahrnehmen, daß die unteren Bevölkerungsklassen an diesen Errungenschaften keinen Teil haben. Die in den Fabriken beschäftigten Arbeiter haben nicht nur kein Eigentum, sie haben nicht einmal irgend welche Lebenssicherheit, indem sie in der Regel auf die kärglichste Nahrung, auf die elendeste Wohnung und schlechteste Kleidung angewiesen sind. Wenn hie und da eine unerwartete Nachfrage nach Arbeit ein unerwartetes Steigen ihres Lohnes herbeiführt, ihnen einen vorübergehenden Mehrverdienst verschafft, so wissen sie andererseits, daß schon am folgenden Tage jedwede Nachfrage nach Arbeit und somit jeder Lohn aufhören kann. Alsdann versinken diese Unglücklichen in größte Armut und, sind sie Familienväter, so verdoppelt die Verzweiflung ihrer Frauen und ihrer Kinder noch ihre eigene. Aller Wohlthaten der Zivilisation sind die Proletarier baar und ledig. Keine Erholung, keine Freude, außer seltenen Orgien, unterbrechen ihre einförmigen Arbeiten. Die Fortschritte in der Technik, weit entfernt ihre Arbeitszeit zu verkürzen, haben sie nur noch verlängert. Keine Muße ist ihnen für ihre eigene Weiterbildung oder für die Erziehung ihrer Kinder geblieben. Kein Genuß ist ihnen im Familienkreise, in welchem sie sich so recht ihrer Leiden bewußt werden, vergönnt; so erscheint es ihnen beinahe als das Ratsamste, sich herabzuwürdigen und dem Vieh gleichzusetzen, um auf diese Weise wenigstens dem Bewußtsein ihres Elendes zu entgehen.

Allein damit nicht genug. In dem Augenblick, wo sich der Notstand dieser Bevölkerungsklasse vergrößert, wächst in starker Pro-

1) Cf. zunächst den Aufsatz: „Du sort des ouvriers dans les manufactures“ in der Revue mensuelle. III. p. 1—32.

gression der Reichtum der Nation. Während dem Arbeiter fast alles fehlt, leben die höheren Klassen im Überflusse. Gleichzeitig aber verbreiten sich jene erhabenen Prinzipien über die Bestimmung des Menschengeschlechts; das Gefühl für Freiheit und Gleichheit zieht auch in die Brust der Arbeiter ein, auch sie wissen, daß sie Rechte haben.

Folgen wir etwas eingehender den diesbezüglichen Ausführungen Sismondis.

Ein Teil der Industrieprodukte, so führt er aus, wird von den Handwerken bereitet, ein Teil von den Fabriken. Nun ist aber das Leben des Handwerkers im großen Ganzen ein glückliches und bietet alle Bürgschaften dar, die wir für den Arbeiter verlangen können. Das Handwerk erheischt immer eine Lehrzeit; und wenn nun auch die alten Verordnungen, welche die Dauer dieser Lehrzeit festsetzten, abgeschafft sind, die Lehrzeit selbst konnte man damit nicht beseitigen. Der Lehrling tritt in die Familie seines Lehrherrn kraft eines Vertrages, der ihn zumeist auf mehrere Jahre bindet; er gehört zum Hausstande, zur Familie; neben der Arbeit hat er auch freie Zeit zur Erholung und Belehrung, vor allem aber findet er Gelegenheit, die ganze Kunstfertigkeit des Meisters zu erlernen. Nach der Lehrzeit beginnt die Gesellenzeit. Der Geselle wandert von Stadt zu Stadt; er erweitert seinen Gesichtskreis, gewöhnt sich an die Unabhängigkeit; er lernt das Verhältnis zwischen der Bevölkerung und der Nachfrage nach Arbeit kennen und findet endlich den Ort, wo er sich vorteilhaft niederlassen kann, durch genügende Arbeit gesichert. Hier wird er Meister. Das kleine Kapital, das er bis jetzt erspart, wendet er dazu an, Werkzeuge zu kaufen, seine Werkstatt einzurichten. Er nimmt einen Gesellen und einen Lehrling an; er verheiratet sich, denn seine Existenz ist nunmehr gesichert. Er weiß ziemlich genau, wieviel Arbeit der Bezirk, in dem er wohnt, braucht, wieviel er zu liefern vermag. Seine Frau hilft im Geschäft nicht mit, sondern ist mit der Sorge um ihren Haushalt, mit der Ordnung des Hauses, mit der Erziehung ihrer Kinder beschäftigt. Der Eintritt ins Leben, so bemerkt Sismondi, war schwer für diesen Mann; nachher aber kam er auch stetig vorwärts und so in immer bessere Verhältnisse.

Heute bestehen nun neben diesen handwerksmäßigen Betrieben, neben diesen Zünften, die ehedem die ganze gewerbliche Arbeit verrichteten, die Fabriken. Die Fabrikherren nehmen in der Industrie der Städte denselben Platz ein, wie die Großgrundbesitzer in der des platten Landes. Gleich diesen müssen sie, um ihr großes Vermögen noch immer zu vermehren, hundert oder zweihundert kleine unabhängige Besitzer aus dem Wege räumen; gleich diesen versetzen sie alle Menschen, welche für sie arbeiten, in einen der Sklaverei nahe kommenden Zustand; gleich diesen bringen sie, infolge der mannigfachen Hilfsmittel, die ihnen zu gebote stehen, infolge der Arbeitsteilung, der Ersparnis an Zeit und Aufsicht, die Technik vorwärts, das Loos der Menschen aber rückwärts [1]).

1) Revue mensuelle. III. p. 11. — Cf. auch Ét. sur l'écon. pol. II. p. 151 fg.

Wahrlich man kann mit Fug und Recht darüber staunen, so sagt Sismondi, daß ein System, welches in den Gewerben wie in der Landwirtschaft, auf die Vernichtung des kleinen Eigentums abzielt, um auf der einen Seite unermeßliche Reichtümer, auf der anderen Seite Not und Elend zu erzeugen, daß ein System, welches für einige eine grenzenlose Macht schafft, für andere aber absolute Abhängigkeit, daß dieses System, welches der Gleichheit, die gerade in unserem Jahrhundert mit solchem Jubel begrüßt wurde, direkt entgegenarbeitet, derartige Anerkennung finden, mit solcher Gunst aufgenommen werden konnte. Die Wunder des menschlichen Geistes, der die Elemente bezwingt, haben wohl die Menschen vergessen lassen, daß der Charakter jener echten Wunder, die von Gott kommen, in der Menschenbeglückung beruhe.

Der Kampf der alten Handwerke mit den neuen Fabriken ist so ziemlich durch den Sieg dieser letzteren beendigt, wenigstens für alle jene Produkte, wo diese beiden Arten der Gewinnung — handwerksmäßiger und fabrikmäßiger Betrieb — miteinander in Konkurrenz treten konnten. Allein ein neuer Kampf hat sich entsponnen zwischen den kapitalreichen Fabriken und den minder reichen [1]); jene suchen diese auszustechen. Während nun eine jede bemüht ist, mit allen nur denkbaren Mitteln ihre Existenz zu behaupten, entbrennt ein Kampf auf Leben und Tod. Der Fabrikherr begnügt sich mit einem geringen Gewinne; oft arbeitet er sogar mit Verlust: nur um seinen Kredit aufrecht zu erhalten. Er verzichtet auf jeden Zins aus seinen Gebäuden und Maschinen, er beredet seine ausgehungerten Arbeiter, sich eher mit dem elendesten Lohne zu begnügen, als sich verabschieden zu lassen und so alles zu verlieren. Die Fabrikherren, auf diese Weise bestrebt, sich gegenseitig die Käufer zu entziehen, bieten ihre Produkte zu immer niedrigeren Preisen aus und treiben so ihre Arbeiter in immer größeres Elend. Sie entziehen ihnen zuvörderst alle Behaglichkeit, selbst den geringsten Genuß. Um die alleräußerste Notdurft müssen die Unglücklichen vom frühen Morgen bis zum späten Abend schaffen. Aber man hat die Wahrnehmung gemacht, daß, wenn man das Interesse des Arbeiters lebhaft anspornt, daß dann auch von ihm ein größerer Aufwand an Muskelkraft zu erlangen sei; man führt deshalb den Stücklohn ein. Indes bald verringert die Konkurrenz auch den Preis der Stückarbeit, und der Arbeiter gewinnt jetzt nicht mehr dabei, als früher bei der Taglohnarbeit. Um leben zu können, muß nun auch seine Frau in der Fabrik Arbeit suchen. Freilich sollte ihre Beschäftigung lediglich in der Haushaltung beruhen, vor allem auch in der Erziehung der Kinder, denen sie die Tugenden ihres Standes, die Liebe und Anhänglichkeit zu ihren Eltern einflößen müßte. Allein in diesem Zustande der Herabwürdigung giebt es für den Arbeiter

1) „. . . . Mais dans le fait ceux qui commencent avec un si petit capital, avec 600000 francs de France, sont sûrs de se ruiner: le monopole de la richesse est irrésistible dans les manufactures. La voie de la fortune est ouverte à ceux qui commencent avec quelques centaines de mille livres sterling, elle est fermée à tous les autres". (Ét. sur l'écon. pol. II. p. 153).

keinen häuslichen Heerd, kein Heim mehr. Öffentliche Küchen bereiten Lebensmittel für alle; Kleinkinderbewahranstalten nehmen schon die kleinsten Kinder, welche kaum laufen gelernt haben, auf, und behalten sie bis ins 6. oder 8. Lebensjahr, wo man alsdann verlangt, daß auch sie ihrerseits beitragen zum Unterhalt der Familie durch Arbeit, welche ihre Gesundheit zerstört, ihre geistige Entwickelung beeinträchtigt. „Telle est l'effrayante progression de misère qu'a produite la compétition pour le plus bas prix de la main-d'oeuvre. Elle a ôté au pauvre toutes ses joies, tous les liens de famille et les vertus qu'ils engendrent, toute reconnaissance des enfans pour les parens. Cependent elle ne s'arrête pas; le pauvre ouvrier ne peut point vivre pour moins que ne lui donne son maître; mais il peut mourir; une nouvelle machine est inventée, qui peut faire désormais avec cent bras ce qui se faisait auparavant avec mille, et tous ces bras surnuméraires sont alors congédiés"[1]).

Freilich wäre es eine große Unbilligkeit, so führt Sismondi weiter aus, nicht minder aber eine ernste Gefahr für den inneren Frieden eines Volkes, zu behaupten, die Fabrikherren hätten die Arbeiter in diesen Notstand versetzen wollen. Gewiß, sie haben einen Fehler begangen, als sie eine Fabrikation unternahmen, die das Publikum nicht verlangte; sie haben eine Hauptaufgabe, die ihnen obliegt nicht berücksichtigt, haben den Zustand des Marktes nicht genau erforscht und so zu einer Überfüllung desselben mit Waren beigetragen, die verhängnisvoll für das Ganze werden mußte. Mit all dem haben sie jedoch nur das gethan, was alle Schriftsteller gelehrt; sie sind in den Irrtum verfallen, den mit ihnen das ganze Publikum teilt, daß es nur auf eine möglichst große Produktion ankomme und daß alles übrige sich dann gleichsam von selbst zum Nutzen des Ganzen gestalten würde. Überall hat man den Segen der freien Konkurrenz gepredigt, überall hat man den Glauben zu verbreiten gesucht, es handle sich lediglich um das Interesse des Konsumenten, dieses sei identisch mit dem der Gesellschaft und die Wohlfahrt des Produzenten würde sich von selbst ergeben.

Daß derartige Maximen aber zu überaus traurigen sozialen Verhältnissen führen, glaubt unser Autor speziell an den englischen Zuständen nachweisen zu können. Die Behandlung der unteren Klassen sei auch früher vielfach eine menschenunwürdige gewesen. Allein die gegenwärtig wahrzunehmende Auflösung der Familienbande, die Ausbeutung der Kinder, der Mangel an Rücksicht auf die körperliche und geistige Entwickelung der heranwachsenden Generation sei in erster Linie ein Produkt der modernen Großindustrie. Die Ausführungen Sismondis über diesen Punkt zeigen, daß er mit klarem Blick die Vorgänge im Leben verfolgte, daß er den Sitz des Übels erkannte.

Ich lasse ihn nochmals wieder selbst sprechen. In England, so bemerkt er[2]), aber auch in den großen Hauptstädten des Kontinents

---

1) Cf. Rev. mensuelle. III. p. 17.
2) Cf. Revue mensuelle. II. p. 125 fg. — Ét sur l'éc. pol. II. p. 213 fg.

hat sich die Zahl der Verbrechen, besonders gegen das Eigentum, in erschreckender Weise vermehrt. Die Zahl der unehelichen Geburten und der Findlinge beweist den Rückgang im sittlichen Leben, die Erschlaffung der Familienbande. In den Fabriken hat der Wettstreit der Armen, die meiste Arbeit für den geringsten Lohn anzubieten, die Unglücklichen gezwungen, ihre Kinder vom zartesten Alter an mitarbeiten zu lassen, um ein immer größeres Quantum jener Reichtümer zu produzieren, von denen man ihnen einen kaum zur Lebensfristung nötigen Bruchteil gönnt. Die letzten Untersuchungen über die factory bill haben bestätigt, daß Kinder von 8 bis 10 Jahren gewöhnlich 12 bis 14 Stunden täglich arbeiten; solche von 16 bis 18 Jahren werden oft 20 Stunden, zwei Tage hintereinander beschäftigt, — erst dann folgt eine Ruhenacht; es wird festgestellt, daß die Luft mit mephitischen Ausdünstungen geschwängert und oft voll ist von höchst schädlichen Teilchen von Baumwolle, Wolle oder verarbeiteten Metallen. Um nun die Kinder, welche durchaus kein Interesse an ihrer Beschäftigung finden können, arbeitsam und wach zu erhalten, muß man notwendig zu Schlägen seine Zuflucht nehmen; soeben bestätigt der Gerichtshof den Tod eines unglücklichen Kindes, welches wie sonst der Wacherhaltung wegen auf den Kopf geschlagen war, nur dieses Mal zu unmenschlich, so daß es nach wenigen Stunden starb. Krankheiten und Gebrechen sind von Kindheit an die Begleiter dieser schwächlichen Arbeiter; sie wachsen mit ihnen auf und raffen viele frühzeitig hinweg als junge Greise; gestatten sie ihnen aber ein längeres Siechtum, so dient dies nur dazu, daß sie im Mannesalter der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen, da ihnen fortan die Kräfte mangeln, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen [1]).

Wer aber in aller Welt hat das Recht gehabt, diesen armen Geschöpfen, die nur die Mühsale dieses Lebens kennen gelernt, ihren Anteil an Glück, den ein Gott gleichsam als eine Bedingung der Schöpfung, einem jeden Menschen vorbehalten hat, zu entziehen? Wer hatte das Recht, sie der Freuden der Kindheit, der freien Bewegung und der Ruhe, der Luft und der Strahlen der Sonne zu berauben? Zu berauben des Anblicks der Natur, der Hoffnung, der Dankbarkeit und all jener edleren Gefühle, die für die Gesundheit ihrer Seele noch wichtiger sind? Wer hatte das Recht, diese Kinderopfer zu schlachten, schauderhafter noch als diejenigen, welche die Altäre des Moloch mit Blut tränkten?

Man hat gemeint, diesen entsetzlichen Übeln durch jene Bemühungen, den Unterricht allgemein zugänglich zu machen, die Wohlthat der Erziehung über alle Stände auszubreiten, abzuhelfen; aber diese Bemühungen sind — bei aller Anerkennung, die man ihnen zollen

---

1) Sismondi sagt an einer anderen Stelle: „ . . . . enfin, le sort des ouvriers est devenu tellement déplorable, les privations auxquelles ils sont soumis, la destruction de leur santé, la corruption de leur moralité, le sacrifice journalier de leurs enfants, présentent une telle complication de souffrance, que nous répugnons à en tracer ici le tableau, d'autant plus que nous devrions l'emprunter aux rapports et aux enquêtes parlamentaires, non à nos propres observations“. (Ét. sur l'écon. pol. II. p. 213).

U...

muß — in letzter Instanz doch unwirksam. Damit ist wenig erreicht, daß die Kinder des Volkes Lesen und Schreiben lernen, wenn man ihnen die Muße nicht läßt, das, was sie gelernt haben, von neuem zu überdenken und zu benutzen. Auch dabei gewinnen sie wenig, wenn man sie in einigen Glaubensartikeln und Vorschriften der Religion unterweist, wenn man ihnen spricht von der Güte Gottes, von der Liebe, die alle Geschöpfe vereint, von den Pflichten, die der Wunsch nach Annäherung zur Gottheit und nach Vervollkommnung uns auferlegt, wenn sie gleichzeitig nur Leiden erdulden und Rücksichtslosigkeit und Härte wahrnehmen, wenn ihre Väter und Herren, jene frühesten Stellvertreter Gottes, die sie auf Erden kennen lernen, sich ihnen gegenüber nur habsüchtig erweisen, stets darauf bedacht, sie aller ihrer Freuden zu berauben.

Die Erziehung des Lebens, die mächtiger ist, als jene der Pädagogen, nimmt sie völlig in Beschlag; sie zerstört in ihnen alle Ehrfurcht, alle Zuneigung, alle Erkenntlichkeit, sie unterdrückt in ihnen alle edleren Regungen und läßt nichts übrig als Sinnlichkeit und Selbstsucht. Der Vater und die Mutter, die ihr Kind verkauft haben und es unter ihren Augen hinwelken sehen, der Jüngling ohne Hoffnung, der Greis ohne Erinnerung, fühlen das Bedürfnis, sich über ihr Elend zu betäuben; sie suchen im Rausche der Sinne einen momentanen Genuß, den Verstand und Herz ihnen verweigern".

Wir sehen Sismondi wird beredt, indem er, von glühender Gerechtigkeitsliebe durchdrungen, auf jene namenlosen Schäden der modernen industriellen Entwickelung hinweist. Mit bewundernswertem Mute, mit rückhaltloser Offenheit deckt er die Übelstände, die er wahrgenommen hat, auf und tritt jenem Dogma von der überall sich geltend machenden Harmonie der Interessen mit aller Entschiedenheit entgegen. Er geht davon aus, daß unsere wirtschaftlichen Maßnahmen im Einklange stehen müssen mit den sittlichen Forderungen und daß wirtschaftliche Einrichtungen, die unser Sitten- und Rechtsleben gefährden, beseitigt oder reformiert werden müssen.

Natürlich drängt sich uns hier vor allem die Frage auf: welche Mittel schlug denn Sismondi zur Heilung der von ihm gekennzeichneten Übelstände vor? Auf welchem Wege meinte er die Gesellschaft zu allseitig befriedigenden Zuständen führen zu können?

Es gehört zu jenen Überlieferungen, die aus einer Schrift in die andere übergehen, daß der Genfer Volkswirt wohl die Leiden der Bevölkerung erkannt, daß er aber nicht anzugeben gewußt habe, wie man denselben begegnen könne. Man citiert stets von Neuem jene Worte aus den „nouveaux principes", die zu einer gewissen Berühmtheit gelangt sind, jene Worte: „Je l'avoue, aprés avoir indiqué où est à mes yeux le principe, où est la justice, je ne me sens point la force de tracer les moyens d'exécution. La distribution des fruits du travail entre ceux qui concourent à les produire, me paraît vicieuse; mais il me semble presque au-dessus des forces humaines de concevoir un état de propriété absolument différent de celui que nous fait connaître

l'expérience[1])." Meines Erachtens geschieht aber Sismondi bitter Unrecht, wenn man ihn mit diesem Hinweis auf seine eigenen Worte gleichsam abfertigen zu können glaubt. Gewiß, er hat kein Rezept angegeben, nach dem man sich nur zu richten habe, um alle Not und alles Elend mit einem Male aus der Welt verschwinden zu lassen. Er war sich dessen voll und ganz bewußt, daß die Aufgabe, die hier der Gesellschaft erwachse, nicht von heute auf morgen zu lösen sei. Aber gerade darin liegt die Größe dieses Denkers, daß er die Tragweite des Problems durchschaute und nicht mit irgend einem bestimmten Mittel die gekennzeichneten Übelstände beseitigen zu können meinte. Er war viel zu sehr Historiker, um nicht zu wissen, daß derartig tiefgreifende Wandlungen im wirtschaftlichen und sozialen Leben, wie sie hier erforderlich waren, sich nur allmählich vollziehen.

Und können wir vielleicht heute von uns sagen, daß wir nach dieser Richtung hin wesentlich weiter gekommen wären? „Was ist eine soziale Reform, was hat sie zu leisten?", so fragt Schmoller in seinem bekannten Aufsatz „über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft[2])." „Das allgemeine Ziel ist klar. Es besteht in der Wiederherstellung eines freundlichen Verhältnisses der sozialen Klassen unter sich, in der Beseitigung oder Ermäßigung des Unrechts, in der größeren Annäherung an das Prinzip der verteilenden Gerechtigkeit, in der Herstellung einer sozialen Gesetzgebung, die den Fortschritt befördert, die sittliche und materielle Hebung der unteren und mittleren Klassen garantiert. Wie dieses Ziel im Detail erreicht werde, das, glaube ich, wird man nie mit vollständiger Sicherheit im voraus sagen können."

Genau so dachte Sismondi. Nicht ein fertiger Zukunftsplan nach Art der Sozialisten wird von ihm vorgelegt, sondern er bezeichnet nur im großen Ganzen die Richtung, in der die Gesetzgebung sich zu bewegen habe.

Es ist dabei bezeichnend für den klaren Blick, den er nicht nur für die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Gegenwart, sondern ebenso für jene der Vergangenheit hatte, daß er jede Rückkehr zu den mittelalterlichen Zuständen, daß er z. B. die Wiederherstellung der Zünfte und Innungen auf das Entschiedenste von der Hand weist. Von der letzteren Forderung meint er, daß sie gleichsam nur erklärbar sei durch das placet, quia absurdum est[3]). Nein, sagt Sismondi,

---

1) N. pr. II. p. 364.

2) In diesen „Jahrbüchern". 23. Band (1874) S. 313.

3) N. pr. I. p. 428. — An einer anderen Stelle in den Ét. sur l'éc. pol. schreibt er über diesen Punkt: „— Si quelque autre proposait de revenir à l'organisation antique des arts et métiers, sous laquelle il nous paraît certain que les artisans jouissaient de beaucoup plus d'aisance, de sécurité et de considération que ne font aujourd'hui les fabricants, nous répondrions que le monde ne reprend jamais les entraves qu'il a déposées: tous les priviléges des corporations ont été abolis avec des cris de triomphe, comme si c'était une victoire que les classes pauvres remportaient sur les riches, tandis qu'en effet ils avaient tous été inventés pour la protection des pauvres eux-mêmes ne consentiraient jamais à un mouvement rétrograde, et peut-être auraient-ils raison; les habitudes

nicht um eine Wiederbelebung jener veralteten Einrichtungen kann es sich handeln, die ja gewiß in früheren Zeiten ihre guten Dienste geleistet, heute aber sich überlebt haben, sondern lediglich darum, auch den arbeitenden Klassen zu einem gesicherten Dasein zu verhelfen. Nicht der freien Konkurrenz galt sein Kampf, sondern nur den beklagenswerten Auswüchsen derselben.

Statt der Regierung zu sagen, „laß alles seinen Gang gehen, wie nur immer es gehen mag", solle man ihr vielmehr empfehlen, die Wage zwischen den Interessen der Kapitalisten und Arbeiter im Gleichgewichte zu erhalten. Man führe eine tüchtige Gewerbepolizei ein und übertrage diese unparteiischen und billig denkenden Männern, welche dieselbe alsdann zum Nutzen der ganzen Gesellschaft ausüben werden. Man verständige sich nur zunächst über das Prinzip und es werden auch die Mittel zur Ausführung sich finden lassen.

Eine plötzliche Beschränkung der Freiheit würde keine Besserung herbeiführen; diese sei nur zu erhoffen von indirekt und allmählich wirkenden Maßnahmen. Als solche empfiehlt er 1) Aufklärung der öffentlichen Meinung, 2) Zurückhaltung mit den mannigfachen Förderungsmitteln des Erwerbs- und Erfindungstriebs, 3) endlich Wegleitung der großen Kapitalien von den industriellen Unternehmungen [1]). Dabei verspricht sich Sismondi den meisten Erfolg noch von dem zuerst genannten Mittel. Er meint, daß, wenn die Anschauung sich erst Bahn gebrochen habe, die Überzeugung erst allgemein verbreitet sei, daß die Konsumtion nur wachsen könne, wenn auch das Einkommen sich vermehrt habe, daß jener oben näher gekennzeichnete Wettkampf zwischen den verschiedenen industriellen Unternehmungen ein Sinken der Preise, der Löhne und des Unternehmergewinnes herbeiführe, somit allen zum Nachteil gereiche, daß endlich das Ziel der politischen Ökonomie und die Thätigkeit der Regierung darin zu bestehen habe, das Glück der Menschen und zwar aller Menschen, nicht aber die Anhäufung von Gütern zu befördern, daß dann auch friedlichere, gesittetere, menschlichere Beziehungen im industriellen Leben Platz greifen würden. „Nous nous confions", so schreibt er, „dans le pouvoir de la vérité et de la raison, pour porter remède aux maux acuels; nous ne l'invoquons cependant pas seul" [2]). Es müßten auch jene indirekten aber täglichen Ermunterungen, welche die Gesellschaft dem System der freien Konkurrenz verleihe, aufhören, man müsse Abstand davon nehmen, immer von neuem die Industriellen zu weiterer Ausdehnung ihres Geschäftes anzutreiben [3]). Ja, selbst wenn eine Krisis ausgebrochen sei, müsse die Regierung überaus vorsichtig zu Werke

---

sont prises, les moeurs sont changées, de nouveaux intérêts se sont développés, et une grande souffrance menacerait ceux qui se verraient tout à coup fermer l'entrée des professions aujourd'hui libres." (Ét s. l'éc. pol. II. p. 254).

1) Ét. sur l'écon pol. II. p. 255.

2) L. c. II. p. 257.

3) N. pr. I. p. 341: „Le gouvernement, loin de pousser indistinctement à la production, paraît donc devoir veiller à modérer un zèle aveugle".

gehen [1]); sie müsse mit Einsicht dahin arbeiten, die Überproduktion zu vermindern, nicht aber sie noch zu vermehren. Es sei entschieden verkehrt, wenn in solchen Zeiten der Staat eine dem Einsturz nahe Fabrik künstlich stütze; es sei immer besser, wenn die Arbeit in einer Unternehmung, die für ihre Produkte keinen Absatz mehr finde, gänzlich aufhöre. Die Regierung müsse den Menschen, nicht aber der Industrie zu Hülfe kommen, sie müsse ihre Bürger, nicht das Gewerbe retten. Weit entfernt, den Fabrikherrn mit Geld zu unterstützen, ihn somit zu ermutigen, die Produktion, wenn auch mit Verlust, fortzusetzen, müsse sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel vielmehr dazu verwenden, die Arbeiter von einer Beschäftigung abzulenken, die nur den Notstand aller ihrer Mitbürger vermehre. Wohl könne es nützlich sein, wenn unter solchen Verhältnissen der Staat zur Beschäftigung der brachliegenden Arbeitskräfte öffentliche Arbeiten unternehme, allein die Regierung müsse auch dann stets auf die Dauer und das Ende solcher Arbeit hinweisen, um von Anfang an jeden Gedanken an die Beständigkeit derselben schon im Keime zu ersticken.

Größere Schwierigkeiten bereitet die Verwirklichung des dritten Vorschlags, die Wegleitung der großen Kapitalien aus den industriellen Unternehmungen. Allerdings meint Sismondi nicht, daß man dahin streben müsse, alle großen Betriebe zu unterdrücken, es schwebt ihm vielmehr auch hier ein ähnliches Ziel vor, wie auf dem landwirtschaftlichen Gebiete. Wie auf diesem eine ausgedehnte Latifundienwirthschaft von Nachteil sei, so auch sei es verderblich, wenn lediglich wenige Kaufleute und Industrielle, im Besitze fast aller Kapitalien, Handel und Gewerbe beherrschten. Stets würde man unter zehntausend Familien im Wohlstande eine größere Summe Glückes als unter tausend reichen oder unter hundert kolossal begüterten antreffen. Im Interesse der Nation müßten daher die Regierungen weitere Teilungen der Reichtümer begünstigen, da die menschliche Habgier unaufhörlich nach deren Zusammenhäufung trachte. Seitens des Staates könne nach dieser Richtung hin Verschiedenes geschehen. Einmal empfehle es sich, die reichen Kapitalisten zu Beschäftigungen heranzuziehen, bei denen nicht nur ein möglichst hoher Erwerb das einzige Ziel sei, man müsse aufhören, gerade die Kaufleute immer von neuem mit Titeln und Ehren zu überhäufen; ein gleiches Erbrecht der Kinder müsse dann weiterhin verhindern, daß die Anzahl der großen Einkommen auf Kosten der kleineren oder mittleren Einkommen sich stetig vermehre; endlich aber ließe sich eine im Interesse des Ganzen wünschenswerte Einkommensverschiebung auch durch die Besteuerung erreichen. Von den kleinen Einkommen seien weniger Steuern als von den großen zu erheben oder, wie Sismondi sich ausdrückt: eine Million Pfund Sterling, welche tausend Familien gehört, muß weniger zahlen, als eine Million, welche das Kapital einer einzigen Familie ausmacht [2]).

---

1) Cf. hierüber auch Revue mensuelle, III. p. 28 fg.
2) Cf. Ét. sur l'éc. pol. II. p. 260.

Freilich erörtert Sismondi diese Vorschläge nicht nach allen Seiten hin, er geht nicht in alle Einzelheiten ein. Er bemerkt ausdrücklich, daß er nur die Übelstände kennzeichnen, gleichzeitig aber auch angeben wolle, daß es Heilmittel gegen dieselben gebe, und zwar Heilmittel, die nichts Illegales, nichts unserer Anschauungsweise Fremdes, nichts Revolutionäres enthielten, welche keineswegs auf eine völlige Neuorganisation der Gesellschaft hinausliefen [1]).

Man mag nun über diese Reformvorschläge denken, wie man will, im großen Ganzen wird man unserem Autor unbedingt beipflichten müssen. Man wird vor allem ihm darin Recht zu geben haben, daß bei der außerordentlich regen Wechselwirkung, welche zwischen der öffentlichen Meinung und den Institutionen des Staates besteht, eine Reformation der ersteren auch in einer veränderten staatlichen Gesetzgebung sich wiederspiegeln werde, daß daher in erster Linie alles darauf ankomme, auf die öffentliche Meinung einzuwirken.

Wenn aber Sismondi in den „Études sur l'économie politique" nur die hier genannten drei Mittel angiebt, mit deren Durchführung er gesundere soziale Zustände herbeiführen zu können glaubt, so hat er doch keineswegs damit das erschöpft, was er in seinen übrigen Schriften in dieser Beziehung empfiehlt.

Ich habe oben bereits (S. 352 fg.) auf jenen überaus beachtenswerten Gedanken aufmerksam gemacht, den er im Anschluß an seine Bevölkerungslehre entwickelt und auf welchen hier nochmals hingewiesen werden muß, auf jenen Gedanken, der sich in dem Satze zusammenfaßt: L'ouvrier a droit à la garantie de celui qui l'emploie. Nicht gegen die Ungleichheit in den Einnahmen wendet sich Sismondi, sondern gegen die Unsicherheit in der Existenz der Arbeiterklasse, worin er die Hauptursache der Mißstände, an denen diese krankt, erblickt. Das gegenwärtige Lohnsystem soll seinen Bestand behalten, die Regelung des Lohnes soll weiter auf dem Wege des freien Verkehrs sich vollziehen, aber es soll dieser Arbeitslohn nicht nur eine Vergeltung der Arbeit nach der Stundenzahl sein, sondern sich in der Weise gestalten, daß er die Existenz des Arbeiters sicherstellt, daß er auch ausreicht für die Pausen der Arbeit, für Krankheit und Alter [2]). Wo der Lohn für diese Zwecke nicht genügt, da soll

1) Ét. s. l'éc. pol. II. p. 261. Hier schreibt S. u. a.: „Il nous suffit surtout de pénétrer nos lecteurs de l'idée que ce qui importe au progrès de la science, c'est de connaître à fond la vérité, de ne jamais craindre de la contempler dans toute sa nudité, parce qu'elle est affligeante; que ce qui importe, c'est de savoir réellement quel bien ou quel mal fait l'industrialisme à l'homme industriel: car l'organisation de la société humaine est notre ouvrage; nous sommes toujours maîtres d'arrêter son action quand elle cause de grandes souffrances, et il ne nous est point permis de nous résigner à causer le malheur d'autrui, en rejetant la responsabilité de nos actions sur une mensongère fatalité."

2) Cf. N. pr. I. p. 373 fg. — „Le salaire n'est pas seulement une compensation du travail, calculée à tant par heure d'après sa durée; c'est le revenu du pauvre; et en conséquence il doit suffire non-seulement à son entretien pendant l'activité, mais aussi pendant la rémission tu travail: il doit pourvoir à l'enfance et à la vieillesse comme à l'âge viril, à la maladie comme à la santé, et aux jours de repos nécessaires au maintien des forces, ou ordonnés par la loi ou le culte public, comme aux jours de travail." a. a. O. p. 379. —

der Arbeitgeber, d. h. der, welcher von den Kräften des Arbeiters Nutzen zieht, gezwungen sein, das was an solchem Lohne fehlt, hinzuzufügen. Ich habe oben schon bemerkt, daß nach Sismondis Plan die einzelnen Unternehmerklassen mit dem Unterhalte ihrer Arbeiter belastet werden sollen; wie die Grundbesitzer und Pächter für die Landarbeiter, so haben die Fabrikanten für die Fabrikarbeiter, und zwar nach den verschiedenen Branchen getrennt, Sorge zu tragen. Sismondi hofft, daß eine derartige Einrichtung die Unternehmer dahin führen würde, vorsichtiger zu handeln, vor allem auch ihren Arbeitern von Anfang an einen reichlicheren Lohn zu geben, um so sie länger kräftig und arbeitsfähig zu erhalten; die großen Unternehmungen würden alsdann auch mehr den mittleren Betrieben Raum machen, da ja heute die enormen Erträge der ersteren hauptsächlich auf Kosten der Arbeiter gewonnen würden.

Es ist richtig, die Lösung dieses großartigen Problems ist weder Sismondi noch seiner Schule gelungen; aber er hat, und das bleibt für alle Zeiten mit sein größtes Verdienst, gerade in diesem Punkte auf das Wesentliche hingewiesen und den Weg der Zukunft im großen und ganzen angezeigt. —

Daß der Staat auch insofern die Produktionsverhältnisse zu verfolgen und in dieselben einzugreifen habe, als es sich um den Schutz der Kinder etc. in den Fabriken handle, hat er verschiedentlich betont. Auch in dieser Beziehung vermissen wir freilich scharf formulierte Vorschläge, aber diese Gedanken sind dann von Villeneuve[1]) aufgenommen und von diesem im Sismondi'schen Sinne weiter entwickelt.

Fassen wir nun all das zusammen, so wird man zu der Überzeugung gelangen müssen, daß Sismondi auch auf gewerblichem Gebiete eine positive Richtung verfolgt hat, und daß jene Anschauung, er habe nur auf die Übelstände aufmerksam gemacht, ohne Heilmittel für dieselben anzugeben, entschieden irrig ist. —

Es dürfte hier der geeignete Ort sein, um noch mit einigen Worten auf Sismondis Ansichten über die Bedeutung und den Einfluß der Maschinen auf das wirtschaftliche Leben zu sprechen zu kommen. Ich folge hier seinen Ausführungen in den „nouveaux principes". Er sagt[2]): Die Fortschritte in den Künsten und in der In-

---

1) Villeneuve: Économie politique chrétienne ou recherches sur la nature et sur les causes du pauperisme en France et en Europe. (Paris 1834). V. macht in bezug auf die Fabrikgesetzgebung folgende Vorschläge: Das Gesetz muß verlangen, 1) daß kein Arbeiter unter 12 Jahren beschäftigt werden darf, und auch nur dann, wenn er lesen, schreiben und rechnen kann und gesundheitlich für tauglich erklärt ist; 2) daß die Arbeitssäle für die Gesundheit zuträlich eingerichtet sind; 3) daß Gewerbeschulen für Erwachsene begründet werden; 4) daß eine Trennung der Geschlechter in den Fabriken durchgeführt wird; 5) daß Spar- und Versorgungskassen seitens der Fabrikherren für die Arbeiter errichtet werden; 6) endlich, daß die Fabrikanten sich im Hinblick auf diese verschiedenen Bestimmungen einer obrigkeitlichen Aufsicht unterwerfen. Er fügt hinzu, daß diese und andere ähnliche Maßregeln von Sismondi und anderen philanthropischen Schriftstellern empfohlen seien.

2) N. pr. II. p. 312 fg., vor allem p. 315 fg. Cf. auch t. I. p. 394 fg.

dustrie, unterstützt durch den Fortschritt des Reichtums, führen zu Erfindungen, deren Zweck es ist, alle Erzeugnisse der Arbeit mittels einer geringeren Zahl von Arbeitern herzustellen. Die Tiere vertreten bei dem Landbau vielfach die Stelle der Menschen und die Maschinen ersetzen sie in fast allen Gewerbszweigen. Solange nun der Markt einer Nation groß genug ist, um allen Produkten einen schnellen und sicheren Absatz zu verschaffen, ist jede dieser Entdeckungen eine Wohlthat, weil sie, anstatt die Zahl der Arbeiter zu vermindern, die Summe der Arbeit und ihrer Erzeugnisse vermehrt. Ein solches Volk kann eine lange Zeit hindurch seinen Markt im Verhältnis zu der Zahl der Hände ausdehnen, welche eine neue Erfindung erspart, und so die Produktion in erwünschter Weise steigern. Aber endlich kommt doch der Zeitpunkt, wo die gesamte zivilisierte Welt den Markt bildet und wo es unmöglich ist, bei neuen Völkern neue Kunden zu gewinnen. Die Nachfrage des allgemeinen Marktes ist dann eine bestimmte, um welche sich die industriellen Völker streiten. Wenn das eine einen größeren Absatz hat, so geschieht das auf Kosten der anderen. Der allgemeine Absatz kann nur durch die Fortschritte des allgemeinen Reichtums oder dadurch zunehmen, daß die früher zu dem alleinigen Gebrauch der Wohlhabenden bestimmten Güter nun auch den ärmeren Klassen zugänglich werden.

So war die Erfindung des Strumpfwirkerstuhls, vermittelst dessen ein einziger Mensch die Arbeit, welche bis dahin von hundert Menschen verrichtet worden war, verrichten kann, zweifellos eine Wohlthat für die Menschheit; aber nur darum, weil die Fortschritte der Zivilisation, die Zunahme der Bevölkerung und des Reichtums die Zahl der Konsumenten sehr vermehrten. Neue Länder nahmen europäische Sitten an, und diese Fußbekleidung, sonst ein Privilegium der Reichen, verbreitete sich bis in die untersten Schichten der Gesellschaft. Aber wenn heutzutage ein Strumpfwirkerstuhl erfunden werden würde, der die Arbeit von hundert der bisherigen Stühle verrichtete, so würde diese Erfindung ein Nationalunglück sein; denn die Zahl der Konsumenten kann unmöglich mehr sehr zunehmen, weshalb sich die der Produzenten vermindern müßte.

Will man sich eine richtige Vorstellung von dem Nutzen machen, den die Gesellschaft aus jeder derartigen Erfindung zieht, bemerkt Sismondi an einer anderen Stelle[1]), so muß man jedesmal den Verlust berücksichtigen, welchen diese über die ihretwegen verabschiedeten Arbeiter auf so lange verhängt, bis dieselben eine gleich gute Anstellung gefunden haben. Wenn man die Produktivkraft eines Volkes überschlägt, so muß man das Brachliegen dieser Arbeitskräfte von der Produktivität der Maschine abziehen; will man aber das Einkommen desselben berechnen, so ist der eingebüßte Lohn dieser Arbeiter gegen den Gewinn, den die Maschine einträgt, in Anschlag zu bringen.

Daß diese Unterscheidung Sismondis zwischen gemeinschäd-

1) Cf. Revue mensuelle II. p. 142.

lichen und nützlichen Erfindungen bezw. Maschinen absolut unhaltbar ist, braucht an dieser Stelle wohl kaum ausführlicher gezeigt zu werden. Er ist vollkommen blind gegen die Lichtseiten des Maschinenwesens und hat nur noch ein Auge für dessen Schattenseiten. Er übersieht, daß doch die Fabrikation der Maschinen selbst Arbeiter erheischt, daß, wenn ein Gewerbe durch Maschinenanwendung einen Aufschwung nimmt, dieses meist auch das Wachstum anderer Gewerbe nach sich zieht, daß, wenn der Preis der Waaren infolge der neuen Erfindung sinkt, die nunmehr seitens der Konsumenten gesparten Summen anderweitig Verwendung suchen und finden. Doch, wie gesagt, es ist heute nicht erforderlich, das im einzelnen darzulegen und zu begründen.

In einem Punkte hat Sismondi Recht, darin, daß die Einführung neuer Maschinen mit einer verstärkten Vermehrung der Arbeiterbevölkerung zu vergleichen ist und daß dadurch ein Teil der Arbeiter in eine bedrängte Lage wenigstens so lange geraten kann, bis eine weitere Nachfrage nach Arbeit sich geltend macht. Es handelt sich aber hier — und das übersah Sismondi — nur um ein Übergangsstadium.

Der Hauptnachteil, den die Maschinen im Gefolge haben, ist entschieden der, daß der Arbeiter sich wegen der Kostspieligkeit derselben nur sehr schwer in den Besitz einer solchen setzen kann, daß sich infolgedessen notwendig die Kluft zwischen Kapital und Arbeit erweitert. Dazu kommt, daß ein großer Teil der Maschinen zum Betriebe nur wenig menschliche Arbeit erfordert, daß so die Frauen- und Kinderarbeit für den Unternehmer vorteilhaft erscheint, daß die Heranziehung dieser Arbeitskräfte den Lohn der erwachsenen Arbeiter drückt und zur Auflösung des Familienlebens beiträgt. Allein diese Leiden, an deren Beseitigung man unausgesetzt arbeiten muß, rechtfertigen immer noch nicht die Angriffe auf die Maschine selbst, welche die Produktions- und damit auch die Konsumtionsfähigkeit der Menschheit im ganzen verstärkt und somit zum Fortschritt gereicht.

Wenn wir daher diese Anschauung Sismondis als durchaus irrig entschieden zurückweisen müssen, so wollen wir doch andererseits dabei nicht vergessen, daß er gerade in der ersten Entwickelungsperiode der heutigen Großindustrie lebte und daß er, als er jene Zeilen schrieb, zwei große Handelskrisen mit durchgemacht hatte. Das schier unsägliche Elend, das Sismondi bei dieser Gelegenheit in England kennen gelernt hatte, glaubte er nun vorwiegend der Einführung der neuen Maschinen mit zuschreiben zu dürfen. —

4.

Nachdem ich im Vorhergehenden Sismondis Bevölkerungslehre und seine Ausführungen über die Zustände und Erscheinungen des

Agrikultur- und Gewerbelebens eingehender behandelt habe, will ich in diesem letzten Abschnitt noch kurz einige weitere Punkte, besonders aber seine Lehre vom Einkommen erörtern.

Das Einkommen ist, wie wir sahen, nach ihm der Regulator der Bevölkerung; der Mangel an hinreichendem Einkommen bildet die Quelle aller Leiden. So nun mußte Sismondi vor allem die Frage aufwerfen und beantworten: was ist denn Einkommen? Er sagt, daß er unter diesem Namen den Teil des Reichtums verstehe, der über den Betrag der von jedem einzelnen gemachten Auslagen sich alljährlich von neuem erzeuge und jährlich verzehrt werden könne, ohne daß derjenige, welcher ihn verzehre, dadurch ärmer werde. Demnach sei für die einen das Erzeugnis von den Ländereien ein Einkommen, wenn sie zuvor die sämtlichen Kulturkosten davon abgezogen hätten; für andere handle es sich um den Ertrag des umlaufenden Kapitals, nachdem eine Vergütung für die Mitwirkung des stehenden Kapitals in Abzug gebracht sei; für noch Andere sei Einkommen die Vergütung, die dem stehenden Kapital verabreicht werde, und endlich sei die Kraft zu arbeiten, sofern Arbeit verlangt werde, ebenfalls Einkommen. Das Wesentliche des Einkommens, wodurch es sich von jedem anderen Teile des Reichtums unterscheide bestehe darin, daß es, wenn es auch ganz verbraucht werde, dennoch keine Lücke hinterlasse. Der Eigentümer, wenn er sich mit der Grundrente begnüge, der Kapitalist und Kaufmann, wenn sie sich mit ihren Zinsen und ihrem Gewinne zufriedenstellen, der Arbeiter, wenn er mit seinem Lohne ausreiche, schmälern, wenn sie auch ihr ganzes Einkommen verzehren, daher nicht das Vermögen einer Nation. Aber wenn der Grundbesitzer seine Felder verschlechtere, wenn er seine Forsten, anstatt sie unter einem geregelten Schlage zu halten, vernichte, sein Vieh, ohne es zu ersetzen, veräußere, seine Weinberge zu Grunde gehen lasse, seine Felder nicht dünge, so verzehre er einen Teil seines Kapitals als Einkommen. Der Kaufmann verschwende sein Kapital, wenn er seine Ausgaben seinen Gewinn übersteigen lasse, wenn seine Schulden anwüchsen, ohne daß sein Gewinn zunehme. Alle beide schaden nicht allein sich selbst, sondern die ganze Nation verarmt mit ihnen und durch sie. Der der Armut weit näher stehende Arbeiter könne, wenn er sich auch im vollen Genuß seines Einkommens befinde, dennoch durch schlechte Anwendung desselben die Nation ärmer machen, wenn er es nämlich auf eine solche Art verzehre, die seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit nachteilig werde. Bei ihm sei das Leben selbst die reproduktive Kraft; wenn er es abnütze oder gar verliere, so zerstöre er ein Kapital, welches notwendig sei, um das umlaufende Kapital in Bewegung zu setzen, gegen welches der Gebrauch dieses Lebens selbst ausgetauscht werden solle. Wenn der Arbeiter nun als Tauschmittel gegen dieses umlaufende Kapital nicht nur ein Leben, sondern mehrere einsetze, wenn er, anstatt allein zu arbeiten, mit mehreren seiner Kinder für den Lohn, der ihm allein bestimmt war, schaffe, so sinke die reproduktive mit seinem Leben verbundene Kraft, oder sein Einkom-

men nehme ab wegen der Konkurrenz, obwohl seine Arbeit dieselbe bleibe [1]).

Wir sehen somit, daß Sismondi sich von dem richtigen Einkommensbegriff leiten läßt. Diejenige Summe von wirtschaftlichen Gütern, die eine Person während einer bestimmten Zeitperiode verzehren kann, ohne ihr Stammvermögen anzugreifen, bildet ihr Einkommen. Einkommen ist somit für jeden die Frucht seiner Arbeit oder seines Vermögens.

Daß er weiterhin rohes und reines Einkommen unterscheidet, habe ich oben bereits bemerkt. Wenn er es dabei für vorteilhafter bezeichnet, daß das rohe Volkseinkommen sich vermehre, nicht das reine [2]), so haben wir ebenfalls gesehen [3]), daß, wie bei anderen Schriftstellern, so auch bei ihm diese Anschauung zurückzuführen ist auf den Wunsch, den Lohn der niederen Klassen zu steigern. Gegen die Reineinkommenslehre Ricardos wendet er sich mit jenem bekannten Diktum: „Quoi donc? la richesse est tout, les hommes ne sont absolument rien? Quoi! la richesse elle-même n'est quelque chose que par rapport aux impôts? En vérité, il ne reste plus qu'à désirer que le roi, demeuré tout seul dans l'île, en tournant constamment une manivelle, fasse accomplir, par des automates, tout l'ouvrage de l'Angleterre" [4]). Wie ungerecht dieser Vorwurf gegen Ricardo ist, haben andere bereits dargethan [5]).

In den „Études sur l'économie politique" behandelt Sismondi eingehend das Volkseinkommen [6]). Dieses „revenu national ou social" besteht, wie er ausführt, aus der Summe sämtlicher Einzeleinkommen. Er weist darauf hin, daß es nicht möglich sei anzugeben, ob etwas als Kapital oder als Einkommen zu bezeichnen sei. Was der eine Kapital nenne, sei für den anderen Einkommen, und umgekehrt. Er unterscheidet nun in dem gesamten Rohertrage eines Volkes drei Teile: 1. reines Kapital, d. h. den Reinersatz der Auslagen. „la restitution des avances qui avaient été faites à l'agriculture ou à l'industrie, les semailles du laboureur, les toisons et les chanvres du tisserand";

---

1) An einer anderen Stelle bezeichnet S. das Einkommen in folgender Weise: „Nous prenons le mot de revenu dans son sens le plus large, et comme comprenant toute cette partie de la fortune qui est reproduite annuellement, en sorte que celui qui en dispose peut la consommer tout entière, l'employer tout entière à son usage, sans en demeurer plus pauvre. Nous appelons revenu non pas seulement la rente des terres, ou des capitaux prêtés, ou des maisons données à loyer, mais les profits de toute industrie, de tout commerce, de toute agriculture, les salaires de tout travail, les gages de tout serviteur du public ou des particuliers; nous appelons revenu le gain annuel, quelqu'il soit, et nous répétons que la première question en économie domestique est celle que le peuple fait en effet toujours la première: combien cet homme a-t-il à manger par an ou par jour?" (Revue mensuelle. IV. p. 193.)

2) Cf. n. pr. I. p. 158 fg.

3) Cf. oben S. 361.

4) N. pr. II. p. 331.

5) So Cohn schon in seinem Aufsatz über Boisguillebert in der Tbgr. Ztschft. 25. Bd. p. 407. Vergl. auch: Nationalök. Studien. (Stuttg. 1886). S. 657.

6) I. p. 78—106. (Dieser Essai „Du revenu social" ist ein fast wörtlicher Abdruck des gleichnamigen Aufsatzes in der Rev. mens. IV. p. 193 fg.).

2. einen Teil, welcher Kapital und Einkommen zugleich ist und den Familien als Unterhalt während der Arbeit des Jahres dient; „c'était un revenu comme produit de l'année précédente, mais comme produit accumulé, qui doit se retrouver toujours le même au commencement de chaque année, pour recommencer les travaux, et pour qu'ils puissent être productifs, c'était un capital"; endlich 3. reines Einkommen, d. h. den Überschuß der Produktion über den Verbrauch, „c'est la quantité matérielle dont le produit de l'année a surpassé celui de l'année précédente, ou le profit du travail"[1]).

Schmoller hat nun bereits in dem oben genannten Aufsatz „die Lehre vom Einkommen etc."[2]) mit Recht betont, daß, wenn auch dieser Einteilung Sismondis die dunkle Idee des Richtigen zu Grunde läge, doch diese Grenzbestimmung gegenüber dem Kapitalbegriff nicht das ergebe, was Einkommen sei; „denn beides sind nicht an die Sache gekettete Eigenschaften der Dinge, sondern nur begriffliche Beziehungen zur Einzelwirtschaft, die sich also auf volkswirtschaftlichem Standpunkte nicht ausschließen, sondern höchstens auf privatwirtschaftlichem". Sismondi weiß dieses; er trägt dem andererseits Rechnung[3]), allein er ist nicht konsequent und verwickelt sich so mehrfach in Widersprüche. Indes derartige Mängel dürfen uns nicht abhalten, auch hier anzuerkennen, daß er der richtigen Einkommenslehre sich um ein gut Teil genähert hat. Vermissen wir auch vielfach die Schärfe in der Begriffsbestimmung, Sismondis Verdienst wird es stets bleiben, jene Ansicht, die sich mehr und mehr verbreitet hatte, daß die arbeitenden Klassen gleichsam nur als Werkzeug des Reichtums anzusehen seien, auch in seiner Einkommenslehre unbeirrt bekämpft zu haben. Denn „wahrlich", so ruft er aus, „nicht der Reiche ist der Zweck der gesellschaftlichen Ordnung. Der Reichtum ist für die Gesellschaft nur insofern wünschenswert, als er dazu dient, das Wohlbefinden über alle Klassen der Bevölkerung auszubreiten"[4]).

Bekanntlich ist über jene Frage, wer der „Entdecker" der „Mehrwert-Theorie" sei, ein lebhafter Streit entstanden zwischen den Anhängern von Marx und Rodbertus. Es ist hier nicht der Ort, diese Frage spezieller zu behandeln. Wohl aber muß hervorgehoben werden, daß Sismondi im Hinblick auf die Einkommensverteilung die Lehre vom Mehrwert und vom arbeitslosen Einkommen entwickelt hat. Wie später Rodbertus, so teilt er das Einkommen ein in Arbeitslohn und Rente. Er sagt: „Le revenu national se compose seulement de deux

---

1) Ét. s. l'écon. pol. I. p. 95.

2) In der Tübinger Zeitschrift. 19. Bd. (1863) S. 14.

3) N. pr. I. p. 87 fg. So sagt er. p. 90: „ . . . . mais la partie de ce revenu qu'il a donnée au marchand, est devenue pour ce dernier, portion de son capital".

4) N. pr. I. p. 387. — Weil gerade dieser Gesichtspunkt bei der Reichtumsbeschaffung so völlig aus dem Auge gelassen sei, spricht er sich tadelnd gegen die Amerikaner aus: „Le gain à faire est devenu la première considération de la vie; et, dans la nation la plus libre de la terre, la liberté elle-même a perdu de son prix, comparée au profit". (N. pr. I. 457).

parties, l'une comprise dans la production annuelle, l'autre qui lui est étrangère: la première est le profit qui naît de la richesse, la seconde est la puissance de travailler qui résulte de la vie. Sous le nom de richesse, nous comprenons cette fois la propriété territoriale aussi-bien que les capitaux; et sous le nom de profit, nous rangeons aussi-bien le revenu net qui sera rendu aux propriétaires, que le bénéfice du capitaliste" [1]). Nun führt er weiter aus, daß das, was der Arbeiter produziere, ihm nicht voll und ganz zufalle. Es erfolge vielmehr eine mehr oder minder ungleiche Teilung zwischen dem Kapitalisten und dem Arbeiter, eine Teilung, bei welcher der Kapitalist bemüht sei, dem Arbeiter nur gerade so viel zu geben, als er brauche, um sein Leben zu erhalten. Der Kapitalist — gleichgültig ob in der Industrie oder in der Landwirtschaft — suche stets den Arbeiter auf das Notwendigste zu beschränken und den Mehrwert (S. sagt: mieux-value) sich anzueignen [2]). So gelangt denn auch Sismondi in den „Études" [3]) zu einem Ausspruche, wie dem folgenden: „der römische Proletarier lebte fast ganz auf Kosten der Gesellschaft . . . . Man kann beinahe sagen, daß die moderne Gesellschaft auf Kosten der Proletarier lebt, von dem Arbeislohne, den sie ihnen entzieht".

Allein wie schroff dieser Satz auch klingen und wie gut er sich auch einfügen mag in jede sozialistische oder kommunistische Schrift, Sismondi war weit entfernt hiermit die Legitimität der Besitzrente überhaupt anzweifeln zu wollen. Er wendet sich lediglich gegen das Zuviel und sein ganzes Sinnen gilt allein der Frage, wie man unter den heutigen Verhältnissen, unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit, bei Fortbestand des Privateigentums und der privaten Unternehmungen — denn an all dem will er nicht rütteln — dem Arbeiterstande zu einem angemessenen Lohne verhelfen könne.

Wir haben oben gesehen, durch welche Mittel Sismondi dieses zu erzielen, wie er eine Besserung überhaupt herbeizuführen hofft; nur im Vorübergehen habe ich dabei der Besteuerung gedacht. Es sei mir gestattet auf seine diesbezüglichen Ansichten hier noch ganz kurz einzugehen [4]).

Als leitende Grundsätze für das Steuerwesen stellt Sismondi vier Regeln auf [5]), die seitens der Regierungen beobachtet werden müßten: 1. Eine jede Steuer dürfe nur auf das Einkommen, nicht auf das Kapital gelegt werden; würde das Kapital besteuert, so würde der

1) N. pr. I. p. 104.
2) N. pr. I. p. 103.
3) Ét. s. l'écon. pol. I. p. 24: „Au reste le prolétaire romain ne travaillait pas; car dans une société qui admet l'esclavage, le travail est déshonorant pour les hommes libres; il vivait presque uniquement aux dépens de la société, des distributions de vivres que faisait le république. On pourrait dire presque que la société moderne vit aux dépens du prolétaire, de la part qu'elle lui retranche sur la récompense de son travail".
4) Cf. N. pr. II. p. 152—248.
5) N. pr. II. p. 169 u. 170.

Staat das vernichten, wovon die einzelnen und somit auch der Staat leben müßten. 2. Hierbei sei darauf Acht zu geben, daß nicht das jährliche Bruttoprodukt mit dem Einkommen verwechselt werde. 3. Ein Existenzminimum müsse von der Besteuerung frei bleiben; „il ne doit donc jamais atteindre la partie du revenu qui est nécessaire à la vie du contribuable". 4. Diejenigen Reichtümer, welche sich leicht von einem Ort zum anderen bringen ließen (d'une nature plus fugitive), also die der Geldkapitalisten, der industriellen Unternehmer, Kaufleute etc. sollten schonender behandelt werden, weil diese Kapitalien sonst leicht im Auslande eine nutzbringendere Anlage suchen würden.

Am bedeutsamsten in seiner Steuerlehre ist einmal die Forderung der Befreiung eines Existenzminimums, dann die entschiedene Verurteilung der indirekten Steuern.

Sismondi betrachtet die Steuer als Tausch, als eine Leistung, welche der einzelne dem Staate als Gegenleistung für die ihm gewordenen Dienste des Staates macht. Da er aber den Staatszweck nicht nur in der Rechts- und Sicherheitspflege erkennt, sondern die Förderung der Wohlfahrt aller als Hauptaufgabe der Staatsthätigkeit betrachtet, so kommt er von diesem Standpunkte aus zu der Forderung, daß der zur Deckung der allerdringendsten Lebensbedürfnisse notwendige Betrag steuerfrei bleiben solle. Ja, es würde geradezu lächerlich scheinen, so meint er, von dem armen Arbeiter, welcher die Wohlthaten, die das gesellschaftliche Zusammenleben darbietet, so gut wie nicht kennt, nun zu fordern, daß er auch seinerseits dazu beitrage, daß diese Genüsse seinen in besserer sozialer Lage befindlichen Mitbürgern geboten werden könnten. Derjenige, welcher kaum so viel besitzt, um seinen und der Seinigen Hunger zu stillen, darf mit Abgaben an den Staat nicht belastet werden [1]. Da, so bemerkt er an einer anderen Stelle [2], der größte Teil der staatlichen Ausgaben speziell dazu verwendet wird, die Wohlhabenden gegen die Armen zu schützen, so ist es nicht mehr wie billig, daß der Reiche steuert „non-seulement en proportion de sa fortune, mais par delà même cette proportion", um auf diese Weise zum Bestande einer Gesellschaft beizutragen, die ihm in erster Linie dienlich ist.

Wie Sismondi so auf der einen Seite bei den persönlichen Steuern einen gewissen Mindestbetrag des Einkommens steuerfrei zu sehen wünscht, so bekämpft er andererseits im Interesse der unteren Klassen auf das Entschiedenste die auf die als unentbehrlich erkannten Waren gelegten Verbrauchssteuern [3]. Wenn man sich, so führt er aus [4], der Mühe unterzieht und sich die verschiedenen Teile der Ein-

1) Cf. N. pr. II. p. 164. Cf. auch folgende Stelle p. 166: „S'il est essentiel, d'après un principe d'humanité, de ne jamais pousser l'impôt sur le revenu de telle sorte, qu'il ôte au contribuable une partie de son nécessaire, car il serait absurde de parler à un homme de jouissances de l'ordre public, tandis que cet ordre public le condamnerait à mourir de faim".

2) N. pr. II. p. 155.

3) N. pr. II. p. 206 fg.

4) N. pr. II. p. 211 u. 212.

künfte des Reichen vergegenwärtigt, die auf diese Weise der Steuer entzogen sind, so wird man finden, daß höchstens auf dem zehnten Teile seiner Ausgaben irgend welche Konsumtionssteuern ruhen, daß diese Steuern immer mehr im Verhältnis zu dem Einkommen anwachsen, je mehr man zu den ärmeren Klassen herabsteigt, und daß von allen die bei weitem unglücklichste jene der Fabrikarbeiter ist, deren Ausgaben sich fast ausschließlich auf die Lebensmittel beschränken, die in den Städten gekauft und eingeführt werden. Diese Leute entgehen der Steuer auch nicht für irgend einen Teil ihres Einkommens. Es ist somit ein sehr ungerechter und sehr unmenschlicher Vorschlag, den man freilich oft wiederholt hat, alle direkten Steuern aufzuheben und die gesamten Staatseinnahmen durch indirekte Konsumtionssteuern zu beschaffen. Ein solcher Vorschlag ist nahezu identisch mit dem: alle Reichen von allen Steuern zu entbinden und die Taxen nur von den Armen zu erheben. In mehrfacher Hinsicht würde das heißen, in das alte Feudalsystem zurückzukehren, wo der Adlige nichts zahlte.

Wir sehen somit, wie auch in der Steuerlehre Sismondis die Sorge für die unteren Bevölkerungsschichten eine Hauptrolle spielt. Allerdings erscheint es im Hinblick auf den hohen Wert, den unser Autor auf den Grundbesitz und die landwirtschaftliche Bevölkerung legt, wunderbar, daß er gerade diese Klasse besonders stark zur Besteuerung heranzuziehen empfiehlt [1]); jedenfalls war die Furcht, die er hegte, daß das heimische mobile Kapital ausländische Anlagen suchen möchte, so unberechtigt dieselbe auch gewesen sein mag, in diesem Punkte für ihn bestimmend.

Wenn Sismondi, wie wir sahen, die Freilassung eines Existenzminimums fordert, so will er doch, daß der Arbeiter in demselben Augenblick, wo er ein solches Einkommen genießt, daß er, zu einer höheren Lebenshaltung gelangt, unter dem Schutze des Staates sich der Früchte seiner Arbeit erfreuen kann, nun auch zur Besteuerung herangezogen werde [2]). Daher verlange die Finanzwissenschaft ebenso wie jeder andere Zweig der Volkswirtschaftslehre, daß der Arme für seine Arbeit ordentlich belohnt werde, damit er seinerseits auch zum Staatsaufwande beisteuern könne.

Wohin wir auch immer unseren Blick wenden, schreibt er, überall tritt uns dieselbe Forderung entgegen: „Protégez le pauvre"; sie muß das wesentlichste Studium des Gesetzgebers und der Regierung bilden. „Protégez le pauvre; car, par une conséquence de sa condition précaire, il ne peut lutter avec le riche sans abandonner chaque jour quelqu'un de ses avantages; protégez le pauvre, afin qu'il tienne de la loi, de l'usage, d'un contrat perpétuel, la part que son travail doit

1) N. pr. II. p. 181 fg.

2) N. pr. II. p. 155. Hier heißt es u. a.: „L'impôt qu'il paie est pour lui un gage de liberté; il a un droit sur l'ordre politique qu'il contribue à maintenir, et la privation que sa contribution lui impose, est le juste prix de la jouissance qu'il doit trouver dans le règne des lois".

lui assurer dans le revenu national, plutôt que d'une concurrence qui nourrirait des rivalités et des haines; protégez le pauvre, car il a besoin d'appui pour connaître quelque loisir, quelque développement de son intelligence, pour avancer dans la vertu; protégez le pauvre, car le plus grand danger pour les lois, pour la paix publique, pour la stabilité, c'est la croyance du pauvre qu'il est opprimé et sa haine contre le gouvernement; protégez le pauvre, si vous voulez que l'industrie fleurisse, car le pauvre est le plus important des consommateurs; protégez le pauvre, si votre fisc éprouve des besoins; car, après que vous aurez soigné les jouissances du pauvre, vous trouverez que le pauvre est encore le plus important des contribuables.“ [1])

Aus der Steuerlehre Sismondis habe ich nur diejenigen Punkte hervorgehoben, die in engerer Beziehung stehen mit seinen sozialpolitischen Forderungen. Es würde mich zu weit führen und dürfte auch kaum von größerem Interesse sein, wollte ich hier in alle Einzelheiten eintreten. So lasse ich auch seine Ansichten über Geld-, Bank- und Kreditwesen unberührt. Gewiß finden sich auch in den diese Fragen behandelnden Kapiteln seiner Schriften manche beachtenswerte Ausführungen, allein die Wiedergabe und Erörterung derselben würde die Eigenart seiner Anschauung nicht weiter hervorheben. Auch das, was er über den Handel sagt, bietet nichts besonders Beachtenswertes; er war stets ein Anhänger der Verkehrsfreiheit. Nur diejenigen können sich darüber wundern, welche ihn nicht kennen, welche meinen, daß er, weil er die zügellose Konkurrenz bekämpft habe, nun auch die Freiheit habe opfern wollen.

Die Bedeutung Sismondis beruht in seinen Lehren über das Bevölkerungs-, Agrar- und Gewerbewesen. Auf diesen Gebieten hat er sich als scharfer Beobachter gezeigt, hier auch wahrhaft neue Prinzipien entwickelt; ich glaube die in dieser Beziehung von ihm vertretenen Doktrinen genügend gekennzeichnet zu haben. —

Nur wenige Worte mögen diesen Aufsatz beschließen.

Man hat Sismondi in den meisten Schriften in die Reihe der Sozialisten eingereiht. So behandelt ihn Hildebrand [2]) zusammen mit Louis Blanc; Roscher [3]) sagt, daß er von den neueren französischen Nationalökonomen dem Sozialismus am nächsten stehe; Knies [4]) nennt ihn freilich einen der „bedeutendsten nationalökonomischen Denker Frankreichs“, bemerkt aber, daß auch er „hingerissen von der heißblütigen Sorge, den Armen von oben herab aufzuhelfen, der nationalen Organisationsmanie, den sozialistischen Schablonen und

1) Revue mensuelle. III. p. 31/32.

2) Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. (Frankfurt a/M. 1848) S. 140 fg.

3) Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. (München 1874) S. 845.

4) Die politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkte. 2. Aufl. (Braunschweig 1883) S. 322.

Schematismen“ verfalle. Er fügt noch hinzu: „es ist ja eben eine Eigentümlichkeit des französischen Sozialismus, daß er vor dem Unbegreiflichen nicht zurücktritt“.

Die drei genannten Autoren und mit ihnen viele andere, besonders aber Knies, der Sismondi entschieden falsch beurteilt, übersehen oder scheinen doch nicht zu beachten, daß Sismondi sich von den Sozialisten gerade in den wesentlichsten Punkten scheidet. Es ist ja richtig, der eine wie die anderen decken die Schäden des modernen Wirtschaftslebens auf und wenden sich gegen den Grundsatz des „laissez faire et laissez passer“, aber während die Sozialisten die ganze neuzeitige Wirtschaftsordnung umzuwerfen trachten und von ihnen der eine mit diesem der andere mit jenem Organisationsplan hervortritt, hält Sismondi an der Grundlage und den Einrichtungen des heutigen Gesellschaftslebens fest, immer nur bemüht durch besonnene Reformen die Teilnahme aller an den Kulturfortschritten zu fördern. Mir erscheint das, was Sismondi von den Sozialisten trennt, weit mehr zu sein, als das, was sie verbindet. —

Die Zeit, in der Sismondi seine hier besprochenen Schriften veröffentlichte, war nicht günstig für die Entfaltung seiner Lehre. Freilich fand sich eine kleine Zahl von Schülern; in der „Revue mensuelle“ suchte man die Anschauungen des Meisters weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Jndes diese Bemühungen waren mehr oder minder vergeblich. Die „Économie politique à Rebours“, wie Bastiat höhnisch die Ansichten Sismondis bezeichnet hatte, wurde teils durch den Liberalismus, den sie zu bekämpfen suchte, teils durch die immer kühner und machtvoller auftretende sozialistische Ideenbewegung verdrängt.

Sie wurde verdrängt, um, wenngleich in vollendeterer Art, Jahrzehnte später auf deutschem Boden in Wissenschaft und Leben zu voller Anerkennung zu gelangen.

Litteratur.

II.

Aug. Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik. Berlin. 1886. 214 SS. Bespr. v. H. von Scheel.

Selbst wenn das Buch nicht einen so bedeutenden Schritt vorwärts in der theoretischen Behandlung der Statistik anzeigte, wie er mit dieser Arbeit August Meitzens wirklich gethan ist, so würde schon der Name des Verfassers, dem wir das Werk über den „Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staats" verdanken und der ein Veteran der statistischen Praxis ist, zur besonderen Beachtung der Schrift auffordern.

Es wäre ein Irrtum, wenn man in Anbetracht der Unmasse desjenigen, was schon über Statistik und insbesondere über den Begriff der Statistik geschrieben worden ist, annehmen wollte, es sei in der Theorie derselben bereits Bedeutendes geleistet.

Über Geschichte der Statistik, die auch Meitzen in seine Darstellung, unter Beibringung manches Neuen, einschließt, ist allerdings schon vieles und Gutes zusammengetragen; wenngleich man sich offenbar dabei nicht immer bewußt war, ob man die Geschichte statistischer Aufnahmen oder diejenigen der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Ergebnissen solcher Aufnahmen schreiben wollte. Im letzteren Sinne hat wohl unbestreitbar V. John in seiner noch unvollendeten „Geschichte der Statistik" (I. Bd. Stuttgart 1884) das Beste geleistet. Die Geschichte hat aber mit der Theorie der Statistik keinen unmittelbaren Zusammenhang, und wir wollen uns mit dem geschichtlichen Teil des Meitzenschen Buchs, der etwa $\frac{1}{3}$ des Ganzen (74 Seiten) einnimmt, hier nicht weiter beschäftigen.

Wenn man die Theorie der Statistik in dem Sinne auffaßt, in welchem sie für den Praktiker derselben hervorragendes Interesse hat, nämlich als die theoretische Entwickelung der logischen Grundlagen der statistischen Thätigkeit, so ist darin bisher noch sehr wenig geleistet worden. Alles andere, was man mit diesem Namen bezeichnet, ist ja auch nicht Theorie der Statistik, sondern Theoretisieren über statistische Zahlen. Das, was gewöhnlich „Hand- und Lehrbuch der Statistik" genannt wird, so von Haushofer, Block, Morpurgo, ist aber auch dieses Theoretisieren nicht, sondern mehr oder weniger systematische Darstellung statistischer Ergebnisse mit den üblichen Zuthaten aus der Geschichte und Philosophie der Statistik. Diese gehören eigentlich in solche Sammlungen ebensowenig wie Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte in eine Sammlung von Gesetzen.

Von den älteren Werken, die sich als „Theorie der Statistik“ bezeichnen, hat wohl das von E. A. Jonák (Wien 1856) die meiste Anerkennung gefunden. Die oben bezeichnete Aufgabe wird aber darin kaum gestreift. Jonák geht fast ganz in Geschichte und ebenso weitschweifige als fruchtlose Erörterungen über Begriff und Grenzen der Statistik auf. Seine Erklärung der Aufgabe der Statistik: „das Leben der Menschheit als Dasein in seiner ruhenden Wirklichkeit aufzufassen“, paßt ungefähr ebenso gut auf die Malerei; und wenn er sie später dahin erläutert, daß die Aufgabe in der Darstellung 1. der Zustände im Leben der Menschheit, 2. der Kausalitätsverhältnisse dieser Zustände und 3. der Regelmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit derselben bestehe, so wird diese Formulierung der Statistik immer noch so wenig gerecht, daß sie etwa auch auf die Geschichte paßt. Der dritte Punkt ist aber gewiß für die eine wie die andere gleich irrig formuliert; denn es wird zwar erfreulich und nützlich sein, Regelmäßigkeiten zu entdecken, aber die Aufgabe ist ebensowohl auf Unregelmäßiges gerichtet. Über die Aufgabe der Statistik ist jedoch überhaupt keine Klarheit zu gewinnen, wenn sie nicht über die Methode besteht; und das ist bei Jonák augenscheinlich nicht der Fall. Er teilt die statistische Methode in eine „acquisitive“ und „kommunikative“, letztere als „Methode im engeren Sinne“ bezeichnend. Über die erstere, also die eigentliche statistische Thätigkeit, weiß er nichts beizubringen als einige Bemerkungen über die Quellen der statistischen Zahlen.

In dieser unzureichenden Weise, voll leerer Begriffsspalterei wurde früher viel über Statistik geschrieben. Daneben gingen vortreffliche Spezial-Arbeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Bevölkerungsstatistik her, die jedoch mit der Theorie der Statistik als Lehre von den logischen Grundlagen der statistischen Thätigkeit nichts zu thun haben.

An diese letztere Aufgabe ist in neuerer Zeit wohl zuerst, nachdem G. Rümelin in seinen Aufsätzen zur Theorie der Statistik, namentlich im ersten, schon 1863 geschriebenen (beide abgedruckt in „Reden und Aufsätze“ Tübingen, 1875), auf den rechten Weg gewiesen hatte, Ant. Gabaglio ernstlich herangetreten mit seiner Schrift „Storia e teoria generale della Statistica“, die 1880 zu Mailand erschien. Seine Untersuchung schließt sich an die einzelnen Stufen der statistischen Thätigkeit an und will die Bedeutung derselben feststellen. Wenn man aber absieht von seinen in das Gebiet der Mathematik gehörenden Ausführungen über statistische Reihen, so bleibt doch wenig eigentlich zur Theorie der Statistik Gehöriges übrig, und jedenfalls ist Gabaglios Arbeit durch diejenige von Meitzen überholt.

Ehe wir von dieser weiter sprechen, wollen wir nur anläßlich der Erwähnung Gabaglios beiläufig auf ein paar andere italienische Arbeiten aus neuester Zeit aufmerksam machen, die sich in origineller Weise mit allgemeinen statistischen Fragen beschäftigen, nämlich auf die Studie Emilio Pascales über Uso ed abuso della Statistica (Rom, 1885) und die kleine Schrift von Ant. Fleres „La Teoria delle forze e delle forme. Introduzione allo Studio della Statistica“ (Turin, 1886).

Was nun die Schrift von Meitzen selbst betrifft, so ist diese, soweit sie über Theorie der Statistik handelt, folgendermaßen eingeteilt: Nach

einigen allgemeinen Erörterungen über Wesen und Stellung der Statistik werden zuerst die Grundbedingungen geprüft, unter denen eine methodische Zählung überhaupt eintreten kann; dann die Grundsätze dargelegt, nach denen statistisch gewonnene Zahlen zu beurteilen sind; und es werden dann die Regeln für die technische Ausführung statistischer Operationen entwickelt.

Meitzen geht also wirklich auf die Sache selbst ein und begnügt sich nicht, wie die älteren Schriftsteller über diesen Gegenstand, mit mehr oder weniger unfruchtbaren Spekulationen über Statistik. Die Gedrängtheit der Darstellung und der Mangel an veranschaulichenden Beispielen verursachen dem Leser mehr Mühe als ihm gerade hätte zugemutet werden müssen; und demjenigen, der mit der statistischen Praxis nicht vertraut ist, dürfte es bisweilen schwer fallen, sich die Bedeutung der aufgestellten Sätze sogleich klar zu machen. Dies darf aber auf die Würdigung des Gebotenen selbst keinen Einfluß üben.

Meitzen bestimmt die Statistik „als ein Verfahren, Urteile und Schlüsse über die Beziehungen einer Masse unübersichtlich und veränderlich auftretender verschiedener Dinge durch Zählung charakteristischer Erscheinungen unter ihnen zu gewinnen". Auch glaubt er dasselbe kürzer mit dem bekannten Satz ausdrücken zu dürfen, sie sei die Methode, „Massenerscheinungen aus Zählungsergebnissen zu beurteilen".

Diese Begriffsbestimmungen sind genügend, wenn man auf das „Urteilen" und „Schlüsse ziehen" das gehörige Gewicht legt und die Aufgabe der Statistik dementsprechend hoch auffaßt; wie das auch in der Folge von Meitzen entwickelt wird. Beide Begriffsbestimmungen sind aber deshalb nicht ganz befriedigend, weil sie zu einseitig auf „Massen" im Sinne von gleichzeitig nebeneinander vorhandenen Zählungsgegenständen hinweisen, während doch weder die Beobachtungseinheit, z. B. ein bestimmter Kreis von Personen, noch das Zählungsergebnis, z. B. die aus ihm hervorgehende Zahl von Mördern, gerade massenhaft aufzutreten braucht, um der statistischen Forschung zugänglich zu sein. Es kann sich auch um kleine Beobachtungseinheiten handeln, die man im gewöhnlichen Sinne nicht als „Massenerscheinung" bezeichnen würde. Wenn diese dauernd oder in bestimmten Zwischenräumen durch Zählung auf ihre Eigenschaften geprüft werden, so ist das doch auch statistische Untersuchung. Es wäre besser, statt des Wortes „Massenerscheinungen": Kollektiv-Einheiten oder Gesamtheiten zu sagen.

Meitzen zeigt nun die Zerlegung der statistischen Operation in vier Stufen: 1) methodische Zählung, 2) quantitative Vergleichung der gewonnenen Zahlen untereinander, 3) Aufsuchen ursächlicher Beziehungen, 4) Beurteilung der sich daraus ergebenden Regelmäßigkeiten und Wahrscheinlichkeiten.

Bei Besprechung dieser letzten Stufe kommt natürlich auch das sogenannte „Gesetz der großen Zahl" zur Sprache. Es wird davon gesagt: „Das sogenannte Gesetz der großen Zahl hat man vielfach als eine den großen Massen innewohnende Kraft in dem Sinne behandelt, daß sich durch die große Zahl eine Gesetzmäßigkeit herstelle. — Die richtige Anschauung geht nur dahin, daß sich in der großen Zahl die wirklichen Maßver-

hältnisse innerhalb der Mannigfaltigkeit richtiger ausdrücke, als in der kleinen, und daß deshalb auch aus der großen die Wahrscheinlichkeit sicherer beurteilt werden kann".

Hierbei dürfte das Wort „richtiger" zu beanstanden sein. Die Sache liegt nämlich nicht so, daß bei kleinen Beobachtungseinheiten die statistisch beobachteten Vorgänge fehlerhaft wären, sondern es kommt lediglich darauf an, ob die Beobachtungseinheit, das Kollektivum so groß ist, daß alle möglichen Ursachen in ihr wirksam werden können. Zum Beispiel: in einer großen Bevölkerung sind alle Altersabstufungen vertreten und diese zusammen bewirken eine gewisse Sterblichkeit; in einer kleinen Bevölkerung fehlt eine Anzahl der möglichen Altersstufen und darum berechnet sich für sie und für den gleichen Zeitraum, z. B. ein Jahr, eine andere Sterblichkeit; aber fehlerhaft ist weder die Sterblichkeit noch die Beobachtung derselben. Und wenn man dann die kleinere Einheit in einem so langen Zeitraum beobachtet hat, daß in ihr alle Ursachen sich zeigen können, die in der größeren gleichzeitig oder in einem kurzen Zeitraume vorkommen, so wird sich schließlich dieselbe Ziffer ergeben; vorausgesetzt, daß die Lebensbedingungen beider Einheiten sonst dieselben sind. Daß bei großen Beobachtungseinheiten, z. B. Bevölkerungen, die Zählungseinheiten, z. B. die Geburten, sich regelmäßiger zeigen als bei kleinen, rührt also daher, daß in jenen schon in kurzen Zeiträumen, z. B. jährlich, alle möglichen Ursachen zur Wirkung kommen, während das in kleineren innerhalb desselben Zeitraums nur mit einem Bruchteil der Fall ist und im Laufe der Zeit andere früher, z. B. im Vorjahre, nicht vorhandene Ursachen wirken. Wenn aber alle möglichen Ursachen, z. B. innerhalb eines Jahres, in der Beobachtungseinheit ihre Wirkungen üben, so kommen jährlich dieselben oder ähnliche Zahlen zum Vorschein, weil sich die ganze Masse der Ursachen doch nur langsam verändert und nur einzelne fortfallen oder einzelne neue hinzutreten.

Meitzen führt dann in die Technik der Statistik ein und giebt eine sehr gedrungene Schilderung der Bedingungen der statistischen Aufnahmen und der Dinge, auf die es dabei ankommt, sowie der Verarbeitung des gewonnenen Materials. Er spricht dabei aus einer langen Erfahrung und kann vielfache schätzbare Winke geben.

M. zeigt in dieser Weise die Theorie der Statistik als „die Lehre von einem streng systematischen, in sich selbst begründeten Verfahren der Untersuchung, welches auf jedes reale, in seiner Mannigfaltigkeit und Veränderlichkeit aufgefaßte Objekt angewendet werden kann und geeignet ist, eine auf keinem anderen Wege zugängliche Erkenntnis von den in dieser wechselnden Mannigfaltigkeit herrschenden Verhältnissen und Beziehungen zu gewähren". —

Bemerkenswert ist u. A. noch, was M. über die Organisation der amtlichen statistischen Thätigkeit sagt. Er ist entschieden für eine Dezentralisation derselben, für Bildung von provinzialen Verarbeitungsstellen statt der Zentralisierung der gesamten statistischen Thätigkeit für ein großes Land an einer Stelle. Es zielt das namentlich auf Preußen. Dort sind unter E. Engels Leitung die Hauptgeschäfte dieser staatlichen Zentralstelle, die auf die Bevölkerungs- und die landwirtschaftliche Statistik bezüglichen

Arbeiten, in der Weise organisiert worden, daß die Bearbeitung des ganzen durch die Aufnahme gewonnenen Materials dort besorgt wird und die Verwaltungsstellen, insbesondere die der Statistik so feindlichen Landräte, von den ihnen früher obliegenden Zusammenstellungsarbeiten entlastet wurden. Das war ein sehr geeignetes und radikales Mittel, um die Klagen wegen „Überbürdung mit Statistik“ gegenstandslos zu machen; aber für die Statistik gerade dieser Zweige wäre es gewiß ungleich förderlicher, wenn nicht das gesamte Urmaterial aus dem großen Staatsgebiet an einer Stelle, sondern wenn es durch provinzielle Stellen bearbeitet würde, die dem Ursprung desselben näher stünden. Solche Provinzialbureaus würden allerdings etwas teurer, aber intensiver arbeiten und für die Landeskunde viel mehr leisten, als der staatlichen Zentralstelle allein möglich ist. Selbstverständlich bleibt deren Notwendigkeit außer Frage, und für eine Anzahl anderer Zweige der Statistik hat die gänzliche Zentralisation für den Staat bzw. das Reich nicht nur keine Bedenken, sondern lediglich Vorzüge.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VIII.

Die neuere wirtschaftliche Gesetzgebung Frankreichs.

Von Frhrn. von Reitzenstein, Bezirkspräsidenten z. D.

(Fortsetzung von N. F. III, S. 439, IV S. 334 und S. 504 fg.

C. Landwirtschaftliche Gesetzgebung.

Zweiter Artikel.

(Fortsetzung von N. F. Bd. XIV S. 37 fg. und 162 fg.)

Inhalt. II. Materielle Reformen. B. Maßnahmen betreffend die Landwirtschaft im Allgemeinen. 3. Erhöhung des Zollschutzes für landwirtschaftliche Produkte (Fortsetzung). b. Erhöhung der Getreide- und Viehzölle. Erstarken der Agitation für argrarische Schutzzölle. Professor Lecouteux. Graf St. Vallier und die Krise im Aisne-Departement. Einsetzung einer Enquete-Kommission. Symptome der Krisis. Bericht der Kommission α) Feststellung des Zustandes. αα) Unterstellt gebliebene Ländereien und Herabgehen der Pachtzinsen. ββ) Hypothekarische Verschuldung und Zwangsverkäufe. β) Ergebniß. αα) Das Herabgehen des Pachtzinses als Rückschlag gegen die frühere Steigerung desselben. ββ) Vertheuerung der Arbeitskräfte. γγ) Sinken der Preise. δδ) Accrutuierung der Krise seit 1882. γ) Reformvorschläge, Zollerhöhungen, Ermäßigung der Eisenbahntarife, Herabsetzung der Grundsteuer, Ermäßigung der Pachtzinse. Die Krise, vorzugsweise eine Krise der Pachtungen. Rückwirkung dieser Beurteilung auf die Behandlung im Parlamente. Zollerhöhungen vom 28. März 1885. Projekte weiterer Erhöhung der Zölle auf Weizen, Gerste, Roggen, Hafer. Vorschlag einer Wiederannäherung an die échelle mobile. Méline und Develle. Projekte der Einführung von Zöllen auf Mais, Dari und Reis. 4) Reform des landwirtschaftlichen Kreditwesens. Zeitweiliges Zurücktreten dieser Reform. Allmähliche Entwickelung des Reformbedürfnisses. a) Immobiliarkredit. Wachsen der hypothekarischen Belastung. Crédit foncier. Ausdehnung seiner Wirksamkeit. b) Personal- und Mobiliarkredit. α) Betriebsvorschüsse der banque de France. β) Änderungen. Zivilgesetzgebung. Kommissionen von 1866 und 1870. γ) Gesetzentwurf von 1882. Pfandbestellung ohne Übergabe und Kommerzialisation der landwirtschaftlichen Schuldtitel. Bozerians Gesetzentwurf. δ) Enquete der société nationale d'agriculture. Vorschläge der Gesellschaft. Ergebnis. Schluß.

b. Erhöhung der Getreide- u. Viehzölle. Erstarken der Agitation für agrarische Schutzzölle. Prof. Lecouteux. Graf St. Vallier und die Krise im Aisne-Departement.

Wenn es bei den Beschlußfassungen über die Reform der Zuckersteuer und der Zuckerzölle die Aufgabe war, zwischen einander großenteils widerstreitenden Interessen des Mutterlandes und der Kolonien, der landwirtschaftlichen bezw. industriellen Produktion und des Handels eine richtige Mitte zu finden, so steht die Bewegung wegen Erhöhung der Getreide- und Viehzölle in weit ausschließlicherer Weise unter dem Einflusse der spezifisch agrarischen Anschauungen und Interessen; in

weit höherem Grade daher wurde hier die Stellung der Parteien zu den aufgeworfenen Fragen teils durch die Beziehung der von ihnen vertretenen Bevölkerungskreise zu jenen Interessen, teils durch Gesichtspunkte ihrer allgemein wirtschaftspolitischen Auffassung bestimmt. Während dort die technische Beurteilung einen größeren Spielraum hatte, sind hier die Gegensätze überwiegend prinzipielle.

Jene große amtliche Enquete, welche in den Jahren 1866 bis 1870 über die Lage der Landwirtschaft zur Ausführung gebracht wurde, hatte einen Aufschwung konstatiert und die Überzeugung befestigt, daß der seit dem Jahre 1860 im Sinne der Annäherung an die Grundsätze der Freihandelstheorie in der Gesetzgebung vollzogene Umschwung auch für die Entwickelung der Landwirtschaft ein heilsamer gewesen sei; lange Zeit blieb diese Überzeugung ebenso in den Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung wie in den fachmännischen Kreisen die herrschende; die Stimmen, welche für die Erhöhung der Viehzölle und des auf einen bloßen Finanz- bezw. statistischen Zoll herabgeminderten Weizenzolles, sowie für die Wiedereinführung der Zölle auf andere Getreidearten eintraten, blieben vereinzelte: noch bei den Beratungen, die im Jahre 1876 im conseil supérieur de l'agriculture et du commerce stattfanden, vermochten dieselben kaum sich Beachtung zu verschaffen [1]); erst als gegen Ende der siebziger Jahre die Konkurrenz der amerikanischen Produkte eine fühlbarere wurde, erlangte die Bewegung zu gunsten eines den inländischen Erzeugnissen zu gewährenden erhöhten Zollschutzes größere Dimensionen; einesteils erschienen die Verhandlungen, die aus Anlaß des von der Regierung vorgelegten Entwurfs eines neuen Zolltarifs im Jahre 1879 geführt wurden, von dieser Strömung beeinflußt, anderseits fand dieselbe bei der um dieselbe Zeit durch die societé nationale d'agriculture veranstalteten Enquete accentuierten Ausdruck [2]); gleichwohl blieb bei letzterer die Erhöhung des Weizenzolls in der Minorität, wogegen die vorgeschlagene mäßige Erhöhung der Viehzölle allerdings eine Majorität auf sich vereinigte. Der Wortführer der Schutzzollpartei war Lecouteux, Professor der Landwirtschaft am Konservatorium der Künste und Gewerbe und am Institut national agronomique gewesen: in seinem Organ, dem Journal d'agriculture pratique setzte er den Kampf für Erhöhung der Zölle auf Getreide und Vieh unermüdlich fort; teilweise in Anlehnung an die von dieser Zeitschrift ausgehende und unterhaltene Agitation mehrten sich die von Generalräten und landwirtschaftlichen Vereinen in protektionistischem Sinn an die Regierung und die Kammern gerichteten Petitionen; ihren Gipfelpunkt erreichte die agrarische Strömung 1884 im Aisnedepartement, das in besonderem Maße von der Krise betroffen schien; einem von dem inzwischen verstorbenen Senatsmitgliede, Grafen von St. Vallier vorbereiteten Antrage [3]) entgegenkommend ordnete die Regierung bezüg-

---

1) Siehe über diese Entwickelung meine Schrift „Die Landwirtschaft und ihre Lage in Frankreich", Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band XXVII S. 58 fg.

2) Enquête sur la Situation de l'Agriculture en France en 1879 publiée par Barral, Tome II, S. 351 fg.

3) Siehe die Interpellation desselben in der Sitzung des Senats vom 29. Februar 1884.

Einsetzung einer Enquete-Kommission.

lich der Lage der Landwirtschaft in diesem Departement eine Enquete an [1]), auf deren Ergebnisse hier um so mehr einzugehen ist, als dieselben, obwohl in ihrer Richtigkeit von den Agrariern und namentlich dem Grafen von St. Vallier bestritten, auf die Stellung der Regierung zu den bezüglichen legislatorischen Aufgaben und namentlich zur Frage der Zollerhöhungen von wesentlichem Einfluss egewesen sind. Die mit der Durchführung der Enquete beauftragte Kommission wurde aus sechs Fachmännern, fast durchgehends Autoritäten ersten Ranges [2]), zusammengesetzt, deren jeder die näheren Feststellungen für eines der sechs dem Departement angehörigen Arrondissements übernahm; die Darstellung des Gesammtresultats bildete den Gegenstand eines von dem Direktor des agronomischen Instituts Risler im Auftrage der Kommission am 3. Okt. 1884 erstatteten Berichts [3]). Durch Gründlichkeit und Objektivität haben die Arbeiten der Kommission das ihnen zu teil gewordene Ansehen vollkommen verdient; sie begnügen sich nicht damit, den Zustand zu konstatieren, sondern erörtern auch die Ursachen, die ihn hervorgerufen haben, sowie die Mittel, durch welche Abhülfe zu schaffen sein würde.

Die Symptome, in welchen die ins Aisnedepartement eingetretene Krise zum Ausdruck gelangte, bestanden nach den Ausführungen des Grafen St. Vallier vor allem in einer außerordentlichen Entwertung des landwirtschaftlich genutzten Bodens und in der hiermit in Zusammenhang stehenden Schwierigkeit für die Eigentümer, für ihre Grundstücke Pächter zu finden; die Zahl der trotz hinreichender Größe und Fruchtbarkeit unverpachtet gebliebenen Pachtgüter, welche schon zwei Jahre vorher 650 betragen hatte, war nach seiner Angabe inzwischen auf 840 gestiegen, in dem fruchtbarsten Arrondissement des Departements war es mehrfach vorgekommen, haß Grundherrn gegen die bloße Verpflichtung zur Entrichtung der Steuern ihre Grundstücke vergeblich zur Verpachtung ausgeboten hatten. Der Kommission mußte daher vor allem die Aufgabe zufallen, das Maß festzustellen, in welchem diese Angaben thatsächlich begründet waren: wenn diese Feststellung auch zur Konstatierung umfangreicher Übelstände führte, so haben dieselben doch keineswegs in der Ausdehnung, wie sie vom Grafen von St. Vallier behauptet waren, nachgewiesen werden können.

Bericht der Enquete-Kommission. α) Feststellung des Zustandes.

Dies gilt vor allem von den Angaben in Betreff des Umfanges der unverpachtet gebliebenen Ländereien. So wurden im Arrondissement Laon nur wenige unbestellt gebliebene Ländereien vorgefunden und auch in Ansehung dieser kennzeichnete sich der Zustand als ein vorübergehender. Im

---

1) Diese Anordnung erfolgte mittels Dekrets des Ministers für Landwirtschaft Méline vom 17. März 1884.

2) Es waren dies außer Herrn Risler die Herrn Heuzé, Generalinspektor der Landwirtschaft, Vorsitzender, Lecouteux, Professor am Konservatorium der Künste und Gewerbe und am agronomischen Institut, Philippart, Direktor der Staatsschule für Landwirtschaft in Grignon, Menault, Inspektor der Landwirtschaft und Barral, ständiger Sekretär der Société nationale d'agriculture. Der dankbaren Erinnerung an das letztgenannte inzwischen verstorbene Mitglied, dessen wohlwollende Anleitung und lehrreiche Mitteilungen mir das Studium des Zustandes der französischen Landwirtschaft wesentlich erleichtert haben, glaube ich hier Ausdruck geben zu dürfen.

3) Mir durch die Güte des Verfassers mitgeteilt.

αα) Unbestellt gebliebene Ländereien und Herabgehen der Pachtzinse.

Arrondissement von Soissons wurde die Zahl der in Ermangelung der Gewinnung von Pächtern durch die Eigentümer selbst betriebenen Fermen auf 29 ermittelt; unbestellt wurden bei einem Gesamtflächeninhalt von 124411 Hektaren nur 1144 vorgefunden; ja der Professor Lecouteux, jener so eifrige Verfechter des agrarischen Protectionismus, mußte anerkennen, daß er in dem Arrondissement von St. Quentin, bezüglich dessen er mit der Leitung der Ermittelungen beauftragt war, nur wenige unbebaute Ländereien angetroffen habe. Im Arrondissement Vervins wurden keine, im Arrondissement Chateau-Thierry nur 1056 Hektare unbebauter Ländereien gefunden; hier war, da die Enquete von 1866 die Brache auf 1500 bis 1600 Hektare angegeben hatte, sogar eine Verminderung eingetreten. Was die behauptete Entwertung des Grund und Bodens anlangt, so wurde die Thatsache eines Herabgehens der Pachtzinse aus allen Arrondissements bestätigt, wenn auch das Verhältnis der Reduktion sich örtlich verschieden gestaltet hatte; dasselbe wurde von den Notaren je für die einzelnen Gegenden auf 12, 18, 30 bis 33 Prozent angegeben, ja es fanden sich Stimmen, welche bei schlechter Lage und namentlich für mit Gebäuden nicht versehene Pachtgrundstücke — sogenannte marchés de terre — eine Erweiterung der Differenz bis zu 50 Prozent in Aussicht stellten. Nach der von dem Kommissionsmitgliede Heuzé vorgenommenen Vergleichung von 722 in den Jahren 1879 bis 1884 mit den entsprechenden in früherer Zeit abgeschlossenen Pachtverträgen ergab sich ein Herabgehen von 1 495 872 auf 1 325 780 Fr., also um 14 Prozent; eine von dem Kommissionsmitgliede Philippart gefertigte Zusammenstellung der von dem Hospize zu Vervins erzielten Pachterlöse konstatierte für die vor 1874 vorgenommenen Verpachtungen einen Betrag von 95,67, für die nach 1874 vorgenommenen einen solchen von 76,20 Fr. pro Hektar, was einer Reduktion um etwa 20 Prozent gleichkommt[1]). Es zeigt sich hier, daß, wo ein umfassenderes Zahlenmaterial die Grundlage bildet, der Prozentsatz der eingetretenen Minderung sich ermäßigt; jene höheren Prozentsätze beziehen sich daher offenbar auf Ländereien von besonders ungünstiger Lage oder auf solche, die, weil sie der Gebäude ermangeln, nur von den in nächster Nähe angesessenen Landwirten genutzt werden können: großenteils aus Grundstücken dieser Art setzt sich die Zahl derjengen Pachtgrundstücke, die noch unverpachtet geblieben waren, zusammen; wo die Wiederverpachtung solcher Grundstücke gelang, wurde dies Ergebnis meist nur mit Hülfe erheblicher Herabsetzungen des Pachtzinses erzielt. —

ββ) Hypothekarische Verschuldung und Zwangsverkäufe.

Die hypothekarische Verschuldung der den Pächtern eigentümlich gehörigen Grundstücke hat im allgemeinen zugenommen; wenn auch unter den eingetragenen Posten die älteren meist um mehr als zehn Jahre in die Vergangenheit zurückzureichen pflegen und wenn diese Posten häufig dem bei Erneuerung des Pachtvertrages hervorgetretenen Kapitalbedürfnis ihre Entstehung verdanken, so erweisen doch daneben zahlreiche fernere und aus neuerer Zeit herrührende Eintragungen, daß der Druck der Lage fortdauert: den Forderungen der Grundherrn aus den

1) Risler, Rapport S. 8.

eingegangenen Pachtverhältnissen treten häufig Eintragungen für andere Gläubiger hinzu. Ungeachtet dieser im großen und ganzen erheblichen Zahl der Eintragungen sind doch die Verkäufe der Grundstücke im Wege der Execution nicht besonders zahlreiche, da solche sich meist nur schwierig bewerkstelligen lassen; die bei solchen Gelegenheiten sich herausstellende geringe Nachfrage hat dazu beigetragen, den Preis der Grundstücke noch weiter zu drücken. Auch die Zahl der gegen Pächter ausgebrachten Mobiliarbeschlagnahmen hat sich neuerdings wieder vermindert; es rührt dies daher, daß die Eigentümer nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen danach trachten, ihre bisherigen Pächter zu behalten und daher es vermeiden, sie zum äußersten zu drängen [1]).

β) Ergebnis. αα) Das Herabgehen der Pachtzinse als Rückschlag gegen die frühere Steigerung derselben.

Es war hiernach vor allem als festgestellt anzunehmen, daß die von den Grundherrn bezogene Pachtrente eine nicht unbeträchtliche Schmälerung erfahren hat: dieser Rückgang charakterisiert sich indessen, wenn eine längere Zeitperiode in Betracht gezogen wird, wesentlich als ein Rückschlag gegenüber der erheblichen Steigerung, welche die Pachtzinse in den vorangegangenen Dezennien erfahren hatten. Als besonders lehrreich in dieser Beziehung erwies sich eine Tabelle, welcher der Verwalter der Hospitalgüter von Soissons über die Verkaufspreise von Weizen und Roggen und über die Durchschnittserträge der erzielten Pachtzinse aufgenommen hatte: danach ergab sich von 1831 bis 1880 eine Steigerung der Pachterträge um 28, von da bis 1883 ein Rückgang um 19 Prozent [2]); das außerordentliche Hinaufschnellen der Erträge von der Mitte der vierziger bis zur Mitte der sechziger Jahre steht in offenbarem Zusammenhang mit der Einführung und Ausbreitung der Zuckerrübenkultur, die vom Norden her in das Departement ihren Einzug hielt und die Erzielung von Erträgen bis zum Betrage von 800 bis 900 Fr. pro Hektar auf Ländereien, die bis dahin lediglich als Brache benutzt worden waren, ermöglichte. Aber die Gewinnung solcher Erträge erforderte eine Vermehrung einerseits des Inventars an Zugvieh, anderseits der Kapitalien

1) Risler a. a. O. S. 9.
2) Ich lasse diese interessante Zusammenstellung — Risler S. 10 — hier folgen:

Jahr	Preis des Hektoliters				Vereinnahmte Pachtzinse
	Weizen		Roggen		
	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.
1831—1840	19	4	11	39	87 032
1841—1850	18	92	11	23	84 944
1851—1860	22	39	14	27	98 555
1861—1870	21	78	14	9	108 391
1871—1880	22	11	14	62	107 985
1881—1882	22	7	16	11	95 873
1883—1884	18	27	11	81	87 907

und Arbeitskräfte: die hieraus und aus dem gleichzeitigen Aufschwunge der Industrie sich ergebende vergrößerte Nachfrage nach Arbeitskräften trieb die Löhne in die Höhe, wenngleich anfangs und bis etwa 1860 das Steigen vorerst nur ein langsames war, da zugleich die Zuckerfabrikation es ermöglichte, durch eine mit Hülfe der Rübenpresslinge durchgeführte Viehmästung noch höheren Gewinn zu erzielen, so bildete die Zeit bis zum Ende der sechziger Jahre eine Periode enormer Steigerung der von den Pächtern erzielten Gewinne, eine Steigerung, welche die Bildung erheblicher Vermögen bei dieser Kategorie der Landwirte zum Ergebnis hatte. Diese Steigerung der Pachtgewinne mußte nun einerseits einem Bestreben der Grundherrn, sich durch Erhöhung der Pachtzinse einen größeren Anteil an jenem Gewinn zu verschaffen, zum Anreiz dienen, anderseits die Nachfrage nach derartigen Pachtungen vermehren: eine Erweiterung des Kreises der Bewerber erwuchs namentlich daraus, daß flämische, in ihrer Heimat an minder günstige Bedingungen gewöhnte Pächter in die Konkurrenz eintraten und die früheren Inhaber der Pachtungen durch höhere Gebote verdrängten. Eine Zersetzung und Neuformation des bisherigen Pächterstandes, wie sie für die soziale und wirtschaftliche Entwickelung nicht ohne Folgen bleiben konnte, bildete hiernach das Ergebnis jener Epoche, indem von den Familien, welche bis dahin vielfach Generationen hindurch die Pachtungen behauptet hatten, zahlreiche teils in Folge der ihnen durch neu zugezogene Elemente entstandenen Konkurrenz, teils aber auch, weil sie wohlhabend geworden eine minder beschwerliche Beschäftigung suchten, nach den Städten zogen, wo sie das gewonnene Vermögen häufig durch Anlage von Effecten nutzbar zu machen und zu vergrößern bestrebt waren. So gingen zahlreiche tüchtige Kräfte und namhafte Kapitalien der Landwirtschaft verloren; für die neuen Pächter war schon wegen des geringeren Betrages des ihnen zur Verfügung stehenden Betriebskapitals und der höheren Anforderungen der Grundherrn die Lage von Hause aus eine schwierigere. Eine weitere erhebliche Vermehrung dieser Schwierigkeiten erwuchs nun aber aus dem seit dem Anfange der sechziger Jahre in starker Progression vor sich gehenden Ansteigen der Löhne: das Sinken der Preise der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte, wie es in den letzen Jahren eintrat, konnte daher nur den Effekt haben, die schon vorhandene Bedrängnis zu einer noch vollständigeren und fühlbareren zu gestalten.

ββ) Verteuerung der Arbeitskräfte.

Wie schon bemerkt, datiert der Prozeß der Verteuerung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte[1]) in seinen Anfängen von der zweiten Hälfte der vierziger Jahre: vor allem war es der im Jahre 1847 begonnene Ausbau des ersten Eisenbahnnetzes, welcher der Landwirtschaft in zunehmendem Umfange Arbeitskräfte entlockte; teils fanden dieselben bei den durch die Herstellung der Eisenbahnlinien bedingten umfangreichen Bauarbeiten Verwendung, teils erleichterte es ihnen

1) Siehe Näheres über das Ansteigen der Lohnsätze in meiner Schrift: „Die Landwirtschaft und ihre Lage in Frankreich" Bd. XXVII der Schr. des Vereins für Sozialpolitik S. 21 fg.

die durch den Betrieb der Bahnen gesicherte leichtere und wohlfeilere Verbindung, die meist unter günstigeren Lohnbedingungen dargebotene Erwerbsthätigkeit in den Städten und sonstigen industriellen Zentren aufzusuchen; gerade der an den Ausbau der Eisenbahn sich anschließende Aufschwung der Industrie vervielfältigte hier die Nachfrage nach Arbeit und steigerte die Löhne; in noch accentuierterer Weise trat dieser Prozeß seit dem Einlenken in die Politik der Handelsverträge hervor; indem die letzteren der Industrie einen Schutz gewährten, welcher der Landwirtschaft versagt blieb, trugen sie dazu bei, das Verhältnis zwischen beiden Zweigen der Produktion zu gunsten der letzteren zu verschieben; dieselbe entwickelte sich in einer Progression, mit welcher die Landwirtschaft vielfach nicht Schritt halten konnte; der Zudrang der den arbeitenden Klassen angehörigen Bewohner des platten Landes nach den Städten mußte hierdurch weiter an Umfang gewinnen [1]). In eminenter Weise traten diese Erscheinungen im Aisnedepartement hervor, das schon durch die dem ersten Eisenbahnnetze angehörigen Linien sowohl mit Paris als mit den industriellen Mittelpunkten des Nordens in Verbindung gebracht wurde; die Wirkungen, zu denen dies Zuströmen der ländlichen Arbeiterbevölkerung nach den Städten in betreff der Minderung des Angebots an Arbeitskräften führte, wurden hier wie in zahlreichen anderen Departements noch dadurch verschärft, daß auch das in dem Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle sich darstellende Verhältnis der natürlichen Vermehrung der Bevölkerung zurückging. Im Durchschnitt des ganzen Departements ist die Bevölkerungsziffer ungefähr die gleiche geblieben; während sie im Arrondissement St. Quentin sich erhöht hat, ist sie in den anderen Arrondissements herabgegangen; so wurden im Arrondissement St. Quentin im Jahre 1852 71 856 und im Jahre 1881 70 349 Einwohner gezählt. Endlich hat der Kreis der landwirtschaftlichen Bevölkerung sich dadurch verengt, daß viele landwirtschaftlichen Arbeiter selbst Grundeigentümer geworden sind und es vorziehen, ihre und ihrer Familien Arbeitskraft in ihrer eigenen Wirtschaft zu verwerten. Während so die Pächter in früheren Zeiten ausreichende Arbeitskräfte in den benachbarten Gemeinden zu finden pflegten, ist dies jetzt nur noch selten der Fall: meist sind die Pächter behufs Ergänzung der Leistungen ihres ständigen Arbeitspersonals auf nomadisierende Arbeiter angewiesen, deren gerade für das Aisnedepartement das angrenzende Flandern zahlreiche liefert. Die seit dem Jahre 1860 eingetretene Lohnsteigerung hat die Bewirtschaftungskosten beträchtlich erhöht; es ist begreiflich, daß hierdurch vor allem diejenigen Pächter in eine mißliche Lage gerieten, die vor dem Jahre 1860 unter Voraussetzung günstigerer Betriebsverhältnisse in das Pachtverhältnis eingetreten waren.

γγ) Sinken der Preise.

Weit später ist das Sinken der Preise [2]) der landwirtschaftlichen Produkte in der Reihe derjenigen Faktoren eingetreten, welche für die Verschlechterung der Lage der Pächter bedingend gewesen sind; als Produkte, deren Preisentwickelung vermöge der Massenhaftigkeit ihrer Er-

1) Risler S. 14.
2) Risler S. 16 fg.

zeugung für die Lage der Landwirte von besonders großer Bedeutung gewesen ist, kommen vor allem Getreide insbesondere Weizen, Wolle, Schaf- und Rindvieh sowie Zucker in Betracht. Was den Weizen anlangt, so ergab sich aus den von der Kommission für das Departement vorgenommenen Feststellungen zehnjähriger Durchschnittspreise, daß von 1850 bis 1882 der Weizenpreis im großen und ganzen ein stabiler geblieben war: jener Preis genügte, um auch noch während des letzten Jahrzehnts jener Periode die Arbeit der Pächter zu einer remuneratorischen zu machen. Jene erhebliche Erweiterung, wie sie durch die Vervollständigung der Transportmittel und Verkehrswege in Europa und demnächst in Amerika die Konkurrenz der Getreide produzierenden Länder erfuhr, hatte bis zum Jahre 1882 nur die Wirkung einer größeren Nivellierung der Preise gehabt, die bei lokaler reichlicher Ernte nicht mehr das frühere starke Sinken und bei lokalem Mißwuchs nicht mehr die frühere erhebliche Steigerung der Preise gezeigt hatten; daß bei den successiven Mißernten gegen Ende der siebziger Jahre jene Steigerung der Preise ausblieb, hatte zur Folge, daß solche Pächter, die in früheren Jahren Ersparnisse nicht hatten ansammeln können, in eine mißliche Lage kamen; diese verschärfte sich beträchtlich, als im Jahre 1883 ein erhebliches und unerwartetes Sinken der Preise eintrat. Indessen sprechen nach der Ansicht der Kommission entscheidende Anzeichen dafür, daß die Konkurrenz der überseeischen Länder ihren Höhepunkt bereits erreicht habe und daß eine fernere ungünstigere Beeinflussung der Preise durch dieselbe für die Zukunft nicht mehr zu erwarten sei; die Zunahme der Einführung von Getreide aus Amerika finde darin ihre Grenze, daß dortselbst eine Erschöpfung der den großen Bahnlinien nahe gelegenen Ländereien eintrete, für die entfernteren Ackerflächen aber der Getreideanbau sich kostspieliger gestalte; in Indien würde ein großer Teil der etwanigen Erweiterung der Produktion durch die infolge der Zunahme der Bevölkerung wachsende Konsumtion absorbiert, überdies stünden einer solchen Erweiterung die beträchtlichen Kapitalanforderungen entgegen, deren es behufs Urbarmachung der zur Zeit mit Jungles bestandenen Landflächen bedürfen würde; in Australien und Neu-Seeland bilde die Höhe der Arbeitslöhne ein Hindernis für erhebliche Ausdehnung der Getreide-Produktion. Die Preise der Wolle sind seit dem Jahre 1860 etwa um 50 Prozent gewichen; vielfach wird seitens der Produzenten dies Herabgehen auf Rechnung der durch das Gesetz vom 5. Mai 1860 erfolgten Aufhebung des Wertzolls von 22 Prozent gesetzt, mit dem bis dahin die Einfuhr ausländischer Wollen belastet war; die Richtigkeit dieser letzteren Ansicht ist indessen eine zweifelhafte, da die aus dem Auslande und zwar vorzugsweise aus Australien eingeführten Wollen bei der Fabrikation häufig anderen Zwecken als die in Frankreich erzeugten dienen; an dem zeitigen Niedergange scheint vielmehr vor allem die hauptsächlich durch die Überproduktion erzeugte Stockung in dem Absatze von Wollenfabrikation Schuld zu haben. Obwohl im ganzen die neuere Entwickelung der Landwirtschaft, insbesondere die Ausdehnung des Rübenbaus eine Einschränkung der Schafviehhaltung zum Ergebnis gehabt hat, so ist doch für den hiermit in der Wollproduktion erwachsenen Ausfall großenteils eine Kompensation da-

durch entstanden, daß das Steigen der Fleischpreise, das ungeachtet des niedrigen Eingangszolles — 2 Fr. pro Stück Schafvieh nach dem Tarif von 1881 — ein konstantes blieb, für solche Pächter, welche sich in den Besitz des nötigen Betriebskapitals zu setzen vermochten, die Erzielung bedeutender Gewinne im Wege der Mästung von Schafvieh ermöglichte; nur durch die Vorwegnahme der ebenfalls beträchtlich ansteigenden Handelsgewinne erlitten jene Gewinne des Produzenten eine Verkürzung; ein weiteres Mittel zur Erhöhung des Ertrages der Schafheerden bot für diejenigen Landwirte, welche das nötige Kapital und die erforderliche Sachkenntnis zur Herstellung einer rationellen Fütterung und zum Ankauf guten Zuchtviehs besaßen, der Verkauf von Böcken und Zuchtschafen dar; die Aufzucht solchen Zuchtviehs wie die Mästung von Schafen bildete im ganzen Aisne-Departement einen umfangreichen Erwerbszweig. Im Gegensatz zur Schafviehhaltung hat die Rindviehhaltung beträchtlich an Ausdehnung gewonnen; insbesondere im Arrondissement von Vervins hat die Entwickelung sowohl der Milchwirtschaft als die Mästung von Ochsen den größten Umfang erreicht; fördernd ist dabei die Ausdehnung der Zuckerfabrikation gewesen, indem die Rübenpreßlinge für die Fütterung den wichtigsten Beitrag leisteten. — Den bedeutendsten Faktor in der Entwickelung der Landwirtschaft des Departements hat die durch das wachsende Erfordernis der Zuckerfabrikation bedingte Erweiterung des Rübenbaus gebildet: den Aufschwung beider Betriebszweige vergegenwärtigt die Notiz, daß das Ergebnis der Rübenernte im Jahre 1877 auf 12 292 800 im Jahre 1882 auf 16 156 250 Meter-Zentner geschätzt wurde, während die Produktion in Zucker sich 1857/58 auf 25 560 000, 1874/75 auf 110 290 000 und 1882/83 auf 81 378 637 Kilogr. belief; den stehenden Preis für 1000 Kilogramm Rüben bildeten in den Fabriken lange Zeit 20 Fr.; gegenwärtig pflegt dieser Preis nur gezahlt zu werden, wenn der Zuckergehalt der Rüben 5,5 Prozent beträgt, eine Qualität, welche zu erzielen die Bodenbeschaffenheit im Aisne-Departement an sich zwar geeignet ist, der jedoch Mangels genügender Kapitalien zur Düngerbeschaffung und ungenügender Kenntnis der Düngerverwendung von den Landwirten vielfach nicht erreicht wird; in den Verträgen über Lieferung der Rüben sichert der Verkäufer in der Regel sich den Rückkauf der Preßlinge aus hydraulischen Pressen gewöhnlich zu dem Satze von 6 Fr. pro Tonne; die Diffussion liefert ein größeres Gewicht an Residuen, die aber weniger wertvoll sind und einer steten Ergänzung durch Ölkuchen und Trockenfutter bedürfen. Auch zur Destillation finden in neuerer Zeit Rüben Verwendung.

δδ) Accentuierung der Krise 1882. Sonach haben bis zum Jahre 1881 sich die Preise der namhaftesten landwirtschaftlichen Produkte im Durchschnitt auf gleicher Höhe erhalten; die Minderproduktion an Wolle und das Sinken der Wollpreise war großenteils durch die Mehrproduktion an Fleisch und das Steigen der Fleischpreise ausgeglichen worden; erst im Jahre 1883 fiel der Weizenpreis auf 17, später auf 16 Fr., die Zuckerpreise erlitten einen starken Rückgang, so daß die Fabrikanten 20 Fr. für zehn Zentner Rüben nicht mehr zahlen wollten; wenn die Verschiebung der Verhältnisse, wie sie

im Laufe der Zeit allmählich eingetreten war, bis dahin noch ertragen werden konnte, so mußte sie nunmehr zu einer ernsten Krise werden. Der frühere Aufschwung der Landwirtschaft ist vor allem zwei Klassen der ländlichen Bevölkerung zu gute gekommen, zuerst den Grundherrn, welche die Pachtzinse gesteigert hatten, sodann den Arbeitern, deren Löhne allmählich eine Steigerung um durchschnittlich funfzig Prozent erfuhren; die Erhöhung des Anteils, welche diesen beiden Klassen vom Ertrage bezogen, mußte selbstverständlich den Anteil der Pächter schmälern, welche zumal dann in einer üblen Lage waren, wenn die Eingehung ihres Pachtverhältnisses in eine Zeit zurückreichte, in der andere Voraussetzungen hinsichtlich der Lohnverhältnisse maßgebend gewesen waren. Es war daher natürlich, daß sie bei Erneuerung ihrer Pachtverträge eine Herabsetzung des Pachtzinses durchzusetzen suchten; diesen Forderungen haben einzelne Grundherrn sich akkommodiert, während andere — meist solche, die fern von ihren Gütern lebten und die zum Grunde liegenden Ursachen nicht kannten sich ablehnend verhielten und demnächst in Ermangelung einer Gelegenheit anderweitiger Verpachtung die Güter zurückzunehmen genötigt waren; bei marchés de terre, bei denen die Verpachtung nicht füglich an andere als an die mit Gebäudeangesessenen benachbarten Grundeigentümer erfolgen konnte, war dieser Fall ein besonders häufigerer. Soweit der Ablauf des Pachtvertrages nicht in diese Periode traf und die Pächter zu bleiben genötigt waren, mußten sie in ihren Aufwendungen für Dünger, Inventar u. s. w. nachlassen und überdies meist zur Aufnahme von Vorschüssen ihre Zuflucht nehmen, die, wenn nicht etwa ein wohlgesinnter Grundherr oder Gläubiger half oder Nachsicht übte, öfter zu Zwangsvollstreckungen führte; um dieser Sachlage zu entsprechen, sahen zahlreiche Eigentümer sich zur Bewilligung weiterer Herabsetzungen des Pachtzinses getrieben; das Herabgehen der Einnahme aus dem etwaigen sonstigen Vermögen von anderen Objekten verschärfte für sie die mißliche Lage, deren Hereinbrechen nur zu oft mit Unrecht den Maßregeln der Regierung zur Last gelegt wird.

γ) Reform-Vorschläge, Zollerhöhungen, Ermässigungen der Eisenbahntarife, Herabsetzung der Grundsteuer. Ermässigung der Pachtzinsen. Die Krise vorzugsweise eine Krise der Pachtungen.

Darüber, ob eine wesentliche Besserung dieser Lage von der Erhöhung bezw. Neueinführung **agrarischer Zölle** zu erraten sei, konnte eine völlige Übereinstimmung der Ansichten in der Kommission nicht erreicht werden; nur darin trafen die Meinungen überein, daß von einer Erhöhung der Zölle keineswegs eine dem Betrage dieser Erhöhung entsprechende Erhöhung der Verkaufspreise von Produzenten zu erwarten sei [1]. Am meisten günstig zeigte die Kommission sich einer mäßigen Erhöhung der **Viehzölle**; gegen eine zu erhebliche Steigerung derselben fand sie dagegen ein Bedenken darin, daß dies eine Vermehrung der Einführung geschlachteten Viehs zur Folge haben werde, da solches nach den erst 1892 ablaufenden Handelsverträgen nicht höher als mit 3 Fr. per Kilogr. belastet werden dürfe. Zweifelhaft äußert sich die Kommission in Ansehung der **Getreidezölle**; wenn sie auch an denselben eine namhafte Verteuerung des Brotes nicht befürchtet, so will sie doch anderseits die durch die industrielle Krise erschütterte Lage der arbeitenden

1) Risler S. 29.

Klassen nicht unbeachtet lassen; sie überläßt die Entscheidung der Regierung; für den Fall der Erhöhung des Weizenzolls hält sie eine entsprechende Erhöhung des Mahlzolls für geboten. Weit einmütiger tritt die Kommission für die Ermäßigung der Eisenbahntarife für landwirtschaftliche Produkte, für Herabsetzung der Grundsteuer von dem im Vergleich zum bebauten zu hoch belasteten unbebauten Grundeigentum, sowie für landwirtschaftliche Kreditbanken, endlich für die Verallgemeinerung des landwirtschaftlichen Unterrichts und rationeller Kulturmethoden ein; insbesondere rät sie zu thunlichster Ausdehnung der künstlichen Wiesen und des Futterbaus an Stelle des den Boden aussaugenden Weizen- und Rübenbaus; die hierdurch zu gewinnende größere Menge von Dünger werde den Ertrag der den beiden letzteren Kulturarten gewidmet bleibenden Ländereien erhöhen; in betreff der von den Höfen zu entfernt belegenen marchés de terre wird die Wiederbewaldung empfohlen; für unerläßlich endlich erachtet die Kommission ein noch allgemeineres und weiteres Vorgehen der Grundherrn mit Pachtzinsherabsetzungen; ihre Vorschläge berühren sich hier mit denjenigen, welche, wie oben erwähnt, Baudrillart betreffs der Reform des métayage angeregt hat; aber auch im übrigen bedarf es einer Reform der Pachtverträge vor allem in dem Sinne, daß dem Pächter der Ersatz seiner Meliorationskosten gesichert werde; wenn im Gegensatz zu den vom Teilbau und vom Kleinbetriebe eingenommenen Gebieten, in welchen ähnliche Mißstände sich nicht fänden, das Aisne-Departement von einer Krise heimgesucht sei, so beruhe dies großenteils auch auf der nicht sachgemäßen Art der Regelung des Pachtverhältnisses; gerade bei der in diesem Departement vorhandenen erheblichen Zahl größerer Pachtgüter und der intensiven Kultur bedürfe es wohlunterrichteter und reicher Pächter. Die Krise sei daher recht eigentlich als eine Krise der Pachtungen zu bezeichnen; auch der Umstand, daß das Departement eine besonders große Zahl von marchés de terre — wie oben bemerkt Ländereien ohne Gebäude — besitze, trage dazu bei, der hier obwaltenden Notlage einen besonderen Charakter zu geben.

Rückwirkung dieser Beurteilung auf die Behandlung im Parlamente, Zollerhöhungen vom 28. März 1885.

Durch Erwägungen dieser Art, welche der Lage der Zollgesetzgebung nur eine verhältnismäßig eingeschränkte Bedeutung in der Entwicklung der Verhältnisse beimaßen, konnte der Strom der einmal eingeleiteten agrarisch protektionistischen Bewegung nicht wieder eingedämmt werden; es ist bemerkt worden, wie seitens des Grafen v. St. Vallier den Ergebnissen der Enquete widersprochen wurde; in der Sitzung des Senats vom 26. März 1885 bezog er sich zur Rechtfertignng der früher von ihm gemachten Angaben auf die vom Generalrat des Departements veranstaltete Gegenenquete[1]); noch mehr als vorher war seit dem Herbst 1884 die Regierung mit Anträgen auf Erhöhung der Getreide- und Viehzölle bestürmt worden, ja einige Handelskammern wie die von Toulouse, St. Quentin, St. Omer und die Syndikatskammer des Getreide- und Mehlhandels in Paris schlossen der Bewegung sich an; diesem Ansturm gegenüber vermochte der von Leon Say und anderen freihändlerischen Volks-

1) Das Material derselben vermochte ich mir nicht zugänglich zu machen.

wirten unternommene Versuch, die antiprotektionistischen Elemente behufs Bekämpfung jener Richtung in der Organisation einer ligue contre le renchérissement du pain et de la viande zusammenzufassen, das Gleichgewicht nicht herzustellen. Dem Verhältnis der im Lande vorhandenen, einander entgegenstehenden Strömungen entsprach es daher, wenn die Kommission der Deputiertenkammer, welche mit der Prüfung der aus der Mitte der Kammer hervorgegangenen Anträge auf Erhöhung des Getreidezolles betraut war, konstatierte [1]), daß von der großen Mehrheit der ländlichen Bevölkerung und ihrer Vertreter eine solche Erhöhung verlangt werde und wenn sie in Übereinstimmung mit den bezüglichen Kundgebungen sich für eine Vermehrung des Zollschutzes für die inländische Getreideproduktion entschied; indessen sollte diese Vermehrung nicht in eine Ausschließung des ausländischen Getreides übergehen, sie sollte vielmehr nur zu dem Zwecke erfolgen, die Einfuhr inländischen Getreides auf das durch den inländischen Verbrauch gegebene Maß zu beschränken: die Zollgrenze sollte einem Netze gleichen, dessen Maschen hinlänglich weit wären, um das für den inländischen Konsum erforderliche Getreide eindringen zu lassen; als diesen Gesichtspunkten entsprechende Zollsätze empfahl die Kommission solche im Betrage von 3 Fr. pro 100 Kilogr. vom Weizen, Spelt und Mengkorn, 7 Fr. vom Mehl der gleichen Getreidearten, 2 Fr. von Roggen und Gerste, 1 Fr. 50 Cts. vom Hafer, Sätze, welche die Kammer mit der geringen Ermäßigung des Weizenmehlzolles auf 6 Fr., des Zolles von Roggen und Gerste auf 1 Fr. 50 Cts. (1 Fr. 90 Cts. vom Mehl) annahm; in dieser Höhe stellte das in Ausführung jenes Beschlusses erlassene Gesetz vom 28. März 1885 die Sätze fest. Stärker trat die freihändlerische Auffassung in der von Frederic Passy geleiteten Kommission der Deputiertenkammer zu Tage, welche mit der Prüfung der von der Regierung wegen Erhöhung der Viehzölle am 14. August gemachten Vorlage betraut war; sie konstatierte zunächst die Geringfügigkeit der Vieheinfuhr überhaupt, welche seit der im Jahre 1881 angenommenen Erhöhung der Viehzölle in Ansehung der Ochsen im Jahre 1883 sogar sich ein wenig gemindert, in betreff der Kühe jedoch nur aus dem Grunde sich etwas vermehrt hatte, weil magere Kühe in den nördlichen Gegenden Frankreichs selten waren; die Viehpreise seien in den letzten Jahren in die Höhe gegangen, der Futterbau sei von den verschiedenen Zweigen der Landwirtschaft derjenige, welcher am wenigsten gelitten habe, die Fortschritte der Viehzucht erhellten aus der verbesserten Qualität des zum Verkauf gebrachten Viehs; es komme aber ferner auch in Betracht, daß der Staat für Armee, Flotte und Institute selbst ein großer Konsument sei und unter der Verteuerung der Fleischpreise leiden werde, daß aber sodann ein Austausch bestimmter Viehgattungen mit gewissen benachbarten Teilen angrenzender Länder durchaus den Anforderungen einer gesunden wirtschaftlichen Entwickelung entspreche. Mit sechs gegen fünf Stimmen beschloß die Kommission der Kammer die Ablehnung der Vorlage zu

1) Siehe den Bericht des Deputierten Grause über die von ihm, sowie von dem Deputierten Edmond Robert und Ganault gestellten Anträge auf Abänderung des Zolltarifs, Annexe 3354 zur Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. Dez. 1884.

empfehlen [1]). Eine günstigere Aufnahme fand dieselbe indessen bei den Kammern, welche die Erhöhung dergestalt beschlossen, daß der Zoll für Ochsen auf 25 (statt bisher 15), Kühe und Stiere auf 12 (statt 8), junge Stiere auf 8 (statt 5), Kälber auf 4 (statt 1,50), Schafe auf 3 (statt 2), Lämmer und Ziegen auf 1 (statt 0,50), Schweine auf 6 (statt 3), Ferkel auf 1 (statt 0,50) Fr. normiert wurde. Ein Gesetz vom 28. März 1885 hat diese Erhöhung in Vollzug gesetzt.

Projekt wegen weiterer Erhöhung der Zölle auf Weizen, Gerste, Roggen, Hafer. Vorschlag wegen Wiederannäherung an die échelle mobile Méline und Develle.

Mit dieser Maßnahme der Gesetzgebung schien die Bewegung in Ansehung der Viehzölle, welche erst in neuester Zeit wieder einen Impuls erhalten hat [2]), vorläufig zur Ruhe gekommen zu sein; nicht das Gleiche galt von den auf die Erhöhung der Getreidezölle gerichteten Bestrebungen, da die Ergebnisse, welche mit den durch das Gesetz von 1885 festgesetzten Erhöhungen erzielt wurden, hinter den in den agrarischen Kreisen gehegten Erwartungen zurückblieben; es konnte nicht ausbleiben, daß bei dieser Sachlage die Kommunen mit Anträgen auf weitere Steigerung befaßt wurden. Solche Anträge wurden in der Deputiertenkammer u. a. von den Abgeordneten Baucarne-Leroux, Milochau und Barouille gestellt: die zur Prüfung derselben eingesetzte Kommission kennzeichnete ihre Stellung zur Sache demnächst dadurch, daß sie den früheren Landwirtschaftsminister Méline und den Marquis de Roys — beides hervorragende Vertreter jener Richtung — zu Berichterstattern wählte; sie erachtete im Prinzip das Bedürfnis einer Erhöhung für begründet, indem sie die Wirkungen der Erhöhungen von 1885 als zwar günstige aber nicht ausreichende bezeichnete; jenen Erhöhungen sei es zuzuschreiben, daß die Differenz zwischen den auf dem Londoner Markt und in Frankreich erzielten durchschnittlichen Weizenpreisen in den drei Monaten, die dem Gesetz von 1885 folgten, gegen die entsprechenden drei Monate des Vorjahres zu gunsten Frankreichs von 2 Fr. 22 Cts. auf 3 Fr. 12 Cts., also um 90 Cts. erhöht hat; ferner seien durch dieselben gewisse Operationen der Speculanten, welche sonst die Baisse der Getreidepreise zur Ansammlung eines die Preise nachhaltig drückenden Vorrats zu benutzen pflegten, erschwert worden; immer indessen belaufe sich die Differenz, um welche die erzielten Marktpreise hinter den Productionskosten zurückblieben, noch auf etwa drei Franken. Sie schlägt dem entsprechend vor, den Zollsatz für Weizen auf fünf Franken zu erhöhen, einen Satz, den sie für normale Jahre als nicht zu hoch bezeichnet. Allerdings erkennt die Kommission an, — werde in Jahren des Fehlschlagens der Ernte ein solcher Satz die Zufuhr des zur Ergänzung der im Inlande produzierten Quantitäten ausländischen Getreides behindern und hierdurch eine möglicherweise zur Wiederaufhebung des Zolles führende Gegenbewegung hervorrufen können; um einer solchen Agitation

1) Siehe weiter unten Anmerkung 3 auf Seite 404. Nachdem im März 1887 eine weitere Erhöhung der Getreidezölle bei den Kammern zur Annahme gelangt war, wurde auch eine entsprechende Erhöhung der Viehzölle — für Ochsen auf 38 Fr., Schafvieh auf 5 Fr. pro Stück, für frisches Fleisch auf 12 Fr. pro 100 Kilogr. — beschlossen. Das Gesetz lag mir zur Zeit der Korrektur noch nicht vor.

2) Siehe den Bericht des Deputierten Raoul Duval, Annexe No. 3294 zur Sitzung der Deputiertenkammer vom 8. Dezember 1884.

von vornherein die Spitze abzubrechen, schlägt die Kommission vor, für Zeiten, in denen der Weizenpreis den Betrag von 25 Franken für 100 Kilogramm übersteige, den festen Zollsatz durch eine bewegliche Skala zu ersetzen, dergestalt, daß bei einem Preise von 25 bis 26 Fr. der Zoll 4 Fr., bei 26 bis 27 Fr. 3 Fr., bei 27 bis 28 Fr. 2 Fr. betrage: steigt der Weizenpreis über 28 Fr., so soll der Schutzzoll ganz wegfallen und lediglich durch den früheren statistischen Zoll von 60 Cts. pro 100 Kilogramm ersetzt werden. Daß diese Einrichtung eine Wiederannäherung an die frühere Institution der échelle mobile, welche sich so wenig bewährte und der Ausbeutung der Bevölkernng durch die Getreidespekulation so erheblichen Vorschub leistete, verhehlt die Kommission sich nicht; sie glaubt indessen, daß einer solchen mißbräuchlichen Ausnutzung dadurch würde vorgebeugt werden können, daß die der Bemessung des Zolls zu Grunde zu legenden Normalpreise nach den Preisen einer großen Anzahl von Märkten vierteljährlich festgestellt würden: um der Bevölkerung eine Kenntnis und Kontrolle zu ermöglichen, sollen in jeder Gemeinde von mehr als 1500 Einwohnern die im Departement konstatierten Durchschnittspreise durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht werden. Entsprechend der Erhöhung des Weizenzolls und mit einer die Ermäßigung desselben für den Fall über 25 Fr. steigender Preise analogen Reduktion wird eine Erhöhung des Mehlzolls auf 8 Franken beantragt; eine Erhöhung des Roggen- und Gerstezolls wird nicht für nötig erachtet, wohl dagegeneine Erhöhung des Zolls auf Hafer, der mit Rücksicht auf die Konkurrenz, welche die aus dem Auslande eingeführten wohlfeileren Qualitäten Hafer den in Frankreich erbauten besseren Sorten machen, auf drei Franken zu normieren von der Kommission vorgeschlagen wird [1]. Insofern das Projekt der Kommission die Rückkehr von dem System der fixierten zu dem der teilweise wandelbaren Zölle zum Inhalt hat, setzt es sich in den entschiedensten Gegensatz zur bisherigen Richtung der Gesetzgebung und zu den Konsequenzen, die bis dahin aus den mit der échelle mobile gemachten Erfahrungen gezogen worden waren. Durch keine Form ihrer Anträge konnte die Kommission schlagender dokumentieren daß sie selbst von der Haltbarkeitdes von ihr vorgeschlagenen Zolles nicht überzeugt sei; die Blöße, die sie sich hierdurch gab, bot denn auch die Achillesferse dar, an der die Vorlage zum vorläufigen Scheitern gebracht wurde. Wenn auch bei der Beratung der Deputiertenkammer der von Frederic Passy eingebrachte, den Konsequenzen der radikalen Freihandelstheorie entsprechende Antrag, das Gleichgewicht zwischen Landwirtschaft und Industrie durch Aufhebung der den Schutz der letzteren bezweckenden Zölle herzustellen, mit überwiegender Majorität verworfen wurde, so gelang es doch dem Minister der Landwirtschaft Develle, gegenüber den Ausführungen seines Amtsvorgängers Méline und des Referenten de Roys den Nachweis zu führen, daß die Zollerhöhungen des Gesetzes von 1885 bereits eine erhebliche Besserung der Lage der Landwirtschaft zur Folge gehabt habe und daß die über die Getreide-

1) Bericht des Deputierten Marquis de Roys Annexe Nr. 785 zur Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. April und 8. Juni 1886.

produktion Amerikas, Indiens, Australiens, der La Plata Staaten vorgenommenen Ermittelungen zu der Befürchtung einer weiteren Ausdehnung der Konkurrenz dieser Länder zur Zeit keinen Anlaß gäben; indem er sich gleichwohl im Prinzip auf den Boden der protektionistischen Anschauung der Kammer stellte, bezeichnete er doch die Entscheidung über die Frage der Zollerhöhung als eine nicht eilige. Mit besonderem Erfolge aber machte er geltend, daß der zur Zeit ihm zur Verfügung gestellte administrative Apparat ihn nicht befähige, mit derjenigen Verantwortlichkeit, wie sie das Projekt ihm auferlegen wolle, eine Feststellung der Normalpreise vorzunehmen: er verlangte, daß ihm Zeit gelassen werde, die Möglichkeit einer solchen Feststellung zu studieren. Mit Rücksicht hierauf beantragte er die Rückverweisung des die Erhöhung des Weizenzolls aussprechenden Art. 1 an die Kommission Sie wurde mit 273 gegen 264 Stimmen beschlossen und damit die geplante Erhöhung des Getreidezolles zunächst noch vereitelt [1]). Die anderweitigen parlamentarischen Stürme, welche das französische Staatsleben bewegten, haben es bisher zur Wiederaufnahme der Diskussion über den Gegenstand in den Kammern nicht kommen lassen; wie im Augenblick, wo diese Zeilen geschrieben [2]) werden, verlautet, beabsichtigt die Regierung eine weitere Erhöhung des Zolls auf den festen Betrag von 4 Franken — also um einen Franken — zu concedieren [3]).

Projekt der Einführung von Zöllen auf Mais, Dari und Reis.

Neben jenen Vorschlägen der Erhöhung der Zölle vom eigentlichen Getreide her gingen Anträge auf Mais, Dari [4]) und Reis; nach dem Generaltarif sind alle diese Artikel zollfrei, ausgenommen der Reis, der einer surtaxe d'entrepôt von 3 Fr. 60 Cts. unterworfen ist. Von diesen Artikeln ist der Mais, was die Massenhaftigkeit der Einfuhr anlangt, der wichtigste.

Ein vom Deputierten Robert gestellter Antrag, diesen Artikel dem Zolle zu unterwerfen, wurde in der Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Februar 1885 verworfen, da von einer solchen Maßregel Nachteile für die Destillation und die Stärkemehlfabrikation befürchtet wurden. Weitere aus Anlaß von Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine sowie der Syndikatskammer des Brennereigewerbes gestellten Anträge brachten jedoch die Angelegenheit von neuem in Anregung; über dieselbe wurde namens der mit der Prüfung betrauten Kommission von dem Deputierten in der Sitzung vom 21. April 1886 Bericht erstattet [5]): derselbe hält die Einführung des Zolls aus dem Grunde für nötig, weil die Maiseinfuhr einmal dem Konsum und Absatz anderer im Inlande erzeugter Zerealien, anderenteils aber der Verwendung der Zuckerrüben und sonstiger in Frankreich angebauter Wurzelgewächse zur Destillation, Fütterung u. s. w.

1) Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. Juli 1886.

2) Anfang Januar 1887

3) Inzwischen haben die Kammern eine weitere Erhöhung des Weizenzolles auf 5 Fr., des Weizenmehlzolles auf 8 Fr., des Haferzolles auf 3 Fr. beschlossen; das bezügliche Gesetz ist mir jedoch gegenwärtig im Augenblick der Korrektur noch nicht zugegangen; ich behalte mir vor, auf dasselbe in einem Nachtrag zurückzukommen.

4) Eine in Kleinasien und Syrien gebaute Hirseart, auch Durra oder Mohrhirse genannt, hauptsächlich zur Verproviantierung der Schiffe dienend.

5) Siehe den Bericht des Deputierten Viger, Annexe zur Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. April 1886.

eine nachteilige Konkurrenz mache: sie schlägt einen Maiszoll von 3 Fr. und einen Maismehlzoll von 4 Fr. 50 Cts. pro 100 Kilogramm vor; gleiche Sätze sollen auf Dari Anwendung finden; für den Reis werden ebenfalls 3 Fr., für Reismehl 8 Fr. 50 Cts. vorgeschlagen; zur Verhandlung im Plenum ist dieser Bericht, soweit ich zu ermitteln vermochte, bisher nicht gelangt[1]).

4) Landwirtschaftlicher Kredit. Zeitweiliges Zurücktreten dieser Reform.

Unter der einseitigen Zuspitzung, die durch den Charakter jener schutzzöllnerischen Agitation die agrarische Bewegung neuerdings erhalten hat, ist das Interesse für die Reform der das landwirtschaftliche Kreditwesen betreffenden Institutionen zur Zeit anscheinend mehr zurückgetreten, als die umfangreichen Arbeiten, welche dem Studium dieser Reform in den letzten Jahren gewidmet worden sind, hätten erwarten lassen. Diese Arbeiten stellen eine neue Phase der bereits durch mehrere Jahrzehnte sich hinziehenden Bemühungen dar[2]), welche auf die Verbreiterung jener Institutionen und zwar in neuerer Zeit besonders darauf gerichtet waren, die Benutzung des Kredits auch den mittleren und kleineren landwirtschaftlichen Betrieben in wachsendem Maße zugänglich zu machen. Ebenso in den Bestrebungen, welche der Reform des immobiliaren wie in denen, welche der Reform des mobiliaren und persönlichen landwirtschaftlichen Kredits gewidmet waren, ist dieser Grundzug erkennbar gewesen.

Allmähliche Entwickelung des Reformbedürfnisses.

Nur sehr allmählich hat die Frage des landwirtschaftlichen Kredits in Frankreich sich zu einer größern Bedeutung entwickelt. Solange die Landwirtschaft sich in den alten typischen Formen bewegte, war die Nachfrage nach Leihkapitalien naturgemäß eine beschränkte und zwar dies um so mehr, als bei dem die Bevölkerung Frankreichs charakterisierenden Zuge der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor allem in dem landwirtschaftlichen Teil derselben das Bestreben, mit eigenem Kapital zu wirtschaften, ein sehr vorwiegendes war; die etwa notwendigen Vorschüsse pflegten Pächtern oder Métayern vom Grundherrn gereicht zu werden.

a) Immobiliarkredit.

Insbesondere hat die Inanspruchnahme des Immobiliarkredits lange Zeit nur ein langsames Wachsen gezeigt. Ich habe die Ursachen dieser Erscheinung an anderer Stelle[3]) darzulegen versucht; sie beruhen hauptsächlich darin, daß bei der in Frankreich die gesetzliche Regel bildenden Naturalteilung der Erbschaften und bei der großen Zersplitterung des Grundbesitzes, die beim Grunderwerbe meist einen allmählichen, dem Verhältnisse der Mittel folgenden Ankauf ermöglicht, die Voraussetzungen für das Bedürfnis eines Erwerbskredits seltener als in Deutschland zur Entstehung kommen; daneben trug die Unübersichtlichkeit des Hypothekenwesens und die Kostspieligkeit der bezüglichen Operationen dazu bei, in

1) Inzwischen ist die Angelegenheit wieder aufgenommen und von der Zollkommission der Antrag, den Maiszoll auf 3 Fr. zu erhöhen, wiederholt worden, dieser Antrag jedoch — März 1887 — in der Deputiertenkammer mit einer Majorität von 5 Stimmen gefallen.

2) Siehe die Geschichte dieser Bemühungen vor allem in Victor Borie, Etude sur le Crédit agricole et le Credit foncier en France et à l'étranger. Paris, librairie Agricole und Guillaumin et Comp. 1877.

3) Siehe meine Schrift: „Die Landwirthschaft und ihre Lage in Frankreich", Schriften des Vereines für Socialpolitik Bd. XXVII, S. 30 fg.

der Bevölkerung die Tendenz möglichster Einschränkung der hypothekarischen Anlehen zu erhalten. Erst mit der Vermehrung des Kapitalbedarfs. wie solche durch den Uebergang zu intensiverem Betriebe und zur Aufnahme einer Anzahl von Industrien in den Kreis der Landwirtschaft geschaffen wurde, erweiterte sich auch das Kreditbedürfnis; da indessen der große und mittlere Besitz zum überwiegenden Teil durch Pächter oder Teilbauern bewirtschaftet wurde, waren es großenteils diese letzteren, auf welche das Kreditbedürfnis entfiel. Dasselbe gestaltete sich daher zum Anlasse einer immobiliaren Belastung nur dann, wenn die Pächter bezw. Teilbauern eigne Grundstücke besaßen, mit denen sie für die aufzunehmenden Anlehen Sicherheit zu bestellen in der Lage waren. Ungeachtet dieser einschränkenden Elemente ist die hypothekarische Belastung in neuerer Zeit nicht unbeträchtlich gewachsen: während die Summen der inskribierten Hypotheken im Jahre 1840 sich auf 12 544 098 600 Fr. belaufen hatte, hatte dieselbe am 1. Januar 1882 einundzwanzig Milliarden erreicht, Beträge, die indessen die bereits zurückgezahlten Posten und die nur formellen Eintragungen mit in sich begreifen; der reelle Betrag der Belastung wurde zum ersteren Zeitpunkte auf acht, zum zweiten auf vierzehn bis vierzehnundeinhalb Milliarden angenommen; in dem zwischen beiden Terminen liegenden zweiundvierzigjährigen Zeitraume hat sich daher die Belastung noch bei weitem nicht verdoppelt [1]). Es würde indessen, um von dem Wachstum der auf dem ländlichen Grundeigentum haftenden Hypotheken ein Bild gewinnen zu können, erforderlich sein zu wissen, in welchem Maße jene Ziffern sich auf städtisches und ländliches Grundeigentum verteilen; hierfür fehlt es jedoch an genügenden Anhaltspunkten; nach den Angaben Lavergnes entfielen von jenen 8 Milliarden ein Zehntel auf das Seinedepartement und wenigstens fünf Zehntel auf die anderen Städte und die verschiedenen Kategorien des bebauten Eigentums; den auf das ländliche Grundeigentum entfallenden Anteil schätzte dieser Schriftsteller auf zweiundeinehalbe Milliarde. Auch in Ansehung des für 1882 ermittelten Betrages ist es wahrscheinlich, daß der bei weitem größte Teil desselben auf städtisches Grundeigentum entfalle [2]); wird in betracht gezogen, daß nach den amtlichen Erhebungen der Jahre 18$\frac{79}{80}$ der Gesamtwert des landwirtschaftlich benutzten Grundeigentums in Frankreich sich auf 91 583 966 075 Fr. berechne [3]), so scheint dies zu dem Schlusse zu berechtigen, daß auch jetzt noch im großen und ganzen und im Durchschnitt die reale Belastung eine übermäßige Höhe nicht erreicht habe.

Wachsen der hypothekarischen Belastung.

Crédit foncier, Ausdehnung seiner Wirksamkeit.

So erklärt es sich, daß das Bedürfnis lange Zeit in jener Kreditvermittelung seine Befriedigung fand, welche einen wichtigen Zweig der Thätigkeit der französischen Notare bildet und zuweilen sogar ihren prinzipalen Beruf als Urkundspersonen in den Hintergrund gedrängt hat; dieselben pflegten einen großen Teil der ihnen zur Verwaltung über-

1) Siehe die vorstehenden Zahlenangaben in Josseau, traité dn Crédit foncier 3me édition, Paris, Marchal, Billard et Comp. 1884, Introduction, S. XXVII, XCIV.

2) L. de Lavergne, économie rurale de la France 4me ed. S. 445 fg.

3) Allerdings würde diese Summe, der die Ertragsverhältnisse des jenen Feststellungen vorangegangenen Jahrzehnts znm Grunde liegen, bei einer auf der Basis der gegenwärtigen Rentabilität stattfindenden Schätzung nicht mehr erreicht werden.

gebenen ersparten bezw. sonstigen Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit auf städtischen oder ländlichen Grundstücken unterzubringen; erst in neuerer Zeit hat diese Art der Anlegung durch die Zunahme der Ankäufe von Wertpapieren als französischer Staatsrenten, Industrie- und Bank-Aktien bezw. Obligationen vor allem aber ausländischer Effekten eine größere Einschränkung erfahren. Erst sehr allmählich bildete dieser Thätigkeit der Notare gegenüber eine Konkurrenz des Hypothekenbankwesens sich aus; zur Zeit ist ein solches ausschließlich durch das in Paris bestehende, in seinem örtlichen Wirkungsgebiet ganz Frankreich umfassende Institut des Crédit foncier vertreten, das allmählich alle anderen konkurrierenden Institute und zwar sowohl diejenigen, welche ihre Thätigkeit auf gewisse Departements beschränkten als diejenigen, welche ihre Wirksamkeit auf ganz Frankreich ausdehnten, in sich aufgenommen hat; nachdem schon im Jahre 1854 die Gesellschaften von Nevers und Marseille dem Crédit foncier einverleibt worden waren, übernahm derselbe 1878 das in Liquidation befindliche Institut des Crédit agricole und wurde mit ihm schließlich im Jahre 1882 auch die unter dem Namen der banque hypothecaire in Paris bestehende Gesellschaft vereinigt. Die Privilegien, mit denen der Staat das Institut ausgestattet hat, haben ein entsprechendes Maß von Einfluß auf die Geschäftsführung der Gesellschaft zum Korrelat, zu dessen Ausübung dem Staat vor allem die ihm vorbehaltene Ernennung des Leiters — gouverneur — des Instituts eine Handhabe gewährt. Mit der Gewährung von Hypothekendarlehen hat der Crédit foncier auch die Gewährung von Darlehen an Gemeinden, Departements, Syndikate sich zur Aufgabe gemacht; auch andere Bankoperationen, wie die Beteiligung an der egyptischen Anleihe hatte derselbe in den Bereich seiner Thätigkeit gezogen. Die Anlehen werden, nachdem die desfallsige Praxis mehrfach gewechselt hat, seit einer Reihe von Jahren nicht mehr durch Aushändigung der Schuldtitel sondern in barem Gelde gewährt; die Zinsen nebst dem Amortisationsbetrage sind seit der nach zeitweiliger Ermäßigung im Jahre 1883 wieder stattgehabten Erhöhung auf fünf Prozent normiert, denen als Beitrag zu den Verwaltungskosten 30 Cts. — drei Zehntel Prozent — hinzutreten.

Der Gesamtbetrag der vom Crédit foncier in Frankreich ausgeliehenen Hypothekenkapitalien war einschließlich der für Rechnung des Staates zum Zwecke von Drainageanlagen ausgeliehenen Beträge von zusammen 1 194 393 Fr. nach achtzehnjähriger Wirksamkeit des Instituts — Ende 1870 — auf 1 092 727 602 Fr. berechnet werden, einen Betrag, der sich bis zum 31. Dezember 1882 weit mehr als verdoppelt hat; die Summe der bis zum letzteren Datum realisierten Darlehen bezifferte sich auf 2 273 000 000 Fr.[1]); lange Zeit hindurch waren indessen diese Ausleihungen weit vorwiegend dem Seinedepartement bezw. der Stadt Paris zugutegekommen: soweit dieselben sich auf das übrige Frankreich erstreckten, participierten an ihnen ebenfalls die städtischen Grundstücke und dem-

1) Josseau a. a. O. Introd. S. XCIV. Zur Vervollständigung des Bildes und der Wirksamkeit des Instituts sei hier erwähnt, daß zu dem gleichen Zeitpunkt der Betrag der durch dieselbe realisierten kommunalen Anlehen sich auf 1 360 000 000 Fr. belief.

nächst die größeren ländlichen Besitzungen mit einem beträchtlichen Anteil; die Ursache dieses für den kleinern ländlichen Besitz ungünstigen Beteiligungsverhältnisses beruht teils darin, daß es in den Departements an für die Vermittelung der Geschäfte geeigneten und dem Publikum leicht zugänglichen Organen der Gesellschaft fehlte, teils darin, daß bei der Eigentümlichkeit der französischen Grundbuchs- und Hypothekenverfassung die Beschaffung der Legitimationspapiere und die Erfüllung der erforderlichen Formalitäten mit einem für den kleineren Besitzer oft kaum erschwinglichen Kostenaufwande verbunden war; als Aufgabe der Leitung des Instituts mußte es daher erscheinen, wenigstens den ersteren Nachteil durch entsprechende Ausbreitung der Organisation möglichst auszugleichen; es geschah dies durch die großenteils im Jahre 1879 durchgeführte Errichtung von Sukkursalen für die Zirkumskriptionen der einzelnen Appellationsgerichte, Sukkursalen, denen die Ermächtigung eingeräumt war, für die einzelnen Departements wieder Unteragenturen zu ernennen. Wesentlich auf Rechnung dieser aus der Initiative des gegenwärtigen Gouverneurs der Anstalt, Herrn Christofle, hervorgegangenen Reform ist es zu setzen, daß schon 1882 das Verhältnis der Beteiligung einerseits zwischen Paris und den Departements, anderseits zwischen den einzelnen Besitzesklassen sich wesentlich anders gestaltete; im genannten Jahre wurden 7398 Darlehen mit einem Gesamtbetrage von 330 213 214 Fr. realisiert; 2316 Darlehen mit einem Gesamtbetrag von 79 169 910 Fr. kamen auf das Seinedepartement, 5082 mit einem Gesamtbetrag von 151 043 304 Fr. auf die anderen Departements; die Darlehen unter 5000 Fr. erreichten die Zahl von 1581 mit einem Gesamtbetrag von 5 404 171 Fr., während die Dahrlehen von 5000 bis 10 000 Fr. sich auf 1419 mit einem Gesamtbetrag von 11 507 776 Fr. beliefen; die Zahl der kleinen Darlehen hatte sich gegen die Durchschnittsziffer der Vorjahre verfünffacht[1]). Leider lassen die angegebenen Zahlen nicht erkennen, wie die Zahl der kleinen Darlehen sich auf Paris und die Departements und wie der Gesamtbetrag der realisierten Darlehen sich auf städtischen und ländlichen Besitz verteilt; es bleibt daher nur eine Vermutung, daß auch der ländliche kleine Besitz an jenem Anwachsen der Ziffern entsprechenden Anteil genommen habe.

b) Personal- und Mobiliarkredit. α) Betriebsvorschüsse der banque de France.

Wenn hiernach die Erweiterung der Veranstaltungen für die Gewährung von Immobiliarkredit keineswegs außer Augen verloren worden ist, so sind doch in der Hauptsache die Reformbestrebungen darauf gerichtet gewesen, dem persönlichen und Mobiliarkredit der Landwirte eine größere Ausdehnung zu geben; vor allem durch den Umstand, daß, wie bemerkt, einesteils die behufs der Einschreibung erforderten Formalitäten seitens der kleineren Landwirte nur mit großen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßigen Kosten zu erfüllen waren, anderenteils aber ein großer Teil der die Wirtschaft persönlich betreibenden Landwirte und Pächter aus Metayern bestand, die zur Hypothekbestellung mit dem Pachtgut keine Berechtigung besaßen, hat die Bestrebungen in diese Richtung gewiesen. Als hierher gehörig können zunächst die Bemühungen bezeichnet

1) Josseau a. a. O. Introd. S. LXXXII.

werden, die Beteiligung der banque de France im Gebiete der landwirtschaftlichen Kreditgewährung zu erweitern[1]); sie sind wesentlich lokaler Natur gewesen und verdanken ihre Erfolge teils der Einsicht und Geschicklichkeit, mit der einzelne Leiter der Banksukkursalen in ihren Bezirken vorgingen, teils dem Maße der Selbstthätigkeit, mit der die Beteiligten Landwirte diesen Versuchen entgegenkamen. Von diesen Versuche haben namentlich die im Nièvredepartement gemachten besondere Anerkennung gefunden: sie bezweckten, den dortigen Landwirten zum Behuf der Operationen der Viehmästung gegen auf drei Monate ausgestellten und dreimaliger Verlängerung unterliegenden Schuldschein den erforderlichen Kredit zu gewähren. Derartige Schuldscheine eskomptierte die Sukkursale in Nevers in Gemäßheit einer gegen das Jahr 1867 ihrem Direktor, welcher die Verhältnisse der Viehmäster einem eingehenden Studium unterzogen hatte, erteilten Ermächtigung, wenn sie die Unterschrift dreier als zahlungsfähig anerkannter Landwirte trugen; im Wege der Verständigung zwischen diesen letzteren wurde dafür gesorgt, daß er an der Möglichkeit, jene Voraussetzungen zu erfüllen, nicht fehle; an dem Aufschwung der Viehmästung in gedachtem Departement hatte diese Organisation des Kredits den wesentlichsten Anteil. Ähnliche, zum Teil in ihrem Ursprung noch weiter in die Vergangenheit zurückreichende Versuche sind mit ebenfalls gutem Erfolge, wiewohl in geringerer Ausdehnung in Caen und Bourges unternommen worden.

β) Änderungen der Zivilgesetzgebung, Kommissionen von 1866 und 1879.

Auf eine weit allgemeinere Wirkung angelegt sind die Projekte, welche Änderungen der Zivilgesetzgebung im Sinne der Erleichterung mobiliarer Sicherheitsbestellung und der Anbahnung der Zirkulationsfähigkeit der von den Landwirten ausgestellten Effeckten sowie der Errichtung von Anstalten für örtliche Organisation des landwirtschaftlichen Kredits bezwecken; umfassende Vorschläge dieser Art sind in den letzten Dezennien und namentlich seit dem Jahre 1879 Gegenstand eingehenden Studiums gewesen, ohne daß sie jedoch über das Stadium vorbereitender Beratung hinausgekommen wären.

Im allgemeinen haben für die Änderungen, welchen man die Zivilgesetzgebung zu unterwerfen beabsichtigte, die Zielpunkte sich bereits im Jahre 1866 fixiert: eine damals von der Regierung berufene Kommission, deren Berichterstatter Josseau war, befürwortete abgesehen von einer Reform des cheptel die Ermöglichung einer Pfandbestellung ohne Übergabe, die Begründung eines Vorzugsrechts an den geernteten Gegenständen zu gunsten der Verkäufer von Dünger und die Ausdehnung der Zuständigkeit der Handelsgerichte auf von Landwirten ausgestellte Schuldscheine; zugleich sprach die Kommission sich dahin aus, daß die Schaffung der für das Funktionieren des landwirtschaftlichen Kredits nötigen Anstalten der Privatbeteiligung zu überlassen sei und daß diese Anstalten behufs Begünstigung ihrer Betriebes auf Abänderung des gemeinen Rechts nicht zu rechnen hätten. Die damals ohne praktische Folge gebliebenen Verhand-

1) Siehe über dieselben: Jacques Vulserres, le Crédit agricole et la Banque de France, Paris, Guillaumin et Comp., 1882 S. 35. fg. und Rapport et Procès Verbaux de la commission d'examen des questions ralatives à la nègociation des valeurs agricoles, Paris, impr. nationale 1882 S. 8 fg.

lungen wurden durch eine weitere im Jahre 1879 berufene außerparlamentarische Kommission wieder aufgenommen, welche neben anderen Sachkennern auch die Leiter der banque de France und des Crédit foncier angehörten: auch diese Kommission [1]) erklärte sich mit Entschiedenheit gegen jede vom Staat, den Departements oder den Gemeinden ausgehende Einmischung in die Kreditoperationen irgend welchen Erwerbszweiges; sie widerriet nicht bloß jede staatliche Beteiligung an den im Interesse der Landwirtschaft begründeten Kreditanstalten sondern auch jede staatliche Ueberwachung und Kontrolle dieser Institute; dagegen befürwortete sie die Abschaffung der noch bestehenden Bestimmungen betr. die Zinsbeschränkungen und die Wiederaufnahme der Projekte der Hypothekenreform, endlich eine den Vorschriften der englischen Gesetzgebung analoge Regelung der Kostentragung in Fällen von Bodenmeliorationen dauernder Art; vor allem aber stellte sie einen detaillierten Entwurf über die herbeizuführenden Abänderungen der Zivilgesetzgebung auf; in drei Abteilungen behandelte derselbe die Modifikation der Pfandbestellung über den cheptel, die Pfandbestellung mit hängenden Früchten, Erntevorräten, landwirtschaftlichen Gerätschaften und zum Wirtschaftsbetriebe gehaltenem Vieh, endlich die Unterwerfung der aus landwirtschaftlichen Schuldurkunden herrührenden Streitsachen unter das Handelsrecht; er bildet die Grundlage der von der Regierung im Sommer 1882 im Senat eingebrachten Gesetzesvorlage [2]), welche sich auf die Regelung der Pfandbestellung mit landwirtschaftlichem Mobiliar und die Kommerzialisation der landwirtschaftlichen Schuldtitel beschränkt und welche wieder durch die mit der Prüfung betraute Kommission des Senats manche Abänderungen erfahren hat. Während nach der Regierungsvorlage es sich um die Ermöglichung der Pfandbestellung lediglich von bestimmten Kategorien der den landwirtschaftlichen Betrieben angehörigen Gegenstände handelte, ist im Kommissionsentwurf der Inhalt des Gesetzes zu einer Regelung der Pfandbestellung mit beweglichen Gegenständen überhaupt erweitert worden; dieselbe geschieht im allgemeinen durch schriftliche Erklärung und Einregistrierung, ohne daß es einer Besitzübertragung an den Gläubiger bedarf; an hängenden Früchten, an Erntevorräten, Holzschlägen und an Utensilien oder Vieh, das von einem Mieter, Pächter, Kolonen, Teilbauern oder selbstbetreibenden Eigentümer mit dem Grundstücke in Verbindung gebracht worden ist, soll aber auch das Pfandrecht durch Einschreibung bei dem Hypothekenbewahrer begründet werden können, in welchem Falle das Vorzugsrecht des Gläubigers auf zwei Jahre erhalten wird; das Vorzugsrecht des Verpächters wird auf die Pachtzinsraten der beiden letztverflossenen Jahre, des laufenden und eines folgenden Jahres beschränkt. Schliesslich wird jede auf den Inhaber, sei es von Kaufleuten, sei es von Nichtkaufleuten ausgestellte Anweisung für eine Handelsurkunde erklärt und werden die Handelsgerichte als zuständig zur Entscheidung über die aus ihr hervorgehenden Streitigkeiten be-

γ) Gesetz-Entwurf von 1882, Pfandbestellung ohne Übergabe und Kommerzialisation landwirtschaftlicher Schuldurkunden.

1) Der Bericht nebst der abgeänderten Gesetzesvorlage ist enthalten im Annexe No. 464 zur Senatssitzung vom 31. Juli 1883, Berichterstatter war Labiche.

2) Aktenstück No. 407 des Senats, Session 1882, Annexe zur Sitzung vom 20. Juli 1882.

zeichnet. Bei der Beratung im Senat wurde indessen der erste die Zulässigkeit der Pfandbestellung ohne Besitzübertragung im Prinzip aussprechende Artikel abgelehnt [1]) und fiel damit das ganze Gesetz. Wenn auch die Kommission in ihrer Mehrheit die Intervention der Gesetzgebung behufs Schaffung landwirtschaftlicher Kreditanstalten nicht für angezeigt erachtet hatte, so war doch unter den Mitgliedern auch die entgegengesetzte Ansicht vertreten gewesen; ihren Ausdruck hatte diese divergierende Ansicht in einem von dem Senats-Mitgliede Bozerain [2]) eingebrachten Gesetzentwurf gefunden, welcher namentlich auch die Regelung der Voraussetzungen für die Errichtung sogenannter landwirtschaftlicher Banken und die Aufstellung von Normen für ihre Geschäftsführung sich zur Aufgabe setzte. Diese je ein oder mehrere Departements in ihrem örtlichen Wirkungskreise umfassenden Spezialbanken sollten den Landwirten teils für kürzere Fristen Personal- teils gegen Verpfändung von hängenden Früchten oder Erntevorräten Mobiliarkredit, teils endlich, soweit es sich um die Beschaffung der Mittel zu Meliorationen handeln würde, hypothekarischen Kredit gewähren. Auch dieser Entwurf gelangte nicht zur Annahme: der Widerstand, welchen ihr Vorgehen gefunden, gab der Regierung Anlaß, zunächst noch die Information dadurch zu vervollständigen, daß sie die Angelegenheit der Begutachtung der société nationale d'agriculture überwies und diese zur Veranstaltung einer Enquete über den landwirtschaftlichen Kredit aufforderte, einer Enquete, die ein umfassendes Material an Vorschlägen allgemeiner wie lokaler Reformen zu Tage gefördert hat; inländische wie auswärtige Mitglieder der Gesellschaft waren unter Zugrundelegung eines bestimmten Fragebogens zur Begutachtung aufgefordert worden; auch die landwirtschaftlichen Gesellschaften, Kreditinstitute u. s. w. wurden gehört. Ihren Abschluß hat diese Enquete in den Beratungen gefunden, mittels deren die Gesellschaft nach Maßgabe jenes Materials die Antworten auf die vorgelegten Fragen festgesetzt hat. Sachlich nimmt sie in denselben den Standpunkt ein, welcher bereits in den vorher geschilderten Beratungen der amtlichen und der Senatskommission überwogen hatte [3]).

Bozerains Gesetzentwurf.

8) Enquete der société nationale d'agriculture.

Die Gesellschaft stellt zunächst fest [4]), daß in der Mehrzahl der Ackerbau treibenden Gegenden der der Landwirtschaft gewährte Kredit ein unzureichender und daß, um ihm die dem Bedürfnis entsprechende Ausdehnung zu geben, ein Gesetz erforderlich sei, welches die seiner Entwickelung zur Zeit entgegenstehenden Hemmnisse beseitige. Diesem Zwecke würde es förderlich sein, wenn die Vorschrift des Art. 2076 des Code civil eine Abänderung erführe und dem Pächter gestattet würde, mit den gesetzlich als Pfandobjekt für die Sicherheit der Pachtzinsen

Vorschläge der Gesellschaft.

1) Sitzungen des Senats vom 24. und 31. Januar 1884.

2) Siehe Aktenstück No. 486 des Senats, Session 1882 Annexe zur Sitzung vom 27. Juli.

3) Die Verhandlungen der Enquete sind herausgegeben unter dem Titel: Société nationale d'agriculture. Enquete sur le crédit agricole faite sur la demande de M. le Ministre de l'agriculture et publiée par les soins de J. A. Burral el Louis Passy. 2 vol. Paris, 1884/85.

4) Siehe die Beschlüsse der Gesellschaft Band II der Enqueteverhandlungen S. 401 folgende.

dienenden Gegenständen ohne Besitzübertragung Pfand zu bestellen. Die gleiche Berechtigung sei dem seine Grundstücke selbst bewirtschaftenden Eigentümer einzuräumen; sei eine so weit gehende Änderung der Gesetzgebung unthunlich, so sei dem Kapitalisten, der dem Landwirte Vorschüsse gemacht habe, nach Analogie der belgischen Gesetzgebung wenigstens ein Vorzugsrecht einzuräumen; derartige Pfand- bezw. Vorzugsrechte seien in ein besonderes vom Enregistrements-Einnehmer geführtes Register einzutragen: denselben hätten die Rechte des Verpächters jedoch lediglich in Ansehung der Pachtzinsen der letzten zwei Jahre, des laufenden und des folgenden Jahres, vorzugehen; andere gegenüber sei das Vorzugsrecht des Verpächters nicht zu beschränken. Im Falle der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten des Darlehnsnehmers soll das Pfand auf Bestehen des letzteren ohne gerichtliches Urteil zwei Monate nach fruchtlos gebliebener Aufforderung meistbietend verkauft werden können. Endlich sei jeder Landwirt, welcher Anweisungen auf den Inhaber ausgestellt habe, der Handelsgerichtsbarkeit zu unterwerfen, ohne daß deshalb die Vorschriften des Handelsgesetzbuch's über Konkurse auf ihn Anwendung finden. Es ist nicht bekannt geworden, daß an dies Gutachten der Gesellschaft sich die Aufstellung eines neuen Gesetzentwurf's angeknüpft habe.

Ergebnis. Wenn hiernach auch die Reformideen durch die Verhandlungen der Gesellschaft unleugbar eine präcisere Formulierung erhalten haben, so hat sich ihr materieller Inhalt durch denselben doch wesentlich verengt: ob mit der Durchführung der Beschlüsse das bestehende Bedürfnis in einer einigermaßen wirksamen Weise Abhülfe erfahren werde, wird mindestens in Zweifel gezogen werden dürfen; es ist vor allem zu bedenken, daß es sich bei den Objekten der neueinzuführenden Pfandrechte und Vorzugsrechte um schwer und meist nicht ohne erhebliche Härten zu realisierende Sicherheiten handelt, deren Wert bei dem Pächter überdies sehr wesentlich durch das Maß bedingt ist, in welchem letzterer dem Verpächter gegenüber die kontraktlichen Verpflichtungen erfüllt; anderseits ist von der den Landwirten zu verleihenden Befähigung, Anweisungen auf den Inhaber mit der Eigenschaft von Handelspapieren auszustellen, eine erhebliche Erweiterung des Zirkulationsgebiets dieser Papiere nur unter ausnahmsweise besonders günstigen örtlichen Voraussehungen zu erwarten. Die Hauptsache bleibt immer die Beurteilung der individuellen Leistungsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Ausstellers, für welche die Anweisung selbst Anhaltspunkte kaum gewähren kann. Jene Anordnungen werden daher im allgemeinen nur insoweit nützen, als durch dieselben die Beteiligung lokaler, zur Beurteilung der individuellen Kreditwürdigkeit befähigter landwirtschaftlicher Kreditinstitute, wie sie vor allem im Wege genossenschaftlicher Bildungen begründet werden können, eine breitere und zuverlässigere Grundlage erhält. Die Formulierung der Vorbedingungen für die Schaffung derartiger Institute ist es aber gerade, welche von dem Programm der Enquete völlig ausgeschlossen geblieben ist; auch ist nicht zu leugnen, daß die Herausbildung derartiger Einrichtungen in dem fast ausschließlich auf die kommerziellen Bedürfnisse berechneten Schematismus der banque de France, in der dem

Sparkassenwesen und der Belegung der Sparkassengelder gegebenen Zentralisierung und in der Stellung, welche die Notare im Gebiete der landwirtschaftlichen Kreditvermittelung einnehmen, erheblichen Hindernissen begegnet. Eine wirksame Hülfe würde daher nur im Wege einer umfassenderen, die Verbesserung des Hypothekenwesens und die Herstellung der Basen für eine entsprechende Organisation lokaler Kreditinstitute einschließenden Reform erwartet werden können. Daß eine solche umfassende Reform nicht in Aussicht steht, ist ein Übelstand, der um so schwerer wiegt, als die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der französischen Landwirtschaft auf eine nur im Wege intensiveren Betriebs mögliche Erhöhung ihrer Produktivität hinweist, wie sie ohne größere Kapitalverwendungen und einen billigeren, den verschiedenen Richtungen des Kapitalbedürfnisses sich anpassenden Kredit nicht gedacht werden kann.

Die vielseitige Reformthätigkeit, wie sie in neuerer Zeit auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Gesetzgebung Frankreichs entwickelt worden ist, hat hiernach nur teilweise zu positiven Resultaten geführt: sie ist im allgemeinen da von Ergebnissen begleitet gewesen, wo es sich um Organisation einen präventiven Schutzes oder allgemeiner administrativer Veranstaltungen handelte, wie dies im Bereich der Veterinärpolizei und des landwirtschaftlichen Unterrichts der Fall war; insoweit dagegen eine materielle Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse erzielt wurde, hat sie meist nur da in positiven Akten der Gesetzgebung ihren Abschlufs gefunden, wo wie bei den agrarischen Zöllen das Interesse weiter Kategorien der Bevölkerung als stimulus diente: Reformen so allgemeiner Bedeutung wie die Kodifikation des Landwirtschaftsrechts und die Organisation des landwirtschaftlichen Kredits sind nur wenig vorgerückt. Offenbar ist die Lösung dieser Probleme dadurch beeinträchtigt worden, dafs das Interesse der gesetzgebenddn Körperschaften durch Fragen allgemeiner politischer Natur absorbiert wurde und dafs der rasche Wechsel der leitenden Persönlichkeiten und der mafsgebenden Ansichten ein Hemmnis für die Förderung von Arbeiten bildete, welche nur bei gesicherter Kontinuität der Behandlung zu erfolgreichem Abschluss geführt werden können [1]).

IV.

Das Reichsgesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. Mai 1886.

Von Dr. Zeller, Großherzogl. hess. Regierungsrat.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und das sogenannte Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 unterwarfen einen weiten Kreis

1) In den nächsten Artikeln hoffe ich die das Bergwesen, die Industrie und den Handel betreffende Gesetzgebung zur Darstellung zu bringen.

industrieller, gewerblicher Arbeiter und kleinerer Betriebsbeamten, den gesamten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sämtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, die sonstigen Transportgewerbe und gewisse mit Unfallgefahr verbundene Hilfsgewerbe des Handels der Unfallversicherung. Auf Personen des Soldatenstandes erstreckten sich jene Gesetze gar nicht, auf die in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten nur dann, wenn diese ohne festes Gehalt und ohne Pensionsberechtigung beschäftigt waren und entweder ein Jahreseinkommen von höchstens 2000 M. bezogen oder bei höherem Einkommen durch besondere statutarische Bestimmungen einer Berufsgenossenschaft, bezw. durch Ausführungsvorschriften der zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden der Versicherungspflicht unterworfen wurden. Alle übrigen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen hatten bei Eintritt eines Unfalles mit Dienstunfähigkeit einen rechtlichen Anspruch auf Entschädigung bezw. Fürsorge (abgesehen von den unzureichenden Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1870 oder sonstigen civilrechtlichen Schadensersatzforderungen) nur nach Maſsgabe der dienstpragmatischen Pensions-, Witwen- und Waisenversorgungsgesetze oder besonderer Dienstverträge. Die auf diesen Grundlagen ruhenden Ansprüche und Aussichten auf Fürsorge muſsten aber im Verhältnis zu den durch das Unfallversicherungsgesetz gewährleisteten Beihülfen und Entschädigungen, wenn auch die in Betracht kommenden Verhältnisse in den einzelnen Staaten in meist verschiedener Weise geregelt sind und vereinzelt auch ausreichende Fürsorge für die unter das Unfallversicherungsgesetz nicht fallenden Staatsbeamten getroffen sein mag, doch im ganzen als ungenügend erachtet werden. Denn die gesetzlichen oder statutarischen Pensions-, Witwen- und Waisengelder, welche im Reichsdienst, sowie von den meisten Bundesstaaten und Kommunalverwaltungen gewährt werden, erreichen im allgemeinen nicht die im Unfallvers.-Gesetze vorgesehenen Beträge.

Was insbesondere den Reichsdienst betrifft, so richten sich hier die Pensionen der Beamten nach dem Dienstalter, die Witwen- und Waisengelder nach den Pensionen. Erst im 44. Dienstjahr erreicht die Pension eines Beamten $^2/_3$ seines Gehaltes, während dieser Prozentsatz des Einkommens nach dem Unf.-Vers.-Gesetz bei völliger Erwerbsunfähigkeit stets zu gewähren ist. Dabei wird allerdings der Betrag des Jahreseinkommens, welcher der Prozentberechnung zu Grunde liegt, verschieden berechnet. Denn nach den §§ 42—45 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 kommt der Gehalt bis 12000 M. ganz und der Mehrbetrag zur Hälfte in Ansatz, während nach dem Unf.-Vers.-Ges. (§§ 3, 5) das Jahreseinkommen nur bis zu 4 M. für den Arbeitstag, also bis zu 1200 M. für das Jahr ganz, der Rest nur mit $^1/_3$ in Berechnung gezogen wird. Anderseits fällt nach § 36 des R. B.-Ges. während der ersten zehn Dienstjahre jeder Pensionsanspruch fort, wenn der Unfall durch eigenes Verschulden des Beamten verursacht wird. Das Unf.-Vers.-Ges. kennt weder eine solche Karenzzeit, noch die Beschränkung des Anspruchs durch eigenes Verschulden eingetretener Erwerbsunfähigkeit.

Auch an Witwen- und Waisengeldern wird den Hinterbliebenen eines

Reichsbeamten auf Grund des Reichsgesetzes vom 20. April 1881 ein weit geringerer Teil des Gehaltes des Verstorbenen gewährt, als nach dem Unfallvers.-Ges. zu gewähren sein würde. Ähnlich wie bei Reichsbeamten liegen die Verhältnisse bei den Militärpersonen und deren Hinterbliebenen nach dem Reichsgesetze vom 27. Juni 1871, und auch durch die für äufsere Dienstbeschädigungen vorgesehenen Verstümmelungszulagen werden die nach dem Unf.-Vers.-Ges. zustehenden Beträge nicht immer erreicht. Den Hinterbliebenen der Militärpersonen aber steht, falls der Tod des Ernährers nicht durch Krieg herbeigeführt ist, ein Rechtsanspruch auf Fürsorge überhaupt nicht zu [1]).

Schon bei den Beratungen des Unf.-Vers.-Ges. wurde es als Bedürfnis anerkannt, die verschiedenartige Behandlung in der Fürsorge, welche zwischen den unfallversicherungspflichtigen Arbeiterkategorien und den in gleichen Betrieben beschäftigten, von der Versicherung aber ausgeschlossenen Beamten und Personen des Soldatenstandes bestand, zu beseitigen und hierdurch die Anwendbarkeit des Haftpflichtgesetzes thunlichst auszuschliefsen. Das in der II. Session 1885/86 vorgelegte R.-Gesetz betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes u. s. w. sucht jene allseitig anerkannte Lücke auszufüllen; es hat für die Reichsbeamten und die Armee eine Unfallentschädigung gesetzlich durchgeführt, für die Staats- und Kommunalbeamten der Bundesstaaten die erforderliche reichsgesetzliche Basis für eine solche gegeben. In dem ursprünglichen Entwurfe war die fragliche Fürsorge für jede *infolge eines bei Ausübung oder in Veranlassung des Dienstes erlittenen Unfalls* eingetretene Dienstunfähigkeit zugesichert, während sich der aus den Beratungen der Bundesratsausschüsse hervorgegangene und zum Gesetze erhobene Entwurf streng an die im Unfallvers.-Gesetze gezogene Grenze der Unfallversicherung anschlofs. Hiernach müssen die der Wohlthaten des Gesetzes teilhaftigen Personen *in der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt*, die Dienstunfähigkeit eine Folge des im Dienst erlittenen *Betriebsunfalles* sein. Das Gesetz beschränkte sich auf die Ausgleichung der oben hervorgehobenen Verschiedenheiten zwischen versicherungspflichtigen Arbeiterkategorien u. s. w. und den Beamten und sah von jeder weiteren, mit dem Unfallvers.-Gesetze nicht in Zusammenhang stehenden Fürsorge ab.

Dieser Intention entsprechend, trifft das Gesetz vom 15. März 1886 folgende Bestimmungen:

1) In den §§ 1—7 ist festgesetzt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Art und Höhe den Beamten der Reichs-Zivilverwaltung, des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes,

1) Vergl. das R.-Ges. betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886. Mit einer Einleitung, sowie einer Darstellung der Prinzipien des Gesetzes auf Grund der Motive, Kommissionsberichte und Reichstagsverhandlungen, mit Noten herausgegeben von Dr. W. Zeller, Grossh. hess. Regierungsrat. Nördlingen, Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung 1886.

Erläuterungen des Gesetzes enthält weiter: Das Unfallvers.-Ges. vom 6. Juli 1884 nebst den Gesetzen vom 28. Mai 1885 und vom 15. März 1886 von Dr. Landmann, Reg.-Rat im Königl. Bayr. Staatsministerium des Innern. S. 202—330. Nördlingen, Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung 1886.

sowie den Hinterbliebenen aller dieser Personen, wenn sie in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind und infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dienstunfähig werden, Pensionen und Entschädigungen gewährt werden;

2) In den §§ 8 bis 11 sind die Konsequenzen der in den §§ 1—7 getroffenen Fürsorge bestimmt, insbesondere bezüglich des Wegfalles anderweiter Ansprüche auf Schadensersatz dahin, dafs die in §§ 1 und 2 bezeichneten Personen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung überhaupt nicht und gegen den Betriebsleiter, Repräsentanten u. s. w. nur im Falle einer vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalles und nur auf den Mehrbetrag über den nach diesem Gesetz zustehenden Anspruch geltend machen können. Ferner, dafs die Ansprüche der Verletzten und deren Hinterbliebener aus dem Haftpflichtgesetz auf die Betriebsverwaltung in Höhe der von ihr geleisteten bezw. zu leistenden Pensionen, Kranken-, Sterbegelder u. s. w. übergehen; endlich, dafs die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfall auf die in §§ 1 und 2 bezeichneten Personen keine Anwendung finden;

3) in § 12 folgt die Bestimmung, dafs nach Eintritt einer, dem Umfange der §§ 1—5 mindestens gleichkommenden Fürsorge alle anderen reichsgesetzlichen Vorschriften über Unfallversicherung und Ansprüche auf Schadensersatz beseitigt sind und ein reichsgesetzlicher Anspruch nur nach Mafsgabe der §§ 8—11 dieses Gesetzes bestehen soll. — Bei Bearbeitung des neuen Gesetzes bestanden die eigenartigen Schwierigkeiten wesentlich darin, dafs es zweierlei auf verschiedenen Grundsätzen aufgebaute Materien: das Beamtenpensionswesen und die Unfallfürsorge betraf. Bei ersterem liegt der Grund des Pensionsanspruches in einer länger andauernden Dienstzeit, bei der Unfallfürsorge ist die Zahlung einer Entschädigung lediglich Folge des Eintritts eines Unfalles und der dadurch herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit.

Aus diesen abweichenden Grundsätzen folgt eine verschiedenartige Behandlungsweise der Ansprüche inaktiver Beamten in dem einen oder dem anderen Falle, und es handelte sich darum, den neutralen Punkt zwischen beiden Gesetzesmaterien zu finden. Von den beiden Wegen: Ausdehnung des Unfallversicherungsgesetzes auf Beamte oder Erlafs besonderer dienstpragmatischer Vorschriften mit erhöhten Pensionen, Witwen- und Waisengeldern schlug der Gesetzentwurf den letzteren ein und fand die Zustimmung der Mehrheit der Kommission.

Nach § 1 des Ges. erhalten Beamte der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes, falls sie, in der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt, einen mit dauernder Dienstunfähigkeit verbundenen Unfall erleiden, als Pension $66^2/_3$ % ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderer reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Bei nicht dauernder Dienstunfähigkeit, jedoch beeinträchtigter Erwerbsfähigkeit erhalten die Berechtigten bei der Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer obige $66^2/_3$ %.

2. bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen nach der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessenden Bruchteil.

Aufserdem werden nach dem Wegfall des Diensteinkommens die dem Verletzten entstehenden Kosten des Heilverfahrens (im weiteren Sinne, wie Badereisen u. s. w.) vergütet.

Der Ausdruck Reichsbeamte umfafst neben den Beamten, welchen eine etatsmäfsige Stelle definitiv verliehen, auch die diätarisch und kommissarisch Beschäftigten, ohne Rücksicht auf das Geschlecht. Es entscheidet sich nach allgemeinen dienstpragmatischen Vorschriften, ob ein in Staatsbetrieben Beschäftigter Beamter ist oder nicht [1]). Unter Personen des Soldatenstandes sind diejenigen Kategorien zu verstehen, welche — abgesehen von den ausdrücklich genannten Militär- und Marinebeamten — nach Absch. III § 38 fgd. des Reichsgesetzes v. 2. Mai 1874 zum aktiven Heere gehören, und die Militärpersonen der Kaiserlichen Marine [2]).

Ob der Betrieb schon nach bestehendem Rechte unter die Unfallversicherung fällt, oder derselben durch spätere Gesetze unterworfen wird, ist ebensowenig von Bedeutung, wie der Umstand, ob der Verletzte Pension zu beanspruchen hat oder nicht [3]). Keine Fürsorge trifft das Gesetz für vorübergehend dienstunfähig gewordene Reichsbeamte u. s. w., wie auch hier die Unfallvers.-Gesetze keine Anwendung finden (§ 11). In den meisten derartigen Fällen mufs der Gehalt ohnehin weiter bezahlt werden oder bestehen besondere Unterstützungsfonds [4]).

Die Entschädigung des § 1 trägt den Charakter einer „Pension"; sie stellt sich bei auf Grund anderer Gesetze Pensionsansprüche Besitzenden im allgemeinen als eine Erhöhung derselben dar; wo reichsgesetzlich höhere Pensionen zu gewähren, fällt sie weg. Voraussetzung des Pensionsanspruches ist der Eintritt der Dienstunfähigkeit [5]). Sucht ein Beamter gegen den Antrag seiner vorgesetzten Behörde aus Anlafs des Unfalls um Versetzung in den Ruhestand nach, so ist hierüber in dem durch die Pensionsgesetze vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden [6]). In welcher Weise das Diensteinkommen zu berechnen und bei einem Betrage von über 12000 M. zu kürzen ist, ergibt sich aus § 7 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 des R.-Beamtengesetzes, bezw. aus den §§ 10, 11 des R.-Militärpens.-Gesetzes [7]). —

Die Hinterbliebenen der infolge eines Betriebsunfalles im Dienste Verstorbenen (§ 1) erhalten nach § 2 d. Ges.:

1. als Sterbegeld (falls nicht ein Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht) den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens bezw. der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 M.

2. eine Rente; dieselbe beträgt

a. für die Witwe bis zum Ableben oder der Wiederverheiratung 20 %

---

1) Vergl. Zeller l. c. S. 11, 12, Landmann S. 306, 307.
2) s. Zeller l. c. S. 12—14.
3) S. Zeller l. c. S. 14.
4) s. Landmann l. c. S. 308, 309.
5) s. Zeller l. c. S. 16, Landmann l. c. S. 309.
6) s. Zeller l. c. S. 16, Landmann l. c. S. 309.
7) s. Landmann l. c. S. 309.

des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 und nicht über 1600 M.,

b. für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung, sofern die Mutter lebt, 75 % der Witwenrente, sofern die Witwe nicht lebt, die volle Witwenrente,

c. für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit 20 % des Diensteinkommens des Verstorbenen, mit der Minimal- und Maximalgrenze von 160 bezw. 1600 M. Bei Vorhandensein mehrerer derartig Berechtigter gehen Eltern den Grofseltern vor.

Die Renten dürfen zusammen 60 % des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Aszendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Witwe und der Kinder der Höchstbetrag nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Witwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, erfolgt eine Kürzung in gleichem Verhältnisse.

Die Witwen- und Waisenrenten sind hiernach nach Analogie des Unf.-Vers.-Gesetzes fixiert, jedoch unter Übernahme der in § 8 Abs. 2 des Relictengesetzes vom 20. April 1881 vorgesehenen Unter- und Obergrenzen der Witwenrenten und mit der Abänderung, dafs die Waisenrenten statt bis zum 15. bis zum 18. Jahre zu gewähren sind, sofern nicht vorher Verheiratung der Berechtigten erfolgt. Den durch § 6 Abs. 4 des Unf.-Vers.-Ges. den Witwen bei der Wiederverheiratung gewährten Anspruch auf Kapitalabfindung kennt das Gesetz nicht.

§ 3 Abs. 1 enthält denselben Grundsatz wie § 5 Abs. 5 des Unf.-Vers.-Ges., wonach der Bezug des durch den Unfall Geschädigten wenigstens dasjenige erreichen soll, was sich für den gewöhnlichen Tagearbeiter nach dem Unf.-Vers.-Ges. berechnet. Abs. 2 § 3 behandelt den Fall, dafs im Vorbereitungsdienst ohne oder mit geringem Gehalt beschäftigte Personen in Anwendung des § 3 Abs. 1 eine unverhältnismäfsig kleine Pension bezögen, welche mit deren sonstiger Beamtenstellung nicht in Einklang stehen würde. Solchen Beamten soll mindestens die Pension zu teil werden, welche der niedrigst besoldeten von denjenigen Stellen entfpricht, in welche sie zuerst mit Pensionsberechtigung würden einrücken können. Nach dem gleichen Prinzipe bemifst sich eventuell das Sterbegeld und die Rente der Hinterbliebenen.

Der Pensionsbezug beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Witwen- und Waisenrente mit Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats — soweit solche nicht gewährt werden —, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage. Zur Vermeidung des Bezugs der vollen Pension neben etwaigem Krankengeld ist bei, einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung angehörenden Verletzten (§§ 1. 3 des Krankenvers.-Ges. v. 15. Juni 1883) die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Wird von der Krankenkasse auch nach

1) Vergl. Zeller, l. c. S. 21, 22, Landmann l. c. S. 313. 314.

Ablauf der ersten 13 Wochen Krankenunterstützung geleistet, so geht, übereinstimmend mit § 8 des Unf.-Vers.-Ges. vom Beginn der 14. Woche ab die Pension und der Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens bis zum Betrage dieser etwaigen Mehrleistungen auf die Krankenkasse über. Als Wert der in § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenvers.-Ges. bezeichneten Leistungen (freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel) gilt auch hier, wie bei dem Unf.-Vers.-Ges., die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes. Der Anspruch der Relikten auf Sterbegeld geht unter allen Umständen bis zum Betrage des von den Krankenkassen gezahlten Sterbegeldes auf die Krankenkasse über. Diese für Krankenkassen im Gesetze (§ 4) ausgesprochenen Grundsätze finden, wie regierungsseitig bei den Beratungen konstatiert wurde, auch auf freie Hilfskassen Anwendung, welchen Beamte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Versicherungspflicht beigetreten sind.

Ein Anspruch auf die gesetzlichen Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt wurde (§ 5). Nach Wortlaut und Sinn dieser letzteren Bestimmung mufs ein förmliches auf Dienstentlassung oder Verlust des Titels und Pensionsanspruches gerichtetes Erkenntnis vorliegen und im Disziplinarurteile festgestellt sein, dafs die Dienstentlassung schon allein wegen der Fahrlässigkeit, welche auch den Unfall herbeigeführt hat, gerechtfertigt wäre. Wegen des Pensionsanspruches steht dem entlassenen Beamten gemäfs § 149 ffgd. R.-Beamtenges. nach Erschöpfung des Disziplinarverfahrens der Rechtsweg zu.

Die zweijährige Anmeldefrist für alle Ansprüche entspricht dem § 59 des Unf.-Vers.-Ges. Spätere geltend gemachten Anmeldungen sind nur zuläfsig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, dafs die Folgen des Unfalls erst nachträglich bemerkbar geworden und der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch aufserhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten wurde. Jeder Unfall wird sofort untersucht (§ 6).

Weil die Entschädigungen die Pension des Verletzten darstellen, finden auf sie die Bestimmungen der Pensionsgesetze insoweit Anwendung, als sie nicht dieses Gesetz abgeändert. Dies gilt, insoweit Reichsbeamte in Frage kommen, insbes. von den §§ 42 ff. des R.-Beamtenges., welche von dem Unf.-Vers.-Gesetze abweichende Grundsätze darüber enthalten, in welcher Weise das der Berechnung der Pension zu Grunde zu legende Diensteinkommen in Ansatz zu bringen ist. Weiter von den §§ 56 ff., die von der Fälligkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pension handeln, ebenso von den §§ 6 und 19 bezüglich der Vorrechte der Pension.

Für die Bezüge der Hinterbliebenen sind allgemein die Bestimmungen des für die Reichsbeamten der Zivilverwaltung geltenden Reliktengesetzes (R.-Ges. vom 20. April 1881) mafsgebend, weil für die der Armee und Marine angehörenden Personen eine gesetzliche Regelung der Rechts-

ansprüche der Hinterbliebenen im allgemeinen noch nicht erfolgt ist. Der Berechnung des Diensteinkommens des Verstorbenen, von welchem die Renten der Witwen und Waisen einen Prozentsatz darstellen, werden dagegen die Pensionsgesetze zu Grunde gelegt. Die Festsetzung erfolgt zunächst im Administrativwege durch die zuständigen Behörden. Für Hinterbliebene der dem aktiven Heere angehörenden Personen ist die Anweisung der Renten der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen (§ 7). In Streitfällen entscheiden die Gerichte.

Die §§ 8 — 10 entsprechen den §§ 95, 97, 98 des Unf.-Vers.-Ges. und behandeln wie diese die anderweiten Schadensersatzansprüche, welche den auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Personen aus Anlafs des Unfalls zustehen. Gegenüber den Betriebsverwaltungen sind alle Ansprüche, welche aus Veranlassung eines Unfalles nach bisherigem Rechte (gemeines Recht, Haftpflichtgesetz, französisches Recht) erhoben werden konnten, beseitigt. Gegen Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher ist eine Entschädigungsklage nur dann zulässig, wenn eine strafrechtliche Verurteilung wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls vorliegt, oder falls diese Feststellung durch Straferkenntnis wegen des Todes oder Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Die Haftpflicht dritter inkl. anderer bei dem Unfall konkurrierender Betriebsverwaltungen des Reiches, in deren Dienst der Verletzte nicht gestanden, bemifst sich nach dem allgemeinen Rechte, jedoch tritt die entschädigende Verwaltung in die Forderung des Verletzten und seiner Hinterbliebenen ein, soweit sie auf Grund dieses Gesetzes Entschädigung erhalten. Auf Grund des Haftpflichtgesetzes v. 7. Juni 1871 gegen Unternehmer von Eisenbahnbetrieben zustehende Ansprüche gehen auf die Betriebsverwaltung, welche dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund dieses Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift Pensionen, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge und vorbehältlich des Art. 8 des Posteisenb.-Ges. vom 20. Dezember 1875 über. Letzteres bestimmt: „Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getötet oder körperlich verletzt worden ist und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadensersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebs-Unternehmens oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist.“ Weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge stehen dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu. Anders liegt das Verhältnis bei auf Privatbahnen sich ereignenden Unfällen. Ein Beamter, der auf einer Privatbahn verunglückt, hat den Anspruch gegen die Privateisenbahn aus dem Haftpflichtgesetz nach wie vor, nur mit der Mafsgabe, dafs er bis zum Betrage der Pension u. s. w. auf den die Pensionslast tragenden Fiskus übergeht.

Da sich das Gesetz nur auf Reichsbeamte bezieht, daher die reichs-

gesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung und Haftpflicht nur für diese beseitigen konnte, mufste die Frage entstehen, wie zu verfahren sei, wenn die Landes- oder Statutargesetzgebung für ihre Beamten denselben Weg einschlüge, wie ihn das Reich für seine Beamten betreten hat. Für diesen Fall setzt § 12 die Gesetze über Haftpflicht und Unfallversicherung aufser Anwendung, da sonst doppelte Ansprüche zuständen. Die landes- oder statutarrechtliche Fürsorge mufs jedoch eine den Vorschriften dieses Gesetzes mindestens gleichkommende sein, was von Fall zu Fall zu entscheiden ist. Als völlig äquivalent wird übrigens eine solche Fürsorge nur dann zu erachten sein, wenn der Beamte einen Rechtsanspruch auf dieselbe hat. In Bayern kommt das am 15. März 1886 in Kraft getretene Gesetz nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 sub III § 5 zur Anwendung (§ 13).

V.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des deutschen Reichs im Jahre 1886.

A. Land- und Forstwirtschaft etc.

Vakat.

B. Gewerbe.

B., betr. die Beschäftigungen von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb v. 6. Febr. (Wo regelmäßige Schichten nicht innegehalten werden können, dürfen Kinder zwischen 12 und 14 Jahren und Arbeiterinnen bei der Herstellung des Drahtes nicht beschäftigt werden. Männliche jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren dürfen in der Woche nicht mehr als 60 Stunden arbeiten etc.)

B., betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer bes. Genehmigung bedürfen v. 15. Jan. (Cellulosefabriken). B. v. 16. Juni (Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird).

B., betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken v. 12. April. (In den betr. Anlagen dürfen jugendliche Arbeiter und Frauen nicht beschäftigt werden, Männer nur auf Grund ärztlicher Gesundheitszeugnisse. Vorschriften für Arbeitsräume etc. und Schutzmaßregeln, Kleider, Respiratoren, Mundschwämme etc. für die Arbeiter.)

G., betr. die Abänderung der Gewerbeordnung v. 23. April 1886. (Hinter § 104g der Gew.-Ordn. wird eingeschaltet: durch Beschluß des Bundesrates kann Innungsverbänden die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbes. Eigentum etc. zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen etc. Der Innungsverband ist befugt, Einrichtungen für in der Gew.-Ordn. angegebene Zwecke gemeinsam für die ihm angehörenden Innungen zu treffen. — Der Innungsverband unterliegt vorbehaltlich der Vorschrift des § 104e, der Aufsicht der höhern Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Wohnsitz hat etc.)

C. Handel und Verkehr.

Vakat.

D. Münz-, Bank-, Sparkassen- und Versicherungswesen.

G., betr. die Ausprägung einer Nickelmünze zu 20 Pf. v. 1. April.

G., betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen v. 5. Mai.

B., betr. die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betr., welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken v. 27. Mai.

B., betr. den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs v. 25. Juli. (Nachdem die Kommerzbank in Lübeck auf das Recht der Notenausgabe verzichtet hat, fallen der Reichsbank 959 000 Mk. steuerfreien Notenumlaufs zu, sodafs ihr Gesamtbetrag sich jetzt auf 274 834 000 Mk. erhöht.)

E. Finanzwesen.

G., betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben v. 28. März. (Die Verordn. v. 22. Dez. 1868 tritt insoweit aufser Kraft, als dieselbe der Heranziehung des aufserdienstlichen Einkommens der im Offizierrang stehenden Militärpersonen, sowie der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben entgegensteht. Über die betr. Heranziehung Bestimmungen zu treffen, wird der Landesgesetzgebung überlassen.)

G., die Besteuerung des Zuckers betr. v. 1. Juni. (Bd. 13 S. 153.)

F. Sonstige Gebiete.

G., betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen v. 15. März.

G., betr. die Abänderung des Militärpensionsgesetzes v. 27. Juli 1871 v. 21. April.

G., betr. die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes und des G., betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung v. 20. April 1881, v. 21. April.

VI.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1886.

A. Land- und Forstwirtschaft etc.

Preufsen. Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein v. 2. April.

Bayern. Flurvereinigungsgesetz v. 29. Mai 1886.

G., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Hypothekengesetzes v. 29. Mai.

G., betr. Änderung der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen v. 29. Mai. V. v. 22. Dez.

Württemberg. G., betr. die Feldvereinigung v. 30. März. Verf. v. 19. Juli.

Verf., betr. den Verkehr mit Milch v. 24. April. (Milch von Kühen, welche innerhalb der letzten 5 Tage gekalbt haben, schleimige, bittere, blaufleckige Milch darf als Nahrungsmittel nicht verkauft werden. Das Gleiche gilt von der Milch von Kühen, welche an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, an Krankheiten des Euters, Bauchbrand, Perlsucht, Pocken, Gelbsucht, Pyämie, Ruhr etc. leiden. — In Gefäfsen von Zink oder Kupfer darf Milch zum Zweck des Verkaufs nicht aufbewahrt oder ausgemessen werden.)

Sachsen. G., betr. die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getötete Rinder v. 17. März.

G., betr. die Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Körung von Zuchtbullen v. 19. Mai. (Die Besitzer von Kühen und über ein Jahr alten Kälbern in einer Stadt- oder Landgemeinde können zur Errichtung von Zuchtgenossenschaften vereinigt werden. Wenn mindestens 3 Besitzer, welchen wenigstens 30 Stück gehören, dies bei der Ortsbehörde antragen, ist eine Versammlung sämtlicher Viehbesitzer anzuberaumen. Für jede Kuh wird eine Stimme gewährt, aber niemand kann über ein Drittel aller Stimmen haben. Wer selbst Bullen hat, ist nicht zum Beitritt gezwungen. Beschlufsfähigkeit ist bei Anwesenheit der Hälfte der Berechtigten vorhanden. Es entscheidet die Majorität. Die Genossenschaft darf nur Bullen benutzen, die von einer Körkommission für gut befunden sind.)

Baden. G., betr. die Katastrierung neu angelegter Waldungen v. 29. März. (Sie sind 20 Jahre von der Grundsteuer befreit.)

Reufs j. L. G., betr. die Untersuchung der Zuchtstiere v. 10. Jan. 1887. (Gemeinde und Genossenschaften sollen nur von Prüfungskommissionen für gut erklärte Tiere benutzen.)

Allgemeine Bergpolizei-Verordnung v. 12. Febr. S.-Koburg-Gotha.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Abänderung des unter dem 24. Juli 1867 landesherrlich bestimmten Statuts der deutschen Grundkreditbank v. 18. Nov. 1885 v. 25. Jan.

B. Gewerbe.

V., betr. die Fabrikinspektoren (Änderung der V. v. 17. Febr. 1879. Es sollen 4 Fabrikinspektoren angestellt werden) v. 8. Juli. Bayern.

C. Handel und Verkehr.

Bek. zum Vollzuge des Reichsgesetzes v. 25. Febr. 1876, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen. Bayern.

V., betr. den Betrieb von Wirtschaften und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus v. 10. Nov. (Die Erlaubnis des Kleinhandels d. i. Verkauf bis unter 2 Liter, sowie zum Betrieb einer Gastwirtschaft bei Orten mit weniger als 15000 Einwohnern, bei gröſsern, wo dies das Ortsstatut verlangt, soll nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist.) Hessen.

G., betr. Abänderung des Handelskammergesetzes v. 11. Dez. 1878 v. 26. April. Baden.

D. Münz-, Bank-, Sparkassen- und Versicherungswesen.

Vakat.

E. Finanzen.

G., betr. Abänderung einiger Bestimmungen des G. über das Gebührenwesen v. 29. Mai. Bayern.

G., betr. Aufhebung des Quittungs- und Abtretungsstempels nach G. v. 13. Nov. 1876 v. 17. März. Sachsen.

G., betr. Abänderung des Gewerbesteuergesetzes v. 9. März 1885 v. 26. April. Baden.

G., betr. die Fleischsteuer v. 29. April. (Der Verbrauch des Fleisches von Rindvieh mit Ausnahme der Milchkälber unterliegt der Fleischsteuer. Dieselbe wird bei der Schlachtung nach der Stückzahl des Schlachtviehs, bei der Einfuhr von Fleisch in das Groſsherzogtum nach dem Gewicht erhoben. Für jedes Stück unter 200 Kilo Schlachtgewicht 4 Mk., von 200—250 Kilo inkl. 6 Mk., 250 Kilo und mehr 11 Mk., bei Kühen und Farren nur 6 Mk., Kopf, Füſse, Eingeweide, Unschlitt, Haut bleiben auſser betracht. Für ausgeschlachtetes Fleisch sind beim Import 8 Pf. pro Kilo zu zahlen.)

G., betr. die Einführung einer Einkommensteuer und einer festen Grundsteuer v. 14. Mai. (An Stelle der bisherigen Ergänzungssteuer tritt eine klassifizierte Einkommensteuer und eine feste Grundsteuer. Befreit von der Einkommensteuer sind alle natürlichen und juristischen Personen, deren Jahreseinkommen 600 Mark nicht übersteigt. Jeder Steuerpflichtige ist bei Verlust des Einspruchs- und Reklamationsrechtes gehalten, der zuständigen Behörde auf deren Verlangen die zur Einschätzung erforderlichen Nachweisungen über sein Einkommen zu geben. Pflichtige, deren Einkommen auf mehr als 1500 Mk. veranschlagt ist, werden zur Deklaration aufgefordert. Das Einkommen wird von Jahr zu Jahr eingeschätzt durch Einschätzungskommissionen. Bezirkseinschätzungskommissionen übernehmen die Einschätzung für die 4 Hauptstädte sämtlicher Steuerpflichtigen, in den übrigen Bezirken der Einkommen von 3000 Mk. und darüber. Die übrigen fallen den Kreiseinschätzungskommissionen zu. Die erstern werden von dem Kreisdirektor oder einem ev. Kommissar als Vorsitzenden und je 4—8 Mitgliedern gebildet. Dieselben werden vom Gemeinderate oder der Gemeindeversammlung aus den Einkommensteuerpflichtigen auf 3 Jahre gewählt. Die Kreiseinschätzungskommissionen werden aus dem Kreisdirektor als Vorsitzenden und je 8 Mitgliedern zusammengesetzt. Die Wahl derselben erfolgt durch den Kreistag aus der Zahl der Kreisangehörigen, welche ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 3000 Mk. haben. Anhalt.

Die Steuer wird nach Klassen erhoben. Die Steuereinheit ist von

600—800	Mark	inkl.	0,10	Mark	
800—1000	„	„	0,15	„	
1000—1200	„	„	0,20	„	u. s. w.
2000—2200	„	„	0,70	„	„
4000—4500	„	„	2,50	„	„
10 000—11 000	„	„	10,00	„	„

das Einkommen um je 1000 Mk., der Steuersatz um je 1 Mark steigend. Bei Einkommen unter 6000 Mk. können die Leistungsfähigkeit vermindernde Umstände berücksichtigt werden. Die Zahl der für jedes Etatjahr zu erhebenden Einheiten wird durch das Etatgesetz bestimmt. Von der bisher erhobenen Steuer aus dem Grundeigentum von Häusern gelangen in Zukunft als feste Grundsteuer jährlich 3 Einheiten zur Erhebung).

Lübeck. G., betr. Ermittelung des Nutzungswertes der Grundstücke und Gebäude v. 13 Nov.

S.-Meiningen. G., betr. die Besteuerung der Eisenbahnen v. 4. Nov.

Schaumburg-Lippe. V., betr. Fortführung der Grundsteuerbücher und Karten, sowie der Heberollen als Ergänzung zum G. v. 20. Jan. 1885 betr. die Einführung der gleichmäfsigen Grundsteuer v. 1. April und 1. Juli.

F. Sonstige Gebiete.

Preufsen. G., betr. die Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in Westpreufsen und Posen v. 4. Mai.

G., betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse v. 6. Mai.

G., betr. die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen in Posen und Westpreufsen v. 15. Juli.

Kreisordnung für die Provinz Westfalen v. 3. Juli.

G., betr. die Einführung der Provinzialordnung v. 29. Juni 1879 in der Provinz Westphalen v. 1. Aug.

G., betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreufsen und Posen v. 26. April. (100 Mill. Mk. zur Verfügung der Regierung gestellt.)

Sachsen. G., betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlafs von Aufenthaltsverboten gegenüber von bestraften Personen v. 15. April.

G., betr. die Aufhebung einer Bestimmung der Armenordnung v. 22. Okt. 1840 v. 15. April. (Verpflichtung der Orts- und Landarmenverbände, Schulgelder zur Hälfte zu zahlen.)

Hamburg. Expropriationsgesetz v. 5. Mai.

S.-Koburg-Gotha. G., betr. die Zwangserziehung schulpflichtiger Kinder v. 16. Juli.

Lübeck. Unterrichtsgesetz v. 20. Okt. 1885.

VII.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreich-Ungarn's i. J. 1886.

Erlaß vom 22. Mai, betr. die Maßstäbe für die Bauschalirung der Rübenzuckersteuer in der Betriebsperiode 1886/87, ferner das Maß der Sicherstellung für die allfällige Rübenzuckersteuer-Nachzahlung.

V. v. 5. Juni, betr. d. Gestattung der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und dem vollend. 16. Lebensjahre u. von Frauenpersonen überhaupt zur Nachtarbeit (für Seidenabfall-Spinnerei und zwar mit Beschränkung auf die Spinnerei- und Zwirnerei-Abteilung V. v. 27. Mai 1885 bis 11. Juni 1888 verlängert).

Miszellen.

VIII.

Eisen-Produktion und Manufaktur[1]) der Vereinigten Staaten.

Von Prof. E. Reyer.

I. Eisen-Produktion: Roheisen, Schmiedeisen; die Eisenkrise, Stahl und Schienen.
II. Eisen-Manufaktur: Schmiedgewerbe, Nagelmanufaktur, Drahtmanufaktur, Schneidwerkzeuge.
III. Menschen- und Maschinenkraft der gesamten amerikanischen Industrie und der Eisenbranche. Kraftaufwand der einzelnen Industrien. Die wichtigsten Kraftstaaten. Sieg der Dampf- über die Wasserkraft. Ersatz der Menschen- durch Maschinenarbeit.
IV. Import und Zoll.

I. Eisen-Produktion.

Roheisen. Im Jahre 1886 beziffert sich die jährliche Produktionsfähigkeit (Kapazität) sämtlicher Hochöfen der Vereinigten Staaten auf 9 Mill. t., die 1475 Walzstrafsen hatten eine jährliche Kapazität von nahezu 7 Mill. t. und die 27 Bessemerwerke mit 58 Konvertern konnten 3,7 Mill. t. produzieren. 1880 beschäftigte die gesamte Eisenproduktion 141,000 Arbeiter, welche 55 Mill. Doll. Lohn bezogen; das in den Eisen- und Stahlwerken angelegte Kapital wurde 1880 auf 231 Mill. D. geschätzt (eine Summe, welche den Wert der englischen Eisenwerke weit übertrifft), der Wert der Eisen- und Stahlproduktion endlich beziffert sich 1880 auf 303 Mill. D., hievon 89 Roheisen, 147 Schmiedeisen und 67 Mill. D. Stahl. Von dieser gewaltigen Produktion deckte Pennsylvanien, welches doch nur 9 % der gesamten Einwohnerschaft der Vereinigten Staaten beherbergt, nahezu die Hälfte. Wie Michigan der erste Holzstaat, Illinois der gröfste Schlächtereistaat und Massachusetts der bedeutendste Textilstaat, so ist Pennsylvanien der herrschende Eisenstaat.

---

1) Die amerikanischen Gewichte sind auf Metertonnen umgerechnet, nur in der ältern Zeit gebe ich die Daten in gr. t. unverändert, da die gr. t. so wenig von der Metertonne abweicht, dafs dieser Fehler verschwindet im Vergleiche zu den Defekten der ältern Statistik. Die Wertangaben beziehen sich auf Golddoll.; demgemäfs sind die Angaben des Census 1870 um 20 % reduziert.

Die Anfänge der Roheisenproduktion in den Vereinigten Staaten fallen in das 17. Jahrhundert. 1717 exportiert Amerika seine ersten 3 t., 1750 aber bereits 3000 t. Roheisen nach England, welches damals seine Steinkohlen noch nicht verwertete und auf seine spärlichen Wälder und die teure Holzkohle angewiesen war. England schützte sich gegen die besorgniserregende Produktion seiner Kolonien durch einen Zoll.

Doch stieg der Roheisenexport Amerikas in den Jahren 1765, 1767 auf 4300 bezw. 7500 t. Die Eisenmanufaktur wurde aber größtenteils im Lande verbraucht. Wie gewichtig der amerikanische Export jener Zeit war, erhellt, wenn man ihn mit den englischen Produktionsziffern vergleicht. 1740 produzierte England nur 17 000 t., die Vereinigten Staaten aber exportierten im Jahre 1750 nach England 3000 t. und 1767 erreichte der amerikanische Roheisenexport sogar 7500 t.

Während des Freiheitskrieges hatte das amerikanische Eisengewerbe vollauf zu thun und es breitete sich entsprechend aus; nach dem Kriege aber waren die Verhältnisse wesentlich geändert: der inländische Bedarf wurde reduziert. England hatte infolge der Anwendung seiner Steinkohlen eine herrschende Stellung errungen und es war demzufolge von einem Absatz der amerikanischen Produkte nach England nicht mehr die Rede. Da brach über das amerikanische Eisengewerbe die erste große Krise herein. Die amerikanische Eisenproduktion blieb nun bedeutungslos bis in die 40er Jahre unseres Jahrhunderts; da gelang es den Anthracit zu verwerten und seitdem tritt Amerika wieder in den internationalen Wettbewerb ein.

Der Sieg der Mineralkohle über die Holzkohle, welcher in der technischen Kulturgeschichte eine so große Rolle spielt, hat sich bez. der Eisenproduktion in England vor einem Jahrhundert vollzogen. Die übrigen Staaten folgten erst ein halbes Jahrhundert später. (In Belgien unterliegen die Holzkohlen-Hochöfen erst zu Ende der 30er Jahre, in Frankreich ein Dezennium später, in Amerika und Preußen anfangs der 50er Jahre.)

Bezüglich der Produktion, des Importes und Konsums gebe ich die folgenden charakteristischen Stichproben.

Roheisen. Ver. St. (Mill. t), pro Einwohner x kg

Jahr	Produktion	Import	Summe	Produktion	Import	Summe
1810	0,05	—	0,05	7	—	7
1840	0.32	0,005	0,32	19	0,3	19
1860	0,9	0,09	1,0	29	3	32
1871	1,7	0,44	2,14	44	11	55
1872	2,58	0,49	3,07	64	12	76
1875	2,1	0,1	2,2	48	2	50
1880	3.9	1,3	5,2	78	26	104
1882	4,7	0,7	5,4	89	18	102

Ein Blick in die Produktionsgeschichte der vier größten Eisenstaaten (vgl. die folgende Tabelle) zeigt, wie Englands Roheisenproduktion, welche noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts darniedergelegen, im ersten Dezennium unseres Jahrhunderts mit $^1/_4$ Mill. t. den ersten Rang be-

hauptet; Frankreich rivalisiert mit England, dann folgen Rußland und Skandinavien, Belgien und Österreich, endlich Deutschland und die Ver. Staaten (mit je 40 000 t.).

Roheisenproduktion der größten Produzenten. (Mill. t).

Jahr	England	Frankreich	Deutschland	Ver. Staaten
1807 f.	0,25	(0,2)	0,04	0,04
1840	1,4	0,34	?	0,32
1854	2,8	0,5	0,3	(0,7)
1866	4,6	?	1,0	1,2
1873	6,67	1,37	2,24	2,6
1874	6,09	1,4	1,4	2,44
1880	7,87	1,73	2,73	3,9
1882	8,63	2,03	3,38	4,7

In den 40er Jahren hat England alle Konkurrenten bereits weit überflügelt (mit 1,4 Mill. t.), Frankreich produziert nur 0,34 Mill. t., ist aber mit dieser Zahl doch noch immer der größte Produzent des europäischen Kontinentes. Die Ver. Staaten kommen Frankreich nahe. Anfangs der 80er Jahre endlich erringen die Ver. Staaten auf die Dauer die zweite Stelle, unmittelbar gefolgt von Deutschland; beide Mächte haben Frankreich überflügelt. Belgien, Österreich, Skandinavien, welche zu Anfang unseres Jahrhunderts unmittelbar nach Frankreich gefolgt waren, sind im Wettbewerb zurückgeblieben.

Die gesamte Roheisenproduktion der wichtigsten Eisenstaaten (Europa und Ver. Staaten) betrug anfangs unseres Jahrhunderts 1 Mill. t, Ende der 60er Jahre 10 Mill. t, um das Jahr 1880 aber 20 Mill. t. In den zwei Dezennien von Anfang der 60er bis Anfang der 80er Jahre haben England und Frankreich ihre Roheisenproduktion auf das Doppelte, Deutschland und die Ver. Staaten aber haben ihre Produktion in gleichen Zeiträumen auf das Vier- bis Fünffache gesteigert.

England, welches zu Anfang unseres Jahrhunderts etwa ein Drittel, in den 60er Jahren aber sogar die Hälfte der amerikanisch-europäischen Roheisenproduktion gedeckt hatte, liefert 1883 nur noch 40 % und wird zuversichtlich in Zukunft einen immer geringeren Prozentsatz der gesamten Produktion bestreiten. Dagegen ist Deutschland, welches zu Anfang des Jahrhunderts nur etwa 4 % gedeckt, in den letzten zwei Dezennien rasch von 8 auf 16 % vorgedrungen, und die Ver. Staaten, welche zu Anfang des Jahrhunderts gleichfalls nur 4 % lieferten, sind im gleichen Zeitraume von 9 auf 22 % vorgegangen.

Die folgenden Staaten deckten x % der europ.-amerik. Roheisenproduktion:

Jahr	England	Deutschland	Frankreich	Ver. Staaten
1861	53	8	12	9
1870	50	12	9	14
1873	44	15	9	17
1880	43	15	9,4	21
1883	40	16	9,6	22

Der nächste Schritt ist sicher der Sieg der Ver. Staaten über Eng-

land und in fernerer Zeit mag wohl auch Deutschland den alten Eisenkönig überwinden; die Produktionsbedingungen, die Volkszahl und der historische Verlauf der Produktionsziffern lassen dies erwarten. Englands Superiorität, welche zwei Menschenaltern unabänderlich schien, ist auch schließlich nur eine kurze Episode in der Weltgeschichte gewesen.

Die Entfaltung der Schmiedeisenproduktion der Ver. Staaten ist aus dem folgenden ersichtlich (Walzwerke = W; Hammerwerke = H.), in welcher vor allem der riesige Umschwung der 50er Jahre auffällt.

Schmiedeisenproduktion der Ver. Staaten.

Jahr	x Betriebe		x 1000 Mann			Lohn (Mill. D.)			Material (M. D.)			Prod. (Mill. D.)		
	W.	H.	W.	H.	Summe	W.	H.	Sa.	W.	H.	Sa.	W.	H.	Sa.
1850	64	376	3 800	7 800	11 600	1,4	2,3	3,7	4,3	5,4	9,7	7	9	16
1860	256	146	19 300	2 700	22 000	6,5	0,9	7,4	19	3	22	32	4	36
1880	324	118	80 100	2 900	83 000	34	1	35	88	2,5	90,5	137	4	141

Diese Zusammenstellung macht uns vertraut mit einem zweiten wichtigen Momente der technischen Kulturgeschichte d. i. mit dem Siege der Walzwerke über die alten unökonomischen Hammerwerke, ein Vorgang, welcher sich in Amerika in den 50er Jahren vollzog, nachdem er in England, Belgien, Frankreich, Deutschland und Österreich schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts und in den zwei ersten Dezennien unseres Jahrhunderts Platz gegriffen hatte.

Die rasche Entfaltung des Eisenbahnnetzes steigerte die Schmiedeisenproduktion der Ver. Staaten, welche zu Anfang unseres Jahrhunderts kaum $2^1/_2$ kg per Kopf betragen hatte, rasch über 10 und in den folgenden Dezennien 1860—80 von 20 auf 30 und 40 kg. Betrachtet man das Verhältnis zwischen Produktion und Konsum, so findet man, daß die Ver. Staaten in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts meist etwa $^1/_3$ ihres Bedarfes vom Ausland beziehen mußten, 1860 und anfangs der 70er Jahre wird sogar wiederholt nahezu die Hälfte des Bedarfes durch Import gedeckt: 1871 mußten zu der Schmiedeisenproduktion von 32 kg per Kopf noch 28 kg importiert werden, um den gewaltigen Konsum von 60 kg per Kopf zu decken.

In der folgenden Zeit der Depression hielt sich die heimische Produktion etwa auf 30 kg per Kopf, während der Import auf ein Minimum fiel, so daß der gesamte Schmiedeisenkonsum pro Kopf im Jahre 1875 sich nur auf 34 kg stellte. Anfangs der 80er Jahre aber hat sich der Konsum wieder auf 50 kg per Kopf gehoben, er steht also nur um $^1/_6$ niedriger, als der enorme Verbrauch des Jahres 1871. Der Unterschied zwischen beiden Fällen liegt aber darin, daß im Jahre 1871 trotz fieberhafter einheimischer Thätigkeit nahezu die Hälfte des Bedarfes vom Ausland bezogen werden mußte, während anfangs der 80er Jahre nur noch wenige Prozent des Konsums importiert wurden. Amerika ist also aus den Notjahren gekräftigt hervorgegangen; es produzierte anfangs der 80er Jahre

bereits so viel Schmiedeisen wie England und hat sich in diesem Zweig vom Ausland im wesentlichen emanzipiert. Nur in Bezug auf Weißblech, von welchem in den 70er Jahren etwa 100 000 t., jetzt aber die doppelte

Schmiedeisen in den Ver. Staaten per Einwohner x kg

Jahr	Produktion (samt Schienen)	Gesamt-Import (samt Schienen)	Konsum Produkt. + Imp.
1810	2,4	0,9	3,3
1830	8,5	3,5	12
1850	12	8	20
1870	32	28	60
1875	33	0,7	34
1882	43	3,2	46

Menge importiert wird, sind die Ver. Staaten bisher von England vollständig abhängig; die Ver. Staaten verbrauchen etwa die Hälfte der gesamten englischen Weißblechproduktion. Man bemerkt in der folgenden Zusammenstellung, daß England binnen kurzem in mehreren Artikeln $^2/_3$—$^9/_{10}$ seines Exportes nach den Ver. Staaten eingebüßt hat, im Weißblech aber nicht gewichen ist.

Englands Eisenexport nach den Ver. Staaten (M. t.).

	Jahr 1882	1884
Schmiedeisen	0,06	0,02
„ für Bahnen	0,2	0,02
Weißblech	0,2	0,21

Die Eisenkrise.

Besonders interessant ist jene Zeit gewaltiger Flut und Ebbe, welche der jetzigen konsolidierten Periode voranging. Ein internationaler Wettstreit und eine Überproduktion sondergleichen hatte zu Ende der 60er Jahre begonnen. Die Kohlen- und Eisenproduktion aller modernen Kulturländer schwoll an, sämtliche Industrien arbeiteten mit voller Kraft; die Eisenbahn-Unternehmungen schossen so rasch empor, dass die Produktion den Bedarf nicht decken konnte. Die Roheisenpreise von Philadelphia stiegen von 1870—72 von 33 auf 48 D. per Tonne, Schmiedeisen ging von 70 auf 120 und trotzdem machten viele Unternehmungen schlechte Geschäfte, weil sie ihre Kontrakte zu einer Zeit abgeschlossen hatten, in der die Preise und Löhne niedriger standen.

Am 18. September 1878 trat die Krise ein. Die Unternehmungen, insbesondere die Bahnbauten stockten, der Kredit schwand, die Preise stürzten, die Löhne wurden 1873—76 um 30 % reduziert. Viele verließen Handel und Gewerbe und wendeten sich dem Ackerbau zu, ein Strom brotloser Arbeiter wanderte westwärts. Die Entwertung der amerikanischen Eisenbahnpapiere allein belief sich im Zeitraume 1873—77 auf eine Milliarde Doll.; eine temporäre Wertverminderung von 600 Mill. D. wurde durch den Rückgang der Kurse verursacht, 400 Mill. aber gingen definitiv (großenteils durch Fallimente) verloren. Die Roheisenproduktion der großen Eisenstaaten, welche von 1870—1873 von 12,5 auf 15 Mill. t.

angeschwollen war, betrug im Jahre 1878 nur 13,9 Mill. t. 1876 existierten in den großen europäisch-amerikanischen Eisenstaaten 2500 Hochöfen, von welchen 1200 feierten. Sämmtliche Öfen hatten eine Leistungsfähigkeit von 20 Mill. t., sie produzierten aber im Jahre 1876 nur 13,7 Mill. t.

Die amerikanische Roheisenproduktion sank von 1873 bis 1876 von 2,6 auf 1,9 Mill. t, die Schmiedeisenproduktion sank in der gleichen Zeit von 1,7 auf 1,4 Mill. t. Der Import von Schmiedeisen und Schienen hörte fast ganz auf. 1878, 1879 zeigten sich — und zwar zuerst in den Ver. Staaten — Symptome der Erholung und in den folgenden Jahren belebte sich das Geschäft wieder. Während im Zeitraume 1873 bis 1878 in den Ver. Staaten durchschnittlich pro Jahr Bankerotte mit 200 Mill. D. Schulden sich ereignet hatten, betrugen die Passiva der Bankerotte im Jahre 1879 nur 98 und im folgenden Jahre nur 65 Mill. D. Die Roheisenproduktion der wichtigsten Eisenstaaten, welche im Jahre 1878 kaum 14 Mill. t. betragen hatte, hob sich im Jahre 1882 auf 20,5 Mill. t. Die amerikanische Roheisenproduktion von 50 kg per Kopf, welche im Jahre 1873 krankhaft war, wurde anfangs der 80er Jahre normal und haltbar; die Schmiedeisenproduktion der Ver. Staaten wuchs rasch und holte die britische Produktion im Jahre 1881 ein. Nach überstandener Krise steht das amerikanische Eisengewerbe mächtiger da als je.

Die Weltstellung Amerikas unter den großen Schmiedeisen-Produzenten ist aus folgendem ersichtlich (Mill. t.).

Jahr	1882
England	2,47
Ver. Staaten	2,26
Deutschland	1,57
Frankreich	1,09
Belgien	0,5

Die Stahlproduktion der Ver. Staaten (M. t).

Jahr	Zement und Tiegelstahl	Besseemr	Siemens	Summe
1810	0,001	0	0	0,001
1850	(0,01)	0	0	(0,01)
1867	(0,03)	0,002	0	0,03
1872	0,045	0,09	0,003	0,14
1875	0.04	0,34	0,008	0,39
1880	0,07	1,09	0,10	1,26
1885	0,06	1,54	0,13	1,73

Addiert man Stahlproduktion und Import, so erhält man den Stahlkonsum, welcher sich pro Einwohner folgendermaßen entfaltet hat: In den ersten Dezennien unseres Jahrhunderts wurde in den Ver. Staaten im Durchschnitt etwa 0,2 kg pro Kopf (und zwar fast ausschließlich Zementstahl) konsumiert, in den 50er Jahren wird 1 kg Zement- und Gußstahl verbraucht, in den 60er Jahren hebt sich der Konsum (bei fortwährender Steigerung der einheimischen Gußstahlproduktion), bis endlich zu Ende der 60er Jahre mit Einführung des Bessemer-Verfahrens der epochemachende Umschwung eintritt. Seit Anfang der 70er Jahre hat sich der Stahlkonsum der Ver. Staaten pro Kopf von 3 bis über 30 kg gehoben, und so

stetig ist der Fortschritt in dieser Richtung, daß man bestimmt behaupten kann, der Stahlkonsum werde in der nächsten Zeit den Schmiedeisenkonsum überflügeln.

Bis in die 60er Jahre hatte der Zementstahl die Alleinherrschaft behauptet, dann kam eine kurze Zeit, in welcher der Gufsstahl die Herrschaft zu erringen versprach, indem er den ungleichmäfsigen und unverläfslichen Zementstahl verdrängte; mit der Bessemer-Ära aber büfst der Gufsstahl quantitativ wieder seine dominierende Stellung ein, während der Siemensstahl als jüngster Konkurrent auftritt. Schon anfangs der 70er Jahre deckte der Bessemerstahl die halbe Produktion, jetzt aber beherrscht er nahezu $^{9}/_{10}$ der gesamten Stahlproduktion. Der Rest wird gröfseren Teil durch Siemens, zum kleineren Teil durch Gufsstahl gedeckt. Der Zementstahl, welcher bis Anfang der 60er Jahre allein geherrscht hatte, ist durch die jüngeren Konkurrenten endgiltig beseitigt.

Es erübrigt das Verhältnis der Ver. Staaten zu den übrigen grofsen Stahlproduzenten zu skizziren:

Gesamte Stahlproduktion (Mill. t).

Jahr	1870	1880	1881
Ver. Staaten . . .	0,074	1,26	1,61
England	0,35	1,41	1,86
Deutschland	0,17	0,76	1,02

Die Bessemer-Produktion allein stellt sich folgendermafsen (Mill. t.):

Jahr	1870	1880	1881	1884	1885
Ver. Staaten . .	0,034	1,09	1,4	1,4	1,54
England . . .	0,21	1,0	1,67	1,25	1,3
Deutschland . .	0,12	0,69	0,99	1,2	—

Mitte der 70er Jahre hatten die Ver. Staaten Deutschland eingeholt und Frankreich überflügelt, standen aber noch weit hinter England zurück. Es produzierten damals (1876) England 25 kg, Belgien 13 kg, Deutschland, die Ver. Staaten und Frankreich 8,8 bezw. 8,6 und 6,3 kg. In bezug auf Siemens-Produktion behauptet England noch heute die Superiorität, während es in den andern Zweigen der Stahlproduktion bereits vor Amerika gewichen ist.

Schienen-Produktion und Konsum der Ver. Staaten sind aus folgender Tabelle ersichtlich (Mill. t.):

Jahr	Schienen-Produktion			Schienen-Import			Konsum Produkt. + Import
	Eisen	Stahl	Summe	Eisen	Stahl	Summe	
1840	0,0	0,0	0,0	0,03	0 0	0,03	0,03
1850	0,04	0,0	0,04	0,16	0,0	0,16	0,2
1860	0,2	0	0,2	0,15	0,0	0,15	0,35
1870	0,53	0,03	0,56	0,36	(sub. Fe)	0,36	0.92
1872	0,82	0,09	0,91	0,34	0,14	0,48	1,39
1876	0,4	0,4	0,8	0,001	0,0	0,0[illegible]	0,8
1880	0,45	0,88	1,33	0,12	0,14	0,2[illegible]	1,59
1885	0,01	0,98	0,99	0,0	0,0	0,0	1,0

Man sieht, dafs bis Anfang der 60er Jahre die überwiegende Menge des Schienenbedarfes durch Import gedeckt wurde, dann folgt eine kurze Zeit, in welcher die heimische Produktion der Nachfrage nahezu gerecht wird, anfangs der 60er Jahre und anfangs der 70er Jahre wächst die Nachfrage so enorm, dafs durchschnittlich fast $^1/_3$ des Konsums durch Import gedeckt werden mufs. Mitte der 70er Jahre versiegt der Import fast vollständig; er belebt sich nochmals anfangs der 80er Jahre, ist aber in letzter Zeit wieder auf ein Minimum gesunken. Wenn nicht die Zölle wesentlich herabgesetzt werden, dürften die amerikanischen Walzwerke von nun an wohl auch den stärksten Anforderungen nachkommen.

Zu Ende der 60er Jahre hatten die Ver. Staaten nur halb so viel Schienen produziert als England, seit Ende der 70er Jahre rivalisieren beide Staaten und bereits wird England in einzelnen Jahren überboten, wie die folgenden Zahlen ausweisen:

Gesamte (Eisen und Stahl) Schienen-Produktion. x 1000 t.

Jahr	England	Ver. Staaten	Deutschland
1871	1200	703	450
1875	900	718	470
1880	980	1325	432
1881	1230	1670	530

Die Verdrängung der Eisenschienen durch die Stahlschienen hat sich in der ersten Hälfte der 70er Jahre bereits in Deutschland und England vollzogen, während die Ver. Staaten ihre Eisenschienen-Produktion erst in den letzten Jahren auf ein Minimum reduziert haben, wie die folgenden Produktionsziffern zeigen:

Eisenschienen-Produktion. x 1000 t.

Jahr	England	Ver. Staaten	Deutschland
1871	1000	668	321
1875	300	454	227
1880	170	447	45
1883	—	60	—
1885	—	10	—

England hat den gröfsten Teil seiner Eisenschienen schon zu Ende der 70er Jahre ausgewechselt, während das Eisenbahnnetz der Ver. Staaten dieses Stadium erst in unsern Tagen erreicht.

1881 hatten sämtliche Bahnen x Mill. t.

	Eisenschienen	Stahlschienen
in England	1,98	2,4
in den Ver. Staaten . .	7,0	5,0

Da die Ver. Staaten ein Eisenbahnnetz besitzen, welches so grofs ist wie jenes von ganz Europa, steht zu erwarten, dafs die Stahlschienen-Produktion der Ver. Staaten in nicht allzu ferner Zeit jener Europas nachkommen wird. Wie rasch die Ver. Staaten in den letzten Jahren das Versäumte nachgeholt haben, zeigt folgender Vergleich.

Stahlschienen-Produktion. x 1000 t.

Jahr	England	Ver. Staaten
1871	200	35
1875	400	264
1880	810	878
1882	1240	1320
1885	680	980

Während die Ver. St. noch zu Anfang der 70er Jahre weit hinter England und Deutschland zurückstanden, überholen sie Mitte der 70er Jahre bereits Deutschland und schlagen zu Ende der 70er Jahre bereits England.

II. Eisen-Manufaktur.

Das Grobschmied-Gewerbe.

Der Zensus berücksichtigt bekanntlich nur jene Betriebe, welche jährlich mindestens 500 D. Produkt liefern. Die durch diese Verfügung bedingten Lücken des Zensus sind bedeutend in Gewerben, welche wie das vorstehende Gewerbe naturgemäfs zum Betriebe im kleinen neigen und angeblich in einzelnen Betrieben weniger als 500 D. produzieren. Die Statistik des Schmiedegewerbes weist in dieser Beziehung die bedenklichsten Lücken auf; obwohl in Wirklichkeit nicht viele Schmieden existieren dürften, welche jährlich weniger als 500 D. Produkt liefern, ignoriert die Gewerbestatistik des Jahres 1880 doch 139 000 Grobschmiede. Trotz dieser gewaltigen Defekte kann man die Angaben der Gewerbestatistik verwerten, indem man dieselben durch jene der Berufsstatistik ergänzt. Wir erhalten dann die folgenden Ergebnisse. (Schätzungen stehen in Klammern)

	x Grobschmiede-Werkstätten	x Mann	x Pferdekraft
die Ver. Staaten hatten 1870	(100 000)	142 000	1 300
Deutschland hatte 1875	80 000	135 000	1 340

Die Differenzen sind nicht wesentlich; vor allem überrascht die geringe Zahl der verwendeten Pferdekräfte in Amerika, dagegen dürfte allerdings der amerikanische Schmied im Durchschnitt dem deutschen durch Anwendung arbeitsparender Vorrichtungen überlegen sein und demgemäfs mehr Produkt liefern.

Die unvollständigen Daten für das Jahr 1880 besagen, dafs 34 000 Schmiede in namhaften Betrieben 44 Mill. D. Wert produzierten; aus einem Vergleich mit der Berufsstatistik entnimmt man, dafs aufserdem 139 000 Grobschmiede in kleineren Betrieben beschäftigt waren (Summe = 173 000). Veranschlagt man die Jahresproduktion eines Schmiedes im kleinen Betrieb, wirklich (wie der Zensus wohl irrtümlich behauptet) auf weniger als 500 D., so erhält man doch noch immer etwa 100 Mill. Doll. als gesamten Produktionswert der Grobschmiedbranche. Die Zahl der

Pferdekräfte in diesem Gewerbe dürfte im Jahre 1880 etwa 2000 betragen haben.

Die Nagelmanufaktur war infolge der Einführung der Nagelschneidemaschinen schon in den ersten Dezennien unseres Jahrhunderts bedeutend und in den 40er Jahren war das Gewerbe schon fast gänzlich zum Grofsbetrieb übergegangen, während in England zu jener Zeit noch ganze Landschaften in elender Weise vom Nagelschmieden im Kleinbetriebe lebten. 1840 exportierten die Ver. St. bereits 1100 t. Nägel; eine gute Maschine produzierte damals 30 000—60 000 Blechnägel per Tag, leistete also so viel wie 30—60 geübte Nagelschmiede der alten Zeit. Die Produktionswerte der wichtigsten Nagelstaaten stellt sich folgendermafsen (Mill. Doll.)

Jahr	Ver. Staaten	Pa.	Mass.
1810	?	0,76	0,6
1850	7,7	1,9	2,7
1860	9,9	2,3	3,3
1870	20 (Gold)	5,0 (G.)	4,2 (G.)

Diese Zählungen beziehen sich wohl auf Nagel- und einschlägige Branchen; der Zensus 1880 veranschlagt die Nagelproduktion der Ver. St. (im engeren Sinn) auf nur 5,6 Mill. Doll.[1]). 1885 produzierten die Ver. St. 6,7 Mill. Keg (à 45 kg) geschnittener Nägel; hiervon deckten Pa., Ohio, W. Virginia und Mass. 2,46, 0,92, 0,78 und 0,65 Mill. Keg.

Die Produktionsgeschichte der Nagelbranchen (samt einschlägigen Branchen) stellt sich für die Ver. St. folgendermafsen.

Jahr	x Betrieb	x Arbeiter	x Mill. Doll. Produkt
1810	410	—	1,2
1850	87	5200	7,7
1860	100	6900	9,9
1870	142	7800	20
1880	(182)	(9570)	(18)[2])

Ein Arbeiter der Nagelbranche produzierte im vorigen Jahrhunderte, solange das Gewerbe grofsenteils als Nebenbeschäftigung betrieben wurde, einen Wert, welcher kaum den Lebensunterhalt deckte, 1850 produzierte ein Arbeiter 1500 Doll. Wert, 1870 stieg diese Zahl bei hohen Preisen auf 2800 Doll. (Gold), 1880 produzierte ein Arbeiter (bei niederen Preisen) 1900 Doll. Wert.

Die jährlichen Produktionswerte einer Nagelschmiede bez. Fabrik betrugen

im Jahre	x 1000 Doll.
1810	3
1850	100
1870	136 (Gold)
1880	90

---

1) Die gesamte Nagel-, Nieten- und Schraubenbranche beschäftigte 1880 9600 Mann und produzierte 18 Mill. Doll. Werte (hiervon 2,2 Schrauben). Möglicherweise ist diese Summe mit den 20 Mill. Doll. des Jahres 1870 vergleichbar.

2) 1880 addiere ich die Nagel-, Nieten- und Schraubenbranche.

Vergleicht man die Beziehungen dieser Industrie mit deutschen Verhältnissen, so fällt auf, dafs die Ver. St. schon längst zum Fabriksbetrieb übergegangen sind, während bei uns noch der kleine Betrieb herrscht. Nach der Statistik des Jahres 1875 hatte Deutschland nahezu 11 000 Anstalten, in welchen Nägel, Schrauben und Ketten produziert wurden, die Ver. St. hatten dagegen 1870 nur 142 Nagelfabriken. Deutschland beschäftigte 22 000 Arbeiter, während die Ver. St. nur 7 800 Arbeiter zählten. Eine deutsche Nagelschmiede hatte nur 2 Arbeiter, während eine amerikanische Fabrik im Durchschnitte 55 Arbeiter beschäftigte. Sämtliche deutsche Werkstätten verfügten nur über 3 300 Pferdekraft, während die amerikanischen Nagelschmieden im Jahre 1870 mit 13 000 Pferdekraft arbeiteten. Die Nagelpreise sind seit Anfang des Jahrhunderts auf ein Viertel gesunken, wie die folgende Zusammenstellung zeigt. (x Cent. pro Pfund)

Jahr	Geschnittene Nägel
1810	10—12
1828	7—8
1830	5—6
1840	6—4
1860	3
1870	3—4
1880	2,5—3
1885	2,3

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts belief sich der Nagelkonsum in den Ver. St. pro Kopf auf etwa 0,5 kg., wovon die Hälfte importiert wurde; in den 70er Jahren hob sich die Produktion der geschnittenen Nägel allein auf 4—5 kg., im Jahre 1883 aber sogar auf 6 kg. pro Kopf (Maximum).

Die Drahtmanufaktur ist im Gegensatze zur Nagelproduktion erst in den letzten Dezennien bedeutungsvoll geworden. 1870 wurde Draht im Werte von 4 Mill. Doll. (Gold) erzeugt, wovon Mass. allein die Hälfte deckte. 1880 ist der Produktionswert auf 10,8 Mill. Doll. gestiegen (Mass. = 4,5, Ohio 1,9), überdies wurde in den Ver. St. 1870 und 1880 an Drahtprodukten geliefert 2,4 M. Doll. (Gold) bez. 9 Mill. Doll. (von letzterem Betrage entfiel auf Ill. 2,7 und auf Ohio 2 Mill. D.). 1880 beschäftigten die 40 Drahtwerke der Ver. St. 6 200 Mann, die 305 Drahtverarbeitungs-Anstalten aber 4 400 Mann. Die 10 600 Arbeiter des gesamten Drahtgewerbes produzierten also etwa einen Wert von 20 Mill. Doll. 1883 schätzte man die Produktion der Drahtwerke auf 100 000 t. (ihre Leistungsfähigkeit betrug etwa das Dreifache), nahezu 200 000 t. Draht wurden importiert und der Konsum belief sich demnach auf 300 000 t. Die Hauptmasse des Drahtes wird für Zäune verwendet, geringere Mengen für Aufzüge und Transmissionen, Telegraphen, Siebe, Federn, Matrazen und Sitze; in neuester Zeit werden auch die Getreidegarben und die Bücher mit Draht gebunden. Wie enorm die Zaundrahtproduktion der Ver. St. im Laufe eines Dezenniums sich entfaltet hat, ist aus den folgenden Angaben ersichtlich. 1870 war die Zaundraht-Produktion noch kaum nennenswert, dagegen betrug sie

1878 : 12 000 t.
1880 : 36 000 t.
1883 : 90 700 t.

Deutschland, dessen Drahtproduktion in den letzten Jahren so rapid zunimmt, liefert insbesondere Zaundrähte für den amerikanischen Westen. Hüben und drüben wird das Eisen auch in diesem Gebiete durch den Stahl verdrängt.

Die Schneidewerkzeuge, insbesondere Äxte wurden nach dem Freiheitskriege (trotz hohen Einfuhrzolles) vorwiegend von England bezogen. Erst Collins Hackenfabrik (1826) und Bartons Werkzeugfabrik (1832) machte diesen Zweig der Stahlmanufaktur konkurrenztüchtig. Wie überall, ist natürlich auch in diesem Industriezweige die Konzentration des Gewerbes rasch vor sich gegangen. Zu Anfang des Jahrhunderts gab es noch in Pa. allein 110 Schneidewerkzeug-Schmieden, dagegen besafs dieser Staat im Jahre 1880 nur 61 Schneidewerkzeug-Fabriken, welche 2,6 M. D. Wert produzierten. Zu Anfang des Jahrhunderts erzeugte eine derartige Anstalt jährlich im Mittel nur 1000 D. Werte, jetzt produziert ein Betrieb in den wichtigsten Staaten je 20 000 bis 60 000 Mill. D. 1880 zählte man in den Ver. St. 429 Schneidewerkzeug-Fabriken mit 10 500 Arbeitern und 11,7 Mill. D. Produktionswert. Die New-England und Mittelstaaten beherrschen diesen Industriezweig fast vollständig. (Conn., Pa., Mass., New York produzierten im Jahre 1880 je 2,7, 2,6, 2,1, 1,7 Mill. D. Werte).

Eine andere Spezialität der New-England-Staaten ist die Branche der gemischten Stahlwaren „Hardware“. Der gesamte Produktionswert dieser Branche betrug im Jahre 1880 = 22,6 Mill. D., von welcher Summe der kleine Staat Conn. allein 10,4 Mill. D. deckte. Die Ver. St. produzierten in den beiden genannten Industriezweigen x Mill. D.

Jahr	Hardware	Schneidewerkzeuge
1860	12	9
1870	17,6 (Gold)	?
1880	22,6	11,7

III. Die in der Eisenproduktion und Manufaktur im Jahre 1880 verwendete Menschen- und Maschinenkraft

ist aus folgendem ersichtlich (Schätzungen in Klammer)

Gewerbe	x 1000 Mann	x 1000 Pferdekraft
Roheisen	42	—
Schmiedeisen	83	—
Stahl	16	—
Gesamte Eisenprod.	141	397
Maschinen	154	100
Grobschmiedgewerbe	173	(?)
Andere reine Eisengewerbe	70	(40)
Summe	540	540

Die Eisenproduktion beschäftigte also 141 000 Mann, dazu kamen 154 000 in der Maschinenbranche, 173 000 Grobschmiede und 70 000 Arbeiter in andern Eisengewerben; die Eisenproduktion verfügte über nahezu 400 000 Mann, die Maschinenbranche über 100 000 Pferdekraft. Das gesamte Eisengewerbe aber beschäftigte (abgesehen von den Eisenbergleuten, der Transportmannschaft und den Handelsleuten) 540 000 Mann und ebensoviele Maschinenpferdekräfte. Das Verhältnis dieser grofsen Gewerbsgruppe zur gesamten Industrie ist aus dem folgenden ersichtlich. Die Ver. St. verwendeten im Jahre 1880

	in allen Industrien,	in der gesamten Eisenbranche
x Mill. Mann . .	3,84	0,54
x Mill. Pferdekraft	3,41	0,54

Die gesamte Eisenproduktion und Manufaktur beschäftigt also im Jahre 1880 etwa 14 % der gesamten Industrialbevölkerung und 16 % der gesamten Industrialpferdekraft. Von dieser Schätzung abgesehen, bespreche ich im folgenden nur die Eisenproduktion (inkl. Walzwerke), da, wie gesagt, die Daten des Zensus 1880 einen eingehenden Vergleich des gesamten Eisengewerbes mit den Verhältnissen desselben in früheren Epochen nicht gestattet. Die Ver. St. verwendeten in allen Industrien im Jahre 1870 2,35, 1880 aber 3,41 Mill. Pferdekraft. Die Holzsägerei und die Müllerei beanspruchen zusammen etwa die Hälfte sämtlicher den Industrien zur Verfügung stehender Pferdekräfte. Die Eisen- und Stahlproduktion allein verfügt im Jahre 1870 über 7,3 %, im Jahre 1880 aber bereits 11,7 % der gesamten Pferdekraft, ist also als Kraftkonsument an dritte Stelle gerückt (während im Jahre 1870 noch die Textilindustrie in bez. auf Zahl der Pferdekräfte der Eisenproduktion noch überlegen war und unmittelbar nach der Holzsägerei und Müllerei zu stehen kam.

In den folgenden Gewerben wurden x % sämtlicher Industrialpferdekraft verwendet.

Jahr	1870	1880
Säge- und Hobelindustrie	27 %	24 %
Müllerei	24,6	22,6
Eisen- und Stahlproduktion	7,3	11,7
Baumwolle }	6,2 }	8,1 }
Schafwolle }	3,6 }	3,1 }

Die Maschinenkraft, welche ursprünglich in den New-England und Mittelstaaten konzentriert war, breitet sich in den letzten Dezennien rasch westwärts aus. Die Industrie von Pa. und NewYork verfügt im Jahre 1880 über je 15 bez. 13 % der gesamten Industriekraft der Ver. St. Dann folgt Mass. mit 9 %, Ohio mit 7,7 %, Michig. und Ill. mit 4,8 bez. 4,2 %.

1870 und 1880 verfügten die folgenden wichtigsten Industrialstaaten über x Mill. Pferdekräfte:

	1870	1880
Pa.	0,36	0,51
NewYork . .	0,33	0,45
Mass. . . .	0,18	0,31
Ohio . . .	0,17	0,26
Illinois . . .	0,09	0,14
Ver. Staaten .	2,35	3,41

Bedeutungsvoll ist das Verhältnis zwischen Wasser- und Dampfkraft. Sämtliche Industrien der Ver. St. arbeiteten Ende der 60er Jahre mit je 1 Mill. Dampf- bez. Wasser-Pferdekraft. Im J. 1880 war die Zahl der Wasserpferdekräfte wenig gröfser, während die Zahl der Dampfpferdekräfte sich auf das doppelte gehoben hat, wie die folgenden Zahlen ausweisen.

x Mill. Pferdekraft.

Jahr	Wasserkraft	Dampfkraft	Summe
1870	1,13	1,22	2,35
1880	1,22	2,18	3,41

Im Zeitraume 1870—1880 hatte sich die Dampfpferdekraft sämtlicher Industrien der Ver. St. um 91 %, die Wasserpferdekräfte nur um 9 % vermehrt: auf je einen Wassermotor entfiel in den Jahren 1870 und 1880 22 Pferdekraft, eine Dampfmaschine dagegen hatte in den Jahren 1870 und 1880, im Mittel, 30 bez. 38 Pferdekraft.

Die Wasserkraft deckte in den Jahren 1870 und 1880 in den folgenden Staaten x % der gesamten Industrialkraft (Rest-Dampfkraft.)

Jahr	1870	1880
Ill.	15	12
Pa.	39	21
Mass.	57	45
New York . . .	62	48
Ver. Staaten . .	48	56

Man sieht, dafs Mass. und New York noch etwa zur Hälfte mit Wasserkraft arbeiteten (indem sie das Gefälle der östlichen Appalachien verwerten), während Pa. 79 % und Ill. sogar 88 % seiner gesamten Industrialpferdekraft aus seinen Heizmaterialien gewinnt; die geologischen Verhältnisse, sowie das Relief des Landes sind in einzelnen Staaten entscheidend. Aufserdem ist allwärts das Bestreben ersichtlich, sich von der unverläfslichen Wasserkraft möglichst zu emanzipieren, wie die folgende Zusammenstellung zeigt.

Die folgenden Gewerbe verwendeten in den Jahren 1870 und 1880 x % Wasserkraft.

	1870	1880
Müllerei	718	618
Säge- und Hobelindustrie . .	51	34
Baumwolle	68	54
Eisen- und Stahlprodukt . . .	9,7	4,1

Bei der Müllerei, sowie bei der Baumwolleindustrie, welche seit der ältesten Zeit die verläſslichsten Wasserfälle belegt haben, ist dies weniger augenfällig, als bei den übrigen Gewerben. Die Holzsägerei, welche im Jahre 1870 noch zur Hälfte mit Wasserkraft betrieben wurde, arbeitet jetzt bereits zu $^{2}/_{3}$ mit Dampfkraft (da sie genug wertloses Heizmaterial zur Verfügung hat). Andere Gewerbe wenden mit Vorliebe Dampfkraft an, weil die meisten noch disponiblen Gefälle in bezug auf Konstanz der Wassermenge unverläſslich sind. Am auffallendsten ist das rasche Absterben der Wasserkraft bei den Eisenwerken, welche, zu Anfang des Jahrhunderts noch ausschlieſslich mit Wasserkraft betrieben im Jahre 1870, nur noch $^{1}/_{10}$ ihrer Kraft von Gefällen beziehen und jetzt fast ausschlieſslich mittels Kohlenkraft betrieben werden, eine Thatsache, welche sich zur Genüge erklärt, wenn man bedenkt, daſs das Eisengewerbe naturgemäſs sich an kohlenreiche Gebiete hält.

Interessant ist das Verhältnis der Arbeiterzahl zur Maschinenkraft. Die Ver. St. verwendeten im Jahre 1880 2,74 Mill. Mann und 3,41 Mill. Pferdekraft, also auf einen Arbeiter 1,25 Pferdekraft, und zwar brauchten 1880 unter den verschiedenen Industrien: die Müllerei 13 Pferdekraft pro Arbeiter, die Sägerei 5,6, Eisenproduktion 2,8 und die Baumwollemanufaktur 1,5 Pferdekraft. Die folgenden Industrien verbrauchten in den Jahren 1870 und 1880 pro Arbeiter x Pferdekraft:

	1870	1880
Müllerei	9,9	13,2
Sägerei	4,3	5,6
Eisen- und Stahlprod . . .	2,2	2,8
Baumwolle	1,1	1,5

Durchgehends bemerkt man eine Zunahme der Pferdekräfte, einen Ersatz der Menschenarbeit durch Maschinenarbeit. Im Jahre 1870 kam in sämtlichen Industrien auf einen Arbeiter nur 1,14, 1880 dagegen 1,25 Pferdekraft. Die Müllerei brauchte 1870 pro Arbeiter kaum 10, jetzt aber über 13 Pferdekräfte. Die Eisenproduktion beanspruchte 1870 pro Arbeiter 2,2, 1880 aber bereits 2,8 Pferdekraft. Viele Manipulationen, insbesondere Lastbewegungen, welche anderwärts durch Arbeiter verrichtet wurden, leistet heute die Maschine. (Bessemer etc.).

Schlieſslich erwähne ich das Verhältnis zwischen Menschenarbeit und Produkt: die gesamte Eisenproduktion beschäftigte 1880 397 000 Pferdekraft und 141 000 Arbeiter, von den letzteren kommen auf Roheisen 42 000, auf Schmiedeisen (Eisen- und Stahlwalzwerke und Hämmer) 83 000 und auf die Stahlproduktion 16 000. Ein Arbeiter produzierte in seiner Branche pro Jahr

82 t. Roheisen,
80 t. Bessemer u. Siemens-Stahl,
26 t. Walzeisen (bez. Stahl).

Am auffälligsten ist jedenfalls die hohe Stahlproduktion pro Arbeiter, welche sich zur Genüge erklärt aus der allseitigen Verwen-

dung mechanischer Kraft behufs Lokomotion. Der Kontrast amerikanischer und europäischer Verhältnisse fällt in dieser Branche besonders auf:

Es produzierte im Jahre 1886 ein Arbeiter

in Deutschland . .	33 t.	Bessemerstahl
Belgien	48 t.	„ „
Ver. Staaten . .	82 t.	„ „ und Siemens.

IV. Import und Zoll.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts haben die Ver. St. sowohl Roh- als auch Schmiedeisen exportiert und zwar waren damals die Süd- und New-England-Staaten mafsgebend. Virg. und Marryland haben in der besagten Epoche wiederholt 1000 t. Roheisen und New-England einige 100 t. Schmiedeisen an das Ausland abgegeben. Anfangs der 40er Jahre tritt ein Stillstand ein, zu Ende der 40er und 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts erreichte aber der Roheisenexport die für jene Zeit bedeutende Ziffer von 2000—3000 t. In den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts hält sich der Roheisenexport der Ver. St. auf der alten Höhe (einmal wird sogar ein Export von 7500 t. verzeichnet) und der Schmiedeisenexport übersteigt in einer Reihe von Jahren 2000 t., die amerikanische Eisenproduktion florierte damals in einer für England bedenklichen Weise. In den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts aber erfolgte der grofse Umschwung und die Herstellung einer neuen Sachlage, welche sich durch ein Jahrhundert erhalten hat. England eröffnet seine Laufbahn als grofser Eisenindustrieller, der amerikanische Export versiegt und der vom Mutterland emanzipierte, amerikanische Staat sieht sich gezwungen, seine durch England, Schweden und Rufsland bedrohte Eisenproduktion zu schützen.

Die weitere Entwicklung wird veranschaulicht durch die folgenden Stichproben, aus welchen das Verhältnis zwischen Produktion, Import und Konsum zu entnehmen ist.

Jahr	Eisenprod. der Ver. St. pro Einwohner x kg.			Eisenkonsum der Ver. St. pro Einwohner x kg.	
	Roheisen	Schmiedeeisen u. Stahl	(hiervon Stahl)	Roheisen	Schmiedeeisen u. Stahl
1810	7	2,5	(0,14)	7	3,5
1850	24	12	(0,5)	27	21
1870 f.	40	30	(2)	50	(60)
1880 f.	80	70	(25)	100	(80)

Wir sehen, wie die Roheisenproduktion pro Kopf seit Mitte des Jahrhunderts sich zuerst binnen 2 Dezennien nahezu verdoppelt und im letzten Dezennium abermals auf die doppelte Höhe hebt. Der Import, welcher in der alten Zeit nicht ins Gewicht fiel, ist anfangs der 70er und 80er Jahre namhaft.

Schmiedeisen und Stahl (Fabrikate inbegriffen) wurden in früherer Zeit immer in bedeutender Menge importiert, anfangs der 70er Jahre halten sich Import und heimische Produktion die Wage. Damals erreichte der englische Eisenexport sein Maximum, indem er 12—15 % der gesamten britischen Exportwerte deckte; dann folgte die grofse Krise, welche den amerikanischen Import, wie den englischen Export so wesentlich reduziert hat. (Vgl. die folgenden Daten)

x % der englischen Exportwerte wurden gedeckt durch

Jahr	Textilprodukte	Eisen
1861	44 %	9,5 %
1870	45	12
1873	37	14,8
1875	39	11,3
1877	40	10,2

Wenn wir nur die Masse berücksichtigen, kann man den amerikanischen Export früherer Jahre füglich vernachlässigen; berücksichtigt man aber die Werte, so findet man, dafs Amerika seit langem bereits einen Export aufzuweisen hat, welcher einen nicht unbeträchtlichen Teil der Importwerte deckt. Die folgende Zusammenstellung zeigt das Verhältnis des amerikanischen Eisenimportes und -Exportes (Stahl- und Eisenmanufakturen inbegriffen) in Mill. Doll.

Jahr	Eisenexport	Eisenimport
1820—30	?	2—3
1840	1,2	7
1850	2,1	17
1855	5,2	26
1861	5	17
1865	11	12
1870	13	33
1871	12	57
1872	10	76
1873	12	60
1874	15	38
1875	16	27
1876	12	20
1878	13	18
1879	12	33
1880	12	80
1881	16	82

Rohmaterial und Schienen werden importiert, dazu kommt der gewaltige Weifsblechimport (1883 = 18 Mill. D.), welchen England ausschliefslich beherrscht; dagegen exportieren die Ver. St. bedeutende Werte an Maschinen, Werkzeugen und Waffen, welche durch keine entsprechenden Importwerte neutralisiert werden, (1883 betrugen die Maschinenexportwerte 14 Mill. D., die entsprechenden Importwerte dagegen nur 3 Mill. D.).

Nach diesem allgemeinen Überblick erübrigt die Betrachtung der Zollverhältnisse: Wie erwähnt, war England im vorigen Jahrhundert, solange die Holzkohlen das herrschende Heiz- und Reduktionsmaterial

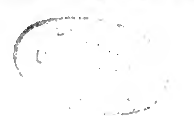

waren, gegen seine holzreichen, amerikanischen Kolonien im Nachteil; es schützte seine Eisenindustrie demgemäfs durch einen Zoll. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde zwar der Schutzzoll gegen amerikanisches Roheisen aufgehoben, dagegen der Zoll gegen amerikanisches Schmiedeisen erhöht. 1679 hatte England von importiertem Schmiedeisen $^1/_2$ £. Sterl. erhoben, 1710 stieg der Zoll auf 2 £., zu Ende des vorigen und zu Anfang unseres Jahrhunderts erhöhte England diesen Schutzzoll sogar auf 3—5 $^1/_2$ £. Während sich Englands Eisenindustrie unter dem Schutze dieser hohen Zölle entfaltete, entwickelten sich die amerikanischen Kolonien so rasch, dafs deren Eisenindustrie nicht nachkommen konnte; der Export hörte auf und Import trat an seine Stelle.

Mit dem Freiheitskriege trat die amerikanische Industrie in eine neue Phase ein. Nicht blofs die Nordoststaaten, sondern auch Maryland gedachten ihre aufblühende Industrie durch Zölle zu schützen. Die Mehrzahl der Südstaaten hatte zwar nicht dasselbe Interesse, doch gaben sie aus finanziellen Gründen nach.

Madison, im Prinzip ein Freihändler, befürwortete die Zölle einfach aus dem Grunde, weil der Staat Geld brauchte und die Erhebung von Zöllen weniger Widerstand hervorrief, als eine andere finanzielle Mafsregel. Zunächst wurden (1879) nur 5 $^0/_0$ des Wertes der zollpflichtigen Waren erhoben, dieser Zollsatz steigerte sich aber infolge der politischen Verwicklungen rasch auf 17 und schliefslich auf 30 $^0/_0$. Mit wiederholten Schwankungen (Reduktion zu Ende des zweiten Dezenniums, Kulmination zu Ende der 20er Jahre) erhielt sich der Zollsatz beiläufig auf dieser Höhe bis in die zweite Hälfte der 40er Jahre, zu welcher Zeit die Südstaaten ihrer wachsenden politischen Bedeutung und ihrem freihändlerischen Interesse gemäfs nach heftigen Debatten eine anhaltende Reduktion der Zölle erzwangen; mit dem Sklavenkrieg beginnt aber eine zweite Ära der hohen Zölle, welche bis in unsere Tage anhält. Das Verhältnis des Zolles zum gesamten Net-Import (Konsum-Import) sowie das Verhältnis des Zolles zum Wert der zollpflichtigen Waren ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich; die zweite Tabelle aber ergiebt die Zollgeschichte der wichtigsten Mineralprodukte im Vergleich zu Baumwolle und Branntwein. Der Zoll betrug:

Jahr	x % des Wertes des gesamten Konsum-Importes.	x % des Wertes der zollpflichtigen Artikel.
1789—91	—	5—7,5
1794—1808	—	12—17
1812—1815	—	30
1816—1819	—	30—20
1820 f.	24	33
1828 f.	36	43
1833	16	32
1842 f.	23	33
1846 f.	18—15	22
1862	34	41
1870	(30)	41
1875 f.	28	45

Der Zoll betrug in den Vereinigten Staaten:

Jahr	Roheisen x % oder Doll. p. t.	Schmiedeisen x % oder Doll. per Tonne	Stahl Doll. p. Tonne.	Kohle x Doll. p. Tonne	Branntwein x Cent. p. Gallone.	Kaffee x Cent. per Pfund.	Baumwolle Manufaktur. % od. ct. p. yd.
1789—1791	5—7,5 %	5—7,5 %	10—15 D.	0,6—1 D.	8—40 ct.	1—3	7,5 %
1792—1793	10 %	10 %	20 D.	1,2 D.	25—50 ct.	4	7,5
1794—1808	15—17 %	15—17 %	20 D.	1,6 D.	25—50 ct.	5	12—17
1812—1815	35 %	35 %	40 D.	3,2 D.	0,5—1 D.	10	35
1816—1819	10 D.	33—35 D.	20 D.	1,6 D.	0,4—0,7 D.	5	25
1824—1832	12 D.	66 D.	30 D.	1,6—1,9 D.	0,4—0,9 D	5—10	25
1842 f.	9 D.	20—25 D.	40 D.	1,75 D.	0,6—1 D.	0	21
1846 f.	30 %	30 %	30 %	30 %	100 %	0	0
1857—1860	24 %	24 %	24 %	24 %	30 %	0	0
1861—1862	6—9 D.	15—20 D.	30—40 D.	0,5—1 D.	0,4—1,2 D.	2—5	1—4 ct. p. y.
1864	9 D.	20—30 D.	48—77 D.	0,4—1,2 D.	1—3 D.	5	5 ct. p. yard.
1870	7 D.	22—55 D.	45 D.	0,4—1,2 D.	2 D.	3	5 ct. p. yard.
1883	6,6 D.	22—26 D.	25 D.	—	0,9—1 D.	—	—

Während des Befreiungskrieges hatte die Industrie der V. St. den Vorteil eines mäßigen Zolles genossen und sich unter diesem Schutze rasch entwickelt. Als die Politiker nach beendetem Kriege die Reduktion der Zölle versuchten, erfolgte eine industrielle Krise, welche endlich solche Dimensionen annahm, daß man sich gezwungen sah, die Zölle wieder zu erhöhen. Die Konflikte der Jahre 1811 f. führten notgedrungen zu einer noch namhafteren Steigerung der Zollsätze, deren Verhältnis zum gesamten Konsum-Import aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich ist. Die Zölle betrugen in den folgenden Jahren x % des gesamten Konsum-Importes.

1811 : 36 %	1814 : 47 %
1812 : 13 „	1815 : 7 „
1813 : 69 „	1816 : 28 „

Da der Krieg den Zoll erhöhte und überdies den Import auf ein Minimum reduzirte, stiegen die Preise der Manufakturen so bedeutend, daß die heimische Industrie zu einer fieberhaften Entfaltung veranlaßt wurde. Da mit Beendigung des Krieges die Zölle wieder reduziert wurden und der Import wuchs, erfolgte abermals eine finanzielle Krise. In manchen Gebieten wurde ein Drittel der Arbeiter entlassen, in Philadelphia allein waren 20,000 Menschen brotlos. Nach langen Kämpfen wurde anfangs der 20er Jahre wieder eine Erhöhung der Zölle (33 %, später sogar 43 % der zollpflichtigen Waren) durchgesetzt. In den 30er Jahren erfolgte die Reaktion. Unter den Südstaaten hatten in alter Zeit Maryland und Virg. namhafte Industrien, weshalb die schutzzöllnerischen Tendenzen der Mittel- und Nordstaaten von dieser Seite wiederholt unterstützt worden waren, nun hatten aber die Südstaaten ihre Industrien größtentheils eingebüßt, während die Bodenproduktion (Baumwolle) im Süden eine wachsende Bedeutung gewann. New York und andere Städte hatten ein wesentliches Interesse an dieser Entfaltung, weil sie den Export beherrschten, und demgemäß verloren die Schutzzöllner im Süden allen Halt, während sie zugleich auch in

einigen wichtigen Gebieten des Nordens Stimmen einbüßten. Dieser veränderten Sachlage entsprechend begann in den 30er Jahren eine anhaltende Reduktion der Zölle. 1833 betrug der mittlere Zollsatz nur noch 22% und im selben Jahre wurde beschlossen, alle Zölle, welche mehr als 20% des wahren Wertes betrugen, sollten von 2 zu 2 Jahren um ein Zehntel reduziert werden, bis sie die Norm von 20% erreicht hätten. Mit geringen Schwankungen hielt sich diese Reduktion der Zölle bis Anfang der 60er Jahre. Der Sklavenkrieg, welcher den Nordstaaten wieder die Herrschaft sicherte, schuf enorme Finanzzölle, welche der siegenden Partei zugleich auch als Schutzzölle willkommen waren.

In den ersten Jahren des Krieges wurden zum Teil so maßlose Zölle festgesetzt (50—70, für einige Waren sogar über 100% des Wertes), daß die Zolleinnahmen infolgedessen im selben Maße schwanden als der Schmuggel blühte

Selbst die fanatischsten Schutzzöllner mußten einlenken und nach beendetem Kriege wurden weitere Reduktionen erzielt; im großen Ganzen behauptet der amerikanische Schutzzoll noch heute eine Höhe, welche für einen anderen Kulturstaat abnorm ist. Um die Mitte der 70er Jahre betrugen die Zölle in den folgenden Staaten:

x% der gesamten Importwerke.

V. Staaten . . .	28	England . . .	5,2
Spanien	14	Deutschland . .	4,4
Rußland . . .	12,5	Österreich . . .	3,8
Italien	7,8	Belgien . . .	1,5
Frankreich . . .	6,4		

Während die Zölle der meisten europäischen Kulturstaaten 4—6% der gesamten Importwerte betrugen, belaufen sie sich in Amerika auf 28%. Während Deutschland 1820 f. von Schmiedeisen pro t. 60 Mark Zoll erhob, forderten die V. St. zur selben Zeit vom Schmiedeisen den vierfachen Zoll; während Deutschland zu Ende der 70er Jahre 24 Mark pro t. Schmiedeisen erhob, beträgt der amerikanische Zoll pro t. 80 Mark, die besseren Stahlsorten zahlen sogar mehr als die Hälfte ihres Wertes als Zoll u. s. f.

Dass so maßlose Zölle weder dem Volk als Ganzem, nach der Industrie förderlich sind, ist klar. Trotz des enormen Zolles klagt die amerikanische Eisenindustrie nicht weniger als die nur unbedeutend geschützte Eisenindustrie Europas.

Die *inländische Konkurrenz* wird durch den Zoll nicht beseitigt, vielmehr *in ungesunder Weise entwickelt, indem abnorme Produktionsverhältnisse künstlich geschaffen werden*. Heute wird Eisen in vielen Gebieten Amerikas produziert, welche die Rohmaterialien aus Entfernungen beziehen, die uns fabelhaft erscheinen. Offenbar ist ein solches Verhältnis unhaltbar und die betreffende Industrie wird in solchen Gebieten voraussichtlich zu Grunde gehen, sobald eine namhafte Zollreduktion eintritt. Der ferne Westen ist gezwungen, sein Eisen zu Liebhaberpreisen zu kaufen, und trotzdem bleibt den östlichen Produzenten in vielen Fällen nur ein sehr mäßiger Gewinn. Ka-

lifornien zahlt unter den bestehebenden Verhältnissen für seine Schienen 16 D. mehr, als es bei Freihandel für europäisches Fabrikat zählen würde, und trotz dieser enormen Zumutung bleibt den pennsylvanischen Produzenten von jeder nach Kalifornien verkauften Tonne Schienen nur der minimale Gewinn von ½ Doll. Das Unhaltbare und Krankhafte solcher Verhältnisse liegt auf der Hand und, ohne dem Freihandel das Wort zu reden, wird man doch eine mäßige und anhaltende Zollreduktion befürworten müssen. Mögen infolge einer solchen Maßregel immerhin einige künstlich gezüchtete Produktionsgebiete unserer Tage siechen und absterben, die tüchtigen und natürlich begünstigten Produzenten werden doch gedeihen und das ganze Volk wird durch die Reform gewinnen. In der That sinken die Eisenpreise in neuester Zeit infolge der Konkurrenz so rasch, daß der Import unter den gegebenen Zollverhältnissen bald ausgeschlossen sein wird, und dann dürfte wohl die Zeit für eine angenommene Zollreduktion gekommen sein.

IX.

Warenein- und Ausfuhr von Österreich-Ungarn.

(Nach der österreich. Statistik, herausgeg. von der k. k. statist. Zentral-Kommission.)

im Jahre	Österreich-Ungarn										
	Import von Waren in Millionen Silber-Gulden	Export von Waren in Millionen Silber-Gulden	Überschuß des Imports (+) über den Export (—) in Mill. Silber-Gulden	Import pro Kopf der Bevölkerung in Gulden	Import von Edelmetall in Tausend Gulden	Export von Edelmetall in Tausend Gulden	Import aus Deutschland in Millionen Gulden	Export nach Deutschland in Millionen Gulden	Import aus Deutschland in Proz. d. gesamten	Export nach Deutschland in Proz. d. gesamten	
1864	254,8	323,4	— 68,6	7,12	17,7	27,9	165,0	170,5	64,8	52,7	1864
1865	256,5	344,5	— 87,7	7,45	22,1	20,6	165,1	195,5	64,3	56,8	1865
1866	217,9	329,4	— 111,5	6,09	27,2	50,9	147,7	199,3	67,8	60,5	1866
1867	294,3	407,3	— 113,0	8,21	26,2	38,9	204,1	250,0	69,3	61,4	1867
1868	387,3	428,9	— 41,5	10,79	33,1	38,9	274,0	254,0	70,7	59,2	1868
1869	420,5	438,1	— 17,5	11,71	39,8	26,9	301,9	241,0	71,8	55,0	1869
1870	435,9	395,4	+ 40,5	12,11	41,1	34,1	305,0	217,6	69,9	55,0	1870
1871	540,7	467,5	+ 73,1	14,98	59,4	55,5	380,4	277,5	70,4	59,4	1871
1872	613,7	387,9	+ 225,7	16,95	36,5	66,1	446,0	214,6	72,7	55,3	1872
1873	583,0	423,6	+ 159,4	16,06	40,9	31,1	427,8	262,6	73,4	62,0	1873
1874	627,4	502,8	+ 124,6	17,24	19,9	18,9	410,4	296,0	65,4	58,9	1874
1875	549,2	550,8	— 1,5	15,09	16,1	18,7	375,7	338,9	68,4	61,5	1875
1876	534,2	595,2	— 60,9	14,56	35,3	30,9	341,4	387,3	63,9	65,1	1876
1877	555,2	666,6	— 111,3	15,01	30,5	15,5	346,3	436,2	62,4	65,4	1877
1878	552,1	654,5	— 102,5	14,80	52,7	15,6	367,2	377,2	66,5	57,6	1878
1879	556,6	684,0	— 127,4	14,80	63,7	9,5	364,3	412,5	65,5	60,3	1879
1880	613,5	676,0	— 52,4	16,19	32,2	22,5	376,0	410,3	61,3	60,9	1880
1881	641,8	731,5	— 89,7	16,93	36,5	5,9	407,0	449,6	63,4	61,5	1881
1882	654,2	781,9	— 127,7	17,22	22,5	48,9	413,8	496,1	63,3	63,4	1882
1883	624,9	749,9	— 125,0	16,40	21,7	4,1	393,3	457,1	62,5	61,0	1883
1884	612,6	691,5	— 78,9	16,02	12,7	0,9	380,5	406,7	62,1	58,8	1884
1885	557,9	672,1	— 114,2	14,60			337,5	373,3	60,6	55,5	1885

X.

Der Gold- und Silbervorrat der Bank von Frankreich und die Ein- und Ausfuhr Frankreichs bis zum Jahre 1886.

im Jahre	Barbestand der Bank von Frankreich in Millionen Franks: Gold	Silber	Summa	von Waren in Millionen Franks: Import	Export	Überschuß der Ein- (+) resp. Ausf. (—)	Import pro Kopf der Bevölkerung Franks	von Edelmetall Franks: Import	Export	Überschuß der Ein- (+) resp. Ausf. (—)
1856—60 Durchschnitt	163,6	215,9	379,5	—	—	—	—	—	—	—
1860—65 Durchschnitt	224,9	97,8	322,7	2 443,8	2 564,8	— 121,0	65,09	—	—	—
1866—70 Durchschnitt	595,3	310,7	906,0	3 029,0	2 934,6	+ 94,4	79,78	—	—	—
1871—75 Durchschnitt	801,9	237,7	1 039,6	3 547,4	3 599,2	— 51,8	96,59	—	—	—
1876—80 Durchschnitt	999,4	1 002,5	2 001,9	4 292,4	3 364,5	+ 927,9	115,64	463,4 [2])	306,2 [2])	+ 157,2
1881	564,2	1 222,6	1 786,8	4 946,4	3 612,4	+ 1 334,0	131,97	363,3	302,2	+ 61,1
1882	964,5	1 091,3	2 055,8	4 972,1	3 596,1	+ 1 376,0	132,59	411,5	349,8	+ 61,7
1883	960,8	1 002,3	1 963,1	4 994,2	3 524,8	+ 1 469,3	133,19	146,0	231,1	— 85,1
1884	1 014,4	1 034,4	2 048,8	4 525,9	3 350,1	+ 1 175,8	120,69	228,5	128,3	+ 100,2
1885	1 164,9	1 091,8	2 156,7	4 215,8	3 185,0	+ 1 030,8	111,93	479,5	338,9	+ 140,6
1886	1 140,3	1 174,4	2 384,8	4 234,4	3 300,2	+ 934,2	115,08	443,5	333,3	+ 110,2

Anmerkung. Die Angaben pro 1883 und 1884 sind dem Bulletin de Statistique et de législation comparée entnommen. Der Barbestand der Bank von Frankreich bezieht sich auf den 31. Dezember der angegebenen Jahre. Vergl. i. ü. Jahrb. N. F. XII. S. 262.

2) Durchschnitt von 1877/80.

XI.

Der Schlufsbericht der Trade Depression Comission.

Von Prof. Dr. Eugen von Philippovich.

Nach anderthalbjähriger Thätigkeit hat die königliche Kommission zur Untersuchung der Ursachen des Niederganges von Handel und Industrie endlich im Jänner dieses Jahres ihren Schlußbericht erstattet und so einen Überblick ermöglicht über die Auffassungen, welche man wenigstens in einem Teile der leitenden Kreise des öffentlichen Lebens in England über dessen volkswirtschaftliche Lage hegt [1]). Daß die Anschauungen abgeschlossene, einheitliche, von einfachen Prinzipien aus zu diskutierende wären, kann man nicht sagen. Es ist ja bekannt, daß die Kommission sich in einem wichtigen Punkte geradezu für inkompetent erklärt und die Einsetzung einer Spezialkommission zur Untersuchung der Währungsfrage durchgesetzt hat, indem sie den Schwankungen im Wertverhältnisse der beiden Edelmetalle Gold und Silber allerdings einen maßgebenden Einfluß auf die Krisis der letzten Jahre zuschrieb, ohne zu versuchen, die Größe und Richtung derselben zu bestimmen. Ich würde es nicht wagen, aus diesem Beschlusse, eine Spezialuntersuchung der Währungsfrage einzuleiten, irgend einen Schluß auf die von der Kommission selbst vertretene Ansicht zu ziehen. Meiner Ansicht nach haben wir es mit einer Unfähigkeitserklärung zu thun, die schwierige, durch mannigfache Erörterungen ungemein vertiefte Frage nach dem Einflusse der Schwankungen im Werte des Preismessers auf die Warenwerte im Schoße der Kommission selbst einer befriedigenden Beantwortung zuzuführen. Denn das kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß es innerhalb des Aufgabenkreises jener Männer lag, welche die Ursachen des Niederganges von Handel und Industrie in England zu erforschen hatten, festzustellen, ob und inwieweit die als eine Ursache der Krisis bezeichneten Veränderungen im Werte des Preismessers als solche aufzufassen waren oder nicht. Die neueingesetzte Kommission wird die geschehene Arbeit in mancher Richtung zu wiederholen haben. Sie wird die festgestellten Thatsachen der Lage der englischen Volkswirtschaft als Unterlage ihrer Forschungen annehmen und mit Bezug auf die Währungsverhältnisse einer Prüfung unterwerfen. Daß eine solche einseitige Betrachtung realer gesellschaftlicher Verhältnisse befriedigende Resultate zu Tage fördern sollte, wo es sich um praktische und nicht um theoretische Probleme handelt, ist nicht zu denken. Mit dieser Ausscheidung einer wichtigen wirtschaftlichen Erscheinung von bedeutenden Wirkungen aus ihrem Beobachtungsfelde hat daher meines Erachtens die Trade Depression Commission einen großen Fehler gemacht.

Weniger bedeutsam als diese eine große Lücke des Schlußberichtes als eines Ganzen sind die Mannigfaltigkeit der Standpunkte in demselben,

1) Final Report of the Royal Commission appointed to inquire into the Depression of Trade and Industry. P. P. 1886 Nr. 4893 Fol. 139 S. S. Vergl. die Anzeige der früheren Berichte im XII. Bd. dieser Jahrb. S. 363 und im XIII. Bd. S. 171 und 561.

das verschiedene Betonen des einen oder anderen Punktes, die Abweichungen der Meinungen der einzelnen Mitglieder in bezug auf zahlreiche zur Sprache gekommene wirkliche oder vermeintliche Übelstände, Ursachen volkswirtschaftlichen Rückganges und Mittel zur Abhülfe.

Es wurden zwei Hauptberichte erstattet, von welchen jener der Majorität von 18 Kommissionsmitgliedern gezeichnet ist, während für den Minoritätsbericht nur 4 Mitglieder eintreten. Ein Mitglied O'Connor hat ein Separatvotum abgegeben. Allein auch diese Scheidungen geben noch kein Bild der Meinungsverschiedenheiten, da noch 11 Spezialerklärungen vorliegen, in welchen dissentierende Mitglieder der Majorität und eines der Minorität ihre von den Hauptberichten in einzelnen Punkten abweichenden Meinungen begründen. Man darf sich darüber wohl nicht verwundern, wenn man das ungeheuere Objekt der Untersuchungen der Kommission ins Auge faßt. Thatsächlich waren ihre Aufgaben ja so weit gesteckt, wie die Fragen der ökonomischen Wissenschaft, und wenn sie sich auch naturgemäß auf besonders wichtige, zu tage liegende Verhältnisse in ihrer Untersuchung beschränken mußte, so war doch auch hier bei Betrachtung der Wechselwirkung zwischen Verkehrseinrichtungen und allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen, der Beziehungen der einzelnen Wirtschaftszweige zu einander, der Wirkung der Wirtschaftsorganisation in den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Verhältnisses von Kapital und Arbeit, insbesondere der Wirkung der Fabrikgesetzgebung und der Organisation der Arbeiter, endlich der alles überragenden Frage von der Bedeutung staatlicher Unterstützung und Einwirkung in den verschiedenen erfahrungsgemäß gegebenen Richtungen eine schwer zu vereinigende Anzahl von auseinandergehenden Ansichtsrichtungen gegeben. Zieht man noch in Erwägung, daß die Kommission sich nicht mit der Feststellung von Wechselwirkungen zwischen anerkannten Thatsachen, sondern auch mit der Feststellung dieser Thatsachen selbst zu beschäftigen hatte, so gewinnt man erst ein richtiges Bild von der Größe der ihr gestellten Aufgabe. Von einer vollständigen Lösung derselben kann dabei natürlich keine Rede sein. Es kann sich nur um die Gewinnung eines für praktische Zwecke hinlänglich gesichteten Thatsachenmateriales handeln und um die Aufdeckung der Hauptrichtungen, in welchen durch die Selbstthätigkeit der Einzelnen oder durch Eingriffe der Regierung eine Besserung von erkannten Übelständen zu erwarten ist. Allen Erhebungen wird daher eine gewisse Unvollständigkeit innewohnen und aus diesem Grunde wird es auch nicht zu vermeiden sein, daß subjective Meinungen die Urteile beeinflussen. Meiner Ansicht nach hat der Bericht der Minorität den Thatsachen, welche im Laufe der Verhandlungen der Kommission vorgeführt wurden, mehr Rechnung getragen. Jedenfalls zeigt er von einer größeren Schärfe des Urteils und Entschiedenheit der Ansichten. Ich werde, soweit es nicht nötig ist, den gegensetzlichen Standpunkt der beiden Parteien hervorzuheben, mich auf die Ausführungen des Minoritätsberichtes stützen.

Keine wesentliche Verschiedenheit besteht in den Berichten in bezug auf die Auffassung der thatsächlichen Lage der englischen Volkswirtschaft. Nach den übereinstimmenden Anschauungen aller Mit-

glieder der Kommission ergaben die gehörten Zeugenaussagen und vorgelegten schriftlichen Berichte:

Daß Handel und Industrie im Lande sich in einem Zustande befinden, welcher als „gedrückt“ bezeichnet zu werden verdient;

Daß unter diesem gedrückten Zustande zu verstehen ist eine Verminderung, in einzelnen Fällen ein vollständiges Fehlen der Gewinne mit einer entsprechenden Verminderung in der Beschäftigung der arbeitenden Klassen;

Daß weder der Umfang des Handels noch der Betrag des in demselben angelegten Kapitales sich wesentlich vermindert hat, wenn auch das letztere in vielen Fällen in seinem Werte zurückgegangen ist;

Daß dieser gedrückte Zustand von Handel und Industrie ungefähr mit dem Jahre 1875 beginnt und, mit Ausnahme einer kurzen Periode der Prosperität von 1880—83 für einzelne Gewerbe, gleichmäßig im Umfange und der Größe des Druckes andauert.

Einig ist man auch darüber, daß die wirtschaftliche Not sich am fühlbarsten mache in der Landwirtschaft und den Bergwerksbetrieben, daß von der allgemeinen Gewinnlosigkeit der Unternehmungen die Detailhändler ausgenommen sind und daß in hervorragenden Gewerbebetrieben eine Verminderung oder unregelmäßige Beschäftigung der Arbeiter stattfindet. Für die Lage der letzteren ist es insbesondere bezeichnend, daß die Zahl der Arbeiter, welche in der Landwirtschaft Beschäftigung finden, seit 1874 ungemein abgenommen hat, die Aufsaugungsfähigkeit der großen Industrien, insbesondere der Textilindustrie, aber ebenfalls zurückgegangen ist.

Während im Jahre 1874 noch 3 % der Gesamtbevölkerung in der Textilindustrie beschäftigt waren, sinkt das Verhältnis im Jahre 1885 auf 2,7 %. Gegenwärtig finden 991 863 Personen ihr Unterkommen als Arbeiter in diesem Gewerbezweige, während im Verhältnis zur Bevölkerung nach dem Maßstabe der früheren Jahre 1 094 993 Personen unterkommen sollten. Dabei besteht ein Rückgang der in der Landwirtschaft Beschäftigten in England und Wales von 14,2 % auf 11,5 %, in Schottland von 17,3 % auf 14,2 % der Bevölkerung in den Jahren 1871 bezw. 1881, dem der ganz geringe Aufschwung in Irland, von 40,7 auf 41,1 %, nicht das Gleichgewicht halten kann. Es sind keine Anzeichen dafür vorhanden, daß die auf diese Weise freigewordenen Arbeitermengen von anderen Wirtschaftszweigen aufgenommen worden wären. Steigt doch die Zahl der beschäftigungslosen Arbeiter in einzelnen Erwerbszweigen, wie im Schiffsbau, bis zu 50 %! Angesichts dieses Umstandes ist es zu verwundern, daß die Löhne im allgemeinen sich auf der in der günstigen Zeit zu Beginn der siebziger Jahre erreichten Höhe erhalten haben. Die Unsicherheit und Mangelhaftigkeit der Beschäftigung trägt aber natürlich trotzdem dazu bei, die Lebensstellung der Arbeiter zu verschlechtern.

Unter den Ursachen, welchen der gedrückte Zustand von Handel und Gewerbe zugeschrieben wird, nehmen die folgenden die erste Stelle ein: 1. Überproduktion. 2. Der andauernde Preisfall infolge der Verschiebung des Wertverhältnisses von Gold und Silber. 3. Die Schutz-

zölle und Exportprämien fremder Staaten. 4. Ausländische Konkurrenz in England, wie auf neutralen Märkten. 5. Billigere Transportkosten im Auslande. 6. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in England. 7. Die bessere technische Erziehung der Arbeiter im Auslande. Dieser letztere Punkt erhält mit Recht im Bericht der Minorität eine allgemeinere Fassung, indem auch die Unternehmer durch mangelhafte kaufmännische und handelsgeographische Bildung vielfach das Obsiegen fremder Konkurrenz verschulden. Als Nebenursachen werden dann noch angeführt: das Anwachsen der Steuerlasten, der Mangel eines genügenden Marken- und Musterschutzes, unzureichende Information über die Bedürfnisse der ausländischen Märkte, über die Änderungen fremder Zolltarife und anderer die Einfuhr von Waren in ausländisches Gebiet betreffender Satzungen.

Auch in bezug auf die Mittel zur Abhülfe herrscht unter den beiden Parteien in einer Reihe von Fragen große Uebereinstimmung. Von allen Seiten wird in den Vordergrund geschoben die Notwendigkeit, eine Produktionskostenverminderung herbeizuführen, soweit dies thunlich ist ohne eine Schädigung der arbeitenden Klassen. Es wird den englischen Kaufleuten und Industriellen die größte persönliche Sorgfalt und Kräfteanspannung zur Überwindung der fremden Konkurrenz empfohlen. Großes Gewicht wird gelegt auf die Erschließung neuer Märkte und auf weitgehendste Anpassung an die bei den Konsumenten hervortretenden Besonderheiten in den Bedürfnissen und die Art ihrer Befriedigung. Mit dem Wunsche einer Hebung der technischen und kommerziellen Erziehung wendet man sich bereits an die Regierung, während das Erlernen fremder Sprachen noch in den Kreis des durch Selbstthätigkeit zu Gewinnenden gehört. Ein Eingreifen der Gesetzgebung wird gewünscht mit Rücksicht auf eine Erweiterung des Marken- und Musterschutzes, zur Verhinderung der Gründung schwindelhafter Aktiengesellschaften, wie zur besseren Überwachung derselben, zur Beförderung von Kanalbauten in England, zur Einflußnahme auf den Bau neuer Eisenbahnen uud von Kanälen. Verbesserung der heimischen Industrie- und Handelsstatistik wird der Regierung empfohlen, desgleichen eine solche der Berichterstattung der diplomatischen und konsularen Vertreter Englands in bezug auf Wirtschaftsverhältnisse. Nur in einer Frage sind Majorität und Minorität nicht einig und diese betrifft die gegen die fremde Schutzzollgesetzgebung zu ergreifenden Maßregeln. Der Bericht der Majorität berührt diesen wichtigen, vielleicht wichtigsten Punkt gar nicht, der der Minorität und einige Spezialerklärungen wünschen einen Retorsionszoll.

Zu den bemerkenswertesten Thatsachen, welche aus diesem allgemeinen Ergebnisse der Verhandlungen und Beobachtungen der kgl. Kommission hervorgehen, gehört meiner Ansicht nach jene, welche zur Charakterisierung der gegenwärtigen Lage der englischen Volkswirtschaft an die Spitze gestellt wurde. Es ist keine oder doch keine wesentliche Verminderung im Umfange der Produktion und des Handels zu bemerken, es ist die Gütermenge nicht gesunken, welche der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zugeführt werden kann. Es hat im Gegenteile in vielen Fällen ein andauerndes Wachstum der produzierten oder vom Handelsverkehre bewältigten Gütermengen stattgefunden, das stetig das Maß des Bevölke-

rungswachstums überholt hat. Es ist somit die objektive Möglichkeit einer Verbesserung der allgemeinen Lage gegeben. Allein diese steigende Gütermasse trifft mit einer Einkommensverteilung zusammen, die das Ergebnis vorausgegangener Wirtschaftsperioden und anderer Produktionsverhältnisse ist. Innerhalb der einzelnen das Einkommen beziehenden Wirtschaften findet die Zuwendung der Einkommensteile zur Bedürfnisbefriedigung nach hergebrachtem Maße statt. Es ist klar, daß die sofortige Aufnahme der vermehrten Gütermengen unter diesen Umständen nicht stattfinden kann, daß vielmehr erst durch eine Wertverminderung derselben ihre Einreihung in den hergebrachten Einkommens- und Bedürfnisrahmen erfolgt. Diese Wertverminderung, welche im Preisfall der Güter ihren Ausdruck findet, übt nun aber einen Rückschlag aus auf die Produzenten, der sich in zwei Richtungen zu äußern vermag. In vielen Fällen führt die Wertverminderung des Produktes, der Preisrückgang zur Unmöglickeit, die Produktion weiterzuführen. Der Produzent findet seine Produktionskosten nicht gedeckt und erleidet einen Verlust, der unter Umständen seinen Bankerott bedeutet. Wenn er aber selbst diesem entgeht, so ist er doch nicht in der Lage weiter zu produzieren, wenn nicht die Produktionsmittel der Wertsenkung des Produktes folgen, mithin seine Produktionskosten sich erniedrigen. Dies ist aber regelmäßig nur bei einem Teile seiner Produktionsmittel, namentlich bei dem nur in dieser Produktion zu verwendenden Rohmaterial der Fall. Die übrigen, wie Arbeitskräfte, gewisse Werkzeuge u. s. w., welche auch in anderen Produktionsrichtungen Verwendung finden, setzen einer solchen Wertverminderung kürzeren oder längeren Widerstand entgegen. In anderen Fällen wird zwar die Produktion fortgeführt, ohne daß aber die Berechnung eines Gewinnes auf das in der Produktion steckende Kapital stattfinden könnte. In einem solchen Falle tritt eine Wertverminderung des Kapitals ein, welche zu einer Veränderung der Produktion, zu einem wirklichen Verluste bei stattfindender Veräußerung des Unternehmens führt. Alle diese Umstände nun bewirken aber natürlich eine Einkommensverschiebung, deren Tendenz man damit bezeichnet, daß man sagt, die Lage der Personen mit einem festen Einkommen, sowie jener mit einem Arbeitseinkommen verbessere sich durch die Verbilligung der Produkte, die der Produzenten, sowie — durch Übertragung — der Kapitalrentner verschlechtere sich. Natürlich treten mannigfache Hindernisse der glatten Ausgleichung in diesem Sinne entgegen, namentlich ist es ja bekannt, daß die Arbeiter während des stets längere Zeit dauernden Übergangsstadiums in die schwersten Nachteile versetzt werden. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, würde sich England nur im Übergange in einen billigeren Produktionszeitraum befinden.

In der That zeigt ein Blick auf die Bewegung des Volkseinkommens, daß ein Rückgang desselben im Ganzen nicht zu bemerken ist, also nur Verschiebungen innerhalb der einzelnen Klassen stattgefunden haben. Es betrug das gesamte zur Incometax veranlagte Einkommen in Großbritannien

im Jahre	auf den Kopf der Bevölkerung £	im Jahre	auf den Kopf der Bevölkerung £	im Jahre	auf den Kopf der Bevölkerung £
1870	14,4	1875	17,6	1880	16,9
1871	14,9	1876	17,7	1881	17,0
1872	15,3	1877	17,2	1882	17,2
1873	16,1	1878	17,3	1883	17,4
1874	17,1	1879	17,1	1884	17,6
Durchschnitt	15,6	Durchschnitt	17,4	Durchschnitt	17,2

In den Jahren 1885 und 1886 zeigt sich eine Stetigkeit der Einkommenshöhe. Sie bleibt auf dem Durchschnitte von 17,6 £ auf den Kopf der Bevölkerung. Überblicken wir die Entwickelung, so sehen wir einen großen Aufschwung bis zur Mitte der siebziger Jahre, dann einen Rückschritt, von welchem England sich aber gegenwärtig bereits wieder erholt hat. Der Stillstand, welcher in der Einkommensbewegung in den letzten Jahren eingetreten ist, läßt sich mit gutem Grunde aus dem Preisfall erklären und kann daher zu einer ungünstigen Auslegung der Zahlen wohl nicht benützt werden. Zudem müßte eine Erhöhung der Ziffern vom Jahre 1875 an vorgenommen werden, da seit diesem Jahre die Einkommen zwischen 100 und 150 £ steuerfrei sind, mithin diese Kategorie von Einkommen zwar in den früheren Jahrgängen, nicht aber in den späteren enthalten ist.

Das zur Incometax herangezogene Einkommen wird bekanntlich in fünf Klassen veranlagt. Innerhalb derselben ist die Bewegung eine durchaus verschiedene. Schedula A umfaßt das Einkommen aus Grund und Boden. Während nun die Landwirtschaft ein fortwährend sinkendes Einkommen aufweist, so daß die Veranlagung im Jahre 1885 mit 65 Mill. £ bereits um 5 Mill. hinter jener des Jahres 1880 zurücksteht und auf den Stand des Jahres 1872 gesunken ist, ergiebt der Häuserbesitz ein stetig wachsendes Einkommen, das von 88 Mill. £ im Jahre 1872 auf 128,4 Mill. £ im Jahre 1885 steigt. Diese Steigerung in der Einkommensgröße des Häuserbesitzes hebt aber keineswegs den Rückschritt der Landwirtschaft auf. Sie wird zu einem nicht unbeträchtlichen Teile auf ein Wachstum der Häuserrente zurückzuführen sein, bedeutet also keine Steigerung der Produktionskraft der Nation. Der Rückschritt der Landwirtschaft aber ist eine Schwächung derselben. Hier könnte man es nun mit einer Verschiebung der Produktions- und Einkommensverhältnisse zu gunsten der Industrie zu thun haben. Allein die letztere klagt ebenfalls über Rückschritte und zwar nicht mit Unrecht. Dadurch tritt eine Verschiebung in den Produktions- und Einkommensverhältnissen zu tage, die sich nicht bloß innerhalb Englands vollzieht, sondern über dasselbe hinaus in andere Länder und Erdteile greift. Die Schwächung der englischen Landwirtschaft führt nicht zu einer in gleichem Maße vor sich gehenden Produktionssteigerung der englischen Industrie behufs Beschaffung der Agrarprodukte, denn dieser Produktionssteigerung legen sich hemmend die ausländische Konkurrenz, Schutzzölle u. s. w. in den Weg. Was von dem Rückgang der englischen Landwirtschaft für England zurückbleibt, ist wesentlich die Abnahme der

Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung, Pächter und Landeigentümer. Wir sehen bereits hier, daß der entscheidende Punkt in der gegenwärtigen Lage nicht in der Verschiebung innerer Wirtschaftsverhältnisse, sondern in den Beziehungen zum Auslande gelegen ist.

Schedula B veranlagt die Pächtergewinne. Da dies aber nach einem bestimmten Verhältnis zu den Veranlagungen des landwirtschaftlichen Einkommens unter Schedula A geschieht, die thatsächlichen Verhältnisse daher keine Berücksichtigung finden, sind die betreffenden Angaben wertlos. Unter Schedula C werden die Zinsen und Jahresrenten aus öffentlichen Kassen versteuert. Sie erreichten 1884 eine Höhe von 41 Mill. £ gegen 42 Mill. £ im Jahre 1874, weisen somit, namentlich unter Berücksichtigung der Bevölkerungsvermehrung einen Abgang auf. Schedula E umfaßt das Einkommen von Personen in öffentlichem Dienstverhältnis. Dasselbe ist von 30 Mill. £ im Jahre 1877 auf 38 Mill. £ im Jahre 1885 gestiegen. Diese Zunahme ist für die Lage der Volkswirtschaft natürlich unmaßgeblich.

Die wichtige Kategorie des gewerblichen Einkommens, welches unter Schedula D veranlagt wird, umfaßt beinahe die Hälfte des ganzen steuerbaren Einkommens und ist bei dem überwiegenden Handels- und industriellen Charakter der englischen Volkswirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung für die Beurteilung der Gesamtlage. Die Bewegung des Einkommens in dieser Gruppe wird nach ihrer absoluten Größe, wie nach ihrem Verhältnisse zur Bevölkerungsgröße durch die folgende Übersicht dargethan.

Es betrug das nach Schedula D veranlagte Einkommen

im Jahre	Mill. £	auf d. Kopf der Bevölkerung £	im Jahre	Mill. £	auf d. Kopf der Bevölkerung £
1865—69 (Durchschnitt)	168	5,6	1880	249	7,3
			1881	255	7,4
1870	178	5,8	1882	267	7,7
1872	203	6,4	1883	279	7,9
1874	250	7,8	1884	291	8,2
1870—74 (Durchschnitt)	210	6,7	1880—84 (Durchschnitt)	268	7,7
1876	272	8,3	1885	293	8,1
1878	261	7,8			
1879	257	7,6			
1875—79 (Durchschnitt)	263	7,9			

Das Ergebnis ist hier im ganzen dasselbe, wie bei Betrachtung des Gesamteinkommens. Nach einem Rückschritte zu Ende der siebziger Jahre scheint eine Periode der Erholung eingetreten zu sein und die relative Größe des gewerblichen Einkommens nähert sich wieder jener des obenanstehenden Jahres 1876. Aber die Progression des Fortschrittes ist nicht mehr dieselbe. Während der Durchschnittsertrag von 1875—79 den des vorangegangenen Quinquenniums um 25,2 % übersteigt, beträgt das Wachstum der letzten fünf Jahre nur 1,9 %. Die Einkommensgröße muß natür-

lich, wenigstens verhältnismäßig, zurückgegangen sein, da ja der Preisfall der Waren im letzten Quinquennium ein bedeutender gewesen ist und im Einkommen der gewerblichen Unternehmer, Rohstoffproduzenten u. s. w. zum Ausdruck kommen muß. Ich gebe im folgenden eine Übersicht über die Ausfuhrwerte und Ausfuhrmengen einer Reihe von Waren in den Zeiträumen 1865—69 und 1880—84 unter Berechnung der prozentuellen Zunahme bezw. Abnahme der Mengen und Werte. Das Mißverhältnis ist ein augenfälliges.

Gegenstand der Ausfuhr	Durchschnittsmenge		+ Zunahme − Abnahme in %	Durchschnittswert		+ Zunahme − Abnahme in %
	1865—69	1880—84		1865—69	1880—84	
Baumwollengarne	150,91 Mill. Pfund	248,88 Mill. Pfund	+ 64,9	13,54	13,05	— 3,6
Baumwollenstoffe	1769.00 „ Ellen	3122,00 „ Ellen	+ 76,5	31,46	34,28	+ 9,0
Bedruckte Baumwollenstoffe	874,00 „ „	1371,00 „ „	+ 56,9	19,37	21,05	+ 8,7
Leinenstoffe	218,88 „ „	156,73 „ „	— 25,7	6,81	4,56	— 33,0
Wollstoffe	227,05 „ „	193,44 „ „	— 14,8	13,40	7,64	— 43,0
Roheisen	575 Tausend Tonnen	1541 Tausend Tonnen	+168,0	1,68	4,26	+153,6
Eiserne Schienen	597 „ „	830 „ „	+ 39,0	4,90	5,46	+ 11,4
Verzinntes Eisenblech	80 „ „	257 „ „	+221,3	1,97	4,54	+130,5

Nur wenige der Gütergruppen, wie Leinen- und Wollstoffe zeigen einen Abfall im Umfang der Ausfuhr. Die meisten weisen vielmehr eine bedeutende Steigerung auf; aber die Wertsteigerung hält mit der Produktionsausdehnung nicht Schritt. Am auffallendsten ist dies wohl in der Baumwollenindustrie, bei der eine Ausdehnung der Ausfuhr im Durchschnitt der Jahre 1880—84 um drei Viertel der Ausfuhrmengen im Zeitraum 1865—69 eine Wertsteigerung von nur einem Siebentel hervorruft. Hier übertrifft das Wachstum der Quantität um das Fünffache das Wachstum des Wertes. Im Durchschnitt ergiebt sich für sämtliche oben angeführte Erzeugnisse ein Wachstum der Ausfuhrmengen um 73 %, während der Wert nur um 29 % zunimmt. Es wäre natürlich eine oberflächliche Übertragung eines für manche Einzelkommen richtigen Prinzipes, wenn man den Geldausdruck des gesamten gewerblichen Einkommens nach Maßgabe der etwa ermittelten durchschnittlichen Wertverminderung aller Waren erhöhen wollte; allein sicherlich müßte diesem Umstande Rechnung getragen werden, wollte man eine exakte Vergleichung der Einkommensgröße durchführen. Es kann daher das geringe prozentuelle Verhältnis der Zunahme des gewerblichen Einkommens im letzten Quinquennium keineswegs den Maßstab abgeben für die wirkliche Entwickelung der gewerblichen Thätigkeit. Die letztere ist günstiger, als die Ziffern es darthun.

Eine Auflösung des ganzen unter Schedula D zusammengefaßten Einkommens wäre außerordentlich wünschenswert, denn es liegt ja klar zu tage, daß die einzelnen Handels- und Gewerbsrichtungen entgegengesetzte Bewegungen aufweisen können und auch thatsächlich aufweisen. Es ist aber nur in beschränktem Maße möglich, dieselben zu verfolgen. Nur als Beispiel für die Verschiedenheit der Entwickelung möge die unten stehende

Tafel dienen, welche die Zahl der Unternehmungen, die Hauptsumme des Einkommens und die durchschnittliche Größe des letzteren für Bergwerke, Eisenwerke und Gaswerke vergleicht.

Jahr	Bergwerke			Eisenwerke			Gaswerke		
	Haupts. Mill. £	Zahl d. Veranl.	Durchschn. E. £	Haupts. Mill. £	Zahl. d. Veranl.	Durchschn. E. £	Haupts. Mill. £	Zahl d. Veranl.	Durchschn. E. £
1865—69 (Durchschnitt)	5,3	—	—	2,0	—	—	2,0	—	—
1874	10,5	3064	3441	7.2	335	21546	2,7	1449	1839
1876	14,6	3067	4765	3,9	306	12600	3,0	1491	2032
1878	12,9	2777	4645	2,3	306	7565	3,9	1555	2522
1880	7,5	2488	3015	1,7	286	6016	4,2	1585	2634
1882	6,7	2527	2662	2,9	254	11435	4,6	1607	2887
1884	7,1	2432	2904	3,0	292	10310	4,9	1616	3019
1885	7,6	—	—	2,3	—	—	5,0	—	—

Bergwerke und Eisenwerke zeigen einen bedeutenden Rückgang in der Zahl der Unternehmungen und dennoch auch im Durchschnittseinkommen der verminderten Anlagen eine Abnahme, während die Gaswerke eine Vermehrung der Unternehmungen und eine Verbesserung der durchschnittlichen Lage derselben aufweisen. Gegenüber dem Höchststand des Einkommens aus Berg- und Eisenwerken in den Jahren 1874 und 1876 zeigen sie in der Gegenwart eine Abnahme um 70 und 50 $^0/_0$. Bei der hohen absoluten wie symptomatischen Bedeutung für die Lage zahlreicher anderer gewerblicher Unternehmungen, welche der Kohlen- und Eisenproduktion in England zukommt, ist die Thatsache einer Verschlechterung ihrer Lage von Wichtigkeit. In der Quantität der Produktion ist eine Verminderung erst in den letzten Jahren bemerkbar. Es wurden gewonnen

im Durchscknitt der Jahre	Kohle		Eisen	
	Gesamte Produktionsmenge Mill. Tonnen	Auf den Kopf der Bevölkerung Tonnen	Gesamte Produktionsmenge Mill. Tonnen	Auf den Kopf der Bevölkerung Tonnen
1855—59	66	4,00	3,5	0,13
1860—64	85	2,91	4,1	0,14
1865—69	103	3,39	4,9	0,16
1870—74	120	3,79	6,4	0,20
1875—79	133	3,97	6,4	0,19
1880—84	156	4,43	8,1	0,23

Die Zahlen zeigen einen bedeutenden Fortschritt in der absoluten Größe der Produktion, sowie mit Rücksicht auf das Bevölkerungswachstum. In der That aber ist die Kohlen- und Eisengewinnung seit dem Jahre 1883 bezw. 1882 im Rückgange. Es betrug die gewonnene Menge in Millionen Tonnen

	Kohle	Eisen
1882	156	8,6
1883	164	8,5
1884	161	7,8
1885	159	7,2
1886	—[1])	6,7

Diese Abnahme ist um so beachtenswerter, als sie kein Seitenstück in der ganzen Produktionsbewegung seit 1855 hat. Es kommen zeitweilig kleinere Rückschritte vor, doch niemals hält die abnehmende Tendenz durch vier oder fünf Jahre an. Es waren kleine Unterbrechungen in dem allgemeinen Fortschrittsgange. Es ist kaum zulässig diese optimistische Auffassung, gleich dem „Economist", auch von der oben konstatierten Rückwärtsbewegung zu hegen. Die englische Industrie wird in dem Maße weniger elastisch und ausdehnungsfähig, als sie äußeren Hemmnissen stärkeren Grades begegnet. Ein solches Hemmnis ist vor allem der energische und organisierte Mitbewerb anderer Nationen in den wirtschaftlichen Beziehungen. Es äußert sich in dem verhältnismäßig rascheren Wachstum der Produktionsmengen in fremden Staaten. Dies zeigt in bezug auf Kohle die Gegenüberstellung der im Jahre 1870 und der im Jahre 1885 gewonnenen Mengen, wie sie die folgende Tafel giebt.

Produktionsgebiet	1870	1885	Zunahme in	Produktionsgebiet	1870	1885	Zunahme in
	in Mill.	Tonn.	%		in Mill.	Tonn.	%
Grofsbritannien	109,0	159,3	46	Frankreich	13,3	21,0	57
Vereinigte Staaten	35,4	96,9	173	Belgien	13,6	17,3	27
Deutschland	26,3	60,0	128	Österreich	4,2	7,1[2])	69

Nur Belgien steht daher in dem Maße des Fortschrittes hinter England zurück, alle anderen Staaten zeigen ein verhältnismäßig stärkeres Wachstum ihrer Produktionsmengen. Absolut allerdings hält England noch immer den beiden ihm am nächsten kommenden Staaten, Deutschland und den Vereinigten Staaten, zusammengenommen das Gleichgewicht. Allein die Stärke des Emporwachsens dieser zeigt an, daß ihre Produktionsfähigkeit eine große ist. Die Monopolstellung, welche es England in früherer Zeit möglich machte, sich von Produktionsrückgängen rasch wieder zu erholen, ist gebrochen. Die Weltmärkte sind nicht mehr ein Operationsgebiet der englischen Industriellen allein, sie finden in ihrem Ausdehnungsbestreben den Widerstand der Produktionskräfte anderer Staaten, welche den gleichen Raum auszufüllen bemüht sind.

Zum Teil haben diese Staaten den Kampf erfolgreich bestanden auf dem Gebiete der Eisenindustrie. Die Jahre 1878—1883 bezeichnen die Zeit der gewaltigen Ausdehnung der Eisenindustrie. Von 13,9 Mill. Tonnen stieg die Eisenproduktion auf 21 Mill. Tonnen, also um 50 % in den bedeutensten eisenproduzierenden Staaten der Erde. Seither hat eine

1) Nach dem Supplement to the Economist 1887 No. 2269 S. 29. beträgt die Ausbeute 1886 wahrscheinlich wieder etwas weniger als im Jahre 1885.

2) Angabe für das Jahr 1884.

Minderung stattgefunden um etwa 12,5 %, indem die Gewinnung im Jahre 1885 auf 18,7 Mill. Tonnen geschätzt wird. England hat in derselben Zeit aber seine Produktion um 14,3 % verkürzt, sie fiel von 8,4 Mill. Tonnen auf 7,2 Millionen. Dieser Rückgang beträgt also ungefähr 50 % der allgemeinen Einschränkung, so daß dieselbe wesentlich auf Kosten Englands vor sich ging. Seither ist eine weitere Produktionsverminderung eingetreten, während in anderen Staaten, namentlich in den Vereinigten Staaten eine bedeutende Ausdehnung stattgefunden hat. Es betrug die Produktion in

	1870	1882	1883	1884	1885	1886	
Grofsbritannien	5,9	8,4	8,4	7,5	7,2	6,2	Mill. Tonnen
Vereinigte Staaten	1,6	4,6	4,5	4,0	4,0	5,6	„ „
Deutschland	1,3	3,1	3,3	3,5	3,6	3,4	„ „

Die Vereinigten Staaten stehen heute etwa da, wo England im Jahre 1870 stand. Darüber hinaus ist England nur um etwa 13,5 % gewachsen, während die Vereinigten Staaten ihren Standpunkt im Jahre 1870 um 250 % überschritten haben. Deutschland hat gegenwärtig ungefähr die Produktionsmenge Englands im Jahre 1855, ist aber über 1870 doch um rund 170 % gewachsen. Diese Beispiele werden dargethan haben, daß der auch in den Einkommensteuerveranlagungen festzustellende Rückgang der Berg- und Eisenwerke mit dauernd wirkenden Ursachen zusammenhängt, welche nicht lokal begrenzt sind. Auch in diesem Falle werden wir auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen hingewiesen, deren großartige Steigerung England in seinem wirtschaftlichen Fortschritte bedrängt. Es tritt eine Verschiebung in den Produktionsverhältnissen ein, welche nicht Hebung einer Klasse der Gesellschaft auf Kosten der anderen bedeutet, sondern Schwächung oder doch Hemmung der Fortschrittsentwickelung englischer Produktionskraft zu gunsten anderer Staaten.

Eine verhältnismäßig große Stetigkeit weist das Einkommen der Eisenbahngesellschaften auf. Nicht in seiner absoluten Größe, denn es wächst bis zum Jahre 1883 ununterbrochen, allein mit Bezug auf das angelegte Kapital. Es betrug für sämtliche Eisenbahnen

im Durchschnitt der Jahre	die Reineinnahme Mill. £	% des angelegten Kapitals	im Jahre	die Reineinnahme Mill. £	% des angelegten Kapitals
1870—74	25,93	4,55	1882	33,2	4,32
1875—79	29,04	4,31	1883	33,69	4,29
1880—84	32,81	4,29	1884	33,3	4,16
			1885	32,76	4,01

Im Jahre 1886 wird eine weitere Senkung der Einnahmen der Eisenbahngesellschaften eingetreten sein, wenigstens ist nach dem Economist vom 19. Februar 1887 für das genannte Jahr ein Rückgang bei fünfzehn der bedeutendsten englischen Eisenbahnen festgestellt. Man wird aus den angeführten Zahlen allerdings noch nicht an eine große Abnahme des Verkehrs denken können. Es betrug die beförderte Tonnenmenge im

	1881	1882	1883	1884	1885	
Eisenbahnverkehr	247	256,2	266,3	259,3	257,2	Millionen Tonnen.

Ein Abfall ist ja zu konstatieren. Wenn man aber bedenkt, daß der Frachtverkehr in den zehn Jahren 1873—1883 um 40 % gestiegen war, wird man der Verminderung der letzten Jahre an und für sich keine allzugroße Bedeutung beizumessen geneigt sein. Noch weniger als im Eisenbahnverkehr ist ein starkes Zurückweichen des Frachtverkehres auf den Wasserwegen zu bemerken. Der Schiffsverkehr bewältigte

1881	1882	1883	1884	1885	
49,5	52,5	55,6	53,9	54,9	Millionen Tonnen.

Diese Zahlen sind ein Anzeichen dafür, daß die Masse des Umsatzes sich nicht wesentlich verringert hat. Es ist dies gewiß als ein günstiges Zeichen für die Lage der gesamten Volkswirtschaft aufzufassen, wie andererseits als ein Beweis dafür, daß eine gedrückte Lage der Verkehrsanstalten in anderen Verhältnissen als in dem Geschäftsumsatze ihren Grund haben müsse. Von einer solchen wird übrigens nur seitens der Schiffseigentümer gesprochen, während die Eisenbahngesellschaften in den Verhandlungen der Kommission stets mehr die Rolle des Angeklagten spielen. Es hat vor kurzem Nasse an dieser Stelle die Klagen englischer Rheder unter anderem auch auf Grund des von der königl. Kommission gebotenen Materiales untersucht und hierbei gezeigt, wie gerade auf diesem Gebiete es vor allem die Überproduktion an Transportmaterial gewesen ist, welche zu dem starken Sinken der Frachtsätze und der Entwertung des Schiffseigentums führte [1]). Ich kann dem vollkommen zustimmen. Allein daneben muß man der Erwägung Raum geben, und sie wird ja durch von Nasse angeführte Thatsachen unterstützt, daß eine Emanzipation des Seeverkehres der Nationen von der englischen Marine stattfindet, wie sie ja schon durch das Zurücktreten der Stellung Englands im Zwischenhandel zum Ausdruck kommt [2]). Es tritt hier die immer und immer wieder zu betonende Erscheinung hervor, daß die in Englands Volkswirtschaft zu bemerkenden Rückschritte an und für sich betrachtet noch keinen besorgniserregenden Charakter angenommen haben, ihren Ernst vielmehr erst durch das daneben fortschreitende Emporwachsen jugendlicher Volkswirtschaften erhalten.

Da die Verkehrsmittel und ihre Ausnützung ja nicht bloß das Resultat günstiger Wirtschaftsverhältnisse sind, sondern auch umgekehrt zur Entwicklung derselben beitragen, so ist es erklärlich, daß die Stellung der Schiffsrheder und Eisenbahngesellschaften auch nach dieser Richtung hin Gegenstand der Prüfung seitens der Kommission gewesen ist. Gegen den Schiffsverkehr konnte hierbei nichts eingewendet werden. Die ungünstige Lage der Rheder bei niedrigen Frachtsätzen liegt zu tage. Wohl aber werden den Eisenbahngesellschaften Vorwürfe von den verschiedensten Seiten und zwar vornehmlich in den folgenden zwei Richtungen gemacht. Es wird behauptet, 1) daß die Gesellschaften die Gütertarife so feststellen, daß dadurch ein Bezirk oder ein Ort oder ein Gewerbe gegenüber den übrigen besonders bevorzugt werde; 2) daß die Höhe der Tarife bei weitem

1) „Ein Blick auf die kommerzielle und industrielle Lage Englands", S. 97 dieses Bandes der Jahrb.

2) Vergl. Nasse a. a. O. insbes. S. 102 ff.

die in anderen Ländern übertrifft und noch dadurch zu ungunsten der englischen Produzenten sich gestalte, daß importierte Güter zu niedrigeren Tarifsätzen von den Hafenstädten in das Land transportiert werden als an Ort und Stelle erzeugte Waren. Also übermäßige absolute Höhe der Tarife und ungerechte Differentialtarife. Die Klage über die letzteren ist, namentlich soweit sie inländische Frachten anbelangt, in den letzten zwanzig Jahren oft erhoben worden, aber stets ohne Erfolg. Wir sind darüber durch Cohn hinlänglich unterrichtet[1]). Die Differentialtarife im Lande selbst werden mit eben den Gründen verteidigt, aus welchen sie angegriffen werden, mit den Rüchsichten nicht bloß auf die finanzielle Lage der Gesellschaften, sondern auf den allgemeinen Verkehr. Das Prinzip gleicher Meilensätze würde mehr Interessen schädigen, als die Begünstigung der durch Differentialtarife jetzt Benachteiligten nützen würde. So hat sich die Kommission daher auch diesmal für Nichtintervention in dieser Richtung entschieden.

Allein auch die differentielle Behandlung ausländischer Frachten, sowie die die Tarife im Auslande übersteigende Höhe der inländischen bietet für die Kommission keine Veranlassung, eine Änderung zu empfehlen, aus dem allgemeinen Grunde, weil die von den Eisenbahngesellschaften realisierten Gewinne keine solche Höhe erreichen, daß ein auf Verminderung derselben hinzielendes Einschreiten der Regierung und Gesetzgebung für wünschenswert erachtet werden könnte. Was in dieser Hinsicht empfohlen wird, beschränkt sich auf den Zwang zur Veröffentlichung der Tarife und der Einzelnen eingeräumten Vorteile, sowie auf Herbeiführung eines billigen und wirksamen Gerichtsverfahrens zur Entscheidung der aus Tarifabmachungen entspringenden Rechtsstreitigkeiten. Daneben wird die möglichste Förderung von Wasserwegen unter vollständiger Unabhängigkeit von Eisenbahnleitungen, sowie die Errichtung von Sekundärbahnen und Tramways als Wunsch ausgesprochen.

An der Hand der amtlichen Publikationen ist eine weitergehende Verfolgung der Einkommensverhältnisse einzelner Gewerbszweige leider nicht möglich. Hingegen sind einige wertvolle Übersichten gegeben, welche einen Blick auf die allgemeine Entwickelung der Gewerbe, ausschließlich der bisher betrachteten, sowie auf die Verteilungsverhältnisse ermöglichen. Die folgende Übersicht faßt die Zahl der Veranlagungen, die absolute Größe und die durchschnittlich auf eine Veranlagung entfallende Größe des Einkommens der Rubriken „Handel und Gewerbe" sowie „öffentliche Gesellschaften" zusammen. Hier fließt die große Masse der gewerblichen Einzel- und Gesellschaftseinkommen zusammen, während die Rohproduktionszweige, Eisenbahnen u. s. w. gesondert betrachtet werden.

---

1) „Zur Beurteilung der englischen Eisenbahnpolitik", Leipzig, 1875 S. 400 ff. Auch das Select Committee on Railways 1882 hat in dieser Beziehung nichts wesentliches geändert.

Jahr	Handel und Gewerbe			Öffentliche Gesellschaften		
	Zahl der Veranlagungen	Hauptsumme des Einkommens Mill. £	Durchschnitt des Einkommens £	Zahl der Veranlagungen	Hauptsumme des Einkommens Mill. £	Durchschnitt des Einkommens £
1877	401 137	164	409,6	2695	24	8777,9
1878	417 423	168	402,8	2861	23	8197,5
1879	420 871	167	396,0	2911	23	7967,1
1880	418 179	161	385,3	2989	23	7731,9
1881	421 683	164	389,9	3139	24	7725,5
1882	425 695	169	397,0	3302	27	8223,4
1883	437 566	176	403,0	3802	30	7911,7
1884	447 768	181	404,3	4380	34	7747,8

Die letzten Jahre zeigen nach obiger Tafel einen entschiedenen Fortschritt in den Einkommensverhältnissen der betrachteten Gruppen. In der zweiten nur absolut, in der ersten auch relativ. Wenn man aber die große Steigerung in der Zahl der Gesellschaften beachtet — sie wächst in zwei Jahren um 1000 — so wird man die Verminderung des Durchschnittseinkommens mit gutem Grunde auf die steigende Konkurrenz zurückführen und sie nicht als Reflex allgemeiner ungünstiger Wirtschaftsverhältnisse betrachten. Auch im Verhältnis zum Bevölkerungswachstum zeigen die Einkommen der beiden Gruppen einen großen Fortschritt. Wenn man einen weiter zurückliegenden Zeitraum, den Durchschnitt der Jahre 1865—69 mit dem letzten Quinquennium 1880—84 vergleicht, so ergiebt sich ein Bevölkerungswachstum um 16,88 %, dagegen eine Zunahme des Einkommens in „Handel und Gewerbe" um 41,79 %, der öffentlichen Gesellschaften um 80,03 %. Die Größenverhältnisse der Durchschnittseinkommen sind natürlich nur kennzeichnend für die allgemeine Lage, sie geben uns noch keinen Maßstab für die wirklich bezogenen Einkommen und würden jedenfalls einen ungesunden Zustand ververhüllen, wenn sie sich aus sehr großen und sehr kleinen Einkommen zusammensetzten. Daß dies in der Rubrik „Handel und Gewerbe" nicht der Fall ist, beweist die folgende Zusammenstellung der Zahlen der in dieser Gruppe zur Veranlagung gekommenen Personen mit den jeweiligen Größenziffern ihres Einkommens. Es wurden veranlagt

mit einem Einkommen	im Jahre 1874—75 Personen	im Jahre 1879—80 Personen	im Jahre 1884—85 Personen	Zunahme (+) oder Abnahme (—) in 1884—85 gegenüber 1874—75	Verhältnis der Zu- oder Abnahme in %
von 200 £ bis 1000 £	162 435	197 775	215 790	+ 53 355	+ 32,85
„ 1000 „ „ 2000 „	11 944	12 011	13 403	+ 1 459	+ 12,21
„ 2000 „ „ 3000 „	3 797	3 604	4 038	+ 241	+ 6,34
„ 3000 „ „ 4000 „	1 857	1 664	1 914	+ 57	+ 3,07
„ 4000 „ „ 5000 „	1 003	898	1 074	+ 71	+ 7,07
„ 5000 „ „ 10000 „	2 035	1 671	1 928	— 107	— 5,25
„ 10000 „ und mehr	1 283	1 020	1 220	— 63	— 4,91
im ganzen	184 354	218 643	239 367	+ 55 013	+ 29,84

Erfreulicherweise haben nach diesen Angaben die Einkommen von 200 bis 1000 £ um mehr als 30 °/₀ in den letzten zehn Jahren zugenommen bei einem Wachstum der Bevölkerung von ungefähr 10 °/₀, das nur noch überholt wird von der zweiten Klasse der Einkommen von 1000 bis 2000 £, während die sehr großen Einkommen relativ und absolut zurückgehen. Man wird hierin noch nicht einen siegreichen Dezentralisationsprozeß erblicken, aber doch die Tendenz einer Stärkung der wohlhabenden Mittelklassen erkennen. Das Ergebnis der Beobachtung dieser Hauptgruppen ist durchaus günstig. Zur Beurteilung der thatsächlichen Lage der englischen Volkswirtschaft wäre aber noch ein tieferes Eindringen in die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe- und Handelszweige nötig. Dies beabsichtigte die Kommission, indem sie ihre Bemühungen darauf richtete, durch Zeugenaussagen die Lage der Kohlen- und anderer Bergwerke, der Eisenwerke, des Schiffsbaues, die ich bereits betrachtet habe, dann aber auch der Woll-, Baumwoll-, Jute-, Leinen-, Seide-, Papier-, Leder- und Zuckerindustrie zu ermitteln. Von ausschlaggebender Bedeutung für die englische Volkswirtschaft sind die Eisen- und die Textilindustrie [1]). Die allgemeine Lage derselben wird gekennzeichnet durch die Erklärung, daß der Umfang der Produktion sich erhalten habe oder sogar gewachsen sei, die Gewinne aber bedeutend vermindert oder selbst vollständig verschwunden seien. Daneben aber, und dieses daneben ist ausschlaggebend für die Beurteilung, tritt zu tage, daſs Englands Anteil am Weltverkehr in diesen Industrien nicht mehr der alte ist. Im Jahre 1884 verarbeitete England um 34 °/₀ mehr Eisen als im Jahre 1870, aber die anderen Staaten um ungefähr 138 °/₀. Baumwolle wird 1881—84 um 52,9 °/₀ mehr verarbeitet als 1866—70, auf dem europäischen Kontinent aber um 102 °/₀, in den Vereinigten Staaten um 130,6 °/₀. Der Schafwolleverbrauch steigt in England von 1876 auf 1884 um $3^1/_4$ °/₀, in Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten um 45 °/₀. Dazu tritt ein verminderter Export und ein vermehrter Import wenigstens in einer Reihe der wichtigsten Waren. Es ist daher unzweifelhaft, daſs das günstige Gesamtresultat sich aus entgegengesetzten Gröſsen im einzelnen zusammensetzt.

Unter denjenigen Erwerbszweigen, welche unter dem allgemeinen Druck nicht zu leiden hatten, befinden sich Detailhandel und Importhandel. Es wäre dankenswert gewesen, die Stellung des Detailhandels näher zu untersuchen, da ja die Rentabilität desselben vielfach auf dem Festhalten von Detailpreisen beruht, die durch die Preise im groſsen nicht gerechtfertigt sind, was den Vorteil der Preissenkung in einem ganz anderen Licht erscheinen läſst, als es gewöhnlich der Fall zu sein pflegt. Doch giebt der Bericht der Minorität nur einen allgemeinen Eindruck wieder, wenn er erklärt: „Die Detailhändler sowohl der heimischen wie importierten Waren haben geringe Klagen auſser in einzelnen besonders darniederliegenden Bezirken; sie waren im Gegenteil in vielen

1) Genauere Angaben über die Lage dieser beiden Industriezweige bei Nasse a. a. O. S. 140 (für die Baumwollenindustrie) und in meinem Aufsatze in den preuſs. Jahrb. 1887 Maiheft: „Zur gegenwärtigen Lage der britischen Volkswirtschaft".

Fällen in der Lage sehr hohe Gewinne zu realisieren infolge der aufserordentlich niedrigen Preise, zu welchen sie ihre Einkäufe machten.“ Die Handelsbewegung im ganzen läfst vom Standpunkte der Händler gleichfalls nur eine günstige Beurteilung zu. Eine Berechnung der Ein- und Ausfuhrmengen des Jahres 1883 nach den Preisen des Jahres 1873 und eine Vergleichung der beiden Zahlen ergiebt ein Wachstum der Einfuhr um 38 %, der Ausfuhr um 36,6 % bei einer gleichzeitigen Bevölkerungszunahme von etwa 10 %. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist die Zunahme der Handelsbewegung schlechtweg allerdings noch kein günstiges Zeichen. Und wenn wir erfahren, dafs z. B. in der Einfuhr der genannten Jahre die der landwirtschaftlichen Produkte trotz des Preisfalles von 74 Mill. £ in 1873 auf 122 Mill. £ in 1883 gestiegen ist, während gleichzeitig die landwirtschaftliche Statistik einen Abfall in bebautem Boden, in der Gröfse der Viehherden darthut, welcher einem Ausfall im Ertrage von 48 Mill. £ gleichkommt, so wird man dies mit Rücksicht auf die bedrängte Industrie bedenklich finden.

Die Einfuhr von Baumwollwaren steigt im Durchschnitt der Jahre 1880—84 gegen 1870—74 um 68,1 %, während die Ausfuhr nur um 1 % zunimmt. Die Einfuhr von Schafwollwaren wächst im gleichen Zeitraum um 60 %, die Ausfuhr fällt um 30,3 %. In der Ausfuhr nehmen ein immer gröfseres Verhältnis in Anspruch Rohmaterialien, Kohlen, Eisen, Schafwolle, dann Maschinen, also die Hilfsmittel der Produktion, welche im Auslande verwertet werden. Die genannten Waren hatten in der Ausfuhr in den fünf Jahren 1865—69 einen Wert von 56 Mill. £. Im Zeitraum 1880—84 repräsentierten sie einen Wert von 114 Mill. £, also um 102,46 % mehr. In derselben Zeit stieg der Wert der fertig gestellten und ausgeführten Waren der Bekleidungsindustrie von 459 Mill. £ auf 497 Mill. £, wuchs also nur um 8,21 %. Auch hier zieht man wieder Vergleiche mit andern Nationen und findet, dafs ihr Export im Verhältnis stärker zugenommen hat. So zeigt die folgende Übersicht das Wachstum der Ausfuhr in verschiedenen Staaten:

Land	1865 Millionen	1883 £	Zunahme in %
Grofsbritannien	165,8	240,0	44,75
Österreich	34,4	75,0	116,10
Belgien	24,0	53,7	123,83
Frankreich	123,5	138,0	11,8
Holland	28,0	56,9	103,57
Italien	22,0	47,2	113,63
Rufsland	32,0	97,8	206,2
Vereinigte Staaten	28,5	167,0	496,42

Nur Frankreich hat demnach ein geringeres Wachstum aufzuweisen. Alle anderen Staaten bekunden bedeutende Anstrengungen. Zieht man näher gelegene Zeitperioden heran, so ändert sich das Verhältnis ein wenig. Es betrugen die Ausfuhrwerte für

	1882	1885	Zunahme + Abnahme — in %
	Millionen £		
Grofsbritannien	241,5	213,0	— 11,3
Deutschland	159,5	143,0	— 10,0
Frankreich	143,0	123,5	— 14,0
Belgien	53,0	48,0	— 10,0

Demnach ist die Stellung Englands nicht wesentlich ungünstiger als die bedeutender Industriestaaten auf dem Kontinent, entschieden aber besser als die Frankreichs. Seine ganze wirtschaftliche Macht zeigt sich aber bei einer Vergleichung seiner Ausfuhrwerte mit jenen der bedeutendsten Staaten des Kontinents (Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Deutschland, Holland, Dänemark, Italien, Norwegen, Schweden, Portugal, Spanien, Rufsland) in ihrer Gesamtheit. Sie betrug:

	1876 Mill. £	1879 Mill. £	Zunahme + Abnahme — in °/₀	1882	Zunahme + Abnahme — gegen 1879 in °/₀	1885	Zunahme + Abnahme — gegen 1882 in °/₀
Kontinent	558,2	575,1	+ 3,0	656,3	+ 14,1	596,5	— 9,1
Grofsbritannien	200,6	191,5	— 4,5	241,4	+ 26,1	213,0	— 11,7

Die Gesamtstellung des englischen Ausfuhrhandels hat sich seit 1879 nach obigen Zahlen gebessert. Die englische Ausfuhr umfafst mehr als ein Drittel der kontinentalen. Dabei beträgt Englands Bevölkerung nur ein Siebentel der Bevölkerung der in betracht gezogenen Staaten. Trotz aller Schwankungen in den Ertragsverhältnissen einzelner Gewerbe, in den Handelsbeziehungen, in der relativen Entwickelung anderen Staaten gegenüber nimmt es daher noch immer eine überragende Stellung ein.

Ich habe im Vorhergehenden einige Thatsachen nach den Berichten der Kommission, hier und da ergänzt nach dem Statistical Abstract oder Angaben des Economist, zusammengestellt, um wenigstens einiges Licht auf die Lage der englischen Volkswirtschaft zu werfen und die Anschauungen der Kommission zu illustrieren, welche in dem Majoritätsberichte ausgesprochen sind: „Wenn die Gesamtheit der produzierten Güter im Wachsen begriffen ist und in einem stärkeren Mafse zunimmt als die Bevölkerung, können wir die gedrückte Lage in einzelnen Industrien oder innerhalb einzelner Klassen von Produzenten nicht als ein Zeichen eines entsprechenden nationalen Verlustes ansehen. Dennoch müssen wir aber unsere Augen nicht verschliefsen vor den Beschwerden, welche selbst in einer Zeit allgemeiner Prosperität gewisse Klassen von Produzenten zu ertragen haben“. Darnach wäre die Lage der englischen Volkswirtschaft nur günstig zu beurteilen und der Bericht widerspricht sich selbst, wenn er sein allgemeines Urteil doch wieder dahin zusammenfafst, dafs die Gesamtlage eine gedrückte sei. Dieser Anschauung treten allerdings bereits unter den Mitgliedern der Majorität vielfach abweichende Meinungen gegenüber, welche in der Ansicht ihren Ausdruck finden, dafs die Gewinnlosigkeit jeder Unternehmung, welche zu einer Verminderung des Einkommens des Unternehmers und zur Entwertung oder doch Wertverminderung seines Kapitales führt, als ein nationaler Verlust anzusehen ist. Hier ist der Bogen entschieden nach der andern Seite zu straff gespannt. Es deutet weder die Reichlichkeit der Erzeugnisse an und für sich auf einen glücklichen Zustand der Volkswirtschaft, noch ist die Wertsenkung des Kapitals unbedingt ein Verlust für dieselbe. Ich habe schon bei Betrachtung der einzelnen Thatsachen aus der Einkommens-, Produktion- und Handelsstatistik darauf hingewiesen, dafs sie insgesamt erst vom internationalen Standpunkt aus ihre wahre Bedeutung erlangen. Der Be-

richt der Majorität wäre im Recht, wenn es sich um ein isoliertes England handelte, für diesen Fall hätte man es, wie ich bereits früher betonte, nur mit einer Übergangsperiode zu thun, in welcher der Wertausgleich sich mehr oder weniger gewaltsam durchsetzte. Allein alle die Einkommensverminderungen und alle die Wertsenkungen der Kapitalien sind Rückwirkungen eines Prozesses, der seinen Ausgangspunkt nicht in England, sondern in jenem unbestimmten Gebiete hat, welches man den Weltmarkt nennt. Die Preise, welche auf diesem festgestellt werden, sind mafsgebend für den Absatz, den englische Produkte finden, demnach für den Geldausdruck des hierauf beruhenden Teiles englischen Nationaleinkommens, für die Wertschätzung der Produktionsmittel, des Kapitales, das zur Hervorbringung jener Güter dient. Ist der Preisfall ein andauernder, aber doch noch ein solcher, welcher überhaupt noch einen Gewinn über die Produktionskosten ermöglicht, so mufs sich der englische Produzent Einkommensminderung und Kapitalwertminderung gefallen lassen. Ein Verlust für die englische Volkswirtschaft ist nicht vorhanden, denn die Konsumenten geniefsen den Vorteil jener Verluste einzelner Produzenten. Ist der Preisfall ein andauernder, aber auch so weitgehender, dafs er die Produktionskosten nicht mehr ersetzt, dann hört natürlich, wenn nicht diese eine Minderung z. B. Senkung der Löhne vertragen, die Produktion in England auf und geht auf ein anderes Land über. In diesem Falle ist in der That ein Verlust für die englische Volkswirtschaft gegeben. Aber nicht blofs die Preise des Weltmarktes sind für Englands Beteiligung am Welthandel mafsgebend. Auch die Organisation des Absatzes, die handelstechnische Geschicklichkeit der Kaufleute, die Anpassungsfähigkeit der Fabrikanten an lokale Bedürfnisse, Sprach- und Marktkenntnisse, endlich nicht zum wenigsten aber das Verhalten der Regierungen in den einzelnen Staaten werden ausschlaggebend für den wirklichen Absatz selbst bei einer im allgemeinen lohnenden Preishöhe. Nur zum Teil ist hierbei für die Selbstthätigkeit der englischen Unternehmer ein Wirkungsgebiet gegeben. Darauf richtet sich ja ein Teil der gemachten Vorschläge (in bezug auf technische Erziehung, Entwickelung der Handelsgeographie, Vermehrung der Sprachkenntnisse u. s. w.). Allein gerade in den wichtigsten Beziehungen beherrschen die Angehörigen der einzelnen Volkswirtschaften nicht die Ursachen ihres eigenen Fortschrittes und so sieht sich England, das, durch lange Zeit ohne nennenswerten Rivalen, gewohnt war, sich als Herren seiner Geschicke zu fühlen, auf einmal abhängig von den Mafsnahmen, die in fremden Staaten getroffen werden. Von den Handelskammern und industriellen Korporationen, welche unter anderem die Frage zu beantworten hatten, was sie als Ursache der gegenwärtigen gedrückten Lage ansähen, hat die gröfste Zahl vor allem die ausländischen Schutzzölle angeklagt. Als zweite Ursache reiht sich dann die ausländische Konkurrenz an, in dritte Linie wird die Fabrikgesetzgebung gestellt. In bezug auf die Letztere entscheidet natürlich auch nur die Rücksicht auf die im internationalen Wettbewerb dadurch beeinflufste Lage. So sind es durchwegs die Verhältnisse zu anderen Volkswirtschaften, welche in erster Linie verantwortlich gemacht werden für die Hemmung,

welche das englische Wirtschaftsleben gegenwärtig empfindet. Nasse hat bereits an dieser Stelle auf die erwähnten Momente als die wesentlichsten Ursachen hingedeutet und sie eingehend behandelt. Die englischen Politiker befinden sich denselben gegenüber in einer schwierigen Lage, da sie sich mehr oder weniger ihrem Einflusse entziehen. Die ausländische Konkurrenz, das Resultat der Erstarkung nationaler Wirtschaftskräfte, wird so lange vorhanden sein als in schwächeren Staaten ein Schutz derselben stattfindet, in stärkeren die Energie der Wirtschaftenden nicht erlahmt. Die Fabrikgesetzgebung, der Stolz der englischen Gesetzgebung, könnte nur mit Verläugnung einer grofsen Vergangenheit und der besseren Überzeugungen der Gegenwart abgeschafft werden. Es mufs rühmend hervorgehoben werden, dafs nur Prof. Bonamy Price sich dafür ausspricht. Wie soll sich aber England den Schutzzöllen anderer Staaten gegenüber verhalten? Da der Bericht der Majorität den Gedanken an eine Einführung derselben verwirft, hat er in seiner Darlegung merkwürdigerweise einer Darstellung der internationalen Beziehungen Englands wenig Raum gewidmet, so dafs gerade das wichtigste Moment in den Hintergrund tritt. Indem der Bericht der Minorität mit Recht gerade diese Verhältnisse als die mafsgebenden betont, ist er auch, gleich einzelnen Dissentierenden der Majorität, genötigt zu der aufgeworfenen Frage Stellung zu nehmen. Man bekommt da aus dem Lande der klassischen Nationalökonomie ganz interessante Dinge zu hören: „Kein System menschlicher Politik oder Ökonomie kann absolut wahr sein; es kann nur relativ wahr sein im Verhältnis zu den Umständen und den Bedingungen der Gesellschaft, auf welche es angewendet wird. . . . Keine Untersuchung könnte daher nützlicher und gewinnbringender mit Bezug auf die gedrückte Lage unserer nationalen Industrie sein, als die Untersuchung, ob die Verhältnisse von 1886 in jeder Beziehung wie jene des Jahres 1846 geeignet sind zur Annahme und Anwendung des Freihandels. . . . . Es ist die erste Pflicht, welche der Staat seinen Bürgern schuldet, seine Industrien vor dem Eindringen fremder Waren zu schützen und eine Regierung, welche ihre Unfähigkeit eingesteht oder ihren Widerwillen, diese Pflicht zu erfüllen, verzichtet auf eine ihrer ersten Funktionen.“ An hohe Schutzzölle wird dabei nicht gedacht. Es sollen keineswegs solche Zölle auf fremde Waren gelegt werden, welche dazu führen, den Produzenten durch Ermöglichung allzuhoher Preise im Inlande eine Exportprämie zu gewähren. Es soll nur diesen durch die Schutzzölle fremder Staaten den Industrien derselben gewährten Vorteilen entgegengewirkt werden durch einen 10—15 prozentigen Wertzoll. Der heimische Markt soll den englischen Industriellen erhalten bleiben. Aber England arbeitet vor allem für den Export. Auf neutralen Märkten wäre der Vorteil nicht grofs. Aber doch so weit, als die Industriellen an ihrem heimischen Markt einen Rückhalt haben. Sodann sollen die Kolonien und Indien enger an das Mutterland gefesselt werden durch einen Differentialzoll zu gunsten der von ihnen eingeführten Nahrungsmittel, indem alle von anderen Staaten eingeführten einen 10 prozentigen Wertzoll zu zahlen hätten. Dafs die Kolonien zu gunsten Englands Zölle einführen sollten, ist wohl die stillschweigende Annahme.

Es ist wohl sehr unwahrscheinlich dafs England diesen Bruch mit seiner Freihandelspolitik begehen wird. Meiner Ansicht nach könnte es unter den gegenwärtigen Verhältnissen darauf eingehen, denn thatsächlich befindet es sich als einziger Freihandelsstaat in einer ungünstigen Lage und es ist, solange man keine anderen Forderungen stellt als die eines Verteidigungszolles gegen Waren, die auf Grund des Schutzzolles, den ihre Produzenten genießsen, oft unter den Kosten eingeführt werden, auch ein prinzipieller Bruch nicht gegeben. Allein es bleibt ferner fraglich, ob damit für England der grofse Nutzen gewonnen wäre, den die Minorität der Kommission sich davon erwartet. Wenn auch die Kolonien darauf eingingen, einen Differentialzoll zu gunsten der Fabrikate des Mutterlandes einzuführen, dann wäre für England allerdings ein grofsartiges Operationsgebiet gesichert. Allein zur Durchführung eines solchen Planes dürften die Engländer doch zu sehr der Schulung unseres kontinentalen Verwaltungsstaates entbehren. Damit fiele aber das einzige energische Mittel, welches die Kommission der Regierung empfohlen hat, hinweg und es bleiben nur die Mahnungen an die Thatkraft der Unternehmer und einige wenige Reorganisationen im Inneren von geringer weltwirtschaftlicher Tragweite. So liegt denn der Wert der Berichte der Kommission weniger in dem, was sie vorschlägt, sondern vielmehr in dem, was sie aufdeckt, in der Eröffnung eines Einblickes in den gewaltigen Kampf den Grofsbritannien mit den erstarkten Volkswirtschaften der Erde führt. In dieser Richtung wird man viel des Interessanten in den fünf veröffentlichten Foliobänden finden. Eine im Schlufsbande enthaltene systematische Analyse sämtlicher Zeugenaussagen, der Antworten der Handelskammern und industrieller Korporationen, sowie der Berichte der auswärtigen Vertreter erleichtert wesentlich die Übersicht.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Lorenz von Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Zweiter Teil. Die Finanzverwaltung Europas. Mit spezieller Vergleichung Englands, Frankreichs, Deutschlands, Österreichs, Italiens, Rufslands und anderer Länder. Dritte Abteilung. Das Staatsschuldenwesen. Fünfte, neu bearbeitete Auflage. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1886. XXIII, 427 S.

Der vorliegende Band bildet den Schlufs der Neubearbeitung von L. v. Steins Finanzwissenschaft, welche wir bereits in diesen Jahrbüchern (N. F. XIII) besprochen haben. Auch in diesem letzten Teile hat Stein für die Fruchtbarkeit seiner Gedanken und für die Heranziehung neuen Materials erweiterten Raum gefunden. Auch hier wieder begegnen wir dem bekannten Reichtum an neuen und kühnen Konzeptionen, die als Gährungsstoff für die Fortentwicklung des wissenschaftlichen Denkens dienen werden, jedoch viel weniger für eine relativ abschliefsende Darstellung des Wissens zu brauchen sind, wie sie ein Lehrbuch zunächst bieten soll. Die Empfindung, die uns fortwährend bei der Lektüre beherrscht, ist neben der Bewunderung eines gleichsam sich niemals erschöpfenden geistigen Rausches die Unruhe über die Haltbarkeit des hiermit Gegebenen. Im einzelnen wie im ganzen, in den zahllosen Aperçus wie in dem Aufbau des Systems, verblüfft uns der niemals nachlassende Sprudel der Ideen, während wir zugleich das Bewufstsein nicht los werden können, es könnte alles auch ganz anders sein. Wenn wir etwa am Schlusse des Vorwortes, welches an sich eine Merkwürdigkeit gegenüber der gewohnten Bestimmung der Vorreden ist, die Behauptung finden, dafs die „Metallgeldfrage die rein nationalökonomische Seite des Geldwesens enthält, das Papiergeld aber dazu bestimmt scheint, die soziale Seite der Geldfrage aus sich zu entwickeln" — so haben wir statt vieler ein klassisches Beispiel von jenen zahlreichen grofsen Worten, die überaus anregend sind, aber keinerlei Hülfe für das endlose Nachdenken gewähren, zu welchem sie den Leser verleiten wollen.

Und trotzdem mufs es immer wiederholt werden: man nehme, nachdem man Steins Werk aus der Hand gelegt, Raus Lehrbuch wieder hervor und man wird zwar nicht ohne Wehmut über die verschlungenen Pfade des wissenschaftlichen Fortschritts, doch mit Dankbarkeit auch diesen grofsen Fortschritt empfangen.

Der vorliegende Band enthält zunächst eine Einleitung über den „Staatskredit" (S. 1—39) und zerlegt dann das „System des Staatskreditwesens" in drei Gebiete und zwar: der Finanzkredit (S. 50—98); das Papiergeldwesen (S. 98—211); das Staatsschuldenwesen (S. 211—404), welches letztere wiederum zerfällt in „die Staatsschuld" und „die Staatsschuldenverwaltung".

Sehr dankenswert ist das Sachregister, welches den Inhalt der gesamten vier Bände zugänglicher macht. G. C.

Wilhelm Wundt, Ethik. Eine Untersuchung der Thatsachen und Gesetze des sittlichen Lebens. Stuttgart, Verlag von Ferd. Enke. 1886. XI, 577 S. Lex. 8°.

Dafs wir an dieser Stelle Wundts neuestes Werk zur Anzeige bringen, hat seinen Grund nicht nur in der allgemeinen Erwägung von der Bedeutung einer solchen philosophischen Leistung für die Nationalökonomie, wie sie aus dem Charakter und der neueren

Entwicklung unserer Wissenschaft folgt. Eine besondere Rechtfertigung liegt in dem Umstande, dafs es überhaupt heutzutage wenige Philosophen gibt, welche so wie Wundt von dem entgegengesetztesten Ende der Philosophie her zu dem uns berührenden Grenzgebiete fortgeschritten sind. Keiner der andern ist zunächst so durchaus von naturwissenschaftlichen Forschungen ausgegangen, dafs er sogar eine längere Reihe von Jahren im akademischen Lehramt für ein naturwissenschaftliches Fach gewirkt hat. Aber noch viel weniger ist einer der andern (wenn wir etwa Lotze ausnehmen, der ja nun längst nicht mehr zu den Lebenden gehört) über die naturwissenschaftliche Seite der Philosophie, die er einmal zu seinem Arbeitsfelde erkoren, so weit hinausgeschritten. Im Gegenteil — was wir je länger je mehr bei den jüngeren Philosophen bemerken, ist etwas Analoges zu dem, was die gesamte neueste Entwicklung der Naturwissenschaft uns zeigt: der intensive Anteil an den Fortschritten der Physik, Chemie, Physiologie absorbiert das eigentlich wissenschaftliche Interesse des Philosophen — gelegentlich in einem solchen Grade, dafs die ganze andere Hälfte des Wissensgebietes, Geschichte, Staat, Wirtschaft, Recht, kurz alles, was man neuerdings als Geisteswissenschaften bezeichnet, als der „exakten Forschung" unzugänglich und daher als Tummelplatz eines Dilettantismus erklärt und behandelt wird.

Ganz verschieden von diesen bedauernswerten Abirrungen unserer heutigen Arbeitsteilung ist Wundt aus den naturwissenschaftlichen Gebieten vorwärtsgeschritten von Stufe zu Stufe aufwärts, bis er jetzt bei der Ethik angelangt ist. Als Denkmale auf diesem Wege stehen die Werke über Physiologie, Psychologie, Logik und Methodologie, endlich jetzt die Ethik.

Den Standpunkt, welchen W. einnimmt in der Behandlung der Ethik, legt er selber in folgenden Worten dar: An spekulativen wie an psychologischen Bemühungen hat es auf diesem Gebiete nicht gemangelt. Aber beide haben zum Ziele nicht führen können: die spekulative Metaphysik nicht, weil es umgekehrt die Ethik ist, welche zu den Fundamenten einer allgemeinen Weltanschauung die wichtigsten Grundsteine beizutragen habe. Die Psychologie ferner sei zwar ein wichtiges Hülfsmittel ethischer Untersuchungen, jedoch die Bestrebungen dieser Richtung seien zu sehr in dem Gesichtskreis der Individualpsychologie befangen geblieben. Als die eigentliche Vorhalle zur Ethik betrachtet Wundt dagegen die Völkerpsychologie, der neben anderen Aufgaben auch die zukommt, die Geschichte der Sitte und der sittlichen Vorstellungen unter psychologischen Gesichtspunkten zu behandeln.

In diesem Sinne baut W. sein Werk auf „die Thatsachen des sittlichen Lebens" auf (S. 15—233) — die Sprache und die sittlichen Vorstellungen — die Religion und die Sittlichkeit — die Sitte und das sittliche Leben — die Natur- und Kulturbedingungen der sittlichen Entwicklung.

Es folgt als zweiter Hauptabschnitt (S. 234—371), die Kritik der bisherigen philosophischen Moralsysteme, welche zur Befestigung und Vervollständigung der gewonnenen eigenen Anschauungen zu dienen bestimmt ist: Insbesondere hat die erst neuerdings mehr beachtete englische Moralphilosophie solche Dienste geleistet, allerdings vorwiegend in negativem Sinne.

Der dritte Abschnitt (S. 372—510) behandelt die „Prinzipien der Sittlichkeit" — also den eigentlichen Gegenstand der Ethik; der vierte Abschnitt endlich die Anwendung der gewonnenen Prinzipien auf „die sittlichen Lebensgebiete" (S. 511—577) — die Einzelpersönlichkeit in Besitz, Beruf, bürgerlicher Stellung u. s. w. — die Gesellschaft — der Staat — die Menschheit.

Wie eine Methodenlehre für die einzelnen Fachwissenschaften die Prinzipien der Logik auf den mannigfaltig gesonderten Stoff der Erkenntnis überträgt, so bliebe es von unserem besonderen Standpunkte aus ein Wunsch, dafs der Inhalt des vierten Abschnitts eine reichhaltigere und speziellere Ausführung finden möge in der Annäherung an die Gegenstände des sozialen und politischen Lebens.

Aber möchte unterdessen dieses schöne Werk in den entsprechenden Kreisen vielfältige Beachtung finden; möchte der besonnene Ernst, der Reichtum des Wissens, die Schönheit der Darstellung zum gründlichsten Studium anregen und ein Förderungsmittel für die Bestrebungen auch innerhalb unserer Wissenschaft werden. G. C.

Schönberg, Gustav, Handbuch der politischen Ökonomie in Verbindung mit B. Benecke, J. Conrad, F. H. Geffcken, Freih. v. d. Goltz, J. A. R. v. Helferich, L. Jolly, F. Kleinwächter, K. Klostermann, W. Lexis, E. Löning, T. Lorey, A. Meitzen, Th. Mithoff, Georg Meyer, E. Nasse, Fr. J. Neumann, Freih. v. Reitzenstein, v. Riecke, G. v.

Rümelin, Emil Sax, K. F. Schall, H. v. Scheel, M. Seydel, A. Wagner herausgegeben. Zweite, stark vermehrte Auflage, Tübingen 1885—1886. Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung. Erster Band: XII, 734 S. Zweiter Band: XIII, 1007 und 27 S. Dritter Band: XI, 1015.

Schon der kurze Zwischenraum, nach welchem dieses hervorragende Unternehmen neu erscheint, und der bedeutend angewachsene Umfang der neuen Bearbeitung sind Anzeichen des grofsen Erfolges, dessen sich dasselbe erfreut hat und erfreuen wird. Statt der früheren zwei Bände sind es jetzt drei geworden, deren erster die allgemeine Volkswirtschaftslehre, der zweite die spezielle Volkswirtschaftslehre, der dritte die Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre enthält.

Diejenigen, welche die erste Ausgabe im Jahr 1882 als erwünscht, zeitgemäfs und dankenswert begrüfst haben, wie es in diesen Jahrbüchern geschehen ist, dürfen in der überraschend schnellen Aufnahme einer ungewöhnlich grofsen Auflage und eines so voluminösen Werkes die gehäufte Bestätigung ihrer Erwartung erkennen.

Der Herr Herausgeber hat mit seinem grofsen Fleifse sich bestrebt, durch erhebliche Erweiterung und Verbesserung an allen Enden des Werkes nachzuhelfen, neue Mitarbeiter heranzuziehen (Conrad, v. Reitzenstein, Lorey, M. Seydel) — die alten Beiträge zu erweitern (so besonders die von A. Wagner, Schönberg, J. Neumann) — die einzelnen Bestandteile in höherem Grade in Einklang mit einander zu setzen, als es bei der ersten Ausgabe möglich gewesen war. Mancherlei Winke und Wünsche, die in der Besprechung der ersten Ausgabe geäufsert worden waren, sind dabei berücksichtigt worden. Alles in allem ist das Werk auf diese Weise jetzt dasjenige noch mehr geworden, was es von Anfang an sein sollte: die Darstellung des Gesamtstandes unserer Wissenschaft durch die Hand einer Reihe kompetenter Fachmänner.

So grofs nun der äufsere Erfolg und die fortgesetzte Anstrengung bei diesem Unternehmen gewesen ist, so darf darum doch noch nicht behauptet werden, es sei damit der Beweis für die innere Berechtigung desselben geliefert. Wer bisher daran gezweifelt hat, dafs bereits der passende Augenblick gekommen sei, um solch eine Darstellung des Gesamtstandes unserer Wissenschaft zu gewinnen, der wird schwerlich durch diesen äufseren Erfolg eines anderen belehrt worden sein.

Indessen scheint uns bei diesem Zweifel doch ein Mifsverständnis obzuwalten. Der verstorbene Lotze pflegte gelegentlich zu klagen, die Beschäftigung mit der Philosophie sei nichts weiter als eine endlose Selbstquälerei. Wäre er bei dem Studium seiner Jugendjahre, bei der Medizin, stehen geblieben und hätte er es womöglich zu dem schwunghaften Betriebe einer klinischen Professur gebracht, er würde von solcher Selbstquälerei nichts gewufst haben. Unsere heutigen Naturforscher wissen in der That nichts davon. Unablässig schnurrt der Werkstuhl ihrer „exakten Forschung" weiter und das Behagen an den „bahnbrechenden Entdeckungen", welche wie die reifen Früchte mit der Jahreszeit gleichsam von selber abfallen, ist das zuverlässige Schutzmittel gegen alle Unzufriedenheit, wie sie dem Manne entsteht, der da sieht, dafs „wir nichts wissen können".

Das Glück dieser Behagens an sich selber und an seiner eigenen Arbeit ist, wie die Erfahrung uns zeigt, nicht unbedingt auf den Naturforscher beschränkt. Die harte Mühsal j e d e r Methode der Geisteswissenschaften — j e d e r Methode um dessentwillen, weil der Stoff des geistigen Daseins zu spröde ist, um eine zuverlässige Methode zu gestatten — die harte Mühsal und die daraus folgende Verzagnis wird durch s u b j e k t i v e Empfindungen überwunden, welche der Naturforschung nacheifernd den Geist in einen ähnlichen Zustand der Zuversicht versetzen. Aus diesem subjektiven Gesichtskreise entsteht dann eine Vorstellung, wie wenn es nur einer (obenein vorher abgezählten Reihe) von Jahreszeiten bedürfte, bis die Früchte sich angehäuft haben zur Unterlage einer turmhohen Gewifsheit. Bis an die Sterne weit!

Dies subjektive Glück ist beneidenswert. Objektiv ändert eine solche Empfindung auch nicht das Geringste an der unabänderlichen Beschaffenheit des Stoffes. Es ist so und es bleibt dabei, dafs jede künftige wie jede heutige Codifikation des Gesamtbestandes unserer Wissenschaft nichts weiter leisten kann als eine Darstellung v o r l ä u f i g e r W a h r h e i t e n in demjenigen Grade der Unvollkommenheit, welchen sie bis zur Stunde eben errreicht haben. Weil diese vorläufigen Wahrheiten oder mit anderen Worten der zeitweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis, bei aller eigenen Gebrechlichkeit doch dem gemeinen Verstande des Alltagslebens bedeutend überlegen sind, so können sie sich zu jeder Zeit, wie sie sind, nicht nur sehen lassen, sie sind auch erforderlich, um der Praxis voranzuleuchten, um für die weiterdringende Forschung einen Anhalt an dem bisher geleisteten zu bieten.

Das ist so gewesen und das wird so bleiben. Die souveräne Kritik ist auch eine Beschäftigung und sie pflegt da am üppigsten zu gedeihen, wo die eigene Sterilität am gröfsten ist, aus einfachen Gründen — die Wissenschaft geht ihren Gang weiter, immer viel unvollkommener als jene mangels eigener Arbeit nicht verantwortliche Kritik verlangt, und doch wiederum viel vollkommener, als man von ihr am Mafsstabe eines verkehrten Ideals behauptet.

So viel über die neue Bearbeitung ganz im allgemeinen. Wie schwer es ist, über das einzelne eines solchen Werkes zu reden, haben wir schon bei der Besprechung der ersten Ausgabe an dieser Stelle bemerkt. Beschränken wir uns darauf, den Männern zu danken, welche das Werk in seiner neuen Gestalt bereichert haben — also namentlich dem Herrn Herausgeber selber, welcher nicht nur die grofse Mühe der neuen Gesamtbearbeitung in erster Reihe geleistet, sondern auch den Abschnitt des speziellen Teils der Volkswirtschaftslehre über „die Gewerbe" jetzt in seinen beiden Hauptbestandteilen geliefert hat. Dann Ad. Wagner, welcher seine ganz hervortretende Mitarbeit an dem Werke, wie kaum ein anderer, einer Revision und Erweiterung unterzogen hat. Ferner J. Conrad, welcher einen neuen Bestandteil geliefert hat (Landwirtschaft, III. Teil: staatliche Mafsregeln mit Bezug auf die Preise der ländlichen Erzeugnisse — Agrarzölle). Weiterhin Freiherrn von Reitzenstein, welcher „das kommunale Finanzwesen" mit gewohnter Ausführlichkeit und Gründlichkeit (Band III S. 559—684) zum Bestandteile der Finanzwissenschaft gemacht und dank der Natur dieses Handbuches dem neuen Bestandteile einen so selbständigen Platz verschafft hat, wie es bei einheitlicher Systematik aus der Hand eines einzigen Schriftstellers gar nicht möglich wäre. Von F. J. Neumann sind wir seit Jahren gewohnt, in jeder unserer Fachzeitschriften einen ersten Abschnitt zu einer gründlichen Arbeit über Preis und Steuer zu finden, dessen Fortsetzung dann abermals in einem ersten Abschnitt wiederum einer andern Zeitschrift sich uns vorstellt oder doch mittelbar darin zu suchen ist. Die Beiträge zu dem vorliegenden Handbuch und zumal deren Erweiterung in der neuen Auflage wollen naturgemäfs jene zerstreuten Ansätze einigermafsen zusammenfassen; es wird aber natürlich abermals auf eine künftig erst erscheinende Arbeit verwiesen. Es ist begreiflich und der Verfasser hätte es sich selbst sagen können, dafs solche Vorarbeit zu einer Zusammenfassung in den Rahmen eines solchen Handbuches am wenigsten hineingehört. Sein Fleifs und sein Scharfsinn stehen aufser Frage: aber Neumann wende beide Eigenschaften einmal auf die Form des Stoffes, welchen er bietet, auf die Form, die bei ihm in jedem Sinne zu kurz kommt: sei es nun die Art, wie er den Gegenstand für seine Fachgenossen oder gar den weiteren Kreis der Leser klar macht, sei es die Art seiner Anmerkungen, sei es die Beschaffenheit seiner Schreibweise, sei es der Ton seiner Polemik mit den obligaten drei Ausrufungszeichen u. dgl. m.

Von den zahlreichen neuen Ergänzungen kleineren Umfanges reden wir heute nicht. Wir scheiden vielmehr von der neuen Gestalt des trefflichen Gesamtwerkes mit den ferneren besten Wünschen. G. C.

Felix, Ludwig, Der Einfluß der Sitten und Gebräuche auf die Entwickelung des Eigentums. Leipzig, Duncker & Humblot, 1886. XI. u. 462 SS.

Sagte uns nicht der Titel, daß das vorstehend bezeichnete Buch den zweiten Teil einer „Entwicklungsgeschichte des Eigentums unter kulturgeschichtlichem und wirtschaftlichem Gesichtspunkte" bilden soll, der Leser würde aus dem Inhalte schwerlich darauf kommen. Er würde vielleicht, wenn ihm ein Exemplar des Bandes ohne Titel in die Hände fiele, versucht sein, es als „Kollektaneen zur Kulturgeschichte" oder ähnlich zu bezeichnen. Vom Eigentum ist auf den ganzen 462 Seiten nur sehr wenig die Rede und noch viel weniger von der Entwickelung dieser historisch-rechtlichen Einrichtung. Hatte schon der erste Teil des Werkes, der den Einfluß der Natur auf die Entwicklung des Eigentums zur Darstellung bringen wollte, vielfach die Beziehung der zahllosen vom Verf. zusammengebrachten Notizen auf das Eigentum vermissen lassen und hätte man ihn vielleicht lieber als den „Einfluß der Natur auf die Wirtschaft" oder „auf das Menschenleben" überhaupt bezeichnet gesehen, so führten doch die resumierenden Schlußworte jedes Abschnittes dem Leser wieder zu Gemüte, daß er es — freilich nicht, wie der Verf. zu glauben scheint, mit einer vergleichend-rechtsgeschichtlichen Untersuchung über das Eigentum, aber doch mit Erörterungen über das Verhalten der Menschen zur wirtschaftlichen Güterwelt, oder etwas genauer: über Bildung, Verteilung und Zerstörung von Vermögen zu thun habe. Im zweiten Teile fehlen solche zusammenfassende Bemerkungen, mit welchen der Verf. sich und den Leser aus der Flut beziehungsloser Einzelheiten auf einen überschauenden Standpunkt zu retten sucht, fast

vollständig. Nur in der Vorrede erklärt er uns seine Absicht, darzulegen, in welcher Weise die Sitten und Gebräuche an dem „Entwicklungswerke" der Hervorbringung und des Verbrauches des Eigentums teilnähmen. Unter den Sitten werdèn, wie die Einleitung weiter ausführt, die „sittlichen Eigenschaften" verstanden. Wie sehr diese letzteren die menschliche Thätigkeit beeinflußten, lasse sich leicht nachweisen, und aus der Arbeit entspringe der überwiegend größte Teil des Eigentums. Nicht bloß die unmittelbar mit dem Eigentum zusammenhängenden sittlichen Eigenschaften, wie Redlichkeit, Sparsamkeit, Fleiß, kämen hierbei in Betracht, sondern auch diejenigen, bei welchen ein solcher Zusammenhang nicht so augenscheinlich sei, wie die Familieninnigkeit, das Wohlwollen, die Wahrhaftigkeit, die Mässigkeit, der Ordnungssinn. Noch mehr freilich oft die entgegengesetzten unsittlichen Eigenschaften: Unredlichkeit, Betrug, Unmässigkeit, Verschwendung, Habsucht, Geiz u. s. w. Demgemäß will der Verf. „eine geschichtliche Darstellung der sittlichen Zustände, soweit sie aufs Eigentum bedeutenden Einfluß nehmen", geben. Er möchte freilich dabei keinen absoluten Maßstab der Sittlichkeit an die früheren Zustände anlegen; aber die Natur des Gegenstandes bringt es mit sich, daß er sich mehr mit den Lastern der Völker beschäftigen muß als mit ihren Tugenden, und es wäre ihm nicht allzusehr zu verdenken, daß er statt des gegenwärtigen später doch einen historischen Maßstab des Sittlichen nicht zu finden vermag, wenn er sich nur streng an seinen Gegenstand gehalten und uns gezeigt hätte, in welcher Weise jene „unsittlichen Zustände" der Vergangenheit das Eigentum (bezw. das Verhalten der Menschen zu den Gütern) beeinflußt haben. Das ist aber nur selten und dann immer bloß in ganz allgemeinen Andeutungen geschehen, indem gesagt wird, irgend ein sittliches oder unsittliches Verhalten der Menschen habe auf die Entwicklung des Eigentums „wohlthätig" oder „nachteilig" eingewirkt. Und um dieses winzige Resultat zu erreichen, werden Abschnitt für Abschnitt die Ergebnisse einer ausgebreiteten Belesenheit in zahllosen, lose verbundenen Notizen aneinandergereiht — illustrierende Anmerkungen zu einem Texte, der fehlt. Daß z. B. Genußsucht und Müßiggang die Entwicklung des Eigentums hemmen (in dem Sinne, wie der Verf. die Worte Entwicklung und Eigentum versteht), Stiftungen für Bildungszwecke einen „wohlthätigen Einfluß" auf dieselbe ausüben, ist — in dieser Allgemeinheit ausgesprochen — eine Binsenwahrheit. Um sie zu beweisen, zeigt uns der Verf. nicht etwa, wie unter diesen Einflüssen die Vermögensverteilung bei bestimmten Völkern sich gestaltet hat, sondern er gibt uns eine breite Schilderung der Schwelgerei bei Griechen, Römern etc., der Widmung von Privatvermögen zu gemeinnützigen Zwecken im Mittelalter und in der Neuzeit. An einer anderen Stelle wird das Verhalten des ma. Rittertums zu den Frauen geschildert; durch dasselbe seien nicht nur die Sitten gemildert, die Schwachen beschützt, „sondern auch ungeahnte psychische Kräfte insbesondere der Frauenwelt geweckt und zur vollen Geltung gebracht" worden, „wodurch dis Erhaltung wie die Entwicklung des Eigentums aufs mächtigste gefördert ward." Ist in diesen Fällen immer noch hier und da ein schwaches Fädchen erkennbar, das jenes mühsam zusammengelesene Notizenwerk an den Vorwurf der Darstellung knüpft, so fehlt oft Dutzende von Seiten hindurch auch dieses, und man kann nur sagen, daß hier der Verfasser auf 75 Seiten von der Sklaverei und Leibeigenschaft bei verschiedenen Völkern handelt, dort auf 56 Seiten von der Stellung der Frauen u. s. w.

Zweifellos enthält das Buch über die Gegenstände, an welchen der Verf. seinen Sammeleifer bethätigt hat, viel interessantes ethnographisches Material, und wer sich mit den betr. Dingen beschäftigt, wird es mit Nutzen zu Rate ziehen. Eine kurze Inhaltsangabe mag deshalb manchem willkommen sein, und sie bewahrt uns auch am besten vor der Gefahr, dem Bienenfleiße, von dem der Band Zeugnis ablegt, nicht gerecht zu werden. Der Stoff ist in drei Teile verteilt. Der erste Teil („Entwicklung der sittlichen Zustände") beschäftigt sich in vier Abschnitten (Urzeit, Altertum, Mittelalter, neue Zeit) mit sehr verschiedenen Arten des Verhaltens der Menschen zu einander und zu der Güterwelt. Hier eine Auslese der Stichwörter, unter welchen in den beiden ersten Abschnitten die Objekte der Darstellung zusammengefaßt werden: Raub und Diebstahl, List und Betrug, Habsucht, Veruntreuungen, Bestechlichkeit, Sykophantentum, Kriege als Folgen der Habsucht, Aufstände gegen Reiche, Zeugen und Bürgschaften, Prozeßsucht, Betrug, Spielsucht, Bestechlichkeit, Wucher und Schuldenwesen, Genußsucht, Parasitik, Freigebigkeit. Diese Kategorien wiederholen sich z. T. im zweiten und dritten Abschnitt; außerdem kommen noch folgende bemerkenswerteren neuen vor. Im Mittelalter: Mut und Rittertum, Zugeständnisse an die Volksleidenschaft bei Todesfällen, Seeraub, Fehden, Vandalismus, Schülerrohheit, Lehrerrohheit, betrügerische Bettler,

Urkundenfälschung, Verpfändung von Landschaften und Regierungsrechten, Unmäßigkeit, Macht des Beispiels, Wohlthätigkeitssinn, Gastlichkeit, Förderung von Kunst und Wissenschaft. In der Neuzeit: das Zeitalter der Renaissance, Banditentum, Seeräuber, Anarchisten, Kipper und Wipper, Raffinement der Fälschungen, Falschspieler, Unterschleife beim Heere, Schmuggel, Bestechlichkeit, kaufmännische und gewerbliche Unsitten, Chicanen u. dgl, Monopolisierungen und Koalitionen, Börsenspiel, Gründungen, frühzeitige Ehen, Trunksucht, Wirkungen des Ehrgefühls, Menschlichkeit und Sittenveredlung, Volkserziehung. — Der zweite Teil („die Schwachen und Gedrückten und ihre Befreiung") handelt in 5 Abschnitten über das Verhalten der Völker zu den Unfreien, den Frauen, den Greisen, den Fremden und den „Naturvölkern", der dritte und letzte von den „Bedürfnissen und dem Luxus", ihrem Umfang bei verschiedenen Nationen, ihren mannichfachen Arten und ihren Folgen.

Gewiß ein sehr reicher Inhalt, eine unabsehbare Fülle von Thatsachen, Belegstellen, Illustrationsmaterial, hier und da auch eine ansprechende eigene Bemerkung oder Schlußfolgerung des Verfassers, eine beachtenswerte Auffassung, eine neue Gruppierung von Thatsachen, die sonst unter andere Gesichtspunkte gestellt zu werden pflegen. Für den Ethnographen und Kulturhistoriker wird das Buch eine Fundgrube bilden, die ihm manchmal eignes Schürfen ersparen kann; der Rechts- und Wirtschaftshistoriker wird es enttäuscht aus der Hand legen, oder er wird, wo er es benutzen kann, doch erst aus dem Rohmateriale selbst etwas machen müssen. Kritik im einzelnen zu üben, wäre nicht am Platze; der Verfasser selbst hat sie an seinen Quellen nirgends geübt, und an Irrtümern und Versehen, an bedenklichen Zusammenstellungen zeitlich und örtlich auseinanderliegender Thatsachen fehlt es auch nicht. Aber wo wären diese zu vermeiden bei einer Arbeit, die so viele Völker und Zeiten, so manche Kulturstufen umspannt! Derartiges würde jeder Leser gern entschuldigen, wenn der Verfasser sich nur selbst über seinen Gegenstand klar geworden wäre und ihn demgemäß auch anderen klar zu machen verstanden hätte.

Basel. K. Bücher.

Wirminghaus, Dr. Alexander, Zwei spanische Merkantilisten (Gerónimo de Uztariz und Bernardo de Ulloa). Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1886. 8. 88 SS. (Auch unter dem Titel: „Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a/S., herausgegeben von Dr. Joh. Conrad, Professor in Halle a/S. IV. Bd. 2. Heft".)

Die seiner Zeit speziell von der Freihandelsschule mit großem Nachdruck vertretene Anschauung, daß das sog. Merkantilsystem ein kolossaler Irrtum, eine Verirrung des Geistes gewesen sei, daß es auf einer totalen Unkenntnis oder Verkennung der einzig wahren und ewigen „Gesetze" des Wirtschaftslebens beruht habe u. dgl. m., ist heute glücklicherweise eine überwundene. Wir sind bescheidener geworden; wir glauben nicht mehr, daß wir allein im Besitze der einzig wahren Kenntnisse sind, und daß nur dasjenige, was wir thun, das allein Richtige sei, sondern sind zu der Überzeugung gelangt, daß die Menschen, die vor uns gelebt haben, auch imstande waren, die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Zeit richtig zu beurteilen und diejenigen Maßregeln im Staats- und Wirtschaftsleben zu ergreifen, die den Bedürfnissen jener Epoche entsprachen. Mit einem Worte: wir haben einsehen gelernt, daß diejenigen Schritte, welche die verschiedenen Regierungen unter der sog. „Herrschaft des Merkantilsystems" unternahmen, um die Volkswirtschaft ihres Volkes auf eine höhere Stufe emporzuheben, ihre relative Berechtigung hatten. Wenn wir jedoch auf die Frage, was unter dem „Merkantilsystem" zu verstehen sei, eine ganze präzise und erschöpfende Antwort geben sollen, so müssen wir zu unserer Beschämung gestehen, daß wir dies nicht vermögen. Die Tradition der Schule hat uns zwar einen Komplex von Lehrsätzen und Meinungen überliefert, die von den verschiedenen Lehr- und Handbüchern der Nationalökonomie als der Inbegriff der Lehrmeinungen des sog. Merkantilsystems bezeichnet werden, aber ob dies auch vollkommen richtig ist, muß dahingestellt bleiben, weil jenes System bekanntlich nicht — wie Minerva dem Haupte Jupiters — einem einzigen Kopfe entsprang, sondern erst allmählich im Laufe der Zeiten sich teils in der Praxis der Staaten, teils in der nationalökonomischen Litteratur herausbildete. Mit vollem Rechte sagt Wirminghaus in seiner vorliegenden Schrift (S. 4): „Ein vollkommen klares Bild vom Merkantilsystem wird man aber erst dann erhalten, wenn alle in Frage kommenden Autoren einer genauen Prüfung unterzogen worden sind." Die beiden spanischen Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts, die uns der Verf. vorführt, beweisen thatsächlich die Richtigkeit der

eben citierten Behauptung. Uztariz und Ulloa, wenn sie auch in der Hauptsache jenen Anschauungen huldigen, die dem traditionellen Begriffe des Merkantilsystems entsprechen, weichen nämlich in einigen untergeordneten Punkten von demselben ab, indem sie beispielsweise — allerdings immer nur im Hinblick auf die spanischen Verhältnisse ihrer Zeit — mäßige Einfuhrzölle auf die Rohstoffe empfehlen, um die heimische Urproduktion zu begünstigen, oder umgekehrt die Ausfuhr einzelner Rohprodukte (feine Wolle) im Hinblicke auf die fehlenden betreffenden Manufakturen freigeben wollen, indem sie sich gegen die Gründung großer privilegierter spanischer Handelskompagnien aussprechen u. dgl. m. Die frisch und prächtig geschriebene Schrift beschränkt sich nicht darauf, die theoretischen Lehrmeinungen der in Rede stehenden Autoren wiederzugeben und gewissermaßen auf ihren merkantilistischen Gehalt zu prüfen, sondern gewährt allerorts lehrreiche Ausblicke auf die Entwickelung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse des damaligen Spaniens.

Czernowitz. Friedr. Kleinwächter.

Philippovich, Dr. Eugen von, a. o. Prof. der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft an der Universität Freiburg: Über Aufgabe und Methode der politischen Ökonomie. Eine akademische Antrittsrede. Freiburg i/Br. 1886. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8. 55 SS.

Philippovich hat sich bereits in seiner Erstlingsschrift: „Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates“ (Wien, 1885) als ein klarer Kopf erwiesen, der eben so scharf zu denken als elegant zu schreiben versteht. Beide Vorzüge treten auch in der vorliegenden kleinen Schrift hervor. Dieselbe behandelt den modernen Streit zwischen der „historischen“ und der sog. „exakten“ — richtiger gesagt „abstrakten“ — Methode und nimmt, wie vorauszusehen war, eine vermittelnde Stellung ein. Eine erschöpfende Erörterung und Erledigung der in Rede stehenden Frage innerhalb des Rahmens einer „akademischen Antrittsrede“ ist nicht wohl möglich, allein was Philippovich zur Begründung seiner Meinung vorbringt, scheint mir richtig. Ich ad personam — und der Rezensent kann ja nicht anders als subjektiv urteilen — wäre allerdings geneigt anzunehmen, daß Philippovich in der Wertschätzung der sog. exakten oder abstrakten Methode zu weit geht, indessen ist ein derartiges Bedenken, wie gesagt, ein rein subjektives und hier nicht der Ort, meine Anschauung über die vorliegende Frage per longum et latum auseinander zu setzen.

Czernowitz. Friedr. Kleinwächter.

Clark, John B., The philosophy of wealth. Economic principles nearly formulated. A. M., professor of history and political science in Smith College, Lectures on political economy in Amherst College. Boston 1886. V u. 235 S.

In seinem geistreichen Essay über die Nationalökonomie Nordamerikas hat Cliffe Leslie die Bedeutung und den eigentümlichen Charakter der amerikanischen Nationalökonomie eingehend erörtert. Mehr auf das praktische Leben und seine Ansprüche gerichtet, haben die Amerikaner die Nationalökonomie und deren Entwickelung nur wenig beeinflußt und noch weniger gefördert; im großen Ganzen begnügte sich Amerika mit dem Import europäischer und namentlich englischer Wissenschaft, wenn es sich auch wesentliche Abweichungen erlaubte, welche in den eigentümlichen Verhältnissen ihre Erklärung finden. In neuerer Zeit scheint aber auch drüben eine tiefergehende Bewegung sich Geltung zu verschaffen, welche auf die Weiterentwickelung der Wissenschaft gewiß nicht ohne Erfolg bleiben wird. In die Reihe der hierher zählenden Momente gehört jedenfalls das vorliegende Buch, welches in engem Rahmen die anspruchsvolle Aufgabe einer „Neubegründung der Prinzipien“ sich steckt und jedenfalls das Verdienst hat, Selbständigkeit in der Exposition und eine gewisse ethische Höhe in den Gesichtspunkten zu verraten. Der Verfasser besitzt eine besondere Fähigkeit der Abstraktion und der Analyse wirtschaftlicher Erscheinungen, welche ihn befähigt, dieselben auf ihren einfachsten Ausdruck zurückzuführen, ohne dabei unklar und abstrus zu werden, welches letztere Darwin als eine spezielle Eigentümlichkeit volkswirtschaftlicher Werke bezeichnete. Große leitende Gedanken und charakteristische treffende Ausdrücke für Bezeichnung der Thatsachen gehören zu den Vorzügen des Werkes. Clark ist ein Gegner der alten Nationalökonomie, welche auf falsche Voraussetzungen mehr denn auf Thatsachen aufgebaut ist und darum zu unbefriedigendem Resultat führt. Er sucht eine dem geistigen Wesen des Menschen entsprechende Definition der Güter, er studiert das Prinzip der Konkurrenz und gelangt zu der Theorie der „None-competing groups“, er studiert die Arbeiter- und Kapitalsvereinigungen und sucht die Gesetze, welche die zukünftige Ge-

staltung der industriellen Gesellschaft beherrschen werden. Wir sehen, das Werk verdient die Aufmerksamkeit der Wissenschaft, nnd so wollen wir in kurzem den Inhalt desselben skizzieren.

Über das erste Kapitel haben wir nicht viel zu bemerken. Es kämpft gegen die enge Anffassung der Güter als materieller Dinge; die Güterwelt umfaßt auch die immateriellen Güter. Dagegen schließt es Fähigkeiten, Geschicklichkeiten von dem Begriffe der Güter aus. Im zweiten Kapitel wird wesentlich der Irrtum widerlegt, welcher die geistigen Beschäftigungen improduktiv nennt. Gleichzeitig wird der Satz widerlegt, daß aller Reichtum aus Arbeit entstehe. Das dritte Kapitel handelt von „der Basis des ökonomischen Gesetzes". Wir erhalten hier eine geistreiche Widerlegung jener Theorie, welche das wirtschaftliche Leben auf den Egoismus zurückführt. Auch die Erfolglosigkeit jener Theorie, welche andere Motive znläßt, aber bloß als „disturbing causes" wird nachgewiesen. Die Wissenschaft muß eben von einem richtigen Begriffe des Menschen und der Gesellschaft ausgehen, nnd diesen zu konstruieren, ist die Aufgabe der Zuknnft. Hier bietet sich dem Verfasser Gelegenheit, näher auf die Natur der menschlichen Bedürfnisse einzugehen; in diesem Teile des Abschnittes finden wir eine scharfe Beobachtnng, eine logische Auseinanderhaltnng und Analyse, die uns sehr an Menger erinnert hat. Im vierten Kapitel „die Elemente des gesellschaftlichen Dienstes" werden Prodnktion, Konsumtion, Umlanf und Distribntion nntersucht, deren Bedeutnng und gegenseitige Beziehung erläutert nnd auch bereits das Prinzip der Konkurrenz betont. C. hebt hervor, daß man unrichtiger Weise Konknrrenz gleichgesetzt hat mit Kampf. In unserer Zeit ist der wirtschaftliche Interessenkampf im Zunehmen, weil die wahre Konkurrenz im Abnehmen ist. Das, was die Basis der Ricardoschen Theorie bildet, ist gerade auf Punkten, wo es am notwendigsten wäre, verschwunden und der Zustand der Gesellschaft infolgedessen ein anormaler, gefährlicher, der nach der Anwendung eines nenen Prinzipes hindrängt, da das kompetitive Prinzip gefälscht ist. Der Konzentration des Kapitals folgt die der Arbeit in Arbeiterverbänden nnd es stehen sich zwei Parteien ohne Konkurrenz gegenüber, wodurch ein Element des Kampfes in das wirtschaftliche System eingeführt wird, wofür wir in einem wirklich kompetitiven System vergeblich eine Analogie suchen. Diesem wirtschaftlichen Kampfe müßte die Gesellschaft zum Opfer fallen, wenn es nicht ein nenes Prinzip gäbe, das die Verteilung zu leiten hat. Dieses Prinzip ist eigentlich nur eine neue Erscheinungsform jenes moralischen Prinzips, welches thätig war, solange das System der Konkurrenz vollkommen gesund war. Indem der Verfasser anf die Untersuchnng dieses Prinzips übergeht, erledigt er vorher im fünften Kapitel die Werttheorie. Die Theorie das Wertes kann nnr gelöst werden, wenn wir einerseits nnsern Blick weit genug ausdehnen, um den ganzen sozialen Organismns zn nmfassen, aber auch soweit einzuschränken verstehen, um die Natnr der sozialen Atome zn erkennen. Auch hier bewährt übrigens der Autor die Schärfe logischer Untersnchnng. Wenn man so hänfig Wert, Nützlichkeit, Wertgröße, Preis nicht zu unterscheiden wußte, so liegt dies im Mangel der Separierung der Begriffe: denn wenn anch diese Begriffe nahe neben einanderliegen und miteinander unzertrennlich verbnnden sind, so sind es doch verschiedene Dinge. Wenn wir von Wert sprechen, so denken wir immer an einen bestimmten Gegenstand, an eine Eigenschaft dieser Gegenstände und an ein qnantitatives Maß dieser Eigenschaft, die aber alle vom Werte selbst verschieden sind. Noch größer ist der Unterschied zwischen dem Wert in dem Wertausdruck. Der Preis ist nämlich eine Art des Wertausdruckes. Der Wert selbst aber ist das qnantitative Maß der Nützlichkeit. In dem Begriffe des Werts liegen aber zwei sehr verschiedene Bedentungen. Wir verstehen darunter im allgemeinen Nützlichkeit, Kraft, unsere subjektiven Verhältnisse zu verbessern. Nun ist diese aber verschieden. In dem einen Falle ist es eine absolute Nützlichkeit, wie die des Luftmeeres, das notwendig ist, von dem aber ein bestimmtes Qnantum für unser Wohl keine Bedentnng hat, weil die Luft in unendlicher Menge vorhanden ist, also keine effektive Nützlichkeit besitzt. Effektive Nützlichkeit ist nnr die, die imstande ist, unser Wohlsein zu beeinflussen. Die Messnng des Wertes geschieht dnrch die Gesellschaft; jeder produziert für die Gesellschaft und verkauft seine Produkte an die Gesellschaft. Nach einigen Untersuchungen über Angebot und Nachfrage gelangt C. im VII. Kapitel zum Verteilungsproblem. Er betrachtet dieses als eines der wichtigsten nnserer Zeit. Eine richtige Lösung sichert die friedliche Weiterentwickelung; eine unrichtige führt zum Kommunismus; ungelöst führt sie zu Agitation und sozialer Gefahr. Eigentlich beschäftigt er sich nur mit der Teilung zwischen Kapital und Arbeit. Die Verteilnng kann weder ganz auf wilde Konkurrenz, noch ganz auf den

Solidarismus beider Klassen, d. h. der Vereinigung zu getrennten Kampfparteien basiert werden. Unter dem Einfluß einer eingehenden Konkurrenz werden unzählige Existenzen vernichtet und die Revolution, welche der Einführung der Maschine auf dem Fuße folgte, erstreckte sich auf drei Sphären, auf den Produktionsprozess, die Beziehungen der sozialen Klassen zu einander und die Moral des Verkehrs. Was aber den Einfluß der Kombinationen der Arbeiter betrifft, so ist derselbe gleichfalls mit großen Nachteilen verbunden. Wenn die kleinen Unternehmer in einem Orte verschwinden und ein großer Unternehmer an deren Stelle tritt, anderseits die Arbeiter sich zu einem Bunde vereinigen, dann würden Störungen zu gefährlicher Art eintreten, als daß sie geduldet werden könnten und dann müssen Schiedsgerichte in verbindlicher Form eingreifen. Das Problem der Zukunft hängt von der Ausbreitung der herrschenden Bewegung ab, die höchst revolutionären Charakters ist; der gegenwärtige Zustand der Gesellschaft ist vorübergehend chaotisch. Auf beiden Seiten herrscht Irregularität. Die Konkurrenz ist in weiten Gebieten des wirtschaftlichen Lebens verschwunden und mußte verschwinden, denn sie war unfähig, die soziale Gerechtigkeit zu realisieren. Der alternative Regulator ist die moralische Kraft und diese ist auch schon in Thätigkeit. Sie vollendet viel, obwohl sie noch in ihrer Kindheit ist Die individuelle Konkurrenz war eine geduldete und geregelte Herrschaft der Kraft; die Solidarität, selbst in ihrem gegenwärtigen rohen Zustande, bezeichnet den Anfang der Herrschaft des Gesetzes. Sehr lehrreich ist das folgende Kapitel über die herrschende Moral des heutigen Wirtschaftslebens. C. zeigt die Folgen des Ricardoschen Systems und die Ursachen seiner Beliebtheit unter den Sozialisten. An Stelle dieses Systems muß das moralische Prinzip treten, das eigentlich sehr alt ist. Mit den Schiedsgerichten wird dasselbe kommen, und wenn auch die Löhne unter Umständen niedrig sein werden, so wird doch die Todeslinie als „natürliche“ Grenze des Lohns verschwinden (Ricardo). Im folgenden Kapitel geht der Autor auf die Frage der zukünftigen Organisation der Industrien über. Mit einem historischen Resumee beginnend, welches die Thatsache zur Anschauung bringt, daß sich die Geschichte in Cyklen und Epicyklen bewegt, konstatiert der Verfasser, daß sich die europäische Gesellschaft in der letzten Phase ihrer Entwickelung vom kommunistischen Prinzip immer mehr entfernt hat, bis es im Aphelion jenes Systems bis zum äußersten Individualismus gelangte. Da beginnt aber auch schon wieder eine Bewegung in entgegengesetzter Richtung. Als Adam Smith sein Werk schrieb, da war die wirtschaftliche Welt an der äußersten Grenze des Individualismus angelangt. Der Charakter der nächstfolgenden Periode muß nun eine Bewegung bilden, deren Zweck nicht etwa die Schwächung oder Abschaffung des Privateigentums ist, sondern die Übertragung desselben mehr auf Organisationen als auf Individuen; sind an diesen Organisationen die Arbeiter beteiligt, so haben wir eine Form der Kooperation vor uns. Die Fabriksarbeiter operieren gegenwärtig wie eine Einheit, die keine Selbständigkeit besitzt, denn sie sind dem Unternehmer untergeordnet. Es ist natürlich, daß hier ein Emanzipationskampf entstehen muß, ein Kampf um Unabhängigkeit auf einer höheren Stufe des organischen Lebens. Die Art und Weise, wie dies geschehen kann, ist sehr verschieden, immer aber wird es zur Folge haben müssen, daß bei der Teilung der Produkte die Gerechtigkeit mehr als die Gewalt maßgebend werde. Eine Form, in welcher dies Prinzip nach Verwirklichung strebt, ist die Bestimmung der Löhne durch Schiedsgerichte. Die Einführung derselben bezeichnet eine neue Ära in der moralischen Evolution der Gesellschaft. Trotzdem ist dies kein ideales System. Der fundamentale Fehler desselben liegt darin, daß die Aufmerksamkeit beider Parteien doch immer darauf gerichtet ist, sich einen möglichst hohen Anteil zu sichern, der Antagonismus besteht also weiter, wird nur auf freundschaftliche Weise ausgesöhnt; die höchste Kraftentwickeluug auf dem Gebiete der Produktion findet in diesem System keine Garantie. Ganz anders die Kooperation. Bei ihr vereinigt sich der Gedanke und die Energie aller auf die Produktion, die Interessen sind identisch. Die Kooperation steigert die Produktion, die Arbeiter beziehen höhere Einkünfte, aber auch die Unternehmer und das Gefühl der Solidarität ist die Folge, da der Stoff gänzlich beseitigt, der Zwietracht verursachen könnte. Eine Vorstufe der Kooperation ist die Beteiligung der Arbeiter am Gewinn, welches System auch den Vorteil für sich hat, daß es gradatim entwickelt werden kann. So haben wir denn vier Systeme, von denen das beste die andern überleben wird. Degeneriert das Konkurrenzsystem, dann wird das System der Schiedsgerichte es überleben. Konzentriert sich bei diesem System die Aufmerksamkeit zu sehr auf die Teilung, dann wird das Bonussystem ihm folgen. Und wenn auch hier der Streit um das Maß der Beteiligung fortdauert, dann wird auf vielen

Gebieten die Kooperation die endgiltige Form sein. Eine bessere wirtschaftliche Organisation verdrängt stets die weniger gute, sowie ein vollkommenerer mechanischer Prozeß den inferioreren verdrängt. In der Rivalität der erwähnten Systeme hängt also die Zukunft der Kooperation von den endgiltigen Resultaten — nebenbei bemerkt, nicht von den Schwierigkeiten und Nichterfolgen des Anfangs — ab. Jenes System wird erst kommen, welches sich einem unvollkommeneren Zustand der Gesellschaft anschmiegt, jenes zuletzt, welches einen höhern voraussetzt. Darum wird das System der Schiedsgerichte jedenfalls vorerst die raschesten Fortschritte machen und kann das Lohnsystem in dieser rationelleren Form überhaupt in weiten Gebieten des wirtschaftlichen Lebens sich immer erhalten. Ja es ist überhaupt möglich, daß alle drei neuern Systeme nebeneinander fortdauern werden: „that system will, in each particular field, survive and continue which, in that field, is permanently the best As different fields offer different conditions, it is improbable, that any one method of industry will become universal. The three general systems may continue, each in the field to which it is specially adapted.“ Das soziale Ideal kann nur Schritt für Schritt verwirklicht werden. Ungeduld führt zum Sozialismus, der vielleicht verwirklicht werden könnte, wenn die Menschen vollkommen wären, der aber unter allen Umständen unerträglich wäre. Vor dem Millenium ist er nicht zu erreichen, im Millenium bedürfen wir dessen nicht. So würde also der Sozialismus gewaltthätig über Nacht verwirklicht werden können, aber am Morgen schon würde die eintretende Anarchie dem Experiment ein Ende machen. Dies in Kürze der Inhalt dieses Kapitels, eines der gediegendsten, das wir über nationalökonomische Fragen gelesen haben. In dem folgenden Kapitel: Non competitive economics geht C. näher auf den Beweis dessen ein, daß das Prinzip dar Konkurrenz niemals ein Noli me tangere war und daß in der Neuzeit die Gesellschaft bereits auf mehreren Gebieten dieses Prinzip beseitigt („displacement of competition“). Daß in einem amerikanischen Exkurs über Nationalökonomie ein Kapitel über Religion und Kirche nicht fehlen darf, ist selbstverständlich, und dieses schließt den interessanten kleinen Band, dem wir viel Anregung verdanken und der an der Gedankenarbeit unsrer Zeit nicht spurlos vorbeigehen darf. Die klare Erfassung der Erscheinungen unserer Zeit, die scharfe Beurteilung der verschiedenen Strebungen und Bewegungen, die stete Berücksichtigung des Gesamtlebens und der gesamten Kulturinteressen, die ideale Auffassung der Gesellschaft und des Wirtschaftslebens, trotz dem Fernhalten jeder Phantasterei, Mangel jeder Scholasterei und Wortglauberei, werden auf jeden Leser wohlthätig wirken.

Földes.

Publications of the american economic association. Baltimore 1886. Vol. I No. 1: Report of the organisation of the american economic association by Richard T. Ely, secretary. No. 2 u. 3: The relation of the modern municipality to the gas supply by Edmond J. James, professor of public finance etc. university of Pennsylvania.

Das erste Heft erzählt uns die Geschichte der Gründung der amerikanischen volkswirtschaftlichen Gesellschaft. Auch jenseits des Ozeans hat sich die Unzufriedenheit mit der älteren nationalökonomischen Theorie geltend gemacht und so haben sich Vertreter dieser Wissenschaft vereinigt, um durch gemeinsames Streben die Wissenschaft zu fördern. Die Mitteilungen, welche in diesem Hefte geboten werden, sind sehr interessant. Scharfe Äußerungen über die Mangelhaftigkeit der herrschenden Theorien, Mitteilungen über den Mangel an Vertrauen, ja über die weite Kreise beherrschende Apathie gegenüber der älteren Lehre finden wir in großer Zahl. Das Programm der Gesellschaft enthält eine Verwahrung gegen das Prinzip des laissez faire, betont die Notwendigkeit der Staatsthätigkeit und der Verwirklichung ethischer Prinzipien auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens. Die Notwendigkeit historischer und statistischer Untersuchungen bei Erforschung volkswirtschaftlicher Erscheinungen wird besonders betont. Wir sehen, es sind leitende Prinzipien, wie sie etwa in dem Programm des Vereins für Sozialpolitik ihren Ausdruck fanden. An der Organisation des Vereins haben sich die bedeutendsten Vertreter der Sozialwissenschaft in Amerika beteiligt. Präsident ist Francis A. Walker, Massachusetts Institute of Technology, erster Vizepräsident Henry C. Adams, University of Michigan and Cornell University, Vizepräsident Edmund J. James, University of Pennsylvania.

Das zweite Heft giebt eine gründliche Studie über die Organisation der Gasbeleuchtung und kommt zu dem Resultate, daß die entsprechendste Organisationsform die öffentliche ist.

Földes.

Supino, Cam., Il Capitale nell' organismo economico e nell' economia politica. Milano, U. Hoepli, 1886. 8°. 134 pp.

In den sechs Kapiteln des Buches (I. Il concetto del capitale. II. Formazione del cap. III. Il cap. nella produzione. IV. Il cap. nella circolazione. V. Il cap. nella distribuzione. VI. Il diritto del lavoro) erörtert der Herr Verf. den Begriff und das Wesen des Kapitals als ökonomischer und historisch-rechtlicher Kategorie und sodann das, was dermalen mit dem Worte kapitalistische Organisation der Volkswirtschaft bezeichnet wird. Die Darstellung basiert auf flüssigem und einsichtsvollem Studium besonders der deutschen Litteratur (Marx, Lassalle, Schaeffle, Lange, Rodbertus u. a.) und zeichnet sich mehr durch ihre Klarheit, Kürze und Nüchternheit, als durch Originalität aus. Uns mutet besonders das letzte Kapitel an, welches die Lage, in welche die Herrschaft des Kapitals die Arbeit bringt, schildert und die Notwendigkeit der allmählichen Umbildung des heutigen romanistischen „Eigentumsrechtes" in ein „Arbeitsrecht" (jedoch Hand in Hand mit der Umbildung der Sitten) nachweist.

Prag. J. Kaizl.

Oncken, Dr. August, Prof. der Nationalökonomie an der Universität Bern: „Die Maxime Laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden. Ein Beitrag zur Geschichte der Freihandelslehre." Bern, Druck und Verlag von K. J. Wusz. 1886. (Auch unter dem Titel: „Berner Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie Nr. 2"). 8°. 131 SS.

Fast jede „Schule" hat bekanntlich ihre Tradition, die freilich nicht immer ganz beglaubigt ist. So auch die Nationalökonomie, zu deren Überlieferungen es gehört, daß der Ausspruch „laissez faire et laissez passer" vom „alten Gournay" herrühre. Oncken hat sich der Mühe unterzogen, der Entstehung dieses „geflügelten Wortes" — das allerdings, weil es ein ganzes nationalökonomisches Programm repräsentiert, weit mehr ist als ein bloßes „geflügeltes Wort" — nachzuspüren, und gelangt hierbei zu folgendem Resultate: „Die Stammform tritt zuerst in einer Versammlung von Kaufleuten auf, welche Colbert zusammenberufen hatte, um über die Mittel zu beraten, wie dem Handel aufzuhelfen sei. Die bald sprichwörtlich gewordene Antwort seitens eines Mitgliedes der Versammlung, Legendre mit Namen, lautete: laissez-nous faire." Nach einer in der Schweiz bestehenden Tradition hat jene Versammlung zu Lyon stattgefunden, und zwar glaubt Oncken als Zeitpunkt für dieselbe ungefähr das Jahr 1680 annehmen zu sollen.

Die übliche Form „laissez faire" erscheint in der nationalökonomischen Litteratur zuerst 1751 in einer anonymen, jedoch vom Marquis d'Argenson herrührenden Abhandlung im „Journal Oeconomique." Von d'Argenson rührt auch der Satz: pour gouverner mieux, il faut gouverner moins", der später in der abgekürzten Form: „pas trop gouverner" vielfache Verbreitung fand.

Der ältere Mirabeau hat sodann den Satz „le monde va de lui même" in Übertragung des italienischen „il mondo va da se" in die physiokratische Litteratur eingeführt, und zwar in seiner „Philosophie rurale" vom Jahre 1763. Die Ergänzung des „laissez faire", nämlich das Wort „laissez passer" endlich wird, und zwar gleichfalls vom älteren Mirabeau (in einem im Jahrgange 1768 der Zeitschrift „Ephemérides du citoyen" veröffentlichten Briefe) dem Pariser Handelsintendanten Gournay in den Mund gelegt.

Das vorliegende Werkchen ist prächtig geschrieben und entwickelt eine außerordentliche Belesenheit. Aus demselben geht hervor, daß der Verfasser mit dem eingehenden Studium der physiokratischen Litteratur beschäftigt ist und ein derartiges Studium zu einem anderen Zwecke läßt die Publikation des in Rede stehenden Schriftchens erklärlich erscheinen. Im entgegengesetzten Falle würde sich nämlich unwillkürlich die Frage aufdrängen, ob es wohl „wirtschaftlich" genannt werden kann, Jahre emsigen Studiums aufzuwenden und ganze Bibliotheken durchzustöbern, um die Entstehung eines Satzes aufzuhellen, dessen Urheber — wenn auch der Satz selbst ein ganzes Programm bedeutet — streng genommen nicht nur der „ganzen Menschheit", sondern auch der betreffenden Wissenschaft ziemlich gleichgültig sein kann.

Czernowitz. Friedr. Kleinwächter.

Losch, H., Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Verteilung. Leipzig, Duncker & H., 1887. 8. 110 SS. M. 2,60. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller. Band VII, Heft 1.)

v. Nordenflycht, F. O. (Frh.), Die französische Revolution von 1789. Darlegung ihrer Anlässe, ihrer Ziele und ihrer Mittel. Berlin, Wiegandt & Grieben, 1887. 8. VI—226 SS. M. 3.

Schmidt, C., Der natürliche Arbeitslohn. Jena, Fischer, 1887. gr. 8. 87 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von L. Elster. Band I, Heft 1.)

Daniel, A., L'année politique 1886. Avec un index raisonné, une table chronologique, des notes, des documents et des pièces justificatives. XIII^e Année. Paris, Charpentier, 1887. 8. VII—367 pag. fr. 3,50.

Lambel, Ch., Essai sur les réformes nécessaires. Politique. Religion. Société. Paris, Ghio, 1887. 8. 250 pag. Fr. 3,50. (Table des matières: Les partis politiques. — Le suffrage universel. — Paris capitale. — La province. — Des ministres. — Le fonctionnarisme. — La décoration. — La religion. — Le mariage des prêtres. — Le luxe. — Du mariage. — Les enfants. — Le père et la mère. — Les frères et soeurs. — Les amis. — La classe nécessiteuse. — Les musiciens. Les hommes de lettres. —)

Louis-Paul, Réformes. Paris, Fischbacher, 1887. 8. III—442 pag. fr. 5. (Table des matières: La famille, base de la société et de l'État. La loi de Malthus. — De la propriété. — Aristocratrie, oligarchie, démocratie. — Organisation et représentation des forces sociales. — Organisation départementale et communale. — Les grands rouages administratifs. — La forme de gouvernement. — Paris. — De l'esprit public et de ses manifestations. — Les forces agricoles. — Les forces industrielles. — Les forces commerciales. — Les finances. — La marine. — L'armée. — L'instruction. — La diplomatie. — Le clergé. — La magistrature. — Les châtiments. — Les fonctionnaires. — La politique nationale. — L'Algérie. — Utilisation des richesses nationales. — La crise économique. — Voies de communication. — Hygiène. — Médiocrités. — La libéralisme. — etc.)

Ely, R. T., Report of the organization of the American Economic Association. Baltimore, Murphy & C°, 1886. 8. 3 and 46 pp. $ 0,50. (Publications of the American Economic Assoc. Vol. I. N° 1. Contents: The encouragement of economic research. — The publication of economic monographs. — The encouragement of perfect freedom in all economic discussion. — Establishment of a Bureau of information designed to aid all members with friendly counsels in their economic studies.)

Maine, H. S., Ancient Law: its connection with the early History of Society and its relation to Modern Ideas. 11th edition. London, Murray, 1887. 8. 386 pp. 12/.—.

Marx, C., Capital: a critical analysis of Capitalist Production; from the German by S. Moore and E. Aveling. 2 vols. New York, Scribner & Welford, 1887. 8. cloth. $ 12.—.

Spencer, H., Principes de sociologie. Traduit de l'anglais par M. E. Cazelles. Tome IV. Paris, Alcan, 1887. 8. 221 pag. fr. 3,75.

Statesman's Year book: a statistical and historical annual of the states of the civilised world for the year 1887. Edited by J. Scott Keltie (librarian to the Royal Geographical Society). XXIVth year of publication. London, Macmillan, 1887. 8. 10/.6.

Gemmellaro Russo, C., Sulla legge economica del salario e del profitto: osservazioni. Catania, tip. di E. Coco, 1886. 16. 128 pp. Indice: Genesi del salario e del profitto. — Legge economica del salario. — Legge economica del profitto. — Conguaglianze e divergenze tra la legge economica del salario e quella del profitto. — Di alcune idee socialiste intorno al capitale ed al lavoro.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Mandello, Dr. Karl. Rückblicke auf die Entwicklung der ungar. Volkswirtschaft im Jahre 1885. (Separatabdruck aus dem „Pester Lloyd".) 8°. 208 SS. Budapest, 1886.

In diesem periodischen Werk, dessen Redaktion von Dr. Mandello besorgt ist, wird eine interessante Rückschau auf die wirtschaftlichen und kommerziellen Verhältnisse Ungarns im Jahre 1885 geboten. Die Börse wird von Anton Deutsch in Kapitel II, die Handels- und Kreditgesetzgebung von P. v. Németh in Kap. III, das Verkehrswesen von K. Storch in Kap. IV, die österr.-ungar. Bank von Mandello in Kap. V behandelt. Im VI. Kapitel werden Berichte einzelner Firmen über den Geschäftsgang der verschiedenen Handelszweige abgedruckt. Die Industrie wird im VII. Kapitel, allerdings etwas zu knapp, besprochen, während in Kap. VIII der Warenverkehr Ungarns in kurzen Zügen dargestellt wird. Das Zahlenmaterial ist in 21 Tabellen auf 2 Tafeln vereinigt und am Schluß angehängt.

Die Einleitung des Ganzen bildet eine „allgemeine Charakteristik". Dr. Mandello giebt hier zunächst — freilich in einer dem Feuilletonstile sehr nahekommenden Form — ein Gesamtbild der Situation, die er mit den Worten „Verschwommenheit oder Zerfahrenheit" drastisch, aber nicht unrichtig kennzeichnet. Im Anschluß hieran skizziert er die einzelnen Faktoren des Wirtschaftslebens. Wir erfahren hierbei, daß der Staatshaushalt keinen Fortschritt auf der Bahn zur Herstellung des Gleichgewichts gemacht, daß die wirtschaftliche Gesetzgebung nur wenig bemerkenswertes geleistet und daß namentlich die Handels- und Kreditgesetzgebung sich auf das allbescheidenste Maß beschränkt hat. Der Geldmarkt war „mehr durch geringeren geschäftlichen Bedarf abundant, als durch angehäufte Ersparnisse". Der Börsenverkehr war meist unbedeutend. Die Warenhandels- und Geschäftsverhältnisse waren ungünstig. Von dem Gebiete des Verkehrswesens (Stromregulierungsarbeiten, Vervollständigung des Eisenbahnnetzes) kann Befriedigendes berichtet werden. Die Industrie schreitet langsam fort und die älteren Unternehmungen geben zufriedenstellende Resultate. Das Versicherungsgeschäft hat an Ausdehnung gewonnen; das materielle Resultat in den Elementarbranchen ist weniger befriedigend.

Das Werk sei der Beachtung namentlich der deutschen Geschäftswelt dringend empfohlen. R. v. d. B.

Baránski, A., Geschichte der Tierzucht und Tiermedizin in Altertum. Wien, W. Braumüller, 1886. 8. VIII—245 SS.

Herold, J., Die tausendjährige Geschichte des Gemeinwesens Herzfeld. Mit bisher noch nicht gedruckten Urkunden. Paderborn, Druck von F. Schöningh, 1886. 8. VII—148 SS. M. 3,50.

Vatke, Th, Kulturbilder aus Alt-England. Berlin, Kühn, 1887. 8. XVI—326 SS. mit 2 Kupfern. M. 5.—. (Darin enthalten: Das Haus. — Die Zimmer und ihre Einrichtung. — Of the Food and Diet of the English. — Laden und Werkstatt in Shakespeare's London. — Der Citizen in Shakespeare's London. — etc.)

Wiese, H. F., Nachrichten von dem Kirchspiel Schönkirchen, insbesondere von dem Kirchdorf selbst. Schönkirchen, Selbstverlag des Verfassers, 1886. gr. 8. VIII—368 SS. Mit 38 Abbildungen und 5 Karten. geb. M. 10.—. (Inhalt: Aus der Zeit des Mittelalters bis zur Gründung der Kirche und des Dorfes Schönkirchen. — Zustände der Einwohner Schönkirchens im 17. und 18. Jahrhundert. — Die Feldmark in alter Zeit, Teilung und Einkoppelung der Ländereien. — Das Erdbuch von 1632, 1709 und 1765, soweit es Schönkirchen betrifft. —)

Ziegler, J., Prenzlau, die ehemalige Hauptstadt der Uckermark. Prenzlau, Biller. 1886. gr. 8. XV—208 SS. M. 3,60. (Seite 59—192 enthält die kulturhistorische Abteilung und darin die Artikel: die Bildungsanstalten. — Der Handel. — Gewerbe und Industrie. — Die Verkehrsanstalten. — Wasserverbindung. — Geldinstitute, Banken. — Steuern. Das Hauptsteueramt. — Die Baninspektionen. — Katasteramt. — Die Verwaltung des Landkreises. — Die Stadtverwaltung. — etc.)

Bonnemère, E., Histoire des paysans. IVe Édition. 3 vols. Paris, Fischbacher, 1887. 18. fr. 10,50. (Tome I: Le servage. — Tome II: Les Jacqueries. — Tome III: La commune agricole.)

Dunoyer de Noirmont, La chasse en France depuis les temps les plus reculés jusqu'à la Révolution. 3 vols. Paris, A. Labitte, 1887. 8. fr. 30.—. (Tome I: Chroniques de la chasse. — Tome II: Droit de chasse, gibier, chiens, vénerie. — Tome III: Louveterie, fauconnerie, chasse à tir, chasses diverses.)

Joubert, A., La vie agricole dans le Haut-Maine au XIVe siècle, d'après le rouleau inédit de Mme d'Olivet (1335—1342). Mamers, Fleury & Dangin, 1887. 8. 55 pag.

Andrews, C. C., Brazil; its condition and prospects. New York, Appleton, 1887. 12. cloth. 352 pp. $ 1,50.

Barry, W., Venezuela: A visit to the Gold Mines of Guyana, and voyage up the River Orinoco, during 1886. With a brief sketch of the Mineral Wealth and resources of Venezuela, and its History of the present time. London, Marshall, 1887. 8. 240 pp. 6/.—.

Del Mar, A., Money and Civilization: or, a History of the Monetary Laws and systems of various states since the Dark Ages, and their influence upon Civilization. London, G. Bell & Sons, 1886. gr. in-8. XVI—432 pp. 14/.—. (Contents: The Dark Ages of Europe. — The Arabians. Revival of Commerce. — Venice. Origin of the Bank in 1587. etc. — Genoa. Bank of St. George. etc. — The Easterlings. — Charle-

magne. — Milan. — The Renaissance. — The Discovery of America. — Spain: (Earliest extant Moneys to 1874.) — Portugal. — Brazil. — The Renaissance of the North. — France, feudal and medieval. — France: Halcyon period. — France since the Revolution. — Russia. — Austro-Hungary. Early Moneys of Hungary to the present time. — History of Money in Turkey. — Modern Japan. First Silver Mines a. D. 670 to the present time. — The third Renaissance: The failure of the European placers led to the decay of Roman Civilization. Arabian Mining and Commerce exercised a more effectual influence (to) Plunder of Europe by Napoleon. Bankruptcies of 1835—45. — Discovery of the California placers. etc.)

Statement exhibiting the Moral and Material progress and condition of India during the year 1884—85. XXIst number of the publication. London, printed by Hansard & Son, 1887. Folio. 90 pp. 1/.1.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Warneck, Dr. Gust. Welche Pflichten legen uns unsere Kolonien auf? Ein Berufung an das christl. Deutsche Gewissen. 8°. 123 SS. (Heft 3/4. Bd. XI der Zeitefragen des christlichen Volkslebens.) Heilbronn 1885, Gebr. Henninger.

Mit der Thatsache, daß Deutschland überseeische Besitzungen erworben hat, ist zu rechnen, auch seitens der Kolonialopposition in Deutschland und der eifersüchtigen Engländer (I.). Keine der jetzigen Kolonien wird sich voraussichtlich zu Ackerbaukolonien eignen, schon des Klimas wegen. Dagegen sind dieselben als Kultivationsgebiete und zum Teil auch als Ausgangspunkte wichtiger Handelswege von großer Bedeutung (II.). Das koloniale Besitz- und Herrschaftsrecht, welches im Grunde nur das Recht des Stärkeren ist, legt dem deutschen Volke die dreifache Pflicht des Schutzes, der Erziehung und Christianisierung der Eingeborenen auf (III.). Der christlichen Mission wird infolge der Kolonialpolitik eine erhöhte Bedeutung beigemessen. Doch ist nicht zu übersehen, daß dieselbe nicht die allgemein menschliche Kulturaufgabe, sondern die spezifisch christliche Aufgabe der Bekehrung und Evangelisierung hat (IV.). Deshalb kann und darf auch die deutsche Mission, deren Entwicklung und Bedeutung in Kap. V. kurz dargestellt wird, nicht in den Dienst der kolonialpolitischen Interessen gestellt werden, sondern muß ihrem internationalen Charakter treu bleiben. Sie hat zunächst nur die Aufgabe, die von anderen Missionen noch nicht besetzten oder aber wieder verlassenen Gebiete in Angriff zu nehmen, muß sich aber dabei vor Zersplitterung durch Bildung vieler neuer Missionsgesellschaften hüten (VI.). Die Eingeborenen müssen zur Arbeit erzogen werden, aber unter Vermeidung jeglicher offener oder versteckter Sklaverei und unwürdiger Behandlung. Sie müssen zur Bildung erzogen werden, aber unter genauer Anpassung an ihre Aufnahmefähigkeit für die europäische Bildung. Auf Volkssitte und Volkssprache muß bei der Erfüllung der sittlichen und sozialen Kulturaufgabe thunlichst Rücksicht genommen werden (VII.) Der Mission ist von der Regierung möglichst Unterstützung zu gewähren. Nur wahrhaft christlich gesinnte Beamte, deren Lebenswandel als Vorbild dienen kann, sind von der Regierung nach den Kolonien zu entsenden. Die Branntweineinfuhr ist möglichst zu beschränken (VIII.). Der Großhandel, dem durch die Mission so große Vorteile erwachsen, muß der letzteren ebenfalls thatkräftige Hilfe leisten und bei der Auswahl seiner Hilfskräfte sittlich bedenkliche Elemente ganz ausschließen (IX.) Der Johanniterorden muß sich durch Krankenhäuser, Plantagenbau, Errichtung von Industrieschulen etc. an der großen Kulturaufgabe beteiligen, die uns der Kolonialbesitz auferlegt (X.).

Dies ist der Hauptinhalt der Schrift, die mit stilistischer Gewandtheit eine aufrichtige und warme Begeisterung und doch auch zugleich eine besonnene Auffassungsweise verbindet. R. v. d. B.

Arendt, Dr. O. Ziele Deutscher Kolonialpolitik. 8°. 38 SS. Berlin, 1886, Walther & Apolant.

Der Verf. stellt die Deutsche Kolonisation in Ostafrika als sehr zukunftsreich dar und plaidiert für eine Unterstützung derselben durch Zinsgarantie seitens des Reiches. Er empfiehlt weiter den Freunden Deutscher Kolonialpolitik den Eintritt in die Gesellschaft für Deutsche Kolonisation und den Übergang vom Deutschen Kolonialverein zu der Kolonisationsgesellschaft. Gegen den Kolonialverein polemisiert der Verf. heftig; derselbe habe die leitende Stellung in der kolonialpolitischen Bewegung nicht behaupten können, da den Männern, die an der Spitze standen, die „Befähigung" hierzu fehlte.

Daß ihm bei dieser Polemik persönliche Gehässigkeiten ferngelegen, glaubt der Verf. am Schluß noch besonders versichern zu müssen.

In rein sachlicher Beziehung — den polemischen Teil der Schrift berühren wir hier absichtlich nicht weiter — bietet der Verf. nichts, das nicht schon aus anderen Schriften bekannt wäre. R. v. d. B.

Bender, J., Topographisch-historische Wanderungen durch das Passargegebiet. Ein Beitrag zur Kolonisationsgeschichte Preußens. Braunsberg, Huye's Buchhdl., 1887. gr. 8. 82 SS. M. 1,80.

Breitenbach, W., Die deutsche Auswanderung und die Frage der deutschen Kolonisation in Südbrasilien. Leipzig, Duncker & H., 1887. 8. 71 SS. M. 1,40. (Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch. XI. Jahrg. 1. Heft.)

Geißler, A., Die Sterblichkeit und Lebensdauer der sächsischen Ärzte. Nach individual-statistischer Methode untersucht. Leipzig, G. Thieme, 1887. 8. 55 SS. M. 1,50.

v. Henneberg, (Frh.) Die Gesellschaft für innere Kolonisation. Ihre Ziele und Bestrebungen erläutert. Leipzig, Duncker & H., 1887. 8. 39 SS. Nebst Plan zu einer Ansiedlung (in folio). M. 1,20.

Peters, K., Deutsch-national. Kolonialpolitische Aufsätze. Berlin, Walther & Apolant, 1887. 8. 186 SS. M. 4.—.

Schoen, Max, Innere Kolonisation. Denkschrift herausgegeben von der Gesellschaft für innere Kolonisation zu Berlin. Im Auftrage des Präsidiums bearbeitet. Leipzig, Duncker & H., 1887. Imp.-8. 24 SS. M. 0,80.

Dénombrement de la population. 1886. Paris, impr. nationale, 1887. 8. 870 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur.)

Notice sur la transportation à la Guyane française et à la Nouvelle-Calédonie pour l'année 1884. Paris, impr. nationale, 1887. 4. 519 pag. et 2 cartes.

Pauliat, L., La politique coloniale sous l'ancien régime, d'après des documents empruntés aux archives coloniales du ministère de la marine et des colonies. Paris, C. Lévy, 1887. 12. XV—332 pag. fr. 3,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Ausbildung und Prüfung der preußischen Landmesser und Kulturtechniker. Verordnungen und Erlasse, zusammengestellt im Auftrage des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin, P. Parey, 1887. gr. 8. VIII—86 SS. geb. M. 2.—.

Beschreibung der Bergreviere Siegen I., Siegen II., Burdach und Müsen. Bearbeitet im Auftrage des königl. Oberbergamts zu Bonn von den Bergräten Theodor Hundt und Georg Gerlach zu Siegen, Friedrich Roth zu Burdach und Wilhelm Schmidt zu Müsen. Bonn, A. Marcus, 1887. gr. 8. 280 SS. nebst einer Lagerstättenkarte und 8 Blättern mit Skizzen der interessanteren Erzlagerstätten.

Hansen, Joh., Untersuchungen über den Preis des Getreides mit besonderer Rücksicht auf den Nährstoffgehalt desselben. Jena, Fischer, 1887. gr. 8. 79 SS. mit 3 lith. graphischen Tafeln. M. 2.—. (A. u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von L. Elster. Band 1 Heft 2.)

Heberle, F., Die Feldbereinigung in Württemberg nach dem Gesetz vom 30. März 1886. 2. Aufl. (mit der Vollzugsverfügung vom 19. Juni 1886 zum Gesetz vom 30. März). Tübingen, Osiander, 1887. kl. 8. X—192 SS. M. 1,20.

Hucho, H., Die Mittel zur Hebung der sächsischen Rindviehzucht. Leipzig, H. Voigt, 1887. gr. 8. 54 SS. M. 1.—.

Jahrbuch der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Herausgegeben vom Direktorium. Band I. 1886. Berlin, Parey, 1887. Roy.-8. 381 SS. M. 6.—.

Leuthold, C. E., Das österreichische Bergrecht in seinen Grundzügen dargestellt. 8. X—278 SS. M. 4,80.

Seydel, F., Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 17. Juni 1874. Mit Benutzung der Akten des kgl. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten. 2. neu bearbeitete Aufl. Berlin, C. Heymann, 1887. gr. 8. 284 SS. M. 6.—.

Almanach de l'agriculture fondé par Barral, publié pour 1887 par H. Sagnier. XXIe Année. Paris, Masson, 1887. 12. 165 pag. Nombreuses gravures. Fr. 0,50.

Féraud-Giraud, L. J. D., Code des mines et mineurs. Manuel de législation, d'administration, de doctrine et de jurisprudence, concernant les mines, minières et carrières, le personnel de leur exploitation et ses institutions. 3 vols. Paris, Durand & Pedone-Lauriel, 1887. 12. fr. 15.—.

Guérin, Le régime successoral et l'état de la propriété foncière en Angleterre. Paris, impr. Levé, 1887. 8. 25 pag.

Crew, B. J., A practical treatise on Petroleum, comprising its origin, geology, geographical distribution, history, chemistry, mining, technology, uses, and transportation; with a description of gas wells, the application of gas as fuel, etc.; with an appendix on the product and exhaustion of the oil regions, and the geology of natural gas in Pennsylvania and New York, by C. A. Ashburner. Philadelphia, H. Carey Baird & C°, 1887. 8. 508 pp. with illustrations and plates. cloth. $ 4,50.

Higgins, C., Home Rule; or, the Irish Land Question: facts and arguments. Chicago, Rand, McNally & C°, 1887. 12. 32-9-172 pp. cloth. $ 1.—. (Contents: Absenteeism, its effects and remedies. — Attitude of the press, its influences for good and evil. — Eviction, its horrors and tendencies. — Peasant Proprietary, its beneficial results. — Peasant Proprietary, its necessity for Ireland. — The Clergy, views on the Land Question. — Land League, facts and arguments thereon. — Coercion and the unwritten law. — Obstruction and Restrinction. — Graphic description of Outrages. — Appeal to the English people. —)

Report, the LXIV., of the Commissioners of Her Majesty's Woods, Forests, and Land Revenues, etc. (for the years 1885—86.) London, printed by Hansard & Son, 1887. folio. 186 pp. 2/.1. (Parliamentary paper.)

Ercolani Ercolano, Della caccia e della pesca secondo l'italiana legislazione e giurisprudenza: brevi appunti. Codogno, tip. di A. G. Cairo, 1887. 8. XIV—216 pp. l. 3. — (Contiene: Della caccia. — Della caccia considerata dal lato economico e storico. — Della caccia considerata dal lato giuridico. — Della pesca considerata dal lato economico e storico. — etc.)

Notizie intorno alle condizioni dell' agricoltura. J conti culturali del frumento. Roma, eredi Botta, 1887. Roy. in-8. XXIV—239 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

5. Gewerbe und Industrie.

Cech, Dr. C. O. Rußlands Industrie. 8°. X. u. 382 SS. Moskau 1885, Grossmann & Knöbel.

Der allgemein gehaltene Titel entspricht nicht ganz dem Inhalt. Die Schrift befaßt sich nicht nur mit der Industrie, sondern auch mit der Landwirtschaft und Hausindustrie. Eine wissenschaftlich erschöpfende Darstellung dieser grossen Gebiete erwerbbringender Thätigkeit kann das Werk nicht genannt werden, prätendiert das aber auch nicht. Es ist hervorgegangen aus Studien, die der Verf. s. Z. aus Anlaß der ersten russisch-nationalen Industrieausstellung zu Moskau v. J. 1882 im „St. Petersburger Herold" veröffentlicht hat und die nunmehr zu einem Gesamtbilde umgearbeitet sind. Dem entspricht es, daß das Werk in erster Linie ein übersichtlicher und erschöpfender Bericht über die genannte Ausstellung ist; im Anschluß daran giebt der Verf. in kurzen Zügen einen Überblick über die Landwirtschaft, Hausindustrie und Industrie Rußlands überhaupt, der in erster Linie bestimmt ist, dem großen Publikum die Kenntnis der russischen Erwerbsthätigkeit zu vermitteln.

Diesem Zwecke wird das Werk durch seine klare und verständliche Darstellungsweise vollkommen gerecht. Es ist durchaus geeignet, die Eigentümlichkeiten der in vielen Richtungen schon weit vorgeschrittenen und noch weit mehr entwicklungsfähigen russischen Industrie und Landwirtschaft dem Nichtrussen zu veranschaulichen und die Bedeutung derselben, von der auch die Antwerpener Weltausstellung manchen trefflichen Beweis enthielt, klarzulegen.

Man darf das Werk um so mehr mit Anerkennung und Dank annehmen, als über die Moskauer Ausstellung ein amtlicher Bericht in deutscher Sprache nicht veröffentlicht werden wird.

Wer sich für einige neuere Zahlenangaben über die russische Industrie interessiert, mag das Januarheft des Deutschen Handelsarchivs für 1887 (II. Teil, S. 11 u. ff.) nachlesen. Allerdings besitzen diese Zahlen ebensowenig großen Wert, als die vom Verf. gebrachten, da die desfallsige Statistik in Rußland noch äußerst mangelhaft ist und die vom Verf. häufig geübte Kritik vollauf verdient. R. v. d. B.

Benedetti, J. de, Brevi cenni intorno alla legislazione per la protezione della proprietà industriale nei principali paesi del mondo. Roma. 8. 86 SS.

Cercando il vero ist zwar nicht der Wahlspruch des Herrn Verf. — denn es han-

delt sich vor allem um eine Reklame für seine Ufficio internazionale per brevetti d'invenzione — nichtsdestoweniger mag jedoch die Publikation immerhin auch solchen, welche nicht gerade in der Lage sind, das Ufficio des Herrn Verf. in Anspruch zu nehmen, von Nutzen sein, insofern sie eine Sammlung von Auszügen aus den Patentgesetzen — nicht den Marken- und Musterschutzgesetzen — der europäischen Staaten und der Ver. Staaten enthält.

Prag. J. Kaizl.

Berichte der Lübeckischen Gewerbekammer für die Jahre 1882—1885. Lübeck, Druck von Rahtgens, 1887. kl. 4. 82 SS. u. Anlagen 55 SS.

Fanklin, A., La vie privée d'autrefois. Arts et métiers, modes, moeurs, usages des Parisiens du XIIe au XVIIIe siècle, d'après des documents originaux ou inédits. 2 vols. Paris, Plon, Nourrit & Ce, 1887. 12. Avec gravures. (Tome I: L'annonce et la réclame, les cris de Paris) M. 3,50. Tome II: Les soins de toilette, le savoir-vivre.)

de Girancourt, A., Nouvelle étude sur la verrerie de Rouen et la fabrication du cristal à la façon de Venise aux XVIe et XVIIe siècles. Rouen, impr. Cagniard, 1887. 8. 125 pag. (Tiré à 120 exemplaires numérotés.)

Dennis, R., Industrial Ireland: Suggestions for a practical policy of „Ireland for the Irish." London, J. Murray, 1887. 8. 6/.—. (Contents: Depression and its causes. — Corn and other Food Crops. — Live and Dead Meat. — The Butter Trade. — The Fisheries. — Plants used in Manufactures. — Mines and Quarries. — Timber and Peat. — Textile and Leather Trades. — Pottery, Glass, Metal Working. — Paper and Flour Mills. — A group of minor trades. — Cottage Industries. — Land Improvement. — Motive Power and Machinery. — The Irish Railways. — The Financial System. — etc.)

6. Handel und Verkehr.

Fitger E.: Die Seehäfen Englands und ihre Ausrüstung mit Rücksicht auf die Hafenbauten beim Zollanschluß Hamburgs und Bremens (Heft 55/56 der „volkswirtschaftl. Zeitfragen"). 8°. 76 SS. Berlin 1886, Leonhard Simion.

Der große Hafenbau, den aus Anlaß des Zollanschlusses die Stadt Bremen vorzunehmen begonnen hat, veranlaßte die Entsendung einer Kommission zur Besichtigung der englischen Häfen und ihrer Speicher, Schuppen, Geleispläne etc.

Der Verf. begleitete diese Kommission im Auftrage der „Weser-Zeitung"; das Ergebnis seiner Beobachtungen auf dieser Rundfahrt ist in der vorstehend genannten Schrift niedergelegt. Dieselbe giebt eine klare und übersichtliche Schilderung der Hafenanlagen zu London, Liverpool, Glasgow, Newcastle, Hull, die bei dem Mangel einer zusammenfassenden Behandlung der staunenswerten Wasser- und Hochbauten in England der Beachtung sicher sein darf und mit Dank angenommen werden muß.

Adler, H. (Landwirt), Zur Erneuerung der Handelsverträge. Wien, W. Frick, 1887. 8. 55 SS. M. 1.—.

Postcarriere, die, Ein Notschrei aus den Reihen der Postassistenten. Von ? ? ? Leipzig, Ronge, 1887. 8. 100 SS. M. 1/.—.

Schiffahrtskanäle, die projektierten neuen, im Nordwesten Deutschlands (Dortmund-Emshäfen und Nord-Ostsee-Kanal) mit besonderer Beziehung auf den Hafen vom Enden und den Ems-Jade-Kanal. Emden, Haynel, 1887. 8. 67 SS. (Separatabdruck von dem Anhang zum Adreß- und Geschäftshandbuch der Stadt Emden für das Jahr 1887.)

Übersicht über die Geschäftsthätigkeit der Aichungsbehörden während des Jahres 1885. Hrsg. von der kaiserl. Normal-Aichungskommission. Berlin, Schade's Buchdruckerei, 1886. Roy.-4. 20 SS.

Zusammenstellung der Resultate der von dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen in der Zeit vom 1. Oktober 1883 bis dahin 1884 mit Eisenbahnmaterial angestellten Qualitätsproben. Mit einem Hefte Graphika. Wiesbaden, Kreidel, 1887. 8. u. 4. M. 14.—.

Couillard, E., Le canal des deux-mers, ses avantages au point de vue politique, commercial et industriel de la France. Paris, A. Ghio, 1887. 12. 48 pag. fr. 1.—.

Fuchs, E., Equivalent commercial du travail, ou théorie des prix proportionnels de vente dans les industries à produits variables et à frais entièrement ou partiellement fixes: Représentation graphique de ces prix; diagrammes et baremes commerciaux; application de la théorie aux prix de façon et aux droits d'entrée. Nancy, Berger-Levrault, 1887. gr. in-8. 63 pag. et tableaux.

Pendrié, H., Nos chemins de fer et leur réforme radicale. Paris, A. Ghio, 1887. 8. XXVII—151 pag. avec une carte des nouveaux réseaux. fr. 5. — (Sommaire: Les abus des grandes compagnies. — Suppression de leur monopole. — Rachat et nouvelle division des réseaux.)

Statistique générale du service postal dans les pays de l'Union postale universelle, publiée par le Bureau international des postes. Année 1885. Berne, impr. Suter & Lierow, 1887. Folio. 20 pag.

Forney, M. N., Locomotive and Locomotive Building; being a brief sketch of the growth of the Railroad System, and of the various improvements in Locomotive Building in America; together with a History of the origin and growth of the Rogers Locomotive and Machine Works, Paterson, N. Y., from 1831 to 1886. New York, Gottsberger, 1886. 4. cloth. 44—200 pp. with illustr. and portr. $ 2.—.

7. Finanzwesen.

Neymarck, Alfred, Les dettes publiques européennes. Paris, Guillaumin & Cie., 1887. gr. in-8. 100 pag. Fr. 2,50.

Neymarck, der sich durch zwei bedeutende finanz- und wirtschaftsgeschichtliche Werke über Colbert und Turgot bekannt gemacht, außerdem eine ganze Reihe von Studien über die wichtigsten Tagesfragen, die Währungsfrage, die Organisation des Geldmarktes in Frankreich und dem Auslande, die Erneuerung des Privilegiums der Bank von Frankreich u. s. w. veröffentlicht hat und eine sehr geachtete Zeitung, „le Rentier", leitet, läßt neuerdings im Verlage von Guillaumin eine Monographie über die öffentlichen Schulden Europas erscheinen.

Es ist eine Darstellung der Lage nicht nur der großen, sondern auch der kleinen Staaten Europas in Bezug auf ihre Verschuldung Ende 1885 oder zu Beginn des Jahres 1886. Neymarck hat sich ausschließlich offizieller Aktenstücke bedient, die ihm von den Finanzministern und den Generaldirektoren der Statistik der auswärtigen Regierungen zur Verfügung gestellt wurden. Zunächst berichtet er über das Nominalkapital der öffentlichen Schuld, die einzelnen Kategorien derselben, die verschiedene Art ihrer Emission, sowie ihre Verteilung auf die großen und kleinen, in- und ausländischen Besitzer der Titel. Die Studie ist sehr vollständig, besonders in Ansehung des pariser Marktes, da Neymarck genauere Nachweisungen über die dort gehandelten Titel hinzugefügt hat.

Zur bequemeren Vergleichung ist alles in Franks umgerechnet worden. Da der Autor den nominellen Parikurs zu Grunde legt, so ist er zu einigen falschen Ergebnissen gelangt, z. B. in Bezug auf Rußland. Er setzt die Kreditrubel zum Kurs von 4 Frks. an, obwohl seit fast acht Jahren der Rubel um 2,50 Frks. herum schwankt. Infolgedessen ergiebt sich ihm als russische Schuld (Metall- und Papiergeld) ein Gesamtbetrag von 18 Milliarden Franks. U. E. ist dies Verfahren nicht genau, wenn es auch bequemer sein mag. Man hat den mittleren Wechselkurs, den von 2,50 Frks. für den Rubel in Betracht zu ziehen; alsdann stellt sich ein Betrag von nicht mehr als 13 Milliarden Frks. heraus, was der Wirklichkeit entspricht. Desgleichen beziffert der Verf. mit Unrecht das Kriegs- und Marinebudget Rußlands auf 982 Millionen Frks. (243 Millionen Rubel); dasselbe beläuft sich in Wahrheit nur auf 600 Millionen Frks. Auch täuscht er sich in der Annahme, daß die seit 1873 aufgenommenen Anleihen sämtlich dem orientalischen Kriege und seinen Folgen gedient hätten. Er übersieht dabei, daß, wenn dieser Krieg eine Milliarde Rubel gekostet, Rußland für seine Eisenbahnen Anleihen aufgenommen hat. Die gesamte russische Schuld ist durch die Einverleibung in das gewöhnliche Budget um die 800 Millionen Rubel, welche zur Rückkaufsoperation bestimmt sind, vergrößert worden. Die Zinsen derselben belaufen sich jährlich auf 40 bis 50 Millionen.

Was Frankreich anbetrifft, so glaubt Neymarck den Nominalbetrag der öffentlichen Schuld, abgesehen von der dette viagère, auf 31 Milliarden veranschlagen zu dürfen. Seit 1870 beläuft sich die Vermehrung des Nominalbetrages der Schuld auf 12 Milliarden. Die Verzinsung der öffentlichen Schuld und der auf Lebenszeit erforderte am 1. Januar 1887 1336 Millionen; es bedeutet dies eine Vermehrung von 854 922 000 Frks. gegenüber dem Budget von 1869. Der Betrag der verschiedenen seit 1870 aufgenommenen Anleihen übersteigt die Summe von $11^1/_2$ Milliarden, für welche Frankreich an Zinsen und Amortisation schon mehr als 10 Milliarden gezahlt hat. Fast alle Renten befinden sich in französischen Händen und sind in Papieren von den niedrigsten Beträgen zerstreut. Am 1. Januar 1882 gab es 3 867 801 Renteninskriptionen, welche eine jährliche Rente von 743 315 760 Frks. repräsentieren, so daß im Mittel un-

gefähr 200 Frks. Rente auf jede Inskription entfallen. Keiner einzigen französischen Anleihe ist ein besonderes Pfand in Gestalt einer Steuer oder sonstigen Einnahme angewiesen; die Anleihen werden vielmehr durch die allgemeinen Einnahmequellen des Budgets garantiert, wie sie sich aus den budgetmäßigen Rechnungen ergeben. Später, um die Mitte des nächsten Jahrhunderts, wenn nach Ablauf der Konzessionen die Eisenbahnen in das Eigentum des Staates übergegangen sind, wird derselbe über eine bedeutende Reserve verfügen. Nach den Bilanzen der Gesellschaften hat jenes Eigentum einen Wert von zwölf Milliarden.

Seit 1870 hat allein England durch die Tilgung der Annuitäten seine Schuld um 1350 Millionen vermindern können. Das übrige Europa hat seine Schuldenlast um etwa vierzig Milliarden vermehrt, während Frankreich in sechzehn Jahren elf Milliarden für sein Kriegsbudget ausgegeben hat.

Der Nominalbetrag der europäischen Schuld beläuft sich auf 117 Milliarden, die jährlich $5^1/_2$ Milliarden an Zinsen und Amortisation erfordern. Die Ausgaben für den Krieg und die Marine betragen jährlich $4^1/_2$ Milliarden. (U. E. haben die auf Rußland bezüglichen Zahlen eine Abänderung zu erfahren.) Neymarck hebt mit großem Nachdruck die unerhörten Opfer hervor, welche ein solcher Zustand der Dinge der Bevölkerung auferlegt, aus dem allein die Vereinigten Staaten von Amerika, die ohne stehendes Heer sind, Nutzen ziehen müssen. A. Raffalovich.

Roscher, Wilhelm, System der Volkswirtschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. Vierten Bandes erste Abteilung: System der Finanzwissenschaft. Stuttgart, Verlag der J. G. Cottaschen Buchhandlung. 1886. X, 699 S.

Es ist sehr charakteristisch für Roschers Eigenart und Richtung, dafs trotz eines zeitlichen Zwischenraums von mehr als dreifsig Jahren der letzte, lange erwartete Band seines Lehrbuches dem ersten überaus ähnlich ist, ja dafs die entscheidenden Grundzüge desselben bereits in dem 1843 erschienenen „Grundrifs zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft“ zu finden sind.

Wenn die Roscher eigentümliche (und eigentümlich gebliebene) Behandlungsweise gar keinen andern Wert für die Wissenschaft hätte, so ist sie unverkennbar eine aufserordentlich geschickte Verbindung verschiedener Elemente zur Herstellung eines Lehrbuches, welches einerseits möglichst viel von den schlichten Lehrsätzen der alten Theorie festhält, anderseits die Trockenheit dieses Vortrages durch zahlreiche historische und litterarische Amönitäten belebt — und welches auf diese Weise für die Ausbreitung der Theorie in weiten Kreisen vorzugsweise geeignet gewesen ist. Der embryonische Ansatz, in welchem das historische Moment dieser Methode fortdauernd verharrt, ist angesichts jenes Zweckes der Popularisierung gerade das Brauchbare. Jede tiefer greifende Umgestaltung der Nationalökonomie und ihrer einzelnen Teile, insbesondere auch der Finanzwissenschaft, wie sie durch die neueren historischen und philosophischen Bemühungen angebahnt worden ist, macht die populäre Darstellung zu einem Gegenstande von eigentümlicher Schwierigkeit, und alle bisherigen Versuche in dieser Richtung (Stein, Schäffle, A. Wagner) haben Werke hervorgebracht, deren grofses Verdienst für diesen populären Zweck wenig Hülfe bringt. Daher denn die Beständigkeit, mit welcher die Verbreitung von Roschers Lehrbuch ein Menschenalter lang sich bewährt hat und sich auch wohl noch weiterhin eine Zeitlang bewähren wird.

R. teilt den Stoff seiner Finanzwissenschaft in sechs Bücher: 1. Ganz- und halbprivatwirtschaftliche Staatseinnahmen, 2. Steuern im allgemeinen, 3. Steuern im einzelnen, 4. Staatsausgaben, 5. Gleichgewicht zwischen Staatseinnahmen und Staatsausgaben, 6. Finanzverwaltung.

Ein Blick auf diese Einteilung beweist, dafs die Seelenruhe der kameralistischen Finanzwissenschaft, wie sie Roscher von Rau überkommen hat, durch die neueren grofsen Bewegungen in unserem Fache keineswegs gestört worden ist. Für den Zweck dieses Lehrbuches ist das im Sinne des oben Bemerkten ein Vorteil.

Die Anlehnung an die alte Tradition ist eine so innige, dafs nicht nur (wie man erwarten mufste) z. B. die Regalien ihren alten, seit Justi ihnen zugewiesenen Platz behauptet haben, sondern dafs der „älteren Regalwirtschaft“ in einem andern Kapitel „Handels- und Industriegeschäfte des Staates“ folgen, in welcher neben den Transportunternehmungen das Münzregal (!), Branntweinregal, Regal der Glücksspiele, Tabakregal, Salzregal erscheinen.

Bezeichnend ist ferner für die Anordnung des Stoffes, dafs für die Behandlung der

sonstigen öffentlichen Haushaltungen — neben dem Staate — (Gemeinde, Reich u. s. w.) überhaupt kein anderer Platz sich findet, als in einem „Anhang": (wie es für das ganze System von Roschers Volkswirtschaft bezeichnend ist, dafs für das Armenwesen ganz und gar blos ein „Anhang" übrig bleibt.)

Wir brauchen dann wohl nicht hervorzuheben, wieviel Schönes und Wohlbedachtes, wieviel Fleifsiges und Geistreiches sich im einzelnen des neuen Bandes findet. Das sind wir bei Roscher gewohnt.

Man wird immer wieder überrascht durch die Masse des polyhistorischen Wissens, durch die geschickte Kombination der verschiedenartigsten Lesefrüchte mit den alten Lehrsätzen, durch den geschmackvollen bequemen Ton der Darstellung, durch den verhältnismäfsig grofsen Eifer, einen Teil der neueren wissenschaftlichen Arbeiten für das alte System in Exzerpten und Citaten zu verwerten.

Es giebt gewifs wenige Werke der Wissenschaft, welche so sehr die Merkmale der Gelehrsamkeit tragen und zugleich so anspruchslos sind in der Erwartung des Leserkreises, an den sie heranreichen. G. C.

Compaß, Finanzielles Jahrbuch für Österreich-Ungarn. Gegründet von G. Leonhardt. 1887. Hrsg. von S. Heller. Jahrgang XX. Wien, A. Hölder, 8. XXXI—1024 SS.

Vocke, W., Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit. Stuttgart, Cotta, 1887. gr. 8. XXVI—625 SS.

Humbert, G., Essai sur les finances et la comptabilité publique chez les Romains. 2 vols. Paris, E. Thorin, 1887. gr. in-8. 540 et 502 pag. fr. 18. (Table des matières: Des origines de la comptabilité sous les rois et sous la République romaine. — Les finances et la comptabilité publique de l'Empire Romain. — Des finances et de la comptabilité sous le Bas-Empire: 1. Du pouvoir législatif au point de vue financier au Bas-Empire. 2. De l'administration de l'État et des communes au point de vue financier. 3. Du contrôle des finances de l'État et des communes.)

Règlement définitif du Budget de l'Empire pour l'exercice 1885. Rapport présenté au Conseil de l'Empire par le controleur de l'Empire. St. Petersbourg, impr. Trenké & Fusnot, 1887. Roy. in-8. 63 pag.

Dacosta, T., The Financial situation in India, as exposed in the Budget statement for 1886—87. London, P. S. King & Son, 1887. 8. 39 pp. /.0,6.

Everett, R. L., Tithes: their History, use and future. London, J. Clarke, 1887. 8. 60 pp. /.0,6.

Koolen, P., En woord naar aanleiding van het ontwerp eener belasting op het inkomen, te Utrecht. Utrecht, F. B. v. Ditmar, 1887. 8. fl. 0,15.

Azienda dei Tabacchi. Relazione e bilancio industriale per l'esercizio 1o semestre 1884 e per l'exercizio dal 1o luglio 1884 al 30 giugno 1885. 2 voll. Roma, tipogr. eredi Botta, 1885—86. Roy. in-4. XL—248 pp. e XL—281 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle.)

Correra, L., Di alcune imposte dei Romani: studio. Torino, fratelli Bocca, 1887. 8. 76 pp. (Contiene: Le società dei pubblicani. — La vicesima hereditatium. — Centesima rerum venalium. — Quinta et vicesima venalium mancipiorum. — Imposte diverse. —)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Ehrenzweig, A., Assekuranz-Jahrbuch. VIII. Jahrgang. Wien 1887. 159 u. 222 u. 440 SS.

Das uns schon länger bekannte Jahrbuch entwickelt sich fortdauernd in erfreulicher Weise. Wir weisen in dem vorliegenden Jahrgang in dem I. Th., der das Versicherungsrecht betrifft, besonders auf den sehr ruhig und verständig geschriebenen Artikel des Herausgebers über die Staatsaufsicht hin, deren Unerläßlichkeit der Verf. nachweist, allerdings aber auch auf die Schwierigkeit der Durchführung aufmerksam macht, indem er an der bisherigen Handhabung ders. besonders in Amerika und Österreich Kritik übt. Eine Ergänzung dazu liefert Prof. Cesare Vivante aus Parma in dem Art. „über die Notwendigkeit eines Spezialgesetzes für die Lebensversicherungs-Unternehmungen, der sowohl den juristischen wie volkswirtschaftlichen Standpunkt vertritt." Dr. E. v. Herzfeld liefert einen Beitrag zur Kodifikationsgeschichte des österr. Versicherungsrechtes. Dr. K. Koziol und Ad. Rüdiger behandeln Rechtsentscheidungen über Versicherungsfragen bei dem österr. Verwaltungsgerichtshofe und dem deutschen Reichsgericht.

In dem II. Th. bietet Ottiker-Demarais aus Paris in einer Abhandlung: die wirtschaftliche Wertbestimmung von Leben und Gesundheit, Krankheit und Tod, eine Zusammenstellung interessanten Materials über die Frage. Den Wertaufstellungen selbst vermögen wir freilich keine hohe Bedeutung beizumessen. Harald Westergaard berichtet über die Resultate einer Untersuchung über die Sterblichkeit in den verschiedenen Gesellschaftsklassen der Landbevölkerung Dänemarks, die zum erstenmale auf dem Lande Lebende und Gestorbene in Beziehung bringt.

Die Organisation der Altersversicherung bespricht Marco Besso. E. Engel dagegen bringt das Kodizill des Kommerzienrats W. Borchert zum Abdruck, in dem die Altersversorgung der ehemaligen Beamten und Arbeiter seiner Messingwerke infolge eines Vertrages mit der Allg. Versich.-Ges. in Magdeburg auch über seinen Tod hinaus gesichert wird.

Besonders reich ausgestattet ist wieder der statistische Theil, der von keiner andern Publikation an Vollständigkeit erreicht wird.

Leonhard, Gustav: Der Warrant als Bankpapier. (Studie über die Stellung des Warrants in dem Geschäftsverkehre der Zettelbanken). 8°. 133 SS. Wien 1886, Alfr. Hölder.

Seit einigen Jahren macht sich in Oesterreich-Ungarn eine lebhafte Bewegung zu gunsten der Bankfähigkeit des Warrants bemerkbar, die dazu geführt hat, daß die österreichisch-ungarische Bank von dem österr. Finanzministerium um eine gutachtliche Äußerung ersucht wurde. Aus dieser Veranlassung ist die vorstehend genannte Schrift entstanden, deren Verf. als Generalsekretär der össerr.-ung. Bank mit völlig hinreichender Sachkenntnis ausgestattet war. Seine Darlegungen beanspruchen trotz ihrer speziellen Veranlassung ein allgemeineres Interesse, da sie sich als eine eingehende Studie über die Warrants überhaupt darstellen und eine schnelle Orientierung über den Gegenstand ermöglichen. Namentlich dürften die Zusammenfassung der einschlägigen Gesetzgebung in Österreich, Ungarn, Deutschland, Holland, Frankreich, Belgien und Italien sowie die Mitteilungen über die Praxis der Notenbanken bei Beleihung von Waaren und Warrants und über Lagerhäuser und Warrants in Österreich-Ungarn interessieren.

Die Darstellung ist fließend und klar, die Anschauungsweise des Verf. ruhig und besonnen, so daß die Schrift wohl empfohlen werden kann. R. v. d. B.

Osius Dr. Rud.: Die kommunalständische Landeskreditkasse zu Kassel, ihre Geschichte und Organisation. (Separatabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung und Volkswirtschaft.) 8°. 51 SS. Leipzig 1885, Duncker und Humblot.

Die Landeskreditkasse zu Kassel entstand 1832 zu dem Zwecke, den Einwohnern die Abtragung älterer Schulden zu erleichtern und ihnen zur Verbesserung ihres Nahrungsstandes, namentlich mittelst Ablösung der auf ihrem Grundbesitz ruhenden Lasten, die erforderlichen Kapitalien zu billigen Zinsen und ohne kostspielige Mitwirkung dritter Personen zu verschaffen, zugleich aber denen, die ihre Kapitalien auf längere oder kürzere Zeit verzinslich anzulegen wünschen, vollkommene Sicherheit zu gewähren. Die Kasse ist diesem Zweck vollkommen gerecht geworden und hat zur Konsolidierung der Kreditverhältnisse im Kasseler Bezirk sehr viel beigetragen. Ohne Betriebs- und ohne Reservefond, lediglich durch das Privileg der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist die Kasse unter schwierigen Verhältnissen zu großer Bedeutung gelangt, ohne die ihr zustehende Staatsgarantie in Anspruch zu nehmen. Die selbständige Stellung der Kasse, der Mangel einengender Normativbestimmungen, die freie Beweglichkeit bei ihren Operationen und die strenge Aufrechterhaltung des Charakters der hypothekarischen Kreditanstalt sind nach dem Verf. die Ursachen dieser bemerkenswerten Erscheinung.

An die interessante Darstellung der geschichtlichen Entwicklung knüpft der Verf. eine Übersicht über die Geschäftsgebahrung der Kasse, um am Schluß die Realkreditverhältnisse im Reg.-Bez. Kassel zu besprechen. In zwei angehängten Tabellen werden die Ausleihungen von Jahr zu Jahr und die Ausgabe von Obligationen dargestellt.

R. v. d. B.

Schmidt, Hermann, The silver question in its social aspect. An inquiry into the caisting depression of trade, and the present position of bi-metallic controversy. London, Effingham Wilson, 1886. 93 pp.

Eine neue Streitschrift für den Bimetallismus. Je leidenschaftlicher aber der Verf. vorgeht, je ausschließlicher er alle wirtschaftlichen Mißstände mit der Goldwährung in Verbindung bringt, je ausschweifendere Hoffnungen er an jeden kleinen von seinen Gesinnungsgenossen erzielten Erfolg knüpft, — umsoweniger ist anzunehmen, daß seine

Darstellung unter dem unbefangenen Publikum Proselyten gewinnen wird. Besonders müssen die Widersprüche in seinen Deduktionen Bedenken erregen, und indem er schwachen Argumenten Wert beimißt, versäumt er, denjenigen Punkten den gehörigen Nachdruck zu geben, die mit einer gewissen Berechtigung zu gunsten der von ihm vertretenen Sache sich anführen lassen. Was vollends seine Anschauungen über empfehlenswerte praktische Maßnahmen betrifft, so dürften dadurch auch bei solchen, die einigermaßen mit seinen Tendenzen sympathisieren, ernste Bedenken erregt werden. Der Verf. meint nämlich, daß auch ohne internationale Vereinbarung ein einzelner größerer Staat ohne Gefahr und Schaden ohne weiteres zur vollen Doppelwährung mit Prägefreiheit übergehen könne, und hofft, entweder England oder Amerika würden zu diesem kühnen Schritt sich überreden lassen. E. L.

Dorn, A., Die Erneuerung des Bankprivilegiums. Wien, A. Hölder, 1886. 8. 66 SS. M. 1.—.

Seifert, W., Zur Währungsfrage in Deutschland. Ein Vortrag. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1887. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Stupp, M., Handbuch zur Unfallversicherung. Beschlüsse und Entscheidungen, etc. auf diesem Gebiete bis Ende 1885. München, J. Roth, 1887. 8. 4 und 250 SS. M. 3.—.

de Boissoudy, R., Assurances sur la vie: des règlements de sinistres. Paris, Warnier, 1887. 12. 36 pag.

Humbert, L., Circulation monétaire et fiduciaire en France, en Algérie et dans les colonies. Paris, Berger-Levrault, 1887. gr. in-8. fr. 2,50. (Sommaire: Monnaies admises dans la circulation. — Emploi de ces monnaies. — Circulation des billets de la Banque de France.)

Wesslau, O. E., Rational Banking (the Remedy for Depression in Trade) versus Bank Monopoly. Edit. by Bancroft Cooke. London, Elliot Stock, 1887. 8. 64 pp. 1/.—.

9. Soziale Frage.

Oberwinder, Heinrich, Sozialismus und Sozialpolitik. Ein Beitrag zur Geschichte der sozialpolitischen Kämpfe unserer Zeit. Berlin, Elwin Staude, 1887. 163 S.

Die Schrift kann in der Hauptsache in zwei Teile zerlegt werden. Im ersten Teil wird die sozialistische Bewegung in Deutschland, wie sie von Lassalle geschaffen wurde, behandelt und im weiteren Verlaufe dargelegt, was sie unter der Hand seiner Nachfolger geworden ist. Der Verfasser gehört der gemäßigteren Richtung der Sozialdemokratie an und versucht eine Ehrenrettung Lassalles, der den „praktischen Sozialismus" erst geschaffen habe, über welchen aber bekanntlich die Marxisten, Internationalisten, Anarchisten längst zur Tagesordnung übergegangen sind und den sie als einen Reaktionär, als einen königlich preußischen Sozialisten darzustellen suchen. Doch ist das, was der Verfasser in dieser Beziehung sagt, großenteils bekannt, wenn es auch nicht uninteressant ist, von einem Beteiligten selbst ziemlich unbefangene Urteile über die nachmaligen Führer der Bewegung zu hören. Von größerer Wichtigkeit scheint uns aber der folgende Inhalt der Schrift über die Arbeiterbewegung in Österreich, an der der Verfasser selbst — solange sie nicht in anarchistische Bahnen gedrängt wurde — hervorragenden Anteil genommen hat, und deren Verlauf in seinen Einzelheiten weniger bekannt ist. An der Hand seiner Erlebnisse erzählt der Verfasser, welche Kämpfe die gemäßigte Richtung und ihr Organ „der Volkswille" gegenüber den extremen Elementen durchzufechten hatte, welche unlauteren, selbstsüchtigen Motive innerhalb des sozialistischen Lagers selbst in Österreich maßgebend waren und welche Mittel man in Verbindung mit der klerikal-feudalen Partei aussann, um dem extremen Sozialismus eine zeitlang die Oberhand gewinnen lassen, wie aber dieser selbst sehr bald von seinen früheren Verbündeten im Stich gelassen wurde und in Versumpfung enden mußte. Verstehen wir den Verfasser recht, so will er zeigen, daß nur die praktische Bethätigung des Sozialismus in langsamer organischer Entwickelung Aussicht auf Erfolg habe; dann ist es aber nicht recht begreiflich, daß er die Internationale nur als eine etwas abweichende spätere Richtung desselben bezeichnet (S. 29). Für alle Freunde gesetzlicher Ordnung mag die Schrift recht beruhigend insofern wirken, als sie zeigt, wie wenig regierungsfähig doch eigentlich die Rtchtung der Sozialdemokratie ist, welche den Boden „praktischer Politik" verläßt. Dr. Adler.

Soetbeer, Dr. Heinr.: Die Stellung der Socialisten zur Malthus'schen Bevölkerungslehre. Eine von der philosophischen Fakultät der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen gekrönte Preisschrift. 4°. 117 SS. Berlin 1886, Puttkammer und Mühlbrecht.

Die Einleitung der vorstehend genannten Schrift stellt zunächst in klarer und zutreffender Weise die nach Malthus benannte Bevölkerungslehre dar, um alsdann die Vorgänger des Malthus und die Stellung der neueren Nationalökonomen, soweit sie nicht Socialisten sind, zu dessen Lehre zu besprechen.

In der Behandlung des Hauptthemas nimmt der Verf. folgenden Gang. Mit den englischen Socialisten Godwin, Owen und Thompson beginnend, bespricht er im II. Kapitel die französischen Socialisten (Saint-Simonisten, Cabet, Leroux, Lamenais, Fourier, L. Blanc, Proudhon), und im III. Kapitel die deutschen (Marx, Engels, Lassalle, Liebknecht, Bebel, Rodbertus, Marlo, Dühring, Kautsky und 2 Anonymi C. A. S. und K. H.), während das IV. Kapitel dem jetzt so viel besprochenen Amerikaner Henry George gewidmet ist.

Diese Revue ist im höchsten Maße anziehend zunächst durch die nüchterne und eingehende Würdigung der Stellung, welche die einzelnen Vertreter des Socialismus zur Malthus'schen Lehre eingenommen haben und weiter durch den Umstand, daß diese Stellungnahme eine sehr verschiedenartige ist. Der eine Teil, wie Thompson, Blanc, Marlo, Kautsky, erkennt die Malthus'sche Lehre an und sucht in der verschiedensten Weise die Lösung des großen Problems zu erreichen. Der andere Teil ignoriert dieselbe, oder bekämpft sie, häufig auf Grund einer ganz mißverständlichen Auffassung, und findet sich hierbei zusammen mit ökonomischen Optimisten und mit „frommen Männern, welche aus religiösen Gründen das Gewünschte für wahr halten, das sie sonst nicht zu stützen vermögen."

Der Verf., der mit klarem Blick die Mängel und Lücken der Malthus'schen Beweisführung erkennt, ist im Princip mit Malthus im Einklang. Er stellt in der Schlußbetrachtung in kurzen klaren Worten die Konsequenzen des Bevölkerungsgesetzes dar; aber er läßt die Frage offen, in welcher Weise die Menschheit diesen Konsequenzen vorbeugen kann. Er findet keinen Ausweg in dem Dilemma, ob Enthaltung von der Ehe oder Enthaltsamkeit bezw. anderweitige Beschränkung der Kinderzahl innerhalb der Ehe das richtige Mittel ist. Gegen beides liegen ja auch thatsächlich schwere Bedenken vor und beides kann große Gefahren für die Moralität und die Gesundheit des Volkslebens nach sich ziehen. Übel auf beiden Seiten, das ist kein Zweifel; die Frage, die zu lösen bleibt, ist die, auf welcher Seite das geringere Übel liegt. Der Verf. gesteht es ehrlich ein, daß er eine Lösung noch nicht gefunden. Sein Verdienst aber ist es, daß er die Notwendigkeit einer Lösung dieser Frage durch seine klar durchdachten Ausführungen von neuem unserer Zeit vor Augen gehalten hat.

Dr. R. van der Borght.

Steinmann-Bucher, Arnold: Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate. Ein Beitrag zur Reform der industriellen, kleingewerblichen und landwirtschaftlichen Interessenvertretung. 8°. 285 SS. II. Auflage. Berlin 1886, R. v. Decker's Verlag.

Die II. Auflage der vorstehend genannten Schrift schließt sich vollkommen an die erste Auflage an, sodaß alles, was wir auf S. 268—272 in Bd. XII. der Neuen Folge dieser Jahrbücher bezüglich der letzteren angeführt, auch für die II. Auflage zutrifft.

Colajanni, Dr. Nap., L'alcoolismo, sue conseguenze morali e sue cause. Catania, Fil. Tropea. 1887. 8. 203 pp.

Skeptizismus und liberistischer Optimismus kennzeichnen den Herrn Verf. dieser interessanten Studie über den Alkoholismus, wenigstens insoweit die zwei Gegenstände seiner Untersuchungen: die Wirkungen des Alkohols und sodann die Ursachen und die Bekämpfung des Alkoholismus in betracht kommen. Was die Wirkungen des Alkohols betrifft, gelangt der Herr Verf., ein tüchtiger Kenner der italienischen statistischen und kriminalistischen Litteratur zu dem Ergebnisse (S. 136): „Bei dem Alkoholismus einerseits und den Verbrechen und Selbstmorden andererseits fehlt die Konstanz, die Regelmäßigkeit und die Universalität der Relation, des Nebeneinander- und des Nacheinanderseins; es ist sohin nicht zulässig, für dieselben nach den Gesetzen der Statistik das Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung festzuhalten." Der in Anbetracht der ganzen Entwickelung der Menschheit unbestreitbare wirtschaftliche und intellektuelle Fortschritt sind dem Herrn Verf. die einzigen Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus. Ob da doch nicht bei dem

weiten Ausblick auf Menschheit und Jahrtausende vieles übersehen wird, was im kleinen Raume und in kleiner Zeit von Bedeutung und Erfolg gewesen ist und zu sein vermag?

Prag. J. Kaizl.

Anarchismus, der, und seine Träger. Enthüllungen aus dem Lager der Anarchisten von △ (Verfasser der Londoner Briefe in der „Kölnischen Zeitung"). Berlin, Neufeld & Mehring, 1887. 8. V—211 SS. M. 3.—.

Arbeiterbelegschaft, die, der königl. Steinkohlengruben bei Saarbrücken nach dem Ergebnisse der statistischen Erhebungen vom 1. Dezember 1885. Saarbrücken, Druck von Gebr. Hofer, 1887. 4. 7 Tabellen auf 67 SS.

Lasson, A., Armenwesen und Armenrecht. Berlin, Simion, 1887. gr. 8. 38 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin etc. Heft 65).

Märker, O., Vagabundennot, Arbeiterkolonien und Verpflegstationen. Heilbronn, Gebr. Henninger, 1887. 8. 48 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Band XII Heft 4.)

Bouillier, Fr., (Membre de l'Institut) Nouvelles études familières de psychologie et de morale. Paris, Hachette, 1887. 16. fr. 3,50. (Sommaire: De la justice historique. — Comment va le monde, ou étude sur la lâcheté. — Corruption de la langue par la mauvaise foi. — De l'oubli. — Patriotisme et fêtes publiques, ou enseignement historique populaire. — Amour de soi, amour des autres.)

Dartigues, J. P., De l'amour expérimental ou des causes d'adultère chez la femme au XIXe siècle. Étude d'hygiène et d'économie sociale, résultant de l'ignorance, du libertinage et des fraudes dans l'accomplissement des devoirs conjugaux. Paris, A. Litzellmann, 1887. 8. fr. 4,25.

Gibon, A., La société coopérative de consommation des forgerons de Commentry, annexe au rapport du 22 mai 1882. Paris, impr. Levé, 1887. 8. 16 pag. et tableau.

Hurtrel, A. (Mme), La Femme, sa condition sociale depuis l'antiquité jusqu'à nos jours. Paris, impr. Unsinger, 1887. 4. 281 pag. avec planches hors texte en noir et en couleur et gravures. fr. 20.—.

Laur, F., Essais de socialisme expérimental: la mine aux mineurs. Paris, Dentu, 1887. 32. XIV—142 pag.

Robin, E., Hospitalité et travail, ou: des moyens préventifs de combattre la mendicité et le vagabondage. Paris, Monnerat, 1887. 8. XIV—196 pag. fr. 3,50.

Scudder, M. L., The Labor-value fallacy. Chicago, published for the Patriots League, by Jeffery Print Co, 1886. 12. 16—95 pp. $ 0,10.

Shaw, A., Cooperation in a Western city. Baltimore, Murphy & Co, 1886. 8. 106 pag. $ 0,75. (American Economic Association. Vol. I, No 4. Contents a history of the successful working of several cooperative enterprises among the coopers of Minneapolis.)

Stepniac, The Russian Storm-Cloud; or, Russia in her relations to neighbouring countries. London, Sonnenschein, 1886. gr. in-8. cloth. IV—273 pp. 12|6. (Contents: The Russian Storm-Cloud: 1. What do the Nihilists want? 2. What are the forces the Russian Revolution commands? 3. Why Russia is a conquering country. 4. The political form of the Russia of the future. — The Russian Army and its Commissariat. — Young Poland and Russian Revolution. — Terrorism in Russia and Terrorism in Europe. — European Socialism and the Dynamite Epidemic. — A Revolt or a Revolution? —)

Tidman, P. F., Money and Labour: An address on the Currency Question delivered at the Working Men's Conference in the Colonial and Indian Exhibition. London, Paul, Trench & Co, 1887. 8. 81 pp. 1/.6.

Merlino, Fr. Saverio, Socialismo o monopolismo?: saggio critico del sistema economico vigente; dati scientifici del socialismo; schizzo d'un ordinamento comunistico-anarchico: confutazione delle obiezioni in voga contro il socialismo. Napoli, tip. Aniello Eugenio, 1887. 16. 287 pp. l. 3.—. (Contiene: Il passato del monopolio. — Il monopolio nell' economia moderna. — La teoria del monopolio. — Fallacie degli economisti. — Colpe del monopolio. — Profili d'un possibile organamento socialistico. — Obiezioni in voga contro il sacialismo. — Contro-obiezioni. — Conclusione: l'evoluzione sociale. —.

10. Gesetzgebung.

Gegenwart und Zukunft des deutschen Juristenstandes. Ein Wort aus der Praxis. Berlin, Hettler, 1887. gr. 8. M. 1.—.

Kreisordnung, die, für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen von 1872/81 nebst Gesetz, betreffend die Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben vom 27. Juli 1885. Mit Erläuterungen und Anmerkk. Berlin, Haack, 1887. 8. 94 SS. M. 1.—. (Einzelabdruck aus „Illing's Handbuch für preuß. Verwaltungsbeamte." 4. Aufl.)

Rechenschaftsbericht, LV., des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes an den h. Kantonsrat des Kantons Zürich über das Jahr 1885. Winterthur, Geschwister Ziegler, 1886. 8. 171 u. 65 SS. (Nebst den Hauptergebnissen der früher als besondere Arbeit des statistischen Büreaus publizierten kantonalen Justizstatistik für 1885.)

Vering, F. H., Geschichte und Pandekten des römischen und heutigen gemeinen Privatrechts. 5. Auflage. Mainz, Kirchheim, 1887. gr. 8. XVI—906 SS. M. 12,80.

Zelle, R., Die Städteordnung von 1853 in ihrer heutigen Gestalt. Mit Anmerkungen. Berlin, Springer, 1887. 8. 86 SS. M. 1.—.

Borde, C., Droit romain: Des temples, des églises, et de leurs biens; droit français: Des droits et des obligations réciproques des communes et des fabriques sur les édifices affectés au culte paroissial. Paris, Larose & Forcel, 1887. 8. CLV—502 pag.

Fusier, R., Les aliénés: capacité juridique et liberté individuelle. Chambéry, impr. Drivet & Ginet, 1887. 8. XVI—412 pag.

Remy, E., Des enfants abandonnés, en droit romain et en droit français. Dijon, impr. Damongeot, 1887. 8. 216 pag.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bienemann, Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland (1783—1796). Ein Kapitel aus der Regentenpraxis Katharinas II. Leipzig, Duncker & H., 1886. gr. 8. 471 SS. M. 9.—. (Inhalt: Die Statthalterschaftsverfassung. — Das Jahr ihres Anbruchs. — Die Einführung. — Die Wirksamkeit der ersten Jahre. — Die Stadtordnung und die Adelsordnung von 1785. — Unterm Hochdruck der Satrapen. — Unter dem Fürsten Repnin. — Die Folgen des Systems. — Die Restitution. — etc.)

Föhr, F., Basels Bürgerschaft unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungen der in diesem Jahrhundert erlassenen Bürgerrechtsgesetze dargestellt auf den 1. Januar 1883 und nach den zuverlässigsten Quellen bearbeitet. Basel, Schwabe, 1886. Roy. in-4. 31 SS. M. 1,50.

Hirth, G., Deutscher Parlamentsalmanach. 16. Ausgabe: März 1887. München, G. Hirth, 1887. 12. geb. IV—225 SS. M. 3.—.

Neukamp, E., Die Staats- und Selbstverwaltung Westfalens. Ein Wegweiser zur Einführung in die neuen Verwaltungsgesetze Westfalens. Bochum, Stumpf, 1887. 8. VIII—146 SS. nebst 6 Zuständigkeitstabellen in Imp.-folio (gefalzt in 8°). Text geb. Tabellen in steif. Umschlag. M. 4.—.

Pann, A., Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit. Eine staats- und völkerrechtliche Studie. Wien, Manz, 1887. gr. 8. 84 SS. M. 3.—.

Preuß, H., Friedenspräsenz und Reichsverfassung. Eine staatsrechtliche Studie. Berlin, Rosenbaum, 1887. 8. VI—97 SS. M. 1,50.

Berencreutz, F. A. G., Précis du droit constitutionnel du royaume de Suède; précédé d'un aperçu général du pays et de la population, etc. Stockholm, Nilsson, 1887. gr. in-8. fr. 6.—.

Glasson, E., Histoire du droit et des institutions de la France. Tome I: La Gaule celtique, la Gaule romaine. Paris, Cotillon, 1887. 8. fr. 10.—. (Das komplete Werk ist auf 6 bis 7 Bände berechnet.)

Hibernia Pacata; or, Irish Autonomy viewed and considered from a new and original standpoint as an Imperial, Irish, Religious and practical question, by a priest of the Alt-Catholic Irish Church. Dublin, Hodges, 1887. 8. 56 pp. 1/.—.

Taddei, A., Roma e i suoi municipî: studî di diritto. Firenze, tip. dell' Arte della stampa, 1886. 8. 150 pp.: (Contiene: Dei popoli preesistenti alle origini di Roma. — Le nazioni ariane e loro carattere storico. — Le origini die Roma e del suo diritto pubblico. — I rapporti esterni di Roma. Prima epoca dei municipî. — Seconda epoca dei municipî. — I municipî italiani durante l'impero.)

12. Statistik.

Movimento dei prezzi di alcuni generi alimentari dal 1862 al 1885. p. Direzione generale della statistica. Roma 1886. XLVIII u. 106 SS.

Die italienische Statistik hat durch die vorliegende Arbeit eine wertvolle Ergänzung erfahren. Zwar sind einzelne Teile derselben bereits früher in den Annali di statistica veröffentlicht, aber sie sind hier vervollständigt und in Zusammenhang gebracht, sodaß wir eine umfassende Preisstatistik Italiens für mehr als zwei Dezennien erhalten. Von 1869—84 sind die italienischen Weizenpreise mit denen an verschiedenen Hauptmarktorten des Auslandes verglichen. Die italienischen Preise (28,03 L. Gold pro 1 Quintale = 100 Kilo) stehen im Durchschnitte niedriger wie in Paris, Rohrschach, Brüssel und London, aber höher wie in Berlin (26,02), Wien (21,58), Pest (24,75 in Gold), New-York (25,63).

Wie für Weizen sind die Preise auch für Mais, Reis, Öl und Wein, Rindfleisch im Durchschnitte der Hauptmarktorte für das ganze Land berechnet und zwar in Gold wie in Papier für die einzelnen Jahre der Periode. Für Weizen und Mais sind sie für das ganze Jahrhundert zusammengestellt. Die höchsten Weizenpreise finden sich 1816 (49,16), 1817 (41,97) und 1801 (41,68), die niedrigsten 1825 (12,33), 1824 (14,01), 1826, dann 1835 (15,85) gegen 1885 (22,01). Der Mais schließt sich den Schwankungen im großen Ganzen an und sinkt bis auf 8,42 i. J. 1819, 1825, 1826, steigt aber auch 1817 auf 37,50, während er 1885 14,10 zeigt. Im Durchschnitt von 10 Jahren konnten wir folgende Zahlen berechnen:

	In Italien		Preußen	Halle a/S.
	1 Quintale (100 Kilo)			
	Mais	Weizen		
	L.	*L.*	*M.*	*M.*
1801/10	16,59	26,18	.	23,60
1811/20	20,47	30,22	.	23,70
1821/30	13,18	18,49	15,38	15,64
1831/40	14,41	20,16	17,30	16,82
1841/50	14,91	22,29	20,98	19,58
1851/60	18,23	26,49	26,42	25,14
1861/70	16,85	26,77	25,50	25,02
1871/80	21,59	32,80	27,90	27,04
1881/85	18,19	24,31	22,98	25,46

Es ergibt sich, daß die Schwankungen in Italien noch größer waren, wie in Preußen. Die zwanziger Jahre fielen noch schroffer gegen die vorhergehenden Perioden ab, wie ebenso die achtziger Jahre gegen die siebziger. Im großen Ganzen ist die Entwickelung aber dieselbe.

Mit den Getreidepreisen sind dann die Löhne verglichen, die für die meisten Landesteile und für die verschiedensten Kategorien 1847, 59, 66 und 74, dann pro 1862, 74 und 1881—83 erhoben und einigermaßen vergleichbar gemacht sind.

Das Resultat der Untersuchung ist, daß von 1847—84 der Lohn in Italien etwa um 70 % gestiegen, während Robert Giffen für England in 50 Jahren eine Verdoppelung annimmt und für weniger prosperierende Gewerbe um 50 %. Eine genauere Untersuchung des Wertes des Verdienstes ist für die Jahre von 1862—85 durchgeführt. Es ist berechnet, in wie viel Stunden ein Arbeiter im Mittel von 27 Beschäftigungsarten 1 Quint. Weizen und eine Quint. Mais, also von den beiden die hauptsächlichste Nahrung der Bevölkerung ausmachenden Getreidearten, in den einzelnen Jahren verdient hat. Je nach den Preisschwankungen ergeben sich natürlich in den einzelnen Jahren erhebliche Abweichungen, so gehörten dazu 1862: 364 Stunden, 1863: 297, 1867: 366, 1878: 264, 1885: 163. Bestimmte Gegensätze ergeben sich aber in größern Perioden:

von 1862—70: 311 Stunden
„ 1871—75: 312 „
„ 1876—80: 257 „
„ 1881—85: 188 „

Die Besserung der Arbeiterverhältnisse scheint hiernach erst in neuerer Zeit, dann aber energisch vor sich gegangen zu sein, und sie ist in der letzten Periode ebenso sehr auf die Verbilligung der Nahrung, wie auf die Erhöhung der Löhne zurückzuführen.

In den folgenden Tabellen sind die Preise in Udine für die Zeit von 1600—1875,

für Brescia von 1685—1882, für Milano und andere Städte von 1700 ab zusammengestellt. Sehr interessant sind dann die graphischen Darsteilungen der wöchentlichen Entwickelung der höchsten und niedrigsten Preise pro Hekt., für Weizen und Mais in den hauptsächlichsten Marktorten des Landes von 1862 bis jetzt, sowie der Jahrespreise.

J. C.

v. Roschmann-Hörbnrg. Der Bodenwert Österreichs. Eine volkwirtschaftliche Studie. 8°. VI. u. 74 SS. Wien, 1885, Alfr. Hölder.

In dieser zuerst in der österreichischen „statistischen Monatsschrift" veröffentlichten Arbeit entwickelt der Verf. zunächst die Wichtigkeit der Beantwortung der Frage nach dem Werte, den Grund nnd Boden eines Landes für dessen Volk hat. Hieran knüpft sich ein historischer Rückblick auf die Versuche zur Beantwortnng dieser Frage.

Im nächsten Abschnitt stellt der Verf. die „nationalökonomischen Grundsätze für die Bodenbewertung" dar.

Nach diesen vorbereitenden Abschnitten bespricht der Verf. dann die Bodenkultur und deren Reinertrag, den „spezifischen" Bodenwert (d. i. „Kapitalwert eines Joches jeder Kultur"), den Bodenwert im ganzen, den Gebäudewert und den Realitätenwert im ganzen in Österreich an der Hand eines in 17 Tabellen vereinigten Zahlenmaterials.

Die Grnndlagen dieses Materials bilden die „Katastralreinerträge aller landwirtschaftlich benutzten Kultnren nnd die erhobenen wirklichen und präsumierten Zinserträge aller der Hauszins- und Hansklassensteuer unterworfenen Gebäude". Die Zahlen sind amtlicher Natur.

Der Verf. geht davon aus (S. 5—6), daß Grund und Boden „Kapital" sei, wie irgend ein anderes Produktionsmittel. Denn die Produktionsmittei, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, sind als Kapital nach Ansicht des Verf anzusehen. Ob die Herrmann'sche Definition des Begriffs Kapital, welcher der Verf. folgt, zutreffend ist oder nicht, braucht hier nicht erörtert zu werden; nur ist es nötig, sich diese Grnndanschauung des Verf. bei der Lektüre der recht interessanten und fleißig geschriebenen Arbeit stets zu vergegenwärtigen. R. v. d. B.

Ferraris, Carlo F., La statistica nelle università e la statistica delle università. Verona. Padova 1886.

Nach dem Tode Emilio Morpugos auf den Lehrstuhl der Statistik nach Padua berufen, inangurierte F. sein Lehramt mit dem vorliegenden schwungvoll gehaltenen Vortrag, der sich mit zwei verschiedenen Gegenständen beschäftigt, einmal mit dem Begriff der an den Universitäten gelehrten statistischen Disziplin („statistica nelle università"), dann mit der Statistik der Universitäten („statistica delle universita"), eine Analyse der deutschen Universitäten — auf Grundlage Conrads — und der italienischen. In der Anffassung der Statistik schließt er sich der neuen Schule an. Földes.

Rauchberg, Dr. Heinr. Die Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse bei der Allgemeinen Arbeiterkranken- nnd Invalidenkasse in Wien. 8°. 37 SS. Wien, 1886, Alfred Kölder.

Die vorstehend genannte Arbeit, die zuerst in der österreichischen „statistischen Monatsschrift" erschienen ist, enthält 20 Tabellen, die folgende Gegenstände veranschaulichen. Allgemeine Verhältnisse des Verbandes der Arbeiterkranken- und Invalidenunterstützungsvereine Österreichs; die Bewegung im Mitgliederstande der „Allgemeinen Arbeiterkranken- und Invalidenkasse zn Wien" und die Zusammensetznng desselben; die Verteilnng des Mitgliederstandes nach Berufen; die Erkranknngs- und Sterblichkeitsverhältnisse während des Bestandes der Kasse, die Erkrankungsfrequenz, das von den Verstorbenen erreichte Lebensalter, die Daner der Mitgliedschaft der verstorbenen Vereinsmitglieder; die Zahl der Erkrankungen, Krankheitstage und Todesfälle nach den verschiedenen Krankheitsformen; die Morbilitätsverhältnisse in den Jahren 1868—1885; die Morbiditäts- und Mortalitätsverhältnisse in den Jahren 1868—1885; die Zahl der Erkranknngen, Krankheitstage und Todesfälle bei den einzelnen Berufsarten; die Erkranknngsfreqnenz und Krankheitsdauer nach Berufsarten; die Mortalität nach Berufsarten; die Erkrankungen bei den einzelnen Berufen; die Todesfälle bei den einzelnen Berufen; die Morbilität bei den einzelnen Berufen; die Morbidität und Mortalität bei den einzelnen Berufen; Verhältnis der Todesfälle zu den Erkrankungen nach Berufsarten. Anzahl der Erkrankungen und Krankheitsdauer nach Berufsarten pro 1884 und 1885; durchschnittliche Krankheitsdauer in Tagen bei den einzelnen Berufen pro 1884 und 1885.

Das sehr interessante Material, auf dessen Einzelheiten unmöglich eingegangen werden kann, sei der Beachtung dringend empfohlen. R. v. d. B.

Statistica delle tasse communali applicate negli anni 1881—84. Roma, Tipografia Metastasio, 1886. XXXVII, 473.

Diese vortreffliche Publikation der unermüdlichen Generaldirektion der Statistik bringt zum ersten Male die rechnungsmäßigen Einnahmen der italienischen Gemeinden, während man sich bisher mit den Budgetzahlen begnügen mußte. Doch begreift der vorliegende Band nur die selbständigen Gebühren und Steuern der Kommunen, nicht die Zuschläge zu den direkten und indirekten Staatssteuern. Dem statistischen Tabellenwerk geht eine dankenswerte Darstellung dieser selbständigen Kommunalsteuern voraus. Es folgt dann die Statistik der im Jahre 1881 erhobenen Gebühren und Steuern, während in einem dritten Abschnitte die Ergebnisse der Familiensteuer zu einem Überblick über die Einkommens- und Wohlhabenheitsverhältnisse verwertet werden. In einem vierten Abschnitt endlich werden die Zahlen der einzelnen Gebühren und Steuern für die Jahre 1875—84 nach den Budgets gegeben. Es wird gewiß von Interesse sein, wenn wir wenigstens die Hauptzahlen für das ganze Königreich an dieser Stelle mitteilen. Es ergab: die Familien- oder Herdsteuer 15 109 235 l., die Mietssteuer 1 275 331 l., die Privatfuhrwerkssteuer 1 225 780 l., die Diensthotensteuer 780 855 l., die Hundesteuer 391 530 l., die Steuer auf Zugtiere 1 856 785 l., die Steuer auf Viehhaltung 8 626 874 l., die Steuer auf öffentliches Fuhrwerk 239 727 l., die Gewerkesteuer 3 555 201 l., Gebühren für kommunale Leistungen 312 501 l., Gebühren für Messung und Wägung 775 806 l., Gebühren für Verpachtung von Buden und öffentlichen Verkaufsstellen 2 082 820 l., Schlachtsteuer 1 155 937 l., Wassersteuer 242 850 l., die Schilder- und Photographiensteuer 2 675 l. Der Gesamtbetrag aller dieser Abgaben ist 37 633 907 l. Mithin spielen diese selbständigen Kommunalsteuern doch nur eine unbedeutende Rolle im Gemeindehaushalt, wenn wir berücksichtigen, daß die gesamten Einnahmen der italienischen Kommunen sich im Jahre 1881 budgetmäßig auf 323 211 946 l. beliefen.

R. F.

Zimmermann, Dr. Herm. Über Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse. Im Auftrage des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen zu der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik desselben vom Jahre 1884 verfaßt. 8°. 109 SS. Berlin, 1886, Puttkammer & Mühlbrecht.

Nachdem seit 1873 keine Tafeln über die Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse auf den Deutschen Eisenbahnen berechnet worden waren, hat der Verfasser nunmehr das ganze seit 1868 bis 1884 gesammelte Material zur Aufstellung entsprechender Tafeln benutzt. Um eine genaue Kontrolle seiner Resultate zu ermöglichen, verbreitet sich der Verf. in Kapitel II ausführlich über die Formeln für die Dienstunfähigkeits- und Sterbenswahrscheinlichkeiten, um in Kapitel III die Methode der Bearbeitung einer eingehenden Behandlung zu unterziehen. In Kapitel IV werden dann die berechneten Tafeln, nämlich die Sterbenstafel für Dienstunfähige (Pensionierte), die Ausscheideordnung für Diensttaugliche, die Dienstunfähigkeitstafel und verw. sowie die allgemeine Sterbenstafel für das gemischte Personal hinsichtlich ihres praktischen Wertes besprochen.

Die Arbeit empfiehlt sich durch Fleiß und Gewissenhaftigkeit. R. v. d. B.

Allgemeines.

Eddy, R., The Universalist Register; giving Statistics of the Universalist Church, and other denominational information, etc. for 1887. Boston, Universalist Publ. House, 1887. 12. 104 pp. $ 0,25.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom großherzogl. statistischen Büreau zu Schwerin. Band X Heft 4. Schwerin, Stiller, 1887. Roy.-4. 319 SS. (Inhalt: Die Berufszählung vom 5. Juni 1882 in Mecklenburg-Schwerin: 1. Gewinnung und Bearbeitung des Urmaterials nebst Anlagen. 2. Ergebnisse der Berufsstatistik von (Prof.) W. Stieda (in Rostock). 3. Übersichten.)

Gotheim, Statistik der oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke für das Jahr 1886. Hrsg. vom oberschlesischen Berg- und hüttenmännischen Verein. Kattowitz, Selbstverlag des Vereins, 1887. 4, XXIV—69 SS.

Jahrbuch, statistisches, des deutsch-israelitischen Gemeindebundes 1887. Hrsg. vom Büreau des D. I. G. B. Berlin, Druck von Preuß, 1887. gr. Lex.-8. 62 SS. M. 1.—.

Lohauß, L., Die Wahlen für den Deutschen Reichstag von 1871 bis 1887 statistisch und graphisch dargestellt. Berlin, Benckert & Radetzki, 1887. Imp.-8. 1 Blatt Text und 16 graphische Darstellungen. M. 1,50.

Muka, E., Statistika lužiskich Serbow. Wobličenje a wopisanje hornjoa delnjolužickeho Serbowstwa w lětach 1880—1885. Bautzen 1886. 8. VI—502 pp. (Statistik der lausitzer Serben (Wenden) in den Jahren 1880—1885, mit Sammlungen von Orts- und Familiennamen, historischen und kulturhistorischen Notizen, nebst ethnographischer Karte.)

Frankreich.

Marga, A., (Commandant du génie) Géographie militaire: I^ière partie: Généralités et la France. 2 tomes et atlas. IV^e édition. Paris, Berger-Levrault, 1885—86. gr. in-8 et 4. VIII—384 et VIII—448 pag., avec atlas de 133 cartes et plans en noir et en couleurs. Fr. 35.—. (Contenant: Généralités sur la géographie et sur l'Europe. — France: Frontières de terre. Frontières maritimes. Plateau central. Statistique militaire. Algérie et colonies.)

England.

Bartholomew, J., Gazetter of the British Isles. Topographical and statistical. Edinburgh, A. & Ch. Black, 1887. Imp.-8. 920 pp. illustrated with 29 specially prepared maps. hf.-bound morocco. 36/.—. (Contents descriptions and statistics of all the cities, towns, villages, hamlets, parishes (6000 places), and other territorial divisions in the British Isles; also all the railway stations, postal and telegraph offices, the chief county seats, and the principal mills and mines, etc.)

Whitaker, J., An Almanack for the year of our Lord 1887. London, Whitaker's Almanack Office, with supplement 632 pp. hf.-bd. 2/6. (Containing a large amount of information respecting the Government, Finances, Population, Commerce and general Statistics of the British Empire throughout the World, etc.)

Österreich.

Hock, G., Statistisches Handbuch für Kärnten. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. Jahrgang I. (1886.) Klagenfurt, v. Kleinmeyer, 1887. 8. 68 SS. M. 1.—.

Österreichische Statistik, hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Band XI Heft 3: Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1883. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1887. Roy. in-4. XXV—227 SS. fl. 3,80.

Romstorfer, O. A. und H. Wiglitzky, Vergleichende graphische Statistik in ihrer Anwendung auf das Herzogtum Bukowina und das österreichische (cisleithanische) Staatsgebiet. Wien, W. Frick, 1886. Folio. 49 SS. nebst graphisch-statist. Doppeltafel und 13 statistischen Tabellen. M. 4.—.

Rußland.

Bidrag till Finlands officiela statistik X. Statistik öfver folkundervisningen (Volksschulunterricht) i Finland, N° 11: Statistik för läseåret 1885—1886. 30 pp. XII. Fångvården 4. (Finländ. Gefängnißstatistik für 1885.) 94 pp. — XIX. Öfverstyrelsen för väg-och vattenkommunikationerna, år 1885. (Rechenschaftsbericht über die öffentlichen Arbeiten in Finland für das Jahr 1885.) Helsingfors 1886—87. 4.

Статистическій временникъ Россійской имперіи. Серія III, выпускъ 10, 12, 14. С.-Петербургъ 1886. gr. in-8. (Statistisches Jahrbuch des russischen Kaiserreichs. Serie III Heft 10: Grundeigentumsstatistik des Europäischen Rußlands für die Jahre 1877—78. LXXX—147 SS. u. Kartogramme. — Heft 12: Russische Rekrutierungsstatistik für die Jahre 1874—1883 (incl. Erhebungen über Erziehung und Kultus der Rekruten). LXIII—319 SS. — Heft 14: Statistische Erhebungen über die Grundeigentumsverhältnisse im Weichsel-Gouvernement. XXII—239 SS.)

Italien.

Statistica dell' emigrazione italiana all' estero nel 1886. Roma. Folio. 6 pp. (Estratto dalla Gazzetta ufficiale del Regno d'Italia dell' 8 marzo 1887. N° 55.)

Australien. (Neu-Seeland.)

Statistics of the Colony of New Zealand for the year 1885; with abstracts from the Agricultural Statistics of 1886. Wellington, G. Didsbury print., 1886. folio. LIII—342 pp. (Contents: Statistical Summary, 1853—1885. — Australasian Statistics. —

Immigration and Emigration Snmmary, 1870—1885. — Blne Book (Governors, Parliaments, etc.) — Population and Vital Statistics. — Trade and Interchange. — Finance, Accumnlation, Prodnction. — Law, Crime, Education. — etc.)

13. Verschiedenes.

Handbuch des Grundbesitzes im Dentschen Reiche. Nach amtlichen und anthentischen Qnellen bearbeitet von P. Ellerholz. Berlin (Nicolaische Verl.-Buchhandlnng).

Der Grundbesitz in der Prov. Hannover von L. Danger und C. Manz. Hannover (Carl Meyer) 1886, 520 SS.

Handbücher, wie die vorliegenden, sind nach verschiedenen Richtungen von Bedentung. Einmal als Adreßbücher für den praktischen Gebrauch der Landwirte, besonders für diejenigen, welche sich ankaufen wollen und sich über ihnen angebotene Güter zu informieren wünschen, für Kapitalisten, welche Gelder hypothekarisch anlegen wollen etc., dann für die Verwaltungsbeamten der betr. Provinz, für Kaufleute, Industrielle etc. zur Annoncenversendung u. dergl.; und sicher wird in dieser Richtung der buchhändlerische Absatz zu suchen sein. Daher muß die Einrichtung des Werkes den Ansprüchen dieser Leser in erster Linie genügen. Außerdem aber können sie anch für die Wissenschaft als statistische Grundlage einen Wert haben, und in dieser Hinsicht interessieren sie uns.

Bereits im Jahre 1857 erschien ein Adreßbuch des in den preußischen Staaten mit Rittergütern angesessenen Adels und eine Handmatrikel der in sämtlichen Kreisen des prenßischen Staates anf Kreis- und Landtagen vertretenen Rittergüter von K. Fr. Rauer. Das letztere Werk kann als Vorbild der vorliegenden angesehen werden und bietet Gelegenheit znr Vergleichung der Grundbesitzverhältnisse in der damaligen und der jetzigen Zeit. Doch fehlt bei Rauer jede Angabe über Ausdehnung und Wert des einzelnen Grundstücks. Dazu hat die Katastrierung des Landes von 1861—64 erst die Grundlage geboten.

Es war ein dankenswertes Unternehmen der Herren P. Ellerholz und Sodemann (Verlag des landwirtsch.-statist. Bureaus), in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre die Resnltate jener Katastrierung zu einem Handbnch des Großgrundbesitzes für die Provinz Preußen zn verwerten.

Daß das Unternehmen Erfolg gehabt, ergiebt die Thatsache, daß jetzt bereits eine zweite Auflage erscheint, welche die inzwischen eingetretenen Veränderungen verwertet nnd das ältere Verzeichniß berichtigt.

Uns liegen bereits Ost-, Westpreußen, Posen, Pommern und Provinz Sachsen in dieser zweiten verbesserten Anflage, jetzt in der Hand der Nicolaischen Verlagshandlung, vor. Inzwischen ist von anderer Seite in ganz ähnlicher Weise die Provinz Hannover bearbeitet. Als Einleitung ist eine gedrängte geographisch-statistische Beschreibnng der Provinz jedem Bande beigegeben, und ebenso ist eine solche für jeden Kreis gegeben, die indessen etwas dürftig ausgefallen ist, was um so mehr zn verwnndern ist, da die Agrarstatistik in neuerer Zeit dazu sehr schönes leicht zngängliches Material geliefert hat. In dem Bande für Hannover ist allerdings etwas mehr geschehen, doch vermissen wir auch da z. B. die Resnltate der Anbau- und Betriebsstatistik, die gerade hier sehr angebracht wären. In allen Ausgaben sind nnn die Namen der Güter, die Fläche — für Hannover leider nnr die Gesamtfläche, während für die anderen Provinzen auch Ackerland, Wiesen etc. geschieden werden — und der Grundstenerreinertrag angegeben. Dann der Name des Besitzers. Für die östlichen Provinzen sind die Namen der Pächter und Administratoren in einer besonderen Rubrik anfgeführt, was ein Vorteil ist. Für Hannover heißt es Besitzer resp. Pächter, was anch dnrch den Satz der Einleitung nicht genügend anfgeklärt ist; letztere bei Privatbesitznngen nur, wo es besonders gewünscht wurde. Es scheint indessen der Besitzer stets anfgeführt, der Pächter dagegen nur noch ausnahmsweise hinzngefügt zu sein. Es ist dagegen von entschiedenem Interesse, ersehen zn können, wo Verpachtnng vorliegt, und ebenso, wo selbständige Administration stattfindet. Leider haben wir nns überzeugt, daß die letztere Angabe nicht immer aus dem gleichen Gesichtspnnkte gemacht ist, mitunter ein Administrator angegeben ist, wo der Besitzer anf dem Gnte wohnt nnd die Leitnng selbständig in der Hand hat, der Administrator daher nicht selbständig, sondern nur eine Hilfe ist, während in solchen Fällen im allgemeinen — nnd mit Recht — ein Administrator nicht genannt ist. Ebenso scheinen nns die Angaben über Viehzüchtnng nur mit Vorsicht aufzunehmen, während die über gewerbliche Anlagen sicher den Verhältnissen entsprechen.

Wenn es in dem Vorbericht des älteren Unternehmens heißt, es sei die Absicht, eine Darstellung des gesamten Grundbesitzes zu geben, so verheißt er, wie auch der Titel, mehr, als das Werk bietet und bieten kann. Es werden Güter aufgeführt bis auf bescheidene Größen herab, doch sind die kleinen bäuerlichen fortgelassen und mit Recht. Man hätte nur bestimmt angeben sollen, nach welchem Prinzip man verfuhr. Für Hannover ist das geschehen. Es sind nur Güter mit Katastralreinertrag von 1200 Mk. aufwärts berücksichtigt.

In allen Werken ist es unterlassen, für die Kreise, Regiernngsbezirke und Provinzen die Summen zu ziehen, was eine leichte Mühe gewesen wäre und zur Abrundung des Ganzen wesentlich beigetragen hätte.

Die Hauptaufgabe des Unternehmens liegt darin, jedes Gnt nnd jeden Besitzer mit absoluter Bestimmtheit festzustellen. Leider ist das Letztere bei einigen der älteren preußischen Provinzen nicht ganz gelungen, indem ab und zu der Vorname fehlt, was bei einigen Familiennamen, wie von Kleist, Bonin, Arnim etc. zu großer Ungewißheit führt, mit wem man es zn thun hat. Im übrigen ist die Sorgfalt der Durchführung nur lobend anznerkennen, sowie die Übersichtlichkeit der Anordnung, die Aufstellung des Registers etc., so daß wir die Schriften mit gutem Gewissen empfehlen können. Unsere Ausstellungen sollten nur dazu dienen, den Verlegern wie Herausgebern Winke zu geben, um in den neuen Auflagen Verbesserungen vornehmen zu können. J. C.

T nc h, Gustav. Der erweiterte deutsche Militärstaat in seiner sozialen Bedeutung. Leipzig. Duncker & Humblot. 1886. 481 S.

Der Grundgedanke dieser sehr lesenswerten nnd in mehr als einer Beziehung trefflichen Arbeit ist der, daß zur Beseitigung der sozialen Schäden unserer Zeit der Militärstaat in der Weise erweitert werden soll, daß die gesamte Jngend des dienstpflichtigen Alters drei Jahre ununterbrochen in die Armee eingestellt werden soll und daß dieser nicht bloß die militärische Schulnng, sondern auch zum Teil die politische, moralische und wirtschaftliche Ausbildung zufallen soll. Die Mehreinstellung würde nach der Berechnung des Verfassers 687 800 Mann gegenüber der jetzigen Friedenspräsenzstärke nnd das Mehrerfordernis gegenüber der jetzigen Höhe des Militäretats rund 605 Millionen Mark betragen. Die Aufbringung einer solchen Summe zu der bereits bestehenden Belastnng der Staatsbürger erscheint dem Verfasser nicht zn schwer.

An der Hand der an dieser Stelle ebenfalls besprochenen Witte'schen Schrift rechnet er den Ertrag der dort empfohlenen Kohlen- und Maschinensteuer bei mäßiger Belastnng auf circa 200 Mill. Mark heraus nnd den Rest läßt er dnrch erhöhte Tabaks-, Bier-, Branntweinbesteuerung etc. anfbringen. Der Gegensatz zwischen diesem theoretischen Optimismus nnd der praktischen Staatspolitik kann wohl nicht schärfer gekennzeichnet werden, als wenn man an die jüngsten Vorgänge im Deutschen Reichstag erinnert, wo es sich doch nur um eine Vermehrung der Friedenspräsenzstärke um 45000 Mann handelt und die Militärvorlage in einer Zeit eingebracht wurde, in der sicherlich das Vertrauen zn den Führern der deutschen Politik und des Heeres in höchstem Maße entwickelt sein müßte. Der Herr Verfasser ist ein treuer Anhänger der konstitutionellen Monarchie und der dentschen Reichsverfassung. Um so mehr ist es zn verwundern, daß er an die Möglichkeit der Durchführung seiner Pläne auf konstitutionellem Wege selbst für die entferntesten Zeiten denken kann. Denn gegenüber der durch seine Heeresreform bedingten ungeheueren Belastung des Volkes müßten die Erfolge, die er allerdings in Aussicht stellt, ganz anders verbürgt sein, als dies lediglich durch deduktive Schlußfolgerung der Fall ist. Schon der Satz, daß infolge der dreijährigen allgemeinen Heerespflicht der Arbeitslohn bedeutend steigen müsse, kann nicht als unanfechtbar gelten. Wie viele Einflüsse giebt es nicht, welche eine Steigerung des Lohnes aufhalten oder ganz illusorisch machen können.

Dem Einwand, daß durch die Entziehung so vieler prodnktiver Kräfte, wie sie mit der geplanten Erweiterung des Armeedienstes verbunden sein müßte, der Wirtschaft großer Schaden zngefügt werde, sucht der Herr Antor allerdings dadurch zu begegnen, daß er mit dem Militärdienst zugleich eine berufliche Ansbildnng der Mannschaft verbindet nnd letztere namentlich in der Übergangszeit zu landwirtschaftlichen Arbeiten direkt verwenden läßt. Aber es fragt sich doch sehr, ob unsere Heeresverwaltung im Interesse der militärischen Disziplin nnd Tüchtigkeit zu einer solch erweiterten Anfgabe des Soldatenstandes ihre Zustimmung geben, und ob, wenn dies geschähe — was wir bezweifeln — der Erfolg mit den Opfern im Einklang stehen würde. Es ist gewiß für die Frennde der Staatserhaltung eine recht erfreuliche Wahrnehmnng, daß dnrch den Heeres-

dienst das Ehr- und Pflichtgefühl geweckt, der Geist der Ordnung und des Gehorsams so gepflegt wird, daß ein nachhaltiger moralischer Einfluß nicht ausbleiben kann; aber es wird schwer sein, das Volk davon zu überzeugen, daß der Zweck der Armee ein anderer als lediglich der sein soll, dem Vaterland tüchtige Soldaten zu erziehen.

Ein besonderes Interesse erregte uns das Buch dadurch, daß es, allerdings mit Beziehung auf den leitenden Grundgedanken, fast alle wichtigen Sozialfragen der Gegenwart mit Leidenschaftslosigkeit zur Besprechung bringt, und daß namentlich die modernen Vorschläge der Bodenreform, wie sie von der sogen. deutschen Landliga ausgehen, eine eingehende, sachliche und gerechte Abfertigung erfahren.

Um so auffallender erschien es uns, daß der Herr Verfasser sich eines gewissen einseitigen Standpunktes bezüglich des Einflusses der Währungsverhältnisse auf die Zustände der Landwirtschaft nicht entschlagen konnte und daß er bei Besprechung der landwirtschaftlichen Schutzzölle nur das seinem Standpunkt entsprechende Material benutzt hat.

Dr. Adler.

Macneill, J. G. J., English Interference with Irish Industries, London, Cassell & Cie. 1886. 1 vol.

Die irische Krisis, welche vor einiger Zeit den Sturz des Kabinets Gladstone herbeiführte, hat zur Folge gehabt, daß auf die verschiedenen Seiten der Frage bezüglich des Verhältnisses zwischen Großbritannien und seiner Schwesterinsel die Aufmerksamkeit gelenkt wurde. Das jetzige Problem, dessen Lösung so schwierig und heikel ist, berührt nicht allein geschichtliche Verhältnisse, vielmehr sind zugleich auch nationale, agrarische und politische Interessen im Spiel. Es erscheint daher natürlich, dafs die Litteratur seit einigen Monaten um eine beträchtliche Menge von Studien und Skizzen bereichert wird, die älteren Werken als Ergänzung dienen.

Die eine der beiden großen Schwierigkeiten, welche England hinsichtlich seiner Beziehungen zu Irland zu überwinden trachtet, besteht in der Verteilung des Grundeigentums und dem Verhältnis zwischen Eigentümern und Pächtern. England hat die Gefahren und Unzuträglichkeiten der gegenwärtigen Lage dadurch, daß es einst seine Macht mißbrauchte, zum großen Teile sich selbst geschaffen. „Ireland", so drückt Froude sich aus, „was regarded as a colony to be administered not vor her own benefit, but for the convenience of the mother country". Daher ist es gekommen, daß England während anderthalb hundert Jahren schonungslos alle Anstrengungen vereitelt hat, welche die Irländer machten, um ihre Hilfsquellen zu entwickeln und zu Wohlstand zu gelangen. Den Ackerbau allein ließ man ihnen, während man nach und nach ihren Handel, ihre Marine, ihre Industrie zu grunde richtete. Durch seine geographischen Verhältnisse, seine bequemen Buchten, seine reiche Küstenbildung war Irland von vornherein auf den Handel hingewiesen; der Überfluß an Wasserzügen sicherte ihm die Benutzung mächtiger, hydraulischer Kräfte zu industriellen Zwecken vor der Einführung der Dampfkraft. Die Bewohner Württembergs oder Badens würden noch heute daraus Nutzen zu ziehen wissen. Ohne gerade reich an Steinkohlen zu sein, besitzt Irland doch das Becken von Leinster, welches 118 Millionen Tonnen birgt, gegenwärtig aber kaum eine Ausbeute von 83 000 Tonnen pro Jahr liefert; im Norden, auf Coal Island, befindet sich ein Lager, dessen Reichtum auf 30 Millionen Tonnen geschätzt wird. Zur Zeit der Furcht vor Kohlenmangel richteten die Engländer ihre Blicke auf die noch jungfräulichen Reichtümer Irlands. Wer aber denkt bei dem Mangel an Industrie und Kapital daran, die irischen Steinkohlenlager auszubeuten! Hat England nicht mit eigenen Händen die Industrie der Schwesterinsel vernichtet? Die Geschichte der wenig großmütigen Wirtschaftspolitik Englands ist schon oft dargestellt worden. Macneill bringt neue Urkunden und Einzelheiten herzu, welche er den sichersten, zeitgenössischen Quellen verdankt.

Im ersten Kapitel schildert er die politischen Verhältnisse, welche die von England Irland gegenüber ergriffenen Maßnahmen notwendig machten; in dem zweiten führt er kurz die vom englischen Parlament votierten Gesetze an; im dritten bespricht er die Opposition der Londoner Regierung gegen die vom Dubliner Parlament zur Förderung des Handels und der Industrie der Heimat gemachten Anstrengungen; das vierte Kapitel behandelt die unmittelbaren Wirkungen der englischen Gesetzgebung; das fünfte, sechste und siebente Kapitel widmet der Verf. dem Vorgehen der irischen Freiwilligen und dem free trade, den handelspolitischen Maßnahmen von 1782 bis 1800 und den durch die Unionsakte herbeigeführten Veränderungen.

A. R.

Fuchs, Dr. Max. Die geographische Verbreitung des Kaffeebaumes. Eine pflanzengeographische Studie. 8°. 70 SS. Leipzig 1886, Veit & Co.

Die Schrift behandelt zunächst die allgemeine Beschaffenheit und die Heimat des Kaffeebaumes sowie den Unterschied zwischen Coffea arabica und coffea liberica, welche allein die fruchtbare Kaffeebohne liefern. Die Kultur und die Ertragsfähigkeit dieser beiden Arten in Afrika, Asien, Australien und in der Südsee, sowie in Amerika wird im zweiten Kapitel geschildert. Das dritte Kapitel behandelt die Existenzbedingungen des Kaffeebaumes, das vierte die Ertragsfähigkeit desselben im allgemeinen, während im letzten die geographischen Grenzen der Verbreitung der genannten Kaffeebaumarten übersichtlich erörtert werden.

Die Arbeit verrät großen Fleiß und umfassende Litteraturkenntnis. Ihr Stil ist klar und präzis. R. v. d. B.

Klinghardt, H., Das höhere Schulwesen Schwedens und dessen Reform in modernem Sinne. Leipzig, Klinkhardt, 1887. gr. 8. X—168 SS. M. 2.—.

Tischler, J. F., Das ländliche Volksschulhaus vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege erörtert für Ärzte, Techniker und Schulaufsichtsorgane. München, R. Oldenbourg, 1887. gr. 8. 64 SS. M. 1,20.

Annuaire de l'Université catholique de Louvain, 1887. LIème Année. Louvain, Valinthout frères, 1887. 12. XXXVI—395—L pag. (Contenant: Rapport sur les travaux de la conférence d'Économie sociale, pendant l'année académique 1885—86, par J. de Haene. — Verslag over de werkzaamheden van het Rechtsgenootschap, gedurende het jaar 1885—86, par E. Janssens. — etc.)

Liber memorialis de l'Université catholique de Louvain 1834—1884. Louvain, Peeters, 1887. gr. in-8. CLXI—298 pag. (Contenant: Fêtes jubilaires de 1884. — Bibliographie académique.)

Papers on Penology. Elmira (State of New York), Reformatory Press, 1886. 16. 112 pp. (Contents: A study of Prison Management, and Education as a factor in Prison Reform, by C. Dudley Warner. — Moral Education in Prisons, by C. A. Collin. — Report on Labor in Prisons and Reformatories. — Literary Culture in the Reformatory. — Governmental organization. — Synopsis of rules and regulations. — etc.)

v. Erckert, R., Der Kaukasus und seine Völker. Nach eigener Anschauung. Leipzig, P. Frohberg, 1887. 8. VII—385 SS. Mit Textabbildungen und Lichtdrucken, kurzen tabellarischen Resultaten linguistischer und anthropologischer Forschung und einer ethnographischen Karte des Kaukasus.

Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen im Jahre 1885. Hrsg. von dem kgl. preuß. meteorologischen Institut durch W. von Bezold. Berlin, Asher, 1887. 4. LXIX—246 SS. mit 2 Karten, 6 lithogr. Tafeln und 14 Holzschnitten. M. 20.—.

Gemmel, B. (Reg.- u. Geh. Mediz.-Rat), Generalbericht über das Medizinal- und Sanitätswesen im Reg.-Bezirk Posen für die Jahre 1883, 1884 und 1885. Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei, 1887. 4. 34 SS.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. Mars 1887: Le droit de la paix et le droit de la guerre, par G. de Molinari. — Les finances de l'Empire d'Allemagne (suite et fin), par P. Muller. — La propriété littéraire et la convention de Berne, par R. Lavollee. — L'arbitrage industriel et le nouveau projet de loi, par E. d'Eichthal. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 15 novembre 1886 au 25 février 1887), par J. Lefort. — Esquisse historique des chevaliers du travail, 1re partie, par C. D. Wright. — L'amélioration des gouvernements par la concurrence, par Trebla. — Bastiat était-il protectionniste? Lettre de Fr. Passy à P. Deschanel. — Société d'économie politique. Réunion du 5 mars 1887. Discussion: Le système des exemptions de saisie en faveur du foyer domestique, connu aux États-Unis sous le nom d'homestead, serait-il applicable

en France et est-il conforme aux lois économiques? — Société de statistique de Paris. — Chronique économique: La fin de la panique. La discussion et le vote de la surtaxe des blés. Le projet de loi sur la contribution mobilière. etc. —

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale etc. VIIe Année (1887) 1. Janvier à 1. Mars: Les coutumes tutélaires de la prospérité des peuples, par A. Focillon. — L'ancien régime en Amérique, d'après de récents travaux, par Cl. Jannet. — Société d'économie sociale: Les banques populaires en France et à l'étranger, conférence par E. Fournier de Flaix, et discussion. — Histoire des arts utiles (d'après un livre récent de L. Bourdeau), par A. Arcelin. — La France d'outre-mer, à propos des ouvrages les plus récents sur la colonisation, par Poiton-Duplessy, (article 1 et 2). — Les logements ouvriers en Amérique. Associations de construction de Philadelphie, par A. Raffalovich. — La Société de consommation des forgerons de Commentry, par A. Gibon. — La question des mines en France, par A. Béchaux. — Une Société de secours mutuels de femmes à Tarare, par G. du Champ. — Comment vient la décadence, par A. Focillon. — La progression des dépenses publiques de 1800 à 1886, par G. Picot. — Société d'économie sociale: La crise ouvrière en Belgique, observations recueillies dans un voyage récent, par U. Guérin, av. discussion, etc. — L'hospitalité de nuit à Saint-Étienne, par P. Joulin. — Une population rurale depuis deux siècles, par E. Le Corbeiller. — Le passé et l'avenir des corporations, à propos d'un livre récent: (Les corporations d'arts et métiers etc., par P. H. Valleroux), par L. Guibert. — Enquête sur la condition des petits logements en France et à l'étranger, sous le patronage de la Société d'économie sociale: Programme et questionnaire détaillé. — La famille et la commune annamites en Cochinchine. 1. La famille, ses moeurs et ses coutumes, par R. Postel. 2. La Religion, la vie publique et l'avenir de la race, par le même. — Courrier d'Irlande. Les difficultés de la situation, par P. de Coubertin. — L'observation du dimanche dans les chemins de fer suisses, par E. Deluz. — Réforme ou Révolution? par A. Focillon. — Les conférences d'économie sociale et les voyages d'études. — Une monographie de famille. Les métayers du pays d'horte. 1. L'origine de la propriété paysanne. 2. Le voisinage et ses rites, par (le baron) F. d'Artigues. — Société d'économie sociale: La question agraire en Pologne, rapport présenté par G. Ardant, etc. — Courrier d'Autriche, par W. Kaempfe: (Le régime douanier en Autriche-Hongrie, la petite propriété en Autriche, etc.) — Chronique du mouvement social, par A. Fougeronsse. — etc.

Revue générale d'administration. Xème Année Janvier 1887: Traité de la juridiction administrative et des recours contentieux, par E. Laferrière, par Le Vavasseur de Précourt. — Attributions des sous-préfets, par Gélinet. — Des subventions spéciales pour dégradations extraordinaires des chemins, par Ottenheimer. — Nombre et traitements des employés ressortissant au Ministère de l'intérieur. — Chronique d'Autriche-Hongrie: L'enseignement forestier en Autriche et en Hongrie. — Chronique de Belgique: Ateliers insalubres, dangereux, incommodes; logements insalubres. — Chronique d'Italie: Réforme de la loi provinciale et municipale. — Chronique de l'administration française. — etc. Février: Condition de l'individu né en France de parents étrangers d'après le Code civil et d'après la proposition de loi sur la nationalité, par E. Rouard de Card. — De la protection des jeunes filles mineures, par Daniel. — L'Arbitrage, par Alain-Grets. — Chronique de l'administration française: Alsaciens-Lorrains. Inscription sur les tableaux de recensement. L'industrie ostréicole. Primes pour la destruction des loups. Renseignements statistiques. —

Revue maritime et coloniale. Mars 1887: Rapport préliminaire sur l'expédition à l'île Jan-Mayen, par E. Wohlgemuth. — La légion d'honneur (suite) par Delarbre. — Chronique. — etc.

Revue d'Économie politique. Ie Année. Janvier—Février 1887: Notre programme. — De l'enseignement de l'économie politique, par Alfred Jourdan. — La hausse des salaires au XIXe siècle en France et à l'étranger, par P.-V. Beauregard. — Des théories sur l'impôt en Australie au XIXe siècle, par E. Fournier de Flaix. — Société d'économie politique de Lyon (Les moyens de développer nos exportations), par Paul Rougier. — Chronique, par Charles Gide. — Bulletin Bibliographique.

Annales de l'école libre des sciences politiques. Ie Annee, Janvier 1886: Les interventions du trésor à la bourse depuis cent ans, par Léon Say. — Les abus qui peuvent résulter du conflit des lois relatives au mariage, par Glasson. — Les plans politiques de Mirabeau en 1790, par Albert Sorel. — La question de la séparation de l'église et de l'état en Angleterre, par Louis Ayral. — La politique française au congrès de

Rastadt (Les préliminaires et la formation du congrès), par Raymond Koechlin. — Les cédules immobilières de l'income tax en Angleterre, par Léon Poinsard. — Analyses et comptes rendus. — etc. — Avril 1886: Le gouvernement local et la tutelle de l'État en Angleterre, par E. Boutmy. — Du droit régalien en matière de mines, par A. Menaut. — Étude sur l'histoire de l'impôt foncier en France jusqu'en 1789, par F. Aubertin. — Le régime légal des associations en Suisse, par B. Etienne Hulot. — La mission de l'adjudant — commandant Mériage à Widin en 1807—9, par Boppe. — Les associations Musulmanes, par Meyer. — Correspondances. — Analyses et comptes rendus. — etc. — Juillet 1886: La France en Orient au commencement du XVIII[e] siècle, par Albert Vandal. — De la séparation des pouvoirs administratifs et judicaires en Belgique, par Jean Romieu. — Bibliographie des finances du XVIII[e] siècle, par René Stourm. — La Politique française au congrès de Rastadt (II. L'ouverture du Congrès et les premières démarches des plénipotentiaires français, par Raymond Koechlin. — De l'impôt foncier en Belgique et en Hollande, par Marcel Trélat. — Analyses et comptes rendus. — etc. — Octobre 1886: La Politique coloniale de Colbert, par H. Pigeonneau. — L'Union monétaire latine. Son histoire, par Paul Fauchille. — La Prusse et l'Église catholique de 1815 à 1870, par V[te] Henri Begouën. — De la furidiction commerciale en France et dans les principaux Etats, par Ch. Lyon-Caen. — Étude sur l'histoire de l'impôt foncier en France jusqu'en 1789 (suite), par F. Auburtin. — Correspondance. — Analyses et comptes-rendus. — etc. — II[e] Année, Janvier 1887: De la délimitation du rivage de la mer et de l'embouchure des fleuves et rivières, par Léon Aucoc. — La Constitution Allemande et l'hégémonie prussienne, par André Lebon. — Les Congrégations religieuses, par Emile Marlot. — Les vallées françaises du Piémont, par Henri Haidoz. — La réorganisation de l'impôt sur les terres en Italie, par Paul Fuzier. — Correspondances. — Chronique roumaine, par F. Georges Djuvara. — Analyses et comptes rendus. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. March 1887: Home Rule and Imperial Unity, by (Lord) Thring. — Transsylvanian People, by E. Gérard. — The Radical Programme, by (the Earl of) Selborne. — Remedies for Fluctuations in General Prices, by (Prof.) A. Marshall. — The National Church as a federal Union, by J. Martineau. — Contemporary life and thought in France, by G. Monod. — etc.

Fortnightly Review, the, for March 1887: The present position of European Politics III. Russia. — Wealth and the Working Classes, by W. H. Mallock. — Our task in Burmah, by a conservative. — The Imperial Institute: What is practically wanted, by Kenric B. Murray. — A fresh field for the Sportsman (with map of Alaska), by N. W. Seton-Karr. — The case for Free Education, by E. North Buxton. — French Aggression in Madagascar, by the Malagasy Ambassador. — The Canadian Fisheries dispute, by (the Marquis of) Lorne. — etc.

Murray's Magazine, N° 2 and 3, February and March 1887: General Grant. (Conclusion), by M. Arnold. — The Church House, by the Bishop of Carlisl. — Old Oxford Revels, by W. L. Courtney. — The Talk of Paris. — Major Lawrence, by E. Lawless (continued). — Hints on the Education of the Eye and Finger, by J. Nasmyth. — A J. P.'s view of County Government, by W. Cripps. — Under Chloroform, by Mrs. Bishop. — On Foundations, by S. Baring Gould. — Turkey and the Prophets. — The joy of living, by Grant Allen. — etc.

National Review, the. March 1887: Two views of the Conservative Party: 1. The truth about Tory Democracy, by A. A. Baumann. 2. Lord Randolph Churchill appeals unto Caesar, by C. W. Beckett. — The effects of Civilization upon Women, by a woman. — The Church Question in Scotland, by a Church layman. — Free Registries and the Marketing of Labour, by N. L. Cohen. — Celts and Teutons in Ireland, by (Lord) Courtoun. — India and Thibet, by R. S. Gundry. — The Metropolitan Coal and Wine Dues, by R. G. Webster. — etc.

Nineteenth Century, the. N° 121, March 1887: The true position of French Politics, by J. Reinach. — A colonial view of Imperial Federation, by R. Stout (Prime Minister of New Zealand). — The Dulness of Museums, by J. G. Wood. — Mr. Gladstone on „the Irish Demand," by (Lord) Brabourne. — The prospect in South Africa, by (the Earl) Grey. — Twentyfour hours in a Newspaper Office, by A. Reid. — etc.

Amerika.

Political Science Quarterly Boston (Ginn and Company). March 1886: Introduction, by Munroe Smith. — The American Commonwealth, by John W. Burgess. — Collection of Duties, by Frank J. Goodnow. — American Labor Statistics, by Richmond M. Smith. — Legislative Inquests, by Frederick W. Whitridge. — The Berlin Conference, by Daniel de Leon. — Reviews. — June: Andrew Jackson, by Amon D. Morse. — The Constitution in Civil War, by Wm. A. Dunnig. — Ambiguous Citizenship, by Wm. L. Scruggs. — The Christian Socialists, by Edwin R. A. Seligman. — The Legal Tender Question, by Harry Harmon Neill. — Constitutional Crisis in Norway, by John W. Burgess. — The Conflict in Egypt. I, by John Eliot Bowen. — Reviews. — September: American War-Financiering, by Henry C. Adams. — Bimetallism in the United States, by Alfred E. Lee. — Taxation of Labor, by Charles B. Spahr. — The National Bureau of Labor industrial Depressions, by Richmond M. Smith. — The Conflict in Egypt. II, by John Eliot Bowen. — Reviews. — December: The Future of Banking, by Horace White. — The Executive and the Courts, by Frank J. Goodnow. — Scientific Socialism, by Herbert L. Osgood. — Theories of Property, by George B. Newcomb. — Von Holst's Public Law, by John W. Burgess. — The Conflict in Egypt. III., by John Eliot Bowen. — Reviews. —

C. Österreich-Ungarn.

Österreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. von (Frh.) v. Vogelsang. Jahrg. IX (1887) Februarheft: Der Kapitalismus. Besitzurkunden über grundbücherliche Liegenschaften. — Die soziale Frage: (Über unseren Geldmangel und seine Ursachen). Arbeitsvermittlung in Wien. — Die Agrarverhältnisse der Siebenbürger Sachsen. — Antikapitalistische Litteratur. —

Ungarische Revue, hrsg. von P. Hunfalvy und G. Heinrich. VII. Jahrg. (1887) Heft 1—3, Jänner bis März: Die kulturellen Bestrebungen des Mittelalters, von L. Schlauch (Bischof von Szathmár). — Die ungarische Litteratur in den letzten fünfzig Jahren, von A. Sturm. — Prof. Holm und die Demokratie in Athen, von J. Schwarcz. — Die Begegnung Deák's und Beust's, von A. Csengery. — Budapest im Mittelalter. III. Abteilung (Schluß), von J. H. Schwicker. — Das ungarische Schulwesen in den Jahren 1884—86. — Versicherungspolitik, von A. Fenyvessy. (Vortrag, gehalten im Budapester Ökonomenklub am 16. Dezember 1886). — Zur Eröffnung der volkswirtschaftlichen Kommission der Ungar. Akademie der Wissenschaften, von A. Tréfort. — etc.

E. Italien.

Rivista della beneficenza pubblica e delle istituzioni di previdenza (Roma.) Anno XV (1887) N° 1: L'assistenza ospitaliera in Italia ed in alcuni altri stati d'Europa, per E. Raseri. — Lavori dell' inchiesta sulle opere pie. — Il manicamio criminale dell' Ambrogiana presso Montelupo Fiorentino, per A. Tamburini. — Dispensari pubblici per l'infanzia, per G. Pini. — Le casse di risparmio ed il credito agrario, per V. Magaldi. — La cassa nazionale di assicurazione per gli infortuni degli operai sul lavoro, per A. Ravà. — Le società cooperative e l'imposta di ricchezza mobile, par P. Manfredi. — Cronaca della beneficenza. — Cronaca delle istituzioni di previdenza. — etc.

Giornale degli economisti. Dir. del. Dott. Alberto Zorli. Bologna 1887, Vol. II Fasc 1. Il direttore: A Marco Minghetti. — H. Dunning Macleod: Intorno alla definizione della richezza. — Achille Loria: Di alcune critiche mosse alle mie teorie. — D. Lampertico: L'agricoltura siderate. — Aug. Mortara: La riforma monetaria in Egitto e gl'interessi italiani. — Angelo Bertolini: La penisola dei Balconi. — J. Kaizl: La riforma del dazio del Petrolio. — Rivista dei fotti economici. — Bibliografie. —

G. Belgien und Holland.

Economist, de. Tijdschrift voor staathuishoudkunde. XXXV. Jaargang (1886) September-December: Unsere Handelsplätze und (maritimen) Verkehrswege (Leiden, Brielle, Kampen, Brouwershaven, Middelburg, Zaandam, Genemuiden, Bergen op Zoom), von C. Bloys. — Das dritte Element in der Zinsfrage: (Über Steigen und Fallen des Diskonts im Gegensatz zum Nationaleigentum) von J. de Haas. — Ein Wort über das Marken- (bezw. Flur- und Gemeinheitsteilungsgesetz), von W. J. N. Landré. — Bericht über den 1885r Geschäftsbetrieb der niederländischen Reichspostsparkassen. — Ansprache

des holländischen Finanzministers bei Vorlegung des Staatshaushaltsvoranschlages für 1887. — (Internationale) Sparkassenangelegenheiten, von A. Sassen. — Der niederländisch-indische Voranschlag für die Eisenbahnen auf Java. — Chronik und Litteratur der niederländischen Kolonien, von Qu. van Ufford. — Kurze Uebersicht der Betriebsergebnisse des holländischen Reichstelegraphenwesens im Jahr 1885, von J. J. van Kerkwijk. — Das Genossenschaftswesen auf dem Gebiete der Milchbereitung in Deutschland. — Die dänische Heide(kultur)genossenschaft, von F. B. Löhnis. — Staatssorge für Auswanderer, von J. C. de Marez Oijens. — Die ostindischen Eisenbahnen, von de Bordes. — Die Erhöhung der Accisen auf gebrannte Getränke. — Die holländischen Salzaccisen und das Interesse der Landwirtschaft daran. — Das holländische Einfuhrrecht auf zuckerhaltige Waren. — Das Branntweinmonopol, von A. G. A. E. Schovel. — Monatsberichte über den niederländischen Sparkassenverkehr im September bis Dezember 1886. — etc.

Revue coloniale internationale. Tome IV N° 3: Mars 1887: Die Bedeutung der Wochenmärkte am Kongo I., von H. Nipperdey. — Colonial and Indian Exhibition South-Kensington, by V. Lovett Cameron. (Concluding notice.) — Deutschlands Schutzgebiete und Kolonialunternehmungen bei Beginn des Jahres 1887. (II. Artikel.) — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. XII[e] vol. (1887) N° 2 et 3: Le service des postes suédoises en 1885. — „Le livre d'or des postes, de H. Issanchou". Compte-rendu par Loeper. — Les services circulant sur les routes du territoire des postes impériales allemandes. — La caisse générale d'épargne et de retraite, et la caisse d'épargne scolaire de Belgique en 1885. —

Rumänien.

Revue générale du droit et sciences politiques. I[e] Année, Juillet 1886: L'association douanière de l'Europe centrale, par Rich. de Kaufmann. — Le Conseil des Empereurs à Rome et à Constantinople, par Jean Kalindéro. — Quelques observations sur la transcription des droits réels immobiliers? par Michel Antonesco. — Examen critique de la jurisprudence Roumaine et étrangère, par Nicolas Basilesco. — Lois, Décrets et Documents divers. — etc. — Octobre 1886: La réforme de la procédure civile en France, par E. Glasson. — Les réformes administratives accomplies en Prusse par la législation de 1872—76, par Rnd. Gneist. — Du Code Manon dans ses rapports avec les origines du droit moderne, par C. Oeconomo. — Une réponse à l'étude précédente, par C. E. Skina. — Le droit français dans l'Empire Allemand, par Lud. de Cuny. — Examen critique de Jurisprudence (Cour de Cassation de Roumanie, 16 Juin 1886 et Cour d'appel de Focshani 27 septembre 1885), par Nic. Basilesco. — Lois, décrets, et documents divers. — etc. — Janvier 1887: Du régime municipal romain, par J. Kalindéro. — De l'organisation des anciennes juridictions en Ronmani, par G. G. Tocilesco. — Examen critique de la jurisprudence roumaine et étrangère (Cour de cassation de Roumanie, du 2 decembre 1886. Cour d'appel de Nancy, 13 Juillet 1881 et Cour de cassation de France, du 5 Mai 1885). — Lois, décrets et docnments divers. — etc.

L. Asien. (Ostindien.)

Calcutta Review, the. N° 167, January 1887: The growth of Radicalism in India and its danger, by O. Pertab Singh. — Imperial Federation, by E. Braddon. — Financial and administrative Reforms in India-Bengal, by Parbati Churn Roy. — Bengal European School Code, by G. S. Gasper. — The uncovenanted Civil Service and Financial Reform in Bengal, by C. T. O'Donnell. — Obsolete Crime in Bengal and its modern aspects, by T. Durant Beighton. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. 1887. Nr. 2/3: Das großherzogl. hessische Gesetz vom

15. Mai 1885 über die Wahlen zur Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen, von Zeller. — Arbeiterkammern. Gesetzentwürfe über die Einführung von Arbeiterkammern in Österreich, beantragt von Drr. v. Plener und Exner, und von Wrabetz. — Das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 nebst den bisherigen ergänzenden Verordnungen, von M. Joël. (Mit 3 Anlagen: Schutzbriefen für die Neu-Guinea-Kompagnie, etc.) — Die Thätigkeit der Aichämter in Bayern. — etc.

Arbeiterfreund, der, Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Hrsg. von V. Böhmert und R. Gneist. XXIV. Jahrg. (1886). 4. Vierteljahrsheft: Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter nach neueren Schriften und Erfahrungen, von V. Böhmert. — Kurkolonien für Frauen und Jungfrauen der weniger bemittelten Stände, von K. Krüger. — Das Jugendheim des Heyl'schen Etablissements zu Charlottenburg bei Berlin. — Handfertigkeit und Hausfleiß. — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage. — Vierteljahrschronik: Berichte aus den wirtschaftlich-sozialen Beobachtungsstationen. (Aus den Vereinigten Staaten von Amerika.) — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. Jahrg. 1887 Heft 2, März und April: Der Güterverkehr der deutschen Wasserstraßen, von (Reg.-R.) Todt. — Die Choleragefahr und die Eisenbahnen, von (Reg.-R.) Seydel. — Die Eisenbahnen der Erde 1881—1885. — Die neuesten Gesetzentwürfe über die Erweiterung und Vervollständigung des preußischen Staatseisenbahnnetzes. — Über neuere Schriften und Anschauungen betreffend die Bestimmung der Gütertarife, von (Reg.-R.) Schübler. — Die unter königlich sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen des Königreichs Sachsen im Jahre 1885. — Die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburgbahn. — Die Gotthardbahn im Jahre 1885. — Die Eisenbahnen auf der Insel Cuba. — Die Eisenbahnen in der Kolonie Queensland. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. 1887. N° 2, 3 u. 4. Landkarten, ihre Herstellung und ihre Fehlergrenze. — Die Einweihung des neuen Reichs-, Post- und Telegraphengebäudes in Hamburg. — Störungen im Eisenbahn- und Postbetriebe in Folge starken Schneefalles während der Weihnachtszeit 1886. — Trennschaltung für Ruhe- und Arbeitsstromleitungen unter Verwendung des Kurbelumschalters. — Unzulässige Briefbeförderung der Privatanstalten von Postort zu Postort. — Die Marschallinseln. —

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Zentralorgan. Jahrgang XX (1887) Heft 1—4: Die sozial-politischen Erfolge des deutschen Reichstages in der Session 1885/86. — Die Militärvorlage im Reichstage. — Ist die soziale Revolution unabwendbar? — Die Auflösung des Reichstags. — Abriß eines Systems der Nationalökonomie im Geiste der Scholastik. (VII.) Teil 1. — Sozialpolitische Rückschau auf das II. Halbjahr 1886. (Aus Österreich.) — Resultate der Verfassungsstudien. — Arbeiterinnenhospiz und Arbeiterinnenverein zu M.-Gladbach. — etc.

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart, hrsg. von R. Fleischer. 1887. Märzheft und Aprilheft: Rußlands Ländergier, von G. Rosen. — Die heutige Lage der englischen Verfassung nach den 3 Reformbills von 1832, 1867, 1885 und die irische Frage, von R. Gneist. (Schluß.) — Die moralische Bedeutung des Heidelberger Jubelfestes III., von G. Weber. (Schluß.) — Aus dem letzten Regierungsjahre des Fürsten Alexander von Bulgarien. I. u. II. Artikel. — Die Funde von Deir-el-Bahari und die thebanischen Königsmumien, von G. Maspero. — Die Bedeutung deutscher Kolonisation in Vergangenheit und Gegenwart, von A. Kirchhoff. — Über politische Kunstausdrücke. I., von Lothar Bucher. — Der Papst und Italien, von (Graf) Cadorna. — Handelsgeschichte und Warenkunde nach neuen sprachwissenschaftlichen Forschungen, von Fr. v. Spiegel. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. XI. Jahrgang (1887), hrsg. von G. Schmoller. Heft 1: Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786. Abschnitt XI: Die wirtschaftlichen Zustände im Herzogtum Magdeburg: Bevölkerung, Ackerbau, Handel und Schiffahrt, von G. Schmoller. — Die praktischen Ergebnisse der badischen landwirtschaftlichen Erhebungen, von A. Buchenberger. II. (Schluß)-Aufsatz. — Über finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und Staat, von (Frh.) von Reitzenstein. I. Artikel. — Der italienische Weizenbau und die Agrarzölle, von K. Th. Eheberg. — Die deutsche Auswanderung und die Frage der deutschen Kolonisation in Süd-Brasilien, von W. Breitenbach. — Der Haushalt und die Lebenshaltung einer leipziger Arbeiterfamilie, von H. Mehner. — Die bestehenden Zollverhältnisse und der ge-

plante Zollverein der skandinavischen Länder, von H. Martens. — Inwieweit besteht das Bedürfnis nach Einheit der deutschen Armengesetzgebung? von E. Münsterberg. — Die Hausindustrie und ihre älteren Ordnungen und Reglements, von G. Schmoller. — Zur Organisation des Lebensmittelmarktes (Marktverkehrs) in Berlin. — Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes. — Das kaiserliche Gesundheitsamt. —

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrgang 1887, Januarheft: Die im Laufe des Jahres 1886 ergangenen Anordnungen des Bundesrates über die gemeinsame Statistik des Deutschen Reichs. — Die deutsche Seeschiffahrt im Jahre 1885 bezw. am 1. Januar 1886. — Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr von Tabak und Tabakfabrikation, sowie Ertrag der Tabakabgaben im deutschen Zollgebiet während des Erntejahres 1885/86. — Einfuhr des deutschen Zollgebiets in den freien Verkehr und Ausfuhr aus demselben im Jahre 1886 nach der Menge, sowie nach den hauptsächlichen Herkunfts- und Bestimmungsländern der einzelnen Warengattungen. Vorläufige Übersicht. — Übersicht der Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten des deutschen Zollgebiets für den Monat Januar 1887 bezw. für die Zeit vom 1. August 1886 bis 31. Januar 1887. — Die deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern im Jahre 1886. — Überseeische Auswanderung aus dem Deutschen Reich über deutsche Häfen, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam im Monat Januar 1887 und Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum der vorhergehenden Jahre. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Großhandel, Januar 1887. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für den Monat Januar 1887. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Januar 1887. —

Neue Zeit, die. V. Jahrgang (1887) Heft 3, März: Das Frankfurter Parlament. Eine historisch-kritische Studie. III., von W. Blos. — Ein Streiflicht auf die Hausindustrie, von Josefine Braun — Bemerkung zu dem Aufsatze des Herrn Stiebeling: „Über den Einfluß der Verdichtung des Kapitals auf den Lohn und die Ausbeutung der Arbeit.“ — Militarismus und Überproduktion. — etc.

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXVI (1886). Lieferung 22 bis 24: Allgemeine Formen zur Berechnung der Prämienreserven. — Internationaler Seerechtscodex. — Zur Versicherung Abgelehnter. — Künstliche Feuerlöschmittel. — etc Jahrg. XXXVII (1887). Lieferung 1 u. 2: Regulativ für Kriegsversicherung der wechselseitigen Lebensversicherungsanstalt „Janus.“ — VI. internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie. — Über Reformen in der Hagelversicherung. — Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart. — Das Assekuranzgeschäft in Ungarn im Jahre 1886. — etc.

Unsere Zeit. Jahrgang 1887. Heft 3: General Boulanger, von Fr. Sulzer. — Ostafrika und die Deutschen, von F. von Hellwald. — Der gegenwärtige Stand der Wallensteinfrage, von (Prof.) Hans Prutz. — Die Landarmee und die Kriegsflotte Österreich-Ungarns, von J. von Wickede. — Die jüngsten Arbeiterunruhen in den Vereinigten Staaten von Amerika, von R. Doehn. (II. Artikel.) — Blicke in die deutsche Kriminalstatistik, von L. Fuld. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redig. von J. Neumann. Jahrg. XV. (1887.) Nr. 1, 2 u. 3: Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. — Allgemeine Versicherungsbedingungen, festgestellt nach den Beschlüssen der Generalversammlung des Verbandes deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften zu Eisenach in der Zeit vom 20. bis 29. September 1886. — Die Denkschrift der Handelskammer zu Osnabrück und die Versicherungsbedingungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. —

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von E. Wiss. Jahrg. XXIV. I. Band, 2. Hälfte: Der neue Bremer Freihafen, die Ausführung des Baues und Ausstattung für den Betrieb, von E. F. — Das Merinoschaf und der Wollzoll. II. — Die gesundheitswirtschaftlichen Übelstände der kleineren Wohnungen in den Großstädten, von E. Wiß. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Paris, von M. Blau. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Ueber die Vergleichbarkeit kriminalstatistischer Daten.

Von

Dr. ph. **Eugen Würzburger.**

Unter den kriminalstatistischen Publikationen der größeren europäischen Staaten lassen sich nach den bei ihrer Bearbeitung verfolgten Zielen zwei Richtungen unterscheiden. Die eine berücksichtigt in erster Linie die Strafprozeßstatistik und stellt die Geschäftsthätigkeit jeder einzelnen Kategorie von Tribunalen dar, während sie auf die Sammlung von Einzelmaterialien zu den für die Beurteilung der Kriminalität wesentlichen Resultaten der Rechtspflege weniger Raum und Mühe verwendet; so ist es z. B. nicht möglich, aus der französischen Statistik die Summe der wegen irgend einer Strafthat in einem Landesteile Verurteilten, oder etwa den Verhältnisanteil beider Geschlechter an den Aburteilungen wegen einer bestimmten Strafthat zu ersehen, da die französischen Publikationen die Zahlen der Verurteilten nur für das ganze Staatsgebiet mit der Unterscheidung nach Strafthaten anführen, und nur die Gesamtheit der Abgeurteilten und Verurteilten nach Alter und Geschlecht unterscheiden. Die andere Richtung legt ihren Schwerpunkt in die Darstellung der Kriminalität, wie sie sich in den Entscheidungen der Gerichte kundgiebt. Am konsequentesten ist in dieser Hinsicht die seit 1882 vom Kaiserlichen Statistischen Amte herausgegebene Kriminalstatistik durchgeführt, welche sich auf die „durch deutsche Gerichte rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze“ beschränkt und somit zwar eine erhebliche Reihe von Delikten ausschließt, dafür aber unseres Wissens die einzige unter allen derartigen Publikationen ist, die sämtliche besondere Angaben über Strafthaten und Personen auf alle überhaupt in Betracht gezogenen Reate ausdehnt. Von einer Trennung der Ent-

scheidungen nach den aburteilenden Behörden konnte einerseits deswegen vollständig abgesehen werden, weil die Thätigkeit der Gerichte in der vom Reichs-Justizamt bearbeiteten „Justizstatistik“ ihre statistische Behandlung erfährt.; anderseits, weil die Kompetenz der Gerichte in Deutschland nicht so bestimmt abgegrenzt ist wie in anderen Ländern, vielmehr in bezug auf gewisse Delikte die Frage der Zuweisung an eine Strafkammer oder an ein Schöffengericht durch Gründe entschieden werden kann, welche außerhalb der Schwere der That und der sie begleitenden Umstände liegen (§ 75 des Gerichtsverf.-Ges.).

Die österreichische, vom k. k. Justizministerium unter Mitwirkung der statistischen Zentralkommission herausgegebene „Statistik der Strafrechtspflege“ stellt die Zahlen der wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen von den Gerichtshöfen und den Bezirksgerichten verurteilten Personen auch nach gleichem Schema zusammen, dehnt aber die näheren Angaben über die Individualität derselben nicht auf die wegen Übertretungen (in dem weiteren Sinne des österreichischen Strafgesetzbuches) Verurteilten aus. Die spanische „Estadistica de la administracion de justicia en lo criminal“ giebt einen Gesamtüberblick über die wegen der einzelnen Strafthaten erfolgten Entscheidungen mit Angabe der Zahl der Verurteilten und der Freigesprochenen; ebenso gehören die kriminalstatistischen Veröffentlichungen der drei skandinavischen Staaten in diese Kategorie. Aus den Publikationen der übrigen Länder hingegen lassen sich die, die Schlußergebnisse der Strafrechtspflege darstellenden Ziffern nicht mit der den unsrigen eigenen gleichmäßigen Genauigkeit entnehmen. Diese Thatsache, sowie die Schwierigkeit der Vergleichung unserer kriminalstatistischen Daten mit fremden überhaupt darzuthun, ist der Zweck dieser Zeilen, zu welchen eine kürzlich erschienene italienische Publikation über die Bewegung der Verbrechenshäufigkeit während eines größeren Zeitraums Anlaß gegeben.

Zur Orientierung über den gegenwärtigen Stand der italienischen Kriminalstatistik sei zunächst bemerkt, daß die statistische Generaldirektion, welcher die Bearbeitung der Statistik der Strafrechts- wie der Zivilrechtspflege im Jahre 1881 übertragen wurde, den bis dahin ziemlich lückenhaften Veröffentlichungen durch Reformen in der Erhebungsmethode eine Vollständigkeit zu geben bemüht ist, wie sie noch kein ähnliches Werk besitzen dürfte. Die Sammlung der Materialien geschieht mittels Tag für Tag fortzuführender statistischer Register über die Arbeiten der richterlichen Behörden, und außerdem für die wegen Verbrechen Angeklagten durch Individualkarten, welche nicht, wie die in Deutchland im Gebrauch befindlichen, erst nach dem Eintritt der Rechtskraft einer Entscheidung auszufüllen sind, sondern während der ganzen Dauer des Prozesses den Akten beiliegen und mit Angaben über die verschiedenen Stadien desselben versehen werden.

Gaben die bisher erschienenen Publikationen Italiens keinen vollständigen Überblick über die Resultate der Rechtsprechung, so lieferten sie doch durch ihre statistischen Mitteilungen über die zur Kennt-

nis der Justizbehörden gelangten Strafthaten ein Bild der gesamten zu tage tretenden Kriminalität, also auch des ungesühnt bleibenden Teiles derselben, — der „criminalità apparente", wie sie E. Ferri im Gegensatz zur „criminalità legale" und anderseits zu der statistisch nicht nachweisbaren „criminalità reale" nennt, — zu dessen Vollständigkeit nur die nicht den Staatsanwälten, sondern direkt den Amtsrichtern (pretori) angezeigten Fälle mangelten. Letztere können indes lediglich Übertretungen oder solche Vergehen betreffen, die mit höchstens 3 Monaten Gefängnis oder 300 Lire Geldstrafe bedroht sind, und werden vom 1. Januar 1887 anfangend ebenfalls registriert.

In dem Bande „Movimento della delinquenza secondo le statistiche degli anni 1873—83, con l'aggiunta dei dati dell' anno 1884, Roma 1886" hat nun die statistische Generaldirektion das, was aus den Statistiken des genannten Zeitraums vergleichbar erschien, zusammengestellt. Das Bild der Bewegung der Kriminalität, wie es sich in den zur Anzeige gelangten Strafthaten spiegelt, zeigt für die Jahre 1876—80 (die Materialien der früheren Jahre sind allzu lückenhaft) in den rohen Gesamtzahlen ein Steigen von 223 784 Fällen[1]) auf 290 432, und seit 1881 ein Zurückgehen bis auf (1884) 253 275; die drei entsprechenden Relativzahlen sind $81,_{0}$, $102,_{7}$, $87,_{4}$ auf 10 000 Einwohner[2]). Aus der Verteilung der Ziffern auf die einzelnen Reate geht hervor, daß bei der Abnahme während der letzten 4—5 Jahre wesentlich die leichteren Vergehen gegen das Eigentum, dann auch die schwereren Delikte, wie Mord, Raub, qualifizierter Diebstahl, mitwirkten, während die Körperverletzungen, die Delikte gegen die Sittlichkeit und die gegen die öffentliche Ordnung in der Zunahme begriffen scheinen, ähnlich wie in Deutschland die Statistik der Jahre 1882—84 eine Abnahme der Diebstähle bei Vermehrung der Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und der Körperverletzungen zeigt. Allerdings legt, abgesehen von anderen Bedenken, das stetige Sinken der Sammelrubrik „Andere vom Strafkodex vorgesehene Reate" die Vermutung nahe, dass vermöge wachsender Sorgfalt in der Klassifizierung der Reate eine immer größere Zahl von Fällen in die anderen Rubriken eingereiht werden konnte und so zum Anschwellen eines Teils derselben beitrug.

Die Einleitung zum „Movimento della delinquenza" enthält einen Versuch, die Häufigkeit gewisser Delikte in Italien und in einer Anzahl von anderen Ländern unter Benützung der kriminalstatistischen

---

1) Mit Ausschlufs derjenigen, bei welchen das Nichtvorhandensein einer strafbaren Handlung von den Staatsanwaltschaften konstatiert wurde; zur Erreichung voller Genauigkeit wäre allerdings erforderlich, dafs auch die Fälle, wo aus dem nämlichen Grunde ein freisprechendes Urteil erfolgte, in Abzug gebracht würden.

2) Die Bevölkerungsziffern für die einzelnen Jahre sind nach dem im Annuario statistico 1884 S. 49 gegebenen, aus den Volkszählungsergebnissen von 1871 und 1881 resultierenden geometrischen Vermehrungssatze (6.02 jährlich auf 1000) berechnet.

Publikationen derselben in Vergleich zu stellen. Da nun die „reati denunciati" wegen des Mangels genügender Angaben über dieselben in den anderen Staaten nicht zur Grundlage der Vergleichung dienen konnten, die Entscheidungen der Gerichte aber für Italien selbst bis 1883 nur für die Geschworenengerichte nach den Strafthaten der Abgeurteilten unterschieden wurden, so benutzte man die Verhältniszahlen zwischen abgeurteilten Handlungen und abgeurteilten und verurteilten Personen, wie sie sich bei den Schwurgerichten ergaben, sowie die Resultate der für 1884 erhobenen vollständigeren, aber noch nicht veröffentlichten Statistik, um die für die vier vorausgegangenen Jahre erforderlichen Detailangaben annähernd zu berechnen und diese zur Vergleichung zu verwenden. Es wurden aus der Summe der Reate vier große Gruppen herausgehoben, — betitelt „omicidii d' ogni specie" (nach italienischer Klassifikation umfassend Mord, Vatermord, Kindesmord, Giftmord, Totschlag, Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, Raubmord, aber nicht fahrlässige Tötung); „ferite e percosse" (Körperverletzung); „reati contro i costumi" (Unzucht, Notzucht, Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit, Kuppelei, Entführung); „furti d'ogni specie" (Raub, Diebstahl, Erpressung), — und aus jeder einzelnen der statistischen Publikationen die entsprechenden Zahlen der abgeurteilten Handlungen, dann der abgeurteilten und der verurteilten Individuen entnommen. Doch sind nur die Ziffern der Verurteilten in sämtlichen benutzten Publikationen angegeben; ihr Verhältnis zur Einwohnerzahl war für das Jahr 1883 (wo nicht anders bemerkt) nach der italienischen Berechnung folgendes:

Verurteilte auf 100 000 Einw. in	Omicidii d'ogni specie	Ferite e percosse	Reati contro i costumi	Furti d'ogni specie
Italien	8,67	137,36	4,11	157,94
Frankreich	1,56	65,48	9,77	112,00
Belgien (1880)	1,78	177,99	15,11	128,01
Deutschland	1,11	129,92	14,03	222,25
England und Wales	0,52	2,43	1,72	166,77
Schottland	0,65	10,57	1,47	217,74
Irland	1,10	5,45	0,60	64,02
Österreich (1881)	2,24	248,63	9,18	—
Ungarn[1]) (1880)	7,71	58,96	(1878) 9,12	98,39
Spanien	8,67	45,74	1,23[2])	62,29

Den Tabellen ist die Mahnung vorausgeschickt, sie nur unter großem Vorbehalt zu verwerten, und ein Blick auf die hier wieder-

1) Die Bevölkerung Ungarns betrug nach der Zählung von 1880 13 833 964 (inkl. 84 361 Mann Militär), und nicht, wie angegeben, 17 534 601; die obigen Verhältniszahlen sind dementsprechend richtig gestellt.

2) Nicht 1,11, da die absolute Zahl 204 (statt 184) zu setzen ist.

gegebenen Zahlen genügt, um den Beweis der Notwendigkeit einer solchen Vorsicht zu erlangen; allein es ist fraglich, ob selbst die relative Zuverlässigkeit, welche für die Zusammenstellung und speziell für die Ziffern der ersten und dritten Gruppe in Anspruch genommen wird, denselben, wenigstens soweit es sich um den Vergleich mit Deutschland handelt, innewohnt. Diese Frage durch Untersuchung im einzelnen klar zu stellen, dürfte nicht nur deswegen nicht überflüssig erscheinen, weil die Gefahr eines Mißbrauchs der Tabellen nicht ausgeschlossen ist, sondern auch, weil selbst urteilsfähige Leser zu der Ansicht verleitet werden könnten, es müßten Resultate, wie jenes, daß in Deutschland alljährlich 50—60 mal so viele Individuen wegen Körperverletzung zur Aburteilung kommen, wie in England, oder daß das Deutsche Reich neben Belgien weitaus die größte Zahl von Sittlichkeitsdelikten aufweist, trotz der zugegebenen Ungenauigkeit im einzelnen doch im ganzen der Wirklichkeit nahekommen.

Bezüglich eines Teiles der Zahlen für Italien, Frankreich und Belgien, also Länder mit weniger verschiedener Gesetzgebung und verwandter Bevölkerung, liegt jedoch in dem großen Unterschiede der angeführten Durchschnittsziffern noch kein Beweis ihrer Unwahrscheinlichkeit. So findet man z. B. in der Gruppe „omicidii“ bei Verteilung der Urteile auf die einzelnen Gerichtsbezirke Frankreichs und Italiens, daß die starke Differenz zwischen deu Gesamtziffern beider Länder sich durch ein allmähliches Wachsen von Norden nach Süden ohne irgend auffallende Unterschiede zwischen den beiderseitigen Grenzdistrikten erklärt. Es treffen auf 100000 Einwohner im Appellationsgerichtsbezirk Aix (umfassend die Départements Bouches-du-Rhône, Basses-Alpes, Var, Alpes-Maritimes) im Jahre 1882 3,45 abgeurteilte Handlungen, im anstoßenden Gebiete des Kassationshofs Turin (Piemont, Ligurien, Lombardei, Parma, Modena) 3,57; und Corsica mit seiner italienischen Bevölkerung kommt mit 18,19 der Insel Sizilien mit 19,30 nahe[1]). Am meisten tragen zur Erhöhung der italienischen Durchschnittsziffer die neapolitanischen Provinzen bei.

Dagegen stößt man bei dem Versuch einer Nebeneinanderstellung der deutschen Kriminalitätsziffern und derjenigen anderer Staaten auf alle jene störenden Faktoren, welche die Vergleichung kriminal-

1) Die Effektivzahlen sind:	Bevölkerung 1881	Abgeurteilte Handlungen 1883
Bezirk Aix	1 245 176	43
„ Turin	8 830 943	315
Insel Corsica	258 440	47
„ Sizilien	2 927 901	565

Aus der S. 511 erwähnten Eigentümlichkeit der Zählung der Anklagesachen in Frankreich folgt, dafs die angeführten französischen Ziffern noch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

statistischer Daten überhaupt erschweren, und welche begründet sind teils in der schon berührten Verschiedenheit der bei der Kompilierung der Statistik maßgebenden Grundsätze, teils in den Strafprozeßordnungen, teils in der Klassifikation der strafbaren Handlungen in den Gesetzen und demgemäß auch in der Statistik.

Wir beschränken uns im allgemeinen darauf, die als Summen der Verurteilten gegebenen Zahlen von diesen drei Gesichtspunkten aus zu betrachten. Das erstgenannte Moment (die verschiedenartige Behandlung der Materialien in den statistischen Publikationen) würde allein schon genügen, um darzuthun, daß die deutsche Statistik mit keiner der übrigen absolut vergleichbar erscheint, da die österreichische, die einzige, aus welcher gleichfalls die Summe der rechtskräftig Verurteilten ersichtlich, sich in einem anderen, noch zu erwähnenden Punkte von der unsrigen unterscheidet.

In den übrigen Ländern, die nicht nur, wie Deutschland, die rechtskräftigen, sondern auch diejenigen Urteile registrieren, gegen welche Rechtsmittel eingelegt werden, sowie die Kontumazurteile[1]), welche in vielen Fällen später noch zu contradiktorischer Verhandlung führen, ist durch die Mitrechnung derselben eine Reihe von Abweichungen und Doppelzählungen bedingt. Zudem enthält die italienische Statistik der Zuchtpolizeigerichte ungetrennt die in erster Instanz und in Berufungssachen gegen die Präturen gefällten Urteile, so daß einerseits die nachfolgenden Abänderungen ihrer Entscheidungen durch die Appellationsgerichte unberücksichtigt bleiben, anderseits die in Berufungsinstanz abgeurteilten Fälle[2]) zweimal vorkommen (das erste Mal in der Statistik der Präturen). Der Einfluß dieser Eigentümlichkeiten auf die Zahlen ist daraus ersichtlich, dass die Berufung 1883 (s. „Statistica giudiziaria penale“, 1883, S. XXXIX und XLVIII) bei 18,8 % der von den Zuchtpolizeigerichten abgeurteilten Individuen erfolgte und bei 39,5 % (s. S. L) der Berufungsfälle zur Änderung des ersten Spruches führte, während 26,6 % der von den nämlichen Gerichten erledigten Prozesse Berufungssachen waren (S. XXXVIII). In bezug auf Frankreich geht aus den Anmerkungen im „Compte général de l'administration de la justice criminelle“, 1883, S. 90 und 91 hervor, daß bei den Zuchtpolizeigerichten nur in den Fällen, wo ein Kontumazurteil noch im nämlichen Jahre durch nachfolgende contradiktorische Entscheidung abgeändert wurde, die letztere ausschließlich gezählt ist; im übrigen aber werden (s. S. XIX) alle Urteile gerechnet, und die für 1,5 % der Urteile von den Appellhöfen beschlossenen Änderungen bleiben demnach außer betracht; ebenso werden alle Entscheidungen der übrigen Erkenntnisgerichte gezählt. Ähnlich ist es in Belgien. Auch die

---

1) Kontumazurteile sind in den deutschen Ziffern überhaupt nicht enthalten, da der § 319 St. P. O., nach welchem allein solche zulässig sind, auf keines der in Frage kommenden Reate anwendbar.

2) Dieselben sollen künftig gesondert aufgeführt werden.

englische Statistik giebt die Erstentscheidungen, die indes nur höchst selten angefochten werden (nach „England and Wales, Judicial Statistics“, 1884, Seite XXI, erfolgte nur gegen 0,03 % der Verurteilungen durch Polizeigerichte Berufung, die in 44,4 % der Berufungsfälle Änderungen herbeiführte.)

Von einem Vergleich mit der schottischen Statistik muß abgesehen werden, weil dieselbe in bezug auf die abgeurteilten Individuen eine Unterscheidung nach Strafthaten nur für die Kriminalgerichte giebt; irische und spanische Verhältnisse sind zur Vergleichung mit den unsrigen wohl kaum geeignet, und die ungarischen Statistiken der letzten Jahre sind vermöge der Einführung eines neuen Strafgesetzbuches auch untereinander nicht homogen.

Ferner wäre zu untersuchen, ob das von den fremden Publikationen behandelte strafrechtliche Gebiet dem Umfange nach unseren „Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze“ entspricht. Beschränkt man sich auf die Bedeutung dieser Frage hinsichtlich jener in der bezeichneten italienischen Veröffentlichung herausgehobenen vier Klassen von Strafthaten, so ist ihre Beantwortung ziemlich einfach, da die italienische, französische, belgische, österreichische, englische Statistik sich zwar auf sämtliche von den ordentlichen Gerichten abgeurteilte Delikte erstreckt, das Fehlen der Übertretungen und der Strafthaten gegen Landesgesetze in der deutschen aber nur bei den Sittlichkeitsdelikten und den Diebstählen einen Unterschied gegenüber jenen bedingt. Zudem werden in Frankreich die Angaben über die kleine Kriminalität, die zur Kompetenz der „tribunaux de simple police“[1]) gehört, nur summarisch ohne Angaben über die Zahl der wegen der einzelnen Strafthaten Verurteilten publiziert, und auch für Italien wurden bis 1883 die von den Präturen[2]) abgeurteilten Strafthaten nur in großen Gruppen statistisch dargestellt.

Dagegen werden einige numerisch wenig ins Gewicht fallende Verschiedenheiten dadurch hervorgerufen, daß die Verurteilungen von Militärpersonen in England, wo keine eigene Militärgerichtsbarkeit existiert, nicht ausgeschieden werden können, wie in den anderen Ländern, sowie auch durch das Fehlen der Konsulargerichtsbarkeit in den nichtdeutschen Publikationen.

Belangreicher sind die durch die Art der Zählung der Strafthaten und der Personen bewirkten Differenzen. Es wird nämlich in den statistischen Veröffentlichungen der verschiedenen Staaten z. B. in jenen Fällen, wo ein Angeklagter mehrerer Handlungen beschuldigt oder schuldig erklärt wurde, nicht immer die gleiche Praxis befolgt. In Österreich wird ein wegen mehrerer Strafthaten verschiedenen Grades (d. h. zugleich wegen Verbrechen und Vergehen, wegen Ver-

---

1) Dieselbe umschliefst die mit höchstens 15 Fr. Geldbufse oder fünftägiger Haft bedrohten Uebertretungen.

2) Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf Uebertretungen und die S. 507 bezeichneten Vergehen.

gehen und Übertretung, u. s. w.) verurteiltes Individuum bei jeder der zwei resp. drei Kategorien einmal[1]), in Deutschland aber jeder Angeklagte oder Verurteilte nur bei der mit der schwersten Strafe bedrohten Handlung gezählt (im Falle der Verurteilung eines Angeklagten, jedoch nur bei solchen Handlungen, bezüglich welcher ein Schuldverdikt ausgesprochen wurde). In Italien werden bei den Schwurgerichten die Angeklagten wie die Verurteilten — neben der Zählung für jede einzelne ihrer Strafthaten — bei der schwersten That gerechnet; dieselbe wird jedoch bei den Angeklagten aus der Aufzählung in den Anklageakten, bei den Verurteilten aber, wie in Deutschland, aus jenen Strafthaten, bezüglich deren Verurteilung erfolgte, entnommen. Da nun die beiden in Frage kommenden Handlungen häufig nicht identisch sind, so erklärt es sich, daß manchmal für ein Reat mehr Verurteilte als Angeklagte erscheinen (s. „Statistica giudiziaria penale" 1883, Tab. XVI, Sp. 46, 47). Eine Berechnung der Zahlen der Abgeurteilten etc. für die Zuchtpolizeigerichte, — bei welchen nur die abgeurteilten Reate gezählt werden, — auf Grund des für die Schwurgerichte gefundenen Verhältnisses würde an den gleichen Mängeln leiden. Dazu kommt, daß eine solche Berechnung für die einzelnen Reate eine gleiche Zahl von Freisprechungen bei Geschworenen wie bei Zuchtpolizeigerichten voraussetzen müßte, während in Wirklichkeit in der Gesamtsumme aller Strafthaten die Verurteilten bei diesen (1883) 77,05 $^0/_0$, bei jenen aber nur 70,66 $^0/_0$ der Angeklagten ausmachen, und also bei den einzelnen Strafthaten das Verhältnis ein ähnliches sein dürfte; die Zahl der Verurteilten erschiene demnach kleiner als sie thatsächlich ist. Noch kleiner als bei den Schwurgerichten ist der Prozentsatz der Verurteilungen bei den Präturen (1884: 58,64 $^0/_0$ der Angeklagten), und ein Rückschluß von diesen auf die Zuchtpolizeigerichte, welcher nach der Statistik von 1884 in bezug auf einige leichtere Delikte möglich wäre, würde einen noch größeren Fehler verursachen.

In Frankreich werden, zufolge einer Privatmitteilung aus dem statistischen Büreau des Justizministeriums, ebenfalls die Angeklagten wie die Verurteilten bei ihrer schwersten That gezählt; es scheint dies beide Male gemäß der Urteilsformel zu geschehen, da sonst nicht bei jedem einzelnen Reat die Summe der Freigesprochenen und der Verurteilten der der Angeklagten entsprechen könnte, wie es thatsächlich der Fall. Statt der einzelnen Handlungen zählt man in Frankreich Anklagesachen, und zwar eine jede nur bei der schwersten Strafthat, so daß ihre Zahl wesentlich geringer erscheinen muß, als die der „abgeurteilten strafbaren Handlungen" in der deutschen Statistik.

Eine Verschiedenheit der Ziffern wird auch dadurch herbeigeführt, daß nach deutschem Strafrecht Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht vor

1) Wenigstens scheint dies aus dem in den „Ergebnissen der Strafrechtspflege im Jahre 1882", S. XI Gesagten hervorzugehen.

Gericht gezogen werden können, diejenigen jugendlichen Angeklagten (13—18 J.) aber, welche einer Besserungsanstalt übergeben werden, als freigesprochen zählen, während sie in Frankreich und Italien mit den Verurteilten summiert werden. Auch die Altersgrenze der bedingten Straflosigkeit (im Falle mangelnder Einsicht) ist nicht überall die gleiche, sondern wird in Deutschland durch das vollendete 18., in Frankreich durch das 16., in Italien durch das 14. Lebensjahr gebildet; eine absolute Straffreiheit für kindliche Verbrecher ist in den Gesetzen der zwei letzten Staaten nicht ausgesprochen. Doch wirkt der dadurch hervorgerufenen Verringerung der Zahl der Verurteilten in Deutschland die Thatsache entgegen, daß bei den Jugendlichen, trotz jener gesetzlichen Einschränkung ihrer Strafbarkeit, der Prozentsatz der Verurteilten ein größerer zu sein pflegt als bei den Erwachsenen[1]).

Bei Berechnung des Zahlenverhältnisses zwischen den Verurteilten und der Bevölkerung ist es jedenfalls angezeigt, von demjenigen Teil der Einwohnerschaft, der wegen seiner Jugend keinen Anteil am Verbrecherkontingent haben kann, abzusehen. Der Unterschied zwischen den so gewonnenen Zahlen und den auf Grund der Gesamtbevölkerung berechneten ist kein unbedeutender, da die Kinder unter 10 Jahren z. B. in Deutschland im Jahre 1880 25,3 %, in Frankreich aber 1881 nur 18,3 % der Bevölkerung ausmachten.

Die zweite Schwierigkeit für kriminalstatistische Vergleiche liegt in der Verschiedenheit der Strafprozeßordnungen, einem Faktor, dessen Untersuchung innerhalb des Raumes weniger Seiten ebensowenig möglich ist, wie die Darstellung seines Einflusses in Ziffern. Auch auf die durch die Bevölkerungsdichtigkeit, die Verteilung der Gerichtssitze, die Organisation des Sicherheitsdienstes und andere Verhältnisse bedingte größere oder geringere Leichtigkeit, strafbare Handlungen ans Licht oder zur Anzeige zu bringen, soll hier nicht eingegangen werden; es möge genügen, wenn hier oder gelegentlich bei der folgenden Vergleichung der Klassifikation der Strafthaten in den Statistiken die einschneidende Wirkung gewisser strafprozessualer Institutionen, wie des Prinzips der regelmäßigen Privatanklage in England, oder, hinsichtlich der Antragsdelikte in anderen Ländern, der Höhe der Gerichtskosten betont wird. Ein Moment, dessen Einfluß auf alle leichtere Delikte betreffenden deutschen Ziffern nicht übersehen werden darf, ist die bei uns eingeführte Anzeigepflicht der Staatsanwaltschaften in allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen. — Es wäre dankbar anzuerkennen, wenn andere Publikationen das Beispiel der soeben erschienenen österreichischen

1) Die Verurteilten bildeten in Deutschland % der Abgeurteilten (mit Ausnahme der nach § 140 St.-G.-B. Angeklagten):

	1882	1883	1884	1885
bei den über 18 Jahre alten Angeklagten	80,8	80,6	80,3	80,4
bei den Jugendlichen	84,6	84,5	84,2	84,1

Für die übrigen Staaten liegen keine Angaben vor.

Statistik der Strafrechtspflege für das Jahr 1883 nachahmten, welche in ihrer Einleitung einen Überblick über die Grundzüge des strafrechtlichen Verfahrens giebt, und den Leser auch hinsichtlich der Art der Zählung der Personen und Handlungen genauer informierten, in bezug auf deren Verschiedenheiten oben in Ermangelung genügender Anhaltspunkte nur wenige Andeutungen gemacht werden konnten.

Die dritte und elementarste Bedingung für die Möglichkeit einer Vergleichung der Häufigkeit einzelner Strafthaten oder ganzer Gruppen von solchen ist, daß die in den verschiedenen Statistiken aufgezählten Strafthaten sich begrifflich decken. Um die Erörterung dieser Frage nicht zu weit auszudehnen, beschränken wir uns wieder auf die vier in den italienischen Tabellen zusammengestellten Gruppen, deren erste folgende Rubriken der betreffenden Statistiken enthält (die der italienischen Statistik s. S. 508.)

Deutschland	Österreich	Frankreich	England
Mord § 211	Kindesmord	Meurtre	Murder
Totschlag § 212—215	Mord	Assassinat	Attempts to murder
Tötung auf Verlangen des Getöteten § 216	Totschlag	Parricide	Manslaughter
Kindesmord § 217		Infanticide	
Vergiftung § 229		Empoisonnement	
		Blessures et coups suivis de mort sans intention de la donner	

Italienisches „venefizio" (C. P. 524) ist aber, wie französisches „empoisonnement" (C. P. 301) = Giftmord, während § 229 des deutschen St.G.B. Beibringung schädlicher Substanzen, ohne Absicht zu töten, betrifft; letzterer § ist somit auszuscheiden. Die Zahl der Körperverletzungen mit nachgefolgtem Tode (§ 226) ist für Deutschland nicht zu ermitteln, da dieselben in der Statistik mit den übrigen schweren Körperverletzungen (§ 224, 225) zusammen figurieren. Die entsprechende Rubrik der französischen, sowie die der österreichischen Statistik [Totschlag[1])] ist daher ebenfalls zu streichen, während ein Vergleich mit Italien, wo (wie in Belgien) die Körperverletzungen mit nachgefolgtem Tode mit nicht qualifiziertem Totschlag zusammengezählt sind, unmöglich wird. Engl. „murder" geht über unseren „Mord" hinaus und kann selbst Körperverletzungen mit nachgefolgtem

1) § 140 des österr. St.G.B. lautet: Wird die Handlung, wodurch ein Mensch ums Leben kommt, zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Totschlag.

Tode betreffen[1]). Ferner ist aus einer Bemerkung „Judicial Statistics 1884“, S. XXIII, zu entnehmen, daß des Kindesmords (also murder) Angeklagte häufig wegen „concealment of birth“ verurteilt werden; da die anderen Staaten jedoch „Verheimlichung der Geburt“ in diesem Sinne (vielleicht mit Ausnahme des österr. § 339) nicht kennen, so erscheinen bei denselben die entsprechenden Reate jedenfalls unter „Kindesmord“. Ein Vergleich mit England ist aus diesen Gründen gleichfalls unthunlich, und es könnten nur etwa die in Deutschland, Frankreich, Österreich wegen „vorsätzlicher Tötung mit oder ohne Überlegung“ Verurteilten, wie folgt, zusammengestellt werden:

Jahre	Absolute Zahlen						Verurteilte auf 100 000 Einw. im Alter von über 10 Jahren		
	Deutschland		Frankreich		Österreich				
	Bevölkerung[2]) im Alter von über 10 Jahren	Verurteilte	Bevölkerung[2]) über 10 Jahre	Verurteilte[3])	Bevölkerung[2]) über 10 Jahre	Verurteilte[4])	Deutschl.	Frankreich	Österreich
1880	—	—	30 473 036	456	16 807 718	337	—	1,50	2,01
1881	—	—	30 549 828	487	16 936 969	252	—	1,59	1,49
1882	34 351 783	494	30 626 814	515	17 067 214	305	1,44	1,68	1,79
1883	34 641 025	492	30 703 994	476	17 198 461	242	1,42	1,55	1,41
1884	34 932 702	433	30 781 368	519	—	—	1,24	1,69	—

Schwieriger ist die Ermittelung der Verurteilungen wegen Körperverletzung. In der Einleitung zu der italienischen Zusammenstellung ist u. a. auf die Unbrauchbarkeit der hierzu vorliegenden englischen Angaben hingewiesen, welche die „common assaults“, die außer Körperverletzungen verschiedene ganz anders geartete Strafthaten, wie Freiheitsberaubung und sogar Sachbeschädigung, betreffen können, in Pausch und Bogen enthalten, so daß nur die verschwindend geringe Zahl der wegen „assault occasioning actual bodily harm“ oder wegen „shooting at, wounding“ von Geschworenengerichten schuldig Gesprochenen festgestellt zu werden vermag. Für Frankreich ist die Ziffer der wegen „voies de

1) „Murder is unlawful homicide with malice aforethought“, und „malice aforethought“ kann nicht blofs in „an intention to cause the death“, sondern auch in „knowledge that the act will cause grievously bodily harm“, oder in „an intent to commit any felony whatever“ bestehen.

(Stephen, Digest of the Criminal Law, London 1883, S. 158).

2) Die Bevölkerungsziffern sind auf Grund der Volkszählungsresultate von 1880, resp. 1881, und für die übrigen Jahre mittels des in den „Confronti internazionali sul movimento dello stato civile, Roma 1884“, S. 383 berechneten geometrischen Vermehrungsverhältnisses gegeben (Deutschland 8,42, Frankreich 2,52, Österreich 7,69 auf 1000 Einwohner jährlich).

3) Ausschliefslich der in Kontumaz Verurteilten; s. S. 510.

4) Eine Korrektur der Ziffern mit Rücksicht auf den S. 511 erwähnten Umstand ist nicht erforderlich, da es sich hier nur um Verbrechen handelt.

fait et violences légères" von den einfachen Polizeigerichten Verurteilten in der Statistik nicht gegeben, welche die S. 508 berechnete Relativziffer fast verdoppeln könnte, da die Zahl der Angeklagten in jener Rubrik 23 039 beträgt, gegenüber 26 708 außerdem der Körperverletzung Beschuldigten; anderseits läßt sich nicht feststellen, wie viele unter den Körperverletzungen bei uns unter den Begriff der „thätlichen Beleidigung" fallen würden, den der code pénal nicht kennt.

Von erheblichem Einfluß auf die Zahl der Anklagen wegen Körperverletzung, die ja auch in Deutschland in einer großen Zahl von Fällen (bei „einfacher Körperverletzung") nur auf Antrag des Geschädigten erfolgen können, ist ohne Zweifel die Höhe des zu leistenden Kostenvorschusses, bezw. der Kosten überhaupt; auch zeigt die Tabelle S. 180 der deutschen „Justizstatistik", Jahrgang 2, wie verschieden im allgemeinen die Geneigtheit zur Erhebung von Privatanklagen sogar in den einzelnen Provinzen desselben Reiches sein kann, da z. B. im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart im Jahre 1883 von 1000 überhaupt gefällten Urteilen der Schöffengerichte 178, in Oldenburg dagegen nur 35 auf Privatklagesachen entfielen.

In Italien — wir sehen bei diesem und den folgenden Vergleichen von dem Geltungsbereich des toskanischen Strafkodex ab — sind nach § 550 des sardinischen Strafgesetzbuchs absichtliche Körperverletzungen ohne geeignete Waffen, wenn sie nicht mehr als fünftägige Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit zur Folge hatten, nur auf Antrag des Geschädigten zu verfolgen und mit Polizeistrafen zu belegen. Da diese zweifellos die große Mehrzahl bildenden Fälle von den Präturen abgeurteilt werden, so fehlt für sie bis jetzt die statistische Grundlage, denn die aus der Gesamtzahl der Handlungen abgeleitete, mutmaßliche Zahl der wegen Körperverletzung Verurteilten kann wohl als ungefährer Anhaltspunkt, nicht aber als Basis einer Parallele mit anderen Ländern gelten.

Nur der Vergleich der deutschen mit den österreichischen Ziffern scheint nicht ganz unmöglich, wenn man unseren §§ 223—229 (vorsätzliche Körperverletzung, einschließlich derjenigen mit nachgefolgtem Tode) den schon erwähnten österreichischen § 140 (Totschlag), dann §§ 152—157 (Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung) und §§ 411—421 (Übertretung der vorsätzlichen und der bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigung, Mißhandlung) gegenüberstellt. Die Zahl derjenigen wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung Verurteilten, welche zugleich einer Übertretung der körperlichen Beschädigung schuldig befunden und daher doppelt gezählt wurden, kann, wenn die deutschen Zahlenverhältnisse einen Schluß auf die österreichischen gestatten, nur unbedeutend sein. Von 592 in Deutschland 1884 wegen schwerer Körperverletzung (§§ 224—226) Verurteilten waren nämlich 53 oder 9 % noch anderer, geringerer Strafthaten schuldig; wie aber Tabelle 7, Seite (76) der deutschen Kriminalstatistik — allerdings in bezug auf die gefährlichen Körperverletzungen (§ 223a) — nachweist, sind die Nebenhandlungen meist

Hausfriedensbruch oder Bedrohung, und nur in $^1/_{12}$ der Fälle leichtere Körperverletzungen, so daß nur 0,75 % der wegen schwerer Körperverletzung, oder 0,06 % der in Österreich wegen Körperverletzung überhaupt Verurteilten in Abzug gebracht werden müßten. Hingegen trägt zur Verminderung der österreichischen Ziffern, doch auch nur in geringem Maße, der Umstand bei, daß in Deutschland alle bei Schlägereien, durch welche eine schwere Körperverletzung verursacht worden, Beteiligten zu bestrafen sind (R.-St.-G.-B. § 227), in Österreich aber nur die der Verletzung Schuldigen (Ö. St.-G.-B. § 157). Da beide Momente die Zahlen in entgegengesetztem Sinne beeinflussen, so kann die folgende Tabelle wohl auch ohne Korrektur für richtig gelten, und es bleibt lediglich zu berücksichtigen, dass körperliche Beschädigung in Österreich stets Gegenstand der öffentlichen Anklage ist.

Jahre	Zahl der wegen absichtlicher Körperverletzung Verurteilten		Auf 100 000 Einwohner im Alter von mehr als 10 Jahren	
	Deutschland (ohne die Konsulargerichte)	Oesterreich	Deutschland	Oesterreich
1880	—	53 837	—	320,31
1881	—	56 418	—	333,11
1882	55 593	62 312	161,83	365,10
1883	58 778	63 583	169,68	369,70
1884	67 593	—	193,49	—

Nicht ohne Interesse ist die Verteilung der Zahlen auf die einzelnen Gebietsteile, da dieselbe zeigt, daß, ähnlich wie wir bei den Tötungen in Frankreich und Italien gesehen, in mehreren Fällen geographisch benachbarte oder durch ihre Bevölkerung einander nahe stehende Provinzen beider Reiche gegenüber der großen Differenz der Gesamtstaatsziffern nur unbedeutende Zahlenunterschiede aufweisen. Nachstehend sind die Ziffern der österreichischen Kronländer und von 14 Gebietsgruppen[1]) des Deutschen Reichs, wie sie sich aus der Summe der Triennien 1880—1882, resp. 1882—1884 ergeben, zusammengestellt und in der Reihenfolge nach ihrem Verhältnis zur Gesamtbevölkerung geordnet. Der Umstand, daß sich die deutschen Ziffern auf den Ort der That, die österreichischen auf den Sitz des erkennenden Gerichts beziehen, kann kaum ins Gewicht fallen, da die Aburteilung in beiden Staaten in der Regel durch dasjenige Gericht erfolgt, zu dessen Bezirk der Ort der That gehört.

1) Abweichend von der in der offiziellen Statistik üblichen Einteilung in 15 Gruppen wurden Brandenburg und Berlin, um der Analogie von Niederösterreich-Wien willen, vereinigt.

Zahl der in Deutschland 1882—84, in Österreich 1880—82 wegen Körperverletzung Verurteilten.

Lfd. Nr.	Gebietsteile	Wegen absichtlicher Körperverletz. Verurteilte absolut	Wegen absichtlicher Körperverletz. Verurteilte auf 100000 Einw. jhrl.[1]
1.	Sachsen und Thüringen	9 321	75,0
2.	Pommern, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Hamburg, Lübeck	10 788	92,3
3.	Hessen-Nassau, Rgbz. Minden, Großh. Hessen, Waldeck, beide Lippe	8 980	93,3
4.	Württemberg, Baden, Hohenzollern	10 585	97,8
5.	Regbz. Münster, Hannover ohne Regbz. Hildesheim, Herzogt. Oldenburg, Bremen	8 062	104,2
6.	Prov. Sachsen, Regbz. Hildesheim, Anhalt, Braunschweig	10 726	107,5
7.	Brandenburg u. Berlin	11 124	109,4
8.	Regbz. Breslau und Liegnitz	8 483	110,2
9.	*Böhmen*	20 373	122,1
10.	Rheinprovinz, Regbz. Arnsberg, Birkenfeld	19 445	125,1
	Deutsches Reich	180 716	133,2
11.	*Tyrol*	3 446	142,7
12.	*Vorarlberg*	472	146,5
13.	*Niederösterreich*	10 708	153,1
14.	*Küstenland*	3 157	162,4
15.	*Oest. Schlesien*	3 317	195,5
16.	Ost- und Westpreußen	19 670	196,3
17.	Elsaß-Lothringen, Pfalz	13 550	201,3
18	*Mähren*	13 189	204,2
19.	*Salzburg*	1 044	212,8
20.	Regbz. Oppeln	9 256	214,1
21.	Bayern ohne Pfalz	29 693	214,8
22.	Posen	11 033	215,9
23.	*Oberösterreich*	5 117	224,5
	Österreich d. d. Leitha	172 571	259,8
24.	*Bukowina*	5 205	303,5
25.	*Kärnthen*	3 224	308,2
26.	*Steiermark*	11 366	312,2
27.	*Dalmatien*	4 678	327,5
28.	*Galizien*	80 486	450,2
29.	*Krain*	6 789	470,2

Es geht hieraus hervor, daß die höhere Durchschnittsziffer Österreichs hauptsächlich den großen Zahlen zu danken ist, welche die fast rein slavischen Länder Krain und Galizien, zum Teil auch die deutschen Alpenländer[2], zu seinen Ungunsten in die Wagschale werfen, während z. B. Oberösterreich und Salzburg dem rechtsrheinischen Bayern ungefähr gleichkommen, und auch Regbez. Oppeln und Mähren und Öst. Schlesien einander nahe stehen.

1) Die jüngsten Altersklassen konnten nicht ausgeschieden werden, weil die deutsche Statistik die erforderlichen Angaben für die behandelten Gebietsgruppen nicht liefert.

2) Doch trifft auch in Steiermark mehr als die Hälfte der Verurteilten (1985 unter 3906 im Jahre 1882, 1977 unter 3796 im folgenden Jahre) auf den vorwiegend slovenischen Gerichtssprengel Cilli, dem nur ein Drittel der Einwohner angehört (426 975 unter 1 213 597).

Einer Vergleichung der Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit stellt sich vor allem das Bedenken entgegen, daß wohl nur ein geringer Teil derselben zur richterlichen Sühne gelangt, die Zahlen also an sich keinerlei Rückschluß auf die herrschenden sittlichen Zustände gestatten. Abgesehen hiervon ist aber auch in den verschiedenen Gesetzgebungen das Feld der mit Strafe bedrohten Handlungen wider die Sittlichkeit sehr ungleich begrenzt. Um die in denselben herrschenden Verschiedenheiten zur Anschauung zu bringen, stellen wir in nachfolgender Tabelle die in den §§ 173—184[1]) des deutschen Strafgesetzbuchs bezeichneten Strafhandlungen mit den auf die Sittlichkeit bezüglichen Strafbestimmungen anderer Staaten zusammen, wobei letztere derart zergliedert wurden, daß sie den einzelnen Punkten der deutschen Gesetzgebung zur Seite gestellt werden konnten.

(Siehe Tabelle auf S. 520 bis 524).

Da die statistischen Publikationen die entsprechenden Ziffern nicht mit diesen Einzelunterscheidungen geben, sondern die Aburteilungen nach Strafgesetzparagraphen oder noch größeren Gruppen zusammenfassen, so können auch die auf die Verstöße gegen diejenigen Strafbestimmungen, welche nach vorstehender Tabelle in verschiedenen Staaten gleichlautend sind, bezüglichen Zahlen nicht zum Zweck eines Vergleiches herausgehoben werden. Zudem mag selbst bei diesen die scheinbare Kongruenz in Wirklichkeit nicht vorhanden sein, denn es hängt wohl in allen diesen Fällen vieles von den in der richterlichen Praxis möglichen Auslegungen ab, von deren Berücksichtigung in obiger Tabelle abgesehen werden mußte; während die Berliner Gerichte z. B. seit einigen Jahren das bloße Vermieten an Prostituierte, mit Wissen, daß sie die gemietete Wohnung zum Zwecke der Unzucht benutzen, nach § 180 als Kuppelei zu bestrafen pflegen, dürften die entsprechenden Bestimmungen in anderen Staaten (außer Österreich) eine solche Ausdehnung kaum erfahren. Solche wesentliche Verschiedenheiten verbieten es, mehr noch als die aus der Tabelle hervorgehenden äußerlichen, eine Vergleichung auch nur im engsten Rahmen zu versuchen.

Bedenken allgemein sachlicher wie statistischer Natur sind es auch, die sich gegen den Vergleich der Diebstahlsziffern erheben. Die Häufigkeit der Verurteilungen wegen Diebstahls ist in Österreich eine so große, — die Zahl beträgt fast das dreifache derjenigen für Deutschland, welches die zweite Stelle einnimmt, — daß die italienische Zusammenstellung die Aufführung derselben unterließ, um keine falschen Vorstellungen zu erwecken. Die Ursache der Höhe der österreichischen Ziffern liegt offenbar zum großen Teil in der Mitrechnung der Forst- und Felddiebstähle, welche in Deutschland als zur Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gehörig, in der Statistik fehlen, während sie in den romanischen Ländern einerseits wegen der

---

1) In bezug auf Definition und Strafbarkeit von Bigamie und Ehebruch (§§ 171—172) dürfte kaum ein erheblicher Unterschied herrschen.

Übersicht der strafbaren Sittlichkeitsdelikte.[1])

Deutschland. Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs.	Österreich. Paragraphen des Strafgesetzbuchs.	Frankreich. Artikel des Code pénal.	Italien. Artikel des sardinischen Strafkodex.	England[2]). Gesetze nach Stephen, „Digest of the Criminal Law“, 1883.	Belgien. Artikel des Code pénal.
		Unzüchtige Handlungen mit Gewalt, od. Notzucht an Deszendenten. 333.			Unzüchtige Handlungen an oder mit Hilfe von Deszendent. unter 14 J. 377^{2}.
Blutschande. 173. (Verwandte und Verschwägerte absteigend. Linie unter 18 Jahren straflos.)	Blutschande. 131, 501.	Desgl. ohne Gewalt an ledigen minderjähr. Deszendenten 331^{2}.	Blutschande 481.		
Unzüchtige Handlungen vorgenomm. durch Vormünder, Pflege- od. Adoptivelt., Geistliche, Lehrer, Erzieher an ihren Pflegebefohlenen etc. 174^{1}.	Verleitung v. Personen, die jemands Aufsicht, Erziehung, Unterricht anvertr. sind, zur Duldung unzüchtiger Handlungen. 132.	Unzüchtige Handlungen vorgenomm. an Personen unter 13 J., über welche der Thäter Autorität besitzt, od. durch ihre Lehrer od. Diener. 333.	Zu bestrafen, soweit Art. 425 (s. S. 521) anwendbar.	Siehe „Criminal Law Amendment Act“ von 1885.	Unzüchtige Handlungen an od. mit Hilfe von Person. unt. 14 J. durch Pers., welche über dies. Autorität besitz., durch ihre Lehrer od. Diener. 377^{3-4}.
Beamte an ihrer Obhut anvertraut. Personen. 174^{2}.	Siehe letztgenannte Bestimmung.	id. durch Beamte oder Religionsdiener. 333.			id. durch Beamte, Ärzte, Religionsdiener unt. Mifsbrauch ihr. Berufsthätigkeit. 377^{3-5}.
Beamte, Ärzte in öffentlichen Anstalten an d. dort aufgenommen. Personen. 174^{3}.	„				

1) Einzelne nur auf den Eintritt von Strafverschärfungen bezügliche Bestimmungen wurden nicht in die Zusammenstellung aufgenommen.

2) Die Bestimmungen des „Criminal Law Amendment Act“ von 1885 sind nicht angeführt, da noch keine statistischen Daten über seine Wirksamkeit vorliegen. Das genannte Gesetz enthält bekanntlich schwere Strafandrohungen gegen Kuppelei, Verführung und Verwahrlosung von Kindern. — Bei der Eigentümlichkeit des englischen Strafrechts konnten natürlich nicht alle Gesetzesartikel zitiert werden, welche unter Umständen zu Verurteilungen wegen Vergehungen gegen die Sittlichkeit Anlafs geben mögen; s. z. B. bei Stephen, a. a. O. S. 178 die Beispiele zu „assault“ und „battery“.

Deutschland. Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs.	Österreich. Paragraphen des Strafgesetzbuchs.	Frankreich. Artikel des Code pénal.	Italien. Artikel des sardinischen Strafkodex.	England. Gesetze nach Stephen, „Digest of the Criminal Law", 1883.	Belgien. Artikel des Code pénal.
Unzucht zw. Personen männlichen Geschlechts oder mit Tieren. 175.	Unzucht zw. Personen desselben Geschlechts oder mit Tieren. 129.	Unzucht mit Gewalt an männlichen Personen. 332[2].	Widernatürliche Unzucht mit Bedrohung oder Gewalt, oder an Personen unter 12 J., an willen- oder wehrlosen Personen; auch sonst verfolgbar bei Erregung v. Ärgernis od. auf Antrag. 425.	Widernatürl. Unzucht zw. Männern, zw. Männern u. Frauen, od. mit Tieren. S. 114. Unzüchtige Handlungen geg. Männer. S. 178.	Unzucht mit Gewalt an männlichen Pers. 373.
Unzüchtige Handlungen vorgenomm. an Frauensperson. mit Gewalt. 176[1].	Unzüchtige Handlungen an Person. unter 14 J. 128.	Unzüchtige Handlungen vorgenomm. an Frauensperson. mit Gewalt. 332[3].		Unzüchtige Handlungen geg. Frauenzimm. (indecent assaults) mit Gewalt. S. 179.	Unzüchtige Handlungen mit Gewalt oder Bedrohung an Frauenspersonen. 373.
an Personen unter 14 J. 176[3].	Mifsbrauch v. Mädchen unter 14 J. 127.	an Person. unter 13 J. 331[1].	Mifsbrauch v. Kindern unter 12 J. 490[1].	desgl. mit Mädchen unter 12 J. S. 179. Verführung v. Mädchen im Alter zw. 12 u. 13 J. S. 185.	Unzüchtige Handlungen an Person. unter 14 J. oder mit Hilfe von solchen. 372.
Mifsbrauch willen- od. wehrloser Frauenpersonen. 176[2].	Mifsbrauch wehr- oder bewufstlos. Frauenzimm. 127. Unzüchtige Handlungen mit solchen. 128	Mifsbrauch willenloser etc. Frauenzimmer als Notzucht nach Art. 332 zu bestrafen.	Mifsbrauch willenloser etc. Frauenzimmer. 490[2].	Mifsbrauch willenloser etc. Frauenzimmer. S. 185. (Knab. unt. 14 Jahren straflos).	Mifsbrauch wehr- oder willenloser Frauenzimmer. 375

Deutschland. Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs.	Österreich. Paragraphen des Strafgesetzbuchs.	Frankreich. Artikel des Code pénal.	Italien. Artikel des sardinischen Strafkodex.	England [3]). Gesetze nach Stephen, „Digest of the Criminal Law", 1883.	Belgien. Artikel des Code pénal.
Notzucht (durch Bedrohung, Gewalt, Versetzung in willenlosen Zustand). 177.	Notzucht (durch Bedrohung, Gewalt, Betäubung der Sinne). 125.	Notzucht $332^{1, 2}$.	Notzucht (durch Bedrohung, Gewalt, Wehrlosmachung, Versetz. in willenl. Zustand). 489, 490^2.	Notzucht (durch Bedrohung od. Gewalt). S. 185. (Kinder unt. 14 Jahren straflos.)	Notzucht (d. Drohung od. Gewalt od. Versetzung in willenlosen Zustand). 375.
Verleitung z. Beischlaf durch Täuschung. 179.		Zweifelhaft, ob als Notzucht (332) zu bestr. [2])		Verleitung ein. Frauensperson unter 21 Jahren zum Beischlaf durch Täuschung. S. 117.	Mifsbrauch ein. Frauensperson durch List. 375.
Gewohnheitsmäfsige od. eigennützig. Begünstig. d. Unzucht. 180.	Gewährung ordentlichen Aufenthalts an Prostituierte, Unterstütz. derselben in ihrem Gewerbe. $512^{a, b}$.	Gewohnheitsmäfsige Hervorrufung oder Begünstigung der Unsittlichkeit bei Person unt. 21 Jahren. 334^1.	Hervorrufung oder Begünstigung der Unsittlichkeit bei Personen unter 21 resp. 15 Jahren. 421.	Halten von Bordellen. S. 121.	Gewohnheitsmäfsige Herbeiführung oder Begünstigung der Sittenverderbnis Minderjähr. beiderlei Geschlechts. 379.
Verleitung v. Personen unter 14 J. z. Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlung. [1]) 176^3.	Vermittelung unerlaubter Verständnisse. 512^c.				
	Verschaffung der Gelegenheit zur Unzucht durch Gast- oder Schankwirte oder deren Bedienstete. 515.				

1) Ob diese Bestimmung auf Kuppelei anwendbar, scheint zweifelhaft; s. Schwarze, Kommentar z. St.-G.-B., 5. Aufl., S. 519.

2) S. Dalloz und Vergé, Code pénal annoté, S. 510.

3) S. S. 520 Anm. 2.

Deutschland. Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs.	Österreich. Paragraphen des Strafgesetzbuchs.	Frankreich. Artikel des Code pénal.	Italien. Artikel des sardinischen Strafkodex	England. Gesetze nach Stephen, „Digest of the Criminal Law“, 1883.	Belgien. Artikel des Code pénal.
Kuppelei durch hinterlistig. Kunstgriffe. 181^1.	Kuppelei, wodurch eine unschuldige Person verführt wurde. 133.			Verleit. einer Frauenspers. unt. 21 J. d. Täuschung. S. 117.	
				Vereinigung mehrerer z. Verführung ein. Frauensperson zum Ehebruch oder zur Unzucht. S. 117.	
Kuppelei d. Eltern, Vormünder, Lehrer, Geistliche, Erzieher an ihr. Kindern etc. 181^2.	Kuppelei durch Eltern, Vormünder, Erzieh., Lehrer, an ihren Kindern etc. 133.	Hervorrufung oder Begünstigung der Sittenverderbnis Minderjähriger durch ihre Eltern, Vormünder od. Personen, welche mit ihrer Aufsicht betraut sind. 334^2.	Hervorrufung oder Begünstigung der Sittenverderbn. v. Personen unter 21 Jahren durch ihre Eltern, Vormünder oder Personen, welche mit ihrer Beaufsichtigung betraut sind. 422.		Gewohnheitsmäfsige Herbeiführung oder Begünstigung der Sittenverderbnis von Minderjähr., über die der Schuldige Autorität besitzt, durch ihre Diener, drch. öffentliche Beamte oder Geistliche. 381.
	Einwilligung des Mannes zur Prostitution der Frau. 511.				
			Prostitution der Gattin durch den Gatten. 424.	Prostitution der Gattin durch den Gatten. S. 185.	
Verführung unbescholt. Mädchen unter 16 J. (Antrag der Eltern oder Vormünder erforderlich). 182.	Verführung von minderjährigen Töchtern oder Anverwandten durch Hausgenossen. 504. Verleit. minderjährig. Haussöhne, etc. zur Unzucht durch in der Familie dienende Frauenspersonen (Antrag der Eltern, Vormünder oder Verwandten erforderl.) 505. Verführung und Entehrung unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe. 506.		Verführung eines Mädchens unter 18 Jahren unter der nicht erfüllten Zusage d. Ehe (Antragsvergehen.) 500.		

Deutschland. Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs.	Österreich. Paragraphen des Strafgesetzbuchs.	Frankreich. Artikel des Code pénal.	Italien. Artikel des sardinischen Strafkodex.	England. Gesetze nach Stephen, „Digest of the Criminal Law" 1883.	Belgien. Artikel des Code pénal.
Erregung öffentl. Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen. 183.	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch unzücht. Handlungen. 516.	Öffentliche Verletzung der Sittlichkeit 330.	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch Verletzung der Sittlichkeit 420[1]. Nicht öffentliche Verletzung der Sittlichkeit (Antragsdelikt). 420[2].	Öffentliche Verletzung der Sittlichkeit. S. 115.	Öffentliche Verletzung der Sittlichkeit. 385.
desgl. durch Verkauf, Verbreitung, Ausstellung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen. 184.	desgl. durch unzüchtige Druckschriften od. bildliche Darstellungen. 516.	Öffentliche Verletzung der Sittlichkeit durch Verbreitung, Ausstellung unsittlicher Schriften, Druckschriften, Abbildungen etc. — Prefsgesetz vom 29. 7. 81, Art. 28, u. Gesetz vom 2. 8. 82.	Verstöfse gegen die Sittlichkeit. Prefsges. v. 26. 3. 48, Art. 17.	Verkauf, Schaustellung unsittlicher Drucksachen, Bilder etc. S. 116.	Ausstellung, Verkauf, Verbreitung unsittlicher Schriften, Drucksach., Bilder. 383.
Zuwiderhandlungen geg. die polizeilichen Vorschrift. über die Prostitution 361[6]. (Als Uebertretung in der Statistik nicht berücksichtigt.)	Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verführung jungerLeute, Ansteckung durch Prostituierte. 509.			Zuwiderhandlungen Prostituiert. geg. die für sie erlassenen Vorschriften (Vagrant Act). S. 129.	

spärlicheren Bewaldung seltener vorkommen können, anderseits nicht zur Anzeige zu gelangen pflegen.[1]) Letzteren Umstand betonte der Präsident der italienischen Kommission für Justizstatistik bei einer Be-

1) Auch dürften unter den Diebstählen in Österreich Fälle enthalten sein, welche nach deutschem Rechte als Unterschlagung (§ 246) zu bestrafen wären; s. darüber Herbst, Handbuch des allg. österr. Strafrechts, Wien 1878, 1. Bd., S. 369.

ratung über den nämlichen Gegenstand, indem er daran erinnerte, daß in den österreichischen Statistiken aus den Jahren vor 1859 das lombardisch-venetianische Königreich bei gleicher Gesetzgebung eine gegenüber den anderen Teilen der Monarchie verschwindend kleine Zahl von Diebstählen jener Gattung aufwies. In Frankreich erscheinen die Forstdiebstähle unter der Rubrik „contraventions aux lois sur les forêts“ und fehlen daher ebenfalls in der Gesamtzahl der Diebstähle. Noch ein anderes Moment, welches die Höhe der deutschen und der ihnen nicht viel nachstehenden englischen Ziffern zu erklären geeignet ist, wurde von dem Kommissionspräsidenten, Justizminister Tajani, hervorgehoben. Es ist dies die nach seiner Meinung in Frankreich und Italien viel allgemeiner als in den nichtromanischen Ländern herrschende Gepflogenheit, kleine durch das Dienstpersonal begangene Hausdiebstähle nicht zur Anzeige zu bringen, sondern einfach durch Entlassung des betreffenden Dienstboten zu bestrafen; in bezug auf Frankreich wäre noch eine Bestimmung des Art. 380[1] des code pénal zu erwähnen, wonach von Deszendenten an Aszendenten begangene Diebstähle überhaupt nicht strafbar sind.

Die Nichtbestrafung der häuslichen Diebstähle bringt es wohl mit sich, daß der Anteil des weiblichen Geschlechts an den Diebstahlsdelikten ein viel geringerer zu sein scheint, und es wäre von Interesse, wenn das entsprechende Material vorläge, nachzuweisen, in welchem Zusammenhang die Diebstahlsziffern der einzelnen Staaten mit dem Anteil der Frauen an denselben stehen; vorläufig läßt sich nur feststellen, daß Italien mit seiner niedrigen Gesamtziffer im Jahre 1883 unter den (von den Schwurgerichten) wegen Diebstahls Verurteilten auf 100 Männer nur 7 Frauen (1337 gegen 96) hatte, England, wo für die Geschworenengerichte keine Angaben vorliegen, 27 (28437 zu 7804), Deutschland mit seinem hohen Prozentsatz von Diebstählen aber im Ganzen 39 (71460 zu 28173), und zwar 16 beim schweren, 43 beim einfachen Diebstahl.

Durch diese Ungleichmäßigkeiten in der statistischen Darstellung gerade der kleinen, für die durchschnittliche Neigung zu Eigentumsdelikten am meisten charakteristischen Diebstähle verlieren auch die Ziffern dieser letzten Gruppe ihren Vergleichungswert, und es darf nach den obigen Ausführungen wohl als erwiesen betrachtet werden, daß die Resultate der deutschen Kriminalstatistik, mit Ausnahme weniger Einzelfälle, vermöge ihrer Systematik und der zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen etwas ganz anderes darstellen, als die dem Anscheine nach ihnen entsprechenden Ziffern auswärtiger Publikationen.

Litteratur.

III.

Lamprecht, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes. 4 Bde. Leipzig, A. Dürr, 1886. Bespr. v. O. Gierke.

Wer gleich dem Unterzeichneten die vier starken Bände von Karl Lamprechts großem Werke über „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter" erst nach ihrer gleichzeitig erfolgten buchhändlerischen Ausgabe und somit sämtlich auf einmal zu Gesicht bekommen hat, wird es kaum verwunderlich finden, wenn eine früher gegebene Zusage, alsbald vorläufig mit wenigen Worten auf die Bedeutung dieser Arbeit hinzuweisen, erst nach Monaten eingelöst wird. Schon der äußere Umfang des Werkes macht es unmöglich, in kurzer Frist dessen Inhalt insoweit in sich aufzunehmen, um die Berechtigung zu einem Urteil zu erlangen. Ist doch hier plötzlich eine Leistung ans Licht getreten, von der man glauben könnte, daß sie die Ergebnisse einer Lebensarbeit enthalte. Vor allem aber offenbart das Buch bei tieferem Eindringen einen solchen inneren Reichtum, daß sich sein voller Wert auch dem aufmerksamen Leser erst allmählich erschließt. Durch und durch von Leben und Bewegung erfüllt, überall das Vergangene in jener Ganzheit und Echtheit nachbildend, wie sie nur die liebevollste Ausschöpfung eines gewaltigen Quellenschatzes verbürgt, und doch das Größte wie das Kleinste mit der Fackel des modernen Denkens durchleuchtend — wird Lamprecht's Darstellung freilich auch den minder Willigen fesseln. Allein ganz wird sich das Buch nur demjenigen geben, der auch ihm sich hingiebt. Denn es ist von grundlegender Art. Hier handelt es sich nicht um eine tüchtige Leistung nach der Schablone, woraus nur neues zu lernen wäre, das sich in bereite Rubriken einschachteln läßt. Es handelt sich vielmehr um ein in dieser Weise noch nicht versuchtes wissenschaftliches Unternehmen, das vielfach neue Methoden einschlägt und in stofflicher wie gedanklicher Hinsicht den Horizont der Geschichtsforschung erweitert. So mag es auch jetzt noch an der Zeit sein, in diesen Jahrbüchern, ohne der in ihnen zu erwartenden Besprechung vorzugreifen, zunächst die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die bedeutungsvolle Erscheinung zu lenken.

Das Ziel des Verfassers ist eine unmittelbar aus den Quellen geschöpfte und bis zu dem größtmöglichen Grade der Evidenz gebrachte Geschichte der materiellen Kultur des deutschen Mittelalters in ihrer ländlichen Ausgestaltung. Er sucht jedoch diese Aufgabe durch Konzentration der Forschung auf ein begrenztes räumliches Gebiet zu lösen, indem er zunächst nur die Entwicklung des Mosellandes verfolgt, in zweiter Linie an sonstige fränkische Überlieferungen anknüpft und erst von hier aus den Blick auf das Gesamtbild des deutschen Lebens richtet. In zeitlicher Hinsicht verlegt er den Schwerpunkt der Untersuchung in die Zeit vom 9. bis zum 16. Jahrhundert, wobei wiederum infolge des größeren Reichtums an Urkunden und Weistümern die späteren Jahrhunderte in den Vordergrund treten. Doch geht er nicht nur überall auf die fränkische Epoche und ihre maßgebenden Einrichtungen zurück, sondern sucht auch die urzeitlichen Zustände und die in ihnen verborgenen Keime der späteren Entwicklung zu ermitteln. Die Beschränkung der Forschung auf die ländlichen Verhältnisse und die auf ländlicher Grundlage ruhenden territorialen Gebilde hat für die verschiedenen Zeiträume eine verschiedene Bedeutung. Denn während im Beginn des Mittelalters die ländliche Kultur sich völlig oder nahezu mit der Kultur unseres Volkes überhaupt deckt, gelangt in der zweiten Hälfte des Mittelalters, seitdem die städtischen Gemeinwesen in so vielen Beziehungen die Führerschaft der Nation übernommen haben, darin nur die eine Seite — und vielfach die Kehrseite — des geschichtlichen Werdeganges zum Ausdruck. Innerhalb dieses Rahmens nun aber sucht der Verfasser den gesamten Komplex derjenigen Lebenserscheinungen, welche die materielle Kultur ausmachen, in seiner Totalität zu erfassen. Er kann natürlich hierbei den Hinblick auf die geistige Kultur nicht vermeiden: sein Buch ist reich an überaus anregenden Bemerkungen über den Zusammenhang der von ihm behandelten Bildungsprozesse mit den gleichzeitigen geistigen Bewegungen. Allein den eigentlichen Gegenstand der Forschung bildet diejenige Seite des Gemeinlebens, welche in der äußeren Organisation von Macht und Vermögen sichtbar wird. Der Titel „Deutsches Wirtschaftsleben“ ist daher zu eng gewählt. Denn der Verfasser untersucht mit gleicher Sorgfalt, wie die eigentlich wirtschaftlichen Zustände und Bewegungen, nicht nur deren physikalische und ethnische Bedingungen, sondern auch die entsprechenden Zustände und Bewegungen des politischen Lebens, der ständischen und sozialen Schichtung, des öffentlichen und Privatrechts. Und indem er hierbei die verbindenden Fäden des verwickelten Zusammenhanges stets fest in der Hand behält, vermag er, soweit dies überhaupt im Bereiche der geschichtlichen Welt möglich ist, für die von ihm an der einen oder anderen Stelle konstatierten Veränderungen Ursachen aufzudecken und oft an scheinbar entlegenen Punkten die Erklärung eines auf den ersten Blick schwer begreiflichen Vorganges zu finden. Gerade hierdurch gelingt es ihm nicht selten, Aufschluß zu erlangen, wo eine einseitig wirtschaftliche, politische oder juristische Betrachtung vor ungelösten Rätseln steht. Zugleich wird es hiernach kaum noch besonderer Hervorhebung bedürfen, daß Lamprecht's Buch nicht nur für die Wirtschaftsgeschichte von einschneidendster Bedeutung ist, sondern auch für die gesamte politische und

Kulturgeschichte des deutschen Mittelalters sich als äußerst fruchtbar erweist und am wenigsten von einem Rechtshistoriker unbeachtet gelassen werden darf.

Äußerlich zerfällt das Werk in drei Teile, von denen der erste in zwei Bänden die „Darstellung“ enthält und in einem höchst anziehenden zusammenfassenden Schlußwort (S. 1485—1527) zugleich über Plan und Methode der Darstellung Rechenschaft ablegt. Der zweite Teil bringt einerseits die Bearbeitung des vom Verfasser gesammelten statistischen Materials zur Geschichte der Besiedelung und des Ausbaues der Ortsmarken, zur Geschichte des Grundbesitzes und zur Geschichte der Werte, andrerseits eine Quellenkunde zur Wirtschaftsgeschichte des Mosellandes. Der dritte Teil enthält eine Quellensammlung. Allen Teilen sind Karten beigegeben. Wenn übrigens die beiden letzten Teile eine wesentliche Ergänzung des darstellenden Hauptteiles bilden, so ist doch keineswegs etwa überhaupt die Beweisführung von der Darstellung getrennt worden. Vielmehr hat der Verfasser eben nur die umfassenderen Vorarbeiten und die Publikation zusammenhängender Stücke (vornehmlich Urkunden und Rechnungen) in die Beibände verwiesen. Im übrigen stützt er seine Darstellung auf fortlaufend mitgeteilte Belege aus dem reichen gedruckten und ungedruckten Quellenmaterial, das ihm zu Gebote steht. In der Regel ist daher der Leser imstande, bei jedem Punkte die Schlüssigkeit der Argumentation des Verfassers und das Maß der von ihm erzielten Wahrscheinlichkeit selbst zu prüfen.

Es versteht sich von selbst, daß bei solcher Prüfung gegen manche Aufstellungen des Verfassers Zweifel erwachen werden. An einzelnen Punkten muß der Unterzeichnete ausdrücklich Widerspruch einlegen. Doch handelt es sich dabei hauptsächlich nur um zwei Gruppen von Behauptungen. Einerseits vermag begreiflicherweise keine methodische Vorsicht den aus späteren Niederschlägen auf ursprüngliche Prozesse gezogenen Rückschlüssen ihren problematischen Charakter abzustreifen. So vielfach daher durch die Untersuchungen des Verfassers auch auf die Ausgangspunkte des germanischen Lebens neues Licht geworfen wird, so bleibt doch das Einzelne ungewiß und das Gesamtbild von subjektiven Zuthaten des Beschauers abhängig. Jm großen und ganzen stimmt nun freilich gerade der Unterzeichnete in der Auffassung der Urzeit und insbesondere ihrer geschlechtigen und nachbarlichen Verbände mit dem Verfasser wesentlich überein. Doch vermag er bei einzelnen nicht unerheblichen Meinungsverschiedenheiten sich nicht als überzeugt zu bekennen. Beispielsweise rechnet er es dem Verfasser zum besonderen Verdienste an, im Gegensatz zu der von Sohm und Heusler vertretenen Ansicht die ursprüngliche Identität der politischen, gerichtlichen und wirtschaftlichen Verbandsorganisation und namentlich die markgenossenschaftliche Funktion der Hundertschaft überaus wahrscheinlich gemacht zu haben. Ihm scheint indes Lamprecht darin zu weit zu gehen, daß er den einzelnen Dorfschaften von Hause aus jede markgenossenschaftliche Bedeutung abspricht und nur eine feldgemeinschaftliche Rolle zuerkennt, somit die Bildung der Ortsmarken durchweg auf spätere Zersplitterung und Verengerung und nicht auf ursprüngliche Ausscheidungen zurückführt. Zweitens werden sich hier und da Bedenken gegen die Folgerungen nicht unterdrücken lassen, welche der

Verfasser aus den in einem verhältnismäßig kleinen Gebiet nachgewiesenen Erscheinungen von vielleicht lokaler und jedenfalls spezifisch fränkischer Färbung auf den Werdegang des deutschen Volkslebens überhaupt zieht. Ist auch in dieser Hinsicht dem Verfasser im ganzen eine vorsichtige Zurückhaltung nachzurühmen, so ist es doch nur naturgemäß, daß er bei seinen allgemeinen Betrachtungen einigermaßen im Banne seines Quellenkreises verharrt. Beispielsweise will es dem Unterzeichneten scheinen, als wenn der Verfasser den Ergebnissen seiner an sich vortrefflichen Untersuchungen über die Entwicklung der Gerichtsverbände und insbesondere über die allmähliche Aufzehrung der Hundertschaften durch Zendereien zu sehr eine typische Bedeutung beilegt. Andere Verallgemeinerungen haben ein hohes Maß von Wahrscheinlichkeit für sich, werden aber doch ihre endgültige Bestätigung oder Korrektur erst erfahren, wenn ähnliche umfassende Forschungen für andere Gegenden durchgeführt sein werden. Demgegenüber verstärkt sich mit jeder Annäherung an das zeitliche und landschaftliche Zentrum des vom Verfasser speziell durchforschten Quellenkreises die überzeugende Kraft seiner Beweisführung. Mitunter begegnen auch hier gewagte Schlüsse. Bisweilen wird ferner mindestens der Jurist die volle Schärfe und Konstanz in der Formulierung und Handhabung der maßgebenden Rechtsbegriffe vermissen. Bei der Analyse der alten Markgemeinde und ihres Rechtes am Lande glaubt der Unterzeichnete selbst in manchen Fragen, wie z. B. nach dem Verhältnis von Genossenrecht und Nutzungsrecht, nach den Beziehungen zwischen Gesamtrecht und Sonderrecht, nach der Geltung des Majoritätsprinzips u. s. w., schon weiter gekommen zu sein als die (trotz der auf S. 282 N. 2 gemachten Bemerkung) hauptsächlich nur auf eine Auseinandersetzung mit den Gedanken G. L. v. Maurer's und Thudichum's angelegte Lamprecht'sche Darstellung. Allein derartige im Hinblick auf das Ziel des Buches untergeordnete und bei der Universalität des gewählten fachlichen Standpunktes unvermeidliche Mängel können den Eindruck nicht abschwächen, daß uns hier ein Bild des Entwicklungsganges der ländlichen Kultur im Mittelalter entgegentritt, wie es in gleicher Zuverlässigkeit und Klarheit, in gleicher Vollständigkeit und Unmittelbarkeit, in gleicher Vertiefung und Innerlichkeit niemals zuvor gezeichnet worden ist!

Den vollen Wert dieser gewaltigen Arbeitsleistung wird nur ermessen, wer nicht bloß die Umrisse des farbenreichen Bildes sich einprägt, sondern sich in das Studium des Details versenkt. Denn wahrhaft erstaunlich ist die Fülle der Gestaltungen, die Mannigfaltigkeit der Verwicklungen, der Wechsel der Schicksale, wie sie hier in einem doch engen Rahmen vor uns auftauchen. Wohl vollzieht sich auch das geschichtliche Leben, soviel wir zu erkennen oder doch zu ahnen vermögen, nach einfachen Gesetzen, die in der Flucht der Erscheinungen ein Ewiges verwirklichen. Allein wie unendlich kompliziert ist das Phänomen als solches! Wie wunderbar zusammengesetzt ist der Bau, wie verschlungen der Lebensprozeß dieser sozialen Organismen, die ein jeder in individueller Eigenart werden und sich wandeln und vergehen und zugleich ohne Unterlaß ineinander wirken und zuletzt noch in ihrer Zersetzung durch die Abgabe ihrer frei werdenden Elemente an zukunftreichere Sozialgebilde eine Leben erzeugende Kraft entfalten! Und in welcher urwüchsigen Mächtigkeit waltet

gerade im deutschen Mittelalter der soziale Gestaltungstrieb, gleich als könne er sich nicht genug thun in der Hervorbringung neuer Varietäten und in lokaler und ständischer Differentiierung der überkommenen Typen! Wie wenig läßt sich doch solchem unerschöpflichen Reichtum gegenüber mit doktrinären Konstruktionen oder geistreichen Schlagwörtern ausrichten! Hier gilt es, zuvörderst die Wirklichkeit als ein konkret Lebendiges zu erfassen und sich gewissermaßen in ihr sinnliches Schauen zu verlieren. Dann erst wird sich die richtige geistige Disposition einstellen, um Zusammenhänge zu erkennen, Ursachen zu erspähen und zuletzt Ideen über den Verlauf der Dinge zu gewinnen.

Ohne auch nur einen Überblick über die in dem Buche behandelten Gegenstände geben zu wollen, mag hier noch auf einige darin hervortretende Grundrichtungen hingewiesen sein. Drei große Gruppen sozialer Formationen sind es vornehmlich, um deren Schicksale sich die Darstellung bewegt: die von der alten gemeinen Freiheit herstammenden genossenschaftlichen Verbände, die Grundherrschaft mit den verwandten Herrschaftsformen und die von der Landeshoheit getragene Territorialverfassung. Die ursprüngliche genossenschaftliche Ordnung tritt uns hauptsächlich nur in ihrem Verfalle, in fortschreitender Zersplitterung und Zerbröcklung entgegen. Sie erscheint auch in ihrer Auflösung als ein vielseitig wirksamer Faktor der ländlichen Entwicklung; indem sie sich in immer engere Kreise zurückzieht und vielfach vermöge ihrer Wiedererzeugung für besondere Verhältnisse (wie z. B. in den nach Lamprecht's Untersuchung erst aus späterer Anbaugemeinschaft entstandenen Gehöferschaften oder in den merkwürdigen Weinbaugenossenschaften) verzweigt und differentiiert, gewinnt sie im kleinen zurück, was sie im großen verloren hat; auch überdauert sie ja in zäher Lebenskraft das Mittelalter. Allein da sie auf dem Lande nicht wie in den Städten im Geiste der herannahenden neuen Zeit verjüngt wird, vermag sie in der großen Krisis der ländlichen Kultur die erforderliche reorganisatorische Kraft nicht zu entfalten. Die Grundherrschaft führt uns der Verfasser von ihrer Entstehung bis zu ihrem Niedergange vor; wir sehen sie aus unscheinbaren Keimen hervorwachsen, wir lernen ihren Bau und ihre Funktionen in der Zeit ihrer Blüte kennen, wir bemerken die schon im zwölften Jahrhundert sich ankündigenden Spuren ihres Verfalles und verfolgen gespannt den unaufhaltsam vorschreitenden Prozeß ihrer Entkräftung und Zersetzung. Gerade durch die Geschlossenheit dieses Bildes empfängt nicht nur dieser Teil der Darstellung einen besonderen Reiz, sondern auch die damit verflochtene Darlegung des ursächlichen Zusammenhanges eine besondere Glaubwürdigkeit und einleuchtende Verständlichkeit. Ergänzt werden die Forschungen über die Grundherrschaft durch nicht minder eindringliche Untersuchungen über die Immunität und über die Vogtei in ihrer so mannigfach wechselnden Bedeutung, sowie überhaupt über alle jene Berührungen und Verflechtungen von staatlichem und herrschaftlichem Recht, wie sie von den königlichen Fisci abwärts mehr und mehr die Signatur der territorialen Organisationen bildeten. Was schließlich die Formation der Landesherrschaft angeht, so führt uns der Verfasser seinem Plane gemäß natürlich nur ihren Werdeprozeß und auch diesen nicht voll-

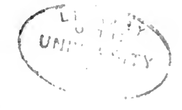

ständig vor. Allein indem er die Elemente, aus denen die Landeshoheit sich aufgebaut hat, sorgfältig scheidet, die Herkunft derselben im einzelnen nachweist und so an zahlreichen Stellen den Übergang von Lebenskräften der absterbenden Organismen auf den neuen sozialen Körper aufzeigt, gewinnt er nicht bloß einen vortrefflichen Abschluß seiner Untersuchungen, sondern liefert auch einen wertvollen und an neuen Gesichtspunkten und Ergebnissen reichen Beitrag zur Geschichte der deutschen Staatsgewalt. Mit der Unterscheidung der verschiedenen Formen sozialer Organisation kreuzt sich dann in der Darstellung des Verfassers die Unterscheidung der sozialen Funktionen der staatlichen, genossenschaftlichen und herrschaftlichen Verbände. Insbesondere analysiert er überall das Verhältnis der Wirtschaftsverbände zu den Gerichts- und Heeresverbänden, nicht minder die Stellung aller solcher Verbände zu der administrativen und finanziellen Ordnung der betreffenden Personenkreise, sowie endlich auch die Beziehungen zwischen weltlicher und kirchlicher Verbandsorganisation. Auch in dieser Hinsicht sehen wir einen mannichfachen Wechsel sich abspielen. Die ursprüngliche Allseitigkeit der Lebensaufgabe jeder engeren oder weiteren Gemeinschaft wird im Prinzip nicht aufgegeben, thatsächlich aber durch die überwiegende oder ausschließliche Ausbildung einer einzelnen Seite des Gemeinlebens und durch die allmähliche Verkümmerung der höheren Funktionen in den zersplitterten und verengten Sozialgebilden mehr und mehr beseitigt, bis es der Landeshoheit gelingt, durch die staatliche Zusammenfassung aller sozialen Funktionen ein neues Zentrum herzustellen. In erheblichem Maße wurde natürlich Blüte und Verfall der verschiedenen Verbandseinheiten durch die größere oder geringere Leistungsfähigkeit der Organe bedingt, welchen die Erfüllung der einzelnen Funktionen zufiel. So wendet denn auch der Verfasser durchweg der Geschichte der Ämter eine besondere Aufmerksamkeit zu. Sowohl die volksrechtlichen wie die hof- und dienstrechtlichen Ämter verfolgt er nicht nur in ihrer formalen rechtlichen Ausgestaltung, sondern zugleich in ihrem sozialen Auf- und Niedersteigen, in ihrer materiellen Position und in ihrer realen Wirksamkeit. Gerade hierdurch eröffnet er vielfach (man greife probeweise zum Beispiel die Geschichte des Meieramtes heraus) ganz neue Einblicke in lange und verschlungene Entwicklungsreihen. Wenn nun aber so vor allem das Leben der Gemeinschaften dargestellt wird, so verliert der Verfasser doch niemals die Frage nach dem Leben des Individuums in der Gemeinschaft aus dem Auge. Sorgfältig untersucht er, wie jeweilig den Wirtschaftsverbänden gegenüber die Wirtschaft des Einzelnen sich gestaltet hat, leistend und empfangend, als dienendes Glied dem Ganzen eingeordnet und als besonderes Ganze auf sich selbst gerichtet. Und wie in wirtschaftlicher, so sucht er in rechtlicher, politischer und sozialer Hinsicht die Lage der Einzelnen in den verschiedenen Bevölkerungsschichten für die verschiedenen Zeitabschnitte festzustellen. Insbesondere unterwirft er die Entwicklung der ständischen Verhältnisse auf dem Lande einer eindringenden Forschung. So vollzieht sich vor unseren Augen bald in langsamer und unmerklicher Verschiebung, bald mit überraschender Plötzlichkeit ein steter Wechsel in der Verteilung von Reichtum und Armut, von Freiheit und Unfreiheit, von

Macht und Abhängigkeit, von Bildung und Unbildung und von allen jenen feineren sozialen Unterschieden, welche die reifende Kultur mit ihrer Sonderung der Lebensberufe in immer reicheren Nüancen und Schattierungen hervortreibt. Der Verfasser stellt aber nicht nur das Leben der Verbände und der Einzelnen als solches, sondern mit in erster Linie zugleich dessen räumlich-dingliche Projektion, die Besiedelung des Bodens, den Ausbau der Allmende, die fortschreitende Kolonisation dar. Gerade seine hierauf gerichteten, auf eindringende Lokalforschung gestützten Untersuchungen, welche z. B. hinsichtlich der Anlage und Größe der Hufen (namentlich auch der Herrenhöfe), hinsichtlich der aus besonderen Kulturen (wie dem Weinbau) oder aus eigentümlichen Methoden des Neubruchs hervorgegangenen Güterformen, hinsichtlich des Alters und des Maßes der Hufenzersplitterungen u. s. w. eine Reihe neuer Ergebnisse zu Tage fördern, bilden gewissermaßen das feste Gerüst seines gesamten wissenschaftlichen Aufbaues. Schließlich aber weiß der Verfasser alle die einzelnen Gegensätze, deren Ringen er schildert, dem einen großen Gegensatze unterzuordnen, welcher den Bruch unseres Mittelalters und die Bildung der modernen Welt herbeigeführt hat. Für die wirtschaftliche Betrachtung erscheint dieser Gegensatz als der Gegensatz der Naturalwirtschaft und der Geldwirtschaft. Von anderen Standpunkten aus mag man seinen wesentlichsten Inhalt in anderer Weise bezeichnen. Doch handelt es sich dabei stets nur um verschiedene Seiten einer einzigen gewaltigen Umwälzung, deren innersten Kern wir vielleicht überhaupt nicht zu erfassen, zwischen deren Äußerungen aber auf den einzelnen Gebieten des materiellen und geistigen Lebens wir ein Verhältnis von Wechselwirkung zu konstatieren vermögen. Indem so auch das scheinbar abgelegene wirtschaftsgeschichtliche Detail in eine unmittelbare Beziehung zu jener entscheidenden Wendung unseres nationalen Lebensschicksales tritt, in der wir mit Recht die Markscheide zweier Weltepochen erblicken und deren Nachwirkung wir noch heute täglich empfinden, gewinnt dasselbe eine wahrhaft historische Bedeutung und nicht selten ein höchst aktuelles Interesse.

Mit welchen furchtbaren Opfern hat doch unser Volk den Übergang zu seiner modernen Lebensform erkaufen müssen! Schon einmal hatte der Fortgang der Kulturentwicklung ein schweres Opfer gefordert, als im 8. und 9. Jahrhundert die gemeine Freiheit erlag, damit die Verschmelzung freier und unfreier Elemente im Hof- und Dienstrecht erfolgen und auf dieser Grundlage die ehemalige Scheidung der Nation in vollberechtigte Herren und rechtlose Knechte für immer überwunden werden konnte. Aber wie wenig reicht das Mißgeschick der hiervon betroffenen altfreien Bauerngeschlechter an jene tragische Katastrophe heran, welche im fünfzehnten Jahrhundert unser Landvolk ereilte und durch dessen Niederlage in der schrecklichsten der agrarischen Revolutionen besiegelt ward! Rätselhaft fast erscheint es auf den ersten Blick, wie dem bis ins 14. Jahrhundert hinein kaum unterbrochenen Aufschwunge der landarbeitenden Bevölkerung eine so rapide rückläufige Bewegung folgen konnte. Schien doch im 13. Jahrhundert die Verwirklichung eines agrarischen Ideales nahe vor der Thüre zu stehen: behäbiger Wohlstand herrscht in den bäuerlichen Kreisen und

äußert sich in frohem und fast übermütigem Lebensgenuß; die Grundlasten sind wenig drückend und werden vielfach bereits ganz beseitigt, ein Teil des bäuerlichen Grundbesitzes kommt dem freien Eigentum nahe, und statt der älteren Leiheverhältnisse bilden sich Erbpacht, Zeitpacht und andere freie Landnutzungsformen ohne persönliche Abhängigkeit aus; die Grundhörigkeit hat fast jeden Rest privatrechtlicher Unfreiheit abgestreift und scheint sich in eine mit voller Freiheit vereinbare Unterthanenschaft auflösen zu sollen. Wie war es nun möglich, daß statt des weiteren Fortschrittes auf dieser Bahn der wirtschaftliche und soziale Verfall der deutschen Bauerschaft eintrat? Daß ein neues System der Gebundenheit des Besitzes und eine neue Form wirklicher Unfreiheit entstand? Daß unter dem wachsenden Druck der Lage die zufriedene Stimmung früherer Tage in jene düstere Verzweiflung umschlug, welche die gewaltsamen Ausbrüche des Bauernkrieges zeitigte? Es sind die Beiträge zur Lösung dieser Frage, worin Lamprecht's Darstellung gewissermaßen gipfelt. Als sein wichtigstes Forschungsergebnis erscheint in dieser Hinsicht der für die Moselgegenden unumstößlich geführte Nachweis, daß seit dem 14. Jahrhundert, nachdem der Ausbau der Allmenden vollendet war, der Abfluß überschüssiger Bevölkerung in die Städte aufgehört hatte und auch die Kolonisation des deutschen Ostens still stand, infolge der Volksvermehrung eine übermäßige Hufenzersplitterung und bald darüber hinaus die Bildung eines landlosen Proletariats stattfand. Lamprecht legt in überzeugender Weise dar, wie an diesem Punkte die rückläufige Bewegung einsetzen und von hier aus sich weiter verbreiten konnte. Doch verkennt er keineswegs, daß mancherlei andere Umstände in gleicher Richtung wirkten. So hebt er ausdrücklich hervor, wie erst durch die große Preisrevolution mit dem unerhörten Sinken des Preises der ländlichen Produkte der materielle Notstand akut wurde. Er betont ferner nachdrücklich die geistigen Ursachen der Bewegung und deutet mit scharfen Strichen die in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters mehr und mehr bemerkliche geistige Isolierung des deutschen Bauerstandes an, welcher geradezu die Gemeinschaft des Denkens und Empfindens mit den übrigen Ständen verloren hatte und so das Gefühl eines Pariatums in sich nährte, das ihn in einen feindlichen Gegensatz zu den gebildeten Klassen der Nation drängte. Auch wird man stets beachten müssen, daß alle diese wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Mißstände den Gedanken der Abhülfe durch einen gewaltsamen Umsturz nur deshalb in so weiten Kreisen des Landvolkes hervorriefen, weil das letztere sich von jedem Anteil an der Regierung des Reiches und der Territorien ausgeschlossen sah, bei der politischen Neubildung in der zweiten Hälfte des Mittelalters leer ausgegangen war und so schlechthin jeder Macht entbehrte, eine Reform mit gesetzlichen Mitteln auch nur zu versuchen. Wie dem aber auch sein mag: unerschütterlich steht die brutale Thatsache fest, daß der große wirtschaftliche und kulturelle Fortschritt, den unser Volk durch den Übergang von seinem mittelalterlichen zu seinem modernen Dasein vollzogen hat, für die Masse des Landvolks zunächst einen Rückschritt schlimmster Art, eine Fülle von Elend und Kummer, den Rückfall in Unfreiheit und Unmündigkeit bedeutete. Späten Nachkommen erst ist dann ein Anteil

an den mit dem Lebensglück ihrer Vorfahren bezahlten Errungenschaften zugeflossen. Ein so oft in der Geschichte sich wiederholendes Schauspiel! Geeignet, der rückschauenden Betrachtung harter geschichtlicher Notwendigkeiten eine versöhnende Empfindung zu gesellen. Nimmermehr aber berufen, einen bequemen Vorwand der Unthätigkeit zu liefern, wenn wir selbst verwandten Erscheinungen gegenüberstehen. Denn die Geschichte ist zuletzt doch menschliche That! So soll auch die Wissenschaft der Geschichte nicht bloß Erkenntnis schaffen, sondern auch durch die Verbreitung der Erkenntnis bestimmend auf das geschichtliche Handeln einwirken. In diesem Sinne wünschen und hoffen wir, daß auch Lamprecht's großes Werk zugleich für unsere Gegenwart Frucht trage. Sicherlich wird es gleich jeder bedeutenden historischen Arbeit das vollere Verständnis der Zustände und Bewegungen unserer Tage fördern. Mögen aber auch die Mahnungen und die Warnungen nicht überhört werden, welche dieser Bericht über die Schicksale vergangener Geschlechter, auch ohne sie in Worte zu fassen, vernehmlich genug an die lebende Generation richtet.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

XI.

Das Reichsgesetz über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Von Regierungsrat Dr. Zeller — Darmstadt.

Die Tragweite des in der 1886r Reichstagssession zum Abschluß gelangten, unterm 5. Mai 1886 publizierten sozialpolitischen R.-Gesetzes übertrifft wesentlich das 1884r industrielle Unfallversicherungsgesetz. Jeder als ein land- und forstwirtschaftlicher anzusehende Betrieb fällt ohne Beschränkung auf den Umfang (der Vorschlag, die kleinsten Betriebe, in welchen Beschäftigung gelohnter Arbeiter nur die Ausnahme bildet, von der Versicherung zu befreien, fand keine Billigung) oder die Betriebsweise unter das Gesetz. Alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere, falls der Gehalt 2000 M. nicht übersteigt, sind versicherungspflichtig. Der Bezug von Lohn bildet bei der Bestimmung des Begriffes „Arbeiter" kein entscheidendes Moment. Nach der Statistik sind in der Landwirtschaft, Gärtnerei, Thierzucht und im Forstbetriebe 53 597 Beamte beschäftigt. An sonstigen Gehülfen und Arbeitern ergeben die Aufstellungen in Landwirtschaft inklus. Thierzucht und Molkerei: 2 499 866 in der Wirtschaft des Familienhauptes thätige Angehörige, 1 440 777 unselbständige Taglöhner, 875 887 selbständig Landwirtschaft und zugleich Taglöhnerei betreibende Personen, 89 824 die als Familienangehörige der vorgenannten und 21 491 welche als Knechte, Mägde und sonstige Gehülfen bei denselben beschäftigt sind, 39 305 Arbeiter in Kunst-, Handelsgärtnereien und Baumschulen, 819 Gehülfen und Arbeiter bei der Zucht anderer Nutztiere (Bienen, Seidenraupen, Fische u. s. w.) 97 095 bei der Forstwirtschaft und Jagd thätige Gehülfen und Arbeiter, 1 850 918 Knechte, Mägde und sonstige Gehilfen inklus. Gärtner und Handwerker im landw. Betriebe. Auf diese Kategorien mit der Gesamtziffer von **6 978 579** erstrecken sich die Wohlthaten des neuen Gesetzes. Es treten noch die Betriebsunternehmer hinzu, welche, ohne gewerbsmäßig im Taglohn zu arbeiten, gelegentlich in Nachbarbetrieben als Arbeiter helfen, für die Arbeitstage. Eine bestimmte Ziffer läßt sich hierüber nicht angeben. Auf Grund des industriellen Unf.-Vers.-Gesetzes sind 2 776 891 Personen in 156 529 Betrieben versichert, die Zahl der Bauarbeiter u. s.

w. (Novelle vom 28. Mai 1885) beträgt zirka 800000. Eine Vergleichung dieser Zahlen ergiebt, wie weite Kreise der Bevölkerung bei Durchführung des R.-Gesetzes der Versicherung unterworfen werden. Durch die gesetzlich zugelassene freiwillige Versicherung der Unternehmer selbst (bei einem Jahresarbeitsverdienst bis 2000 M.) und anderer im Betrieb beschäftigter nicht versicherter Personen, sowie die statutarische Befugnis zur Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit über 2000 M. Gehalt und Unternehmer schließt sich der Kreis der der genossenschaftlichen Selbsthilfe Teilhaftigen zu einem lückenlosen Ganzen. Ausgeschlossen bleiben die durch R.-Gesetz vom 15. Mai 1886 gegen Unfälle gesicherten Beamten und Personen des Soldatenstandes. Gegenstand und Umfang der Versicherung ist der gleiche wie im 1884r. Unf.-Vers.-Gesetz, Zweck ein begrenzter Ersatz des durch Körperverletzung oder Tötung im Berufe entstandenen Schadens. Für die ersten 13 Wochen tritt, falls der Tod nicht Folge des Unfalls, regelmäßig die Krankenversicherung oder die Gemeinde ein (s. unten). Bei Körperverletzungen leistet die Berufsgenossenschaft von der 14. Woche an neben den Kosten des Heilverfahrens für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit eine Rente ($66^2/_3$ % bei gänzlicher, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit einen entsprechenden Bruchteil). Der Berechnung ist nicht das individuelle Durchnittsverdienst des Verletzten (wie bei der industriellen Unfallversicherung), sondern das durchschnittliche örtliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen; sie ist für Arbeiter und Betriebsbeamte verschieden: Bei letzeren kommt der individuelle Verdienst, bei den Arbeitern nur der Durchschnittsbetrag in Ansatz, welcher für die einzelnen Kategorien von der höheren Verwaltungsbehörde für den Beschäftigungsort festgestellt wird. Man erwog hierbei die bestehende Gleichartigkeit der Lohnverhältnisse in Land- und Forstwirtschaft, wobei wegen Einfachheit der Verhältnisse das individuelle Moment zurücktrete. In möglichst genereller Weise wird hierbei jede Gewerbsthätigkeit berücksichtigt, es ist gleichgültig, ob der anderweite Erwerb durch Bewirtschaftung eigenen Grundbesitzes, Hausindustrie, industrielle Lohnarbeit erzielt wird. Bei Betriebsbeamten kommt der Gehalt von 1200 unbeschränkt, der überschießende Betrag nur zu je $^1/_3$ in Ansatz. Bei Tötungen erhalten die Hinterbliebenen neben den Beerdigungsgelde ($^1/_{15}$ des jährlichen Arbeitsverdienstes bezw. mindestens 30 Mark), Renten: Die Witwen bis zum Ableben oder zur Wiederverheiratung 20 %, jedes elternlose Kind 15 % bis zum 15. Jahre, mit der Gesamtmaximalgrenze von 60 % des Arbeitsverdienstes, bedürftige Eltern und Großeltern (falls der Getötete deren einziger Ernährer war) 20 %. Zur Sicherung zweckentsprechender ärztlicher Behandlung kann an Stelle der gesetzlichen Leitungen bei Verunglückten (bei Verheirateten nur mit deren Zustimmung) freie Kur uud Verpflegung in einem Krankenhaus treten. Wo statt Lohn Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel) herkömmlich, tritt diese Form an Stelle der Renten. Träger der Versicherung sind (die Reichs- und Staatsbetriebe ausgenommen) die eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit der stellenden Berufsgenossenschaften (Gesamtheit der Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe). Während die industrielle Unfallversicher-

ung nach der Gemeinschaftlichkeit der wirtschaftlichen Interessen, im übrigen nach freier Wahl Verbände gleicher und verwandter Gewerbe schuf, stellt die Land- und Forstwirtschaft einen einzigen umfangreichen Berufszweig dar. Hier handelt es sich nicht um qualitative sondern um quantitative Bildungen, d. h. um Errichtung korporativer Versicherungsverbände nach geographischen Bezirken, welche sich einfacher vollziehen wird, als die Zusammenfassung gleichartiger industrieller Berufszweige. Sich im wesentlichen an die staatliche Verwaltungsorganisation anschließend, wie dies meistens bei den landwirtschaftlichen Vereinen geschieht, werden diese Berufsgenossenschaften überwiegend die Führung der Geschäfte den für die Selbstverwaltungsorgane gewählten Personen übertragen, falls das Statut nicht anderes bestimmt. Verpflichtetes Subjekt der Versicherung ist derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, so bei Pacht- und Nießbrauchverhältnissen der Pächter. Die Organisation beginnt mit Aufstellung des Statuts der Genossenschaft in einer konstituierenden Generalversammlung von gewählten Vertretern der Unternehmer; sie schließt sich im wesentlichen dem 1884r Unf.-Vers.-Gesetze an, insbesondere bezüglich des obligatorischen und fakultativen Inhaltes des Statuts, der Genossenschaftsversammlung (Vertreter der Unternehmer), der Vorschriften über Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft, der Genossenschaftsvorstände, Vertrauensmänner und Ausschüsse. Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch den Bundesrat, nach Anhörung des Reichsversicherungsamtes, der Landesregierungen und Vertreter der beteiligten Betriebe. Hieran schließen sich die Vorbereitungen zur Aufstellung des Verzeichnisses der versicherungspflichtigen Betriebe und die Ermittelung der die Grundlage für Umlegung der Beiträge bildenden Betriebsverhältnisse. An Stelle der Anmeldepflicht der industriellen Unternehmer ist die Kollektionsanzeige der Gemeinde durch Einreichung eines Verzeichnisses aller in landwirtschaftlichen Betrieben dauernd oder vorübergehend beschäftigten Arbeiter getreten. Dieses Verzeichnis setzt die Genossenschaftsversammlung in Stand, die einzelnen Betriebe in Gefahrenklassen einzuteilen und die Anzahl der durchschnittlichen Arbeitstage abzuschätzen. Die Gefahrenklassen sind möglichst scharf abzugrenzen, eine allzugroße Individualisierung ist zu vermeiden, der Grad der Gefahr bestimmt sich nach den Betriebskräften (z. B. Motoren) und der Örtlichkeit. Aufstellung und Änderung des periodisch zu revidierenden Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes. Die Abschätzung der durchschnittlich erforderlichen Arbeitstage für jeden Unternehmer bildet mit der Veranlegung zur Gefahrenklasse die Grundlage für Umlegung und Einziehung der Beiträge. Sie tritt an Stelle der alljährlichen Nachweisungen des 1884r Unf.-Vers.-Gesetzes über Arbeitszahl und Lohnbezüge, welche nur noch für Betriebsbeamte beibehalten ist. Bei der Stabilität der ländlichen Verhältnisse läßt sich durch die Genossenschaftsorgane ein Anschlag darüber aufstellen, wieviel Arbeitstage jeder Betriebsunternehmer zur Bewirtschaftung bedarf. Dies geschieht einfach dadurch, daß man die ermittelte Zahl der dauernd beschäftigten Arbeiter mit 300 (der Zahl der Arbeitstage) vervielfacht, wobei die Arbeitsleistungen der weiblichen Arbeiter auf die Arbeitstage der männlichen reduziert werden. Die Mittel zur Deckung der

Ausgaben der Berufsgenossenschaft: Verwaltungskosten, Entschädigungen, Prämien zur Rettung Verunglückter, Ansammlungen für den Reservefonds werden nach dem aus dem Gefahrentarif sich ergebenden Risiko auf die Mitglieder umgelegt (Umlagesystem im Gegensatz zum Deckungskapitaliensystem), falls nicht noch Statut oder Landesgesetz die Beiträge durch Steuerzuschläge aufzubringen. Für das erste Jahr kann die Berufsgenossenschaft zur Bestreitung der Verwaltungskosten Vorschüsse erheben. Kleinere Besitzer, deren Betriebe ohne Unfallgefahr, dürfen durch Landesgesetz, Statut oder Beschluß der Generalversammlung von der Beitragspflicht befreit werden. Da Massenunfälle in der Land- und Forstwirtschaft zu den Seltenheiten gehören, ist die Ansammlung eines Reservefonds nicht, wie bei der Industrie obligatorisch, sondern dem Landesgesetz oder Statut überlassen. Die Zinsen können zur Bestreitung der Verwaltungskosten wie Begleichung der übrigen Ausgaben verwendet, Kapitalien nur zur Befriedigung der Ansprüche der Versicherten angegriffen werden. Vereinbarungen von Berufsgenossenschaften zur ganzen oder teilweisen gemeinsamen Übernahme des Risiko sind gestattet; auf die Sektionen kann es bis zu 50$^0/_0$ übertragen werden.

Nach Abschluß der Organisation (Wahl der Organe, Veranlagung, Abschätzung, Umlegung und Aufstellung der Gefahrentarife) sind Bestandsänderungen der Berufsgenossenschaften nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Vereinigungen erfordern Genehmigung des Bundesrates, desgleichen Ausscheidungen einzelner Teile.

Wie das Handelsrecht besondere Bestimmungen über die Rechtsnachfolge im Falle der Vereinigung zweier Aktiengesellschaften aufstellt, so trifft auch das Unf.-Vers.-Gesetz Normen darüber, an welche Genossenschaft sich die Inhaber von Aktivrechten zu halten haben. Der Zeitpunkt der Vereinigung fällt stets mit dem Beginn des neuen Rechnungsjahres zusammen, der Übergang der Rechte und Pflichten erfolgt nach dem Modus im §. 43.

Die Mitgliedschaft zur Berufsgenossenschaft tritt für jeden Unternehmer ipso jure ein, sie beginnt mit der Eröffnung des Betriebes, welcher durch die Gemeindebehörde anzumelden. Zur Anzeige jeden Wechsels in der Person des Unternehmers ist der neue Unternehmer verpflichtet.

Zur einfachen und sicheren Feststellung der Entschädigungen dient konform mit dem 1884r Unf.-Vers.-Gesetz die allgemeine Anzeige- und Untersuchungspflicht der Unfälle. Auf erfolgte Anzeige des Unternehmers trägt die Ortspolizeibehörde den Unfall in ein Verzeichnis ein und stellt durch eingehende Ermittlungen den Thatbestand fest, wobei allen Beteiligten zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit gegeben ist. Gegen die Feststellung der Entschädigungen durch die Genossenschaftsvorstände geht die Berufung an ein von Vertretern der Arbeiter und der Genossenschaft gewährtes Schiedsgericht, von hier der Rekurs, ohne aufschiebende Wirkung, an das Reichsversicherungsamt. Lehnt die untere Verwaltungsbehörde einen Entschädigungsanspruch aus dem Grunde ab, weil der Betrieb kein versicherungspflichtiger, so steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an jene Reichsbehörde zu.

Als Legitimation für Erhebung der Entschädigungen dient der vom

Genossenschaftsvorstande ausgestellte Berechtigungsausweis. Änderungen in der zuerkannten Höhe der Renten können bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse (z. B. Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, Verschlimmerung) eintreten, der Bescheid kann beim Schiedsgericht eventuell vor dem Reichsversicherungsamt angegriffen werden.

Alle Zahlungen der festgesetzten Entschädigungen leisten die Postämter vorschußweise und melden nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vorlagen bei den Genossenschaftsvorständen an. Letztere verteilen den zu erstattenden Jahresbetrag auf die Genossenschaftsmitglieder, die Erhebung ist den Gemeindebehörden übertragen. Das Abwicklungsgeschäft vollzieht sich rasch in folgender Weise:

Binnen 6 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres gehen beim Vorstande die Nachweisungen der Genossenschaftsmitglieder über die Gehalte der Betriebsbeamten ein. Die Zahl der Arbeitstage der Lohnarbeiter steht durch die Abschätzung im voraus fest, als Höhe des anzusetzenden Lohnes wird der dreihundertste Teil des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt. Inzwischen ist die Vorschußberechnung der Postämter eingelangt. Diese Vorlagen werden addiert, etwaige Zuschüsse für den Reservefonds hinzugerechnet, die Verwaltungskosten des abgelaufenen Rechnungsjahres sowie ein etwaiger Vorschuß für das neue Jahr treten hinzu, worauf nach dem Gefahrentarife und der Summe der gezahlten anrechnungsfähigen Löhne und Gehalte der Beitrag der Genossenschaft berechnet wird. Der auf jeden Unternehmer entfallende Beitrag wird in eine Hebrolle eingetragen, jedem Beteiligten ein Auszug mitgeteilt, der Betrag (ohne Rücksicht auf etwa eingelegten Widerspruch) eingezogen, Rückstände beigetrieben, der Gesamtbetrag an die Postkassen abgeführt.

Die Einsprache gegen die Ansätze der Hebrolle geht (unbeschadet der sofortigen Zahlungspflicht) an den Genossenschaftsvorstand, der Rekurs an das Reichsversicherungsamt.

Das den Abschluß der Organisation bildende Reichsversicherungsamt, die fakultative Errichtung von Landesversicherungsämtern, die polizeilichen Unfalluntersuchungen, die Vorschriften über Erlaß von Anordnungen zur Verhütung von Unfällen und Überwachung der Betriebe sind unverändert aus der industriellen Unfallversicherung übernommen.

Für alle Betriebe, für Rechnung des Reiches oder der Bundesstaaten (z. B. Staatsforsten, Domänen) ist die Unfallversicherung materiell die gleiche, nur tritt an Stelle der Berufsgenossenschaft der Staat und das Reich als alleiniger Betriebsunternehmer, seinen Behörden fallen die Funktionen der Genossenschaftsorgane zu (§§. 102—109).

Eine vom 1884r Unf.-Vers.-Gesetze abweichende Regelung erfuhr die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Nach dem Grundprinzipe der Unf.-Ver.-Gesetzgebung gehört die Unterstützung Verletzter während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle nicht zu den der Berufsgenossenschaft obliegenden Leistungen. Die Fürsorge für jene Karenzzeit ist vielmehr in der Hauptsache der gesetzlichen Krankenversicherung überlassen (§. 5 Unf.-Vers.-Gesetz von 1884, §. 6 Krankenversicherungsgesetz von 1883). Da die obligatorische Krankenversicherung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter nicht gesetzlich ein-

geführt ist, statutarische Bestimmungen der Gemeinden auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes nur vereinzelt bestehen, soweit nicht etwa Landesgesetze den Krankenversicherungszwang generell vorschreiben, so waren über die Verpflegung während der ersten 13 Wochen besondere Bestimmungen zu treffen. Nach §. 5, Abs. 10 des 1884r Unf.-Vers.-Gesetzes hat der Betriebsunternehmer während der Karenzzeit dem nicht gegen Krankheit versicherten Arbeiter die erforderliche Pflege zu gewähren. Diese Vorschrift konnte nicht auf die Land- und Forstwirtschaft ausgedehnt werden, weil sie die kleinen Grundbesitzer allzusehr belastet, auch die vielfach freiwillig geübte Verpflegung beeinträchtigt hätte. Das Gesetz legt deshalb für die ersten 13 Wochen bei allen nicht auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes oder von Landesgesetzen versicherten landwirtschaftlichen Arbeitern der Gemeinde des Beschäftigungsortes die Sorge für ärztliche Behandlung, Arzneien, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel auf; die Gewährung eines Krankengeldes (§. 6,2. Krankenversicherungsgesetz) unterblieb mit Rücksicht auf die in der Landwirtschaft weitverbreitete Naturalwirtschaft, weshalb der Arbeiter auch keinen Beitrag zur Krankenversicherung bezahlt. Die der Gemeinde zum Ersatz der gemachten Aufwendungen Verpflichteten sind die Gemeindekrankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse. Übernimmt die Berufsgenossenschaft die Krankenfürsorge während der Karenzzeit, so thut sie es auf eigene Rechnung ohne Ersatzanspruch an die Gemeinde. Thatsächlich wird sich die Überleitung der Versicherungspflicht von der Gemeinde auf die Gemeinschaft der Versicherten und Versichernden vielfach vollziehen. Es ist nämlich freigestellt, daß die Landesgesetzgebung im Einzelstaate, oder statutarisch die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband für sich die Verpflichtung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zum Eintritt in die Krankenversicherung ausspricht (§. 133), für welchen Fall Modifikationen des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehen sind (§§. 133—142). Auch werden die Grundbesitzer auf Einführung der Krankenversicherung durch Ortsstatut überall hinwirken; für die Gemeinde enthält die einstweilige Fürsorgepflicht den Antrieb da, wo es die Verhältnisse gestatten, von der statutarischen Befugnis im Interesse der Minderung der Armenlasten Gebrauch zu machen.

Eine charakteristische Abmachung an der Unf.-Vers.-Gesetzgebung liegt endlich darin, daß neben der Autonomie der Berufsgenossenschaften, der Landesgesetzgebung und den Einzelregierungen ein weitgehender Einfluß auf Organisation und Verwaltung, eine ausgedehnte Befugnis zur Führung der Geschäfte des Unfallversicherungswesens durch staatliche Behörden eingeräumt ist. Die parlamentarischen Beratungen haben den zentralistischen Charakter des Gesetz-Entwurfes wesentlich modifiziert, wie auch die Kommissionsberatungen auf möglichst ausgedehnte Übernahme der laufenden Verwaltung durch die bestehenden staatlichen Behörden und Selbstverwaltungskörper hinwirkten. Man glaubte durch Überlassung der Detailausführungen an die Landesgesetzgebung ein praktisches Gesetz zu schaffen und wollte die Organisation den Bedürfnissen und Empfindungen der Bevölkerung sowie den Einrichtungen der Einzelstaaten möglichst anpassen. Dies tritt hauptsächlich in den Bestimmungen hervor, welche den Landes-

gesetzen eine von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Abgrenzung, Organisation, Verwaltung und Kontrolle der Berufsgenossenschaften, eine anderweite Regelung des Umlageverfahrens durch Steuerzuschläge u. s. w. überlassen (§§. 110—115). Zugleich liegt aber hierin ein Präventiv gegen Zögerungen bei Durchführung des Gesetzes, indem jene Befugnisse erlöschen, wenn innerhalb zwei Jahren nach der Publikation die besonderen Bestimmungen nicht erlassen sind oder binnen drei Jahren die Organisation nicht durchgeführt ist (§. 115).

XII.

Nachtrag zum Aufsatz „Die neuere wirtschaftliche Gesetzgebung Frankreichs C. Landwirtschaftliche Gesetzgebung Artikel II."

Von Freiherrn von Reitzenstein.

(Siehe oben S. 37 fg.)

In dem im April/Mai Heft dieser Zeitschrift veröffentlichten letzten Artikel über die landwirtschaftliche Gesetzgebung Frankreichs hatten bei Besprechung der Agrarzölle die neuerdings eingetretenen Zollerhöhungen Berücksichtigung nicht finden können, weil die bezüglichen Beschlüsse der französischen Kammern erst in der zweiten Hälfte des März d. J. gefaſst wurden, wogegen der Artikel schon im Februar zum Abschluſs gelangt war; noch bei der Korrektur hatte ich mich auf die Hinzufügung weniger Notizen beschränken müssen, da der Wortlaut der betreffenden Gesetze und der vorangegangenen für die Beratung in den gesetzgebenden Versammlungen erstatteten Berichte noch nicht vorlag. Es war daher erforderlich einen Nachtrag vorzubehalten, welchen ich, nachdem die in Rede stehenden Dokumente mir zugekommen, hier folgen lasse.

Das Gesetz über die Erhöhung der Eingangszölle von Cerealien ist vom 29. März datiert[1]). Die von der Veröffentlichung desselben ab zu erhebenden Zollsätze sind pro 100 Kilogr. auf 5 Fr. vom Weizen, Spelt oder Mengkorn, auf 8 Fr. vom Mehl der bezüglichen Getreide-Arten oder solcher Backwaren, welche mehr als zehn Prozent derartigen Mehls enthalten, auf 3 Fr. vom Hafer, auf 8 Fr. vom Schiffszwieback, von zu Grützen, Mehlnudeln, Grobmehl oder Graupen verarbeitetem Getreide, von Teignudeln oder italienischen Nudeln, von Sago, Salepwurzeln und exotischen Mehlwaren normiert; damit sind für Weizen, Spelt, Mengkorn und Hafer die Sätze des deutschen Tarifs (3 bezw. 1,50 M.) überschritten, wogegen noch gegenwärtig die Belastung des Roggens mit 1,50 Fr. beträchtlich hinter dem deutschen Roggenzoll von 3 Mark zurückbleibt und auch die Belastung der Gerste mit 1,50 Fr. immer noch niedriger als die durch den deutschen Tarif festgesetzte von 1,50 Mark geblieben ist; auch der Satz von 8 Fr. für Mehlwaren erreicht nicht den entsprechenden Satz des deutschen Tarifes von 7,50 Mark. Gleichwohl ist der bereits bei

---

1) Veröffentlicht im Journal officiel vom 30. März 1887. (Nr. 88.)

Beratung des ersten Entwurfs zum Ausdruck gelangte Zweifel, ob die in dem erhöhten Weizenzoll beruhende erhebliche Belastung eines dem notwendigen Lebensunterhalt dienenden Artikels unter allen Umständen aufrecht zu erhalten sein würde, auch auf die Feststellung des gegenwärtigen Gesetzes nicht ohne Einflufs geblieben; wenn damals jener Zweifel dazu Anlafs gab, eine bewegliche Skala des Zolls in Vorschlag zu bringen, so hat man sich diesmal damit begnügt, eine von dem Abgeordneten Bernard-Lavergne vorgeschlagene Klausel anzunehmen, welche die Regierung ermächtigt, unter aufserordentlichen Umständen, wenn der Preis des Brotes eine für die Volksernährung bedrohliche Höhe erreichen sollte, bei Abwesenheit der Kammer einfach durch ein im Ministerrat erlassenes Dekret des Präsidenten der Republik die Wirkungen des Gesetzes ganz oder teilweise zu suspendieren; in diesem Falle ist jedoch die von der Regierung getroffene Mafsnahme unverzüglich nach dem Zusammentritt der Kammern denselben zur Genehmigung vorzulegen [1]). Es ist ferner mit dem ersten Entwurf, welcher zur Durchführung der eben erwähnten beweglichen Skala ein Verfahren behufs umfassender Ermittelung und entsprechender Bekanntmachung der Durchschnitts-Marktpreise in Aussicht genommen hatte, die Vorschrift in das Gesetz übernommen worden, wonach allmonatlich in den Kantons-Hauptorten und den Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern die während der letzteren Monate auf den Märkten des Departements erzielten Preise durch Anschlag am Mairie-Lokal bekannt gemacht werden sollen [2]). Eine Bestimmung, welche die bis zum 28. März 1886 zur Verfügung eines französischen Hafenplatzes direkt verfrachteten Getreidesendungen der Behandlung nach den bisherigen niedrigeren Sätzen vorbehielt [3]), war vom Plenum der Deputiertenkammer verworfen und im Senat nicht wieder hergestellt worden.

Das Gesetz betreffend die Erhöhung der Vieh- und Fleischzölle hat unter dem 5. April 1887 die Genehmigung des Präsidenten der Republik erhalten [4]). Durch dasselbe ist der Einfuhrzoll für Ochsen auf 38, Kühe auf 20, Kälber auf 8, Schafböcke, Schafe und Hammel auf 5 Fr. pro Stück, für frisches Fleisch auf 12 Fr. für 100 Kilogr. erhöht worden. Zugleich wird die Einrichtung eines Grenz-Dienstes, behufs Feststellung der sanitären Beschaffenheit des eingeführten frischen Fleisches angeordnet: für diese Besichtigung hat der Importeur eine Gebühr zu zahlen, deren Festsetzung das Gesetz der Regierung vorbehalten hat.

Die diesen Beschlüssen der Kammern vorangegangenen Berichte, wie sie in der Deputiertenkammer über die Getreidezölle vom Marquis de Roys [5]) über die Viehzölle von Milochau [6]), im Senat über beide Vorlagen von

1) Art. 1 Al. 2 und 3 des Ges.

2) Art. 2 des Ges.

3) Art. 3 des dem Bericht des Marquis de Roys beigefügten Entwurfs, Annexe Nr. 1728 zur Sitzung der Deputiertenkammer von 10 November 1886. In der Senatskommission war anscheinend Neigung zur Wiederherstellung der Klausel vorhanden, doch sah man von einem bezüglichen Antrage ab, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu verzögern.

4) Veröffentlicht im Journal officiel vom 6. April 1887 Nr. 95.

5) Annexe Nr. 1226 zur Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. November 1886.

6) Annexe Nr. 1034 zur Sitzung der Deputiertenkammer vom 19. Juli 1886.

Labiche [1]) erstattet worden waren, charakterisieren sich durch eine noch ungünstigere Beurteilung der Lage der Landwirtschaft, als sie in den vorhergegangenen Berichterstattungen zu Tage getreten war; es gelangt demgemäfs in ihnen die agrarisch-schutzzöllnerische Auffassung zu noch schärferem Ausdruck. Behufs Motivierung der Erhöhung des Weizenzolles wird konstatiert, dafs ungeachtet des unzureichenden Ergebnisses der Getreideernte von 1886 in Frankreich der bestehende Zoll von 3 Fr. weder die Einführung von Weizen eingeschränkt noch den Weizenpreis dauernd auf einer größeren Höhe erhalten habe; vom 1. August bis 31. Oktober 1886 habe der Import 2,659,275 Zentner gegen 1,152,384 in der gleichen Epoche 1885 betragen [2]); da die Notlage der Landwirtschaft eine anerkannte sei und das Prinzip des Protektionismus in der französischen Gesetzgebung feststehe, so handle es sich lediglich um Bestimmung der Grenze, welche der Anwendung des Prinzips durch die Rücksicht auf die allgemeinen Interessen und die Sicherstellung der Volksernährung gezogen würde; diese Grenze werde durch die neuen Zollsätze nicht überschritten [3]). — Bei Begründung der Erhöhung der Vieh- und Fleischzölle wird auf die Zunahme der Einfuhr von Vieh Bezug genommen, die für Rindvieh 1852: 25 600, 1853: 57 000, 1854: 134 000, 1878: 305 000 und — nach Erhöhung der Zölle im Jahr 1881 — 1883 noch 215 000 Stück betrug; allerdings sei dieselbe 1884 auf 177 001, 1885 auf 152 000 heruntergegangen [4]), indessen beruhe dies auf der durch die allgemeine Notlage veranlaßten Einschränkung der Konsumtion. Die Zunahme der Ausfuhr habe hiermit nicht Schritt gehalten, der Überschufs der Einfuhr über die letztere sei vielmehr fortschreitend gewachsen: er habe 1852 4000, 1853 28 000, 1884 113 000, 1885 96 000 St. betragen. Zugleich sei der Rindviehstand Frankreichs von 14 Millionen Haupt im Jahre 1851, auf 12 800 000 im Jahre 1862 und auf 11 700 000 im Jahre 1882 zurückgegangen. Noch ungünstigere Ergebnisse zeige die Gestaltung des Verhältnisses von Einfuhr und Ausfuhr beim Schafvieh; die Einfuhr habe 1852 106 000, 1867 eine Million, 1879 zwei Millionen betragen, eine Zahl auf welcher sie sich seitdem erhalten habe, wogegen die Ausfuhr welche 1852 noch 50 000 Stück betrug, seit 1878 kaum die Zahl von 30,000 überschritten habe [5]); in ähnlichem Verhältnis habe der Schafviehstand sich vermindert, nachdem die statistische Aufnahme eine solche 1852 von 33, 1862 von 29, 1873 von kaum 25 Millionen und 1882 von nur 23 700 000 Stück ergeben habe. Eine weitere erhebliche Konkurrenz erwachse der französischen Produktion durch Einführung frischen Fleisches aus Belgien, Deutschland und der Schweiz; insbesondere gelange auf dem Viehmarkte in La Villette zahlreiches Schafvieh in geschlachtetem Zustand, das aus Deutschland in besonders eingerichteten Waggons dorthin befördert würde, zum Verkaufe; da nach dem Frankfurter Friedensvertrage Deutschland das

1) Annexes Nr. 170 u. 215 zu den Sitzungen des Senats vom 21. u. 31. März 1887.
2) Bericht von de Roys S. 5.
3) Bericht von Milochau S. 5 bis 7.
4) Milochau's Bericht S. 4 f. Genauer Betrag der Einfuhr 1852: 25,658, 1854: 124 530, 1878: 305 792, 1883: 215 824, 1884: 176 766, 1885: 151 934 Stück.
5) Genau betrug der Einfuhr von Schafen: 1852: 106 280, 1867: 1 065 032, 1879: 2 039 772, 1885: 1 949 182 Stück.

Recht habe, von dem Zollsatz der meistbegünstigten Nationen für frisches Fleisch von nur 3 Fr. pro 100 Kilogr. Gebrauch zu machen, so reduziere sich der pro Stück Schafvieh entrichtete Zollbetrag hierbei auf etwa 60 Cts. Noch gröfsere Besorgnisse flöfse die Zukunft ein angesichts der wachsenden Dimensionen, welche der Import lebenden Viehs und frischen Fleisches aus den überseeischen Ländern gewinne. Die von einzelnen Seiten in Vorschlag gebrachten Sätze von 60 bezw. 45 Fr. für die Ochsen wurden von der Kommission der Deputiertenkammer für zu hoch erachtet; dieselbe entschied sich für den Satz von 38 Fr. im Hinblick namentlich auch darauf, dafs hierdurch eine annähernde Gleichheit mit der entsprechenden Position des deutschen Tarifes (30 M.) hergestellt werde. Dafs die vorerwähnten erhöhten Tarifsätze den Konsum in nachteiliger Weise beeinflussen würden, wird nicht befürchtet. Auf dem Viehmarkt in La Villette, dem grofsen Regulator des Vieh- und Fleischhandels in Frankreich habe das Kilogr. Ochsenfleisch im Jahre 1879 ebenso wie ungefähr auch in den vier vorangegangenen Jahren 1 Fr. 58 Cts. gegolten; im Mittel der Jahre 1879—1885 betrage der Preis 1 Fr. 48 Cts.; ohne Rücksicht auf diese Ermäfsigung hätten dagegen die von den Konsumenten gezahlten Preise sich ungefähr auf gleicher Höhe gehalten; die Schwankungen des den Produzenten gezahlten Preises hätten in den Schwankungen desjenigen Preises, welcher von den Konsumenten bezahlt werde, keinen Ausdruck gefunden [1]). Die Ursache der wachsenden Differenz zwischen beiderlei Preisen sei der zunehmenden Spezialisierung des Zwischenhandels und der auf dieser beruhenden Vermehrung der Stationen desselben, welche sämtlich am Handelsgewinn teil nähmen, zuzuschreiben.

Die in den Kommissionsberichten mitgeteilten statistischen Zahlen sind auf den ersten Blick allerdings geeignet, das Bild von dem Zustande der Landwirtschaft als ein besonders düsteres erscheinen zu lassen; bei näherer Betrachtung finden sich indessen Momente, welche diese Bedeutung jener Zahlen beträchtlich abschwächen. Vor allem ist zu berücksichtigen, dafs das Wachsen des Ueberschusses der Einfuhr über die Ausfuhr beim Vieh und Fleisch an und für sich noch keineswegs ein bedrohliches Symptom enthält, da diese Erscheinung sich leicht durch die

1) Das Detail der Preisbewegung ergiebt nachstehende Tabelle, Milochau's Bericht S. 18 fg.

Jahr	Mittlerer Preis des Kilogr. Fleisch nach dem reinem Schlachtgewicht auf dem Markt von La Villette.		Mittlerer Preis des Kilogr. Fleisch bei den Fleischern in ganz Frankreich.	
	Rindfleisch Fr.	Schaffleisch Fr.	Rindfleisch Fr.	Schaffleisch Fr.
1879	1,58	1,63	1,65	1,80
1880	1,46	1,69	1,59	1,77
1881	1,40	1,76	1,56	1,77
1882	1,50	1,92	1,59	1,81
1883	1,61	1,97	1,63	1,86
1884	1,50	1,81	1,65	1,88
1885	1,43	1,65	1,63	1,84
1886 (9 erste Mon.)	1,38	1,63		

dem Wachstum des Wohlstandes entsprechende Steigerung des Konsums erklärt; wenn die seit 1883 eingetretene Verminderung der Einfuhr von Rindvieh auf Rechnung des infolge der Notlage verringerten Konsums gesetzt wird, so liegt es doch am nächsten, die frühere Steigerung der Einfuhr der auf die Entwickelung des allgemeinen Wohlstandes beruhenden Zunahme des Verbrauches zuzuschreiben, wie sie sich ja aus den bei der landwirtschaftlichen Enquete der société nationale von 1879 angestellten Berechnungen als unzweifelhaft ergiebt¹). Die Verminderung der Stückzahl des gehaltenen Rind- und Schafviehs dagegen ist nur insoweit bedenklich, als nicht die Abnahme der Zahl durch Verbesserung der Qualität und insbesondere durch die Zunahme des Fleischgehalts überwogen wird; alle Feststellungen stimmen indessen darin überein, dafs eine solche Verbesserung wirklich stattgefunden hat²); insbesondere beim Schafvieh ist dieser Prozefs einer die Abnahme der Zahl ausgleichenden Hebung der Qualität eine naturgemäfse, da in vielen Ortschaften die Ausdehnung des Baues der Futter- und Handelsgewächse, und der Einhegungen eine Einschränkung der Gemeinweide und dadurch eine Reduktion der Schafviehhaltung bedingt, wogegen die Zahl des bei den landwirtschaftlichen Fabriken behufs Verwertung der Residuen gehaltenen Schafviehs eine Zunahme erfährt: die Qualität des letzeren, meist zur Mastung bestimmten Viehs ist aber eine beträchtlich bessere als die des ersteren. Was die Bestimmung anlangt, welche den Satz für eingeführtes frisches Fleisch auf 12 Fr. für 100 Kilogr. erhöht, so bleibt dieselbe zunächst selbstverständlich aufser Anwendung in betreff des aus denjenigen Ländern, mit denen Koventionaltarife vereinbart sind, eingehenden Fleisches; dagegen scheint der eingeführten sanitären Kontrolle die Absicht nicht fremd zu sein, im Wege der anläfslich derselben zu erhebenden Gebühren jene Bevorzugung unwirksam zu machen. Das Mafs, in welchem dieser Erfolg eintritt, wird von der Höhe der festzusetzenden Gebühren bezw. der Umständlichkeit der zu erfüllenden Formalitäten vorzugsweise abhängen. Unter einer rigorosen Ausübung jener Vorschrift würde, wie es scheint, vor allem die Viehausfuhr, welche aus dem westlichen Deutschland nach Frankreich stattfindet, zu leiden haben.

Fehlerverbesserung zu den früheren Artikeln.

Es ist zu lesen:

Pag.	50,	Z.	11	v.	o. 11. st. 13. Mai,
„	394,	„	4	„	o. Eisenbahnen statt Eisenbahn,
			20	„	u. Soissons st. St. Quentin,
„	396,	„	2	„	u. M. Zentner st. Zentner,
„	397,	„	4	„	u. 100 Kilogr. st. Kilogr.
„	400,	„	20	„	o. nach Meline einzuschalten zum Vorsitzenden,
			21	„	o. zum Berichterstatter st. zu Berichterstattern.

1) Siehe meinen Aufsatz: Die Landwirtschaft und ihre Lage in Frankreich, Schriften des Vereins für Sozial-Politik, Bd. XXVII, S. 73 fg., 101 fg.

2) a. a. O. S. 73.

Miszellen.

XII.

Die Unfallstatistik der Berufsgenossenschaften.

Von Dr. Herm. Zimmermann.

Nach § 28 des Unfallversicherungs-Gesetzes erfolgt die Berechnung der durch Umlage von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge nach der Höhe der den einzelnen Betrieben eigentümlichen Unfallgefahr, welche in den Verhältniszahlen eines sogenannten Gefahrentarifes einen relativen Maßstab findet. Selbstverständlich kann ein Tarif, welcher den zu stellenden Anforderungen entspricht und die Verteilung der Lasten in möglichst gerechter Weise bewirkt, nur auf Grundlage einer rationellen Statistik gewonnen werden, und es müssen daher die Grundsätze, nach welchen die Aufstellung einer solchen Statistik vorzunehmen ist, sorgfältig geprüft werden. Das Reichs-Versicherungsamt hat in einem Rundschreiben vom 29. Dez. v. J. die Vorstände der Berufsgenossenschaften auf die Notwendigkeit der genannten statistischen Zusammenstellungen hingewiesen und für die vergleichende Schätzung der aus den Unfällen entstehenden verschiedenen Arten von Belastungen Vorschläge gemacht, worüber die Urteile der einzelnen Berufsgenossenschaften erbeten werden. Da, wie es in dem erwähnten Schreiben heißt, anderweite Vorschläge mit Dank entgegengenommen und in Erwägung gezogen werden sollen, so dürfte es angebracht sein, die in Betracht kommenden Fragen einer eingehenden Erörterung zu unterziehen.

Die Schwierigkeit, verschiedene Berufsklassen hinsichtlich der Unfallgefahr zahlenmäßig zu vergleichen, besteht darin, daß man es vor der Hand mit inkommensurablen Größen, d. h. mit solchen zu thun hat, die sich vorläufig nicht auf ein gemeinschaftliches Maß zurückführen lassen. Erst das Ergebnis der Statistik wird die genauen Werte der hierzu erforderlichen Zahlen liefern; will man sich jedoch — wie es für die augenblicklich nötige Erhebung der Beiträge geschehen mufs — schon vor Aufstellung der Statistik ein annäherndes Urteil über die relativen Belastungswerte bilden, so muß man sich vorläufig mit geschätzten Zahlen oder gröberen Durchschnittswerten behelfen.

Vor Allem muß ein Gesichtspunkt hervorgehoben werden, welcher, wie bei jeder anderen Statistik, so m. E. auch in diesem Falle nicht außer Acht gelassen werden darf. Es liegt nämlich jedenfalls im Interesse der Sache, wenn derartige theoretische Fragen zur allgemeinen Diskussion gestellt werden. Aus diesem Grunde ist es wünschenswert, daß nicht nur das Resultat der Statistik, nämlich die aus dem Material gewonnene Be-

lastungsziffer, sondern auch die beobachteten Daten mitgeteilt werden. Dadurch wird es möglich, wenn nötig auch in anderer Weise und nach anderen Grundsätzen die Rechnung vorzunehmen. Wenn ferner nach Benutzung des zuerst zusammengetragenen Materials sich andere Gesichtspunkte für die Berechnung der Belastungsziffern ergeben sollten, so gestattet die Fixierung der Beobachtungsdaten, das frühere Material wieder mitzuverwerten. Da man nun nicht voraussehen kann, in welcher Weise in späterer Zeit die Nutzbarmachung der Unfallstatistik erfolgt, so ist es ratsam, die letzere so rationell und so eingehend zu gestalten, als es ohne zu große Kosten und Zeitaufwand nur irgend geschehen kann.

Nach dem Entwurfe des Reichs-Versicherungsamtes enthält das Unfallverzeichnis die folgenden Hauptspalten:

Gewerbezweige, Maschinen etc. nach der Einteilung des Gefahrentarifs oder nach einer im Interesse des Gefahrentarifs liegenden Gruppierung.	Durchschnittliche Zahl der auf die einzelnen Positionen der Spalte 2 entfallenden versicherten Personen.	Zahl der verletzten Personen, für welche in der im Kopf der Tabelle angegebenen Zeit Entschädigungen festgestellt sind.			
		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten.	Länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit.		Tod.
			teilweise	völlige	
2.	3.	4.	5.	6.	7.

Betrachten wir zunächst die Spalte 3 und die zu dieser gegebene Anleitung, nach welcher für die durchschnittliche Zahl der versicherten Personen die Anzahl der bei vollem Betriebe Beschäftigten einzusetzen ist, wobei auf das gleiche Verfahren bei Nachweisung der Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften hingewiesen wird. Diese Berechnung der Anzahl der beobachteten Personen ist allerdings in der Darstellung der Rechnungsergebnisse vollkommen am Platze, da man auf diese Weise den Gesamt-Umfang der versicherten Betriebe erkennen kann. Will man aber statistische Unfallkoeffizienten und ähnliche Verhältniszahlen berechnen, so handelt es sich um die Vergleichung der ein Jahr hindurch versichert gewesenen Personen mit der Zahl der in diesem Zeitraume stattgefundenen Unfälle. Ist z. B. ein Betrieb am 1. Juli des Rechnungsjahres eröffnet worden, und sind seine sämtlichen Arbeiter ein halbes Jahr versichert gewesen, so würde man nach der gegebenen Anweisung die volle Zahl der beschäftigten Arbeiter des Betriebes zählen. Für die Bestimmung der Unfallgefahr kann es aber nicht gleichgültig sein, ob eine gewisse Anzahl Arbeiter ein volles Jahr oder eine kürzere Zeit unter Beobachtung waren. Man müßte, um die richtige für ein Jahr geltende Verhältniszahl zu erhalten, die Zahl der in dem Betriebe vorgekommenen Unfälle verdoppeln, oder, was dasselbe ist, nur die halbe Anzahl der versicherten Arbeiter in Anschlag bringen. In derselben Weise wäre zu verfahren, wenn die Versicherung einen kleineren oder größeren Bruchteil des Jahres gedauert hat, und es wäre dann der Kopf der Spalte 3 etwa zu überschreiben:

Rechnungsmäfsige Zahl der ein volles Jahr versichert gewesenen Personen.

Für die weniger als ein Jahr versichert gewesenen Arbeiter würde man dann zunächst die Zahlen der Wochen zusammenzählen, während welcher die einzelnen versichert waren, die Summe durch 52 dividieren und den Quotienten (etwa auf zwei Dezimalstellen berechnet) zu der Zahl derjenigen hinzufügen, welche ein volles Jahr versichert waren. Waren z. B. in einer Baugewerks-Berufsgenossenschaft 14280 Maurer ein volles Jahr, dagegen 35 Wochen hindurch 4015, 16 Wochen hindurch 5317 und 9 Wochen 632 Maurer beschäftigt, so ergiebt sich

$$14\,280 + \frac{4015.35 + 5317.16 + 632.9}{52} = 18727{,}79$$

als die in Spalte 3 einzustellende Zahl.

In den Spalten 4 bis 7 sollen dann nach der gegebenen Anleitung diejenigen Unfälle berücksichtigt werden, für welche in dem Beobachtungsjahre Entschädigungen festgestellt wurden, nicht aber diejenigen, welche sich in der nämlichen Zeit ereignet haben. Eine solche Zählung der Unfälle entspricht aber nicht den Zwecken einer brauchbaren Statistik, da ja die Leistung der Entschädigungen erst von der vierzehnten Woche, nachdem der Unfall stattfand, beginnt, und man also nicht die richtige Gegenüberstellung zwischen den beobachteten Personen und den stattgefundenen Unfällen erhält. Da die Aufstellung des Verzeichnisses doch erst vorgenommen werden kann, wenn man die Art der Belastung aller in dem betreffenden Jahre stattgefundenen Unfälle erkannt hat, so wird es auch ausführbar sein, genau diejenigen Unfälle zu zählen und in die Spalten 4 bis 7 einzustellen, welche der in Spalte 3 eingesetzten Zahl der beobachteten Arbeiter entsprechen.

In ähnlicher Weise wie bei Spalte 3 würde man dann für Spalte 4 bis 6 eine genauere Berechnung vorzunehmen haben. Für Spalte 4 zunächst, deren Kopf lautet „Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten“, würde es sich empfehlen, neben der Zahl der verletzten Personen die Krankentage zu zählen, welche in der Zeit vom Beginn der 14ten Woche im ganzen verlebt worden sind. Hat man also beispielsweise einen Unfall mit 117 und einen anderen mit 143 Krankheitstagen, so hätte man in Spalte 4 neben der Zahl 2 noch die Summe von (117—91) + (143—91) d. h. 78 Krankheitstage zu verzeichnen. Als vorübergehend ist in dem Entwurfe des Reichs-Versicherungsamtes diejenige Erwerbsunfähigkeit bezeichnet, welche nicht länger als 6 Monate dauert, dagegen fragt es sich, ob — wie es das Schema will — die länger als 6 Monate währende Arbeitsunfähigheit in Spalte 5 und 6 eingetragen werden soll ohne Rücksicht darauf, ob sie dauernd oder vorübergehend ist. Vom Standpunkte einer rationellen Statistik bezw. einer richtigen Berechnung wäre ein solches Verfahren nicht zu empfehlen, und so ist denn bei Aufstellung des Schemas wohl die Voraussetzung gemacht, daß jede länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit eine bis zum Tode dauernde sei. Dann müßte man aber später, wenn sich Abweichungen von dieser Annahme ergeben sollten, d. h. wenn Unfälle vorgekommen sein sollten, welche trotz länger als 6 Monate dauernder Er-

werbsunfähigkeit doch eine völlige Wiederherstellung der Verunglückten zur Folge gehabt hätten, diese Fälle mit der Angabe, zu welcher Gewerbegruppe die einzelnen gehören, in dem nächsten Verzeichnisse mitteilen, so daß es einem Bearbeiter des Materiales möglich wäre, eine Korrektur vorzunehmen.

Dies vorausgesetzt, würde man bei Spalte 5 und 6 zunächst entscheiden müssen, ob es möglich und ratsam ist, das Alter der Verunglückten in Betracht zu ziehen oder nicht. Nehmen wir einmal den letzteren Fall an, so würde man in Spalte 6 (dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit) einfach die Fälle zählen. Dagegen wäre neben der Spalte 5 (dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit), ähnlich wie neben Spalte 4, eine zweite Unterspalte einzufügen, welche die Gesamtsumme der Renten-Bruchteile zu enthalten hätte, so dafs z. B., wenn man 3 Unfälle mit 50%, 70% und 20 %iger Erwerbsunfähigkeit hat, man in die neue Spalte die Summe dieser Sätze, also 140% einzusetzen hätte.

Sind in der angegebenen Weise die Zahlen in die Spalten eingetragen, so ist daraus nun für die einzelnen Gewerbezweige der Wert der Gesamtbelastung, wenn auch nur in relativer Höhe zu bestimmen. Denn für den Gefahrentarif kommt es nur auf eine Vergleichung der verschiedenen Belastungen an, und erst wenn man weitere Zwecke im Auge hat, wird man absolute Werte berechnen. Indessen ist in letzterem Falle überhaupt ein genaueres Verzeichnis aufzustellen, wie weiter unten ausgeführt wird. Zur Ausführung der genannten Aufgabe hat nun das Reichs-Versicherungsamt, welches den Berufsgenossenschaften nicht zu verwickelte Aufstellungen und Berechnungen zumuten wollte, vorgeschlagen, für die Belastung durch Unfälle

1) mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen (bis zu 6 Monaten) (Spalte 4) die Verhältniszahl 1
2) mit (länger als 6 Monate) dauernder teilweiser Erwerbsunfähigkeit (Spalte 5) . . . . . . die Verhältniszahl 15
3) mit (länger als 6 Monate) dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit (Spalte 6) . . . . . . die Verhältniszahl 30
4) mit tötlichem Ausgange (Spalte 7) . die Verhältniszahl 10

zu setzen, so dafs z. B. für den Fall, dafs in den vier Spalten der Reihe nach die Personenzahlen 10, 21, 43 und 17 stehen, man die Belastungsziffer $1 . 10 + 15 . 21 + 30 . 43 + 10 . 17 = 1785$ erhält.

Gegen diese Berechnungsweise der Belastungsziffer wendet sich ein mit Ld—n gezeichneter Artikel in der „Berufsgenossenschaft“ vom 14. März, welcher unter der Überschrift „Zur Unfallstatistik“ sehr beachtenswerte Vorschläge macht. Den Kern derselben sei es erlaubt hier darzustellen.

Es handelt sich bei der vorliegenden Frage um drei vom Reichs-Versicherungsamte vorgeschlagene Verhältniszahlen, von denen der Artikel zwei ganz verwirft, während er die dritte — wie es sein mufs — modifiziert, wobei er auf die in v. Woedtkes Kommentar zum Unfallversicherungs-Gesetze (2. Aufl. S. 66) mitgeteilten, der Denkschrift zu dem Gesetzentwurfe entnommenen Belastungswerte zurückgeht. Die von Behm für diese Denkschrift berechneten, von v. Woedtke ohne Modifikation ver-

wendeten [1]) Zahlen bedürfen einer kleinen Änderung. Die Belastungsziffer für den tötlichen Unfall des männlichen Arbeiters setzt sich nämlich zusammen aus folgenden Bestandteilen:

1) 20 °/₀ Witwenrente	ergiebt das	1,7738fache	des	Jahreslohnes
2) 10 °/₀ Kinderrente	„ „	0,7636	„	„
3) 20 °/₀ Aszendentenrente	„ „	0,0781	„	„
4) 10 °/₀ Begräbnisgeld	„ „	0,0980	„	„
	Zusammen das	2,7135fache	des	Jahreslohnes.

Nun beträgt nach §. 6 des Gesetzes die Kinderrente 15 °/₀ des Jahreslohnes (wenn das Kind auch mutterlos ist, allerdings 20 °/₀, allein diese Fälle gleichen sich gegen diejenigen von Behm absichtlich nicht in Betracht gezogenen [Denkschrift S. 106] aus, in welchen bei gröfserer Kinderzahl eine Kürzung der Renten stattfindet). Ferner beträgt das Begräbnisgeld das 20fache des Tagelohnes, was nach der in §. 3 festgesetzten Zahl von 300 Arbeitstagen gleich $6^2/_3$ v. H. des Jahreslohnes zu setzen ist. Es ist also zu der Summe die Hälfte der Zahl unter 2) oder 0,3818 hinzufügen, dagegen ein Drittel der Zahl unter 4) oder 0,0327 abzuziehen, so dafs man als verbesserte Summe das **3,0626**fache des Jahreslohnes erhält.

---

1) Es darf dem Juristen nicht verübelt werden, wenn er sich scheute, die nötigen Veränderungen an den berechneten Zahlen vorzunehmen, auf welche er wenigstens aufmerksam macht. Bei der grofsen Verbreitung des Kommentars dürfte es von Nutzen sein, wenn einige in der betreffenden Anmerkung enthaltene Ungenauigkeiten bei dieser Gelegenheit verbessert werden.

Auf Seite 67 heißt es, daß die Belastung aus einem Unfall eines männlichen Arbeiters mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen 0,84 Hundertstel des Jahresarbeitsverdienstes beträgt. Zu diesem Irrtum hat die Berechnungsweise der Denkschrift Anlaß gegeben. Dort ist 0,8367 Hundertstel des Jahreslohnes der Faktor, mit welchem die Zahl der Fälle für die den Zeitraum von 4 Wochen übersteigende Erwerbsunfähigkeit zu multiplizieren ist, um die Höhe der durch die länger als 13 Wochen dauernde Erwerbsunfähigkeit verursachten Belastung zu erhalten. Spricht man aber von der über 13 Wochen dauernden Belastung durch einen Unfall, so hat man 6,4748 Hundertstel des Lohnes zu nehmen (Denkschrift S. 108). Bei einem Jahresdurchschnittsverdienst von 750 Mark erhält man also 750 . 0,064 748 oder

48½ Mark als Belastung durch einen Unfall mit einer 13 Wochen überdauernden Erwerbsunfähigkeit,

nicht aber die viel zu große Summe von 630 Mark, welche bei Woedtke infolge eines Rechenfehlers trotz des kleineren Faktors angegeben ist.

Auch über die angewendeten Rechnungsgrundlagen herrscht Unklarheit, so daß es sich verlohnen dürfte, diesen für den rechnenden Statistiker wichtigen Punkt zu berichtigen.

v. Woedtke giebt an, die von ihm mitgeteilten Berechnungen beruhten auf „der“ Brune'schen Sterbenstafel. Die beiden Brune'schen Tafeln (eine für Männer und eine für Frauen) sind aber aus den Beobachtungen an Beamten und Beamtenfrauen abgeleitet, also für das Arbeiterpersonal nicht anwendbar. Sie liegen auch thatsächlich nicht der Berechnung zu Grunde, sondern die Lebenswahrscheinlichkeiten der Frauen und Kinder sind den auf Volkszählungen beruhenden neuen Preußischen Volkstafeln entnommen, die Absterbe-Ordnung der arbeitsunfähigen Personen dagegen ist in Ermangelung eines passenden Materiales aus einer gewissen, willkürlichen Annahme entwickelt, welcher man allerdings als einer von einem gewiegten Sachkenner aufgestellten, begründeten Hypothese Vertrauen schenken darf. Es ist also auch nicht richtig, was der Artikel der „Berufsgenossenschaft“ mit Nachdruck hervorhebt, daß die Zahlen für die durch tötlichen Unfall und dauernde Erwerbsunfähigkeit verursachten Belastungen aus der Statistik des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen abgeleitet seien; denn die Erhebungen dieses Vereines erstrecken sich auf die erforderlichen Materialien nicht.

Uebrigens darf auch nicht vergessen werden, des wichtigen Punktes zu erwähnen, daß die Berechnungen mit dem Zinsfuße von 4 vom Hundert ausgeführt sind, und daß ein niedrigerer Zinsfuß die Belastungswerte erhöhen würde.

Entsprechend würde mithin bei einem Durchschnitts-Jahresverdienst von 750 Mark

die Belastung durch tötlichen Unfall 2297 Mark

betragen.

Hinsichtlich der durch das Gesetz bewirkten Belastung würde also ein Unfall, welcher dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, gleich

$$\frac{7,8759}{3,0626} = 2,5716 \text{ tötlichen Unfällen}$$

sein. Wenn also für die Belastungsziffer der tötlichen Unfälle 10 gesetzt wird — wie in dem Vorschlage des Reichs-Versicherungsamtes —, so müfste man für die der dauernden Erwerbsunfähigkeit entsprechende etwa 26 setzen. Es scheint, dafs die vom Reichs-Versicherungsamte vorgeschlagene Ziffer 30 in Übereinstimmung mit der ursprünglichen, in der Denkschrift aufgestellten Verhältniszahl gewählt worden ist, welche aber nur für den Entwurf gilt. Aber auch die nach dem Gesetze dafür zu setzende Zahl 26 (oder genauer 25,716) ist noch nicht ohne weiteres für unseren Fall zu gebrauchen, was übrigens auch in dem Artikel der „Berufsgenossenschaft" nicht beachtet ist. Sieht man nämlich von einer kleinen Differenz ab, welche durch eine von der obigen abweichende, nicht ganz zu motivierende Rechnungsweise in den Zahlen des Artikels hervorgebracht wird, so stimmt das in letzterem gegebene Verhältnis 55 : 142 (entstanden aus 2308 : 5907) mit dem hier gefundenen 10 : 25,716 (oder 2297 : 5907) allerdings überein. Dabei ist aber noch nicht berücksichtigt, dafs die Belastungsziffer 7,8759, aus welcher durch Multiplikation mit 750 Mark Durchschnitts-Jahreslohn der Wert 5907 hervorgeht, nicht blofs die dauernde gänzliche, sondern auch die dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit umfafst, dafs also unsere Zahl 25,716 ein Mittelwert ist. In der Denkschrift ist angenommen, dafs im Falle dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit $^2/_3$ des Jahreslohnes, im Falle dauernder teilweiser Arbeitsunfähigkeit die Hälfte desselben an Rente gezahlt wird. Diesen beiden Fällen entsprechend erhält man nach der Annahme der Denkschrift die Belastungsziffern 26,376 für dauernde gänzliche und 19,782 für jeden Fall dauernder teilweiser Erwerbsunfähigkeit. Geht man also von der Zahl 55 für tötliche Unfälle aus, so hat man für die dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit nicht 2,5716 . 55 = 141,438, sondern 2,6376 . 55 = 145,068 oder abgerundet **145** zu setzen. Für dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit hätte man dann nach jenem Artikel den entsprechenden Bruchteil von 145 zu berechnen, während man in Anlehnung an die Grundsätze der Denkschrift für jeden Fall die Durchschnittszahl 1,9782 . 55 = 108,801 oder abgerundet 109 nehmen würde.

Es bleibt schliefslich noch übrig, die Verhältniszahl für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, soweit letztere den Zeitraum von 13 Wochen überdauert, festzusetzen. Die absolute Belastungsziffer beträgt, wie in der Anmerkung auf vor. Seite erwähnt wurde, das 0,064 748fache des Lohnes. Setzt man die Belastung durch tötlichen Unfall gleich 10, so ergiebt sich für die Erwerbsunfähigkeit der genannten Art die Ziffer 0,2114, dagegen erhält man 1,16, wenn erstere gleich 55 gesetzt wird. Nimmt man endlich die Ziffer der zuletzt besprochenen, geringsten Art der Belastung zur Ein-

heit, so erhält man nach den Grundsätzen der Denkschrift für einen Unfall des männlichen Arbeiters

1) mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf von 13 Wochen die Belastungsziffer 1;
2) mit dauernder teilweiser Erwerbsunfähigkeit die Belastungsziffer 94;
3) mit dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit die Belastungsziffer 125;
4) mit tötlichem Ausgange die Belastungsziffer 47.

Dagegen wird nach dem Verfasser des angezogenen Artikels nur die ursprüngliche Ziffer für 3) und 4) beibehalten. Nach genauer Rechnung, wie oben angegeben, beträgt dieselbe 8,0779 für 3) und 3,0626 für 4). Als Einheit wird eine monatliche Rentenrate genommen. Da die Rente $^2/_3$ des Jahresarbeitsverdienstes beträgt, so ergeben sich folgende Belastungsziffern:

für 1): Zahl der Monate von Ablauf der 13. Woche an, während welcher die Rente gezahlt wird;
für 2): entsprechender Bruchteil der Ziffer für 3);
für 3): $\frac{8{,}0779}{^2/_3} \cdot 12 = 145$ (genau 145,40);
für 4): $\frac{3{,}0626}{^2/_3} \cdot 12 = 55$ (genau 55,13).

Diese genauere Festsetzung der Belastungen 1) und 2) ist jedenfalls dem ersteren Systeme vorzuziehen, und wenn die genauere Berechnung für die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit auch wegen der geringen Beträge unerheblich ist (sonst würde man vielleicht anstatt der Monate lieber Wochen oder Tage zählen und Bruchteile von Rentenbeträgen nach ihrem genauen Werte in Anschlag bringen), so ist doch der Vorschlag für 2) von um so gröfserer Bedeutung, und man wird die zuletzt genannte Berechnungsweise vorziehen, falls man eine von beiden zu wählen genötigt ist.

Dagegen vermag ich nicht der Ansicht des Verfassers beizustimmen, dafs durch dies System genau die Unterschiede der Belastungen in den verschiedenen Gewerbezweigen festgestellt und nicht von vornherein den Berechnungen hypothetische Zahlen aufgenötigt werden, während doch gerade die Ergebnisse der aufzustellenden Statistik erst die den wirklichen Verhältnissen entsprechenden Zahlen liefern sollen. Denn erstens ist die wichtigste Zahl, nämlich die Ziffer der Belastung durch einen Unfall mit folgender dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit, auch in dem verbesserten Systeme des in Rede stehenden Artikels für alle Berufsgenossenschaften beibehalten, während doch vor einer statistischen Feststellung angenommen werden mufs, dafs ein Erwerbsunfähiger in den verschiedenen Industriezweigen im allgemeinen auch verschiedene Lebenskraft besitzt. In manche derselben wird der menschliche Organismus offenbar stärker angegriffen als in anderen, so dafs bei eintretender Arbeitsunfähigkeit die Lebenskraft geringer als bei gleichaltrigen Arbeitsunfähigen anderer Berufszweige und folglich auch die Belastung bei ersteren geringer ist als bei letzteren. Diesem Umstande läfst sich allerdings, wie ich sofort bemerken will, vor der Hand nicht Rechnung tragen. Man wird sich in diesem Punkte einstweilen mit einem unvollkommenen Bilde begnügen müssen und, bis Auf-

zeichnungen über das Ableben der Arbeitsunfähigen richtigere Berechnungen gestatten, für alle Gewerbezweige dieselben und dazu unsicheren Leibrentenwerte verwenden.

Bedenkt man dagegen, dafs der nach der Denkschrift zu berechnende Durchschnitts-Rentenwert von $\frac{3}{2}$. 8,0779 oder 12,117 in manchen Industrieen zu hoch, in manchen zu niedrig sein wird, da die Altersgruppierung der Arbeiter, also auch diejenige der Verletzten nicht überall dieselbe ist, so hat man einen Punkt, in welchem man eine sehr wesentliche Verbesserung anbringen kann.

Drittens schliefslich ist die Belastung durch tötlichen Unfall, welche im Gesamtdurchschnitt das 3,0626fache des Jahreslohnes, also das $\frac{3}{2}$. 3,0626- oder 4,594fache einer Jahresrente beträgt, gleichfalls von dem Durchschnittsalter des Verunglückenden abhängig, da sich nach diesem Alter wieder die Belastung durch die verschiedenen Renten, namentlich durch Witwenrenten richtet. Witwen- und Waisenrenten kommen bei jungen Arbeitern ganz in Wegfall, und es wird sich also in Gewerben mit vielen sehr jungen Arbeitern die Belastung durch tötlichen Unfall wesentlich niedriger als der Gesamtdurchschnitt stellen.

Es fragt sich übrigens, ob man nicht noch einen Schritt weiter gehen und für die Unfälle, welche weibliche Arbeiter erleiden, eine weitere Verminderung der Belastungsziffer eintreten lassen will. Soweit es sich um einen geringeren Lohn handelt, braucht für weibliche Arbeiter keine besondere Berechnung stattfinden. Dieses Moment kommt ja in der geringeren Lohnsumme, nach welcher der Beitrag zur Umlage berechnet wird, zu genügender Berücksichtigung. Doch mufs hervorgehoben werden, dafs die obigen Belastungsziffern nur für männliche Arbeiter gelten, und dafs in der Denkschrift für die Arbeiterinnen andere Ziffern berechnet werden. Allerdings weicht nur die den tötlichen Unfällen entsprechende Belastungsziffer erheblich von derjenigen der männlichen Arbeiter ab. Man kann daher bei vorübergehender und dauernder Erwerbsunfähigkeit für alle Fälle diejenige Belastungsziffer anwenden, welche für männliche Arbeiter gilt; bei tötlichen Unfällen aber wird durch den Fortfall der Witwenrenten und Erhöhung der Waisen-, vielleicht auch Aszendentenrenten die Belastungsziffer wesentlich verändert. Diese Änderung der Belastungsziffern wird aber gerade in gewissen Industrieen, wo weibliche Arbeiter in gröfserer Zahl beschäftigt zu werden pflegen, in vorherrschendem Mafse stattfinden, müfste also bei der Veranschlagung der diesen Industrieen eigentümlichen Gefahr berücksichtigt werden.

Allerdings ist nicht zu leugnen, dafs durch die genaue Berücksichtigung des Alters und des Geschlechtes der Verletzten und ihrer Hinterbliebenen den Berufsgenossenschaften eine gröfsere Arbeit erwächst als durch die Aufstellung des vom Reichs-Versicherungsamte vorgeschlagenen Verzeichnisses. Indessen hat ja der Verfasser des genannten Artikels mit seinem Vorschlage bereits die Ansicht aufgegeben, als müsse man für jeden Unfall von einer bestimmten Art gleichmäfsig dieselbe Verhältnisziffer nehmen, indem er jeden Fall von vorübergehender und ebenso jeden Fall von dauernder teilweiser Erwerbsunfähigkeit individuell behandeln will. Ich bin nun der Ansicht, dafs man, wenn man rationell verfahren will, auch

die Unfälle der beiden andern Arten individuell in Rechnung ziehen mufs. Denn wenn es in jenem Artikel heifst, dafs man das Alter des Verletzten in der Berechnung vernachlässigen müfste, um die Sache nicht gar zu kompliziert zu machen, so mufs man dem entgegenhalten, dafs für eine gerechte Verteilung der Beitragslast eine solche genauere Berechnung erforderlich ist, und die Berufsgenossenschaften jedenfalls im Laufe der Zeit zu einer solchen rationellen Berechnungsweise übergehen müssen. Geschieht dies nicht, so wird man auch schwerlich aus dieser Statistik genaue Werte für die Belastungsziffern gewinnen.

Wie man aber bei Aufstellung einer genauen Berechnung zu verfahren hat, dafür ist ja der Weg in der Denkschrift bereits vorgezeichnet.

Brauchbare statistische Daten, wie sie zu den in der Denkschrift niedergelegten Berechnungen erforderlich sind, aus dem Materiale der Berufsgenossenschaften zu gewinnen, mufs freilich der Zukunft überlassen bleiben. Die oben als notwendig bezeichnete Aufstellung einer Absterbe-Ordnung der durch die Verletzung dauernd erwerbsunfähig gewordenen Personen ist bereits in dem Artikel der „Berufsgenossenschaft“ als Ziel hingestellt. Des weiteren bedarf es einer Absterbe-Ordnung der Arbeiterfrauen und -Kinder, um den Wert der Witwen- und Waisenrenten für die Belastungsziffer der tötlichen Unfälle genau zu bestimmen. So lange diese Statistik aber von den Berufsgenossenschaften selbst noch nicht aufgestellt ist, wird es auch genügen, die von Behm angewendeten Tafeln zu gebrauchen. Und es hat doch wirklich keine Schwierigkeit, bei der dauernden Erwerbsunfähigkeit die von Behm aufgestellten Leibrentenwerte für die einzelnen Altersjahre der Verletzten oder bei tötlichen Unfällen die in der Denkschrift gegebenen Rentenwerte der neuen Preufsischen Volkstafeln einzusetzen[1]). Da das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, so ergiebt sich für die Altersberechnung der Verletzten und ihrer Angehörigen das Verfahren, alle in einem Kalenderjahre Geborenen als durchschnittlich am 1. Juli dieses Jahres geboren zu betrachten. Man kann dann, da die Entschädigungen gleichfalls durchschnittlich am 1. Juli gezahlt werden, mit ganzen Altersjahren rechnen.

Noch ist zu erwähnen, dafs in dem Artikel der „Berufsgenossenschaft“ nur von vorübergehender und dauernder Erwerbsunfähigkeit gesprochen wird, also die Einteilung des Reichs-Versicherungsamtes, je nachdem die Krankheit bis zu 6 Monaten oder länger dauert, nicht beibehalten wird. Man kann wohl daraus schliefsen, dafs innerhalb der Berufsgenossenschaften die Notwendigkeit einer solchen Einteilung sich nicht herausgestellt hat, und man dieselbe, wenn nicht bestimmte zwingende Gründe obwalten, fallen lassen kann.

Aus unseren Betrachtungen ergiebt sich nun schliefslich noch, welche Veränderungen an der vom Reichs-Versicherungsamte entworfenen Unfall-Zählkarte für die Statistik wünschenswert wären. Es wäre unter 6. (Folgen der Verletzung) bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit die Zahl der Krankentage, bei dauernder teilweiser Arbeitsunfähigkeit die zahlbaren

1) Vorausgesetzt, dafs man den Zinsfufs von 4 v. H. beibehalten will; andernfalls hat man die Leibrenten-Tafeln neu zu berechnen.

Rentenbruchteile anzugeben, und etwaige Änderungen z. B. der Übergang aus anfänglich völliger in teilweise Erwerbsunfähigkeit wären später nachzutragen.

Besonders sind aber alle Angaben über das Alter der Verletzten und ihrer Angehörigen genau zu verzeichnen. Zunächst würde ich an Stelle von:

2. Lebensalter (ungefähre Angabe genügend): — Jahr. vorschlagen: Geburtsdaten (Tag, Monat, Jahr) des Verletzten. Ferner würde ich unter „Familienstand" die Angabe der Geburtsdaten der Frau und jedes Kindes und ebenso bei „7. Entschädigungsberechtigte Hinterbliebene" Angabe der Geburtsdaten der Witwen, jedes Kindes und jedes Aszendenten fordern.

Diese genauen Angaben mögen auf den ersten Blick überflüssig erscheinen, sie mögen für die bisher eingetretenen Unfälle nicht mehr festzustellen sein. Sollten indessen so genaue Aufzeichnungen bis jetzt nicht gemacht worden sein, so ist das kein Grund, sie künftig zu unterlassen, denn eine besondere Schwierigkeit oder Vermehrung der Arbeitslast wird daraus kaum erwachsen. Was aber den Nutzen betrifft, so werden alle diejenigen, welche sich mit politischer Arithmetik beschäftigen, wohl darin übereinstimmen, dafs die genannten Altersangaben für zuverlässige Berechnungen durchaus erforderlich sind. Und dafs solche Berechnungen nicht vorkommen werden, wird wohl niemand behaupten können, der die Natur solcher Versorgungsanstalten kennt, wie es die jetzigen und künftigen staatlichen Einrichtungen zur Versicherung der Arbeiter sind. Tritt aber einmal die Notwendigkeit solcher mathematisch-statistischen Berechnungen hervor, dann ist es zu spät, Material zu sammeln, dann würde man mangels statistischer Grundlagen zu Hypothesen, willkürlichen Annahmen und Schätzungen seine Zuflucht nehmen, welche die Sicherheit der Berechnungen sehr beeinträchtigen und es fraglich erscheinen lassen, ob die aufgewendete Mühe und die Kosten in angemessenem Verhältnisse zu dem Werte der gefundenen Rechnungsergebnisse stehen. Dieser Verlegenheit für die Zukunft aus dem Wege zu gehen, möge man mit Sammlung der Daten beginnen, solange dieselbe möglich und mit leichter Mühe ausführbar ist.

Die erwähnten Punkte sind die zunächst der Beachtung zu würdigenden. Einer späteren Fortbildung der Statistik wird es vorbehalten bleiben, die Unfälle zunächst in zwei Klassen zu teilen, nämlich in solche, welche ein Arbeiter an denjenigen Maschinen oder in derjenigen Beschäftigung erleidet, für welche er ausdrücklich angestellt oder welcher er in dem betreffenden Falle doch zugewiesen war, und zweitens solche, welche durch zufälliges Zusammentreffen des Arbeiters mit einem Maschinenteile oder dergl. entstanden sind. Die Unfälle der ersteren Klasse werden im allgemeinen mit der Höhe des täglichen Lohnes in Beziehung stehen, da einer bestimmten Beschäftigung wohl auch eine bestimmte Höhe des Lohnes entspricht, während die Unglücksfälle der zweiten Klasse von der Lohnhöhe unabhängig sind. Doch mufs diese Einteilung ebenso wie die Aufzeichuung des Alters aller beschäftigten Arbeiter als eine Forderung der Zukunft bezeichnet werden, welche erst nach Erfüllung der obigen dringenderen Aufgaben in Angriff zu nehmen ist.

Haushalts-Etat des deutschen Reichs für das Etatsjahr 1887—88.

Einnahme:

		Mk.	Summe der Einnahme in Mk.
I.	Zölle und Verbrauchssteuern.		
	1. Zölle	245 665 000	—
	2. Tabaksteuer	8 191 000	—
	3. Zuckersteuer	35 420 000	—
	4. Salzsteuer	38 555 000	—
	5. Branntweinsteuer (exkl. Bayern, Württemberg und Baden)	38 188 000	—
	6. Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier (exkl. Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen)	17 846 000	—
	7. Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern.		
	a. an welchen sämtliche Bundesstaaten teilnehmen	6 752 600	—
	b. Branntweinsteuer (exkl. Bayern, Württemberg und Baden	977 500	—
	c. Brausteuer (exkl. Bayern, Württemberg, Baden u. Elsaß-Lothringen)	477 900	392 073 000
II.	Reichsstempelabgaben.		
	1. Spielkartenstempel	1 040 000	—
	2. Wechselstempelsteuer	6 410 000	—
	3. Stempelabgabe für Wertpapiere, Kaufgeschäfte etc. u. Lotterieloose		
	A. für Aktien, Renten und Schuldverschreibungen	4 658 000	—
	B. für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte	7 602 000	—
	C. für Lotterieloose	7 424 000	—
	4. Statistische Gebühr	552 000	27 686 000
III.	Post- und Telegraphenverwaltung	—	29 447 683
IV.	Reichsdruckerei	—	1 078 130
V.	Eisenbahnverwaltung	—	16 696 600
VI.	Bankwesen	—	2 108 500
VII.	Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	—	8 429 228
VIII.	Aus dem Reichs-Invalidenfonds	—	26 846 098
IX.	Zinsen aus belegten Reichsgeldern	—	1 200 000
X.	Außerordentliche Zuschüsse	—	72 597 791
XI.	Matrikularbeiträge.		
	1. Preußen	88 466 661	—
	2. Bayern	29 443 523	—
	3. Sachsen	9 635 577	—
	4. Württemberg	10 873 608	—
	5. Baden	7 745 129	—
	6. Hessen	3 036 676	—
	7. Mecklenburg-Schwerin	1 871 401	—
	8. Sachsen-Weimar	1 003 963	—
	9. Mecklenburg-Strelitz	325 173	—
	10. Oldenburg	1 094 448	—
	11. Braunschweig	1 133 005	—
	12. Sachsen-Meiningen	671 548	—
	13. Sachsen-Altenburg	502 786	—
	14. Sachsen-Koburg und Gotha	631 468	—
	15. Anhalt	754 300	—
	16. Schwarzburg-Sondershausen	230 601	—
	17. Schwarzburg-Rudolstadt	260 401	—
	18. Waldeck	183 301	—
	19. Reuß älterer Linie	164 687	—
	20. Reuß jüngerer Linie	328 614	—
	21. Schaumburg-Lippe	114 718	—
	22. Lippe	389 960	—
	23. Lübeck	206 161	—
	24. Bremen	508 257	—
	25. Hamburg	1 471 906	—
	26. Elsaß-Lothringen	5 996 534	167 044 406
	Summa der Einnahmen	—	745 207 436

Haushalts-Etat des deutschen Reichs für das Etatsjahr 1887—88.

Ausgabe:

		Fortdauernde Ausgaben Mark	Einmalige Ausgaben Mark	Gesamt-Ausgaben Mark
I.	Bundesrat			
II.	Reichstag	383 270	—	383 270
III.	Reichskanzler und Reichskanzlei	141 360	—	141 360
IV.	Auswärtiges Amt	7 757 055	421 550	8 178 605
V.	Reichsamt des Innern	7 977 209	20 388 273	28 365 482
VI.	Post- und Telegraphenverwaltung	—	4 180 648	4 180 648
VII.	Verwaltung des Reichsheeres	345 347 416	57 567 641	402 915 057
VIII.	Marineverwaltung	38 338 192	9 142 770	47 480 962
IX.	Reichs-Justizverwaltung	1 924 058	850 000	2 774 058
X.	Reichsschatzamt[1])	153 404 386	7 400 000	160 804 386
XI.	Reichs-Eisenbahnamt	298 680	—	298 680
XII.	Eisenbahnverwaltung	—	592 000	592 000
XIII.	Reichsschuld	19 919 500	223 400	20 142 900
XIV.	Rechnungshof	529 773	—	529 773
XV.	Allgemeiner Pensionsfonds	24 344 780	—	24 344 780
XVI.	Reichs-Invalidenfonds	26 746 098	—	26 846 098
XVII.	Fehlbetrag des Haushalts des Etatsjahres 1885—86	—	17 229 377	17 229 377
	Summa der Ausgabe	627 211 777	117 995 659	745 207 436

1) Darunter Ueberweisungen an die Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer, soweit derselbe 130,000,000 M. übersteigt, mit . . . . . 129 083 000 M.
sowie des Ertrages der Reichsstempelabgaben für Wertpapiere, Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte und für Lotterieloose . . . . . 18 684 000 „
Summa 148 767 000 M.

Hiervon erhält Preufsen	89 716 280	M.
Bayern	17 380 720	„
Sachsen	9 777 040	„
Würtemberg	6 482 670	„
Baden	5 164 290	„
Elsafs-Lothringen	5 152 510	„
Hamburg	1 492 690	„
u. s. w.		

Durch Gesetz vom 1. Juni 1887 ist Obigem noch folgender Nachtrag hinzugefügt:
19 408 019 Mk. an fortdauernden, und
156 624 783 „ an einmaligen Ausgaben.
Summa 176 032 802 Mk. und die gleiche Summe an Einnahmen,
davon 156,624,783 durch Anleihe und 19,408,019 Mk. durch Matrikularbeiträge.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bibliographie, allgemeine deutsche. Band XXIV: von Noort-Ovelacker. Auf Veranlassung Sr. Maj. des Königs von Bayern hrsg. durch die historische Kommission bei der kgl. Akademie der Wissenschaften. Leipzig, Duncker & H., 1887. Roy.-8. 788 SS. geb. M. 14,20.

Chronik, volkswirtschaftliche, von Österreich-Ungarn. 1. Oktober 1885 bis 1. Jänner 1887. Hrsg. von E. Blau. Jahrgang II. Wien, Manz, 1887. 8. XX—365 SS. geb. M. 4.—.

Devas, C. S., Ein Beitrag zur Gesellschaftswissenschaft. Autorisierte Uebersetzung von „Studies of Family Life, a contribution to Social Science“, von P. M. Baumgarten. Paderborn und Münster, Schöningh, 1887. 8. XI—256 SS. M. 4.—.

Du Bois-Reymond, E., Reden. II. Folge: Biographie. Wissenschaft. Ansprachen. Leipzig, Veit & C°, 1887. gr. 8. IV—589 SS. M. 9.—.

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste in alphabet. Ordnung von genannten Schriftstellern bearbeitet und hrsg. von J. S. Ersch und J. G. Gruber. II. Sektion: H—N. Hrsg. von A. Leskien. Teil XL: Kriegsakademie bis Kurzsichtigkeit. Leipzig, Brockhaus, 1887. 4. 392 SS. M. 11,50.

Geschichtskalender, deutscher, für 1886. 2 Teile. Teil I: Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im Deutschen Reich. XV—432 SS. geb. Teil II: Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge in den außerdeutschen Staaten, von K. Wippermann. Leipzig, Grunow, 1887. 8. geb. XI—413 SS. à M. 6.—.

Herrmann, Eman., Kultur und Natur. Studien im Gebiete der Wirtschaft. 2. Aufl. Berlin, Verein für deutsche Litteratur, 1887. 8. VIII—331 SS. M. 5.—. (Enthaltend: Die Erlösung vom Zufalle [Assekuranz- u. Präventionswesen.] — Die Machtmittel des Beherrschers der Erde. — Die vier Formen der Anordnung und Organisation. — Das Prinzip der Kontinuität. — Das Gesetz der Vermehrung der Kraft. — Wehr und Waffen in der Natur. — In der Zeitepoche der Verhinderung. — Die wirtschaftliche Natur des Staates. — Querschnitte der Kultur. — Wirtschaftliche Ursachen und Fehlerquellen des Denkens. — Verstand und Gemüt in der Wirtschaft. — Technik und Ökonomik. — Typen der Assoziation. — Die Zentraldirektion der Weltwirtschaft. —)

Jahrbuch der freien Vereinigung katholischer Sozialpolitiker. Herausgegeben durch das Redaktionskomité. Frankfurt a/M., A. Fösser Nachfolger, 1887. gr. 8. 200 SS. M. 2. (Inhalt: Beschlüsse des Komités kathol. Sozialpolitiker [für die 31. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands im August 1884.] — Beschlüsse der freien Vereinigung kathol. Sozialpolitiker 1885. — Verhandlungen aus dem Jahre 1886: Agrar-

frage. Berechtigung des Privatgrundbesitzes. (Referate von Graf v. Kuefstein u. Pater A. Lehmkuhl.) Handelsfrage. (Referate von Kämpfe, E. Jäger, Scheimpflug.) Genossenschaftswesen. (Referate von v. Steinle und Scheimpflug.) — Beschlüsse der freien Vereinigung aus dem Vereinsjahre 1886, gefaßt auf der Hauptversammlung zu Regensburg. — etc.

Menger, K. (Prof.), Zur Kritik der politischen Ökonomie. Wien, Hölder, 1887. gr. 8. 32 SS. M. 0,80.

Müller, Wilh. (Prof.), Politische Geschichte der Gegenwart. XX: Das Jahr 1886. Nebst einer Chronik der Ereignisse des Jahres 1886 und einem alphabetischen Verzeichnisse der hervorragenden Personen. Berlin, J. Springer, 1887. gr. 8. XV—314 SS. M. 4.—.

Russisch-baltische Blätter. Beiträge zur Kenntnis Rußlands und seiner Grenzmarken. Heft 2: Die wirtschaftlichen Unterlagen des russischen Staatskredits. — Zur Großfürstenreise 1886. — Die Russen in Liv-, Est- und Kurland. — Herr Katkow und das deutsche Heer. — Offener Brief eines Balten an Geheimerat Katkow. — „Aus den baltischen Provinzen." Von B. Schwarz. Leipzig, Duncker & H., 1887. 8. 87 SS. M. 1,80.

Sax, Emil, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft. Wien, A. Hölder, 1887. gr. 8. XXIV—574 SS. M. 11.—.

Spahn, C., Der sozialpolitische Standpunkt des schweizerischen Nationalökonomen Simonde de Sismondi. Schaffhausen, Buchdruckerei von F. Rothermel, 1886. 8. 58 SS.

Wenck, W., Deutschland vor hundert Jahren. Politische Meinungen und Stimmungen bei Anbruch der Revolutionszeit. Leipzig, Grunow, 1887. 8. VIII—276 SS. M. 5.—.

Funck-Brentano, Th., Nouveau précis d'économie politique. Les éléments. Paris, Plon, 1887. 8. 274 pag. fr. 3,50. (Table des matières: De l'État social. — De l'objet de l'économie politique. — De la valeur. — De la consommation et de la production. — De la propriété. — Du travail. Des formes principales du travail. — Des échanges. — Du capital. — De l'offre et de la demande. — De la concurrence et de la spéculation. — De la coordination des formes du travail. — De la répartition des produits. — De la rente. — De l'intérêt. — Des salaires. — De l'impôt. — De la nature des bénéfices. — De la consommation des produits. — De la circulation monétaire. — Du crédit. — De l'épargne. — Du principe de population. — Des richesses et des misères. —)

Seignobos, Ch., Histoire de la civilisation. 2 parties. Paris, G. Masson, 1885—87. 8. III—420 et III—575 pag. Avec 105 et 72 figures dans le texte. toile. Fr. 8.—. (Contenant partie I: Les âges préhistoriques. — Histoire ancienne de l'Orient. — Histoire des Grecs. — Histoire romaine. — Le moyen âge jusqu'à Charlemagne. Partie II: Histoire de la civilisation au moyen âge, depuis Charlemagne. — Renaissance et temps modernes. — Période contemporaine.)

Vivarez, H., Le mouvement scientifique et industriel en 1886. Causeries scientifiques du journal „La Gironde". 2e Année. Paris, J. Michelet, 1887. 8. VIII—204 pag. fr. 3.—. (Table des matières: Progrès de la télégraphie et de la téléphonie. — La télégraphie optique. — Le cuivre, état actuel de sa production. — Transport de la force par l'électricité. — Les langues universelles. — Le travail dans l'antiquité: en Egypte, en Grèce, à Rome. L'homme et les animaux, seules sources de force motrice. L'esclavage. État rudimentaire de la mécanique au temps d'Auguste. L'invention des moulins à eau et à vent. etc. — Navigation électrique. — etc.)

American Almanac and treasury of facts, 1887. Statistical, Financial, and Political, edited by A. R. Spofford. New York, American News Company, 1887. 8. 310 pp. $ 0,35.

Foxwell, H. S., Irregularity of Employment and Fluctuation of Prices. Edinburgh, Co-operative Printing C°, 1887. 8. /.0,6.

Ingalls, J. K., Economic Equities: a compend of the natural laws of Industrial Production and Exchange. New York, Truth Seeker C°, 1886. 12. $ 0,25.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Lippert. Kulturgeschichte der Menschheit in ihrem organischen Aufbau. 1. Bd. Stuttgart 1886.

Dieses nur auf zwei Bände berechnete Werk des durch seine soziologischen Schriften wohlbekannten Verfassers stellt die Gesittungsentfaltung der Menschheit von einem we-

sentlich neuen Gesichtspunkte aus dar: von dem der Lebensfürsorge. Sie verfolgt in großen Zügen das allmähliche Werden und die Organisation der Gesellschaft seit den Urzeiten, wo die Lebensfürsorge zuerst nur dem Einzelwesen galt, ja in kurzsichtigstem Leichtsinn der kalt egoistische Naturmensch — und er vertrat damals die Menschheit überhaupt — allein dem Augenblicksbedürfnis zu genügen trachtete, hinan zu der bedeutungsvoll höheren Stufe gemeinschaftlicher Lebensfürsorge von Mann und Weib für ihre Kinder (wodurch erst aus dem vorher nur zeitweiligen Geschlechtsverkehr die Ehe erwuchs) und so ferner zu den immer höheren, d. h. immer weiter umfassenden Stammes-, National- und Staatsverbänden bis zur heutigen Anerkennung der Solidarität aller Kulturnationen, welcher die internationale Lebensfürsorge, die reale Verwirklichung des Humanitätsprinzips entspricht.

Der vorliegende erste Band erörtert zunächst in lichtvoller Weise den Leitgedanken des Ganzen: „Die Lebensfürsorge als Prinzip der Kulturgeschichte“; darauf schildert er das Heranswachsen der Menschheit aus dem tierartigen Urzustand (denn es bedarf nicht erst der Erwähnung, daß die einzig wissenschaftliche, d. h. die Darwinische Anschauung vom Ursprung des Menschen dem Werke zu Grunde liegt), das Emporringen aus der Vereinsamung, das Entstehen sprachlicher Verständigung und Hand in Hand damit das Erkennen des Ichs, womit in scharfsinniger Weise das Anlegen von Schmuck als „Hervorhebung der Individualität“ (im Gegensatz selbst zu den menschenähnlichen Affen) in Beziehung gebracht wird, das Aufkeimen des religiösen Bewußtseins, die „Zähmung“ des Feuers, die Erfindung des Geräts seit der urwüchsigen Benutzung zuerst nur von Haustein und Stock als Verstärkung der Faust und des Armes, die Fortschritte in Speisebereitung, in Schmuck und Kleidung nebst ihrem sozialen Einfluß, endlich Nomadentum und Übergang zu seßhaftem Leben, Auslese der Zuchttiere und Nahrungsgewächse zu eigener Pflege.

Da dies alles auf dem Wege der Induktion entwickelt wird, haben wir es mit einem gewaltigen, trefflich verarbeiteten Wissensschatz hier zu thun; nirgends fällt wüste Häufung von Rohstoff, nirgends Doktrinarismus zur Last, immer fußt die kausative Deduktion auf sicherem, wohlgesichtetem Thatsachen-Material. Nur in völkerkundlicher, vollends in anthropologischer Beziehung zeigen sich Schwächen. Wer nicht Anthropolog von Fach ist, sollte doch vorsichtiger sein im Formulieren kühner Verwandtschaftsbeziehungen von Völkern und Rassen, z. B. es nicht wagen, den Hindu uns leiblich ferner zu rücken als den Irokesen, ja mit der fröhlichen Miene des kühn (aber sehr kühn!) Wagenden den „ausgestorbenen (?!) roten Menschen“ Altägyptens, der doch nur in dem konventionellen Ziegelrot der altägyptischen Wandbilder rot aussieht, mit den „Rothänten“ Amerikas urgenealogisch zu verbinden, welche letzteren ihren Namen selten, buchstäblich eigentlich nie durch ihre gelbliche oder bräunliche Hautfarbe verdienen. Unbedeutendere Irrtümer, wie die längst beseitigte Ansicht, daß der Nephrit nicht in Europa vorkäme (S. 297), Mißschreibungen, wie „quaternär“ statt quartär, „Kolben“ statt Kolb, oder das traurig verbreitete „Nordensjöld“ statt Nordenskiöld stören weniger. A. Kirchhoff.

Chavanne, J., Reisen und Forschungen im alten und neuen Kongostaate in den Jahren 1884 und 1885. Jena, H. Costenoble, 1887. Roy.-8. X—508 SS. mit zahlreichen Originalholzschnitten nach Aufnahmen des Verfassers und 2 Karten. M. 24 —.

Crull, Fr., Das Amt der Goldschmiede in Wismar. Wismar, Hinstorff, 1887. 4. 54 SS. und XI SS. Anlagen mit 2 Tafeln Abbildungen in Lichtdruck. M. 4.—.

Fournier, A., Handel und Verkehr in Ungarn und Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Kommerzialpolitik. Wien, Gerold's Sohn, 1887. gr. 8. 166 SS. M. 2,60.

Gronau, R., Das Buch der Reklame. Geschichte, Wesen und Praxis der Reklame. Abteilung 1—5. Ulm, Wohler, 1887. gr. 8. Mit Abbildungen von deutschen, englischen, amerikanischen, französischen, russischen, japanesischen und indianischen Künstlern. M. 5.—.

Gross, J., Kronstadter Drucke 1535—1886. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Kronstadts. Festschrift dem Vereine für siebenbürgische Landeskunde gelegentlich seiner Jahresversammlung zu Kronstadt im August 1886 gewidmet. Kronstadt, Druck von J. Gött, 1886. Roy.-8. IX—196 SS.

Handelsrechnungen des deutschen Ordens. Im Auftrage des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen hrsg. von C. Sattler. Leipzig, Duncker & Humblot, 1887. gr. 8. XLVI—663 SS. M. 12.—.

Jannasch, R. (Vorsitzender des Zentralvereins für Handelsgeographie), Die deutsche Handelsexpedition 1886. Berlin, C. Heymann, 1887. Roy.-8. XV—292 SS. Mit zahlreichen Abbildungen und 3 Karten in obl.-folio. M. 12.—.

Jastrow, J., Über Welthandelsstraßen in der Geschichte des Abendlandes. Berlin, L. Simion, 1887. gr. 8. 61 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 63/64.)

Lamprecht, K., Skizzen zur rheinischen Geschichte. Leipzig, A. Dürr, 1887. gr. 8. 245 SS. M. 4,50. (Enthaltend: Das Rheinland als Stätte alter Kultur. — Recht und Wirtschaft zur Frankenzeit. — Stadtherrschaft und Bürgertum zur deutschen Kaiserzeit. — Stadtkölnisches Wirtschaftsleben gegen Schluß des Mittelalters. — Die Schicksale des Bauernstandes während des Mittelalters und seine Lage gegen Schluß des XV. Jahrhunderts. — etc.)

Leben, das, in der Tropenzone speziell im indischen Archipel. Nach Dr. van der Burg's „de geneesheer in Nederlandsch-Indië," mit Genehmigung des Autors bearbeitet von L. Diemer. Hamburg, Friedrichsen, 1887. Roy.-8. 150 SS. M. 4.—.

v. Neumann-Spallart, F. X., Übersichten der Weltwirtschaft. Jahrgang 1883 bis 84 (mit der vergleichenden Statistik der Jahre 1883 bis 1885 und vielen auch das Jahr 1886 umfassenden Nachweisen). Stuttgart, J. Maier, 1887. 8. XVI—574 SS. M. 12.—.

Rohnstock, F., Volkswirtschaftliche Studien über die Türkei. I. Salonik und sein Hinterland. Konstantinopel, Lorentz & Keil, 1886. 8. IV—299 SS. u. 2 tabellarischeen Anlagen. M. 6.—.

Schneider, J. (Prof), Die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer und Franken im Deutschen Reiche. Nach örtlichen Untersuchungen dargestellt. Heft 5. Leipzig, Weigel, 1886. gr. 8. 24 SS. mit Karte in Imp.-fol. M. 5.—.

Verzeichnis der Kronstädter Zunfturkunden. Festschrift gelegentlich des Gewerbetages und der Gewerbeausstellung zu Kronstadt im August 1886. Kronstadt, H. Zeidner, 1886. kl. 4. VII—53 SS.

Bord, G., Histoire du blé en France. Le pacte de famine, histoire — légende. Paris, A. Sauton, 1887. Roy. in-8. 248 pag. et pièces justificatives: 60 pag. Avec planches. fr. 12. — (Table des matières: La Révolution et ses historiens. Le pacte de famine et l'histoire. — Situation économique de la France de l'ancien régime comparée à celle de la France actuelle. — Mesures prises par les rois de France pour éviter les disettes. — Les approvisionnements de Paris sont confiés à une société. — L'abbé Terray et ses apologistes. — Théories de Turgot. — L'hiver de 1788—1789. — Comment se forma la légende du pacte de famine? — Utilité de la société de Corbeil; ses inconvénients. — Comité des subsistances de l'Assemblée; son impuissance. — Les économistes et le libre-échange. Le Prévôt adopté par les revolutionnaires. — L'acte de baptême de Le Prévôt. — Mensonges de Le Prévôt: ses compagnons de captivité. Comment Le Prévôt était habillé. — Malesherbes, le ministre fantôme: son opinion sur Le Prévôt. — Le Prévôt en liberté: ses cornacs. Les Révolutions de Paris. — Accussations contre Malesherbes, Boutin, Amelot, Lenoir, Sartine, Breteuil. Le Prévôt en Normandie; ses derniers jours, sa mort. — Le pacte de famine dans le roman et au théâtre. — Ce que devinrent les établissements de Corbeil et les agents qui les exploitèrent. — etc.)

Coville, A., Recherches sur la misère en Normandie au temps de Charles VI. Caen, impr. Valin, 1887. 8. 60 pag.

Joanne, P., La France. Paris, Hachette, 1887. 32. XXXVI—695 pag. à 2 col. et carte. fr. 6.—.

Lefort, A., Salaires et revenus sur la généralité de Rouen au XVIII[e] siècle, comparés avec les dépenses de l'alimentation, du logement, du chauffage et de l'éclairage. Rouen, Cogniard, 1887. 16. 66 pag.

McClure, A. K., The South: its industrial, financial, and political condition. Philadelphia, J. B. Lippincott, 1886. 8. 257 pp. cloth. (Contents: Arlington. — Richmond, Virginia. — The sister Carolinas. Columbia, South Carolina. — Charleston. — Georgia, the Empire State of the South. — Montgomery, Alabama. — Mobile harbor and rivers. — Birmingham, the Southern Iron Centre. — Mississippi. — Louisiana. — Nashville, Tennessee. — Florida, Orange-growing. — Florida, Health and Products. — Florida's Reclaimed Lands. — Hints to Florida Settlers. — The Sugar Industry. — The Negro as a ruler. — The Race Problem. — Jefferson Davis. — Mrs. James K. Polk. — The Home and Grave of Clay. —)

Sursum corda!: quaresimale civile di un italiano. Firenze, G. Barbèra, 1887. 16. 224 pp. l. 2.—. (Contiene: La patria dell' Italiano. — Monarchia o repubblica. — Il Re. La Regina. Il principe reale. — I ministri. — La burocrazia. — Il senato. I deputati. — L'esercito. — La marina. — La nobiltà. — La borghesia. Il popolo. — Il clero. Il vaticano. — Le nostre relazioni estere. — La politica coloniale. — Il commercio. — Le industrie. — L'agricoltura. — La viabilità. — La finanza. — La giustizia. — Le opere pie. — La donna. — Le scuole elementari. — Le scuole mezzane. — Le scuole universitarie. — La stampa. — La letteratura. — La Scienza. — L'arte. Il teatro. — Le società e l'accademie. — Le biblioteche ed i musei. — I nostri consoli. — I nostri missionarî. — Missione civile dell' Italia. — Resurrectio. —)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Bibo, H., Wie erzieht man am besten den Neger zur Plantagenarbeit? und welche Ziele müßten wir verfolgen, um unsere Kolonien für Deutschlands Handel und Industrie allgemein nutzbar und segensreich zu gestalten? Berlin, Walther & Apolant, 1887. 8. 64 SS. mit einer Tafel Abbildungen in 4: Originalpläne für ein tropisches Normalhaus. M. 1.—. (Preisgekrönt von der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft.)

Buchner, Max (vormals interimist. Vertreter des Deutschen Reiches in Kamerun), Kamerun. Skizzen und Betrachtungen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1887. 8. XVI—259 SS. M. 5.—.

Jahrbuch der deutschen Kolonialpolitik und des Export. Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner herausgegeben von G. G. Brückner (Schatzmeister der deutsch-westafrikanischen Kompagnie). Berlin 1887. gr. 8. 255 SS. nebst 1 Karte. M. 2.—.

Détroyat, L., La France dans l'Indo-Chine. Paris, Delagrave, 1887. 12. 163 pag. et carte.

Guyot, Y., Lettres sur la politique coloniale. Paris, Reinwald, 1887. 12. VIII—434 pag. avec carte et 2 graphiques.

de Lanessan, J. L., L'expansion coloniale de la France. Étude économique politique et géographique sur les établissements français d'outre-mer. Paris, F. Alcan, 1886. gr. in-8. XXIII—1016 pag. avec 19 cartes hors texte. fr. 12.—.

Levasseur, É., Les populations urbaines en France comparées à celles de l'étranger. Paris, Picard, 1887. 8. 90 pag.

Vignon, L., La France dans l'Afrique du Nord, Algérie et Tunisie. Paris, Guillaumin, 1887. gr. in-8. V—290 pag. avec une carte en couleurs hors texte. Fr. 7.—. Table des matières: I. L'Algérie: 1. Le peuplement. La naturalisation. L'immigration. 2. Le régime des terres. Les concessions et la vente. 3. Les cultures. Les richesses d'Algérie. 4. Les travaux publics. 5. Les institutions de crédit. 6. Ce que l'Algérie a coûté à la France. Le budget de la colonie. 7. L'administration de l'Algérie etc. — — II. La Tunisie: 1. Le traité de Kasr Saïd. 2. Des conditions dans lesquelles se développe la colonisation. Le régime des terres. 3. Les richesses de la Tunisie. Les premiers colons. 4. Le régime économique. Les impôts. Les tarifs douaniers. Les travaux publics. 5. Le mouvement commercial. 6. Les institutions de crédit. 7. Ce que la Tunisie a coûté à la France. Le budget de la Régence. 8. L'administration de la Tunisie. etc — III. La France et pays musulman. La question religieuse et la question indigène: 1. Vue générale sur le monde musulman. 2. Les associations religieuses en Algérie et en Tunisie. 3. Politique suivie à l'égard des indigènes. 4. Politique à suivre à l'égard des indigènes. etc.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bericht des ungarischen Bodenkreditinstitutes an die Generalversammlung über das Geschäftsjahr 1886. Budapest, Druck des Franklinvereins, 1887. 4. 24 SS. und 1 Tabelle in quer-folio.

Block, A., Mitteilungen landwirtschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze im Gebiete der Veranschlagung und Rechnungsführung. In 4. Aufl. bearbeitet von (Prof.) K. Birnbaum. Band III: Über die Betriebseinrichtungen der Viehzucht und über Reinertragsberechnungen. Breslau, W. G. Korn, 1887. gr. 8. IV—505 SS. M. 8.—.

Bütow, A., Die rationelle Obstbaumzucht in ihrer nationalökonomischen, materiellen und sittlichen Bedeutung, eine Segensquelle fürs deutsche Volk. Leipzig, Rust, 1887. 8. 33 SS. M. 0,60.

Forst- und Jagdlexikon, illustriertes, hrsg. von H. Fürst (Regierungs- und Forst-

rat). Berlin, Parey. Liefer. 1. 48 SS. in gr. 8. mit Textabbildungen. M. 1. (Das vollständige Werk wird 20 Lieferungen à M. 1. umfassen.)

v. Kanitz-Podangen (Graf), Die Notlage der Landwirtschaft und der Schutzzoll. Vortrag gehalten am 1. März 1887 zu Berlin in der XVIII. Hauptversammlung des Kongresses deutscher Landwirte. Berlin, Allgem. Verlagsagentur, 1887. gr. 8. 23 SS. M. 0,40.

v. Keussler, J., Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland. Teil III. (Schluß: Zur Lösung des Problems.) St. Petersburg, C. Ricker, 1887. gr. 8. VI—374 SS. M. 7.—.

Kraus, C., Beobachtungen über die Kultur des Hopfens im Jahre 1885. VIII. Bericht (des deutschen Hopfenbauvereins). München, Ackermann, 1887. Roy.-8. 32 SS. M. 2.—.

Landwirtschaftliche Enquête, die, im Großherzogtum Hessen. Veranstaltet vom großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz in den Jahren 1884, 85 und 86. 2 Bände in 3 Teilen. (Band I: Programm der Enquête und Ergebnisse der Erhebungen. Band II Teil 1 und 2: Berichte über die landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Erhebungsgemeinden.) Darmstadt, Hofbuchdruckerei von H. Kichler, 1887. gr. Lex.-8. Ueber 1000 SS. M. 3,50.

v. Langsdorff, Das königlich sächsische Gesetz, die Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Körung von Zuchtbullen betreffend vom 19. Mai 1886. Vortrag, gehalten vor der Ökonomischen Gesellschaft im KR. Sachsen am 10. Dez. 1886. Dresden, G. Schönfeld, 1887. 8. 94 SS. M. 1.—.

Lincke, J. G., Die rationelle Kaninchenzucht und ihr volkswirtschaftlicher Wert. Leipzig, Wartig's Verlag, 1887. 8. V—80 SS. mit Illustr. M. 1,20.

Schacht, F., Die landwirtschaftliche Lehrwirtschaft. Ein Versuch zur Beantwortung der Frage, wie die praktische Ausbildung des Landwirts, die sich entsprechend den Fortschritten der Wissenschaft der Reform bedürftig erweist, demgemäß zu lösen ist. Hannover, C. Meyer, 1887. 8. VIII—103 SS. M. 2,40.

Schmidt-Mülheim, Ad., Der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren und das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879. Berlin, Verlag der Zeitschrift für Fleischbeschau und Fleischproduktion, 1887. 8. VIII—178 SS. geb. M. 3.—.

Semler, H., Die tropische Agrikultur. Ein Handbuch für Pflanzer und Kaufleute. Bd. II. Wismar, Hinstorff, 1887. gr. 8. VIII—693 SS. M. 15.—.

Stolp, H., Die Begründung und Erhaltung des Bauernstandes oder die neue gesetzliche Regelung des landwirtschaftlichen Kleingrundbesitzes auf genossenschaftlichem Wege und im Geiste der Sozialreform. Berlin, Staude, 1887. 8. IX—78 SS. M. 2.—.

Wittmann, E., Mittel und Wege zur Hebung unserer bäuerlichen Verhältnisse. Heft 1 (2. Aufl.) und Heft 2. Hildburghausen, Gadow & Sohn, 1887. 8. 73 u. 84 SS. à M. 1.—.

Wollny, R., Ueber die Kunstbutterfrage. Auf Grund eigener Beobachtungen und Erfahrungen in der holländischen Kunstbutterindustrie und mit besonderer Berücksichtigung des Gesetzentwurfs über den Verkehr mit Kunstbutter. Leipzig, H. Matthes, 1887. gr. 8. IV—51 SS. M. 1.—.

Baillet, La statistique et l'inspection des viandes de boucherie. Paris, impr. Renou & Maulde, 1886. 8. 25 pag.

Lefort, A., La taxe du pain et la liberté de la boulangerie. Besançon, Dubray, 1887. 8. 20 pag.

Mémorial des manufactures de l'État. Tabacs. Tome I, livraison 3: Février 1887. Paris, Berger-Levrault, 1887. gr. in-8. (pag. 295—459.) Fr. 3,50. (Sommaire: Culture et triage des graines, par E. Jehl. — Recherche des meilleures conditions de culture pour les portegraines, par J. Blot. — Recherches sur la fabrication de la poudre, par Belhomme. — Application des divers engrais industriels à la culture du tabac, par J. Blot. — Production et commerce des tabacs aux États-Unis, par Muffat. — Le tabac de Sumatra, par Morel. — Notice sur la culture du tabac en Guyenne avant 1789, par Dalidou. — etc.)

Powers, St., The American Merino; for wool or for mutton: a practical work on the selection, care, breeding, and diseases of the Merino Sheep, in all sections of the United States. New York, Judd, 1887. 12. cloth. $ 1,50.

Report from the select Committee on Forestry: together with the proceedings of the Committee and minutes of evidence. London, printed by Hansard & Son, 1886. Folio. V—39 pp. /.0,6.

Scuole superiori agrarie all' estero: (Germania, Inghilterra, Belgio, Austria-Ungheria, Francia.) Roma, tip. eredi Botta, 1887. 8. XXVII—133 pp. l. 1,50. (Annali di agricoltura, 1887, No. 124.)

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1886. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1887. Roy.-8. X - 480 SS. M. 5.—.

Herkner, H, Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter auf Grund der Thatsachen dargestellt. Straßburg, Trübner, 1887. gr. 8. 411 SS. M. 8.—. (A. u. d. T.: Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. Heft 4.)

Jahresberichte, die, der königl. bayerischen Fabrikinspektoren für das Jahr 1886. Mit einem Anhange betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung beim Bergbau. München, Ackermann, 1887. gr. 8. 143 SS. M. 2,50.

Klein, A., Die Zuckerstrontianpatente dargestellt aus dem Gesichtspunkte einer Abänderung der deutschen Patentgesetzgebung nebst Gesetzentwurf mit Begründung. Jena, Neuenhahn, 1887. gr. 8. XVI—197 SS. M. 4,50.

v. Orelli, A., Der internationale Schutz des Urheberrechtes. Hamburg, J. F. Richter, 1887. 8. 60 SS. M 1,60. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen. N. F. Jahrg. II, Heft 1/2.)

Cheysson, E., La statistique géométrique: Méthode pour la solution des problèmes commerciaux et industriels: conférence faite au congrès de l'enseignement technique, industriel et commercial à Bordeaux, le 24 septembre 1886. Paris, impr. Chaix, 1887. 8. 36 pag. avec figures.

Compte rendu du XIIIe congrès de la Société technique de l'industrie du gaz en France, tenu les 22, 23 et 24 juin 1886, à Paris. Paris, impr. Mouillot, 1887. 8. 612 pag.

Degoulet, D., Au pays des saisies: à propos d'un circulaire récente du ministre du commerce et de l'industrie. Paris, Garnier frères, 1887. 12. 179 pag. fr. 2,50.

Delahaye, Ph., L'industrie moderne. L'éclairage dans la ville et dans la maison. Paris, Masson, 1887. Roy. in-8. 296 pag. avec 140 figures dans le texte et 9 planches hors texte. fr. 10.—. (Contenant: Historique et considérations générales. — L'éclairage chez soi. — L'industrie de l'éclairage. — Applications diverses.)

Depression of Trade and Industry. Final report of the Royal Commission appointed to inquire into the Depression, etc. With minutes of evidence and appendices. London, printed for Her Majesty's Stationery Office, 1886. Folio. LXXVII—139 pp. 2/.4.

6. Handel und Verkehr.

Mucke, Joh. Richard, Dr., Deutschlands Getreideverkehr mit dem Auslande. Greifswald 1887. 580 S. S.

Der Verfasser hat bereits im Jahre 1883 ein ebenso umfangreiches Werk über den Getreideertrag in Deutschland veröffentlicht und den Umfang des Getreidebaues in der Zeitschrift des Königl. Statistischen Büreaus (1882) behandelt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er dem interessanten Gegenstande außerordentlich viel Fleiß und Mühe gewidmet hat. Er sagt ausdrücklich, daß er der Folgerungen wegen das Buch nicht geschrieben habe, und sie spielen allerdings in dem Werke eine untergeordnete Rolle. Auch die finanzpolitischen Erörterungen, namentlich über die Getreidezölle am Ende des Werkes läßt er nur nebenher gehen. „Die Erforschung der Warheit war mein Zweck“ ruft er aus, „und ich bin stolz darauf ihr einen nicht unwürdigen Tribut gebracht zu haben.“ Uns will aber scheinen als ob man um stolz zu sein nur Veranlassung habe, wenn man neue Wahrheiten aufzustellen vermocht hat; diese aber vermissen wir in der Schrift, sie besteht vielmehr hauptsächlich nur in einer subtilen Zusammenstellung und Erläuterung des allgemeinen statistischen Materials. Anstatt aber ein Werk von gegen 600 Seiten damit zu füllen, wäre es richtiger gewesen, die hauptsächlichsten Resultate übersichtlich zusammenzufassen, wozu 3—4 Bogen genügt haben würden, während jetzt alles Mögliche zum Abdruck gelangt, was von ganz untergeordneter Bedeutung ist, oder nur für Spezialuntersuchungen verwertet werden kann, wofür sich jeder doch lieber an das leichtzugängliche Urmaterial halten wird. Dem Verfasser geht offenbar die Fähigkeit ab, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden. Wir greifen für diese Behauptung nur ein Beispiel aus diesem Buch heraus, das zu unsererer Rechtfertigung genügen wird.

Der Verfasser thut sich viel darauf zu gute, daß er es zum ersten Male unternommen habe, die Ein- und Ausfuhr an Getreide ganz genau zu berechnen, indem er festgestellt, wieviel Getreide zur Herstelllung der verschiedenen Fabrikate verwendet wurde, wie viel nicht nur in Mehl, sondern auch in Hefe, Branntwein, Bier etc. ausgeführt ist, was eine außerordentliche Arbeit in Anspruch nahm. Wir sehen ganz davon ab, daß es volkswirtschaftlich ein ganz gewaltiger Unterschied ist, ob Körner ausgeführt werden, oder daraus hergestellte Waren von einem ungleich höheren Wert. Die Hauptsache ist, daß es sich um minimale Beträge dabei handelt, durch deren Zuziehung oder Fortlassung das Resultat irgend einer wirtschaftlichen Untersuchung in keiner Weise berührt werden kann, zumal für die ganze ältere Periode die Ungenauigkeit der Notierungen allgemein anerkannt ist, und namentlich bei der Ausfuhr, um die es sich hauptsächlich handelt, die Zahlen um Millionen von der Wirklichkeit abweichen, während bei den Fabrikaten, abgesehen vom Mehl, nur Tausende, höchstens ab und zu Hunderttausende von Zentnern in Betracht kommen. In den Fällen aber, wo der Prozentsatz des in Fabrikatform ausgeführten Getreides erheblich stieg, namentlich von dem Ueberschuß der Ein- und Ausfuhr, war es zu einer Zeit, wo jener Ueberschuß fast auf Null reduziert war.

Es fehlt heutigen Tages dem Statistiker sicher nicht an ergiebigeren Aufgaben, und wir beklagen die hier vergeudete Kraft. J. C.

Einfuhr und Ausfuhr des deutschen Zollgebiets in den Jahren 1885 und 1886 nach Menge und Wert. In systematischer Gruppierung der Waren bearbeitet nach den vom kaiserl. statistischen Amt veröffentlichten Übersichten. Berlin, Puttkammer & M., 1887. Tabelle in gr. 8. M. 0,50.

Eras, W., Die Organisation des Binnenschiffahrtsbetriebes. Vortrag in der volkswirtschaftlichen Gesellschaft am 26. Februar 1887. Berlin, Simion, 1887. 8. 30 SS. M. 1.—.

Erdmann, A., Die deutschen Privatpostwertzeichen mit Markenabbildungen und Städtewappen. Zusammengestellt und mit statistischen Beiträgen und Erläuterungen versehen. Leipzig, E. Heitmann, 1887. Roy. in-4. 111 SS. M. 3.—.

Findeisen, C. F., (Prof.), Grundriß der Handelswissenschaft oder übersichtliche Darstellung der allgemeinen Handelslehre. 4. Aufl. Leipzig, Hirt & Sohn, 1887. 8. VII—294 SS. M. 3,60.

Göpfert, R., Staatspost und Privatpost. Versuch einer Erläuterung der Stellung der Staatsverkehranstalten im Deutschen Reiche gegenüber konkurrierenden Privatverkehrsanstalten. Vom fachmännischen Standpunkte unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung der Post und der Postgesetzgebung bearbeitet. Dresden, W. Baensch, 1887. Imp.-8. 43 SS. M. 1.—.

Grenier, L., Der Weinhandel in der Schweiz grell beleuchtet durch amtliche Zahlen. Hottingen-Zürich, Selbstverlag des Verfassers, 1887. 8. 14 SS. M. 0,80.

Handelskammer zu Colmar i/E. Geschäftsbericht vom 1. März 1886 bis 31. März 1887. Chambre de commerce de Colmar. Compte rendu etc. Colmar, tipogr. Ve C. Decker, 1887. gr. in-8. 55 SS. (Französisch und deutsch.)

Handelskammer zu Frankfurt am Main. Jahresbericht für 1886. Frkft. a/M. Selbstverlag der Handelskammer, 1887. 8. XI—444 SS.

Konta, J., Eisenbahnjahrbuch der österreichisch - ungarischen Monarchie. Jahrgang XIX. (Neue Folge, Jahrg. VIII.) Abteilung I. Wien, Schurich & Spielhagen, 1887. 8. 320 SS. pro cplt. für Abteil. I. u. II. M. 10.—.

Meili, F., Internationale Eisenbahnverträge und speciell die Berner Konvention über das internationale Eisenbahnfrachtrecht. Hamburg, Richter, 1887. gr. 8. XII—141 SS., M. 3.—.

Speiser, W., Mitteilungen über die Anfänge des schweizerischen Eisenbahnwesens und über die ersten Jahre der schweizerischen Zentralbahn. Zwei Vorträge gehalten in der statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Basel im Winter 1886. Basel, F. Schneider, 1887. 8. 118 SS. M. 2.—.

Bernard, L., Essai sur le commerce de Marseille: marine, commerce, industrie (1875—1884). Marseille, Barlatier-Peissat, 1887. In-4. XII—408 pag.

Chemins de fer, postes et télégraphes, marine (du Royaume de Belgique). Compte rendu des opérations pendant l'année 1885. Rapports présentés aux Chambres législatives. Bruxelles, impr. Gobbaerts, 1886. Folio. XIII—159 pag.

Fournier de Flaix, E., L'appropriation des ports à la grande navigation. Paris, Guillaumin, 1887. gr. in-8. 48 pag. Fr. 2,50. — (Table des matières: Progrès

du commerce maritime. — Appropriation des ports maritimes. — Les ports étrangers: Les ports anglais. Le port de New York. Anvers. Rotterdam. Amsterdam. Hambourg et Brême. Gênes et Trieste. Barcelone et Lisbonne. — Les ports français: Le Havre. Rouen. Paris, port de mer. Nantes et Saint-Nazaire. Bordeaux. Marseille. Cette et les ports d'Algérie. — Les réformes nécessaires dans l'organisation des ports français. —)

Gaudin, P. et J. Zuber, Le chemin de fer métropolitain de Berlin. Paris, Baudry, 1887. gr. in-8. VI—136 pag. Avec une carte en couleurs, 10 planches et 38 figures. fr. 6.—. (Table des matières: Considérations générales: Historique. Importance stratégique et commerciale. — Construction. — Matériel. — Exploitation. — Dépenses et recettes. —)

Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1885, publié par le Ministre des finances. Bruxelles, impr. F. Hayez, 1886. folio. XL—252 pag. et 2 tableaux graphiques. (Table des matières: Notice analytique des résultats du commerce. — Tarif des valeurs officielles. — Commerce de la Belgique avec les pays étrangers depuis 1881. — Commerce de 1885. — Tableaux rétrospectifs: Importations et exportations. Transit. Entrepôts. Navigation. Droits de douane. Effectiv de la marine marchande belge. Pêche maritime. Mouvement de la douane d'Anvers.)

Report, annual, and statements of the Chief of the Bureau of Statistics on the Commerce and Navigation of the United States for the fiscal year ending June 30, 1886. Part I. Washington, Government Printing Office, 1887. 8. CXV—938 pp. (Contents complete statements in regard to the Foreign Commerce, Immigration, Navigation and Tonnage of the United States for the year ending June 30, 1886.)

Report, annual, and statements of the Chief of the Bureau of Statistics: (W. F. Switzler) on Commerce and Navigation. Part II: Report on the Internal Commerce of the United States, submitted December 20, 1886. Washington, Government Printing Office, 1886. 8. XCII—738 pp., 1 map of principal transportation lines east of the Mississippi River, 2 diagrams and 1 profile map. (Contents: The Commercial, Industrial, Transportation, and other Interests of the Southern States.)

Свѣдѣнія объ отпускѣ за границу Россійскихъ товаровъ за 1869—1886 гг. С.-Петербургъ 1887. 12. 222 pp. (Nachricht über den Export russischer Waren nach dem Auslande in den Jahren 1869—86. St. Petersburg 1887.)

Свѣдѣнія о привозѣ изъ за-границы иностранныхъ товаровъ за 1869—1886 гг. С.-Петербургъ 1887. 12. 528 pp. (Nachricht über die Einfuhr nach Rußland ausländischer Waren aus dem Auslande in den Jahren 1869—86. St. Petersburg 1887.)

7. Finanzwesen.

Exner, A. H., Die Einnahmequellen und der Kredit Chinas, nebst Aphorismen über die deutsch-ostasiatischen Handelsbeziehungen. Berlin, Ascher, 1887. gr. 8. 71 SS. M. 2.—.

Freiberger, G., Handbuch der österreichischen direkten Steuern in systematischer Darstellung. Wien, Manz, 1887. gr. 8. XIV—445 SS. M. 7,20.

Herrfurth, L., Gemeindeabgabepflicht der Militärpersonen. Das Gesetz betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke vom 29. Juni 1886. Berlin, C. Heymann, 1887. gr. 8. VI—58 SS. M. 1,50.

Ist der Rückkauf unserer Eisenbahnen zur Zeit praktikabel und wünschenswert? von A. G. W. Zürich, Verlagsmagazin, 1887. gr. 8. 54 SS. M. 0,80.

Krüger, H. C., Rußlands Finanzlage. Kritische Erläuterungen der gegenwärtigen Finanzkalamität und Vorschläge zu deren Hebung. Berlin, Stuhr, 1887. gr. 8. 69 SS. M. 3.—.

Schrott, J. (Universitätsprofessor der Staatsverrechnungswissenschaft), Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft. 5. Auflage. Wien, Manz, 1886. gr. 8. XVI—464 SS. M. 10.—.

Umpfenbach, K., Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 2. Auflage. Stuttgart, Enke., 1887. gr. 8. XII—517 SS. M. 10.

Wagner, A., Finanzwissenschaft. Teil III. Spezielle Steuerlehre. Heft 2: Die Besteuerung des XIX. Jahrhunderts. Einleitung. Britische Besteuerung. Leipzig, C. F. Winter, 1887. gr. 8. (S. 209—366 des III. Teils.) M. 3.—.

Walter, H., Die preußische Oberrechnungskammer. Ihre Wirksamkeit auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1872, des Regulativs vom 22. Sept. 1873 und der Instruk-

tion vom 18. Dezember 1824. Nebst Anhang: Der Rechnungshof des Deutschen Reichs. Mit Erläuterungen. Berlin, F. Siemenroth, 1887. 8. VII—114 SS. M. 2.—.

Besson, Traité pratique de la taxe etc. 3 % sur le revenu des valeurs mobilières des Sociétés, établissements publics et congrégations religieuses. Paris, Delamotte, 1887. 8. 454 pag.

Finances, les, de la Russie, extraits de documents officiels. Paris, Chalx, 1887. in-4. 76 pag.

Koenig, G., Un nouvel impôt sur le revenu. Mémoire qui a inspiré le projet du gouvernement, relatif à la réforme de la contribution personnelle mobilière. Déposé sur le bureau de la Chambre par Dauphin, Ministre des finances, le 26 février 1887. Paris, Guillaumin, 1887. 8. LXIII—193 pag. fr. 3.—. (Table des matières: Les principes de toute réforme fiscale. — Les impôts directs en Europe et en Amérique. — La nature du loyer personnel. — La transformation de la contribution personnelle-mobilière en un impôt sur le revenu. — Les résultats du nouvel impôt. — Le nouvel impôt. au point de vue théorique, pratique et politique. — Annexe: Projet de loi relatif à la réforme de la contribution personnelle-mobilière. —)

Thorlet, L., Régime financier et comptabilité des communes. Traité pratique destiné aux maires, conseillers, etc. Paris, Berger-Levrault, 1887. 8. XX—368 pag.

Adams, H. C., Public Debts: An essay in the science of Finance. New York, Appleton & C°, 1887. 8. XII—407 pp. cloth. $ 2,50. (Contents Part I: Public Borrowing as a Financial Policy: Modern Public Debts; Political tendencies of Public Debts; Social tendencies of Public Debts; Industrial effects of Public Borrowing; When may States Borrow Money? — Part II: National Deficit Financiering: Financial management of a War; Classification of Public Debts; Liquidation of War Accounts; Peace Management of a Public Debt; Payment of Public Debts. — Part III: Local Deficit Financiering: Comparison of Local with National Debts; State Indebtedness between 1830 and 1850; Municipal Indebtedness; Policy of Restricting Governmental Duties.)

Report, annual, of the Comptroller of the Currency to the 2nd session of the XLIXth Congress of the United States, Decbr. 4, 1886. Washington, Government Printing Office, 1886. gr. in-8. 225 pp. and diagram.

Annuario del Ministero delle finanze del Regno d'Italia: amministrazione finanziaria. Anno XXVI (1887). Roma, tip. Elzeviriana, 1887. 8. XIV—765 pp. con ritratto.

Dosio, L., Ai contribuenti del Regno. Sulla formazione del catasto geometrico in Italia. Firenze, Loescher, 1886. 8. 81 pp. con 2 tavole. l. 2.—.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Wirth, Max, Die Quellen des Reichtums mit Rücksicht auf Geschäftsstockungen und Krisen im internationalen Geld-, Kapital- und Warenmarkt, sowie auf die Agrar-. Kolonial- und Arbeiterfrage. 8° 294 S. S. Köln, 1886, M. Du Mont Schauberg'sche Buchhandlung.

In der Einleitung behandelt der Verfasser die Ursachen der gegenwärtigen Geschäftsstockungen und die Mittel zur Beseitigung derselben, um darnach sich über folgende Themata zu verbreiten: Die Grundbedingungen des Gleichgewichts der Wirtschaft; Faktoren der Gütererzeugung; Vervielfältigung der Beschäftigungsarten; Agrarfrage; das wirtschaftliche Gleichgewicht im Ackerbau; die Frage der Kolonien; die Industrie und die Gesellschaft; Bergbau und Hüttenwesen; Handwerk, Kunstgewerbe und Hausindustrie; die Transportmittel, Währungs- und Umlaufsmittel; internationaler Geld- und Kapitalmarkt; die Entwicklung des Welthandels; der auswärtige Handel Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreichs und des Deutschen Reiches; der internationale Schuldausgleich; Versicherungswesen; Lohn- und Sparpfennig; die Verteilung der Güter und die unbemittelten arbeitenden Klassen; verlorene Posten der Volkswirtschaft; die Wissenschaft im Dienste der Gütererzeugung; Wirtschaftspolitik; Glück und Geschick; die ausgleichende Gerechtigkeit; neue Erwerbszweige und Aussichten in die Zukunft.

Die wichtigen Probleme, die unser Zeitalter beschäftigen, werden fast ausnahmslos von dem Verfasser berührt. Im großen und ganzen trifft der Verfasser das Richtige; sein Optimismus und vor allem die oberflächliche Art zu arbeiten veranlassen indes im einzelnen manche Irrtümer und Ungenauigkeiten.

Der Verfasser redet z. B. die alte und sehr bequeme Phrase, daß die „Ueber-

produktion" eine der Ursachen der jetzigen Geschäftsstockung sei, in der Einleitung ohne jede Einschränkung nach, während er an einer späteren Stelle erkennen läßt, daß ihm die richtige Auffassung nicht fremd ist. Nicht die Ueberproduktion, die sich nur in vereinzelten Branchen nachweisen läßt, sondern die mit ihr so häufig verwechselte übergroße Produktionsfähigkeit ist der Krebsschaden, an dem wir kranken. Die Industrie hat sich viel zu häufig so eingerichtet, daß sie den größten Anforderungen an die Produktion sofort entsprechen kann, und muß nun in den Zeiten der geringeren Nachfrage diesen ganzen großen Apparat mit durchschleppen. Daß der Gewinn des in dem Betriebe umgehenden Kapitals dadurch erheblich beeinträchtigt wird, ist klar.

Weiter stellt der Verfasser in der Einleitung die Forderung, daß die Schutzzollpolitik verlassen werden muß, ganz allgemein auf; in Kap. IV dagegen wendet er sich nur gegen das Uebermaß an Schutzzöllen.

In Kap. I übersieht der Verfasser ganz die Wechselbeziehung zwischen Produktion und Kosumtion, vergißt also, daß eine erhöhte Produktion auch eine erhöhte Erwerbsgelegenheit nach sich zieht und dadurch auf eine Erhöhung der Gesamtkonsumtion hinwirkt.

Die Schattenseiten der Arbeitsteilung läßt er bei seinen Ausführungen in Kap. III. völlig unberücksichtigt, die Zweckmäßigkeit einer Verstaatlichung der Feuer- und auch der Lebensversicherung mit Zwangsversicherung behauptet er in Kap. XX, ohne eine auch nur annähernd ausreichende Begründung zu geben. In demselben Kapitel nennt er die günstigen Dividenden der Privatversicherungsgesellschaften ganz allgemein einen „Unfug", in Kap. IV bezeichnet er die „Rücksicht auf die Arbeiter", die häufig als Motiv für Schutzzölle angewendet ist, ohne Einschränkung als einen „Vorwand" und schleudert in demselben Kapitel gegen die deutsche Industrie den Vorwurf, daß „überall" in der Großindustrie zweierlei Engrospreise bestehen, höhere für den inländischen Bedarf, geringere für den Export.

In dieser Allgemeinheit sind alle diese, überdies von dem Verfasser durchaus nicht begründeten Behauptungen falsch und bei nur geringer Sorgfalt hätte der Verfasser die unumgänglich notwendigen Einschränkungen nicht unterlassen können.

Auch in der Ausdrucksweise tritt diese Oberflächlichkeit zu Tage.

Der Verfasser will z. B. die Anschauung widerlegen, als ob ein Ueberwiegen der Einfuhr stets ein ungünstiges Symptom sei. Er thut das mit folgenden Sätzen (S. 152): „Ein Land, welches weniger geliefert, als erhalten hat, ist genötigt Anleihen im Auslande aufzunehmen. Ein Staat, der Gläubiger geworden ist, nimmt mehr ein, als er ausgiebt, weil der Mehrbetrag die einlaufenden Zinsen repräsentiert." „Liefern" und „ausgeben" ist nach dem Zusammenhange gleichbedeutend mit „ausführen", „erhalten" und „einnehmen" mit „einführen". Demnach bedeuten diese Sätze: Ein Land, das weniger ausgeführt als eingeführt hat, muß Anleihen im Auslande aufnehmen; ein Land, das Gläubiger geworden ist, führt mehr ein, als es ausführt. Letzteres Land müßte nach dem ersteren Satze jetzt Anleihen im Auslande aufnehmen, da es ja weniger ausführt als einführt, oder ersteres Land müßte nach dem letzten Satze jetzt Gläubiger sein, da ein Land, das Gläubiger ist, mehr ein- als ausführt. Wem will der Verfasser mit diesen merkwürdigen Aussprüchen die Theorie von der Handelsbilanz klar machen?

Doch genug der Einzelheiten. Die Behandlung des Stoffes ist sehr ungleich und entspricht häufig auch nicht den bescheidensten Anforderungen der Wissenschaft. Was der Verfasser bietet, ist in mehreren Kapiteln, namentlich gegen Ende des Werks nichts als ein loses und unvermitteltes Aneinanderreihen einzelner Gedanken, eine flüchtige Skizze, die in das Wesen der Sache nicht eindringt. Der Hauptfehler des Werkes ist der Mangel an systematischem Aufbau und logischer Gedankenfolge; dies tritt sowohl bezüglich des Verhältnisses der einzelnen Kapitel zu einander als auch innerhalb der letzteren häufig zu Tage und veranlaßt eine große Reihe von Wiederholungen, die recht störend sind.

Man kann sich bei genauem Durchlesen mehrfach des Eindrucks nicht erwehren, als habe der Verfasser ohne bestimmten Plan gearbeitet und als habe er sich keine rechte Antwort auf die Frage gegeben, die auch für schriftstellerische Produktionen gilt, die Frage: Dic, cur hic? Dr. R. van der Borght.

Augspurg, G. D., Der Niedergang der Preise und die Währungsfrage. Bremen 1886. (105 Seiten).

Kral, Franz, Dr., Geldwert und Preisbewegung im deutschen Reiche 1871 bis 1884. Jena 1887. (111 Seiten).

Leroy-Beaulieu, Paul, Das Sinken der Preise und die Welthandelskrisis. Berlin 1886. (48 Seiten).

Die vorliegenden 3 Schriften untersuchen die gegenwärtigen Ursachen der Krisis, resp. des Sinkens der Preise in den letzten Jahren. Während sich Ler. B. u. Augsp. nur auf allgemeine Betrachtungen, ergänzt durch einzelne statistische Angaben einlassen, legt der Verfasser der 2. Schrift den Schwerpunkt auf die statistische Untersuchung selbst. Während die beiden ersten Autoren eine allgemeine intensive Preisreduktion zugestehen und ausdrücklich konstatieren, wird sie in diesem Umfange von L.-B. bestritten, indem er auf Grund des von Mullhal publizierten englischen Materials für einzelne Gegenstände einen Stillstand und sogar Aufschwung der Preise behauptet wie für Zinn, Salz, Flaschen, engl. Kohlen, Bier, Käse, Eier und Fleisch, Gegenstände die doch sehr vereinzelt dastehen und aufserdem in Deutschland nicht einmal dasselbe Ergebnis zeigen, so daß sie nicht als ausreichendes Beweismittel gelten können, wir kommen auf diesen Punkt an einer anderen Stelle zurück und übergehen ihn daher hier. Wenn er aber Gewicht darauf legt, daß die Löhne nicht gesunken und ebenso die Detailpreise nicht in derselben Weise gewichen sind wie die Engrospreise, so ist dieses unzweifelhaft zuzugeben, aber dabei zu bemerken, daß dieses nur natürlich ist, weil eine größere Reihe von Jahren dazu gehört, um dieselben mit den Engrospreisen in Einklang zu bringen, und aus dieser Erscheinung deshalb keineswegs ein Beweis genommen werden kann, daß nicht ein allgemeiner Grund zur Preisermäßigung vorliegt, wenn er auch noch nicht allseitig zum Ausdruck gekommen ist. Alle drei eifern gegen die Bimetallisten und stehen auf dem extremen Freihandelsstandpunkt. L.-B. sieht die Ursache der vielfachen Preiserniedrigung allein in den allgemeinen Verkehrs- und Produktionsverhältnissen, durch welche die Unkosten wesentlich vermindert sind und die Überproduktion herbeigeführt ist, welche noch durch die Schutzzölle, wie Augspurg gleichfalls annimmt, wesentlich begünstigt und befestigt wurden. Dabei beruhigt sich der französische Schriftsteller und sieht mit Ruhe einer Besserung der Verhältnisse entgegen, weil allmählich die niedrigen Preise den Konsum steigern müssen, da außer an Särgen, Wiegen, allenfalls noch an Holzschuhen, das Bedürfnis an allen Gegenständen einer Ausdehnung fähig ist und nach einer solchen Ausdehnung strebt. Das heißt doch das Publikum in einer etwas zu oberflächlichen, Bastiaschen Weise mit allgemeinen Redensarten abspeisen. Es fehlt sogar der Hinweis darauf, daß das Bedürfnis allein nicht ausreicht um Nachfragen zu erzeugen, sondern daß die Schwierigkeit vorliegt die Kaufkraft zu steigern und in das richtige Verhältnis zum Bedürfnis zu setzen. Auch Kral kommt zu dem Resultate, daß die Ursache der Preisreduktion der Sachgüter auf Seiten der Sachgüte rselbst zu suchen sei, während Augspurg. außerdem die Ursache in der Verminderung der Umlaufsmittel in der zivilisierten Welt annimmt, durch welche der Unternehmungsgeist zurückgehalten, die Spekulation, auf welche ebenso L.-B. ein übermäßiges Gewicht legt, niedergehalten wurde. Wenn Augspurg der Quantitätstheorie in der Weise huldigt, daß die gesamten Umlaufsmittel im internationalen Verkehre im Verhältnis zum Bedarf die Preisentwicklung bestimmen, so geht Kral noch einen Schritt weiter und sucht die Auffassung der Bimetallisten, daß im Goldmangel der eigentliche Grund der Entwertung der Waren liege, durch den Nachweis zu widerlegen, daß im deutschen Reiche der Geldbedarf seit Einführung der Goldwährung stets vollauf gedeckt gewesen ist, daß Symptome eines Geldmangels bisher nicht bemerkbar geworden sind. Referent vermag sich schon mit der Augsp. Auffassung nicht zu befreunden, noch viel weniger mit der letzteren. Die isolierte Betrachtung eines Landes in dieser Hinsicht mochte im Beginne der neueren Zeit zu richtigen Resultaten führen, aber sicher nicht in der Gegenwart. Doch soll allerdings die Arbeit, wie es in der Einleitung heißt, noch Ergänzungen erfahren, um auch hier die in Betracht kommenden Länder, die Umlaufsmittel und ihr Verhältniß zum Bedarf statistisch festzustellen. Dadurch erhält die ganze Arbeit einen wesentlich anderen Charakter als die beiden anderen, da hier der Versuch einer induktiven Beweisführung gemacht worden ist; auf Grund des ganzen vorliegenden statistischen Materials für die Zeit von 1871—1885. Der Verfasser hat mit großem Fleiß versucht aus dem Verfolge der Zunahme und Verteilung der Bevölkerung, der Kapitalbildung, des Volkseinkommens, des Verkehrs zur See wie zu Lande, die Entwickelung des Geldbedarfs im deutschen Reiche während der 13 Jahre zu ermitteln, dem gegenüber den Vorrat des Geldes und der Surrogate, der Umlaufsgeschwindigkeit etc. etc. festzustellen. Er vergleicht hiermit die Preise und Löhne und wirft einen Blick auf die Produktionsverhältnisse der betrachteten Waren, wobei er indessen nur die äußerste Oberfläche streift. Das Ergebnis ist wie gesagt, daß ein Zusammenhang zwischen Geldzirkulation

und Güterpreisen nicht nachgewiesen werden kann, woraus der Verfasser schließt, daß die Ursache der Erscheinung in den Produktionsbedingungen zu suchen sei. Unserer Ansicht nach ist aber damit der Kernpunkt der Frage gar nicht getroffen. Auch wenn wir die Beweisführung des Verfassers als korrekt anerkennen wollten, wäre die Frage dadurch nicht berührt, ob nicht das Gold knapp und damit teurer geworden, und da dieses heutigen Tages maßgebend für den Wert des Geldes ist, auch die Kaufkraft desselben gestiegen ist, selbst ohne daß die Zirkulationsmittel sich irgendwie als knapp herausgestellt zu haben brauchen.

Wir können aber außerdem unser Bedenken gegen die Beweisführnng selbst nicht unterdrücken, der Verfasser hat sich unseres Ermessens zu sehr auf das Gebiet der Konjekturalstatistik begeben. Unsere Statistik reicht für dergleichen Beweisführung absolut nicht aus. Das wichtigste Moment wäre dabei die Entwickelung der Kaufkraft festzustellen, und dazu sind wir eben nicht im stande. Die Höhe des Anlagekapitals in Eisenbahnen ist durchaus kein Maßstab für die Kapitalsbildung und doch ist dies der einzige, den der Verfasser ausfindig gemacht hat. Wenn die Regierungen in den letzten Jahren aus militärischen Rücksichten viele Eisenbahnen gebaut haben, so ist daraus kein Schluß auf Kapitalsbildnng zu ziehen, und auch wenn das Privatkapital sich mit Vorliebe solcher Anlage zuwendet, so kann dies der Fall sein und ist entschieden der Fall gewesen, weil es im Handel und Industrie nicht die nötige Verwendung fand, nicht aber weil entsprechend neues Kapital geschaffen war. Schon oft ist darauf aufmerksam gemacht, daß das Ergebnis der Einkommensteuer-Einschätzung nicht ein richtiges Bild von der Einkommensentwickelnng gäbe, und der Verfasser selbst macht darauf aufmerksam, nnd doch basiert er darauf die Behauptung, daß das Einkommen aus Zinsen und Renten von 1878—1884 in Sachsen wie 100:130 gestiegen sei, während jedermann weiß, daß gerade in dieser Zeit von einer solchen Steigerung gar keine Rede sein konnte; und wenn sogar das Einkommen aus Grundbesitz in diesen Jahren der Agrarkrisis nach jenen Angaben gewachsen ist, so hätte das den Autor stutzig machen sollen. Er durfte daraus nur entnehmen, daß sein Material sich danach als unbrauchbar erweist, aber nichts weiter.

Aber auch gegen einige andere Auffassungen des Verfassers müssen wir Verwahrung einlegen. Seite 67 stellte er die außerordentliche Ausdehnung des Kredites von 1871 bis 1873 als die schwerwiegendste Ursache der Preissteigerung hin. Seite 93 definiert er den Diskont als Preis der Nutzung des Geldes nnd macht das Steigen und Sinken desselben von dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Geld abhängig. Weiter schließt er, weil der Diskont niedrig, sei kein Geldmangel vorhanden gewesen. Der Verfasser verwechselt hier eben Geld und Kapital. Die Höhe des Diskonts hängt im allgemeinen von dem Überfluß oder Mangel an momentan flüssigem und vorübergehende Anlage suchendem Kapital ab, was unabhängig von der Quantität der Zirkulationsmittel ist. Nur ausnahmsweise ist ein bestimmtes Deckungsmittel durch Diskonterhöhung verteidigt

Bieten die genannten Schriften auch alle drei viel des Interessanten und Beachtenswerten, so können wir in ihnen eine wesentliche Förderung der Klärung in unserer bedeutsamen Frage doch nicht finden. J. C.

Bunzl, C., Die Währungsfrage in Österreich-Ungarn. Wien, A. Hölder, 1887 Roy.-8. 83 SS. M. 3.—.

Jocoby, S., Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1881. Mit besonderer Berücksichtigung unserer heutigen Bankzustände besprochen. München, Oldenburg, 1887. gr. 8. 87 SS. M. 2.—.

Marsson, R., Die Außerkurssetzung der Inhaberpapiere nach preußischem Recht. Unter Berücksichtigung des übrigen partikularen und des gemeinen deutschen Rechts etc. Berlin, F. Vahlen, 1887. 8. XII—152 SS. M. 3.—.

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1886. Vorgelegt in der Generalversammlnng am 16. März 1887. Berlin, Reichsdruckerei, 1887. 4. 96 SS.

Zillmer, A., Die mathematischen Rechnungen bei Lebens- und Rentenversicherungen systematisch entwickelt. 2. Aufl. Berlin, Nicolai, 1887. 4. 187 SS. M. 10.—.

Fatalités financières (finances sans chiffres, banque juive, rente menacée, etc.). Paris, Retaux-Bray, 1887. 8. 42 pag.

Humbert, L., Circulation monétaire et fiduciaire en France, en Algérie et dans les colonies. Monnaies admises. Paris, Berger-Levrault, 1887. 8. 70 pag.

Lefort, J., Études sur les assurances sur la vie. Paris, Thorin, 1887. 8. 64 pag.

Scherer, Ch., Questions financières. La Bourse de Paris, réforme de son organisation actuelle. Paris, librairie nouvelle, 1887. 8. 64 pag.

Walras, L., Théorie de la monnaie. Lausanne, impr. Corbaz & Ce, 1886. 8. XII—123 pag. et 3 planches. M. 2,60. (Table des matières: I. Exposition des principes: 1. De l'échange et de la production. 2. Proportionnalité des valeurs aux raretés. 3. Etablissement de la valeur de la marchandise monnaie. 4. Variation de la valeur du numéraire et de la monnaie. II. Critique des systèmes: 1. Systèmes des étalons et du double étalon indépendant. 2. Système du double étalon solidaire ou bimétallisme. 3. Transformation du bimétallisme en système de la monnaie d'or avec billon d'argent régulateur: Crise de 1810 à 1850. Crise de 1850 à 1870. Crise actuelle. 4. Difficultés de réalisation. — III. Desiderata statistiques: 1. De la détermination du prix de la richesse sociale en monnaie. 2 et 3. Construction et correction de la courbe de variation du prix de la richesse sociale en monnaie. 4. Le quadrige monétaire. —)

Flagg, Jared, jr., How to take Money out of Wall Street. New York, Dick & Fitzgerald, 1887. 24. 58 pp. cloth. $ 0,50. (Published, according to the preface „to explain to Wall Street operators the absurdity of trying to make money by speculating in Railroad Stocks without adequate capital, and the ease with which it can be made, with capital.")

Levin, T. W., The Logic of Money: An essay on the principles of Currency and the theory of Bimetallism, London, Bell & Sons, 1887. 8. 42 pp.

Rogers, J. E. Th., The first nine years of the Bank of England: an enquiry into a weekly record of the Price of Bank Stock from August 17, 1694, to Sept. 17, 1703. London, Frowde, 1887. 8. XXXI—183 pp. cloth. 8/.6. (Contents: The Great Experiment: Parliamentary foundation of the Bank. Capital of the Bank. Its first place of Business. Origin of the Goldsmiths' Banks. The Continental Banks. Enemies of the Bank. The Hostility of the Tories. Stock-jobbing. Godfrey's account of the Bank of England. The Price of Gold and Silver in 1695. The foreign exchanges. The exchange with Amsterdam. Discounts of English Bills. The policy of Montague and Sommers. Criticism on the Recoinage Act. — The Land Bank: Chamberlain and his supporters. The National Land Bank Act. The new Coinage. The first Exchequer Bills. The assets of the Bank. The causes of the Crisis. Joint-Stock rivalry illustrated by the East India Companies. — The second Bank Act: The character of London Merchants. The affair of the Spanish Ambassador. Commercial prosperity. Influence of foreign politics on Stock. Excise and Customs. The Parliament of 1701. The Kentish petition. The Punishment of the petitioners. The acknowledgement of the Pretender. Criticism on the Bank's action. Vote of April 10, 1701. The New Parliament and Colepepper. Rumours in 1702. Bank Stock in 1702 and 1703. The progress of Trade. Price of East Indian Stocks. The war in 1703. — etc.)

Skinner, Th., The Stock Exchange Year-book for 1887. A careful digest of information relating to the origin, history, and present position of each of the Public Securities and Joint Stock Companies, known to the markets of the United Kingdom. XIII. year of publication. London, Cassell & Co, 1887. gr. in-8. XXXII—600 and XL pp. cloth. 10/.50.

9. Soziale Frage.

Sartorius von Waltershausen, A., Frh.: Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einfluß der fortschreitenden Produktionstechnik. Berlin 1886. Bahr.

Der Verfasser giebt im vorliegenden Werke unter Zusammenfassung und Erweiterung seiner in diesen Jahrbüchern über die amerikanische Arbeiterfrage veröffentlichten Aufsätze einen sehr dankenswerten Beitrag zur Geschichte der nordamerikanischen Arbeiterbewegung und eine willkommene Ergänzung der bisher recht spärlichen einschlägigen Litteratur. Das vergleichende Studium der sozialen Verhältnisse Nordamerika's erscheint als ganz besonders lehrreich, weil bei der Jugendlichkeit der dortigen Gesellschaft die Phänomene des modernen Wirtschaftslebens sich in gleichsam experimenteller Isolierung unbeeinflust von jeder mittelalterlichen Tradition, darstellen. diese Vorgänge gestalten sich in Nordamerika gleichmäßiger, sie sind deshalb leichter zu beobachten und kausal zu verknüpfen als in unseren alten Kulturländern. Der Verfasser beschränkt sich auf einen kurzen Abriß der historischen Entwickelung der Gewerkvereine Nordamerika's (Abschnitt I), die Darstellung ihrer neuesten Umbildung und Erweiterung zu allgemeinen, die Schranken des einzelnen Gewerbes überschreitenden Verbänden (Abschnitt II), eine Schilderung der Kampf- und Einigungsmittel — Strikes, Boykotten, Schiedsgerichte — sowie des Unterstützungskassenwesens in den

Arbeiterverbänden (Abschnitt III und IV). Die legislatorischen Erfolge der Arbeiterbewegung werden nur beiläufig behandelt; wir sind in dieser Richtung nach wie vor auf die kleine Schrift von Carl Tait über die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten angewiesen. Der Schwerpunkt des vorliegenden Buches liegt in den beiden ersten Abschnitten, deren allgemein interessante Resultate wir unter gelegentlicher Heranziehung des Späteren kurz zusammenfassen.

Während Unterstützungsgenossenschaften von Gewerbetreibenden und Arbeitern schon in der kolonialen Epoche auftreten, entwickeln sich die „Gewerkschaften" erst mit dem Aufkommen der Großindustrie in diesem Jahrhundert zu größerer Bedeutung. Dieselben sind in erster Linie Kampfgenossenschaften, dauernde — teils lokale, teils nationale und internationale d. h. nach Kanada hinüberreichende — Vereinigungen von gewerblichen Arbeitern, deren Hauptzweck darin besteht, durch gemeinsames Handeln den Fachgenossen des betreffenden Gewerbes günstige Arbeitsbedingungen — in Amerika drehte sich der Kampf hauptsächlich um die Länge der Arbeitszeit — zu verschaffen. Ihre finanzielle Grundlage bildet die Strikekasse. Jeder Aufschwung der Industrie bringt einen solchen der Gewerkvereinsbewegung mit sich; in diesen Zeiten sind die Kassen gefüllt, die Strikes erfolgreich; jede Krisis hingegen führt den Untergang zahlreicher Vereine herbei. Neben dem Kampfzwecke spielt das Unterstützungswesen eine sekundäre Rolle; nur wenige Gewerkvereine haben namentlich versucht, das schwierige Problem der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu lösen; die meisten funktionieren jedoch als Arbeitsnachweisungs-Büreaux, einige haben Reiseunterstützungskassen für arbeitslose Mitglieder.

In gemeinsame politische Thätigkeit traten die Gewerkvereine zuerst in den sechsziger Jahren. Eine große Zahl Gewerkschaften gründete 1866 zu Baltimore die National Labor Union. Die letztere stellte jene merkwürdige Forderung auf, die noch heute von der kleinen Partei der „Greenbackers" vertreten wird, nemlich durch Ausgabe von Papiergeld und dreiprozentigen Staatsobligationen den Kapitalzins, das arbeitslose Einkommen der Kapitalistenkasse zu drücken, „das Geldmonopol" zu beseitigen. Gegen den Unternehmergewinn als solchen haben die amerikanischen Arbeiter nie etwas einzuwenden gehabt: der Unternehmer gilt ihnen als Mitarbeiter. Daneben verlangte die Labor Union Regelung der Gefängnisarbeit, der Landesgesetzgebung, vor allem Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages. Heute ist ein solcher von 10stündiger Dauer mit zwingender Kraft für alle Gewerbe vorgeschrieben nur im Staate Nebraska, wo die Fabrikindustrie keine Bedeutung hat —; ein gleicher absoluter Maximalarbeitstag gilt — jedoch unter Einschränkung auf bestimmte wichtigere Gewerbe — in Pensylvania und New Jersey; sonst handelt es sich entweder nur um solche gesetzliche Bestimmungen, welche durch Disposition der Parteien abgeändert werden können, oder die Vorschriften beziehen sich, wie in New York, Kalifornien, Oregon nur auf die unbedeutenden Staats- und Munizipalarbeiten. Größer als die Erfolge in den Legislaturen waren die Errungenschaften der einzelnen Gewerkschaften bei den Arbeitgebern ihrer Mitglieder. Vor der letzten großen Krisis war in New York, Chicago, St. Louis etc. in verschiedenen Gewerken ein achtstündiger Arbeitstag zur Regel geworden.

Die Labor Union zerfiel anfangs der siebenziger Jahre nach dem Tode ihres ausgezeichneten Führers William H. Sylvis und hat seitdem als politische Organisation keine Nachfolge gefunden.

Die neueste Phase der Arbeiterbewegung der Union kennzeichnet sich durch den successiven Ersatz der gewerkschaftlichen Fachvereine durch allgemeine Arbeiterverbände. Der rapide Fortschritt der industriellen Technik und Arbeitsteilung ermöglicht in steigendem Maße die Heranziehung ungelernter Arbeiter, den Übertritt von solchen aus einem Gewerbzweig in den andern, erweitert so den Kreis der auf eine gleiche Lebensstellung angewiesenen Konkurrenten und gestaltet die Interessen einheitlicher. Der Verfasser gibt interessante Beispiele, wie die fabrik- und manufakturmäßige Technik — z. B. im Schuhmachergewerbe — es versteht, sich den individuellen Bedürfnissen der Kunden anzupassen, wie dieselbe in vielen Gewerben die Herrschaft errungen hat, welche bei uns noch überwiegend in Form des gelernten Handwerkes, wenn auch durch mehr oder weniger von Kaufleuten abhängige Mciister betrieben werden. Zu den vom Verfasser angeführten Ursachen dieser Erscheinung — Weite und Aufnahmefähigheit des Marktes, Höhe des Arbeitslohnes, Schärfe der Konkurrenz der Unternehmer — möchte ich als besonders wesentlich noch ein weiteres ursächliches Moment hinzufügen: Nord-Amerika ist überwiegend zur Zeit der Eisenbahnen und unter Landgesetzen besiedelt worden, welche bewirkt haben, daß die gesamte gewerbtreibende Bevölkerung sich in volkreichen Städten zu-

sammendrängt nnd hier in Riesenetablissements vereinigt werden konnte, während die Handwerker aus den hofweise besiedelten ländlichen Distrikten fast verschwunden sind. Der neuen, immer weiter um sich greifenden großindustriellen Organisation tragen auf Seiten der Arbeiter verschiedene Arten von Verbänden Rechnung, welche den Rahmen des einzelnen Gewerkes durchbrechen; der wichtigste derartige Verband ist der der Knights of Labor, welcher anch Nichtarbeiter — abgesehen von Bankiers, Advokaten, Ärzten, Schnapshändlern — anfnimmt. Die einzelnen Vereine bestimmen sich nicht nach dem gewerblichen, sondern nach dem örtlichen Zusammenleben der Mitglieder, die höheren Instanzen bilden die Distriktsversammlungen und die Generalversammlung. Es ist bekannt, wie wirksam und maßvoll die Leitung dieses Ordens verschiedene große Strikes, besonders solche der Eisenbahnarbeiter, in jüngster Zeit organisiert hat; die Errichtung des nationalen Büreau's für Arbeitsstatistik ist hauptsächlich ihr Verdienst. Die Knights of Labor bilden keine politische Organisation und haben nur gelegentlich eigene Kandidaten aufgestellt. Die Sozialisten, welche der Verein in seinen Reihen zählt, besitzen nur geringen Einfluß, wie deren Erfolge in Amerika bisher überhanpt ohne Bedeutung waren.

Der Präsident des Ordens, T. V. Powderly bezifferte 1884 die Snmme der aktiven Mitglieder — wohl ungefähr zutreffend — auf 600 000, darunter zahlreiche Angehörige von Gewerkvereinen. An nationalen und internationalen Gewerkvereinen existierten 1885 41 mit 434 500 Teilnehmern; daneben gibt es aber, wie schon angedeutet, viele Gewerkvereine — von nur lokaler Wirksamkeit — vielfach nnter Znsammenfassung aller an einem Ort befindlichen durch eine gemeinschaftliche Leitung. Man schätzt diese lokalen Zentralverbände auf 75 000 Mitglieder. Im ganzen lassen sich die in sozialen Kampfgenossenschaften vereinigten amerikanischen Arbeiter auf 700—800 000 Mitglieder veranschlagen, nicht ganz ein Drittel sämtlicher im Handwerk, in Fabriken und im Bergbau Erwerbsthätigen. M. Sering.

Berkefeld, H. und W. du Nord, Neue Grundlagen für die soziale Gesetzgebung. Vorschlag zur Begründnng eines allgemeinen Hilfsverbandes der Arbeiter Österreichs. Wien, C. A. Müller, 1887. gr. 8. 45 SS. M. 0,80.

Fleischner, L., Pflichten und Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft. Nach dem Französ. des P. Laloi mit besonderer Rücksicht auf österreichische Verhältnisse frei bearbeitet. Einzige autorisierte Ausgabe. Wien, Graeser, 1887. gr. 8. VII—128 SS. M. 1,60.

Huber, J., Zur Philosophie der Sozialdemokratie. München, Ackermann, 1887. 8. 33 SS. M. 0,60.

Jahresbericht des schlesischen Provinzialvereins für ländliche Arbeiterkolonien für das Jahr 1886. Breslau, Korn, 1887. 8. 35 SS.

Jahresbericht, LIX., der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1885/86. Düsseldorf, Voß'sche Hofbuchdruckerei, 1887. 8. 158 SS. M. 0,75. (Darin enthalten: Fortsetzung der Verhandlungen über die Prostitution in Deutschland und ihre Bekämpfung. Referent: Pastor Stursberg. — Die Fürsorge für entlassene Prostituirte, etc.)

Krieter, W. (Kgl. Polizeiinspektor in Magdeburg), Die geheime Organisation der sozialdemokratischen Partei nach autoritativen Quellen dargestellt. Magdeburg, Rathke, 1887. gr. 8. 63 SS. M. 1.—.

Lessing, J., Handarbeit. Vortrag gehalten in der volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin am 12. März 1887. Berlin, L. Simion, 1887. gr. 8. 34 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 67.)

Oechelhäuser, W., Die sozialen Aufgaben der Arbeitgeber. Berlin, Springer, 1887. gr. 8. 58 SS. M. 1,20.

Ofner, J., Wert und Arbeit. Wien, A. Hölder, 1887. 38 SS. M. 0,80.

Protokoll über die vierte ordentliche Sitzung des Zentralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien am 23. und 24. Februar 1887. Bielefeld, Bertelsmann'sche Buchdruckerei, 1887. 8. 55 SS.

Sozialismus und Anarchismus in Europa und Nordamerika während der Jahre 1883 bis 1886. Berlin, R. Wilhelmi, 1887. 8. 155 SS. M. 2,50.

Zander, C., Die sozialpolitischen Gesetze des Deutschen Reiches nebst den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen, Erläuterungen und Entscheidungen, etc. Kattowitz O.-S., G. Siwinna, 1887. 8. 355 SS. M. 3.—.

Assistance, l', ouvrière en France; exposé de la législation, situation des Sociétés de secours mutuels et des caisses d'État, etc. Paris, Chaix, 1887. 8. 46 pag.

Compte rendu des opérations et de la situation de la caisse générale d'épargne et de retraite. Année 1885. Bruxelles, typ. Bruylant-Christophe, 1886. Folio. 39 pag.

Congrès national des Syndicats ouvriers tenu à Lyon (octobre 1886). Compte rendu officiel. Paris, aux bureaux de la Féderation syndicale, 1887. 8. 398 pag.

de Curley, F., Le mariage et les États. Paris, P. Lethielleux, 1887. 8. 112 pag. fr. 1.—.

Gruner, E., Les lois de patronage et d'assistance ouvrière en Autriche. Paris, Chaix, 1887. 4. 80 pag.

Vasili, P. (comte), La société de Rome. Édition augmentée de lettres inédites. 2e édition. Paris, Nouvelle Revue, 1887. Roy. in-8. 596 pag. Fr. 6.—. (Table des matières: Le Roi. — La Reine. — Le cercle de la Reine. — La famille royale. — La cour. — Le pape Léon XIII. — Le sacré-collège. — La prélature. — Moines et convents. — Quelques robes. — Le corps diplomatique. — Le Sénat italien. — La Chambre des députés. — Les Ministres dans le monde. — La politique italienne. — Marine et guerre. — La presse romaine. — La littérature italienne. — Le théâtre. Les auteurs dramatiques. Les comédiens. Le public. Les journalistes. — L'art à Rome. — La musique. — Le grand monde. —)

Villey, E., La question des salaires ou la question sociale. Paris, Larose & Forcel, 1887. 8. 295 pag. fr. 3,50. Ouvrage récompensé par l'Institut. (Table des matières: Le taux des salaires en France. — Le prix des subsistances. — Les consommations des ouvriers. — Les salaires à l'étranger. — La théorie classique du salaire. — Les lois qui régissent le salaire. — De l'influence du coût de la vie sur les salaires. — De l'influence de la coutume sur les salaires. — De l'influeuce de la loi sur les salaires. — De l'influence des grèves sur les salaires. — De l'avenir du salariat: 1. Le salariat doit-il disparaître. 2. Le salariat peut-il s'améliorer. 3. L'ignorance économique des ouvriers. 4. La disparition de l'apprentissage. 5. L'antagonisme des ouvriers et des patrons. 6. La démoralisation. 7. Conclusion. Les remèdes. —)

Beale, Lionel S., Our Morality and the Moral question: chiefly from the medical side. London, Churchill, 1887. 8. XII—191 pp. cloth. 2/.6. (Contents: Immoral tendencies and practices in early life. — Marriage. — Prostitution. — Immoral Literature. — Purity, and Purity Societies for raising the moral standard. — Moral Christianity. — Public Morality. — Medical opinion of the Moral Question. — etc.)

Campbell, Helen (Mrs.), Prisoners of Poverty: Women Wage-Workers, their trades and their lives. Boston, Roberts Bros., 1887. 12. 261 pp. cloth. $ 1.—. (Papers based upon facts in the lives of the Working Poor of New York. They present a sad picture of almost hopeless poverty and degradation, for which, apparently, there is no remedy, except in the improvement of the mental and physical conditions of the workers themselves.)

10. Gesetzgebung.

Borchardt, O., Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs. Gesammelt und in das Deutsche übertragen sowie mit Einleitung, Anmerkungen, Schlußwort etc. Band V, Abteilung 1: Die Handelsgesetzbücher von Spanien und der Türkei. Abteilung 2: Die Handelsgesetzbücher von Uruguay und Venezuela nebst Generalregister. Berlin, R. v. Decker, 1887. Roy.-8. VIII—281 und 650 SS. M. 26,80.

Brunner, H., Deutsche Rechtsgeschichte. Band I. (A. u. d. T.: Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft II. I. 1.) Leipzig, Duncker & H., 1887. Roy.-8. 412 SS. M. 9,60.

Friedmann, F., Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, ihre Vorzüge und Schäden. Berlin, Heine, 1887. 8. 67 SS. M. 1.—.

Geffcken, F. H., Das Recht der Interventionen. Hamburg, Richter, 1887. gr 8. 50 SS. M. 2.—. (Separatausgabe aus dem im Erscheinen begriffenen „Handbuch des Völkerrechts. In Einzelbeiträgen. Hrsg. von F. von Holtzendorff".)

Gneist, R., Aphorismen zur Reform des Rechtsstudiums in Preußen. Berlin, Springer, 1887. 8. 34 SS. M. 0,80.

Gradenwitz, O., Die Ungiltigkeit obligatorischer Rechtsgeschäfte. Berlin, Weidmann, 1887. gr. 8. XI—328 SS. M. 6.—.

Krüger, Posern und Hilse, Bauführung und Baurecht (Baupolizeirecht). Berlin, E. Toeche, 1887. Roy.-8. XII—374 SS. mit 25 Illustrationen im Text. (A. u. d. T.: Handbuch der Baukunde, Abteilung 1.)

Lanterburg, W. (Advokat), Die Eidesdelikte. Historisch-kritische Studie mit besonderer Beziehung auf das Strafrecht der Schweiz. Bern, Dalp, 1886. gr. 8. 194 SS.

Müri, H., Das Recht an der Wasserquelle. Bern, Buchdruckerei Haller-Goldschach, 1886. 8. 86 SS.

Niendorff, O., Das preußische Mietsrecht. Handbuch für Juristen, Hauswirte und Mieter. 2. Auflage. Berlin, Karl Duncker, 1887. gr. 8 XII—303 SS. geb. M. 4,50.

Windscheid, B., Lehrbuch des Pandektenrechts. Band I. 6. Aufl. Frkf. a/M., Literarische Anstalt. VIII—936 SS. Preis für das komplete dreibändige Werk M. 45.—

Nelson, J. H., Indian Usage and Judge-made Law in Madras. London, Paul, Trench & C°, 1887. 8. 386 pp. 12/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Buchenberger, A., Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden. Tauberbischofsheim 1887. (845 S.)

Derselbe Ueber die Beziehungen zwischen Landwirtschaft und Forstwirtschaft im Großherzogtum Baden. Tübingen 1885. (48 S.)

Derselbe Zur landwirtschaftlichen Frage der Gegenwart. Leipzig 1887. (170 S.)

Der überaus rührige und begabte Ministerialrat im Großherzogtum Baden, welcher die vortrefflichen Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden 1883 geleitet und bearbeitet hat, sucht in den beiden letzten der oberen Schriften die Resultate der Erhebungen dem größeren Publikum zugänglich zu machen. Er zieht aber zugleich aus denselben sehr bedeutsame Nutzanwendungen. In der 1. Schrift sucht er sie in ihrer Wirkung dadurch zu unterstützen, daß er dem Landwirte wie dem Beamten eine Uebersicht über die Gesetzgebung des Großherzogtum Badens bietet, sowie über die staatlichen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, welche die Landwirtschaft zu fördern bestimmt sind, und giebt mit Hilfe einiger Mitarbeiter angemessene Erläuterungen dazu. Auch über die Landesgrenze hinaus hat das letzterwähnte Werk eine Bedeutung, da in Baden außerordentlich viel in der erwähnten Richtung geschehen ist und das Studium der badischen Gesetze allen denen zu empfehlen ist, welche wissenschaftlich oder praktisch sich mit Agrarfragen zu beschäftigen haben. In der 2. Schrift wird die Frage untersucht, ob in Baden eine Ausdehnung der Forsten oder eine Einschränkung derselben im Interesse der Landwirtschaft zu begünstigen ist. Der Verfasser kommt zu dem Resultate, daß das Großherzogtum bereits überreich mit Wäldern versehen ist, deshalb namentlich aus klimatischen Rücksichten eine weitere Ausdehnung nicht wünschenswert, sondern sogar bedenklich erscheint. Die Rentabilität der Aufforstung landwirtschaftlichen Geländes hält er nicht für erwiesen, dagegen befürwortet er eine Erweiterung der Weideflächen, um dadurch die Viehzucht im Lande mehr heben zu können. Die 3. Schrift enthält zwei bereits in den Schmoller'schen Jahrbüchern und den Schriften des Vereins für Sozialpolitik früher erschienene Aufsätze. Der erste faßt die praktischen Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Badischen Landwirtschaft in interessanter und lehrreicher Weise zusammen, der zweite betrifft den Wucher in den Landgemeinden. In beiden knüpft der Verfasser an die Darstellung der Tatsachen sehr beachtenswerte praktische Vorschläge. So wenig der Verfasser vor einschneidenden Maßregeln zurückschreckt, wenn er sich wirklich einen Erfolg davon verspricht, so verhält er sich doch ablehnend gegen jedes extreme Vorgehen mit sozialistischem Anstrich. Die Kenntnisse des praktischen Lebens und sein klarer, nüchterner Blick bewahren ihn davor.

Wir greifen nur einen Punkt heraus, es ist die Kredit- und Verschuldungsfrage. Er kommt zu dem Resultate, daß die Ueberschätzung des Grundwertes und die Ueberschuldung die Hauptursache der gegenwärtigen Krisis bilden, während beides durch die bisherige freie Teilbarkeit und gleiche Vererbung schädlich beeinflußt wird. Von dem System der Höferollen verspricht er sich nur geringen Erfolg, sondern befürwortet, sicher mit Recht, eine allgemeine entsprechende Reform des Intestaterbrechts, während er weitergehende Beschränkungen in einem Lande mit so verschiedenartigen Verhältnissen für bedenklich hält. Als eine Hauptaufgabe bezeichnet er natürlich die Organisation staatlicher oder genossenschaftlicher Kreditanstalten, er hofft durch sie ein Wertkataster zu erlangen, welcher die Grundlage für Erbteilung und Privatkreditoperationen werden würde, um damit am besten der bisherigen Wertüberschätzung entgegenzutreten. Indessen müssen wir auf Grund der Beobachtungen in Norddeutschland doch vor Ueberschätzung dieses Momentes warnen, denn weder die preußische Grundsteuereinschätzung,

noch die Taxation der Pfandbriefinstitute und die von diesen angesetzte Beleihungsgrenze hat vor Ueberschätzung und Ueberschuldung des Grundbesitzes irgend wie geschützt. Die Befürwortung der Zugrundelegung des Ertragwertes statt des Kaufwertes bei Erbteilung kann sicher auf allgemeine Zustimmung rechnen, ebenso die der Einführung des sogenannten Deckungssystems im Gegensatz zum Verkaufsystem bei Zwangsvollstreckung im Sinne der preußischen Subhastationsordnung vom Juli 1883. Bei der günstigen Stimmung der badischen Volksvertretung kann man hoffen, daß die Gesetzgebung in dieser Weise bald Fortschritte zu verzeichnen haben wird, über die wir an dieser Stelle stets Bericht erstatten werden.

v. Below, G., Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511. Eine verfassungsgeschichtliche Studie. Teil I und II. Düsseldorf, Voß, 1885 bis 1886. gr. 8. 84 u. 80 SS. M. 6.—. (Teil I: Die Vorläufer der landständischen Verfassung. Teil II: Die Zeit des bergischen Rechtsbuchs.)

v. Kirchenheim, A., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Stuttgart, Enke, 1887. 8. XVI—440 SS. M. 8.—. (A. u. d. T.: Handbibliothek des öffentlichen Rechts, hrsg. von A. v. Kirchenheim, Band I.)

Rosenthal, E., Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I., das Vorbild der Verwaltungsorganisation in den deutschen Territorien. Nach archivalischen Quellen. Wien, Gerold's Sohn, 1887. gr. 8. 266 SS. M. 4.—.

v. Schulte, J. F., Der Altkatholicismus. Geschichte seiner Entwickelung, inneren Gestaltung und rechtlichen Stellung in Deutschland. Aus den Akten und andern authentischen Quellen dargestellt. Gießen, E. Roth, 1887. gr. 8. VIII—683 SS. M. 12.—.

Trusen, H., Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der preußischen Landeskirche. Berlin, Guttentag, 1887. 8. IV—166. M. 3,60.

Vorbildung, die, zum höheren Verwaltungsdienste in den deutschen Staaten, Österreich und Frankreich. Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. Leipzig, Duncker & Humblot, 1887. 8. VI—208 SS. M. 4,40. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band XXXIV.)

Kamarowsky, L. (le comte), Le tribunal international. Ouvrage traduit par Serge de Westman et présédé d'une introduction par J. Lacointa. Paris, Durand & Pedone-Lauriel, 1887. 8. XXXIV—528 pag. Fr. 8.—. (Table des matières: Des moyens de solution des conflits entre les États, en général. — Origines de l'idée d'un tribunal international: Tribunaux nationaux, destinés à devenir internationaux. Formes du jugement arbitral. — Développement, en théorie, de l'idée d'un tribunal international. — Principes fondamentaux de l'organisation du tribunal international. —)

Mc Pherson, E., A hand-book of Politics for 1886: being a record of important political action, legislative, executive, and judicial, national and state, from July 31, 1884 to July 31, 1886. Washington, J. J. Chapman, 1886. gr. in-8. cloth. IV—247 pp. (Contents: To prohibit the Importation of Foreign Contract Labor. — American Steamship Mail Transportation. — The Silver Coinage Question. — The Alcoholic Question. — Inter-State Commerce Bills. — The Tariff Bills of 1886. — Supplement to the Act to suppress Bigamy. — Supplement to the Anti-Chinese Acts of 1882 and 1884. — Votes on Labor Questions. — The surplus in the Treasury resolution. — etc.

Report of the Commissioner of Police of the metropolis for the year 1885. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1886. Folio. 51 pp. (Parliam. paper by command.)

Alessio, G., Saggio sul sistema tributario in Italia e sui suoi effetti economici e sociali. Volume II: Le imposte indirette e le tasse. Torino, fratelli Bocca, 1887. gr. in-8. VII—1005 pp. l. 16.—. (Indice: Premesse scientifiche intorno alle imposte sullo scambio della ricchezza. — Le imposte sullo scambio della ricchezza in Italia, loro caratteri ed incidenze. — Misura e gravità delle imposte sullo scambio della ricchezza. — Le tasse sul trasporto della ricchezza. — Concetti teorici intorno alle imposte sul consumo della ricchezza. — Caratteri generali delle imposte sulla consumazione della ricchezza e sull' uso di alcuni beni in Italia. — Caratteri generali dei dazii di confine nel sistema tributario italiano. — Misura e gravità delle imposte sui consumi in relazione all'indole dei consumi nazionali e allo sviluppo della produzione. — La privativa del lotto, le tasse sulle carte da giuoco e sul prodotto dei teatri. — Il sistema delle tasse (diritti) in Italia. — I principii del sistema tributario dello stato. — Il sistema tributario e la sua potenza finanziaria. — Caratteri e difetti del sistema tributario dei poteri locali. —)

12. Statistik.

Graphische Darstellung der Beförderung einiger Frachtartikel in den Vereinsbezirken der Statistik der Güterbewegung anf deutschen Eisenbahnen für das Jahr 1885. Bearbeitet im Auftrage des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten von der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt. Leipzig 1887.

Seit Januar 1883 ist eine Statistik der Güterbewegung auf dentschen Eisenbahnen eingeführt, welche für 82 Frachtartikel die Mengen feststellt, die auf den deutschen Eisenbahnen innerhalb des Landes und zwischen bestimmten Verkehrsstationen stattfindet, worüber das preußische Ministerium der öffentlichen Arbeiten vierteljährlich eine tabellarische Uebersicht veröffentlicht. Die Verkehrsbezirke sind dem politischen Abgrenzungen angepaßt. Dentschland ist in 36 Bezirke eingeteilt, und aus dem umgebenden Auslande sind noch 15 hinzugezogen. Da naturgemäß die vierteljährlichen Tabellen schwer zu übersehen sind nnd nur durch eingehendes Studium verwertet werden können, so ist es im hohen Maße dankenswert, daß die königl. Eisenbahndirektion zu Erfurt hier eine besondere Darstellung über den Verkehr von fünf der hauptsächlichsten Artikel auf den deutschen Eisenbahnen vorlegte nnd durch eine besondere Art graphischer Darstellung, mit reichlichen statistischen Anmerkungen versehen, besonders anschaulich machte. Das Werk bezieht sich auf Braunkohlen, Briquettes etc. 2. Steinkohlen und daraus hergestellte Briquettes nnd Koaks, 3. Weizen und Spelz, 4. Roggen, 5. Mehl-Mühlenfabrikate und Kleie zusammengezogen. Bei dem außerordentlich komplizierten Verkehr mochte es namentlich für Getreide unmöglich sein dnrch Linien und Pfeile den Bezug und Versandt übersichtlich anzugeben. Man hat deshalb eine neue Art zur Anwendung gebracht, indem man die Bezirke mit Nummern versah und den Versandt mit roter Farbe in Zahlen und Angaben der Nummer des Bestimmungsortes, mit schwarzer Farbe die Einfuhr unter Angabe der Nummer des Bezngsortes in jedem Bezirk verzeichnete. Freilich ist es dadurch nicht ermöglicht, sich mit einem Blicke zu orientieren, sondern es bedarf in jedem einzelnen Falle der Fesstellung der Bedeutnng der Nummern und der Vergleichung der Zahlen, aber immerhin erleichtert es die Orientierung wesentlich. Wir denken auf das äußerst bedentsame Material dieser inneren Verkehrsstatistik noch ausführlicher zurückzukommen. J. C.

Tallquist, J. V., Recherches statistiqnes sur la tendance á nne moindre fécondité des Mariages. Helsingfors 1886.

Die seit dem Anfange unseres Jahrhunderts in Frankreich beobachtete stetige Abnahme der legitimen Frnchtbarkeit — welche in den übrigen Ländern Europas nirgends in solchem Grade konstatiert wurde — hat zu den verschiedensten Hypothesen Anlaß gegeben, ohne jedoch genügend erklärt worden zn sein. Der ganz willkührlichen Annahme einer physischen Verschlechterung der Race, einer stetig fortschreitenden Lockerung der ehelichen Moral entsprechen die Thatsachen nicht, nachdem die in Kanada und Algier angesiedelten Angehörigen dieses Landes im Gegenteile sich einer vortrefflichen Fortpflanzung und raschen Vermehrung erfrenen und Ehescheidung im Mutterlande keine häufigere Erscheinung ist, als sonst in zivilisirten Ländern. Auch die daselbst Sitte gewordenen späten Heiraten sind keineswegs geeignet neben der mäßigen Kindersterblichkeit den geringen Prozentsatz der ehelichen Geburten, nnd die Stagnation der Vermehrung hinreichend zu erklären, und endlich können anch die wirtschaftlichen Verhältnisse zur Erklärung nicht herangezogen werden, da sich trotz der wiederholten nationalen Kalamitäten, und namentlich trotz des nnglücklichen deutsch-französischen Krieges der Wohlstand gehoben, die vielen Milliarden Kriegskontribntion verwunden wurden, nnd Handel nnd Industrie, wie solches ja in den wiederholten Weltausstellungen zutage getreten ist, einen überraschenden Aufschwung genommen haben.

Der Verfasser der wie oben betitelten Stndie versncht es nun, mittels ans amtlichen Qnellen nnd der einschlägigen Literatur geschöpfter statistischer Belege den strikten Beweis zn führen, daß die Abnahme der Fruchtbarkeit, obgleich nicht in demselben Grade, wie in Frankreich, auch in dem übrigen zivilisierten Enropa seit der Mitte dieses Jahrhnndertes ein unbestreitbares Faktum sei mit der einzigen Ansnahme Dentschlands, woselbst noch im letzten Dezennium das Gegenteil konstatiert wurde. Er meint nun, der von Bertillon zuerst ausgesprochenen Ansicht gemäß, daß hier ein psychologisches Moment vorliege; daß die Zivilisation — im Gegensatze zu der gedankenlosen Propagationsweise roher Völker, welche ihrem tierischen Instinkte blindlings gehorchen — ein

vernünftiges Maßhalten, eine Abstinenz im Gefolge habe, welche sich in Dingen des ehelichen Zusammenlebens ebenso manifestieren, wie im Haushalte intelligenter Leute überhaupt. Als Maßstab dieser Art von Lebensklugheit und Vorsicht benutzt der Verfasser die Zahl der Einlagen in den Sparkassen, die Inanspruchnahme der wechselseitigen Hilfskassen, der Versicherungspolizen u. s. w. in den verschiedenen Ländern, und es stellt sich in unzweideutigster Weise aus den angeführten Zahlenreihen die Thatsache heraus, daß die Fruchtbarkeit der Familien überall im geraden Verhältnisse zu der an jenen Instituten teilnehmenden Quote der Bevölkerung stehe: je **grösser die Zahl der Einlagen, desto schwächer ist die Geburtshäufigkeit** und **umgekehrt**, und obgleich minder konstant — je mehr Einlagen, desto späterer Zeitpunkt der geschlossenen Ehen, desto höher das Alter des angehenden Ehepaares. In Frankreich allerdings kommt der psychologische Faktor der freiwilligen Abstinenz, beim Vergleiche des Zeitpunktes der Heiraten mit der Zahl der Sparkasseneinlagen und dergleichen nicht zum Ausdrucke. Im Gegenteile stehen diese beiden Größen zu einander scheinbar im umgekehrten Verhältnisse, wie die Tabelle No. 13 S. 34 zeigt. Allein in diesem reichen und hochindustriösen Lande ist für den Zeitpunkt der einzugehenden Ehe die Wohlhabenheit ein mächtiger, den obengedachten neutralisirender Faktor. Die Kapitalien werden vorzugsweise in Staats- und Industriepapieren angelegt; die Sparkassen stehen in dieser Beziehung in zweiter Reihe — hingegen äußert sich der Unterschied der verschiedenen Departements untereinander bezüglich der legitimen Fruchtbarkeit je nach dem Grade der Beteiligung an den Spar- und Versicherungsanstalten laut Tabelle No. 27 S. 52 in markantester Weise: die Zahl der Sparbücher eines Territoriums **steht mit der Fruchtbarkeit der Ehen im umgekehrten Verhältnisse,** gerade so, wie dies auch in andern Ländern der Fall ist u. z. auch dann, wenn auf die numerische Verteilung drr Sparkassen nach □ Kilometern Bedacht genommen wird. Tab. 28.

In welch' hohem Maße die Geburtshäufigkeit durch die Wohlhabenheit der Bevölkerung beeinträchtigt werde, illustriert Verfasser durch die Tabelle No. 76 S. 90, woselbst der **Fleischkonsum** in den größeren Städten Frankreichs mit der relativen ehelichen Geburtenzahl verglichen wird und ebenfalls ein umgekehrtes Verhältnis sich herausstellt.

Da nun zwei Faktoren, nämlich hochgradige Zivilisation und allgemeiner Wohlstand in Frankreich zusammenwirken, so erklärt sich die ausnahmsweise geringe Zunahme der Bevölkerung in diesem Lande in ungezwungener Weise.

Verfasser zieht aus den vorausgeschickten Betrachtungen, welche durch eine Fülle statistischen Materials gestützt werden, entgegen der Ansicht von Oettingen, daß die eheliche Enthaltsamkeit bezüglich des Maßes der ehelichen Fruchtbarkeit **keine** Rolle spiele, die Schlußfolgerung, daß sich deren Wirkung in beiden genannten Richtungen, nämlich bezüglich des höheren Alters der Eheleute und bezüglich der ziffermäßig und stetig abnehmenden Geburtshäufigkeit in den meisten Ländern Europas nachweisen lasse, selbst in Deutschland, wo zwar die eheliche Fruchtbarkeit in der letzten Zeit eher zugenommen hat, sich aber gleichwohl zwischen den einzelnen Provinzen nach der Häufigkeit der Sparbücher das besagte proportionale Verhalten der Fortpflanzung richte. Diese Errungenschaft der Zivilisation — meint Verfasser — wird der Uebervölkerung einen Damm entgegensetzen, und wenn einmal auch die unteren, ärmeren Schichten von den modernen Ideen durchdrungen sein werden, müsse das Proletariat sehr eingeschränkt werden, dafür werde aber die durch die freiwillige Abstinenz herabgesetzte Fruchtbarkeit in einer den verbesserten hygienischen Einrichtungen entsprechend schwächere Mortalität des Kindesalters ihr Gegenwicht finden.

Verfasser ist übrigens weit entfernt, unter ehelicher Enthaltsamkeit die von Otto Zacharias [1]), und den Aposteln der anticonzeptionellen Methode, auf welche es wohl auch schon Malthus teilweise abgesehen hat, zu verstehen, wie der geehrte Leser aus dem letzten Kapitel der Abhandlung selbst ersehen kann.

Ohne den Einfluß des Bildungsgrades gänzlich läugnen zu wollen, wird gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden können, daß auch die späteren Eheschließungen der betreffenden Bezirke auf die Häufigkeit nicht nur der ehelichen Geburten, sondern auch der Conzeptionen insofern abschwächend wirken, als die im reiferen Alter stehenden Gatten — nicht wie Verfasser sich fast scherzhaft ausdrückt — sich zu **beeilen scheinen,** um das Versäumte nachzuholen, sondern im Gegenteile schon aus Rücksicht für die Vollendung der Erziehung ihrer Kinder während ihres eignen Lebens und Erwerbsfähigkeit ein ruhigeres Tempo in der Erfüllung ihrer ehelichen Pflichten einhalten werden. Zwar schließt Verfasser aus einer Vergleichung der vor und nach dem 25. Lebensjahre

1) Die Bevölkerungsfrage von O. Zacharias. Jena 1883.

verheirateten Frauen, daß die Conzeptionsfähigkeit letzterer eine größere sei; doch würde, um diesen Beweis gelten zu lassen, als Gegenprobe auch ein Vergleich zwischen früheren und späteren Heiraten der Männer erforderlich gewesen sein. Zwischen dem 25—35 Lebensjahre der Frauen ist allerdings die Produktivität die höchste: zu alt und zu jung sind aber störende Faktoren, und kommt es eben darauf an, ob unter den verglichenen Ehen mehr oder weniger Frauen jenes hochproduktive Alter überschritten haben; auch ist nicht zu vergessen, daß die schwächere Sterblichkeit im zartesten Alter unter den in einem späteren, dem besten Alter der Frauen erzeugten Kindern auch stets eine **geringere Geburtsfrequenz** zur Folge habe. Zum vollen Beweise seiner sehr geistreich durchgeführten These hätte Verfasser jedenfalls nicht nur die relativen Zahlen der Bezirke, sondern Letztere namentlich anführen müssen, um auch das Verhalten der frühzeitigen Heiraten zur Fruchtbarkeit klar zu stellen. Prof. Dr. E. Nagel.

Bücher, K., Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. u. 15. Jahrhundert. Sozialstatistische Studien. I. Bd. Tübingen, Laupp. 1886.

In neuerer Zeit ist bei uns mit großem Eifer, namentlich von seiten volkswirtschaftlicher Schriftsteller daran gegangen worden, die Größe der Bevölkerung hervorragender Städte im Mittelalter zu untersuchen. Einen Überblick über das, was darin geleistet worden ist, hat kürzlich Th. von Inama-Sternegg in seinem vortrefflich orientierenden Aufsatz über „Die Quellen der historischen Bevölkerungs-Statistik" im XII. Jahrgang (1886) Heft 7 der Wiener „Statistischen Monatsschrift" gegeben. Dieser Aufsatz und das Buch von Jastrow „Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, ein Überblick über Stand und Mittel der Forschung" (Berlin. Gärtner. 1886.), überheben uns der nicht eben dankbaren Mühe, den beim Emporblühen dieser Untersuchungen zum Ausdruck gelangten Meinungs-Verschiedenheiten über die beste Methode derselben zu gedenken und eine selbständige Darstellung des gegenwärtigen Standes dieser Forschungen zu versuchen.

Die reifste Frucht der letztern liegt in dem obengenannten Werke von Bücher über Frankfurt a. Main vor. Dasselbe konnte von Inama-Sternegg und Jastrow noch nicht voll berücksichtigt werden, weil beim Erscheinen von deren Veröffentlichungen nur ein Stück der Arbeit in der Tübinger Zeitschrift, zum Teil in andrer Form, bereits zum Abdruck gekommen war.

Das Buch giebt sich als erster Teil eines zweibändigen Werks, ist indes ein völlig in sich abgeschlossenes Ganzes und es ist durchaus nicht nötig, auf den zweiten Teil zu warten, um es voll zu würdigen. Der vorliegende bringt nämlich die vollständige Beschreibung des Standes der Bevölkerung, sowie ihrer Gliederung nach Beruf und Herkunft.

Referent ist der Ansicht, daß Nationalökonomen und Statistiker auf die „historische" Statistik nicht viel Arbeit verwenden sollten, weil diese in der Erforschung des Volkslebens der Gegenwart fruchtbringender angewendet werden kann, wo ja noch so viele Aufgaben vorliegen, deren Lösung dringender ist. Wenn indessen die Sache mit so viel Energie, Geist und kritischem Urteil angefaßt wird, wie es hier durch Bücher geschehen ist, so muß man sich diese Abschweifung eines Nationalökonomen in das Mittelalter schon gefallen lassen.

Die nächste Aufgabe, welche sich B. stellt, ist die Ermittelung der Einwohnerzahl von Frankfurt a. M. für irgend ein Jahr des Mittelalters, aus welchem brauchbare Nachweise vorliegen. Seine Quellen sind „Bürgerverzeichnisse" (aus den Jahren 1387 und 1440) und „Bürgerbücher" (aus den Jahren 1311 bis 1500). Als die sicherste Quelle für diesen Zweck erwies sich das Bürgerverzeichnis von 1440. Aus ihm ergiebt sich, daß die gesamte Einwohnerzahl von Frankfurt a. M. in diesem Jahre höchstens 9000 betragen hat. Bei der sehr umsichtigen Benutzung des Materials ist nicht daran zu zweifeln, daß diese Berechnung annähernd das Richtige trifft, aber selbst wenn man die Fehlergrenze sehr weit zieht, so ist doch auch hier wieder erwiesen, daß wir unsre für die Jetztzeit geltende Vorstellung von der Einwohnerzahl einer Stadt, der wir wirtschaftliche Bedeutung zuerkennen, keineswegs auf das Mittelalter übertragen dürfen. Wir trauen heutzutage einer Stadt von so geringem Umfange, wie sie Frankfurt nach obigem im Jahre 1440 hatte, nicht den wirtschaftlichen Einfluß zu, den sie doch erwiesenermaßen damals übte. Eben so fern liegt es uns, anzunehmen, daß — wie andre Forschungen ergeben haben — Nürnberg um dieselbe Zeit nur etwa 20 000, Straßburg 16 000, Basel 15 000 Einwohner hatten, weil diese damals die Rolle von Großstädten spielten; wir denken dabei an weit bedeutendere Einwohnermengen.

Bücher hat jenes Ergebnis, wie gesagt, aus einem Bürgerverzeichnis gefunden, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit die sämtlichen im Herbste 1440 in Frankfurt ansässigen männlichen Einwohner im Alter von mehr als 14 Jahren aufzählt; das waren 2106. Zu diesen ist dann die übrige Bevölkerung nach verschiedenen Methoden, die zu annähernd gleichen Zahlen führen, berechnet. Wenn man Büchers Ansicht über die Richtigkeit jener dem Verzeichnisse entnommenen Grundzahl teilt, so kann man auch diese Berechnungen anerkennen; ob sie nun 50°/₀ von der Wirklichkeit abweichen, ist höchst gleichgültig. Es kommt ja nur darauf an, in welche Größenkategorie von Orten das mittelalterliche Frankfurt einzureihen sei. Praktische Zwecke, wie wir sie heut mit den Ermittelungen der Einwohnerzahlen verbinden und die uns dabei zur Genauigkeit nötigen, kommen ja dort nicht in Betracht, und es wäre wirklich rein verlorene Arbeit, die man darauf verwenden würde, der Wirklichkeit näher zu kommen, als für jenen wissenschaftlichen Zweck erforderlich ist.

B. bleibt aber bei Untersuchungen über die Volkszahl keineswegs stehen, sondern erforscht ebenso sorgfältig die Gliederung der Bevölkerung nach dem Beruf. Er weist für 1440: 229 Berufsarten nach. Die Bevölkerung von Frankfurt setzte sich damals wesentlich anders zusammen als die heutige. Bücher macht seine Einteilung auf Grund der Zählung von 1800 selbständig Erwerbenden. Die neueste Berufsstatistik, welche 442 Jahre später aufgenommen ist, zählte 18 948 selbständig Erwerbende in derselben Stadt. Nach großen Gruppen stellt sich die Rechnung für 1440 und für 1882 so; es kamen von den selbständig Erwerbenden °/₀

auf	im Jahre 1440	1882
Industrie	58,3	24,0
Landwirtschaft, Gärtnerei etc.	18,3	2,7
Handel, Verkehr, Gastwirtschaft	12,8	26,0
Zusammen	89,4	52,7
Der Rest von	11,6	46,3

kommt also auf öffentlichen Zivil- und Militär-Dienst, liberale Berufsarten, Lohnarbeit unbestimmter Art, Berufslose.

1440 war Frankfurt, wie wir sahen, eine Stadt von etwa 9000 Einwohnern, 1882 hatte es etwa 140 000. Orte von jener Einwohnerzahl bezeichnen wir als Kleinstädte, und in ihnen wird wohl auch heut die Zusammensetzung der Bevölkerung nach dem Beruf eine ähnliche sein wie die, welche für das Frankfurt von 1440 aus den obigen Zahlen hervorgeht. Insbesondere ist die starke Vertretung der Landwirtschaft in einer so kleinen Stadt nichts Auffallendes. Daß der Handel etc. damals gegen jetzt verhältnismäßig schwach vertreten war, obgleich Frankfurt als Handelsstadt Bedeutung hatte, ist gleichfalls nicht auffallend. Wir können ja mit eignen Augen sehen, wie sich zwischen Produzenten und Konsumenten immer mehr „verteilende“ Gewerbe einschieben. Für die Bedeutung des Handels ist ohnehin die Zahl der darin beschäftigten Personen ein besonders unsicherer Maßstab, da sehr große und sehr geringe Werte durch die gleiche Personenzahl umgesetzt werden können.

Aus der Kleinheit der Stadt und der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung ergiebt sich nun schon, daß dieselbe keineswegs nach der Art einer modernen Großstadt einen dem umgebenden Lande gegenüber abgeschlossenen Interessenkreis bildete; vielmehr ging Stadt und Land mehr ineinander über, als es heutzutage der Fall ist, wo der Großstädter den Bauern für ein Geschöpf einer ganz anderen Welt hält und Roggen nicht von Sonnenblumen unterscheiden kann. Die Verbindung von Stadt und Land war aber auch rechtlich eine andre wie heut. Die Stadtbevölkerung war mit dem Weichbilde der mittelalterlichen Stadt nicht abgeschlossen; durch das Pfahlbürger- und Ausbürgertum, durch die Leibeignen und sonstige Schutzverwandte, die außerhalb der Stadt wohnten, waren Stadt und Land verbunden.

Nicht minder eingehend wie über diese Dinge sind Büchers Untersuchungen über die Herkunft der nach Frankfurt Zuziehenden, die vorzugsweise aus Norddeutschland gekommen zu sein scheinen. Der Geistlichkeit, den Juden, der fluktuierenden Bevölkerung, der Bevölkerung der umliegenden Dörfer sind besondere Kapitel gewidmet. Überall ist das mühsam beschaffte Material mit größter Sorgfalt ausgenutzt, so daß man sich wundern muß, wie B. so viel daraus machen und Interessantes zeigen konnte.

Ein Thema, an welches man bei der Geschichte Frankfurts sofort denkt, die Frankfurter Messe, ist in diese Untersuchungen über die Zusammensetzung der Bevölkerung

dadurch einbezogen, daß die Herkunft der die Märkte und Messen Besuchenden erörtert wird. Übrigens fällt die Blütezeit der Messe, deren früheste Erwähnung in das Jahr 1240 fällt, erst in das 16. Jahrhundert.

Kenner der Frankfurter Geschichte mögen ergründen, ob sie mit Büchers Auffassungen sich überall einverstanden erklären können; Referent kann für Büchers Art der Forschung nur aufrichtige Anerkennung äußern. Was ihm nicht zusagt, das ist die Anordnung des Stoffs und die Stärke des Buchs. Wenn die Art der geschichtlichen Quellen weniger in den Vordergrund geschoben worden wäre, hätte sich vielleicht größere Übersichtlichkeit erzielen lassen; und wenn weniger Rohmaterial mitgeteilt worden wäre, hätte das wohl nichts geschadet. Indessen, das ist Geschmackssache und in anbetracht der großen Arbeit, die in dem Buche liegt, kann man nicht verlangen, daß B. auch noch die auf sich nahm, ein dünneres Buch zu schreiben und dann noch des Vorwurfs gewärtig zu sein, daß er nicht, wie andre Leute, ein dickes Buch geschrieben habe. H. v. Scheel.

Allgemeines.

Statistique internationale. Navigation maritime: III. Ouvrage rédigé par A. N. Kiaer. Publié par le Bureau central de statistique du royaume de Norvége. Christiania, Aschehoug & Ce, 1887. Roy. in-4. XXIX—35 pag. (Contenant: Jaugeage des navires. Renseignements complémentaires. — Les marines marchandes, 1880—1886.)

Deutsches Reich.

Darstellung, graphische, der Beförderung einiger Frachtartikel in den Verkehrsbezirken der Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen für das Jahr 1885. Bearbeitet im Auftrage des kgl. preuß. Ministers für öffentliche Arbeiten von der kgl. Eisenbahndirektion zu Erfurt. Leipzig, Brockhaus, 1887. 5 Blatt mit erläuterndem Text in größt. Imp.-Folio.

Ergebniß, das, der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 im Großherzogtum Sachsen. Weimar, im Herzogtum Sachsen-Altenburg und in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Älterer Linie und Reuß Jüngerer Linie. Hrsg. vom statistischen Bureau vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar. Weimar, Hofbuchdruckerei 1887. 4. 145 SS.

Ergebnisse, die, der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 in der Stadt Leipzig. Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Leipzig. Teil I. Leipzig, Duncker & Humblot, 1886. Roy.-8. 61 SS. (Sonderabdruck aus dem städtischen Verwaltungsbericht für 1885.)

Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im Jahre 1885. München, Kaiser, 1887. 4. XXXVI—89 SS. M. 3.—.

Gemeindelexikon für die Provinz Hannover. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 und anderer amtlicher Quellen bearbeitet vom kgl. statistischen Büreau. Berlin, Verlag d. k. statist. B., 1887. gr. 8. VIII—315 SS. M. 4,40. (A. u. d. T.: Gemeindelexikon für das Königreich Preußen, Band IX.)

Jahrbuch für bremische Statistik. Herausgegeben vom Büreau für bremische Statistik. Jahrgang 1886: Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1886. Bremen, G. A. v. Halem, 1887. gr. 8. cart. X—267 SS.

Mitteilungen, statistische, über das Großherzogtum Baden. Jahrg. 1886. Nr. 6: Die landwirtschaftlichen Anbauflächen und die Ernte des Jahres 1885. — Jahrg. 1887. Nr. 1: Die endgiltigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Karlsruhe, Braun, gr. 8.

Preußische Statistik. Hrsg. vom kgl. statistischen Büreau in Berlin. LXXXVII. Heft: Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen sowie die Selbstmorde und Verunglückungen im preuß. Staat während des Jahres 1884. Berlin, Verlag des kgl. statist. Büreaus, 1887. Roy. in-4. XIII—187 SS. M. 5,20.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen, nach Verkehrsbezirken geordnet. Band XIX, Jahrgang IV (1886) 3s Quartal. Berlin, Heymanns Verlag, 1887. Folio. 363 SS.

Statistik der zum Ressort des königl. preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenanstalten pro 1. April 1885/86. Berlin, Druck von A. Haack, 1887. folio. IV—349 SS.

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1885. Leipzig, & Humblot, 1887. Roy. in-8. geb. IV—627 SS.

Frankreich.

Cheysson, E., Le recensement des professions, rapport présenté au conseil supérieur de statistique dans sa séance du 19 janvier 1887. Paris, imprim. nationale, 1887. 8. 23 pag. (Extrait du compte rendu des travaux du Conseil supérieur de statistique, session 1886—1887.)

de Foville, A., La France économique. Statistique raisonnée et comparative. Année 1887. Paris, A. Colin, 1887. 8. toile. VIII—492 pag. fr. 6.—. (Table des chapitres: Territoire et superficie. — Population. — Propriété. — Agriculture. — Céréales. — Cultures diverses. — Animaux de ferme et de boucherie. — Vin, cidre, bière et alcool. — Forêts. — Industrie. — Mines et métallurgie. — Industries textiles. — Commerce intérieur. — Commerce extérieur. — Transports intérieurs. — Navigation maritime. — Postes et télégraphes. — Monnaie. — Crédit, banques, caisses d'épargne, monts-de-piété, assurances. — Finances publiques. — Budget de l'État. — Revenus publics. — Revenus fiscaux de l'État. — Revenus mixtes et revenus domaniaux. — Finances locales. — Dette publique. — Richesse publique. — France coloniale. — Appendice: Recensement de 1886. —)

Statistique du port de Marseille 1887. (15e Année.) Marseille, Barlatier-Peissat, 1887. in-4. 58 pag. et planche.

England.

Emigration and Immigration. Copy of statistical tables relating to-from and into the United Kingdom in the year 1886, etc. London, printed by Hansard & Son, 1887. folio. 30 pp. /0,4.

Report, XXII. detailed annual, of the Registrar-General (Ireland) containing a general abstract of the numbers of Marriages, Births, and Deaths registered in Ireland during the year 1885. Dublin, printed by Thom & C°, 1886. Folio. IV—165 pp. 1/.9. (Contents: Population, Marriages, Births, Deaths, and Emigration in 1885 and ten previous years. — Emigration from Ireland. — Estimated Population of Ireland in each of the years 1801—85. — etc)

Tables, statistical, relating to the Colonial and other possessions of the United Kingdom, part XVII: 1879, 80—81. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1885. Folio. X—680 pp. 6/8. Parliam. paper by command. (Contents: Straits Settlements. — Ceylon. — Mauritius. — Labuan. — Hong Kong. — Australasia. — Falkland Islands. — Natal. — Cape of Good Hope. — St. Helena. — Lagos. — Gold Coast. — Sierra Leone. — Gambia. — North American Colonies. — Bermuda. — Honduras. — West Indies. — British Guiana. — Gibraltar. — Malta. — Cyprus. —)

Österreich-Ungarn.

v. Brachelli, H. F., Statistische Skizzen der europäischen und amerikanischen Staaten nebst den auswärtigen Besitzungen der ersteren. I. Abteilung: (Statistische Skizze der österreichisch-ungarischen Monarchie nebst den okkupierten Ländern Bosnien und Herzegowina, etc.) 11. verb. Auflage. Leipzig, Hinrichs, 1887. gr. 8. 60 SS. M. 1,50.

Jahrbuch, statistisches, der evangelischen Landeskirche, Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen. Jahrgang VI. Hrsg. vom Landeskonsistorium. Hermannstadt, F. Michaelis, 1885. gr. Lex.-8. XIX—126 SS. M. 3.—.

Sedlaczek, St., Die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1880. Teil III: Berufsverhältnisse. Wien, Verlag des Wiener Magistrates, 1887. gr. Lex.-8. VII—322 SS. und 7 graphische Darstellungen.

Statystyka miasta Krakowa, zestawiona przez Biuro statystyczne miejskie pod kierunkiem i redakcyą (Prof.) J. Kleczyńskiego. Zeszyt I. Kraków, Universitätsdruckerei, 1887. gr. 8. VI—121 pp. (Statistik der Stadt Krakau, hrsg. vom städtischen statistischen Büreau unter der Direktion des (Prof.) J. Kleczyński. Heft 1. Enthaltend: Bevölkerungs-, Hausstands-, Berufs-, Nationalitäts-, Religions-Unterrichtsstatistik etc.)

Italien.

Annuario statistico italiano. Anno 1886. Roma, tipogr. Botta, 1887. Roy. in-8.

CCLXXXV—1102 pp. l. 6.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio. Indice: Topografia e idrografia. — Popolazione. — Statistica sanitaria. — Istruzione. — Statistica della stampa. — Statistica industriale. — Brevetti d'invenzione. — Culti. — Statistica elettorale. — Marina mercantile. — Commercio coll' estero. — Lavori pubblici. — Esercito. — Marina militare. — Finanze dello stato. — Moneta e credito. Debito ipotecario fruttifero iscritto sulla proprietà fondiaria. — Giustizia. — Carceri. — Agricoltura. — Produzione mineraria. — Beneficenza ed assistenza pubblica e società di mutuo soccorso. — Possesso coloniale. — Prezzi di alcune generi alimentari. — Valori di alcune merci stabiliti per le statistiche doganali. —)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk, IV. Række, Litra A. N° 5: Vielser, Fødsler og Dødsfald i Aarene 1880—1884. Kjøbenhavn, Bianco Luno, 1886. 4. XXIV—296 pp. (Statistik der Trauungen, Geburten und Sterbefälle im Königreich Dänemark in den Jahren 1880—1884. Hrsg. vom dänischen statistischen Büreau in Kopenhagen.)

Danmarks Statistik. Statistik Tabelværk, IV. Række, litra D N° 9, b: Kongeriget Vare-Indførsel og Udførsel samt den indenlandske Frembringelse af Brændevin og Roesukker i Aaret 1885. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1887. 4. CIV—205 pp. (Ein- und Ausfuhr, Branntwein- und Zuckerrübenproduktion Dänemarks im Jahr 1885.)

Belgien und Holland.

Statistique médicale de l'armée Belge. Année 1885. Bruxelles 1886. Roy. in-8. XIX—95 pag. et tableau graphique.

Norwegen.

Meddelelser fra det statistiske Centralbureau. IV. Bind. Kristiania 1887. 8. 194 pp. (Zeitschrift des norwegischen statistischen Zentralbüreaus. IV. Band.)

Norges officielle Statistik. III. Raekke N° 31—34: Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i Norge i Aaret 1884. CLXXXVII pp. (Bericht über das Gesundheits- und Medizinalwesen Norwegens für das Jahr 1884.) — Tabeller vedkommende Norges Kriminalstatistik for Aaret 1883. 68 pp. — De offentlige Jernbaner (Eisenbahnen) i Terminen 1. Juli 1885—30. Juni 1886. 210 pp. — Tabeller vedkommende Norges Skibsfart (Norwegische Schiffahrt) i Aaret 1885. X—208 pp. Kristiania, H. Aschehoug, 1887. 8.

Schweiz.

Mitteilungen, statistische, des Kantons Basel-Stadt. Bericht über den Zivilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1885. Basel, Buchdruckerei Frehner & Rudin, 1886. kl. 4. 62 SS.

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Heft 2: Bevölkerungsstatistik: Darstellungen der Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1885. Bearbeitet vom statistischen Büreau der Direktion des Innern. Winterthur, Buchdruckerei Ziegler, 1887. 8.

Schweizerische Eisenbahnstatistik für das Jahr 1885. Band XIII. Statistique des chemins de fer suisses pour l'année 1885. Publié par le Département fédéral des postes et chemins de fer. Bern, Buchdruckerei Körber, März 1887. 4. 149 SS. fr. 4,50.

Schweizerische Statistik. Lieferung 66: Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1885. Hrsg. von dem statistischen Büreau des eidgenöss. Departements des Innern. Bern, Orell Füßli, 1887. 4. XX—110 SS. Mit 2 graphischen Karten: Sterblichkeit während des ersten Lebensjahres 1876—1885, nach Bezirken. — Definitive Ehescheidungen, 1876—85, nach Bezirken.

Rumänien.

Miscarea populatiuni din Romania in anul 1885. Bucuresci, tipogr. C. Göbl, 1887. 4. VII—125 pp. (Statistik der Bewegung der rumänischen Bevölkerung im Jahr 1885.)

Statistica judiciara din Romania pe anul 1882. Bucuresci 1886. 4. 99 pp. (Rumänische Justizstatistik für das Jahr 1882.)

Statistica medicala din regatul Român pe anul 1881. Bucuresci, tip. F. Göbl fii, 1886. 4. 94 pp. (Rumänische Sanitätsstatistik für das Jahr 1881.)

Bulgarien.

Статистика за търговията на Българското княжество съ чужжитѣ държави за 1883 година. София 1887. Imp. in-8. 780 pp. (Statistik des Handelsverkehrs des Fürstentums Bulgarien mit dem Auslande während des Jahres 1883.)

Australien.

Statistics of the Colony of Tasmania for the year 1885. Compiled in the Office of the Government Statistician. (Hobarttown), W. Th. Strutt, Government printer, 1886. Folio. LXXVIII—351 pp. With appendix: Statistical summary relating to Tasmania, 1816 to 1885, with graphical chart, etc.

13. Verschiedenes.

Report of the U. S. Commissioner of Education.

Dies ist der 14. und auch der letzte jährliche Bericht des Commissioner of Education, Gen. John Eaton, da Krankheit ihn dazu gezwungen hat, sein Amt niederzulegen. Dieser Band umfaßt 1195 Seiten und giebt einen klaren Überblick über die Mannigfaltigkeit der voneinander mehr oder weniger abweichenden Schulsysteme der Vereinigten Staaten Nordamerikas. Er widmet außerdem 120 Seiten der Darstellung der gegenwärtigen Zustände des Erziehungswesens anderer Länder. Hinzugefügt findet man eine ziemlich eingehende Diskussion über verschiedene Unterrichtsprobleme, so über Inspektion der ländlichen und städtischen Schulen, das Unterrichtswesen in den Südstaaten, die Pädagogik auf den Universitäten, die höhere Bildung der Frauen u. s. w.

Das U. S. Education Departement, dessen Vorsteher der Kommissioner of Education ist, steht fortwährend in enger Verbindung mit den Staatsschulbeamten aller zivilisirten Länder und verbreitet durch Reports und Broschüre die dadurch gewonnene Erfahrung. Es steht aber nicht, wie man oft annimmt, in öffentlicher Verbindung mit den Schulsystemen der verschiedenen Staaten der Union, sondern ist nur gegründet worden, um das allgemeine pädagogische Interesse durch die Verbreitung nützlicher pädagogischer Winke und durch die Darstellung der thatsächlichen Schulverhältnisse in den verschiedenen Staaten zu erwecken und anzuregen.

Der Hauptteil der Ressorts wird aus offiziellen Berichten der einzelnen Staatssuperintendenten des öffentlichen Schulwesens zusammengestellt. Außerdem aber standen im J. 1883—84 71615 Schulanstalten aller Art in privatem, freiwilligem Briefverkehr mit dem Bureau. Natürlich sind diese freiwilligen Berichte nicht immer zuverlässig und selbst die Statistik, welche aus öffentlichen Berichten gewonnen wird, läßt zu wünschen übrig, da es an einer gleichmäßigen Basis fehlt. Z. B. das Alter, in dem man berechtigt ist, die Schule unentgeltlich zu besuchen, ist in einem Staate die Zeit vom 7. bis 21. Jahre, in elf Staaten vom 5. bis 21. Jahre, in einem Staate vom 4. bis 16. Jahre, in drei Staaten vom 6. bis 18. Jahre, in zwei Staaten die Zeit vom 4. bis 20. Jahre, u. S. 20. Im großen und ganzen aber geben diese Berichte einen schätzenswerten Aufschluß über die Unterrichtsverhältnisse in den V. Staaten und tragen nicht wenig dazu bei, eine Einheit in den mannigfaltigen Schulsystemen Amerikas herzustellen.

Ch. de Garmo.

Engel, M. E., Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts nach Herbart-Ziller und A. Diesterweg. Preisgekrönte Beantwortung der von der Diesterwegstiftung in Berlin gestellten Aufgabe: Welche Berührungspunkte bieten hinsichtlich ihrer Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze Herbart-Ziller und Diesterweg? Berlin, Weidmann, 1887. 8. VI—176 SS. M. 2,40.

Enquêtes et documents relatifs à l'enseignement supérieur. XXII: Organisation des facultés et écoles d'enseignement supérieur. Paris, impr. nationale, 1887. gr. in-8. VI—134 pag. (Publication du Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts.)

Hasse, C., Die Mängel deutscher Universitätseinrichtungen und ihre Besserung. Jena, Fischer, 1887. Roy.-8. 34 SS. M. 0,80.

Schröder, Ch., Das Volksschulwesen in Frankreich. Dargestellt nach den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der Schulgesetzgebung. Teil II: Die Volksschule in Frankreich von 1789—1886. Köln, Du Mont, 1887. 8. VI—236 SS. M. 3,50.

Universitätskalender, deutscher, XXXI. Ausgabe: Sommersemester 1887.

Hrsg. von Ascherson. Teil II: Die Universitäten im Deutschen Reich, in der Schweiz, den russischen Ostseeprovinzen und Österreich-Ungarn. Berlin, Simion, 1887. 12. 243 SS.

Bastian, A., Zur Lehre von den geographischen Provinzen. Berlin, Mittler & Sohn, 1886. gr. 8. XXV—118 SS. M. 2,75.

Geographisches Jahrbuch, begründet 1866 durch E. Behm. Band XI: 1887. Unter Mitwirkung von O. Drude, G. Gerland, J. Hann, H. Hergesell, O. Krümmel, E. Rudolph, L. K. Schmarda, Fr. Toula, hrsg. von Hermann Wagner. Gotha, Perthes, 1887. 8. VIII—496 SS. M. 12.—.

Mitteilungen der kais. königl. geographischen Gesellschaft in Wien, 1886. Redigiert von dem Generalsekretär der Gesellschaft F. (Ritter von) Le Monnier. Band XXIX (der neuen Folge Band XIX). L—702 SS. Mit Karten und Abbildungen.

Ergebnisse des Impfgeschäftes im Deutschen Reiche für das Jahr 1883. Zusammengestellt aus den Mitteilungen der einzelnen Bundesregierungen. 40 SS. mit 1 graphischen Karte. (Sonderabdruck aus den „Arbeiten aus dem kaiserl. Gesundheitsamte.“) Berlin, J. Springer, 1887. 4.

Jahresbericht, XVII., des Landesmedizinalkollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1885. Leipzig, Vogel, 1887. gr. 8. VIII—159 SS.

Würzburg, A., Die Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche während der Jahre 1875 bis 1877. 16 SS. mit 2 graphischen Darstellungen in 4 u. obl.-folio. (Sonderabdruck aus den „Arbeiten aus dem kaiserl. Gesundheitsamte“.) Berlin, J. Springer, 1887. 4.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XIe Année, Mars 1887: A. France, colonies, etc. Le budget de l'exercice 1887. — Présentation et vote des budgets en France depuis 1880. — Projet de loi relatif à la réforme de la contribution personnelle-mobilière. — Le mouvement des impôts. — Le commerce extérieur. — Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication. — Évaluations des produits de l'exercice 1887 (impôts et revenus indirects). — Les bons du Trésor. Variations du taux de l'intérêt. — Les caisses d'épargne. — La caisse nationale des retraites pour la vieillesse. — Le budget de la ville de Paris. — Le régime des rentes pendant la Révolution. — B. Pays étrangers: Russie: Le monnayage en 1885 et 1886. La circulation du papier-monnaie et le cours du rouble. L'exportation des alcools en 1886. — Italie: La statistique officielle du Royaume. Espagne: Le projet de budget de l'exercice 1887—88. — Portugal: Le régime des tabacs. — Angleterre: L'enquête sur les crises. — Égypte: Création d'une haute Cour administrative. Les recettes et les dépenses de l'exercice 1886. — Japon: La propriété rurale. Les salaires agricoles. — etc.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. (Paris.) Année XIV (1887) Nos 1 et 2: Offenses et actes hostiles commis par des particuliers contre un État étranger, par Clunet. — Le droit international privé en France considéré dans ses rapports avec la théorie des statuts, par A. Lainé. — De l'acquisition de la nationalité aux États-Unis, par A. Porter Morse. — De la protection en Allemagne des marques de fabrique ou de commerce étrangères, par Kohler. — Du mariage célébré à l'étranger suivant la législation italienne, par P. Fiore. — Jurisprudence internationale. — etc.

Journal des Économistes. Avril 1887: Le budget de 1888, par M. Lacombe. — L'économie politique des républicains et conservateurs, par G. de Puynode. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Les Etats du Balkan et leur situation économique, par A. F. de Fontpertuis. — La mission des Théosophes, par Rouxel. — Le bon temps vient, par Fr. Passy. — Un projet de réorganisation de l'industrie politique, par Ch. M. Limousin. — Bastiat était-il protectionniste? Lettres de P. Deschanel et Fr. Passy. — Les élections et les convoitises protectionnistes en Allemagne, par A. R. — Société d'économie politique. Réunion du 5. avril 1887. Discussion: Des résultats de la liberté de la boucherie et de la boulangerie. — Le Homestead, par L. Donnat. — Chronique économique: Les lois de renchérissement en 1819—21 et 1887. Ce qu'en disaient Voyer d'Argenson et Benj. Constant. Ce qu'en dit Léon Say. L'augmentation du prix du pain. etc. — Mai 1887: Les Finances de Tonkin, par A. Gervais. — L'économie politique des républicains et des conservateurs, par G. du Puynode, (suite.) — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Le mouvement économique dans l'Amérique du Sud, par A. F. de Fontpertuis. — Ce qui rend les riches plus riches et les pauvres plus pauvres, par W. G. Sumner. — Le septennat militaire en Allemagne, par P. Muller. — Les effets des droits sur les blés. — Congrès ouvrier algérien. Résolution. — Fédération des travailleurs socialistes de France. Parti ouvrier socialiste révolutionnaire. etc. — Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur. — Consommation du pain à Paris. — Les droits d'entrée sur le bétail en Belgique, par G. de Molinari. — Les prohibitionnistes aux États-Unis. Société d'économie politique. Réunion du 5 mai 1887. Discussion: La profession d'avocat est-elle constituée en France en conformité des principes de l'économie politique. — Société de statistique de Paris. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXVIII^e Année (1887) N° 3, Mars: Les tables de survie, par E. Levasseur: (La construction des tables de survie. L'histoire sommaire des tables de survie. Le progrès de la vitalité française d'après les tables de survie. Les tables françaises dressées sur des têtes choisies en France. La survie de la France comparée à celle des pays étrangers. La vie probable. La vie moyenne. Les centenaires.) — Le problème monétaire (suite) 2^e partie: De la baisse de la valeur de l'argent, par Fournier de Flaix. — etc. N° 4, Avril: Procès-verbal de la séance du 16 mars 1887, avec annexe: Situation financière de la Société. — Les cartogrammes à teintes graduées, par E. Cheysson. — Le progrès des caisses d'épargne en Europe et aux États-Unis, par M. de Malarce. — etc.

Reforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale etc. VII^e Année (1887) N^os 30 à 33, 15 Mars à 1 Mai 1887: De l'ancienne éducation en France, par M^e A. Delesse. — Les habitations ouvrières de Lille 1. Les logements à bon marché dépendant d'administrations spéciales, 2. les cours et les cités, par A. Renouard. — Le régime de la séparation de corps, d'après la récente délibération du Sénat, par F. Butel. — La question de la petite propriété devant les sociétés savantes, par A. Méplain, Welche et Cl. Jannet. — La colonisation française au Tonkin. — Les fromageries franccomtoises, par L. Pequignot (Article 1 à 3). — De la solution pacifique des conflits internationaux. Communication de J. Lacointa. — La corporation des tapissiers d'Aubusson, par C. Pérathon. — Le droit de révolte sous la révolution, par A. Focillon. — Les classes sociales sous l'ancien régime. Les bourgeois d'autrefois (I^er article), par (le baron) René de France. — Des modifications à apporter aux dispositions du code relatives aux formalités exigées pour contracter mariage. Communication de G. Alix. — Le crise agricole et ses remèdes. Protection, science, réformes, par U. Guérin. — L'enseignement professionnel à Paris. I. L'école municipale Diderot, par É. Goffinon. — L'industrie houillère et l'ouvrier mineur en Belgique. Rapport présenté par A. de Commines de Marsilly, et observations de Cl. Jannet et A. Gibon. — Olivier de Serres et son théâtre de l'agriculture, par Ch. Maurras. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — etc.

Revue générale d'administration. X. Année (1887) Mars et Avril: Condition de l'individu né en France de parents étrangers d'après le Code civil et d'après la proposition de loi sur la nationalité, par Rouard de Card, (2^ième article). — De la protection des jeunes filles mineures, par Daniel (suite). — De l'assistance publique à Paris (suite) par P. Feillet. — Du délai du recours pour excès de pouvoir lorsqu'il est précédé d'un

recours au ministre, par E. Laferrière. — Une bibliothèqne provinciale: (Catalogue des Alsatica de la bibliothèqne de O. Berger-Levranlt 7 vols. in-8.) — Jnrisprudence. — Documents officiels. — Chroniqne. — etc.

Revue maritime et coloniale, Avril et Mai 1887: Budget de la Marine et des Colonies pour l'exercice 1887. Discnssion à la Chambre des dépntés et au Sénat. — L'onragan de juin 1885 dans le golfe d'Aden (2nd mémoire), par (le viceamiral) Cloué. — Chroniqne. — La Légion d'honneur, par J. Delorbre (suite). — Étude snr les opérations combinées des armées de terre et de mer. Livre V: Siège d'une place forte maritime, par R. Degony. (Les livres I à IV ont paru en 1882—83.) — Expédition autrichienne à l'ile Jan-Mayen (suite). — Observations faites à Terre-Neuve à bord de la frégate la Clorinde pendant la campagne de 1886, par Thoulet. — Note sur la sitnation des bancs huîtriers de la baie de Bourgneuf, par C. Morel. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. April and May 1887: The call of Savonarola, by E. Castelar. — The service of Man, by R. H. Hutton. — Commercial Musenms, by K. B. Murray. — The imaginative art of the Renaissance, by Vernon Lee. — Prohibition in the United States, by A. Gnstafson. — The plan of Campaign, by S. Laing. — Contemporary life and thonght in Germany, by H. Geffcken. — Oxford after forty years, by E. A. Freeman. — An apology for Armies, by a modern soldier. — Holes in the Education Net, by M. G. Fawcett. — Notes on Colonial Zoology, by St. G. Mivart. — Confessions of a Metropolitan member, by (Prof.) Th. Rogers. — The American State and the American Man, by A. Shaw. — Chautauqua: a popnlar University, by J. H. Vincent. — How we became Home Rnlers, by J. Bryce. — etc.

Fortnightly Review, the, for April and May 1887: The present position of Enropean Politics. IV: Austria-Hungary. — The British Army: Past and present, by (General) J. Adye. — On a Western Ranche, by J. Baumann. — Flnctuations in Trade and Wages, by G. Howell. — A Model Land Law, by A. Williams. With a reply to A. Williams, by (the Duke of) Argyll. — The present position of European Politics. V: Italy. — Nature and Books, by R. Jefferies. — Wealth and the Working Classes. II., by W. H. Mallock. — A tour in Japan, by (Capt.) V. Brinkley. — Womanhood in Old Greece. (Conclusion), by Mrs. E. Lynn Linton. — Sleep and its counterfeits, by A. de Watteville. — The new Reformation, by W. Benham. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N° CXLIII, January 1887: Opening address by the President, Archibald Day (delivered 29. Nov. 1886). — On the American Tontine and Mutual Assessment Schemes, by H. W. Manly. — Bye-Laws of the Institute of Actuaries. — etc. N° CXLIV, April 1887: On the method of estimating Expected Deaths and Expected Claims; with observations upon certain modes of deducing the number exposed to the Risk of Death, by G. H. Ryan. — On the numerical calculation of the Valnes of Complex Benefits, by means of formnlas of approximate snmmation, by G. King. — History of Life Assurance in the United Kingdom, by C. Walford. — Mortality Experience of the Provident Life and Trust Company of Philadelphia, 1866 to 1885, prepared by A. P. Wing. — The Life Assurance Companies of the United Kingdom. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society, published quarterly. Vol. L, part 1, March 1887: Sliding scales and other methods of Wage-Arrangement in the North of England, by L. L. F. R. Price. (With discussion on this paper.) — The size and distribntion of Agricultural Holdings in England and abroad, by (Major) P. G. Craigie. (With discussion on this paper.) — The Measurement of variations in the Value of Monetary Standard, by (Prof.) J. Shield Nicholson. — Financial and Commercial History of 1886. — Price of Commodities. — Decline of the French Population. — The Fires in London and the Metropolitan Fire Brigade in 1886. — etc.

Murray's Magazine, April 1887: Petroleum, or Rock Oil, by C. E. Stewart. — English Opera, by C. Rosa. — Extracts from the diary of a Man of Fashion in 1788, by (Lord) R. Seymour. — Scraps from my notebook, by J. H. Drummond Hay. — The futnre of Hnnting. With contributions from the Duke of Beaufort, etc., and an introduction by W. H. Long. — Some Russian home affairs. — etc. May 1887: The state of Kerry, by S. M. Hussey. — Infant Railroads, by W. M. Acworth. — Unroman-

tic Naples, by H. Ingleby. — Burma's Ruby Mines, by G. S. Streeter. — Canadian topics. — etc.

National Review, the. April and May 1887: England's Unreadiness for War. — Mr. Gladstone's Claims to Confidence, by (Earl) Fortescue. — The endowed Schools Inqniry, by (Lord) Colchester. — Party Politics and National Life, by W. (Earl) Hodgson. — The history of an Old English Family, by T. E. Kebbel. — Representation of the Laity, by (Canon) Gregory. — The real trnth about Tory Democracy, by (the Earl) of Dunraven. — The Russian frontiers of the Austro-Hnngarian Empire, by C. H. Atteridge. — The Law of Theft, by Hngh Hall. — The Reorganization of the Indian Army, by C. B. Norman. — The Municipalities on their trial, by St. Leighton. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly Review edited by J. Knowles. N° 122, April 1887: Science and Pseudo-Science, by (Prof.) Huxley. — The Closer Union of the Empire, by J. Merriman. — Athletes of the present and past, by H. Ellington. — An Act for the Suspension of Parliament, by H. D. Traill. — England and Europe, by E. Dicey. — A Militia Regiment, by (Lord) Wolmer. — A glimpse of Russia, by (the Countess) of Galloway. — On well-meant nonsense about Emigration, by G. O. Morgan. — The Liberal Unionists and Coercion, by R. B. Brett and (Earl) Cowper. — etc. N° 123, May 1887: Up to Easter, by Matth. Arnold. — Playing at „Coercion," (relat. to condition of Ireland) by R. Barry O'Brien. — Mental differences between Men and Women, by G. J. Romanes. — Decay of Bodily Strength in Towns, by (Lord) Brabazon. — How to ensure Breathing Spaces, by C. L. Lewes. — Deer Forests: Past, present, and future, by G. Malcolm. — The Ruin of Anrangzeb; or, the History of a Reaction, by W. W. Hunter. — Fallacies of the French Press, by A. Otway. — German Life in London, by L. Katscher. — A new title for the Crown, by G. Baden-Powell. — etc.

Quarterly Review, the. N° 328 (published May 1887): The Non-jurors. — Suffolk. — Holmes of Malmesbury. — Competition in Wheat Growing. — Christopher Plantin, the Antwerp printer. — English History from Peel to Palmerston. — The National League and the Law of the Land. — etc.

Westminster Review, the. (N° of IInd qnarter 1887): Home Rule in the United Kingdom. — Egyt. — Physic in the Far East. — The development of Religious Liberty in America. — The Imperial Institute. — The Protectionist Revival in Great Britain, by an American Free Trader. — Stade-directed Colonization. — The Bulgarian struggle for existence. — The Organization of the Liberal Party. — etc.

C. Österreich-Ungarn.

Österreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. von (Frh.) C. v. Vogelsang. Jahrgang IX. (1887). März- und Aprilheft: Die ökonomische und die militärische Gesellschaft. — Vagantenwesen (mit besonderer Bezugnahme auf Schleswig-Holstein'sche Zustände). — Die soziale Frage (Fortsetznng und Schluß:) Welche nützliche Wirkungen würde eine entsprechende Vermehrung des Geldes zur Folge haben? — Übervölkerung oder Überproduktion. — Der Kapitalismus und die Großstadt. — Irische Angelegenheiten. — Die Kirche und die Arbeiterbewegnng in Nordamerika. — Zur materiellen Lage des österreichischen Arbeiterstandes. — Die Kollektivwirtschaft und die menschliche Natur. — Das Baukantinenpostwesen. — etc.

Österreichisch-Ungarische Revue. Jahrg. 1886 Heft 2 bis 9, Mai bis Dezember 1886: Der Rivalitätskampf zwischen Österreich-Ungarn und Rußland auf der Balkanhalbinsel, von H Vambéry. — Die Bedeutung der Binnenschiffahrt, von H. Kröhnke. — Die Kohlenablagerungen und der Kohlenbergbau Ungarns, von M. von Hantken. — Tirolisches Jagdwesen in alter Zeit. Eine kulturhistorische Skizze von J. E. Maurer. — Geistiges Leben in Österreich-Ungarn: Slavische Rechtsgeschichte. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Balkanhalbinsel, von K. Keleti. — Die Schweden und die Kapuziner im dreißigjährigen Kriege, von E. Schebeck. — Eine österreichische Litteratnrstatistik. — Die Anfhebung des Triester Freihafens, von A. Dorn. — Die Albanesen, von G. Meyer. — Die Zweiteilung der Geographie an der Wiener Universität, von Fr. Simony. — Die Flußregulierungen in Ungarn, von J. Hunfalvy. — Entwickelung der slavischen Litteratnr in Böhmen im XVII. und XVIII. Jahrhnndert, von J. Jireček. — Das technologische Gewerbemuseum in Wien, von W. Exner. — Geographie des ungarischen Reiches, von J. Hunfalvy. — Die Wienflußregulierung, von Fr. Berger. — Geistiges Leben in Öster-

reich und Ungarn: Das Kolonialrecht im 19. Jahrhundert, von F. Lentner. — Der Stand der Agrar-Meteorologie in Österreich, von J. R. v. Lorenz-Liburnau. — Die Bauthätigkeit Budapests in den Jahren 1875—1884, von J. Körösy. — Die Gründung der Grazer Universität, von F. Mart. Mayer. — Das österreichisch-ungarische Konsularwesen, von J. Auspitzer. — Die Czernowitzer Ausstellung von 1886. Mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bukowina, von (Prof.) F. Kleinwächter. — Das Berg- und Hüttenwesen Österreich-Ungarns, von R. Hofmann. — Österreichischer Volksschriftenverein, von H. M. Truxa. — etc. (Inhalt von Heft 1: April 1886 bereits im 6. Hefte des XLV. Bandes auf S. 593 angegeben.)

Statistische Monatschrift, hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Jahrg. XIII. (1887) März- und Aprilheft: Die Aufnahmen in den österreichischen Staatsverband und die Entlassungen aus demselben im Jahre 1885, von K. Th. von Inama-Sternegg. — Bewegung der (cisleithanischen) Bevölkerung im ersten Halbjahr 1886, von H. Rauchberg. — Die Auswanderung aus Österreich im Jahre 1885, von Schimmer. — Die kumulativen Waisenkassen in Österreich im Jahre 1885, von K. Th. von Inama-Sternegg. — Kapitalsbewegung bei den österr. (cisleith.) Sparkassen im Jahre 1885, von H. Ehrenberger. — Die Statistik der Güterbewegung auf Eisenbahnen und deren neueste Fortschritte in Deutschland. I., von (Prof.) Th. Pilat. — Die Sterblichkeit in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden im Jahre 1886, von E. Kusý. Mit 2 graphischen Tafeln. — Die persönlichen Verhältnisse der wegen Verbrechen verurteilten Personen in Österreich im Jahre 1883, von J. Thornton. — Österreich-Ungarns Außenhandel im Jahre 1886, von J. Pizzala. — etc.

E. Italien.

Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome I, 3e et 4me livraison. Année 1886 (Rome, 1887) 313 pag. (Table des matières: Statistique de la superficie et de la population des contrées de la terre, par E. Levasseur. Ire partie: Europe, avec carte de la densité de la population en Europe (période 1880—1885). — The Economics of European Railways, by J. S. Jeans. — Della depressione industriale nella Gran Brettagna e negli stati uniti di America. Note bibliografiche ed appunti raccolti da alcune recenti pubblicazioni su tale questione dal (Prof.) G. Ricca-Salerno. — Della condizioni igieniche e sanitarie d'Italia confrontate con quelle di alcuni stati esteri, per E. Raseri. — Delle finanze delle amministrazioni locali in alcuni stati europei. Appunti di statistica comparata di L. Sbrojavacca. — Dell' ordinamento degli uffici centrali di statistica in Italia e in alcuni altri stati; dei lavori che sono ad essi affidati e dei mezzi di cui dispongono. — Chronique de l'Institut international de statistique. — etc.)

Rivista della beneficenza pubblica e delle istituzioni di previdenza. Anno XV N° 2 (28 Febbraio 1887): L'assistenza sanitaria ai poveri a domicilio, per E. Raseri. — Sul trattamento dei mentecatti ed in ispecie di quelli innocui ed incurabili, per G. Virgilio. — Il V° Congresso della Società freniatrica in Siena, per P. Petrazzani. — Le casse di risparmio ed il credito agrario, per O. Cassella. — La Società di credito nelle campagne, per A. Rasi. — La cassa di risparmio di Lombardia e le provincie lombarde, per M. — La banca cooperativa per gli operai e la piccola industria della città e provincia di Bologna nel 1886, per A. Ravà. — Cronaca della beneficenza. — etc. N° 3 (31 Marzo): I risultati generali della inchiesta statistica sulle opere pie per tutto il Regno, per L. Bodio. — L'ambulanza policlinica dello stabilimento di Tantur in Palestina, per V. Pacher. — La congregazione di carità di Ferrara e le istituzioni di beneficenza da essa amministrate, per T. Simoni. — Il IV. Congresso penitenziario internazionale di Pietroburgo. — L'assicurazione degli operai e la responsabilità dei fabbricanti negli infortuni del lavoro in Svizzera ed in Germania. — La statistica nelle banche popolari cooperative e negli altri minori istituti di credito, per O. Cassella. — Il risparmio in Italia nel 1885 e le casse postali di risparmio italiane nel 1886. — etc.

G. Belgien und Holland.

Bijdragen van het Statistisch Instituut N° 1, 1887: Internationale volkswirtschaftliche Daten seit 1870 bis 1884, bezw. 1886. 1. Produktion und Konsumtion der wichtigsten Lebensmittel und -Gebrauchsartikel, einschließl. Steinkohlen, Eisen, Kupfer, Zinn, Wolle etc. 2. Produktion, Ausmünzung, Verbrauch und Bewegung der edlen Metalle. 3. Preise. 4. Löhne. 5. Eisenbahnen. — Bewegung der Warenpreise im Jahre 1886. —

Statistische Übersicht von Niederländisch Ostindien, von T. C. L. Wijnmalen. — Über den Einfluß der Parteiumtriebe bei Abstimmungen über das politische Glaubensbekenntnis von Kandidaten für die II. Kammer der holländischen Generalstaaten, von G. Heymans. — etc.

Revue coloniale internationale (Amsterdam). Tome IV, N° 4 à 6, Avril à Juin 1887: Landschaftliche Eindrücke am Kongo. II. Von Isangila nach Manyanga; eine siebentägige Bootreise auf dem Kongo, von H. Nipperdey. — La France dans l'Afrique du Nord. II. La Tunisie, par L. Vignon. — Die Republiken von Spanisch Amerika. Dreimonatliche Korrespondenz, von H. Polakowsky: 1. Mexico, Nicaragua, Costa Rica, Estados Unidos de Columbia, Bolivia. 2. Chile. Argentina. — „De sluiken kroesharige rassen tusschen Selebes en Papua", von E. Metzger. — Über das Haaropfer und einige andere Trauergebräuche bei den Völkern Indonesiens, von G. A. Wilken. II. — La colonisation de Madagascar, par A. de Boucherville. — Colonies et protectorats Français. Correspondance trimestrielle, par (le comte) Meyers d'Estrey. — Tabular view of the private estates in the dominions of Deli, Langkat and Serdang. (Residency East Coast of Sumatra in 1885.) — etc.

Revue de droit international et de législation comparée (Bruxelles). Tome XIX (1887) N° 1: Du droit d'expulsion attribué aux consuls sur leurs nationaux dans les pays hors chrétienté, par Féraud-Giraud. — Un contemporain de Grotius. L'archevêque Germonius et son traité des envoyés des peuples et des princes, par Luigi Olivi. — Chronique du droit international (1885—1886), par G. Rolin-Jaequemyns. 1e partie, chap. 1 (suite): La question d'Orient en 1885—1886. Section II: Suppression de la franchise du port de Batoum. — La politique russe en Bulgarie et le droit international. — La croix-rouge italienne, par Rolin-Jaequemyns. — Quelques documents relatifs à la question bulgare, par Rolin-Jaequemyns. — Projet de code civil pour l'État de New-York, par E. Lehr. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. XIIe Volume (1887) Nos 4 et 5: La poste au Pérou. — La caisse nationale d'épargne française en 1885. — Le service postale de l'Equateur. — Le transport des colis postaux en Angleterre, et son influence sur le trafic des compagnies de chemins de fer. — Le service de la poste à Londres. — Le service postal interne du royaume de Siam. —

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XXII (1886) Quartalheft 3 u. 4: Eröffnungsrede von (Prof.) H. Kinkelin an der Jahresversammlung der schweizer. statistischen Gesellschaft in Basel, am 22. Sept. 1886. — Ein- und Ausfuhr der Schweiz im Jahre 1885. — Über die Produktion der Landwirtschaft. Referat, gehalten an der Jahresversammlung der schweizer. statist. Gesellschaft in Basel, von C. Mühlemann. — Die Branntweinbrennerei in der Schweiz: Zahl der bundessteuerpflichtigen Brennereien und Produktion derselben 1885/86 in Hektolitern absoluten Alkohols. — Trauungen, Geburten und Sterbefälle in der Schweiz im Jahre 1885 (nebst Angabe der wichtigsten Todesursachen). — Die schweizerischen Zettelbanken. Notenzirkulation im Jahresdurchschnitt der Jahre 1871 bis 1885. Nach den Zusammenstellungen des Inspektorats der schweizerischen Emissionsbanken. — Generalsituation der 33 gesetzlich autorisierten schweizerischen Emissionsbanken für das Jahr 1885. — Wie kann die Eidgenossenschaft die Statistik in den Kantonen fördern? von H. Greulich. — XV. Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft. — Statistik der Sparkassen der Schweiz am Ende des Rechnungsjahres 1882. — etc. Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XXIII (1887) Quartalheft 1 u. 2: Zur Statistik der inneren Wanderungen und des Niederlassungswesens. Vortrag von (Prof.) K. Buecher. — Beiträge zur schweizerischen Forststatistik, von (Prof.) Bühler. — Statistik der gegenseitigen Hilfsgenossenschaften der Schweiz im Rechnungsjahr 1879/80, von (Prof.) Kinkelin. — Die Zeitungen der Schweiz am Anfange des Jahres 1887. — Getreidepreise auf den Hauptmärkten der Schweiz von 1882 bis 1886 nach Monats- und Jahresdurchschnitten. — Hopfenproduktion und -Verbrauch aller Länder der Welt, von E. Pott. — Die Hauptergebnisse der Obstbaumzählungen einiger Kantone. — Ein Kapitel aus der französischen Sozialpolitik unserer Zeit. Vortrag von A. Geigy. — Die Bedeutung der Ziegenwirtschaft für die schweizerischen Gebirgsgegenden in forstlicher und statistisch-volkswirtschaftlicher Hinsicht. Ein Beitrag zur Lösung der Frage einer rationellen Regulierung des Ziegenweid-

ganges in den Hochgebirgswaldungen der Schweiz, von F. Fankhauser jun. — Über die Vornahme einer Gewerbestatistik im Kanton Bern. Referat gehalten von C. Mühlemann. — Die Lehrerschaft des Kantons Bern am 1. Febr. 1887, nach Geburtsjahr und Geschlecht ausgeschieden. — Schweizerische Litteratur über Volkswirtschaft, Statistik und verwandte Gebiete vom Jahr 1886 und Anfang 1887. — Die überseeische Auswanderung aus der Schweiz im Jahr 1886. — Frequenz des eidgenössischen Polytechnikum seit Eröffnung 1855 bis 1885. —

I. Rumänien.

Revue générale du droit et des sciences politiques, publiée sous la direction de N. Basilesco. (Bucarest.) Année I. N° 3: janvier 1887: Du régime municipal Romain, par J. Kalindéro. — De l'organisation des anciennes juridictions en Roumanie, par G. G. Tocilesco. — Examen critique de la jurisprudence roumaine et étrangère. — etc.

K. Amerika.

Bulletin of the American Geographical Society (published quarterly). Vol. XIX, 1887. N° 1: Oceanic Islands. Their physical and biological relations: Synopsis of a lecture, delivered by A. R. Wallace. — New Mexico. Its Geography, Scenes, and Peoples, by Cl Pullen. — Stone-Pasha's Work in Geography, by (Gener.) R. E. Colston. — Geographical notes, by G. H. Hurlbut. —

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of Political Science of Columbia College. Volume II, Number 1, March 1887: Harrington, by (Prof.) Theod. W. Dwight. — Limits of Competition, by (Prof.) J. B. Clark. — Persistence of Competition, by Fr. H. Giddings. — The Greenback in War, by Fr. Perry Powers. — Our Legal Chaos, by J. F. Dillon. — State Statute and Common Law, by Fr. J. Stimson and (Prof.) Munroe Smith. — Louis Riel's Rebellions, by Th. D. Rambault. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrg. 1887 Nr. 4: Konstitutionelle und parlamentarische Regierung, von M. Seydel. — Die Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Artikel 22 der Reichsverfassung), von L. Fuld. — Die Erbschafts- und Schenkungssteuer: 1. Verzeichnis der im Deutschen Reiche geltenden Erbschaftssteuergesetze. 2. Entwurf eines Reichsgesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. 3. Tabellen und Berechnung der im Deutschen Reiche zu erzielenden Erbschaftssteuer. — Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswanderungswesen während des Jahres 1885. — Berechnung der nach dem Reichshaushaltsetat für 1887/88 zur Deckung der Gesamtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge. — etc.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen hrsg. von F. C. Glaser. Band XX Heft 5, 6, 7, 8, 9 u. 10: 1. März bis 15. Mai 1887: Über Schneeverwehungen, von Bassel. — Die Moorkulturausstellung in Berlin. — Die technische Einheit im Eisenbahnwesen. — Übergangsbestimmungen zu den Vorschriften über Ausbildung und Prüfung für den preußischen Staatsdienst im Baufache. — Über die Verwendung der Magnesia an Stelle des Gipses, von Frank. (Vortrag gehalten im Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes.) etc. Straßenbahnen mit Seilbetrieb in Nordamerika, von Voit. (Vortrag in der Sitzung des Vereins deutscher Maschineningenieure vom 25. Januar 1887.) — Über Wassergas,

von J. R. v. Langer. — etc. Die elektrische Beleuchtung der Eisenbahnzüge, von (Prof.) Dietrich. — Röhrenförmiges Dampfrettuugsboot. — Bestimmung der Maximalentfernung zweier Wasserstationen, von (Prof.) F. v. Rziba. — Über Dampfkesselexplosionen. — Die projektierten Wasserwerke am Rheinfall. — Fahrbetriebsmittel für Sekundärbahnen, von Reimherr. — Stand der Fahrbetriebsmittel der österreich. Eisenbahnen zu Ende des I. Semesters 1886. — Die Brücke über den Indus bei Sukkur in Ostindien. — Über Unfallgesetzgebung, von A. Klein. — Die Pariser Stadtbahn. — Die Fortschritte der Chemie in den letzten fünfundzwanzig Jahren. — Der Etat für Wasserbauten. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. vom Ministerium der öffentl. Arbeiten. Jahrg. 1887, Heft 3, Mai und Juni: Das neue amerikanische Bundeseisenbahngesetz. — Die Frage der Eisenbahnverstaatlichung in Schweden. — Deutschlands Getreideernte in 1885 und die Eisenbahnen, von C. Thamer. — Die Güterbewegungsstatistik in kartographischer Darstellung, von Rörig. — Noch ein Wort über konstante und variable Eisenbahnbetriebskosten, von W. v. Nördling nebst Erwiederung von (Geh.Reg.-Rat) Schübler. — Der Güterverkehr der deutschen Wasserstraßen. Nachtrag, von Todt. — Zur Eisenbahnfrage in Rußland. — Die Eisenbahngesetzgebung in England. — Die Eisenbahnen im KR. der Niederlande in 1885. — Die Eisenbahnen in Britisch-Ostindien in 1885/86. — Die Eisenbahnen auf der Insel Ceylon. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1887. Nr. 5, 6, 7, 8 u. 9, März, April und Mai 1887: Die Leistungen der Reichs-Telegraphie während der Zeit der Störungen im Post- und Eisenbahnverkehr im Monat Dezember 1886. — Das belgische Post- und Telegraphenwesen im Jahre 1884. — Abgrenzung der deutschen Kolonialgebiete in Ost- und Südwestafrika. — Landkarten, ihre Herstellung und ihre Fehlergrenzen (Fortsetzung). — Die Reichstagsberatungen über den Etat der Post- und Telegraphenverwaltung für 1887/88. — Einteilung und regelmäßige elektrische Prüfungen der Leitungen des deutschen Reichstelegraphengebiets. — Russisch-Zentralasien, nach Mitteilungen von H. Landsdell. — Telegraphie und Erdmagnetismus in ihren Beziehungen zum Erdstrom. — Die Augsburger Botenordnung von 1555. — Das Postwesen Ägyptens im Jahre 1884. — Das schweizerische Telegraphenwesen im Jahre 1885. — Betrieb von Telegraphenleitungen mittels Akkumulatoren. — Die Post- und Telegraphenverwaltung von Queensland im Jahre 1884. — Anwendung des van Rysselberghe'schen Verfahrens in der Reichstelegraphenverwaltung. — Das Post- und Telegraphenwesen von Neu-Seeland im Jahre 1884. — Die Häfen von Triest, Venedig und Genua. — Das Eisenbahnnetz der Erde. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Jahrgang XX (1887), Heft 5, 6, 7 u. 8: Abriß eines Systems der Nationalökonomie im Geiste der Scholastik (VIII). 1. Teil, 1. Abschnitt, Kap. 6 und 7: Genaue Begriffsbestimmung der ökonomischen Produktion. Die Ursachen der ökonomischen Produktion und die ökonomischen Erzeugnisse nach der Lehre der Scholastik. — Resultate der Verfassungsstudien (Fortsetzung). — Die Lage des Zentrums im neuen Reichstage. — Wo stehen wir? (Zur Beleuchtung der Wahlen vom 21. Februar d. J.) — In Sachen der Stellung der Katholiken zur Arbeiterbewegung in Nordamerika. — „Lehrlingsschutz“ in München. — Die Resultate der Enquête über die Industriekrise in England. — Fortschritte der christlichen Sozialidee. — Katholischer Arbeiterunterstützungsverein in Regensburg. — Das Gutachten des Kardinals Gibbons in Sachen der „Knights of Labour.“ — Deutschlands sozialpolitische Zukunft. — Über die sozialpolitische Stellung der „Knights of Labour.“ — Der Befähigungsnachweis. — Die Entscheidung Roms in Sachen der „Knights of Labour.“ — Fortschritte der christlichen Sozialidee (Schluß): Die Idee der Staatsintervention. — etc.

Deutsche Revue, hrsg. v. R. Fleischer. Jahrg. 1887. Maiheft: Die Erdbeben und ihre Ursachen, von C. Flammarion. — Zur Schlichtung des Balkanstreites. — Ueber die Grenzen der militärischen Steuerkraft Europas, von A. F. Schäffle. — Die gegenwärtige politische Lage Italiens. Aus dem Englischen. I. — Zeitbeschwerden: 1. Die Wohnungsnot der Armen. 2. Das Chikanieren der Laien. — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Hrsg. von G. Schanz. Jahrg. IV (1887) Band I. IV—568 SS. M. 12.—. Inhalt: Studien im Großherzogtum Baden, zugleich unter Angabe der bezüglich der Ausbildung für den Finanzdienst in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen und in Elsaß-Lothringen bestehenden Vorschriften. Dargestellt von L Kirsch (bad. geh. Finanzrat). — Die Belegung der auswärtigen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit direkten Steuern im Großherzogtum Baden, von A. Emminghaus. — Die Wehrsteuer, Beiträge zur Erkenntnis und

Beurteilung dieser Steuer, von (Prof.) Fr. J. Neumann. — Frankreichs Finanzlage Ende Dezember 1886, von (Prof.) R. von Kaufmann. — Der preußische Staatshaushalt in den letzten zehn Jahren und die Mittel zu seiner Sanierung, von G. Schanz. — Die Branntweinsteuer in den europäischen Ländern und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1884—1886, mit besonderer Rücksicht auf die Bestrebungen zu ihrer Neugestaltung in Deutschland, von J. Wolf. — Schweizerisches Bundesgesetz betr. gebrannte Wasser, vom 23. Dezember 1886. — Die Ausführung der lex Huene in Preußen, von L. Herrfurth. — Das italienische Rechnungshofsgesetz, von W. Vocke. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. Band XVI (1887), Heft 2 und 3: Die Verdauung der Haussäugetiere. Auf Grund eigener Untersuchung dargestellt von V. Ellenberger und W. Hofmeister. — Ueber die Geldwertsberechnung der Futtermittel, von J. König. — Untersuchungen über den Emmenthaler Käse und über einige andere schweizerische Käsesorten, von F. Benecke und E. Schulze. — Der Verbrauch von Kunstdünger im preußischen Staate. Nach den Berichten der Versuchsstationen auszüglich zusammengestellt von H. Thiel. — etc.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrg. 1887. Februarheft und Märzheft: Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. — Vorläufiges Ergebnis der montanstatistischen Erhebungen im Jahre 1886. — Uebersicht über die Art und Zahl der am Schlusse des Jahres 1886 vorhandenen Niederlagen für unverzollte Gegenstände. — Ueberseeische Auswanderung aus dem Deutschen Reich über deutsche Häfen, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam in der Zeit von Anfang Januar bis Ende Februar, bezw. Ende März 1887 und Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum der zehn vorhergehenden Jahre. — Uebersicht über die Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten des deutschen Zollgebiets für die Monate Februar und März 1887, bezw. für die Zeit vom 1. August 1886 bis 31. März 1887. — Berichtigung der Uebersichten über die Ein- und Ausfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten, sowie den Ertrag der Tabakabgaben im deutschen Zollgebiet während des Erntejahres 1885/86. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Großhandel, Februar und März 1887. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für die Monate Februar und März 1887 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1887. — Uebersicht über die von den Rübenzuckerfabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerten Rübenmengen, sowie über Ein- und Ausfuhr von Zucker in den Monaten Februar und März 1887. —

Neue Zeit, die. Jahrg. V. (1887) Heft 4 u. 5, April und Mai: Die Fürther Quecksilber-Spiegelbelegen und ihre Arbeiter. Wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen I. u. II., von Br. Schönlank. — Friedrich II. und die Volksschule. — Die Zersetzung der modernen Nationalitäten I. u. II., von G. Hammer. — Altersversorgung der Arbeiter. — Der gegenwärtige Stand der Städtereinigungsfrage, von B. Zerbst. — Vogelnester und Vogeleier etc.

Preußische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke und H. Delbrück. Band LIX, Heft 3, 4 u. 5. März, April und Mai 1887: Der ethische Evolutionismus Wilhelm Wundt's, von H. Sommer. — Nationalitätenfragen in Österreich. — Rückblicke auf die strategischen Verhältnisse des Krieges von 1877—78. II. u. III., (von T. v. T.). — Gustav Theod. Fechner, ein deutscher Metaphysiker, von K. Bruchmann. — Das politische Königtum des Anti-Macchiavell. Rede, gehalten am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs in der Aula der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 22. März 1887, von H. von Treitschke. — Was soll aus dem Elsaß und Lothringen werden? Eine Frage die zur Antwort reif ist. Die Wahlen in den Reichslanden. — Zur gegenwärtigen Lage der britischen Volkswirtschaft, von E. v. Philippovich. — George Eliot, von M. L. — Langensalza und Vogel von Falckenstein, von H. Delbrück. — Zum „ethischen Evolutionismus.“ (Eine Entgegnung), von W. Wundt. — Replik auf die Entgegnung des Herrn Professor Wundt, von H. Sommer. — etc.

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXVII (1887) Lieferung 3, 4 u. 5: Regulativ für Kriegsversicherung der wechselseitigen Lebensversicherungsanstalt „Janus.“ — Die neuen allgemeinen Seeversicherungsbedingungen des internationalen Transportversicherungsverbandes. — Versicherungsbedingungen für Kriegsversicherung der „Austria.“ — Neue Fabriktarifbedingungen. — Zur Instruktion der Lebensversicherungsagenten. — Kriegsversicherung. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Jahrgang 1887, Heft 4: Fried-

rich Ferdinand Graf von Beust, von Fr. Schütz. — Helga-Land. Skizze aus dem Lande der tausend Seen, von Benvenuto Sartorius. — Die deutschen transatlantischen und ostasiatischen Dampferlinien, von R. Werner. — Marco Minghetti, von O. Speyer. — Rußlands Machterweiterung im Südosten, von (Staatsrat) G. Heyfelder. — Die deutsche physikalisch-technische Reichsanstalt, von (Prof.) F. J. Pisko. — Johannes Scherr. Ein Lebensbild von O. Henne am Rhyn. — Die Ministerien Ferry und Freycinet (1883 bis 1886), von Fr. Sulzer. — Der Kuklux-Clan. Ein nordamerikanischer Geheimbund, von R. Lutz. — etc. Heft 5: Bayern in den Jahren 1882 bis 1887, von W. Müller. — Zur Reform des juristischen Studiums, von L. Fuld. — Der Bürgerkrieg in Peru, von K. Löffler (Abteil. I). — Die neueste Moorkultur in Deutschland, von V. Kurs. — Die Bedeutung der Repetiergewehre und der Waffen von kleinem Kaliber. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, hrsg. von E. Wiss. Jahrg. XXIV (1887). Band II, 1. Hälfte: Ein Einfluß der Gesetzgebung auf die Wohnungsnot, von Ed Wiß. — Hat die Schule eine nationale und politische Aufgabe? von G. Winter. — Kulturgeschichtliche Erinnerungen eines alten Soldaten aus dem 18. Jahrhundert (betreff. württembergische Zustände unter Herzog Karl von Württemberg), von Fr. Knapp. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Wien, von E. Blau. — etc.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Büreau. Redigiert von L. von Müller. Jahrg. XVIII, (1886) Nr. 4: Die Bewegung der Bevölkerung im Königr. Bayern während des Jahres 1885. — Statistische Nachweisung der Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in 25 bayerischen Städten für die Monate April, Mai und Juni 1886. — Zur Statistik der Krankenversicherung in Bayern, nach den Ergebnissen für das Jahr 1885, von C. Rasp. — Ueber die Verbreitung ansteckender Tierkrankheiten in Bayern, aus den statistischen Vierteljahrsübersichten für das Jahr 1886. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen, sowie über die erzielten Durchschnittspreise für das Kalenderjahr 1886. — Jahresdurchschnittspreise der Viktualien an verschiedenen Orten Bayerns für das Jahr 1886. —

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Büreaus. Redigiert von V. Böhmert. XXXII. Jahrgang 1886, Heft 3 und 4 (ausgegeben im März 1887): Rückblick auf die Bewegung in den sächsischen öffentlichen allgemeinen Krankenhäusern während der Jahre 1876 bis 1885, von A. Geißler. — Die Bewegung der Bevölkerung im KR. Sachsen während des Jahres 1885, von A. Geißler: 1. Die Eheschließungen. 2. Die Geborenen. 3. Die Gestorbenen. 4. Die Bilanz. — Die endgiltigen Ergebnisse der deutschen Volkszählung vom 1. Dezember 1885, von V. Böhmert. — Statistik der sächsischen Erbschaftssteuer, von V. Böhmert. — Repertorische Rückblicke für das Jahr 1886, das Königreich Sachsen betreffend.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. XLIII (1887) Heft 1: Ueber die Einwirkung des Erscheinens einer Verfassungsurkunde auf das bestehende Recht, von (Prof.) K. V. Fricker. — Finanzwissenschaft und Staatssozialismus mit einer Einleitung von Stein's und Roscher's Finanzwissenschaft, von (Prof.) Ad. Wagner. — Kolonialpolitische Studien. II. Artikel, von A. E. F. Schäffle. — etc.

Zeitschrift für deutsche Volkswirtschaft. Organ des Vereins für deutsche Volkswirtschaft, begründet 1876. Redigiert von F. Horn. Heft 1, 1887: Protokolle der Vereinsversammlungen. Referat zu den Verhandlungen über die Berliner Baupolizeiordnung. — Das Septennat im Lichte der Volkswirtschaft. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse in China, von W. Annecke. — Die wirtschaftliche Bedeutung Paraguays für Deutschland, von (Frh.) v. Schöler. — Die wirtschaftlichen Einflüsse der neuen Berliner Baupolizeiordnung, von K. Hilfe. — Zur Lage der Branntweinsteuerfrage, von F. Horn. — etc.

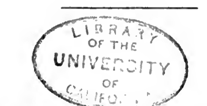

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

RETURN TO ➡ CIRCULATION DEPARTMENT
202 Main Library

LOAN PERIOD 1 **HOME USE**	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
Renewals and Recharges may be made 4 days prior to the due date.
Books may be Renewed by calling 642-3405.

DUE AS STAMPED BELOW

AUTO DISC SEP 13 '91		

FORM NO. DD6
UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

LD 21A-60m-2,'67
(H241s10)476B

University of California
Berkeley

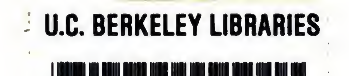

HB5
.A13
v.48
11663